



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

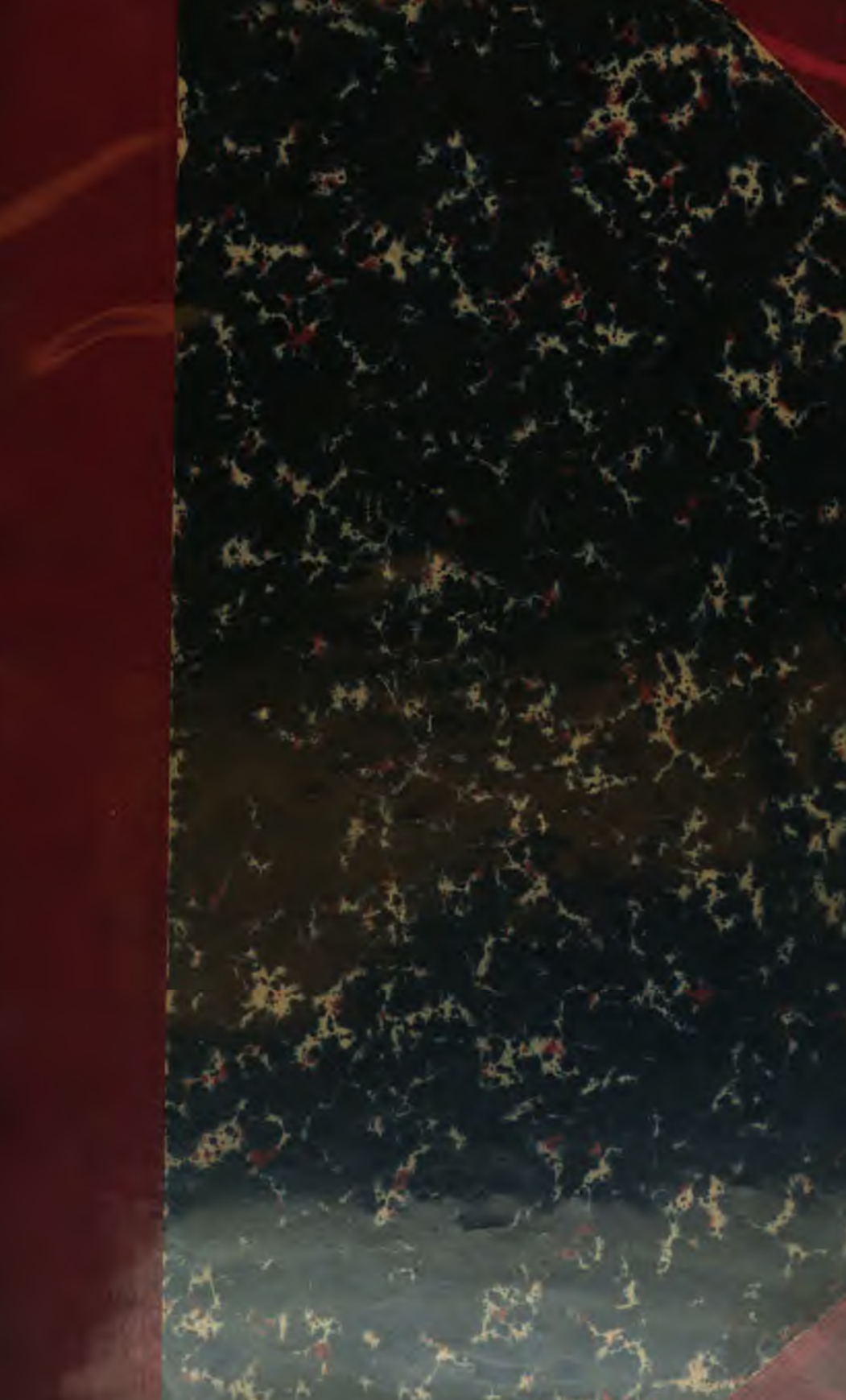
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



As 25.20

1868



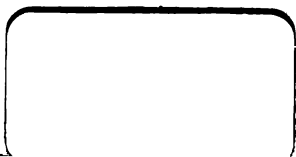
Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN AMORY LOWELL.

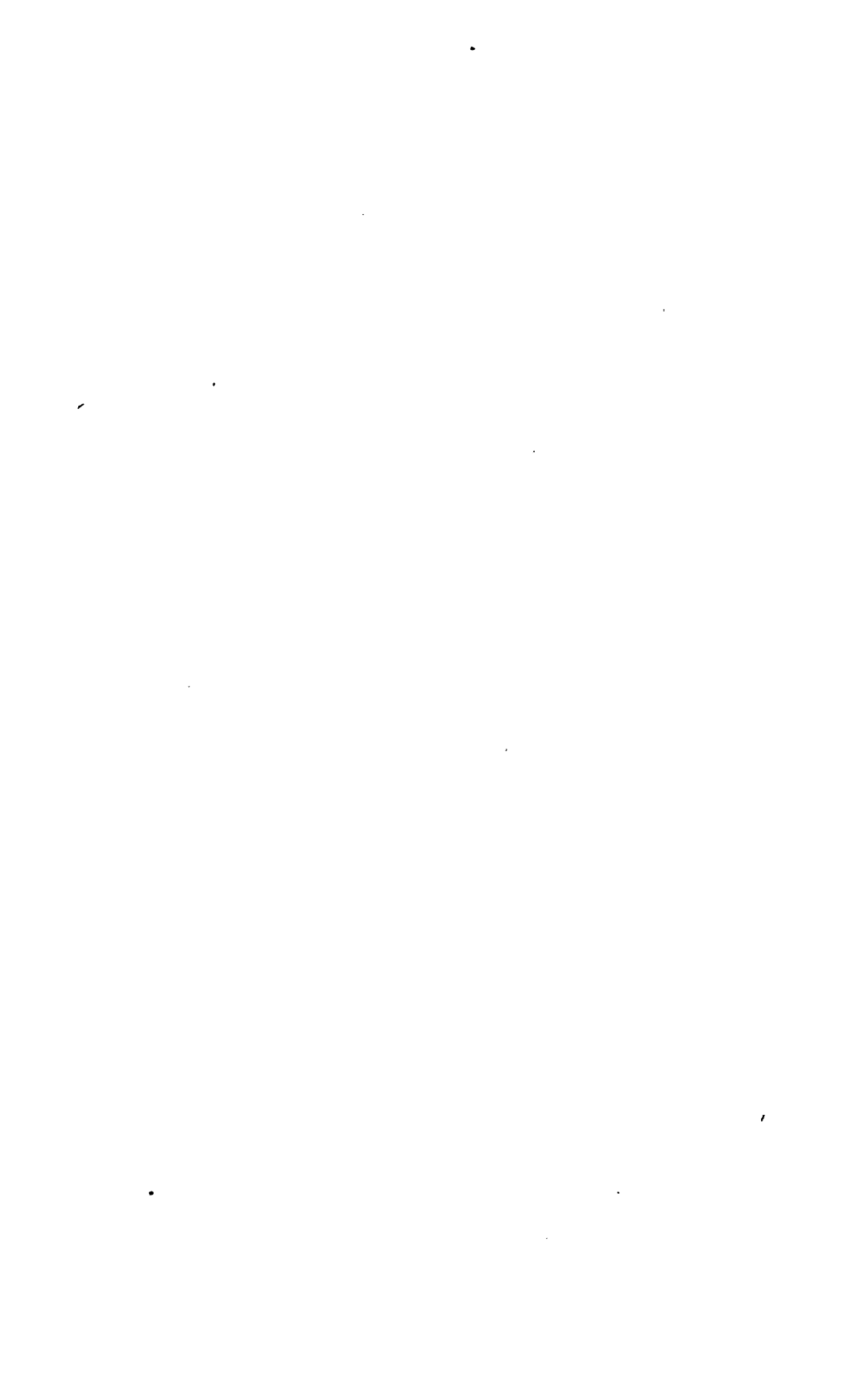
(Class of 1815).

This fund is \$20,000, and of its income three quarters shall be spent for books and one quarter be added to the principal.











Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.



Wien, 1903.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Aug 25. 00

~~Aug 2001~~

12.4.1

Inhalt des zweifundneunzigsten Bandes.

	Seite
Die Gründung des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762. Von Gustav Winter	1
Die Ältesten Statuten von Trient und ihre Ueberlieferung. Von Dr. Hans von Voltelini	83
Tirols Erbtheilung und Zwischenreich 1595—1602. Von J. Hirn . .	271
Oesterreich und Preussen. 1766—1768. Von Dr. Alfred H. Loebel .	363
Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern. Von Ludwig Bittner	483





Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

In Commission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie
der Wissenschaften.



1870

Received of the Treasurer of the

of

the sum of

for

of the sum of

for

of

of

of

of

of

of

of

of

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Wien, 1902.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

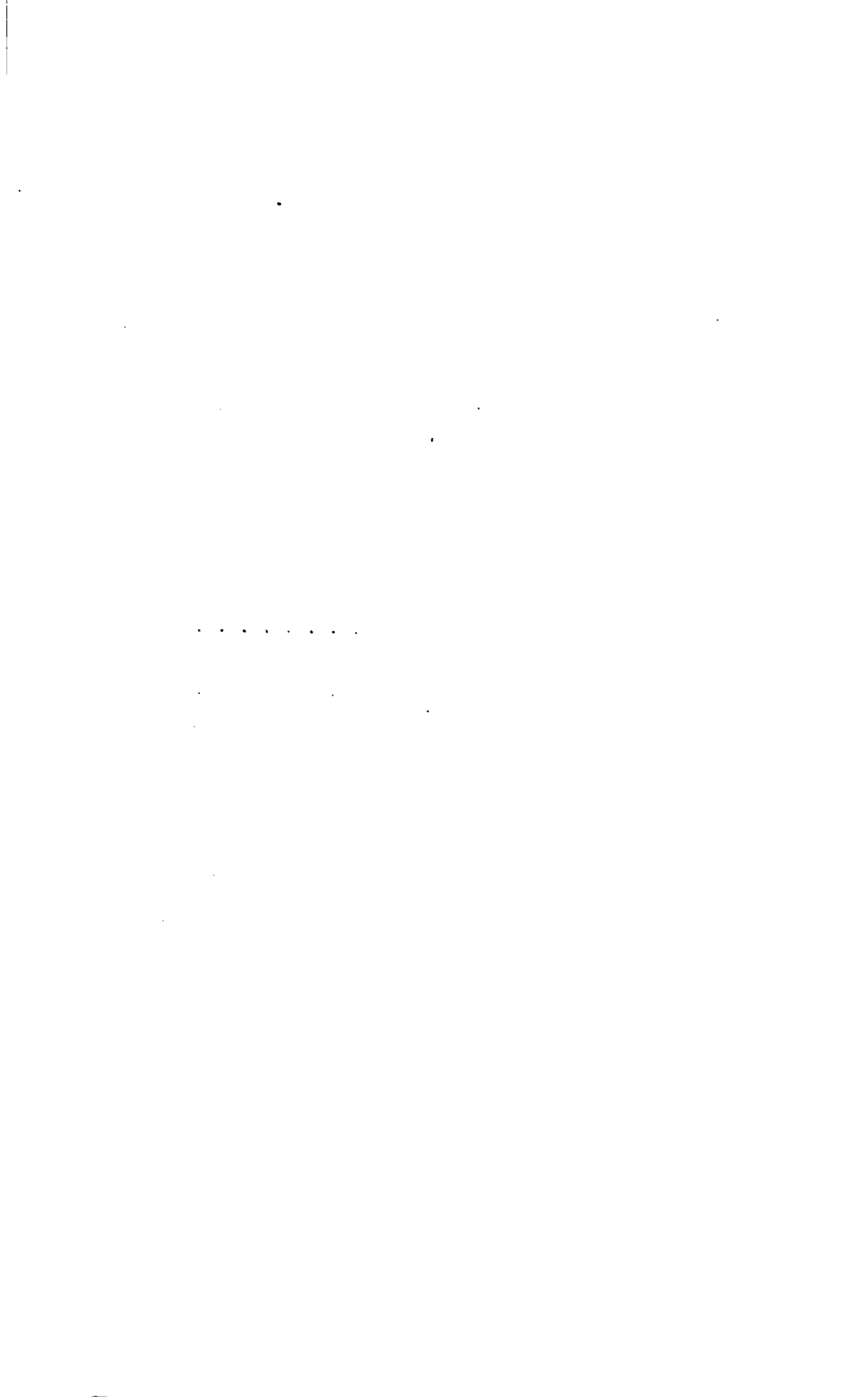
Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des zweihundneunzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Die Gründung des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs. 1749—1762. Von Gustav Winter	1
Die ältesten Statuten von Trient und ihre Ueberlieferung. Von Dr. Hans von Voltolini	83





D I E G R Ü N D U N G
DES
KAISERLICHEN UND KÖNIGLICHEN
HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVS.

1749 — 1762.

VON

GUSTAV WINTER.





Mit der Vollendung des Baues, der in den Jahren 1899 bis 1902 für das kaiserliche und königliche Haus-, Hof- und Staatsarchiv errichtet wurde, hat das aufsteigende Leben dieser Anstalt eine neue Höhe gewonnen. Sie ladet zur Rückschau ein nach der fernen Tiefe, wo sich des zurückgelegten Weges Anlauf birgt. Den Umständen nachzuforschen, die die Gründung eines österreichischen Haus- und Staatsarchivs nahelegten; die Anschauungen der Vorväter über seine Aufgaben und Bedürfnisse kennen zu lernen; Art und Umfang der Mittel festzustellen, die sie für sein Gedeihen nothwendig oder hinreichend erachteten: das ist ein Unternehmen, dem heute genug des Reizes innewohnt für Jeden der dem gross gewordenen Institute theilnahmsvoll oder dankbar verbunden ist. Aus einer solchen, lebhaft empfundenen Beziehung ist die vorliegende kleine Arbeit entsprungen.

Was sie bieten will ist hiemit gesagt. Weitläufige Verzeichnisse von Beständen und Zuwächsen schliesst sie aus und behält sie einer hoffentlich kommenden wissenschaftlichen Inventarpublication vor, zu der bereits manch gutes Vorbild Anregung und Muster gibt.

Literatur.

Die Geschichte des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ist im Lauf des 19. Jahrhunderts dreimal der Gegenstand literarischer Arbeit gewesen. Zuerst beschäftigte sich damit im Jahre 1808 der damalige Director des Instituts, Freiherr Josef v. Hormayr. Ohne seinen Namen zu nennen, brachte der erste Band der ‚Vaterländischen Blätter für den österreichischen Kaiserstaat, herausgegeben von mehreren Geschäftsmännern und Gelehrten‘ (Wien 1808, 4^o), Nr. 19—21, S. 157—161. 165—171. 173—178 einen Aufsatz aus seiner Feder unter dem Titel: ‚Das geheime Staats-, Hof- und Hausarchiv in Wien. Ein Beitrag zur Geschichte des Archivwesens und historischen Quellenstudiums in Oesterreich überhaupt.‘ Die breiten Ausführungen verlassen vielfach das in dem ersten Theile dieses Titels bezeichnete Thema. Beruhen sie zumeist auf den Archivacten, so sind sie doch nicht überall zuverlässig. Mit mehreren Erweiterungen, die aber nicht der Geschichte des Archivs zugute kamen, da sie hauptsächlich der Geschichte der österreichischen Historiographie gelten, ist diese Arbeit, abermals anonym, wiederholt in dem ‚Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst‘, 1. Jahrgang (Wien 1810, 4^o), Nr. 95—99, S. 405—423. In wesentlich kürzerer Fassung hat sie dann Hormayr zum dritten Mal veröffentlicht in seinem Werke: ‚Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten‘, 2. Jahrgang, 2. Band, 2. und 3. Heft (Wien 1825), S. 57—75.

Eine sehr kurze, aber actenmässige und meist zutreffende Uebersicht über die Geschichte des Archivs gab ein ungenannter Verfasser (es ist der Archivar Friedrich Firnhaber)¹ in dem ersten (und einzigen) Hefte des ‚Oesterreichischen Volksbuches. National-Encyclopädie. Alphabetische Darstellung

¹ Ueber ihn der Almanach der kais. Akademie der Wissensch. zu Wien, 11 (1861), 127f.

des Wissenswürdigsten aus dem Gebiete des . . . österreichischen Kaiserreichs', 2. Auflage (der 'Oesterreichischen National-Encyclopädie' von Gräffer und Czikan), besorgt durch J. Neumann, A. Schmidl und M. v. Stubenrauch (Wien 1850, gr.-8°), S. 154—160. Dieser Artikel ist ein Auszug aus einer weitläufigern Arbeit desselben Verfassers, die unveröffentlicht geblieben ist. Ihr Manuscript wird im Haus-, Hof- und Staatsarchive (aus Ernst v. Birks Nachlass) aufbewahrt.

Endlich widmete dem Gegenstande Gerson Wolf die SS. 25—102 und 213—236 seiner 'Geschichte der k. k. Archive in Wien' (Wien 1871, 8°). Dieser Arbeit kann leider der Vorwurf nicht erspart werden, dass sie flüchtig, verworren und voll grober Irrthümer und Nachlässigkeiten ist. Obwohl sie auf breiterer Actengrundlage ruht als beide Aufsätze Firnhabers, verdienen diese doch bei weitem den Vorzug.

Abkürzungen.

StA.: K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

VA.: Verwaltungs- (sogenannte Current-) Acten des StA.

MI.: Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, Abtheilung II. B. 1 (zerfallend in die Gruppen Niederösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen).

HKA.: K. und k. gemeinsames Finanz- (ehemals Hofkammer-) Archiv zu Wien.

Hops 1780: Eine von dem damaligen Archivar Adam Hops¹ c. 1780 (nach Maria Theresias Tode) der Staatskanzlei überreichte Denkschrift, worin er den Einrichtungsplan Rosenthals gegen die ihn bedrohenden Absichten des Abbé Schmidt vertheidigt. VA. Fasc. 16, 1779/6.

Die drei Veröffentlichungen Hormayrs sind mit dem Namen des Verfassers citiert und durch Beisetzung der Jahreszahl des Erscheinens unterschieden.

¹ 1753 Amtsexpedito im Hausarchiv, 1759 Archivadjunct (seit 1764 mit Hofsecretärs-Charakter), 1779 (nach Rosenthals Tod) k. k. Rath und zweiter Hausarchivar; gestorben am 8. Mai 1782 (Wiener Zeitung vom 25. Mai 1782, Nr. 42, in der Todtenliste).

I.

Der Gedanke, die Urkundenvorräthe der österreichischen Landesfürsten aus dem habsburgischen Hause an éinem Orte, in éiner Hand zu vereinigen, ist älter als die Unternehmungen, die darauf abzielten aus den Ländern dieser Herrscher ein Ganzes zu schaffen und sie in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten centralistisch zu verwalten. Waren solche Unternehmungen zuerst von Maximilian I. ohne rechtes Gelingen, dann von seinem jüngern Enkel mit dauerndem Erfolg ins Werk gesetzt worden, so ist die Absicht wenigstens die das gesammte Erzhaus betreffenden Documente in éiner Hand, in der des Aeltesten gesammelt zu bewahren, schon in der Hausordnung vom 18. November 1364 angedeutet.¹ In den zahlreichen späteren Hausverträgen des Mittelalters² ist sie nicht wieder ausgesprochen. Schon seit 1373 schwindet ja aus ihnen der Grundsatz der ‚obersten Herrschaft und grössten Gewalt‘ des Aeltesten, und der Neuberger Vertrag von 1379 schuf eine Realtheilung der habsburgischen Lande, die mit kurzer Unterbrechung hundertzehn Jahre währte. Im 15. Jahrhundert lagen die Urkundenvorräthe des Erzhauses die sich in Wien gesammelt hatten, in dem obern der zwei an die Burgkapelle

¹ Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter*, S. 234.20 ff. Vgl. Hauke, *Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechts* (Wien 1894), S. 14 ff. 1358 spricht Herzog Albrecht III. von *nostra scrinea* (!) *secretorum nostrorum*, Lichnowsky 3, Reg. Nr. 1006.

² Ueber ähnliche Absichten unter Rudolf II. s. Jos. Fischer in der *Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg*, 3. Folge, Heft 41 (1897), S. 23 ff. 44 (1577/78). Lünig, *Cod. Germ. dipl.*, 2, 634, Art. 10 (1602), dazu Bidermann, *Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee* 1, 27. 83, Anm. 20.

stossenden ‚Sagrer‘;¹ in dem darunter gelegenen war der Hausschatz verwahrt.²

In allem Ernst und in bestimmter Absicht hat sich mit dem Gedanken ein Gesammtarchiv des Erzhauses zu gründen, erst Maximilian I. beschäftigt, in dessen Händen sich der seit 1379 zersplitterte Länderbesitz wieder vereinigte: der ideenreiche, rastlose Herrscher, dem die österreichische Länderverwaltung die Anfänge ihrer Centralisierung verdankt. Zu Innsbruck sollte es entstehen, in der Lieblingsresidenz des Königs, die den Archivbestand der ältern tirolischen Linie des habsburgischen Hauses barg, die von ihm zu einer Centralstelle für die Verwaltung der Erbländer und des Reiches gemacht worden war und wo sich in den Registraturen der dort von ihm errichteten Behörden die Grundlagen von Archiven zu entwickeln begannen,³ die nicht nur für die österreichische Länder- und Staats- sondern auch für die Reichsgeschichte von grösster Wichtigkeit werden mussten. Am 10. Februar 1501 beauftragte Maximilian I. seinen dortigen Hauskämmerer, in dem alten Hause hinten in der tirolischen Kanzlei ein schönes, grosses Gewölbe erbauen zu lassen und Sorge zu tragen, dass es bis zum nächsten Sommer vollendet sei; es solle durchaus feuersicher sein, eine Decke aus geschlagenem Estrich und ein gutes Ziegeldach ‚auf den neuen Form‘ haben; darin wolle der König ‚alle‘ seine und seines Hauses Urkunden und Register und Anderes daran ihm viel gelegen, wohl versorgt aufbewahren.⁴ Wie so mancher andere Plan Maximilians ist auch dieser über die Anfänge der Ausführung nicht hinausgediehen. Eben damals wandten sich ja die organisatorischen Unternehmungen des Königs, insofern sie der Schaffung von Centralbehörden galten, wieder der niederösterreichischen Gruppe seiner Länder zu.⁵

¹ Sacrarium, Sacristei. Vgl. die Urkunde von 1419 März 30, Lichnowsky 5, Reg. Nr. 1889.

² Karajan in den Berichten und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, 6 (1863), 33. 34. 35. 115. 116. 140.

³ Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I., S. 431 ff.

⁴ HKA., Gedenkbücher Maximilians I., Bd. 9, Bl. 22^b. Der entsprechende Auftrag an die Raitkammer zu Innsbruck (vom 12. Februar) ebend., Bd. 8, Bl. 30^b.

⁵ Adler, S. 223 ff. 437.

In der That besitzen wir einen allerdings um elf Jahre jüngern Erlass des Kaisers,¹ der eine andere Archivgründung, und zwar im Centrum der niederösterreichischen Ländergruppe zum Ziel zu haben scheint. Eine Commission von sechs Räten und Secretären² des Kaisers, unter ihnen — aber nicht an erster Stelle — Dr. Johann Cuspinian, wird beauftragt alle Satz- und Pfandbriefe und alle anderen brieflichen Urkunden bei dem Regimente, der Kanzlei, der Raitkammer, bei einigen namentlich angeführten landesfürstlichen Beamten und anderwärts zu sammeln, zu sichten, geordnet in Bücher einzutragen und in Laden, Truhen oder ‚Scateln‘ zu reihen. Alle Händel die den Kaiser oder sein Haus angehen und von Interesse oder Nutzen sein können, sind in ein besonderes Buch einzuschreiben. Das Ganze aber, Urkunden und Bücher, soll ‚an ein gelegen Ort und Gemach zusammengelegt und gethan werden‘. Dieses ist von zwei Räten der Wiener Raitkammer mit ihren Petschaften zu versetieren und mit zwei Schlüsseln zu versperren, deren einen der Vizthum in Niederösterreich, Laurenz Saurer, deren andern der kaiserliche Secretär Lucas Breitshwert zu verwahren hat.

Das ‚gelegenen Ort und Gemach‘ für die landesfürstlichen Urkundenvorräthe dürfte endlich in dem Schatzgewölbe des Widmerthurms³ in der kaiserlichen Burg gefunden worden sein. Denn dieses, und nicht mehr der Sagrer neben der Burgkapelle, wird seit dem 16. Jahrhundert als der Lagerort der österreichischen Haus- und Staatsurkunden genannt.⁴

¹ Vom 9. Jänner 1512. Orig. im StA., Rep. I. Vgl. Adler, a. a. O., S. 296 f.

² Ihre Namen bei Adler, a. a. O., Anm. 2.

³ ‚In dem Thurm worauf die Figur des Jägers mit dem Hirschen ist‘, Ohnvorgreifliche Reflexiones (s. unten S. 12). Er stand an der westlichen Ecke des alten Burg- (jetzt Schweizer-) Hofes und wurde 1753 abgetragen. Die Figuren sollen 1670 darauf angebracht worden sein zum Zeichen, dass hier vormals ein Wald gestanden hatte. Beschreibung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als der 3. Theil der Oesterreichischen Topographie (von Weiskern), Wien 1770, S. 146. Vgl. Hormayr 1825, S. 20. Dagegen Geusau, Geschichte von Wien, 4 (Wien 1793), S. 182 f., Anm. v.

⁴ Aber noch 1523 ist die Rede von landesfürstlichen Briefen, die in der Burg zu Wien in einem Gewölbe liegen, welches ‚neben der Kapelle hernieden‘ ganz feucht ist. Act vom 9. Februar 1523 im HKA., Oesterr. Herrschaftsacten, Fasc. W 17.

Die bedeutendste Persönlichkeit unter jenen sechs Beauftragten und die einzige von deren Namen und Thaten spätere Zeiten noch eine Kunde bewahrten, war der Staatsmann und Gelehrte Cuspinian. So erklärt es sich, dass ihn endlich die Tradition als den Mann bezeichnete, den der Kaiser bestellt habe die zur Errichtung eines Hausarchivs nöthige Sammelarbeit vorzunehmen,¹ dass man ihn sogar den ersten Director des Archivs nannte. Dazu ist man ebensowenig berechtigt wie zu sagen, dass Maximilian I. der Gründer eines österreichischen Centralarchivs gewesen sei.² Von den Anläufen die er dazu 1501 und 1512 genommen hat, ist der erste weit vor dem Ziel erlahmt, der zweite diesem erst nach dem Tode des Kaisers einigermassen nahe gekommen. Was die Jahrhunderte den Landesfürsten an Archivstoff aufgehäuft hatten, blieb nach wie vor zersplittert: es lag, wenig beachtet, in den Schatzgewölben der Burgen zu Wien, Wiener-Neustadt,³

¹ Ohnvorgreifliche Reflexiones (unten S. 12). Daraus Hormayr 1808, S. 161^a; 1810, S. 408^a; 1826, S. 57 u. 66; Firnhaber, S. 154; Wolf, S. 3 u. 5; nach diesem Langer, Das k. u. k. Kriegsarchiv, 2. Aufl. (Wien 1900), S. 1. Am Ende des 18. Jahrhunderts (Hops 1780) galt Cuspinian sogar als der Verfasser des ältesten, vierbändigen Repertoriums des Wiener Schatzgewölbes, das von dem unendlich fleissigen, archivalisch sehr tüchtigen, auch um das Innsbrucker Schatzarchiv hochverdienten Secretär Wilhelm Putsch (dem Vater des Christoph Wilhelm Putsch, Sammlers für tirolische Geschichte und Topographie, vgl. Hirn, Erzhzog Ferdinand II. von Tirol, 1, 353 ff.) nach dem Tode Maximilians I. angefertigt worden ist (Schweinhämbls ‚Inventari‘ von 1548, StA., Oesterr. Acten, Staat, Fasc. 5). Das StA. besitzt davon leider nur zwei Bände (I und III) und den Indexband.

² Beides thut Hormayr an den a. O. Vgl. dagegen Haselbach, Joh. Cuspinian als Staatsmann und Gelehrter (17. Jahresbericht über das k. k. Josephstädter Obergymnasium [in Wien]), Wien 1867, S. 8. 26, Anm. 41. Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, 2, 296. Welche Gestalten von Hausarchivdirectoren aus vortheresianischer Zeit dem Freiherrn v. Hormayr seine Phantasie sonst noch vorgaukelte, mag man in seinem Werk über Wien, a. a. O., S. 57 f., Anm., nachlesen.

³ ‚Inventarizedl des so . . . in den zwain truhnen so man des Lanngn truhnen nennet und zu der Neuenstatt in ainem gewelb in der burk steen, gefunden und . . . aufgeschriben ist‘ am 7. Februar 1507, 28 Blätter Fol. Ml., NÖ. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden die Neustädter Archivalien grösstentheils nach Wien gebracht. HKA., Archivdirection, Fasc. 1 A (1548) und Oesterr. Herrschaftsacten, Fasc. H 14 (1574 u. 1577). Vgl. Gottlieb, Die Ambraser Handschriften, 1 (Leipzig 1900, 8^o), 35 ff. 110 ff. — Schon zu 1429 ist ein (heute verschollenes) Inventar über ‚des haus

Innsbruck,¹ Graz.² Das Wichtigste der österreichischen Haus-sachen und, wenn man diesen Begriff eng fasst, auch ihr grösster Theil lag bis 1565 jedenfalls im Wiener Schatzgewölbe. Aber infolge der Ländertheilung nach dem Tode Ferdinands I. zerfiel auch die Einheitlichkeit dieses Archivs. Dort blieben³ nur zurück die ‚Hauptbriefe‘ der Fürsten von Oesterreich: Privilegien, Bündnisse, Verträge ihrer anrainenden Lande halber und andere ‚Instrumenta communia‘, dann was Oesterreich ob und unter der Enns, Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien betraf. Das Tirolische und Vorländische erhielt Erzherzog Ferdinand, das Innerösterreichische Erzherzog Karl.⁴

Seit 1665 gab es wieder nur einen Herrscher über alle österreichischen Lande; aber noch vierzig Jahre länger dauerte die Dreitheilung der Verwaltung. Ihr machte erst Josef I. ein Ende. So blieb auch die Frage der Wiedervereinigung der 1565 zerstreuten Archivschätze — wenn man von einigen ergebnislosen Versuchen aus dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts⁵ absieht — noch lange unerörtert. Was nach Ferdinands I. Tode im Wiener Schatzgewölbe zurückgelassen worden war,⁶ ermangelte aller Obsorge und Ergänzung und gerieth fast völlig in Vergessenheit. Erst nach vierzig Jahren, beim Regierungsantritt Josefs I., erhob sich

Österreich schatzbrief so zu der Newenstat zu behalten gegeben und durch Petern Khöterer inventiert worden sein‘, erwähnt (Schatzgewölberепert. B von c. 1547 im StA., 1, 1344/5). Vgl. Chmel, Materialien 1^b, 30, Nr. 10 u. 11 (von 1435). 2, 97. 98 (von 1455).

¹ S. oben S. 7.

² Chmel, a. a. O., 1^b, 30, Nr. 11. 32, Nr. 13 (1435). In Innsbruck hatte Rosenthal 1751 ein Inventar von 1424 über die damals zu Wien, Neustadt, Graz und anderer Orten vorhandenen Urkunden gefunden. Auch dieses ist verschollen.

³ Gemäss der Bestimmung der Theilungsurkunde von 1554, dass dem Aeltesten der Söhne des Kaisers (nur) alle die Urkunden zuzuweisen seien ‚die in gemein über unserer und unseres Hauses Oesterreich Land und Leute, Freiheiten und Begnadigungen sagen‘. Vgl. Hauke, a. a. O., S. 52 ff., bes. 55.

⁴ Bericht der zur Abtheilung der Schatzbriefe verordneten Commission, April 1565. StA., Oesterr. Acten, Staat, Fasc. 5 und HKA., Directionsacten, Fasc. 1. Vgl. Schlager, Wiener Skizzen, 2, 221 ff., Nr. 23.

⁵ S. oben S. 6, Anm. 2.

⁶ Das Folgende bis gegen den Schluss des Absatzes nach den ‚Ohnvor-greiflichen Reflexiones‘ (s. unten S. 12).

eine Stimme — es ist nicht bekannt wessen —, die auf die Nachtheile hinwies, welche der Mangel eines wohlgeordneten Archivs für alle Staats-, Hof-, Provinz- und Cameralgeschäfte, zumal bei Allianz- und Friedensverhandlungen und bei der Entwerfung von Gesandteninstructionen, im Gefolge gehabt hatte und noch weiterhin haben müsste; der Mangel eines ‚Haupt- und Hausarchivs ad latus summi principis‘, woraus dieser selbst, täglich, ja gleichsam stündlich wie in einem ohnbetrüglischen Spiegel sich und seine Kräfte zu kennen, auch seiner Lande Stand und Vermögen auf Kriegs- und Friedenszufälle zu beurtheilen und seine Anträge darnach zu proportionieren vermöchte‘.¹ Auf Antrag des obersten böhmischen Kanzlers, des Grafen Wratislaw, war für die böhmischen Erblande bei der böhmischen Hofkanzlei ein Staatsarchiv zu gründen versucht worden.² Diesem Beispiele folgend, hatte der österreichische (erste) Hofkanzler Freiherr v. Seilern die Errichtung eines österreichischen Archivs ins Auge gefasst:³ ein Plan von dem es später heisst,⁴ Seilern habe zwar ‚sonders grossen Eifer darin bezeigt, wie weit aber avanciert worden stände zu erkundigen‘. Es ist also jedenfalls nicht weit damit gediehen. Beide Archive aber waren nur für je einzelne Ländergruppen berechnet; dem Gedanken an ein Gesamt-

¹ Nur nebenher sei eine zweite, etwa gleichzeitige Anregung erwähnt. Die sogenannte Hüttnersche Sammlung im k. k. Archiv für Niederösterreich enthält in Bd. 23, Bl. 644—647 ein undatiertes, etwa in den Anfang des 18. Jahrhunderts gehöriges Promemoria eines Unbekannten betreffend ‚die Transferierung einiger in dem n.-ö. Regierungs-, sogenannten Schatzgewölbe oder Kleinen Archiv abgängigen Instrumenten‘, das den Vorschlag macht, dass die 1565 nach Graz und Innsbruck gebrachten Urkunden ‚durch eine abändernde Commission übernommen, hieher überbracht und mithin dieses Archiv wieder ergänzt‘ werde. (Ueber die Hüttnersche Sammlung s. Chorinsky, Beiträge zur Erforschung österr. Rechtsquellen, Sonderabdruck aus dem 42. Jahrgang der Allg. österr. Gerichtszeitung, Wien 1896, S. 25f.)

² Vgl. die Instruction für die böhmische Hofkanzlei vom 26. April 1719 bei Wolf, S. 15f. Dazu Fellner in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 15, 528.

³ Vgl. die Instruction für den Registrator der österreichischen Hofkanzlei vom 30. Juni 1727, Wolf, S. 16f. (unverständlicher Auszug). Beide Unternehmungen setzt Hormayr 1825, S. 71, ins Jahr 1708. Damals aber waren weder Wratislaw noch Seilern schon Kanzler.

⁴ In den ‚Ohnvorgreiflichen Reflexiones‘.

staatsarchiv präjudicierten sie mehr als sie ihn förderten, mit dem Wesen eines Haus- oder Familienarchivs hatten sie keine unmittelbare Berührung.

Die Gründung eines wirklichen Haus- und Staatsarchivs wurde übrigens noch in der Zeit Karls VI. nachdrücklich angeregt. Bei den Acten liegt eine weitläufige Aeusserung über die Nothwendigkeit einer solchen Gründung und über die Grundzüge der Einrichtung des Archivs. Sie ist undatiert und anonym, die Feststellung des Verfassers leider unmöglich.¹

Das Schriftstück ist überschrieben: ‚Ohnvorgreifliche Reflexiones de archivo domus augustae.‘² Es beginnt mit einer kurzen Darstellung der Versuche die seit Maximilian I. zur Gründung eines österreichischen Staatsarchivs gemacht worden waren, und findet damit schon die Quaestio an beantwortet, ‚wie höchst rathsam, nöthig und gedeihlich es wäre das von Maximilian I. bezielte allgemeine oder Universal-Staatsarchivum domus augustae zu errichten.‘ Sich der Frage nach dem Ort der Unterbringung zuwendend, spricht sich der Anonymus gegen die weitere Benutzung des Schatzgewölbes aus. Dieses befinde sich zwar ad latus principis, sei aber fast unzugänglich, da es finster sei, die Schlüssel immer erst an zwei oder drei verschiedenen Orten aufgesucht werden müssten und ein kundiger Verwalter fehle; ausserdem sei noch alles in Truhen verpackt und das Verzeichnis (die ‚Registratur‘) schlecht. Das Local des Hausarchivs, meint der Anonymus, muss drei Abtheilungen (Zimmer) umfassen: 1. das geheime oder Membranaceum

¹ Ist es der vielseitige Staatsmann, der c. 1720 dem Kaiser eine Denkschrift: ‚Parerga sive otia N. N.‘ überreichte, worin er sagt, dass er schon unter Leopold I. und Josef I. sowie unter Karl VI. verschiedene Projecte theils den Monarchen, theils den Ministern vorgelegt habe? Jene Denkschrift enthält nämlich den Entwurf eines Patents, der grössten theils mit dem übereinstimmt welcher den ‚Ohnvorgreiflichen Reflexiones‘ angehängt ist (unten S. 14). Bidermann, a. a. O., 2, S. 33 ff. mit Anm. 48 auf S. 186 ff.

² VA. Fasc. 1*, Nr. 22 A u. B. Der (böhmische) oberste Kanzler Graf Wratislaw und der Hofkanzler Freiherr v. Seilern werden darin als verstorben bezeichnet, was Wolf, S. 10, nicht hindert, die Denkschrift einen ‚Antrag‘ dieser beiden zu nennen. Sie ist nach 1720 verfasst, da sie den Johann Anton Widmann als Hofrath (bei der böhmischen Hofkanzlei) bezeichnet, was er erst damals wurde (Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich, 55, 247*).

originalium; 2. das Chartophylacium der Copeibücher, Auto- und Apographorum; 3. das Usuale oder den Arbeitsraum. Für jede dieser drei Abtheilungen wären vier Untertheilungen erforderlich: eine für das Archivum ecclesiasticum (Concordate, Bullen, fromme Stiftungen etc.), die zweite für das Archivum politicum (Privilegien des Erzhauses, genealogische Documente, Familienverträge, Ländererwerbungen, öffentliche Acte mit fremden Staaten, Gesandtschaftsacten, Stände- und Städteprivilegien, Kataster, Urbare, Geographie und Topographie der Königreiche und Länder etc.), die dritte für die Cameralia (Acten, Urkunden, Urbare etc. der Herrschaften), endlich eine für die Archivbibliothek (insbesondere Gesetzbücher und Statuten aller Länder).

Die Frage nach dem Personal beantwortet der Anonymus folgendermassen:

„Directores perpetui sind eigentlich e competentia officii die Hof- oder Staatskanzler,¹ ohne deren Wissen oder schriftlichen Befehl weder eine Abschrift zu ertheilen noch Einsicht zu gestatten ist; die auch wie der Kaiser selbst zu dem einmal in Ordnung gebrachten secretiori archivo membranaceo‘ (oben 1) ‚den gleichförmigen Schlüssel allein haben sollen, so dass ohne ihre‘ (der Kanzler) ‚Gegenwart kein Hauptoriginal hervorgekommen, recognosciert oder geöffnet werden könne. Ein Archivarius, der penes archivum assiduus sein und den Schlüssel zum Cartophylacium secretum autographorum‘ (oben 2) ‚haben, die Registratur dirigieren, alle ingrossierten Documente collationieren, zu jedem das Vidimus proprio pugno notieren, die Ordnung der Registratur und die Arbeiten der Subalternen beaufsichtigen soll. Er soll womöglich der gangbaren Hauptsprachen kundig, auch in Geschichte und Diplomatik erfahren, von dem Staat und den Rechten des Erzhauses und der Königreiche und Länder praxim rerum publicarum et cameralium haben, von gutem Comportament, experimentierter Treue, nicht geldgierig, auch dabei von mässiger Lebensart sein, ohne Unterschied der Tageszeiten seiner Function abzuwarten. Ihm zu adjungieren wären ein wohlerfahrener Registrator und etwa drei der besten Ingrossisten‘, die die dreierlei Copienbücher (je eines in jeder der drei obigen Abtheilungen) zu schreiben hätten.

¹ Auch dies deutet auf Entstehung des Schriftstücks nach 1720. S. Fellner, a. a. O., S. 528f.

Im Interesse der Sicherheit des Archivs wäre zu verordnen, dass nie künstliches Licht hineingebracht und alle Vierteljahre eine Säuberung vorgenommen werde. Die Documente sind in Umschlägen zu bergen und in die Repositorien nach Jahren, Classen und Materien einzutheilen.

Zum Schluss gibt der Verfasser zu erwägen, ob der Zweck nicht am raschesten durch die Erlassung eines Patents zu erreichen wäre, dessen Entwurf er vorlegt. Dieser enthält nach weitschweifigem Eingang die Berufung eines Generallandtages nach Wien, der die Aufgabe hätte zu berathen, was etwa im geistlichen und weltlichen, im Justiz- und Polizeiwesen zu verbessern wäre, dem es auch obläge ‚die iura regis et gregis auseinander zu scheiden‘ und ‚sodann iuris publici zu machen, worin die landesfürstlichen Rechte sowohl als auch die Privilegien und Obliegenheiten geist- und weltlicher Stände Unserer Erblande bestehen‘. Zur Vorbereitung dieses Generalcongresses, fährt der Entwurf fort, ‚um keinem Stand in seinen Rechten zu präjudicieren‘, sei es nöthig ein Staatsarchiv zu begründen, aus dem ‚auch zu künftigen ewigen Zeiten was recht und billig sei erholt werden könne‘. Solches zustande zu bringen wird schliesslich die Einsendung von beglaubigten Abschriften der Privilegien von Ständen, Communitäten und Einzelnen verlangt. In solchen Abschriften sind auch archivalia instrumenta und documenta publica vorzulegen, die sich bei irgend wem als Depositum oder ‚in Feindesgefahren oder aus sonstigen Nothdurften geflüchtet‘ vorfinden. Betreffen aber solche Deposita ausgestorbene Familien oder säcularisierte geistliche oder weltliche Stiftungen, so sind die Originale (gegen Recognition) an das öffentliche Archiv des kaiserlichen Hofes abzuliefern.¹

Man sieht: was dem Verfasser dieses Gutachtens vorschwebt ist weit mehr als ein Hausarchiv, auch mehr als ein Haus- und Staatsarchiv im Sinne Maria Theresias: mehr als eine Sammlung ‚aller und jeder Unser Erzhaus oder die gesammten Staaten und die Monarchie angehenden Documente‘ (unten S. 16). Es ist ein Central-Reichsarchiv, das neben den

¹ Wolf, S. 13f., gibt diesen Entwurf als ein von Karl VI. bald nach seinem Regierungsantritt wirklich erlassenes Patent. Vgl. dazu Bidermann, a. a. O., 2, 41. 187f.

Haussachen den archivalischen Niederschlag fast aller Zweige der öffentlichen Verwaltung in sich aufnehmen sollte. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Gedanke die Schöpfung der grossen Kaiserin zu einem solchen Centralarchiv auszugestalten, bei einem und dem andern der leitenden Archivmänner lebendig gewesen; aber er hat sich immer schon nach den ersten Versuchen zu seiner Verwirklichung als undurchführbar erwiesen. Auch von den übrigen Anregungen des Anonymus, von dem schwerfälligen Apparat den er in Bewegung gesetzt wissen wollte, ist in dem schliesslich Geschaffenen nicht viel wiederzufinden. Es braucht auch nicht gesagt zu werden, dass der Entwurf des Patentes Entwurf, die Idee des Generallandtages Idee geblieben ist. Seit 1606 hat in Wien kein Generallandtag mehr stattgefunden.¹

So war es, als Maria Theresia die Regierung antrat, und in ihren ersten Herrscherjahren immer noch an dem, dass der Kaiserin selbst, der doch am meisten anliegt aus einem solchen geheimen Hausarchiv täglich, ja stündlich *semotis ambagibus* ihre *notitias* zu erholen, am wenigsten Gelegenheit offen stand jemalen in ihrem Archiv (daran doch dero höchst schätzbarstes Kleinod bewendet) selbst etwas ersehen und, wie die *prudencia politica* es öfters erfordert, ohnvermerksam, es sei zu eigener Curiosität oder Nothwendigkeit, sich in geheim, doch verlässlich informieren zu können.² Und beim Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges hatte es sich ereignet, dass die zur Vertheidigung ihres Erbfolgerechtes dienlichen Documente nicht aufzufinden waren. ‚Man hat leider,‘ schrieb sie später, am 13. September 1749, an den Oberstburggrafen in Prag,³ ‚beim Hintritt K. Karls VI. und dem darauf ausgebrochenen schweren Krieg erfahren müssen, dass zur Vertheidigung Unserer Erbfolgsgerchsamkeiten wider die sich verschiedentlich angebenden Prätendenten es an den hiez zu benöthigten, hier und dort bei ehemaliger Residenzwohnung Unserer Vorfahren in den Ländern zurückgelassenen Haus- und anderen geheimen Schriften und Documenten gefehlt hat. Dir selbst ist bekannt, wie vieler

¹ Bidermann, a. a. O., 2, 196, Anm. 54.

² ‚Ohnmassgebliche Reflexiones‘, s. oben S. 12 (für die Zeit Karls VI.).

³ VA. Fasc. 1^a, Nr. 6. Vgl. Wolf, S. 26. Der Erlass ergieng wörtlich nach dem vom Directorium der Kaiserin vorgelegten Entwurf, s. Abschnitt II.

Gefahr das in der St. Wenzelskapelle befindliche Kronarchiv bei den letzten bairischen und preussischen Eroberungen der k. Prager Städte ausgesetzt und nur zu bewundern gewesen, dass solches ab exemplo der ehemaligen schwedischen Einfälle allda nicht gänzlich hinweggeschleppt worden und also ein unersetzlicher Kronschatz verloren gegangen sei. Wir wollen zwar nicht hoffen, dass es auf derlei gefährliche Umstände jemals mehr ankommen werde. Die Vorsicht hingegen erfordert, auch in unverhofften Fällen alle und jede Unser Erzhaus oder sonst die gesammten Staaten und Monarchie angehenden Documente und Schriften da wo die landesfürstliche persönliche Residenz aufgeschlagen, in einem Archivo beisammen zu halten.'

Noch bevor der Erbfolgekrieg durch den Frieden zu Aachen (13. October 1748) beendigt war, hatte der Gedanke greifbarere Formen gewonnen, durch Errichtung einer Sammelstätte für die Haus- und Staatsurkunden die Wiederkehr von Verlegenheiten, wie sie dieser Erlass andeutet, unmöglich zu machen.

Als im Jahre 1748 die kaiserliche Schatzkammer neu eingerichtet wurde, fand sich dort eine Sammlung von Hausacten vor, hauptsächlich aus der Zeit von 1522 bis 1665 stammend.¹ Noch lag die, wie es scheint ziemlich bedeutende, Masse in den Truhen in die man sie 1741 eilends verpackt hatte, als von St. Pölten her der Einbruch des bairisch-französischen Heeres drohte. Zweimal, im Juli und im October 1748, wurde sie von dem Ersten Obersthofmeister, dem Hof- und Staatskanzler und dem Oberstkämmerer in Augenschein genommen. Man beschloss sie in neue, eigens zu diesem Zweck angefertigte Kasten einzulegen; es sollten Repertorien darüber verfasst, aber auch — und dies ist von grösserer Bedeutung — Verzeichnisse der wichtigeren Hausschriften die anderwärts (hin und wieder) verwahrt waren, abgefordert werden. Van Swieten, der Präfect der Hofbibliothek, wurde beauftragt die in der Manuscriptensammlung der Palatina vorfindlichen Documente ,nebst dem was etwa daselbst sonst noch von allerlei zu des Erzhauses Sachen und Handlungen eigentlich gehörigen Urkunden oder auch von Friedensschlüssen vorhanden sein möchte', an den

¹ S. unten Abschnitt II.

Archivalienbestand der Schatzkammer abzugeben.¹ Die Sache wurde wohl darum nicht weiter verfolgt,² weil nicht lange darnach das Unternehmen der Schaffung eines Gesamthausarchivs auf eine viel breitere und sicherere Grundlage gestellt ward.

Aus dem August des Jahres 1748 liegt noch eine andere Andeutung vor, dass man sich in Wien mit der Frage beschäftigte, was den Inhalt eines solchen Instituts zu bilden hätte und woher dieser zu beschaffen sei. Damals schon wandte sich die Aufmerksamkeit der fernen Stätte im Westen zu, die, in grösserer Zahl vielleicht als die Residenz, Documente zur Geschichte des Erzhauses und des Staates verwahrte.³ Und in diesem Zusammenhang darf erwähnt werden, dass sich ein Jahr später der Wille der Kaiserin offenbarte auch das zu retten und zu sammeln, was sich überall an historischem Stoff im schwachen Schutz des Privatbesitzes barg. Zwei Mandate, das eine vom 4., das andere vom 12. August 1749,⁴ bekunden diesen Willen. Jenes verordnet, dass von nun an keinerlei Schriften, Manuscripte und sonstige geschriebene Collectionen, welcherlei Gattung oder Inhalts sie immer seien, aus Privatbesitz öffentlich versteigert werden dürfen; es muss vielmehr ein genaues Verzeichnis davon bei Hofe eingereicht, das was etwa in die Dikasterial-Registaturen gehört, sogleich dahin abgegeben, anderes aber nach billiger Schätzung von dem Aerar bezahlt und nach Hof genommen werden. Diese Resolution wird am 12. August sämmtlichen Grundbüchern in Wien mitgetheilt, damit sie bei solchen Licitationen die dazu abzuordnenden Commissarien und Schätzleute ent-

¹ Hofprotokoll in Ceremoniali 1747/48 (im k. u. k. Obersthofmeisteramte), Bl. 374^a. 418^b. 448^a: Einträge vom 29. Juli, 23. October und 23. December 1748.

² Nicht einmal die Einlegung in die neuen Schränke fand statt. Denn in den Acten die die Uebergabe an das Hausarchiv (1754) betreffen, ist nur von dem Inhalt zweier grosser Kisten, fünf Truhen und eines geflochtenen Korbes sowie von einem Kästchen ‚mit einigen alten Sigillen und Petschaften‘ die Rede. VA. Fasc. 5, Nr. 23. 23^{1/2}.

³ Auftrag des Grafen Chotek (von der österreichischen Hofkanzlei) nach Innsbruck, Specificationen einzusenden der im dortigen Schatzarchiv und im oberösterreichischen Hofkammer-Schatzgewölbe liegenden, das Erzhaus betreffenden Documente, 22. August 1748. VA. Fasc. 1^a, Nr. 2 (vom 12. October). Vgl. oben S. 7. Adler, S. 313.

⁴ VA. Fasc. 1^a, Nr. 4^{1/2}. Vgl. Wolf, S. 27.

sprechend instruieren. Als Beweggrund zu solcher Verfügung wird die wiederholte Beobachtung angegeben, „dass theils bei den Verlassenschaften gelehrter oder sonst in officiis gestandener Männer, theils aber in anderen Gelegenheiten allerhand Manuscripta und öfters solche Originalschriften welche Unsern Staat angehen oder gar in Unsere Archiva oder Dikasterial-Registaturen gehörig sind, licitando verkauft und sogestaltig in die Hände der Particularen, ja wohl auch fremder Mächte, nicht ohne zu befahrende Benachtheiligung distrahiert werden“.

Eine richtige Anschauung über die Wichtigkeit handschriftlicher Privatsammlungen, der gute Wille ihre Schätze vor Verschleuderung zu bewahren, ein geeignetes Mittel diesen Willen ins Werk umzusetzen, sind in diesen Erlassen angedeutet. Es ist lebhaft zu beklagen, dass dies alles späterhin so wenig be-
thätigt worden ist.¹

II.

Sehr bald nach diesen Anordnungen, für die allerdings ein innerer Zusammenhang mit der Gründung des Hausarchivs nicht nachgewiesen werden kann, ist diese Gründung erfolgt; gewiss nicht ganz und gar zufällig in eben dem Zeitpunkt, wo die ersten grossen Verwaltungsreformen Maria Theresias ins

¹ Nur aus den nächsten sechs Jahren finden sich einige Spuren solcher Bethätigung. 1753 wurden die Manuscripte des k. böhmischen Cameralrathes und k. k. Ministerialbancodeputations-Buchhaltereidirectors (!) Franz Mathias von Straka für das Archiv, die k. k. Bibliothek und die Centralstellen um 400 Speciesducaten (1666 fl. 40 kr.) angekauft (vgl. Wolf, S. 29, Anm. 1). Aus dieser Sammlung gewann das Archiv einen Band der Correspondenz Leopolds I. mit seinem Gesandten in Spanien Grafen Pötting und zwei dazu gehörige Gesandtschaftsdiarien (vgl. weiter Wolf, S. 57 f.). VA. Fasc. 4, Nr. 43. — 1753 wurden aus der Verlassenschaft des Grafen Johann Christoph von Oedt (Präsidenten der niederösterreich. Repräsentation und Kammer, gest. 4. Februar 1750) auf Grund des Patents vom 12. August 1749 einige Manuscripte unentgeltlich für das Archiv erworben, darunter von dem Schatzgewölbe-Repertorium des Wilhelm Putsch (s. oben S. 9, Anm. 1 a. E.) der dritte Band und ein jüngeres solches Repertorium (vor 1714) in sieben Bänden. VA. Fasc. 3, Nr. 24^a. Was dem Dumont aus den k. k. Registaturen anvertraut worden war, hatte aus dessen Nachlass der gräflich Sinzendorfsche Bibliothekar Leclerc angeblich um 10.000 fl. angekauft. Für die Ueberlassung dieser Sammlung gewährte ihm die Kaiserin eine Pension von 400 fl. VA. Fasc. 5, Nr. 1.

Leben traten und der mit Recht als der eigentliche Wendepunkt in der innern Geschichte Oesterreichs bezeichnet worden ist.¹

Kein Document gibt unmittelbare Kunde von jener Gründung. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, ist wohl auch nicht ausgefertigt worden; ein schriftlicher Befehl zur Errichtung des Archivs hat sich nicht gefunden.²

Der Inhalt des Befehls, der vielleicht nur mündlich ertheilt wurde,³ ist angedeutet in der ersten Ausarbeitung des Mannes, den Maria Theresia mit der Aufgabe betraut hatte, ihr Hausarchiv einzurichten. Sie habe, erklärte sie, beschlossen, das geheime Archiv ihres Erzhauses ‚in vollkommenen Stand und Ergänzung zu setzen‘ und die diesfällige Einrichtung und Obacht dem provisorischen Hofsecretär des Directoriums Theodor Anton Taulow von Rosenthal⁴ aufgetragen. Dies war auf

¹ Von Fellner, a. a. O. (s. S. 11, Anm. 2), S. 531.

² Verwunderlicherweise haben sich die Staatskanzlei und die Archivdirectoren selbst über den Zeitpunkt der Gründung und die Person des Gründers lange im Unklaren befunden. Wiederholt findet man in den VA. der Jahre 1808—1821 die Behauptung, das Hausarchiv sei 1752 zugleich mit der Staatskanzlei (!) von Kaunitz gegründet, ‚neu zusammengesetzt‘ worden. Erst der Director Freiherr von Reinhart hat 1840 dem Jahre 1749 zu seinem Recht verholfen. (VA. Fasc. 40, 1840/6.)

³ Etwa im Juni oder Juli 1749, denn die oben sofort zu erwähnende Denkschrift Rosenthals hat am 14. August den Gegenstand der Berathung im Directorium gebildet (s. unten S. 24f.).

⁴ Hormayr 1808, S. 173^a; 1810, S. 418^a gibt als seine Geburtsdaten Prag 1702 an. Das Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, 1815, S. 428 bemerkt hiezu berichtigend und ergänzend, er sei zu Hildesheim am 12. Jänner 1702 geboren; dieser Angabe folgt Wurzbach 27, 82. Die österr. National-Encyclopädie (von Gräffer und Czikan), 4 (Wien 1836), 416 nennt den 12. Juni. Das Jahr wird durch den am Schluss dieser Anm. citierten Nobilitationsact bestätigt; zweifelhaft bleiben Ort und Tag. Denn nach gütiger Mittheilung des Herrn Domcapitulars Dr. Bertram zu Hildesheim ist in den Taufbüchern der dortigen vier katholischen Pfarreien zu 1702 die Taufe eines Th. A. Taulow-Rosenthal nicht eingetragen. Sein Vater Johann Christoph T. zugenannt R. stand (nach Aussage jenes Nobilitationsactes) in Diensten des genannten Hochstifts, anfangs als Geheimer Staats- und Kriegssecretarius, dann als Oberster Kriegscommissarius bei den im österreichischen Successionskrieg in österreichischen Diensten nach Italien abgeschickten Hildesheimischen Truppen, endlich als Hof- und Regierungsrath. Dem eben genannten hochwürdigen Gelehrten verdanke ich auch die aus den Acten des Gymnasium Josephinum zu Hildesheim geschöpfte Nachricht, dass dem Theodor Anton am 26. und 27. September 1712 als Schüler der zweiten Classe in dem Schuldrama

Empfehlung des Böhmisches Obersten Kanzlers Grafen Friedrich Harrach geschehen,¹ dem die Eignung seines Schützlings zu solchem Berufe aus dessen langjähriger Thätigkeit bei der Böhmisches Hofkanzlei bekannt war, wo er eine Zeitlang das Amt eines Archivars bekleidet hatte. Er war ein Mann von gründlicher historischer Bildung, an dem auch die grosse Leistung Mabillons und seiner deutschen und österreichischen Nachfolger nicht spurlos vorübergegangen war und der wenigstens auf dem Wege der Correspondenz mit geschichtsforschenden Zeitgenossen einiges von den Schätzen des ihm anvertrauten Archivs anderen nutzbar zu machen suchte, wenn auch von seinen zahlreichen eigenen Arbeiten nichts an die Oeffentlichkeit getreten ist.²

Die erwähnte erste Ausarbeitung des neuen Hausarchivars führt den Titel: ‚Ohnmassgebigte Reflexiones und unterthänigste Anfragen die Errichtung des kaiserlich-königlichen Geheimen Hausarchives betreffend‘.³ Sie trägt kein Datum. Zu Papier gebracht ist sie wohl im Juli oder in der ersten Hälfte des August 1749. Aber die Sachkenntnis und der sichere Blick womit Rosenthal die Fülle der ihm gewordenen Aufgaben über-

‚Sedecias‘ eine wichtige Rolle anvertraut war. In den sehr unvollständig erhaltenen Schüllerlisten wurde sein Name nicht gefunden. — 1727 trat er in die Böhmisches Hofkanzlei ein, zuerst ‚ad manus‘ des Hofraths v. Aastfeld, dann als Secretär des Obersten Kanzlers Grafen Ferdinand Kinsky. Er rückte zum Concipisten, Archivar, Rathsprötkollisten und Secretär jener Hofstelle auf und wurde nach ihrer Aufhebung (Mai 1749) provisorischer Hofsecretär beim Directorium in publicis et cameralibus. Am 21. Jänner 1749 verlieh ihm die Kaiserin den böhmischen Adelstand mit dem von seinen Vorfahren überkommenen Geschlechtsnamen und Prädicat Taulow von Rosenthal und dem ererbten Wappen. Nachrichten über seine Familie und seinen Lebensgang bis 1748 enthält der Act ‚Rosenthal‘ (1748/49, Gesuch und Diplomsconcept) des k. k. Adelsarchivs in Wien, der auch von Wurzbach S. 33 benutzt ist. Vgl. Kratochvíl in der Allgemeinen deutschen Biographie, 37, 465 ff.

¹ So Hops 1780.

² Kratochvíl, a. a. O., S. 466. Fiedler in der Slavischen Bibliothek, herausg. von Miklosich und Fiedler, 2 (Wien 1858), S. 2 ff. Ein bis c. 1762 reichendes Verzeichnis dieser Ausarbeitungen findet sich am Schluss der ‚Kurzen Nachricht von der Errichtung des k. k. Universal-Haus- und Kronenarchivs‘, die im Anhang gedruckt ist. Vgl. Wolf, S. 86, Anm. 1. Nach dem Archiv für Geographie etc. a. a. O. und der Oesterreichischen National-Encyclopädie a. a. O. (s. S. 19, Anm. 4) haben Rosenthals Söhne seine Manuscripte der Vereinigten Hofkanzlei geschenkt.

³ VA. Fasc. 1^a, Nr 3^a, Orig. und Cop.

schaute, legen die Vermuthung nahe, dass er sich schon seit geraumer Zeit eingehend mit ihnen beschäftigt hatte.

Was für Documente waren in dem neuen Archive zu vereinigen, und woher waren sie zu holen? War die erste dieser Fragen auf Grund rein theoretischer Erwägungen zu beantworten, die dem Begriff eines österreichischen Hausarchivs zu gelten hatten, so erforderte die Lösung der zweiten eine genauere Kenntnis der staatsrechtlichen Wandlungen, durch die die Urkundenvorräthe des Erzhauses in die einzelnen Theile des Ländercomplexes zerstreut worden waren, sowie einige Vertrautheit mit dem Organismus der öffentlichen Verwaltung und ihrer Geschichte.

Nach dem Vorschlage Rosenthals, den die Kaiserin in dem an ihn gerichteten ‚*Decretum instructivum*‘ vom 13. September¹ billigte, sollten den Inhalt des künftigen Archivs Documente folgender Art bilden:

1. Eigentliche Haussachen: *Privilegia domus augustae, documenta genealogica, pacta familiae*, Erbtheilungen und Verleiche, Heiratscontracte, Verzichte, Testamente, Vormundschaftsbestellungen und andere *acta domus singularia seu domestica*;

2. Urkunden die die gesammten Staaten oder die Monarchie betreffen, als *acquisitiones regnorum et provinciarum, sanctiones pragmaticae, pacta successoria, confraternitatum et confederationum hereditiarum, compactata, foedera, conventiones cum exteris principibus et provinciis, acta et instrumenta pacificationum, armistitorum* und dergleichen;

3. die Particularländer betreffende Acten, als *privilegia et constitutiones provinciarum particularium, privilegia statuum, oppignorationes et alienationes appertinentiarum, limitanea etc.*

Es war also die Schöpfung des Jahres 1749 als ein Haus- und Staatsarchiv gedacht, wenn ihr auch damals und noch lange nachher fast ausschliesslich der Name eines Hausarchivs gegeben wird.² Und dieser Gedanke ist lebendig ge-

¹ Ebend., Nr. 5. Vgl. Wolf, S. 26. Es ist adressiert an den ‚kaiserlich-königlichen Rath‘ (s. unten S. 25) ‚und Geheimes Hausarchivarius Theodor Anton von Rosenthal‘.

² Man findet in den Acten der ersten Zeit folgende Bezeichnungen: k. k. Geheimes Hausarchiv (die Kaiserin und Rosenthal), Geheimes Haupt-Staatsarchiv (Haugwitz 1750), General-Hausarchiv (Bartenstein), Haus- und Geheimes Archiv (Kaiserin eigenhändig), Geheimes Universal-Haus-

blieben bis zum heutigen Tage, wenn auch keineswegs durchgreifend wirksam. Die dritte der angeführten Gruppen hat sich ihm je später desto weniger gefügt.

Der Bereich aus dem der so abgegrenzte Stoff am Kaiserhof zusammengebracht werden sollte, ist in den ‚Ohnmassgebigsten Reflexiones‘ mit grosser Sachkenntnis umschrieben.

Zunächst ist von den schon vorhandenen, aber in den Erbländern zerstreuten Hausarchiven die Rede. Ihrer bestanden drei, in ihrer abgesonderten Existenz hauptsächlich durch die Ländertheilung Ferdinands I. begründet: zu Wien, zu Innsbruck und zu Graz. Im Centrum des Reiches war das ‚kaiserliche Hausarchiv‘ in zwei ‚Behältnisse‘ vertheilt: das Gewölbe in der Schatzkammer,¹ enthaltend neuere Urkunden aus der Zeit von 1522 (Brüsseler Vertrag) bis 1656 und vielleicht noch weiter herauf, und das ‚alte Regierungsarchiv‘ im ‚Schatzgewölbe‘ der Hofburg mit weit älterem, bis über die Zeit Rudolfs I. zurück,² aber nicht über c. 1548 herabreichendem Inhalt. In Innsbruck lagen ‚dem Vernehmen nach‘ nicht nur solche Documente die seit der Ländertheilung von 1564 dort erwachsen waren, sondern auch andere, das gesammte Erzhaus betreffende, sehr wichtige Urkunden von den ältesten Zeiten an.³ Endlich das Hausarchiv in Graz, auch dieses seinen Ursprung auf die Ferdinandeische Ländertheilung zurückführend, aber ebenfalls ältere wichtige Hausurkunden⁴ bergend.

archiv (Rosenthal und Freyssleben), Universal-Haus- und Kronarchiv (Rosenthal). Hops 1780 sagt, die Benennung ‚Universal-Hausarchiv‘ sei gleich anfangs bestimmt gewesen, weil alle die ganze Monarchie und den Staat in complexu angehenden Urkunden darin niedergelegt werden sollten. Der Archivdirector Abbé Schmidt (1780—1794) gebraucht hie und da die Bezeichnungen ‚Staatsarchiv‘, ‚Haus- und Staatsarchiv‘. In den Staatshandbüchern erscheint das Archiv erst seit 1806. In diesem Jahrgang heisst es ‚K., auch k. k. Geheimes Hof- und Hausarchiv‘, 1807 bis 1829 ‚K. k. Geheimes Staats-, Haus- und Hofarchiv‘, 1830—1848 ‚K. k. Geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchiv‘. Das Beiwort ‚Geheim‘ erscheint im Jahrgang 1848 zum letztenmal.

¹ S. oben S. 16.

² Nach den alten Schatzgewölbe-Repertorien (s. oben S. 9, Anm. 1), die Rosenthal damals noch nicht kannte, bis 1002.

³ Vgl. oben S. 7.

⁴ Deren mehrere dem P. Steyerer für seine *Historia Alberti II. ducis* mitgetheilt worden waren. — Vgl. A. Kapper, *Mitth. aus dem k. k. Statthaltereiarhive zu Graz* (Graz 1903), S. 7 (69) ff.

In zweiter Reihe zieht Rosenthal die in den Erblanden befindlichen Landesarchive in Betracht, da auch in ihnen Documente liegen, ‚woran der Landesfürst den grössten Antheil nimmt‘: solche die die privaten landesfürstlichen Hausrechte und andere Haussachen betreffen; dann Urkunden die die iura coronae des Fürstenthums und des ganzen Staates in complexu angehen; endlich die von den Landesfürsten selbst den Ständen und Bewohnern verliehenen und bestätigten Privilegien, ertheilten Reverse und andere den Ständen und Bewohnern geltende Urkunden. Was die zweite Kategorie betrifft, so stellt es Rosenthal dem allerhöchsten Ermessen¹ anheim, ob nicht, ‚zur Vermeidung allen Aufsehens‘, die Originale bei den Ländern zu belassen und nur beglaubigte Abschriften zu erheben wären, ‚weil der Landesfürst die iura seiner Staaten und Länder, so zugleich seine eigenen sind, vornehmlich zu vertheidigen hat, mithin auch davon die genaueste Wissenschaft haben muss‘. Hinsichtlich der dritten Gattung ist der Archivar der Meinung, dass die dahin gehörigen Originale den Ständen nicht aus den Händen genommen werden können; ‚weil aber dem Landesfürsten hauptsächlich daran gelegen und nöthig ist zu wissen was für Privilegien und Freiheiten die Stände und Inwohner eigentlich haben oder nicht haben‘, so könnten davon beglaubigte Abschriften nach Wien gebracht werden. Im Einzelnen und ausführlicher wird auf das böhmische Kronarchiv² und das Archiv der böhmischen Landtafel zu Prag hingewiesen.

¹ Das Decretum instructivum vom 13. September wünscht, dass auch die Originale der zweiten Kategorie nach Wien gebracht und dafür, gleichwie von der ersten, Abschriften zurückgelassen werden.

² Was über die einigermaßen unsichere Geschichte dieses Archivs (vgl. Bretholz in seiner Besprechung von H. Jirečeks Korunní Archiv český [das böhmische Kronarchiv], Prag 1896, in der Zeitschrift f. d. Geschichte Mährens und Schlesiens, 1^b [1897], 73 f.) in den VA. von 1750 (Fasc. 1^a, Nr. 22 C und E, Fasc. 1^b, Nr. 30) gesagt ist, sei hier zusammenfassend mitgetheilt. Es lag ursprünglich in der Wenzelskapelle des Doms zu Prag. Karl IV. übertrug es sammt den Reichsinsignien und Reliquien in das von ihm erbaute Schloss Karlstein, in ein ‚tiefes Gewölbe‘ der im Thurm befindlichen Kreuzkapelle. Der Eingang dazu war am Fusse des Altars; vier Schlüssel öffneten ihn, von denen jeder Stand des Königreichs einen verwahrte. 1611 wegen des Passauischen Einfalls und später wegen der Religionsunruhen wurde es nebst den Insignien wieder nach Prag gebracht und bei der königlichen Landtafel niedergelegt. 1719 endlich kam der grösste Theil des Archivs in ein neu eingerichtetes Ge-

Zuletzt regt Rosenthal an, auch aus den in Wien und in den Ländern befindlichen Registraturen der Central- und Mittelbehörden die darin vorhandenen wichtigen Originalurkunden in das Haupthausarchiv zu übertragen. Genannt werden in Wien: das Archiv (*Registratura publicorum*) der ehemaligen Böhmisches Hofkanzlei, die frühere österreichische Hofkanzlei-Registratur,¹ die Hofkriegsraths-Registratur² (weil seit Leopold I. die den Türken wieder entrissenen und neu eroberten Länder durch das Militäre administriert worden³), die alte Kammerregistratur³ im kaiserlichen Hofspital⁴ und die k. k. Hof- und Staatskanzlei; in Prag: die alte Reichsregistratur⁵ (worin vielleicht von Karls IV. Zeiten her einige Originaldocumente, welche heute abgehen, zu finden sein dürften⁶), die alte statthalterische Registratur (worin von der Hälfte des 15. Jahrhunderts als von Anfang der weltlichen Obersten Kanzler bis zur Zeit der nach Wien verlegten Residenz die böhmischen Kanzlei-Acta und Documenta verwahrt liegen⁶) und die alte Kammerregistratur.

Ueber Rosenthals Vorschläge berieth das Directorium am 14. August 1749.⁶ Es erkannte die Vereinigung der von dem Hausarchivar bezeichneten drei Classen von Documenten für höchst nothwendig, nicht nur weil sie in ihrer Zerstreung über die Kronländer bei feindlichen Einfällen gefährdet seien, sondern auch um sie gesammelt und bei der Hand zu haben, wenn es wieder einmal gälte gegnerischen Prä tensionen entgegenzutreten.

wölbe neben der Wenzelskapelle; der Rest blieb bei der Landtafel. Von da an bis zum 12. Februar 1750 (s. unten im III. Abschnitt) war jenes nur ein einzigesmal geöffnet worden.

¹ Vgl. Wolf, S. 129 f.

² Langer a. d. oben S. 9, Anm. 1 a. O.

³ Wolf, S. 103 ff. 117.

⁴ Auf dem heutigen Ballplatz (bis 1754). K. Weiss, Geschichte d. öffentl. Anstalten etc. für die Armenversorgung in Wien (Wien 1867), S. 101 ff.

⁵ Reichshofkanzlei- und Reichshofrathsacten, die sich in Prag zur Zeit als Rudolf II. und der Reichsvicekanzler mit einem Theile der Reichskanzlei dort residierten, angesammelt hatten. Vgl. Kretschmayr im Archiv für österreichische Geschichte, 84, 421.

⁶ *Protocollum Directorii in publ. et cam. sessionis extraordinariae pomeridiana de dato 14. Augusti 1749.* Anwesend Haugwitz (Präsident), Summerau, Kannegiesser, Cetto; Secretäre v. Eger, Thorn. MI., Böhmen. Vgl. Wolf, S. 25, Anm. 1, wo dieses Protokoll als ‚nicht vorhanden‘ bezeichnet wird.

Bezüglich der Unterbringung des zu Sammelnden schloss sich das Collegium einem Vorschlag an den der Hofbaudirector Graf Sylva-Tarouca der Kaiserin gemacht hatte und der dahin gieng, das Gebäude der ehemaligen Oesterreichischen Hofkanzlei durch einen neu zu errichtenden Tract mit der alten Kammerregistratur¹ zu verbinden und diesen Mittelbau mit guten, feuer-sicheren Gewölben zu versehen. Dem Protokoll ist auch der Entwurf des kaiserlichen Beglaubigungsschreibens für Rosenthal an den Oberstburggrafen von Prag² einverleibt. Jenes schliesst mit dem Antrage der Bitte des Hausarchivars um Verleihung des k. k. Rathstitels zu willfahren, da er Archivar schon vor vielen Jahren bei der Böhmisches Hofkanzlei gewesen sei und ge-heissen habe. Diese Vorschläge und Anträge fanden die Ge-nehmigung der Kaiserin.

Die Fragen nach dem Was und nach dem Woher, in der Denkschrift Rosenthals gründlich behandelt, waren damit — zu-nächst wenigstens insoweit Böhmen in Betracht kam — be-antwortet, und zwar durchaus im Sinne der Denkschrift. Eine Reihe von Fragen des Wie: wichtige Einzelheiten der Ein-richtung und Organisierung, bilden den Gegenstand der Er-örterungen eines zweiten, im Jahre 1750 niedergeschriebenen Gutachtens.³ Sein Verfasser ist nicht genannt; aber manches spricht dafür, dass dies ebenfalls Rosenthal ist. Es liegt in zwei sauberen Abschriften vor, von denen jede eine Correctur von der Hand des Hausarchivars aufweist. Von eben dieser Hand ist ein roher Entwurf⁴ niedergeschrieben, aus dem einzelne Ideen — die Anlegung der Copialbücher betreffend — sich in nahe verwandter Form in dem Gutachten wiederfinden. Für Rosenthal spricht endlich auch das Interesse an böhmischer Diplomatiek und die Vertrautheit damit, die in dem Gutachten zutage treten. Rührt es wirklich von ihm her, so ist es wohl in der Reisepause von Juni bis September 1750 (s. Abschnitt III) zu Papier gebracht.

¹ Jenes hinter der Reichskanzlei gegen die Schauflergasse zu, diese im kaiserlichen Hofspital auf dem Ballplatze.

² S. oben S. 15 f.

³ VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 C. Es ist undatiert, aber im Context ist von dem ‚gegenwärtigen Jahr 1750‘ die Rede.

⁴ ‚General-Reflexiones und Notae zu Behuf der Archiv-Einrichtung‘, VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 D.

Dieses Elaborat führt den Titel: ‚Unvorgreifliche kurze Gedanken die Errichtung‘ (l. Einrichtung?) ‚des kais. kön. Geheimen Hausarchivs betreffend‘. Da die Quaestio an bereits bejaht ist, beschäftigt es sich, sie unberührt lassend, sofort mit den Archivräumen. Diese sollen frei und trocken gelegen, von benachbarten Feuerstätten soweit wie nur immer möglich entfernt sein, genügendes Licht und gute Luft haben. Alle diese Eigenschaften seien bei dem in Vorschlag gebrachten Ort (gegen der k. k. Bibliothek unter dem sogenannten Augustinergang¹) anzutreffen, vorausgesetzt dass das im Wege stehende Krankenhaus¹ verlegt wird; dieser biete noch ausserdem den Vortheil, dass er einen weiten Platz vor sich habe, was bei einem Brand von ungemeiner Hülfe sei. Vier geräumige Gewölbe werden erforderlich sein, nebst einem Vorgewölbe, das zur Unterbringung voluminöser Archivalien und Karten, neu einlangender Schriften und der Geräthschaften zu dienen hätte. Ausserdem ein Amts- und Arbeitszimmer für den Archivar mit den Copialbüchern, Registern und wichtigeren Amtsacten; ein grösseres Zimmer für die übrigen Beamten und Schreiber; ein Registraturzimmer für die ‚Current‘-Acten des Archivs. Die vier Hauptgewölbe und das Vorgewölbe sollen mit vergitterten Fenstern, eisernen Thüren und Fensterladen wohl verwahrt sein. Zur Bergung der Archivalien seien Truhen wie sie sich in dem alten Schatzgewölbe finden nicht zu empfehlen, da sie die Reihung, Nachtragung und Aushebung der Documente allzusehr erschweren; auch offene Stellen seien weder geschickt noch rathsam. Es wären vielmehr Schränke mit Schublade, verschliessbar durch Thüren mit Glasfenstern, herzustellen, wie sie sich auch in dem Kronarchiv neben der Wenzelskapelle in Prag trefflich bewährt hätten.

Den Bestand des Archivs hätten sechs Classen von Documenten zu bilden: Urkunden betreffend das Erzhaus, die gesammte österreichische Monarchie in complexu, die Krone Ungarn, die Krone Böhmen, die Länder Nieder- Ober- Vorder- und Innerösterreich und die spanischen Länder. Nach diesen sechs Classen ist der gesammte Archivbestand auch

¹ Zunächst der Augustinerkirche stand ein kleines Krankenhaus (‚Krankenhaus von Hof‘, Weiskern, 3, 41, bei Nummer 754; ‚Hofkrankenhaus bei den Augustinern‘, Hormayr 1825, S. 14). Es wurde zwischen 1753 und 1756 abgetragen (Hormayr 1825, S. 21).

äusserlich (*quoad ordinem reponendi*) zu theilen und zu ordnen. Für die vier letzten Classen (Urkunden der Erbländer) werden Unterabtheilungen vorgeschlagen; dabei wird aber verständiger Weise vor der Bildung allzu vieler und ‚allzu genauer‘ Abtheilungen gewarnt, die tiefer gehende innere Gliederung vielmehr dem Realindex überlassen.

Als ‚ordentliche und gewöhnliche‘ Archivarbeiten werden bezeichnet:

1. Die Anfertigung von ‚Copeibüchern‘: von genauen Abschriften aller Archivstücke und von Uebersetzungen der in wenig üblichen Sprachen abgefassten. Die Orthographie der Vorlagen ist beizubehalten, die Siegelörter sind zu bezeichnen, ‚nicht auszulassen was die Richtigkeit der Urkunden zweifelhaft machen könnte‘.

2. Die Anlegung von (sechs) Hauptregistern nach den sechs Classen (und deren Unterabtheilungen) der Bestände: Regesten in der Sprache des Originals wenn es sich um deutsche oder lateinische Urkunden handelt, sonst in deutscher Sprache.

3. Zu jedem dieser sechs Hauptregister ist ein Index realis oder materialium, über das gesammte Archiv ein Index universalis omnium materialium zu verfassen.

Endlich 4. ein Index chronologicus, entweder ‚generalis‘ oder nach den sechs Hauptgruppen getheilt.

Sodann werden die archivalischen Nebenarbeiten aufgezählt, die ‚nicht allein zum bessern Gebrauch des Archivs und guten Unterricht der Nachkömmlinge dienlich sind, sondern auch andere nützliche Kenntnisse und Nachrichten an Hand geben‘:

1. Ausziehung aller Documente aus der gedruckten Literatur, die das Erzhaus und die Erbländer betreffen;

2. Anlegung eines Glossarium diplomaticum aus den deutschen, lateinischen und böhmischen Urkunden des Archivs (*vocabula Redensarten Namen Oerter Täge und dergleichen, auch besondere Schreibarten mit gehörigem Grund zu erläutern*);

3. die Fortsetzung der bereits begonnenen ‚Specialeinleitung zur diplomatischen Wissenschaft von Böhmen‘, Ausdehnung dieser Arbeit auch auf andere Erbländer. Die Nothwendigkeit einer böhmischen Diplomatik wird mit dem Hinweis auf die Urkunden aus der Römischen Königszeit Wenzels begründet. Viele von diesen sind verdächtigt worden, da das

Exauctorations-Instrument von 1400¹ den König u. a. auch beschuldigte Pergamente mit angehängtem Königssiegel in bianco verkauft zu haben, so dass sie der Käufer mit beliebigem Text zu versehen vermocht hätte; andere hatte man angefochten, weil sie zu einer Zeit ausgestellt wären da der König noch ein Kind war;

4. Fortsetzung der ‚bereits mit einem ziemlichen Vorrath in Bohemias angefangenen Sammlung Abzeichnung Untersuchung und nützlichen Anwendung‘ der Siegel. Für die älteren Zeiten ist die Ergänzung aus den geistlichen Archiven zu beschaffen;

5. Aufzeichnung und Erläuterung der in den Urkunden vorkommenden Irrthümer und Fehler, undeutlichen Ausdrücke, Stellen zweifelhaften Sinnes; von Urkunden die ‚einer Quaestion oder Stritt unterworfen‘ oder die ‚in vorherigen Umständen und Angelegenheiten desideriert worden; von gelegentlich vorkommenden nützlichen Sachen und momentis, die eveniente casu dem Gedächtnis und der Nachsuchung entfliehen könnten‘; von gewissen Materien und Nachrichten, deren künftigen Gebrauch und Nutzen man vorsieht.

Welchem der ‚Staatsminister‘ das Archiv unterzuordnen und die Archivschlüssel in Verwahrung zu geben seien, wird der allerhöchsten Entschliessung anheimgestellt. Ohne des vorgesetzten Ministers Wissen und schriftlichen Auftrag oder sonstige Legitimierung wäre niemandem dem es nicht kraft Amtes zukäme, Zutritt zum Archiv und Einsicht in die Copeibücher und Register zu gestatten noch eine Abschrift, ein Auszug oder eine Auskunft daraus zu ertheilen; die Aushebung einer Originalurkunde aber dürfe nur in Gegenwart des Ministers erfolgen.

Das Amtspersonal hätte ausser dem Archivar aus einem wohlerfahrenen Registranten und etwa drei der besten Schreiber als Kanzlisten oder Ingrossisten zu bestehen. Der Archivar hat die gesammte Geschäftsgebarung zu leiten, die Arbeiten seiner Untergebenen einzuteilen und zu überwachen, alle Abschriften die für die Copeibücher und aus diesen gemacht werden zu collationieren, jene auch eigenhändig zu beglaubigen, die verlangten Auskünfte und Ausarbeitungen selbst zu verfassen.

¹ Deutsche Reichstagsacten unter Kg. Wenzel, 3, 254 ff. Die Stelle S. 256, Art. 4.

Der Registrant soll dem Archivar in allem an die Hand gehen und die Registratur der Amtsschriften besorgen. Die Kanzlisten sollen ‚vollkommen schöne Handschriften von wohlgesetzten, reinen und gleichen Buchstaben ohne mindesten Mangel‘ haben und wenigstens des Lateinischen und Deutschen kundig, einer auch in der böhmischen Sprache erfahren sein.

Zum Schluss bezeichnet sich das umfangreiche Elaborat als ‚unvorgreifliche erste Gedanken‘. Ist, wie oben wahrscheinlich zu machen versucht wurde, Rosenthal wirklich der Verfasser, so darf darin wohl der Einrichtungsplan erblickt werden, den jener laut einer spätern Aufzeichnung¹ dem Directorium übergeben hat. Nach derselben Quelle fand er den Beifall dieser Behörde. Der Hofrath Kannegiesser sagte in seinem schriftlichen Votum,² er wünsche nichts mehr als Zeit und Kräfte das Hausarchiv auf diesen Fuss einzurichten, dann könne sich das Haus Oesterreich rühmen eines der schönsten Archive zu haben. Alle Hofräthe äusserten den Wunsch, dass auch die Registraturen auf ähnliche Art, soweit dies eben auf sie anwendbar sei, hauptsächlich nach den Materien, eingerichtet würden.

Einiges Wenige in diesen Ausführungen — insbesondere was von dem ‚Minister‘ und dem Archivpersonal gesagt ist — scheint Bekanntschaft mit den ‚Ohnmassgeblichen Reflexiones‘ aus der Zeit Karls VI.³ zu verrathen. Und manche Einzelheit des Planes findet man, wie die folgenden Mittheilungen werden erkennen lassen, später in der innern Einrichtung des Archivs wieder; aber noch viel mehr davon ist niemals durchgeführt worden. Das musste das Schicksal von ‚ersten Gedanken‘ sein, die einem noch gar nicht vorhandenen Archive galten. Erst aus der Wirklichkeit des endlich zusammengebrachten Archivstoffs konnte sich ein einigermaßen befriedigender Einrichtungsplan entwickeln.

An dieser Stelle fesselt noch ein Blättchen kleinen Formats, dicht beschrieben und vielfach corrigiert,⁴ unsere Aufmerksamkeit. Es enthält laut seiner Ueberschrift ‚Besondere Gedanken zur Einrichtung‘ (des Archivs); Gedanken so eigener

¹ Hops 1780.

² Es liegt in der Handschrift Kannegiessers der Denkschrift bei.

³ S. oben S. 12 ff.

⁴ VA. Fasc. 1^a, Nr. 22 ad D.

Art und so weitausgreifend, dass eine nahezu vollständige Wiedergabe seines Inhalts gerechtfertigt sein dürfte. Die Aufzeichnung stammt aus der Zeit zwischen dem Gründungs- und dem Einrichtungsbefehl (1749—1753).

„Wenn Männer“, schreibt der unbekannte Verfasser, „in das Archiv für beständig angestellt würden, um alle jetzt bei den Hofkanzleien liegenden Agenda, wovon die Beweise auch schon im Archive sind, auszuarbeiten, dadurch würden so viele Schreibereien mit Noten und Gegennoten aufgehoben, die Mühe Abschriften zu machen und zu communicieren von einer Stelle zur andern erspart, das Geheimnis weit besser im Archive als in den Registraturen, wo die ganze Verhandlung unter theils unverständigen theils unbesonnenen Leuten niedergelegt werden muss, verschwiegen bleiben, die Sache selbst besser verhandelt werden, weil man die Prioren in einer ganz andern Ordnung [und] kürzer halten würde, indem diese sich bloss auf solche Ausarbeitungen verlegende Männer weit besser zu unterscheiden wissen würden, was unmittelbar von den Actenstücken aufzubehalten und was nur anzumerken oder gar zu cassieren ist. Dadurch würden die ungeheure Menge der Acten und die Arbeiten selbst bei den Kanzleiregistraturen sich jetzt schon mindern und für das Künftige nicht so vergrössern. Man würde noch dabei alle jetzt in den Acten liegenden Originalien hervorziehen, die man ausser dem auch bei den strengsten Befehlen niemals wird erhalten können. Dabei wäre noch der grosse Vortheil, dass man in einem Blick sozusagen die Sachen von Wichtigkeit, welche verhandelt werden und verhandelt worden sind, übersehen könnte. Wenn dergleichen bei dem Archive von mehreren gleiche Einsicht und Kenntniss habenden Männern abgehandelt würden, wäre es sicherer für den allerhöchsten Dienst als wenn, wie es leider geschehen ist, durch einen einzigen Referenten aus Mangel des hinlänglichen Unterrichts, Nachlässigkeit oder sträflichem Eigennutz nicht wieder zu erholender Schaden angerichtet wird. Man würde bei den Kanzleien alsdann nicht eine solche Menge Hofräthe brauchen, und die wenigen welche bei denselben anzustellen wären, könnten von denen welche sich beim Archive hervorgethan, genommen werden, die als anfänglich schon ausgesuchte Talente, hernach aber in ihrem Fleiss und Geschicklichkeit geübte und geprüfte Männer dem Staate weit bessere Dienste thun würden als diese, die

man aus allerhand zuweilen auch sträflichen Absichten vorschlägt. Man könnte auch durch die jungen Leute Vorarbeitungen in dem Staatsrechte, in immer vorkommenden Grenzstreitigkeiten etc. nach den Materien machen lassen; diese könnten von anderen übersehen, verbessert und so bei einem vorkommenden Falle schleunig und nützlich gebraucht werden.⁴

Der Gedanke ein Staatsarchiv als Vorschule für den Verwaltungsdienst zu benutzen, war damals nicht mehr neu, und er ist auch noch später wiederholt ausgesprochen worden.¹ Neu und vereinzelt aber ist die merkwürdige Anschauung, dass durch geeignete Besetzung der Beamtenstellen im Archiv eine Anzahl von Oberbeamten bei den übrigen Verwaltungszweigen erspart werden könnte, und dass das Archiv auch die Aufgabe habe staatsrechtliche Deductionen in Vorrath, sozusagen auf Lager auszuarbeiten. Die ‚Besonderen Gedanken‘ haben ausser dem Blättchen das sie überliefert, keine Spur zurückgelassen.

III.

Der formelle Auftrag nach Böhmen zu reisen und das in der St. Wenzelskapelle zu Prag niedergelegte Kronarchiv² sowie die bei der alten Kammerregistratur und im Schlosse Karlstein vorhandenen geheimen Schriften und Documente zu untersuchen, wurde Rosenthal in dem bereits erwähnten Decrete vom 13. September 1749 ertheilt:³ an demselben Tag ergingen an den

¹ Vgl. Wolf, S. 37 f. In umgekehrter Form begegnet er 1766. Damals wurde Rosenthals Sohn Ignaz zum Hofconcipisten ernannt und ihm gestattet, dass er, ‚um von auswärtigen Staatsgeschäften einen für seine künftige Bestimmung‘ (im Hausarchiv) ‚diensamen Begriff zu überkommen‘, ein paar Jahre in dem Geheimen Hof- und Staatsdepartement prakticiere, ‚damit er hernach in dem Hausarchiv unter der unmittelbaren väterlichen Anleitung einen desto nützlichern Gehülfen für den a. h. Dienst abgebe‘. VA. Fasc. 12, 1766/1. Er ist übrigens nie in den Dienst des Hausarchivs getreten; vgl. Vortrag des Staatskanzlers vom 26. Mai 1770, StA., Vorträge. (Ueber Ignaz v. Rosenthal s. Notizenblatt der historisch-statistischen Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde, 1872, S. 47.)

² S. oben S. 23, Anm. 2.

³ In einem zweiten Decret werden ihm 5 fl. täglich an ‚Liefergeld‘ bewilligt und wird ihm freies Hofquartier im gräf. Rosenbergischen Hause

Oberstburggrafen¹ und den Repräsentations- und Kammerpräsidenten zu Prag Erlasse, wie sie Rosenthal in den ‚Reflexiones‘ erbeten hatte.

Die Zeit vom October 1749 bis zum Februar 1752 — beinahe zwei und ein halbes Jahr — ist fast ganz ausgefüllt von den Durchmusterungs- und Auslesearbeiten an den drei Hauptsammelstätten des sachdienlichen Stoffes. Sie wurden von Rosenthal mit unermüdlichem Fleiss und aller Schonung berechtigter Interessen geleistet; die Anerkennung der Herrscherin ist ihm nicht versagt geblieben.²

Am 2. October 1749 kam er in Prag an. Zur Berathung über die Vollführung des Werkes, insoweit es das Kron- und Landesarchiv betraf, setzten die Stände aus ihrer Mitte eine siebengliedrige Commission nieder, deren Vorsitz der Oberstburggraf führte. Zunächst wurde dem kaiserlichen Beauftragten das weitläufige Hauptinventar über die zum Kron- und Landesarchiv gehörigen Documente mitgetheilt, die theils in dem geheimen Gewölbe neben der Wenzelskapelle, theils bei der königlichen Landtafel aufbewahrt waren. Daraus verfasste Rosenthal ein Verzeichnis der Stücke die er für das Hausarchiv geeignet erachtete, nach den drei Rubriken seines Decretum instructivum (königliche Haus-, Kron- oder Königreichs-, ständische Sachen) und fügte ein zweites bei über solche Acten und Urkunden die ihm verschiedenen Hofstellen zuzuweisen rathsam schien. Nach längeren Verhandlungen genehmigte die Commission diese Listen, nicht ohne einige Anstände und Bedenken erhoben zu haben, die jedoch Rosenthal zu beseitigen wusste, und es konnte die Erhebung der Documente beginnen. Mit einer gewissen Feierlichkeit, im Beisein einer stattlichen Versammlung von Landeswürdenträgern fand am 12. Februar 1750³ die Eröffnung des Kronarchivgewölbes in der Wenzelskapelle statt; der Erzbischof, der Domdechant und ein Kanonikus,

an dem Prager Schloss angewiesen. (Vgl. Wolf, S. 28, Anm. 1.) Auch ein Kanzlist (der spätere Archivar Hops) wurde ihm beigegeben, der für Reisegeld und andere Erfordernisse 500 fl. gegen Verrechnung erhielt. VA. Fasc. 1*, Nr. 4. 7.

¹ S. oben S. 25.

² Decret an Rosenthal vom 1. Jänner 1752, VA. Fasc. 3, Nr. 8.

³ Vorher war es seit einunddreissig Jahren ein einzigesmal betreten worden. S. oben S. 24, Anm. 2 von S. 23, a. E.

der Oberste Burggraf, Landmarschall, Landkämmerer und Landschreiber, der Landunterkämmerer und der Viceburggraf, der Altstädter Primator und vier Vertreter des Bürgerstandes waren zugegen.

Die Forschungen Rosenthals erstreckten sich übrigens noch auf eine Anzahl anderer Archive. Er hielt Nachschau auf Schloss Karlstein,¹ er untersuchte in Prag die alte statthalterische und die Kammerregistratur sowie die sogenannte Reichskanzlei und arbeitete in den Archiven der Altstadt Prag, des Stiftes Wischehrad, des Malteserordens und des Stiftes Beraun; ein Bruchstück des Archivs derer von Lippa² fand er in Privathänden.³

In der Prager Reichskanzlei⁴ lagen ziemlich viele Sachen die das Erzhaus betrafen, aber zum Theil gar nicht dorthin gehörten, sondern ‚in vorigen Zeiten, theils wegen der vermischt gewesenen Expeditionen, ohne zu wissen wie dorthin gekommen‘ waren. Darunter gab es zahlreiche *acta Hungarica tam diaetalia quam alia publica et status, Turcica, acta Polonica* wegen der Wahl des Erzherzogs Maximilian⁵ zum König in Polen und anderer Negotiationen, *acta Hispanica et Belgica, Austriaca* in verschiedenen Streitigkeiten mit anderen Staaten, Fürsten und Particular-Ständen, *Austriaca domestica* in Matrimonial- und anderen Sachen, Gesandtschafts-correspondenzen, *Bohemica feudalia* u. s. w.⁶ Auf Anregung Rosenthals knüpfte das

¹ Vgl. S. 23, Anm. 2. Hier war gar nichts mehr vorhanden, und es konnte nur erfragt werden, dass die dortigen geheimen Schriften, worunter sehr alte, auf Pergament in Mönchsschrift geschriebene Documente, auf Befehl der Kaiserin-Witwe Elisabeth im Februar 1721 zu deren Händen nach Wien geschickt worden seien. Vgl. auch VA. Fasc. 1^a, Nr. 15, Fasc. 1^c, Nr. 37 und Fasc. 2, Nr. 1.

² Diese Sammlung (mehr als 120 Original-Instrumente, darunter mehrere böhmische Krondocumente) war auf der gräflich Waldsteinischen Herrschaft Trebitsch in Mähren in einem alten, ausser Gebrauch gesetzten Schrank von einem herrschaftlichen Beamten aufgefunden worden, der sie als derelinquierte Sache an sich genommen hatte.

³ Bericht Rosenthals an die Kaiserin, ohne Datum (vor dem 24. Juni 1750), VA. Fasc. 1^b, Nr. 30; an Haugwitz vom 29. October 1749, Fasc. 1^a, Nr. 11.

⁴ S. oben S. 24, Anm. 5.

⁵ Bruders Kaiser Rudolfs II., zum König von Polen gewählt 1587 (resignierte 1589).

⁶ Bericht Rosenthals vom 7. März 1750 aus Prag, VA. Fasc. 1^a, Nr. 23 und 31.

Directorium Verhandlungen mit der Reichskanzlei an wegen Uebersendung dieser Schriften nach Wien.¹

Im Juni war Rosenthal aus Prag nach Wien zurückgekehrt, und alsbald begann er sich für die Missionen nach Innsbruck und Graz vorzubereiten. Zu diesem Zweck musste er sich mit dem Inhalt des Wiener Schatzgewölbes vertraut machen, der ihm bis dahin fremd geblieben war. Dort unterrichtete er sich über die Vertheilung der Archivalien, die im Jahre 1565 stattgefunden hatte. Er entdeckte den Schlussbericht der zur Durchführung dieses Geschäftes ernannten Commission² und ausserdem das vierbändige Repertorium über das Wiener Schatzgewölbe,³ worin sich bei jeder Gruppe angemerkt fand welchem der Erzherzoge sie 1565 ausgefolgt worden war. Nach Innsbruck war damals nur wenig gekommen; jedoch war ihm bekannt, dass dort schon aus älteren und jüngeren Zeiten her viele wichtige Urkunden verwahrt lagen.⁴

Am Allerheiligentage 1750 traf Rosenthal in Innsbruck ein und begann sofort seine Arbeiten. Das Ergebnis übertraf die Erwartungen. Er fand einen beträchtlichen Vorrath von ‚geheimen Schriften‘, das Erzhaus und die Erbländer insgemein wie auch die ober- und vorderösterreichischen Lande im besondern betreffend, die dem Wiener Hausarchiv eine ansehnliche Vermehrung und willkommene Ergänzung boten. Hier lag ‚ganz unverletzt‘ das ‚Original‘ des Privilegiums Kaiser Friedrichs I. von 1156 (des Majus) mit Goldbulle; hier lagen — ‚so von ganz besonderer Wichtigkeit ist‘ — eine grosse Anzahl Original-Reichsregistraturbücher, dreissig bis vierzig (richtig 42) Bände, die Zeit von König Ruprecht bis Kaiser Maximilian I. umfassend.⁵

¹ Ebend. Nr. 24. 26. Die Verhandlungen mit der Reichskanzlei und dem Erzkanzler im StA., Reichshofkanzlei, Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 46. Die kaiserliche Resolution die die Uebertragung der Prager Reichsacten nach Wien anordnete, ergieng erst am 16. September 1768.

² S. oben S. 10, Anm. 4.

³ Es ist dies das jüngere, von dem niederösterreichischen Kammerregistrator Hans Schweinhäubl im Verein mit dem alten Secretär Wilhelm Putsch (der das Ältere, oben S. 9, Anm. 1, verfasst hatte) im Jahre 1548 vollendete. Act von 1548 im HKA., Directionsacten, Fasc. 1 A. Es befindet sich vollständig im StA.

⁴ ‚Nota‘ Rosenthals vom September 1750, VA. Fasc. 1^c, Nr. 47. Vgl. oben S. 7.

⁵ Rosenthal an Haugwitz aus Innsbruck, 10. December 1750, VA. Fasc. 1^c, Nr. 44. Auf diesen Schatz war Rosenthal durch den Reichshofrathspräsi-

Rosenthals Aufenthalt in Innsbruck dauerte, mit einer Unterbrechung im Frühsommer, bis in den Spätherbst des Jahres 1751. Sein Schlussbericht,¹ unmittelbar an die Kaiserin gerichtet, lag am 17. December dem Directorium vor.

Der Durchforschung wurde zunächst die Hof-Schatzregistratur² unterzogen. Sie verursachte viel Mühe; denn die vorhandenen Inventare stimmten nicht zu den Beständen, diese waren in Unordnung. Ein Theil der Schuld an diesem unerfreulichen Zustand fiel der Thatsache zur Last, dass zur Zeit des bairischen Einfalls in Tirol 1703 die Schatzschriften von Innsbruck in das innerste Gebirge geflüchtet worden waren. Dennoch war das Ergebnis ein reiches und zeitlich weit zurückreichendes: bis in die Tage da Maximilian I. und sein jüngerer

denten Grafen Wurmbrand aufmerksam gemacht worden, der ihm sagte, dass es zu des Kaisers grössten Diensten gereichen würde, wenn diese Bücher aufgefunden werden könnten; jedoch sei es nicht rathsam der Reichshofkanzlei davon Nachricht zu geben noch weniger sie dahin auszufolgen, sondern fürträglicher sie bei dem kaiserlichen Hause zu behalten. Die Innsbrucker Reichsregistraturbände waren schon 1622 nach Hof verlangt worden; aber in Tirol erhob man, wie es scheint wirksame, Vorstellungen gegen ihre Abgabe: propter interesse Austriacum, sonderlich der vorderösterreichischen Lande wegen, hätten sie nothwendig zu Innsbruck zu verbleiben, für die kaiserliche Majestät könnten, soviel das Reich betreffe, Extracte gemacht werden; es sei bedenklich die zur Zeit des Bannes Herzog Friedrichs (mit der leeren Tasche) 1415—1418 darin enthaltenen Handlungen zur Reichsregistratur kommen zu lassen; man könne sie auch sonderlich wegen der Landvogteien in Schwaben, Hagenau und Ortenau nicht entbehren; ,daher sie allzeit in geheim und für einen sonderbaren Schatz gehalten worden wären'. — 1751 wurden die Bücher nach Wien gebracht. Rosenthal widerräth sie der Reichshofkanzlei zu übergeben, da viele davon nicht von der Reichs- sondern von der österreichischen Expedition sind und vorwiegend Austriaca enthalten und auch die übrigen reich an Nachrichten zur österreichischen Geschichte seien, die zum Theil schwerlich mehr anderswoher zu erholen sein dürften. VA. Fasc. 1^c, Nr. 45 und Fasc. 2, Nr. 7. (Ueber die Reichsregistratur Maximilians I. vgl. die unten Anm. 2 citierten Aufsätze Schönherrs S. 110 f. und Mich. Mayrs S. 156 f.)

¹ Original ML, Tirol; Abschrift in VA. Fasc. 2, Nr. 6.

² Ueber die alten Registraturen (Archive) zu Innsbruck s. v. Schönherr in v. Lübers Archival. Zeitschrift, 11 (1887), S. 96 ff., und Michael Mayr in den Mittheilungen der 3. (Archiv-) Section der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale, 2 (1894), S. 143 u. ff. Rieger, Mittheilungen aus den Acten des k. k. Ministeriums des Innern bezüglich einer Reorganisation des österreichischen Archivwesens (Wien 1881), S. 82 u. f.

Enkel zu Innsbruck Hof gehalten hatten. Für das Hausarchiv wurden gewonnen Schriften die das Erzhaus, seine Staatsangelegenheiten und seine Geschichte betrafen; ausserdem ober- und vorländische Acten, Tridentina, Brixinensia, Curiensia, Hungarica und Bohemica.¹

Von geringem, theilweise von gar keinem Erfolg war die Untersuchung der übrigen Innsbrucker Fonde: der Hofregistratur und der alten Ferdinandeischen oder sogenannten² Schlegelschen Registratur, des Hofkammerhaus- und Schatzgewölbes, des Pestgewölbes³ (welches schon vor einigen Jahren ohne gefährlicher Folge eröffnet worden⁴), des landschaftlichen Archivs und der Registratur der k. k. Regierung. Nur in der Schlegelschen Registratur fanden sich Reichstagsacten aus der Zeit von Ferdinand I. bis auf Leopold I.,⁴ Berichte des von dem Innsbrucker Hofe zu den westfälischen Friedensverhandlungen abgesandten

¹ Besondere Aufmerksamkeit schenkte Rosenthal einer Handschrift des 15. Jahrhunderts mit verschiedenen Privilegien des Hauses Oesterreich. Obwohl die Originale aller dieser Privilegien bereits nach Wien gesandt waren, schied er den Codex dennoch für das kaiserliche Hausarchiv aus, weil er darin eine ‚unrichtige‘ Copie des Hauptprivilegiums Kaiser Friedrichs I. von 1156 mit folgenden ‚falschen Formalia‘ fand: *Inter duces Austriae qui senior fuerit dominium habeat dictae terrae, ad cuius etiam seniore filiam (anstatt filium!) dominium iure hereditario deducatur.* (Art. 10 des Wattenbachschen Druckes im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, 8, 112 ff. Die falsche Lesung findet sich in Cod. 66 des StA., Bl. 7^b, der aber nicht wie Rosenthal angibt eine Pergament- sondern eine Papierhandschrift ist.) Aus dieser Fassung hatte Kurbaiern bei der Geltendmachung seiner Ansprüche auf die österreichischen Erbländer (vgl. Gründliche Ausführung . . . derer dem . . . Kurhause Bayern zustehenden . . . Rechtsansprüchen . . . , München 1741, Fol., S. 17, § 19 mit Anm. a und Beilagen S. 4, Nr. C; Vorläufige Beantwortung der sog. Gründl. Ausf. . . . , o. O. 1741, Fol., S. 37; Vollständige Beantwortung der sog. Gründl. Ausf., Wien 1742, Fol., S. 17, § 18 und [zweite Paginierung] S. 102 ff.) nachtheilige Schlüsse gezogen. ‚Es hat mir daher zu Vermeidung alles weitem Anstosses sicherer zu sein geschienen solches unrichtige Copeibuch (da ohnedem noch ein anderes vollständigeres zurückgeblieben) dort aus dem Wege zu räumen und hieher in das Geheime Hausarchiv zu nehmen, bei dessen künftiger Einrichtung dieses Irrthums halber das Nöthige anzumerken unvergessen sein wird.‘

² Nach einem Registrator des Namens Schlegel.

³ Ein Raum der Hofburg, der ehemals zur Aufnahme von Pestkranken gedient hatte.

⁴ Grösstentheils Correspondenzen des Innsbrucker Hofes mit seinen Gesandten am Reichstage. Aeusserung Rosenthals de praes. 4. September 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 33.

Hans Wilhelm Goll von 1645 bis 1649, Reichsfürstenrathsprotokolle von 1645 und 1646, endlich einige Relationen des kaiserlichen Commissärs Isaak Volmar an den Innsbrucker Hof aus 1643 und 1647 sammt den Concepten der Antworten; welche vielleicht künftig ad complenda acta bei der kaiserlichen Hofstaatskanzlei dienen könnten'.¹

Um vieles dürftiger als die Ergebnisse der Archivreisen nach Böhmen und Tirol scheinen die der dritten und letzten Mission Rosenthals gewesen zu sein. Nach etwas mehr als halbjähriger Pause, in den ersten Tagen des Februar 1752, wurde sie angetreten; ihr Ziel war Graz. Der Bericht den der Hausarchivar darüber erstattete,² ist undatiert. Er gibt weder über Umfang und Inhalt des Gewonnenen noch über die Dauer der Arbeit Kunde. Sie galt zuerst der wichtigsten Sammelstätte, dem Schatzgewölbe in der Burg, wo vornehmlich die Schriften lagerten die nach dem Tode Ferdinands I. dem Erzherzog Karl aus dem Wiener Schatzgewölbe waren zugewiesen worden. Die Durchmusterung bot Schwierigkeiten; denn die im 16. Jahrhundert angelegten Register waren verloren, eine neue Ordnung und Verzeichnung war unter der Regierung Leopolds I. in Angriff genommen, aber in unzweckmässiger Weise, mit Zerstörung der alten Ordnung fortgeführt und nicht einmal vollendet worden. Das Register von 1565³ musste erst aufgesucht und, nachdem seine vier Bände endlich in der Regierungsregistratur gefunden waren, an ihrer Hand die alte gute Ordnung wieder hergestellt werden. Ausser dem Schatzgewölbe untersuchte Rosenthal die Registratur der Repräsentation und Kammer, die der innerösterreichischen Regierung (ohne Erfolg), die Kunst-

¹ Uebersicht des von Rosenthal für Wien im October 1751 Ausgeschiedenen bei Schönherr S. 114 u. f., Mayr S. 160 u. f. Es befanden sich darunter ungemein wichtige Urkunden: die kaiserlichen Privilegien von 1156 bis 1563, die Reichsbelehnungen von 1282 bis 1613, Hausverträge von 1374 bis 1540, ein Exemplar der Goldenen Bulle (das kurböhmische, „zwar schlecht conditioniert und conserviert, auch die goldene Bulle abgerissen, doch ist selbe noch dabei“; vgl. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Giessen 1883, S. 159—161), u. s. w. Beilage zum Schlussbericht (oben S. 35, Anm. 1).

² VA. Fasc. 3, Nr. 25. Vgl. Kapper a. a. O., S. 12 (74).

³ Nämlich die für Erzherzog Karl 1565 angefertigte Abschrift des Schatzgewölberepertorioms von 1548, oben S. 9, Anm. 1. Auch diese ist im StA. vorhanden.

kammer in der Hofburg (hier wurden die Papiere der Erzherzogin Marie, Gemahlin des Erzherzogs Karl, gefunden), die Hofbibliothek und endlich das landschaftliche Archiv, wo besonders die Georgenberger Handfeste und ihr ‚Nachtrag‘ seine Aufmerksamkeit fesselten.¹

In Wiener-Neustadt, wo sich einst ebenfalls ein österreichisches Schatzgewölbe befunden hatte,² unterbrach Rosenthal die Rückreise. Er erfuhr, dass zwar dieses Gewölbe noch bekannt sei, von seinem einstigen Inhalt aber Niemand mehr etwas wisse als dass er zu Ferdinands I. Zeiten nach Wien gebracht worden war. Nur die alten Schubladen mit ihren Nummern und Aufschriften waren noch in grosser Zahl vorhanden. Rosenthal liess sie ‚wegen des führenden Neubaus‘ an einem andern Ort verwahren.

Nicht weiter als die Centralisation der Verwaltung die die Theresianischen Reformen des Jahres 1749 anstrebten, reichte auch die archivalische Centralisation, wie sie die Kaiserin damals durchzuführen befohlen hatte. Gleich jener sollte sich auch diese nur auf die deutsch-österreichischen Länder und auf die Länder der böhmischen Krone erstrecken; keine von beiden zog die Niederlande, Mailand, Ungarn in ihren Bereich. Mit der Hebung der Archivschätze die in den alten Lagerstätten Niederösterreichs, Steiermarks, Tirols und Böhmens verborgen und ungenutzt geruht hatten, war die grundlegende Arbeit für die Schöpfung eines österreichischen Hausarchivs, wie die grosse

¹ Rosenthals kritische Aeusserung darüber sei hier wörtlich mitgetheilt. Er habe wahrgenommen, sagt er, ‚dass das Diplom nicht allein mangelhaft geschrieben und darin Ein und Anders an gehörigem Ort und Stelle ausgelassen, welches erst zum Ende durch Zeichen nachgetragen worden, sondern auch dass der im Original ganz zuletzt beigefügte Artikel ‘Si dux idem sine filio decesserit . . .’ mit anders geformten Buchstaben und unterschiedener schwärzerer Tinte von einer etwas jüngern Hand, muthmasslich erst nach dem a. 1246 sich ergebenden Abgang des Babenbergischen österreichischen Mannsstamms, in damaligen trüben Zeiten zugesetzt worden zu sein scheine; wie denn dieser bedenkliche Zusatz in dem von Kaiser Friedrich II. noch kurz vorher a. 1237 . . . der Landschaft in Steier ertheilten Privilegio . . . keineswegs begriffen ist. . . .’ Vgl. dazu die moderne Kritik der Urkunde, insbesondere v. Luschns in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 9, 115—132. 135 f. 137. 140 f. 170—180.

² S. oben S. 9, Anm. 3.

Herrscherin es sich dachte, abgeschlossen. Unrichtig ist die Behauptung,¹ dass Rosenthal 1762—1764 auch nach Ofen und Pressburg entsendet worden sei, um dort zu verfahren wie in Prag, Innsbruck, Graz. Von einer Reise nach Ofen wissen die Acten überhaupt nichts. Eine Entsendung des Hausarchivars und des Hofbibliothekars Adam Franz von Kollár nach Pressburg war 1762 allerdings geplant; aber sie hatte nur den Zweck die Mittel und Wege festzustellen, wie das in Unordnung gerathene und gefährdete ungarische Kammerarchiv wieder in gute Verfassung zu bringen wäre.² Die ungarische Abtheilung des Hausarchivs umfasste nur solche Stücke, die jene drei Hauptstädte und das Wiener Schatzgewölbe dargeboten hatten.

IV.

So war nach fast dreijähriger mühevoller und weit ausgreifender Thätigkeit die Sammelarbeit vollendet, deren Früchte den Grundstock des heutigen kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchivs bilden.

Noch vor dem Ende des Jahres 1752 war Alles nach Wien gebracht, was Rosenthal in den drei Kronländern für das Hausarchiv ausgewählt hatte. Es bestand aus den Originalen der ersten und zweiten Gruppe, die das Decretum instructivum vom 13. September 1749 im Wortlaut von Rosenthals Antrag umschrieben hatte:³ der eigentlichen Haus- und der Gesamtstaatsurkunden; von den Documenten der dritten Gruppe, den Länder- und ständischen Sachen, sollten nur auf Pergament geschriebene Copien erhoben werden. Gewaltig war die Masse dieses Stoffs: 13.125 Urkunden (Actenfascikel nur 82, Manuscripte 32), und seine sachgemässe Unterbringung bildete die erste, wahrlich nicht kleine Sorge der beteiligten Kreise in Wien.

Ein vorläufiges Obdach hatte der Archivschatz, freilich in Kisten und ‚Verschläge‘ verpackt, an zwei getrennten Orten gefunden. Die aus den Provinzen hereingebrachten Schriften lagen,

¹ Hormayr 1808, S. 174^a; 1810, S. 418^b. Wolf, S. 28, vgl. 26. Auch Archivdirector Freiherr von Reinhart im Jahre 1840, VA. Fasc. 40, 1840/6.

² VA. Fasc. 9, Nr. 3. Es ist nicht bekannt, ob die Reise wirklich unternommen wurde. Vgl. auch unten im IV. Abschnitt, S. 51.

³ S. oben S. 21.

durch Rosenthal in die allernothdürftigste Ordnung gebracht, die Kisten übereinander gethürmt, in einem engen Raum der Registratur des Directoriums, der kaum die Möglichkeit bot sich zu rühren, geschweige denn zu arbeiten;¹ der Inhalt des Schatzgewölbes in der Wiener Hofburg — es hatte im Sommer 1752 geräumt werden müssen, da die Abtragung des Thurmes ‚mit dem Jäger und dem Hirschen‘ bevorstand² — war in der niederösterreichischen Klosterrathsregistratur im k. k. Hofspital³ ‚kümmerlich verwahrt‘.

Solange es an einem Archiv- und Amtsort fehlte, arbeitete Rosenthal in seiner Wohnung, soweit dies eben möglich war.⁴ Er gieng an die Verfassung eines chronologischen Repertoriums, an die Anfertigung von Abschriften, an die ‚Zusammenfassung der pro iure publico Austriaco‘ ihm aufgetragenen Arbeiten. Aber nur langsam und beschwerlich gedieh all dies bei dem Mangel einer geeigneten Arbeitsstätte.⁵ Im Jahre 1750 war er mit dem Vorschlag gekommen⁶ zwischen der kaiserlichen Bibliothek und dem sogenannten Augustinergang ein eigenes Haus für das Archiv ‚mit guten Gewölben‘ zu erbauen. Da dies bedeutende Kosten verursacht hätte, sprach sich das Directorium dagegen aus und empfahl der Kaiserin die Sitzungszimmer des Directoriums in der Burg dem Archiv zu widmen (da die Berathungen dieses Collegiums künftig im Hause der Böhmisches Hofkanzlei⁷ abgehalten würden): Räume die einem andern Zwecke nicht wohl zuzuführen waren, da durch sie der einzige Zugang zu dem dahinter gelegenen Schatzgewölbe führte, wo damals noch die geheimen Hausschriften lagen. Hätte die Durchführung dieses Antrages auch nur die Anschaffung einiger

¹ Vortrag Bartensteins vom 18. November 1753, s. unten S. 42, Anm. 3.

² Sie erfolgte im April 1753. Weiskern 3, 146.

³ S. oben S. 24, Anm. 4.

⁴ Zur Hülfe waren ihm beigegeben der Kanzlist Hops (s. oben S. 31, Anm. 3) und ein junger Mann Namens Rauffer (‚mit einer schönen Handschrift und der zum Archiv nöthigen Zeichnungswissenschaft begabt‘), den er zum Dienste anzuleiten hatte. Bartenstein gibt in seinem Vortrag vom 18. November (s. unten S. 42, Anm. 3) Rosenthal das Zeugnis, er habe trotz diesen ungünstigen Umständen das Menschenmögliche geleistet und zuhause mehr gearbeitet ‚als nimmermehr ihm hätte aufgebürdet werden können‘.

⁵ Rosenthal an die Kaiserin exh. 18. Februar 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 28.

⁶ Vgl. oben S. 26.

⁷ In der Wildwerker- (jetzt Wipplinger-) Strasse. Das jetzige Gebäude des Ministeriums des Innern.

eiserner Fensterladen und daher einen geringen Geldaufwand erfordert, so musste doch davon abgestanden werden, da die Kaiserin über jene Zimmer bereits anders verfügt hatte.¹

Von dem Vorschlag des Grafen Sylva-Tarouca, den doch Maria Theresia schon 1749 genehmigt hatte,² war nicht weiter die Rede. Vielmehr ertheilte sie selbst am Neujahrstage 1752 ihrem Hausarchivar den Befehl Sorge zu tragen, dass sämtliche Documente an einen vor Feuer und sonst sichern, auch der Feuchtigkeit nicht zugänglichen Ort gebracht würden.³

Bald nach seiner Rückkehr aus Graz entsprach Rosenthal diesem Auftrag. Er schlug die im Erdgeschoss des Reichskanzleigebäudes am Eingang in die k. k. Burg befindlichen Gewölbe vor, die das k. k. Kriegszahlamt damals inne hatte und die durch einige nicht sehr kostspielige Herrichtungen für die Archivzwecke tauglich gemacht werden konnten.⁴ Das Hofbaudirectorium fand kein Bedenken dagegen, war sogar bereit auch die an das Militärzahlamt anstossende ‚Inschlichtkammer‘ dem Archive einräumen und zurichten zu lassen.⁵

Eine kaiserliche Entschliesung hierüber ist nicht aufzufinden gewesen. Die Antwort Maria Theresias auf Rosenthals

¹ Vortrag des Directoriums vom 15. Februar 1751 mit der eigenhändigen Resolution der Kaiserin: ‚Es kann nicht sein, dann schon davon disponiert; gedenkte aber in der Reichskanzlei andere Gewölber zu finden‘. *MI.*, Böhmen. Wolf, S. 29.

² S. oben S. 25.

³ *VA. Fasc. 3, Nr. 8.* Später im Jahre war von der alten Stallburg die Rede; aber die Kaiserin widmete das dort Verfügbare anderen Zwecken. *Extractus protocolli Directorii in publ. et cam.* vom 11. September 1752, *VA. Fasc. 3, Nr. 25 1/2.* Die ‚Anatomiekammer‘ war dahin verlegt, freilich bald wieder entfernt worden.

⁴ Anbringung eines neuen Fenstergitters in dem kleinen Zimmerchen bei der Einfahrt gegen den Burgplatz; eiserne Fensterbalken, eiserne Thüren in neuen starken Steinrahmen; Ausbrechen eines Fensters in jenem Zimmerchen und einer Thür; Kostenvoranschlag 1429 fl. 11 kr. *Specification* vom 20. Juli 1752. Weitere Forderungen wurden am 18. December 1752 und am 14. Juni 1753 erhoben: über den eisernen Thüren Fensterchen zur Erzielung von Luftzug; Versicherung der vorhandenen Schneckenstiege; eisernes, versperrbares Gitter beim Eingang; kleine Luftlücken in den eisernen Fensterladen; Verlegung des Ausgusses aus der Bathyányschen Küche; Beseitigung aller Oefen, Versicherung der Heizungsöffnungen und der Rauchfänge gegen Einsteigen; Regelung des Auslaufbrunnens im sog. Brunnhöfel, neues Thor in dieses mit gutem Schloss etc. *VA. Fasc. 3, Nr. 26.*

⁵ 24. Sept. 1752, ebend. Nr. 25 1/2.

Antrag, den er einige Monate später mit noch grösserem Nachdruck wiederholte,¹ erwähnte nur, dass ihm wegen des interimlicher benöthigten loci officii demnächst das Eigentliche zu seinem Verhalten werde bedeutet werden.² Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass jene Entschliessung bald darnach, und zwar im Sinne Rosenthals und der Hofbaudirection ergieng. Denn am 8. November spricht das Directorium bereits von dem Vorhandensein eines locus physicus für die künftige Amtsführung des Archivs, und am 14. desselben Monats fand Barstenstein die bezeichneten Räume, wenn auch noch leer so doch, wohl abgetheilt, wohl verwahrt und für das Gegenwärtige zum Aufbehalt der dahin gehörigen Schriften zureichend, nachdem Rosenthal es an nichts hatte fehlen lassen ihre Herrichtung zu beschleunigen.³ Noch vor Jahresschluss konnte mit der Uebertragung der Archivalien in die Hofburg begonnen werden.⁴ Im Laufe des Jahres 1754 wurden die innere Einrichtung der Gewölbe und die Aufstellung der Archivalien vollendet.⁵

Die Räume die damals dem Hausarchiv angewiesen wurden, sind ihm anderthalb Jahrhunderte lang geblieben. Sie haben nicht lange darnach einige Umgestaltungen, ja trotz ihrer sehr geringen Ausdehnung Schmälerungen erfahren; aber das stetige, wenn auch langsame Wachsen der Sammlung forderte und fand sein Recht, noch einmal (1769) in der kaiserlichen Hofburg selbst, im 19. Jahrhundert in anderen, oft recht entlegenen Gebäuden, sogar in Privathäusern, bis (1895) der Ausbau der Hofburg die Möglichkeit bot den ehrwürdigen, so unwürdig zersplitterten Schatz wieder unter dem Dache der Kaiserburg zu vereinigen. Sie hat ihn beherbergt, bis er zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts dieses stolze Heim vertauschte mit dem für ihn errichteten, seinen subtilen Bedürfnissen angepassten Neubau auf dem Minoritenplatze.

¹ 28. Februar 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 28.

² 10. März, ebend. Nr. 29.

³ Vorträge vom 8. und 18. November 1753, ebend. Nr. 35 und 37.

⁴ Allerunterthänigste Nota Rosenthals und Freysslebens ohne Datum; Weisungen an die Directorial- und an die Hofkammerregistratur vom 18. December 1753, die bei ihnen vorläufig untergebrachten Bestände des Hausarchivs an dieses abzugeben. MI., NÖ.

⁵ Erwähnt in einer ‚Vorstellung über den gegenwärtigen Localzustand des k. k. Hausarchivs‘, von Rosenthal im März 1764 an den Staatskanzler gerichtet, Beilage zu dessen Vortrag vom 29. März 1764, StA.

Eng genug waren die Räumlichkeiten, die die junge Anstalt am Ende des Jahres 1753 zu beziehen und einzurichten begann. Ihre Ausdehnung betrug nicht den zehnten Theil dessen was hundertfünfzig Jahre später nothwendig war; aber was darin untergebracht werden musste, war gewiss um ein Ziemliches mehr als der zehnte Theil des Umfangs, den die Bestände an der Scheide des neunzehnten und zwanzigsten Jahrhunderts gewonnen hatten.

Im Erdgeschoss des Reichskanzleigebäudes, unmittelbar an dem Thorweg der vom Michaelerplatz nach dem (innern) Burgplatz führt, lagen die vier Zimmer, die mit ihrem dichtgedrängten Inhalt den Kern- und Keimpunkt einer so bedeutenden Entfaltung bilden sollten. Sie waren mit Gittern, eisernen Fensterladen und ebensolchen Thüren wohl verwahrt. Drei giengen nach dem (innern) Burgplatz, das vierte rückwärts hinaus in einen kleinen Hof (das damalige ‚Brunnhöfel‘). Zwei von jenen drei wurden zu Arbeits-, das dritte und das Hofzimmer zu Lagerräumen bestimmt. Ueber den Archivzimmern befand sich ein Theil der Wohnung des Grafen Batthyány, die Küche unmittelbar ober dem ‚Hauptschriftengewölbe‘ (dem Hofzimmer): eine beständige Gefahr für dieses, nicht nur des Feuers wegen sondern auch durch den Ausguss, dessen Feuchtigkeit in den Lagerraum unten Zutritt fand.¹

War damit für die Unterbringung des Hausarchivs gesorgt,² wenn auch in einer kaum für den ersten Anfang genügenden Weise, so ergab sich nunmehr die Nothwendigkeit den Verwaltungsdienst an der neuen Anstalt einzurichten. Nirgends war bisher bestimmt ausgesprochen, welcher der in Wien bestehenden Centralstellen oder Hofbehörden sie untergeordnet sein sollte. Der Archivar empfing seine Weisungen vom Directorium in publicis et cameralibus, seine Berichte erstattete er entweder an die Kaiserin oder an den Präsidenten des Directoriums, den Grafen Haugwitz. Von einer Beziehung zu der

¹ Vorstellung Rosenthals vom März 1764, s. oben S. 42, Anm. 5. Die 1753 verlangte Beseitigung dieses argen Uebelstandes (s. oben S. 41, Anm. 4) war bis 1764 nicht durchzusetzen gewesen!

² Ein undatiertes, 1753 oder nicht viel später verfasstes ‚Promemoria‘ (Rosenthals?) bezeichnet es als für die Sicherheit des Archivs unumgänglich, dass wenigstens eine in Eid und Pflichten stehende Person in dessen nächster Nähe ihre Wohnung habe; es schlägt vor, zwei kleine Zimmer unter Dach ober dem Archiv die eben frei geworden waren, dem Heizer einzuräumen. Eine Erledigung hat es nicht gefunden. VA. Fasc. 4, Nr. 45,

sieben Jahre vor dem Hausarchiv als selbständige Hofstelle gegründeten Geheimen Hof- und Staatskanzlei findet sich noch keine Spur, obgleich diese bei ihrer Errichtung die Besorgung der Angelegenheiten des kaiserlichen Hauses überkommen hatte und schon in der Zeit Karls VI.¹ auf die Competenz des Staatskanzlers hingewiesen worden war (welche Stelle damals der eine der beiden Chefs der Hofkanzlei bekleidete). So war es denn auch Haugwitz, der sich schon früh mit dem Gedanken beschäftigte dem Archivar Hilfskräfte an die Seite zu stellen, die ihn bei der Erfüllung seiner weitaussehenden Aufgabe unterstützen sollten. Noch während Rosenthal in Innsbruck arbeitete, richtete Haugwitz einen Erlass² an ihn, worin er ihm eröffnete, das Directorium habe in reife Erwägung gezogen, ‚wie das Geheime Haupthausarchiv ein solches grosses und wichtiges Werk sei, dass er diesem nach Erfordernis allein vorzustehen nicht wohl vermögen werde, folglich zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes eines in Archivsachen wohlgeübten Gehülfen unentbehrlich vonnöthen habe‘. Als einen solchen nennt der Präsident den k. k. Bibliothekar und Hof-Schatzregistratur-Adjuncten zu Innsbruck Lic. Anton Roschmann,³ der sich durch mehrere Abhandlungen besonders über mittelalterliche Geschichte vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Da jedoch dieser ablehnte — theils wegen seines hohen Alters und ‚armen Familienzustandes‘, theils wegen mehrerer schriftstellerischer Arbeiten die er noch zu vollenden wünschte — ernannte die Kaiserin am 6. October 1751 auf Rosenthals Vorschlag den bei der venetianischen Grenzcommission zu Roveredo als österreichischer Actuar verwendeten Josef von Sperges⁴ zum Geheimen Hausarchivadjuncten. Uebrigens trat Sperges diese Stelle erst drei Jahre später an, da er früher in Roveredo nicht entbehrt werden konnte.⁵

Im Spätherbst des Jahres 1753 legte Rosenthal dem Directorium seine Anträge wegen Bestellung des Archivpersonals vor. Mit einigen Einschränkungen, durch die das Erfordernis von 10.800 fl. um 1375 fl. vermindert wurde, empfahl sie

¹ S. oben S. 13.

² Am 5. December 1750. VA. 1^c, Nr. 45^{1/2}.

³ Ueber ihn Wurzbach 26, 346 ff.

⁴ Ueber ihn Wurzbach 36, 138 ff.

⁵ VA. Fasc. 2, Nr. 5^{1/2} a. Fasc. 3, Nr. 25^{1/2}. Fasc. 4, Nr. 36.

das Directorium der Kaiserin zur Annahme, und diese zögerte nicht mit der Ertheilung ihres Placet.¹ Aber aus eigener Initiative fügte sie bei: ‚und mögte Bartenstein die Direction darüber übernehmen und Rosenthal an ihme weisen, die Arbeit beschleunigen‘.²

Nichts gibt von der grossen Bedeutung die Maria Theresia ihrem Hausarchive beimass, eine so bestimmte Vorstellung wie die Thatsache, dass sie den Freiherrn Johann Christoph von Bartenstein³ an seine Spitze stellte: den Mann, der durch lange Jahre ihres Vaters und ihr eigener bevorzugter und einflussreichster Rathgeber vornehmlich auf dem Gebiete der äussern Politik gewesen war, ihn, von dem sie sagte, dass er ihr ‚Vieles an die Hand gegeben und das wahre Licht angezündet‘, dem sie die Erhaltung der Monarchie schuldig zu sein erklärte, ohne den nach ihrer Aeusserung Alles zugrunde gegangen wäre. Einem noch Grössern weichend, hatte er im Mai 1753, ein halbes Jahr vor seiner Ernennung zum Archivdirector, die führende Stellung in den auswärtigen Geschäften mit einer gleich massgebenden in der innern Verwaltung vertauscht: deren wichtigste Angelegenheiten lagen fortan in seiner, des Directorial-Vicekanzlers Hand. Und auch für den Beruf eines Archivleiters war der vielseitige, mit einer ungeheuern Arbeitskraft ausgerüstete Mann wohl vorbereitet. Geschichte und Recht waren allzeit sein Lieblingsstudium gewesen; selbst zu den damals noch ziemlich neuen historischen Hülfswissenschaften hatte er schon in jungen Jahren Beziehung gewonnen, als er in Frankreich mit den gelehrten Benedictinern von St. Maur enge Verbindungen gepflegt hatte; auch Vertrautheit mit alten Handschriften war ihm eigen.

Unter diesem Director standen folgende Beamte: ein erster Archivar (Rosenthal) mit 3000 fl. Gehalt und 1000 fl.

¹ Vortrag des Directoriums vom 8. November 1753 mit der eigenhändigen kaiserlichen Resolution, Orig. ML., NÖ. Vgl. VA. Fasc. 4, Nr. 35. Wolf, S. 29.

² Schon am 3. November hatte das Directorium einen Erlass an Rosenthal gerichtet, der ihm anzeigt, die Kaiserin hätte ihres Dienstes zu sein befunden, dass er die ihm bei Einrichtung des Archivs obliegenden Arbeiten nach Bartensteins Anleitung vorzunehmen habe. VA. Fasc. 4, Nr. 39^{1/2}.

³ Ueber ihn v. Arneth, J. Chr. Bartenstein und seine Zeit, im Archiv für österreichische Geschichte, 46 (1871), 3—71.

Zulage, ein zweiter Archivar (Ferdinand von Freyssleben)¹ mit 2000 fl. Gehalt, ein Archivadjunctus (v. Sperges) mit 800 fl. Gehalt und 200 fl. Zulage, ein Amtsexpedito (Hops) mit 300 fl. Gehalt und 500 fl. Zulage, zwei Kanzlisten mit 725 fl. (davon 500 fl. Zulage) und 300 fl., zwei Accessisten mit je 200 fl.; ein Heizer mit 200 fl. Gehalt.² Die Geschäfte des Archivadjuncten und des Amtsregistrators werden besonders beschrieben. Jener hat an dem Haupteinrichtungswerk des Archivs Hülfe zu leisten, besonders bei der Anfertigung der Kataloge (repertorium extractivorum et chronologicorum) und der Realindices und in anderen wichtigen Nebenausarbeitungen. Der Registrator führt die Aufsicht über die von den Archivaren den Kanzlisten täglich zugewiesenen Arbeiten; er nimmt die erste und vorläufige Collationierung (litteratenus) der ‚Macularabschriften‘ vor; er hat die Kanzleiregistratur des Archivs in Ordnung zu halten und darüber Protokoll zu führen sowie die Expeditionen auszufertigen. Der Bereich der Geschäfte die den beiden Archivaren zufallen, wird vom Directorium erst einige Wochen später abgegrenzt.³ Der erste soll fortfahren den einzelnen Stücken beizufügen, was zur Erläuterung des Orts- und Zeitdatums dienlich ist; er hat das begonnene Verzeichnis der in der Literatur erwähnten Urkunden fortzusetzen deren Originale noch nicht zustande gebracht sind; ihm obliegt die weitere Sammlung der

¹ Bis dahin in der Staatskanzlei bedienstet. Er wurde (1779 September) Rosenthals Nachfolger, trat aber schon bei der Ernennung des Abbé Schmidt (1780, 3. October) in den Ruhestand über.

² Rosenthal hatte beantragt für den Archivadjuncten 400 fl. Zulage, für den Amtsexpedito 1000 fl. Gehalt, statt der zwei Kanzlisten und zwei Accessisten: vier Kanzlisten mit 800, 600, 400 und 300 und einen ‚Supernumerari-Kanzlisten‘ mit 200 fl. Gehalt. Von den vorgeschlagenen Kanzlisten wird bemerkt, dass der eine der böhmischen, ein anderer der französischen Sprache kundig sei; beide Accessisten bezeichnet das Directorium als des Französischen und Italienischen mächtig. Einer der von Rosenthal verlangten Kanzlisten ‚besitzt die Zeichnungskunst, welche man beim Archiv (wo viele Sigilla und alte Schreibarten ex diplomatibus zu zeichnen sind) unumgänglich nöthig hat‘. Der Supernumerari-Kanzlist sollte Amanuensis des ersten Archivars bei ihm im Hause sein. Vgl. auch unten S. 48 f., Anm. 3 ff.

³ 24. December 1753, VA. Fasc. 4, Nr. 40 und MI., NÖ. Wolf, S. 32. Dieser Erlass erging auf Grund und im Wortlaut eines von Bartenstein der Kaiserin am 19. December vorgelegten und von ihr genehmigten Entwurfs.

Materialien die zur Abfassung einer österreichischen und böhmischen Geschichte auf diplomatischer Grundlage nothwendig sind; er soll dem Freiherrn von Bartenstein an die Hand geben was diesem zum Staatsunterricht des Erzherzogs Josef tauglich ist, und endlich die genaue und rasche Anfertigung der nothwendigen Abschriften überwachen. Dem zweiten Archivar aber, der in Allem nach den Anweisungen des ersten zu verfahren hat, fällt die Repertorisierung und Indicierung der Archivbestände zu. Sie ist in deutscher Sprache zu führen. Was die Kanzlisten betrifft, so ist bemerkenswerth, dass bei den Vorschlägen zu ihrer Ernennung und bei dieser selbst nicht nur Sprachkenntnisse sondern auch die Fertigkeit im Zeichnen die Einzelne besitzen, empfehend und begründend betont werden.¹ Die Fertigkeit im Zeichnen war es auch, die dem Anton Weinkopf zu der Archivkanzlistenstelle Rauffers im Hausarchive verhalf, als dieser Ende 1754 schuldenhalber entwichen war. Ihm fehlte ‚weiter nichts als die zur leichtern Vervielfältigung der . . . benötigten Zeichnungen, mithin zu Ersparung vieler Zeit und mehrfältiger Mühe sehr diensame Kupferstecherei- oder Aetzkunst‘. Rosenthal liess ihn darin von dem damals schon vortheilhaft bekannten Jakob Schmutzer² unterweisen und erwirkte bei Haugwitz, dass das von diesem Künstler beanspruchte Honorar von 100 fl. beim Universal-Cameral-Zahlamt angewiesen wurde.³

¹ S. oben S. 46, Anm. 2 und unten S. 49, Anm. 1. In seinem Besetzungsvorschlag für die durch Rauffers Flucht (s. o.) erledigte Stelle sagt Rosenthal, die Zeichnungskunst sei ‚beim Hausarchiv zur nöthigen Abzeichnung der dienlichen Siegel, alten Schreibarten und Monogrammatum um so unentbehrlicher, als der Gebrauch derselben theils täglich vorkommt, theils aber, bevorab der Siegel, nicht allein in der überhaupt noch sehr unvollkommenen diplomatischen Wissenschaft, insonderheit von den ungarischen, böhmischen und österreichischen Reichen und Ländern ungemain gros und nützlich ist, sondern auch in der Heraldik und vornehmlich in den Geschichten und dem teutschen sowohl als erbländischen Staatsrecht zur Erläuterung vieler zweifelhaften Umstände, zu Widerlegung mancher Irrthümer und zu Entscheidung verschiedener Controversen wie auch zu Unterstützung der allerhöchsten Gerechtsame sehr viele, bisher gänzlich unbekante und vielleicht in keinen anderen Archiven befindliche Beispiele und Beweisthümer an die Hand gibt‘. VA. Fasc. 5, Nr. 27 (von 1754).

² Geboren 1733; 1768 Director der Kupferstecher- und Zeichnungsakademie in Wien.

³ VA. Fasc. 5, 1754/27 u. 29. Fasc. 6, 1755/1. Fasc. 8, 1757/3. Später heisst es von Weinkopf, dass man ‚zu solcher für ein Archiv nöthigen Arbeit

Eine verständige und wahrlich nicht kargende Fürsorge für die Bedürfnisse des jungen Institutes drückt sich in dieser ersten Organisierung seines Beamtenkörpers aus. Allerdings scheint die Zahl von fünf Kanzleibeamten zu der von drei für die archivistische Thätigkeit Berufenen in einem Missverhältnis zu stehen. Allein wenn dem Archiv damals eine Menge mechanischer Copierarbeit¹ zugemuthet war, die man heute schwerlich zu den Aufgaben einer solchen Anstalt zählen dürfte; wenn der Anschauung die ihr gebührende Berechtigung zuerkannt wird, dass eine wohlbestellte Kanzlei ganz wesentlich zum Gedeihen jeglicher Archivverwaltung beiträgt: so wird jenes scheinbare Missverhältnis weniger Verwunderung erregen als das heute so häufig thatsächlich bestehende umgekehrte.

Vom 21. November 1753 sind die Decrete datiert, mit denen das nicht ganz vierzehn Tage früher ausgesprochene Placet der Herrscherin durchgeführt wurde.² Das an Bartenstein sagt, die Kaiserin hätte sich bei Genehmigung des Personal- und Besoldungsstandes geäußert, dass er ‚in gnädigster Rücksicht seines zu Aufnehm- und Beförderung des allerhöchsten Dienstes tragenden, bekanntrühmlichen Eifers die Direction der von dem Hausarchivar v. Rosenthal zu besorgenden Einrichtung des geheimen Hausarchivs und der dabei obliegenden Arbeiten übernehmen möchte‘. Rosenthal erhält die Mittheilung von der Genehmigung des Beamtenstandes mit einer Namens- und Besoldungsliste desselben und den Befehl seine Arbeiten nach Anleitung Bartensteins zu beschleunigen. Ausserdem liegen noch die Decrete vor für den Amtsexpedito Hops,³ die Kanzlisten Strahl⁴

eine andere ebenso geschickte und geübte Hand nicht leicht finden dürfte‘. VA. Fasc. 10, 1764/1. Ueber Weinkopf vgl. Wurzbach 54, 48 u. f.

¹ Wie sie betrieben wurde, zeigt ein späterer Archivbericht: manche Urkunden waren vier- bis fünfmal, andere gar nicht abgeschrieben worden. VA. Fasc. 17, 1780/11.

² VA. Fasc. 4, Nr. 38. 39. 39^{1/2}. MI., NÖ.

³ ‚In Betrachtung seiner mit dem . . . v. Rosenthal bei Sammlung der Archivacten gemachten Reisen und in den Archivarbeiten bereits durch vier Jahre erworbenen Fähigkeit und Kenntnis.‘

⁴ ‚In Anbetracht seiner guten und fertigen Handschrift, auch dass er der böhmischen Sprache vollkommen kundig, dann schon a. 1749 und 1750 von . . . Rosenthal zu Prag gebraucht, zur Kenntnis alter Schriften angeleitet worden.‘ (Er war bisher Kanzlist bei der k. k. Repräsentation und Kammer in Böhmen.)

und Rauffer,¹ den Accessisten Wenzel² und den Heizer. Die Decrete sind vom Directorium gezeichnet.

Bartenstein, der vielbeschäftigte, unermüdliche, in Staatsachen ebenso wie in der Historie wohlerfahrene Diener Maria Theresias, nahm sich seines neuen Amtes mit grossem Eifer an. Von der Kaiserin beauftragt den geschichtlichen Unterricht des Erzherzogs Josef zu leiten,³ diese Aufgabe mit dem tiefsten Ernst erfassend und bestrebt seinen Lehrstoff aus den unmittelbarsten und reinsten Quellen zu schöpfen, hatte er genug innere Beziehungen zu dem Beruf eines Archivmannes. Diese ersetzen ihm zum guten Theil, was ihm an archivalischer Schulung gebrach.

Was er für seine neue Würde an Eignung mitbrachte, was ihm etwa fehlte, erkennt man aus dem umfassenden Vortrag,⁴ worin er unmittelbar nach seiner Ernennung und noch vor der Ausfertigung seines Decretes, am 18. November 1753, der Kaiserin seine Ideen darlegte über das zunächst ins Werk zu Setzende. Viererlei Arbeiten wünschte er in Angriff genommen zu sehen. Erstens die Verfassung eines Generalrepertoriums aller vorhandenen Urkunden, Beilagen und sonstigen Schriften. Wie dies im Einzelnen durchzuführen sei wird nicht gesagt, wird offenbar dem fachlichen Urtheil der Archivare anheimgestellt. Die Hauptgrundsätze und Fragen neuer Archivtechnik: die Scheidung von Urkunden und Acten,⁵ die Wahrung der Provenienz,⁶ die Behandlung von Copial- und Registerbüchern

¹ „In Betrachtung seiner guten Handschrift und erlernten Zeichnungskunst, auch dass er von . . . Rosenthal in derlei Arbeiten gebraucht und angeleitet worden.“

² „In Betrachtung seiner guten Handschrift und erlernten französischen und wällischen Sprache.“

³ Dabei legte er den Nachdruck darauf, dass man den Prinzen nicht so sehr mit der assyrischen und persischen Geschichte als mit der seines eigenen Hauses und zukünftigen Reiches beschäftigen möge; viel wichtiger sei es für ihn Oesterreichs Verträge mit den fremden Staaten zu kennen, als zu wissen wie oft Rom mit Karthago Frieden geschlossen habe. Arneht, Bartenstein, S. 55.

⁴ VA. Fasc. 4, Nr. 37. Wolf, S. 30 f.

⁵ Jedenfalls waren Urkunden der weitaus zahlreichste Bestandtheil des Archivs. Noch 1780 (Hops) werden die Urkunden als Archivstücke den Acten als Registraturstücken entgegengesetzt.

⁶ Diese wird nur bezüglich der Wiener Schatzgewölbeschriften berührt, s. unten S. 51.

werden kaum gestreift; sie haben die Archivare noch lange nicht beschäftigt.

Der zweite, für uns bemerkenswertheste Theil des Vortrags betrifft die Ergänzung des Archivs: die Aufsuchung und Nachtragung des Abgängigen.¹ Wie unendlich viel hier noch zu thun blieb konnte Bartenstein ermesen, wenn er das bisher Zusammengebrachte mit dem verglich was die ihm bekannten Wiener Registraturen enthielten, und besonders mit dem was ihm seine Vertrautheit mit der historischen und publicistischen Literatur an die Hand gab. Acten über die westfälischen Friedenshandlungen des Erzhauses² waren erst kürzlich in Innsbruck zufällig entdeckt worden; in der Hofkanzleiregistratur hatte er selbst eine Menge älterer Reichstagsacten gesehen; viele solcher wichtigen Schriften vermuthet er in den Händen adlicher Familien,³ und ein Schatz davon musste sich bei der kaiserlichen Reichshofkanzlei finden, da diese ‚des Erzhauses wichtigste Angelegenheiten mit fremden Höfen (ausser mit Spanien, Polen, Russland, der Türkei, Venedig, der Schweiz und Graubünden) über zwei Säcula besorgt‘ hat: habe Kurmainz vorlängst die Billigkeit der Ausfolgung dieser Acten anerkannt, so wären nun die commissionellen Verhandlungen darüber wieder aufzunehmen.⁴ Ferner soll den beiden Archivaren die Durchsicht

¹ ‚Weil schon bei Absendung Rosenthals nach Böhmen, Innerösterreich und Tirol die allerhöchste Willensmeinung dahin gegangen, nach der schon bei Lebzeiten des hochseligen Kaisers (Karls VI.) mehrmals vorgeschlagenen Idee sämmtliche in ein Hausarchiv gehörige Schriften zusammenzubringen und einer besondern Obsorge anzuvertrauen, mithin daraus ein ganzes und vollständiges Werk zu machen‘.

² Die Originalprotokolle der kais. Botschaft waren auf dem Wiener Trödel- („Tandel“-) Markte verkauft und sodann von dem alten Grafen Wackerbarth (1697, 1708, 1711 und 1717 kurfürstlich sächsischer Gesandter in Wien) nach Dresden gesandt worden, wo sie bei einem Brande zugrunde giengen. Vgl. Hormayr 1808, S. 166, Anm.; 1810, S. 409, Anm. *.

³ Verschiedene handschriftliche Folianten hatte sich die gräflich Kinskysche Familie aus ihrem Besitz abzutreten erboten. (Ihr Inhalt betraf den westfälischen und den Nimweger Frieden, Correspondenzen mit Schweden, römische Gesandtschaft, ungarische Landtage etc. Sie wurden 1756 dem Archiv übergeben. VA. Fasc. 8, 1756/8.)

⁴ Die älteren Verhandlungen des Wiener Hofes mit Kurmainz wegen des Reichsarchivs (1741/42) sind gedruckt im Wahldiarium Karls VII., S. 166 f. und Beilage 5 (S. 68—75; 1741, 9. Oct. bis 1742, 27. Jan.) und im Krönungsdiarium desselben, Beilage 10 (S. 40—43; 1742, 19. Mai und o. D.). Im

der Repertorien anderer Stellen: des Hofkriegsrathes, des Directoriums, der Geheimen Hof- und Staatskanzlei u. s. w., gestattet werden. Die Vereinigung der Documente des sogenannten Schatzgewölbes¹ (in Wien) mit dem Hausarchiv wäre nützlich, was nicht zu hindern hätte dass dessen Inhalt ‚besonders und auf die eigene Art wie bisher aufbehalten‘, doch aber in dem General- und in dem Materien-Repertorium verzeichnet werde. Dass grössere Schwierigkeiten hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen, niederländischen und lombardischen Archivalien bestehen, verkennt Bartenstein nicht; gerade sie aber seien in höherem Grade der Gefahr ausgesetzt in feindliche Hände zu gerathen. Wäre es unthunlich oder bedenklich sie ins Hausarchiv zu bringen, so könnten wenigstens die wichtigsten gegen Zurücklassung von Abschriften den Registraturen der betreffenden Länderstellen einverleibt werden; jedoch wäre ein Verzeichnis davon dem Generalhausarchiv mitzuthemen, was ‚von wegen des natürlichen Zusammenhanges den mehrere eine Monarchie ausmachende Länder unter sich haben, nebst der Regel und Ordnung auch vorbesagter Länder selbsteigenem Interesse gemäss ist‘.

Als ‚die nützlichste und wichtigste, zugleich aber auch die mühsamste Verrichtung‘ erschien Bartenstein die Verwirklichung seiner dritten Absicht: die Ausziehung aller in den Archivschriften vorkommenden Materien und deren Eintragung in ein besonderes Repertorium materialium. Darin sollten die jedes Erbland insbesondere betreffenden Gegenstände kurz, doch mit Beziehung auf die Stücke woraus ‚der vollständige Unterricht zu erhalten ist‘, verzeichnet werden. Mit vollem Recht erklärt es Bartenstein für unmöglich dieses Repertorium in wenigen Jahren zustande zu bringen, da sich eine solche

Sommer 1754 wurden sie wieder aufgenommen. Der Erzkanzler zeigte sich entgegenkommend und am 2. Jänner 1755 begannen die Auslieferungen der österreichischen Materialien aus dem Reichskanzleiarchiv. Die Acten darüber (bis 1764) im StA., Reichshofkanzlei-Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 45. 47.

¹ Sie lagen damals noch, ‚in einer fremden, engen Behältnis‘, ‚kümmerlich verwahrt‘, bei der niederösterreichischen Klosterrathregistratur im Hofspital. S. oben S. 40 und VA. Fasc. 4, Nr. 33. Die Vereinigung mit dem Hausarchiv scheint noch vor Schluss des Jahres 1753 stattgefunden zu haben, Note Rosenthals und Freysslebens o. D. (vor dem 18. December) im MI., NÖ.

Arbeit nicht allzusehr beschleunigen, noch weniger übereilen lasse.¹

Die vierte Arbeit sollte nach dem Vorschlag des Vicekanzlers in der Anfertigung sauberer Abschriften bestehen, und zwar von beschädigten Stücken, von solchen die anderen Stellen nothwendig sind oder die für das Hausarchiv selbst ‚mehrerer Bequemlichkeit oder Sicherheit halber‘ zu copieren wünschenswerth wäre.²

Der fünfte und letzte Antrag hatte die Begründung einer Handbibliothek für das Archiv zum Ziel, indem er zunächst die Anschaffung der Werke von Dumont, Lünig, Londorp und Meyern empfahl.

Zum Schluss erklärte Bartenstein die Absicht nicht nur wöchentlich von dem Fortgang der Arbeiten Nachricht einzuholen, sondern sich auch öfter persönlich im Archive einzufinden; nicht etwa aus Misstrauen in den Fleiss und die Geschicklichkeit der Archivare, sondern um der Majestät verlässliche Auskunft über den Arbeitsfortschritt geben zu können und um die Archivbeamten in Dingen zu berathen die ihnen fern lägen.

Bei den Acten findet sich ein nicht adressiertes eigenhändiges Billet der Kaiserin ohne Datum,³ das offenbar an Bartenstein gerichtet ist und ihre Entschliessung auf dessen Vortrag vom 18. November enthält.⁴ ‚Weilen an Archive,‘ sagt es,

¹ In Frankreich hatten, wie Bartenstein anführt, zur Zeit Ludwigs XIV. unter der Aufsicht des Staatssecretärs (Henri-Auguste de Loménie) Grafen von Brienne mehrere eigens dafür ausgewählte, geschickte, ansehnliche Männer viele Jahre an einem solchen Werke gearbeitet.

² ‚Mithin ist, um allda‘ (im Hausarchiv) ‚einen guten Kanzlisten abzugeben, nicht genug einen schönen französischen und italienischen Buchstaben zu haben, sondern wird vornehmlich erfordert, dass man der alten lateinischen und deutschen, von der nunmehrigen sehr unterschiedenen Schreibart kundig sei.‘ Dem Abschreiben der eigenen Archivbestände für das eigene Archiv ist auch noch in späteren Instructionen eine kaum verdiente Ausdehnung zudedacht.

³ VA. Fasc. 8, 1759 (!)/4.

⁴ Hormayr 1808, S. 174*; 1810, S. 419* (vgl. Wolf, S. 31) erzählt ohne Quellenangabe, Maria Theresia habe Bartensteins Bericht wohlgefällig entgegengenommen und ‚eigenhändig darauf geschrieben‘; ‚Wer nicht ein lebendiges Archiv ist, wie der respectable Bartensteinische Kopf dafür zu halten, wird schwerlich einen dergleichen Vorschlag machen viel weniger etwas dabei ausstellen können.‘ Diese Aeußerung steht auf einem losen, dem Vortrag Bartensteins beiliegenden Blatt. Sie ist

„an Beförderung des Repertorii materialium sehr Vieles gelegen und hierzu die vorläufige Verfassung derer Extracten unentbehrlich ist, so befehle, dass nach Eurer Einleitung damit unausgesetzt fortgefahren und sowohl die bereits fertige als weiters zu verfassende von Euch selbst revidiert und deren ersteren Verzeichnis inner 14 Tagen, derer letzteren aber von Viertel- zu Vierteljahr Mir übergeben werde. Wonebst auch Mein Wille ist dass, was ihr wegen derer zum Unterricht Meines Sohnes benötigten Urkunden verfügen werdet, schleunig befolgt werde.“ Der erste Theil dieses Befehls scheint auf dem Papier geblieben zu sein.

Ein zweites Blatt, ebenfalls undatiert,¹ enthält von der Hand Maria Theresias die Weisung: „Obwohl vorhin aus dem Schatzgewölb keine Schriften haben dürfen ausgefolgt werden ohne des Obristhofmeisters und Obristkammerers Gegenwart, künftighin solle keine Schrift aus dem Haus- und Geheimen Archive hinausgegeben werden, wem es auch wäre, ausser Meiner eigenen Unterschrift und wo schon allemal Einen committieren würde der es von Euch übernehmete.“

Von den Unternehmungen die Bartenstein zur Ausgestaltung des Archivs vorschlug, hat also vornehmlich die Anlegung des Materien-Repertoriums den Beifall der Kaiserin gefunden, und selbständig traf sie eine Verfügung die den Charakter des Institutes als eines geheimen wahrte. Er ist ihm lange, wenn auch mit immer schwächerer Betonung, erhalten geblieben, zum Schaden der vaterländischen Geschichtswissenschaft und gewiss nicht zum Nutzen der Interessen die dadurch geschützt werden sollten.

Nur die Arbeiten an dem General- (chronologischen) Repertorium scheinen einige Fortschritte gemacht zu haben. Mit dem Materienkatalog gab es Schwierigkeiten, von denen bald die Rede sein wird; und zur Ausfüllung der Lücken in den Archivbeständen fanden in der nächsten Zeit nur schüchterne, wenig ergiebige Versuche statt. Es war ja auch nicht anders möglich, da die dem Hausarchiv angewiesenen Räumlichkeiten kaum zur Unterbringung des bisher Gesammelten zureichten. Einen regelmässigen Zuwachs an

nicht unterzeichnet, aber ganz bestimmt nicht von der Hand Maria Theresias niedergeschrieben. Es ist leider nicht gelungen den Schreiber festzustellen. Nach Form und Inhalt könnte sie immerhin von der Kaiserin herrühren.

¹ VA. Fasc. 8, 1759/5. Wolf, S. 32 (zu 1759).

österreichischen Acten lieferte nur die Reichshofkanzlei;¹ sonst ergab sich nur Weniges und Zufälliges. Von der gräflich Starhembergischen (früher Nadásdyschen) Herrschaft Pottendorf brachte Rosenthal einige Hungarica und Transsilvanica nach Wien, nachdem bekannt geworden war, dass aus dem dortigen Archive durch einen Wirthschaftsbeamten bedenkliche Schriften in unberufene Hände gelangt waren.² Eine gemeinsame Note der beiden Archivare³ macht aufmerksam, dass bei der Geheimen Hof- und Staatskanzlei Originale lägen, die theils des Erzhayes Domesticca (Hausverträge, Testamente, Heiratsverträge, Abtheilungen, Erbverzichte u. s. w.) und Gerechtsame, theils Verträge, Friedensschlüsse und Bündnisse mit auswärtigen Höfen betreffen und deshalb im Hausarchiv ihre Stelle hätten; dagegen könnte dieses mancherlei zur Ergänzung der Acten der Staatskanzlei abgeben. Als Frucht dieser Anregung findet sich zunächst nur, dass einige Manuscripte (Guillimans *Chronicon Austriacum*, Burglehners *Aquila Tirolensis I*, Steyerers *Collectanea*, 12 Bände) aus der Registratur der Staatskanzlei dem Archive zugewachsen sind.⁴ Bei Haugwitz beantragte Rosenthal die Absendung des Amtsexpeditors Hops nach einem ‚gewissen in Ungarn unweit der österreichischen Grenze gelegenen Kloster‘; dort sollten noch alte, Böhmen und Oesterreich betreffende Urkunden und Schriften liegen, die während der Fehde Ottokars mit Rudolf I. dorthin in Sicherheit gebracht worden, nach dem Untergange Ottokars aber in Vergessenheit gerathen seien.⁵ Ende 1755 musste Rosenthal einen kaiserlichen Auftrag, die im k. k. Directorialgebäude damals verwahrten alten kaiserlichen Cabinetsacten in das Hausarchiv zu übertragen, mit der Erklärung erwidern, dass dies wegen gänzlichen Mangels an Raum völlig unmöglich sei, da schon die aus der Reichshofkanzlei von Zeit zu Zeit herüberkommenden Schriften kaum noch untergebracht

¹ S. oben S. 50, Anm. 4.

² 1753, December. VA. Fasc. 4, Nr. 41. Die Pottendorfer Acten wurden 1754 ans Directorium abgegeben. VA. Fasc. 5, Nr. 7.

³ VA. Fasc. 4, Nr. 48. Sie trägt weder Datum noch Adresse.

⁴ 1. August 1755. VA. Fasc. 7, Nr. 29. Jetzt StA. Cod. 6 (vgl. 7, 114); 455 und 456; 86 und 115.

⁵ VA. Fasc. 4, Nr. 49, ohne Datum. Haugwitz fand, dass dies zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes gereichen würde. Ueber den Erfolg liegt nichts vor.

werden könnten.¹ Einiges Wenige gaben die Hofbibliothek (1749 Manuscripte, 1754 ein paar Originalurkunden, darunter die Reinfelder Hausordnung von 1283) und das Directorium (Documente die Pragmatische Sanction betreffend von 1720 und 1721), bedeutend mehr gab die Schatzkammer (1754) ab.² — Eine Anregung Rosenthals, zur Ergänzung des spärlichen Archivstoffs aus der Zeit Karls V. die Sammlungen in Besançon, Brüssel, Mailand und Madrid untersuchen zu lassen, blieb ohne Erledigung.³

Litt die Vervollständigung des Archivs unter der Ungunst äusserer Verhältnisse, so konnte die Arbeit die dem Director als die nach seiner Anschauung wichtigste so sehr am Herzen lag, wegen persönlicher Verstimmungen nicht gedeihen. Sie fand einen Gegner an dem Ersten Archivar.⁴ Aus dessen Munde vernahm die Kaiserin, dass die Einrichtung des Archivs, wenn sie nach Bartensteins Idee geschehen sollte, dreissig Jahre Zeit erfordern würde. Obwohl Bartenstein mit der Anerkennung

¹ VA. Fasc. 6, Nr. 19. Rosenthal versucht sich damit zu trösten, dass diese Cabinetsacten ‚mit den Acten und Materien des Achivs die allermindeste Verknüpfung haben‘; sie seien vielmehr, wie satzsam bekannt, ein wirklicher Theil der k. k. Cabinetsregistratur, aus den Zeiten weil. des Freiherrn v. Imsee und des jetzigen Cabinetssecretärs Freiherrn v. Koch. Vor dem in der Burg aufbewahrt, waren sie vor fünf oder sechs Jahren wegen baulicher Reparaturen in Abwesenheit Kochs und ohne dessen Wissen weggeräumt und endlich in das Directorialgebäude in das hintere Gewölbe der vormaligen Protokollzimmer übertragen worden.

² VA. Fasc. 1*, Nr. 19. Fasc. 1*, Nr. 50. Fasc. 5, Nr. 23. 23¹/₂. 31. Wegen der Schatzkammer s. oben S. 16 f.

³ VA. Fasc. 8, 1757/1. 4. 6. Bezüglich Besançons vgl. Hormayr 1808, S. 166, Anm.; 1810, S. 409, Anm. *; 1825, S. 67 f.

⁴ 1754 beantragte Bartenstein für ihn den Hofrathstitel. Allein die Kaiserin lehnte ab: ‚Keinen Hofrath mach Ich mehr als der wirklich bei einer (Hof-, d. i. Central-) Stelle eintritt; als königliche Rätthe sind doch ohnedem selbe‘ (die Archivare) ‚decorirt‘ (was ein Irrthum war, da es nur bei Rosenthal zutraf). Und auf eine Gegenvorstellung Bartensteins: ‚Bleibt bei der vorigen Resolution, wegen Consequenz kann es nicht thun.‘ Freysleben erhielt damals den Rathstitel; StA., Normalienbuch S. 273. Rosenthal ward der Hofrathstitel 1759 zutheil: seit dem September dieses Jahres wird er als solcher in den Erlassen seiner Oberbehörde angesprochen. Das Verleihungsdecret hat sich nicht gefunden. Nach Hormayrs Archiv, 1815, S. 428 wäre er am 16. Januar 1759 zum ‚wirklichen‘ Hofrath ernannt worden. Freysleben wurde (Titular-) Hofrath am 4. Februar 1774, VA. Fasc. 15, 1774/3.

der Leistungen Rosenthals nicht kargte,¹ obwohl er ihn in keiner Weise zur unbedingten Anbequemung an seine eigenen Ideen nöthigte und ihn bei allen Gelegenheiten mit Höflichkeiten überhäufte, so zeigte sich Rosenthal doch von Anfang an unzufrieden, als er nicht mit allen seinen Vorschlägen durchdrang, beklagte sich über die — nach Bartensteins Versicherung nur wenigen — Arbeiten die ihm dieser auftrug, ja begegnete ihm sogar dann und wann nicht ganz glimpflich.² Kein Zweifel: dem alternden Hausarchivar gieng es nahe sich einen wenn auch noch so ausgezeichneten Mann übergeordnet zu sehen in einem Bereich, den er durch längere Zeit in grösserer Selbständigkeit beherrscht hatte und auch fernerhin so zu beherrschen wünschte. Bartensteins Haltung gegenüber dieser Widerwärtigkeit entbehrt nicht eines vornehmen Zuges. Da die Kaiserin nicht verlangen werde dass er derlei Unannehmlichkeiten noch weiterhin ausgesetzt bleibe, schlug er ihr vor Rosenthal dadurch zu ‚consolidieren‘, dass ihm gewährt werde, in dem Theile des Archivs den er lobwürdig und mühsam zusammengebracht, nach eigenem Gutdünken zu schalten und zu walten; für sich selbst erbat er nur die Befugnis, von den Urkunden deren er für den Unterricht des Erzherzogs bedurfte, Abschriften zu begehren und alle Urkunden des Archivs, insbesondere die aus der Zeit seit Maximilian I., nach seinem Gutdünken extrahieren zu lassen. Damit aber diese Arbeit vollendet werden könne solange er noch dienstfähig sei, wäre es nothwendig dem zweiten Archivar von Freyssleben einen tüchtigen Mann beizugeben, der auch bereit wäre sich ihm (Bartenstein) zu fügen, wie dies Freyssleben stets gethan. Als solche Kraft nannte Bartenstein den Herausgeber der *Scriptores rerum Hungaricarum veteres ac genuini*,³ Johann Georg Schwandtner. Seine Berufung würde freilich die Kosten des Archivs um etwa 2000 fl. erhöhen; aber sie böte

¹ Vgl. die vorige Anmerkung.

² ‚ auch vielleicht wohl gar hin und wieder mich verunglimpft, wo doch auch jetzt noch unendlich weit entfernt bin ihm auch nur das Allgeringste in den Weg legen zu wollen: massen überhaupt mich an die Richtschnur halte, dass besser sei wenn Andere sich an mir, als wann ich mich an Jemand andern versündige.‘ Bartenstein an die Kaiserin vom 25. Mai 1755, VA. Fasc. 6, Nr. 10.

³ Wien 1746—48 (Fol.), neue Ausg. 1766—68 (4°); 8 Bände.

die Aussicht die Ordnung und Repertorisierung in etwa sieben Jahren zu vollenden, worauf ja wieder eine Verminderung des Personals eintreten könnte.¹

Die Resolution der Kaiserin² übergeht die Differenzen zwischen dem Director und dem ersten Archivar mit Stillschweigen, verwirft aber die Bestellung eines neuen Beamten. ‚Einen Neuen mit 2000 fl.‘ sagt sie, ‚wäre wohl hart jetzt zu nehmen. Bin gefallen auf den Breitenfeld,³ der bei Migazzi war, der sehr geschickt und ohnedem bei dem Directorio ist. Man könnte ihm 300 fl. beilegen, damit er in allem 1500 fl. hätte.‘ Schwandtner wurde Custos der Hofbibliothek, Breitenfeld aber Geheimer Secretär beim Directorium.

In der Zeit des siebenjährigen Krieges versiegen die Quellen für die Geschichte des Archivs fast gänzlich. Dass dieses einem Stilleben verfallen war, lässt schon die Spärlichkeit der Verwaltungsacten vermuthen die aus diesen Jahren vorliegen. Die Noth der Zeit wirkte lähmend, mehr vielleicht noch die Trübung des Verhältnisses zwischen dem Director und seinem Ersten Archivar. Der greise Bartenstein scheint sich nur noch wenig um das Archiv bemüht zu haben; auch Rosenthal hatte die Höhe des Lebens überschritten. Noch einmal wurden beide, mitten im Kriege, aufgerüttelt, als dem Archive plötzlich die Gefahr drohte seines guten Obdachs beraubt zu werden.

Gegen Ende 1759 war nämlich beschlossen worden das eine der platzseitigen Archivgewölbe, das unmittelbar an die Durchfahrt zum innern Burgplatz grenzte und nach diesem zu ein Fenster hatte, an den beiden Schmalseiten durch Niederlegung der Mauern zu einem Durchgang für Fussgänger umzugestalten;⁴ das Archiv aber, das dadurch seines besten, luftigsten und hellsten Lagerraums verlustig gieng, sollte auf Befehl

¹ An dem oben S. 56, Anm. 2 a. O.

² Ebend.

³ Joseph Augustin von Br., vom September 1752 bis zum October 1754 Legationssecretär bei dem Grafen Migazzi in Madrid. Vgl. Wolfgruber, Card. Migazzi (Saulgau 1890), S. 58, Anm. 1.

⁴ Der Durchgang hatte ursprünglich bestanden; aber durch Abmauerung war daraus ein Zimmer gewonnen worden, das zur Verwahrung der Casse des Militärzahlamts gedient hatte bis 1753, wo es (nebst drei angrenzenden Räumen) dem Hausarchiv angewiesen worden war (oben S. 41).

der Kaiserin¹ aus der Reichskanzlei in den Augustinergang ‚in ein neues Gebäu‘² übertragen werden. Mit Bestürzung vernahm Rosenthal was den ihm anvertrauten Schätzen, die er kaum erst geborgen wusste, zugemuthet ward. Mit der dringenden Bitte wandte er sich an seinen Director zu erwirken, dass dem Archiv, wenn schon die Uebersiedlung unvermeidlich wäre, doch wenigstens die unmittelbar darüber gelegenen Räume angewiesen würden, wo nur die ‚Kuchelmenscher‘ des Grafen Batthyány hausten. Bartenstein anerkannte zwar, dass an der sichern und schicklichen Unterbringung des Archivs Alles gelegen sei; aber er verhehlte dem Hausarchivar nicht, dass er wenig Hoffnung habe mit jener Bitte durchzudringen. Und in der That beschied ihn die Kaiserin, sie werde sofort ihren Hofbaudirector beauftragen Alles mit ihm ‚concertieren und transportieren zu lassen, welches in künftiger Woche sein muss; das Archive werde allda sicherer und convenienter wegen allen sein; mithin wäre alles darnach einzuleiten‘.³ Von Rosenthal gedrängt wagte Bartenstein noch eine Gegenvorstellung. Aber sie fand kein Gehör, ja Maria Theresia liess ihn sogar merken, dass ihr sein Vortrag unangenehm war. Da kam die Archivmüdigkeit Bartensteins unverkennbar zum Ausdruck. Er getraue sich nicht mehr, erwiderte er auf Rosenthals immer wiederholtes Andringen, darüber etwas vorzutragen; er wolle sich in die Sache nicht mehr mischen, wäre aber ganz zufrieden wenn jener sich an Andere hielte, die mehr als er selbst auszurichten vermöchten; und da verwies er ihn bemerkenswerther Weise an den Grafen Kaunitz, ‚umsomehr als einem jeweiligen Hof- und Staatskanzler noch weit mehr als mir obliegt für die anständige und sichere Unterbringung des Archivs zu sorgen‘. Und er stand auch nicht an der Kaiserin zu sagen, dass er alle diese Aeusserungen gethan.⁴

¹ Vgl. folgende zwei undatierte Billete der Kaiserin: ‚Wegen des Archive habe 5 Gewölber resolviert, welche Raum genug haben. Mithin wäre selbes sobald als möglich dahin zu bringen.‘ — ‚Die Thür und Communication zum Batthyány muss bis Samstag in Stand sein. Wenn also das Archive nicht könnte versorgt sein, so sollte es allsogleich nach Meinem ersten Befehl in die neue Behaltnis transportiert werden.‘ VA. Fasc. 8, 1759/6 u. 8.

² Vgl. Weiskern 3, 155. Hormayr 1825, S. 20.

³ Bartensteins Vortrag vom 28. September 1759, VA. Fasc. 8, 1759/2. Rosenthals Vorstellung vom März 1764, s. oben S. 42, Anm. 5.

⁴ Am 29. October 1759. VA. Fasc. 8, 1759/8.

Mehr ist den Acten nicht zu entnehmen. Thatsache ist, dass der Umzug des Archivs unterblieb; aber den Verlust des einen Lagergewölbes musste es sich gefallen lassen, der Durchgang wurde eröffnet und er dient heute noch dem Verkehr der Fussgänger, die vom Michaelerplatz auf der rechten Seite der mächtigen Kuppelhalle nach dem innern Burgplatz gelangen wollen. Die Schränke des dem Archiv entzogenen Zimmers mussten entleert und in einem ziemlich entfernten Gelass der ‚alten Burg‘ (des Schweizerhofs) ober der Schatzkammer weggestaut, ihr Inhalt aber in den Winkeln des einzigen noch übrigen Lagergewölbes über einander gehäuft werden.¹

V.

Es ist nicht bekannt, welche Umstände oder welcher persönliche Einfluss von dem Hausarchiv die Gefahr abgewendet hatten die im Herbst 1759 so drohend gewesen war. Die Vermuthung liegt nahe, dass das Verdienst dieser Rettung dem Manne gebührt auf dessen nahe Beziehungen zum Archiv Bartenstein damals hingewiesen hatte: dem Hof- und Staatskanzler.

Zwei Jahre später, am 23. December 1761, wurde das Directorium in publicis et cameralibus aufgehoben; an seine Stelle trat, mit eingeengter Competenz, die Vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei. Die Unterordnung des Hausarchivs unter die jetzt beseitigte Centralstelle oder ihren Präsidenten hatte seit Bartensteins Ernennung zum Archivdirector umsoweniger aufgehört, als ja dieser Vicekanzler des Directoriums war;

¹ Rosenthals Vorstellung vom März 1764. Dort ist noch erzählt, dass 1761 zur grössten Gefährdung des Archivs der innere, zu den Gewölben führende Gang gegen die Durchfahrt hin, und gleichzeitig auch die (bis dahin unten vermauerte) Schneckenstiege die vom obersten Stockwerk in jenen Gang hinabführt, geöffnet worden seien, um den Bewohnern dieses Theils der Burg den Verkehr zur ‚Komödie‘ (zum Burgtheater) zu erleichtern. Welche Gefahr für das Archiv, wenn dieser Gang, in den zwei Hauptthüren der Gewölbe mündend und ‚der seit der Eröffnung den Windanfällen beständig ausgesetzt ist, zum freien Durchzug vornehmer und minderer Personen und Hofleute, nebst Lakaien und Läufern mit Windlichtern oder anderen Vorleuchtungen‘ benutzt wurde! — Der Gang ist auch zur Durchfahrt hin offen geblieben; die Schneckenstiege aber wurde wieder (1764: ‚vor anderthalb Jahren‘) unzugänglich gemacht.

die Aufträge an Rosenthal erliess auch nach 1753 das Directorialcollegium, nicht Bartenstein. Die Verwaltungsreform vom Ende des Jahres 1761 musste also auch die Frage nach der amtlichen Zuweisung des Archivs wieder zur Erwägung stellen. Der zweiundsiebzigjährige Bartenstein wird sie nach dem früher Erzählten nicht mehr für sich angestrebt, wird vielleicht mit verstärktem Nachdruck den Gedanken wieder zur Geltung gebracht haben, den er 1759 gelegentlich geäußert hatte und der im Wesentlichen darauf hinausgieng: das Hausarchiv gehöre zufolge seines Inhalts und seiner amtlichen Bestimmung zu der Centralbehörde in deren Competenz nebst der Leitung der auswärtigen Geschäfte auch die Besorgung der Angelegenheiten des Herrscherhauses fiel. Das war seit 1742 die Geheime Hof- und Staatskanzlei.

Gleich nach der Aufhebung des Directoriums hatte die Kaiserin die Absicht gehegt und sie auch mündlich geäußert, das Archiv ihrem Obersthofmeisteramte unterzuordnen. Aber bald kam sie zu einem andern Entschluss. Als der Böhmisches Oberste und Oesterreichische Erste Kanzler Graf Rudolf Chotek im Verein mit seinem Bruder Johann Karl¹ am 15. Februar 1762 über die Zuweisung des Personals der aufgehobenen Centralstelle Vortrag² erstattete, als sie dabei der von der Kaiserin in Aussicht genommenen Verfügung über das Archiv gedachten und den Wunsch andeuteten, dass dieses auch fernerhin von der (Hof-) Kanzlei Aufträge anzunehmen habe, rescribierte Maria Theresia: ‚Das Archiv gehört zur Hof- und Staatskanzlei als Meiner Hauskanzlei, bei welcher sich also von all-anderen Stellen, somit auch von der Kanzlei, wenn daselbst Schriften oder Documenten auszuheben erforderlich ist, zu melden sein wird.‘ Diese Entschliessung trägt kein Datum, ist aber vor dem 21. Juni geschöpft, da der Act zu diesem Tage in dem Protokoll der Hofkanzlei³ als ‚ausgefertigt‘ erscheint.

In die Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 21. Juni 1762 fällt denn auch das nachfolgende, gleichfalls undatierte Handschreiben Maria Theresias an Kaunitz, durch das dem

¹ Er hatte im Directorium als Böhmischer und Oesterreichischer Kanzler die nächste Stelle hinter Haugwitz bekleidet.

² MI., Act 125 ex Junio 1762. Noch am 18. Februar hatte die Hofkanzlei an Rosenthal rescribiert. VA. Fasc. 9, 1762/5.

³ 1762, Bl. 212^b.

Archiv seine neue Oberbehörde angewiesen wurde, welcher es noch heute untersteht. Fassen wir das ‚ausgefertigt‘ jenes Protokolleintrages richtig auf, so ist die Vollziehung des Handschreibens wohl auf den letzten Tag der oben begrenzten Frist zu setzen. Es lautet:¹

‚Ich habe Meines Dienstes zu sein befunden Mein Hausarchiv, als woselbst die Arcana Meines Erzhauses und des Staats verwahrt werden, Ihme Hof- und Staatskanzlern als Meinem Hauskanzlern in der Oberaufsicht und Direction zu übergeben, und die Stellen welche allda Documenta oder Schriften zur Förderung Meines Dienstes auszuheben haben, anzuweisen jedesmalen sich hierumbe bei Ihme per notas anzumelden. Ich versee Mich daher zu seinem Mir in allen Gelegenheiten erprobten Diensteifer, dass er sich auch dieser Ihme hiemit anvertrauenden Direction unterziehen, den Stand dieses Archivs einnehmen und Mir seiner Zeit vorschlagen werde, auf was Weise durch die daselbst vorhandene Instrumenta die grössten Theils verschlafene Gerechtsamen Meines Erzhauses erwürket, auch überhaupt sothanes Archiv in das vollkommene Geschick eingeleitet werden möge, um davon den Zweck und Nutzen zu schöpfen welchen Ich mit Errichtung desselben zum Grund geleet habe.‘

In Zusammenhang mit dem wichtigen Wandel in der obersten Verwaltung des Hausarchivs der durch diesen Act der Herrscherin herbeigeführt wurde, dürfte die Entstehung einer Denkschrift stehen, worin sich Rosenthal bemühte seinem neuen Vorgesetzten eine Vorstellung von dem Wesen und der Geschichte dieses Institutes und von dem bisher darin Geleisteten zu geben. Das Wichtigere daraus wird im Anhange mitgetheilt, da es ein genaues Bild von dem Zustand des Archivs in dem Augenblicke darbietet da das Werk seiner Gründung als vollendet gelten kann, ein Bild das Manches von dem bisher Erzählten bestimmter und greifbarer vor Augen stellt. Sie ist nach dem 6. April 1761 und vor dem 15. Februar 1763 verfasst; denn sie nennt den P. Bajtay bereits Bischof von Siebenbürgen und erwähnt den noch wählenden Krieg.

In dieser Denkschrift hat die Arbeitsfreudigkeit die Rosenthal so oft für das Archiv bethätigt hatte, einen letzten

¹ VA. Fasc. 10, 1763/8. Wolf, S. 33 (ebenfalls zu 1763).

Aufschwung genommen. Noch 1763 äusserte sich der Staatskanzler¹ über ihn in warmen Worten der Anerkennung. Er bezeichnete ihn als einen treuen und eifrigen Diener, voll trefflicher Erfahrung in böhmischen Kanzleisachen; an ihm habe das Archiv einen Mann der nicht zu ersetzen sei, was gründliche Einsicht in Dingen der Diplomatie und die vollständige Kenntnis der Geschichte und des Staatsrechts seines Vaterlandes betreffe.² Schon da sagt der Staatskanzler von rüstiger Arbeit an der innern Archiveinrichtung kein Wort; und sechzehn Jahre später, nach Rosenthals Tode, fand er Anlass zu der herben Bemerkung,³ die von ihm untersuchten Zustände des Archivs hätten seiner billigen Erwartung keineswegs entsprochen; es sei zwar ein guter Grund gelegt, das Meiste und Wichtigste aber noch zu thun, die Abschriften und Auszüge, die chronologischen und die Realrepertorien, die Hauptindices seien noch erst zu verfassen.

Die Energie die Rosenthal in der Leitung und Ausgestaltung des Archivs entwickelt hatte, scheint dem Einundsechzigjährigen abhanden gekommen zu sein. Er fühlte sich verkannt, seine Leistungen nicht gewürdigt. Oft klagte er seinem Adjuncten, traurige Erfahrung überzeuge ihn wie gering man sein Einrichtungswerk schätze, wie leichtthin man es als eine mechanische Arbeit beurtheile, ohne das Nützliche und Mühsame davon einzusehen. Um sich hervorzuthun und eine Verbesserung seines Schicksals herbeizuführen, unternahm er nicht selten mit Beihülfe des ganzen Archivs Nebenausarbeitungen, die, wie Hops meint, nicht alle für den Dienst nothwendig oder nützlich waren und die den Fortgang der eigentlichen Archivarbeiten hemmten.⁴ Dabei ist freilich die letzte Behauptung mit Vorsicht aufzunehmen. Bei den Acten der spätern Zeit liegen viele Elaborate Rosenthals: aber nur solche die er im Auftrag seiner vorgesetzten Behörde verfasst hat, die also allerdings des Dienstes und gewiss auch nützlich waren.

¹ 1760 hatte er das „redliche, von allem Eigennutz oder Habbegierde entfernte Gemüth und die mit möglichster Mässigung eingeschränkte stille Aufführung“ Rosenthals (dessen Chef er damals noch gar nicht war) der Kaiserin gegenüber gerühmt. VA. Fasc. 8, 1760/9 (vom 2. October).

² Vortrag vom 31. December 1763. VA. Fasc. 10, 1764/1.

³ In dem Vortrag vom 9. September 1779. VA. Fasc. 16, 1779/3.

⁴ Hops 1780,

Es fehlte auch nicht an Anerkennung. Für seinen Antheil an der Ausarbeitung der Deduction über das Anrecht der Krone Ungarn auf Rothreussen und Podolien¹ empfing er von der Kaiserin glänzenden Lohn: die Wahl zwischen einem Honorar von 2000 fl. und einem Ring dieses Werthes.² Glaublich ist immerhin, dass die Menge solcher Aufträge dem Fortschritt der Repertorisierungsarbeiten hinderlich war. Noch gegen Ende seiner dienstlichen Laufbahn, die zugleich mit seinem Leben abschloss, ward ihm die Genugthuung in einer damals erschienenen archivtheoretischen Schrift des brandenburgischen Vordersten Geheimen Archivars zu Plessenburg Philipp Ernst Spiess³ Vieles zu finden, das ‚zur Bestätigung alles dessen was beim k. k. Hausarchiv vom Anfang her in Obacht zu ziehen für nöthig befunden worden‘, dienen konnte.⁴ Aber noch wenige Monate vor seinem Tode traf ihn das Missgeschick, dass eine Streitschrift die er im Auftrag der Kaiserin gegen den König von Preussen verfasst hatte, von jener wegen des leidenschaftlichen Tones der darin herrschte, zurückgewiesen wurde.⁵

Am 10. Juni 1779,⁶ nicht ganz anderthalb Jahre vor seiner kaiserlichen Herrin, ist Rosenthal im achtundsiebzigsten Lebensjahre gestorben. Von ihm konnte einer seiner Mitarbeiter⁷ mit gutem Grunde sagen, er habe den Ruhm und die Ehre erlebt keinen Archivar seinesgleichen in der Monarchie neben sich zu haben.

Mit dem kaiserlichen Willensacte der der Schöpfung des Jahres 1749 ihre Stelle im Verwaltungsorganismus endgültig anwies, ist der letzte Stein zu dem Fundament des Haus-, Hof- und Staatsarchivs gelegt. Damit schliesst die Geschichte seiner

¹ Seine Mitarbeiter waren der Bibliothekscustos Kollár und der Rath und Secretär der Staatskanzlei Spielmann. Jeder von diesen erhielt dafür 2000 fl.

² VA. Fasc. 14, 1772/18. Die Deduction ist (unter dem Titel: Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreichs Hungarn auf Klein- oder Rothreussen und Podolien . . .) in Wien 1772 gedruckt (auch in lateinischer und französischer Sprache).

³ Von Archiven. Halle 1777, kl.-8°.

⁴ VA. Fasc. 16, 1777/18.

⁵ Arneht, Maria Theresia, 10, 610.

⁶ Wienerisches Diarium vom 16. Juni 1779 (Nr. 49) in der Todtenliste.

⁷ Hops 1780.

Gründung. Nur ein Wort über die Art und Weise wie sich Kaunitz als oberster Chef des Archivs einführte, sei noch gestattet. Sie zeugt von grossem Wohlwollen für das Institut und dessen Beamte.

Zunächst, noch vor Schluss des Jahres 1763,¹ erwirkte er bei der Kaiserin eine Gehaltserhöhung für Rosenthal und Freyssleben.² Doch galt jene nur für die Person des Bedachten, und die Stelle des zweiten Hausarchivars sollte nach Freysslebens Tod oder Rücktritt in zwei Stellen von Archivadjuncten umgewandelt werden, die im Rang den Secretären bei den Hofstellen gleichzuhalten wären. Der Vortrag bringt aber auch eine bemerkenswerthe principielle Anschauung des Staatskanzlers zum Ausdruck. Ueberhaupt, Allergnädigste Frau,‘ sagt Kaunitz, ‚wäre es in pflichtschuldiger Absicht auf die Sicherheit Eurer Majestät Dienstes niemals zu rathen dass Leute, welchen man aus den Archiven die wichtigsten Stücke zum Abschreiben anvertrauen muss, gleichsam der Noth und Kleinmüthigkeit überlassen und nicht mit einem hinlänglichen Brod versorgt würden.‘ Aus demselben Vortrag lernt man die Anschauungen des Staatskanzlers über die Erfordernisse zur erspriesslichen Ausübung des archivalischen Berufes kennen. Sie nähern sich sehr den heute geltenden. ‚Zur guten Einrichtung und Besorgung eines solchen Archivs,‘ sagt er, ‚gehören Leute die nebst den übrigen Eigenschaften eine nicht gemeine Kenntniss von dem studio diplomatico haben, welches an sich sehr schwer und bisher athier ziemlich vernachlässigt worden ist. Auch bei den Archivsubalternen sind besondere Fähigkeiten, eine mühsame Uebung in den alten Schriften erforderlich.‘

Wenige Monate später setzte Kaunitz die Befriedigung eines der dringendsten Bedürfnisse des Archivs durch: die Erweiterung seiner Räumlichkeiten. Rosenthal hatte ihm die arge Noth geschildert die die völlige und sichere Unterbringung der Archivschätze bereitete, und gleich auch Abhilfe vorge schlagen. Es hiess dass der Fürst Batthyány, der seine Stelle als Obersthofmeister des Erzherzogs Josef 1763 niedergelegt hatte, im Begriff stehe seine Wohnung im ersten Stock und im Halbstock des Reichskanzleigebäudes zu räumen und in sein eigenes

¹ Vortrag vom 31. December 1763. VA. Fasc. 10, 1764/1.

² Um 1000 und um 800 fl.

Haus in der Stadt zu ziehen. Geschah dies, so konnten die Zimmer des Halbstocks mit der Küche, die ober dem Archiv lagen, diesem eingeräumt werden; die drei Gewölbe im Erdgeschoss waren dann als Lagerräume, die darüber gelegenen als Arbeitsräume zu verwenden; von dem Corridor aus bestand die Verbindung zwischen beiden durch die vorhandene Schneckenstiege.¹ Kaunitz machte diesen Vorschlag zu dem seinigen und drang besonders auf die Verlegung der Küche, ‚damit zu einem so schönen und nützlichen Instituto wie ein wohlgeordnetes Staats- und Hausarchiv, dessen Verwahrung in der Hofburg selbst ganz anständig ist, der benöthigte Raum gewonnen werde‘. Dem kaiserlichen Placet war die Bedingung beigelegt: ‚Wann Batthyány hinaus gehet; welches aber noch nicht in Sinn hat.‘² Und wirklich scheint Batthyány mit dem ‚Hinausgehen‘ sehr geögert zu haben; denn erst im October 1769 konnte sich das Archiv in jene Räumlichkeiten des Halbstocks ausdehnen.³ Dies war um so erwünschter, als ihm inzwischen (im October 1765) auch das Lothringische Hausarchiv zugewachsen war.⁴

Nach dem Tode des der Zeit und dem Range nach ersten Hausarchivars fanden die Beförderungsansprüche seines Hinter-

¹ 1780 schreibt Hops: ‚Weil man die Urkunden als den vorzüglichsten Schatz und als ein Fideicommiss eines Hauses angesehen hat, hat man gleich bei der Erbauung einer jeden Burg oder Residenz . . . für das Archiv ein eigenes Gewölbe ganz nahe an die landesfürstliche Wohnung angelegt; wie ich denn hier selbst gesehen habe, dass nebst dem untern Haupteingang aus den obern kaiserlichen Zimmern ein eigener Eingang, wozu nur der Kaiser den Schlüssel hatte, mit einer schmalen Stiege für eine Person in das Archiv gemacht war, um dasselbe auf alle Zeit für sich‘ (den Kaiser) ‚offen zu halten‘.

² Vortrag des Staatskanzlers vom 29. März 1764, mit Beilage: Vorstellung Rosenthals über den dermaligen Localzustand des Hausarchivs. Siehe oben S. 42, Anm. 5.

³ Die Kosten ihrer Herrichtung (für Tischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Zimmermalereiarbeit) betragen 1858 fl. Vortrag des Staatskanzlers vom 21. Juli 1770 (mit Beilage: ‚Allerunterthänigste Nota‘ Rosenthals vom 20. Juli), StA., Vorträge. — Die curiose Notiz Wolfs, S. 29 f., im Jahre 1769 sei die Wohnung des Reichshofraths-Thürhüters (im Reichskanzlei-gebäude neben dem Amalienhofe) ‚zum Archive benutzt‘ worden, ist unrichtig. Nur die aus Prag für die Reichskanzlei nach Wien gebrachten Reichsacten (vgl. oben S. 34, Anm. 1) sollten, da im Kanzleihause kein Raum dafür war, dort untergebracht werden. MI., Böhmen. StA., Reichshofkanzlei-Verfassungsacten, Fasc. 43, Nr. 46.

⁴ VA. Fasc. 12, 1765/10. 11. 12.

mannes bei dem Staatskanzler volle Berücksichtigung. Aber gleichzeitig sprach dieser eine Anschauung aus, die ebenso bemerkenswerth wie vereinzelt ist in dem langen Zeitraum der dem Archiv das Recht zu wissenschaftlicher Bethätigung nur innerhalb der Grenzen nächster Staatszwecke zuerkannte. Nach dem künftigen Absterben von Rosenthals Nachfolger, schreibt Kaunitz,¹ ‚würde meines Erachtens die Ehre des Hofes und der wesentliche allerhöchste Dienst erfordern auf die Auswahl und die dereinstige Anstellung des gelehrtesten, in der Geschichte, Diplomatik, iure publico etc. erfahrensten Mannes der nur irgendwo in Deutschland zu finden sein wird, fürzudenken und ihn zu rechter Benutzung des Archivs und zu den von Zeit zu Zeit vorfallenden oder vorzubereitenden ausserordentlichen Ausarbeitungen, Deductionen oder sonstigen Staatschriften zu gebrauchen, da die wenigen dermaligen Rätthe und Diener Eurer Majestät welche zu solchen Arbeiten Fähigkeit besitzen, wegen ihrer sonstigen Beschäftigungen einen Mann allein erfordern, der durch sonst nichts distrahiert wird‘.

Auf den gelehrtesten Historiker und Publicisten das Augenmerk zu richten, auch wenn er nicht dem Vaterlande angehöre, war also Kaunitzens Rath. Dass jener nebstbei Erfahrung und Geschick in archivalischen Dingen besitzen müsse — was bekanntlich nicht nothwendig eines jeden namhaften Historikers Sache ist — blieb unerwogen. So war es denn auch kein ganz glücklicher Griff, der nach v. Freysslebens baldigem Rücktritt über die Grenzen des Kaiserstaates hinaus gethan wurde. Der würzburgische Consistorialrath und Professor Abbé Michael Ignaz Schmidt, der damals berühmte Geschichtschreiber der Deutschen,²

¹ Am 9. September 1779. VA. Fasc. 16, 1779/3. Wolf, S. 37.

² Am 3. October 1780 zum Hofrath und Director des Staatsarchivs ernannt. VA. Fasc. 17, 1780/7. Er starb unvermuthet am 1. November 1794. Ebend. Fasc. 19, 1794/8. Ueber seine Berufung nach Wien s. die interessanten Mittheilungen Dietrich Kellers im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, 40 (1898), S. 75 ff. — 1801 schreibt der damalige Archivdirector Daiser über Schmidt, er sei berufen worden, weil man von ihm besonders nützliche, die österreichischen Gerechtsame vor der Welt ins Licht stellende Ausarbeitungen erwartete. Der Erfolg habe aber dem Endzwecke nicht entsprochen; denn ausser der Fortsetzung der Geschichte der Deutschen, die bei der für Oesterreich wichtigsten Periode (mit dem Tode Ferdinands III.) abbricht, sei er nicht in dem Falle gewesen weitere Dienste zu leisten, und weil es ihm an den

erblickte seine Aufgabe darin das Werk seiner Vorgänger von Grund aus umzugestalten. Er scheint in den vierzehn Jahren seiner Directionsführung mehr zerstört als aufgebaut zu haben.

A N H A N G.

Denkschrift des Ersten Hausarchivars von Rosenthal über die Einrichtung des k. k. Geheimen Hausarchivs. c. 1762.

(S. oben S. 61.)

Kurze Nachricht von der Errichtung des Kays. Königl. Universal-Haus- und Kronen-Archives, dessen Verfassung, Eintheilungen und den bisherigen auch weitem sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Arbeiten.

Das Kays. Kön. Universal-Haus- und Kronen-Archiv besteht aus vielen tausend bereits vorhandenen Original-Urkunden und Schriften, welche die Kronen Hungarn und Böhmeim und die gesammten Erzherzoglich Österreichischen Länder betreffen. Die Österreichischen Briefe fangen vom Jahre 1002,¹ die Böhmeimischen von a. 1157,² die Hungarischen von a. 1202³ an. Sie sind also zusammen von mehr als achthalb hundert Jahren her; die aber grössten Theils seit zweyhundert Jahren bis auf unsere Zeiten gleichsam vergraben gelegen und hin und wieder zertheilet und zerstreuet gewesen sind.

Nachdem endlich auf allerhöchsten Kays. Königl. Befehl 1. im Jahre 1749—50 das gesammte Königlich Böhmeimische Kronarchiv zu Prag, 2. a. 1751 die häufigen Archivschriften und Urkunden zu Innsbruck, und 3. a. 1752 die zu Gratz durch den Hofrath und ersten Archivarium v. Rosenthal mit Beyhülfe des ihm gleich anfangs zugegebenen damaligen Kanzellisten und jetzigen Archiv-Adjuncten Hops⁴ untersucht,

nöthigen archivalischen Vorkenntnissen mangelte, hätte die eigentlichen Archivarbeiten meistens Roschmann (d. J., erster Archivar) besorgt. VA. Fasc. 20, 1801/1.

¹ Kg. Heinrich II. für Markgraf Heinrich von Oesterreich, Stumpf Nr. 1328.

² Richtig 1158, K. Friedrich I. für Hsz. Wladislaw II. von Böhmen, Stumpf Nr. 3795.

³ Kg. Émerich für den Woiwoden Benedict, Fejér 2, 395 und 3*, 318f.

⁴ S. oben S. 5, Anm. 1.

erhoben und nach Wienn überbracht worden, so wurden nachher auch die allhier in verschiedenen Behältnissen, nämlich 4. dem vormaligen so genannten Schatzgewölbe in der Burg, 5. der Schatzkammer, 6. der Königlich Böheimischen Hofkanzley-Registratur, 7. der Österreichischen Registratur, und 8. in der Kays. Königl. Bibliothek befindlich und so vielfältig zertrennet gewesenen Urkunden und Schriften zusammen getragen und in das gegen Ende des Jahres 1753 vorläufig zubereitete jetzige, wiewohl gleich anfangs unzulängliche und seither durch die Entziehung eines Gewölbes und Öffnung des Zuganges noch mehr eingeschränkte Local-Behältniss überbracht und niedergeleget.

Da man nun hiedurch bey dem Eingange des Jahres 1754, nebst dem mittler Zeit zugegebenen nöthigen Personali, in den Stand gesetzt worden nicht nur zu der innerlichen Zurichtung und Eintheilung der anzuordnen gewesenen Schriften-Kästen zu schreiten, sondern auch zugleich mit der ordentlichen Fortsetzung der schon von gedachtem v. Rosenthal seit a. 1752 nach dessen damals allerhöchst genehmigtem Entwurfe mit Hülfe des vorerwehnten Hops eingeleiteten Archivarbeiten vermöge des in Abschrift sub lit. A hiebeyliegenden clementissimi Decreti d. d. 24. Decembris 1753 et accepto 1. Januarii 1754¹ und der demselben beygefügten Freyherrl. Bartensteinischen Notae² den vollen Anfang zu machen; so hat man gleich nach Wahrnehmung des bey den Hungarischen und Österreichischen Urkunden sich geäußerten gänzlichen Abganges der erforderlichen Copionalien und der Unvollständigkeit der vorhandenen Böheimischen Copeybücher vor allen höchst nöthig befunden alle sowohl wichtigere als sonst einigen Wehrt und Nutzen habende Urkunden fortan nach einander abschreiben zu lassen, solche Abschriften alsdann aufs genaueste zu collationiren und dieselben sowohl zum täglichen Gebrauche in den hernach anzuführenden Haupt-Archivarbeiten und andern beständigen Vorfällenheiten und Nothdurften (wozu die Originale jedesmal hervorzunehmen so unthunlich als verderblich und verzögerlich sein würde) an der Hand und bereit zu haben, als auch aus denselben die bey dem Archive unumgänglich erforderlichen Copeybücher, von derer Mangel man bey so vielen vorherigen Begebenheiten den grössten Nachtheil erfahren hat, nach und nach zusammen zu richten.

Bey dieser mühsamen Abschreibung der alten Urkunden, worinn die zugleich in den nöthigsten Sprachen, als der lateinischen französischen

¹ Es wird hier nicht abgedruckt, da oben S. 46f. ein genügender Auszug daraus mitgetheilt ist.

² Der Vortrag Bartensteins vom 18. November 1753, oben S. 49ff.

wälſchen und böheimiſchen, erfahrenen Kanzellisten nunmehr wohl geübet ſind, wird zur erforderlichen Beglaubigung die alte Orthographie, doch ohne Abkürzungen, aufs genaueſte beobachtet; und mit gleicher Genauigkeit wird die Collationirung der Abſchriften durch die beyden Archivarien und den Adjuncten ſowohl inspiciendo et corrigendo ad litteram als hernach auscultando vollzogen. Beydes iſt ſeit dem Anfange bis jetzt mit einer bereits zuaſammengebrachten unzähligen Menge ſolcher Abſchriften neben den andern täglichen Archivarbeiten beſtändig fortgeſetzt worden; und es wird damit noch immer unabläſſlich fortgefahren.

In der Haupt-Einrichtung dieſes Universal-Archives hat man zuvörderſt, gemäſſ der Unterſcheidung der Kronen Hungarn und Böheim und des Öſterreichiſchen Staats, die Haupt-Eintheilung

I° in das Königl. Hungariſche Haus- und Kron-Archiv,

II° das Königl. Böheimiſche Haus- und Kron-Archiv, und

III° das Erzherzoglich Öſterreichiſche Haus-Archiv

zu machen nöthig befunden. Jedes hat ſeine beſondern Abtheilungen und Rubriken erfordert, welche hernach angeführet werden.

Die Hungariſchen Urkunden und Schriften hat man theils unter den eigentlichen Öſterreichiſchen gänzlich vermiſcht angetroffen, theils unter den einzigen Rubriken ‚Hungarn‘ und ‚Hungariſche Gabbriefe‘ in ſolcher Verwirrung und Vermengung aller ältern und jüngern, die Öſterreichiſchen Fürſten und Länder angehenden oder nicht angehenden Briefe und Materien gefunden, daſſ die geſchehene Abſonderung zur richtigern Überſehung und Kenntnüſſen und zum beſſern Gebrauche unumgänglich erforderlich geweſen.

Das Böheimiſche Kron-Archiv¹ iſt ohnedas jederzeit abgeſondert und vormals zu Carlſtein in Böheim, ſeit a. 1619 aber zu Prag unter gemeinſamer Königlich und Ständiſcher Verwahrung geweſen. Jedoch hat ſich unter den Öſterreichiſchen Schriften zu Innsbruck und Wienn eine Menge wichtiger Böheimiſcher Urkunden gefunden, welche König Sigismund zur Zeit des Huſſitiſchen Unweſens in ſeinen Händen behalten und auf ſeinen Eydam und Nachfolger Albrechten Herzog zu Öſterreich übertragen hat, nach deſſen Abſterben dieſelben in die Hände des nachmaligen Kayſers Friedrich als Vormunds des unmündigen Albrechtſchen Prinzen, Königs Ladislai poſthumi, gefallen und folglich in Öſterreichiſchen Händen über 300 Jahre bis zur jetzigen Archiv-Einrichtung, zum grösſten Nachtheile der Krone Böheim und ihrer Ge-

¹ Darüber oben S. 23, Anm. 2.

rechtsame, verborgen gelegen sind; welche also nunmehr davon abgesondert und in das Böhmeische Kron-Archiv zurückgestellt worden.

Für jede dieser drey besondern Archiv-Abtheilungen werden vornämlich folgende drey Repertoria verfasst:

1^{mo} Ein Haupt-Repertorium oder Registerbuch über die in dem N. N. Archive befindlichen Urkunden und Schriften; nach der Eintheilung und Ordnung der Handlungen, Materien und ihren Rubriken; wovon die Verzeichnisse, wie sie in den bisherigen Arbeiten vorgekommen und förmlich abzutheilen nöthig befunden worden, wegen des Hungarischen Haus- und Kron-Archives sub lit. B, des Böhmeischen sub C, und des Österreichischen sub D hiebeygeleget werden.¹ In dieses Repertorium werden alle Urkunden und Schriften auszugweise und mit ihrem wesentlichen Inhalte der mehrern oder wenigern Punkten und Artikeln auf teutsch (jedoch mit beygefügter Anmerkung von welcher Sprache das Original sey,) eingetragen. Von den am wenigsten üblichen Sprachen, als der Spanischen Hungarischen Böhmeischen Polnischen und Russischen, werden die Übersetzungen zu den Originalen geleget, auch in die vorher erwehnten und weiter unten verzeichneten Copeybücher mit eingeschriben werden. Nach eben solchen Eintheilungen und Rubriken, folglich in Übereinstimmung dieses Haupt-Repertorii, wird auch die Local-Reponirung der Original-Urkunden und Schriften in die Behältnüssen der dazu gerichteten und mit Litteris und Numeris versehenen Schriften-Kästen und Schubladen veranstaltet.

2^{do} Ein General-Repertorium Chronologicum nach der blossen Zeitordnung der Tage und Jahre. In diesem Repertorio werden alle Urkunden und Schriften mit einem kurzen Inhalte oder sogenannten Argumentel in den üblichen lateinischen teutschen französischen und wälschen Original-Sprachen, in den andern aber auf teutsch verzeichnet. Hiebey wird der Bedacht dahin genommen zugleich gehörig anzumerken, in was für Geschichtbüchern und diplomatischen Sammlungen diejenigen Urkunden welche in des Georgisch Regestis Chronologico-Diplomaticis ausgelassen sind, gedruckt zu finden seyen.

3^{to} Ein Repertorium Reale oder Haupt-Index aller Materien; dessen in der obigen Nota sub A . . .² umständlicher, wiewohl mit Vernischung des hieroben gemeldten und nach Ordnung der Materien eingerichteten 1^{ten} Haupt-Repertorii gedacht wird. Zu dem gegenwärtigen Indice werden zwar die von Zeit zu Zeit zusammen getragenen besondern Ma-

¹ Unten S. 77 ff.

² Vgl. oben S. 47. 51 f.

terien vorbereitet, zur beständigen Fortsetzung aber kann nicht wohl eher als bis mehr beysammen seyn wird geschritten werden.

Ausser und neben vorerwehnten mühsamen und eine genaue historische und genealogische Einsicht erfordernden Hauptarbeiten mit so vielen tausend Original-Urkunden werden zugleich folgende nöthige und allergnädigst vorgeschriebene Verrichtungen wie bisher geschehen also noch täglich fortgesetzt:

4^{to} Die Absönderung und Verzeichnung aller hervorkommenden Original-Duplicaten und Triplicaten sowohl als der alten Transsumpten oder Authenticorum. Viele dergleichen Original-Duplicata und alte Authentica sind dem allerhöchsten Befehle gemäss bereits bey Erhebung der Archivschriften in Böhmeim, Tirol und Steyer daselbst zurückgelassen worden; und alle nun weiters allhier vorkommende Duplicata, Triplicata und alte Transsumpta werden gleichermassen abgesondert und in dieses besondere Verzeichnüss mit Beysetzung der gehörigen Anmerkungen gebracht, um dieselben nach der allergnädigsten Willensmeinung künftig an dritte Örter, als nach Prag Innsbruck und Gratz, wo ein- und das andere hingehöret oder wo es sonst am sichersten erachtet werden möchte, zu überschicken und dorten in Verwahrung niederzulegen, damit folglich bey etwan an einem Orte entstehenden Unglücksfalle nicht alles beysammen in Verlust und zu Grunde gehen möge. Alle solche Duplicata, Triplicata und Transsumpta werden bey der Absönderung gleichfalls abgeschrieben und genau collationiret, um diese Abschriften allhier zu behalten und von dem in ein und andern Schreibarten und Wörtern öfters vorkommenden Unterschiede die bey manchen Gelegenheiten nöthige Wissenschaft zu haben.

5^{to} Die Verfertigung neuer und förmlicher Authenticorum derjenigen Urkunden von welchen keine Original-Duplicata oder alte Transsumpta zu finden sind, wie es vorhin allerhöchst anbefohlen worden ist. . . .

6^{to} Ein Repertorium oder Chronologisches Verzeichnüss aller bey dem gesammten Archive sich äussernden Abgänge der Original-Urkunden, Schriften und Bücher. Die Erforschung solcher Abgänge, welche vermöge der obigen Notae sub A . . .¹ vorgeschrieben worden, wird theils aus den hin und wieder zusammengebrachten alten Carlsteinischen Pragerischen Wienerischen Neustädtischen Grätzischen und Baaden-Ergäuischen Schriften-Inventariis, theils aus den Beziehungen oder Relatis in den vorhandenen Original-Urkunden, theils aus den alten blossen Abschriften, theils aus gedruckten Geschichtsbüchern und diplomatischen Sammlungen

¹ Vgl. oben S. 46. 50f.

gezogen und gehörig verzeichnet auch mit den zur nöthigen Kenntnüss und weitem Nachspürung dienenden Anmerkungen und Nachrichten erläutert; wobey vornehmlich auch der Bedacht auf dasjenige genommen wird was theils bekannter massen theils muthmasslich bey verschiedenen andern hiesigen Stellen annoch zu finden und zur nöthigen Ergänzung der Archives künftig zusammen zu tragen seyn wird.

7^{mo} Ein Copeybuch oder Abschriften-Sammlung von solchen abgehenden Originalen; welche zum nöthigen Gebrauche aus gedachten Büchern und Sammlungen indessen ersetzt werden.

8^{vo} Ein Repertorium oder chronologisches Verzeichnüss derjenigen fremden und auswärtigen Urkunden welche das durchl. Erzhaus und dessen Erbkönigreiche und Länder verschiedentlich angehen und mit den Archivurkunden und Schriften einen genauen und unzertrennlichen Zusammenhang haben. Dieses Verzeichnüss wird aus gedruckten Geschichtbüchern, diplomatischen Sammlungen und allerhand andern Nachrichten gezogen.

9^{no} Ein Copeybuch solcher benöthigten fremden und auswärtigen Urkunden; welche aus vorgedachten Büchern und Sammlungen abgeschrieben werden. Zu Behuf aller dieser allerhöchst und ausdrücklich vorgeschriebenen Arbeiten ist zwar in oftgedachter Nota sub A . . . ¹ auf die Versehung des Archives mit den hierzu benöthigten und unentbehrlichen Büchern der Antrag gemachet, auch die Erkaufung solcher in ein Verzeichnüss zusammengesetzten Bücher von Ihro May. allergnädigst verwilliget worden; weil aber, ausser etlichen wenigen aus der Kays. Königl. Bibliothek hergegebenen mangelhaften Doubletten, zu Erkaufung des übrigen grössten Abganges keine nachdrückliche Anschaffung noch weniger die Auszahlung der dazu benöthigten Gelder erfolgt ist, so haben die beyden Archivarii, um nur den allerhöchsten Dienst und die aufgetragenen Arbeiten nicht ins Stecken² kommen zu lassen, sich bemüssiget gesehen, aus ihren eigenen Mitteln der ohnedas bey den jetzigen theuren Zeiten unzureichenden Besoldungen, zum empfindlichen Abbruche ihres nothdürftigen Lebensunterhaltes, zumal bey den seit drey bis vier Jahren beyzutragen gehabtten namhaften Kriegssteuern und Verlust an den Papieren, viele der kostbaresten Bücher selbst baar anzuschaffen.

10^{mo} Ein Glossarium aller in den Archiv-Urkunden vorkommenden unbekanntten Wörter und Redensarten zum nöthigen besondern Gebrauche gedachtes Archives. In diesem Glossario werden alle diejenige in den Archiv-Urkunden vorkommende alte und nicht mehr gebräuchliche, un-

¹ Vgl. oben S. 52.

² sic.

verständliche und zweydeutige Wörter und Redensarten verschiedener Sprachen, unbekannte Namen der Länder Örter, Zeit- Jahr- und Tage-Rechnungen, besondere Abkürzungen und dergleichen, welche in den gedruckten Glossariis gar nicht zu finden oder zweifelhaft sind, sowohl zur nothdürftigen Beförderung der gegenwärtigen und weitem Archivarbeiten und zum unanständigen sichern Gebrauche der Urkunden als auch zum Behufe der diplomatischen Wissenschaft überhaupt und anderer Kenntnissen gründlich erörtert und erläutert. Die hierzu sowohl als zu allen andern Archivarbeiten unentbehrlich nöthigen kostbaren Glossaria, als des DuCange Schilters Wachters Frischens und dergleichen, sind zwar unter andern ebenfalls von Ihro May. für das Archiv anzuschaffen allergnädigst verwilliget worden, haben aber wegen unterbliebener Herschliessung des Geldes von dem ersten Archivario zur unverschieblichen Fortsetzung der Arbeiten mit seinen eigenen grossen Kosten baar erkaufet werden müssen.

11^{mo} Verzeichnüss oder Extrahirung der in gewissen durch den v. Rosenthal aus Tirol überbrachten und in etlich und vierzig Voluminibus in folio bestehenden Kayserlichen Reichs-Haus-Registraturbüchern¹ enthaltenen Kayserlichen Königl. Hungarischen Böheimischen und Österreichischen Urkunden, nebst Abschreibung der wichtigern und sonst abgängigen Stücke.

12^{mo} Abzeichnungen der Kayserlichen Königl. Hungarischen Böheimischen und Österreichischen Siegel und der diensamen alten Urschriften; welche durch den dem Archive eigends zugegebenen vortreflichen Zeichner und zweyten Kanzellisten Anton Weinkopf² bereits in grosser Menge verfertigt worden und beständig fortgesetzt, auch von Stück zu Stück jedesmal genau collationiret und adjustiret werden. Vieles davon ist durch eben gedachten Weinkopf, welchen man mit allerhöchster Bewilligung die Kupferstecherey lernen lassen, bereits in Kupfer gestochen oder geätzt worden; wozu man das Materiale bisher aus dem Kays. Königl. Kupferverschleiss-Amte gratis empfangen und noch einen Vorrath hat. Der grosse und vielfältige Nutzen der Siegel in den Österreichischen Geschichten, Gerechtsamen, der Heraldik und Diplomantik kann und wird umständlich und einzeln gezeigt werden. Der Gebrauch davon ist bereits öfters nicht nur in den Archivrelationen, Ausführungen und andern Nachrichten gemachet worden, sondern es hat auch schon der verstorbene Professor Collegii Theresiani

¹ Oben S. 34, Anm. 5.

² S. oben S. 47.

P. Frölich¹ und der Reichshofrath Freyherr von Senkenberg² in verschiedenen gedruckten Schriften und noch jüngst der Kays. Königl. Bibliothek erster Custos Kollár in *Historia diplomat. iuris patronatus Regum Hungariae*,³ pag. 41. seq. dergleichen mit höchster Genehmigung aus dem Archive mitgetheilte Siegelabzeichnungen zu verschiedenen wichtigen Proben gebraucht.

13^{to} Abgeforderte und erstattete häufige Archiv-Relationes, Ausführungen und Nachrichten; nebst welchen für S. Königl. Hoheit den durchl. Kronprinzen und Erzherzog Joseph nicht nur die in dem oben angezogenen Decreto sub A . . .⁴ erwehnten und ferners hernach auf das dem v. Rosenthal zugefertigte allergnädigste Handbillet vom 16. May 1759⁵ verfassten Ausarbeitungen abgegeben, sondern auch dem P. Petey⁶ nunmehrigen Bischofe von Siebenbürgen zu seiner *Hungarischen Historie* für eben höchstgedachte S. Königl. Hoheit viele Nachrichten mitgetheilt worden sind. Zu diesen Relationen, Ausarbeitungen und Nachrichten sind zugleich nach der Erfordernüss der Sachen und den allerhöchsten Verordnungen gemäss etliche hundert benöthigte Urkunden in Abschriften abgegeben worden.

14^{to} Die oben beym Eingange erwehnten Haupt-Copeybücher; welche aus den bisherigen collationirten und corrigirten auch ferners zu fertigenden Abschriften nach und nach zu mundiren sind.

15^{to} Häufige Sammlungen abschriftlicher diensamer Urkunden, Nachrichten und Siegelabzeichnungen aus verschiedener Communitäten, Klöster und andern Privat-Archiven; wozu man bisher durch freundschaftliche Wege und ungesparnte Douceurs den Zutritt und sogar die Communication der Originale zum bequemern Gebrauche ad manus erhalten hat; derer auch schon öfters einige aus andern Ländern anher geschicket worden sind; wie denn wirklich ein aus Mähren zum Abschreiben und zu Abzeichnung des bey dem Archive abgehenden Siegels mitgetheiltes Original von König Wenzeln dem II^{ten} zu Böhmen von a. 1298 im Archive vorgezeigt werden kann. Durch solche Wege und Mittel hat man auch schon viele Original-Urkunden und Manuscripta

¹ P. Erasmus F., S. J., Numismatiker und Historiker (gest. 7. Juli 1758).

² Heinrich Christian Frh. v. Senkenberg, Jurist und Historiker.

³ *Libri 3. Viennae 1762. 8°.*

⁴ Vgl. oben S. 47.

⁵ Es ist nicht mehr vorhanden.

⁶ Joseph II. Anton Bajtay, Bischof von Siebenbürgen (zu Karlsburg) 1761, 6. April bis 1773, 15. Januar, aus dem Piaristenorden. S. Arneht, Bartenstein, S. 57; Maria Theresia, 4, 170.

aus Privat-Händen zu dem Archive herbeygebracht; und auf gleiche Art könnten noch mehrere, vielleicht eher als durch höhere Auctorität, verschaffet werden, indem diese schon öfters die widrige Wirkung gehabt hat dass dergleichen Schriften vertuschet oder verschleppt oder gar vernichtet und verbrennet worden, wie davon etliche bekannte Beyspiele das Zeugniß geben.

16^{to} Viele andere bey den täglichen Arbeiten vorkommende und unter besondern Rubriken gesammelte diensame Nachrichten.

17^{mo} Ausarbeitungen und Nachrichten zu einer umständlichen Geschichtbeschreibung des Kays. Königl. Universal-Haus- und Kronen-Archives; worunter unter vielen andern unbekanntem Merkwürdigkeiten und nützlichsten Nachrichten insonderheit auch die Spuren und Anzeigen von den verlohrenen und in fremden Händen, in auswärtigen Reichen und Ländern, in Schlesien in Teutschen Staaten Reichs- und Municipal-Städten auch Privat-Händen, versteckten Kayserlichen Königl. Hungarischen Böheimischen und Österreichischen Urkunden und Schriften angeführet werden.

Alle obverzeichnete gewöhnliche Archiv-Arbeiten werden daselbst nach der Ordnung gehorsamst vorgezeigt werden. Man wird auch mit der Zeit eine ausführlichere und genauere Nachricht von den, theils in dem obigen Decreto und der Nota sub A vorläufig erwehnten, theils hier einiger massen von sich selbst in die Augen fallenden Ursachen, dem Endzwecke der Methode dem Gebrauche und dem Nutzen aller solcher Arbeiten hauptsächlich zu dem Ende zusammensetzen bedacht seyn, um der Nachkommenschaft von der eigentlichen Verfassung und Manipulation zum leichtern Begriffe und zur fernern Richtschnur, Nachfolge und Anwendung desto mehreres Licht hinterlassen zu können. . . .

Die ausserordentlichen Arbeiten und theils förmliche Werke des v. Rosenthal sind (ausser den vorhin verschiedentlich abgegebenen besondern Ausführungen und Aufsätzen) hauptsächlich folgende:

1^o Eine Pragmatische und Diplomatische Geschichtbeschreibung des durchl. Erzhauses Österreich, dessen Herkunft Erwerbungen Besitze Rechte Freyheiten und Vorzüge; mit vielen unbekanntem wichtigen Nachrichten; von den ältesten bis auf unsere Zeiten. .

2^o Eine Systematische Abhandlung des Böheimischen Staatsrechtes.

3^o Versuch einer Österreichischen Diplomatik, in einem Probestücke von Erzherzog Rudolphem dem IV^{ten} beygenannt dem Sinnreichen und Grossmüthigen; — nebst angehängter Abhandlung von dem wahren Ursprunge des von gedachtem Fürsten zuerst angenommenen Erzherzogentitels.

4° Abhandlung von dem Österreichischen Verleihungsrechte der Erbmarschalln-, Erbschenken- und Erbtruchsess-Ämter bey dem Erzstifte Salzburg.

5° Von dem jure amplissimo primariarum precum der antretenden Erzherzoge zu Österreich und der Erzherzoglichen Gemahlinnen in allen Österreichischen Ländern.

6° Von dem landesfürstlichen Verleihungsrechte der Layenpründen oder Panis-Briefe bey geistlichen Stiftern und Klöstern.

7° Besondere Erläuterung des Österreichischen vollkommenen Privilegienbriefes Kayser Carls des V^{ten} von a. 1530 aus den sämtlichen ältern Freyheitsbriefen; welche auch in der obigen Geschichtsbeschreibung N° 1 jedes Orts vorkommen.

8° Vollständige Genealogie des durchl. Erzhauses Österreich und deren Beweise aus bisher unbekanntem Urkunden; von Kayser Rudolpho I. Habsburgico an bis auf gegenwärtige Zeiten; wovon auch in gedachter Geschichtsbeschreibung N° 1 überall das nöthige beygebracht wird.

9° Dergleichen Geschichte und Genealogie des alten Herzoglichen und Königlichen Hauses Böhme bis auf Ferdinandum I.

10° Untersuchung der annoch sehr unvollkommenen und fehlerhaften Österreichischen Heraldik oder der sämtlichen Königlichen und Erzherzoglich Österreichischen Haus- und Erbländer-Wapen.

11° Vorschlag wegen der zur allerhöchsten Ehre und vorzüglichen Hoheit gereichenden Wiedereinführung des von Ihro May. Vorfahren Königen zu Hungarn und Königen zu Böhme ausgeübten Rechtes und Gebrauches der Sieglung mit der goldenen Bulle.

12° Böhmeische und Österreichische Diplomatik.

13° Einleitung zur Böhmeischen Münzwissenschaft; aus einer mit eigenen Kosten zusammengebrachten Sammlung von mehr als dritthalbhundert Böhmeischen Münzverordnungen und etlichen hundert Münz-Auszügen aus andern Urkunden vom X^{ten} Jahrhunderte an.

14° Besondere und zum Theile schon ausgearbeitete Nachrichten von der a. 1412 geschehenen Hungarischen Verpfändung des Zipserlandes an die Krone Polen; derer Mittheilung von dem obengedachten Kais. Königl. Bibliothek-Custode Kollár zu einer von demselben entworfenen Dissertation verlangt wird.

15° Verschiedene andere Vermerke und Sammlungen, die Kays. Königl. Jura Ansprüche Anfallsrechte Anwartschaften und andere wichtigere Gerechtsame betreffend.

Von allen diesen ausserordentlichen Rosenthalischen Arbeiten werden die wirklichen Elaborata sowohl als die weiters zubereitete Nachrichten gehorsamst vorgezeigt werden.

Beilage A.

S. oben S. 68, Anm. 1 und 2.

Beilage B.¹

Des Königl. Hungarischen Haus- und Kron-Archives besondere dermalige Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und vollkommenern Ordnung.

1. Erwerbung des Königreichs Hungarn und dessen Zugehörungen, nebst den ältern und jüngern Österreichischen Erbrechten und Gerechtsamen. — 2. Das Fürstenthum Siebenbürgen insbesondere betreffend. — 3. Königlich Hungarische Hausordnungen und Verträge der Nachfolge und Regierung halber; Krönungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Königlichen Kinder, genealogische und andere dergleichen Haussachen. — 4. Heyratsachen des Königlichen Hauses Hungarn; wittibliche Unterhaltungen und Abfertigungen. — 5. Königliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Örter; und deren Wiedervergebung und Veräusserung. — 6. Königliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in Hungarn und zugehörigen Landen. — 7. Königliche Activ- und Passiv- Schuldsachen. — 8. Königliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 9. Königliche geistliche Stiftungen. — 10. Ritterorden in Hungarn. — 11. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 12. Dergleichen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 13. Dergleichen mit Böhmeim, Mähren und Schlesien. — 14. Dergleichen mit Österreich. — 15. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 16. Dergleichen mit Polen. — 17. Dergleichen mit Venedig. — 18. Dergleichen mit den Türken. — 19. Ceremonialia. — 20. Die Stände und Innwohner in Hungarn und dessen Zugehörungen betreffend. — 21. Die Botzkayische Unruhe betreffend. — 22. Rebellionssachen des Bethlem Gabor und der

¹ Die Beilagen B, C und D sind (mit vielen Fehlern) bereits bei Wolf, S. 213—216, gedruckt.

Uncatholischen Anhänger in Hungarn und andern Ländern. — 23. Die spätern Unruhen betreffend. — 24. Dienstverleihungen und Gegenbriefe oder Reverse. — 25. Verschiedene particular Partheyensachen. — 26. Miscella.

Beilage C.

Des Königl. Böhmeischen Haus- und Kron-Archives besondere dormalige Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und vollkommenern Ordnung.

1. Die Krone Böhme überhaupt, königliche Erwerbungs titeln und Haupt-Erbfolgerechte betreffend. — 2. Der Krone Böhme Lehen, Freyheiten und Gerechtsame vom heil. Römischen Reiche. — 3. Königliche Hausordnungen und Verträge der Nachfolge, Regierung und Theilungen halber; Krönungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Königlichen Kinder, genealogische und andere Haussachen. — 4. Heyratsachen des Königlichen Hauses Böhme; wittibliche Unterhaltungen und Abfertigungen. — 5. Der Könige zu Böhme persönliche und zeitliche Würden: vornehmlich die Römisch- Kayserliche und Königliche Wahlen betreffend. — 6. Der Römischen Kayser und Könige aus dem Königlichen Hause Böhme Reichshaussachen. — 7. Das der Krone Böhme von altersher einverleibte lehnbare Markgraffthum Mähren sammt dem Bisstume Olmütz betreffend. — 8. Den zur Krone Böhme erworbenen vormaligen Theil von Polen, nämlich das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ingesamt betreffend. — 9. Das Bissthum Bresslau und Fürstenthum Grotkau (oder Neiss) ins besondere betreffend. — 10. Das Herzogthum Bresslau ins besondere betreffend. — 11. Das Herzogthum Glogau und das davon nachmals abgesonderte Fürstenthum Sagan betreffend, sammt dem ehemaligen besondern Herzogthume Steinau. — 12. Die Herzogthümer Liegnitz und Brieg sammt dem zugehörig gewesenenen nachmaligen Fürstenthume Wohlau betreffend. — 13. Das Herzogthum Masovien und Plotzko betreffend. — 14. Das Fürstenthum Münsterberg betreffend. — 15. Das Fürstenthum Öls betreffend. — 16. Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor betreffend. — 17. Die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer betreffend. — 18. Das Herzogthum Teschen und das davon entrissene vormalige Herzogthum Osswitz oder Auschwitz betreffend. — 19. Das Herzogthum Troppau und das davon nachmals abgesonderte Fürstenthum Jägerndorf betreffend. — 20. Die Abtretung des entrissenen grössten Theiles Schlesiens an Chur-Brandenburg betreffend. — Not. Nach (Gott gebe) glücklichem Ausgang des gegen-

wärtigen Krieges werden nächst vorstehende Rubriken der in dem Kronarchiv zu Prag verborgen gebliebenen Schlesischen häufigen Urkunden den Umständen nach anderst eingerichtet werden. — 21. Die zum Königreiche Böhmeim von altersher einverleibte Grafschaft Glatz betreffend. — 22. Die der Krone Böhmeim einverleibten und an Chur-Sachsen lebensweise abgetretenen Grafschaften Ober- und Nieder-Lausitz betreffend. — 23. Die an die Krone Böhmeim vormals gebrachte und gegen künftigen Rückfall wieder veräusserte Mark Brandenburg betreffend. — 24. Das an die Krone Böhmeim gebrachte und davon wieder getrennte Herzogthum Lutzemburg betreffend. — 25. Die an Böhmeim gediehene vormalige Reichspfandschaft Eger Stadt und Kreysß betreffend. — 26. Den zum Königreiche Böhmeim einverleibten Elbogner Kreysß betreffend. — 27. Die an die Krone Böhmeim gebrachten und derselben einverleibten Herrschaften und Güter in Bayern (oder Oberrn Pfalz) betreffend. — 28. Dergleichen Herrschaften und Güter in Franken. — 29. Dergleichen in Sachsen, Thüringen, Meissen und dem Vogtlande. — 30. Die zur Krone Böhmeim gehörigen teutschen Lehen und Pfandschaften überhaupt und ins besondere betreffend. — 31. Die innländischen Böhmeimischen Lehen betreffend. — 32. Königliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Stücke; und derselben Wiederveräusserungen. — 33. Königliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in den Böhmeimischen Ländern. — 34. Königliche Activ- und Passiv-Schuldensachen. — 35. Königliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 36. Königliche geistliche Stiftungen. — 37. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 38. Handlungen, Verträge, Verbindungen und Vereinigungen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 39. Handlungen, Verträge, Bündnisse und Einigungen mit Pfalz und Bayern. — 40. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 41. Dergleichen mit Brandenburg. — 42. Dergleichen mit Österreich. — 43. Dergleichen mit Salzburg. — 44. Dergleichen mit Würzburg. — 45. Dergleichen mit Hessen. — 46. Dergleichen mit den Burggrafen zu Nürnberg. — 47. Dergleichen mit den alten Herzogen in Kärnten und Grafen von Tirol. — 48. Dergleichen mit den vormaligen Landgrafen zu Leuchtenberg. — 49. Dergleichen mit Hungarn. — 50. Dergleichen mit Frankreich. — 51. Dergleichen mit Polen. — 52. Dergleichen mit den Türken. — 53. Ceremonialia. — 54. Die Stände und Innwohner in den Böhmeimischen Ländern betreffend, mit den gehörigen Eintheilungen. — 55. Privat- oder Partheyensachen. — 56. Miscella. — 57. Alte Inventarien der Böhmeimischen Kronarchiv-Schriften und zugehörige Nachrichten.

Beilage D.

Des Erzherzoglich Österreichischen Haus-Archives dormalige
Abtheilungen und Rubriken; bis zur künftigen genauern und
vollkommenern Ordnung.

1. Erwerbungen der Österreichischen Länder und Besitze in gemein; und insonderheit des Erzherzogthums Österreich unter und ob der Ens; von den ältesten Babenbergischen Zeiten her. Item Reichspfandschaften, Anwartschaften, Ansprüche und dergleichen Gerechtsame in gemein. —
2. Erwerbung des Herzogthums Steyer; sammt den vorhergehenden ältern Schriften. —
3. Erwerbung des Herzogthums Kärnten; sammt den ältern Schriften. —
4. Erwerbung des Herzogthums Krain, der Windischen Mark und Portenau etc. —
5. Erwerbung der Grafschaft Tirol etc. —
6. Erwerbung der Grafschaft Görz etc. —
7. Erwerbung der Grafschaft Cilli etc. —
8. Erwerbungen, Besitze und Gerechtsame in Schwaben. —
9. Erwerbungen, vormalige Besitze und Gerechtsame im Elsass und Sundgau. —
10. Erwerbungen, vormalige Besitze und Gerechtsame in der Schweiz. —
11. Erwerbungen, Besitze und Gerechtsame in Graubünden. —
12. Erwerbungen, Besitze und ältere Gerechtsame in Italien. —
13. Erwerbung der Burgundischen Länder; sammt den ältern Schriften. —
14. Erwerbung des Herzogthums Württemberg und Teck; und nunmehriges Rückfallsrecht. —
15. Erzherzoglich Österreichische Reichsbelehnungen und Lehensanwartschaften. —
16. Des Erzhauses Österreich Privilegien und Gerechtigkeiten vom Römischen Reiche. —
17. Erzherzoglich Österreichische Hausordnungen und Verträge der Nachfolge, Ländertheilung und Regierung halber; Huldigungssachen; Testamenten, Erbschaftssachen, Vormundschaften, Unterhaltung der Erzherzoge; genealogische und andere Haussachen. —
18. Heyratssachen des Erzhauses Österreich; wittbliche Unterhaltungen und Abfertigungen. —
19. Der Erzherzoge zu Österreich persönliche und zeitliche Würden: vornemlich die Römisch-Kayserliche und Königliche Wahlen betreffend. —
20. Der Römischen Kayser und Könige aus dem Erzhause Österreich Reichshaussachen betreffend. —
21. Der Erzherzoge zu Österreich andere persönliche Würden, als geistliche Dignitäten, fremde Ritterorden und dergleichen. —
22. Des Erzhauses Österreich erworbene Herrschaften, Güter und Stücke, welche von geistlichen Fürsten und Stiftern zu Lehen gerühret haben oder noch rühren; als: Österreichische Lehen von Agley; —
23. Österreichische Lehen von Nieder-Altach; —
24. von Bamberg; —
25. von Chiemsee; —
26. von Freysingen; —
27. von Fulda; —

28. von Sanct Gallen; — 29. von Gurk; — 30. von Passau; — 31. von Sanct Paul; — 32. von Regensburg; — 33. von Salzburg; — 34. von Strassburg. — 35. Landesfürstliche Lehenverleihungen und Gegenbriefe. Nach den Ländern eingetheilet. — 36. Landesfürstliche Erwerbungen, Anfälle und Besitze allerhand einzelner Güter und Stücke; und derselben Wiederveräußerungen. — 37. Landesfürstliche Pfandschaften und Wiederkaufsachen in den Österreichischen Ländern. — 38. Erzherzoglich Österreichische Activ- und Passiv-Schuldensachen. — 39. Landesfürstliche Jura circa Sacra; die Religion und andere geistliche Sachen betreffend. — 40. Österreichische geistliche Stiftungen. — 41. Ritterorden in Österreich. — 42. Handlungen, Verträge und Bündnisse mit den Päbsten und Kirchenversammlungen. — 43. Handlungen, Verträge und Verbindungen mit den Römischen Kaysern und dem Reiche. — 44. Dergleichen mit Chur-Maynz. — 45. Dergleichen mit Chur-Trier. — 46. Dergleichen mit Chur-Cöln. — 47. Dergleichen mit Böhmeim, Mähren und Schlesien. — 48. Dergleichen mit Pfalz und Bayern. — 49. Dergleichen mit Sachsen, Thüringen und Meissen. — 50. Dergleichen mit Brandenburg. — 51. Dergleichen mit Salzburg; — 52. mit Bamberg; — 53. mit Freysingen; — 54. mit Regensburg; — 55. mit Passau; — 56. mit Trient; — 57. mit Brixen; — 58. mit Münster; — 59. mit Chur; — 60. mit Burgund; — 61. mit Braunschweig; — 62. mit Württemberg; — 63. mit Hessen; — 64. mit Baden; — 65. mit Mayland; — 66. mit den alten Herzogen in Kärnten und Grafen von Tirol; — 67. mit den Grafen von Görz; — 68. mit den Grafen von Cili; — 69. mit Hispanien; — 70. mit Hungarn; — 71. mit Frankreich; — 72. mit Engelland; — 73. mit Schweden; — 74. mit Dänemark; — 75. mit Polen; — 76. mit Russland; — 77. mit Holland; — 78. mit Venedig; — 79. mit der Schweiz; — 80. mit den Graubündtnern; — 81. mit Ragusa; — 82. mit dem Hause Carraria. — 83. Ceremonialia. — 84. Die Stände und Innwohner in den Österreichischen Ländern betreffend mit ihren Eintheilungen. — 85. Dienstverleihungen und Gegenbriefe oder Reverse. — 86. Privat- oder Partheyensachen. — 87. Miscella. — 88. Alte Inventarien der Österreichischen Archiv-Schriften und andere dazu gehörige Nachrichten.

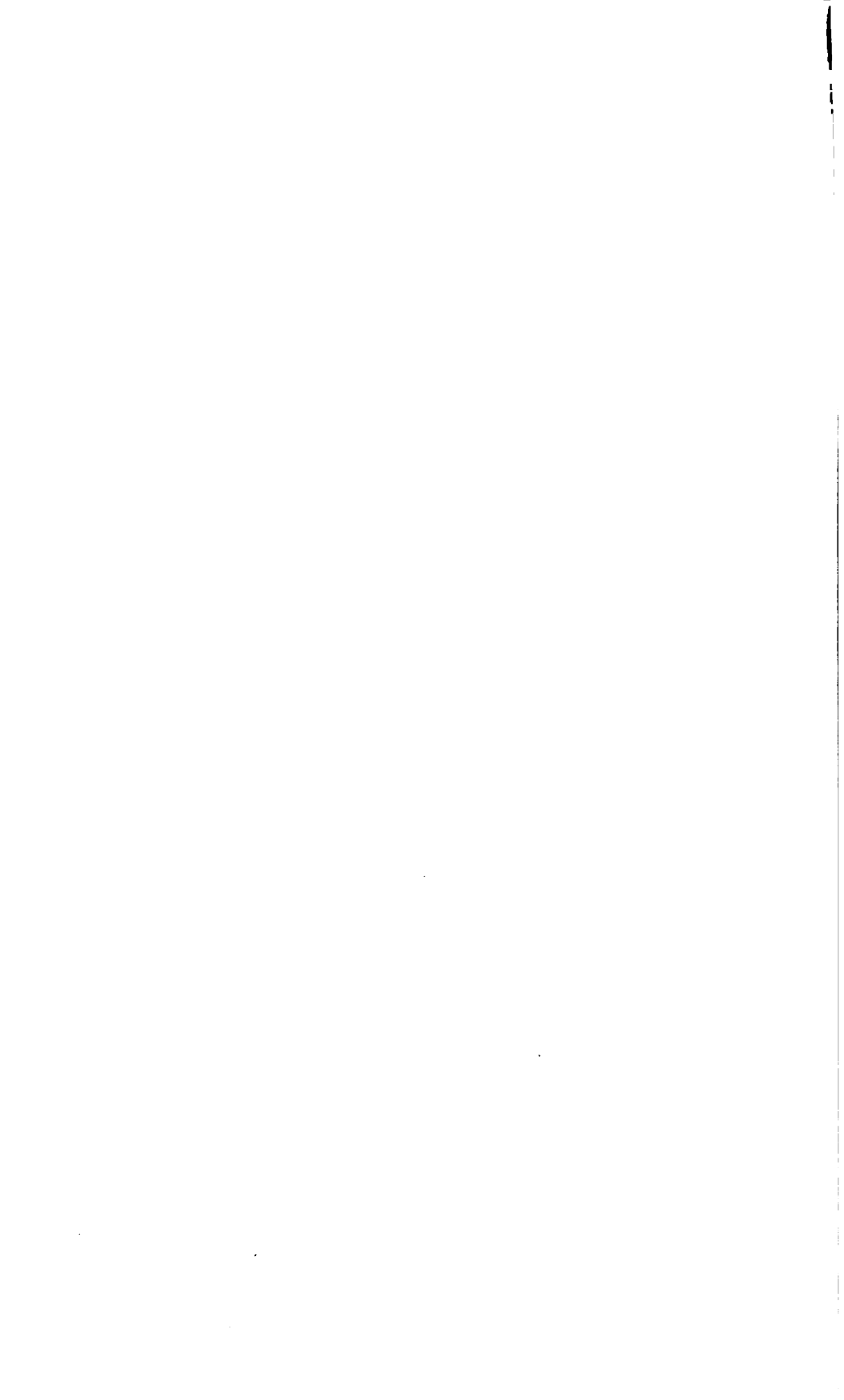
Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung 3. — Literatur 4. — Abkürzungen 5.	
I. Aeltere Versuche. Vor 1749	6
Mittelalter 6. — Maximilian I. 7. — Ländertheilung von 1564 10. — Josef I. 10. — Karl VI. 12. — Maria Theresia 15.	
II. Gründung. 1749	18
Gründungsbefehl 18. — Rosenthal Hausarchivar 19. — Denkschriften über Art und Beschaffung der Bestände und die Einrichtung des Archivs 20.	
III. Sammelarbeit. 1749—1762	31
Rosenthals Reisen: nach Prag 32, nach Innsbruck 34, nach Graz 37, nach Wiener-Neustadt 38.	
IV. Einrichtung. 1758—1762	39
Unterbringung 39. — Beamtenkörper 43. — Bartensteins Einrichtungsplan 49. — Ergänzungen der Bestände 53. — Barten- stein und Rosenthal 55. — Drohende Entziehung der Räume 57.	
V. Unterordnung unter die Staatskanzlei. 1762. 1763	59
Verwaltungsreform 1761 59. — Kaunitz oberster Chef des Archivs 60. — Denkschrift Rosenthals 61. — Kaunitz über Ent- lohnung und Erfordernisse des Archivdienstes 64. — Erweiterung der Archivräume 64. — Rosenthals zweiter Nachfolger Abbé Schmidt 66.	
Anhang: Denkschrift Rosenthals über die Einrichtung des Archivs. c. 1762	67

DIE ÄLTESTEN
STATUTEN VON TRIENT
UND
IHRE ÜBERLIEFERUNG.

VON

DR. HANS VON VOLTELINI.



Einleitung.

Unter den Statuten der italienischen Gebiete Österreichs nehmen die Trienter an Alter und Bedeutung den hervorragendsten Rang ein. Sie sind die Grundlage gewesen, auf der sich die Rechtsentwicklung des italienischen Südtirols bis in die Zeit der österreichischen Compilationen des 18. Jahrhunderts und bis zur Säkularisation des Hochstiftes Trient im Jahre 1803 fortgebaut hat.¹ Sie liegen trotz mancher Abweichungen auch den jüngeren Statuten von Riva, aber auch den Statuten von Rovereto und Telvana, Ivano und Castellalto, also auch jener Theile Südtirols, die seit dem Ausgange des Mittelalters unmittelbar mit Tirol verbunden waren, zu Grunde.² Eine lange und lebhafte Discussion hat sich an diese

¹ Nach dem Statut des Bischofs Alexander von 1425, lib. 1, c. 88, gleichlautend Cles, lib. 1, c. 144, hatten sie Geltung in allen bischöflichen Gerichten des Hochstiftes. Sie kamen aber auch in vielen südtirolischen zu Tirol gehörigen Gerichten in Verwendung, vgl. Rapp, Beiträge zur Geschichte, Statistik u. s. w. von Tirol 3, 124, S. 8.

² Vgl. Sartori-Montecroce in Zeitschrift des Ferdinandeums III, Bd. 36, 29, 44, wonach die Trienter Statuten subsidiär auch in Fleims galten. Rapp, Beiträge, S. 67 über die Statuten von Ivano, Telvana und Castellalto, 70 Arco, 71 Penede, 72 Rovereto, 78 Pergine, 80 Vier Vicariate, 81 Ledro, 82 Riva und ihr Verhältnis zu den Trienter Statuten. Die civil- und criminalrechtlichen Bestimmungen dieser Statuten sind fast durchgehends den Trientern entnommen; nur die Gemeindeangelegenheiten, dem Liber de Sindicis entsprechend, sind selbstständig geordnet. Wenn diese Statuten den deutschen Gerichtswesthümern entsprechen, sind die Statuten und Regole, die fast jedes Dorf besass, den Dorfwesthümern zu vergleichen. Sie enthalten Bestimmungen über Gemeinde- und markgenossenschaftliche Angelegenheiten (vgl. über die Regole Schupfer, Manuale di Storia del diritto Italiano 292, Rapp, Beiträge, S. 8). Diese Regole und Statuten zeigen natürlich eine grosse

Statuten geknüpft, seitdem Prof. Johann Adolf Tomaschek im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 26 die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthums Trient in einer deutschen Fassung nach dem Codex 468 (schwarz) des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs veröffentlicht hat. Während seitdem von deutscher Seite wenig Neues beigebracht wurde, haben Trienter Gelehrte die Frage mit Energie aufgegriffen. Insbesondere Bartolomeo Malfatti¹ und Desiderio Reich² haben sie durch eine Reihe von Aufsätzen bedeutend gefördert. Die Resultate ihrer Forschungen sind trotzdem in weitere Kreise nicht gedrungen. Meinen Standpunkt habe ich schon mit kurzen Worten in dem Aufsatz: Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol³ und in der Vorrede zum zweiten Bande der Acta Tirolensia⁴ angedeutet. Nun glaube ich zwar dort keineswegs in Räthseln gesprochen zu haben, wie Prof. Reich im Tridentum 2, 236, n. 1 meint, aber doch fühle ich mich verpflichtet, für meine Ansicht endlich den Beweis anzutreten.

Heute, wo die Frage nach der politischen Stellung des Trentino neuerdings in Discussion gestellt ist, halte ich es nicht für überflüssig, zu betonen, dass mich lediglich das wissenschaftliche und rechtshistorische Interesse an diesem Probleme zu meiner Arbeit gereizt hat, dass mir politische und nationale Motive und Tendenzen hier wie bei meinen früheren Arbeiten vollkommen fern liegen, dass ich es aber allerdings für die Pflicht der Wissenschaft halte, die Resultate ehrlicher For-

Buntheit in der Ordnung der localen Verhältnisse ganz wie die deutsch-tirolischen Weisthümer.

¹ In einem im Giornale di filologia romanza Nr. 2 erschienenen Aufsatz: Degli Idiomi parlati anticamente nel Trentino. Hier citiert nach einem Separatdrucke.

² Del più antico Statuto della città di Trento, Programm des Ginnasio Superiore di Trento 1888—1889, Nuovi contributi per lo Statuto di Trento, Nozze Casagrande-Simonini, Trento 1892, und Ancora dell'antico statuto di Trento in Zeitschrift Tridentum 2. An Reich schliesst sich auch Sartori an, Zeitschrift des Ferdinaudeums III, Bd. 36, 9.

³ S. 4, n. 3. Sonderabdruck aus Festgaben für Büdinger.

⁴ XXXIII, n. 5.

schung rundweg zu bekennen, mögen sie auch sonst unangenehm und bitter scheinen.

Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, allen jenen, welche sich um das Zustandekommen dieser Arbeit Verdienste erworben haben, meinen wärmsten Dank auszusprechen, vor allem der gräflichen Familie Thun und Hohenstein von Castell Thun-Belvesino für die hochherzige Zulassung zur Benützung der im Archive des Schlosses Thun-Belvesino erliegenden wertvollen Statutenhandschriften, Herrn Prof. Desiderio Reich für die gütige Vermittlung bei der gräflichen Familie Thun, Herrn Hofrath und Director des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Dr. Gustav Winter und den Herren Beamten des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, namentlich meinen lieben Freunden Václav Kratochvíl und Dr. Arthur Goldmann, der Direction und den Herren Beamten des Innsbrucker Statthaltereiarchivs, den Directionen der Innsbrucker Universitätsbibliothek, der Münchner Hof- und Staatsbibliothek und der Stadtbibliothek in Verona und Herrn Custos Konrad Fischnaler.

Innsbruck, December 1901.

I.

Die Statuten des 14. Jahrhunderts.

Die Handschrift 468 (schwarz) des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, welche den von Tomaschek mitgetheilten Text der Statuten enthält,¹ trägt am Ende den Vermerk des Schreibers, den Tomaschek auf S. 204 nicht ganz genau wiedergegeben hat. Schon Reich² hat festgestellt, dass der Auftraggeber des Heinrich Langenbach, Schreibers des Codex, Heinrich Stang dort nicht als *capitaneus Castri Novi*, sondern als Hauptmann des Schlosses Nomi bezeichnet wird. In der That ist die Lesung Nomi über allen Zweifel erhaben. Der Vermerk ist datiert anno etc. sexagesimo tercio, feria 2^a post domine ne longe facias. Tomaschek ergänzte dieses Datum zu 1363 und kam damit zur Ansicht, dass die Handschrift noch dem 14. Jahrhunderte angehöre. Und doch hätte schon die Art der Datierung zur Vorsicht mahnen sollen. Bekanntlich ist die sogenannte Datierung nach der minderen Zahl, welche nur die Zehner und Einer mit Auslassung des Jahrhunderts bietet, erst im 15. und 16. Jahrhundert zur allgemeinen Anwendung gelangt. Nur in Copialbüchern findet sie sich schon früher.³ In Trienter Codices dieser Art ist nun allerdings diese Datierungsart schon im 14. Jahrhundert verwendet worden, aber

¹ Ihre Beschreibung in der Ausgabe von Tomaschek, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 26, 92.

² Im Archivio Trentino 11, 134, und zwar auf Grund einer durch Herrn Prof. Karl Ausserer in Wien vermittelten Auskunft des Verfassers dieses Aufsatzes, die sich auch auf das Alter der Handschrift bezog.

³ Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1, 123, unter ‚mindere zahl‘ n. 1.

doch nicht häufig vor Ende des 14. Jahrhunderts,¹ kaum aber bei vereinzelter Zeitangabe.

Das Entscheidende ist aber der Charakter der Schrift. Tomaschek spricht² von der im 14. Jahrhunderte üblichen Minuskel, jedoch mit Unrecht. Die Schrift unseres Codex weist keineswegs auf das 14., sondern auf das 15. Jahrhundert hin. Während im 14. Jahrhunderte der gotische Schriftcharakter auch in der Cursive mehr oder weniger erkenntlich ist,³ verräth unser Codex keinerlei gotische Reminiscenzen. Die Schrift ist nicht mehr eckig, sondern zeigt runde, schon unter dem Einflusse der Humanistenschrift stehende Formen. Ältere Schriftzeichen, wie das für das 14. Jahrhundert so charakteristische *a* mit der Doppelschlinge, das sich im Lehenregister des Bischofs Albrecht gerade in Urkunden aus dem Jahre 1363 findet,⁴ fehlen in unserem Codex ganz, sowie auch in anderen Trienter Handschriften aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.⁵ Für *d* ist die schlingenlose Form mit schiefer Oberschafte, jedoch ohne die Ecken der Gotik beliebt, eine Form, die sich in Trienter und Tiroler Handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts findet.⁶ Ebenso entbehrt das *f* der oberen Schlinge, wie auch sonst in Trienter

¹ So im Lehenbuche Bischof Alberts von Ortenburg, Capsa 22, Nr. 1, Innsbrucker Statthaltereiarhiv, f. 75', wo drei Stücke eingetragen sind, das erste mit der vollen Jahreszahl 1368 (sic!), das zweite und dritte anno etc. LXX nono, während ein viertes wieder voll datiert ist. Ebendort f. 119 beginnt ein Lehenregister des Bischofs Georg. Hier wird nun diese Datierungsform häufiger, f. 120: Datum anno etc. LXXXXI, die XIII. aprilis, namentlich bei Stücken, die sonst stark gekürzt sind, f. 124 und 125 ebenda von 1391, f. 126, 130, 133, 135 in Urkunden von 1391 und 1392; aber doch überwiegt noch immer die volle Datierung.

² a. a. O. 93.

³ Wie im Lehenregister des Bischofs Albrecht von Ortenburg, Capsa 22, Nr. 1, in denen des Bischofs Georg ebendort und Capsa 22, Nr. 3, beide Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁴ Capsa 22, Nr. 1, f. 9, Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁵ z. B. Capsa 22, Nr. 6 und 7, Register der Bischöfe Georg Hacke und Johann Hinderbach.

⁶ z. B. Capsa 22, Nr. 7, f. 23 (Hand des Wilhelm Rottaler), häufiger noch in älteren Codices des 15. Jahrhunderts: z. B. Capsa 27, Nr. 6, f. 242 (1447), 229' (1456); Nr. 5, f. 126' (1440), f. 246 (1455); ebenso in den Lehenregistern des Erzhersog Sigismund (Nr. 3 und 4 der Tiroler Lehenregister des Innsbrucker Statthaltereiarhive).

Codices.¹ Auch die übrigen Buchstabenformen lassen sich sämtlich in Trienter und Tiroler Handschriften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts belegen. Erwähnt mag noch die eigenthümliche Form des *k* werden, die sich in den Lehenregistern Sigismunds wiederfindet. Für *r* wird das sogenannte runde *r* verwendet, wie sonst häufig in den Handschriften des 15. Jahrhunderts.² Am nächsten stehen der Schrift unseres Codex die Trienter Lehenregister Capsa 27, Nr. 5 und 6, und die Hand des Wilhelm Rottaler in Capsa 22, Nr. 7, sowie das Lehenregister Sigismunds Nr. 4 mit Urkunden aus den Sechzigerjahren. Vorgeschrittener dagegen ist der grösste Theil von Capsa 22, Nr. 7, indem die cursiven Elemente, die in diesem Registerbuche auftreten, im Statutencodex noch eine recht bescheidene Rolle spielen. Man wird daher die Schrift unzweifelhaft dem 15. Jahrhundert zutheilen, dabei aber an einen bejahrteren oder conservativen Schreiber denken müssen.

Ganz denselben Eindruck wie aus der Schrift gewinnen wir aus Orthographie und Sprache.³ Nirgends finden wir hier Spuren älterer Formen, wie sie uns in anderen tirolischen Sprachproben des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts begegnen;⁴ beide machen durchaus einen sehr fortgeschrittenen Eindruck. Es treten zugleich Erscheinungen auf, die gerade für die Entwicklung des 15. Jahrhunderts bezeichnend sind, das Eintreten des *ei* für älteres *ai*, des *b* für *w*, *sch* (schlecht) für älteres *s*, *o* für *a* (hot), *k* für *ch*. Der Dialekt der Handschrift ist der bayrisch-tirolische der Zeit. Eigenthümlich berührt das häufige Eintreten von *b* und *p* für *w* und die Form *Trint*, die sonst in Tirol, so viel mir wissentlich, nicht gebräuchlich ist.

¹ z. B. Capsa 22, Nr. 6, f. 300 (1457); Nr. 7, f. 24' (Hand Rottalers), sonst hier schon meist mit Schlinge.

² Capsa 22, Nr. 6, f. 200 (wahrscheinlich 1454), f. 314'—315 (1462), vereinzelt auch in Nr. 7, f. 11 (1469), f. 64 (1470).

³ Ich verdanke die folgenden auf die Sprache bezüglichen Bemerkungen meinem sehr geehrten Herrn Collegen Dr. Josef Schatz, dem ich hiefür meinen besten Dank ausspreche.

⁴ Statt aller anderen verweise ich auf eine bald nachher verfasste Übersetzung des Friedens zwischen Herzog Friedrich von Österreich und Venedig von 1407 Juli 2, Lichnowsky 5, Reg. 908, die Formen bietet wie: heamanod, cze, êwikgleich, gütiw, merkleich, herzogleich, fründschaft, ouch, diuselbe, dehain, arckhwan u. s. w. Wien, Staatsarchiv.

Somit weisen Schrift und Sprache unsere Handschrift ins 15. Jahrhundert, und zwar ins Jahr 1463.

Aber auch die in der Unterschrift des Codex genannten Personen und ihre Umstände ergeben dasselbe Resultat. Zwar den Famulus Heinrich Langenbach nachzuweisen, ist noch nicht gelungen. Wohl aber findet sich sein Auftraggeber, der Hauptmann von Nomi Heinrich Stang. Tomaschek hat ihn mit der Familie der Herren von Stenico zusammengebracht,¹ mit Unrecht, wie schon Malfatti² bemerkt hat. Inzwischen hat ihn Reich, und zwar als Hauptmann von Nomi, in einer Urkunde von 1449 October 25 nachgewiesen.³ Das Schloss Nomi,⁴ am rechten Etschufer etwas unterhalb Calliano gelegen, gehörte im 14. Jahrhunderte den Herren von Castelbarco mit allem Zubehör und der hohen Gerichtsbarkeit im Dorfe Nomi.⁵ Damals war, wie schon Reich richtig bemerkt, kein Platz für einen deutschen Hauptmann in Nomi. Sehr verwickelt sind die Schicksale des Schlosses und der Herrschaft Nomi im 15. Jahrhunderte gewesen. Seit 1416 befand es sich in der Hand Aldrighets von Castelbarco, aber nur als Pfand vom Herzog Friedrich von Österreich, der es dem mit Venedig verbündeten Marcobrun von Castelbarco abgenommen hatte.⁶

¹ a. a. O. 93, n. 2.

² Degli Idiomi 22, n. 2.

³ Archivio Trentino 11, 118.

⁴ Vgl. die Notizen von Reich im Archivio Trentino 11, 114, n. 1 und 2.

⁵ Lehensweisung des Peter Anton, Sohn des Nicolaus von Castelbarco: . . . Item drossum castri Nomii situatum in plebatu Lagari necnon omnes iurisdictiones decimas honores exempciones et omnia alia quecumque fortalicia et bona feudalia, que tenebantur et possidebantur per condam dⁿⁱ predecessores feudatarios de ipso drosso et castro Nomii et que nunc per ipsos feudatarios modernos vel alium seu alios eorum in dictis pertinentiis et valle Lagaris tam citra quam ultra Athasim tenentur et possidentur. Item omnes iurisdictiones civiles et criminales mixtum et merum imperium villarum infrascriptarum . . . , videlicet . . . ville Nomii. 1376 Jänner 13. Capsa 22, Nr. 1, f. 60—60', Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

⁶ Zotti, Storia della valle Lagarina 1, 273; Jäger, Denkschriften der Akademie der Wissenschaften in Wien 9, 260; Ravanelli, Contributi alla Storia del dominio veneto nel Trentino, Archivio Trentino 11, 105. Schon 1415 ist Nomi in Friedrichs Händen. Unter diesem Jahre findet sich der Pfandrevers eines Caspar Gredner um 800 Ducaten vermerkt im Schatzarchiv-Repertorium 2, 206, Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

Wenn schon diese Verpfändung von Nomi im Zusammenhange stand mit dem Verluste von Rovereto an die Venezianer, den Adrighet zu tragen hatte, so war Nomi in der Folge sicher auch durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen, den die Venezianer gegen den Bischof Alexander von Trient und die Castelbarker führten, die mit dem Herzoge von Mailand Filippo Maria verbündet waren.¹ Dass es aber 1440 in venezianische Hände gefallen sei, wie Zotti annimmt,² ist nicht richtig.

Aldrighet von Castelbarco, der in Folge des letzten Venezianer Krieges um fast alle seine Besitzungen gekommen war, überliess den Pfandbesitz von Nomi seinem Vetter Johannes Castelbarco von Castelnuovo, der ihm auf Intervention des Herzogs Sigismund dafür eine Ablössungssumme von 4000 Ducaten zu zahlen gelobte.³ Aber auch Trient wahrte sein Lehensrecht. Wie Bischof Alexander im Jahre 1424 den Herzog Friedrich mit Nomi belehnt hatte,⁴ so belehnte Bischof Georg den Marcobrun von Castelbarco-Beseno 1447 November 12 mit den Schlössern Beseno und Nomi und allen zugehörenden Rechten und der hohen Gerichtsbarkeit in der Pfarre Volano, in Terragnol, Castelbarco u. s. w.⁵ Sicher ist es, dass die Belehnung für Volano und Terragnol einer praktischen Bedeutung entbehrte, weil diese Orte damals in venezianischen Händen waren. Nicht anders scheint es mit Nomi gewesen zu sein. Denn während die Grenzen der Herrschaft Beseno genau angegeben werden, wird Nomi nur nebenher erwähnt.

Die Darstellung im Texte nach dem Regest im Schatzarchiv-Repertorium 5, 1259: Ain instrument, wie her Aldriget von Castelbarck seinem vettern herr Hannsen übergibt die herrschaft Numi, so herzog Fridrich von Osterreich herrn Marcobrunn von Castelbarck und Pisein, umb das er mit Venedig pündtnis angenommen het, abgewonnen und gemeltem herrn Aldriget umb III^m ducaten versect 1448. Innsbrucker Statthaltereiarshiv. Über die Haltung des Marcobrun von Beseno vgl. Ravanelli a. a. O. 93, 101.

¹ Egger, Geschichte Tirols 1, 529, 535 f.

² 1, 308; vgl. auch Ravanelli a. a. O. 242.

³ Schatzarchiv-Repertorium 5, 1259. Der Vorgang wird auch erzählt in . Urkunde von 1468 November 9, Capsa 22, Nr. 7, f. 231—232'. Innsbrucker Statthaltereiarshiv.

⁴ Schatzarchiv-Repertorium 3, 295.

⁵ Lehenregister Bischofs Georg, Capsa 22, Nr. 6, f. 102—102'.

Um diese Zeit mag der Bischof in Nomi, das ja hart an der venezianischen Grenze lag, Besatzung und einen Hauptmann besoldet haben, gerade wie es die Venezianer früher in Beseno gehalten hatten.¹ Bald kam übrigens Nomi völlig in die Hände des Bischofs. Johannes von Castelbarco suchte sein Heil im Anschlusse an die Republik des heiligen Marcus und unterliess es, seine Lehen vom Bischofe von Trient zu muthen. Deshalb wurden ihm die Lehen abgesprochen. Die Grafen von Lodron vollführten die Sentenz und nahmen die Schlösser des Johann ein. Castelnuovo und Castellazzo wurden den Grafen Georg und Peter von Lodron zu Lehen verliehen,² Nomi behielt Bischof Georg selber. Als im selben Jahre die Gradner Fehde entbrannte, gestattete zwar der Bischof dem Herzog Sigismund, Nomi in dem Falle einzulösen, wenn er ihm das Schloss Beseno nicht verleihen würde, sobald es den Gradnern abgenommen wäre.³ Nachdem aber die Übergabe Besenos an Sigismund erfolgt war, verzichtete der Herzog auf alle Ansprüche auf Nomi und Zubehör.⁴ Zunächst blieb nun das Schloss unbestritten in den Händen der Kirche von Trient, zu deren Gunsten auch die Kinder Aldrighets im Jahre 1468 auf alle Rechte verzichteten.⁵ Erst später erhob die Witwe Johans von Castelbarco namens ihrer Kinder Ansprüche auf Nomi, und diese sind denn auch 1491 in der That durch König Maximilian in den Besitz des Schlosses gelangt,⁶ das sie 1494 an König Maximilian verkauften.⁷ Aus alldem geht hervor, dass nur im 15. Jahrhunderte Platz für einen bischöflichen Hauptmann in Nomi ist, dass dieser im Jahre 1463 sicher auch mit

¹ Ravanelli a. a. O. 93.

² Lehenbuch Bischof Georgs, 1456 April 9, Capsa 22, Nr. 6, f. 195, Innsbrucker Statthaltereiarhiv; Zotti a. a. O. 331.

³ Jäger a. a. O. 261.

⁴ 1460 März 21, Lehenregister Sigismunds 3, f. 55', Innsbrucker Statthaltereiarhiv.

⁵ Lehenregister Bischof Johans von Hinderbach, Capsa 22, Nr. 7, f. 231 bis 232'.

⁶ Schatzarchiv-Repertorium 5, 1262. In venezianische Hände gefallen, wurde es von Venedig im Frieden von 1487 an den Papst abgetreten, der darüber wie über die übrigen venezianischen Eroberungen erkennen sollte und es dem König Maximilian zusprach.

⁷ Schatzarchiv-Repertorium 4, 120. Über die späteren Schicksale vgl. Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Provinzialverbände 97.

der Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit, deren Ausübung in den bischöflichen Gerichten damals den Hauptleuten übertragen war, betraut war, und dass er daher Interesse haben konnte, sich einen ihm verständlichen Text der Statuten zu verschaffen. Nicht lange nach 1463 ist übrigens Heinrich Stang Hauptmann in Nomi geblieben. Während der Sedisvacanz des Trienter Bisthums beantragten die herzoglichen Verwalter des Bisthums bei Herzog Sigismund einen Tausch, wonach Stang die Hauptmannschaft in Toblino und Nomi ein Hanns von Kitlycz erhalten hätte.¹

Wenn nun auch Handschrift 468 des Staatsarchivs dem Jahre 1463 angehört, so kann ihr sehr wohl eine ältere zu Grunde liegen. Denn wie bereits Tomaschek² und Reich³ bemerkt haben, gibt sich der Famulus Langenbach selber nur als Copist einer älteren Vorlage. Dies wird zur Gewissheit durch einen Vergleich mit der zweiten deutschen Handschrift der Statuten, die sich im Archive des Schlosses Thun-Belvelino im Nonsberge befindet. Obwohl sie schon Gar in seinem Kataloge dieses Archivs erwähnt,⁴ ist sie doch bisher unbeachtet geblieben. Ich muss mir daher gestatten, etwas näher auf diese Handschrift einzugehen.⁵

Th besteht aus 41 Papierfolien, 37 × 26·5 cm., die in zwei Lagen gelegt und geheftet, aber nicht zusammengebunden sind. Das Vorderdeckblatt und die zwei letzten Blätter sind leer geblieben. Jenes trägt nebst der Archivsignatur VII von einer Hand des 15. Jahrhunderts mit rother Tinte die Aufschrift: ‚Statuten des bistumbs / ze Triennndt.‘ Eine spätere Hand (16. Jahrhundert) bemerkte: ‚Statuto di Trento del vescovo Nicolo(?)‘, eine Bemerkung, die eine Hand des 17. Jahrhunderts durchstrichen und durch die völlig unrichtige Be-

¹ Schatzarchiv-Repertorium 6, 709: Die Yconomi zu Trient bitten erzhertzog Sigismunden, die pfleg zu Toblin Hainrichen Stanngen zu verleihen und Numi Hannsen von Kitlycz, 1465.

² Archiv 26, 93.

³ Del più antico statuto, 34. Später hat Reich den Langenbach als den Übersetzer betrachtet, Archivio Trentino 11, 115; Tridentum 2, 233.

⁴ L'archivio del castello di Thun, Trento 1857, 21.

⁵ Im Folgenden werde ich die von Tomaschek gedruckte Recension der alten Statuten mit *T*, der sogenannten neuen mit *T'*, den Codex Thun mit *Th* und *Th'* bezeichnen.

zeichnung: ‚Udalrico e Cristoforo‘ ersetzt hat. Die beschriebenen Blätter sind von einer späteren Hand am Rande oben foliiert. Eine zweite, ursprüngliche Folienzählung am unteren Rande ist nur zum Theile durchgeführt worden. Der Codex ist von Einer Hand geschrieben, die der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört und entschieden jünger ist als diejenige, welche *T* geschrieben hat. Die Schrift ist dick und ungeschlachtet. Den Titelrubriken geht ein roth gemaltes *C* voran. Ein Verzeichnis der Capitel von anderer gleichzeitiger Hand auf 6 Papierfolien ist in demselben Archive vorhanden und trägt die Signatur VIII. Durchaus verweist es auf die Folien unserer Handschrift.

Weder im Codex noch im Titelverzeichnis sind die Capitel gezählt, ebensowenig in *T* und *T'*, indem die Zählung in der Ausgabe von Tomaschek herrührt. Folio 1 der Thun'schen Handschrift trägt die Überschrift: ‚Die Statuten zu Trient und auf Nons etc.‘ Darauf folgt die eigentliche Rubrik der alten Statuten, gleichlautend wie in *T*.¹ Auf f. 22 endigen die sogenannten alten Statuten mit der Bemerkung: ‚Et hec de statutis antiquis dicta sufficiunt pro nunc.‘ Eine andere Hand schrieb mit Rubrum darüber: ‚Nova statuta sequuntur‘, während die Hand des Schreibers die Rubrik der neuen Statuten wie in *T'* bringt: ‚Hie vahent an die newen statutt.‘ Vergleichen wir nun den Inhalt der beiden Handschriften, so ergibt sich, dass *T* und *Th* sich in der Zahl und Reihenfolge der einzelnen Capitel vollständig decken. Nur die am Schlusse angefügte Bemerkung über die Münze *T'*, c. 77, und die Unterschrift des Schreibers fehlen in *Th*. Was den Text betrifft, so folgt *Th*, wie nicht anders zu erwarten, einer durchaus veränderten und selbstständigen Orthographie,² die derjenigen völlig entspricht, der wir in anderen deutschen Tiroler Urkunden dieser Zeit begegnen; namentlich finden wir hier durchaus die gebräuchliche Schreibung Trient. Wir dürfen daher unbedenklich auf einen Tiroler als Schreiber von *Th* schliessen. Der Text beider Handschriften enthält zahlreiche Varianten; *Th* bietet aber mehrfach ein Plus gegenüber *T* und *T'*. *T'* entbehrt der Capitelrubriken von c. 66 bis 75 (ausser c. 73). *Th* bringt diese

¹ Abgedruckt nebst dem ersten Capitel in Beilage Nr. 4.

² Eine Probe des Textes von *Th* gibt Beilage Nr. 4.

Rubriken.¹ Doch hat auch *Th'* ganz wie *T'* zu c. 65 die irrige Rubrik: ‚Von sachen unter XX jaren‘ mit dem Zusatze: ‚nicht zu suchen‘. Auch sonst stimmen die Rubriken nicht durchwegs überein. *T* c. 129 trägt den unpassenden Titel: ‚Von hinlassung zins‘, *Th* sagt hier besser: ‚Von ewigem zynns‘; denn es ist nicht von einer Cession einer Zinsforderung, sondern von der Einklagung der fälligen Zinse bei einer ewigen Pacht die Rede. *T'* c. 20 bietet den sinnlosen Titel: ‚Daz man das recht sol vollenden‘, während im Contexte die Fälle des summarischen Verfahrens aufgezählt werden. Richtiger lautet daher der Titel in *Th*: ‚Wie man das recht sol summen von den nachgeschryben sachen.‘² *Th* enthält aber auch mehrfach einen erweiterten Text, der nicht auf Interpolation beruht, sondern sich logisch dem Texte einfügt und auf Auslassungen in *T* schliessen lässt. Nur einige Stellen mögen hier erwähnt werden. *T* c. 14 spricht von Nothzucht an einer Frau und Jungfrau; die Strafe ist abgestuft, je nachdem der Verletzer Sühne gewinnt oder nicht. Hierauf folgt eine Strafbestimmung gegen den, welcher dasselbe Verbrechen an einer Frau, die nicht Jungfrau oder Ehefrau ist, begeht. Während *T* nicht weiter unterscheidet, lässt *Th* offenbar mit Recht auch hier die Strafe bei erlangter Sühne gemindert sein.³ Die Rechtslogik spricht dafür, dass *Th* hier das Richtige biete. Ein Zusatz, den *Th'* c. 3 gegen *T'* c. 3 bringt, macht die Stelle erst verständlich,⁴ weil er erst das Verbum enthält, von dem der

¹ c. 66: ‚Die seit der verschreibung.‘ c. 67: ‚Von einer jeglichen, die ein person gegen des andern (sic! offenbar ist ‚klag‘ nach ‚jeglichen‘ ausgefallen). c. 68: ‚Wie man in die acht ruffen.‘ c. 69: ‚Von dem pan.‘ c. 70: ‚Wie man die panigen aus dem pan sol lassen und in welcherlai mass.‘ c. 71: ‚Von geltschuld wegen.‘ c. 72: ‚Von tadingen.‘ c. 73: ‚Von geltschuld wegen, die vor bezalt sein‘ (also abweichend von *T'* 73). c. 74: ‚Von der zerung wegen.‘ c. 75: ‚Von geltschuld zu suchen.‘

² Weniger bezeichnend sind folgende Varianten der Titelrubriken in *Th* c. 102: ‚Das sy sullen sollich gut wydergeben den, des es gewesen ist, oder dem capidtani.‘ c. 130: ‚Von margkt zu halten zu Triendt.‘ c. 131: ‚Von saumen und ander ladungen, die gen Trientt kommen etc.‘ *Th'* c. 8: ‚Von geschryben sachen, die furkomen.‘

³ Indem auf *T* c. 14 Z. 6 in CC libr. folgt: ‚und doch ob er nitt frid hat, Hat er aber frid, so sol er geben C libras Ver.‘

⁴ *Th'* c. 3 liest Z. 4 nach des junglings: ‚offenlich und nit haimlich und von willen der negsten freindt, die das sagen, durch nutsparkait willen des iunglings, das die empfreumdung der guter ist beschehen.‘

Zwischensatz: ‚das die empfindung der guter ist beschehen‘, abhängt. In demselben Capitel gibt *Th'* noch eine Ergänzung einer in *T'* offenbar ausgefallenen Stelle.¹ *T'* c. 50 ist in dieser Fassung gänzlich sinnlos. Ein Zusatz, den *Th'* hier bringt, ermöglicht erst, den Sinn zu errathen: Cancellierte Imbreviaturen von Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen, die unter gewissen Cautelen in öffentliche Form gebracht werden, gelten so, als ob die Imbreviatur nicht cancelliert worden sei, ausser wenn dies mit Willen der Parteien geschehen ist.² Diese Fälle ergeben, dass *Th* auf eine bessere Vorlage zurückgeht oder sorgfältiger copiert ist als *T* mit seinen Auslassungen, und sprechen schon von vornherein auch zu Gunsten der anderen Varianten von *Th*, über deren Wert wir erst später werden entscheiden können. Immerhin beweist das Gesagte die volle Selbständigkeit von *T* und *Th*, die wohl nicht direct, sondern erst durch Mittelglieder auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen. Aber auch dieser war keineswegs der ursprüngliche Codex. Der Schreiber des Archetypus muss nämlich bereits eine Vorlage vor sich gehabt haben, die an einigen Stellen nicht ganz vollständig war, und deren Mängel er bemerkte. Zu c. 55 fügen *T* und *Th* bei: ‚Do gehort noch etwas mer zue, daz da nit ist gebesen in geschrift‘, eine Bemerkung, die also auf den Archetypus zurückgehen muss, der sich damit als ein von älterer Vorlage abgeleiteter Codex verräth.

Bevor auf die Frage nach der Entstehung und ältesten Form der Trienter Statuten eingegangen werden kann, muss die Originalität der Tomaschek'schen Recension und ihr Verhältnis zu anderen Südtiroler Statuten erörtert werden. Tomaschek hat angenommen, dass die Handschrift Nr. 468 des Staatsarchivs den Urtext der Statuten darbiete, dass diese mithin ursprünglich in deutscher Sprache verfasst worden wären. Er berief sich dafür auf eine Urkunde von 1275,³ in der er einen Hinweis auf unsere Statuten zu finden vermeinte. Hier wird nämlich erzählt, es sei vor dem Volke in Trient ein Capitulum

¹ Z. 6 nach ‚junglings‘: ‚oder ander leit oder nit freyndt hat, die syllen erwelt werden von dem vorgeannten‘, woran sich ganz natürlich der weitere Text von *T'*: ‚richter oder von dem vicary‘ anschliesst.

² *Th'* 50 vorletzte Zeile nach ‚wohl als‘: ‚ob die imbreviatur nicht getoet wer, nur allain die‘.

³ Archiv 26, 103.

literaliter et vulgariter verlesen worden,¹ in dem Tomaschek *T* c. 2 wieder zu erkennen glaubte. ‚Vulgariter‘ übersetzt er ‚in deutscher Sprache‘, im Gegensatze zu ‚literaliter‘, ‚lateinisch‘, und folgerte, dass die ältesten Statuten von Trient in deutscher Sprache verfasst gewesen seien. Diese Meinung, obwohl nicht von allen deutschen Gelehrten getheilt,² ist doch die herrschende geblieben.³ Die Trentiner haben freilich diese Anschauung nie getheilt. Schon Gian Giacomo Cresseri hatte in seiner im Jahre 1776 verfassten Abhandlung über die Consuln in Trient⁴ von *T* als einer rohen deutschen Übersetzung gesprochen, und Malfatti wies darauf hin,⁵ dass Tomaschek den Sinn von ‚vulgariter‘ nicht getroffen habe. Bezeichnet es doch einfach die Vulgärsprache im Gegensatze zum Latein.⁶ Wenn also ‚vulgariter‘ in deutschen Quellen und Gegenden wirklich die deutsche Sprache bedeutet,⁷ so in italienischen die italienische. Es genügt, dafür auf die Schrift Dantes: ‚De vulgari eloquio‘ hinzuweisen. Darüber nun, dass im 13. Jahrhunderte in Trient und in dem heutigen Trentino, ja selbst im Bozener Unterlande südlich von den Thoren Bozens angefangen die Volks-

¹ Die Urkunde bei Hormayr, *Sämmtliche Werke* 2, Nr. 40.

² Jäger, *Geschichte der landständischen Verfassung Tirols* 1, 698, n. 8, bezweifelt wenigstens die Tomaschek'sche Deutung des ‚vulgariter‘. Für lateinische Fassung auch die neueste übrigens unbedeutende Schrift über den Gegenstand von Rizzoli, Giulio, *Contributo alla storia del diritto Statut. nel Trentino*, Feltre 1901.

³ Luschin, *Österreichische Reichsgeschichte* 145, spricht von deutscher Ausfertigung der Statuten. Ebenso auch Pertile, *Storia del diritto Italiano*², II, 2, 139.

⁴ Herausgegeben von Gar in der *Biblioteca Trentina* 2—6, 45.

⁵ a. a. O. 24.

⁶ In diesem Sinne wird ‚vulgariter‘ auch in der Replik der Consuln und Gemeinde von Trient gegen die Beschwerdeschrift der Deutschen gebraucht: ‚et oportet notarios esse peritos, cum instrumenta fiant in literali sermone et non vulgari‘. Patigler, *Zeitschrift des Ferdinandeums* III, 28, 92.

⁷ z. B. bei Johann von Viktring 2, 2, Böhmer, *Font. rer. Germ.* 1, 303, bei seiner irrigen Angabe über die Einführung der deutschen Sprache als Sprache der königlichen Urkunden durch den Reichsabschied zu Nürnberg 1274: ‚Statuit etiam ut fertur, quod propter comunem intelligentiam obscure latinitatis privilegia et littere de cetero vulgariter conscribantur; quod patet ex eo, quod ante sua tempora nulle littere vulgariter scripte reperiuntur de negotiis vel contractibus quibuscumque.‘

sprache fast rein romanisch war, einzelne Colonien von Bauern und Bergleuten, namentlich in Valsugana und auf dem Berg- rücken zwischen dem Etschthale und Valsugana, sowie zwischen Etschthal und dem Nonsberge, Neumarkt und die Umgegend von San Michele¹ ausgenommen, kann kein Zweifel sein. Da- für liefern die Urkunden die unzweifelhaftesten Beweise.² Erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts hat sich dieses Ver- hältnis zu Gunsten der deutschen Sprache verschoben. Aber selbst damals, als die deutsche Sprache ihre grösste Verbreitung im Etschthale fand, war sie in der Stadt Trient niemals die überwiegende Volkssprache. Die Deutschen selber erklärten zu Ende des 15. Jahrhunderts, dass sie den vierten Theil der Stadtbevölkerung ausmachten.³ Allerdings zeigt sich schon im 13. Jahrhunderte eine deutsche Einwanderung in Trient. Die Bergleute namentlich, welche die Bischöfe nach Trient be- riefen, um die Ausbeute des Silbererzes zu betreiben, gehörten zum grössten Theile der deutschen Nationalität an und spielen in der That durch Reichthum und Tüchtigkeit eine gewisse Rolle. Aber ihre Zahl war doch nur klein. Mit Recht hat schon Malfatti darauf hingewiesen, dass eigentliche Germa- nismen in Trienter Urkunden dieser Zeit nicht begegnen. In der That finden sich hier kaum mehr Ausdrücke germanischen Ursprungs als in den benachbarten italienischen Gebieten, und diese gehören zumeist der Rechtssprache an und sind durch

¹ Von hier aus wurde Fenberg und das Bozner Unterland germanisiert. Ebenso wurden in Neumarkt Deutsche angesiedelt. Auch zu Tramin finden sich früh deutsche Siedler. Eppan ist im Laufe des 13. Jahr- hunderts deutsch geworden, Kaltern noch Jahrhunderte lang wälsch ge- blieben. Natürlich hat auch die tirolische Herrschaft, die seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hier bestand, der Verbreitung des Deutschtums Vorschub geleistet. Wenn Atlmayr, Zeitschr. des Ferdi- nandeums III, 12, 111, die deutsche Sprache schon im 12. und 13. Jahr- hunderte bis zum Avisio reichen lässt, ist dies entschieden unrichtig. Die Urkunden beweisen vielmehr, dass z. B. Auer noch zu Ende des 13. Jahrhunderts eine überwiegend romanische Bevölkerung hatte.

² Bischof Bartholomäus bedurfte bei Verhandlung mit deutschen Lehens- leuten eines Dolmetsches: Urkunde 1306 December 24. Jecle von Roten- burg gibt seine Lehnen an: ‚et tanquam latinum nesciens ydioma per discretum virum d^m Oddoricum de Coredo suum super infrascriptis inter- pretem‘. Orig. Wien St.-A.

³ Patigler, Beschwerdeschrift der Deutschen zu Trient, Zeitschr. des Ferdi- nandeums III, 28, 55 f., 59 f., 65 f.

die langobardische Gesetzgebung und Jurisprudenz allgemein in Oberitalien eingebürgert worden.¹ Anders nur die Urkunden, welche sich speciell mit der Ordnung des Bergwesens beschäftigen, die freilich die Fachausdrücke in deutscher Sprache bieten.² Am deutlichsten wird der Unterschied der Nationalität bei einem Vergleiche der Imbreviaturen des Trienter Notars Obert und des Bozners Jakob Haas. Während bei jenem Germanismen mangeln, strotzt die Sprache des Bozners von solchen. Jakobs Latein spiegelt in Syntax und Grammatik deutsches Sprachgefühl wieder; Obert und mit ihm die meisten mir bekannten Trienter Notare schreiben dagegen ein ziemlich glattes Latein,³ und wenn sie davon abweichen, wie namentlich die Landnotare, bieten sie nicht Germanismen, sondern Romanismen in Fülle.³ Dass ‚vulgariter‘ in Trient thatsächlich die italienische Sprache bedeutet, ergibt zum Überflusse eine Urkunde des 15. Jahrhunderts. In einem Prozesse der Landgemeinden mit der Stadt wegen gewisser Beiträge zu gemeinsamen Lasten wird von den Landgemeinden die Antwort auf den Klaglibell schriftlich ‚in scriptis vulgariter‘ vorgelegt und vollinhaltlich dem Processrotulus inseriert. Sie ist in einem zwar nicht correcten, aber unzweifelhaften Italienisch verfasst.⁴

Wenn daher Dante den Trientern das ‚vere latinum‘ ebenso wie den Turinern und den Bewohnern von Alessandria abspricht, wird sich dies nicht so sehr auf germanische Elemente ihrer Mundart, als auf ladinische beziehen.⁵ Wir dürfen also auch das ‚vulgariter‘ der Urkunde von

¹ ‚albergaria, allodium, arimania, arimannus, bannire, bannum, burgum, fodrum, francus (frei), frankitare (freien), gastaldia, gastaldio, gebuteli, marca, marchio, muda, redum, sauma, scarawaita, scaria, scarius, scufum, wadia, wadiare, waita, waitus, warda, warentare, warentatio, wercus, widhardonum, nach Kink, Font. rer. Austr. 5, und Acta Tirol. 2 (Liber Oberti); vgl. damit das Glossar bei Lattes, Il diritto Consuetudinario delle città Lombarde.

² Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 236 f.

³ Vgl. auch die allerdings nicht immer einwandfreie Zusammenstellung von Malfatti, a. a. O. 10 f. Ein Beispiel von so verderbtem Latein gewähren Beilage Nr. 1 und 2.

⁴ Urk. 1435 August 2, Capsa 4 Nr. 19, Innsbruck St.-A. Die betreffende Replik beginnt: ‚Nobilli generosi honorevoli et savi. Questa si è la nostra domanda di nostri agravamenti‘ u. s. w.

⁵ Vgl. auch Ergänzungsband der Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 6, 146.

1275 nicht anders als mit ‚italienisch‘ übersetzen, mag dieses ‚vulgare‘ auch, wie Dante¹ bezeugt, kein reines, sondern ein verderbtes Patois, ein ‚turpissimum vulgare‘ gewesen sein. Freilich werden wir ebensowenig annehmen, dass die Statuten in italienischer Sprache verfasst waren. Aus der Erzählung der Urkunde von 1275, dass ein Schriftstück ‚literaliter et vulgariter‘ verlesen worden sei, lässt sich für die Sprache der Statuten nichts erschliessen; ja wir werden überhaupt sehen, dass die Beziehung unserer Urkunde auf die Statuten eine sehr fragliche ist. Die italienische Sprache ist für Rechtsaufzeichnungen in älterer Zeit nur höchst selten verwendet worden. Die Sprache der Gesetze und Urkunden ist in Italien bis ins 16. Jahrhundert, ja vielfach noch bis in spätere Zeit die lateinische geblieben. Wenn also die Statuten von Trient nicht in deutscher Sprache verfasst waren, so waren sie es sicher in keiner andern als der lateinischen.

Eine eingehendere Betrachtung des deutschen Textes ergibt nun unzweifelhaft, dass wir keine Originalaufzeichnung, sondern eine Übersetzung vor uns haben. Die Sprache der Statuten ist nicht die einfache, klare deutscher Rechtsdenkmäler. Allerdings waren da zum Theil Verhältnisse zu schildern, die, wie namentlich die Bestimmungen processrechtlichen Inhalts, dem deutschen Rechte gänzlich fremd waren. Deshalb ist auch das häufige Vorkommen von Fremdwörtern nicht, wie Malfatti meint,² als Beweis der Übersetzung anzusehen. Manche der von ihm beanstandeten Worte, wie: ‚napf, kopf,³ ciste, urn (Yhrn), rumor, saltner‘, sind allgemein recipiert oder wenigstens dem Tiroler Dialekte geläufig. Andere, wie: ‚noder,⁴ imbreviatur‘, liessen sich kaum anders wiedergeben. Aber ein deutscher Gesetzgeber hätte sich freier und verständlicher ausgedrückt, während unser Text schwerfällig und oft genug bis zur Dunkelheit verworren ist. Schon Tomaschek hat dies gefühlt und zum besseren Verständnisse Parallelstellen aus dem lateinischen Udalricianischen Statut beigefügt. Meines Erachtens hat bereits Malfatti zur Genüge den Beweis erbracht,

¹ De vulgari eloquio 1, c. 15.

² a. a. O. 29.

³ Für ‚nappa, coppa‘.

⁴ Für ‚notarius‘; ebenso in der Übersetzung des Friedens mit Venedig von 1407 Juli 2.

dass der deutsche Text nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen darstelle. Aber weil seine Ausführungen in weiteren Kreisen bisher nicht beachtet wurden, mag es nicht überflüssig erscheinen, den Beweis zum Theile mit neuen Argumenten zu wiederholen. Nur werde ich nicht wie Malfatti das Statut von 1528 zum Vergleiche heranziehen, sondern aus Gründen, die später zur Sprache kommen werden, das Roveretaner Statut von 1425.¹

An zahlreichen Stellen liegt es auf der Hand, dass der deutsche Text nur durch Missverständnis einer lateinischen Vorlage entstanden sein kann. In *T c. 1* erhebt Schwierigkeit das Wort ‚burf‘ in der Stelle: ‚und ob daz wär, daz jer einem gesagt wurd, daz da ein burf oder abziehung prächt dem pischoff, so solle er das dem Bischofe melden. Der Sinn dieser Clausel des Treueides ist offenbar der, dass jeder, der Kunde von einem dem Bischofe drohenden Schaden erhält, die Anzeige zu erstatten hat. Das dunkle ‚burf‘, das höchstens an Anwurf oder Angriff denken liesse, erklärt sich vollends aus dem lateinischen Texte von *R c. 1*.² Man sieht, ‚iactura‘ ist wörtlich nach dem Verbum ‚iacere‘ mit Wurf übersetzt, ‚detrimentum‘ mit Abziehung, Worte, die sonst in diesem Sinne nicht gebraucht werden.³ *T c. 9* legt den Syndikern der Pfarren die Pflicht auf: ‚pey der enpfang dez heiligen sacraments‘ die in ihrer Gemeinde geschehenen Todtschläge und anderen Verbrechen anzuzeigen, gewiss sehr sonderbar. Das Factum klärt sich auf durch Vergleich mit dem Texte von *R c. 9*: ‚vinculo sacramenti teneantur‘, also bei ihrem Amtseide sind sie verpflichtet. *T c. 14* und *15* handeln von Vergehen gegen Ehefrauen und Jungfrauen, und doch sind die Frauen bereits in *c. 12* und *13* behandelt worden. Die Sühne hängt nach *c. 12* bei der Ehefrau von der Zustimmung des Mannes ab, nach *c. 14* von der Frau

¹ Herausgegeben von Gar, Biblioteca Trentina 4. Die alten Statuten von Rovereto werden im Folgenden citiert werden mit *R*, die neuen mit *R'*.

² ‚Et si ad aures eorum pervenerit quidquam, quod possit inferre damnum iacturam et detrimentum.‘

³ Ebendort *Z. 10* ist sinnwidrig: ‚an des bischofs hofstat‘, da nicht einzusehen wäre, warum den Befehlen der Hauptleute nur am bischöflichen Hofstaate sollte gehorcht werden. *Th* aber liest hier nicht ‚hofstat‘, sondern ‚stat‘, und gibt damit den richtigen Sinn wieder; es ist ihnen zu gehorchen an des Bischofs statt. *R* sagt ‚vices‘.

allein. Der Widerspruch löst sich durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte, der in *R c. 14* und *15* von ‚mulier virgo‘, also Jungfrauen spricht. *T c. 26* enthält Strafbestimmungen gegen unrechtmässige Besitzentziehung. Zum Schlusse trägt es dem unrechtmässig entwerteten auf, seine Rechte von dem zu empfangen, der sein rechter Erbe ist. Derselbe Rechtssatz kehrt in *T c. 135* nochmals wieder; diesmal bestimmt der Schlusssatz, dass die Strafbestimmung ausgeschlossen sein soll, wenn der Entwerer den rechtmässigen Besitzer um Überlassung des Besitzes bittet. Beides gewiss unmöglich. Noch ein drittesmal findet sich die Besitzentwertung in *T' c. 55*. Der Nachsatz ist hier zwar nicht so gröblich missverstanden, doch auch nicht ganz richtig wiedergegeben. Ein Vergleich der drei Stellen mit dem lateinischen Texte lässt den wahren Sinn und zugleich die Entstehung der Missverständnisse deutlich erkennen.

<i>T c. 26.</i>	<i>T c. 135.</i>	<i>T' c. 55.</i>	<i>R c. 26.</i>
Item ob ein person engt oder bechumert ein gewer . . . , der sol gepueet werden in <i>C sol. Ver.</i> und vorleust sein arbeit, die er hat geleget auf daz hause oder acker, zu behalten dem seine recht, des die gewer und possession ist, daz der dieselben enphabe und pitt von dem, der sein rechter erb ist.	Item ob ain person bekumert und siczt in ein gewer einer andern person, der selben gewer rechter besitzer ist . . . , der sol geben <i>C sol. Ver.</i> und sol verliesen alle arbeit und verleust auch die possession und besiczung, ausgenommen das er pittent sey des rechten herren der possession, daz er ym dieselben possession lass und vergunne.	Item wir seczen . . . ob ein person besiczet oder bechumert ein possession einer anderen person . . . , der sol gepueet berden um <i>C sol. Ver.</i> und auch mer nach dem willen des richters. Und alle sein arbeit, die er darauff legt, sol er verliesen und auch die possession, also dass er werdt ein vordrer der possession.	Item, si qua persona intraverit seu occupaverit possessionem alicuius personae, . . . , condemnatur in centum solidis Ven. par. et in amissione laborerii et possessionem amittat, salvo iure proprietatis, ita quod efficiatur de possessore petitor.

Man sieht, der Übersetzer begriff den Satz nicht, dass dem unrechtmässigen Besitzstörer trotz der Strafe sein Eigentumsrecht verbleibe, welches er im Wege der Klage geltend machen kann. Er operiert ohne Verständnis mit den Worten ‚proprietas‘ und ‚petitor‘, findet einmal in jenem einen rechten Erben, im ‚petitor‘ dann ein Bitten. In *T' c. 55* ist er dem wahren Sinne nahe gekommen, nur übersetzt er hier nicht er-

schöpfend. Schon diese Stellen werfen auf die juristische Bildung des Übersetzers ein schlechtes Licht; sie zeigen aber auch, dass es der Übersetzung an Consequenz fehlt, dass sie ein und denselben Satz in der verschiedensten Weise wiedergibt.

Widerspruch bietet ferner *T c. 31* mit *c. 11* und *c. 124*. Jenes bestraft den, der Waffen ‚fauset oder zucket‘, mit 25 Pfund; *c. 11* den, der mit gewaffneter Hand zu einem ‚rumor‘ läuft, mit 10 Pfund; *c. 124* den, der verbotene Waffen trägt, mit 60 Solidi (3 Pfund). Die Höhe der Strafe in *c. 31* fällt in die Augen. *R c. 31* löst die Schwierigkeit; nicht vom Waffenfausten ist da die Rede, sondern von dem der ‚*criderit heu foras vel ad arma sine causa legitima*‘, also einen Tumult erregt. *T c. 33* gebraucht den Ausdruck ‚zu krieg thun‘ im Sinne von verkünden, er erklärt sich durch das ‚*criderit*‘ der Vorlage *R c. 33*, das dem Übersetzer im Sinne von zu den Waffen rufen vorschwebte. Dasselbe Capitel scheint zum Inhalte zu haben, dass jemand Bäche oder Wasser über öffentliche Strassen und benachbarte Grundstücke leite, um sie zu schädigen. Dies widerspricht der Überschrift, welche vom Bekümmern gemeiner Wege und Wasser spricht. Eine Vergleichung mit *R c. 33* gibt Aufschluss:

T c. 33.

Item daz ein jeckliche person . . . , da er da wissentlich bechumert hiet gemain weg oder die daran stossen, mit wassern oder mit pachern u. s. w.

R c. 33.

Item quod quaelibet persona, . . . quae occupasset scienter aliquas vias comunes vel vicinales, aquas vel rivulos u. s. w.

Während also die Vorlage von gemeinen und nachbarlichen Wegen spricht, hat der Übersetzer ‚*vicinales*‘ als Nachbargrundstücke genommen, und da er von gemeinen Wassern und Bächen keine Vorstellung hatte, beide als Mittel der Beschädigung aufgefasst. Ebendort ist der Ausdruck: die Wasser rinnen lassen ‚oder schicken‘ seltsam. Er wird verständlich durch das entsprechende Wort ‚*expedire*‘ der Vorlage, gleich freimachen, freigeben, das der Übersetzer in der ihm geläufigeren Bedeutung von fortschicken übersetzt, ohne darauf zu achten, dass dies hier sinnlos ist. Solche durch allzu-

wörtliche Übersetzung oder Deutungen in falschem Sinne hervorgerufene Missverständnisse, deren wir schon oben bei ‚burf‘ und ‚abziehung‘ gedachten, begegnen äusserst zahlreich. *T c. 50* ist ‚fügab‘ nur als Übersetzung des ‚processus‘ von *R c. 50* verständlich. Durch dieses rein mechanische, an den Worten klebende Übersetzen ohne jedes Verständnis des Zusammenhanges erklären sich sonst ganz sinnlose Stellen, wie *T c. 51* und *53*. Schon die Überschrift von *c. 51* ist auffällig: ‚Die . . . wider das palacium schreiben.‘ Man denkt an Majestätsbeleidigung durch aufrührerische Schriften. Doch nichts von dem. Es handelt sich einfach um Notare, die ihre Acten ausserhalb ‚extra dictum palatium‘, wie *R c. 51* lautet, schreiben. Der dunkle Beginn des *c. 51* ist entstanden durch gründliches Missverständnis der lateinischen Vorlage:

T c. 51.

Item ob ein noder oder ofner schreiber oder mer tätten wider das gesetzte, was da gesehen oder geurtailt wär in der stat Trint, daz er dawider schreibt, u. s. w.

R c. 51.

Item si aliquis vel aliqui notarius vel notarii contra dictum statutum acta iudicii vel sentencias extra palatium Roureti vel continentibus edificiis eiusdem scripserit, u. s. w.

Man sieht, wie da ‚statutum, acta, sentencias‘ gründlich missverstanden wurden, wie ‚acta‘ und ‚sentencias‘ ebenfalls irrig auf ‚contra‘ bezogen wurden und als Attribute von ‚statutum‘ fungieren, wie es also dem Übersetzer ganz und gar nicht gelang, in den wahren Sinn der Stelle einzudringen, die doch ganz einfach und leicht verständlich ist.

Auf ähnliche Weise erklärt sich auch das ganz unverständliche *T c. 53*.¹

T c. 53.

Item wir seczen und orden, das chain verpflichtung tädning oder hindergeng sol geschehen

R c. 53.

Item statuimus et ordinamus, quod nullum compromissum seu arbitramentum fiat extra pala-

¹ In der Rubrica soll es heissen: ‚nit gemacht sol berden‘; so in der Handschrift.

ausserhalb des palast oder der stat ze Trint weder mit recht, mit begreiffung, mit sach oder urtail oder mit sprechern; und ob daz einer uberfuer, daz vor dem rechten nit nütz bringen, noch alles daz darnach kumpt oder get, u. s. w.

tium vel terram Roveredi aliquo iure ingenio sive causa nec sententia vel laudum feratur extra palatium vel civitatem ex compromisso seu arbitrio aliquo; et si contra factum fuerit, ipso iure non valeat nec quidquid sequatur ex eo nec ob eo, u. s. w.

Hier sehen wir, dass ‚verpflichtung‘ aus ‚compromissum‘ entstanden ist,¹ ‚ingenio‘ mit ‚begreiffung‘, ‚causa‘ mit ‚sach‘ (wahrscheinlich im Hinblicke auf das italienische ‚cosa‘), ‚laudum‘ mit ‚sprechern‘ wiedergegeben ist und die ganze Satzconstruction verschoben wird, indem ‚sententia‘ als Ablativ genommen ist. Auch im Nachsatze ist ‚valere‘ mit ‚nützbringen‘, ‚sequatur‘ mit ‚darnach kumpt oder get‘ übersetzt. Damit löst sich dieses verworrene und dunkle Capitel.

In *T* c. 59 wird den Notaren ein Lohn bestimmt, von einer gewer oder gruntfest, ganz unverständlich. ‚Grundfest‘ aber kann nichts anderes sein als Übersetzung von ‚terminus‘ wie in *R* c. 59 ‚de tenutis et terminis‘, wobei der Übersetzer an Grenze oder Grenzstein gedacht haben muss. Ebendort soll der Notar, wenn er zu hohe Taxen nimmt: ‚geben in daz breviatur XX solidi‘, offenbar sinnlos, als ob die Imbreviaturen eine Sammelbüchse wären. In *R* c. 59 aber heisst es: ‚solvant XX sol. de imbreviatur‘, also für jede Imbreviatur. Mag hier der Fehler vielleicht erst in der Folge durch Vertauschung eines ‚von der‘ mit ‚in die‘ veranlasst sein, so liegt wieder irrige Übersetzung vor in *T* c. 62.

Noch dunkler ist das offenbar zusammengehörige *T* c. 66. Beide scheinen von der Pflicht des Notars zu handeln, Instrumente binnen gewisser Zeit fertizustellen. Sie würden dann nur *T* c. 61 wiederholen, das mit klaren Worten dasselbe verfügt, die Zeitfrist jedoch anders festsetzt. Aber ein Vergleich

¹ In *T* c. 64 wird ‚compromissum‘ übersetzt: ‚so zben mit einem willen verhaissen‘. Unser Autor dachte an ‚promittere‘ und ein ‚cum‘, ohne den speciellen Rechtsinhalt des Compromisses zu kennen, den er mit ‚Hintergang‘ oder ähnlich hätte wiedergeben müssen.

mit *R c. 61* lehrt, dass es sich eigentlich um den entgegengesetzten Fall, die Pflicht der Parteien, binnen gewisser Frist ihre Urkunden abzuholen und zu bezahlen, handelt.

T c. 62.

Item daz die, durch der willen und vordrung oder pete man tading oder gericht thuet, dieselben taidung sollen verschriben werden von dem noder inner drei tagen, und ist schuldig, daz er all instrument beyse oder geczaigt werden von dem noder, und alle tayding und instrument sollen ganz und gar volpracht und perait sein, u. s. w.

T' c. 66.

Item wir seczen und orden, daz die durch belcher pet oder gehais das geschäft oder pflichtung werden gehabt und geschriben, inner dreien tagen darnach, und sie genannt berden, von dem schreiber oder noder sollen geantwurt werden alles das, das vor gericht geschehen ist, und die instrument, die geschriben sind von dem noder und volpracht, u. s. w.

R c. 61.

Item quod illi, ad quorum postulationem acta seu contractus fuerint celebrati et scripti, infra tres dies post admonitionem factam a tabellione debeant et teneantur exigere acta et instrumenta per tabellionem scripta et completa, u. s. w.

Man sieht, wie der Übersetzer sich über den Sinn des ‚exigere‘ nicht klar wird und, von anderen Schwerfälligkeiten abgesehen, fälschlich das ‚acta‘ als Subject mit ‚debeant‘ und ‚teneantur‘ und damit ‚a tabellione‘ in Verbindung bringt und somit zu seinem Satze gelangt, der dem Notar eine Verpflichtung auferlegt, was er um so leichteren Herzens thun mochte, als ja *T c. 61* in der That etwas Ähnliches enthält.

Auf der Hand liegt es, dass das Verbot in *T c. 76*, um Spielschulden Pfänder von Söhnen oder vom Gesinde der Hausgenossen zu nehmen, in dieser Fassung nicht richtig sein kann, da nicht einzusehen ist, weswegen die Angehörigen nur der Hausgenossen geschützt sein sollen. Das Richtige bietet *R c. 65*, welches die Pfandnahme: ‚ab aliquo filio familias nec ab aliquo serviente alicuius‘ verbietet. Ähnlich wie hier ‚filio familias‘ ist in einer Reihe von Stellen ‚forensis‘ (der Fremde) missverstanden. *T c. 86* verbietet einem: ‚der da gesessen ist in

einem markt', Amter zu übernehmen;¹ *T c. 124* untersagt das Waffentragen ‚ausserhalb oder ynerhalb der stat',² obwohl dasselbe Capitel dann das Waffentragen bei Gängen in die Stadt und von der Stadt erlaubt. *T c. 152* verbietet jedem ‚aus dem pistumb',³ gewisse Ämter zu bekleiden, offenbar irrig. Überall ist in *R* von den Fremden die Rede und daher lediglich ‚forensis' verkehrt übersetzt.⁴ Komisch klingt die Pflicht, welche *T c. 97* jedem auferlegt, Feuer in fremden Häusern anzumachen. Offenbar muss hier ein Irrthum vorliegen, den die Vorlage aufklärt: ‚procurare ignem et lumina in domo sua vel aliena', das ist bewachen. Ebenso ist das ‚abtragen' in der Rubrik zu *T c. 101*: ‚Die etwas geraubt oder abtragen heten in prunst', während der Context von Rauben und Stehlen spricht, nur eine zu wörtliche Übersetzung des ‚abstulerint der Vorlage *R c. 91*.

Nicht so am Tage liegt das Missverständnis in *T c. 129*, da der deutsche Text: ‚das da zu nuczbarkeit gehört ains haus ze Trint', zur Noth einen Sinn gibt, und an Pertinenzen gedacht werden könnte. Aber ein Vergleich mit der lateinischen Version in *R c. 124* ergibt, dass auch hier ein Irrthum vorliegt: *R* spricht von Grundstücken, die jemand zu Zins ‚ad usum domorum mercati Tridenti' innehat, das ist zu dem in Trient für Erbleihen üblichen Rechte.⁵ Wenn nun der Übersetzer diesen Ausdruck missverstand, dürfen wir annehmen, dass er mit den Verhältnissen des Landes und der Stadt nicht bekannt war, eine Vermuthung, die sich uns später zur Gewissheit erheben wird.

Unklar ist ferner *T c. 134*, das eine Appellationsfrist von zwei Monaten einführt und daran die Bemerkung knüpft:⁶

¹ Nimmt ‚forensis' also im deutschrechtlichen Sinne als Marktbewohner, Kaufmann; vgl. Siegfried Rietschel, Markt und Stadt 148.

² *R c. 118* verbietet es in der Stadt jedem, ‚tam forensis quam civis'.

³ *R c. 142* ‚quod aliquis forensis extra episcopatum'.

⁴ Merkwürdigerweise daneben in demselben *T c. 152* ganz richtig mit: ‚die ausseren oder geste', ein Beweis, wie leichtfertig unser Mann zu Werke gieng. Ein Irrthum auch im Schlusse dieses Capitels, welches wieder den Fremden nach Zahlung der Busse den Zutritt zu den Ämtern eröffnet, weil das ‚nullatenus' der Vorlage *R c. 142* nicht wiedergegeben wird.

⁵ Vgl. *Acta Tirolensia* 2, Einl. 91.

⁶ *Z. 4* liest *T h*: ‚uber die sach die beil', wodurch der Sinn hergestellt wird.

‚und auch das das gesezt ganz und uncerprochen peleibe von der XL tag wegen, daran man nicht recht hat, nichts ausgenommen‘. In ganz ähnlicher Wendung kehrt dieselbe Bestimmung wieder in *T* c. 52, wo der zweimonatlichen Frist ebenfalls eine vierzigtagige in unklarer Weise angefügt erscheint. Auch hier ergibt sich der Sinn aus der lateinischen Vorlage *R* c. 129. Ein älteres Statut, welches die vierzigtagige Frist normierte, soll aufgehoben sein.¹ Ein merkwürdiges Missverständnis zeigt *T* c. 140. Hier werden höhere Strafen angeordnet gegen denjenigen, der den Hauptmann und den Vicar des Bischofs bei Ausübung ihres Amtes thätlich angreift. Diesen Beamten wird vorangestellt: ‚der da ist an der herschaft gewalt‘, während das verangehende *T* c. 139 für Verletzung des bischöflichen Hofgesindes eine geringere Strafe normiert. Jedenfalls sehr auffallend. Auch hier bietet des Räthsels Lösung der lateinische Text von *R* c. 132: ‚dominum potestatem, capitaneum vel vicarium.‘ Der Podestà war unserem Übersetzer um so unbekannter, als es in Trient seit dem Jahre 1255 bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts keine Podestaten gab. Wir werden auf diese Stelle nochmals zurückkommen müssen.

Ganz unklar und irreführend ist *T* c. 148. Sollte noch ein Sinn daraus gezogen werden, so wäre es nur der, dass alle Verbrecher mit dem Banne belegt werden sollten. Auch Tomaschek hat dies so gefasst. Nun ist aber der Bann in Trient, wie schon Ficker² gezeigt hat, nur Contumazialstrafe, und auch dieses Capitel vermag daran nichts zu ändern, wie ein Vergleich mit *R* c. 138 klar macht:

T c. 148.

Item daz all urtail und puess,
die geschehen umb suntlich
sach, die leiplich sindt, und
geschehent, als pald das urtail

R c. 138.

Item quod omnes condemna-
tiones et sententiae criminales
corporales et processus sine
aliqua citatione in arengis pu-

¹ ‚statuto facto super ipsis appellationibus de XL diebus non obstante; exceptis de dictis duobus mensibus feriis‘ u. s. w. ‚obstante‘ ist in *T* im Sinne von ‚stare‘, bestehen bleiben, missverstanden; ‚non‘ zu ‚exceptis‘ gezogen.

² Untersuchungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 97. Kohler, Das Strafrecht der italienischen Statuten 57, ist durch *T* c. 148 irreführt worden.

geben wirt, an alles furladen so sol man in das lant verpieten, und sol verkundet werden; und sollen dieselben leiplichen urtail nicht hindergen in chainerlay mös, und man mag von denselben urtailen nicht dingen.

blicis pronuncientur et terminentur; quae quidem sententiae corporales nullo modo vel ingenio dici possint nullae, nec ab ipsis nullatenus appellari.

Was nun den Übersetzer zu seinem dem geltenden Rechte widersprechenden Satze veranlasste, ist schwer zu entscheiden, offenbar nur das völlige Missverstehen der Worte ‚in arengis publicis pronuncientur‘, indem ihm die öffentliche Verkündung der Urtheile unbekannt war und er etwa daran dachte, dass die Verbrecher und ihre Habe ‚publicentur‘, was ja beim Banne thatsächlich zutraf. Auch wurde der Bann öffentlich verkündigt. Auf keinen Fall handelt das Capitel vom Banne.

Eigenthümlich ist die Deutung, welche der Übersetzer in c. 154 dem Worte ‚paisare‘ (Vögel fangen, beizen) von *R* c. 144 gibt. Er übersetzt es mit ‚markstein seczen‘. Fast wäre man versucht, an eine beabsichtigte Aenderung zu denken oder den Zusammenhang zu leugnen. Aber eine Vergleichung zeigt, dass *T* c. 154 im übrigen Wort wörtlich *R* c. 144 entspricht; auch in der Busse von 60 Solidi (3 Pfund), die für die Strafe des Marksteinverrückens ungewöhnlich klein,¹ für unbefugten Vogelfang auf fremdem Grunde angemessen erscheint. Ebenso wäre es auffällig, dass die Strafe auf das Setzen von Marksteinen auf fremdem Grunde und nicht auf das Ausgraben und Verrücken, wie sonst gewöhnlich, gelegt ist. Es liegt also sicher auch hier nur eine Verwechslung vor, indem der Übersetzer ‚beizen‘ mit ‚weisen‘, die Grenze weisen, zusammengebracht hat. Ein zweites Mal in *T* c. 162 hat er die ihm unverständlichen Worte ‚paisator, paisare‘ einfach mit ‚payssen, paysser‘ wiedergegeben,² gerade so wie das ihm unbekanntes ‚panigium‘

¹ Das Weisthum zu Marling setzt darauf 52 Pfund (Tirol. Weisthümer 4, 152); Stein am Ritten 50 Pfund, a. a. O. 219; Vilanders 10 Mark, a. a. O. 254; Kaltern 50 Pfund, a. a. O. 306 u. s. w.; die Cles'schen Statuten eine Strafe von 50 rheinischen Goldgulden oder Verlust der Hand und ewige Verbannung 3, c. 46.

² Statt den entsprechenden deutschen Ausdrücken: ‚beizen, beizaere‘.

(Getreideart) mit ‚pan‘. Ebendort verbietet er den Vogelfängern, in solche Felder einzureiten, auch wenn sie in der Nähe sind. Hier ist unserem Autor wieder eine köstliche Verwechslung begegnet. *R c. 156* liest: ‚salvo semper, quod non habentes sparaverium aliquem, non intrare praesumant, nisi fuerint in societate illius a sparaverio‘; es darf darnach der Acker nur mit einem Falken betreten werden, also nur dann, wenn auf die Falkenjagd ausgezogen wird. Unser Autor verwechselte offenbar den ‚sparaverius‘ mit einem ‚paraferedus‘ und konstruierte sich ein Verbot des Einreitens.

Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung auch *T c. 164*: Niemand darf Holz führen, das da genommen wird: ‚auf den rinnenden wassern ob Trint‘. Man möchte daran denken, dass die Fuhr von getriftetem Holze verboten sein sollte, und könnte diesen Satz mit Tomaschek höchstens als ein ungeschickt gefasstes Verbot der Holztrift auf der Etsch oder Fersina fassen. Nun ist aber von Trift an der Etsch meines Wissens nichts bekannt.¹ Die Etsch wurde vielmehr von Neuhaus bei Terlan angefangen mit Flößen und Schiffen befahren, und auf diesem Wege ist sicher auch das Holz nach Trient gekommen. *T c. 164* steht vielmehr in inniger Verbindung mit dem vorhergehenden Capitel, das die Ausfuhr von Holz, Fässern und anderen Holzwaren unterhalb Trient an die Erlaubnis des Bischofs knüpft. Während so für die Versorgung der Stadt Trient mit Holz hinreichend gesorgt war, musste das Lagerthal an Holz Mangel leiden, wenn nicht auch für dieses ähnliche Bestimmungen getroffen wurden. Und das geschah eben in unserem *T c. 164*. Das entsprechende *R c. 158* verbietet, Holz zu führen: ‚quod recipiatur ab Aquaviva, superius versus Tridentum‘. Aquaviva ist eine Localität unterhalb Matarellos, ganz an der Grenze des engeren, zum Weichbilde der Stadt Trient gerechneten Bezirkes und des Gerichtes Beseno. Ähnlich hatte schon Bischof Egno im Jahre 1264² die Grenzen des Stadtbezirkes von Trient gezogen. Auch in späteren Statuten wird dieselbe

¹ Um der Erhaltung der Etschbrücke willen bedrohten wenigstens die Alexandrinischen Statuten den Eigenthümer von Holz und Schiffen, die an die Brücke stossen, mit Strafen, 2, c. 96. Um so weniger wird man eine Trift geduldet haben.

² Beilage Nr. 1 und 2; genannt ist hier das weiter nördlich gelegene Castellirum, Casteller.

Grenze für Ausfuhrverbote angegeben.¹ Daraus ergibt sich, dass *R c. 158* den richtigen Wortlaut des Gesetzes wiedergibt, wenn es ‚Aquaviva‘ als Grenzort des Stadtbezirkes nennt. Die ‚rinnenden wasser ob Trient‘ verdanken ihre Entstehung nur einer wörtlichen Übersetzung von ‚aqua viva‘ mit lebendem, rinnendem Wasser. Unserem Übersetzer war somit die Localität ‚Aquaviva‘ fremd. Eine zu wörtliche Übersetzung findet sich dann noch am Ende von *T c. 166*: Fremde können unbehindert in Trient verkehren, doch sollen sie: ‚raitung thun‘ denen, welche Forderungen gegen sie erheben: ‚wie wol das ist, das sy haben besunderen freihait eines markts oder einen auszug‘. Ohne Mühe wird man in ‚raitung thun‘ fehlerhafte Übersetzung von ‚rationem facere‘² entdecken, in der ‚freihait des markts‘ von ‚privilegium fori‘, im ‚auszug‘ von ‚exceptio‘ erkennen nach dem Wortlaute von *R c. 160*: ‚non obstante privilegio fori vel aliqua exceptione‘.

Noch zahlreicher sind die Missverständnisse, wie schon Malfatti bemerkt hat,³ in dem zweiten Theile der Statuten, den sogenannten neuen. Auf einige ist bereits oben hingewiesen worden. Die Übersetzung der in diesem Theile enthaltenen privat- und processrechtlichen Normen, die dem Verständnisse des Übersetzers noch mehr entrückt waren, bot ihm naturgemäss die grössten Schwierigkeiten, da ihm die juristische Terminologie ganz fremd war. Nur auf einzelnes kann hier aufmerksam gemacht werden. Wenn in *T' c. 2* von den Bewohnern der Stadt Trient, ‚in burgen und unter den burgen‘ die Rede ist, liegt es nahe, an Übersetzung von ‚Tridenti et burgorum et subburgorum‘ zu denken.⁴ Wenn von Ladung ‚mit seinem leib‘ oder ‚leiplich‘ die Rede ist, ergibt sich dies

¹ So im Statut der Sindici des 15. Jahrhunderts die ‚pertinentiae Matarili, Novaline‘, zu denen Aquaviva gehörte, Reich, *Il secondo statuto u. s. w.*, Trientner Gymnasialprogramm 1891, 18, c. 3; damit gleichlautend in den Statuten von 1425, lib. 3, c. 3, und in den Cles'schen lib. 2, c. 3.

² ‚ratio‘ mit ‚raitung‘ auch in *T' c. 37* übersetzt.

³ a. a. O. 31.

⁴ Angeführt schon von Malfatti 31. Es liegt auf der Hand, dass dieses Capitel alles, was für Männer bestimmt ist, auch auf Frauen ausdehnt. In der That liest auch *Th* statt *Z. 18* ‚nicht zu versten‘: ‚auch zu versten‘.

als Verdeutschung von ‚corporaliter citari‘. *T'* c. 3 spricht von der Veräußerung liegender Güter durch Minderjährige. Nach Zeile 3 sollen dabei ‚recht und klag‘ vor dem Richter ‚pesehenen‘. Gewiss unverständlich! Der lateinische Text bringt die Aufklärung. Er spricht: ‚de bonis immobilibus, in quibus etiam intelligantur iura et actiones‘, ein Verhältnis, das unserem Übersetzer unklar war. Ebendort ist die Rede Zeile 11 von: ‚end und empfelung‘ im Sinne von ‚finis et remissio‘, Auflassung. Nur ein Übersetzer konnte auf so ungeschickte Ausdrücke verfallen.

Ganz undeutsch ist dann der öfter wiederkehrende Ausdruck ‚hochzeit des rechten‘,¹ der auf ‚sollemnitates iuris‘ einer lateinischen Vorlage hinweist. In *T'* c. 4, das von: ‚gerhaben und procuratoren‘ handelt, ist in einem Athem neben dem ‚gerhab und versoger‘ vom ‚anklager und amptmann‘² die Rede; offenbar nur Übersetzungen des lateinischen ‚actor‘³ et ‚sindicus‘. Unverständlich ist der ‚eltere parteimann‘, welcher einen Stellvertreter im Gegensatze zu einem, der das 25. Jahr überschritten hat, eidlich bestellen muss. Er ist nur eine höchst unglückliche Übersetzung von ‚pubes‘ der Vorlage. *T'* c. 6 ordnet die Bestellung eines ‚hueter‘ (curator) an für Stumme, Taube, ‚zornige‘ und Verschwender, gewiss eine merkwürdige Zusammenstellung. Aber die Zornigen sind nur die ‚furiosi‘ der Vorlage, wobei unser Mann an das italienische ‚furia‘ gedacht haben mag. Mit ‚ascendentes et descendentes‘ weiss der Übersetzer nichts Rechtes anzufangen. In der Rubrik zu *T'* c. 7 übersetzt er: ‚Die im rechten auf und abgesezt werden‘, in *T'* c. 9: ‚die uber sich und unter sich gefreundt sein‘. Wenn da weiter von Leuten die Rede ist: ‚die da sindt in der lynie von der muter und dem vater, die freuntschaft zu einander haben, uncz auf die anderen freunt verschlossenlich‘, wird Niemand sich denken können, wer darunter gemeint sei. *R'* c. 8 sagt es uns: ‚vel inter collaterales ex linea paterna vel materna coniunctos usque ad secundos consanguineos inclusive‘.⁴ Der Zusammenhang ergibt, dass die unter Verwandten

¹ Schon von Malfatti angeführt a. a. O. 31. *T'* c. 4, 6 u. s. w.

² Statt ‚amptmann‘ liest *Th* ‚schaffer‘.

³ Über ‚actor‘ vgl. *Acta Tirol.* 2, Einl. 141 f.

⁴ Über die Zählung nach Veterschaften vgl. Ficker, *Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte* 1, 307 f.

zu erwählenden Schiedsrichter ohne förmliches Verfahren zu entscheiden haben ‚an krieg und recht‘, wie sich unser Übersetzer ausdrückt.¹ Um so auffallender ist nun die Bestimmung, dass das Urtheil nur in Gegenwart beider Theile gefällt werden könne und Abwesende zu laden seien, nachdem im summarischen Verfahren gerade von diesen Ladungen abgesehen wurde.² Ein Vergleich mit *R'* c. 8 ergibt denn auch, dass die gegentheilige Bestimmung von *T'* c. 9 nur auf einem Übersetzungsfehler beruhen kann:

T' c. 9.

. . . erwellen zben gemain freunt, die da suenent und schlechtlich an krieg und recht zu aller zeit und stat, es sei feiertag oder nit feiertag, daz pede tail gegenburtig sein, und welcher tail nicht da wer gegenburtiglich, der sol gefordert und geladen werden, von allen berchen und sachen durch das recht zu erchennen und folenden des oder den krieg.

R' c. 8.

. . . eligere duos comunales amicos, qui summarie et de plano absque strepitu et figura iudicii quolibet loco et tempore feriato et non feriato, presentibus partibus et absentibus, citatis et non citatis, tam de facto quam de iure cognoscere et definire de quaestione praedicta [debent].

Da ist vom Übersetzer ‚citatis‘ zu ‚absentibus‘ gezogen und ‚non citatis‘ übersehen worden. Schon Malfatti³ hat auf den sinnlosen Ausdruck hingewiesen, der Vicar soll den Spruch: ‚mit der arczney des rechten pieten, daz das gehalten werd‘, ein Ausdruck, den ein deutscher Gesetzgeber nie gebraucht hätte. Es heisst aber *R'* c. 8: der Vicar solle ‚totum illud cum iuris remediis executioni mandare‘, wobei ‚remedia iuris‘ zur ‚arczney des rechten‘ geworden sind und ‚mandare‘ im Sinne des italienischen ‚commandare‘ mit ‚befehlen‘ übersetzt ist. Sicher lässt sich die Übersetzung auch im Folgenden erkennen. Der Spruch soll ausgeführt werden: ‚als ob von disen tailen, als⁴

¹ Die Vorlage sagt *R'* c. 8: ‚absque strepitu et figura iudicii‘.

² Acta Tirolensia 2, Einl. 176, n. 9, 184.

³ a. a. O.

⁴ Dürfte zu streichen sein.

ym die erwelten als in die, den der krieg in die hent ist geben, und in gemain voreiner wer volkomenlich versprochen'; ganz unverständlich. *R'* c. 8 lautet: ‚ac si per dictas partes in dictos electos tamquam in arbitros et arbitratores et communales compositores fuisset plenissime compromissum‘. Hier wird ‚arbiter‘ nicht ganz unrichtig, aber höchst ungeschickt mit: ‚den der krieg in die hent ist geben‘, ‚communalis compositor‘ mit ‚gemain voreiner‘ und ‚compromissum‘ mit ‚versprochen‘ wieder gegeben.

Auch in *T'* c. 10 ist die Übersetzung auf den ersten Blick zu erkennen. Wenn von einer Frist von zwanzig Tagen ‚ym die¹ nucz zu machen‘ die Rede ist, ist es klar, dass an ‚dies utiles‘, wenn vom Schwören und ‚niederlegen‘ der Zeugen, dass an ‚deponere‘ zu denken ist. Ebenso liegt der Fehler offen zu Tage in *T'* c. 11: ‚von trauen oder misstrauen‘, wo von der Bestellung eines Judex durch die Parteien zur Ertheilung des Rathes gehandelt wird, der wie *R'* c. 10 bestimmt: ‚absque confidentibus vel de confidentibus ipsarum partium‘, also aus jenen, welche die Parteien nicht als befangen ausschliessen, zu entnehmen ist. Heillos verwirrt ist dann der Schluss von *T'* c. 14:

T' c. 14.

und nicht dester minder sol der entwerer der gewer oder des pfants sol antwurten das guet und pfant, die er empfangen oder die ym gegeben sind, und die er mit frevel in halt, da sol er sweren umb die erchantnus der sum, daz er also vil sol haben von dem schuldiger, und sol ym machen ein glauben mit einem offen instrument, u. s. w.

R' c. 12.

et nihilominus teneatur vetitor tenutae vel pignoris praesentare dictas res et pignora viatori et nuncio qui apprehenderit dictam tenutam. Et ista intelligantur in tenuta accepta, data et apprehensa per contumaciam, dato sacramento actori pro summaria cognitione, quod tantum debet habere a reo, vel facta fide per instrumentum publicum.

Die Rede ist vom Executionsverfahren und den Rechtsmitteln, welche dagegen dem Executen² zustehen. Man sieht,

¹ *Th* liest ‚ze‘ statt ‚die‘.

² Dem Übersetzer ist dies kaum klar geworden, er denkt eher an einen Dritten, der die Pfandgewere bricht.

der Übersetzer übersah die Worte ‚viatori—tenutam‘, wenn sie nicht schon in seiner Vorlage fehlten. Er verband dann ‚accepta‘ u. s. w. mit ‚pignora‘, als ob der Execut die Pfänder erhalten hätte, verstand unter ‚pignora apprehensa per contumaciam‘ solche: ‚die er mit frevel in halt‘, legt den Eid über den Bestand der Forderung dem Executen auf, übersetzt die ‚summaria cognitio‘ mit ‚die erchantnus der sum‘ und kam somit zu einem der Wirklichkeit geradezu entgegengesetzten, unmöglichen Resultate.

Ähnliche Missverständnisse enthält dann auch *T'* c. 15. Ungeschickt ist der Ausdruck ‚durftig sein‘ im Sinne von ‚wagen‘. Auch ‚wegreiser‘¹ ist nur wörtliche Übersetzung von ‚viator‘, Gerichtsbote, ein Ausdruck, den ein deutscher Gesetzgeber nicht verwendet hätte. Auffallend ist es, wenn dem Executen verboten wird, vor dem exequirenden Gerichtsdienner neben Thür und Kammer auch den ‚kamyn‘ zu versperren. *R'* c. 13 nennt hier die ‚canipa‘, den Keller oder Speicher, in dem allerdings der Gerichtsdienner mehr zu suchen hatte als im Kamin. Aber vielleicht liegt hier nur ein späteres Verderbnis für ‚keminat‘² vor. Wenn nach dem Folgenden der Vicar seine Knechte ‚mit ritterlicher hant‘ zur Beseitigung des Widerstandes senden soll, kann dies, wie schon Malfatti bemerkt hat, nur als Übersetzung von ‚manu militari‘ erklärt werden. Ein Verderbnis der Handschrift liegt hingegen in *T'* c. 20 vor, wo unter den Fällen des summarischen Verfahrens auch der genannt wird, dass ein Herr von ‚seinem amptmann‘ Zins fordert. Der lateinische Text in *R'* c. 18 liest ‚inquilino‘, Miethsman. Das hatte der Übersetzer offenbar mit ‚innmann‘ wiedergegeben,³ der von einem späteren Copisten zum Amtmanne gemacht wurde. Wenn die Rubrik dieses Capitels lautet: ‚Daz man das recht soll vollenden‘, so ist dies nur schlechte Übersetzung von ‚cognosci summarie‘. Der Ausdruck nun, dass das summarische Verfahren ‚sine strepitu et figura iudicii‘ abzuwickeln sei, war unserem Übersetzer ganz unverständlich, er übersetzt ungeschickt genug: ‚an geschrai

¹ Nicht ‚begreifer‘, wie Tomaschek liest.

² Schmeller, Bayrisches Wörterbuch ², 1, 1244.

³ Schmeller, a. a. O. 96. Auch in Tirol gebräuchlich. Tiroler Weisthümer 1, 104 (Hopfgarten).

und an figur des rechten', noch unsinniger aber in *T'* c. 45: ,an geschrai oder zbilau und als ein ebenbild'.¹ Ein Rechtsirrtum liegt dann noch in *T'* c. 20 vor, wenn hier dem einen Zeugen, der beim summarischen Verfahren genügt, der Eid erlassen wird, denn die Aussage des Zeugen muss immer, wenn sie beweiskräftig sein soll, unter Eid geschehen. Daher werden wir auch hier dem lateinischen Texte *R'* c. 18 den Vorzug geben, der, die Beweismittel aufzählend, den Beweis mit einem Zeugen und den Calumnieneid nennt.² Der Schluss dieses Capitels wirft die elenden Personen (*personae miserabiles*) in ungehöriger Weise mit den Fremden zusammen, weil dort in der Phrase ,et intelligendo forenses esse' dieses ,forenses' vom Übersetzer übersehen wurde.

Nicht besser steht es mit den folgenden, vorwiegend Privatrecht betreffenden Capiteln. Da zeigt sich, dass nicht einmal die Termini des Schuldrechts unserm Autor bekannt waren. Der ,vordriste gelter' für Selbstschuldner in *T'* c. 29 und 31 verdankt dem ,principalis debitor' seine Entstehung. ,Creditor' ist bald der ,getrauer,³ bald der ,porgel',⁴ bald der ,glauber'.⁵ Das ,ius cessum a creditore' erkennt man *T'* c. 30 wieder in dem Satze: ,der da hat ein gefallens recht von den getraueren'. Dass die Pfänder bei der Execution durch zwei Tage feilgeboten wurden, wie *T'* c. 35 angibt, widerspricht dem sonst bekannten Rechtsbrauche, wohl aber wurden sie zum Verkaufe ausgerufen,⁶ wie *R'* c. 31 sagt (*credare venalia*). Die

¹ Worauf schon Malfatti hingewiesen hat.

² Über den Beweis bei summarischem Verfahren vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses², 305 f.

³ *T'* c. 30 und 37.

⁴ *T'* c. 33.

⁵ *T'* c. 39, diesmal richtig, vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, unter ,gelouber'.

⁶ In *Acta Tirolensia* 2, Einl. 190, hatte ich behauptet, dass der Ausruf der Pfänder im 13. Jahrhunderte nicht auch den Zweck gehabt habe, Kaufstige anzulocken, sondern nur dazu diene, die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen. Dagegen hat Alfred Schultze in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung 21, 329, germanist. Abth., Bedenken erhoben und, wie ich gerne zugebe, mit Recht. Ich hatte eine Urkunde von 1289 August 9, Wien St.-A. übersehen, die darüber keinen Zweifel lässt: Ein Gerichtsbote erklärt dem Notar, dass er einen ewigen Zins, der auf Ansuchen des Concelin gepfändet worden war, zum Ver-

Leiter des Palastes, auf der das geschehen soll, ist die ‚scala palatii‘.¹ *T'* c. 36 hat bereits Tomaschek als unverständlich bezeichnet. Schon die Rubrik: ‚Von der verdampnus des veriehen‘ (*R'* c. 32: *De praeceptis et condemnationibus factis in confessos*) deutet darauf hin, dass der Übersetzer in den Sinn dieses Capitels nicht einzudringen vermochte. Er behalf sich mit einer stümperhaften, an die einzelnen Worte sich klammernden Übersetzung, wobei er noch dazu in der eilfertigsten Weise vorging:

T' c. 36.

Item wir setzen und orden, das von gepoten und verdampnus wegen, die da geschehen von veriehen sachen oder dingen vor dem rechten, daz man geben sol die gewer, daz man gepiet ain haimlichs gepot, als bald daz die czeit der verdampnus u. s. w.

R' c. 32.

Item statuimus et ordinamus, quod de praeceptis et condemnationibus factis in confessos in iudicio dari debeat terminus, mandando sententiam et praeceptum executioni lapso termino condemnationis u. s. w.

Der Übersetzer hat hier statt ‚terminus‘ ‚tenuta‘ gelesen oder zu lesen vermeint und es mit ‚gewer‘ wiedergegeben. Das heimliche Gebot hat er sich aus ‚mandando sententiam et prae-

kaufe ausgerufen habe, ‚dicendo dictus viator, quod cridaverat, quod si aliqua persona plus volebat dare de dicto ficto, quod deberent comparere, alioquin fieret vendicio ipsi Concelino, secundum quod extimatum est dictum fictum‘. Nur glaube ich, dass der Pfandzuschlag an den Gläubiger die Regel gebildet habe. Dass der Ausruf beide Zwecke zugleich verfolgte, ergibt sich aus der Urkunde von Verona, 1202 October 16 (Verona Capitelarchiv), in welcher der den Pfandverkauf vornehmende Judex und Consul Diatricus erklärt, er habe das Grundstück: ‚per suum preconem subastare fecisse et per eundem preconem dicere, si esset aliqua persona vel personas (sic!), que vel quas in ea vendicione aliquam haberet rationem, quod esset ad certum terminum coram eo consule ad suas hostendendas rationes, et si non essent ad certum terminum, de cetero non essent audite; et si esset aliqua persona vel personas, que vel quas emere vellet suprascriptam peciam de terra cum casa et orticello, similiter esset ad certum terminum coram eo et quod daret et venderet plus offerenti . . . et quod terminum subastacionis diu erat, quod erat transactum et aliqua persona non invenit, que in illa vendicione plus dare vellet‘ u. s. w.

¹ Ebenso *T'* c. 38.

ceptum executioni' zusammengeklügelt. Auch im Folgenden ist er nicht glücklicher gewesen:

<p>. . . und die gewer soll gencz- lich wider in, so sol man ge- bieten, das das urtail werde gegeben.</p>	<p>et detur omnimode tenuta contra ipsum, mandando prae- ceptum et sententiam execu- tioni.</p>
--	---

und daher hat er auch das ‚quartum dictae condemnationis‘, das der Schuldner bei verspätetem Einspruche dem Gläubiger zu zahlen hat, einfach mit Schaden übersetzt. Ebenso unverständlich ist das folgende *T'* c. 37, das auch nur einer rein mechanischen Übersetzerthätigkeit seinen Ursprung verdankt. *T'* c. 38 und 39 sprechen von ‚morgengab‘. Nun war dieses Institut zwar in Deutschtirol eingebürgert, nicht aber im Trentino, oder ist hier wenigstens, wenn es auch in Adelsfamilien, die mit deutschen vielfach verschwägert waren und daher im Ausgange des Mittelalters zum Theil deutsche Rechtssitte, ja sogar deutsche Sprache annahmen, nicht unbekannt blieb, nicht eigentlich ein Institut des ehelichen Güterrechts geworden.¹ An deutschtirolisches Recht klingt es ferner an, wenn unser Übersetzer der Frau das Recht geben will, die Morgengabe zu verkaufen,² wenn nicht einfach ein grobes Missverständnis des Übersetzers vorliegt. Capitel *T'* c. 38 handelt in Wahrheit, wie ein Vergleich mit *R'* c. 34 zeigt, von der Execution, welche die Frau zur Sicherstellung ihrer Dos gegen das Vermögen des Ehemannes führen kann.

T' c. 38.

Item wir setzen und orden,
daz chain weib mag noch sol,
dieweil sy in der kanschaft,
yer mag genemen gwalt zu
verkaufen ein gwer von den
guetern des mans, nur alain

R' c. 34.

Item statuimus et ordinamus,
quod nulla mulier possit nec
debeat constante matrimonio
accipere venditionem nec te-
nutam de bonis mariti, nisi
citato marito personaliter, et

¹ Vgl. meinen Aufsatz in Festgaben für Büdinger 342 und Acta Tirol. 2, Einl. 111, n. 8.

² Nach Deutschtiroler Recht wird die Frau Eigenthümerin der Morgengabe, Festgaben für Büdinger 352.

er werd fur recht geladen in seiner person, und das rechtlich beweiße mit zeugen, daz er mer nuzen oder zeren welle sein aigen gut, es sei dan das gut, das der frauen zugehort von morgengab wegen, und daz das weib etlichs andres nit mag ir gewalt etwas ze verkaufen von den guteren des mans, die weil der man lebt, von der morgengab wegen, darumb das von im gesagt ist, er sei ein verzerer oder ver-
tuer seins guts, u. s. w.¹

probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel casum dotis exigendae exstare. Et quod uxor alicuius aliter non possit accipere venditionem de bonis mariti occasione dotis suae vivente marito pro eo quod dicatur esse dissipator bonorum suorum.

Noch klarer liegt das Missverständnis am Tage im folgenden c. 39, das von derselben Klage der Frau und dem Rechte der Gläubiger, sie wegen der Dos abzufinden, handelt. Auch hier ist wieder die Rede, dass: ‚das weib wil ir morgengab inhalten und wil die verkaufen von den guetern des mans‘, wo *R'* c. 35 davon spricht: ‚postquam mulier ad conservati-
onem suae dotis acceperit venditionem de bonis mariti‘. Ebenso erklärt sich der verwirrte folgende Satz sofort durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte als verfehlt Übersetzung:

T' c. 39.

. . . und das vorgenant beib, wan sie die schuld hat pezalt, sol ir dan die morgengab gefallen mit allen rechten und nuzen dem porger oder porgerin, die ir gnug haben getan, u. s. w.

R' c. 35.

. . . Et dicta mulier, facta sibi dicta solutione teneatur cedere iura et actiones illi creditori vel creditoribus, qui sibi satisfecerint modo predicto dictam dotem, u. s. w.

¹ Im Folgenden liest Z. 12 *Th* ‚gevordert‘ für ‚geordnet‘, dem Sinne entsprechend, der Vicar soll nämlich die Klage gegen den Ehemann öffentlich verkünden lassen, damit die Gläubiger des Mannes ihre Rechte wahren können. In Z. 12 ist offenbar einiges ausgefallen, das den Worten von *R'* c. 34: ‚et uti rationibus suis, ita quod nihil fiat in eorum fraudem et praeiudicium. Et aliter venditio facta‘ entsprach.

Unser Mann hat die Participalconstruction ‚facta—solutione‘ auf die ‚mulier‘ als Subject, ‚dotem‘ zu ‚cedere‘ oder vielmehr zu einem ihm vorschwebenden ‚cadere‘, das er dann für ‚anfallen‘ nahm, bezogen und ‚iura et actiones‘ als coordiniert mit ‚dotem‘ angenommen. So ist er zu einem der Wahrheit geradezu entgegengesetzten Satze gekommen.

Wenn dann ferner *T* c. 41 den fremden Notaren verbietet: ‚werich oder thuen, die geschehent vor dem rechten‘ zu schreiben, so liegt es auf der Hand, dass dabei an ‚acta iudicialia‘ zu denken ist.¹ Der Schlusssatz dieses Capitels widerspricht sich, indem er Acten, die ein fremder Notar schreibt, für ungültig, aber doch wieder für beweiskräftig erklärt. Die doppelte Verneinung ‚nihilominus—non‘ ist wörtlich, aber damit auch sinnverändernd übersetzt.²

Schon Malfatti³ hat auf das Missverständnis hingewiesen, das in *T* c. 48 vorliegt, wenn es hier heisst: ‚das das geding des weibs und mans sol gehalten werden‘. Sicher ein etwas banaler Satz, sofern unter ‚gedinge‘ ‚Vertrag‘⁴ zu verstehen sein sollte. Unser Mann gebraucht⁵ ‚geding‘ für ‚appellatio‘; er hat es auch hier gethan und übersehen, dass seine Vorlage *R* c. 42: ‚Quod in appellatione masculi etiam foeminae contineantur‘ diesmal ‚appellatio‘ einfach im wörtlichen Sinne ‚Benennung‘ und nicht im juristischen gebraucht. Auch *T* c. 50 enthält Missverständnisse, die in einem Originaltexte nicht vorgekommen wären. Wenn zu Beginn von den ‚urbarpucher‘ eines offenen Schreibers die Rede ist, liegt es auf der Hand, dass an Imbreviaturbücher zu denken ist. Möglich auch, dass hier nur ein Verderbnis des Textes vorliegt, da im übrigen richtig von ‚inbreviaturen‘ die Rede ist. Wenn es weiter heisst, dass ‚die rettung‘ der Schuldner gehört werden soll, so muss man an ‚defensio‘ denken. Mit der ‚widerpringung‘ der Instrumente

¹ Derselbe Ausdruck für ‚acta‘ auch *T* c. 60.

² Wie der Übersetzer schliesslich ‚licentia et commissio‘ zur Busse werden liess, ist mir nicht klar. Vielleicht hiess es in der Vorlage: ‚es werdt einem pas empfolhen‘ und ist ‚pas‘ zu ‚pus‘ verlesen worden.

³ a. a. O. 32.

⁴ Über diese Bedeutung vgl. Paul Puntchart, Schuldvertrag und Treugelöbnis 51 f.

⁵ Ausser in *T* c. 64, wo er ‚contractus venditionis‘ mit ‚geding eins kaufs‘ übersetzt.

ist ‚relevatio‘ gemeint. Auch der Schlusssatz ist unverständlich, da der Übersetzer nach ‚als wol‘ in der vorletzten Zeile ‚si non fuerit mortificata‘ nicht wiedergegeben und ‚cancellata‘ irrigerweise mit ‚beschlossen‘ übersetzt hat. Zu Irrthümern gab dann ferner das folgende Capitel *T'* c. 51 Anlass. Schon der Beginn: ‚ob der vicary aufsetzt ein gepot oder potschaft oder ein wegfertigung‘ gibt sich als Übersetzung von: ‚iniunxerit aliquod praeceptum, ambaxiatam vel mandatum alicui viatori‘, wobei der im Folgenden richtig mit ‚pot‘ übersetzte ‚viator‘ zur Wegfertigung wird. Im Folgenden ist der Satz: ‚oder daz er sei ein beschaider des kriegs als stät zu behalten und haben‘ unverständlich, da der Gerichtsbote natürlich nicht mit der Entscheidung von Streitsachen beauftragt ist. Die Vorlage spricht auch gar nicht davon, sondern von der Verhängung eines Sequesters: ‚sive pro sequestro fiendo vel salvo habendo‘, was unserem Autor unverständlich blieb.¹

Capitel *T'* c. 52 ist schon oben angezogen worden. Auch im Folgenden enthält es Unverständliches genug.² Der Schluss wird erst klar durch Vergleichung mit dem lateinischen Texte:

T' c. 52.

Und das alle ding, die in dem vorgenannten gesaczt geschriben sind von dem geding, wan das urtail gesprochen oder gegeben wirt, das es nichts sei, aber es mag albeg ain auszug peschehen, warumb es nit tauglich sei, wider das urtail.

R c. 129, n. 3.

Et quod omnia, quae dicta sunt de appellationibus in praedicto statuto, locum non habeant, quum dicit ipsam sententiam esse ipso iure nullam; sed excipi possit de iure nullitatis quolibet tempore contra sententiam.

Auch hier eine sich mühsam an die Worte klammernde Übersetzung, die den Sinn nicht erfasst.

Ganz sinnlos ist *T'* c. 54: ‚Daz die richter rechte ordnung halten sullen ze siczen zu rechten.‘ Schwerlich wird man errathen, um was es sich hier handelt, nämlich nach *R'* c. 46:

¹ Auch in *T'* c. 57 wird ‚sequester‘ mit ‚beschaider‘ wiedergegeben.

² S. 131, Z. 9 ist vor ‚wurden vollendet‘ ein ‚nicht‘ zu ergänzen. Denn nur im Falle, dass die Appellation innerhalb der rechten Frist nicht erledigt wird, tritt das Urtheil erster Instanz in Kraft.

‚De ordine iudiciorum servando in locis ubi ius reditur ad laudum‘, also um die Gerichtsordnung und nicht um eine Ordnung der Richter, wie unser Autor vermuthen lässt. Auch im Folgenden ist der Sinn kaum verständlich, denn unser Autor hatte von der Bedeutung des ‚ad laudum‘ des Umstandes urtheilen keine Ahnung.

T' c. 54.

Item daz wir aber seczen und orden, daz all richter und official oder pfleger oder ain vicary oder der an ir stat in dem bistumb zu Trint sind gesezt oder die da siczent an einer stat, daz sy recht sullen thuen nach gebonhait und sollen ein rechts recht thuen, daz gelobt oder behabt wirt und geurteilt vor in oder vor ir ainen, unter waz person das sei oder welcherlai sach das sei zu iglichem zil. Also pald vor gericht vor den, die bei dem rechtem stent, mit irem aigem munt sollen si das verkunden und sollen also sprechen: ‚als geurteilt ist durch di durch¹ gunst und behabnus wegen, die pei dem rechten sind gewesen oder gestanden, hab ich gefolget der gebonhait des gegenburtigen hofs. Also verkund ich es und peut es zu halten‘, u. s. w.

R' c. 46.

Item statuimus et ordinamus, quod omnes iudices, officiales, gastaldiones vel vicarii sive qui in loco eorum vel eorum aliquo in districtu Roveredi fuerint constituti et sederint pro iustitia redenda secundum consuetudinem et ius ad laudum, debeant sententias quae obtentae fuerint coram eis vel eorum aliquo inter quascumque personas in quibuscumque causis in quolibet termino, immediate in iudicio coram adstantibus proprio ore pronunciare sic dicendo: ‚Sicut sententiatum est per eos in favorem aut contra, sequutus consuetudinem praesentis curiae, sic pronuncio et mando observari‘, u. s. w.

Wenn in *T' c. 56* von einem Amtmanne, der ein ‚ubersass‘ ist, gesprochen wird, so erkennt man darin eine sehr

¹ So *Th.*

wörtliche Übersetzung von ‚praesidens‘ der Vorlage.¹ Im Weiteren besagt dieses Capitel etwas unklar, dass von beschwerenden Urtheilen: ‚in fallen die verhengt sind‘, an den Bischof appelliert werden könne, sonst aber nicht. Nun ist dies selbstverständlich. Die Vorlage *R'* c. 47 bestimmt auch anderes, es dürfe die Appellation nur ‚successive‘, also nicht sprungweise, sondern mit Verfolgung aller Instanzen erhoben werden. Unverständlich ist es ferner, wenn in *T'* c. 58, das über Zuweisung eines Processes an einen Judex behufs Ertheilung des Consiliums handelt, davon die Rede ist, dass eine Partei: ‚gebe alle richter verwant sein unrecht, die in der stat sint‘. Die Vorlage handelt davon, dass die Partei ‚daret iudices suspectos de civitate‘, woraus dann unsere Übersetzung durch irrige Wiedergabe des ‚suspectos‘ entstanden ist. In *T'* c. 63 liegt es auf der Hand, dass der Notar nicht von ‚geweren oder enden‘, sondern von ‚tenutis et terminis‘, die er schreibt, eine Taxe bezieht. Im Folgenden sind die ‚termini‘ gar zu ‚acker oder garten‘ geworden, offenbar da unser Autor ‚terminus‘ nur als Grenze kannte und die ‚termini quantaecumque sint magnae quantitatis‘ der Vorlage² als Grundstücke fasste. Unbeholfen ist auch die Verdeutschung der in *T'* c. 64 aufgezählten Rechtsgeschäfte ausgefallen. Schlimm ist es, wenn der Übersetzer ‚permutatio‘ und ‚mutuum‘ zusammenwirft und dieses mit ‚so zben wexelen‘ übersetzt, ohne zu merken, dass er sich dadurch mit dem Voranstehenden in Widerspruch setze.

Nach diesen Proben seines juristischen Könnens werden wir nicht erstaunt sein, unseren Autor dem Institute der Klagenverjährung rathlos gegenüber zu sehen. Zweimal hatte er davon fast mit gleichen Worten zu sprechen, in *T* c. 89 und *T'* c. 67. Wie immer in solchen Fällen, ist keineswegs das zweitemal die vorangehende Übersetzung benützt, sondern liegen zwei verschiedene Versionen vor. Nach *T'* c. 67 könnte es scheinen, dass da auch von Verjährung im Strafverfahren die Rede sein soll, wenn die Klagen aufgezählt werden: ‚si sein umb gut oder bider seinen leib, si sein nütz oder wie die genant sind‘. *T* c. 89 drückt sich an dieser Stelle so aus:

¹ *R'* c. 47 liest ‚residente‘, der ‚übersass‘ aber findet seine Stütze im ‚praesidente‘ des Alexandrinischen Statuts, lib. 1, c. 51.

² *R'* c. 59.

,welcherlai die sind, si seind umb heuser oder umb acker oder umb wen das sei oder nütcz, wie die genant sind', also nichts von Straffklagen. Die Vorlage *R c. 79* spricht einfach von ,actiones . . . reales sive personales, utiles vel directas seu quocumque nomine censeantur'. Die ,actio personalis', unserem Autor unverständlich, ist in *T c. 89* übergangen, in *T' c. 67* zur Klage wider den Leib geworden. Im Folgenden ist wieder die Rede davon, dass der Kläger seine Klage geltend zu machen habe nach *T c. 89* gegen diejenigen: ,die in schuldig sind oder schedlich sind', nach *T' c. 67* gegen solche: ,die in schuldig sind oder die si gelaidiget haben'. Beide Stellen sind offenbar nur Übersetzung von ,contra dictas personas obligatas seu obnoxias'. Auch ,ertrich' für ,terra' im Sinne von Landschaft hätte ein deutscher Originaltext nicht gesagt.¹ Vielleicht das merkwürdigste Missverständnis von allen ist unserem Autor

¹ Mit Unrecht meint Tomaschek, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 33, 362, im Folgenden eine Erinnerung an das System der persönlichen Rechte zu finden. Es ist nichts anderes als der landläufige Satz, dass die Klagverjährung nur unter ,praesentes' laufe, ein Satz, der ebenso wie die Bestimmung der ,praesentia' als Anwesenheit in demselben Gerichte der Lehre von der Ersitzung entnommen wurde. Vgl. Pertile, *Storia del diritto Italiano* ³, 4, 487, n. 64. Auch Pertile a. a. O. und Sartori, *Zeitschrift des Ferdinandeums III*, 36, 10, n. 1, folgen der Meinung Tomascheks. Die von Sartori behauptete Entwicklung erklärt sich einfach durch die Verschiedenheit der Übersetzung in den alten und neuen Statuten. Der betreffende Satz: ,gleich der porger und der entleicher, sindt die geseessen in einem landt, darin man einen yeglichen ein gleichs recht thut', ist nur ungeschickte Übersetzung von *R c. 79*: ,existentibus ipais creditoribus et creditore et personis obligatis in eadem terra, in qua ius redditur utrique debitori et creditori', ein Satz, der in *T' c. 67* richtig wiedergegeben ist. Allerdings hatte es einmal an manchen Orten ,iudices Romanorum' und ,Langobardorum' nebeneinander gegeben, aber diese Zeit war, als die Trienter Statuten und noch mehr ihre Übersetzung entstanden, längst dahin. Schon im 13. Jahrhunderte gab es, wie der liber Oberti zur Genüge zeigt, nur mehr ein einheitliches Recht in Trient. Die Bekenntnisse zum römischen Rechte, die sich allerdings in Ehegedingen noch vereinzelt im 13. Jahrhunderte finden, hatten eine andere Bedeutung, vgl. Festgaben für Büdinger 347. Auch wäre ein Rechtsatz, wie ihn Tomaschek construieren will, ebenso aussergewöhnlich als unbegreiflich. Möglich allerdings, dass dem Übersetzer die Rechtsverschiedenheit zwischen Deutschtirrol und dem Gebiete des Trienter Rechtes vorschwebte, deren man sich im 14. Jahrhunderte allerdings bewusst war. Dieser Rechtsunterschied fiel in diesem Falle allerdings mit der Verschiedenheit der Gerichte zusammen. Die Vor-

am Schlusse dieses Capitels untergelaufen, wenn er die Klagverjährung bei Minderjährigen nach *T' c. 67* ausschliesst: ‚unter den gegenburtigen und den, die sich verheiraten, oder ire nachkomen‘, oder wie er *T c. 89* sagt: ‚Das hot sein stat und findet sich unter einer freuntschaft oder unter den freunten, die mit heirat geschicht.‘¹ Wie kommt unser Autor auf den Gedanken, den Ausschluss der Klagverjährung an den Ehestand der Minderjährigen zu knüpfen? *R c. 79* spricht davon, dass die Klagenverjährung die Minderjährigen nicht treffe, auch wenn sie gegenwärtig sind und contrahieren, und ebenso ihre Rechtsnachfolger: ‚Ab iis vero XX annis excipiantur minores XXV annis, qui vindicant sibi locum inter praesentes et contrahentes, vel eorum successores.‘ Nun sieht man, dass sich *T' c. 67* enge an den lateinischen Text anschliesst. Nur hat unser Autor bei ‚contrahentes‘ an ‚matrimonium contrahere‘ gedacht und das Wort so zu eng genommen, eine Auffassung, in der ihn das folgende ‚successores‘, in dem er die Nachkommen der ‚contrahentes‘ sah, bestärkte. *T c. 89* versucht, denselben Gedanken freier zu fassen.

Damit können wir es genug sein lassen, obwohl noch viele andere Stellen zu nennen wären und die Übersetzung fast der ganzen neuen Statuten und eines guten Theiles der alten als eine verfehlt zu bezeichnen ist. Das, was sich aus dem Gesagten klar ergibt, ist meines Erachtens, dass dieser gewundene, unklare und vielfach undeutsche Text, der von Irrthümern und unmöglichen Sätzen strotzt, der so viele Widersprüche mit sich selbst und mit dem geltenden Rechte enthält, unmöglich die Originalfassung eines Gesetzes darstellen kann. Vielmehr weisen gerade der Stil, aber auch so viele der Irrthümer auf eine lateinische Vorlage hin. An der bischöflichen Curie in Trient hätte man gewiss Kräfte genug zur Verfügung gehabt, namentlich unter den canonistisch gebildeten Hofgeistlichen, welche eine correctere Übertragung

lage dachte wohl an Gebannte, die kein Recht erlangen konnten; vgl. Pertile a. a. O., n. 65.

¹ Mit Unrecht zieht Tomaschek zu dieser Stelle in n. 4 die Cles'schen und Ulrich'schen Statuten heran, welche die Klagverjährung unter Leuten, die in Gütergemeinschaft stehen, namentlich auch zwischen der Witwe und den Erben des Mannes um die Dos ausschliessen, wenn sie zusammenleben.

und Bearbeitung der vielfach romanistischen Rechtssätze und Rechtsausdrücke in die deutsche Sprache zu liefern in der Lage gewesen wären. Daher ist keineswegs an eine authentische und officielle Übersetzung, sondern lediglich an eine Privatarbeit zu denken. Dass eine deutsche Übersetzung der Trienter Statuten entstand, kann nicht Wunder nehmen. Im 14. und 15. Jahrhunderte war die deutsche Sprache in raschem Vorrücken begriffen. Nicht nur wurde das Bozner Unterland jetzt deutsch, auch im Gerichte Königsberg, in Val-sugana, im Gebirge zwischen Etsch und Brenta, selbst im Nonsberg fand die deutsche Sprache vielfach Verbreitung.¹ Die deutschen Bischöfe des 14. und 15. Jahrhunderts brachten deutsche Hauptleute und Beamte nach Trient, die, wohl zum Theile des Lateinischen nicht mächtig, eine deutsche Übersetzung mit Freuden begrüßen mochten.² Der Trienter Adel verschwärgerte sich mit dem tirolischen und wurde vielfach zweisprachig, wie die Cles oder Madruzzo, deren hervorragendste Vertreter, die Cardinale Bernhard von Cles, Christoph und Ludwig Madruzzo, beider Sprachen mächtig waren. Ja nach einer freilich nicht ganz klaren Nachricht aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Beilage Nr. 9, scheint hervorzugehen, dass die Statuten von Trient damals auch in Bozen Geltung hatten, also in rein deutschem Gebiete.³ So konnte eine deutsche Übersetzung der Statuten ihre Verbreitung finden. Den Urheber der Übersetzung können wir nach dem Gesagten nur für einen geistig wenig bedeutenden Mann erklären. Die vorangehende Zusammenstellung hat uns Beweise genug an die Hand gegeben, dass ihm eine tiefere Kenntnis sowohl des gemeinen, als auch des deutschen Rechtes gefehlt hat, dass sein lateinisches Wissen überaus bescheiden war, dass er aber zugleich auch mit grosser Leichtfertigkeit ans Werk gegangen ist. In Trient war er sicher nicht bewandert, daher seine Un-

¹ Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums 3, 28, 74 f.

² So schon Reich, Del più antico statuto 36.

³ Malfatti vermuthet Ähnliches freilich aus nicht stichhaltigen Gründen, denn die Urkunde Karls IV. von 1347 Juli 21, Böhmer-Huber, Nr. 328, hatte keine praktische Bedeutung, und T c. 90, das er für die deutschen Gebiete angefertigt glaubt, findet sich wieder als R c. 80. Ähnlich auch schon Rapp, Beiträge 8, 8. Das im Contexte erwähnte Actenstück gedruckt als Beilage, Nr. 9.

kenntnis der Örtlichkeit ‚Aquaviva‘, der Erbpacht ‚ad usum domorum mercati Tridenti‘ und anderer Dinge. Des Italienischen aber war er mächtig; vielfach hat er lateinischen Worten die moderne italienische Bedeutung untergeschoben. Freilich dürften auch hierin seine Kenntnisse nicht sehr weit gereicht haben, wie die Übersetzung von ‚scala‘ mit ‚Leiter‘ darthut. Manches weist auf tirolische Herkunft des Übersetzers hin, wie die Ausdrücke ‚kastraun‘ (*T* c. 64), ‚prenten, star, ürn‘ (*T* c. 85), ‚saltner‘ (*T* c. 108), ‚taufen‘ (*T* c. 163), die dem tirolisch-bayrischen Dialecte entstammen. Daran liess uns auch seine Verwechslung der ‚dos‘ mit der ‚Morgengabe‘ denken, welche im tirolischen Ehrechte der späteren Zeit eine so grosse Rolle spielt.

Welchen Wert hat nun die Übersetzung? Stellt sie eine ältere Entwicklungsstufe des Trienter Rechtes vor, oder ist sie auf Grund des ältesten erhaltenen lateinischen Statuts, des Alexandrinischen von 1425 entstanden? Die Älteren: Cresseri, Gar, Malfatti sahen in *T* die Übersetzung eines Statuts, das älter als die ihnen bekannten Cles'schen und Udalricianischen Statuten sei, ja das sie dem 13. und 14. Jahrhunderte zuschrieben. Reich, dem das Verdienst gebührt, zuerst mit grösserem Nachdrucke auf die Alexandrinischen Statuten von 1425 hingewiesen zu haben, erklärt *T* für eine Compilation aus dem Alexandrinischen Statute, während ein älteres Trienter Statut, das von ihm so genannte ‚Statuto nero‘, mit Ausnahme geringer Bruchstücke und des von Reich edierten ‚Statuts der Sindici‘ verloren gegangen sei.¹ Wenn dies der Fall wäre, so hätte die Compilation, die uns *T* bietet, in der That nur geringen Wert.

Wir werden diese Frage theils aus *T* selbst, theils mit Heranziehung der Fragmente, die von den Statuten anderwärts

¹ Nachdem Reich in seinen früheren Arbeiten, *Del più antico statuto* 26, und *Il secondo statuto* 3, noch die ältere Ansicht getheilt hatte, wobei er allerdings schon in der erstgenannten Schrift 36 von einer ‚compilazione‘ und ‚raccolta di capitoli tolti alla rinfusa dalle disposizioni criminali civili e da quelle del libro de sindici‘ gesprochen hatte, führte er seine neuere Ansicht zuerst im *Archivio Trentino* 11, 115: ‚una traduzione fatta nell'anno 1463 dal codice redatto in latino del p. v. Alessandro di Mazovia‘, und dann in der Zeitschrift *Tridentum* 2, 233, hier allerdings nicht ohne Bedenken aus.

erhalten sind, und namentlich aber durch einen Vergleich mit verwandten Statuten zu lösen versuchen.

Die späteren uns erhaltenen Trienter Statuten, die Alexandrinischen von 1425,¹ die Udalricianischen von 1498² und die von Bischof Bernhard von Cles publicierten von 1527³ zerfallen in drei Bücher, in denen die einzelnen Gesetze nach Materien geordnet sind, in einen ‚liber de civilibus, de criminalibus‘ und ‚de officio syndicorum‘. Ganz anders ist die Anordnung von *T*. Nach einer Überschrift folgen nach der Zählung Tomascheks 166 Capitel, welche Tomaschek als die alten bezeichnet.⁴ Hierauf kündigt sich eine zweite Abtheilung von Capiteln mit der Überschrift an: ‚Hie vahen sich an die neuen statut.‘ Es folgt unmittelbar ein datiertes Gesetz des Bischofs Bartholomäus über die Zahlung der Steuern und Execution von Steuerrückständen von 1307 April 10. Nun wird die Rubrik der neuen Statuten wiederholt: ‚Hienach vahen sich an die neuen statut des pistumbs und der stat Trient. Des ersten wie man ein jede person laden sol‘ u. s. w. Somit trägt eine Reihe zusammengehöriger Capitel den Titel von neuen Statuten, nach der Zählung Tomaschek's⁵ vierundsiebzig.⁶ Darauf folgt als *T' c.* 76 die Publicationsformel für die neuen Statuten, die von Bischof Nicolaus (1338—1347) ausgestellt ist. Es schliesst sich daran als *T' c.* 77 eine Bemerkung über den Wert der im Statut genannten Münzen, die offenbar nur einen späteren Zusatz darstellt. Die Ordnung dieser Statuten ist also die historische. Jedermann weiss, dass diese in Gesetzen älter ist, als die systematische. Und in der That begegnet sie uns gerade in den ältesten Statutenredactionen, während jüngere die einzelnen Capitel nach Materien zusammenstellen.⁷ Wie wäre auch der Verfasser von *T* dazugekommen, die einzelnen

¹ Im Folgenden mit *A* bezeichnet.

² Im Folgenden mit *U* bezeichnet.

³ Im Folgenden mit *C* bezeichnet.

⁴ Die gleiche Bezeichnung am Schlusse dieser Capitel schon in *Th*, vgl. oben S. 95.

⁵ Der ungeschickterweise die Novelle des Bischofs Bartholomäus als c. 1 der neuen Statuten zählt.

⁶ Sie enden mit Tomaschek c. 75.

⁷ Schupfer, *Manuale di storia del diritto Italiano* 1, 261; Pertile, *Storia del diritto Italiano* 2, 2, 138.

Capitel nach Willkür in ältere und jüngere zu scheiden?¹ Aus manchen dieser sogenannten jüngeren Statuten ergibt sich mit Evidenz, dass sie in der That jünger sind als die ihnen entsprechenden Capitel der alten Statuten, weil sie Zusätze und Abänderungen zu diesen darstellen. So entspricht *T* c. 89 dem Inhalte nach *T'* c. 67, doch enthält das letztgenannte am Schlusse einen Zusatz, der die Verjährung ausschliesst, wenn irgend eine ‚iusta causa‘ die Erhebung der Klage unmöglich macht.² Ebenso wiederholt *T'* c. 52 die in *T* c. 134 aufgezählten Gerichtsferien, aber mit einigen Zusätzen.³ Der Text von *T* ist ferner keineswegs aus *A* entnommen. Zum Theile stimmt wohl *A* mit *T* überein, aber an sehr vielen Stellen bietet *A* gegenüber *T* ein bedeutendes Mehr und ist dann *C* viel verwandter als *T*. Die Ausführungen im zweiten Abschnitte und die als Beilage Nr. 12 angefügte Vergleichstabelle werden den Beweis erbringen. Auch Ansätze der Bussen variieren vielfach in *T* und *A*. Das alles wäre undenkbar, wenn *T* von *A* abgeleitet wäre. *T* ist vielmehr die Übersetzung einer selbständigen, von *A* unabhängigen älteren Recension.

Um ihre Stellung des näheren zu ermitteln, werden wir die Roveretaner Statuten von 1425 und das älteste Statut der Sindici heranziehen müssen. Die Roveretaner Statuten, in demselben Jahre wie *A* entstanden, werden sich uns als eine Quelle ergeben, welche dem Trientner Statutarrechte des 14. Jahrhunderts viel näher stand als *A*.

Die Venezianer haben bekanntlich den Süden des Bisthums Trient seit 1411 besetzt,⁴ nachdem ihnen das Testament Azzos von Castelbarco den Zugriff im Lagerthale ermöglicht

¹ Dies erregt auch bei Reich Bedenken, Tridentum 2, 233.

² ‚und der da hat ein rechte sach, das er das recht besuch sein klag‘; deutlicher in dem entsprechenden Satze der Roveretaner Statuten, *R* c. 79: ‚Et qui habuerint iustam causam non intemptandi actiones suas.‘

³ In *T'* c. 52 werden die Tage der Kirchweihe genauer vom 13. bis 20. November fixiert, ferner werden der Festtag des heil. Vigilius und alle anderen in Trient gefeierten Festtage als Ferialtage erklärt, S. 197 der Tomaschek'schen Ausgabe, Z. 1 bis Z. 6 ‚item zu—aufgesecc‘. Am Schlusse werden die Bestimmungen über die Appellation bei der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen.

⁴ Egger, Geschichte Tirols 1, 471; Zotti a. a. O. 1, 271; Ravanelli, Contributi alla Storia del dominio Veneto nel Trentino, Archivio Trentino 11, 89.

hatte. Im Jahre 1416 eroberten sie Rovereto. Den Einwohnern der occupierten Gebiete wurden ihre Rechte, Statuten und Freiheiten bestätigt, so den Gemeinden Ala und Avio 1411 September 19,¹ den Leuten von Brentonico 1411 September 18,² der Stadt Rovereto 1417 November 17.³ Die Statuten nun, nach denen diese Leute lebten, waren die localen Gewohnheiten und ‚Regole‘ in Gemeindeangelegenheiten und im übrigen die Statuten von Trient, die für das ganze Bisthum galten, soferne sie nicht wie in Fleims durch locales Recht nach dem Grundsatz: Willkür bricht Landrecht zum Theile ausgeschlossen waren. Begreiflich, dass man für das venezianische Gebiet eine Neuredaction wünschte, die ohne Änderung des materiellen Rechtes den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung trug. Diese Umredaction ist nun wirklich im Jahre 1425 durch Jacobus de Persichello von Cremona, öffentlichen Notar und Kanzler des Podestà von Beseno und Rovereto Francesco Basadonna, vorgenommen worden. Jacobus versichert, dass er seine Statuten: ‚ab originali libro statutorum veterum‘ nur ‚mutatis mutandis respectu domini‘ copiert habe.⁴ Wir müssen dieser Neuredaction vor allem das Vorwort und die Schlussunterschrift des Jacobus de Persichello, die uns über die Entstehung der Neuredaction Kunde geben, zuschreiben. Im weiteren finden wir häufig, dass von ‚Rovereto‘, dem ‚ducale dominium Venetiarum‘⁵ und dem venezianischen Podestà gesprochen wird, der mit der Pflege der Civil- und Criminaljurisdiction betraut war.⁶ Aber daneben sind Stellen genug vorhanden, die darthun, dass die Umredaction keine sorgfältige war, und die deutlich auf den Ursprung dieser Statuten hinweisen.⁷ So wird in *R c.* 5 der Fall erwähnt, dass jemand einem anderen

¹ *Libri pactorum*, Wien St.-A., Handschrift Nr. 569, Bd. 7, f. 56: ‚Item deputetur eis unus officialis, qui reddat sibi ius in civilibus et criminalibus, servatis suis statutis et ordinamentis. Responsio: Fiat more solito.‘

² a. a. O., f. 57. Auszug bei Zotti 263 f.; vgl. auch Gar, *Statuti di Rovereto*, Einl. 5, 18; Ravanelli a. a. O. 101 f.

³ Zotti a. a. O. 276.

⁴ Gar, *Statuti della città di Rovereto* 87, herausg. in der *Biblioteca Trentina* 4.

⁵ *R c.* 1, 2, 46, 50, 69, 140, 141; *R c.* 31, 40 u. s. w.

⁶ c. 9, 16, 106, 140 u. s. w.

⁷ Darauf hat schon Gar aufmerksam gemacht a. a. O., Einl. 14.

einen Backenstreich versetzt, ‚in palatio episcopatus‘, der als höher befriedet erscheint, eine Bestimmung, die nur für Trient Bedeutung hatte, nicht mehr für Rovereto. In c. 18—20 wird beim Verbrechen der Falschmünzung ausdrücklich betont, dass es ‚in civitate Tridenti vel eius diocesi‘ begangen sei. *R c. 54* nennt den ‚vicarius curiae Tridentinae‘, c. 63 und 64 ‚districtus et episcopatus Tridentinus‘ ganz sinnlos in einem Statut für das nicht mehr zu Trient gehörige Rovereto. Dabei werden in c. 63 als Grenzen des Trienter Districts angegeben Crivelli in Gardolo, Casteller, Buco di Vela, Sancta Marina¹ an der Strasse gegen Nomi und Castelvetro an der Strasse nach Civezzano. Diese Orte begrenzen wohl das nähere Gebiet der Stadt Trient, stehen aber mit Rovereto in gar keiner Beziehung. Noch öfter ist die Rede von ‚civitas, episcopatus, districtus Tridentinus‘.² Ein Verbot der Ausfuhr gewisser Waren ‚a Tridento inferius‘, wie es c. 63 und c. 157 bieten, war für Rovereto ganz überflüssig. Aus diesen Stellen ergibt sich unzweifelhaft, dass bei der Bearbeitung der Roveretaner Statuten ein für Trient erlassenes Statut die Vorlage gebildet haben muss. Ganz ausdrücklich ist dies gesagt in c. 6 der neuen Roveretaner Statuten, indem hier bei Erbschaftsklagen der Beweis der Verwandtschaft ‚secundum formam iuris et statutorum nostrorum civitatis Tridenti‘ angeordnet wird. Der ‚liber originalis Statutorum veterum comunitatis et hominum Roveredi‘, den Jacobus de Persichello bearbeitet hat, war nichts anderes als ein Trienter Statutencodex, und zwar muss die Redaction dieser Statuten eine ältere gewesen sein als die Alexandrinischen Statuten, weil Rovereto im Jahre 1416 politisch von Trient getrennt wurde, und die späteren Änderungen der Trienter Statuten auf die Roveretaner Rechtsentwicklung nunmehr keinen Einfluss üben konnte. Aus den eigenen Worten des Jacobus de Persichello und der oberflächlichen Art, mit der er die Neuredaction durchführte, können wir erwarten, dass uns in *R* die ältere Redaction der Trienter Statuten in wortgetreuer Form überliefert ist, natürlich abgesehen von den leicht erkennbaren Änderungen ‚ratione domini‘.

¹ So ist offenbar zu lesen statt ‚sancta Maria‘ des Druckes. ‚Marina‘ auch im Statute der Sindici, c. 16, bei Reich, *Il più vecchio Statuto* 47. Über diese Begrenzung vgl. auch Reich a. a. O. 18.

² *R c. 78, 79, 89, 155, 157.*

Eine genaue und vollständige Vergleichung¹ von *T* und *R* ergibt nun, dass *T* mit geringen Ausnahmen, auf die wir im Folgenden näher eingehen werden, Satz für Satz, ja fast Wort für Wort mit *R* übereinstimmt, natürlich ausgenommen die Änderungen ‚ratione domini‘, welche Jacobus de Persichello an seiner Vorlage vorgenommen hat. Da nun nicht daran zu denken ist, dass *T* eine Übersetzung von *R* sei, wie Reich vermuthet,² so bleibt nur die Annahme übrig, dass beide auf eine gemeinsame, uns verlorene Quelle zurückgehen, mit anderen Worten, dass *T* eine zwar schlechte, aber im ganzen satzgetreue Übersetzung einer Statutenredaction sei, die auch *R* als Vorlage gedient hat. Freilich gehen beide keineswegs auf denselben Archetypus zurück, man wird vielmehr eine Anzahl Mittelglieder annehmen müssen, durch deren Vermittlung endlich die uns noch vorliegende Überlieferung entsprungen ist.

Wenn wir aber nun zwei unabhängig von dem verlorenen Archetypus *X* abgeleitete Quellen besitzen, so wird uns ein Vergleich beider über die Gestalt des Archetypus wichtige Aufschlüsse gewähren können.³ Die Eintheilung der Statuten in ‚Statuta vetera‘ und ‚nova‘ ist in *T* und *R* dieselbe; wir dürfen sie daher umsomehr, als sie uns auch aus inneren Gründen wahrscheinlich wurde, unbedenklich für alt und echt halten. Die Zahl der Capitel variiert in beiden Überlieferungen. Die alten Statuten umfassen in *T* nach der Zählung Tomaschek's 166 Capitel, in *R* nach der Zählung Gar's 172, die neuen in *T* 77, in *R* 48, wobei jedoch zu bemerken ist, dass Gar die neuen Statuten von Rovereto nicht vollständig zum Abdrucke

¹ Die Vergleichstabelle Nr. 11 sucht die Übersicht zu erleichtern.

² Tridentum 2, 233, n. 1. Wie hätte man in Trient im 15. Jahrhunderte auf den Gedanken kommen sollen, die Statuten einer ausländischen Gemeinde zu übersetzen und als Trienter auszugeben? Auch die Unterschiede zwischen *T* und *R* schliessen die Annahme einer directen Abstammung aus. *T* weist auch nicht eine einzige der Änderungen, welche *R* ‚ratione domini‘ vorgenommen hat, auf. So kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, dass *T* und *R* von einander gänzlich unabhängig sind.

³ Namentlich, wenn auch der Text von *A* als eine dritte von *X* abgeleitete Quelle und das älteste Statut der Sindici zur Vergleichung herangezogen werden.

gebracht, sondern alle Capitel weggelassen hat, welche nur Bestimmungen der alten wiederholen.

Fassen wir nun die Verschiedenheiten in beiden Überlieferungen ins Auge. Es ist schon oben bemerkt worden, dass das Vorwort von *R* der Neuredaction von 1425, über die es berichtet, angehört. Dagegen werden wir die kurze Überschrift in *T* als Übersetzung der ursprünglichen ansehen dürfen. Wir werden auf die Bedeutung dieser Überschrift zurückkommen müssen, wenn wir das Alter der Statutencompilation zu bestimmen suchen werden.

Manche Differenzen heben sich allerdings beim Vergleiche mit *Th*, dessen Text, wie bereits erwähnt, der vollständigere ist, von selber. So ordnet *R* c. 10 an, dass die Landleute schwere Verbrechen den Sindikern ihrer Pfarrgemeinden anzuzeigen haben: ‚suo sindico vel eius domui vel familiae.‘ *T* c. 10 lässt das Haus fallen, *Th* sagt ausführlich: ‚iren kirchprobst oder seinem hause oder ingesinde‘. Ebenso schlichten sich die Differenzen zwischen *T* c. 14 und *R* c. 14. Dieses knüpft die Sühne bei Nothzucht an die Zustimmung der geschädigten Frau und ihres nächsten Verwandten, während *T* nur von der Frau spricht. *Th* liest hier richtig: ‚von der frauen, die er erkant hat, und den allernachsten freinden der frauen‘. Ebenso wird der aus logischen Gründen oben¹ bereits als wahrscheinlich erkannte Zusatz: ‚und doch ob er nit frid hat‘ u. s. w., auch durch den Text von *R* c. 14 gestützt.² *R* c. 15 setzt den Fall des ausserehelichen Beischlafes mit einem Mädchen, das ausser dem Hause des Vaters wohnt, dem gleich, wenn das Mädchen keinen Vater hat. *T* berührt nur diesen letzten Fall, richtiger liest *Th*: ‚und ob sy nit ain vater hat, besonders si wonet pei andern leiten, und ob si halt ainen vater hat‘³ u. s. w. *T* c. 111 bietet einen mehrfach gekürzten Text gegenüber *R* c. 100. Es fehlt die Strafbestimmung für das Ausheben fremder Thore und unter den Strafen, die dem Zahlungsunfähigen drohen, das Peitschen durch die Stadt. Auch hier entspricht *Th* voll-

¹ S. 96, n. 3.

² ‚et hoc si non habuit pacem; et si habuit pacem, condemnetur in centum libras Ver.‘

³ Dagegen ist *T* c. 30 vollständiger als der Text von *Th*, in dem Z. 5 ‚XXV lib.—geben‘ fehlt.

ständig dem lateinischen Texte von *R*,¹ der auch durch das alte Statut der Sindici c. 37 bestätigt wird. Ebenso finden die Ergänzungen, die *Th* zu *T'* c. 3 bietet,² sämtlich in *R'* c. 3 ihre Bestätigung.³ Wir sehen somit das Urtheil, welches wir schon aus inneren Gründen gewinnen konnten, dass *Th* vielfach den besseren und correcteren Text bietet als die Wiener Handschrift, durch den Vergleich mit *R* vollkommen bekräftigt.

Eine bemerkenswerte Differenz bietet *T* c. 3 gegenüber *R* c. 3. Wenn *T* in der Rubrik übersetzt: ‚keczer und ander solch leut‘, während *R* nur von ‚hereticos‘ spricht, erfährt die Lesung in *T* eine Bekräftigung durch *A*.⁴ Dass der Übersetzer mit den Namen der in diesem Capitel aufgezählten Ketzereien nicht viel anzufangen wusste, wird man entschuldigen können. Er hat diese Ketzereien zum Theile als moralische Defecte gefasst und daher auch die Aufnahme von: ‚speckloter, trunckenpolez, hantspiler‘ verboten. Hier ist kaum ein Abweichen von der Vorlage, sondern nur ein bei ihm so häufiges Missverstehen anzunehmen, dessen Entstehung sogar noch theilweise zu errathen ist. Wenn die Vorlage ‚gazaros‘ nannte, mag er an ‚carcer‘ gedacht haben und zu seinen ‚specklötern‘ gekommen sein.⁵ Die ‚copinos‘ der Vorlage hat *T* mit ‚coppa‘ (Becher) zusammengebracht und zu Trunkenbolden gemacht. Die räthselhaften Handspieler sind sicher nicht von den Tesseranten abzuleiten, wie Tomaschek meint.⁶ Sollte er sie nicht einfach erfunden haben, so könnte man noch immer denken, dass es die ‚disenzani‘ mit dem ‚disco‘, der Wurf-scheibe, in Zusammenhang brachte. Aber einen Zusatz hat *T*

¹ *Th* liest nach ‚XL sol‘ in Z. 3: ‚um daz, daz er das thor hat zeprochen, XL sol.; item aber daz er die tor oder schloss hintregt oder zerpricht und auch austregt, ist es pei tag, so sol er gelten X libr. und pei der nacht zwir sovil, und er sol dem, dem er den schaden hat gethon, sein schaden ablegen, und mag ers nicht bezaln, so sol man in durch die statt schlafen oder sol auf dem pranger sten.‘

² Siehe oben S. 96, n. 4.

³ Im Texte bei Tomaschek ist *T'* c. 7, Z. 5, ausgefallen nach ‚richters‘: ‚ob er es aber nit seczt in den willen des richters‘ (gütige Mittheilung des Herrn Staatsarchivconcipisten Dr. Goldmann).

⁴ Das ‚hereticos et similes‘ liest.

⁵ Vgl. über dieses Wort Schmeller², 2, 657, wohl zusammenhängend mit ‚speckkammerlein‘, noch heute in Tirol für ‚carcer‘ gebräuchlich.

⁶ In der Note zu c. 3.

unbestreitbar vor *R*, die ‚nolharden‘. Bekanntlicherweise tauchen die Lollarden im 14. Jahrhunderte in Belgien auf,¹ wo einzelne Begharden und Beguinen mit diesem Namen belegt wurden. Aber erst seitdem die Wiklifiten als Lollarden bezeichnet wurden, erlangte dieser Ketzernamen weitere Verbreitung.² Eine Version, welche die Lollarden nannte, kann nicht wohl vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Aber auch nicht viel später werden wir die Fassung von *T* c. 3 ansetzen dürfen. Denn es fehlen die Husiten, welche *A* 2 c. 4³ an entsprechender Stelle anstatt der Lollarden nennt. *R* c. 3 gibt einen älteren Text, indem es die Ketzer mit Fra Dolcino, der im Bisthume Trient gewirkt und Anhänger gefunden hat, beschliesst.⁴ In c. 4 verdoppelt *T* die Bussen gegenüber *R*. *A* deckt sich im entsprechenden lib. 2 c. 5 mit *T*.⁵ Auch hier wird *T* einen jüngeren Text bieten als *R*, da eher eine Erhöhung dieser Bussen auf Lästerung Gottes und der Heiligen im Laufe der Zeit wird angenommen werden können als eine Ermässigung. Auch macht der Zusatz zu *T* c. 4, der diese Verdoppelung ausspricht, ganz den Eindruck eines späteren Nachtrages.⁶ *T* c. 7 bietet einen etwas gekürzten Text gegenüber *R* c. 7, der aber nur durch Auslassung entstanden sein kann. Es handelt sich hier um körperliche Verletzung durch Waffen. Dabei wird unterschieden, ob die Verletzung eine blutrünstige

¹ Hergenröther, Handbuch der Allgemeinen Kirchengeschichte 1, 928. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon², 8, 126; Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 8, 736.

² Hergenröther a. a. O. 2, 214; Wetzer und Welte a. a. O. Realencyklopädie a. a. O.

³ Gedruckt von Segarizzi, Contributo alla storia di Fra Dolcino, Tridentum 3, 276.

⁴ Segarizzi a. a. O. 278. Dolcino ist gestorben 1307.

⁵ Nennt 10 Pfund und 5 Pfund, nach *T* freilich 6 Pfund.

⁶ Eine Differenz scheint auch zwischen *T* c. 5 und *R* c. 5 zu walten. Doch liegt in *T* nur ein Missverständnis der in *R* c. 5 erwähnten ‚actio iniuriarum‘ vor. *Th* liest hier statt des sinnlosen ‚statutum‘, Z. 5: ‚geschlagen ist worden, geschehe nach des stattrichters willen‘. Damit erklärt sich das Missverständnis. Die Stelle lautet in *R*: ‚reservata actione civili ordinario iure iniuriam passo‘. Der Übersetzer fasste ‚civili ordinario‘ als Stadtrichter und sah im ‚reservata actione‘ ein Recht desselben, die Höhe der Strafe zu bestimmen, wozu ihn der vorangehende Satz, dass die Strafe nach dem Stande der Beteiligten und den Umständen der That abgestuft sein sollte, verleitet.

war oder nicht. Besonders ausgezeichnet wird dann der Fall, wenn die Verletzung an Haupt, Antlitz oder Hals zugefügt worden ist. Nachdem dieser Fall erledigt ist, fährt *T* fort: ‚und ob daz plut nit ausget von den schlegen‘ u. s. w. Das kann sich, obwohl es nicht gesagt wird, nur auf eine Verletzung beziehen, die einen andern Körpertheil als Kopf, Antlitz oder Hals betroffen hat;¹ dabei vermisst man aber eine Bestimmung für den Fall, dass diese Verletzung blutrünstig war. Beides findet sich in *R*, dessen Wortlaut aus logischen Gründen der echte sein muss.² Ein Mehr bietet dagegen *T* c. 35 gegenüber *R* c. 35, indem nach *T* bei Verwendung von falschem Maass der Weinschenke ausser der Busse auch den Wein verliert. Da aber auch das älteste Statut der *Sindici*, c. 3, und das spätere, c. 29, diese Verschärfung der Strafe nicht kennen, wird man den Zusatz streichen müssen. *R* c. 55 bietet die Taxen der *Judices* vollständig, während *T* c. 55 nur den Anfang davon enthält mit der Bemerkung: ‚Do gehort noch etwas mer zue, daz da nit ist gebesen in geschrift.‘

Von c. 59 an differiert die Zählung der *Capitel*. *T* scheidet dieses *Capitel* in zwei, indem es in c. 59 unter der Rubrik: ‚Von dem lon der nodern und derselben instrumenten‘ den ersten Absatz von *R* c. 59, und zwar in herzlich schlechter Übersetzung, bringt.³ Darauf folgt als c. 60 mit der Titelfrubrik: ‚Aber von nodern‘ dasselbe *R* c. 59 von dem ersten Absatze bis zu Ende, und zwar diesmal in aussergewöhnlich guter Übersetzung,⁴ die ihrem ganzen Charakter nach von

¹ *Th* hat die Auslassung gefühlt; deshalb bemerkt es zum Schlusse: ‚und das ist war, wan die wunden an ainem andern ort seind, wan an obgemelten.‘

² So auch im ganzen *A* lib. 2, c. 10, das freilich den Wortlaut sehr verändert und durchaus mit *C* lib. 3, c. 11 übereinstimmt. Das lückenhafte *B* c. 18 dagegen wird ergänzt durch *T* c. 18.

³ Vgl. oben S. 106.

⁴ Während *T* c. 59 ‚terminus‘ mit ‚gruntfest‘ wiedergibt, sagt c. 60 ‚endtag‘ oder ‚terminus‘. Nur finden sich einige Auslassungen, die sicher den Copisten zur Last fallen. ‚Locatio‘ ist freilich auch hier irrig als ‚tadig, do einer sein gut versetzt‘ wiedergegeben. Das ‚mutuum‘ der Vorlage ist ausgefallen und damit der ganze Sinn geändert. Das sonst so oft missverständene ‚compromissum‘ wird hier richtig mit ‚hinderbank‘ verdeutscht, das ‚contractum dotis‘, das sonst mit Morgengabe übersetzt wird, wird hier ganz vereinzelt übersetzt mit: ‚haimsteuer, die

dem Vorhergehenden derart absticht, dass dieses Capitel nicht von demselben Verfasser herrühren kann wie das Übrige und namentlich wie das vorangehende *T* c. 59. Es ist klar, dass hier nur *R*, nicht *T* die ursprüngliche Gestalt des Statuts wiedergibt. Eine kleine Differenz zwischen *T* c. 61 und *R* c. 60 wird ebenfalls für *R* zu entscheiden sein. *T* lässt als Entschuldigungsgrund für Notare Krankheit und: ‚ändern genötigen sach‘ gelten. *R* nennt ‚iusta absentia‘, und *A* lib. 1 c. 62 stimmt damit überein.

Eine bedeutendere Verschiebung der Capitel tritt ein mit *T* c. 64—73. Diese Capitel stehen in *R* am Schlusse der alten Statuten hinter der Novelle des Bischofs Bartholomäus von 1307. Sie bilden ein zusammenhängendes Ganze, eine einheitliche Fleischhauerordnung,¹ deren einzelne Bestimmungen in Capitel aufgelöst worden sind. Wenn *R* diese Ordnung am Schlusse bringt, so wird es der ältesten Form der Statuten näher kommen als *T*, das diese Ordnung mitten unter andere Bestimmungen hineinschiebt.² Nur dürfte sie älter sein als die Novelle von 1307 und daher vor dieser ihren Platz zu nehmen haben, denn während die Novelle Proto- und Eschatokoll bewahrt hat, ist beides in der Fleischhauerordnung fortgefallen. Eines dieser Capitel *T* c. 66 fehlt in *R*. Da es aber im Statute der Sindici als c. 7 erscheint, müssen wir es für echt halten und hier für *R* eine Lücke constatieren. Umgekehrt fehlt wieder *R* c. 166, mit dem c. 10 des Statuts der Sindici übereinstimmt, in *T*, wohl aber entspricht ihm ein Zusatz zu c. 67 und 68³ in *Th*.⁴ In *T* c. 74 fehlt gegenüber *R* c. 63 die Angabe der Grenzen des Districts von Trient. Aber da c. 16 des Statuts der Sin-

ain man seinem weib thut‘, zwar nicht dem Begriffe der romanischen ‚dos‘ entsprechend, aber insofern richtig, als die Gabe, welche die Frau in Deutschirol in die Ehe mitbringt, eben die Heimsteuer war; vgl. Festgaben für Büdinger 348 f.

¹ Ausser dem Zusatzgesetz *T* c. 71.

² Doch haben die Exemplare von *X*, nach denen das Statut und die Instruction für die städtischen Sindici bearbeitet sind, die Fleischerordnung an derselben Stelle enthalten wie *T*.

³ In *Th* fehlt eine Rubrik für c. 68, das vielmehr mit dem vorangehenden c. 67 nur ein Capitel bildet.

⁴ f. 10: ‚Item daz alle fleischhagker sillen den schwein tutten abschneiden und soll si nicht an der fleischpank verkaufen. Und wann dies ainer uberfert, ist er schuldig XX sol. Ver. par.‘

dici mit *R* stimmt und dieser ganze Zusatz, wie schon oben¹ bemerkt wurde, nur für Trient, nicht aber für Rovereto in Betracht kommt, so haben wir in *R* und nicht in *T* den ursprünglichen Text zu sehen. *R* c. 69 und 70 sind in *T* in eines, c. 80, zusammengezogen. Auch hier bietet *R* die ursprüngliche Fassung, denn *R* c. 70 erscheint als besonderes Capitel auch im alten Statute der Sindici als c. 19 und besitzt seine eigene vollkommen passende Rubrica. *T* c. 97 enthält gegen *R* c. 87 eine Straferhöhung für den Fall, wenn bei einem durch Fahrlässigkeit entstandenen Brande auch fremde Häuser abbrennen. Weil aber *R* c. 87 am Schlusse doch auch diese höhere Pön kennt, muss der Text von *R* hier lückenhaft sein. *R* c. 91 wird in *T* in zwei selbständige Capitel, c. 101 und 102, zerlegt. In *A* ist nur *T* c. 101 als lib. 2, c. 50 übergegangen, daher wird auch die Vorlage von *A* bereits beide Capitel getrennt haben. *T* c. 112 enthält nicht nur eine andere Strafbestimmung als *R* c. 101, sondern fasst auch den Fall ins Auge, dass derjenige, welcher im fremden Garten angetroffen wird, dort Schaden angerichtet hat. Beide Varianten sind auch in das alte Statut der Sindici, c. 28, und in *A* lib. 3, 50 übergegangen. Wir müssen daher hier *T* den Vorzug geben und eine Auslassung in *R* c. 101 annehmen, zumal auch hier die Strafbemessung als eine ungewöhnlich hohe zu bezeichnen ist.²

Im Folgenden finden sich dann einige Auslassungen in *T*. Es fehlt *R* c. 104, das wir im alten Statute der Sindici als c. 31 und ebenso in *A* lib. 3, c. 53 wieder treffen. Wir dürfen es daher unbedenklich für die Trienter Statuten in Beschlag nehmen. Auffallender als der Ausfall dieses unbedeutenden Statuts über Feldschaden ist das Fehlen von *R* c. 112—115, das ist jener Bestimmungen, welche über den Kriegs- und Wachdienst Aufschluss geben. Da auch die ländliche Bevölkerung zum Wachdienste verpflichtet war, kann an eine beabsichtigte Auslassung etwa aus dem Grunde, dass *T* für den Gebrauch am Lande abgefasst war,³ nicht gedacht werden.

¹ Vgl. S. 132.

² Die Titelfrubrik zu *T* c. 119 deckt sich nicht mit der von *R* c. 109, diese erhält aber ebenfalls durch das Statut der Sindici, c. 34, und die späteren Statuten ihre Deckung.

³ Wie Malfatti a. a. O. 24, n. 4, meint. Das dort beanständete *T* c. 142 findet sich in *R* c. 134.

Alle vier Capitel finden wir wieder theils im Statute der Sindici, theils in *A*, und damit sind diese wichtigen Capitel für die ältesten Trienter Statuten gerettet.¹

Nur verstellt ist *R* c. 123, das sich als *T* c. 138 wieder findet. Im Folgenden beginnen nun die Verdoppelungen, welche *T* eigenthümlich sind. *T* c. 135 ist nur eine Wiederholung von *T* c. 26, *T* c. 136 eine solche von *T* c. 126. Beide Capitel finden sich in *R* nur einmal als c. 26 und 120. Ebenso steht es mit *T* c. 146 und c. 30 und *T* c. 147 und c. 40. Auch diese Capitel stehen nur einmal in *R*. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass diese verdoppelten Capitel sich zwar deutlich als Übersetzung desselben lateinischen Textes geben, aber unter einander durchaus selbständig sind. Wir werden auf diese Erscheinung zurückkommen müssen. Jedenfalls standen diese Capitel nur einmal, und zwar dort im Urtexte, wo sie *R* anführt.

Die Rubriken von *T* c. 139 und 140 sind, wie der Inhalt ergibt, vertauscht; richtig stehen sie über den entsprechenden *R* c. 131 und 132. Wenn in *T* c. 142 gegenüber *R* c. 134 die Aufzählung der verbotenen Waffen gekürzt ist, so waren die Namen dieser Waffen dem Übersetzer zum Theile wohl nicht verständlich.² *T* c. 159 umfasst drei Absätze, welche in *R* als selbständige Capitel, c. 149, 152 und 153, erscheinen. Dagegen fehlen *R* c. 150 und 151 in *T*. Doch bietet hier *R* die vollständigere und correctere Fassung, denn die Rubrik von *T* c. 149 passt nur zum ersten Absatze, und *R* c. 153 erscheint auch im Statute der Sindici als besonderes Capitel, c. 43, mit einer Rubrik, welche der Roveretaner Statuten gleich ist. Auch c. 150 und 151 über den Lohn ländlicher Arbeiten werden wir für den Urtext der Statuten in Anspruch nehmen dürfen, wenn uns auch dafür das Statut der Sindici und *A* im

¹ *R* c. 112 entspricht *A* lib. 2, c. 84 und *C* lib. 3, c. 118. *R* c. 113 und 114 finden sich wieder im Statute der Sindici, c. 37 und 38; *R* c. 113 entspricht dem Inhalte, wenn auch nicht ganz dem Wortlaute nach *A* lib. 3, c. 97; *R* c. 114 ebenso *A* lib. 3, c. 98 und beide wieder *C* lib. 2, c. 103 und 104. *R* c. 115 entspricht fast ganz *A* lib. 2, c. 86.

² *Th* setzt nach ‚C sol. Ver.‘, Z. 4: ‚vom rangan, von der axt und andre verpotten were C sol. Ver.‘.

Stiche lassen.¹ Da sie ländliche Verhältnisse betrafen, fanden sie im Statute der Sindici keinen Platz.

Den Beginn der neuen Statuten setzen *T* und *R* nicht gleich an. *T* zählt, wie schon erwähnt, die Novelle des Bischofs Bartholomäus von 1307 bereits zu den neuen Statuten,² lässt aber dann hernach nochmal die neuen Statuten beginnen und bezeichnet *T* c. 2 unzweifelhaft als das erste der neuen Statuten.³ *R* bringt die Novelle, wie schon erwähnt, ohne Zweifel nicht mit Recht als c. 161 der alten Statuten vor der Fleischhauerordnung.⁴ Es folgt nun in *R* diese und hierauf eine Novelle des Bischofs Heinrich von 1323, welche die Cession von Forderungen verbietet. Diese Novelle ist in *T* nicht übergegangen,⁵ wohl aber mit der Beschränkung der Cession an ‚potentiores‘, welche Gerichtsbarkeit ausüben, und an bischöfliche Hofgenossen in *A*⁶ und *C*.⁷ Da sie den Redactoren von *A* vorgelegen haben muss, so hat sie sich jedenfalls im Trienter Statutencodex vermuthlich nach der Novelle von 1307 befunden.

Die neuen Statuten lassen sich in beiden Recensionen nicht mehr vollständig vergleichen, weil Gar in seiner Ausgabe jene Capitel weggelassen hat, welche nur wörtliche

¹ *A* enthält lib. 3, c. 73 Lohntaxen ähnlichen Inhalts (auch *C* 2, c. 82 wiederholt), die aber nicht auf *R* c. 150 und 151 beruhen.

² Tomaschek zählt sie ungeschickterweise als erstes Capitel der neuen Statuten.

³ In der Rubrica: ‚Des ersten wie man ein jede person laden sol‘ u. s. w. und im Texte: ‚Item zum ersten seczen wir‘ u. s. w.

⁴ Aus der Erwähnung dieser Novelle in den Urkunden von 1349 April 29 und 1399 März 26, Bonelli, Monumenta ecclesiae Trid. 4, 103 und 119, lassen sich nicht die Folgerungen ziehen, die Tomaschek a. a. O. 91 daraus ableiten will. Es ergibt sich nur, dass beidemale verschiedene Handschriften mit verschiedenen Titelrubriken citirt werden. Die Rubrik in der Urkunde von 1399 ist dieselbe wie in den Roveretaner Statuten und doch ist hier noch das Capitel mit vollem Rahmen als Gesetz des Bischofs Bartholomäus mitgetheilt.

⁵ Nur *T* c. 72 enthält eine Beschränkung der Cession, indem Gerichtlichkeit verlangt wird. Diese Bestimmung ist in die späteren Statuten nicht übernommen worden. Dieselbe hatte offenbar den Zweck, die Novelle von 1323 aufzuheben.

⁶ lib. 1, c. 65.

⁷ lib. 1, c. 91.

Wiederholungen solcher aus den alten Statuten darstellen.¹ Daraus erklärt sich, wie schon erwähnt, die beträchtliche Differenz in der Zählung der Capitel zwischen *T'* und *R'* nach dem Drucke Gar's. Im übrigen finden wir auch hier zwischen beiden Recensionen mit wenigen Ausnahmen den engsten Anschluss. So hat *T'* c. 15, im übrigen *R'* c. 13 entsprechend, einen kaum verständlichen Zusatz,² der wohl nur einem Irrthume des Übersetzers seinen Ursprung verdankt. Die Fassung von *R'* c. 13 ist wörtlich von *A lib. 1, c. 15*, übernommen worden. Ebenso weist *T'* c. 25 am Schlusse gegenüber *R'* c. 23 einen Zusatz auf.³ Dieses Capitel schliesst mit Verweisung auf das vorhergehende Personalarrest wegen Schulden aus, ausser wenn sich ein Fremder einem Trienter dazu in der Schuldurkunde verpflichtet hat, und der Fremde kein unbewegliches Vermögen im Bisthume besitzt, zugleich der Richter darauf erkennt. Das letzte führt nun *T'* weiter aus, indem es den Eid des Arrestwerbers zu fordern scheint.⁴ Diese Bestimmung ist allerdings auch in *A lib. 1, c. 40*, und *C lib. 1, c. 105*, wieder-

¹ Wie *T'* c. 13, das *R c. 137 = T c. 145* wiederholt mit geringen Unterschieden, die sich aus *A 1, c. 13*, ergeben. In *T c. 145* muss die Busse für eine Frau ‚XL sol.‘, nicht wie nach dem Drucke von Tomaschek ‚60 sol.‘ betragen. *T'* c. 31 und 32 wiederholen *T c. 62* und *68 = R c. 62* und *78* (zu diesem druckt Gar die Varianten der neuen Statuten in den Noten), ebenso *T'* c. 40 = *T* und *R c. 50*, *T'* c. 42 = *T* und *R c. 51*, *T'* c. 52 = *T c. 134* und *R. c. 129* (mit Angabe der Varianten von *R'* in den Noten), *T'* c. 53 = *T* und *R c. 54* (mit ganz geringen Änderungen), *T'* c. 55 = *T* und *R c. 26*, *T'* c. 58 = *T* und *R c. 55*. *T'* c. 59 entspricht dem letzten Absatze von *R c. 55*. *T'* c. 60—64 wiederholen *T* und *R c. 56—59* nur mit theilweise erhöhten Bussansätzen und Taxen. Dabei ist *T'* c. 63 durchaus unvollständig. *T'* c. 65 entspricht *T c. 61* und *R c. 60*, *T'* c. 66 = *T c. 62 = R c. 61*, *T'* c. 69 = *T c. 126 = R c. 120*, *T'* c. 70 und 71 = *T c. 128* und *138 = R c. 122* und *123*, *T'* c. 74 und 75 = *T c. 133* und *87 = R c. 128* und *77*.

² Den Tomaschek a. a. O. 180, n. 1 mit Unrecht mit den späteren Roveretaner Statuten in Zusammenhang bringt. Der Zusatz, S. 179, letzte Zeile: ‚nur allein er were sei, oder er welle sei weren besunderlich oder gemeineklich die vor genanten gewer von den guten oder von einem gut alain‘.

³ Tomaschek a. a. O. 184, Z. 7: ‚in welchem‘ bis Schlüss. In Gar's Druck von *R'* c. 23 ist a. a. O. 75, Z. 16 statt ‚ubi fuerint‘ ‚nisi fuerint‘ zu lesen, was der Sinn fordert und sich aus dem ‚nur alain‘ von *T'* c. 25 ergibt.

⁴ Über die vielfach geforderte Beeidigung des Arrestgrundes vgl. Wach, Der italienische Arrestprocess 150f., 154, n. 37.

holt, aber diese Capitel gehen nicht auf die ältere in *T* und *R'* vorliegende Fassung zurück, sondern sind eine Neuschöpfung der Redactoren von *A*. Es muss also dahingestellt bleiben, ob der Zusatz in *T'* c. 25 alt und echt oder erst, wie es eher scheint, später hinzugefügt ist.

Von *T'* c. 60 an bis c. 64 sind die Rubriken derart verschoben, dass jede zum nächsten Capitel gehört. *R'* wahrt den richtigen Zusammenhang. Die Rubrik von *T'* c. 65 passt gar erst zu c. 67. *T'* c. 68 findet sich weder in *R*, noch in *R'*, wo es vielleicht durch Zufall ausgefallen ist.¹ Ebenso fehlt *T'* c. 73, enthaltend die Strafe dessen, der eine bezahlte Geldschuld wieder fordert, in *R* und *R'*, wir treffen es aber wieder in *A* lib. 1, c. 66, und in *C* lib. 1, c. 67, und müssen es daher als echt ansehen. Begreiflicherweise fehlt in den Roveretaner Statuten *T'* c. 76 mit der Publicationsformel des Bischofs Nicolaus, welche bei der Umredaction weggelassen wurde. *T'* c. 77 ist nur eine Glosse, die von einem Abschreiber herrührt und auch, wie oben erwähnt, in *Th* fehlt.

Fassen wir nun das Resultat unserer Vergleichung zusammen, so finden wir, dass sich *R* und *T* ungemein nahe stehen, dass die Differenzen nicht grösser sind als zwischen den Handschriftengruppen anderer Rechtsbücher. Im ganzen mussten wir erkennen, dass *R* vielfach dem verlorenen Urtexte der Statuten näher steht als *T*; aber auch *T* bietet einige Ergänzungen und Varianten, die durch spätere Quellen als echt beglaubigt werden. Andererseits haben wir gesehen, dass wenigstens das 3. Capitel von *T* in seiner jetzigen Fassung erst dem Ausgange des 14. Jahrhunderts angehören kann. Daraus würde sich ergeben, dass die Übersetzung gegen Ausgang des 14. oder zu Beginn des 15. Jahrhunderts entstanden wäre, und diese Zeitgrenze würde auch mit den nationalen Verhältnissen stimmen.² Jedenfalls werden wir die Übersetzung vor 1425, dem Jahre der Neuredaction der Statuten, anzusetzen haben. Es kann nicht Wunder nehmen, dass die Originalhandschrift nicht erhalten blieb. Denn wie viele Statutenhandschriften sind verloren, weil bei der Neuredaction als wertlos bei

¹ Ebenso *T'* c. 72, vgl. oben S. 141, n. 5.

² Vgl. oben S. 127.

Seite gelegt!¹ Auch das kann nicht auffallen, dass die deutsche Übersetzung neben dem Alexandrinischen Statute noch Beachtung fand. So lange Gesetze nur handschriftlich verbreitet sind, ist es begreiflich, wenn namentlich auf dem Lande ältere Recensionen neben jüngeren im Gebrauche bleiben. Die deutsche Übersetzung bot zudem noch immer zum allergrössten Theile wenigstens wirklich praktisches Recht und deutschen Beamten einen brauchbaren Behelf, sich über den Inhalt desselben zu unterrichten.

Schon sind wir in *T* auf die merkwürdigen Verdoppelungen gestossen, welche in *R* durchaus fehlen. Wir haben bei einer dieser *T* c. 59 und c. 60 mit Sicherheit constatieren können, dass beide Capitel unmöglich von einem und demselben Übersetzer herrühren können. Auch bei den anderen ist dies wenig wahrscheinlich, weil die Übersetzung der verdoppelten Capitel jedesmal eine andere ist, eine andere Auffassung, häufig auch andere Irrthümer zeigt. Will man nicht annehmen, dass der Text von *T* und *Th* eine Compilation aus mehreren einst vorhandenen Übersetzungen darstellt, so wird man unzweifelhaft die Mitwirkung mehrerer Übersetzer annehmen müssen.

Wenn nun *R* wirklich mit Ausnahme geringer Veränderungen den ursprünglichen Text bietet, so müssen damit jene vereinzelt Überbleibsel der Trienter Statuten stimmen, welche uns sonst noch im ältesten Statute der Sindici von Trient und in Urkunden erhalten sind.

Das älteste Statut der Sindici liegt in einer Fassung des 14. Jahrhunderts vor.² Um die Bedeutung dieses Statuts zu würdigen, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung der Gemeindeverfassung in Trient werfen, die sich ganz eigenthümlich gestaltet hat.³ Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, dass sich im 12. Jahrhunderte die Consularverfassung in Trient in ähnlicher Weise wie in den italienischen

¹ Pertile, Storia del diritto Ital. ², II, 2, 138. Aus Florenz liegen z. B. Statuten erst aus dem 14. Jahrhunderte vor, obwohl solche schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts citirt werden; Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz 1, 137.

² Herausgegeben von Reich, Del più antico statuto della città di Trento, Trienter Gymnasialprogramm 1889.

³ Im allgemeinen Reich a. a. O.

Comunen ausgebildet hat.¹ Allerdings hat sich über die Thätigkeit dieser Consuln keine urkundliche Nachricht erhalten. Wohl aber lassen sich aus der Urkunde Kaiser Friedrichs I. von 1182 Februar 9 (Stumpf, 4335), mit der der Kaiser allen autonomen Bestrebungen ein Ende gemacht hat, Rückschlüsse ziehen.² Darnach sollen die Consuln in Trient für immer abgeschafft sein, die Stadt in allem dem Bischofe untergeordnet bleiben. Ohne Erlaubnis des Bischofs darf niemand Befestigungen und Thürme bauen, Unadelige und Unfreie auch nicht ohne Zustimmung des Vogtes. Die vorhandenen Befestigungen müssen niedergerissen werden. Die Bürger dürfen keine Bestimmungen über Maass und Gewicht treffen, dürfen keine Steuern erheben, über die Brücke, Schifffahrt, und Münze nicht verfügen. Dies alles bleibt vielmehr dem Bischofe reserviert. Die Trienter dürfen ferner keine Fremden zu Bürgern aufnehmen; wer gezwungen oder freiwillig sich den Trientern unterworfen hat, soll frei sein; wer sich in Trient eingebürgert hat, ist seiner Pflicht ledig. Wir erkennen daraus, dass die Consuln die Regalien des Bischofs zum Theile an sich gezogen hatten, dass sie Steuern erhoben, durch Aufnahme von Ausbürgern die Macht der Stadt zu stärken suchten, dass sie das flache Land sich zu unterwerfen trachteten ganz in derselben Weise, wie dies in so vielen lombardischen Städten geschehen war,³ wo die Rechte des bischöflichen Stadtherrn von der Comune waren aufgesaugt worden. Das hatte nun ein Ende, aber die Urkunde Kaiser Friedrichs I. hat keineswegs auch die Gemeinde vernichtet, sie nahm ihr nur ihre eigenthümlichen Organe. Die Gemeinde behielt ihr Vermögen, das gemeine Land und gewisse Einkünfte, die ihr von den

¹ Giovanelli, Zecca di Trento 74; Gar, Einleitung zur Ausgabe der Cles'schen Statuten 14 f.; Cresseri, Ricerche storiche 11 f. Die Consuln von Trient werden das erstmal erwähnt in der bisher übersehenen Urkunde von 1145 November 19, Biancolini, Chiese di Verona 5 b, 75.

² Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 11. Die Bestimmungen dieser Urkunde waren gewiss nicht so platonischer Natur, wie Reich a. a. O. 10 meint. Doch wendet sich Reich mit Recht gegen die Ansicht der Älteren, als wäre Trient erst damals oder gar erst 1210 der bischöflichen Herrschaft unterworfen worden.

³ Pertile, Storia del diritto Ital. ³, II, 1, 18 f., 58 f. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 282. Von neueren namentlich Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, 330 f.

Bischöfen überlassen wurden. Organ der Gemeinde war jetzt, wie in jedem Dorfe, die volle Versammlung der Bürger. Zur Vertretung der Gemeinde bei Rechtsgeschäften standen ihr lediglich wie jeder Corporation nach dem um diese Zeit recipierten römischen Rechte dazu ernannte Stellvertreter (*sindici*) zu.¹ Solche erscheinen in einer Urkunde von 1209 Juli 21,² in welcher Bischof Friedrich die Stadt mit dem Rechte, Holz- und Pechhandel in Trient zu betreiben, belehnte. Die Verwaltung des Vermögens macht Gemeindebeamte nöthig; es werden hier zwei Einnehmer (*caniparii*) zur Entgegennahme der Einnahmen eingesetzt, von denen einer allerdings vom Bischofe und nur der andere von der Gemeinde angestellt wird. Wie tief der Einfluss des Bischofs in die Gemeindeangelegenheiten damals noch greift, ergibt sich daraus, dass die im 13. Jahrhunderte errichtete ‚*canipa communis*‘, das städtische Lagerhaus, mehr von ihm als von den Bürgern abhängig ist,³ und dass noch Bischof Egno die Verproviantierung und die Verhältnisse dieser ‚*canipa*‘ durch eigene Gesetze ordnet.⁴ Die *Sindici* waren anfangs sicher nur von Fall zu Fall ernannt.⁵ Als der Gemeinde im Laufe der Zeit mehr Rechte zugestanden wurden, wuchs auch die Bedeutung der *Sindiker*. Sie besaßen im 14. Jahrhunderte⁶ neben der Verwaltung des Gemeindevermögens gewisse markt- und sicherheitspolizeiliche Befugnisse; sie übten die Feuerpolizei, die Baupolizei, überwachten Zufuhr und Ausfuhr aus der Stadt, führten die Aufsicht über den

¹ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3, 232.

² Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 79. Ferner erscheinen die ‚*sindici*‘ in Urkunden von 1210, Kink a. a. O., Nr. 84, 1222; Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 555 n. f. u. s. w.

³ Vgl. Auvray, Les régistres de Grégoire IX, 1, Nr. 1899. Die ‚*canipa*‘ erscheint schon seit 1224, die ‚*caniparii*‘ sind ‚*d' episcopi et communitatis*‘, Acta Tirol. 2, Nr. 512, 567, 574.

⁴ Vgl. Beilage Nr. 2. Dagegen nehmen *Sindici* der Stadtgemeinde die Käufe zur Anlage des Campo Marco vor, 1224 Mai 8, 27, s. d., Juni 1, Wien St.-A.

⁵ 1224 begegnet ein Zacheus ‚*sindicus*‘ im Mai und Juni, der die Ankäufe zur Anlage des ‚*Campo marzo*‘ und die Verpachtung von Fleischbänken (1224 Mai 27) vornimmt. Im Herbste 1224 November 26 nehmen eine ähnliche Verpachtung vor ‚*Witoldus et Enricus de Bolzano sindici*‘. Orig., Wien St.-A. Für ein bestimmtes Geschäft ernannte *Sindici* 1254, Hormayr, Geschichte Tirols I, 2, Nr. 161.

⁶ Nach ihrer Instruction bei Reich a. a. O. 53.

Fleisch- und Lebensmittelverkauf, sie überprüften Maass und Gewicht, hatten für die Reinlichkeit in der Stadt zu sorgen. Dabei obliegt ihnen in gewissen Fällen die Bestrafung der Übertretungen, häufiger haben sie solche einfach dem bischöflichen Richter anzuzeigen. Sie besitzen ferner militärische Befugnisse und haben für Einhaltung des Wach- und Patrouillendienstes zu sorgen. Sie üben aber auch die Flur- und Grundgerichtsbarkeit aus, die sich aus dem Charakter der Stadt als einer Markgemeinde ergab. Deshalb haben sie die Flurwächter (Saltner), die Rinder- und Pferdehirten anzustellen und erkennen über Flurfrevel, Thierschaden, über Grenzstreitigkeiten, Wasserläufe, Canäle, Weggerechtigkeiten und städtische und ländliche Servituten. Schon im 14. Jahrhunderte sind die Sindici zu ständigen, auf gewisse Zeit von der Gemeinde gewählten Beamten geworden.¹

Die Statuten von Trient enthalten zerstreut eine Anzahl von Bestimmungen, welche die Amtsführung der Sindici betreffen. Diese Bestimmungen sind noch im 14. Jahrhunderte zusammengestellt worden, um als besonderes Statut dem Gebrauche dieser Beamten zu dienen.² Am Schlusse ist eine Amtsinstruction für die Sindici angefügt. Eine genaue Vergleichung ergibt nun, dass sich sämtliche Capitel dieser Statuten, die im Folgenden mit *S* bezeichnet sein sollen, in *R*, die meisten auch in *T*, und zwar in wörtlicher Übereinstimmung finden.³ Fast überall gehen die Varianten nicht über das Maass dessen hinaus, was die Verschiedenheit der Handschriften naturgemäss mit sich bringt. Nur *S* c. 1, in den ersten fünf Zeilen *R* c. 130 und *T* c. 137 entnommen, zeigt eine sehr erweiterte Form, die freilich materiell kein Mehr bedeutet; zum Nutzen und Frommen der Sindiker wird nämlich das summarische Verfahren, das in ihrem Gerichte zur Anwendung gelangen soll, des näheren beschrieben.⁴ Eine solche Erläuterung konnte in den allgemeinen Statuten fehlen. Schon ihr Inhalt

¹ Vgl. Beilage Nr. 5 von 1342 und Urkunde 1340 Juli 16, Reich a. a. O. 37.

² Es ist das von Reich a. a. O. nach einer Handschrift des 14. Jahrhunderts publicierte Statut.

³ Vgl. Beilage Nr. 1.

⁴ Diese Recension des Capitels ist auch in *A* lib. 3, c. 1 und *C* lib. 2, c. 1 übergegangen und entspricht dem Drucke von *C* lib. 2, c. 1 bei Gar a. a. O. 147—148, Z. 9 bis ‚nisi syndici‘.

kennzeichnet sie als jüngeren Zusatz,¹ da hier ausser dem Klaglibell auch noch die *Litiscontestatio* erlassen wird. Die Bussen pflegen, wenn sie von *R* abweichen, mit *T* zu stimmen, wie in *S* c. 6 gleich *T* c. 65² oder *S* c. 15 gleich *T* c. 73 und *A* lib. 3, c. 23b oder *S* c. 45 gleich *T* c. 47 (60 Solidi im Gegensatze zu *R* c. 47 40 Solidi). Auch *S* c. 28 deckt sich mit *T* c. 112 gegen *R* c. 101 nicht nur in der Höhe der Busse, sondern auch in einem kleinen Zusatze, der in *R* vielleicht nur ausgefallen ist.³ An manchen Stellen aber kann der Text von *S* durch *R* verbessert werden.⁴

Nicht uninteressant ist die Anordnung der Capitel in *S*. In c. 1 werden die Bestimmungen über die Jurisdiction um Wege und andere Servituten vorangestellt, wohl weil sie als die wichtigsten erschienen. Sie entsprechen *R* c. 130 und *T* c. 137. Dann folgt eine Reihe von Capiteln in der Anordnung von *T*, namentlich werden die Bestimmungen der Fleischhauerordnung nicht wie in *R* am Schlusse, sondern genau in der Stellung wie in *T* gebracht. Die Reihenfolge von *T* ist bis auf die letzten drei Capitel befolgt; dort werden als *S* c. 45 bis 47 *R* c. 47 = *T* c. 47, *R* c. 66 = *T* c. 77 und *R* c. 75 = *T* c. 85 angehängt. Wir dürfen also annehmen, dass *S* aus einer Vorlage entnommen wurde, welche in der Reihenfolge der Capitel sich näher mit *T* als mit *R* berührte.

Die Frage, ob *S* die ältere Form der Statuten darstellt, ob seine Capitel in *T* und *R* mit anderen Gesetzen compilirt wurden oder ob *S* aus *X* ausgezogen worden ist, mit anderen Worten, ob schon die alten Statuten von Trient nach Materien in Bücher getheilt waren, deren eines uns im Statute der Sin-

¹ Die Betonung, welche in *S* c. 1 darauf gelegt wird, dass namentlich ohne *Litiscontestatio* zum Urtheil geschritten werden könne, deutet auf das 14. Jahrhundert. Im 13. Jahrhunderte wurde allordings bereits der schriftliche Klaglibell erlassen, der Erlass der *Litiscontestatio* ist seltener, vgl. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse 49f. Über die italienischen Statuten ebendort 31f.

² Der Strafsatz von 10 Pfund in *R* c. 163 ist ein überraschend hoher und dürfte nur auf einem Irrthume der Vorlage oder des Druckes beruhen.

³ Vgl. oben S. 139.

⁴ So in c. 36, wo in *Z*. 3 das sinnlose ‚invenit‘ mit ‚juverit‘ nach *R* c. 111 zu verbessern ist, das ist, wenn der gedungene Arbeiter die Arbeit nicht leistet, oder c. 32, wo nach *R* c. 105 statt: ‚et hic qui dampna intulit‘ zu lesen ist: ‚illius qui dampna intulit‘.

dici erhalten wäre,¹ oder ob sie ohne Eintheilung die chronologische Ordnung befolgten, eine Frage, die oben aus inneren Gründen für die zweite Annahme bejaht wurde, erhält ihre urkundliche Entscheidung aus der am Schlusse angefügten Instruction für die Sindici, den ‚limitationes sindicorum‘. In ihr werden die Statuten wiederholt citiert, und zwar keineswegs nach Büchern und Rubriken, sondern nach der durchlaufenden Ordnungszahl der Capitel. Das Exemplar, nach dem da citiert wird, enthielt zum Unterschiede von den erhaltenen Handschriften von *T* und *R* eine durchlaufende Zählung der Capitel, war aber nicht nach Büchern eingetheilt. Reich glaubte feststellen zu können, dass diese Citate mit *T* nicht stimmen, und schloss daraus, dass ein anderer Text vorgelegen haben müsse als *T*.² Nun wissen wir, dass *T* nicht ganz vollständig ist, und dass manche Rubriken hier willkürlich zusammengezogen und umgestellt wurden, wie man in dieser Beziehung überhaupt bei Handschriften von Rechtsdenkmälern sich oft hat Ungenauigkeiten zu Schulden kommen lassen.³ Wir dürfen uns also über solche Discrepanzen nicht wundern, umso mehr wenn man in Betracht zieht, wie häufig gerade lateinische Ziffern von späteren Copisten verschrieben wurden.

Im einzelnen nun entspricht die in *S* c. 52 angezogene Rubrica 77 mit dem Gebote, die Lebensmittel auf dem Markte zu verkaufen, thatsächlich *T* c. 77. Die in *S* c. 50 citierte Rubrik 65 stimmt allerdings in der Busse nur mit *T* c. 66.⁴ Weil aber *T* c. 59, wie wir oben gesehen haben,⁵ zu streichen ist, ergibt sich in *X* für *T* c. 66 in der That die Capitelnummer 65.⁶ In *S* c. 54 wird auf eine Rubrik 32 über den Verkauf von Fischen verwiesen. Sie entspricht thatsächlich *T* c. 82. Offenbar ist in *S* vor ‚XXXII‘ ein ‚L‘ ausgefallen.

¹ Wozu Reich zu neigen scheint.

² a. a. O. 56, n. 1.

³ Man vergleiche nur z. B. die Handschriften des Sachsenspiegels in ihrer grossen Verschiedenheit, Homeyer, Des Sachsenspiegels erster Theil, Einl. 26 f.

⁴ Wo ‚V lib.‘ für ‚X‘ verlesen ist, ebenso ‚X libras‘ im entsprechenden *S* c. 7.

⁵ Siehe oben S. 137.

⁶ Weil *B* c. 166 in *T* ausgefallen ist, erreicht die Zählung in *X* bei *T* c. 69 wieder die Capitelzahl in *T*.

Schwieriger sind die folgenden Fälle auszugleichen. *S. c. 55* führt die Rubrik 131 an, welche *T c. 115* entspricht, *S. c. 70* die Rubrik 121 entsprechend *T c. 119*, *S c. 77* die Rubrik 180 in Wirklichkeit *T c. 163*. Aber auch für diese wird sich eine Erklärung finden lassen. Wir sahen, dass *T c. 80* die wahrscheinlich selbständigen *R c. 69* und *70* zusammengezogen hat, und dass *R c. 104* in *T* ausgefallen ist, wo es hinter *T c. 114* seinen Platz finden sollte. Darnach ergäbe sich für *T c. 115* im Archetypus die Capitelzahl 117. Aus ‚XVII‘ kann durch Verschreibung leicht ein ‚XXXI‘ geworden sein, und dies wird um so wahrscheinlicher, als unter denselben Voraussetzungen die Gleichstellung von *T c. 119* mit der in *S c. 70* angezogenen Rubrik 121 vollständig stimmt. Im Folgenden fehlen in *T* acht Capitel, dagegen sind vier als Verdoppelungen zu streichen. Dies ergibt für *T c. 163* die Gleichsetzung mit einem *X c. 169*. Die Zahl 180 des *S c. 77* kann mit Leichtigkeit aus dem Lesefehler ‚LXXX‘ statt ‚LXIX‘ entstanden sein. Selbst wenn man diesen Emendationen nicht zustimmen würde, könnte man sich die Differenz der Zählung durch Umstellung, Verdoppelungen u. s. w. erklären. Dann aber ist die Handschrift, welche dem Verfasser der Instruction vorlag, eine jüngere und vermehrte gewesen. In *S c. 71* ist die Rede von einem jüngst erlassenen Statute, in welchem verboten war, Schweine in der Stadt herumlaufen zu lassen.¹ Dieses Statut findet sich nicht in *R* und *T*, wohl aber in *A lib. 3, c. 108* und *C lib. 2, c. 114*. Wie leicht konnten solche Zusätze ins Statut aufgenommen und als selbständige Capitel gezählt werden. Ferner ist falsche Zählung der Capitel selbst in officiellen Handschriften nichts Seltenes. Die aus dem bischöflichen Archive stammende, jetzt in Innsbruck befindliche Handschrift von *A* wiederholt im dritten Buche die Nummern 23 bis 27 zweimal und überspringt dafür 76 bis 78, so dass das ganze Buch um zwei Capitel mehr besitzt, als die Zählung anzeigt. Das Entscheidende aber ist, dass weder das Statut noch die Instruction für die Sindiker irgend ein Gesetz anführt, das in *R* und *T* nicht enthalten wäre. Wir können daher mit voller Sicherheit an-

¹ ‚sub pena in statuto contenta de novo facta (oder ‚facto‘?), que est post statutum rubrica, que pena est.‘ Die Stelle ist unvollständig, vielleicht auch verderbt.

nehmen, dass uns beide Recensionen den Inhalt der Statuten des 14. Jahrhunderts erschöpfend überliefert haben, und zwar *R* sogar zumeist in der Sprache und Fassung der Originalstatuten.

Auch was sonst von den Statuten in einzelnen Urkunden angeführt wird, stimmt mit *R* auch im Wortlaute überein. Die erste sichere Erwähnung der Trienter Statuten findet sich, wie unten gezeigt werden wird, erst in dem bereits von Tomaschek angezogenen ‚Liber inquisitionum‘ von 1313 und 1314,¹ der eine Reihe von Untersuchungen über Verbrechen enthält, die in Judicarien begangen worden waren. Dabei wird in den die Klage enthaltenden Denunciationen häufig Bestrafung gemäss den Statuten von Trient verlangt, so beispielsweise in der Denunciation eines Bonavida ser Nicolai von Preore gegen Friedrich, Sohn des Meisters Albert aus demselben Orte von 1313 April 25,² wegen Überfall mit bewaffneter Hand in der ‚regula‘ (Märkerding): ‚secundum ordinem iuris et consuetudinem regionis et statuta communitatis Tridenti, tam de dicto excessu . . ., quam et de armis predictis per eos portatis‘, wobei an *R* c. 7 und 134 zu denken ist. Wenn sich dabei der Verletzte die ‚actio iniuriarum‘ vorbehält, entspricht dies *R* c. 8. In ähnlicher Weise werden die Statuten angerufen bei einer Denunciation wegen Backenstreich,³ Mord,⁴ Verwundung mit tödlichem Ausgange,⁵ körperlicher Verletzung durch Steinwurf, ‚ut

¹ Tomaschek a. a. O. 106. Der dort angegebene Titel ist falsch und lautet vielmehr: ‚Liber inquisitionum factarum sub anno domini millesimo CCCXIII^o, indictione XI^a, die sabati XXI. aprilis et sub regimine nobilis militis dⁱ Nicolay capitanei in Tridento et per nobiles viros d^{os} H(ainricum) de Boimonte et Federicum de Campo capitaneos in vallibus sive plebatibus Banalli, Blezii, Lomasii, Tyoni, Randene, Boni, Condini, Leudri, Tegnali et Tenni ac etiam per sapientem virum d^m Iacobinum iudicem de Cremona eorum vicarium et facientem rationem in curia Tridentina pro venerabile (sic!) fratre et d^o d^o fratre H(ainrico) dei gratia episcopo Tridentino et imperialis aule cancellario.‘ Die Handschrift jetzt Codex des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Supplement Nr. 1061 (roth).

² f. 5.

³ 1313 October 13, f. 8, gedacht ist *R* c. 8 = *T* c. 8.

⁴ 1313 April 26, f. 8', *R* c. 133 = *T* c. 141.

⁵ 1313 October 23, f. 15', *R* c. 133 = *T* c. 141. Dieser Fall gilt nach den Statuten als Mord.

sanguis exivit',¹ Nothzucht.² Ausserdem findet sich diese Berufung auch einmal bei Brandlegung,³ wegen der die Statuten lediglich auf das gemeine Recht verweisen,⁴ und bei einer Klage gegen eine Mutter als Vormünderin wegen schlechter Verwaltung und Diebstahl.⁵ Die Statuten kennen wohl eine Strafe für Diebstahl, keine aber für den ungetreuen Vormund.⁶ Wie man sieht, sind diese Anführungen doch noch sehr formelhaft.⁷

Viel eingehender ist die Erwähnung der Statuten in einem Gerichtsbuche von 1337,⁸ welches die Acten der Amtsführung des Justinian von Gardolo, Vicars des Domcapitels⁹ in der Gastaldie Pergine,¹⁰ enthält. Dieses Gerichtsbuch zeigt in manchem einen vorgeschritteneren rechtshistorischen Charakter als der um hundert Jahre ältere liber Oberti. Das summarische Verfahren, das hier nur im Keime vorhanden war, ist nunmehr ausgebildet, das Urtheilserfüllungsgelöbnis fortgefallen. Es bedarf seiner nicht mehr, um zur Execution zu gelangen. Einige Stücke dieses Gerichtsbuches nun schliessen sich enge an die Statuten an, so wenn in Nr. 19 und 76 nach *R c. 60* und *T c. 61* Notaren ein Termin von drei Tagen zur Anfertigung von Instrumenten gesetzt wird, wobei freilich die Strafe jedesmal auf 60 Solidi verschärft, im zweitenmale sogar mit dem Ausschlusse von der Verwendung als Gerichtsschreiber gedroht wird. Dreimal wird nun auf das ‚statutum comunis Tridenti‘ ausdrücklich Bezug genommen.¹¹ In allen drei Stücken wird Bürgen eine Frist von zehn Tagen gewährt, um dem Hauptschuldner ‚litem‘ zu denunciieren und ihre Einreden vor-

¹ 1314 Jänner 28, f. 27', *R* und *T c. 7*.

² 1314 Jänner 26, f. 31, *R* und *T c. 14*.

³ 1314 Jänner 24, f. 24.

⁴ *R c. 88* = *T c. 98*.

⁵ 1314 Februar 7, f. 32'.

⁶ Eine solche Klage schon *Acta Tirol. 2*, Nr. 318.

⁷ Ebenso die in Urkunden von 1337 Juni 23 aus Deutschmetz, Reich, *La lingua nel piano del Nos*, *Atti della r. Accademia degli Agiati III*, 2, 282.

⁸ *Capsa 24*, Nr. 4, Wien St.-A.

⁹ Während der *Sedisvacanz*.

¹⁰ Zu dieser gehörten: Pergine, Viarago, Costa Savina, Levico, Pinè, Fornace, Lases und Civezzano.

¹¹ Nr. 77, 121 und 125.

zubringen.¹ Es entspricht dies völlig den Vorschriften von *R c. 62* und *T c. 63*. Das ältere Recht hatte einen längeren Termin, nach dem liber Oberti einen vierzehntägigen,² gewährt.

Reich ist es gelungen, einige Urkunden zu finden, in welchen vollständige Capitel der Statuten transumiert werden. In einer Urkunde von 1340 November 4 aus Trient werden zwei Capitel: ‚De cognoscendis causis appellacionum infra tempus‘ und ‚De questionibus viarum terminorum aquarum stilicidiorum terminandis per syndicos‘ aus dem ‚liber statutorum civitatis Tridenti‘ vollinhaltlich aufgenommen.³ Das erste dieser Capitel wiederholt in Rubrik und Context wortgetreu *R c. 129*, das zweite Capitel *R c. 130*.⁴ Die Abweichungen sind unbe-

¹ Nr. 77: ‚Pro Dominico . . . terminus ad denunciandum X dierum secundum statuti formam comunis civitatis Tridenti ad denunciandum suo principali et oponendum et probandum omnes suas excepciones et defensiones.‘

² Acta Tirol. 2, Nr. 464.

³ Wenn Reich aus dem Wortlaute dieser Urkunde auf die Existenz eines ‚Statutum nigrum‘ geschlossen hat, a. a. O. 41, beruht dies auf Missverständnis. ‚Nigrum‘ bedeutet in der mittelalterlichen Rechtssprache nichts anderes als den schwarzgeschriebenen Text im Gegensatze zum ‚rubrum‘ oder der ‚rubrica‘, der rothgeschriebenen Titelüberschrift. Vgl. Du Cange unter dem Worte ‚Nigrum‘; Schulte, System des katholischen Kirchenrechtes 1, 359; derselbe, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes 2, 19. Eine Belegstelle möge hier genügen, die Glosse des Johannes Andreae zu Guilielmus Durandus Speculum iuris 2, part. 2, de disp. et alleg., §. 6, n. 16: ‚Rubrica, cuius oratio non est perfecta et sic non habet aliquid diffinitive, sed solum nigri materiam demonstrat, per se non allegatur.‘ Dass auch in Trient dieser Sprachgebrauch bekannt war, ergibt eine Glosse der Innsbrucker Handschrift von A. Diese Handschrift sieht im dritten Buche *C 2*, c. 37 und 38 zusammen. Die Rubrik von *C 2*, c. 38 erhält nun aber irrthümlicherweise *C 2*, c. 39. Dazu bemerkt am Rande eine Hand des 15. Jahrhunderts: ‚Rubrica non conveniens nigro.‘ Wenn es also in der Urkunde von 1340 und sonst nach Anführung der Rubrik heisst: ‚et cuius statuti nigri tenor sequitur per hunc modum‘, so ist dies einfach zu übersetzen: ‚der Wortlaut des Statuts ist folgender‘. Hätte das Statut das Attribut ‚nigrum‘ geführt, dann müsste dieses vor allem in der Transumtsformel erscheinen; aber dort wie auch sonst, wo das ganze Statutenbuch erwähnt wird, heisst es nur: ‚ex autentico dicti libri statutorum comunis civitatis Tridenti sumptum fideliter exemplavi‘. X trug somit nicht die Bezeichnung ‚Statuto nero‘, sondern nur ‚Statutum comunis civitatis Tridenti‘.

⁴ Schon Reich erkannte an, dass beide Capitel sich übersetzt in *T c. 134* und 137 wiederfinden.

deutende Varianten, wie sie verschiedene Handschriften naturgemäss bieten. Reich fand eine zweite Urkunde von 1357 September 7 aus Trient,¹ in der ebenfalls zwei Capitel des Statuts wörtlich transumiert sind: ‚De cognoscendis causis appellationum infra tempus‘ und ‚De feriis et de quibus causis possit cognosci diebus feriatis vel non possit‘. Beide stammen, wie schon Reich erkannt hat, aus den neuen Statuten. Das erste entspricht *T* c. 52, ein Capitel, das Gar nicht abgedruckt hat, dessen Varianten er aber zu *R* c. 129 gibt. Mit ihnen stimmt nun dieses Capitel wörtlich überein mit Ausnahme des Schlusses, der in unserem Transumte heillos verderbt ist.² Das zweite Capitel entspricht, von den auch hier argen Verderbnissen des Textes abgesehen, wörtlich *R* c. 48 gleich *T* c. 57.

So zeigt sich wieder, dass im 14. Jahrhunderte kein anderer Text vorlag als der, den wir im wesentlichen noch in den Statuten von Rovereto besitzen.

Wenn nun so die Fassung von *R* und *T* als alt und echt erwiesen ist, so müssen wir auch an der Scheidung von alten und neuen Statuten festhalten. Diese sind nach der Publicationsformel von Bischof Nicolaus erlassen worden, jene gehen in frühere Zeit zurück. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Alter der Statutencompilation und dem Alter einzelner Gesetze, die in die Compilation aufgenommen wurden. Der Ausdruck ‚Statutum‘ kann beides bedeuten, daher ist sein Vorkommen in Urkunden nicht entscheidend. So werden Bestimmungen für Bozen und Keller von 1190, Gemeindeland und Flurzwang betreffend, ‚Statutum‘ genannt,³ so das vom Bischofe Friedrich von Wanga 1210 erlassene Gesetz über die Schifffahrt auf der Etsch,⁴ ferner ein bergrechtliches Gesetz von 1213,⁵ die Urkunde, welche die Rechtsverhältnisse der Bürger von Neumarkt regelt,⁶ der Vertrag zwischen Trient und Feltre über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen

¹ Tridentum 2, 236.

² Gar's Lesung in n. 1 ‚a tertia die‘ ist offenbar unrichtig, es muss heissen ‚a tertia decima die‘, weil die Kirchweihfeier nur eine Woche dauerte. So auch in *T* c. 52.

³ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 39.

⁴ 1210 Februar 2, Orig., Wien St.-A.; ebenso dasselbe Acta Tirol. 2, Nr. 403.

⁵ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 240.

⁶ A. a. O. Nr. 149.

Angehörigen beider Bisthümer.¹ In diesem Sinne spricht von Statuten jedenfalls auch die Bulle Gregor IX. von 1237 April 8,² in der Podestà und Rath von Trient aufgefordert werden, die Clarissen in Trient nicht mit ungebührlichen Lasten zu beschweren und durch Bannstrafen ‚ad observandum civitatis vestre statuta‘ zu zwingen. Es werden namentlich Steuer- auflagen gewesen sein, wegen welcher sich die Clarissen beschwert fühlten. Denn wenn es im Jahre 1237 schon ein Statut gegeben hätte, würden wir sicher davon im liber Oberti von 1236 Spuren finden, der uns über die Rechtsverhältnisse in Trient zu seinen Zeiten weitgehenden Aufschluss gibt.³

Als Terminus ad quem ergibt sich für die Statuten- compilation das Jahr 1307; denn die mit ihrem vollen Rahmen dem Statute angefügte Urkunde vom 10. April dieses Jahres war offenbar eine Novelle, und wenige Jahre nachher (1313) treffen wir die Statuten auch im praktischen Gebrauche.⁴ Nicht so sicher lässt sich der Terminus a quo bezeichnen. Wir sahen vorhin, dass er vor 1236 nicht gesucht werden darf, aber sicher ist er erst viel später anzusetzen. Freilich wenn in der Vorrede zu A als erster Gesetzgeber der Bischof Bartholomäus genannt wird, der seit Ende 1306 die Regierung des Bisthums Trient übernahm,⁵ so ist darauf kein Gewicht zu legen. Der Verfasser dieses Proemiums fand einfach den genannten Bischof in der Novelle von 1307 und keinen älteren in seiner Vorlage genannt. Wir müssen uns nach anderen Indicien umsehen. Tomaschek glaubte die Frage damit zu lösen, dass er aus der oberwähnten Urkunde von 1275⁶ auf das Vorhandensein des Statuts schloss; sah er doch in ihr geradezu eine Berufung auf T c. 1 und 2.⁷ Diese Urkunde berichtet über die dem Bischofe Heinrich II. geleistete Huldigung. Nachdem

¹ Acta Tirol. 2, Nr. 357.

² Reich, Programm des Gymnasiums von Trient 1884, 6. Auch Reich ist geneigt, die Bulle in diesem Sinne aufzufassen, Del più antico Statuto 18.

³ Noch weniger ist daran zu denken, dass schon Friedrich von Wanga ein Statut erlassen habe, wie die Älteren meinen.

⁴ Vgl. S. 151.

⁵ Egger, Geschichte Tirols 1, 331.

⁶ Vgl. S. 97.

⁷ Tomaschek a. a. O. 104f. So vor ihm auch schon Rapp, Beiträge 3, 48. Die Neueren, namentlich Malfatti und Reich folgen Tomaschek.

die Eidesformel verlesen worden war, folgte ihr eine Strafsanction: ‚Quod si aliqui contra predicta fecerint vel tractaverint, cognoscant se ex nunc lege municipali et statuto civitatis ad capitis detractionem et ad bonorum omnium publicationem dampnatos medietate bonorum deferentibus assignata, alia medietate bonorum in fiscum seu dominum reservata.‘ Die von Tomaschek angenommene Beziehung ist jedoch nicht richtig. Tomaschek hat die Worte ‚ex nunc‘ übersehen. Nicht um den Hinweis auf ein bestehendes Gesetz handelt es sich, sondern um Erlass eines neuen.¹ Von nun an sollte den Hochverräther Enthauptung und Vermögensconfiscation treffen, und zwar eben nach dem jetzt erlassenen Statute oder der erlassenen ‚lex municipalis‘. ‚Statutum‘ bedeutet auch hier nicht das Gesetzbuch, sondern nur das Einzelgesetz. Wäre die Compilation citirt worden, so hiesse es: ‚ex statuto, cuius rubrica est: De iis, qui conspirationem‘ u. s. w. oder ähnlich. Dazu kommt, dass sich die Urkunde und T c. 1 und 2 nicht decken. Der Treueid ist anders gefasst, die Strafe des Hochverrathes nicht dieselbe. Wenn die Urkunde Vermögensconfiscation und Enthauptung verfügt, so kennt das Statut nur die Todesstrafe, nicht die Confiscation, und die Todesstrafe ist nach Stand und Geschlecht verschieden. Nur die Adelligen werden enthauptet, Unadelige gehängt, Frauen verbrannt. Dass aber 1275 eine Strafbestimmung gegen Hochverrath verkündet wurde, kann nicht Wunder nehmen. Damals zuerst kam es zu einer feierlichen Huldigung für den Bischof, und damit verknüpfte sich naturgemäss die Strafverkündigung. Die gleiche Bewandnis hat es, wenn Statuten in einer Urkunde von 1272 December 24² erwähnt werden. Der Rath von Trient gibt den Augustinereremiten Erlaubnis zur Niederlassung: ‚non obstante aliquo statuto vel consilio facto‘. Das Statut von Trient enthält keine Beschränkung für Erwerbungen der todten Hand³ oder klösterliche Niederlassungen. Auch hier können nur einzelne Verordnungen und Beschlüsse gemeint sein.

¹ Wäre nur auf ein altes Statut verwiesen worden, die Formel hätte gelautet: ‚ex nunc, prout ex tunc‘.

² Bonelli 2, 602.

³ Wie die Statuten von Riva von 1274 c. 181, Gar 27 in Biblioteca Trentina.

Wenn in der Urkunde von 1275 ein Hinweis auf die Statuten vorliegen würde, so müssten diese in die Zeit vor Heinrich II. zurückreichen, denn Heinrich¹ war am 18. Jänner in Trient eingezogen, aber wenige Tage nachher vom Grafen Meinhard II. von Tirol gefangen genommen worden und konnte erst zu Anfang December wieder in den Besitz der Stadt gelangen.² Ihm blieb zu gesetzgeberischer Thätigkeit keine Zeit. Sein Vorgänger Egno hat wohl einzelne Gesetze erlassen, deren Spuren noch in den Statuten vorliegen; aber gerade aus diesen Gesetzen ergibt sich, dass damals die Statuten nicht bestanden haben. Das wichtigste dieser Gesetze stammt von 1259 November 25.³ Egno versuchte damit das Gerichtswesen zu centralisieren; alle Criminal- und Civilprocesse sollten nur in Trient entschieden werden, die Gastalden und Hauptleute, ausgenommen nur die von Bozen und Riva, durften keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben.⁴ Auch Compromisse, wodurch Rechtsachen der Trienter Curie entzogen würden, werden als ungiltig und verboten erklärt. Dieses Gesetz, das die bischöfliche Gerichtsbarkeit gegen die Anmassung der Hauptleute und Gastalden sichern sollte, ist theilweise in die Statuten übergegangen, indem *R c. 50 = T c. 50* anordnen, dass alle Rechtshandel in Trient entschieden werden sollen, ‚nisi fuerit de licentia episcopi‘. Alle andere Gerichtsbarkeit sollte also wenigstens von der bischöflichen Gerichtsgewalt abgeleitet erscheinen, und kein Notar durfte ausserhalb des Gerichtshauses Gerichtsacten schreiben, *R c. 51 = T c. 51*. Aber Compromisse sind nicht mehr verboten. Sie waren zu sehr im Rechtsleben des Volkes festgewurzelt, um durch ein Gesetz beseitigt zu werden. Die Statuten fordern nur, dass sie innerhalb der Stadt

¹ Nominirt vom Papste Gregor X. vor 21. September 1274.

² Egger, Geschichte Tirols 1, 307.

³ Erhalten im liber Zachei, f. 2', n. 3, wird zum Abdrucke gelangen in Acta Tirol., Die Südtiroler Notariatsimbreuiaturen 2.

⁴ ‚. . . ordinavit et voluit, quod omnes cause et questiones tam civiles, maleficiorum, iniuriarum, quam aliarum omnium racionum Ananie et Vulsane, Indicarie et aliorum locorum episcopatus et districtus Tridenti debeant venire, ventilari et cognosci et terminari . . . in civitate et curia Tridenti per d^m episcopum Tridentinum vel per eius assessorem vel iudicem‘ u. s. w. Doch war die Gerichtsbarkeit der Gastalden zugelassen, ‚sicut antiquitus consueverant‘.

Trient abgeschlossen und dass das schiedsrichterliche Verfahren dort durchgeführt werde.¹

Von den anderen Gesetzen Egnos richtet sich eines gegen den Unterschleif mautbarer Sachen;² es ist nicht in die Statuten übergegangen. Ein zweites³ ordnet die Einlagerung von Getreide, Salz und anderen Lebensmitteln, welche von bestimmten Orten der Umgebung nach Trient gebracht werden, in das Lagerhaus der Gemeinde an und verbietet allen, solche Waren in ihren Privathäusern zu verbergen. Dieses kann als Vorläufer von *R c. 146* = *T c. 156* gelten, nur ist hier nicht von der ‚canipa comunis‘, dem Gemeindespeicher, sondern vom Markte die Rede. Ein drittes Gesetz⁴ erliess zwei Jahre nachher der Hauptmann des Grafen Meinhard von Tirol während der tirolischen Verwaltung des Fürstbisthums. Es ordnet die Verhältnisse der Etschschiffer, constituirt sie zu einer Zunft und befreit sie vom Patrouillen-, Wach- und Besatzungsdienst, wogegen sie ihre Schiffe dem Grafen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen haben. Diese Exemption vom Wach- und Besatzungsdienst kennen die Statuten nicht, nach denen nicht einmal ein besoldetes Amt einen Befreiungsgrund bildet.

Was wir für die Geschichte unserer Statuten aus diesen Gesetzen entnehmen können, ist das, dass die Statuten jünger als die Gesetze sein müssen, weil sie dieselben theilweise abändern. Einen deutlichen Fingerzeig gewährt namentlich die Ersetzung des Lagerhauses durch den Marktplatz in *R c. 146* = *T c. 156*. Die ‚canipa comunis‘ muss gegen Ende des 13. Jahrhunderts eingegangen sein, das letztmal findet sie meines Wissens in einer Aufzeichnung von 1281 Mai 7 Erwähnung, nach welcher ein Dietrich vor dem Bischofe Heinrich über die Einkünfte aus Maut und ‚canipa‘ Rechnung legt. Darnach kann die Umarbeitung des Gesetzes von 1264 erst nach 1281 erfolgt sein.

Ein ähnliches Ergebnis erhalten wir aus den Titeln der bischöflichen Beamten. In der Stadt Trient kennen die Sta-

¹ Dabei wird auch im Statute auf das ältere Gesetz verwiesen: ‚quod quidem statutum antiquitus etiam est obtentum‘, *R c. 53*, vielleicht weil dieser Rechtssatz gegen die Rechtsgewohnheit verstieß.

² Beilage Nr. 1.

³ Beilage Nr. 2.

⁴ Beilage Nr. 3.

tuten zwei Beamte in hervorragendster Stellung, den Hauptmann (*capitaneus*)¹ und den Vicar. Der Hauptmann übt militärische Befugnisse, er greift aber auch in die Verwaltung ein. Sein Amt erscheint seit Beginn der Regierung des Bischofs Egno,² der es offenbar für nöthig fand, die vom kaiserlichen Podestà geübte militärische Gewalt einem besonderen Beamten zu übertragen. Wichtiger ist für unsere Zwecke das Amt des Vicars. Der Bischof sowohl als die kaiserlichen und bischöflichen Podestaten³ liessen die Gerichtsbarkeit ausser in den Fällen, welche sie ihrer eigenen Entscheidung vorbehalten hatten, durch stellvertretende Beamte ausüben. Diese führten im 12. Jahrhunderte meist nach italienischem Muster den Titel ‚assessor.‘⁴ Im Anfange des 13. Jahrhunderts verschwindet diese Bezeichnung, ohne durch eine andere feste ersetzt zu werden. Vielleicht lag die Ursache darin, dass an Stelle des einen Assessors mehrere solche Beamte traten. Man nannte diese richterlichen Unterbeamten ‚vicegerentes‘⁵ oder gewöhnlich einfach ‚facientes rationem per (episcopum oder potestatem)‘.⁶ Aus dem liber Oberti von 1236 lässt sich diese Gerichtsverfassung ziemlich klar erkennen.⁷ Wenige Jahre nachher machen die mehreren Beamten wieder einem einzelnen Platz, der den alten Titel ‚assessor‘ führt.⁸ So blieb es durch die

¹ *R* und *T* c. 1, *R* c. 82 = *T* c. 92, *R* c. 91 = *T* c. 102 u. s. w.

² Nachdem ee schon früher ‚capitanei‘ in den Schlössern gegeben hatte. 1258 Jänner 21, Hormayr, Sämmtliche Werke 2, Nr. 34 wird ein ‚capitaneus comunis‘ erwähnt. Als Hauptmann des Grafen Meinhard erscheint dann 1259 Juni 26, Wien St.-A., ‚Nicolaus de d^o Comitissa‘.

³ Als solcher erscheint Albrecht von Tirol 1222, 1223 und 1236.

⁴ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 5 (1159), a. a. O. Nr. 9 (1163), a. a. O. Nr. 17 (1183) u. s. w.; vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 321. Höher als der ‚assessor‘ steht der ‚vice-dominus‘, neben ihm übt die Criminalgerichtsbarkeit über Unadelige der ‚iudex curiae‘.

⁵ 1206 Mai 27, Transumt, Wien St.-A.

⁶ 1221 März 4, 1222 März 12, Orig., Wien St.-A.

⁷ Wenn in den Überschriften der Ausgabe in den Acta Tirol. 2 diese Beamten als Vicare bezeichnet wurden, geschah dies nur, weil dieser Titel ihrer Stellung am besten entspricht. Urkundlich ist nur ‚faciens rationem per‘ oder ‚vicem gerens‘ Nr. 40, vgl. auch Nr. 368.

⁸ ‚Bartolomeus de Alba iudex et assessor‘ des Podestà Sodegher 1240 August 29, Bonelli a. a. O. 2, 577; derselbe 1241 October 16, Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 185 u. s. w.

ganze Regierungszeit des Bischofs Egno sowohl während der bischöflichen als der tirolischen Verwaltung.¹ Dies änderte sich unter Bischof Heinrich II. Wohl weil jetzt das Amt eines Generalvicars ‚in spiritualibus‘, veranlasst durch das lange Fernsein des Bischofs aus seiner Diöcese infolge der Streitigkeiten mit Grafen Meinhard II., aufkam,² wurde nun auch der Stellvertreter des Bischofs im weltlichen Gericht und der Verwaltung als ‚vicarius‘ (in temporalibus) bezeichnet,³ und der Titel blieb nun ständig während des ganzen 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die Trienter Statuten, welche den Richter des Bischofs nur als Vicar bezeichnen,⁴ können also frühestens erst in der Zeit Heinrichs II. entstanden sein.

Es wird sich aber die Zeit noch weiter einengen lassen. Die Statuten von Trient waren für das ganze Bisthum, soweit es der bischöflichen Herrschaft unterstand und nicht sein Sonderrecht behauptete, verpflichtend. Nun sind aber noch im 13. Jahrhunderte in Südtirol einige Sonderstatuten entstanden. Es wäre dies nicht der Fall gewesen, hätten die Trienter Statuten, welche sie später verdrängten, schon bestanden. Das Statut von Riva datiert von 1274.⁵ Da die späteren Statuten des 16. Jahrhunderts eine so weitgehende Verwandtschaft mit den Trientern zeigen, werden diese wohl

¹ Der letzte bekannte Assessor ist Nicolaus Spagnolus 1273 October 12, Wien St.-A.; vgl. auch die Reihe der Assessoren, Vicare, Podestà und Prätores von Trient (nach Tovazzi) bei Francesco Ambrosi, *Commentarii della Storia Trentina* 2, 215, die freilich nicht ganz kritisch ist. Dasselbe Verzeichnis auch *Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino* 3, 304 f.

² *Zeitschrift des Ferdinandeums III*, 33, 128 f.

³ Zuerst Graziadeus 1279, Ambrosi a. a. O. 2, 215.

⁴ *R* und *T* c. 9, 33, *R* c. 64 = *T* c. 85, *R* c. 82 = *T* c. 92 u. s. w.

⁵ Gar keine Vermuthung lässt sich über den Inhalt des ‚liber statutorum hominum vallium Ananie et Solis‘ aussern, da von ihm ausser den im Transumt von 1298 Mai 29 (Hormayr, *Sämmtliche Werke* 2, Nr. 55) erhaltenen Sätzen nichts bekannt ist. Über deren Inhalt Rapp, *Beiträge* 3, 49; Inama, *Gli antichi statuti e i Privilegi delle Valli di Non e di Sole*, *Atti della r. Accademia degli Agiati* 1899, 178 f. Unbegründet ist die Annahme Inama's, als ob diese Statuten unter Bischof Heinrich II. entstanden wären, indem das ‚Henrici episcopi Tridentini‘ sich nur auf den Notar Dagnesium bezieht. Die späteren Statuten, welche zumeist die Gerichtsverfassung und den Processgang regeln, bei Inama a. a. O. 200 f., 210 f.

auch einmal in Riva gegolten haben. Auch im Privileg des Bischofs Johann von 1349¹ wird die Novelle des Bischofs Bartholomäus als in Riva geltendes Recht behandelt. Freilich bleibt es dabei hingestellt, ob damit auch die Rechtskraft der übrigen Trienter Statuten für Riva erwiesen ist. Interessanter noch gestaltet sich die Sache in Judicarien. Im Jahre 1290² verkündete Odorich von Corredo, Hauptmann des Herzogs Meinhard in Trient, und der Vicar³ im Vereine mit den Sindikern von Judicarien ein Statut, das vorwiegend strafrechtliche Bestimmungen enthält und zum Theil sich gegen dieselben Verbrechen wendet und dieselben Rechtsverhältnisse ordnet wie das Trienter. So berühren sich die ersten drei Absätze, welche das Waffentragen verbieten, mit *R c. 134*. An beiden Stellen wird das Tragen eines Messers zum Zwecke der Arbeit in Feld und Wald und das Tragen gewisser Waffen bei einer Reise ausserhalb der eigenen Pfarrgemeinde gestattet. Aber die Strafen sind verschieden, und ein wörtlicher Anklang zwischen beiden Bestimmungen lässt sich, wie auch im Folgenden, nirgends constatieren. Ebenso wird in Absatz 5 und *R c. 141* die Beleidigung von Gemeindebeamten dem Ermessen des Richters überlassen. Auch die Anzeigepflicht für Verbrechen, welche *R c. 9* und *10* den Sindikern und den Bewohnern der Gemeinden auferlegt, findet sich in Absatz 7 und 8 zum Theile sogar mit denselben Strafbestimmungen. Doch variieren die Fristen und dehnt das Statut von 1290 die Anzeigepflicht auch auf die Anziani der Gemeinden und die Gerichtsboten aus. Die Strafbestimmungen gegen Theilnahme an einer Verschwörung erinnern an *R c. 2*, nur ist hier gerade wie im Gesetze von 1275⁴ auch Vermögensconfiscation angeordnet. Anderes wieder, wie die wiederholt eingeschärfte Anzeigepflicht bei Verschwörungen,⁵ klingt an den in *R c. 1* enthaltenen Treueid an; Absatz 16 erinnert an *R c. 11* und *c. 140*. Die Strafe des durch Pferde verursachten Flurschadens in Absatz 17 ist eine höhere als in *R c. 105*, ebenso die des Saltners,

¹ Bonelli a. a. O. 4, 103.

² Papaleoni, Archivio Trentino 6, 150 f.

³ Deasen Name wohl ausgefallen ist.

⁴ Siehe oben S. 156.

⁵ Absatz 13 und 23.

der Flurschaden nicht anzeigt.¹ Die Bestimmungen über die Gebannten entsprechen wohl dem Trienter Rechte, sind aber in den Statuten von Trient nicht wiederholt. Ebenso sind hier eigenthümlich die Rechtssätze, welche eine gewisse Haftung der Gemeinde festsetzen, wenn der Übelthäter nicht ans Gericht abgeliefert werden kann.² Eine Entlehnung lässt sich hiemit für die Statuten von 1290 gegenüber den Trientern nicht nachweisen, die Trienter haben bei ihrer Abfassung nicht vorgelegen. Die Übereinstimmung, die sich theilweise findet, erklärt sich nur daraus, dass das Statut von 1290 aus derselben Quelle des Gewohnheitsrechtes geflossen ist wie die Trienter Statuten. Man kann aber auch jenes nicht als Ergänzung der Trienter auffassen, denn das wäre im Statute von 1290 wohl ausdrücklich bei den abweichenden Bestimmungen angemerkt worden. Wir sahen nun schon, dass nach dem Liber inquisitionum von 1313 in Judicarien das Trienter Statut galt. Somit bleibt nur die Annahme übrig, das Statut von 1290 für ein Gesetz zu halten, das vor dem Trienter Statute entstanden ist und vom Trienter Statute verdrängt wurde. Danach also wäre die Compilation der alten Trienter Statuten erst nach 1290 zu setzen. Das stimmt nun wieder zur Erwähnung der ‚Dulcini cum apostolis suis‘ unter den Ketzern, die uns gar erst in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts führen würde.³ Freilich könnten sie auch ähnlich den Lollarden *T c. 3* erst später ins Statut eingeschoben sein. Wie dem auch sein mag, so viele Indicien weisen die Statutencompilation sicher dem Ausgange des 13. oder Beginne des 14. Jahrhunderts zu.⁴

¹ Absatz 18 und *R c.* 97.

² Absatz 10 und 30.

³ Dolcino wirkte im Gebiete von Trient zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Segarizzi, *Tridentum* 3, 278.

⁴ Auch die Erwähnung des Morgen- und Abendläutens in *R c.* 116 und 117 = *T c.* 122 und 123 könnte für die Zeitbestimmung verwertet werden, wenn darunter das Aveläuten zu verstehen wäre, das im 14. Jahrhunderte (bestimmt seit 1318) aufkam, vgl. Francesco Novati, *Indagini e Postille Dantesche, Serie prima*, 141 in *Biblioteca Storico-critica della Letteratura Dantesca* 9—10; Grotefend, *Zeitrechnung* 1, 191; Wetzer und Welte, *Kirchenlexikon* 1, 846. Gemeint sind jedoch die damals noch nicht religiösen Glockenzeichen, die morgens und abends in den italienischen Städten schon im 13. Jahrhunderte üblich waren, vgl.

Nun glaube ich aber, dass man noch einen Schritt weiter gehen kann. Wenn das Statut in der Zeit der tirolischen Zwischenregierung entstand, so müsste es Spuren von diesen politischen Verhältnissen an sich tragen. Das ist aber keineswegs der Fall. Nirgends spricht es vom Vogte und seinen Beamten, immer nur vom Bischofe und dem bischöflichen Hauptmanne und Vicare. Die Formel des Treueids, der dem Bischofe zu leisten ist, steht an der Spitze des Statuts, Verschwörung gegen den Bischof wird vor allen anderen Verbrechen abgehandelt. Und doch ist das Statut nicht von einem Bischofe erlassen worden. Die Überschrift der Statuten lautet nach T: ‚Daz sein die statut und ordenung beschehen durch den rat der kirchen Trint.‘ Der Rath von Trient entspricht in seinem Wesen und seinen Functionen dem landesfürstlichen Rathe, den wir in so vielen deutschen Territorien dieser Zeit finden;¹ er hat den Landesfürsten wohl zu berathen, kann manchem Acte desselben seine Genehmigung ertheilen, aber gesetzgebende Gewalt hat er nicht getübt. Somit muss der Name des Gesetzgebers fehlen, und die Publicationsformel besagt nichts anderes, als dass der Rath die Compilation zusammengestellt, verfasst habe. Wäre der Gesetzgeber der tirolische Hauptmann gewesen, dann würde es allerdings begreiflich sein, dass man nach der Wiederherstellung der bischöflichen Regierung seinen Namen aus der Publicationsformel gestrichen hätte.² Wir sahen ja in der That, dass einer dieser Haupt-

Lattes, *La campana serale nei secoli XIII e XIV secondo gli statuti delle città Italiane*, Biblioteca della Letteratura Dantesca 9—10, 164 f. (Ich verdanke die Benützung dieses Werkes meinem sehr geehrten Collegen Herrn Prof. Dr. Arturo Farinelli, dem ich hiemit meinen besten Dank erstatte.) Auch in Trient, wie an vielen anderen italienischen Städten, war es nicht gestattet, von dem dritten Klang der Abendglocke bis zum Morgenläuten ohne Licht oder mit Waffen die Strassen zu betreten, und durften die Wirte ausser an ihre Gäste keinen Wein verkaufen, Lattes a. a. O. 164, 167, 168.

¹ Luschin, *Österreichische Reichsgeschichte* 177; derselbe in *Historische Zeitschrift* 78, 441 f.

² Die Verfügungen der tirolischen Beamten behielten auch nach Wiedereinsetzung der Bischöfe ihre Rechtskraft. Im Vertrage von 1805 Juli 22 zwischen Bischof Bartholomäus und den Herzogen von Kärnten wird von tirolischer Seite verlangt: ‚quod d. episcopus confirmet et ratificet omnes sentencias latas per d^{os} duces aut per capitaneos vel vicarios seu

leute ein Statut für Judicarien erlassen hat. Aber der Inhalt des Trienter Statuts spricht, wie erwähnt, dagegen. Viel eher wird man annehmen können, dass die Statuten vom Rathe zu einer Zeit angefertigt wurden, als die Wiedereinsetzung des Bischofs Philipp oder des Bischofs Bartholomäus Querini in die weltliche Regierung ihres Bisthums in Aussicht genommen war, dass sie vielleicht gar auf ihre Veranlassung hin entstanden sind, dass sie von den Bischöfen zwar nicht förmlich approbiert wurden, aber doch durch Gewohnheit Rechtskraft erhielten. Damit kämen wir in die Jahre 1303 und 1306. Überblicken wir die übrigen Anhaltspunkte, so würde die Erwähnung der ‚Dulcini‘ unter den Ketzern sich damit auf das beste vertragen, alle anderen Indicien würden zutreffen, keines dagegen sprechen. Und welcher Zeitpunkt hätte zur Abfassung von Statuten geeigneter sein können als jener, in dem nach langer Unterbrechung das bischöfliche Regiment wieder aufgerichtet wurde? ¹

castaldiones eorum, sicut si per ipsum episcopum vel eius vicarium eessent late, quia aliter maximum et detestabilissimum scandalum oriretur in episcopatu Tridenti', und ist vom Bischofe zugestanden worden.

¹ Ob nicht auch die Erwähnung des Podestà in *T c.* 140 = *R c.* 132 auf diese Zeit hinweist? Podestàs gab es in Trient keine mehr von dem Verzichte des Sodegher de Tito 1255 an bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Man könnte allerdings an die Podestaten von Riva denken, deren erster mir bekannter Wilielmus bereits 1241 erscheint (Kink, *Font. rer. Austr.* 5, Nr. 185). Gar nennt im *Calendario Trentino* 1854 einen Carleto di Mercato Nuovo schon zu 1240, darnach auch bei Ambrosi, *Commentari* 2, 239. Diese Podestaten sind von den Bllrgern von Riva gewählt und vom Bischofe bestätigt worden. Bischof Egno bestätigt ‚electionem potestarie de Ripa per burgenses et cives et comunitatem Ripe in d^m Aldrigetum de Madruço factam' 1272 April 8, liber Zachei, f. 23, Wien St.-A. Die vereinzelt Podestaten von Trient von 1278 und 1279, welche Tovazzi in seiner Reihenfolge der Assessoren, Vicare und Podestaten angibt, kann ich nicht nachweisen und möchte sie in Zweifel ziehen. Bischof Bartholomäus übertrug seinem Bruder Andreas Querinus das in Trient bisher nicht übliche Amt eines ‚vicecomes', 1307 März 10, Wien St.-A. Sollte nicht dieser Titel an Stelle des beabsichtigten Podestà getreten sein und in den Statuten mit Rücksicht auf die bekannte Absicht des Bischofs der Podestà, und zwar an erster Stelle vor dem Hauptmanne und Vicare, unter den bischöflichen Beamten erscheinen? Die Podestaria wird auch in *R c.* 139 erwähnt, *T c.* 149 gibt sie mit ‚gewalt' wieder.

Wenn wir somit die Compilation mit grosser Wahrscheinlichkeit in den Beginn des 14. Jahrhunderts versetzen müssen, so beruht sie doch vielfach auf älteren Rechtsaufzeichnungen und Gesetzen. Schon haben wir zwei Verordnungen des Bischofs Egno kennen gelernt, welche auf die Fassung einiger Capitel von Einfluss gewesen sind. Solche selbständige Gesetze lassen sich noch mehrere herauschälen. Am ältesten sind sicher die strafrechtlichen Bestimmungen, *R* und *T* c. 2—32. Am frühesten musste sich das Bedürfnis fühlbar machen, die Bussätze aufzuzeichnen, sobald die alten Volksrechte ihre praktische Anwendung verloren und das Recht sich nicht mehr nach der Abstammung schied, um der richterlichen Willkür Grenzen zu setzen. Daher finden sich solche Bussätze häufig in einzelnen Privilegien und Weisthümern.¹ Jeder, der die hohe Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm, den ‚comitatus‘ oder, wie man sie später nannte, das ‚merum‘ und ‚mixtum imperium‘,² konnte die Bussätze für sein Gericht ordnen. Daher sehen wir nicht nur den Bischof von Trient, der die hohe und auch die Blutgerichtsbarkeit theils selber,³ theils durch ‚iudices‘, welche die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit zu Lehen trugen,⁴ und später durch seine Hauptleute und Vicare ausübte,⁵ sondern auch andere, welche die hohe Gerichtsbarkeit besaßen, wie den Erzpriester des

¹ Rapp, Beiträge 3, 40 f.

² Vgl. darüber Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 257; Zallinger, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 10, 238.

³ In Fällen von ‚nobiles vasalli‘, und zwar in der ‚curia vassallorum‘, die nicht nur Lehenhof, sondern auch Adelsgericht wenigstens in Criminalsachen war; statt allem vgl. Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 77, 85, und Durig, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 4, 438, Nr. 12.

⁴ Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 65 und 144.

⁵ Dem Grafen von Tirol kam als Vogt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Trient nicht zu. Die Vogtei hatte hier einen anderen Inhalt und andere Bedeutung. Wenn der Bischof die Verwaltung führt, hat der Vogt keine Gerichtsbarkeit, hält keine Gerichtstage u. s. w. Die Urkunden geben darüber genügend Zeugnis. Erst seit dem späteren Mittelalter konnte man gegen Verfügungen des Bischofs sich beim Tiroler Landesfürsten beschweren. Der Rechtszug ging aber auch dann von dem bischöflichen Gerichte an die Reichsgerichte, Bidermann, Die Italiener im tirolischen Provinzialverbande 28.

Domcapitels von Verona im Jahre 1209, nachdem das Domcapitel die hohe Gerichtsbarkeit in den Dörfern Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo beanspruchte, Statuten erlassen.¹

Ausser diesen Strafgesetzen werden auch die Bestimmungen über die Notare *R* c. 56 bis 60 (*T* c. 56 bis 61), namentlich die Taxordnung, einzelnen, früher selbständigen Gesetzen entnommen sein. Über die Fleischhauerordnung *T* c. 64 bis 73 (*R* c. 162 bis 171) ist schon oben² gesprochen worden. Ebenso wird es sich mit den Verordnungen über die Müller *R* und *T* c. 40 und 41, über den Fischverkauf *R* c. 68 bis 74 (*T* c. 79 bis 84), vielleicht auch den Bestimmungen über Flurfrevel *R* c. 95 bis 107 (*T* c. 106 bis 117), über den Wach- und Kriegsdienst *R* c. 112 bis 115, das Tragen verbotener Waffen *R* c. 118 und 119 (*T* c. 124 und 125), über die gerichtlichen Fristen und Ferien *R* c. 129 (*T* c. 134) und andere verhalten.

Auch die alten Statuten sind höchst wahrscheinlich nicht in einem Gusse entstanden. Vielmehr ergibt *R* c. 108 (*T* c. 118) einen deutlichen Abschnitt. Die Anordnung ist vor diesem Capitel zwar keineswegs eine systematische, aber sie entbehrt doch nicht einer erkennbaren Reihenfolge. Bis *R* und *T* c. 32 reichen strafrechtliche Bestimmungen. Ganz logisch schliesst hier c. 32 mit dem Satze, dass sowohl im Accusations- wie im Denunciationsprocesse der unterlegene Theil dem Sieger die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Es folgt im c. 33 eine Strafbestimmung gegen Occupation von gemeinen Wegen und Wasserläufen, also eine Verfügung dorfrechtlichen Charakters. Daran reihen sich in c. 34 bis 41 markt- und gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Dann werden drei Capitel über das Spiel c. 42 bis 45 eingeschoben. Nach einem strafrechtlichen Capitel über Missbrauch der Amtsgewalt c. 46 und einigen Statuten über Beschädigung von öffentlichen Wegen und fremden Grundstücken c. 47 bis 49 folgen Bestimmungen, welche die Gerichtsordnung und das Notariatswesen betreffen, c. 50 bis 61. Daran schliesst sich vereinzelt Capitel *R* c. 62, welches die Privatpfändung von Bürgen verbietet. Ihm folgt eine Reihe von Capiteln, Markt- und Gewerbepolizei betreffend,

¹ Urkunde 1209 Mai 10, Verona Capitelarchiv.

² S. 138. *R* c. 169 scheint späterer Zusatz zu sein, wenn auch die Fassung in *T* c. 71 eine missverständliche ist.

R c. 63 bis 75 (T c. 64 bis 85), darunter in *T* die Fleischhauerordnung. Das vereinzelte *R c. 76* (gleich *T c. 86*) spricht das Verbot aus, Fremde zu Amtern zuzulassen. Die nächsten Capitel *R c. 77 bis 80 (T c. 87 bis 90)* enthalten privatrechtliche Normen, die folgenden strafrechtliche. Da sie über Raub und Diebstahl handeln, so dürfen wir wohl in ihnen ein jene älteren strafrechtlichen Bestimmungen, welche den Eingang des Statuts bilden, abänderndes Gesetz sehen. Es folgen dann Bestimmungen, welche die Feuerpolizei betreffen, *R c. 86 bis 92 (T c. 96 bis 103)*, Strafbestimmungen gegen Flurfrevell *R c. 93 bis 107 (T c. 104 bis 117)* und endlich in *R c. 108 (T c. 118)* der bekannte Satz des Accusationsprocesses, dass der, welcher einen anderen fälschlich anklagt, ‚de aliquibus postis scriptis in hoc libro‘, dieselbe Strafe erleiden soll, wie der Angeklagte, wenn er schuldig befunden worden wäre. Diese Bestimmung passt schon ihrer Natur nach für den Schluss des Gesetzbuches.

Was aber noch mehr die Vermuthung nahelegt, dass hier einmal die Statuten geendigt haben, ist der Umstand, dass die folgenden Capitel so recht den Charakter von planlos aneinander gereihten Nachträgen und Ergänzungen an sich tragen, dass sie vielfach die vorangehenden Capitel berühren und verändern, auch wohl in Widerspruch mit ihnen stehen. So stellt gleich *R c. 109 (T c. 119)* einen Nachtrag zu den feuerpolizeilichen Satzungen vor. *R c. 118 und 119 (T c. 124 und 125)* sind Nachträge zu *R c. 11*. Das frühere Gesetz verbot den Auflauf mit gewaffneter Hand, die späteren das Waffentragen in der Stadt, ein weiteres *R c. 134 (T c. 142)* das Waffentragen auf dem Lande. *R c. 125 (T c. 130)* ändert *R* und *T c. 42* geradezu ab. Dieses verbietet das Würfelspiel durchaus ausser an Markttagen, jenes gestattet es nur mehr auf dem Marktplatze zur Zeit des Monatsmarktes. *R c. 128 (T c. 133)* gibt sich als Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage mit seiner Bestimmung, dass die Processkosten auch dann vom unterlegenen Theile zu tragen sind, wenn dieser den Calumnieneid geleistet hat. *R c. 129 (T c. 134)* ändert die in einem früheren, nicht erhaltenen Gesetze bestimmte Appellationsfrist ab. *R c. 131 (T c. 139)* gibt sich ausdrücklich als Novelle von *R* und *T c. 7*, indem es im Falle der Verwundung eines Mitgliedes des bischöflichen Hofes eine Erhöhung der Strafe eintreten lässt.

Eine Novelle ist offenbar auch das Strafgesetz gegen Mord *R c. 133* (*T c. 141*), das den Tod als Strafe feststellt. Denn gewiss war auch hier wie nach anderen Zeugnissen in Südtirol die Tödtung einst durch Geldbusse gesühnt worden. Denn erst sehr langsam hat die Todesstrafe des römischen Rechtes nach dem Vorgange des Friedensgesetzes Kaiser Friedrichs I. von 1152¹ das ältere germanische Compositionssystem verdrängt.² *R c. 135* und *136* (*T c. 143* und *144*) enthalten Strafverschärfungen bei Kirchen- und Strassenraub. *R c. 142* (*T c. 152*) ändert *R c. 76* (*T c. 86*) insofern ab, als es Fremde nur vom Amte des Judex, Notars und Advocaten ausschliesst, während das frühere Gesetz ihnen alle Ämter verschlossen hatte. Hier lassen sich vielleicht die beiden verschiedenen Rechtssätze sogar noch zeitlich fixieren. Die kaiserlichen Podestaten waren alle Fremde gewesen. Unter ihnen dienten fremde Beamte. Ein Bartholomäus von Alba ‚*imperialis curie iudex*‘ fungiert als Assessor des Podestàs Sodegher de Tito.³ In der Zeit Egnos begegnen uns keine fremden Assessoren. Sollte man nicht gerade damals jenes erste Gesetz erlassen haben, um die Wiederkehr der früheren Zustände hintanzuhalten? Aber bald machte sich ein neuer Gesichtspunkt geltend. Es war fast allgemeiner Rechtsbrauch in den italienischen Städten, dass der Podestà kein Einheimischer sein durfte, damit er, nicht verflochten in die städtischen Parteiungen, um so unbefangener sein Richteramt ausübe. Diese Anschauung machte sich auch in Trient hinsichtlich des Vicars geltend. Schon unter der tirolischen Verwaltung treffen wir einen, der sicher als Fremder gekennzeichnet ist, im Jahre 1288: ‚Bertoldus de Widotis ex Bergamo‘.⁴ Häufiger ist dies dann nach der Wiederherstellung des bischöflichen Regiments unter Bischof Bartholomäus der Fall, unter dem gleich 1307 zwei Fremde als Vicare nachzuweisen sind: ‚Jacinus iudex de Cremona‘ und ‚Guido de Papia‘. Damals, etwa bei der Compilation, wenn nicht schon unter der Verwaltung Meinhard's II., ist zweifelsohne dieses abändernde Gesetz erlassen

¹ MM. Ll Constit. 1, 195.

² Kohler, Das Strafrecht der italienischen Statuten 321.

³ 1240, Bonelli, Memorie 2, 577; 1241, Kink, Font. rer. Austr. 5, Nr. 185, fälschlich ‚de Ala‘; 1244, Bonelli, Memorie 2, 583.

⁴ 1288 März 4 und 1288, Wien St.-A.

worden. Wir sehen also, dass auch die Trienter Statuten wie die meisten älteren italienischen Stadtstatuten¹ nicht in einem Gusse entstanden, sondern nach und nach erwachsen sind, bis sie in einer Compilation, die das historische Werden noch recht gut erkennen lässt, zusammengefasst wurden.

Einen ganz anderen Charakter trägt das zweite, das neue Statut. Nach der Publicationsformel ist es vom Bischof Nicolaus erlassen worden, der von 1337 bis 1347 regierte. Diese Angabe wird durch die Urkunden bestätigt. Wir werden sehen, dass in dem bereits oben erwähnten Gerichtsbucho von 1337 die Bestimmungen des neuen Statuts noch nicht befolgt wurden. In den beiden durch Reich an den Tag gebrachten Urkunden von 1340 und 1357² wird das Capitel über die Appellationsfristen, das zugleich die Gerichtsferien aufzählt, transsumiert. Nun hatte gerade dieses Capitel eine bedeutende Erweiterung in den neuen Statuten erfahren. Während die Urkunde von 1340 noch das Capitel den alten Statuten entnimmt, folgt die von 1357 bereits den neuen. Eine auch sonst interessante Aufzeichnung des Wiener Staatsarchivs von 1355 März 3³ über die von Ecelin, Notar von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, beobachteten Gerichtsferien nennt darunter den Vigiliustag und andere Heiligenfeste, die erst durch die neuen Statuten als Gerichtsferien eingeführt worden sind. Eine Urkunde von 1343 erwähnt zuerst die Ladung im Auftrage der Partei, welche die neuen Statuten eingeführt haben.⁴ Es muss also das neue Statut zwischen 1340 Juli 16 und 1343 October entstanden sein.

Das neue Statut galt nur für jene Theile des Bisthums, in denen das römischrechtliche Processverfahren mit dem Einzelnrichter recipiert worden war, nicht dort, wo nach deutschrechtlichem Principe das Urtheil: „geit nach der maisten volg“;

¹ Schupfer, *Manuale di storia del diritto italiano* 1, 253, 261; Pertile, *Storia del diritto italiano* ², II, 2, 138.

² Del più antico Statuto 37 f. und Tridentum 2, 236.

³ Beilage Nr. 4.

⁴ 1343 October 29, Wien St.-A.: „Odoricus viator . . . retulit . . . quod die sabati nuper elapso . . . se ad petitionem et instantiam domini Bonehencontri . . . precepisset et denunciavit Viviano . . . , quod foret hodie . . . coram domino Conrado . . . faciens racionem de hominibus et personis Leuigi' u. s. w.

das ist das Urtheil nicht vom Richter, sondern von einem Colleg oder auch von einem einzelnen mit Vollwort der Gerichtsgemeinde gefunden wurde.¹ Das war der Fall in den deutschen Gerichten, so weit sie noch bischöflich waren, in Fleims, Königsberg und anderen Orten.² Denn die Rechtssätze des neuen Statuts entstammen zum guten Theile dem gemeinen italienischen Civilprocesse und waren an Orten mit deutscher Gerichtsverfassung nicht anwendbar.

Inhaltlich stellt sich das neue Statut als eine umfangreiche Novelle dar, welche das Gerichtsverfahren und einige Theile des Privatrechtes regelt. Dabei werden wenigstens nach der Fassung von *T'* einzelne in den Zusammenhang passende Capitel der alten Statuten wiederholt. In vielen aber sind das alte Recht und die alten Statuten abgeändert. Namentlich werden die Termine gekürzt, so z. B. die Frist, die zur Auslösung gepfändeter Gegenstände besteht.³ Ebenso wiederholen *T'* c. 52 und 67, *R* c. 129 und 79 (*T'* c. 134 und 89) nur mit Zusätzen. In *T'* c. 63 und 64 sind gegenüber den alten Statuten⁴ die Taxen der Notariatsurkunden bedeutend erhöht. Diese Taxen werden nun zum Theile in den damals gangbaren Kreuzern berechnet.

Vom juristischen Standpunkte muss dieses Gesetz als ein vortreffliches bezeichnet werden. Indem der Civilprocess hier zuerst für Trient in umfangreicher Weise geregelt wurde, war der Gesetzgeber mit Erfolg bemüht, die Fortschritte der Doctrin und Praxis zu verwerten. Kürzung

¹ Mit Ausnahme von *R'* c. 46 = *T'* c. 54, das sich gerade auf solche Gerichte bezieht.

² Sicher ist die Scheidung der Gerichte nach diesem Gesichtspunkte nicht durchzuführen. Ein selbsturtheilender Richter 1289 Juni 24 im Gerichte Entiklar, Wien St.-A. In Salurn 1293 März 14 vor dem Gastalden deutschrechtliches Verfahren, Wien St.-A. In Königsberg soll der Vicar nach dem Privileg von 1347 October 6 das Urtheil fällen ‚de consilio duodecim proborum virorum‘, für Fleims das Privileg von 1111(?) Juli 14, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden, Nr. 3; Sartori-Montecroce, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 36, 139f.

³ Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 193. Noch im Gerichtsbuche von 1337 findet sich die längere Frist, wie im liber Oberti, f. 3', n. 23, eine vierzehntägige zur Auslösung gepfändeter Rinder, während nach *T'* c. 33 = *R'* c. 29 bei beweglichen Sachen nur eine zehntägige Frist gewährt wird.

⁴ *R* c. 59 = *T'* c. 59 und 60.

und Vereinfachung des alten Verfahrens waren dabei die Ziele des Gesetzgebers. Das Gesetz beginnt in *T'* c. 2 (*R'* c. 1) mit den Ladungen. Während früher nach dem gemeinen Rechte drei, ja gewöhnlich vier die Regel waren,¹ wird jetzt eine persönliche oder zwei an die Wohnungsgenossen für genügend erklärt. Es wird die Ladung der Heimatlosen geregelt und namentlich die Neuerung eingeführt, dass die Ladung über directes Verlangen der klagenden Partei vom Gerichtsdienner vollzogen werden muss, ohne dass es eines richterlichen Auftrages bedürfte.² Gegenüber dem Verfahren des 13. Jahrhunderts unzweifelhaft Neuerung. Das zweite Capitel schreibt für gewisse Rechtsgeschäfte Minderjähriger die Gerichtlichkeit und Anwesenheit und Zustimmung der vier nächsten Verwandten vor. Die eidliche Bekräftigung solcher Rechtsgeschäfte ist ohne Wirkung. Damit wird die bertüchtigte *Autentica* ‚*Sacramenta puberum*‘ für die Minderjährigen beseitigt. Auch das ist Neuerung gegenüber dem älteren Rechte, nach dem Minderjährige mit Zustimmung ihres Curators und unter eidlicher Bekräftigung auch über Liegenschaften verfügen können.³

Die folgenden Capitel *T'* c. 4 bis 7 (*R'* c. 3 bis 6) handeln von den Stellvertretern. Sie bringen nichts wesentlich Neues. In *R'* c. 5 wird die Bestellung von Curatoren oder, wie das Gesetz sagt, Tutoren für Taube, Stumme, Wahnsinnige und Verschwender angeordnet. *T'* c. 8 = *R'* c. 7 gibt bei Contumaz des Beklagten dem Kläger die Wahl, die Pfändung des ungehorsamen Theiles zu verlangen oder das Verfahren ‚in eremodicio‘ fortzuführen. Das ältere Recht kennt, wenn der Ungehorsam vor der Litiscontestation eintritt, nur die Pfändung.⁴ Dagegen haben schon frühzeitig manche Statuten das Verfahren ‚in eremodicio‘ zugelassen⁵ und die bekannte Clementine Saepe hat es allgemein angeordnet. Das nächste *T''* c. 9 (*R'* c. 8) ordnet bei Streitigkeiten unter nahen Verwandten und Verschwägerten Entscheidung durch Schiedsrichter mit Ausschluss

¹ Acta Tirol. 2, Einl. 146.

² Wie auch nach dem Statutarrecht von Verona, Lattes, *Il diritto consuetudinario delle città Lombarde*, 92.

³ Acta Tirol. 2, Nr. 60b, 90 (hier allerdings mit richterlicher Autorität), 196 u. s. w.

⁴ Acta Tirol., Einl. 196.

⁵ Darunter auch die von Verona; vgl. Wach, *Arrestprocess* 190 f.

der ordentlichen Gerichte an, eine Verfügung, die in lombardischen Statuten ebenfalls erst von der Mitte des 14. Jahrhunderts an häufiger wird.¹ *T'* c. 10 (*R'* c. 9) bezweckt wieder eine Beschleunigung des Verfahrens, in dem die Fristen für das Beweisverfahren und den Austausch der Erklärungen der Parteien festgestellt und gekürzt werden.² *T'* c. 11 (*R'* c. 10) ordnet das Verfahren bei Einholung von Rechtsgutachten, das nächste Capitel den Arrestprocess, der somit bereits in der gewöhnlichen Form im Falle der Contumaz des Beklagten zugelassen ist.³ Der Arrestwerber hat sein Recht durch öffentliches Instrument zu beweisen oder durch Eid zu bescheinigen.⁴ Der Process ist auf dem Wege der Schriftlichkeit weiter entwickelt. Während nach dem Liber Oberti das Verfahren noch im wesentlichen ein mündliches war, sind jetzt alle Erklärungen der Parteien nach *T'* c. 17 (*R'* c. 15), sowie die meisten richterlichen Decrete schriftlich geworden *T'* c. 51 (*R'* c. 45).

Eine wichtige Neuerung bringt *T'* c. 20 (*R'* c. 18) durch die Einführung des summarischen Verfahrens in einer Reihe von Fällen, nachdem es für Arrestsachen bereits in *T'* c. 14 (*R'* c. 12) angeordnet war,⁵ wozu sich allerdings schon im 13. Jahrhunderte Ansätze ausgebildet hatten.⁶ In den Statuten Oberitaliens begegnet das summarische Verfahren erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.⁷ Auch die Fälle, in denen summarische Cognition stattfinden soll, Lohnklagen, Mietzinsklagen, Käufe von Lebensmitteln, Marktgeschäfte, Sachen der Witwen und Waisen und Armen haben sich um diese Zeit in den italienischen Statuten festgesetzt.⁸ Nur die ebenfalls sum-

¹ Lattes, *Il diritto consuetudinario* 89, n. 52. Pertile a. a. O. 6, 182.

² Ebenso wird die Zahl der an die Zeugen zu stellenden Fragen nach *T'* c. 19 (*R'* c. 17) auf sechs für jedes Fragstück beschränkt.

³ Wach, *Arrestprocess* 72 f.

⁴ Der Calumnieneid genügt in gewissen Fällen als Beweismittel bereits der Glosse und findet sich als solches beim Arrestprocess in jüngeren Statuten, Wach, *Arrestprocess* 133, 154, n. 37.

⁵ Die Sindici haben schon nach *T'* c. 137 = *R'* c. 130 in allen von ihnen zu entscheidenden Rechtssachen summarisch vorzugehen.

⁶ *Acta Tirol.* 2, Einl. 177 f.

⁷ Ansätze dazu schon früher, Wach, *Arrestprocess* 184; Pertile, *Storia* 6, 597; Lattes, *Il diritto consuetudinario* 83; Briegleb, *Einleitung in die Theorie der summarischen Processen* 31 f.

⁸ Pertile, *Storia* 6, 602. Dazu kommen noch alle Processen des Bistums namentlich um Recuperation bischöflicher Güter. Doch ist der Gegen-

marisch zu behandelnden Bagatellsachen sind zum Theile schon älteren Ursprungs.¹ In diesem Summarverfahren genügt halber Beweis mit nur einem Zeugen oder Calumnieneid.² Aus dem Summarverfahren dringt manches in den ordentlichen Process ein. Die feierliche Litiscontestatio kann nach *T'* c. 21 (*R'* c. 19) ausfallen, indem ein zum Antritte des Beweises den Parteien ertheilter Termin die Litiscontestatio ersetzt. Auch bedarf es nach *T'* c. 25 (*R'* c. 23) keines Klaglibells, wenn über die eingeklagte Schuld ein öffentliches Instrument vorliegt, und ebenso in gewissen anderen, den Bagatellsachen sich nähernden Fällen.³ Man hatte sich damit dem älteren Verfahren, wie es im liber Oberti erscheint, wieder genähert, in dem ein Klaglibell nur selten überreicht wurde.⁴ Wenn in *T'* c. 24 (*R'* c. 22) die Schuldhafte auf den Fall eingeschränkt wurde, dass ein im Bisthume nicht begüterter Ausländer sich durch öffentliches Instrument zur Übernahme der Schuldhafte einem Trienter gegenüber ausdrücklich verpflichtet hat, so lässt sich nicht bestimmen, inwieweit darin eine Änderung des Rechtes gelegen war.

Die Capitel *T'* c. 27 bis 35 (*R'* c. 25 bis 31) ordnen das Executionsverfahren, das sie durch Kürzung der Fristen zu beschleunigen suchen.⁵ Damit hängen Bestimmungen zusammen, welche die Gläubiger vor den Anforderungen der Ehefrauen der Schuldner wegen ihrer Dos und Wiederlage schützen sollen (*T'* c. 37 und 39, *R'* c. 33 und 35). Capitel *T'* c. 36 (*R'* c. 32) handelt von den Confessaten, ohne etwas wesentlich Neues anzufügen. Eben weil diese Statuten auf einem der Rechtsentwicklung der Zeit entsprechenden Standpunkte stehen, konnten sie den Grundstock für die späteren Redactionen abgeben in viel weitergehendem Maasse als die strafrechtlichen Bestimmungen der alten Statuten.

partei dann von Amtswegen ein Advocat zuzuweisen (*T'* c. 45 und 46, *R'* c. 39 und 40). Endlich die Executionsklage gegen den Bürgen, diese schon nach *R* c. 62 = *T* c. 63.

¹ Wach, Arrestprocess 184.

² Es ist dies sonst seltener im italienischen Statutarrecht, Pertile, Storia 6, 600; Wach, Arrestprocess 187, n. 49, 193, n. 63.

³ Bei Klagen um Pachtsins, bei einer Schuldsomme unter 100 Solidi und jedesmal, wenn in der Schuldurkunde auf Überreichung eines Libells verzichtet ist.

⁴ Acta Tirol. 2, Einl. 145.

⁵ Siehe oben S. 170. Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 193 f.

Schon von Rapp¹ wurde auf den Zusammenhang der Trienter Statuten mit denen von Verona und anderen oberitalienischen Städten hingewiesen. Indess kann die Frage nach der Stellung der Trienter Statuten zu den norditalienischen hier nicht gelöst werden. Erst müsste das Verhältnis der italienischen Statuten zu einander aufgeheilt werden, das heute noch zum grössten Theile im Dunkel liegt; es müssten wichtige Zwischenglieder, wie die Veroneser Statuten von 1271 und 1328, die Vicentiner von 1313 erforscht werden, die wie so manche andere nur handschriftlich vorliegen, bis an die Lösung dieser Frage geschritten werden könnte, Studien, die den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würden. Nur einige Bemerkungen, welche sich dem Verfasser im Laufe seiner Studien aufgedrängt haben, mögen hier ihren Platz finden.

Jene Bemerkung Rapp's ist jedenfalls insoweit gegründet, als in der That das Veroneser² und Vicentiner Recht dem Trienter nahe verwandt ist. Betrachten wir zuerst die alten Trienter Statuten, so zeigt sich eine gewisse Ähnlichkeit des Rechtes nicht so sehr in den alten Veroneser Statuten von 1228, sondern vielmehr in den Statuten von 1450, die im wesentlichen auf die Statuten Mastinos I. vor 1271 und auf die Neuredaction von 1328 zurückgehen dürften. Auch bei den Vicentiner Statuten treffen wir Anklänge nicht so sehr in den freilich dürftigen Statuten von 1264, als vielmehr in den jüngeren Satzungen.

Am ehesten sind für die Bestimmung der Verwandtschaft von Rechten, wie schon Ficker dargethan hat,³ ausser familien- und erbrechtlichen Sätzen, strafrechtliche Bestimmungen bezeichnend. Dem Inhalte der Trienter Statuten gemäss kommen

¹ Beiträge 8, 8.

² Für Verona wurden zur Vergleichung herangezogen die Statuten von 1228, gedruckt von Campagnola, *Liber iuris civilis urbis Veronae*, Verona 1728, dann die Statuten von 1450 in *Statuta magnificae civitatis Veronae*. Veronae 1688. Von den Statuten von 1271 und 1328 dürftige Auszüge bei Carli, *Istoria della città di Verona* 4, 253 f., und Spangenberg, *Cangrande I. della Scala* 2, 87 f. Über die Datierung dieser Statuten Spangenberg a. a. O. 137 f. Für Vicenza Lampertico, *Statuti del Comune di Vicenza* 1264, Venezia 1886 in *Monumenti pubbl. dalla r. Deputazione Veneta di Storia Patria*. Serie 2. Statuti 1 und die Statuten von 1425 in *Ius municipale Vicentinum*, Venetiis 1567.

³ Untersuchungen zur Erbfolge der ostgermanischen Rechte 1, §. 11.

diese fast allein in Betracht. Und da treffen wir in der That eine weitgehende Ähnlichkeit bei der Qualification der einzelnen Verbrechen, der Bestrafung und ihrer Abstufung, eine Ähnlichkeit, welche sie oft in Gegensatz zu den lombardischen Stadtrechten bringt.¹ Auf Mord setzen alle drei Rechte die Todesstrafe, und zwar unterscheiden die Trienter (*T c. 141 = R c. 133*) und die Veroneser von 1328² hinsichtlich der Ausführung der Strafe nach dem Geschlechte; Männer werden enthauptet, Frauen verbrannt.³ Darin scheiden sich Trient und Vicenza allerdings wieder, dass hier der Mörder auch sein Vermögen verliert, was in Trient nicht der Fall ist.⁴ Dagegen lässt Trient bei Mord und vielen anderen Vergehen Sühne zu und straft nach erlangter Sühne nur mit Geld.⁵ Diese Begünstigung der Sühne ist für das Trienter Recht charakteristisch. Sie mag wohl mit der geistlichen Herrschaft zusammenhängen, denn gerade die Geistlichen haben dieses Institut aus christlichen Gesichtspunkten, aber nicht zum Vortheile der Volksmoral begünstigt. Alle drei Rechte endlich erklären die Tödtung aus Nothwehr für straflos. Qualificiert erscheint der Banditenmord, das ist die gegen Geldzahlung oder anderen Vermögensvortheil auf Anstiften eines Dritten vollbrachte Tödtung. In Trient tritt dann Verschärfung der Todesstrafe ein,⁶ ebenso in Vicenza;⁷ Verona bestraft schon den Versuch mit dem Tode.⁸ Alle drei Rechte endlich bestrafen in diesem Falle auch den Anstifter mit dem Tode.

Ziemlich eingehend wird in Trient die körperliche Verletzung behandelt, welche hier mit den Realinjurien zusammen-

¹ Für die Vergleichung des Strafrechtes der italienischen Statuten leistet gute Dienste das vortreffliche Buch von J. Kohler, *Strafrecht der italienischen Statuten*, desselben Studien aus dem Strafrechte 2—6.

² Spangenberg a. a. O. 2, 93.

³ Vicenza² (1425), 3, c. 16; Verona² (1450), 3, c. 39; ebenso das spätere Trienter Recht *A* 2, c. 61, *C* 3, c. 97.

⁴ Vicenza¹ (1264), 117.

⁵ Sühne auch Vicenza¹, 117, und Verona¹, c. 84. Unrichtig Pertile a. a. O.², 5, 573, dass Vermögensconfiscation die einzige Strafe des Mörders nach diesem Rechte ist, vielmehr trifft ihn ewige Friedlosigkeit.

⁶ Vgl. Kohler a. a. O. 327. *T* und *R c. 17*, Schleifung des Mörders, angebunden an den Schweif eines Esels, auf den Richtplatz.

⁷ Verlust des Vermögens, Vicenza², 3, c. 17.

⁸ Verona², 3, 3, c. 39.

gefasst wird. Diese Verbrechen werden abgestuft nach der Wirkung. In Trient, wie in Vicenza und Verona wird unterschieden, ob die Verletzung eine blutige war oder nicht.¹ Gerade diese Qualification, sonst in den italienischen Statuten häufig, fehlt in den lombardischen Stadtrechten.² Weiter wird unterschieden nach dem Gegenstande, mit dem die Verletzung beigebracht wurde. Darnach wird verschieden beurtheilt der Backenstreich mit der flachen Hand,³ der Schlag mit der Faust,⁴ Angriff mit Waffen,⁵ wobei auch der Versuch bestraft wird.⁶ Den Backenstreich bestrafen alle drei Rechte höher, wenn diese Injurie im Palaste oder an besonders befriedigten Orten zugefügt wurde.⁷ Auch die Person des Verletzten kommt bei der Strafbemessung in Betracht.⁸ Trient und Vicenza unterscheiden dann nach dem Körpertheile, dem die Verletzung zugefügt wurde.⁹ Auch diese Unterscheidung, die sich auch anderwärts in der alten Mark Verona findet,¹⁰ ist in der Lombardei selten. Diese Verbrechen sind in allen drei Statuten, nur wenige Fälle ausgenommen mit Geldstrafe belegt.¹¹ Sogar die Höhe der Busse ist theilweise dieselbe.¹² Dagegen gehen die Bestimmungen über die Ehrenbeleidigung auseinander.¹³ Während in Trient die weibliche Geschlechtsehre am höchsten

¹ Diese Qualification geht wohl nicht, wie Tomaschek meint in n. zu *T* c. 6, auf salisches Recht, sondern auf den Landfrieden Friedrichs I. von 1152 zurück *MM. Ll. Constit. 1, 196.*

² Vgl. die Zusammenstellung bei Kohler a. a. O. 345.

³ „alapa“, *T* und *R* c. 5, Verona ², 3, c. 30; Vicenza ², 3, c. 15.

⁴ *T* und *R* c. 8, Vicenza ², 3, c. 15.

⁵ *T* und *R* c. 7, Vicenza ¹, 117, ², 3, c. 15; Verona ², 3, c. 34.

⁶ *T* und *R* c. 6, Verona ², 3, c. 29; Vicenza ², 3, c. 34.

⁷ Verona ², 3, c. 35, auch die übrigen Fälle der körperlichen Beschädigung.

⁸ *T* c. 139 = *R* c. 131 und c. 140 = 132, Verletzung eines Mitgliedes des bischöflichen Hofes, des Podestàs oder eines anderen Beamten. Ähnlich Vicenza ², 3, c. 31. In Verona wird überhaupt der Stand des Verletzten in Betracht gezogen.

⁹ *T* und *R* c. 7, Vicenza ², 3, c. 15.

¹⁰ Conegliano, Treviso vgl. Kohler a. a. O. 349; Cadore vgl. Pertile a. a. O. ², 5, 591, n. 115.

¹¹ *T* c. 140 = *R* c. 132, *R* und *T* c. 7.

¹² z. B. *R* und *T* c. 5 und Verona ², 3, c. 30; *R* und *T* c. 7 und Vicenza ¹, 117.

¹³ *T* und *R* c. 28, 29, Geldstrafe; Verona ², 3, c. 27 und 46, und Vicenza ², 3, c. 15, arbiträr.

geschützt ist¹ und im übrigen die Strafe abgestuft wird nach dem Orte, wo die Beleidigung geschah, ist sie in Verona in das Ermessen des Richters gestellt, der freilich Geschlecht, Ort und Stand beachten wird. Vicenza hebt aber wie Trient die vor dem Richter zugefügte Beleidigung besonders hervor.

Nicht so viele Berührungspunkte bietet die Sachbeschädigung.² Sie ist mit Geldbusse belegt. Dabei tritt in Verona und Vicenza³ wie in Trient im Falle der Nichtzahlung eine entehrende Körperstrafe ein.⁴ Weniger stimmt die Behandlung der Occupation öffentlicher Wege und Wasserläufe,⁵ der Brandstiftung u. s. w. Die fahrlässige Brandstiftung wird in Trient und Vicenza gleichermassen mit Geld gestraft;⁶ in beiden Orten ist sie nur strafbar, wenn das Feuer über das eigene Haus greift. Der Diebstahl fliesst in Trient mit der Sachbeschädigung und dem Raube zusammen, anders als in Vicenza,⁷ aber in Übereinstimmung mit Verona. Besonders qualificiert ist der bei einem Brande vorgefallene Diebstahl.⁸ Auf Raub steht nach dem Rechte von Vicenza die Todesstrafe auf dem Galgen,⁹ welche auch die Trienter Statuten bei Kirchen- und Strassenraub verhängen.¹⁰ Sehr ähnlich wird in Trient und Vicenza die Hehlerei bestraft. Sogar die Höhe der Geldbusse ist dieselbe.¹¹ Unrechtmässige Occupation fremder Liegenschaften wird in Trient und Verona wie an vielen anderen Orten mit Geldstrafe belegt.¹² Ganz ebenso wird doppelter Verkauf derselben Sache an verschiedene,¹³ also eine betrügerische Handlung, in Trient und Verona bestraft.

¹ Nach uraltem langobardischen Rechte, Rothari a. a. O., c. 198.

² *T* c. 109—114, 117, *R* c. 98—103, 107.

³ Verona², 5, c. 66; Vicenza¹, 59.

⁴ In Trient Pranger, in Verona Eintauchen in den Brunnen auf Piazza d' Erbe und Ausstellung, unter Umständen Geisselung bei der Schandeskule; in Vicenza Geisselung durch die Stadt.

⁵ *T* und *R* c. 33, Verona², 4, c. 17. Näher steht Trient Vicenza², 3, 43.

⁶ *T* c. 97, 98 = *R* c. 87, 88; Vicenza¹, 267; ², 3, c. 40.

⁷ Vicenza², 3, c. 21.

⁸ *R* c. 91 = *T* c. 101, Vicenza², 3, c. 40.

⁹ Vicenza², 3, c. 21.

¹⁰ *T* c. 92, 143, 144 = *R* c. 82, 135, 136.

¹¹ *T* c. 93 = *R* c. 83, Vicenza², 3, c. 23.

¹² Kohler a. a. O. 451 f., *T* und *R* c. 26, Verona², 3, c. 98.

¹³ *T* und *R* c. 30, Verona², 3, c. 97.

In der Behandlung der Sittlichkeitsdelikte ist keine nähere Übereinstimmung zu constatieren. Nur wird bei gewaltsamer Entehrung einer Frau oder Jungfrau von allen drei Rechten die Todesstrafe verhängt.¹ Auch hier spielt in Trient die Sühne mit der Verletzten und ihren Verwandten eine grosse Rolle. Die Strafe der Ehebrecherin ist nach allen drei Rechten der Tod.²

Die Urkundenfälschung wird nicht ganz gleichmässig behandelt. In Trient und Verona wird die Fälschung durch den Notar besonders hervorgehoben, während Vicenza alle Fälschungen mit gleicher Strafe belegt.³ In den Strafbestimmungen kehrt in allen drei Orten der Verlust der Hand wieder; Vicenza und Trient verhängen im Wiederholungsfalle den Feuertod. Ebenso spielt in den drei Rechten beim falschen Zeugnisse das Ausschneiden der Zunge als Strafe eine Rolle, wobei freilich die Einzelheiten verschieden sind.⁴ Trient und Verona behandeln den Anstifter des falschen Zeugnisses gleich dem falschen Zeugen selber;⁵ beide belegen den Gerichtsboten mit besonderer Strafe, wenn er eine falsche Botschaft ausgerichtet hat;⁶ sogar die Höhe der Geldbusse ist dieselbe, und erst die körperliche Strafe, die sie im Nichtzahlungsfalle ersetzt, ist verschieden. Ebenso setzen beide Rechte auf Fälschmünzerei den Feuertod⁷ und scheiden sich erst bei Bestrafung der Verbreitung falscher Münzen.⁸ Auf Münzbeschneidung steht nach beiden Rechten Verlust der rechten Hand,⁹ die in

¹ *T* und *R* c. 12, 14, Verona ², 3, c. 41; Vicenza ¹, 120, nur subsidiär, Vicenza ², 3, c. 19.

² Der Zweifel Kohler's a. a. O. 480 n. löst sich natürlich nach der Lesung von *R*, das hier sicher den authentischen Text wiedergibt. Verona ², 3, c. 41; Vicenza ², 3, c. 19.

³ *T* und *R* c. 22, Verona ², 3, c. 47; Vicenza ², 3, c. 25. Nicht unterscheidet auch Verona ¹, c. 76. Verona 1328, Spangenberg a. a. O. 94.

⁴ *T* und *R* c. 24, Verona ², 3, c. 39; Vicenza ², 3, c. 25.

⁵ *T* und *R* c. 25, Verona ², 3, c. 49; anders Verona ¹, c. 75.

⁶ *T* und *R* c. 46, Verona ², 3, c. 54.

⁷ *T* und *R* c. 18 und 19, Verona ², 3, c. 56. Verona 1328, Spangenberg a. a. O. 98.

⁸ *T* und *R* c. 20 stufen die Strafe ab nach der Quantität der Münzen entweder mit Verlust der rechten Hand oder Feuertod, Verona ², 3, c. 56, arbiträre Strafe.

⁹ *T* und *R* c. 21, Verona ¹, c. 80, ², 3, c. 57.

Trient mit Geld abgelöst werden kann und bei kleinen Quantitäten immer gelöst wird. Die Verwendung von falschem Maass und Gewicht wird nach allen drei Rechten mit Geld bestraft.¹

Wie in den meisten italienischen Statuten sind auch hier Hazardspiele bei einer Geldstrafe verboten.² Trient und Verona bestrafen gleicherweise denjenigen, der einem Spieler ein Darlehen gibt, während Vicenza die Strafe nur dann eintreten lässt, wenn der Spieler ein Haussohn ist.³ Bestraft wird ferner an allen drei Orten derjenige, welcher das Spiel hält oder in seinem Hause spielen lässt.⁴ In Trient und Verona verdoppeln sich die Strafen, wenn bei Nacht gespielt wird. Trient und Vicenza¹ gestatten endlich das Spiel an Markttagen.

Auch die Bestrafung der Lästerei Gottes und der Heiligen ist in den drei Rechten verwandt. Überall ist darauf eine abgestufte Geldbusse gelegt.⁵ Im Falle der Nichtzahlung wird sie durch Wassertauche ersetzt, eine eigenthümliche Strafe, die sich auch in Treviso, Bassano, Conegliano, nicht aber in den lombardischen Statuten findet.⁶

Sehr verwandt sind dann die Bestimmungen, die sich gegen die Störung des öffentlichen Friedens wandten, in Trient und Verona. An beiden Orten sind Zusammenrottungen mit gewaffneter Hand verboten,⁷ und wird derjenige bestraft, der durch Geschrei zu solchen Ansammlungen Ursache gibt.⁸ Ebenso berühren sich nahe die Verbote, gewisse Waffen zu tragen.⁹ Beiden Rechten gemeinsam ist auch die Verdoppelung der Strafe,

¹ *T* und *R* c. 35—39, Verona ², 4, c. 111; Vicenza ¹, 127; ², 3, c. 27.

² *T* und *R* c. 42, 43, Verona ¹, c. 185, ², 4, c. 12; Vicenza ¹, 126, ², 3, c. 36.

³ In Trient *T* c. 76 = *R* c. 65 ist es ähnlicherweise den Wirten verboten, einen Haussohn oder Diener des Spiels wegen zu pfänden.

⁴ *T* und *R* c. 44, 45, Verona und Vicenza wie Note 2.

⁵ *T* und *R* c. 4, Verona ¹, c. 171, ², 3, c. 28; Vicenza ¹, 186, 257, ², 3, c. 18.

⁶ Kohler a. a. O. 614; Lampertico in der Ausgabe der Vicentiner Statuten 186, n. 1. Nur in Lugano, Belinzona und Mantua ähnlich, Pertile a. a. O. ², 5, 487, n. 13.

⁷ *T* und *R* c. 11, Verona ², 3, c. 32.

⁸ ‚heu foras, ad arma‘ *T* und *R* c. 31, Verona ², 3, c. 82 und 83.

⁹ *T* c. 124, 125 = *R* c. 118, 119, Verona ¹, c. 104, ², 3, c. 30b.

wenn die Waffen bei der Nacht getragen werden.¹ Nach beiden ist ferner das Waffentragen bei der Reise von und zur Stadt und von einem Dorfe zum andern gestattet. Alle drei verpflichten den Gastfreund oder Gastwirt, den Fremden auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.² Hochverrath endlich wird überall mit dem Tode bestraft;³ nur tritt dazu in Vicenza die Vermögensconfiscation, welche für Trient auch das Gesetz des Bischofs Heinrich von 1275 angeordnet hatte.

Selbst die Vorschriften, welche die Verfolgung von Verbrechen sicherten, indem sie die Vorsteher der Dörfer bei Strafe zur Anzeige von Verbrechen verhielten, kehren in allen drei Rechten wieder.⁴ Sogar die Frist, innerhalb der die Anzeige erfolgen soll, wird übereinstimmend auf drei Tage bestimmt. Weiters sind freilich die Dorfbewohner nach dem Rechte von Verona und Vicenza verpflichtet, die Verbrecher aufzuspiiren und zu fangen, während sie in Trient nur zur Anzeige an die Dorfvorsteher verhalten werden.⁵

Auch die Polizeivorschriften zeigen vielfach eine weitgehende Übereinstimmung. Freilich kehren diese Bestimmungen so häufig wieder, dass auf sie kein Gewicht zu legen ist, wie das Verbot, nach dem Abendläuten ohne Licht auszugehen,⁶ oder das Verbot an die Wirte, darnach Wein auszuschenken,⁷ oder sie folgen derart aus der Natur der Sache und den Anschauungen der Zeit wie die Ausfuhrverbote, dass ihre Wiederkehr nicht verwundern kann.

So viele Übereinstimmung aber lässt diese drei Rechte mit Fug als verwandt erscheinen. Möglich, dass sich ihnen auch die Rechte der übrigen Städte der ehemaligen Mark Verona anschliessen. Aber bei aller Beziehung des Rechtes ist eine literarische Verwandtschaft der alten Trienter Statuten mit

¹ Weniger nahe steht Vicenza ¹, 129, ², 3, c. 44.

² *T* c. 125 = *R* c. 119, Verona ², 3, c. 30b; Vicenza ¹, 180, 266.

³ *T* und *R* c. 2, Vicenza ², 3, c. 18.

⁴ *T* und *R* c. 9, Verona ², 3, c. 6; Vicenza ¹, 164, ², 3, c. 10.

⁵ *T* und *R* c. 10. Die Pflicht der Spurfolge normiert allerdings auch *T* c. 94 = *R* c. 84.

⁶ Vgl. oben S. 162, n. 4, *T* c. 122 = *R* c. 116, Verona ², 3, c. 23; Vicenza ¹, 177, ², 3, c. 83.

⁷ *T* c. 123 = *R* c. 117, Vicenza ¹, 194; Verona ², 4, c. 112.

den Veronesern und Vicentiniern wenigstens nach den mir vorliegenden Drucken nicht zu constatieren.

Anders verhält es sich mit den neuen Statuten. Da ergibt sich die Thatsache, dass sie an einigen Stellen wörtlich mit den Vicentiniern von 1264, an viel mehreren mit den jüngeren Vicentiner Statuten von 1425 übereinstimmen. Und zwar weist der Text der Statuten von 1264 in den Trientern Erweiterungen auf, und der Trienter Text ist wieder in der etwas breiten und redseligen Vicentiner Redaction von 1425 interpoliert und vermehrt worden. Es nehmen somit die neuen Trientiner Statuten eine Mittelstellung zwischen den Texten der Vicentiner von 1264 und 1425 ein. Ein Beispiel mag dies veranschaulichen:

Vicenza 1264, 89.

Qualiter uxor debeat accipere tenutam de bonis mariti.

Item statuimus, quod nulla mulier possit vel debeat constante matrimonio accipere tenutam de bonis mariti, nisi citato marito personaliter probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel causam dotis exigendae extare. Et retrahatur ad preterita et futura.

Rovereto, neu, c. 34 (*T'* c. 38).

Qualiter uxor debeat accipere de bonis mariti tenutam.

Item statuimus et ordinamus, quod nulla mulier possit nec debeat constante matrimonio accipere venditionem nec tenutam de bonis mariti, nisi citato marito personaliter et probaverit legitime per testes, maritum male uti substantia sua vel casum dotis exigendae extare. Et quod uxor alicuius aliter non possit accipere venditionem de bonis mariti occasionis dotis suae vivente marito, pro eo quod dicatur esse dissipator bonorum suorum et male uti substantia sua, nisi primo iudex vel vicarius,

Vicenza², 2, c. 13.

Qualiter uxor constante matrimonio accipere possit tenutam de bonis mariti.

Statuimus et ordinamus, quod nulla mulier possit vel debeat constante matrimonio accipere tenutam de bonis mariti, nisi probaverit legitime per testes maritum labi facultatibus suis et male uti substantia sua vel casum dotis exigendae extare, prius tamen et ante omnia citato marito personaliter vel bis ad domum habitationis suae per duos diversos dies u. s. w. (folgen weitere Bestimmungen über die Citation des Ehemannes). Et quod uxor alicuius, aliter

coram quo quaestio ventilabitur, proclamari fecerit in palatio et in scalis palatii et per loca consueta illud, quod mulier ab eo petit, ita quod creditores mariti, si quos habet, possint certificari et uti rationibus suis, ita quod nihil fiat in eorum fraudem et praeiudicium.

non possit accipere de bonis mariti tenutam occasione praedicta, videlicet dotis suae constante matrimonio, ex eo quod dicat esse dissipator bonorum suorum et male uti substantia sua vel vertere ad inopiam, nisi primo iudex, coram quo quaestio talis tractabitur, denunciaverit vel denunciari fecerit in maiori consilio civitatis Vicentiae vel proclamationem publicam fieri fecerit in comuni palatio et super scalas palatii iuris et in aliis locis consuetis civitatis Vicentiae de eo quod mulier ab eo petit, ita quod creditores mariti si quos habet, possint certiorari et uti rationibus suis et adesse sive assistere causae, ne collusio fiat, ita quod nil fiat in eorum fraudem et praeiudicium. u. s. w.

Während in den Statuten von 1264 nur ganz kurz das Beweisthema und Verfahren bei der Klage der Frau auf Execution gegen das Vermögen des Ehemannes wegen der Dos angegeben wird, fügen die Trienter Statuten nach einem wenig geschickten Übergange das Erfordernis einer richterlichen Proclamation an die Gläubiger des Ehemannes hinzu. Vicenza 1425

hat beides übernommen und gibt dazu noch weitläufige Vorschriften über die Citation des Ehemannes. Dagegen hat Vicenza die weiteren Ausführungen von *R' c. 34*, welche den Gang des Executionsverfahrens betrafen, weggelassen und dafür die Concurrenz der Frau mit anderen Gläubigern beim Concourse des Ehemannes erörtert.

Im ganzen ist das Vicentiner Statut von 1264 fünfmal in den neuen Trienter Statuten wörtlich benützt.¹ Dagegen findet sich in neunzehn Capiteln des Trienter Statuts eine mehr oder weniger weitgehende wörtliche Übereinstimmung mit den Vicentiner Statuten von 1425.² Wie ist nun dieser Zusammenhang zu erklären? Leider ist die Geschichte der Vicentiner Statuten wenig aufgeklärt. Lampertico erwähnt in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Vicentiner Statuten von 1264 die Existenz neuer Redactionen von 1311 und von 1339.³ Die Vermuthung liegt nahe, dass bei Abfassung der neuen Trienter Statuten diese oder eine folgende Redaction der Vicentiner ausgiebig, und zwar zum wenigsten in allen jenen Capiteln, die sich mit der Vicentiner Statutenredaction von 1425 berühren, benützt worden sei. Gewissheit könnte natürlich nur die Untersuchung der Vicentiner Statuten von 1311 und 1339 bieten. Aber schon die Lage beider Städte spricht dafür, dass Vicenza der gebende Theil war. Hier befand sich nicht nur selbst eine wengleich wenig bedeutende Hochschule,⁴ sondern auch bei

¹ Und zwar *R' c. 33*, Vicenza, 89: ‚De bonis emtis per uxorem‘; *R' c. 34*, Vicenza, 89: ‚Qualiter uxor debeat accipere‘; *R' c. 42*, Vicenza, 197: ‚Quod appellatione masculi‘; *R' c. 43*, Vicenza, 195: ‚Ne quis probet‘ und 196: ‚De probatione mortis‘ (hier der wörtliche Anklang gering bei völliger sachlicher Uebereinstimmung); *R c. 44*, Vicenza, 86, letzter Absatz des Capitels: ‚De ratione reddenda‘.

² *R' c. 1*, Vicenza², 2, c. 6; *R' c. 2*, Vicenza², 2, c. 4, Absatz 14; *R' c. 5*, Vicenza², 2, c. 4, Absatz 15; *R' c. 8*, Vicenza 2, c. 9; *R' c. 9*, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 11 f.; *R' c. 10*, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 30; *R' c. 11* ebendort; *R' c. 14*, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 3; *R' c. 15*, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 12; *R' c. 16*, Vicenza², 2, c. 2, Absatz 4; *R' c. 18*, Vicenza², 2, c. 7; *R' c. 21*, Vicenza², 2, c. 8, Absatz 21; *R' c. 22*, Vicenza², 2, c. 10, Absatz 2; *R' c. 27*, Vicenza², 2, c. 23; *R' c. 33*, Vicenza², 2, c. 19; *R' c. 34*, Vicenza², 2, c. 13, erster Absatz; *R' c. 34*, Vicenza², 2, c. 34, zweiter Absatz; *R' c. 42*, Vicenza², 4, c. 103; *R' c. 44*, Vicenza², 2, c. 18.

³ a. a. O. 44, 57, 61.

⁴ Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters 298 f.

der Nähe von Padua war man weit eher in der Lage, so treffliche, den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Gesetze zu verfassen, wie es viele Bestimmungen der neuen Statuten in Trient waren. Wollte man die neuen Trienter Statuten in Trient entstanden sein lassen, dann wäre schwer zu begreifen, warum die Verfasser dieser Statuten in einigen wenig bedeutenden Capiteln auf die alten Vicentiner Statuten von 1264 zurückgegriffen hätten, und wieso man im Jahre 1425 in Vicenza gerade an die Trienter Statuten angeknüpft haben sollte. Das Entscheidende aber ist, dass die Vicentiner Statuten von 1425 sich auch in den übrigen, in den neuen Trienter Statuten nicht enthaltenen Sätzen vielfach als eine sehr weitgehende Umarbeitung der Statuten von 1264 erweisen.¹ Es muss also eine Zwischenform zwischen den Statuten von 1264 und 1425 existiert haben, aus der auch die neuen Trienter schöpfen konnten.

Mit den Veroneser Statuten zeigen die neuen Trienter zwar vielfach sachliche Berührung, ein literarischer Zusammenhang aber lässt sich wenigstens nach dem Wortlaute der Statuten von 1450 nur an einem einzigen, übrigens auch mit den Vicentiner Statuten verwandten Capitel constatieren.²

¹ z. B. Vicenza ¹, 85: ‚De racione reddenda‘, Absatz 13, und ², 2, c. 17, Absatz 5; Vicenza ¹, 86 a. a. O., Absatz 14 und 15, und ², 2, c. 17, Absatz 1 und 2, und an vielen anderen Stellen.

² T' c. 8 (R' c. 9) und Verona ², 2, c. 122.

II.

Die Alexandrinischen und Udalricianischen Statuten.

Die Alexandrinischen Statuten nennen nach dem Bischofe Nicolaus als Bischöfe, die sich um die Weiterentwicklung des Rechtes in Trient Verdienste erworben haben, Albrecht von Ortenburg und Georg von Lichtenstein. Freilich bringen sie beide nur mit dem Liber de Sindicis in Zusammenhang,¹ also mit den Verordnungen, welche den Wirkungskreis der Sindiker, die eigentliche Gemeindeverwaltung der Stadt, betreffen. Es ist in der That eine Anzahl von Gesetzen solchen Inhalts während der Regierung dieser Bischöfe zustande gekommen. Unter Albrecht erflossen Verordnungen, die sich mit der Steuerfreiheit der Fremden, mit den Fleischhauern, der Etschbrücke, Salzverkauf, Marktangelegenheiten beschäftigen.² Von Bischof Georg ist ein Preistarif für den Trienter Fischmarkt bestätigt worden, der von seinem Vicar mit Zustimmung der ‚sapientes‘ (des Stadtrathes) beschlossen worden war.³ Georg liess diese Verordnung in den Statutencodex eintragen, was auch mit den früheren Gesetzen thatsächlich der Fall gewesen war. Ob diese Bischöfe auch Gesetze civilprocess- und criminalrechtlichen Inhalts verkündet haben, bleibt dahingestellt.

Wichtige Änderungen im Rechte brachte das Privileg hervor, das Bischof Georg den Trientern nach einem

¹ Wie schon Rapp richtig hervorgehoben hat, Beiträge 8, 4.

² Reich, Il più antico statuto 20. Erhalten sind diese Gesetze im Libro vecchio de statuto e designationi dei beni della città di Trento, Trient, Stadtarchiv.

³ Reich a. a. O.

siegreichen Aufstände gegen seine Beamten am 28. Februar 1407 ertheilen musste. Mit vollem Rechte kann man diese Urkunde als eine Magna carta libertatum der Stadt Trient bezeichnen.¹ Den Trientern werden vor allem wichtige politische Rechte zugestanden. Hier zuerst ist von der Wahl eines Stadtrathes die Rede. Den Bürgern wird das Recht bestätigt, nach alter Gewohnheit in der Vollversammlung einen Ausschuss (*sapientes*) zu wählen. Dieser Stadtrath reicht ins 13. Jahrhundert zurück, häufig allerdings von dem bischöflichen Rathe und der Vollversammlung der Bürger nicht leicht zu scheiden.² Im 14. Jahrhunderte treten dann die *'sapientes'* deutlicher hervor, die in unserem Privileg wie in anderen Urkunden als *'decuriones'*, das ist als Rathsherren bezeichnet werden und bald nachher den Titel Consuln annahmen.³ Der Bischof Georg versprach, alles zu bestätigen, was dieser Rath zum Nutzen der Stadt beschliessen werde. Somit erhielt der Rath freie Verfügung in allen städtischen Angelegenheiten und namentlich Einfluss auf die Gesetzgebung, zu der schon früher der bischöfliche Rath und, wenn es sich um städtische Angelegenheiten handelte, die *'sapientes'* herangezogen wurden.⁴ Des weiteren gelobte der Bischof ohne Zustimmung des Stadtrathes keine Steuern zu erheben und niemanden zur Lieferung von Wein und Lebensmitteln, es sei denn gegen Ersatz, an den Bischof und seine Hauptleute zu nöthigen. Wichtig war dann, dass dem Rathe Einfluss auf die Ernennung des bischöflichen Vicars, also des Richters erster Instanz in Civil- und Criminalsachen eingeräumt wurde. Der Bischof versprach, diesen Vicar nur mit Rath der *'sapientes'* einzusetzen. Aber noch mehr, die Bürger erlangen auch eine gewisse Controle über die Amtsführung des Vicars. Der Vicar wird nach Ablauf seines Amtsjahres einem Syndicatsverfahren unterworfen, wie dies in den meisten italienischen Städten in Bezug auf den Podestà der Fall war. Der Syndicus aber, der über die gegen den Vicar

¹ Es ist das Verdienst Reich's, diese Urkunde gefunden und in den *Nuovi contributi per lo statuto di Trento* 33 publiciert und zuerst erläutert zu haben. Der Druck bei Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich 263, ist unbrauchbar.

² Der Rath z. B. ist erwähnt in Beilage Nr. 3 und 5.

³ Sicher im Jahre 1414, Reich, *Il più antico statuto* 31.

⁴ Reich, *Il più antico Statuto* 22 f.

und seine Beamten vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden hat, wird von den Bürgern erwählt. Ja die Amtsführung des Vicars wird von nun an in gewisser Beziehung verfassungsrechtlich festgestellt. Er darf nur ein Jahr im Amte bleiben und ist fünf weitere Jahre von diesem Amte ausgeschlossen. Er darf ferner während seiner Amtsdauer weder selber noch durch einen Dritten Handelsgeschäfte treiben, ja nach dem Wortlaute des Privilegs nicht einmal einen Vertrag schliessen. Annahme von Geschenken wird strengstens verpönt. Alle anderen Beamten sollen Trienter sein, nur zum Vicar kann auch ein Ausländer bestellt sein. Für die Amtleute ausserhalb Trients wird eine Amtsdauer von drei Jahren bestimmt.

Noch wertvoller war es, dass die Bürger und der Rath jetzt ein Haupt in dem ‚magister civium, purgermaister‘ oder ‚referendarius‘ erhalten, der von der Gemeinde oder dem Rathe gewählt wird. Dieses Amt ist nach dem Privileg offenbar nicht klar gedacht. Das deutsche Institut des Bürgermeisters ist mit dem italienischen des ‚capitano del popolo‘ verbunden.¹ Der Bürgermeister ist das Haupt des Rathes, er steht der Stadtverwaltung vor. Aber er übt auch militärische Functionen. Er ist zugleich ‚capitaneus generalis civium et populi Tridentini‘ und als solcher Anführer des Aufgebots der Trienter Bürgermiliz. Er übernimmt dann als ‚referendarius‘ die Vermittelung zwischen den Bürgern und dem Bischofe. Er hat alle Beschwerden der Bürger an den Bischof zu leiten und ihre Abstellung zu veranlassen. Wenn er diese nicht erreicht: ‚aliter teneatur et debeat providere‘. Dieser unbestimmte Ausdruck gibt schliesslich dem Bürgermeister das Recht, auch mit Gewalt Beschwerden durchzusetzen, und damit die Möglichkeit, dem Bischofe mit den Waffen in der Hand den Willen der Bürger aufzudrängen. Der Bürgermeister und ‚capitaneus populi‘ ist der eigentliche Herr der Stadt geworden, das bischöfliche Regiment konnte daneben nur mehr als Schattenbild gelten.

¹ Wenn aber der ‚capitano del popolo‘ sonst an der Spitze der Zünfte stand und die Interessen der Zünftler gegen den städtischen Adel zu vertreten hatte, Pertile, Storia del diritto ital. II, 1, 200, richtete sich dieses Amt in Trient lediglich gegen den Stadtherrn. Von einem Gegensatze der Zünftler zu den Geschlechtern ist uns hier wenigstens nichts bekannt. Der ‚referendarius‘ mag in den ‚priori‘ oder ‚abbati del popolo‘, vgl. Pertile a. a. O. 201, sein Vorbild gehabt haben.

Das Privileg vom 28. Februar 1407 sichert dann die Trienter gegen die Willkür des Stadtherrn auch durch eine Reihe civilrechtlicher und processualer Garantien. Es schärft die schon in den Statuten enthaltene Bestimmung ein, dass jeder Civil- und Criminalprocess auf Verlangen der Parteien nach dem Rechtsgutachten (*consilium*) eines *Judex* entschieden werden solle, dass jeder Partei auf ihr Verlangen ein Rechtsbeistand zugewiesen werden solle, dass in einem Inquisitionsverfahren niemand zur Antwort verpflichtet sei, wenn er nicht über die Fragepunkte belehrt worden ist und ihm nicht Zeit zur Vorbereitung seiner Antwort gewährt wird, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens. Ferner soll die peinliche Frage nur in Anwesenheit zweier, durch die *Sapientes* zu erwählenden Gastalden vorgenommen werden, ohne deren Zustimmung nicht zur Tortur geschritten werden darf; es sollte auf diese Weise willkürliche Tortur durch die bischöflichen Beamten ausgeschlossen und die Ausführung der peinlichen Frage überwacht werden. Niemand darf ferner anderswo als im gewöhnlichen Kerker der Stadt gefangen gehalten werden. Civilrechtlich wird Kinderlosen das Recht, Testamente zu errichten, bestätigt.¹ Weitere Bestimmungen schützen das Nutzrecht (*utile dominium*) der bischöflichen Erbpächter, namentlich ihr Recht, unbedingt darüber unter Lebenden und von todeswegen zu verfügen. Gleicherweise wird den Erben aller Erbpächter ihr Erbrecht an dem Pachtrechte gewährleistet.

Andere Bestimmungen des Privilegs ertheilen den Trienter Bürgern das Recht, frei und unbehindert Handel zu treiben, namentlich auch Eisenwaren zu kaufen und zu verkaufen, sichern die Verproviantierung der Stadt mit Getreide, befreien die Bürger von der Verpflichtung, in Friedenszeiten Remonten zu halten, und ordnen den Wachdienst und die Pflicht zu

¹ Zweifelsohne handelt es sich hier nur um Einschärfung eines althergebrachten Rechtes der Bürger, wie auch bei der vorhergehenden Bestimmung über die Einholung eines ‚*consiliums*‘. Sonst müsste man den Schlusssatz von *R c.* 80 und *T c.* 90 als einen erst nach Erlass des Privilegs von 1407 in den Codices der Statuten eingefügten Nachtrag ansehen, wobei es jedoch auffällig bliebe, warum nur dieser Rechtssatz, nicht auch andere Neuerungen aus dem Privileg in die Statuten aufgenommen worden wären. Übrigens finden sich Testamente Kinderloser aus dem Gebiete von Trient, z. B. 1323 Mai 17, Wien St.-A., schon früher.

steuern. Alle, die unbewegliches Gut in der Stadt und im Bezirke besitzen, Edle und Unedle, haben Wachdienst und Steuern zu leisten. Nur die Fuhrleute und Träger (*carratores* und *portatores*), die eine eigene Zunft bildeten,¹ sollten vom Wachdienste befreit sein. Niemand ist zu Kriegsdiensten ausserhalb des Bisthums verhalten. Die *Nobiles rurales*² haben nur durch drei Tage auf eigene Kosten, späterhin nur gegen Ersatz ins Feld zu ziehen.

Auch die Einkünfte der Stadt werden vermehrt. Ihrem Säckel sollen alle Bussen zufallen, welche im Gerichte der *Sindici* verfallen und die bisher an den Bischof abgeliefert wurden. Um den Handel und den Verkehr zu heben, verzichtet der Bischof auf das ‚*officium bulletarum*‘, in dem bisher die Fremden für das gewährte Geleite Zahlung zu leisten hatten.

Entsprechende Freiheiten gewährte der Bischof um dieselbe Zeit den Bewohnern von *Judicarien*³ und des Nons- und Sulzberges.⁴

Der Bischof fühlte bald den Arm des Bürgermeisters *Rudolfo de Belenzanis*, der die Seele der Bewegung war und schliesslich den Herzog *Friedrich von Österreich* gegen den Bischof herbeirief. Herzog *Friedrich* bestätigte nach der Besitznahme der Stadt diese Privilegien⁵ am 20. April 1407, ja er vermehrte sie noch. Das Amt des Bürgermeisters blieb nicht nur in seiner Machtfülle bestehen, sondern der Einfluss des Rathes und der Bürger wird jetzt über das ganze Bisthum ausgedehnt. Der *Vicar* geräth in noch weitere Abhängigkeit von den Bürgern. Jetzt soll er von den Bürgern erwählt werden, allerdings mit dem Rathe des Herzogs und seines Hauptmannes, also etwa auf deren Vorschlag. Ferner erhielt jetzt der Rath das Recht, alle anderen Beamten im ganzen Bisthume,

¹ Die Statuten der ‚*carratores*‘ inseriert in die Bestätigung des Bischofs *Alexander* 1426 December 14, Wien St.-A. Für die Befreiung vom Wachdienste haben sie in Kriegszeiten ‚*cum suis bobus*‘ dem Bischofe zu dienen.

² Über sie *Ausserer*, *Der Adel des Nonsberges*, Separatabdruck aus der Zeitschrift ‚*Adler*‘ 1899; *Inama*, *Atti dell' i. r. Accademia dei Lincei* III, 5, 182.

³ *Papaleoni*, *Archivio Trentino* 7, 191.

⁴ *Inama* a. a. O. 210f.

⁵ *Reich* a. a. O. 47; vgl. auch *Reich* a. a. O. 19f.

auch den herzoglichen Hauptmann des Schlosses Buonconsil, zu wählen. Diese Beamten sollen dem Herzoge, aber auch der Stadtgemeinde vereidigt werden. Ferner überwies der Herzog der Stadt alle bischöflichen Mauthen und überantwortete ihr das ‚officium bulletarum‘, das also noch bestand, und gestattete, dass dort die Trienter von den Fremden so viel erheben durften, als sie selber in deren Heimat zu zahlen verpflichtet waren. Eine andere Bestimmung Friedrichs suchte das Geldgeschäft zu beleben, indem der Zinswucher für straflos erklärt wird, und der Zinswucherer vor geistlichen und weltlichen Strafen geschützt werden soll.

Diese so weit gehenden Rechte, welche den Rath von Trient fast zum Herrn des Bisthums machten, mussten auf die Dauer zum Conflict zwischen dem Bürgermeister und seiner Partei und dem Herzoge führen. Nach dem Sturze des Rudolfs de Belenzanis wurden sie wie auch das Amt des Bürgermeisters wieder abgeschafft. Aber die übrigen Bestimmungen des Privilegs von 1407 Februar 28 blieben in Kraft, namentlich auch das Recht, den Vicar zu wählen. Gerade dieses wurde den Trientern von Herzog Ernst von Österreich 1415 October 24 von neuem bestätigt.¹ Alle die erwähnten Veränderungen mussten den Gedanken einer Neuredaction der Statuten nahelegen, die sofort, als nach längerem Zwischenraume unter Alexander von Massovien das bischöfliche Regiment wiederhergestellt wurde,² in Angriff genommen wurde; denn man wollte sich zweifelsohne

¹ Copie, Wien St.-A.: ‚Sonder bestetten wtr ihnen auch gnediglich solch ihr alte gewohnheit, das si gemainlichen erwählen und nennen sollen und mögen zu einem weltlichen vicari derselben statt einen maister und lehrer in kaiserlichen rechten geboren auserhalb desselben bistums Triendt, doch mit unser oder unsers hauptmans doselbst zu Triendt wissen und willen. Derselbe vicari solle dan uns oder den obgenannten unserm hauptmann zu Triendt wer der je ist an unser stat schwehren leiblich zu den heiligen auf das heilig evangeli, uns gehorsamb und gewertig zu sein und recht zu richten und darnach gewalt zu haben das recht zu thun und zu volführen nach derselben statt Triendt statut, ordnung und gewohnheiten und nach gemainen rechten den armen als den reichen ohne meniglichs irrung. . . . Und derselb vicari der also mit unseren oder des obgenannten unsers hauptmanns willen und wissen erwählt wirdet, soll niht lenger bleiben, dan ein jahr in seinem ambt und nach ausgang desselben jahrs solle man ihne syndiciren.‘

² 1424 Juni 26, Egger, Geschichte Tirols 1, 510.

auch dem neuen Bischof gegenüber im Besitze dieser Rechte sichern. Schon im Jahre 1425 erhielt die Neuredaction die bischöfliche Genehmigung und wurde publiciert. Wir wissen nichts Näheres über die Geschichte dieser Redaction, ausser dem, was wir aus dem Gesetze selbst entnehmen können. Und da erfahren wir aus der Vorrede der Statuten,¹ dass die Neuredaction von den Consuln der Stadt entworfen und der Entwurf nach jahrelanger Berathung mit in- und ausländischen Rechtagelehrten dem Bischofe zur Bestätigung vorgelegt wurde, dass also dieses Gesetz im wesentlichen aus den Bürgerkreisen hervorgegangen ist.

Die Alexandrinischen Statuten liegen uns noch im Originaltexte vor in einer Handschrift des Innsbrucker Statthaltereiarchivs (Handschrift Nr. 470, Capsa 4, Nr. 52). Die Innsbrucker Handschrift² stammt der Schrift nach sicher aus der ersten Hälfte oder Mitte des 15. Jahrhunderts, ist aber erst nach dem Jahre 1433, das in der Einleitung genannt wird, entstanden. Sie ist ein Pergamentcodex (32·5 × 24 cm.)³ und besteht ausser dem Deckblatte aus 8 Lagen, jede zu 10 Blättern bis auf die letzte mit nur 4, zählt im ganzen also 74 Folien. Der Codex ist nicht gebunden, sondern besitzt noch sein altes Deckblatt von Pergament. Dieses trägt die alte und neue Archivsignatur und auf beiden Seiten eine erkleckliche Anzahl von Probationes pennae. Verschiedene Hände haben hier allerhand Sprichwörter niedergeschrieben, die deutlich erweisen, dass der Codex im praktischen Gebrauche durch die Hände von Beamten lief.⁴ Unter anderem stehen hier von einer Hand des 15. Jahrhunderts zwei berühmte Terzinen aus der ‚göttlichen Komödie‘, die vielleicht ein Fremder in ähnlicher Lage und Stimmung wie der unsterbliche Dichter hierher gesetzt

¹ Die im wesentlichen von den späteren Redactionen einfach übernommen wurde und namentlich auch in die Udalricianische wörtlich übergegangen ist.

² Eine kurze Beschreibung bietet Reich, Tridentum 2.

³ Im Durchschnitte, die Breite der einzelnen Folien schwankt.

⁴ z. B.: ‚Jus omnibus. Noli in illum loqui, qui potest proscribere. Longe manus principum sunt atque timende. Temeritas nichil tuti habet. Amicis equitatem, inimicis iusticiam. Summum ius est summa iniuria. Appices summum ius continent.‘ u. s. w.

haben mag.¹ Einige haben auch ihre Namen hieher geschrieben,² mit Daten, die auf die Wende des 15. Jahrhunderts weisen. Auch ein bischöfliches Wappen in roher Zeichnung ist vorhanden.

Von innen zeigt der Codex Folirung mit rother Tinte, die beim zweiten Blatte beginnt, aber nur die beschriebenen Blätter zählt. Bei f. 61 hört diese Zählung auf und ist dann nur mit Bleistift von moderner Hand zu Ende geführt. Von f. 59 springt sie auf f. 57 zurück. Die einzelnen Seiten sind mit Tinte in horizontaler Richtung liniert. Die Schrift rührt ganz von einer Hand her, die noch einen entschieden gothischen Zug aufweist und überall sorgfältig und schön schreibt. Die Rubriken sind numeriert. Die Zahl und die Rubrik, sowie die Initialen jedes Capitels sind mit rother oder blauer Tinte ausgezogen. Einige Initialen, die der Einleitung und der ersten Rubrik, waren grösser beantragt, sind aber nicht ausgeführt worden. Dieselbe Hand, welche den Codex schrieb, legte auch den mit rother Tinte geschriebenen Index an. Verschiedene Hände haben am Rande und zwischen den Capiteln zahlreiche Glossen gefügt, viele mit sehr flüchtiger und cursiver Schrift. Meist sind es Verweise auf Parallelstellen, die da angemerkt werden,³ oder Hinweise auf das gemeine Recht. Unter den Händen ist eine charakteristisch, welche spätere Änderungen nachträgt und namentlich angemerkt hat, wo die Zusätze des Udalricianischen Statuts einzufügen seien.⁴ Wir

¹ Ich gebe sie in der Orthographie der Handschrift:

„Tu provaray si como sa de salle

Lo pan altrui e como el sia duro calle

Lo ascender et lo sallir per altrui scalle.“ (Paradiso 17, 58—60.)

„Lo primo albergo et an[co] lo primo hostello

Scia la cortesia del gran Lombardo

Che su la scalla porta'l sancto ucello.“ (Paradiso 17, 70—72.)

In der ersten Zeile nach ‚an‘ kleine Lücke. Ergänzung nach freundlicher Angabe des Herrn Prof. Gartner.

² So: ‚Sebastianus Erman 149. die terciã mensis octobris, Johannes Kamerlehner nona die octobris 1508‘, u. a.

³ So zu 1, c. 7: ‚Hoc non propter statutum positum in 48 in fine 12. carte‘. Zu c. 8: ‚Et sic regulariter libellus est dandus scilicet in casibus in statuto 24 excipiendis; adiunge statutum 48 etc. et statutum 20‘. u. s. w.

⁴ So zu 1, c. 10: ‚Et hic scribatur statutum novum VIII. positum sub rubrica: De ordine iudiciorum.‘ Zu c. 16: ‚Delatur statutum novum

begegnen derselben Hand in Actenstücken, die sich auf die Udalricianischen Statuten beziehen. Die Statuten enden auf f. 66' der Handschrift.¹ Auf f. 67 (65) folgt eine Eidesformel von einer Hand des 16. Jahrhunderts, wohl der des unterzeichneten Antonius Quetta in italienischer Sprache. Auf der Rückseite des Blattes steht der Prolog des Johannes-Evangeliums.² Die beiden Stücke gehören zusammen. Der Eid, nach der Überschrift die Formel des Treueides, der dem neuen Bischofe nach der Übernahme der Regierung zu schwören war, wurde eben unter Berührung der Evangelienstelle geleistet. Auf diese Formel, die nur dem ersten Capitel des zweiten Buches der Alexandrinischen Statuten entspricht, wurden auch alljährlich die Consuln vor dem Antritte ihres Amtes beeidigt.³ Den Schluss des Codex bildet der Index, in dem die Zahl der Capitel, die Rubrik und die Zahl des Blattes, auf dem das einzelne Capitel geschrieben ist, angegeben werden. Am Ende schliesst der Codex mit einem frommen: ‚Laus deo, pax vivis et requies defunctis. Finito libro refferamus gratias Christo.‘⁴

Es kann kein Zweifel sein, dass dieser Codex in praktischer Verwendung stand. Darauf weisen die Probationes pennae, die Glossen, die Eidesformel. Und zwar haben wir hier das Handexemplar der bischöflichen Kanzlei vor uns, wie sich schon aus der Herkunft vom bischöflichen Archive ergibt, und wie die Eidesformel darthut. Neben dieser Handschrift haben wir Kunde von einer zweiten, die in der Kanzlei des Podestàs verwendet wurde. Sechzig Jahre später, im Jahre 1484, war diese Handschrift derart mit Zusätzen, Tilgungen und Glossen versehen, dass sich Zweifel über die Authenticität

10 sub rubrica: De copiis videndis'. Zu c. 28: ‚Addatur statutum contrarium c. III in novis.‘

¹ f. 64' nach der Numerierung des Codex.

² Die Statutencodices enthalten diesen oder andere Bruchstücke der Evangelien häufig, weil der Eid unter Berührung des Evangelientextes mit den Fingern abgelegt wurde. So enthält Evangelienfragmente der von Campagnola edierte Liber iuris civilis Veronae. Es wurden diese Statutencodices somit auch zur Beeidigung der Beamten, Zeugen u. s. w. verwendet.

³ Cresseri, Ricerche Storiche riguardanti il magistrato consolare ed. Gar. 52.

⁴ Eine Hand des 16. Jahrhunderts schreibt weiter: ‚Iesu domino nostro regi celorum, qui est in coelis.‘ Eine zweite Hand: ‚Secunda domine deus noster, quia non cesset merces condigna labores.‘

des Textes erhoben, die vom Bischofe Johann Hinderbach mehr in einem bureaukratisch-cameralistischen Sinne als in kritischer Weise erledigt wurden.¹

Die Alexandrinische Redaction bedeutet eine tiefgehende Umarbeitung und beträchtliche Erweiterung der bisherigen Statuten. Wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, ist auch diesmal, wenn auch in geringem Masse, das Vicentiner Statut von 1425 oder ein ihm verwandtes benutzt worden. Daneben tauchen jetzt aber Bestimmungen auf, die dem Veroneser und Vicentiner Rechte fremd sind und auf lombardische oder eher noch toscanische Rechte hinleiten, wobei mir allerdings der Nachweis einer bestimmten Quelle noch nicht gelingen wollte. Der Text der Alexandrinischen Statuten und ihre ganze Anlage gingen mit wenigen Veränderungen und Zusätzen in die Udalricianischen über und liegen auch vielfach den allerdings sehr erweiterten Cles'schen zu Grunde. Auf ihnen beruhte daher zum guten Theile das Trienter Recht bis zur Säcularisation.

Die Alexandrinischen Statuten führen zuerst die Anordnung der einzelnen Gesetze in Büchern durch, wie sie in den italienischen Statuten schon seit dem 13. Jahrhunderte üblich geworden war. Gleich den meisten italienischen Statuten geht eine Vorrede voraus, welche, an die Justinianische Gesetzgebung anknüpfend, die Nothwendigkeit besonderer städtischer Gesetze neben jener grossen Compilation vertheidigt, eine Geschichte der vorliegenden Redaction bietet und die bei derselben massgebenden Gesichtspunkte hervorhebt, alles mehr in humanistisch-rhetorischer Weise als in nüchterner historisch-kritischer Darstellung. Zum Schlusse wird der bischöflichen Sanction des Gesetzes gedacht, dem somit eine eigentliche Publicationsformel fehlt.

Nach der Einleitung folgen die einzelnen Gesetze nach Materien in drei Bücher getheilt. Das erste Buch ‚De civilibus‘ umfasst Civil- und Civilprocessrecht, das zweite ‚De criminalibus‘ Criminalrecht und das dritte ‚De sindicis‘ Vorschriften über jene Verhältnisse, die der Jurisdiction der städtischen Sindici unterlagen.²

¹ Vgl. Beilage Nr. 7.

² Über Anordnung und Inhalt der Alexandrinischen Statuten sucht die Vergleichstabelle Beilage Nr. 12 ein wenigstens annäherndes Bild zu

Das erste Buch ‚De civilibus‘ umfasst 91 Capitel, dabei ist Nummer 52 für zwei verschiedene Capitel verwendet, dafür ein Capitel wiederholt worden, c. 51 und 57. Wie schon die Vergleichungstabelle zeigt, schliesst sich dieses Buch bis c. 68 an die neuen Trienter Statuten an, indem es den Text von *R'* zu Grunde legt, die Folge der Capitel nach *T'* beobachtet. Ausser einigen vereinzelt Capiteln sind namentlich *T'* c. 62 und c. 63 weggeblieben, die Bestimmungen über die Notare enthielten. Neu ist vor allem c. 2: ‚De electione vicarii‘ u. s. w. In diesem Capitel werden die Zugeständnisse festgelegt, welche die Trienter seit dem Jahre 1407 in Hinsicht auf dieses so wichtige Amt erlangt hatten, dem namentlich auch die richterliche Gewalt in Civil- und Criminalsachen in erster Instanz in der Stadt und einem ausgedehnten Bezirke oblag. Im wesentlichen wird dabei auf die Privilegien vom 28. Februar 1407 und 1415 zurückgegriffen. Der Vicar wird wie nach dem Privileg von 1407 eingesetzt vom Bischofe mit Rath der Consuln; er muss Doctor der Rechte und Ausländer sein.¹ Das Gehalt des Vicars wird auf 900 Pfund Berner oder 9900 Groschen festgestellt, jedoch muss er auf seine Kosten ein Gesinde von acht Personen unterhalten. Der Eid des Vicars erinnert an die Urkunde von 1415, enthält aber einige Zusätze. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach Ablauf des Amtsjahres unterliegt er dem Syndicatsverfahren und ist sieben Jahre lang nicht wieder wählbar. Dieses Gesetz trägt den Stempel eines Compromisses an sich. Der Bischof erhält grösseren Einfluss auf die Besetzung des Amtes, bestätigt aber die verfassungsmässigen Schranken, die dem Amte gesetzt worden sind.

Soweit der Text der neuen Statuten beibehalten ist, werden allerdings verschiedene Änderungen im einzelnen vorgenommen. Es werden Härten gemildert wie im c. 3, wo dem Vormunde die Möglichkeit gegeben wird, noch während der Minderjährigkeit des Mündels Absolution von seiner Geschäftsführung zu

gewähren. Veränderungen, Vermehrungen, Verkürzungen des Textes sind dort graphisch dargestellt. Dazu sind die wesentlichen Abänderungen von *A* bei dem Texte angemerkt, dem *A* sonst am nächsten steht. Die Vergleichung ist nicht bei den Udalricianischen Statuten angegeben, weil diese fast durchaus mit den Alexandrinischen wörtlich stimmen, und weil der Druck derselben selten ist.

¹ Wie nach dem Privilege von 1415.

erhalten, indem man dem Mündel zu diesem Acte einen Curator beigibt.¹ Ebenso kann der Vormund jetzt gegen dolose Verweigerung der Absolution von Seite des Curators und der Verwandten des Mündels durch richterlichen Bescheid geschützt werden. Dahin gehört ferner, wenn die auf das Leugnen der Schuld oder unrechtmässige Erhebung der Klage durch einen Schuldner, der gerichtlich die Schuld bekannt hat, gesetzte Strafe auf den Schuldner beschränkt wird, und Erben und Singularsuccessoren deswegen straflos bleiben sollen (*A* 1, c. 34 gegen *R'* c. 32). Ebenso wird jetzt der Ehefrau in *A* 1, c. 35 der Gegenbeweis gegen die in diesem Capitel aufgestellte Vermuthung gestattet.

Der Billigkeit entspricht es, wenn bei *A* 1, c. 38 von der alten Vorschrift, dass alle Rechtsstreitigkeiten im Palaste von Trient verhandelt werden müssen, zu Gunsten der Bagatellsachen eine Ausnahme gestattet wird. Aus demselben Grunde wird dem Bürgen die Frist zur Erbringung der Einrede gegen die Pfändungsklage des Gläubigers verlängert (*A* 1, c. 29 gegen *T'* c. 31 = *R* c. 62); freilich sind die früheren ‚dies utiles‘ jetzt zu ‚continui‘ geworden.

Manchmal werden die Bestimmungen der alten Statuten näher präcisirt und ergänzt. So wird in *A* 1, c. 9² angeordnet, dass die zwischen Verwandten und Verschwägerten angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung auch nach dem Tode der Person, durch welche die Verschwägerung bewirkt wurde, wegen aller zu ihren Lebzeiten entstandenen Rechtsansprüche platzzugreifen habe. Ferner wird in demselben Gesetze den Schiedsrichtern eine Frist von drei Monaten für die Fällung des Spruches gesetzt, die sie bei einer Busse von 50 Pfund einzuhalten haben. Das führt schon zu einem dritten Ziele, das die Neuredaction verfolgt, die Fristen zu kürzen und das Verfahren zu beschleunigen. Daher wird die Grenze der dem Summarverfahren unterliegenden Bagatellsachen von 10 auf 25 Pfund erhöht (*A* 1, c. 20). Das ist weiters der Fall beim Executionsverfahren nach *A* c. 14. Ferner setzt *A* c. 43 für jedes ordentliche Processverfahren eine Frist von sechzig ‚dies

¹ Es war dies schon früher möglich gewesen, z. B. *Acta Tirol.* 2, n. 90. *R'* und *T'* c. 2 hatten es aber verboten.

² Gegen *R'* und *T'* c. 8.

utiles', binnen deren es bis zur Einholung des Rechtsgutachtens abgeschlossen sein muss bei Verlust der Instanz und der Kosten für den Kläger, der diese Frist verzettelt.¹ Neu geordnet werden dann auch die Fristen für das Appellationsverfahren (*A* 1, c. 52a). Wichtig war es, dass die Appellation von interlocutorischen Urtheilen verboten und damit der Weg endloser Verschleppungen verstopft wurde.² Weniger einschneidend war die Erhöhung der Appellationssumme von 20 auf 25 Pfund in c. 53. Dagegen ist gegen die Execution Nichtigkeitsbeschwerde wegen ‚iniquitas‘ oder ‚dolus‘ des Richters zulässig.³ Dafür sind die Gerichtsferien in c. 52a durch Einschub der vom 11. Juni bis 3. Juli währenden Ernteferien ausgiebig vermehrt. Die Zahl der im Prozesse beim Zeugenbeweise zulässigen Fragepunkte ist nicht mehr beschränkt, dagegen unterliegt ihre Zulassung der richterlichen Begutachtung.⁴ Im Executionsverfahren tritt nunmehr bei beweglichen Pfändern durchaus Versteigerung statt des früheren Zuschlages an Zahlungsstatt ein, während es bei unbeweglichen noch beim Alten bleibt.⁵

Merkwürdig ist die Wendung, welche das Trienter Recht nunmehr gegenüber der Schuldhafte nimmt. Früher sehr beschränkt und nur unter Umständen gegen Fremde zulässig, wird sie jetzt in breitem Umfange eingeführt.⁶ Sie kann jetzt wegen aller zugestandenen oder durch gerichtliches Urtheil zugesprochenen Schulden verhängt werden, ja bei Fluchtverdacht unter Umständen auch noch vor der gerichtlichen Verurtheilung. Befreit von der Schuldhafte sind bis zu einer gewissen, allerdings geringen Schuldsumme nur diejenigen, welche an den Staatslasten theilnehmen.⁷ Was diese Änderung des Rechtes hervorrief, lässt sich nicht bestimmen, vielleicht das

¹ Verwandte damit inhaltlich Vicenza ², 2, c. 7, Absatz 49, aber nicht literarisch.

² Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses ², 660 f.; Pertile a. a. O. 6, 799, n. 206.

³ *A* 1, c. 33 gegenüber *R'* c. 31.

⁴ *A* 1, c. 19 heisst es freilich nur: ‚Interrogatoria, que producuntur, committantur legitimanda partibus non suspecto‘ im Gegensatze zu *C* 1, c. 22, das ausdrücklich vom Richter spricht.

⁵ *A* 1, c. 14.

⁶ *A* 1, c. 70 und 71. Daher auch die Kürzung von *R'* c. 23 in *A* 1, c. 24, während *R'* c. 22 in *A* nicht aufgenommen worden ist. Siehe oben S. 173.

⁷ *A* 1, c. 71.

Bestreben, den Credit zu heben. Verona und Vicenza kennen auch den Schuldarrest, jedoch nur dann, wenn der Schuldner die Pfändung vereitelt oder vermögenslos ist.¹ Sie haben daher auf das Trienter Recht, welches einen vorhergehenden Pfändungsversuch nicht verlangt, nicht eingewirkt. Die gesetzlichen Pfandrechte, welche das römische Recht dem Eigenthümer an den Früchten des Pachtgutes wegen des schuldigen Pachtzinses und anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse und an den ‚*invecta*‘ und ‚*illata*‘ des Miethers gab, erhalten jetzt auch in A 1, c. 69 ein Privileg, wonach sie allen anderen Pfandrechten vorausgehen.

Wichtig war dann für die Gerichtsverfassung die Verfügung A 1, c. 54, welche verbot, Trienter vor auswärtige Gerichte zu ziehen, ausser in den vom gemeinen Rechte gewährleisteten Fällen der Appellation an das Reich und in geistlichen Sachen an die geistlichen Instanzen. Nur im Lehensprocesse kann der ausser dem Lande weilende Bischof jemanden auch ausser Landes vorladen. Damit haben sich die Trienter nach dem Muster anderer italienischen Statuten das ‚*ius de non evocando*‘, das freilich um diese Zeit schon fast allen Reichsständen zukam,² beigelegt, ohne dass von einer ausdrücklichen Verleihung etwas bekannt wäre. Mehr noch als gegen die Reichsgerichte und die päpstliche Curie richtete sich diese Bestimmung gegen den Grafen von Tirol und den Bischof, wenn er vom Lande abwesend war; sie sicherte jedem Trienter die erste Instanz vor dem ordentlichen Richter in Trient, der nicht umgangen werden durfte. Somit bildete dieses Capitel eine wichtige Ergänzung zu den früher von den Bürgern erworbenen Privilegien.

Während im übrigen die Gerichtsverfassung wenig Änderungen aufweist, hatten sich inzwischen die Notare zu einer förmlichen Zunft zusammengethan. Jeder Notar, der dieser Zunft nicht angehört, der in der Zunftmatrikel nicht eingetragen ist, gilt als Fremder und darf keine Urkunden schreiben.³ Eine solche Bedeutung wird nunmehr den Statuten der Notariatszunft beigelegt, dass sie vollinhaltlich in die städtischen

¹ Vicenza ², 2, c. 10; Verona ², 2, c. 54, 55, 61.

² Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte ², 540.

³ A 1, c. 39.

Statuten aufgenommen werden und damit die Stellung eines Gesetzes erlangen.¹ Dafür sind manche der früheren Bestimmungen über die Notare und selbst die Taxordnung ausgefallen,² und unbedeutend nur ist die neue Verordnung des Capitels A 1, c. 42, wonach Zahlangaben namentlich im Datum und bei Angabe der Quantität nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auszuschreiben waren. Man kann daher mit allem Grunde annehmen, dass Mitglieder des Collegs der Notare auf die Redaction einen wichtigen Einfluss geübt und manche den Notaren unbequemen Gesetze gestrichen haben.

Dagegen sind die Taxen der Gerichtsdienere für ihre Amtshandlungen genau normiert.³ Ebendort wird den Gerichtsdienern eine genaue Instruction für die Vornahme von Pfändungen gegeben, welche auf den Gang der Execution ein helles Licht wirft.⁴

Im weiteren begegnen einige neue familieu- und erbrechtliche Satzungen. Zunächst wird in A 1, c. 88 die im Privileg von 1407 bestätigte Testierfreiheit neuerdings garantiert. Selbst todeswürdige Verbrecher können testieren oder sonst über ihr Vermögen von todeswegen verfügen, nur die Majestätsverbrecher ausgenommen. Im übrigen wird in c. 72 und 73 der absolute Vorrang der männlichen, ehelichen und unehelichen Descendenz vor der weiblichen ausgesprochen, indem die weibliche Descendenz auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils beschränkt wird, vorausgesetzt, dass die Frau nicht dotiert war. Hat sie eine Dos erhalten, dann ist sie von jeder Nachfolge in der Erbschaft desjenigen, der die Dos bestellt hat, ausgeschlossen. Das folgende c. 74 verkümmert der Frau und ihrer Descendenz sogar den Pflichttheil, wenn ihr der Testator nur irgend etwas von todeswegen zugesprochen hat. In diesen Capiteln dürfen wir althergebrachtes Recht erkennen, das jetzt in gesetzliche Form gebracht wird. Entsprach doch die Zurücksetzung der Frauen hinter den Männern im Erbrechte und der gänzliche Ausschluss der dotierten Frau vom Erbe dem altlangobardischen Rechte,⁵ und auch die Be-

¹ A 1, c. 91.

² Mit Ausnahme von A 1, c. 39—42 und c. 60—63.

³ A 1, c. 87.

⁴ A 1, c. 86.

⁵ Pertile a. a. O. ², 4, 51; Rothari a. a. O., c. 181, 158—160.

stimmung über die letztwillig bedachte Tochter wird auf Liutprand c. 102 zurückzuführen sein. Erbverzichte zu Gunsten der männlichen Descendenz wenigstens mussten dotierte Frauen schon im 13. Jahrhunderte ausstellen,¹ und schon damals wird der Ausschluss der dotierten Tochter vom Erbe des Vaters als altes Gewohnheitsrecht bezeichnet.² Diese Bestimmungen decken sich inhaltlich ganz mit den Statuten von Vicenza und Verona;³ nur ist der Antheil der Frauen nicht gleich bemessen. Eine literarische Verwandtschaft liegt aber nicht vor.

Ebenso gehören die Strafbestimmungen gegen die Tochter, die ohne Einwilligung ihres Vaters oder ihres Bruders oder ihrer Mutter sich vermählt, A 1, c. 75, dem älteren Rechte an. Der Verlust des Erbrechtes für die Tochter entstammt dem römischen Rechte und ist vermuthlich aus der ‚lex Romana Curiensis‘⁴ ins tirolische und Trienter Recht übergegangen.⁵ Schon in einer Urkunde von 1387 December 27⁶ wird das Recht des mütterlichen Grossvaters zur Verhelichung seiner Enkelin bei Ermanglung näherer Verwandten von der Vaterseite energisch betont.

In A 1, c. 76 erhält der Ehemann ein erweitertes Erbrecht an dem Vermögen der Frau, indem er die Kinderlose zur Hälfte oder, wenn die Frau Kinder aus früherer Ehe hinterlässt, zu einem Kindestheile beerbt. In der Ausdehnung des Erbrechtes des Mannes auf das Sondervermögen der Frau mag wohl eine Neuerung liegen, die älteren Ehecontracte wenigstens sprechen nur von der halben Dos.⁷ Indess hatte das langobardische Recht dem Ehemanne das ganze Frauen-

¹ Festgaben für Büdinger 341.

² Acta Tirol. 2, Einl. 111.

³ Vicenza ², 2, c. 24; Verona ², 2, c. 82.

⁴ 9, 19 (1), MM. Ll. 5, 371. Das langobardische Recht bedroht mit demselben Vermögensnachtheile die Braut eines anderen, die sich entführen lässt, Liutprand, c. 119.

⁵ Maximilianische Halsgerichtsordnung, Rapp, Beiträge zur Geschichte u. s. w. Tirols 5, 136. So schon in einer Bestätigung der Landesfreiheit durch Herzog Sigismund 1451 August 17, Brandis, Landeshauptleute 241. Sonst lassen in Italien die Statuten allerdings manchmal Verlust des Anspruches auf die Dos eintreten, Pertile a. a. O. ², 3, 278, n. 15.

⁶ Innsbruck St.-A.

⁷ Festgaben für Büdinger 345; Acta Tirol. 2, Einl. 111 f.

vermögen zugesprochen,¹ und daher kann in den Trienter Statuten sehr wohl eine Ausgleichung zwischen dem Ansprüche des Ehemannes und den Ansprüchen der Verwandten der Frau vorliegen. Die italienischen Statuten kennen diese Ausdehnung des Erbrechtes selten.² Auch Vicenza und Verona sprechen dem Ehemanne nur die halbe Dos zu,³ ausser wenn die Frau keine Dos erhalten hat. Wenn dasselbe Capitel dem Ehemanne den Genuss des Frauengutes während der Ehe gestattet, entspricht dies nur im allgemeinen germanischem Rechtsbrauche.⁴

Was sonst im ersten Buche noch neu ist, beschäftigt sich zum Theile mit dem Steuerwesen. A 1, c. 77 gewährt allen Fremden, die sich in Trient niederlassen, dreijährige Befreiung von Steuern und anderen Lasten, vorausgesetzt, dass sie drei Jahre lang bleiben wollen.⁵ Das Gesetz bezweckt offenbar, die Niederlassung von Fremden in Trient zu fördern. A 1, 85 lässt ausserordentliche Steuern nicht nach ‚foci descripti‘, wie die ordentlichen Steuern, das heisst nach den in den Steuerlisten aufgezählten Höfen, sondern nach ‚foci fumantes‘, nach den wirklich existierenden umgelegt werden, offenbar eine Concession an die Landbevölkerung, indem damit auch die für die ordentlichen Steuern Eximierten herangezogen werden konnten.

Der Rest beschäftigt sich mit gewissen Gemeindebeamten. A 1, 78 regelt den Lohn der Boten, welche die Stadt nach Deutschland und Italien zu senden hat; c. 79 ordnet für die städtischen Sindici und Massari (Einnehmer) Rechnungslegung nach Ablauf ihres Amtes an. Die Massari verpflichtet c. 80 zur ordentlichen Buchführung ihrer Einnahmen und Ausgaben, die ‚procuratores civitates‘ c. 81 zur Ausbesserung der Wege und Brücken und anderer Baulichkeiten.

Schliesslich schärft c. 89 den schon früher bestehenden Satz ein, dass die Statuten in der Diöcese gelten sollen, wobei natürlich nur die der weltlichen Gewalt des Bischofs unterstehenden Gebiete in Frage kommen können.

¹ Pertile a. a. O. ², 4, 96.

² Pertile a. a. O. 98.

³ Verona ², 2, c. 94, 95; Vicenza ², 4, c. 31.

⁴ Ebenso Vicenza ², 4, c. 31.

⁵ Geht zurück auf ein Gesetz von 1379, vgl. Reich, Del più antico Statuto 20.

Das zweite strafrechtliche Buch zählt 91 Capitel, in Wahrheit 90 Capitel,¹ darunter fast ein Drittel neue. Die übrigen schliessen sich mehr oder weniger enge an den Wortlaut der alten Statuten an. Bis A 2, c. 61 hat die Reihenfolge der alten Statuten das Gerüst gegeben. Aber auch die herübergenommenen Capitel haben manche Überarbeitungen erfahren, welche den Fortschritten des Strafrechtes entsprachen.

Ausdrücklich wird in c. 20 das gemeine Recht als subsidiäres erklärt, was sich ja eigentlich von selbst verstand; nur soll immer die höchste Strafe, die es für ein Verbrechen kennt, verhängt werden.

Einen selbstverständlichen Satz enthält A 2, c. 3, welches alle todeswürdigen Verbrecher aus Trient und dem Gebiete bei der Strafe, die auf das Delict gesetzt ist, verbannt. Nur insofern hat es eine gewisse rechtliche Bedeutung, als es jede Freijung für solche Verbrecher aufhebt. Damit hängt die Verordnung von c. 67 zusammen, wonach der Vicar Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel ausforschen und aus der Stadt vertreiben sollte. Ähnliche Bestimmungen finden wir oft in italienischen Statuten.

Auch einzelne Verbrechen erfahren neue Behandlung oder werden jetzt besonders hervorgehoben. So die Real- und Personalinjurien. Früher wurde die Ehrenbeleidigung zusammengeworfen mit dem besonderen Falle der Beschuldigung der Lüge.² Jetzt wird die Ehrenbeleidigung abgetrennt.³ Die Strafe ist besonders abgestuft nach dem Orte, wo die Beleidigung geschah. Bekenntnis verringert die Strafe, wie dies in vielen jüngeren Statuten der Fall war.⁴ Wie früher bleibt daneben noch besonders qualificiert die Beleidigung der Geschlechtsehre einer unbescholtenen Frau. Bei der Realinjurie werden jetzt mehr Qualificationen als früher unterschieden. Besonders gefasst ist zunächst der Schlag mit der flachen Hand, bei dem es nicht auf den getroffenen Körpertheil an-

¹ Ein Capitel 65 fehlt, indem die Zählung von 64 auf 66 springt.

² R und T c. 29.

³ A c. 6 und entsprechende Änderung c. 41.

⁴ Kohler, Studien aus dem Strafrechte 3, 288 f. Ebenso wird die Strafe in Trient bei Ausgleich ermässigt, während sie in dem sonst inhaltlich verwandten Vicenza², 3, c. 15, Absatz 1, in diesem Falle erlischt. Nicht verwandt Verona², 3, c. 27.

kommt.¹ Dann der Schlag mit der Faust *A 2, c. 8*, der nach dem getroffenen Körpertheile specificiert wird;² weiter verschiedene andere Verletzungen: das Reissen bei den Haaren, Ohrfeige (*ficca*), der leichte Stoss.³ In all diesen Fällen wird unterschieden, ob Blut geflossen ist oder nicht. Dagegen tritt nun in *A 2, c. 11* ein diesem System ganz fremdes Moment ein. Beim Angriff mit einer Waffe oder einem anderen Gegenstande wird, wenn die Verletzung das Haupt getroffen hat, nunmehr unterschieden, ob eine Narbe geblieben ist oder nicht, eine Qualification, die in sehr vielen italienischen Statuten auftaucht,⁴ dem bisherigen Trienter Rechte aber unbekannt war und sicher auf den Einfluss einer fremden Quelle zurückzuführen ist. Ganz wie in anderen Rechten, welche die Narbe berücksichtigen, muss die Busse so oft geleistet werden, als Narben vorhanden sind. Leichte Verwundungen, selbst mit Stock und Waffen, unterliegen arbiträrer Strafe. Besonders hervorgehoben und mit doppelter Strafe gestüht wird jetzt in *A 2, c. 11* die Verletzung, welche eine Lähmung zur Folge hat, die wie häufig sonst, auch in Verona und Vicenza ausgezeichnet war.⁵ Ist die Verletzung auf Anstiften eines Dritten erfolgt, so werden nunmehr Anstifter und Thäter mit doppelter Strafe belegt,⁶ während früher nur eine angestiftete Verwundung schwerer bestraft wurde.⁷ Offenes Geständnis mindert hier die Busse um ein Viertel,⁸ ein Satz, der sich seit dem 14. Jahrhunderte in sehr vielen Statuten findet,⁹ dem Rechte von Vicenza und Verona aber fremd ist, daher wieder auf anderen Einfluss deutet. Unmündige und Gassenjungen werden wegen leichter Verwundungen und geringer Verbrechen nicht gerichtlich verfolgt.¹⁰

Ganz neu sind die Bestimmungen über Diebstahl *A 2, c. 61*. Früher war der Diebstahl mit der Sachbeschädigung

¹ *A 2, c. 7*.

² *A 2, c. 8*.

³ *A 2, c. 9*. Über ‚*spingere*‘ vgl. Lampertico, Statuti di Vicenza 117 n.

⁴ Kohler a. a. O. 347, die im Grunde zurückgehen auf Rothari, c. 55.

⁵ Verona ², 3, c. 38; Vicenza ², 3, c. 15.

⁶ *A 2, c. 12*.

⁷ *R und T c. 17*.

⁸ *A 2, c. 15*.

⁹ Kohler a. a. O. 288.

¹⁰ *A 2, c. 14*. Ähnlich auch Vicenza ², 3, c. 15.

zusammengeflossen, jetzt wird er als eigenes Verbrechen hervorgehoben. Die Strafe ist abgestuft nach dem Werte des gestohlenen Objectes. Im Wiederholungsfalle tritt Verschärfung ein. Der schwere Diebstahl, wenn das gestohlene Gut 100 Pfund übersteigt, wird mit dem Tode bestraft, bei Männern mit dem Galgen, bei Frauen dem Feuertode; wenn das gestohlene Object zwischen 25 und 100 Pfund bleibt, mit Geißelung und ewiger Verbannung; beim zweiten Diebstahle, gleichviel, welchen Wertes, Verlust des rechten Ohres und ewige Verbannung; beim dritten, wenn über 25 Pfund gestohlen werden, der Galgen. Wenn der Wert aber unter 25 Pfund bleibt, tritt beim ersten Falle arbiträre Strafe, das dritte Mal Verlust eines Gliedes ein. Der Verlust oder das Durchbohren des Ohres findet sich namentlich in lombardischen und romagnolischen Statuten als Diebstahlsstrafe nicht selten.¹ Ein neues Moment ist mit der Strafe der ewigen Verbannung in das Trienter Recht eingeführt. Bisher war der Bann in Trient nur Ungehorsamsstrafe,² jetzt tritt er zuerst als Strafe eines Verbrechens auf.

Nunmehr wird die Urkundenfälschung gleich behandelt, ob der Fälscher Notar oder ein Privater war,³ wie dies schon früher in manchen Rechten, darunter auch in Vicenza, der Fall war.

Bei vielen Verbrechen sind die Strafen verändert, so in *A 2*, c. 26 bei fleischlichem Vergehen mit der Ehefrau eines anderen im Einverständnisse mit der Frau, wo gegen *R* und *T* c. 13 die Geldstrafe für den Mann um die Hälfte verringert wird. In *A 2*, c. 33 wird bei Verbreitung falscher Münzen in kleiner Menge die Strafe der alten Statuten in *R* und *T* c. 20 Verlust der Hand durch eine Geldstrafe ersetzt.⁴ Der falsche Zeuge wird nach *A 2*, c. 37 zugleich mit Infamie belegt, die jetzt ins Trienter Recht eindringt.⁵ Bei Verwüstung von Frucht-

¹ Kohler a. a. O. 140, 424 f.

² Bezüglich *T* c. 148 siehe oben S. 109; vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 97; Acta Tirol. 2, Einl. 200. Auch Vicenza ³, 3, c. 21 setzt Bann auf den Diebstahl. Doch fehlt literarische Verwandtschaft, Vicenza kennt nicht das Ohrabschneiden unter den Strafen, sondern das ebenfalls häufige Ausstechen des Auges.

³ *A 2*, c. 35.

⁴ Ebenso *A 2*, c. 34, wo jetzt das Beschneiden der inzwischen häufiger gewordenen Goldmünzen unter besondere Strafe gesetzt wird.

⁵ Im ganzen in Italien nicht häufig, vgl. Kohler a. a. O. 157.

bäumen und Reben wird die zu leistende Geldstrafe auf 5 Pfund für den Fuss, also nach dem Ausmasse festgestellt.¹ Bei Mord werden nun beide Geschlechter gleich bestraft,² das ist überhaupt. Merkwürdig ist jetzt die Strafe der Sachhehlerei, insbesondere der Kauf gestohlener oder geraubter Sachen, geordnet.³ Sie richtet sich nach der Evidenz des Beweises. Kann die Kenntnis dieser Eigenschaft der Sachen nachgewiesen werden, dann büsst der Käufer mit dem doppelten Werte; wenn diese Kenntnis nur vermuthet wird, zahlt er eine niedrigere Geldstrafe. Die Vermuthung tritt immer ein, wenn der Kaufpreis der Sachen den halben wirklichen Wert nicht überstiegen hat. Damit ist zugleich der Kauf verdächtiger Sachen bestraft. Im Interesse der Bürger ist es, wenn die Vermögensconfiscation als Strafe in allen Fällen ausgeschlossen wird, in denen sie nicht durch das gemeine Recht oder durch ausdrückliche Verfügung der Statuten normiert wird,⁴ ein neuer Damm gegen die Willkür der Beamten. Demnach ist auch der Bann nur mehr ein ‚*bannum personae*‘ A 2, c. 16, nicht mehr zugleich ein solcher des Vermögens. Nur mehr die Person des ungehorsamen Verbrechers wird friedlos gelegt, nicht mehr sein Vermögen mit Beschlag gelegt, wie es früher der Fall war.⁵ Andererseits wurde der Richter ermächtigt, Geldbussen, die wegen Armut des Verurtheilten nicht eingebracht werden konnten, in Leibesstrafen, nur nicht in den Verlust eines Gliedes, dann umzuwandeln, wenn die Statuten ein bestimmtes Surrogat nicht festgestellt hatten.⁶

Die Alexandrinischen Statuten ordnen auch die locale Competenz der Strafgerichte. Wenn das Verbrechen innerhalb des Bisthums begangen worden ist, dann ist jenes Gericht in der Sache competent, in dessen Gewahrsam sich der Verbrecher befindet.⁷ Das entsprach nur dem ursprünglichen Rechte,⁸ bis sich endlich auch in Italien das ‚*forum delicti commissi*‘ durchsetzte.⁹ Wenn aber das Verbrechen auswärts begangen worden ist, bleibt der Thäter straflos nach dem Ge-

¹ A 2, c. 51. Bann schon in Constitution Friedrichs I. *contra incendiarios* MM. Ll. Constit. 1, 452, c. 22.

² A 2, c. 61. ³ A 2, c. 66. ⁴ A 2, c. 69.

⁵ Acta Tirol. 2, Einl. 202. ⁶ A 2, c. 21.

⁷ A 2, c. 63. ⁸ Pertile a. a. O. 6, 188.

⁹ Pertile a. a. O. 199, n. 97.

sichtspunkte der Retorsion, weil auch gegen Trienter im Auslande wegen im Bisthume begangener Unthaten nicht eingeschritten wird. In der Bestimmung des c. 64 kommt das Gefühl des Zusammenhangs des Fürstenthums zum Ausdrucke. Jeder Bann, der in einem Gerichte verhängt ist, gilt für alle anderen. Nach *T'* c. 68 waren die Amtleute nur verpflichtet gewesen, den Geächteten binnen gewisser Frist in das Trienter Bannbuch eintragen zu lassen.

Wichtige Neuerungen bieten die Gesetze, welche den Criminalprocess betreffen. Gerade hier finden wir einige Verfügungen, die sich als schätzbare Garantien der persönlichen Sicherheit zu erkennen geben. Dahin gehört vor allem c. 19, welches dem in Untersuchung Befindlichen das Recht gewährt, bei Stellung einer Bürgschaft während des Strafverfahrens auf freiem Fusse belassen zu werden, wenn das Verbrechen nicht mit Leib und Leben gebüsst werden muss. Diese Entlassung gegen Caution ist schon früher vorgekommen;¹ es entsprach dem geltenden italienischen Rechte insbesondere auch, wenn sie bei Verbrechen, welche körperliche Strafe nach sich ziehen, ausgeschlossen wird. Aber es war doch von grossem Werte, diese Vergünstigung in den Statuten mit gesetzlicher Kraft festzusetzen. Wenn dasselbe Gesetz dem unschuldig Verhafteten den Ersatz des erlittenen Schadens durch den Ankläger oder den Fiscus zuspricht, zeigt es ein weit vorgeschrittenes geradezu modernes Gepräge.

Aus dem Privileg von 1407 Februar 28² stammt dann c. 17, das bei jeder peinlichen Frage die Zuziehung zweier Gastalden der Consuln fordert, welche den Richter vor jeder Überschreitung in der Anwendung der Tortur zurückhalten sollen. Weniger bedeutend, wenn auch für den Gang der Strafpflege wichtig, war c. 18, welches die Zulässigkeit strafprocessualer Handlungen auch an Ferialtagen normiert.

Ganz neu und interessant ist das Ungehorsamsverfahren geregelt. Früher traf den Ungehorsamen der Bann, wenn die Klage auf Leib und Leben ging. Wird er ergriffen und dem Gerichte eingeliefert, so trifft ihn jene Strafe, welche das Statut auf das Verbrechen setzt, dessen er beschuldigt ist. Denn es

¹ Acta Tirol. 2, Einl. 98. Sontag, Die Entlassung gegen Caution 55 f.

² Siehe oben S. 188.

galt der Satz: ‚Contumax pro confesso habetur.‘¹ Jetzt kann nicht mehr ohneweiters zum Banne geschritten werden,² vielmehr wird allemal nach einmaliger Ladung, wenn das Verbrechen todeswürdig war oder den Verlust eines Gliedes nach sich zog, ein förmliches Verfahren gegen den Abwesenden eröffnet. Wenn durch Zeugen oder andere Beweismittel ein voller Beweis für die Vollführung seines Verbrechens erbracht werden kann, dann ergeht gegen den Verbrecher trotz der Contumaz ein förmliches Urtheil. Darauf erst erfolgt die Bannung. Aber selbst wenn der Gebannte dem Gerichte eingeliefert wird, bleibt ihm noch immer die Möglichkeit, den Beweis seiner Unschuld zu erbringen oder die gegen ihn geführten Zeugen falscher Aussage zu überführen. Im Falle, dass kein voller Beweis gegen den Verbrecher erbracht werden konnte, wird der Flüchtige mit einer Geldstrafe belegt und ebenfalls gebannt. Auch ihm steht nach der Einbringung Gegenbeweis offen. Kann er diesen nicht erbringen, so muss er der peinlichen Frage, und zwar dreimal unterworfen werden. Erst wenn er trotz der Tortur seine Unschuld standhaft behauptet hat, gilt der gegen ihn vorgebrachte Verdacht für getilgt. Das entsprach nun völlig den Lehren der Doctrin,³ die sich schon seit Albertus de Gandino gegen die starre Geltung des Formalsatzes: ‚Contumax pro confesso habetur‘ aufgebäumt hatte. Allmählich hatte sich die Anschauung durchgebildet, dass der Richter erst dann den Bann verhängen dürfe, wenn er von der Schuld des Gebannten überzeugt sei. Damit ergab sich die Nothwendigkeit, ein Beweisverfahren gegen den Abwesenden zu eröffnen, obwohl dies nun auch dem römischen Rechte widersprach. Und schon im 14. Jahrhundert verlangte man, dass der eingelieferte Gebannte doch noch zum Unschuldsbeweise zugelassen werde, und dass in zweifelhaften Fällen zur Folter geschritten werde. Bereits seit dem 13. Jahrhundert bequemten sich einzelne Statuten, wenn auch nur anfangs in kleiner Minderzahl, zur Annahme dieses milderer Standpunktes.⁴ Dass die Constitution Kaiser Heinrichs VII. gegen die Majestäts-

¹ Acta Tirol. Einl. 203.

² A 2, c. 16.

³ Hugo Meyer, Das Strafverfahren gegen Abwesende 101 f.

⁴ Pertile 6, 537.

Verbrecher denselben Standpunkt einnahm, war gewiss förderlich.¹ Unser Trienter Capitel zeigt die engste Verwandtschaft mit Vicenza² 3, c. 7. Nur lässt Vicenza den Unschuldsbeweis nicht zu, sondern fordert auf alle Fälle Execution des Urtheils nach drei Tagen von der Vorführung des Gebannten vor das Gericht. Im übrigen aber stimmen beide in dem Inhalte, der Disposition, ja auch in mehrfachen wörtlichen Anklängen derart überein, dass ein literarischer Zusammenhang zwischen ihnen angenommen werden muss.³ Die Verwandtschaft ist wohl eher durch eine gemeinsame Quelle hergestellt, die zu ermitteln mir vorläufig noch nicht gelingen wollte.

Der Rest des zweiten Buches, sofern er neu ist, enthält Polizeivorschriften.³

Das dritte Buch der Alexandrinischen Statuten: ‚De sindicis‘ stellt sich als eine Fortentwicklung und zum Theil Überarbeitung der Bestimmung der alten Statuten über die Sindici und die in den Bereich ihrer Competenz fallenden Angelegenheiten heraus. Das von Reich edirte ältere Statut der Sindici liegt wohl dem Texte nach, wo er von den alten Statuten abwich,⁴ aber keineswegs der Anordnung der Capitel zu Grunde.

¹ MM. Ll. 2, 544 von 1813 April 2.

² Z. B.

Trient.

..... si quidem per testes
vel alias legitimas probationes constiterit, accusatum vel denunciatum delictum comisisse, tunc possit diffinitiva sententia proferri contra absentem.

.....
Si vero non constiterit de crimine manifeste, dann Geldstrafe und Bannung. Et si quo tempore ipse bannitus captus fuerit vel se sponte praesentaverit, tunc ponatur ad torturam.

Vicenza.

..... Et si quidem per testes vel alias legitimas probationes constiterit, accusatum absentem denunciatum seu inquisitum crimen comisisse, d. rector super crimine corporalem sententiam ferat contra ipsum accusatum absentem.

.....
Si vero de crimine constare non poterit, dann Geldstrafe und Bannung. Et si quo tempore condemnatus ratione contumaciae pervenerit in fortiam comunis, d. rector possit ponere et poni facere ad tormenta.

³ A 2, c. 71 und 72 über die unehrbaren Frauen, c. 77 Feuerpolizei, c. 80—83 und 85 Sanitätspolizei, c. 90 Einfuhrverbot fremder Weine, c. 91 Besuch der Messe an Sonn- und Feiertagen, eine Vorschrift, die später dem Buche der Sindiker einverleibt wurde.

⁴ Namentlich in c. 1, vgl. oben S. 147.

Von diesem dritten Buche erliegt noch eine zweite Handschrift in dem städtischen Archive zu Trient, welche Reich als *Secondo Statuto dei Sindici* herausgegeben hat.¹ Diese Trienter Handschrift gibt sich als notarielle Copie von 1427. Aber sei es, dass die dabei verwendete Vorlage nicht vollständig war, oder dass der copierende Notar absichtlich kürzte, die Trienter Handschrift weist gegenüber *A* ein nicht unbedeutendes Weniger auf. Es fehlen hier dreizehn Capitel. Bei anderen mangeln die Rubriken, so dass öfter mehrere in *A* selbstständige Capitel hier unter einer dem Inhalte der folgenden durchaus nicht entsprechenden Rubrik zusammengezogen sind.² Auch der Text weicht nicht selten ab, er ist dann immer im Vergleiche zu *A* gekürzt³ und nähert sich dem Texte der alten Statuten. Die spätere Cles'sche Redaction folgt in solchen Fällen fast ausnahmslos dem Wortlaute von *A*, der somit als der massgebende betrachtet wurde. Manches ist im *Secondo Statuto* fortgelassen, weil es für den täglichen Gebrauch der Sindiker nicht in Frage kam, wie die Bestimmungen über die von den Urtheilen der Sindiker einzulegende Berufung und die Berufungsinstanzen selber. Bei anderem ist ein Grund für die Auslassung nicht zu erkennen. Fast durchaus sind die Kürzungen ohne Bedeutung für den Inhalt.

Das Buch beginnt mit einer Überschrift, welche der in den Cles'schen Statuten⁴ fast ganz entspricht. Darauf folgen die Statuten mit in Wahrheit 110, nach der Zählung der Handschrift 109 Capiteln, da die Ordnungszahlen von 23 bis 27 sich wiederholen,⁵ 76 bis 79 aber ausgefallen sind. Von diesen ist beinahe ein Drittel im Vergleiche zu den alten Statuten neu. Die Neuerungen enthalten zumeist Vorschriften markt- und gewerbepolizeilicher Natur, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen werden soll. Auch in diesem Theile zeigen sich die Folgen des Privilegs von 1407. Wir hörten, dass nach ihm

¹ Trienter Gymnasialprogramm 1891.

² So in c. 46, 66, 67, 69 der Reich'schen Ausgabe.

³ So in c. 11, 15, 16, 42 des *Secondo Statuto*.

⁴ Ausgabe von Gar, 147, Z. 9, nach ‚*episcopi*‘: ‚*et ducis comitis et marchionis, domini Tridenti*‘. Es fehlt Z. 10 ‚*suo tempore*‘ bis Z. 12 ‚*auctor*‘.

⁵ In der Tabelle ist hier wie sonst die Zählung der Innsbrucker Handschrift verwendet.

der Gemeinde alle Bussen zufallen¹ sollten, welche im Gerichte der Sindici verfielen. Dieses Recht der Gemeinde ist nun zum Theile anerkannt. In anderen Fällen allerdings sind die Bussen zwischen der bischöflichen Kammer, der Gemeinde und dem Angeber zu theilen.² Später ist auch in diesen Fällen zumeist die bischöfliche Kammer fortgefallen, und eine jüngere Hand hat diese Änderungen im Codex nachgetragen.

In A 3, c. 34³ entspricht es dem erhöhten Einflusse der Consuln, wenn sie es nun sind, welche auf die Verproviantierung der Stadt Einfluss erhalten. Sie und nicht mehr der Bischof ertheilen die Erlaubnis zum Abschlusse von Ankäufen von Getreide. Neu sind dann die Bestimmungen, welche einen Rechtsgang vom Urtheile der Sindiker feststellen. Jetzt geht die Berufung von den Sindikern an eigene Appellationsrichter (*iudices appellationum*); als dritte Instanz entscheiden die Consuln.⁴ In Bagatellsachen unter 15 Pfund ist die Berufung ausgeschlossen. Die Befugnisse der Sindiker sind dieselben geblieben wie früher.

Interessant ist die Gesindeordnung A 3, c. 109, die im wesentlichen aus dem Gesetze stammt, das Nicolaus de Mechel, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, 1358 erliess.⁵ Auch ein guter Theil der anderen in diesem Buche neu auftretenden Capitel geht auf Verordnungen zurück,⁶ die seit dem Abschluss der alten und neuen Statuten ergangen waren, so die Verfügungen über Fischkauf, Holzausfuhr, Fleischhauer, Salzverkauf u. s. w.

Dieses Gesetz, von den Consuln der Stadt entworfen, zeigt uns, wie wir gesehen haben, den Einfluss der Bürgerschaft auf die Gesetzgebung auf voller Höhe. Dass sich das Notariatscolleg dabei nicht vergass, welches die Trienter Rechtsverständigen und somit den hervorragendsten und einflussreichsten Factor der Bürgerschaft in sich vereinigte, werden

¹ Siehe oben S. 189.

² A 3, c. 2—5 u. s. w.

³ Entsprechend Reich, *Secondo Statuto*, c. 39.

⁴ A 3, c. 1, 82—84.

⁵ Reich, *Il più antico Statuto* 20. Diese Verordnung mag veranlasst worden sein durch die Ordnung der Dienstlöhne in der Tiroler Landesordnung von 1352 Jänner 9, Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte*, Nr. 100.

⁶ Siehe Reich a. a. O.

wir begreiflich finden. Ganz anderen Ursprung und andere Tendenzen zeigt die folgende Redaction.

Die Regierung der Stadt beruhte keineswegs auf demokratischer Grundlage. Obwohl eine Scheidung der Bürgerschaft in Erbbürger und Zünftler nicht bemerkbar ist, muss sich doch factisch etwas Ähnliches herausgebildet haben. Die Revolution gegen Bischof Georg ist in erster Linie den alten durch Vermögen und Ansehen hervorragenden Geschlechtern zugute gekommen. Die sieben oder acht Consuln, in denen sich die Macht der Gemeinde verkörperte, wurden nicht frei von der Bürgerschaft gewählt; sie ergänzten sich und wählten ihre Nachfolger vielmehr selber. Da war es dann natürlich, dass gewisse Familien und Persönlichkeiten fast ständig im Besitze der Consulswürde erscheinen. Nach den nicht ganz vollständigen Consulnlisten von 1415¹ bis 1491 bemerkt man eine grosse Stabilität in den Namen der Consuln. Die meisten der Consuln haben dieses Amt wiederholt, ja drei und öftere Male bekleidet. Einer, Melchior ab Oleo, erscheint in einem Zeitraume von allerdings 51 Jahren elfmal als Consul, ein anderer, Melchior Facinis de Padua, in 25 Jahren siebenmal; Antonius de Castro in 20 Jahren sechsmal. Nicht selten wurden Consuln des einen Jahres fürs nächste wiedergewählt. Einige Trienter Familien sind besonders häufig im Consulncolleg vertreten. Unter ihnen stellt die Familie der Calapini mit acht Mitgliedern Consuln in 23 von 59 Jahren, die Schratzenperger mit sechs Gliedern Consuln in 10 Jahren. Neben diesen Familien treten die Negri, die Fattis von Terlago, die Facini und andere hervor. Freilich wird auch die persönliche Fähigkeit bei den häufigen Wiederwahlen in Betracht gekommen sein, aber ein gewisses Cliqueswesen wird sich dabei sicher fühlbar gemacht haben, und das war noch um so schlimmer, weil die Consuln auch die übrigen städtischen

¹ Ambrosi, *Commentari della Storia Trentina* 2, 190f. Es fehlen 1420, 1459 und 1460, 1464 und 1465, 1468, 1479—1486, 1488—1491. Die Consuln von 1491 sind: Jacobus de Rochabruna, Thomas de Calapinis, Nicolaus Morzantus, Nicolaus Cibichinus, Vigilius de Paho, Girolodus staçonarius, Gabriel Cramer. Die Liste bei Ambrosi ist auch nicht ganz correct. 1477 z. B. ist statt ‚Petrus Ranzus‘ ‚Petrus Ranther‘, und statt ‚Sigismundes Sarazenus‘ ‚Sigismundus Strater‘ zu lesen (Urk. 1477, Conc., Innsbruck St.-A.).

Ämter besetzten.¹ Zwar nicht überwiegend, aber reichlich genug vertreten finden wir in den Reihen der Consuln den Juristenstand und insbesondere die Notare, daneben Kaufleute und wohl auch einzelne Handwerker. Ein Mitglied wenigstens unter den Consuln war häufig den deutschen Familien entnommen.² Aber die unteren Schichten verlangten nach grösserer Antheilnahme an der Stadtverwaltung, und zu diesem socialen Gegensatze gesellte sich der nationale. Gerade die Handwerker bestanden zum guten Theile aus deutschen, häufig wechselnden Elementen. Diese Deutschen bewahrten die Erinnerung ihrer einheimischen Verfassungsverhältnisse. Ihnen schien der Rath in Trient zu klein, sie verlangten eine Vermehrung der Rathsherrenstellen und Wahl der Rathsherren und Gemeindebeamten durch die Bürger, damit die Herrschaft der Clique gebrochen werde und alle auf die Verwendung der städtischen Gelder Einfluss nehmen könnten.³ Zugleich machten die Deutschen sich zu Anwälten der zum Gerichtsbezirke Trient zählenden Gemeinden, die zur Beisteuer zu gemeinsamen Lasten mit der Stadt herangezogen wurden, aber wegen dieser ihrer Beiträge in fast ununterbrochenem Hader mit den Consuln der Stadt lagen. Die Deutschen machten den Vorschlag, dass künftig von den wenigstens auf die Zahl von zwölf vermehrten Consuln ein Drittel von den Italienern, ein Drittel durch die Deutschen und das dritte Drittel von den Gemeinden des Bezirkes gewählt werden sollte. Daneben brachten sie dann besondere Beschwerden vor gegen die Geschäftsordnung des Rathes, gegen ungehörige Begünstigung, welche der Rath bei Steuererhebung seinen Mitgliedern zukommen liess, und anderes. Die Gemeinden haben dann besonders gegen die Steuerfreiheit zu klagen, welche die Trienter Bürger für ihre am Lande gelegenen Besitzungen in Anspruch nahmen.

Die herrschenden Kreise wehrten sich allerdings nach Kräften gegen diese Forderungen der Deutschen.⁴ Wie jede

¹ Ausdrücklich erwähnt in der Beschwerdeschrift der Deutschen bei Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 28, 81, Nr. 2. „Qui quidem septem vel novem consules hoc anno faciunt alios eorum filios, fratres, consanguineos et similes.“

² Vgl. die Liste bei Patigler, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 28, 63f.

³ Nach den Beschwerdeschriften bei Patigler a. a. O. 80f.

⁴ Replik der Italiener bei Patigler a. a. O. 86f.

conservative und oligarchische Partei wollten sie in diesen Wünschen nur unberechtigte Anmassung sehen und sprachen dann von oben herab Handwerkern jede Befähigung und jedes Verständnis zur Stadtregierung ab.¹ Im übrigen beriefen sie sich auf das alte Herkommen. Es gelang ihnen wohl auch, den einen und anderen Vorwurf richtigzustellen.

Aber auch von anderer Seite wurde der Anstoss zu Neuerungen gegeben. Hatten die Deutschen sich unter anderem über die Sachwalter, den schleppenden Geschäftsgang der Gerichte und über die Notare und ihre Taxen beschwert, so waren ähnliche Klagen schon vor einigen Jahren von anderer Seite eingelaufen. Der Podestà des Jahres 1485, Giampietro Gandini aus Brescia,² ergieng sich in einem Gutachten in bitteren Beschwerden gegen die Notare, welche die Instrumente nicht zur rechten Zeit fertigstellten, Originale und Protokolle verloren, die Gerichtsacten nicht fertigbrachten, und gegen die Advocaten, die sich weigerten, Vertretungen zu übernehmen. Deshalb wurden Verschärfungen der Strafen in den Bestimmungen der alten Statuten über die Notare und einige neue Verordnungen in Vorschlag gebracht.³

Bischof Ulrich III. von Freundsberg, der energische Bruder des bekannten Landsknechtführers Georg von Frundsberg, beabsichtigte allen diesen Beschwerden unter einem durch Erlassung einer Anzahl von Zusätzen zum Alexandrinischen Statute ein Ende zu machen. Er legte sie daher einer Commission vor, deren

¹ Darauf antworteten die Handwerker: ‚se non vereri de artibus suis, dummodo honeste vivant, pro ut debent‘. Patigler a. a. O. 96. Das geben die Consuln zu, aber: ‚in hoc laudabiliter non agunt ipsi Alemani, dum velint ipsis incognita aggredi et se immiscere et velint se adquare doctoribus medicis iuristis et litteratis viris et spectabilibus expertis et antiquissimis civibus contra eorum privilegia et antiquissimas consuetudines‘. Patigler a. a. O. 100. Man sieht, der Gegensatz war nicht so sehr ein nationaler, als socialer. Die Datierung dieser Actenstücke durch Patigler a. a. O. 57 erhält ihre Bestätigung dadurch, dass sie 1491 durch die Zusätze des Bischofs Udalrich III. zum Statute erledigt worden sind.

² Nach dem Verzeichnisse bei Ambrosi, Commentari 216.

³ Daneben noch einige Strafbestimmungen gegen den Podestà, der die Statuten nicht beobachtet und an den Gerichtstagen nicht zu Gericht sitzt, ebenso Verfügungen, welche eine Beschleunigung des Rechtsganges bezweckten. Beilage Nr. 8.

Zusammensetzung nicht bekannt ist. Erhalten aber ist das Concept der bischöflichen Resolution, durch die beide Beschwerden erledigt wurden.¹ Um dieselbe Zeit, am 24. November 1490, unterzog eine Commission, welcher der Decan, der Podestà und einige andere angehörten, die wohl zu den Räthen des Bischofs zählten, den Tarif der Taxen der Notare, über welche ja auch geklagt worden war, einer genauen Prüfung.² Das Resultat aller dieser Berathungen wurde in eine Anzahl von Capiteln gefasst, welche theils als neue Capitel (im ganzen elf) an geeigneter Stelle in die Alexandrinischen eingeschoben,³ theils als Zusätze einzelnen Capiteln dieser Statuten angefügt wurden.⁴ Ein paar geringfügige Änderungen wurden stillschweigend im Texte vorgenommen.⁵ Einige Punkte der bischöflichen Entschliessung, die am bestehenden Rechte nichts änderten, fanden in die Statuten keine Aufnahme. Im ganzen zählen diese Udalricianischen Statuten 307 Capitel.⁶

Die Zusätze der Udalricianischen Redaction wurden am 14. März 1491 publiciert.⁷ Sie beruhen zum grossen Theile wörtlich auf den Eingaben der Deutschen und den Antworten der Italiener, sowie auf den Vorschlägen des Podestàs Gandini von 1485. Der Bischof hat es nicht gewagt, im Sinne der

¹ Beilage Nr. 10. Ein zweites und drittes Schriftstück, Capsa 3, 94, Innsbruck St.-A., enthält die Entschlüsse des Bischofs in die Fassung gekleidet, in der sie in die Statuten aufgenommen wurden.

² Innsbruck St.-A., Capsa 3, 94, enthält eine ‚Antiqua scriptura et taxatio communitatis‘ und eine ‚Nova taxa notariorum‘. Diese letzte enthält den Vorschlag des neuen Tarifs. Am Rande sind die Beschlüsse der Commission angemerkt, z. B. zu §. 2: ‚Conclusio fuit de 4 grossis ut in antiqua dicitur scriptura.‘ Manchmal wird die Entscheidung dem Bischofe vorbehalten: ‚Coram domino decidatur.‘

³ Die neuen Capitel geben sich auch als solche, wie c. 3 des ersten Buches mit der Rubrik: ‚Sequitur novum statutum episcopi Udalrici.‘

⁴ Ähnlich die Zusätze, wie die neuen Capitel, z. B. zu *U* 1, c. 11: ‚Nos vero Udalricus‘ u. s. w.

⁵ Z. B. *U* 1, c. 35: ‚terminus octo dierum continuorum‘, statt ‚dierum utilium‘ von *A* 1, c. 34.

⁶ Es sind nämlich einige Capitel von *A* in *U* willkürlich getheilt und eines wiederholt worden. Der Text von *U* schliesst sich durchwegs an *A* an; nur die Rubriken zeigen einzelne Veränderungen.

⁷ Auftrag zur Ladung der Consuln und Sindiker von Trient und der Sindiker der Gemeinden des Districts von Trient und Liste der Geladenen, Innsbruck St.-A. C. 3, Nr. 76 und 94.

Eingabe der Deutschen die Zusammensetzung und Wahl der Consuln zu ändern. Er mag vor einem zu tiefen Eingriffe in die hergebrachte Stadtverfassung gescheut haben, durch den die demokratischen Elemente und ihr Einfluss gestärkt worden wären. Vielleicht glaubte er, mit dem alten Rathe besser auskommen zu können, als mit einem vom Volke gewählten, dessen Zusammensetzung unberechenbar war. Einem solchen gegenüber konnte der Bischof kaum sein Recht, die Rathsherren zu bestätigen, geltend machen. Schon hatten die Deutschen, zwar noch verblümt, an den Bürgermeister erinnert, der in deutschen Städten gewählt würde.¹ In ihm konnte der Bischof nur ein neues Hemmnis seiner Macht sehen, das er sich um jeden Preis fernhalten musste. Daher beließ er die Zusammensetzung und Wahl der Consuln beim Alten. Ihre Zahl wurde auf sieben fixiert und diese Stellen wie alle anderen Gemeindebeamtungen den Italienern und Deutschen in gleicher Weise zugänglich gemacht, ohne dass den Deutschen nach ihrem Wunsche eine bestimmte Zahl vorbehalten worden wäre. Die Geschäftsordnung der Consuln wird dahin normiert, dass zu jedem Beschlusse fünf, zu wichtigen die Anwesenheit aller erfordert wurde.² Wenig bedeutete es, wenn die ausschliessliche Vertheilung der Ämter unter gewisse Familien und die Notare und Rechtsgelehrten ausdrücklich verboten wurde, denn ein solches Verbot liess sich unter irgend einem Vorwande jederzeit umgehen.

Dagegen glaubte der Bischof allerdings, die Controle, unter der die Verwaltung der Consuln stand, verschärfen zu müssen.³ Bisher hatten die Consuln und Procuratoren ihren Nachfolgern im Amte Rechnung gelegt. Jetzt sollten den Consuln bei diesem Acte acht Bürger zur Seite treten, die nach Quartieren gewählt wurden, und zwei von diesen sollten Deutsche sein. Damit wurde der Bürgerschaft ein, wenn auch kleiner Einfluss auf die Stadtverwaltung eingeräumt. Den Gemeinden des Districts wird nur im allgemeinen Rechnungslegung über alle sie berührenden Gelder zugesagt, wie diese

¹ Patigler a. a. O. 84, §. 18 ist ‚magistratum civium‘ offenbar verschrieben für ‚magistrum‘.

² Ulricianische Statuten 1, c. 80 und 81.

³ U 1, c. 82.

schon in einem Urtheilsspruche des Bischofs Alexander von 1427 festgestellt worden war.¹

Die Zahl der Notare zu verringern, wie die Deutschen gefordert hatten, wagte Bischof Ulrich nicht; nur sollte das Colleg Deutschen und Italienern in gleicher Weise zugänglich sein, und konnte wegen Nichtzulassung Recurs an den Bischof ergriffen werden. Sonst wird den Notaren allerdings die Ausfertigung von Urkunden zur rechten Zeit unter verschärfter Strafe anbefohlen,² werden Strafen auf den Verlust von Instrumenten und Acten gesetzt, wird die Vorschrift erneuert, dass Imbreviaturen in Codices eingetragen werden müssen und nicht auf einzelnen Blättern, wird den Notaren zur Pflicht gemacht, Imbreviaturen und Protokolle bei sich zu verwahren, Gerichtsacten vor Gericht wenigstens aufzusetzen.³ Zugleich wird die revidierte Taxordnung dem Statute einverleibt.⁴ Im übrigen werden Bestimmungen getroffen, welche das Gerichtsverfahren im ordentlichen Prozesse beschleunigen sollen.⁵ Die Bagatellsachen werden von 25 auf 50 Pfund erhöht⁶ und alle Dotal-sachen dem summarischen Verfahren unterworfen.⁷

Ein neues Capitel verpflichtet den Podestà in der von Gandini vorgeschlagenen Weise zur Befolgung der Statuten und Beobachtung der Gerichtstage.⁸ Nichts darf, ganz wie die Deutschen verlangten, als Statut ausgegeben werden, was nicht in den Statuten ausdrücklich enthalten ist.⁹

Bald zeigte sich, dass dieses Gesetz des Bischofs eine Halbheit war und wie jede Halbheit ein Fehler. Die Consuln und mit ihnen die Kreise, welche die Stadtverwaltung in ihren Händen hielten, versagten ihm die Anerkennung. Der Bischof hatte die Verordnungen mit dem Domcapitel und seinen Ràthen durchberathen. Wir sahen, dass auch der Podestà an den Berathungen theilnahm. Nichts anderes hatte doch auch der Podestà Gandini in seiner Eingabe von 1485 mit Hinweis auf Thomas von Aquino und Bartolus gefordert. Die Consuln aber nahmen jetzt offenbar gestützt auf das Privileg vom 28. Februar 1407 das alleinige Recht der Gesetzgebung für Trient

¹ Gar in der Ausgabe der Cles'schen Statuten 239.

² Zusatz U 1, c. 64. ³ U 1, c. 96. ⁴ U 1, c. 97.

⁵ Zusatz zu U 1, c. 11. ⁶ Zusatz zu U 1, c. 21.

⁷ Zusatz zu U 1, c. 21. ⁸ U 1, c. 3. ⁹ U 1, c. 3.

und seinen District in Anspruch.¹ Es bedurfte langer Verhandlungen und der Intervention kaiserlicher Commissäre, bis es zur Annahme dieser Verordnungen kam und die von Ulrich III. vermehrten Alexandrinischen Statuten im Jahre 1504 unter Bischof Ulrich IV. gedruckt wurden.²

Auch sonst erwies sich die neu vermehrte Auflage bald als unzulänglich. Nur 24 Jahre nach dem Drucke der Udalricianischen Statuten wurden die Cles'schen publiciert, die unter ganz anderen Umständen entstanden sind. Man wird darunter wohl dem grossen Bauernkriege, der ja auch das Bisthum Trient ergriff, einen massgebenden Einfluss zuschreiben müssen. Diese Neubearbeitung wurde wieder von den Consuln zusammengestellt. Nur darauf soll hier noch verwiesen werden, dass bei dieser Neuredaction die Veroneser Statuten von 1450 in ausgiebigem Masse benutzt wurden.³

¹ Cresseri, Ricerche storiche in der Ausgabe von Gar 48.

² Es existieren zwei Drucke dieser Statuten, beide mit der Jahreszahl 1504. Der eine häufigere Druck ist beschrieben bei Tomaschek 84 f. Ein zweiter befindet sich in der Bibliothek des Ferdinandeums in Innsbruck, von dem er kürzlich erworben wurde. Dieser Druck umfasst 60 Folien; die Folien sind grösser als in jenem, zählen 40 Zeilen. Der Text der beiden Drucke deckt sich, ebenso Schlussvers und Datum. Am Ende fehlt aber der im anderen Drucke befindliche Holzschnitt. Beide Drucke stimmen auch in einem Druckfehler überein, dass sie die Urkunde von 1427 März 29 (in der Gar'schen Ausgabe der Cles'schen Statuten 218—242) datieren ‚Anno . . . millesimo quadringentesimo‘. Man wird daher den einen Druck als blossen Nachdruck des anderen ansehen müssen.

³ C 1, c. 43 = Verona², 2, c. 105; C 1, c. 44 = V. 2, c. 107; C 1, c. 48 = V. 2, c. 120; C 1, c. 57 = V. 2, c. 50; C 1, c. 71 = V. 1, c. 108; C 1, c. 85 = V. 2, c. 99; C 1, c. 104 = V. 2, c. 95; C 1, c. 120 = V. 2, c. 78; C 1, c. 119 = V. 2, c. 77; C 1, c. 121 = V. 2, c. 79; C 1, c. 122 = V. 2, c. 80; C 1, c. 124 = V. 2, c. 81; C 1, c. 125 = V. 2, c. 160; C 1, c. 130 = V. 2, c. 172 (hier ist sogar das Citat eines in den Trienter Statuten fehlenden Capitels herübergenommen worden); C 1, c. 131 = V. 2, c. 182; C 2, c. 28 = V. 4, c. 126; C 2, c. 29 (theilweise) = V. 4, c. 135; C 2, c. 118 = V. 5, c. 120; C 2, c. 119 = V. 5, c. 122; C 3, c. 18 (Anfang) = V. 3, c. 12; C 3, c. 20 = V. 3, c. 9; C 3, c. 32 = V. 3, c. 20; C 3, c. 33 = V. 3, c. 24; C 3, c. 35 = V. 3, c. 26; C 3, c. 36 = V. 3, c. 36; C 3, c. 37 = V. 3, c. 37; C 3, c. 38 = V. 3, c. 44; C 3, c. 39 = V. 3, c. 51; C 3, c. 40 = V. 3, c. 52; C 3, c. 40 = V. 3, c. 52; C 3, c. 41 = V. 3, c. 53; C 3, c. 42 = V. 3, c. 54; C 3, c. 43 = V. 3, c. 67. Die Benützung ist durchaus eine wörtliche. Trient zeigt nur manchmal kleine Änderungen und Erweiterungen.

BEILAGEN.

1.

*Bischof Egeno von Trient setzt Strafsatzungen gegen Schleichhandel und Hehlerei von mauthpflichtigen Waaren. Trient, 1264
October 13.*

Orig. Perg. am unteren Rande beschädigt; zusammengenäht mit Urkunde von 1264 November 27. Wien, Staatsarchiv, Rep. 7. Dominez, Regesto cronologico 445.

S. Anno domini millesimo CCLXIII, indictione VII, die mercuri¹ XIII. intrante octubre,¹ in Tridento in palacio episcopatus, in presencia dominorum Oldorici archiaconi¹, fratris Çenarri de Petrachucha, Paņçerra de Archo, Çordani de Garduno, Gotefredi de Porta, Aproyni filli¹ condam domini Gelemie, Tridentini condam domini Gandi, Tridentini Rubei, Yuani filli¹ domini Gotefredi de Porta, Girardi Desoldi, Çanini Baçane, Bertoldi de Garçano, Facini osteri Tridentini, Homedei de scanto¹ Benedicto, Olvrandini de eodem locho¹ et aliorum testium. Ibiq̃ue in generali consilio congregato morre¹ solito dominus Egeno dei gracia venerabilis episcopus Tridentinus de voluntate et consilio hominum omnium consilli¹ predicti omnes istas postas scriptas laudavit et confirmavit et eas precepit ita atendi¹ et observari, ut in eis legitur et continetur; et constituit et precepit Verçium viatorem, qui debet exclamare pre¹ totam civitatem Tridenti. Unde dictus Vercius viator venit in continenti in presencia superscripti¹ testium in palacio et dixit michi notario infrascripto, quod bene cridavit dictas postas per totam civitatem Tridenti:

In primis si aliquam¹ presonam¹ conduceret versus civitatem Tridenti aliquam rem, de qua deberet presolvi¹ mutam, infra istas confines, videlicet a Chasteliro citra et a Bocha de Uella citra et ab eglesiam scanti¹ Nicolai citra et ab Pontausio citra et ab Chastro veteri de Çiueçano citra, non eam rem conduceret in civitatem Tridenti et ostenderet et presentaret mutaris¹ qui erit¹ pro tenporibus¹ ea die qua conduta¹ fuerit infra dictas

confines vel in civitatem Tridenti tam per aquam in navi vel in rato, quam pre bestias vel bobus¹ et plaustra ac personas, eam rem predere¹ debeat cum navi et ratum¹ seu cataram¹ vel con¹ bobis seu bestias,¹ pre¹ quos vel pre¹ quas conducta fuerit fraudulenter. Cuius rei medietas debet esse comunis Tridenti vel canipari¹ et allia medietas illius acusatoris.

Item si aliquam¹ presonam¹ conduceret aliquam¹ rem, de qua deberet presolvi¹ mutam, extra¹ civitatem Tridenti iusta¹ confines inferius vel suprerioribus¹ et non solverit mutam ad muttarri¹ qui eo tempore erit, eas res amitat. Cuius rei medietas debet esse sichuti¹ suprascriptum dictum est.

Item si aliquam¹ personam¹ tallis cives quallis folesterium¹ de burgo vel de villa, qui aciperet aliquam rem in sua domo vel in sua custodia, quid¹ deberet presolvi¹ aliquam mutam ad comuni¹ Tridenti vel a mutaris² eo tempore [er]it,³ eam rem subçelaret, amitere debeat⁴ pro bando comuni Tridenti.

[Ego Nascimbenus notarius sacri pal]batii interfui [rogatus et scripsi].⁶

¹ A. ² Zu ergänzen qui. ³ Lücke im Perg. durch Wegreissen des unteren Randes von 0·5 cm. ⁴ Ebenso in Länge von 4 cm. ⁵ Ergänzt nach Urkunden von 1264 Nov. 27, Perg. weggerissen in Länge von circa 5 cm. ⁶ Ergänzt nach Urkunde von 1264 Nov. 27, Perg. weggerissen.

2.

Bischof Egno ordnet die Einlagerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Sals im Lagerhaus der Gemeinde bei Strafe an. Trient, 1264 November 27.

Orig. Perg. am Rande rechts eingerissen; zusammengenäht mit Urkunde von 1264 October 13, in dorso alte Signatur: C. 3 Nr. 29, Wien, Staatsarchiv, Rep. 7, Regest bei Dominez, Regesto cronologico 446.

S. Anno domini millesimo CCLXIII, indictione VII, die lune quarto exeunte novembre, in palacio comunis Tridenti, in presentia domini Ode-rici archidiaconi et fratris Çenari de Petrachucha et Pançerre de Archo et Jhacobini de Garduno et Gotefredi de Porta et Aproyni filli¹ condam domini Gelemie, Tridentini condam domini Gandi et Tridentini Rubei, Yuani filli¹ domini Go[tef]redi,² Soldolini et Oldorici condam domine Gri³ et Ropreti de Cognolle et Facini osteri et⁴ i de Verona et Riçardi de Brisia et Çani⁵ [ni] Baçane et Bertoldi de Garçano et Rubei bechari de Lastis et Coçi de Merchato et Riprandi osti¹ et Armani taber-

narii et aliorum testium. Ibiq̄ue in generali consilio morre¹ solito dominus Egeno dei gracia venerabilis episcopus Tridentinus de voluntate et consilio hominum consillii predicti omnes istas postas scriptas laudavit et confirmavit et eas precepit ita atendere et observari ut in eis legitur et continetur; et constituit Eçelinum viatorem, qui deberet exclamare pre¹ totam civitatem Tridenti dictas postas, tenor cuis¹ tallis est:

In primis si aliquam¹ personam¹ conduceret versus civitatem Tridenti aliquam rem, que deberet ire [in]² canipam comunis Tridenti, silicet bladum et [sa]² llis, lechumis infra istas confines citram,¹ videlicet a Chasteliro citram¹ et a Bocha de Vella citra et ab eglesiam¹ sancti Nicolai citra et ab Pontausio citra et ab Chastro vetere citram¹ de loco Çineçani, et non eam rem conduceret ad civitatem Tridenti ad canipam comunis et ostenderet et presentaret caniparri¹ de dictam¹ canipam¹⁵, [qui fue]rit pro tenporibus,¹ ea die qua conducta [fueri]t⁵ infra dictas confines vel in civitatem [Tride]nti³ tam per aquam vel in navi⁶ vel in rato, quam per bestias vel con¹ bobus et plaustra ac personas,¹ eam rem perdere debeat cum navi vel con¹ rato, in qua conducta fuerit. Cuius rei medietas debet esse comunis et ponere in canipam¹ Tridenti et allia¹ medietas acusatoris. Et homnes¹ sint acusatores.¹

Item si aliquam⁴ personam¹ tallis¹ cives qualis folesterium¹ de burgo vel de villa, qui aciperet aliquam rem, de qua deberet irre¹ ad canipam comunis Tridenti, ab confinis citera¹ in sua¹ domum vel in sua custodia, silicet bladum et [ave]³ nam et lechumis et sallem, eam rem amittere [debet]³ et XXV libras denariorum Veronensium pro bando comunis Tridenti. Et eos,¹ qui acusaverit,¹ abeat medietatem et comuni¹ aliam medietatem. Unde dictus Eçelinus viator venit et dixit michi notario die suprascripto, ante domum filiorum condam domini Eçelli iudicis, in presencia domini Boni iudicis de Montorio et Chaymi de Cuuallo et domini Simoni de Dosso et Yuani filli¹ domini Gotefredi de Porta, quod ipse bene cridavit dictas postas per civitatem Tridenti altam¹ vivam¹ vocem.¹

Ego Nasinbenus notarius sacri palacii interfui rogatus et scripsi.

¹ A. ² Pergamentrand weggerissen in Länge von 0·5 cm. ³ Ebenso in Länge von 1 cm. ⁴ in Länge von 2 cm. ⁵ in Länge von 1·5 cm. ⁶ A inavi.

3.

Nicolaus de Contessa, Hauptmann des Grafen Meinhard in Trient, befreit die Schiffer von Trient von Abgaben und Wachdienst und

setzt Gastalden ihrer Zunft. Der Rath von Trient bestätigt diese Anordnungen. Trient, 1266 Februar 27—28.

Transumt des Notars Bertolamäus von 1273 October 12, Perg.; in dorso: C. 3 Nr. 4; Wien, Staatsarchiv, Regest bei Dominez, Regesto cronologico 504, mit falschem Datum.

Anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo sexto, indictione nona, die sabati secundo exeunte februario, in Tridento in curtivo palacii episcopatus, presentibus dominis Boninsigna filio condam domini Aycheboni, Riprando condam domini Gonselini, Gotofredo de Chirchemano, Nicolao filio domini Ottonelli Strupaconi, Riprandino notario et aliis rogatis testibus. Ibique dominus Nicolaus de Contessa capitaneus comunis Tridenti per dominum comitem M(einhardum) de Tyralo de voluntate consilii hominum civitatis Tridenti et pro utilitate et melioramento hominum et comunis Tridenti absolvit omnes nauterios de navibus de civitate Tridenti et omnes nauterios qui sunt in eorum societate ab omni scufio, a waitis et scaraguaitis et a custodibus castrorum et a custodibus portarum ad hoc, quod ipsi nauterii non teneantur facere aliquid de predictis scuffis excepto de exercito comunali, dando dicti nauterii naves secundum quod ipsi consueverant facere in servicio comunis Tridenti et dicti domini comitis, constituendo Fauam filium condam Waçafaue et Ottolinum qui Recla dicitur filium domini Albertini de Lafranco ancianos gastaldiones supra alios nauterios Tridenti, precipiendo dictus dominus Nicolaus capitaneus comunis Tridenti pro predicto domino comite cuilibet nauterio sub pena centum soldorum¹ Veronensium pro quolibet, quod ita debeant attendere et obedire dictis Fabe et Recla et servare societatem, quam inter se fecerint et ordinabunt.² Et si quis eorum contrafecerint, quod ille qui contrafecerit vel venerit, quod cadat a dicta pena, non faciendo dicti nauterii aliquam postam sine licencia dicti domini comitis et comunis Tridenti, eo salvo quod ipsi nauterii non teneantur ire cum navibus ponderatis cum vino sine precio.

Item die dominico ultimo³ exeunte februario, Tridenti in palacio superiori episcopatus, presentibus domino Boninsigna filio condam domini Aychebonis, domino Odolrico de Chirchemano, domino Nicolao filio condam domini Alberti Vastenati, domino Johanne iudice de Cauedeno, domino Bonaventura filio dicti domini Boninsigne, Arnolde notario et aliis testibus. Ibique in consilio congregato more solito ad sonum campane superscriptus dominus Nicolaus capitaneus comunis Tridenti per predictum dominum comitem de voluntate tocius consilii Tridenti et homines dicti

consilii laudaverunt confirmaverunt ratificaverunt omni¹ et singula suprascripta, prout superius continetur.

S. Ego Benedictus notarius sacri pallacii interfui et rogatus scripsi.

¹ C. ² C. ordinabut. ³ C. tercio *offenbar irrig.*

4.

Ueberschrift und erstes Capitel der alten Statuten nach der Thun'schen Handschrift.

Thun'sche Handschrift, f. 1.

Daz sint die statutenn unnd ornungen beschehenn durch denn rat der kirchenn Trientt zu erenn des almechtigen gots und seyner gepererin und muter Marienn und des heyligen sant Vigilien materers¹ und bischoffs und hauptherr der kirchen Trientt unnd aller heyligen gotes und zu denn erenn zirdenn und statuten¹ des vorgenannten gotzhauss.

Von dem ayd der trw dem byschoff zu haltten etc.

Am ersten setzen wir und orden, daz all amptleitt und aynn yetlicher innsunder und alle rattleit, all burger der statt Trientt, all kirchprobst, all ander amptleitt aller pharren, aller dorffer, aller bürg, aller vesten in dem bistumb und gepiett ze Trientt und all ander² gerichtleytt des bistumbs ze Trientt schuldig seind leipplich ze schweren zu den heiligen ewangelien zu helfen mit leib³ und mit gut dem bischoff ze Trientt in allen sein rechten, eren und rätten, und auch gehorsam ze sein seim hauptman und ire zaichen oder wappen mit dem leib und mit ross, mit harnasch, als oft und sein nott geschicht, ze dienen und ze thon all sein vermigen in allem dem, dass in gepotten wirt, mit gantzer andacht und untertanikeit und dinstparkeit an des bischoffs stat an alles ubl oder gvër ire ampt treulich ze volfüren, und allweg ain rechten, warhafftigen und getreuen ratt geben dem bischoff oder seinem capitany. Und ob daz wär, daz ir ainem gesagt wurd, daz da schaden, anwurff oder abziehung prächt dem bischoff oder seinen stätten oder seinen vesten oder purgen oder seinen dorffern, wie pald er daz kan oder mag, sol er daz durch sich selbs oder seinen besundern poten kunt thon. Und ob daz wer, dass ym ichts haymlich auffgesetzt wurd oder empfolhen vom bischoff oder von seinen capitani oder von seinem amptman, daz sol er nieman offenparn. Und allweg sol er sich strayttparlichenn staellen wider des bischoffs veinde.

¹ C. ² Folgt *getilgt* gotzleytt. ³ *Am Rande nachgetragen.*

5.

Der Stadtrath von Trient erwählt Sindiker. Trient, 1342 November 13.

Orig. Perg. In dorso von H. d. 14. Jahrh.: processus inceptus per syndicos Tridenti contra illos de Flemis super lignamine ad pontem Atacis. Wien, Staatsarchiv, Rep. 7. Dominez, Regesto cron. 865.

S. Anno domini millesimo CCC quadragesimo secundo, indictione decima, die mercurii XIII^o mensis novembris, Tridenti in palatio episcopatus, presentibus prudentibus et honorabilibus viris dominis Lançaroto de Spagnolis, Justiniano de Gardulis, Francisco de Burgonouo, Barufaldo de Barufaldis iudicibus et civibus Tridentinis testibus et aliis.

Ibique congregatis hominibus decurionibus et consiliaribus¹ civitatis Tridenti ad sonum campane more solito in palacio episcopatus Tridenti, cum ibi essent due partes et ultra dictorum hominum et consiliariorum et decurionum dicte civitatis, ad syndicos et alios¹ officiales constituendos et creandos secundum morem et consuetudinem dicte civitatis de auctoritate et licentia nobilis et sapientis viri domini Brexani de Calcaria iurisperiti vicarii et ius redentis in civitate et curia Tridentina pro venerabili in Christo patre et domino domino Nicolao dey gracia episcopo Tridentino comuni concordia fecerunt constituerunt et ordinaverunt suos et dicte civitatis et comunitatis Tridenti syndicos actores factores et nuncios speciales providos et discretos viros dominos Franciscum quondam domini Porcardi de Gardulis et Baldesarium quondam domini Gaspari cives Tridenti et utrunque eorum in solidum, ita quod preoccupantis condicio pocior non existat set quod per unum eorum inceptum fuerit per alium possit prosequi mediari et finiri, presentes et mandatum atque officium sponte siscipientes¹ in omnibus dicte comunitatis et civitatis causis et questionibus de controversiis tam in agendo quam in defendendo, excipiendo, replicando, libellos dando, recipiendo terminos et dilaciones locari faciendo, testes cartas et iura producendo et dando, sentencias audiendo et proferendo opponendo respondendo et si necesse fuerit appellationes interponendo et eas prosequendo et generaliter omnia et singula faciendo, que ipsa comunitas et homines ipsius comunitatis seu universitatis civitatis Tridenti facere possent, dantes et concedentes eisdem et utriusque eorum in solidum iurisdictionem ordinariam in hiis, que ex statutis et consuetudinibus civitatis Tridenti ad officium talium pertinent syndicorum, promittentes pro se et dicta civitate et comunitate Tridenti se perpetuo firma rata et grata habituros, quicquid per dictos syndicos vel alterum

ipsorum actum fuerit seu gestum in premissis et circha premissa et in eis et circha ea, que ad officium talium pertinent sindicorum sub obligatione omnium bonorum dicte comunitatis et universitatis Tridenti, ita tamen quod dictorum sindicorum officium duret per quatuor menses tantum et in eorum fine desinat secundum formam statuti et consuetudinis civitatis Tridenti. Insuper dicti syndici delato sibi iuramento per dictum dominum vicarium in pleno concilio iuraverunt corporaliter ad sancta dei evangelia omnia et singula diligenter et fideliter agere, que ad officium talium pertinent sindicorum.

Ego Christoforus filius domini Johannis de Dosso imperiali auctoritate notarius hiis interfui et rogatus scripsi.

¹ A.

6.

Verzeichnis der von Ezelin von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, abgehaltenen Gerichtstage. Trient, 1355 März 3 bis September 7.

Orig. Perg. In dorso von H. d. 14. Jahrh.: Ferie scripte per Desideratum notarium. Von anderer H.: Aufzeichnus der tåg daran man nit recht helt zu Trient genant ferie 1355 und Signatur: C. 3 Nr. 33, Wien, Staatsarchiv, Regest Dominez, Regesto cronologico 902. Auszug Alberti, Annali del principato di Trento 248.

S. In Christi nomine amen. Anno eiusdem nativitatis millesimo III^e quinquagesimo quinto, indicione VIII^a, die martis tercio mensis marcii, Tridenti in episcopali palacio, presentibus discretis viris Valariano notario condam domini Leonis, Bonaventura notario condam domini Abriani, Ognabeno notario condam ser Adelperii aurificis, Petro condam domini Francisci de Clexio, Francisco notario filio magistri Martini de Avolano, et Tibaldo notario de Campo omnibus civibus Tridentinis et aliis testibus. Ibidem honorabilis et sapiens vir dominus Ecelinus notarius de Campo civis Tridentinus vicarius et ius redens in civitate et curia Tridentina pro illustri et magnifico principe domino Lodoyco Brandenburgensi marchione Karintie duce Tirollis et Goricie comite et ecclesie Tridentine defensore et advocato publice ad banchum redit ius.

Item die mercurii IIII^{to} marcii publice redit ius.

Item die iovis V. marcii redit ius.

Item die veneris VI. marcii redit ius.

Item die sabati VII. marcii redit ius.

Item die lune VIII. marcii redit ius.

Item die martis X. marcii redit ius.

Item die mercurii XI. marcii redit ius.

Item die iovis XII. marcii redit ius.

Item die veneris XIII. marcii redit ius.

Item die sabati XIII. marcii redit ius.

Item die lune XVI. marcii redit ius.

Item die martis XVII. marcii redit ius.

Item die mercurii XVIII. marcii redit ius.

Item die iovis XVIII. marcii redit ius.

Item die veneris XX. marcii redit ius.

Item die sabati XXI. marcii redit ius.

Item die lune XXIII. marcii redit ius.

Item die martis XXIII. marcii redit ius.

Item die mercurii XXV. marcii non redit ius propter festum annunciationis beate virginis Marie.

Item die iovis XXVI. marcii redit ius.

Item die veneris XXVII. marcii redit ius.

Item die sabati XXVIII. marcii redit ius et locavit terminos omnes et singulos hinc ad diem lune proxime venturam post octavam resurrectionis domini nostri Jesu Christi.

Item die lune XIII. aprilis redit ius.

Item die martis XIII. aprilis redit ius.

Item die mercurii XV. aprilis redit ius.

Item die iovis XVI. aprilis non redit ius propter eo, quia ipse dominus vicarius impeditus fuit cum domino capitano de castro.

Item die veneris XVII. aprilis redit ius.

Item die sabati XVIII. aprilis redit ius.

Item die lune XX. aprilis redit ius.

Item die martis XXI. aprilis redit ius.

Item die mercurii XXII. aprilis redit ius.

Item die iovis XXIII. aprilis non redit ius, quia celebratum fuit festum sancti Georgii.

Item die veneris XXIII. aprilis non redit ius, quia celebratum fuit festum sancti Georgii.

Item die sabati XXV. aprilis non redit ius propter festum sancti Marchi evangeliste.

Item die lune XXVII. aprilis redit ius.

Item die martis XXVIII. aprilis redit ius et locavit terminos omnes hinc ad diem lune proxime venturam propter festum sancti Petri Martiris, quod erit cras, et propter kalendas madii.

Item die lune III^{to} madii redit ius.

Item die martis V. madii redit ius.

Item die mercurii VI. madii non redit ius propter festum sancti Johannis ante portam Latinam.

Item die iovis VII. madii redit ius.

Item die veneris VIII. madii redit ius.

Item die sabati VIII. madii redit ius et locavit terminos omnes hinc ad diem veneris proxime propter procesionem crucium et festum asensionis¹ domini nostri Jesu Christi, quod erit die iovis proxime.

Item die veneris XV. madii redit ius.

Item die sabati XVI. madii redit ius.

Item die lune XVIII. madii redit ius.

Item die martis XVIII. madii redit ius.

Item die mercurii XX. madii redit ius.

Item die iovis XXI. madii redit ius.

Item die veneris XXII. madii redit ius.

Item die sabati XXIII. madii redit ius et locavit omnes terminos hinc ad diem mercurii proxime venturam propter pentecostens.¹

Item die mercurii XXVII. madii redit ius.

Item die iovis XXVIII. madii redit ius.

Item die veneris XXVIII. madii non redit ius propter festum sanctorum Sisini, Martirii et Alexandri.

Item die sabati penultimo madii redit ius, et locavit terminos hinc ad diem mercurii propter kalendas mensis iunii.

Item die mercurii tercio iunii redit ius et locavit terminos hinc ad diem lune proxime venturam ad octo dies.

Item die lune XV. iunii non redit ius propter messem et locavit et reservavit terminos omnes eodem modo et forma ut nunc erant hinc ad diem lune proxime predicta de causa.

Item die lune XXII. iunii non redit ius et locavit et reservavit terminos omnes hinc ad diem iovis proxime propter messem.

Item die iovis XXV. iunii non redit ius propter mercatum sancti Johannis Baptiste.

Item die veneris XXVI. iunii non redit ius propter festum sancti Vigili.

Item die sabati XXVII. iunii redit ius et locavit terminos hinc ad diem veneris proxime propter festum sanctorum Petri et Pauli, quod erit die lune proxime, et propter kalendas mensis iulii.

Item die veneris III. iulii redit ius.

Item die sabati IIII. iullii non redit ius propter festum sancti Odorici.

Item die lune VI. iullii redit ius.

Item die martis VII. iullii redit ius.

Item die mercurii VIII. iullii redit ius.

Item die iovis VIII. iullii redit ius.

Item die veneris X. iullii non redit ius propter festum septem fratrum.

Item die sabati XI. iullii redit ius et locavit terminos hinc ad diem martis proxime propter festum sancte Margarite, quod erit die lune proxime.

Item die martis XIII. iullii redit ius.

Item die mercurii XV. iullii redit ius.

Item die iovis XVI. iullii redit ius.

Item die veneris XVII. iullii redit ius.

Item die sabati XVIII. iullii redit ius.

Item die lune XX. iullii redit ius et locavit terminos hinc ad diem iovis proxime propter festum sancti Danielis, quod erit cras, et festum sancte Marie Magdalene, quod erit die mercurii proxime.

Item die iovis XXIII. iullii redit ius.

Item die veneris XXIII. iullii redit ius.

Item die sabati XXV. iullii non redit ius propter festum sanctorum Christofori et Jacobi.

Item die lune XXVII. iullii redit ius.

Item die martis XXVIII. iullii redit ius.

Item die mercurii XXVIII. iullii redit ius.

Item die iovis penultimo iullii redit ius et locavit terminos hinc ad diem lune proxime propter kalendas Augusti.

Item die lune tercio augusti non redit ius et locavit terminos hinc ad diem iovis proxime propter procesionem crucium.

Item die iovis VI. augusti redit ius.

Item die veneris VII. augusti non redit ius propter festum sancti Donati.

Item die sabati VIII. augusti redit ius.

Item die lune X. augusti non redit ius propter festum sancti Laurentii.

Item die martis XI. augusti non redit ius eo, quia Simonetus filius Johannis de Bosentino suspensus¹ fuit, et quia cives iverunt ad destruendum domum de Megnago.

Item die mercurii XII. augusti non redit ius, quia cives steterunt ad destruendum domum de Megnago.

Item die iovis XIII. augusti non redit ius predicta de causa.

Item die veneris XIII. augusti non redit ius predicta de causa.

Item die sabati XV. augusti non redit ius propter festum beate Marie.

Item die lune XVII. augusti redit ius.

Item die martis XVIII. augusti redit ius.

Item die mercurii XVIII. augusti non redit ius propter festum sancti Lodoyci.

Item die iovis XX. augusti redit ius.

Item die veneris XXI. augusti redit ius.

Item die sabati XXII. augusti redit ius.

Item die lune XXIII. augusti non redit ius propter festum sancti Bartholamei.

Item die martis XXV. augusti redit ius.

Item die mercurii XXVI. augusti redit ius.

Item die iovis XXVII. augusti non redit ius propter eo, quia ipse dominus vicarius equitavit extra civitatem, et locavit terminos omnes hinc ad diem iovis proxime propter festum sancti Augustini, quod erit cras, et festum decolacionis sancti Johannis, quod erit die sabati proxime, et kalendas mensis septembris.

Item die iovis III. septembris non redit ius eo, quia ipse dominus vicarius equitavit cum domino capitano Çambanam pro questione ilorum¹ de Fayo et de Meçio.

Item die veneris IIII. septembris redit ius.

Item die sabati V. septembris redit ius.

Item die lune VII. septembris ante tercias redit ius et locavit terminos hinc ad octavam sancti Michaelis propter vindemias.

Ego Desideratus condam ser Semperboni de Alla civis Tridentinus publicus imperialli auctoritate notarius hiis omnibus interfui et rogatus scripsi et in hanc publicam formam redegi.

¹ A.

7.

Bischof Johann Hinderbach erlässt an Paul de Oriano von Brescia, Podestà von Trient, eine Erklärung über die Geltung getilgter Capitel im Statutencodex. Trient, 1484 August 4.

Lehensregister des Bischofs Johann, Capsa 22, Nr. 7, f. 386'. Innsbruck, Statthaltereiarhiv.

Johannes dei gratia episcopus Tridentinus honorabili et egregio fideli nostro dilecto Paulo de Oriano de Brixia utriusque iuris doctori

potestati civitatis nostre Tridentine ac districtus eiusdem gratiam nostram et omne bonum. Intelleximus nonnulla statuta quondam predecessorum nostrorum tam in civilibus quam criminalibus causis in volumine statutorum abrasa et cancellata esse et nonnullas addiciones et glosas in eisdem factas, prout ex dictorum statutorum exhibicione evidenter vidimus atque cognovimus. Cum tamen ignoretur, quis huiusmodi cancellaciones fecerit aut si nostra predecessorumve nostrorum auctoritate facte sint vel ne, super quibus non immerito nos duxisti consulendos, quid tibi agendum sit in huiusmodi causis, in quibus dicta statuta cancellata aut abrasa reperiuntur, an dictas cancellaciones aut abrasiones pro legitime factis habere et tenere debeas in iudicando, nos itaque participato consilio capitanei nostri et aliorum fidelium nostrorum consultacioni tue satisfacere ac iurisdictioni et superioritati nostre in hoc providere volentes tenere presentium decernimus statuimus et declaramus, dictas cancellaciones et rasuras, quas in dicto volumine statutorum sive civilium sive criminalium causarum factas compereris, easdem in concernentibus preiudicium iurium superioritatis et iurisdictionis nostre pro infectis cassis et invalidis habere et tenere debeas. In hiis quoque que tendunt ad delictorum punicionem vel penarum incurzarum condempnacionem aut iurisdictionis nostre tibi commisse favorem et augmentum pro validis et non¹ cancellatis tenere et observare debeas perinde, ac si de nostro aut predecessorum nostrorum consensu vel mandato cancellari aut aboleri mandassemus, tibi mandantes ut hanc nostram declaracionem et decretum tu ac tui in officio successores inviolabiliter observetis ac firmiter observari faciatis presentemque declaracionem nostram ac litteras nostras in libro statutorum per manus notariorum in officio nostro maleficiorum deserviencium atque iuratorum conscribi facias ac registrari cum signis ac subscripcione eorundem, ita ut in futurum a nullo in dubium de illorum validitate aut invaliditate possit revocari, donec aliud a nobis aut successoribus nostris habueritis in mandatis aut in reformacione dictorum statutorum aliter duxerimus statuendum. Datum Tridenti in castro nostro Boniconsilii, die quarta mensis augusti, anno domini millesimo quadringentesimo octoagesimo quarto, nostro sub sigillo.

¹ *Ueber der Zeile nachgetragen.*

Denkschrift des Giampietro Gandini von Brescia, Podestàs von Trient, über die Reform der Statuten. 1485.

Orig. Drei Aufzeichnungen von derselben Hand. Papier. In dorso der ersten: Reverendissimo domino suo etc. und ein Ringsiegel aufgedrückt. Innsbruck, Statthaltereiarhiv, Capsa 3, Nr. 94.

Jesus. Memoriale eorum, que reformatanda sunt per reverendissimum dominum episcopum Tridentinum etc. 1485.

Et primo, quod quo ad ordinem procedendi in causis servantur statuta Tridentina ad unguem nec possit dominus potestas illis contravenire nulla consuetudine obstante sub pena 4 Raynensium pro qualibet vice, qua contraverit, et quam penam ipso iure incurrat dominus potestas sibi retinendam de suis salariis et camere reverendissimi domini applicandam, et actus sit nullus etc.

Item teneatur dominus potestas sedere quibuscumque diebus a statuto prefixis, et si steterit per ipsum quod non sederit et ius non reddiderit, pro qualibet vice multetur et punietur in Raynenses 4, quam penam incurrat ipso facto ut supra fuit dictum, applicandam ut supra. Excipiatur tantum casus infirmitatis, absentie pro republica, pro¹ domino aut alio iustum impedimentum et reppentinum pro bono publico, arbitrio semper reverendissimi domini Tridentini.

Item² teneatur dominus potestas post publicatum processum inter ipsas partes infra XII dies super ipso processu publicato suam sententiam ferre vel illico incurrat penam Raynensium sex pro qualibet vice. Teneantur tamen domini procuratores infra dictos XII dies ipsum dominum potestatem de processu cause³ bene⁴ informare ad omne eius requisitum, alias pronuntiando et male non teneatur in syndicatu suo, cum ipsorum culpa procuratorum illud accidat. Nam causas coram ipso potestate informare nollunt et factum deducere, quod necessarium est ad veritatis prescutionem, igitur.

Item provideatur et statuatur, quod dominus potestas possit cogere procuratores aut illum ex procuratoribus qui sibi videbitur, ut assumat officium procuracionis pro aliquo, qui procuratorem habere aut invenire non potest; et hoc sub pena 100 librarum, quam ipso iure incurrat talis procurator, qui onus procuratoris sine iusta causa recusaverit. Et de causa iusta vel iniusta stetur arbitrio domini potestatis nulla appellatione interposita. Que pena applicetur camere reverendissimi domini et illam

de facto dominus potestas teneatur exigere, alias de suo salario satisfacet ipsi reverendissimo domino.

Contra notarios.

Teneantur domini notarii et procuratores acta et instrumenta extensa petentibus dare secundum formam statutorum civitatis Tridenti et infra tempus ab ipso statuto prefixum sub pena 2 librarum pro qualibet vice, qua contrafactum fuerit; cuius pene dimidietas applicetur camere reverendissimi domini, alia parti lese et petenti acta seu instrumentum; et teneatur etiam ipse notarius aut procurator acta et instrumenta inlationis exhibere parti etc. Et casu quo pars incurrisset aliquam penam aut aliquod preiudicium, quod excederet summam XXV librarum sibi per penam obventarum, teneatur prefatus notarius omne suum damnum et interesse parti resarcire in eo, quod excedat illarum XXV [summam]^b librarum.

Item si notarius aut procurator perderet aliquod instrumentum testium vel aliquem actum iudicialem, parti teneatur ipse notarius ad totale interesse et damnum ipsius partis et illud sibi de suo emendare et resarcire, arbitrandum tamen ipsum damnum per duos bonos viros et expertes, quos dominus potestas ellegerit et nominaverit, omni appellatione remota.

Item si notarius vel procurator non produxerit acta duplicata vel instrumenta⁶ ad causam spectantia infra tempus a statuto prefixum, actus ille sit nullus et tamen dominus potestas prosequatur in causa et prefatus notarius aut procurator teneatur parti lese ad omne eius interesse et expensas arbitrandum et arbitrandas per duos probos viros, quos dominus potestas ellegerit aut nominaverit omni appellatione remota⁷ ab ipso notario aut procuratore, qui fuerit a prefatis duobus viris⁸ condemnatus.

Et bene notet reverendissimus dominus, quod omnia ista tacite erant provisiva per statutum, quo disponitur, quod nullus creari possit notarius, nisi tantum in bonis habeat, ad hoc, ut si alicui ex suo officio damnum aliquod intulerit, illud sibi resarcire possit et teneatur etc.

Ultimo reverendissimus dominus meus iustissimus faciat, quod statuta Tridentina vendicent sibi locum. Tamen si aliqua ex his indigent declaratione aut suppletionem, sua reverendissima dominatio sit illa, que declaret et supplerit, corrigat et emendet sola, habito tamen prius cum suis bonis consiliariis colloquio, et dominatio sua clementissima procuret et vigilet veram pacem et quietem subditorum suorum, que vero procuratur absque dubio data iustitia. Et in hoc differt rectus et verus dominus a tyranno, ut putem dicere Bartolum in suo tractatu quem facit de tyranno,⁹ et in alio suo tractatu de regimine civium¹⁰ et sanctus Thomas de Acquino in secunda secunde, questione XLII, articulo II^o in fine,¹¹ quem pulcre

refert et sequitur lumen iuris civilis Bartolus in suo tractatu de Gelphis et Gibellinis in IIII columna, in versu: pro hoc induco Thomam de Aquino etc.¹³

Supplebit tamen reverendissimus dominus meus sua solita prudentia. Cui me summe commendo et quem divina mayestas ad longum et ad vota conservet.

Potestas Tridentinus minimus etc.

Jesus:¹³ Item reverendissime domine notarii non dent orriginalia matrices et prothocolla sua alicui nec extra domum eorum defferant, set extendant¹⁴ instrumenta petentibus aut copiam matricum dent cum eorum subscriptione. Et hoc ne perdantur ut chotidie fit, et si confecerint, quod prothocolla et matrices concesserint aut portaverint extra domum eorum, cadant in penam 2 librarum¹⁵ camere reverendissimi ipso iure applicandarum. Et si illa perdiderint, ultra penam ipsam teneantur parti ad omne eius interesse, ut supra fuit notatum in aliis capitulis.

Item pro expeditione causarum in instantia appellationis declaretur, quod illi dies, quibus iudex non sedet, tamen in causa appellationis procedentis computentur intra illos LX dies a statuto prefixos in instantia appellationis, cuius contrarium servatur per quandam corruptellam non autem iuridicam consuetudinem, et finis consuetudinis est, ut res in longum protrahatur.

Potestas Tridentinus minimus subscripsi.

Memoriale¹⁶ contra notarios.

Recusant accipere onus procuratoris pro oppressis etc.

Nolunt rogitus instrumentorum extendere.

Nolunt acta iudicialia exhibere.

Instrumenta et acta publica sibi data perdunt aut fingunt perdidisse.

Item prothocolla et orriginalia et matrices exhibent, que postea perdunt, et pauperes omnia bona sua amittunt.

Et omnes reverendissime domine sunt in istis erroribus nec uolunt corrigi et eis pluries aclamavi, attamen etc.

Et ideo ego potestas pro honore vestre reverendissime dominationis et pro pauperibus civibus supplico, ut dominatio vestra reverendissima dignetur providere contra et adversus hos notarios et privare ipsos officio notariatus, cum legaliter illud non exercean, ymo cum omni tyranide¹⁷ et iniustitia et cum oppresione¹⁵ civitatis et civium et rusticorum.

Et reverendissime domine omnia ista sunt vera et in eorum faciem sepius per me adducta, igitur etc.

¹ pro domino *am Rande nachgetragen*. ² *Dieser Absatz ist getilgt und dazu am Rande bemerkt vacat (?)*. *Die ursprüngliche Hand schrieb an den Rand: Nota hoc capitulum diligenter*. ³ *Folgt getilgt ipsum ipsum*.

⁴ bene auf Rasur. ⁵ Zu ergänzen, fehlt A. ⁶ instrumenta — spectantia am Rande nachgetragen. ⁷ Folgt getilgt per. ⁸ Folgt getilgt damnato. ⁹ Tractatus de tyrannia gedr. in Ausgabe: Bartolus super tribus libris codicis cum nonnullis apostillis u. s. w. Consilia questiones et tractatus Lugduni 1515. ¹⁰ De regimine civitatis § 4—6, a. a. O., f. 113. ¹¹ Thomas von Aquino, Summa theologiae secunda pars secundae partis, quaestio 42, articulus II: Ad tertium dicendum, quod regimen tyrannicum non est iustum, quia non ordinatur ad bonum commune, set ad bonum privatum regentis . . . et ideo perturbatio huius regiminis non habet rationem seditionis. ¹² De gelphis et gibellinis § 10, a. a. O., f. 113'. ¹³ Zweite Aufzeichnung. ¹⁴ extendant instrumenta nachgetragen über getilgtem extendant. ¹⁵ corr. aus oppressores. ¹⁶ Dritte Aufzeichnung. ¹⁷ A.

9.

Beschwerde der Trienter Unterthanen über einzelne Bestimmungen der Statuten und Uebergriffe der Bürger. 1488—1491.

Aufzeichnung von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Papier. Innsbruck, Statthaltereiarchiv, Capsa 3, Nr. 94. Die Datierung ergibt sich aus der Angabe des Bischofs Johann Hinderbach als Vorgänger des Bischofs, an den die Beschwerde gerichtet ist. Bischof Ulrich III. wurde gewählt 1486 September 30, nahm aber erst 1488 August 7 Besitz von seiner Kirche. Diese Beschwerde hängt zweifelsohne mit denen der deutschen zusammen. Die Beschwerdeführer sind die Bewohner des Districtes von Trient. Im ersten Absatz ist A 3, c. 41, im dritten A 3, c. 95 angezogen.

Hochwirdiger furst gnadiger herr.

Wir armen e. f. g. untertan ausser und inner seind warlich pericht, wie die stattut zu Botzen von Tryent alle ordnung seie, in der aigendlich gefunden werde, was von auswendigen gerichtten land stett oder gegendt in die stadt zu verkauffen gefuert wirdt, sol kein purger im gericht oder insäss kauffen, sunder an offen platz oder kaufhaus komen lassen; und wer der ist, der am ersten den kauff macht, dem soll der mësser mësßen als er gesworen hatt und¹ dergleich der wëger wegen, und das erst ster, es sei traid saltz smaltz alle essend narung, dem so den kauft hat geben, und wer zuekumpt von gesessen stadt und gerichtslaütten, söll er darnach yedem ob er sein tarf als vill in dem gelt geben; und hat der erst kauffer nit mer vorteill, dann das erst ster oder das erst pfund bei der pen V pfund und der hab.

Item was aber ein gessessen oder gerichtzman kauft und bestellt ausser des² stat und des gericht, so zu der stadt diendt, warlich das mag man im in sein haus fueren und wol ausmësßen.

Item kauft ein purger oder ander ein vass saltz und wierdt im in seinem haus nidergelegt, so muess ers offendlich den gerichtsfronpoten lassen messen, und wer zuekumpt, muess er mit lassen in obgeschriben mass pei der obgeschriben pen. Kompt aber niemant in der zeit, so wierdt im das alles.

Item dergleich öll mit der gantzen halben und gelten öll in dem obgeschriben meinung und kauf und der egenant pen.

Darauf peswären sich gemeiner man, wann einer kās smaltz oder sölchs pei klein will haben zu schneiden den kās das smalz den ziger und dergleich, so ist das verpotten und sagen, das gehör ine nit zue, sunder den lädlern, das ein gemeiner schad und nur aygner nutz ist.

Peswären sich auch, das ine söll verpotten sein wein und¹ salcz korn und der gleich zu notturft sein selbs haushaben und nit zu fürkauf umb wein nemen oder andern wert.

Weitter g. h. so ist ein mergtlich peswärd, das die meisten purger vill schaff und gais und ander vich haben und lassen das durch ir hirten in unser gemeinen zinsgüetter oder aigne ägkern glasuren gen und schaden thuen und ist vor auch sölch peswär fürkomen fur e. f. g. vordern hern Johans des loblichen gedachtnüs der ursach, das in kurtzen jaren durch ir hirten, so lantzen und partesän und ander weer getragen und einer sy in sein güetten funden und wellen weren oder pfentten, sind IIII todschläg durch ir hirtten peschehen, darauf e. f. g. vordrer ein sententz geben, das chein pëtscher² oder hirt söll cheinerlei wer oder waffen anderst, dann einen hirtstab tragen. Wo aber das mer peschäch, soll die pen XXV denar sein. Würde aber einer leiblös und würde pegriffen, soll er gericht werden und sein guet verfallen. Gestatt im aber sein herr waffen zu tragen und wiert nit pegriffen, so soll sein herr das pflüssen als ursacher und herr des knecht und verfallen sein ein mergklich summa, die e. f. g. wol erkunden mag in e. f. g. kantzlei, und das vich.

Weitter g. h. so haben zu zeitten die hern in der pestelencz und anderer zeit hofstett und hütten paudt in den gemein veldern und nu die hinlassen umb zins und aignen ine die zue, das wyder alle pylligkayt ist. Hoffen e. f. g. thue das abschaffen pei einer pen unablaslich zu nemen, der wierdt auch mit seiner verpott in der obgenannt sententz gefunden, wann dadurch uns pei verspërten törn steghen holcz und nicht in unsern guettern pleibt.

¹ und — wegen *am Rande nachgetragen*.

² A. Für *italienisch*

pescatore.

10.

Bescheid Bischof Ulrichs III. auf die Beschwerden der Deutschen und die Denkschrift des Podestàs Gandini. 1490.

Concept mit vielen Correcturen. Papier. Innsbruck, Statthaltereichiv, Capsa 3, Nr. 94. Die Artikel, die hier angezogen werden, sind die der Beschwerdeschrift der Deutschen, Patigler, Zeitschr. d. Ferd. III, 28, 80 f. Die Datierung ergibt sich aus dem Hinweisse auf die Entschliessung über die Notariatstaxen, über welche 1490 November 24 verhandelt wurde.

Super¹ primo articulo de redditione rationum quarumcumque expensarum factarum per ipsos procuratores seu alios quoscumque officiales consules² civitatis seu communitatis nomine ad hoc³ deputatos placet,⁴ quod isti tales officiales quicumque aliquid nomine communitatis recipientes vel exponentes rationem facere teneantur et obligati sint atque cum effectu faciant,⁵ quum ipsi deponuntur seu mutantur et alii in ipsorum locum deputantur, antequam isti sic de novo electi iurarunt et ipsi absoluti sint, infra octo dies⁶ in presentia consulum de novo electorum, quibus consulis adiungantur octo ydonei de comunitate tempore⁷ quo eliguntur novi consules per quateria civitatis deputatos, ita quod ex quolibet quarterio eligantur duo sive sint Itali sive Germani, ita tamen quod ad minus inter prefatos octo sint duo Germani. Et hoc dumodo agitur de proventibus redditibus seu expensis civitatis dumtaxat seu de collecta imponenda ipsi civitati aut aliquo edificatio faciendo de novo vel reparando veteri. Si vero agitur etiam⁸ de interesse villarum plebium seu communitatum in districtu nostro Tridentino ultra et⁹ citra Athesim existentium, eligantur¹⁰ quatuor¹¹ et⁸ duo sindici videlicet pro communitate,¹² qui tandem etiam ad redditionem rationum sui¹³ interesse cum aliis supra-

¹ *Voran getilgt:* In Christi nomine amen. Anno etc. ind. die etc. presentibus venerabilibus viris domino Georgio notario etc. et aliis. Ibidem coram reverendissimo etc. constitute fuerunt partes infrascripte videlicet. Quoniam vero inter ipsas partes iam diu versa sit lis etc. ut iam in exordio Alexandro etc. etc. Super — de *am Rande von H. 1^a für getilgtes* Nos Vdalicus de primo super primo articulo de. ² *Am Rande nachgetragen.* ³ *Folgt getilgt per consules.* ⁴ *Nachgetragen anstatt getilgtem* volumus arbitramur. ⁵ *Folgt getilgt* vel circha festum nativitatis Christi. ⁶ *Folgt getilgt* indifferenter. ⁷ tempore — consules *am Rande nachgetragen.* *Folgt getilgt* primo. ⁸ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ⁹ et citra *am Rande nachgetragen.* ¹⁰ *Nachgetragen über getilgtem* illo iam est. ¹¹ *Folgt getilgt* eligantur. ¹² *Folgt getilgt* sive sint Alemanni sive Itali. ¹³ sui — *supradictis am Rande nachgetragen.*

dictis vocentur iuxta formam sententiae alias per predecessorem nostrum Alexandrum felicis recordationis late, quem libris statutorum civitatis nostre Tridenti¹ inseri² iubemus,³ prout etiam in ipsa⁴ expresse demandatur. Et qui uno anno sic ut preferitur electi sunt, ipsum⁵ annum perficiant, alio vero⁶ anno alii deputentur. Qui si electi non erunt,⁷ veteres illorum defectum suppleant et iuxta predicta faciant,⁸ electores tamen seu quaterria⁹ arbitrio nostro aut successorum¹⁰ nisi causa legitima cur hoc factum non sit aut¹¹ cur veteres non approbaverint puniendi. Verum quo illud facilius manuteneri et stabile esse possit, volumus¹² ut nomine superioritatis aliquis, qui nobis aut successoribus nostris adhuc gratus sive ydoneus videbitur, per nos deputetur et¹³ adsit. Que¹⁴ quidem ratio, si negligentia prefatorum consulum seu officialium, qui eam reddere debent, facta non fuerit, sed culpabiles reperti¹⁵ penam quingentorum ducatorum camere episcopali irremissibiliter¹⁶ applicandorum incurrant de facto. Qui sic ut preferitur ad rationem acceptandam de¹⁷ proximo electi iurent officii sui fidelem administrationem, ut de presentibus et preteritis quibuscumque eam facere debentibus nemine excepto recipiant exigant et si necesse fuerit auctoritate nostra compellant, a quibus quidem preteritis officialibus si reddita non fuerit, eandem penam de qua supra facta est [mentio]³ incurrant. Talis tamen fiat ratio, ut nulla partium se gravatam vel deceptam iure dicere possint.

Item¹⁸ eligantur et electi iurent et deinde per quindecim debent reddere rationem aliqua sub poena.

Super secundo articulo de eligendis consulibus est determinatum, ut¹⁹ consules civitatis ad quos ex forma statutorum ac longa consuetudine electio ipsorum pertinebat, illos iterum suo tempore consueto²⁰ eligant, videlicet septem sive²¹ sint Germani sive Itali idoneos tamen iuxta formam statutorum, quia non invenimus neque in statutis neque in privile-

¹ *Am Rande nachgetragen.* ² *Folgt getilgt* volumus et presentibus mandamus. ³ *Fehlt C.* ⁴ *Folgt getilgt* ipsis. ⁵ ipsum annum *unter* illud *nachgetragen.* ⁶ vero anno *unter der Zeile nachgetragen.* *Hand 2 schreibt darunter:* Ratio describatur. ⁷ *Nachgetragen, aber getilgt* seu antiqui approbati. ⁸ *Folgt getilgt* et si tales admitti. ⁹ *Folgt getilgt* pena arbitraria episcopi. ¹⁰ *Folgt getilgt* puniendi. ¹¹ aut — approbaverint *von derselben Hand am Rande nachgetragen.* ¹² *Folgt getilgt* ut aliquis et s
¹³ *Folgt getilgt* addatur. ¹⁴ *Am Rande von derselben Hand* quid si negligentia eorum qui eam recipere debent. ¹⁵ *Folgt getilgt* fuerint. ¹⁶ *Folgt getilgt* exigendorum. ¹⁷ de proximo *am Rande von derselben Hand nachgetragen.* ¹⁸ Item-poena *von Hand 2 nachgetragen.* ¹⁹ consules civitatis *von Hand 2 über getilgtem hii nachgetragen,* ²⁰ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ²¹ sive — Itali *am Rande von Hand 1 nachgetragen.*

giis taxatum numerum Germanorum vel Italorum eligendorum in consules, sed sit liberrima electio consulum¹ secundum formam prefatorum statutorum privilegiorum² [in] Germanos vel Italos non obstantibus consuetudinibus quibuscumque in contrarium facientibus,³ sic tamen ut isti hoc modo electi bona ratione et antiqua consuetudine nobis antequam iurent, deferantur, quos probare vel reprobare prout⁴ consuetum est huc usque introductum, poterimus. Et ii officiales seu consules postquam compleverint officium suum ad idem, nisi finito triennio non reassumentur.

3. Consilium concluditur.⁵ Super tercio articulo, ubi petatum fuit quatuor de consilio concludere quicum non debere, consultum et determinatum est, quod eligantur septem⁶ ad consilium, tunc si iusta de causa, videlicet⁷ infirmitate vel alia, omnes interesse non possent,⁸ tunc⁹ quinque ipsorum quicumque sint¹⁰ interesse debent, ratum firmumque sit, quicquid per illos quinque vel septem determinatum fuerit¹¹ aut conclusum et hoc in levioribus. In gravioribus vero seu arduis causis voce et campana omnes convocentur ut moris est¹² rei publice causa, ut¹³ puta in gravioribus; congruum¹⁴ est, tum quando expedit, ut habeatur et requiratur consilium nostrum aut successorum.

4. Officiales.¹⁵ Super quarto articulo de eligendis sindicis procuratoribus et aliis officialibus civitatis concluditur, quod huiusmodi¹⁶ officiales eligendi sunt per ipsos consules prout observatum est, et quem admodum Germani assumuntur¹⁷ ad consulatum et rationem accipiendam, ita etiam ad alia officia civitatis nostre, dummodo ydonei et sufficientes reperiuntur. Et fiat talis electio non solum de doctoribus et notariis, sed

¹ *Am Rande für getilgtes* civium *nachgetragen*. ² *Am Rande von Hand 2 für getilgtes* eligere *nachgetragen*. ³ *Folgt getilgt*: Quibus in hac parte iusta causa moti derogare volumus. ⁴ prout — reassumentur *von anderer Hand nachgetragen für getilgtes* ac alios in locum reprobatorum assumere ad nostri arbitrium possimus. Vel quod hii de quibus supra tempore quo supra eligant in consules cives Tridentinos novem vel septem, inter quos semper sint ad minus duo Germani sufficientes et ydonei tamen non obstantibus quibuscumque etc. ut supra. ⁵ Consilium concluditur *von Hand 1 am Rande beigelegt*. ⁶ *Folgt getilgt* vel novem. ⁷ *Nachgetragen über* puta. ⁸ *Folgt getilgt* licet omnes vocati sint. ⁹ *Folgt getilgt* si eliguntur septem. ¹⁰ *Folgt getilgt* si vero novem septem. ¹¹ *Am Rande von derselben Hand* aut maior pars eorum. ¹² *Folgt getilgt* nihil tamen agatur. ¹³ *Nachgetragen über getilgtem* maxime. ¹⁴ congregatum — successorum *von Hand 2 für getilgtes* nisi nostro aut successorum nostrorum habito et requisito consilio, *von Hand 1^a am Rande*: consilium in ea re. ¹⁵ 4. Officiales *von Hand 1^a am Rande nachgetragen*. ¹⁶ huiusmodi — est et *von Hand 1 am Rande nachgetragen*. ¹⁷ *Folgt getilgt* seu assummi debent.

eciam de aliis civibus¹ ydoneis ut supra. Preterea divisio huiusmodi officiorum fiat non inter paucos, sed inter plures², ut unitas pax et benignitas inter cives nostros servetur.

Quintus articulus de multitudine notariorum et procuratorum occurreret de ordine iudiciorum et infra in nono articulo.

Super sexto et septimo articulis de collectis impositis non facta ratione et de huiusmodi collectis inutiliter expositis conclusum est, quod de expositis reddatur ratio iuxta formam traditam supra in primo articulo. De inutiliter vero expositis,³ si qua talis administratio facta est, penam illius tollimus et revocamus.

Super octavo articulo ratione salis concluditur, ut istud maneat apud communitatem⁴ seu apud eos, quibus communitas annuatim locat, prout hodie est, quoniam in eo tractatur utilitas non privata set publica, dummodo tamen servetur iustum pondus quarte, debita mensura et equitas precii, sicuti taxatum est statuto consulum, et hoc ne nostri nimium graventur.⁵ Et quicquid communitas ex eo perceperit, de eo ratio reddatur ut supra in primo articulo.⁶

Super nono articulo de multitudine notariorum et procuratorum et qui ipsorum admittendi sunt aut non, determinatum est, quod omnes sint admittendi Germani et⁷ Itali iuxta tamen formam statutorum de hoc loquencium. Et si Alemanus vel Italus iuxta formam statuti ydoneus repertus admissus non fuerit, potest coram nobis conqueri, cui providebimus. Ratione vero salarii notariorum et procuratorum provisionem faciemus quantocius, ut certus ordo et taxa ponatur et servetur, prout alibi servatur.⁸

Super decimo articulo de pignoribus et pignoracionibus, quoniam statutum in ea re et de salariis camere et officialium disponit, illud observetur; quod si transgrediatur, id nobis deferri potest, cui providebimus.

¹ *Ueber getilgtem personis nachgetragen.* ² *Folgt getilgt nulla habita dicta ydonearum personarum.* ³ *Nachgetragen über getilgtem administratis.*
⁴ *Dafür am Rande von Hand 1^a civitatem.* ⁵ *Von derselben Hand am Rande: Consilium fiat.* ⁶ *Am Rande von Hand 1, aber getilgt: ita tamen ut illud quod civitas ex sale habere solet pro opera utilitate seu necessitate totius communitatis civitatis et forensium exponatur, quia cum forenses communitates in hoc onus sentiunt, ita et lucrum seu commodum.* *Folgt getilgt: Ex parte vero illorum de Leuigio de hoc conquerencium nihil in hoc innovatur, quoniam ipsis liberum est hic aut alibi sal emere aut per se habere venale.* ⁷ *Folgt getilgt ill.* ⁸ *Folgt getilgt: Interea tamen, ne homines nimium per ipsos notarios et procuratores graventur, ut solebatur, potestas noster taxam faciat debitam.*

Super undecimo de nonnullis statutis allegatis non extantibus aut correctis seu cancellatis concluditur, quod si quis aliquod statutum allegaverit, illud eciam ostendat esse in libro statutorum; statuta vero emendata vel cancellata per nos videbuntur, emendabuntur et fiat provisio.

Super duodecimo de collectis solvendis per consules, quoniam ipsi se dicunt esse obligatos iuxta formam statutorum, illud observetur. Si qui vero non solverint, solvant aut rationem reddant.

Super terciodecimo¹ articulo de bonis emptis per consules² extra civitatem, de quibus collectam solvere nolunt, concluditur, quod cum extet statutum eius rei omnibus civibus nedum consulibus commune, illud observetur. Et si exteriores se in hoc gravatos senciant, nihil ipsis civibus vendant, nisi prefato statuto renuncient.

Super quartodecimo articulo de bannitis providebimus, cum tales nobis delati fuerint, ad quam quidem delacionem omnes indistincte tenentur pro sua fidelitate.

Super quintodecimo articulo ex parte advenarum hic negociancium extat statutum, illud observetur.

Super sextodecimo articulo de provisionatis providebimus ut supra in quartodecimo articulo.

Super 17.³ articulo de vendicione rerum publicarum et de rebus publicis, quas nonnulli sibi auctoritate propria vendicant, consultum, ut tales⁴ denuncientur, et si tangit nostram superioritatem, id in futurum fieri non possit sine iusta causa et auctoritate et licentia nostra⁵ sub pena ementibus vendentibus seu alias alienantibus imponenda.

Si qui vero⁶ sunt, qui huiusmodi bona emerunt aut sibi propria auctoritate vendicarunt, seu aliter quam fieri debet acquisiverunt, huiusmodi bona sic empta edificata aut acquisita restituant relinquunt aut destruant aut censum nobis solvant imponendum, nisi aliud in contrarium ostendatur.

Super ultimo articulo de ordine iudicarie observando, ne partes nimium per dilationes vexentur, statuimus et ordinamus, quod incepto iudicio partes⁷ habeant ad probandum intentionem suam in prima instantia⁸ XX dies utiles, et dicuntur utiles, quibus⁹ de iure municipali iudicis copia haberi possit, ut patet in statutis.¹⁰ Verum si pars altera

¹ tercio *nachgetragen über getilgtem* duo. ² consules *nachgetragen über getilgtem* cives. ³ *Ueber der Zeile nachgetragen.* ⁴ tales — superioritatem *am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ⁵ *Folgt getilgt* ementibus. ⁶ *Folgt getilgt* sunt. *Hand 1^a bemerkt am Rande:* Considerandum de ea re. ⁷ *Nachgetragen über getilgtem* partibus debeatur. ⁸ *Folgt getilgt* diem. ⁹ *Folgt getilgt* iudex. ¹⁰ *Folgt getilgt* Quibus XX diebus utilibus ut preferretur elapsis dantur quatuor dies utiles ad publicandu.

ofert¹ se velle reprobare ipsos testes productos per alios, tunc si tales testes ad quos se refert sint infra diocesim nostram, habeat dies X continuos;² et dicuntur continui omnes dies currentes, nisi sint ferie ad honorem dei sanctorum vel utilitatem hominum introducta, ut latius patet in statuto folio etc. qualiter copia redatur. Si vero huiusmodi testes sunt extra diocesim nostram Tridentinam, tunc dabitur dies legalis, videlicet quatuor miliaria Germanica aut 20 Italica pro die, qui dies etiam debent esse continui. Que³ dilacio tamen de pluri committatur arbitrio domini potestatis. Et hoc sit in omnibus probationibus necessariis.

Quibus diebus ut preferitur elapsis dabuntur quatuor dies utiles ad publicandum processum, deinde alii dies quatuor utiles ad concludendum in causa. Qua conclusione facta potestas⁴ habeat XII dies continuos ad ferendam sententiam,⁵ qui dies computentur a tempore presentationis processus, qui quidem processus⁶ presentetur potestati per partem aut eius procuratorem infra VI dies continuos arbitrio tamen potestatis, si plures dandi essent, et si pars⁷ presentare⁸ potestati processum ut preferitur neglexerit, perempta sit instantia. Si vero presentaverit debito tempore ut preferitur et⁹ steterit per potestatem quo minus¹⁰ sententia sit lata infra tempus prefixum, tunc nisi potestas iusta causa, puta infirmitatis vel alia per nos vel successores nostros arbitranda excusetur, pena X Benensium irremisibiliter exigendarum et camere nostre episcopali applicandarum seu de salario suo retinendorum incurrat ipso iure et¹¹ nihilominus ipse potestas teneatur ferre sententiam requisitus sub eadem pena totiens quotiens negligens repertus fuerit. Si vero per partem instantia sit perempta, steterit. Et hoc in prima instantia causarum. In causa vero appellationis¹², ubi dicitur in statuto, quod appellans habeat LX dies utiles a die producti libelli, sint dies continui, in aliis servetur statutum.

In causis vero in quibus proceditur summarie, de quibus in statuto folio etc., ubi in statuto dicitur de libris 25, ponantur 50 et hoc in pro-

¹ ofert se *am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ² *Von Hand 1 ad arbitrium.* ³ *Que — necessariis am Rande nachgetragen, und zwar bis potestatis von Hand 1, dann von Hand 2.* ⁴ *Nachgetragen über getilgtem index habere debet.* ⁵ *Von Hand 2 am Rande nachgetragen, aber nachher getilgt si eam pro de consilio.* ⁶ *Am Rande von Hand 1 nachgetragen, aber getilgt cum informatione omni ad omnem eius requisitionem, quare alias potestas non teneatur in sindicatu de mala sententia.* ⁷ *Folgt getilgt in.* ⁸ *corr. aus presentando.* ⁹ *Folgt getilgt spect.* ¹⁰ *Folgt getilgt dicta.* ¹¹ *et — fuerit am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ¹² *Folgt getilgt index illius habeat dies continuos 60 infra quos etc. ut in statuto. ubi — statutum am Rande von Hand 2 nachgetragen.*

cedendo, appellare tamen posse volumus a 25 libris supra, infra vero minime. Et dum in statutis dicitur de precepto in confessio folio X capitulo 34, ubi fit mentio de diebus utilibus, volumus, quod isti dies sint continui modo quo supra. Item dum in statutis ponitur de fideiussoribus conveniendis folio etc., loco dierum utilium ponantur dies legales, videlicet 20 miliaria Italica pro dieta.

Item dum in statutis dicitur de copia duplicata tradenda folio 6 rubrica 16, volumus quod acta¹ producantur in iudicio producantur² duplicata, prout³ statutum disponit, ne nova oriatur dilatio, prout in ipso statuto cavetur expresse, alias ipse actus sit ipso iure nullus et tamen potestas procedat in ipsa causa, ut illi finem imponat ut supra; et procurator teneatur parti lese ad omne eius interesse seu notarius arbitrandum ut supra.

Item⁴ volumus, quod quo ad ordinem procedendi in causis serventur statuta Tridentina ad unguem nec posset potestas illis contravenire nulla consuetudine tam⁵ preterita quam futura interveniente sub pena quatuor Renensium pro qualibet vice qua contraverit et quam penam ipso iure incurrat ipse potestas sibi retinendam de suis salariis et camere nostre episcopali applicandam et actus sit nullus, reservato⁶ nobis semper auctoritate augendi et emendandi etc.

Item volumus, quod potestas teneatur sedere quibuscumque diebus a statuto prefixis; et si steterit per ipsum, quod non sederit et ius non reddiderit, pro qualibet vice mulctetur et puniatur in Renenses quatuor, quam penam incurrat ipso facto aplicandam ut supra, nisi iusta causa, puta infirmitate absentia nostri intuitu aut rei publice causa seu alio iusto impedimento per nos arbitrando impediatur.

De⁷ procuratoribus. Item statuimus, quod potestas possit cogere procuratores aut illum ex procuratoribus qui sibi videbitur, ut assummat officium procurationis pro aliquo, qui procuratorem habere vel invenire non potest, et fiat talis coactio cum pena 25 florenorum Renensium tociens⁸ quociens neglexerit, quam ipso iure incurrat talis procurator, qui onus procurandi sine iusta causa recusaverit; et⁹ que sit⁹ iusta causa vel iniusta stetur arbitrio potestatis nulla appellatione interposita. Quam qui-

¹ acta producantur *am Rande von Hand 2 nachgetragen.* ² A. ³ prout — disponit *am Rande von Hand 2 nachgetragen.* ⁴ Hand 1^a *am Rande De potestate.* ⁵ tam — interveniente *am Rande von Hand 2 nachgetragen.* ⁶ reservato — emendandi etc. *von Hand 1 am unteren Rande nachgetragen.* ⁷ De procuratoribus *von Hand 1^a am Rande nachgetragen.* ⁸ tociens — neglexerit *am Rande von Hand 1 nachgetragen.* ⁹ Ueber der Zeile *nachgetragen.*

dem penam¹ illico potestas teneatur exigi facere per massarium nostrum Tridenti. Quod si potestas non fecerit, resartiatu de suo salario, et que pena applicetur camere nostre episcopali.

De notariis et extensa dare.² Item ubi in statuto dicitur, quod notarii teneantur requisiti infra certum tempus instrumenta extendere folio 16 capitulo 62 et 63, addatur ad penam ibi positam X florenorum Renensium aplicandorum et exigendorum ut supra et teneantur parti lese ad interesse, quod quidem interesse potestas arbitrabitur et nihilominus exhibere teneatur procurator parti.

Item volumus quod acta manualia³ videlicet scribantur per notarios coram iudice et⁴ non domi, set extensio domi fieri poterit poena de qua supra.

Item volumus, quod notarius qui perdiderit aut⁵ fingit se perdidisse acta iuditiaria testamenta vel instrumenta seu alia acta publica sibi data aut de quibus fuerunt rogati, incurrat⁶ penam 4 florenorum Renensium exigendorum et aplicandorum ut supra et teneatur parti ad totalem interesse et⁷ dampnum de facto emendandum et resarciendum, nisi casu, puta incendio ruina vel alio casu fortuito illa amisisset, quos casus tamen probare teneatur notarius. Et potestas ipse arbitretur interesse partis, si illud deducet pars, aut alios duos ydoneos⁸ et expertes ad arbitrandum deputet assertionem remota.

Item quod notarii tenentur scribere protocolla sua non in cedula, set in libris deputatis ad hoc, ne ita de facili perdantur. Item in statutis folio 16 rubrica 61 addatur pena contrafacienti 14⁹ Renensium exigendorum et aplicandorum ut supra.

Item volumus, quod notarii tenentur servare protocolla matrices seu originalia instrumentorum et aliorum actorum publicorum penes se nec illa dare partibus vel aliis, preterquam iudici, cui originalia actorum exhibeantur, instrumentorum vero¹⁰ non, nisi dubitaretur de extenso, et hoc sub pena X Renensium pro qualibet vice, quam ipso iure incurrat notarius si contrafecerit exigendorum et aplicandorum ut supra. Set debet dare extensa aut copias requisitus cum suis subscriptionibus.

¹ Folgt getilgt applicetur illico exigatur. ² De — dare von Hand 1^a nachgetragen. ³ manualia videlicet über der Zeile nachgetragen. ⁴ et — supra von Hand 2 nachgetragen für getilgtem seorsim sub pena. ⁵ aut — perdidisse von Hand 1 über der Zeile nachgetragen. ⁶ incurrat — ut supra et am Rande nachgetragen. ⁷ Folgt getilgt ad arbitrandum. ⁸ et — resarciendo am Rande nachgetragen. ⁹ Nachgetragen über getilgtem 24. Am Rande bemerkt: De poenis notariorum videatur et consulatur. ¹⁰ vero non am Rande nachgetragen.

11.

Vergleichungstabelle zwischen den alten und neuen Trienter Statuten, den Statuten von Rovereto und den alten Statuten der Sindiker.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	1.	Alte	1.	
"	2.	"	2.	
"	3.	"	3.	
"	4.	"	4.	
"	5.	"	5.	
"	6.	"	6.	
"	7.	"	7.	
"	8.	"	8.	
"	9.	"	9.	
"	10.	"	10.	
"	11.	"	11.	
"	12.	"	12.	
"	13.	"	13.	
"	14.	"	14.	
"	15.	"	15.	
"	16.	"	16.	
"	17.	"	17.	
"	18.	"	18.	
"	19.	"	19.	
"	20.	"	20.	
"	21.	"	21.	
"	22.	"	22.	
"	23.	"	23.	
"	24.	"	24.	
"	25.	"	25.	
"	26.	"	26.	
"	27.	"	27.	
"	28.	"	28.	
"	29.	"	29.	
"	30.	"	30.	
"	31.	"	31.	
"	32.	"	32.	
"	33.	"	33.	

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	34.	Alte	34.	2.
"	35.	"	35.	3.
"	36.	"	36.	4.
"	37.	"	37.	5.
"	38.	"	38.	
"	39.	"	39.	
"	40.	"	40.	
"	41.	"	41.	
"	42.	"	42.	
"	43.	"	43.	
"	44.	"	44.	
"	45.	"	45.	
"	46.	"	46.	
"	47.	"	47.	45.
"	48.	"	48.	
"	49.	"	49.	
"	50.	"	50.	
"	51.	"	51.	
"	52.	"	52.	
"	53.	"	53.	
"	54.	"	54.	
"	55.	"	55.	
"	56.	"	56.	
"	57.	"	57.	
"	58.	"	58.	
"	59.	"	59 1. Absatz.	
"	60.	"	59.	
"	61.	"	60.	
"	62.	"	61.	
"	63.	"	62.	
"	64.	"	162.	
"	65.	"	163.	6.
"	66.			7.
"	67.	"	164.	8.
"	68.	"	165.	9.
		"	166.	10.
"	69.	"	167.	11.
"	70.	"	168.	12.
"	71.	"	169.	13.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	72.	Alte	170.	14.
"	73.	"	171.	15.
"	74.	"	63.	16.
"	75.	"	64.	17.
"	76.	"	65.	
"	77.	"	66.	46.
"	78.	"	67.	
"	79.	"	68.	18.
"	80.	"	69 und 70.	19.
"	81.	"	71.	20.
"	82.	"	72.	
"	83.	"	73.	21.
"	84.	"	74.	22.
"	85.	"	75.	47.
"	86.	"	76.	
"	87.	"	77.	
"	88.	"	78.	
"	89.	"	79.	
"	90.	"	80.	
"	91.	"	81.	
"	92.	"	82.	
"	93.	"	83.	
"	94.	"	84.	
"	95.	"	85.	
"	96.	"	86.	23.
"	97.	"	87.	
"	98.	"	88.	
"	99.	"	89.	
"	100.	"	90.	
"	101.	"	91 1. Satz.	
"	102.	"	91 2. "	
"	103.	"	92.	24.
"	104.	"	93.	25.
"	105.	"	94.	
"	106.	"	95.	
"	107.	"	96.	25 b.
"	108.	"	97.	
"	109.	"	98.	25 b.
"	110.	"	99.	26.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	111.	Alte	100.	27.
"	112.	"	101.	28.
"	113.	"	102.	29.
"	114.	"	103.	30.
		"	104.	31.
"	115.	"	105.	32.
"	116.	"	106.	
"	117.	"	107.	33.
"	118.	"	108.	
"	119.	"	109.	34.
"	120.	"	110.	35.
"	121.	"	111.	36.
		"	112.	
		"	113.	37.
		"	114.	38.
		"	115.	
"	122.	"	116.	
"	123.	"	117.	
"	124.	"	118.	
"	125.	"	119.	
"	126.	"	120.	
"	127.	"	121.	
"	128.	"	122.	
"	129.	"	124.	
"	130.	"	125.	
"	131.	"	126.	
"	132.	"	127.	
"	133.	"	128.	
"	134.	"	129.	
"	135.	"	26.	
"	136.	"	120.	
"	137.	"	130.	
"	138.	"	123.	
"	139.	"	131.	
"	140.	"	132.	
"	141.	"	133.	
"	142.	"	134.	
"	143.	"	135.	
"	144.	"	136.	

1 1. Absatz u. 39.

Trienter Statuten.		Boveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Alte	145.	Alte	137.	
"	146.	"	30.	
"	147.	"	40.	
"	148.	"	138.	
"	149.	"	139.	
"	150.	"	140.	
"	151.	"	141.	
"	152.	"	142.	
"	153.	"	143.	
"	154.	"	144.	
"	155.	"	145.	
"	156.	"	146.	40.
"	157.	"	147.	41.
"	158.	"	148.	42.
"	159.	"	149, 152, 153.	43.
		"	150.	
		"	151.	
"	160.	"	154.	
"	161.	"	155.	
"	162.	"	156.	
"	163.	"	157.	44.
"	164.	"	158.	
"	165.	"	159.	
"	166.	"	160.	
Neue	1.	"	161.	
		"	172.	
"	2.	Neue	1.	
"	3.	"	2.	
"	4.	"	3.	
"	5.	"	4.	
"	6.	"	5.	
"	7.	"	6.	
"	8.	"	7.	
"	9.	"	8.	
"	10.	"	9.	
"	11.	"	10.	
"	12.	"	11.	
"	13.	Alte	137.	
"	14.	Neue	12.	

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.	Statuten der Sindiker.
Neue	15.	Neue	13.
"	16.	"	14.
"	17.	"	15.
"	18.	"	16.
"	19.	"	17.
"	20.	"	18.
"	21.	"	19.
"	22.	"	20.
"	23.	"	21.
"	24.	"	22.
"	25.	"	23.
"	26.	"	24.
"	27.	"	25.
"	28.	"	26.
"	29.	"	27.
"	30.	"	28.
"	31.	Alte	62.
"	32.	"	78.
"	33.	Neue	29.
"	34.	"	30.
"	35.	"	31.
"	36.	"	32.
"	37.	"	33.
"	38.	"	34.
"	39.	"	35.
"	40.	Alte	50.
"	41.	Neue	36.
"	42.	Alte	51.
"	43.	Neue	37.
"	44.	"	38.
"	45.	"	39.
"	46.	"	40.
"	47.	"	41.
"	48.	"	42.
"	49.	"	43.
"	50.	"	44.
"	51.	"	45.
"	52.	Alte	129.
"	53.	"	54.

Trienter Statuten.		Roveretaner Statuten.		Statuten der Sindiker.
Neue	54.	Neue	46.	
"	55.	Alte	26.	
"	56.	Neue	47.	
"	57.	"	48.	
"	58.	Alte	55.	
"	59.	"	55	letzter Absatz.
"	60.	"	56.	
"	61.	"	57.	
"	62.	"	58.	
"	63.	"	59.	
"	64.	"	59.	
"	65.	"	60.	
"	66.	"	61.	
"	67.	"	79.	
"	68.			
"	69.	"	120.	
"	70.	"	122.	
"	71.	"	123.	
"	72.			
"	73.			
"	74.	"	128.	
"	75.	"	77.	
"	76.			
"	77.			

12.

Vergleichungstabelle zwischen den Alexandrinischen, den Roveretanern (1425), den Udalricianischen, den zweiten Statuten der Sindiker und den Cles'schen Statuten.

Ein * nach der Zahl bedeutet, dass der Text von der älteren Redaction abweicht; zwei **, dass der Text erweitert, drei ***, dass er gekürzt ist.

Die Cles'schen Statuten sind nach der Ausgabe von Gar citiert.

Die Textvergleichung bezieht sich auf A.

Alexandrinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udalricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 1.**	Neue 1.	I. 1.	I. 7.** bis S. 20, Z. 30 temporalibus.

Alexan- drinische Statuten.		Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.	
I.	2.		I.	2.	I.
"	3.**	Neue 2.	"	4.	" 1.* nur der Schwur S. 9, Z. 2 in manibus — Z. 24 sindicetur.
"	4.	" 3.	"	5.	" 5.** bis S. 16, Z. 32 in- dicta. Es fehlt S. 15, Z. 25 der Satz Ita quod — Z. 30 tali contractu.
"	5.	" 4.	"	6.	" 12.
"	6.	" 5.	"	7.	" 15.
"	7.	" 6.	"	8.	" 11.
"	8.	" 7.	"	9.	" 17.
"	9.**	" 8.	"	10.	" 19.
"	10.*	" 9 bis S. 69, Z. 15 Ethaec	"	11.**	" 6.** bis S. 18 De eodem. Es fehlt der Satz S. 18, Z. 10 et eo casu — Z. 13 nulli- tate dici.
"	11.**	" 10.	"	12.	" 29.** bis S. 31, Z. 28 Si vero. Es fehlt der Satz S. 31, Z. 1 qui terminus — Z. 7 et non plures.
"	12.	" 11.	"	13.	" 42.* Kleine Veränderung S. 45, Z. 16 prout — decernentibus für: de voluntate et concor- dio partium. Et si partes fuerint discor- des taxando, quod iudex inspecta quali- tate cause et conditio- ne personarum possit taxare arbitrio suo.
"	13.*	Alte 137. (T' c. 12.)	"	14.	" 47.
"	14.*	Neue 12.	"	15.	" 56.* von S. 60, Z. 2 qua pig- noratione bis Schluss, jedoch sehr verändert.
"	15.	" 13.	"	16.	" 60.
"	16.**	" 14.	"	17.**	" 23.** Vermehrung von U. wieder fortgefallen. Fehlt S. 29, Z. 1 etiam bis Z. 4 libris infra.

Aleran- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 17.	Neue 15.	I. 18.	I. 21.
" 18.	" 16.	" 19.	" 25. 1. Absatz.
" 19.	"	" 20.	" 22.*
" 20.*	" 18.	" 21.**	" 30.** 1. Absatz. Es fehlt S. 33, Z. 10 nec de nullitate — Z. 26 pe- ti possit. Dafür: Et a viginti quinque li- bris supra pars debeat probare de intentione sua legitime. Et quod in qualibet supra- scriptarum causarum a viginti quinque li- bris supra pars possit appellare, salvo quod in casu viduarum u. s. w. wie R' c. 18.
" 21.	" 19.	" 22.	" 20.
" 22.	" 20.	" 23.	" 26.** bis Z. 14 litisconte- statione etc.
" 23.**	" 21.	" 24.	" 27.
" 24.***	" 23. bis S. 75, Z. 13 salvo.	" 25.	" 33.** Es fehlt S. 37, Z. 29 sumptibus producen- tis — Z. 33 chyro- graphum.
" 25.	" 25.	" 26.	" 61.
" 26.***	" 26.	" 27.	" 69.
" 27.**	" 27.	" 28.	" 70.
" 28.	" 28.	" 29.	" 72.** Es fehlt S. 75, Z. 4 si fideiussio — Z. 6 utilium.
" 29.	Alte 62. (T' 31.)	" 30.	" 62.
" 30.**	" 78. (T' 32.)	" 31.	" 63.** bis Z. 27 obstante.
" 31.	Neue 29.	" 32.	" 64.
" 32.	" 30.	" 33.	" 65.** Erst von S. 70, Z. 27 Quo termino elapso. Es fehlt S. 71, Z. 12 etiam de — Z. 21 cum expensis.
" 33.**	" 31.	" 34.	" 37.** Es fehlt S. 39, Z. 19 ad solvendum — Z. 21 trium dierum.
" c. 34.**	" 32.	" 35.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 35.**	Neue 33.	I. 36.	I. 77.** bis S. 80, Z. 10 acqui- sitae.
" 36.**	" 34.	" 37.	" 78.** Es fehlt S. 81, Z. 7 iisdem — Schluss.
" 37.**	" 35.	" 38.	" 79.** bis Z. 33 ius com- mune. Es fehlt Z. 13 vel etiam — venditio.
" 38.**	Alte 50. (T' 40.)	" 39.	" 38.
" 39.*	Neue 36.	" 40.	" 146.* letzter Absatz.
" 40.**	Alte 51. (T' 42.) S. 19, letzte Z. Et si — S. 20, Z. 2 puniatur fehlt. Am Ende: excep- tis causis, quas a- libi in distractu committeremus vel mandaremus, generaliter et specialiter per- tractandis.	" 41.	" 147.* 1. Absatz.
" 41.***	Neue 37 bis Z. 25 ipso iure.	" 42.	
" 42.**	" 38. Dazu am Ende: camere e- piscopali appli- canda. Et quod etiam de cetero nullus notarius in suis instru- mentis sive im- breviaturis debe- at scribere mille- simum et diem vel quantitatem ali- cuius rei vel debi- ti per abbreviatur- as, sed distincte et clare, ita quod nulla falsitas ad- dici possit sub pena predicta.	" 43.	
" 43.		" 44.	
" 44.	" 39.	" 45.	" 34.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 45.	Neue 40.	I. 46.**	I. 35. Ohne den Zusatz von U.
" 46.	" 41.	" 47.	" 8.** Es fehlt Z. 7 quod tunc — Z. 8 con- demnari.
" 47.	" 42.	" 48.	" 87.
" 48.	" 43.	" 49.	" 88.** bis S. 86, Z. 4 et famam.
" 49.	" 44.	" 50.	
" 50.	" 45.	" 51.	" 9.
" 51.	" 47.		
" 52.**	Alte 129. (T' 52.)	" 52.	" 54.** bis S. 56, Z. 22 per iudicem. Es fehlt S. 54, Z. 14 quem producere — Z. 15 non citata. S. 55, Z. 24 concluso — Z. 32 cognoscenda, S. 56, Z. 6 aut a con- sulibus. Die Fristen sind theilweise an- dere. S. 55, Z. 10 für de quibus — feri- is wird eingeschaltet das Verzeichnis der Ferien aus R. 129 mit den Zusätzen der neuen Statuten in n. 1 und 2, dazu noch: Item feriis messium, videlicet a die sancti Barnabe usque ad terciam diem mensis iulii inclusive.
" 52b.		" 53.	" 52. bis Z. 25 deffinitivae.
" 53.*	Alte 54. (T' 53.)	" 54.	" 53.
" 54.		" 55.	" 89.
" 55.	Neue 46. Für S. 86, Z. 7 sequutus: et obtentum ab a- stantibus in iu- ditio secundum.	" 56.	
" 56.	Alte 26. (T' 55.)	" 57.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 57.***	Neue 47. Es fehlt Z. 19 successive bis Z. 23 quem- libet u. Z. 26 nisi bis Schluss.	I. 58.	
" 58.	" 48. (T' 57.)	" 59.	I. 31.
" 59.*	Alte 55 bis Ende des 2. Absatzes (T' 58).	" 60.	" 45.* Nur inhaltlich im allgemeinen entspre- chend.
" 60.	" 56. (T' 60.)	" 61.	
" 61.	" 58. (T' 62.)	" 62.	" 147.* 3. Absatz.
" 62.	" 60. (T' 65.)	" 63.	" 24.** bis Z. 17 Et hoc.
" 63.	" 61 bis Z. 20 completa.	" 64.**	
" 64.*	" 79 (mit den Aenderungen der neuen Sta- tuten, T' 67).	" 65.	" 90.
" 65.*	" 172. (T' 72.)	" 66.	" 91.
" 66.	" T' 73.	" 67.	" 67.
" 67.	" 128. (T' 74.)	" 68.	" 39.**
" 68.	" 77. (T' 75.)	" 69.	" 68.*
" 69.		" 70.	" 96.
" 70.		" 71.	" 105** bis S. 95, Z. 14 con- ceptis. Es fehlt S. 94 letzte Zeile et abs- que — S. 95, Z. 2 obstante. Z. 14 nach conceptis folgt nisi ipse debitor sit civis districtualis et possi- dens immobilia valo- ris dicti debiti vel prestiterit fideiussio- nem de solvendo.
" 71.		" 72.	" 106.
" 72.		" 73.	" 109.** Es fehlt S. 98, Z. 19 Et hoc — Z. 22 annis factis.
" 73.		" 74.	" 111.
" 74.		" 75.	" 112.
" 75.		" 76.	" 82.
" 76.		" 77.	" 80. bis Z. 14 eius con- ditionem.
" 77.		" 78.	" 129.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
I. 78.		I. 79.	
" 79.		" 83.	
" 80.		" 84.	
" 81.		" 85.	
" 82.*	Alte 124.	" 86.	I. 100.
" 83.**	" 125 bis Z. 16 kalendas. Dar- auf folgt: sint et esse debeant ferie, quod non reddatur ius, ni- si secundum quod redditur in aliis feriis et merchatis ge- neralibus.	" 87.	
" 84.*	" 161.	" 88.	" 132.
" 85.		" 89.	
" 86.		" 90.	" 143.* Mit grossen Verschie- denheiten.
" 87.		" 91.	" 143.* S. 126, Absatz 2 u. f., doch mit grossen Ab- weichungen.
" 88.		" 92.	" 113.
" 89.		" 93.	" 144.
" 90.**	" 53.	" 94.	" 145.** Es fehlt Z. 19 nec in — Z. 21 iudicaret.
" 91.		" 95.	" 146.* Die Busstaxen ver- schieden.
II. 1.**	" 1.	II. 102.	III. 1.
" 2.	" 2.	" 103.	" 2.
" 3.		" 104.	" 3.
" 4.**	" 3.	" 105.	" 4.
" 5.*	" 4.	" 106.	" 5. 1. Absatz.
" 6.		" 107.	" 6.
" 7.		" 108 u. 109.	" 7.* Für S. 246, Z. 32 reservata — Schluss des ersten Absatzes: si facta fuerit in die- tis locis platee vel palatii vel ad domum iniuriati. Et si alibi quam in predictis locis, condempnetur in quadraginta soli- dos den. Ver.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 8.*	Alte 5.	II. 110.	III. 8.
" 9.		" 111.	" 9.
" 10.*	" 7.	" 112.	" 11.** bis S. 249, Z. 2 per- cussione.
" 11.		" 113.	" 12.
" 12.		" 114.	" 13.
" 13.	" 6.	" 115.	" 14.
" 14.		" 116.	" 10.
" 15.		" 117.	" 15.
" 16.		" 118.	" 16.** bis S. 251, Z. 12 chordae.
" 17.		" 119.	" 17.** bis S. 252, Z. 4 iuris.
" 18.		" 120.	" 19.** bis Z. 14 remota. Es fehlt Z. 5 exceptis — Z. 9 potest.
" 19.		" 121.	" 24.** bis S. 256, Z. 1 re- laxare.
" 20.		" 122.	" 23.
" 21.		" 123.	" 25.
" 22.	" 9.	" 124.	" 29.** Es fehlt Z. 12 et non — Z. 13 existant.
" 23.	" 10.	" 125.	" 63.** S. 275, letzte Z. qui interfuerint — S. 276, 1. Z. praemissis von späterer Hand nach- getragen.
" 24.	" 11.	" 126.	" 64.
" 25.**	" 12.	" 127.	" 65. Z. 20 für non exce- dat — Z. 21 ducenta- rum: intelligatur se- cundum ordinem le- gum, quando pena est arbitraria, in quantum debet puni- ri delinquens.
" 26.*	" 13.	" 128.	" 66.
" 27.**	" 14.	" 129.	" 68. S. 278, Z. 30 für a tribus — Z. 32 annis: et a proximioire pa- rente ipsius.
" 28.	" 15. Für letzte Zeile centum bis Schluss libras vi- ginti quinque den. Etsi solvere non poterit, stet in carceribus ar- bitrio domini.	" 130.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 29.	Alte 16.	II. 131.	III. 69.
" 30.*	" 17. S. 9 vorletzte Zeile nach moriatur: ex- cepto quod baniti iurisdictionis Tri- denti possint im- pune offendi et of- fendi facere, qua- litercumque et oc- cidi et facere oc- cidi qualitercum- que sine pena. S. 10, Z. 11 Item bis Schluss fehlt.	" 132.	
" 31.	" 18.	" 133.	" 71.
" 32.	" 19.	" 134.	" 72.
" 33.*	" 20.	" 135.	" 73.
" 34.**	" 21.	" 136.	" 74.
" 35.**	" 22. Nach Z. 19 falsa- rius: Et si se in offitio ulterius in- tromiserit, sibi manus dextera de- beat amputari. Et predicta etiam lo- cum habeant in illo, qui falsum fierifecerit instru- mentum, quod si- mili pena punia- tur. Quod si dic- tam penam dena- riorum tam nota- rius, quam ille qui fieri fecerit falsum instrumentum solvere non po- tuerit, tunc u. s. w.	" 137.	
" 36.*	" c. 23.	" 138.	" 75.
" 37.	" c. 24. Z. 11 ducentis li- bris Ver. par, et perpetuo sit in- famis. — Zum Schlusse: et per- petuo sit infamis.	" 139.	" 58.* u. 59*.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 38.	Alte 25.	II. 140.	
" 39.	" 27.	" 141.	III. 76.**
" 40.**	" 28.	" 142.	" 78.
" 41.***	" 29.	" 143.	" 79.
" 42.***	" 30 bis Z. 27 Ven. par.	" 144.	" 80.**
" 43.	" 31.	" 145.	" 81.**
" 44.	" 32.	" 146.	" 82.**
" 45.	" 31.	" 147.	" 44.
" 46.	" 32.	" 148.	" 83.
" 47.	" 33.	" 149.	" 84.
" 48.	" 34.	" 150.	" 85.
" 49.	" 35.	" 151.	" 86.
" 50.	" 91. 1. Absatz.	" 152.	" 87.**
" 51.	" 93. Strafe li- bras quinque pro quolibet pede.	" 153.	" 45.*
" 52.**	" 94.	" 154.	" 88.** bis S.287, Z.8eligatur.
" 53.**	" 131.	" 155.	" 89. bis Z. 20 vulneratio- nibus.
" 54.**	" 132.	" 156.	" 90.
" 55.	" 135.	" 157.	" 91.
" 56.**	" 136.	" 158.	" 92.
" 57.	" 138.	" 159.	" 93.
" 58.	" 139.	" 160.	" 94. bis Z. 3 domini. Darauf folgt: excep- to officio sindicorum Tridenti.
" 59.	" 140.	" 161.	" 95. Z. 23 nach capita- neum: vel eius vice- comitem.
" 60.**	" 141.	" 162.	" 96.
" 61.*	" 133.	" 163.	" 97. bis S. 291, Z. 1 arbi- trium iudicis. S.290, Z. 17 fehlt vel — forensis.
" 62.		" 164.	" 98. S.291, letzte Z. quan- tumcumque—S.292 commissis fehlt.
" 63.		" 165.	" 99.
" 64.		" 166.	" 100.
" 66.		" 167.	" 101.
" 67.		" 168.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
II. 68.	Alte 46 bis Z. 15 amputetur; darauf folgt: vel publice fu- stigaretur.	II. 169.	III. 42.*
" 69.	"	" 170.	" 102.** bis Z. 24 confiscanda.
" 70.	" 65.	" 171.	" 103.
" 71.	"	" 172.	" 104.
" 72.	"	" 173.	" 105.** bis Z. 14 tres dies.
" 73.	" 87.	" 174.	" 106.
" 74.**	" 88.	" 175.	" 107.** bis letzte Zeile passis.
" 75.*	" 89.	" 176.	" 108. Die Busse ist: solidos viginti den. Ver.
" 76.	" 90.	" 177.	" 109.
" 77.	"	" 178.	" 110.
" 78.*	" 92.	" 179.	" 111. Strafbestimmung vi- ginti solidos den. Ver.
" 79.	" 109.	" 180.	" 112.
" 80.	"	" 181.	" 118.
" 81.	"	" 182.	"
" 82.	"	" 183.	"
" 83.	"	" 184.	"
" 84.	" 112.	" 185.	" 113. Strafbestimmungen wie in R. 112.
" 85.	"	" 186.	"
" 86.*	" 115 bis Z. 22 culpa; darauf folgt: libras vi- ginti den. Ver. pro qualibet vi- ce et privetur offitio per quin- que annos.	" 187.	"
" 87.*	" 118.	" 188.	" 114 bis S. 297, Z. 30 salario.
" 88.**	" 116.	" 189.	" 115.
" 89.	" 119.	" 190.	" 116.
" 90.**	" 154.	" 191.	" 117. S. 300, Z. 12 ita tamen — Z. 18 con- duxissent fehlt.
" 91. ¹⁾	"	" 192. u. III., 240.	2, c. 50.* Busse wie im 2. Sta- tut der Sindici.

¹⁾ Findet sich im zweiten Statut der Sindici c. 46 als zweiter Absatz.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 1.**	Alte c. 130.	1.***	III. 193.	II. c.1.** bis S. 148, Z. 22 iudicum.
" 2.**	" 105.	2.***	" 194.	" 2.** bis S. 150, Z. 1 communitati. Es fehlt S. 149, Z. 21 in quibus — Z. 22 pasculari. Straf- bestimmungen wie im neuen Statut der Sindici.
" 3.**	" 157.	3.***	" 195.	" 3.** bis S. 151, Z. 4 et famae. Dafür: Et qui reperuerit pre- dicta et denuncia- verit officio, ha- beat terciam par- tem.
" 4.**	" 158.		" 196.	" 4. Für Z. 13 ut in — Z. 14 statuto: Et tercia pars pe- ne sit accusatoris, alia tercia pars sit sindicorum et alia tercia pars sit com- munis Tridenti.
" 5.		4.***	" 197.	" 5.
" 6.		5.***	" 198.	" 6.** Es fehlt Z. 13 et salvo — 14 pascu- lare. Strafsatz wie zweites Statut 5, für kleine Thiere 20 Denare.
" 7.		6.***	" 199.	" 7.* Strafsätze hier u. im Folgenden wie im zweiten Sta- tut 6.
" 8.		7.***	" 200.	" 8.* Z. 21 nach applicetur: camere episcopali et alia medietas comuni. Z. 22 fehlt et alia — accusatori.
" 9.		8.***	" 201.	" 9.* Strafsatz wie im zweiten Statut.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 10.		9.	III. 202.	II. 10.* ebenso auch in den folgenden.
" 11.		10.	" 203.	" 11.* ebenso.
" 12.		11.***	" 204.	" 12.* ebenso.
" 13.		12.***	" 205.	" 13.
" 14.		13.***	" 206.	" 14.
" 15.		14.***	" 207.	" 15.* ebenso.
" 16.		15.***	" 208.	" 16.* ebenso.
" 17.**	Alte 37.	16.***	" 209.	" 17.* ebenso.
" 18.*	" 163.	17.*	" 210.	" 18.
" 19.		18.	" 211.	" 19.
" 20.*	" 164.	19.	" 212.	" 20.** bis Z. 20 contra- factum. Strafe ebenso.
" 21.*	" 165.	20.	" 213.	" 21.*
" 22.	" 166.	21.***	" 214.	" 22.* ebenso.
" 23.	" 167.	22.***	" 215.	" 23.*
" 24.	" 168.	23.	" 216.	" 24.* ebenso.
" 25.*	" 169.	24.	" 217.	" 25.*** bis S. 159, Z. 13 ut supra.
" 26.*	" 162.	25.	" 218.	" 26.
" 27.**	" 39.	26.	" 219.	" 27.* ebenso.
" 23 b.	" 171.	27.	" 220.	" 32.* bis S. 162, Z. 6 cre- daturei; ebenso.
" 24 b.	" 34.	28.	" 221.	" 33.
" 25 b.**	" 35.	29.***	" 222.	" 34.* ebenso.
" 26 b.	" 36.	30.	" 223.	" 35.** bis S. 163, Z. 4 ut supra; ebenso.
" 27 b.**	" 68.	31.	" 224.	" 36.* ebenso.
" 28.	" 70.	32.	" 225.	" 37. u. 38.
" 29.**	" 71. u. 73.	33.*** u. 34.	" 226. u. 227.	" 39.** mit Rubrum von C. 3, c. 38; bis Z. 11 partem poenae.
" 30.**	" 127.	35.***	" 228.	" 40.** bis Z. 24 illos; ebenso.
" 31.**	" 74.	36.***	" 229.	" 41.* ebenso.
" 32.**	" 69.	37.***	" 230.	" 42.** ebenso.
" 33.*	" 146.	38.	" 231.	" 43.* ebenso.
" 34.**	" 147.	39.	" 232.	" 44.*
" 35.*	" 148.	40.	" 233.	" 45.* ebenso.
" 36.**	" 153.	41.	" 234.	" 46.** bis Z. 20 molito- rem; ebenso.
" 37.**	" 40.	42.***	" 235.	

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 38.		43.***	III. 236.	II. 47.* ebenso.
" 39.		44.**	" 237.	
" 40.		45.	" 238.	" 48.** ebenso.
" 41.**	Alte 66.	46. 1. Absatz.	" 239.	" 49.** bis S. 168, Z. 1 ven- diderit.
" 42.**	" 75.	47.	" 241.	" 51.* ebenso.
" 43.**	" 86.	48.	" 242.	" 52.* ebenso.
" 44.*	" 95.	49.***	" 243.	" 53.** bis S. 169 letzte Zeile se vidisse; ebenso. Es fehlt Z. 25 etiam — Z. 26 possit.
" 45.*	" 96.	50.***	" 244.	" 54.** bis S. 170, Z. 13 de palis; ebenso.
" 46.*	" 97.	51.***	" 245.	" 55.** Es fehlt S. 170, Z. 29 Sed si — Schluss des 1. Ab- satzes; ebenso.
" 47.**	" 98.	52.	" 246.	" 56.* ebenso.
" 48.**	" 99.	53.***	" 247.	" 57.* ebenso.
" 49.	" 100.	54.***	" 248.	" 58.*** ebenso.
" 50.**	" 101.	55.***	" 249.	" 59.* ebenso.
" 51.*	" 102.	56.	" 250.	" 60.** ebenso.
" 52.***	" 103.	57.***	" 251.	" 61.* ebenso.
" 53.	" 104.	58.***	" 252.	" 62.* ebenso.
" 54.**	" 106.	59.***	" 253.	" 63.** Letzte Zeile fehlt et nihilo minus — Schluss.
" 55.**	" 107.	60.***	" 254.	" 64.** ebenso.
" 56.	" 108.	61.	" 255.	" 65.
" 57.**	" 110.	62.	" 256.	" 66.* ebenso.
" 58.		69. 7. Absatz.	" 257.	" 67.** ebenso.
" 59.*	" 111.	63.	" 258.	" 68.* ebenso.
" 60.**	" 145.	64.	" 259.	" 69.**
" 61.**	" 47.	65.***	" 260.	" 70.* ebenso.
" 62.			" 261.	" 71.
" 63.		66. 1. u. 2. Ab- satz.***	" 262.	" 72.* ebenso.
" 64.		66. 3. Absatz.	u. 263.	" 73.** bis Z. 8. obser- vatam.
" 65.		66. 4. Absatz.	" 265.	" 74.* ebenso.
" 66.		66. 5. Absatz.	" 266.	" 75.** bis Z. 26 circulos.
" 67.		66. 6. Absatz.	" 267.	" 76.** bis Z. 3 ad minus.
" 68.		66. 7. Absatz.	" 268.	" 77.** bis Z. 9 pollicis.

Alexandrinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udalricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 69.		66. 8. u. 9. Abs.	III. 269.	II. 78.* ebenso.
" 70.		67.*** 1.—4. Absatz.	" 270.	" 79. mit den folgenden drei Absätzen bis S. 179, Z. 23 quam quatuor grossos (für charantanos). S. 178, vorletzte Zeile fehlt vel — coctum. Die Preise u. Bussen wie im zweiten Statut 67.
" 71.		67 letzter Abs.	" 271.	" 80.**
" 72.		68.***	" 272.	" 81.** Es fehlt S. 180, Z. 10 limitandis — Z. 13 tantum. Die Preise und Bussen wie im zweiten Statut 68.
" 73.*	Alte 150. u. 151.	69. 1.—4. Abs.	" 273.	" 82.*
" 74.		69. 5. Absatz.	" 274.	" 83.** bis Z. 18 sollicitantum.
" 75.		69. 6. Abs.***	" 275.	" 84.** bis Z. 27 contrafacientibus.
" 79.			" 276.	" 85.
" 80.		69. 8. Absatz.	" 277.	" 86.** bis Z. 16 expedire für expediens.
" 81.			" 278.	" 87.* S. 184, Z. 2 quarum penarum tercia pars applicetur domino, tercia pars communitati et alia tercia pars inventori.
" 82.			" 279.	" 88.* Z. 8 für quorum — iurisperitus: iurisperiti.
" 83.			" 280.	" 89.** bis Z. 18 nulla.
" 84.			" 281.	" 90.
" 85.**	" 63.		" 282.	" 91.* Z. 18 für superius — expressis: videlicet in nundinis palmarum, sancti Johannis Baptiste, sancti Michaelis et sacrarum sancti Vigilii. Z. 20 für poenae — Schluss: applicetur domino alia medietas communitati.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 86.*	Alte 64.		III. 283.	II. 92.* Z. 25 nach domini: episcopi et consulum et provisorum civitatis. Z. 32 nach denariorum: Tridenti domino, quarta pars communitati et quarta pars accusatori.
" 87.*	" 33.		" 284.	" 93. Z. 9 domino für communitati.
" 88.*	" 38.		" 285.	" 94. Strafe quindecim libris. Z. 22 für communitati — Schluss: domino, quarta pars communitati et quarta accusatori.
" 89.	" 170.		" 286.	" 95.
" 90.	" 76.		" 287.	" 96.
" 91.			" 288.	" 97.
" 92.			" 289.	" 98. Z. 23 die Strafe quadraginta solidorum.
" 93.			" 290.	" 99. Z. 5 und später fehlt butyrum. Z. 10 Strafbestimmung viginti solidorum. Für Z. 10 et charentanorum — Z. 12 butyri: et quinque solidos pro quolibet caseo.
" 94.			" 291.	" 100. Z. 22 Strafbestimmung viinginti solidorum den. Trid.
" 95.			" 292.	
" 96.			" 293.	" 102. Z. 21 Strafbestimmungen solidos viginti, solidos decem.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 97.*	Alte 113.		III. 294.	II. 103. Z. 4 Strafe: quin- que solidos den. Tridentinorum.
" 98.*	" 114.		" 295.	" 104.* Z. 15 für pro qua- libet — Schluss: ut alii punientur secundum quod scriptum est.
" 99.			" 296.	" 105.* Strafbestimmung: centum solidorum Trid.
" 100.			" 297.	" 106.* S. 191, Z. 3 Strafe: centum solidorum den. Ver.
" 101.			" 298.	" 107.** bis Z. 14 fuerit. Z. 9 fehlt de — nec. Die Rubrik passt nicht hie- her, sondern zu A 3, c. 90.
" 102.*	" 143.		" 299.	" 108. bis Z. 26 annum. Z. 25 nach provi- soribus: et pro- curatoribus.
" 103.**	" 155.		" 300.	" 109.
" 104.**	" 156.		" 301.	" 110. Z. 12 fehlt aucu- pes sive. Z. 13 fehlt aucupari si- ve. Z. 14 Strafe: centum solidorum den. Ver. Z. 19 fehlt accipitrem sive.
" 105.**	" 159.		" 302.	" 111.*** Z. 26 nach licen- tia: domini epi- scopi vel eius ca- pitanei. Z. 29 nach applicetur: domi- no, quarta pars communitati et reliqua quarta in- ventori u. s. w.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
III. 106.*	Alte 160.		III. 303.	II. 112.*** Z. 15 für aliquid: aliquod matrimo- nium (sic!) extra civitatem et di- strictum Tridenti extrahere per se vel per alium, ex- cepto quam pecu- niam aurum vel argentum extrac- tum ex victualibus conductis et ven- ditis et exceptis aliis, que licite et impune exportari possunt.
„ 107.			„ 304.	„ 113.** Z. 30 fehlt ac fa- ciens — civitatis. S. 194, Z. 1 für communitati — Schluss: domino et alia medietas communitati et accusatori.
„ 108.			„ 305.	„ 114.* Z. 10 Strafbestim- mung: domino so- lidos sexaginta den. Ver.
„ 109.			„ 306.	„ 115.* S. 194, Z. 27 do- minorum — Z. 28 Tridenti: arbitrio d' episcopi vel eius locum tenentis. S. 195, Z. 10 Strafe: sexaginta solidor- um den Ver. Z. 16 für mensem: quin- decim dies.
Müller- ordnung von 1395.				Gar, Statuti della città di Trento 208 f.

Alexan- drinische Statuten.	Roveretaner Statuten von 1425.	Zweites Statut der Sindiker.	Udal- ricianische Statuten.	Cles'sche Statuten.
Urtheil von 1412 Febr. 25.				II. 215 f.
Copia statutorum			III. 307.	2, c. 133, Z. 25 Strafe: vi- ginti solidorum den. Trid. und so immer. S. 206, Absatz 7 folgt nach farinam: ad hoc, ut molendi- narii non comit- tant fraudem in farinam, cum er- ror posterior peior esset priore, si possent bugatare post ponderatio- nem, quia leviter possent fraudem comittere occulte et impune.
..... contra molendina- rios u. s. w.				

Inhaltsangabe.

	Seite
Einleitung	85
I. Die Statuten des 14. Jahrhunderts	88
Alter der Wiener Handschrift der Statuten S. 88 — Schrift des Codex S. 89 — Sprache S. 90 — Heinrich Stang von Nomi S. 91 — Der Thun'sche Codex der Statuten S. 94 — bietet bessere Lesungen S. 95 — Volkssprache in Trient S. 97 — Die Tomaschek'sche Recension eine Übersetzung S. 101 — Missverständnisse dieser Recension S. 102 — Die Übersetzung eine Privatarbeit S. 126 — Anordnung der älteren Statuten S. 129 — Die Roveretaner Statuten von 1425 S. 130 — Vergleichung der Trienter mit den Roveretaner Statuten S. 133 — Alter der Übersetzung S. 143 — Das Amt der Sindiker S. 144 — Das Statut der Sindici S. 147 — Andere Bruchstücke der Statuten S. 151 — Alter der Statutencompilation S. 154 — Die Urkunde von 1275 S. 155 — Gesetze Bischof Egnos S. 157 — Canipa comunis S. 158 — Bischöflicher Vicar S. 159 — Die Sonderstatuten von Riva und Judicarien S. 160 — Entstehung der alten Statuten um 1305 oder 1306 S. 163 — Bestandtheile und Entstehung der alten Statuten S. 165 — Die neuen Statuten S. 169 — Verwandtschaft der alten Statuten mit dem Veroneser und Vicentiner Recht S. 174 — Benützung der Vicentiner Statuten in den neuen Trienter S. 181.	
II. Die Alexandrinischen und Udalicianischen Statuten	185
Verordnungen der Bischöfe Albrecht und Georg S. 185 — Das Privileg von 1407 Febr. 28 und die Stadtverfassung S. 186 — Spätere Privilegien S. 189 — Die Innsbrucker Handschrift der Alexandrinischen Statuten S. 191 — Inhalt der Alexandrinischen Statuten S. 194 — Beschwerden der Deutschen gegen das Stadtre Regiment S. 211 — Udalicianische Statuten S. 213.	
Beilagen:	
1. Bischof Egno setzt Strafsatzungen gegen Schleichhandel und Hehlerei mauthpflichtiger Waren. 1264 Oct. 13	218
2. Bischof Egno ordnet die Einlagerung von Getreide, Hülsenfrüchten und Salz im Lagerhause an. 1264 Nov. 24	219
3. Nicolaus de Contessa, Hauptmann des Grafen Meinhard in Trient, befreit die Schiffer von Trient von Abgaben und Wachdienst und setzt Gastalden ihrer Zunft. Der Rath von Trient bestätigt diese Anordnungen. 1266 Febr. 27—28	221

4. Überschrift und erstes Capitel der alten Statuten nach der Thun- schen Handschrift	222
5. Der Stadtrath von Trient erwählt Sindiker. 1342 Nov. 13 . . .	223
6. Verzeichnis der von Ezelin von Campo, Vicar des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, abgehaltenen Gerichtstage. 1355 März 3—Sept. 7	224
7. Bischof Johann Hinderbach erlässt an Paul de Oriano von Brescia, Podestà von Trient, eine Erklärung über die Geltung getilgter Capitel im Statutencodex. 1484 Aug. 4	228
8. Denkschrift des Giampietro Gandini von Brescia, Podestàs von Trient, über die Reform der Statuten. 1485	230
9. Beschwerde der Trienter Unterthanen über einzelne Bestimmun- gen der Statuten und Übergriffe der Bürger. 1488—1491 . .	233
10. Bescheid des Bischofs Ulrich III. auf die Beschwerden der Deutschen und die Denkschrift des Podestàs Gandini 1490 .	235
11. Vergleichungstabelle zwischen den alten und neuen Statuten, den Statuten von Rovereto und den alten Statuten der Sindiker .	244
12. Vergleichungstabelle zwischen den Alexandrinischen, den Rovere- taner, den Udalricianischen, den zweiten Statuten der Sindiker und den Cles'schen Statuten	250

Nachträge.


Zu S. 111. Holztrift auf der Etsch finde ich nachträglich in Urkunde von 1425 Oct. 11 Innsbruck St.-A., die einen Tarif der Mauth von San Martino in Trient enthält: Item de qualibet rate lignaminis pro ripaticu percipiuntur . . . sex solidi, et si dictum lignamen non conduceretur in ratibus et laberetur per aquam, paciscuntur cum illis a lignamine de dicto ripaticu. Dadurch wird das a. a. O. Ausgeführte nicht berührt.

Zu S. 157. Über die Anfänge Bischof Heinrichs II. jetzt auch Wilhelm, Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 23, 435. Er nimmt als Tag des Einzugs in Trient den 17. Jänner an, ich möchte am 18. festhalten, um dem Bischof die nochmalige Reise nach Bozen zu ersparen, wo er noch am 18. Jänner urkundet (Dominez, Regesto chronologico N° 510). Auch spricht das Actenstück deutlich von der *Conversio sancti Pauli*, von der es die acht Tage zurückzählt. Das Actenstück, das Wilhelm heranzieht, ist ein Verzeichnis von Beweisartikeln in einem Prozesse der bischöflichen Mensa und ihres Anwalts und Verwalters Odorich von Bozen gegen den Krämer Bonom und Genossen um Herausgabe bischöflicher Güter. Odorich sucht einerseits eine Verleihung des Bischof Egno als rechtsungiltig zu erweisen, andererseits die Einrede der Verjährung oder Ersatzung durch den Hinweis auf die langdauernde Abwesenheit der Bischöfe, vgl. T 89 — R 79, auszuschliessen.









WIEN, 1902.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
AUG 19 1903

Titel

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

In Commission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie
der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Zweiundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.



Wien, 1903.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

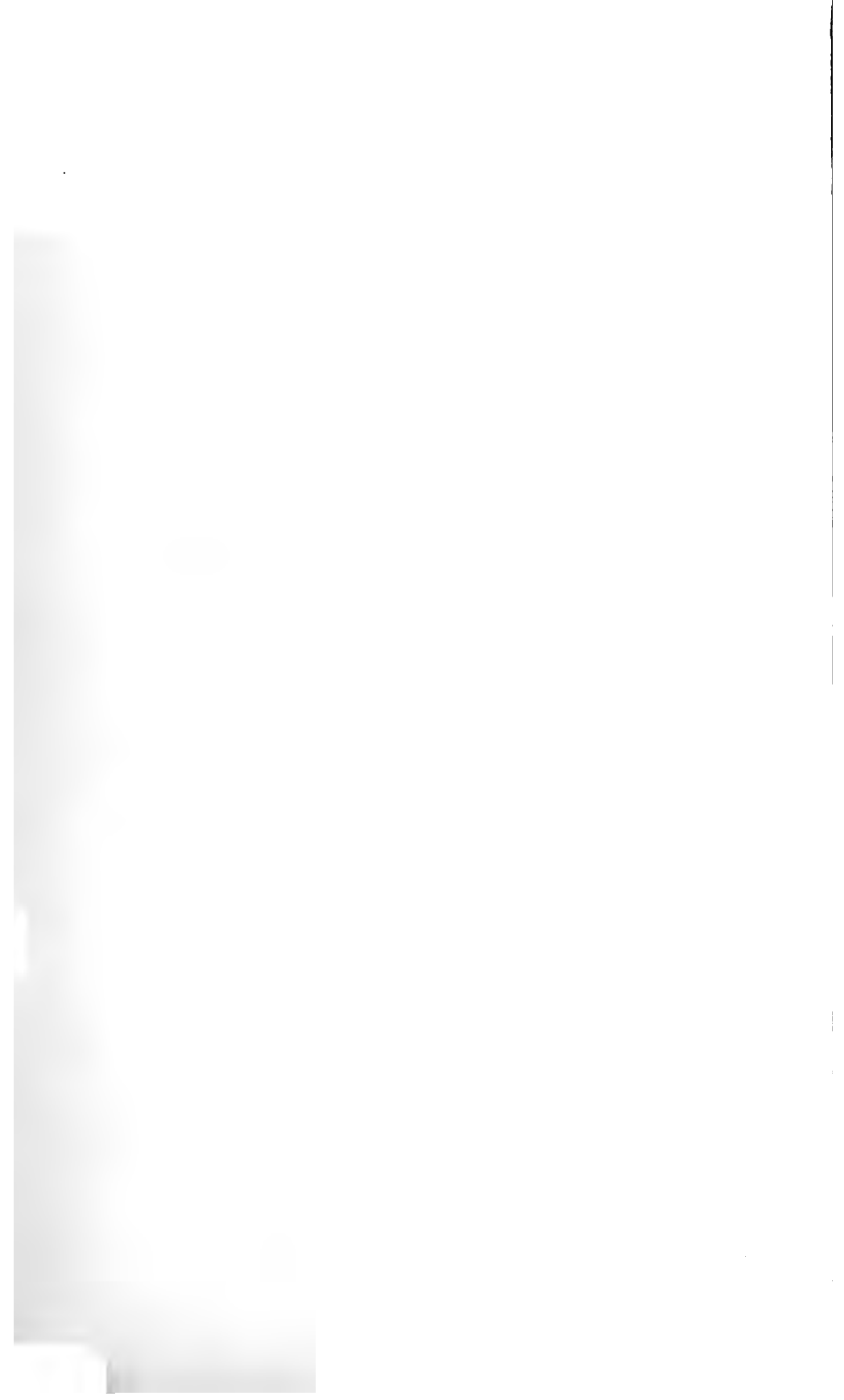


TIROLS
ERBTHEILUNG
UND
ZWISCHENREICH

1595—1602.

VON

J. H I R N.



Vereinsamt und ohne den Trost, die Eigenlande einem erbberechtigten Sohne zu hinterlassen, schied Erzherzog Ferdinand von Tirol im ersten Monate des Jahres 1595 aus dem Leben.¹ Die beiden Söhne, stammend aus der ungleichen Ehe mit der schönen Welserin, besaßen kein Successionsrecht. Sie waren den übrigen Verwandten wie Inventarstücke, die ihnen unliebsame Verlegenheiten bereitend im Wege standen. Mit dem einen Satze aber, dass Cardinal Andreas und Markgraf Karl nicht nachzufolgen haben, war die Frage, wer nun Tirol und die Vorlande regieren sollte, noch nicht gelöst. Zunächst, ohne viel Umfrage zu halten, nahm Rudolf II. das ‚Wesen‘ in die Hand; zum Zeichen dafür hatte Regiment und Kammer bei den Ausfertigungen sich des kaiserlichen Secretsiegels zu bedienen.² Der Kaiser stand damals schon in der Periode krankhafter Abschliessung nach aussen. Das machte den Mangel eines gegenwärtigen Landesfürsten noch empfindlicher. Der gemeine Mann glaubte, es gäbe vorläufig keinen Herrn. Jene Bevölkerungstheile, die sich besonders gedrückt fühlten, schickten sich an zur Selbsthilfe. Die Schwazer Knappen, unter denen es schon vor zwanzig Jahren Auflauf gab wegen der Neuerungen im Scheidwerke mit dem Rebsieb,³ rotteten sich zusammen und nahmen gegen die Factoren, die Vertreter der Gewerken, eine drohende Haltung an. Mit Mühe stellte man allmählig die Ruhe her.⁴

¹ Vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand II., II. Bd., p. 518. Die dort gebrauchten Abkürzungen für die citierten Archivalien kommen auch in dieser Abhandlung zur Verwendung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ist mit St.-A. bezeichnet. Herrn Sectionsrath Felgel schulde ich besonderen Dank.

² Kaiserliche Weisung vom 22. Februar 1595. G. v. H., fol. 6.

³ Hirn I. c. I, p. 562.

⁴ Ueber diese Knappenbewegung werde ich an anderem Orte ausführlicher handeln.

Die Bauernschaft hatte eine andere Beschwerde. Aehnlich wie sein Grossvater Maximilian I. hatte der verstorbene Erzherzog das Jagdregal ausgenützt. Manche Landestheile schienen vornehmlich nur zu Forsten bestimmt, zur Befriedigung der fürstlichen Waidmannslust. Hirsche und Schwarzwild verursachten grossen Schaden, ohne dass es dem Bauer gestattet war, sich dagegen zu schützen. Das Forstpersonal zeigte nicht selten empörende Härte und Willkür. Die auf den Landtagen vorgebrachten Beschwerden hatten keine Abhilfe gebracht. Nun lebten zwar nur ganz wenig Leute, welche noch die grosse Bauernerhebung in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts mit angesehen hatten, aber die Erinnerung daran, durch die fortdauernden Misstände genährt, war noch nicht erloschen. Gerade vor einem Jahre hatte Ferdinand noch einen offenen Landtag gehalten, auf dem auch die Klage ob des zahllosen Wildes erneuert worden war. Man hatte Abhilfe in Aussicht gestellt, und in der Hoffnung, dass dies ernst gemeint sei, hatten die Bauern Zäune angelegt, um sich ihre Saaten zu schützen. Als bald aber waren die fürstlichen Jagdleute zur Stelle und nöthigten zur Entfernung der Gehege, damit das Wild seinen freien Gang habe. Das erzeugte Erbitterung. Wie man nun vom Tode des Erzherzogs erfuhr, machte sich der Unwille Luft. Es gab Worte zu hören wie nach dem Hinscheiden Maximilians: jetzt gäbe es keinen Landesfürsten mehr, weiss Gott, wann einer wieder ins Land komme; man wolle die Hirsche erwürgen und Alle, die dawider redeten. Manche beriefen sich auf ein angebliches Recht, demzufolge sie von altersher befreit seien, nach dem Tode eines Landesherrn sich selbst des Wildes zu entledigen. In den ersten Tagen des Februar 1595 gab es in den Gerichten des Inn- und Wipphales eine arge Razzia gegen alles Jagdgethier, namentlich die Hirsche. Im Dorfe Mils¹ allein rotteten sich 300 Bauern. Als einige Jäger erschienen und sie mit groben Worten zurechtwiesen, wurden sie übel tractiert und ihrer Waffen beraubt.² Besonders arg ward im Reviere um den Ahensee gehaust. Dort stellte sich ein gefürchteter Wilderer, das ‚Hirschmandl‘, gegen den schon Ferdinand eigene

¹ Bei Hall.

² A. K. M. 1595, fol. 15, 369, 410, C. D. 1595, fol. 358.

Mandate erlassen hatte, als ‚rechter aufwiegler und principal wildbretschütz‘ an die Spitze der erbosten Bauern. Eine Menge Wild wurde erlegt, sie haben es ‚dasselbst und gar in der roten fürstsbehauung, die sie zu ihrem unterschleif gebraucht, verdampfet und verbrasset‘. Es ward eine solche Niederlage angerichtet, dass Markgraf Karl von Burgau, als er nach Jahr und Tag die Aenthaler Forste durchstreifte, nicht ein einziges Stück Wild zu sehen bekam.¹ Zu kräftigen Gegenmassregeln fehlten der Regierung die Mittel, sie musste also subtile wählen. Es ergingen Mahnschreiben, worin Abhilfe in Aussicht gestellt wurde. Den Leuten wurde erlaubt, Zäune zu bauen und Hunde zu halten. Der oberste Forstmeister Ipphofer wurde angewiesen, seine Leute zur Bescheidenheit zu verhalten. Indem die Rätthe die peinlichen Vorgänge nach Prag berichteten, wiesen sie darauf hin, dass leider mehr Wild gehegt würde, als ‚das enge gebirg ertragen‘ kann.² Leider hätten ihre Rathschläge beim verstorbenen Erzherzog nichts gefruchtet; es sei zu bedenken, dass der grosse Bauernkrieg mit einem gleichartigen Rumor begonnen habe. Vom Kaiserhofe kamen beruhigende Weisungen: es möge Alles geschehen, was auf den letzten Landtagen zugesagt wurde; mit Jägern und Forstmeistern sollen die Unterthanen möglichst verschont, ‚mit dem überflüssigen geheg soll innegehalten‘ werden. Die besonnenen Elemente unter der Bauernschaft thaten sich zusammen, formulierten ihre Beschwerdeschriften gegen Alles, wodurch sie sich der Jagd halber beschwert fühlten, und leiteten sie an die Regierung.³ Diese beeilte sich, dem kaiserlichen Auftrage nachzukommen, verbot den Verkauf von Waffen und Schiessbedarf, stellte Verzeihung in Aussicht, wenn Ruhe einträte, und begnügte sich, ein paar Rädelsführer mit zeitweiliger Landesverweisung zu bestrafen.⁴ Dass im Frühjahr zahlreiche Truppen,

¹ Bericht Karls an die Kammer, 30. Juni 1598, Leop. A. 339.

² Ein andermal sagt die Regierung, die Leute seien wirklich ‚durch unbilligen zwang und mutwillen‘ der Jäger arg geschädigt worden. A. K. M. 1595, fol. 367.

³ So die Gerichte Thaur, Sonnenburg und Steinach. In letzterem klagten die Leute auch namentlich darüber, dass sie zum Treiben genöthigt wurden.

⁴ So wurde Blasi Haller in Mils (bei Hall) auf drei Jahre verbannt, obgleich er nur ein Stück Wild gefällt hatte; aber er hatte die Bauern

von Rom, Mailand und Mantua als Hilfsvölker gegen die Türken dem Kaiser gesendet, durch das Land zogen, hat sonder Zweifel zur Beruhigung der Bevölkerung beigetragen.¹ So trat in der zweiten Jahreshälfte wieder allgemach Ruhe ein; doch liessen sich die Wildschützen ‚noch immer etwas merken‘.² Ungern vernahm die Regierung über noch fortdauernde Rottierungen von Wilderern in Leutasch und Ehrwald,³ obgleich ‚nichts sonders mehr an wildpret vorhanden war‘.

Diese Bewegung unter den Bauern und jene unter den Knappen war nicht das Einzige, was der Regierung Besorgnisse erweckte. Die Lage der Vorlande hielt man nicht für ganz gefahrlos. Gar sehr hätte man gewünscht, dass der Kaiser den badischen Hausstreit endlich einmal beigelegt hätte. Dieses Gefühl der Unsicherheit bewog zur Transferierung eines grossen Theiles der Besatzung (mehr als 100 Mann) vom exponierten Lüders nach Breisach. Dass Cardinal Andreas als vorländischer Statthalter ‚ungleiche befehle‘ erliess, beklagte man in Prag wie in Innsbruck.⁴ Württemberg machte bereits kein Hehl daraus, die österreichische Afterlehenschaft abzu thun.⁵ Die Zuversicht der Innsbrucker regierenden Kreise erhöhte es nicht, dass der Kaiser noch im März 20 der schwersten Geschütze aus dem landesfürstlichen Arsenal nach Wien abführen liess. Das Land, so klagte man, sei dadurch gar ‚entblösst‘, und vom Versprechen eines Ersatzes in Rohmetall hielt man nicht viel.⁶

Man beschränkte sich nicht auf eine eifrige gegenseitige Correspondenz zwischen Böhmen und Tirol, sondern zwei der angesehensten Mitglieder des Regiments, Kammerpräsident Cyriac Heidenreich und Regierungsrath Christoph Vintler giengen alsbald selbst an den Kaiserhof, um des Landes Lage und Bedürfnisse dort auseinanderzusetzen.⁷ Der Kaiser berief ein

seines Ortes zusammengerufen und mit einer Ansprache ermuntert.
A. K. M. 1598—1599, fol. 622.

¹ M. a. H. 1595, fol. 25, 34.

² Christ. Vintler an seinen Vetter, 28. November 1595, A. S. A. IX, 48—53.

³ A. K. M. 1595, f. 417.

⁴ A. K. M. 1595, fol. 47 und 83; G. v. H. 1595, fol. 51.

⁵ Vgl. darüber den Schluss dieser Abhandlung.

⁶ M. a. H. 1595, fol. 12.

⁷ Zuerst trat der Kaiser in directe Fühlung mit dem Regimente durch Entsendung des Adam Gall Popl v. Lobkowiz (anfangs Februar).

Mitglied des tirolischen Collegs, Konrad Dezius, zu dauernder Dienstleistung für Erledigung der tirolischen Sachen nach Prag. Es dauerte nicht lange und man sagte ihm nach, er treibe ‚kaufmannschaft mit der tirolischen expedition‘.¹

Des Kaisers erste Willenserklärungen lauteten auf Verhinderung aller Neuerungen, Eröffnung des Testamentes des Verstorbenen, baldigste Vornahme der Erbhuldigung und Berufung der Stände, in deren Gegenwart die feierliche Beisetzung Ferdinands vorzunehmen wäre.² Namentlich die Huldigung sei nothwendig angesichts ‚der schwierigen bauern, der unruhigen knappen und der friedhässigen nachbarschaft‘. Von diesen Punkten bereitete natürlich die Testamentseröffnung die wenigsten Schwierigkeiten. Die Urkunde nebst Codicill wurde von Graf Georg v. Nogarol, Karl Schurf, Heidenreich und Anton v. Brandis im Wappenthurm erhoben und eröffnet.³ Ebenda lagen auch jene zwei Hauskleinode, Eingehörn und Achatschale, die stets vom Aeltesten der Familie aufbewahrt werden mussten. Sie kamen jetzt in die Prager Schatzkammer.⁴ In Gegenwart einer ähnlichen Commission liess der Kaiser den höchst ansehnlichen Barschatz des Erblassers (nahezu 100.000 fl. in verschiedenen Sorten) erheben als hochwillkommenen Beitrag, wie versichert wurde, zum Türkenkriege. Ein kaiserlicher Obligationsbrief erklärte den Erben, dass hiedurch Niemand in seinem Anrechte auf die Erbschaft verkürzt sein soll.⁵ Die anderen Theile der kaiserlichen Weisung waren nicht so glatt abzuthun. Die Regierung machte aufmerksam, die Stände dürfe man nicht früher zur Erbhuldigung berufen, bevor es genau feststehe, wem sie zu huldigen haben; eine Huldigung, lautend auf das Haus Oesterreich ‚in gemein‘, würde verweigert werden.⁶ Seien ja schon 1522 vor der Ländertheilung zwischen Karl und Ferdinand die Huldigungscommissäre unverrichteter Dinge aus dem Elsass abgezogen. Bis Lichtmess 1596, so

¹ St.-A., Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 1. November 1597.

² V. d. K. M. 1595, fol. 18. So auch Rudolf an Erzherzog Mathias, 14. November 1595. Leop. A., 339.

³ Diese Herren vertraten dabei die erbberechtigten Agnaten.

⁴ Das handschriftliche Original des ersten Theiles vom ‚Ehrenwerk‘ des Jakob Schrenk liess der Kaiser gleichfalls nach Prag bringen.

⁵ ddo. 16. April 1595, Cop. im St.-A.

⁶ M. a. H. 1595, fol. 70.

meinte man in Innsbruck, könnte das bereinigt und der Landtag berufen werden. Aber solche Rechnung war ohne den Wirt gemacht, eine Einigung unter den Erben war schwer zu erzielen.

Als Erben traten nach Ferdinands Tode die beiden noch lebenden Hauptlinien auf: die Söhne Maximilians II. mit dem regierenden Kaiser als ältesten an der Spitze und die Nachkommenschaft Karls von Innerösterreich. Es trug nicht zur Vereinfachung der Verhandlungen bei, dass alle Sprossen des Grazer Hauses in dem Augenblicke noch minderjährig waren. Ihr oberster Vormund, der Kaiser, war ja selbst Partei und sollte sich deshalb, wie dies alsbald auch ausdrücklich betont ward, in der tirolischen Erbschaftssache seiner Gerhabschaft nicht bedienen.¹ Abgesehen von Differenzen minderen Belanges traten sich zwei Anschauungen schroff entgegen: die eine, welche den Antritt des ungetheilten Ländererbes, die andere, welche die Theilung verlangte. Erstere vertrat vor Allem der Kaiser, letztere die steirische Linie, insbesondere Erzherzogin Maria mit der ganzen Lebhaftigkeit ihres Wesens. Was immer auch im Verlaufe der manchmal hitzig geführten Verhandlungen die Steiermärker an Gründen für ihre Forderung anführten, so war doch nicht die innere Ueberzeugung von der Zulässigkeit oder Trefflichkeit einer Theilung für sie das Massgebende, sondern nur das Misstrauen, es möchte im Falle der Untheilbarkeit der Kaiser allein die Früchte der Erbschaft einheimsen.² Von diesem Misstrauen erfüllt, tritt der Grazer Hof zu allem Anfang schon in die Behandlung der Erbfrage ein. Noch bei Lebzeiten Ferdinands von Tirol, da sich Maximilian, der Deutschmeister, zu Besuch in Innsbruck befand, meinte eine der Grazer Prinzessinnen: ob sich etwa Maximilian in das Erbe ‚einflicken‘ wolle und ihre Brüder das Nachsehen haben sollten; der Kaiser wolle am Ende ganz Tirol für sich allein nehmen.³

¹ So auch ein ausführliches Gutachten (undatiert) im St.-A.

² War doch gerade Karl von Steiermark der erste gewesen, der gegenüber den seit Ferdinand I. wieder emporgekommenen Theilungstendenzen in seinem Testamente die Untheilbarkeit seines Ländergebietes anbefahl.

³ Hurter, Geschichte K. Ferdinands II., 3. Bd., p. 280. Dass das Interesse Maximilians bei diesem Besuche auf andere Dinge gerichtet war, darüber s. Hirn l. c. II, p. 301.

Kaum war die Nachricht vom Tode Ferdinands nach Graz gekommen, so setzte sich Erzherzogin Maria mit ihrem Berather, Graf Hans Ambros Thurn, in Verbindung über die Frage, was sie im Interesse ihrer Kinder der tirolischen Erbschaft wegen an den Kaiser schreiben sollte. Der bedächtige Thurn rieth, nichts zu überstürzen, lieber den Kaiser herankommen zu lassen, und zunächst einmal den Erzherzog Maximilian, damals noch Gubernator von Innerösterreich, ‚auszufischen‘. Würde man beim Kaiser bedenkliche Absichten spüren, so sei für die Erzherzogin-Mutter Zeit, ‚einzusprengen‘. Freilich wäre als erster dazu der Gubernator Maximilian berufen; aber der sei ebenso wie der Kaiser einer der Mitinteressenten,¹ und so sei von vorneherein die Sache schon recht ‚baufällig‘. Soweit es auf den Prager Hof ankomme, werde man eine Erledigung schwerlich erleben. In Graz hatte man schon eine Ländertheilung im Sinne; aber Thurn verwies auf das Testament des Kaisers Ferdinand I. und auf die Stimmung in Tirol, beides sei gegen eine Theilung. Der Graf gab vier Möglichkeiten zu bedenken: Bestellung eines ‚ansehnlichen‘ Statthalters, welcher die Einkünfte zur Abligedigung der vielen ‚überflüssigen‘ Schulden verwende; Verwaltung des Landes ohne Statthalter, nur durch die jetzige Regierung, welche die Landessteuern zur Schuldentilgung benützen, das Einkommen aus den übrigen Gefällen den beiden erbberechtigten Linien (der ‚Maximilianischen und Karlischen‘) jährlich zu gleichen Theilen abführen sollte; Theilung Tirols und der Vorlande unter die beiden Linien, wobei jene, die den einträglicheren Theil übernimmt, der andern die Differenz zu zahlen hätte; Uebernahme des ganzen ober- und vorderösterreichischen Erbes von Seite der Grazer Linie, wogegen dieselbe auf Steiermark, Kärnten oder Krain verzichtet.

Auch Erzherzog Maximilian erbat sich den Rath desselben Grafen in der tirolischen Angelegenheit. Thurn, welcher das Interesse des Grazer Hofes fördern wollte, gab zur Antwort, die Bestellung eines Statthalters in Tirol halte er nicht für nothwendig, da auch unter Kaiser Ferdinand lange Zeit

¹ Auch da heisst es wieder von Maximilian, wahrscheinlich möchte dieser selbst am liebsten in Tirol residieren. Thurn an Erzherzogin Maria, 1. Februar 1595, St.-A.

dort keiner residirt habe. Der bairische Herzog Wilhelm, obgleich Mitvormund für die Kinder Marias, werde von den Verhandlungen fernbleiben müssen, da man ihn als einen Fremden in die Geheimnisse von Erblanden nicht werde einweihen wollen. Massgebend werden die Hausverträge und Testamente sein, aber bezüglich des Näheren ‚stehe er an‘; denn Ferdinand sei noch minderjährig, der Kaiser und seine Brüder seien in der Sache Partei, Maria aber werde schwerlich allein diesen wichtigen Erbtractationen sich unterziehen wollen. Möchte das Alles ein Grund zur Verzögerung sein, so dürfte es andererseits doch Anlass bieten, dem jungen Ferdinand bei Zeiten schon die eigenen Lande zur selbständigen Regentschaft zu übergeben.¹

Ihren Bruder, Herzog Wilhelm, hoffte Maria an ihrer Seite zu haben bei Verfechtung der steirischen Ansprüche auf Tirol. Er wurde aber bei Zeiten ausgeschaltet, nicht allein aus dem von Thurn angegebenen Grunde, sondern weil er in jenen Tagen von der Regierung sich zurückzuziehen begann und infolge eines Missverständnisses meinte, es bestehe zwischen seiner Schwester und dem Kaiser keine wesentliche Differenz in der Erbschaftsfrage.² Maximilian von Baiern aber stand diesen Dingen von Anfang an kühl gegenüber. So fand sich unter den Verwandten der Erzherzogin Maria Niemand, der energisch für ihren Theilungsplan eingetreten wäre. Einen sehr warmen Verfechter desselben fand sie in einem tirolischen Edelherrn, Karl Schurf. Er qualifizierte sich zum eigentlichen Vertrauensmanne des Grazer Hofes in Tirol. Seine Beziehungen zu diesem Hofe mögen schon weiter zurückreichen. 1590 überbringt er im Namen des tirolischen Schwagers der Erzherzogin

¹ Thurn an Erzherzog Max, 9. Februar 1595, St.-A. Thurn sandte eine Abschrift dieses Schreibens in geheim an Erzherzogin Maria mit der Bitte, ihn nicht ‚zu vermarren, damit ich nit in ungnad komm‘. Er setzte bei, er hoffe, ‚in der sachen nit zu wenig getan zu haben, sondern zu einem anfang meines jungen gnädigen herrn erblichen anfall ziemlicher massen angedeutet zu haben‘.

² Schon am 11. März 1595 wendet sich Erzherzogin Maria Tirols wegen an Herzog Wilhelm. Stieve, Witt. Briefe, Nr. 57. Die in Nr. 65 (8. November 1595) vorkommende Stelle über die Huldigung kann ich nicht wie Stieve auf Innerösterreich, sondern nur auf Tirol beziehen. S. auch Stieve, Die Politik Baierns I, 117. — Ueber noch andere Motive des Herzogs Wilhelm s. unten.

Maria die Condolenz zum Verlust ihres Gemahls. Des öfteren rühmt er sich, in den beiden Schrattenbach so bewährte Männer in den steirischen Dienst empfohlen zu haben. In Personalfragen hat Maria auch in späteren Jahren seinen Rath eingeholt, besonders wenn es galt, Männer aus dem tirolischen Beamtendienste herüberzuziehen. In der Schreibseligkeit konnte sich Ritter Schurf ganz wohl mit seiner hochfürstlichen Gönnerin und Freundin messen. Es liegen Briefe in der Stärke von einigen zwanzig Blättern vor, an denen er tagelang geschrieben. Sie athmen hingebungsvolle Vertraulichkeit. Wenn ich E. D. schreibe, so versichert er, ist mir gerade so, als ob ich meiner eigenen Mutter selig vertraulich schreiben oder mit ihr reden würde; habe ich etwas nicht recht gemacht, so sollen mir E. D. eine Busse auferlegen. Was Innsbruck an kleinen Hofgeschichten lieferte, berichtete er aus Kufstein, seinem gewöhnlichen Wohnsitze, getreulich. Mit den kräftigsten Worten bestärkt er die Erzherzogin, den einmal gefassten Plan wegen Tirol festzuhalten: ‚ja gnädigste frau, dieselb lassen halt sich nur von der teilung kein welt und kein teufel nit schrecken‘. Dieser Parteigänger war um so wertvoller, da er einer der angesehensten Landesedeln war und seine Gesinnung, um desto intensiver wirken können, so lange wie möglich zurückhielt. Er hat mit Maria die Tiroler Sache in Graz und München und dann wieder bei ihrer spanischen Reise durch Tirol besprochen.¹ Aber trotz aller Heimlichkeit muss er nach einiger Zeit berichten: ‚Ich bin für gut grazerisch beschreit, dess ich auch, ob gott will, leben und also ersterben will;‘ sollte ich darob zur Rede gestellt werden, ‚so wurd ich wie ein heid leugnem, und sollt ichs zehnmahl beichten, und doch wurd ich des verdachts nit entlaufen‘. Möchte ich nur, so fleht er, ‚soviel saltz im hirn‘ haben, um E. D. und deren Kindern in diesem mit Nutzen zu dienen. Tag und Nacht deliberirt er, was im Interesse der Erzherzogin und ihrer Kinder zu thun und zu rathen wäre. Alles möchte er in Bewegung setzen, um eine Ländertheilung im Sinne des Grazer Hofes zu erzwingen; dagegen

¹ Das Heimlichthun ging so weit, dass er in München der Erzherzogin dringend rieth, sie möge keinen Act, Tirol betreffend, aus dieser Stadt datieren, weil man sonst hinter seine Rathschläge käme. Hurter l. c. IV, 402, und darnach Khull, Sechsendvierzig Briefe der Erzherzogin Maria, p. 22. Beide bezeichnen Schurf fälschlich als Kanzler.

will er von einer Gebietsabtretung an die beiden Söhne des verstorbenen Ferdinand durchaus nichts wissen. Selbst wenn es ohne starke Belastung der Kammer möglich wäre, die im väterlichen Testamente bestimmte Länderüberweisung an Andreas und Karl vorzunehmen, so ist nach Ritter Schurf doch derjenige ein ‚heimlicher und schädlicher‘ Feind des Hauses Oesterreich, welcher ‚dazu rat und tat gibt‘, denn solch ‚herrliche stücke‘ dürfen nicht in ‚fremde‘ Hände kommen.¹

Dass in Tirol und den Vorlanden baldigst der Huldigungsact vorzunehmen sei, darin begegneten sich der Kaiser und die Innsbrucker Regierung. Aber es musste doch genau festgestellt werden, wem zu huldigen sei. Darüber musste eine Aussprache unter den Erbberechtigten erfolgen, speciell zwischen Prag und Graz. Der Kaiser eröffnete die Debatte mit einer Anfrage an den noch nicht volljährig erklärten Ferdinand von Steiermark, wie man es mit Tirol halten soll. Zweimal, im August und September 1595, ergingen kaiserliche Briefe an den Erzherzog, der aber die Beantwortung seiner Mutter überliess. Maria hatte es nicht sehr eilig. Erst im November besorgte sie die Erwiderung: die Angelegenheit ins Reine zu bringen, empfehle sich schon zur Vermeidung neuer Unkosten, beim Begräbnisse des tirolischen Erzherzogs dürfe ja nicht des württembergischen Wappens vergessen werden, weil Württemberg sonst neue Hoffnung schöpfen würde; über Huldigung und Landesverwaltung könne sich ihr Sohn erst äussern nach erlangter Mündigkeit; damit man aber schon jetzt darüber an ein Ziel komme, so sollten sich alle Erben über einen Gubernator vergleichen, der in wichtigeren Sachen die Meinung der Erbbetheiligten einzuholen hätte.² Die Erzherzogin hielt noch, wie man sieht, zurück und nöthigte den Kaiser, deutlicher zu sprechen. Aus Prag kam die Antwort: Einzelnes in Marias Schreiben sei ‚was dunkel‘, in Bezug auf Württemberg habe sie recht, die Huldigung aber sei bei den gefährlichen Zeiten nicht länger aufzuschieben, nach altem Landesbrauch sei sie nur einem Herrn zu leisten, und der könne nur der Kaiser sein, welcher jedoch bereit sei, den Miterben einen ihre Rechte wahren den Revers auszustellen.³ Damit hatte der Kaiser die

¹ Schurf an Erzherzogin Maria, 2. November 1595. St.-A.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 2. November 1595. St.-A., Cop.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 14. November 1595. St.-A., Cop.

Correspondenz über Tirol mit Maria eröffnet, noch immer hätte er sich lieber unmittelbar mit ihrem Sohne darin auseinandergesetzt. Er richtete deshalb gleichzeitig auch an Ferdinand ein Schreiben, worin er vorwurfsvoll bemerkte, dass derselbe nie geantwortet, obgleich man gerade auf seine Aeußerung Wert lege.¹ Ferdinand verharrte auch darauf noch in seinem Schweigen, desto schneller war seine Mutter mit einer Erwiderung zur Hand. Es befremde sie, so gab sie zurück, dass man in ihrem Briefe Manches dunkel finde; sie habe doch deutlich genug gesagt, wie das tirolische Gubernament anzustellen wäre. Ohne opponieren zu wollen, wolle sie sich nun eingehender darüber vernehmen lassen. Alle Interessenten zusammen sollen den verwaisten Ländern Jemanden benennen, dem sie zu huldigen hätten, und der also Präsentierte habe in wichtigeren Sachen der Landesverwaltung alle Erben zu befragen. Den Tirolern wird dies um so weniger zuwider sein, als auch die innerösterreichischen Länder sich dasselbe gefallen lassen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass die Tiroler vom gubernament eines eigenen herrn die andern agnaten ihres erbguts priviren würden. Die Einsetzung eines Dritten bis zu einer allgemeinen Vergleichung entspräche den Verfügungen, die schon Ferdinand I. getroffen. Als einstens vor der Theilung Karl und Ferdinand in Spanien weilten, waren die Länder auch jahrelang ohne bestimmten Herrn, warum sollten sie jetzt nicht einem Gubernator huldigen, ohne dass sich die Erben schon endgiltig verglichen hätten? Es könnte ja auch der Fall sein, dass alle Erben minderjährig wären; da müsste doch auch für einen Gubernator gesorgt werden. Wie vieler Statthalter bedient sich nicht der spanische König! Auch Steiermark sei bisher mit einem Gubernator gerade so gut gefahren, als wenn es einen eigenen Regenten hätte. Tirol könne das um so leichter, da dieses Land kein äusserer Feind bedroht und in demselben keine Religionsstreitigkeiten herrschen. Würde aber das Land dem Kaiser allein huldigen, so würde, so lange derselbe lebe, die Huldigung keinem anderen mehr geleistet werden, und so würde der steirische Zweig ‚gleichsam tacite‘ von der Erbschaft ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit Ferdinands sei also ein Gubernator nothwendig. Sollte der Kaiser

¹ Vom selben Datum. St.-A., Orig. .

durchaus nicht auf einen solchen eingehen, so müsste er sich reversieren, dass er den künftigen Vergleich möglichst befördern und mit seiner eigenen Landesverwaltung die Rechte der Erben nicht beeinträchtigen wolle, dass er keines der tirolischen Gefälle versetzen, keine neuen Landesschulden machen und das Einkommen des Landes nur zur Schuldentilgung verwenden werde. Sollten die Stände eine Grenzhilfe bewilligen, so falle die Hälfte davon den Steiermärkern zu. Man erwarte die Vorlage einer Huldigungs- und Reversformel, deren Prüfung man sich vorbehalte.¹

Aus dem Kreise ihrer Kinder erntete Maria für dieses Eintreten zu Gunsten ihrer Interessen die Versicherung lebhaften Dankes: so ein gutes Land wie Tirol finde man nicht alle Tage; besser sei, dem Kaiser Widerstand zu leisten, als mit Schweigen Alles zu verlieren. Auch der Markgraf Karl von Burgau, erfüllt von Misstrauen gegen den Kaiser, bestärkte Maria, die eingeschlagene Richtung festzuhalten.² Ohne dem steirischen Theilungsprojecte das Wort zu reden, betrieb auch Erzherzog Maximilian die endliche Erledigung der Frage in Prag, da er nach Uebernahme des Oberbefehls gegen die Türken stark in Schulden gerathen war und als Miterbe nach dem tirolischen Ferdinand wie nach seinem im gleichen Jahre verstorbenen Bruder Ernst (in Belgien) wissen wollte, was seines Einkommens wäre.³ Der Kaiser aber war zu keinem rascheren Tempo zu bewegen; der Erzherzogin Maria that er zu wissen, ihre Anregungen seien nicht so bald zu beantworten, denn sie seien weitläufig und so beschaffen, dass man erst der Ueberlegung pflegen müsse.⁴ Ihn erfüllte zunächst nur der Gedanke, die Erbhuldigung baldigst vornehmen zu lassen. Da er hiezu seinen Bruder Mathias in Aussicht genommen, so

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 27. November 1595. St.-A., Cop. — Maria folgt hier dem Gedankengange eines undatierten Gutachtens, wo es heisst: Es ist nicht richtig, dass dem Kaiser als Aeltesten die Regierung Tirols und der Vorlande zustehe. Das wäre nur möglich bei ungetheilten Ländern und ungetheilten Linien. Aber bei getheilten Linien höre das Privilegium aetatis auf.

² Hurter l. c. III, 282.

³ Vorstellung von Maximilians Gesandten Johann Eustach v. Westernach an den Kaiser, Prag, 31. December 1595. A. C.

⁴ Rudolf an Erzherzogin Maria, 13. December 1595. St.-A., Cop.

forderte er denselben auf, die Eidesformel zu verfassen.¹ Mathias zog den jüngeren Bruder Maximilian, den Rudolf gleichfalls um seine Meinung befragte, zu Rathe; beide sprachen sich deshalb in Wien.² Sie beschlossen, ‚in der tirolischen sache‘ gemeinsam vorzugehen.³ Als Resultat ihrer gemeinsamen Aussprache legten Beide dem Kaiser die Formel zu einer Huldigungsvollmacht vor, worin die Ansprüche aller Erzherzoge als gleichberechtigter Erben vollauf gewahrt wurden. Die Stände sollten dem kaiserlichen Vertreter huldigen mit Vorbehalt des allen Erzherzogen gebührenden Gehorsams und unter Anerkennung derselben als ihre Landesfürsten.⁴ Rudolf dagegen hätte einen Revers auszustellen, worin er baldigste Erledigung des Hauptvergleiches versprach.

Maximilians Agent Sarntein in Prag, selbst ein Tiroler, erschrak über diese an den Kaiser gestellten Bedingungen. Rudolf, also berichtete er sofort, werde Bedenken tragen, derartige Vollmacht anzunehmen. Man werde eine andere Form finden müssen, wenn man der tirolischen Landschaft nicht Ursache geben wolle, die Huldigung noch länger zu verschieben, der gemeine Mann in Tirol wie in den Vorlanden

¹ 20. Jänner 1596. A. Jäger, Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über die erbfällig gewordene Grafschaft Tirol nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand, 1595—1597, im Archiv für österreichische Geschichte, 50. Bd., p. 5 (109).

² Maximilian schreibt an Mathias, er wolle in der ‚bewussten sache‘ mit ihm am 24. Jänner in Wien sprechen. A. M.

³ Maximilian schreibt am 10. Februar 1596 seinem Agenten Sarntein in Prag: ‚In tirolischen sachen lassen wir uns nit irren, was andre von unserer zustimmung mit unserem bruder urteilen, da wir in unserm österreichischen erbdeputat dermassen gewitzigt, dass, wenn wir damals bessere vorsicht gebraucht hätten, nit, wie ein zeit hero mit schaden und spott geschehen, teils räten zu gnaden gehen durften. Wir setzen in den Kaiser kein mistrauen, aber wir wollen nit länger von den ministris dependiren, welche nach ihrem gefallen die kaiserlichen befehle ausführen oder einstellen.‘ A. C.

⁴ A. Jäger l. c. 8 (112). Mathias und Maximilian schreiben gesondert an den Kaiser. Maximilian verwahrte sich dagegen, dass die tirolische Sache so wie sein Erbdeputat ‚zu einer kammersache‘ gemacht werde. Er beschwerte sich auch darüber, dass wegen der Erbeinsetzung des Andreas und Karl wohl Mathias, nicht aber auch er vom Kaiser gefragt worden war; das werde hoffentlich künftig nicht mehr vorkommen. Erzherzog Maximilian an Rudolf, 26. Jänner 1596. St.-A., Cop.

könne leicht schwierig werden.¹ Ganz befriedigt über die Haltung der beiden Erzherzoge war man in Graz. Sie hatten dorthin gemeldet, was sie vom Kaiser verlangten. Erzherzogin Maria liess sie ihrer Freude versichern, dass sie ‚fein deutsch‘ ihre Meinung nach Prag zu verstehen gegeben, das werde sich der Kaiser wohl zu Gemüth führen. Sie Beide hätten gegen die anderen Erben so recht als Brüder gehandelt, auf diese Art werde niemandem etwas vom Seinen entzogen. Die Vollmacht sei dermassen ‚restringiert, dass man wenig vergessen und ausgelassen‘. Ist aber auch Gewaltbrief und Revers ‚geschickt genug‘, so wären doch noch zwei Punkte aufzunehmen: 1. Der Kaiser hätte nach Abschluss des Hauptvergleiches sich keinerlei aus der Huldigung für ihn ergebender Rechte zu behelfen, und 2. die Stände wären ungeachtet des dem Kaiser zu leistenden Eides zum Gehorsam gegen die Erben insgesamt zu verpflichten.² In ähnlichem Sinne erklärte sich die Erzherzogin auch gegenüber dem Kaiser.³ Rudolf war weder mit seinen Brüdern noch mit seiner Base Maria zufrieden; diese ahnte schon, er werde darüber ‚gewaltig launig‘ sein.⁴ Mathias erhielt die Antwort, der vorgelegte Gewaltbrief sei nicht zu brauchen, weil die Tiroler einem Fürsten mit so beschränkter Vollmacht nicht werden huldigen wollen; dieselben würden es auch dahin auslegen, dass sie ebensoviele Regenten als Erben haben müssten. Was die Miterben da vom Kaiser verlangen, zeige ein schimpfliches Misstrauen, das, an die Oeffentlichkeit gelangt, in diesen schwierigen Zeiten um so bedauerlicher wäre.⁵ Dass Mathias unter die zur Huldigung einzuberufenden Stände auch den Markgrafen von Burgau aufnehmen wollte, fand Rudolf ungehörig, da derselbe nicht tirolischer Landstand, sondern nur Inhaber von Pfandherrschaften sei, Burgau selbst aber nicht zur Grafschaft Tirol zähle. Den Hauptvergleich wollte der Kaiser nach Thunlichkeit fördern, aber jedenfalls erst nach der Volljährigkeitserklärung des steirischen Ferdinand. Aehnliche Antwort bekam natürlich

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 3. Februar 1596. A. M.

² P. Casal an Erzherzog Maximilian, 8. Februar 1596. A. M.

³ 16. Jänner 1596.

⁴ Stieve, Wittelsbacher Briefe II, Nr. 69.

⁵ A. Jäger l. c. p. 6 (110).

auch Maximilian.¹ Unter dem gleichen Datum ergieng auch eine an Maria. Wäre nur Alles in Tirol so gefahrlos, entgegenet Rudolf, als ‚ring es E. L. machen oder wie es E. L. von andern falsch eingebildet wird‘. Aber die Gefahr mit der Knappenschaſt sei noch nicht beseitigt, in ihrem Streit mit den Gewerken habe man sie, um Aufruhr zu verhindern, auf die künftige Huldigung vertröſten müſſen, alſo ſei mit dieſer nicht länger zu zögern. Auch in den Vorlanden erleide ſie keinen Aufſchub, wo die Städte Hagenau, Kolmar, Schlettſtadt und Oberehnheim den Unterlandvogt nicht mehr anerkennen wollen, da es ſeit Erzherzog Ferdinands Tode keinen Obervogt mehr gebe. Venedig und Bündner ſeien eine gefährliche Nachbarschaft; es ſei von Glück zu reden, daß die Ruhe unter den jetzigen Verhältniſſen erhalten blieb. ‚Hätten wir das unſrige nit treulich getan, welches doch wie wir ſehen, nit überall erkennt werden will, ſo würde man ſchon mit ſchaden erfahren haben, was ein ſo unnötig verurſachter langer verzug gefruchtet‘. Zur Beruhigung der Erzherzogin war Rudolf bereit, noch eine beſondere ‚aſſecuranz‘ auszuſtellen, wo er verſichert, die Huldigung würde nicht in ſeinem ſpeciellen Intereſſe vorgeſommen. Dafür erwartete er die Annahme ſeiner Vollmachtform. Sollte Maria noch weiter zögern, ſo würde er, wie er drohte, thun, wozu ihn das Beſte des gemeinen Weſens zwingt; er erwarte ‚unabſchlägige‘ Antwort.²

Der kaiſerliche Brief machte in Graz einigen Eindruck. Marias Rätthe fanden, man werde dem Kaiſer nicht entgegen ſein können, da er ſich zu Vielem erbiere.³ Die Erzherzogin fürchtete ‚unrat‘, wenn ſie ſich der Vollmacht weigerte; es könnte dieſes den Kaiſer ‚zu etwas verurſachen, das er ſonſt nit tät‘. Aber ohne Correctur ſollte der Prager Vorſchlag doch nicht bleiben.⁴ Auch Maximilian erfuhr alſbald aus

¹ Die Antwort an Maximilian liegt nicht vor. Daß er eine erhielt, zeigt ſein Recept vom 24. Februar (A. C.), wo er weiter nachzudenken verſpricht.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 16. Februar 1596 (mit der unrichtigen Jahrzahl 1595). St.-A., Cop.

³ In dieſem Sinne ſind auch Graf H. Ambr. Thurns Rathſchläge aus dieſer Zeit an Erzherzogin Maria gehalten.

⁴ Stieve, Witt. Briefe II, Nr. 71. Ich deute das hier vorkommende Wort ‚Correctur‘ etwas anders als Stieve.

Graz, man meine dort, dass man sich der ‚gwaltsertheilung‘ kaum werde erwehren können. Träte das aber ein, schrieb er seinem Bruder Mathias, so würden auch sie beide schwerlich ‚fürüber können‘, da wäre es besser, sie kämen den Grazern zuvor.¹ Er wünschte, gemeinsam mit Mathias vorzugehen, aber eine baldige Entschliessung, damit sie von den Steirern nicht ‚übereilt‘ würden.² Diese nachgiebigere Stimmung Maximilians wurde auch von anderer Seite noch genährt. Karl von Sarntein blieb dabei, dass die von den Brüdern vorgeschlagene Vollmachtsform ‚nichts nutz‘ und dem Kaiser nicht ‚annehmlich‘ sei; auch andere ‚gute leut‘ seien der gleichen Ansicht und gäben den Rath, Maximilian möge nicht gemeinsam³ mit Mathias seine Sache vor dem Kaiser betreiben und sich nicht solcher ‚consilien‘ theilhaftig machen, die dem Kaiser ‚suspect und widerwärtig vorkommen‘. Durch denselben Vertrauensmann liess der tirolische Kammerath Ulrich Hohenhauser, der in Amtsgeschäften in Prag weilte, dem Erzherzog nahe legen, er möge doch dem Kaiser zu Willen sein, es stecke hinter dem kaiserlichen Verlangen gewiss kein Präjudiz.⁴ Auch Mathias kamen Stimmen aus Tirol zu, welche sich über die von ihm und Maximilian vorgeschlagene Huldigungsform ungünstig aussprachen, da in derselben der Gehorsam gegen alle Erben und ein Landesfürstenthum aller Erzherzoge betont war.⁵ Mathias erblickte darin einen Ausweg, dass man die Huldigung an den Kaiser allein gewähre mit der Beschränkung ‚auf diesmal‘ und mit Hinweglassung der Worte ‚inmassen von alters herkommen‘, damit

¹ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 24. Februar 1596. A. C.

² Erzherzog Maximilian an Unverzagt, 1. Februar 1596. A. C.

³ ‚durch gesammte schreiben‘.

⁴ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 10. Februar 1596. A. M.

⁵ A. Jäger l. c. p. 8 (112). Man kann aber nicht wie Jäger von ‚den Ständen‘ sprechen, die sich also geäußert hätten, da kein Landtag gehalten wurde. Es waren eben einzelne Persönlichkeiten, welche ihrer Meinung Ausdruck gaben. So schreibt auch gegen Ende 1596 Christof Vintler: ‚Möchten sich doch die Erzherzoge bald mit dem Kaiser vergleichen, ‚Andreergestalt, glaub ich, wird es sich nit verrichten lassen.‘ Ich glaube, der junge Erzherzog Ferdinand hat auch ‚ein stark aug daher und seine mutter wird auch nit feiern‘. Unterdessen ‚steckt die sepultur und erbhuldigung, daran doch merklich viel gelegen‘.

den Ständen die Untheilbarkeit nicht von vornherein wie ein Privilegium eingeräumt würde.

Eingeschüchtert wie alle drei: Mathias, Maximilian und Maria nun wohl waren, wollten sie, wenn auch zu einem gewissen Entgegenkommen bereit, wenigstens noch gemeinsam vorgehen. Maximilian fand es begreiflich, dass ,denen in Prag unsre brüderliche vereinbarung und sammtliches procediren‘ nicht gefällt, aber Absonderung hielt er nach seinen Erfahrungen für schadenbringend.¹ Erzherzogin Maria schickte wie an den Herzog Wilhelm so auch an den Deutschmeister den mit ihren Correcturen versehenen Entwurf des Kaisers über Vollmacht und Revers und meinte dabei: obgleich wir ,hart dazu kommen‘, so ist doch schier dafür zu halten, dass Rudolf auch diesen Gewaltbrief wegen ,der starken correctur und dazu gesetzten clauseln‘ wieder nicht annehmen werde; aber sie drei unter sich sollten einig und vertraulich handeln.² Aber diese Einigkeit sollte nicht lange währen. Maximilian sah sich bald isoliert, die beiden anderen verhandelten gesondert mit dem Kaiserhofs. Maria sandte ihren corrigierten Entwurf an Rudolf und setzte beschwichtigend bei, ihre Aenderungen beträfen ja nicht die Substanz, sondern dienten nur zur Erläuterung. Weitere Schwierigkeiten wolle sie nicht mehr machen, aber die Rechte ihrer Kinder müsse sie wahren. Am liebsten wäre ihr freilich, wenn ihr Ferdinand, volljährig erklärt, seine Sache selbst vertreten könnte. Dabei kam sie noch einmal darauf zurück, dass ein Dritter die Huldigung in Tirol vornehmen sollte, und dass die Hälfte einer vom Landtag zu bewilligenden Türkenhilfe für Steiermark gehöre.³ Auch Mathias unterbreitete selbständig in Prag einen neuen Vorschlag. Am Hofe Rudolfs rühmte man sogleich die von beiden bezeugte ,willfährigkeit‘ und zeigte sich unangenehm berührt, dass Maximilian zurückgeblieben. Sarntein entschuldigte seinen Herrn mit einer Reise desselben nach Linz, aber bekümmert

¹ Erzherzog Maximilian an Westernach, 10. Februar 1596. A. C. Immer wieder kam Maximilian darauf zurück, dass das getrennte Vorgehen der Brüder in ihrer Deputatsache ihnen schädlich war, und so würde es auch in der tirolischen Sache sein.

² Casal an Erzherzog Maximilian, 8. März 1596. A. M.

³ Erzherzogin Maria an Rudolf, 17. März 1596. St.-A., Cop.

schrieb er ihm: jeder von den Mitinteressenten will sich dem Kaiser ‚schön machen‘ und den Verdacht ‚des unglimpfens und des mistrauens‘ von sich abwälzen; es sei leicht zu erkennen, worauf dies Alles angestellt sei.¹ In seiner Ueberraschung fragte sich Maximilian in Graz an, ob man dort wirklich nachgegeben; in diesem Falle würde ja ihm allein die ganze Schuld beigemessen werden.² Ohne die Antwort abzuwarten, unternahm der Deutschmeister einen Schritt, um die gefürchtete Isolierung zu vermeiden.³ Er unterbreitete dem Kaiser das Versprechen: sobald er Kunde habe von der Erklärung der Mitinteressenten, wolle er sich so erzeigen, dass von seiner Seite kein Hindernis obwalte. Damit hoffte er, den über sein ungarisches Generalat noch schwebenden Verhandlungen einen günstigen Abschluss zu verschaffen. Die kaiserlichen Minister Paul Sixt Trautson und Wolfgang Rumpf beeilten sich, dem Erzherzog ihre Befriedigung auszudrücken und ihn zu trösten, dass er nicht zu spät gekommen; übrigens sei man auch mit Graz fast im Reinen.⁴ Mit diesem letzteren war zu viel behauptet, denn nur Mathias hat sich in diesen Tagen dem Kaiser ‚ganz accomodirt‘ und die von demselben proponierte Vollmacht unterschrieben.⁵ Aus Graz bekam Maximilian auf seine An-

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 18. März 1596. Man wusste also in Prag von dem Grazer Entschlusse, bevor noch das citierte Schreiben Marias dahin kam.

² Erzherzog Maximilian an Casal, 28. März 1596. A. C.

³ Maximilian erhielt erst Mitte April von Graz Antwort. Er bekennt (an Casal) ganz offen, er habe dieses Stillschweigen dahin verstanden, ‚dass die sachen dem ausgehen gemäss in Graz allerdings richtig‘. 1. Mai.

⁴ Trautson an Erzherzog Maximilian, 3. April 1596, Rumpf an denselben, 8. April. A. M. — Erzherzog Maximilian an Rudolf, Trautson und Rumpf, 7. April. A. C.

⁵ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 22. April 1596. A. M. — A. Jäger, l. c. p. 9 (113), sagt, am 10. April haben Mathias, Maximilian, Albrecht und Herzog Wilhelm die Vollmacht ausgestellt. In Bezug auf Maximilian stimmt dies nicht. Ausser Mathias mag Herzog Wilhelm von Baiern schon im April zugestimmt haben (vgl. Stieve, Witt. Briefe II, Nr. 81 und 82). Von Erzherzog Albrecht scheint es mir zweifelhaft, da ihm Maximilian erst am 12. Juni auf einen Brief antwortet, worin Albrecht die Fertigung des Gewaltbriefes meldete. Wenn die Vollmacht das Datum des 10. April trägt, so ist dasselbe ohne Zweifel vom Tage der Zustimmung des Mathias übernommen. Auch Hurter, l. c. III, 282, nennt den 10. April.

frage einen Bericht, woraus er sehen konnte, dass er in seiner Zurückhaltung nicht allein dastehe. Weil dort auf die Correctur mit den ‚starken klauseln‘ bis Mitte April keine Antwort von Prag eingetroffen war, so schloss man, dass der Kaiser nicht nachgeben werde. Wir sind aber, so wurde dem Deutschmeister versichert, entschlossen, gegenüber einer kaiserlichen Replik auf der ‚geschehenen corrigirung‘ zu verharren; man scheue, wenn es die Wahrung eigener Rechte gilt, auch nicht den kaiserlichen Unwillen.¹ Thatsächlich erhielt Erzherzogin Maria aus Prag verneinenden Bescheid. Namentlich eine ihrer Correcturen, dass nämlich die Huldigung nur für das laufende Jahr gelten und, wenn während desselben der Hauptvergleich nicht zu Stande käme, unkräftig sein sollte, war dem Kaiser unannehmbar. Er verwies darauf, dass der Vergleich nicht von ihm allein abhängen, und auf den Eindruck, den solch eine Huldigung auf die Stände machen würde. Da wäre es, so schreibt er, doch schade um die Kosten für den Landtag. Die Huldigung sei nicht länger zu verschieben, da einige der vornehmsten tirolischen Räte vom Dienste scheiden wollen und in den Vorlanden es der Religion halber bedenklich sei. Maria möge sich doch damit begnügen, dass die Vollmacht von der Giltigkeit bis zum Vergleichsschlusse spricht.²

Die kaiserliche Replik machte auf die Erzherzogin keinen Eindruck. Wenn ihr Vorschlag nicht genehm, antwortete sie, so gebe es drei Auswege: Uebergabe Tirols an einen Dritten, Volljährigkeitserklärung ihres Sohnes oder Ländertheilung. Sie verwahre sich dagegen, dass man ihr die meiste Schuld an der verzögerten Erbhuldigung zumesse; im Bewusstsein der Pflicht gegen ihre Kinder denke sie an das Sprichwort: ‚viel besser ein sach zwier messen als einmal vergessen‘.³ Als Maria diese ihre neuerliche Weigerung vor dem Kaiser wiederholte, durfte sie annehmen, dass, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, Maximilian noch auf ihrer Seite stehe. Nun

¹ Casal an Erzherzog Maximilian, 15. April 1596. A. M.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 18. April 1596. St.-A.

³ Erzherzogin Maria an Rudolf, 28. April 1596. St.-A. — Casal schickte Abschrift hievon an Maximilian, um neuerdings zu beweisen, wie ‚ungleich‘ man von der Nachgiebigkeit der Grazer geredet habe. Erzherzogin Maria setzt eigenhändig bei: ‚ich kann meinen kindern nix begeben, als nit mein ist.‘ 30. April. A. M.

begab sich derselbe in der ersten Maiwoche nach Prag, um seine Bestellung in Ungarn richtig zu machen. Hiebei wurde der Erzherzog auch Tirols wegen angesprochen. In Bezug auf den Vollmachtsbrief hatte er keine wesentlichen Einwendungen mehr zu machen. Aber die Form des gleichzeitig vom Kaiser auszustellenden Reverses (der ‚assecuracion‘) wollte ihm noch nicht ganz gefallen. Darin erschien der Satz: der Kaiser habe sich der Landesadministration zu unterziehen gnädig bewilligt. Das, so erklärte er, entspreche nicht der Wirklichkeit. Denn es sei doch wissentlich, dass, sowenig ‚die vergleichung von den miterben jemals begehrt‘ wurde, ebensowenig der Kaiser um die Uebnahme des Landes ersucht worden sei. Rudolf habe vielmehr den Hauptvergleich aufhalten und zur Bewilligung der Länderverwaltung die andern ‚gleichsam genötet‘. Ein Verschweigen oder Verdrehen dieser Thatsache könnte zu ‚gefährlicher consequenz oder disputat‘ führen. Desgleichen beanständete Maximilian eine andere Stelle. Nach derselben übernehme Rudolf die Administration nicht bloß als Aeltester des Hauses und als oberster Vormund der Steiermärker, sondern auch als Kaiser. Käme nun, so folgert der Erzherzog, vor der Errichtung des Hauptvergleiches die römische Krone auf einen andern,¹ so würde auch der so lang im Besitze Tirols verbleiben, bis sich die Erben verglichen hätten.² Die Minister legten ihm hierauf die von Mathias und Herzog Wilhelm bereits gefertigte Vollmacht vor, haben die grosse Gefahr bei längerem Verzuge ‚stark angezogen‘ und über den einen und anderen Punkt ‚soviel erläuterung‘ gegeben, dass Maximilian der Einwilligung sich ‚nit ferner erwehren‘ konnte. Er unterschrieb vielleicht in dem Augenblick, da ihm noch aus Graz die Mahnung zugieng, er möge an seinen Bedenken ebenso festhalten wie die Steirer an den ihrigen, dann sei ‚an erhaltung des felds nit zu zweifeln‘.³

¹ Gegenüber Albrecht sagt Maximilian: an einen anderen Stamm.

² Diese Bedenken erörtert Maximilian in dem Schreiben an P. Casal, 1. Mai (A. C.), und an Erzherzog Albrecht, 12. Juni 1596. St.-A. — Aehnlich auch Erzherzog Maximilian an Erzherzogin Maria, 21. Mai 1596. A. M.

³ Casal an Erzherzog Maximilian, 4. Mai 1596. A. M.

Also verharrete Maria allein noch im Widerspruch. Als sie von Maximilians Capitulation erfuhr, schrieb sie ihm: hab ich mir doch gleich gedacht, als E. L. nach Prag giengen, dass E. L. nicht bei dero Meinung beharren werden. Nicht ohne Schnippigkeit setzte sie bei, möge es ihm mit dem ungarischen Commando besser gehen als im vergangenen Jahre.¹ Und ein paar Tage später: sie könne dem Kaiser nicht weichen, ihre Kinder giengen ihr ‚zu nahend‘, die Vollmacht für den Kaiser zu unterzeichnen schiene ihr unverantwortlich.² Rudolf ermüdete nicht im Versuch, die Base umzustimmen. Ueber ihre Hartnäckigkeit, schrieb er ihr, sei er hoch erstaunt. Es hänge nicht Alles von ihm allein ab, und ein Gewaltbrief, wie man ihn in Graz vorschlage, könnte bei den Ständen nur grossen Disput erwecken. Der angebotene Revers sichere die Rechte von Marias Kindern vollkommen. Nachdem alle Anderen dem Kaiser zu Willen gewesen, so möge doch auch sie sich nicht weiter trennen.³

Aber in Graz wehte noch immer ein anderer Wind. Auch Graf Thurn redete jetzt fortgesetzter Unnachgiebigkeit das Wort. Wohl habe, so meinte er, der bairische Herzog in seiner Sinnesänderung (da er die Vollmacht unterschrieb) ein böses Spiel getrieben, aber die Erzherzogin möge sich ihre bisherige Haltung nicht gereuen lassen. Die tirolischen Stände werde man nicht zur Huldigung bringen, wenn nicht ein bedingungsloser Gewaltbrief aller Interessenten vorliege. Sollten sie dennoch huldigen und der Kaiser dann zum Schaden der anderen Erben im Lande hausen, so sei Maria ausser Schuld und könne um so energischer auf dem Hauptvergleich bestehen. Maria möge nur keinen Wankelmuth zeigen, damit es nicht scheine, sie ‚dependire‘ von Baiern. Komme der Kaiser in den völligen Besitz des Landes, so werde ihn kein Mensch mehr daraus bringen. Auch hier gelte der Grundsatz: besser der erste als der letzte Zorn.⁴

¹ Erzherzogin Maria an Erzherzog Maximilian, 10. Mai 1596. A. M.

² Dieselbe an denselben, 14. Mai. A. M.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 9. Mai 1596. St.-A., Cop.

⁴ H. Ambr. Thurn an Erzherzogin Maria, 13. Mai 1596. St.-A. Die Nachgiebigkeit Baierns schreibt hier Thurn dessen Absicht auf das Passauer Hochstift zu. Bei der Sinnesänderung Wilhelms dürfte wohl an den Einfluss des tirolischen Kammerpräsidenten Cyriac Heidenreich auf den

Die Antwort der Erzherzogin an den Kaiser steht ganz auf den Rathschlägen Thurns. Maria beruft sich auf ihre Verantwortlichkeit als Mutter und bringt wieder die von ihr vorgeschlagenen drei Auswege in Erinnerung. Warum wolle Rudolf, der doch nicht selbst in Tirol wohnen werde, nicht durch einen Dritten im Namen Aller das Land verwalten lassen? Bestehe der Kaiser auf der Huldigung, so möge er sie vornehmen ohne ihre Zustimmung. Schon allzulange währe der Disput, in so langer Zeit hätte man auch über den Hauptvergleich schlüssig werden können. Der Kaiser habe wenig vorgesorgt für den Grenzschutz gegen die Türken, um so wichtiger sei es, den Pupillen ihr Anrecht auf Tirol zu wahren. Schreite Rudolf trotz allem zur Huldigung, so seien die tirolischen Kammergüter derart zu theilen, dass die eine Hälfte den Grazern zufalle, welche dann ihre Gefälle durch eigene geschworne Rentmeister, die auch Mitglieder der tirolischen Kammer werden müssen, einheben lassen.¹

Unterdessen hatte sich der Kaiser zu einem Schritte entschlossen, welcher trotz der zuversichtlichen Sprache Thurns und der Erzherzogin in Graz nicht ohne Eindruck blieb: er hatte den Tiroler Landtag ausgeschrieben und die Vornahme der Erbhuldigung seinem Bruder Mathias übertragen. Indem Rudolf dies der Erzherzogin kundgab, berief er sich auf das ‚freiwillige heimstellen‘ seiner Brüder und auf das Gesuch und den Rath von Leuten, die es mit dem Gesammthause gut meinten. Aus den Einkünften Tirols, so versicherte er, nehme er keinen Pfennig, wohl aber habe er bisher mit Hin- und Hersendungen und anderen Mühen ein schönes Stück Geld ausgegeben. Bei der tirolischen Kammer werde nicht viel Ueberschuss zu finden sein, und wenn die Stände nicht bald etwas bewilligen, so werde dieselbe Kammer nicht einmal mehr die laufenden Auslagen bestreiten können. Sein Interesse gelte ihm nicht mehr als das von Marias Kindern. Die Erzherzogin möge doch endlich die Vollmacht fertigen und mit dem gleichzeitig überschiedenen Revers sich begnügen.²

Herzog zu denken sein. Heidenreich trat noch im selben Jahre in den förmlichen Dienst des Wittelsbachers.

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 14. Mai 1596. St.-A., Cop.

² Rudolf an Erzherzogin Maria, 21. Mai 1596. St.-A., Cop.

Nun begann das Eis zu schmelzen. Nur noch eine Woche überlegte man in Graz, dann erwiderte die Erzherzogin dem Kaiser: sie hätte zwar allen Grund zu abschlägiger Antwort; aber da der Landtag schon berufen ist und nach ihrem Wissen die Tiroler ohne ihre Vollmacht nicht huldigen würden, so wolle sie zur Vermeidung des Vorwurfes der Halsstarrigkeit den Gewaltbrief ausstellen. Dagegen soll noch in diesem Jahre in Wien die Verhandlung über den Hauptvergleich eröffnet werden, wobei auch zu berathen wäre, ob denn die Erben alle auf dem Erbtheil lastenden Schulden übernehmen müssten.¹ Den Revers, wo der Kaiser versprach, die Verwaltung nur bis zum Hauptvergleich zu führen und diesen noch womöglich im laufenden Jahre zu Stande zu bringen, erklärte Maria anzunehmen. An Maximilian meldete sie: es ist nun geschehen, ‚es schlag aus zum besten oder ärgsten‘.² Jetzt, so meinte man in Graz, nachdem der Kaiser sein ‚intent‘ erreicht, werde ‚ferner an dem fürnehmlich erwunden sein, damit man auf den fürderlichen vergleich dringe und auf taugliche commissarien gedenke‘.³ Der Deutschmeister fand diesen letzten Punkt so beachtenswert, dass er noch im selben Monat nach geschickten Rechtsgelehrten zu den Vergleichsverhandlungen Umschau halten liess.⁴

Die Vollmacht, welche so nach monatelangem Verhandeln vereinbart wurde, übertrug dem Kaiser die Gewalt, Tirol und die Vorlande für sich und die anderen Erben zur Huldigung zu verhalten und zu regieren bis zu dem nächstens vorzunehmenden Vergleich, wobei der Anspruch jedes Einzelnen auf den ihm gebührenden Theil unverrückt bleibe.⁵ Ein dem entsprechender Gewaltbrief wurde dem Erzherzog Mathias nach Tirol mitgegeben.

Die Entsendung dieses Bruders nach Tirol hatte der Kaiser schon zu Anfang April ins Auge gefasst. Dass Maximilian Oberstcommandirender in Ungarn werden sollte, vernahm Mathias sehr ungern; er fürchtete davon schädliche

¹ Erzherzogin Maria an Rudolf, 31. Mai 1596. St.-A., Cop. Ebenda auch Copie des Reverses.

² Erzherzogin Maria an Erzherzog Maximilian, 23. Juni 1596. A. M.

³ Casal an Erzherzog Maximilian, 12. Juni 1596. A. M.

⁴ Erzherzog Maximilian an Zach. Geizkoffer, 26. Juni 1596. A. C.

⁵ A. Jäger, l. c. p. 10 (114).

Folgen für seine Nachfolge nach Rudolf in der Kaiserwürde.¹ Durch die Entsendung nach Tirol sollte Mathias begünstigt werden. Einige Wochen sträubte er sich; erst als Maximilian endgiltig mit dem Befehle in Ungarn betraut war, nahm er an.²

Ausgestattet mit dem Beglaubigungsschreiben Rudolfs und mit einer kaiserlichen Instruction trat Mathias seine Reise nach Innsbruck an, wo er am 24. Juli eintraf.³ Vier Tage bereits vor der officiellen Eröffnung des Landtages begrüßten den Erzherzog zahlreiche Stände unter Führung des Landeshauptmannes Hanns Jakob Khuen, versicherten bei Ueberreichung eines ansehnlichen Ehrengeschenkcs ihre Ergebenheit und gaben der Erwartung Ausdruck, dass des Landes Wünsche gehört, seinen Beschwerden abgeholfen und seine Freiheiten geschützt werden. Die Zwischenzeit bis zum Eröffnungstage benützten die tirolischen Ráthe, um dem Erzherzog Rathschläge zu ertheilen. Sie waren nicht ohne Besorgnis, da die Landschaft vor dem ungewohnten Falle stand, wo sie nicht einem bestimmten einzelnen Landesfürsten, sondern einer Gruppe von Erben huldigen sollte. Wenn aber der Rath laut wurde, Mathias möge diesem Landtage ja keine neuen Bewilligungen zu-

¹ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 18. April 1596. A. M.

² Der Kaiser verhandelte mit seinen Brüdern persönlich, Mathias weilte im April, Maximilian im Mai in Prag. Am 30. April meldet Sarntein: Mathias verzögert seinen Abschied von Prag und betreibt seine Bestellung für Ungarn. Dabei hofft er, Maximilian werde ungeduldig werden und sich verdrossen nach Mergentheim zurückziehen. Das möge Maximilian ja nicht thun, sonst hätte Mathias und sein Anhang gewonnen. Der päpstliche Nuntius gibt sich alle Mühe, um einen Weg zur Befriedigung des Mathias zu finden. Da derselbe von Tirol nichts wissen will, denkt man an das ‚gülichische matrimonium‘, das ihm nicht übel gefallen dürfte. ‚Mathias praestendirt halt in summa propter praerogativam aetatis alle anwartschaften, welche seinem vermeinen nach E. Ernst zu suchen befugt war tanquam secundogenitus.‘ A. M. Am 30. Mai erfolgte des Mathias Ernennung zum Huldigungscommissär unter Anweisung von 8000 fl. Mathias verlangte 5. Juni Erhöhung auf 12.000 fl. St.-A. Der Kaiser bewilligte 10.000 fl., welche die tirolische Kammer zu zahlen hatte. G. v. H. 1596, fol. 155.

³ Die Beglaubigung ist ausgestellt vom Kaiser in Uebereinstimmung mit Maximilian, Albrecht, Maria und Herzog Wilhelm, ddo. Prag, 27. Juni 1596. Auf die Einsetzung der Unterschrift Marias in den so lange verhandelten Gewaltbrief scheint man verzichtet zu haben. Den Inhalt der Instruction siehe bei Jäger l. c. p. 11 (115).

muthen, so deckte sich das theilweise doch schon mit seiner Instruction, welche ihn bereits anwies, vor der Huldigung wenigstens den Ständen mit keinen neuen Anforderungen zu kommen.

In der achten Morgenstunde des 2. August versammelten sich die Mitglieder des Landtages in der Pfarrkirche zum Officium de s. spiritu, von wo sie sich in den grossen Saal der landesfürstlichen Burg begaben, wo ihnen in Gegenwart des Erzherzogs die Proposition und die Form des zu leistenden Eides verlesen wurde. Mathias knüpfte daran begrüssende Worte. Der Landeshauptmann dankte für das ‚gnädige er-bieten‘ und bat um Abschrift der Proposition und der Vollmacht der Interessenten. Aber schon gab es eine Verlegenheit. Einer von den Abgeordneten meldete sich noch zum Wort und fragte, ob der Erzherzog neben der von allen Erben ausgestellten Gewalt nicht auch noch eine besondere des Kaisers besitze; wenn ja, so möge er auch diese vorlegen. Damit war gemeint die Beglaubigung vom 27. Juni. In den vorausgegangenen Besprechungen hatte die Regierung dem Erzherzog widerraten, dieses Actenstück zu producieren, da es von einer ungewohnten Form der Huldigung sprach, und namentlich auch deshalb, weil es, abweichend vom gemeinsamen Gewaltbrief, nur eine Huldigung im Namen des Kaisers allein verlangte. Ob solcher Duplicität fürchteten die Räthe unangenehme Erörterungen. Nur im äussersten Falle wollte man mit diesem Stücke hervorrücken. Dieser Fall trat schnell ein. In der Vormittagssitzung hatte Mathias dem Ansinnen nicht willfahrt. Aber schon am Nachmittag meldete sich der Landmarschall Balthasar Trautson im Namen der Landschaft und hat auch diesen ‚gewalt hoch begehrt‘. Mathias wagte daraufhin nicht, ihn weiterhin noch vorzuenthalten.¹

Am dritten Tage (5. August) gaben die Stände ihre Antwort. Sie erklärten sich zur Huldigung bereit unter folgenden Bedingungen: Der Eid wird den Erben geleistet nur als Grafen von Tirol, diese Eidesleistung darf keiner der bisherigen Verschreibungen (an die Pfandherren) und Gerechtigkeiten ab-träglich sein, die Landesfreiheiten sind von allen, denen gehuldigt wird, zu confirmieren, der Hauptvergleich soll ehestens

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 2. August 1596. St.-A., Conc:

vorgenommen und dabei jegliche Ländertheilung vermieden werden, dabei möge man auf die Erschöpfung der Kammer und die Armuth des Landes die nöthige Rücksicht nehmen. Ausserdem wurde ein ergiebiges Verzeichnis von Landesbeschwerden vorgelegt.¹ Mathias zeigte sich möglichst entgegenkommend. Einzelnes sagte er sogleich zu, in anderem gab er gute Vertröstung.² Den Ständen gestand er die Huldigung in der hergebrachten Form zu, und so wurde sie ohne weiteren Widerspruch am 8. August feierlichst geleistet. Nach einigen Schwierigkeiten liess sich der Landtag auch noch herbei, den Rest der dem Erzherzog Ferdinand bewilligten Geldhilfe (60.000 fl.) und dazu noch 25.000 fl. zu erlegen, damit die Begräbniskosten und das zu entlassende Hofgesinde bezahlt werden könnten. Man trennte sich am 12. August, aber nicht in sehr gehobener Stimmung. Einer der Landtagsbesucher, Anton Trautson, widmet der ersten Hälfte der ständischen Verhandlungen die Worte: ‚man ist hier ziemlich unschuldig gewesen und noch, es lasst sich nit schreiben.‘ Und einer der angesehensten tirolischen Landherren gab dem Erzherzog auf dessen Befragen den Rath, man möge ja nicht so bald wieder einen Landtag be-

¹ Ausser den bei Jäger, l. c. p. 20 (124) erwähnten Beschwerdepunkten seien noch folgende angeführt: Exspectanzen sollen nie den Landesfreiheiten widersprechen. In die Landtafel werde niemand ohne Zustimmung der Landschaft aufgenommen. Reiche Erben sollen nicht zu Ehen genöthigt werden. Brixens Eingriffe gegen den im Stift sitzenden Adel sind abzuweisen, die katholische Religion zu erhalten, geistliche Stellen sind mit würdigen Männern zu besetzen. Rechtssachen dürfen nur vor den ordentlichen Gerichten entschieden werden, keine Revision gehört vor das Hofrecht. Die Kammer übe keine Jurisdiction. Die Grafen von Arco verhalte man zu ihrer Schuldigkeit, das Stift Trient zur Einhaltung der Verträge. Es sei darauf zu achten, dass das deutsche Wesen in Trient ‚nit gar zu abgang‘ komme, sondern erhalten und erweitert werde. Leop. B, 27, I.

² Mathias wartete nicht auf neue Weisungen von Prag. Bis die kaiserliche Antwort (9. August) auf seinen Bericht vom 2. August eintraf, war der Landtag schon geschlossen. Der Kaiser antwortete übrigens: seine dem Mathias ausgestellte Beglaubigung besage nichts Anderes, als dass der Erzherzog vom Kaiser zu einem Acte delegiert sei, den der Kaiser selbst auf Grund des Abkommens mit den Erben vornehmen könnte. Wenn die Beglaubigung eine in Tirol nicht gebräuchliche Huldigungsformel enthalte, so sei dies der Vorlande wegen, in Tirol möge man bei der Gewohnheit bleiben. St.-A.

rufen, wenigstens so lange nicht, bis sich die Erben über den Hauptvergleich geeinigt hätten.¹

Während der Anwesenheit des Mathias in Innsbruck (am 29. Juli) ward endlich auch die Leiche Ferdinands in der Ruhelust erhoben und in feierlicher Procession, an welcher der Erzherzog, Cardinal Andreas, die Witwe mit ihren zwei Töchtern und viele Adelige theilnahmen, in die silberne Kapelle der Hofkirche, den Ort ihrer dauernden Bestattung, übertragen.² Ein Theil des Hofpersonals wurde nun entlassen; zu seiner Bezahlung wollte das vom Landtag bewilligte Geld kaum reichen.³ Des verstorbenen Erzherzogs ‚cantorei und instrumentalisten‘ wurden zur Besorgung der Kirchenmusik noch im Dienste behalten, ebenso eine Anzahl Trabanten und Leibschützen nach dem Wunsche der Erzherzogin-Witwe.⁴ Die Erhaltung des weiblichen Hofstaates fiel der Kammer noch immer schwer genug.⁵

Am 26. August verliess Mathias die Hauptstadt Tirols, um auch der Reihe nach die vorländischen Huldigungslantage in Freiburg, Constanz und Bregenz zu besuchen.

Die Eidesleistung vollzog sich in den meisten Districten anstandslos. Wohl gestand man sich in Regierungskreisen, dass die Sache diesmal etwas heikel sei. Ein bestimmter Landesfürst war den Leuten nicht namhaft zu machen, und die sonst vorausgehende gnädige Bestätigung der Landesprivilegien war auch noch nicht erfolgt. Man wollte daher um so sorgfältiger sein in der Auswahl der Huldigungscommissarien für die einzelnen Gerichte und Männer von besonderem An-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 30. August 1596. Leop. A., 339. Anton Trautson beklagt am 27. September, dass die Stände noch immer nicht wissen, wer ihr Landesfürst würde; gienge es nach ihrem Wunsch, so würde ‚das loos auf E. D. (Erzherzog Maximilian) springen‘. A. M.

² Eine Beschreibung des Zuges in A. Mem. I, 152—167.

³ Schon Ende 1595 schuldete man den Hofpersonen 60.000 fl. Unter den Verabschiedeten waren der Oberstkämmerer Graf Georg v. Nogarol, der Hofmarschall Karl Schurf und der Oberststallmeister Joh. v. Kolowrat.

⁴ Erzherzog Mathias an Rudolf, 20. August 1596. St.-A.

⁵ Die Kammer meinte gegen Erzherzog Mathias: Man sollte es halten wie in Kaiser Ferdinands Tagen, wo für dessen Töchter ein Gesamtdeputat ausgesetzt wurde, davon habe dann seit 1569 Tirol ein Viertel, ebensoviel Karl von Steiermark und die Hälfte Kaiser Maximilian II. getragen. M. a. H. 1596, fol. 359.

sehen dazu bestellen. Altem Brauch gemäss hatten die unterinthalischen Bergorte als die ersten den Huldigungseid zu leisten, nach ihrem Beispiele ‚regulirten‘ sich die anderen. Hier gährte es seit Langem, neuestens noch mehr als früher. Die ersten Amtspersonen, der Präsident des Regiments Karl von Wolkenstein, der der Kammer Heidenreich und Christof Vintler¹ wurden mit der Aufgabe betraut. Etwas beklommen mögen die drei der Sammlung einiger tausend Knappen entgegengablickt haben, welche zum Huldigungsact in Schwaz sich einfanden. Sie konnten aber dann berichten, der Act sei gottlob ruhig vor sich gegangen.² Auch aus den anderen Theilen Tirols kamen keine ‚ungleichen‘ Meldungen. Dagegen gab es Anstände in den Vorlanden. Die Truchsessens von Waldburg bekannten sich zu keiner Huldigungspflicht, und Graf Karl von Zollern untersagte den Unterthanen in Sigmaringen den Besuch des Constanzer Landtages und die Leistung des Eides.³

Während Mathias Vorderösterreich bereiste, wurde ihm noch eine andere peinliche Angelegenheit vorgelegt. Auf allen diesen Landtagen, insbesondere auf dem in Freiburg, begrüßten ihn die Stände mit der mündlichen wie schriftlichen Bitte, es möge doch einer der erzherzoglichen Miterben die Regierung übernehmen und, wenn das nicht sein könnte, so sollte ihnen ein Landvogt gesetzt werden. Denn seit Ferdinands Tagen waltete hier als Statthalter dessen Sohn, Cardinal Andreas, der sich nach keiner Seite hin irgend welcher Beliebtheit erfreute. Ganz offen erklärten die Stände dem Erzherzog, den Cardinal

¹ Vintler wurde nach dem Abgang Heidenreichs Kammerpräsident.

² A. D. 1596, fol. 367, Leop. A, 339.

³ Ueber den Conflict mit den Truchsessens gedenke ich noch an anderer Stelle zu handeln. Der Graf v. Zollern wollte nur die von Veringen, aber nicht auch die von Sigmaringen schwören lassen. Er berief sich auf ein reichskammergerichtliches Urtheil vom 3. September 1588 und darauf, dass der letzte Regensburger Reichstag ihm die Lehenspflicht von reichswegen deferiert habe. Der tirolische Kammerprocurator klagte den Grafen auf Verlust des Lehens vor der Innsbrucker Regierung. Aber Zollern erwirkte in Prag, dass die Sache vor den kaiserlichen Reichshofrath kam, freilich mit dem Beisatz, dass lite pendente die Rechte Oesterreichs gewahrt bleiben sollen. Die tirolische Regierung bat den Erzherzog Mathias um seine Verwendung, dass der Process an das Innsbrucker Forum zurückgeleitet werde. Zollern an Erzherzog Mathias, 4. October 1596, Regierung an Erzherzog Mathias, 8. November 1596, Erzherzog Mathias an Rudolf, 31. December 1596. Leop. B, 27, I.

könnten sie ‚zu einem gubernator durchaus nit weiter gedulden wegen allerlei inconvenienzien‘. Ebenso eifrig klagte die Regierung. Andreas sei selten anwesend, Alles aber müsse man ihm zur Ratification zusenden. Die Beschlüsse der Regierung würden vom Statthalter gewöhnlich ‚umgekehrt‘, so entstünden viele ‚confusionen‘ und leide der Respect gegen die Obrigkeit. Dagegen stellte sich der Cardinal mit der Forderung ein: die vorländische Statthalterschaft sei ihm, wie schon sein Vater gethan, nebst dem ausgesetzten Gehalt von 10.000 fl. lebenslänglich zu verschreiben, Bestellung der Beamten und Reformierung der Aemter sei ihm zu überlassen, er brauche nicht ständig zu residieren und könne einen Stellvertreter bestellen. Mit solchen einander ganz widersprechenden Wünschen wurde Mathias bestürzt. Das Verlangen des Cardinals zu unterstützen war der Erzherzog am wenigsten geneigt, schon deshalb nicht, weil er in ihm ein ‚præjudicium der rechten erben‘ sah. Weit lieber hätte er die Stände befriedigt. Aber den Andreas der Gubernatorstelle entkleiden wollte man dann doch wieder nicht, weil man sich nicht zur Immission, d. h. zur Einsetzung in die vom väterlichen Testament bestimmten Herrschaften und Bezüge entschliessen konnte.¹

Seine Huldigungsrundreise beschloss Mathias mit einem nochmaligen Besuche von Innsbruck. Diese seine Anwesenheit benützte die Regierung, um ihm ihre eigene Nothlage zu schildern. Einige von den Rathsstellen waren schon geraume Zeit unbesetzt, da Erzherzog Ferdinand in seinen letzten Jahren sich zu keiner Ernennung mehr entschliessen konnte. Mehrere Räte und Secretäre standen im Greisenalter und waren nicht mehr leistungsfähig; gleichwohl wollte man sie wegen ihrer Erfahrung nicht missen. Seit Jahr und Tag war den Beamten kein Salar mehr ausgezahlt worden, so dass sie auf Borg leben mussten. Nicht weniger dringlich lauteten die Klagen der erzherzoglichen Witwe über säumige Entrichtung ihres Deputats. All diesen Vorstellungen entzog sich Mathias durch baldige Abreise, dem Kaiser konnte er kein erfreuliches Bild von dem entwerfen, was ihm bei seiner Mission begegnet war.²

¹ Erzherzog Albrecht an Rudolf, 11. April 1597, Erzherzog Mathias an Rudolf, 26. März 1598. Leop. A, 339. Hirn l. c. II, 406.

² Während des Erzherzogs Anwesenheit in Innsbruck trieben Hofleute und anderes Volk argen Unfug in der Stadt. Wiederholt verletzten frevel-

In Prag wollte man vor allem der finanziellen Nothlage steuern und wusste dazu kein anderes Mittel, als die Stände für eine neue Steuerbewilligung zu gewinnen. Trotz mancher abtrathender Stimmen entschloss sich daher Rudolf im Jänner 1597 zur Wiederberufung eines Landtages. Nach dem, was uns bereits von Cardinal Andreas bekannt ist, muss es als ein schwerer Missgriff bezeichnet werden, dass ihn der Kaiser diesmal mit der Abhaltung des Landtages betraute.¹ Andere Verstimmungen kamen noch hinzu. Vergebens hatte man bisher auf die Privilegienbestätigung geharrt, die diesmalige Einberufung der Stände war in ungewohnter Form erfolgt, und der Hauptvergleich stand noch immer in weiter Ferne.² Unter dem Zeichen eines recht üblen Humors erfolgte die Eröffnung dieses Landtags (25. Februar 1597). Die Forderung des Kaisers, 5000 Mann auf drei Jahre gegen die Türken, ward nicht bloß abgewiesen, sondern die Bewilligung der bisher laufenden Steuer an die Bedingung geknüpft, dass vorher die Landesfreiheiten erneuert würden. Obwohl noch nicht zwei Wochen versammelt, murrten die Verordneten schon über ungebührliche Dauer des Landtages. Manch unzufriedenes und verdriessliches Wort über das frühere wie jetzige Regiment war zu vernehmen. Andreas war ohnmächtig. Und was bisher noch selten bei einem Landtage vorgekommen: ohne einen Vergleich zwischen kaiserlichem Antrag und ständischem Angebot, also den Abschied, abzuwarten, lösten sich die Versammelten auf, und die wenigen, die zurückblieben, entschuldigten sich mit der Unmöglichkeit einer Beschlussfassung. Dieser Landtag hat sich also zerschlagen.³

hafte Hände auch die Brunnenleitungen derart, dass die Stadt Wasser-noth litt. C. D. 1596, fol. 123; V. d. f. D. 1596, fol. 139.

- ¹ Andreas kannte wohl selbst die Stimmung. Deshalb erbat er sich vom Kaiser Briefe an eine ganze Anzahl von Herren, worin sie ersucht wurden, dem Cardinal beizustehen. G. v. H. 1597, fol. 29.
- ² Die Tiroler Regierung hatte dem Kaiser dringend gerathen, vor dem Hauptvergleich keinen Landtag zu berufen. Rudolf aber erklärte weiteres Verschieben für unmöglich, da er der Türkenhilfe bedürfe, und weil er von anderen Erbbländern nichts bekommen würde, wenn Tirol verschont werde. G. v. H. 1597, fol. 4. Aehnlichen Rath wie die Regierung ertheilte auch Erzherzog Mathias dem Kaiser durch Ernst v. Mollart noch am 30. Jänner 1597. St.-A.
- ³ A. Jäger I. c., p. 26 (130); Egger, Geschichte Tirols II, 272. Einige charakteristische Züge von diesem Landtag bringt Sartori, Beiträge zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte II, p. 163.

Zu der Zeit, da die Landboten unwillig auseinandergiengen, waren wenigstens einleitende Schritte schon zum Hauptvergleiche gethan. Noch im November 1596 hatte Erzherzogin Maria, damit man etwa nicht ihr ‚das saumsal zumesse‘, ihre Vertreter dazu ernannt: Bischof Martin von Seckau, den Landeshauptmann Friedrich v. Herberstein,¹ den Vicedom von Krain Josef v. Rabatta und den Dr. Hieronymus Manincor. Sie meinte gegenüber dem Kaiser, man könnte wohl noch in diesem Jahre fertig werden.² War auch die Hoffnung auf so kurzen Termin nichtig, so wurde in Prag doch der Tag von Pauli Bekehrung zur Eröffnung der Verhandlungen in Wien ins Auge gefasst. Noch vor Jahresschluss ernannte der Kaiser Commissarien, die ihn, und solche, welche die Tiroler Regierung vertreten sollten. Die erstere Gruppe war gebildet aus Reichard Strein, Wolf Unverzagt, Ruprecht von Stotzing und Ludwig v. Hoyos,³ die letztere aus C. Heidenreich, Karl Frölich und Ulrich Hohenhauser.⁴ Auch Mathias und Maximilian bestellten ihre besonderen Gesandten, obschon sie bei der Gleichartigkeit ihres Interesses fanden, dass der eine sich nach dem andern ‚reguliren‘ sollte. Jener bestimmte den Freiherrn Ernst v. Mollart und Dr. Seemann, dieser den Innsbrucker Regimentsrath Hildbrand v. Wanga, Karl v. Sarntein und Dr. Pölsterle. Auch Herzog Wilhelm von Baiern that noch so, als ob ihn die Sache etwas berührte, obgleich Ferdinand von Steiermark als volljähriger Fürst bereits die Huldigung seiner Länder entgegengenommen hatte.⁵ Wilhelm erklärte, Niemanden abzuordnen, da er von tirolischen Dingen zu wenig ver-

¹ Herberstein scheint sich selten oder nie an den Verhandlungen dann betheiligt zu haben.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 24. November 1596. Leop. B, 27, I.

³ Die kaiserlichen Commissäre hatten auch den Erzherzog Albrecht zu vertreten.

⁴ G. v. H. 1596, fol. 127. Heidenreich, der sich jetzt bereits in bairischen Diensten befand, suchte sich der Bestellung unter Berufung auf sein ‚blödes gedächtnis‘ zu entziehen, musste aber endlich doch dem kaiserlichen Rufe folgen. Anfangs war auch Khlesl unter die kaiserlichen Commissäre aufgenommen, aber in der späteren Instruction für dieselben erscheint sein Name nicht mehr, und so interveniert er auch nie bei den Verhandlungen.

⁵ Wilhelm glaubte sich offenbar dazu berechtigt als Mitvormund über die jüngeren Söhne des Erzherzogs Karl.

stehe, jedenfalls komme Alles an auf die alten Verträge und Dispositionen; seine Vollmacht übertrage er auf seine Schwester und deren Sohn; den nun bei ihm bediensteten Heidenreich wolle er zu den Verhandlungen beurlauben.¹ Zur Beschickung lud Rudolf auch den Cardinal Andreas ein, wenn er seine und seines Bruders Karl Prätensionen und ‚oft gesuchte immission‘ geltend machen wolle. Aber bald folgte eine Terminerstreckung auf den Februar, da Mathias und einige Commissäre durch den Landtag in Ungarn noch festgehalten wurden.

In Prag glaubte man, mit Einberufung jener Parteien, die als Erben auftreten konnten, genug gethan zu haben. Als bald meldete sich noch ein Theilnehmer. Der Ausschuss der Tiroler Landschaft richtete an Rudolf die Beschwerde, dass die Stände von diesen Verhandlungen ausgeschlossen würden. In wichtigen Landesfragen habe man bisher doch immer die Landschaft gehört, und das sei diesmal um so wichtiger, da es den unversehrten Fortbestand des Länderganzen unter einem einzigen Regenten gelte. Auch bei dieser Gelegenheit wurde dem Kaiser nahegelegt, auf die Berufung des Landtages zu verzichten bis zu einer das Land beruhigenden Austragung des Hauptvergleiches. Auf dieses letztere gieng Rudolf zwar nicht ein, aber er stellte es in seiner Rückantwort den Ständen frei, die Vergleichsverhandlungen zu beschicken, wenn auch, wie er beifügte, bei denselben eigentlich nur die Erben interessiert seien, da es sich um die Bestellung eines Landesfürsten handle. Von der hierdurch eingeräumten Freiheit machte der bald darauf zusammentretende Landtag Gebrauch und ernannte seine Verordneten: Karl Schurf, Mathias v. Annenberg und den Meraner Bürger Hans Egen.² Wie gebräuchlich, wurde für diese Vertrauensmänner auch sogleich eine Instruction entworfen. Sie ist breitpurig und geht über das Wesentliche so weit hinaus, dass sie sich wie eine der zahl-

¹ Herzog Wilhelm an Rudolf, 24. Jänner 1597. — Vielleicht hätte auch Erzherzogin Anna Katharina Lust gehabt, die Verhandlungen zu beschicken. Es mag damit zusammenhängen, dass Rudolf plötzlich, im Jänner 1597, mit Daraufgabe einer jährlichen ‚Zubusse‘ sich mit ihr über ihre Bezüge verglich.

² Die einschlägigen Acten bei A. Jäger I. c. p. 37 (141) ff. Dass unter den Erwählten auch Schurf, der Parteigänger der Steiermärker Linie war, zeigt, dass er diese seine Gesinnung bisher zu verbergen verstand.

reichen Beschwerdeschriften der damaligen Landtage liest. Gleich der erste Punkt, der die Aufrechterhaltung der katholischen Religion verlangt, hatte mit dem Hauptvergleich nichts zu thun, da in dieser Hinsicht keiner der interessierten Erben irgend einen Anlass zum Argwohn bot. Wichtig dagegen war der Hinweis auf die Nothwendigkeit, dass Tirol ungetheilt bleibe und die Vorlande nicht abgetrennt werden. Aber auch an eine Theilung der Gefälle möge man nicht denken bei der finanziellen Passivität des Landes, die nun eine weitläufige Beleuchtung erfährt, damit man sehe, ‚wo, gemeinem sprichwort nach, der putzen steckt‘. Denn gerade beim Hauptvergleich, so meinten die Stände irrthümlich, wäre Gelegenheit zu einer finanziellen Reform. Erfolge dieselbe da nicht, so sei ‚herz und hoffnung‘ verloren. Mögen sich die Erben entscheiden wie immer, so sollen sie sich jedenfalls auf ein einziges Haupt einigen, damit nur einer im Land zu gebieten habe. Bei diesem Punkte erlaubte sich die Landschaft eine Art Exclusive. Die Bestellung des Cardinals Andreas zum Ländtagscommissär hatte das Gerücht entstehen lassen, es sei ihm auch die Statthalterschaft über Tirol zugedacht. In höflicher, aber sehr entschiedener Form wird dagegen protestiert. Andreas, im Besitze vieler ansehnlicher Stifter und Prälaturen, würde sich dem Gubernament nicht widmen können; ausserdem habe er als Bischof von Brixen seit geraumer Zeit schon sich Eingriffe in die landesherrlichen Rechte des Grafen von Tirol erlaubt und würde die Stelle eines Landesverwesers zur Erweiterung der stiftischen Macht auf Kosten der landesfürstlichen benützen. Schon dass der schlecht berathene Erzherzog Ferdinand seinem Sohne Andreas die lebenslängliche Statthalterschaft in den Vorlanden verschrieben haben soll, sei eine unerträgliche Last. Ebenso energisch legt die Landschaft dagegen Verwahrung ein, dass des Cardinals Bruder, der Markgraf Karl, auf seinen Gütern in Tirol etwa eine exempte Stellung einnehme, oder dass die den beiden Brüdern im väterlichen Testament angewiesenen Herrschaften mit tirolischem Steuergelde schuldenfrei gestellt würden. Ueberhaupt möge man sich hüten, vorländische Herrschaftsgebiete den beiden Brüdern anzuweisen und diese Gebiete dadurch von den österreichischen Landen abzusondern. Endlich folgte noch die lange Kette von Beschwerden über Landesverwaltung und Justizwesen, über Maut und Zoll,

Steigerung des Salzpreises und schlechte Waldwirtschaft, über Cameralschulden und Verschreibung der Pfandschaften, über des Landes Beziehung zu den Grafen in Welschtirol und zu den Bündnerlanden. Ein mitgegebener Ausweis sollte den Vertrauensmännern zum Behelfe dienen, um bei den Verhandlungen zu zeigen, wie sehr unter Erzherzog Ferdinand die Steuerkraft Tirols in Anspruch genommen worden sei.¹

Mit der Wiener Reise brauchten sich die Verordneten der Landschaft nicht sehr zu beeilen. Dieselbe Ursache, welche zur Terminverschiebung auf den Februar genöthigt hatte, zwang, die Eröffnung auf Ende März anzusetzen, obgleich der Bischof von Seckau und seine Genossen rechtzeitig in Wien eingetroffen waren. Die Steiermärker giengen wieder nach Hause und harrten dort des Beginnes. Selbst die Einhaltung des neuen Termines schien bald fraglich, da einer der kaiserlichen Commissäre, Stotzing, erkrankte, und der erste von ihnen, Strein, durch den österreichischen Bauernaufstand in Anspruch genommen wurde. Aber der Kaiser scheute nun doch eine noch weitere Erstreckung, das würde die Grazer Linie ‚sehr empfinden‘; könnten zum 31. März auch noch nicht alle Gesandten gegenwärtig sein, so sollte doch an diesem Tage mit der ‚praeparation‘ begonnen werden.² So geschah es auch. Man trat aber zusammen im Gefühl, dass es schwere Arbeit geben werde. Sarntein meldet seinem Herrn: ‚so viel ich aus der Grazerischen intention vermerke, wird es viel glück brauchen.‘³ Die Intentionen giengen thatsächlich weit auseinander. Während die Grazer Gesandten die Weisung hatten, auf Ländertheilung zu bestehen, mussten die Abgeordneten des Kaisers und seines Bruders Mathias für das Gegentheil eintreten.⁴ Jene des Erzherzogs Maximilian waren zu Anfang April noch nicht im Besitz einer Instruction.

¹ Besondere Credenzschreiben wurden den Abgeordneten mitgegeben, damit sie den Erzherzog Maximilian und die Vertreter der tirolischen Regierung, Heidenreich und Genossen, ansprechen könnten.

² Rudolf an Erzherzog Mathias, 14. März 1597. St.-A.

³ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 25. März 1597. A. M.

⁴ Am entschiedensten lautete die Instruction des Erzherzogs Mathias: Theilung ist abzulehnen, sie widerspricht dem Testament Kaiser Ferdinands I. und dem Wunsche des Landes. Da der verstorbene Erzherzog viele Schulden hinterliess und bei Lebzeiten an seine Söhne

Nach dem Zusammentritte nahmen die kaiserlichen Commissäre als erste das Wort: Nach mannigfachen Verhinderungen könne endlich die Verhandlung eröffnet werden. Es handle sich darum, den Ländern ‚ein beständiges haupt‘ zu geben, denn der Kaiser und seine Brüder seien der Meinung, dass keine Theilung stattfinden dürfe. Da übrigens eine grosse Schuldenlast erscheine und für die Hinterbliebenen sowie für einen regierenden Landesherrn aufzukommen sei, so werde auch für eine Theilung des Landeserträgnisses nicht viel übrig bleiben. Es müsse auch gleichzeitig der Stand der Landesfinanzen genau festgestellt werden, wobei man auch über Mittel zur Besserung schlüssig werden könne. Der Kaiser lege also folgende Fragen vor: 1. Wem ist die Regierung zu übergeben? 2. Wie ist Regiment und Kammer zu ordnen? 3. Wie ist eine gute Wirtschaft anzustellen? 4. Wie kann das Einkommen aus Zöllen und Holz vermehrt werden? 5. Kann man aus Salz und

Vieles verschenkte, so ist zu ‚moviren‘, ob er überhaupt noch ein Testament machen konnte. Ja es ist auch zweifelhaft, ob die Vergabungen bei dessen Lebzeiten gültig sind, und ob sein Codicill in allen Punkten zu ratificieren ist. Mit seinen Söhnen kann erst verhandelt werden, wenn die Erzherzoge sich verglichen haben. Die beiden Söhne sollen sich übrigens mit dem angesetzten Deputat von 30.000 fl. und dem Markgrafentitel begnügen. Die Unterthanen werden sich nicht vom Hause Oesterreich trennen lassen, besonders nicht die treuen Walgener, welche selbst erklärten, dass sie 10.000 Mann stellen könnten. Eine so gute Gesinnung wie bei diesen wird man kaum in einem Erblande finden. Die schwäbischen und arlbergischen Stände würden einen guten Theil des Deputats auf ihre Steuer nehmen, damit sie nur nicht unter die beiden Söhne kommen. — In Bezug auf die Hauptfrage der Theilung zeigt sich Mathias das Jahr vorher noch schwankend. Am 4. Juli 1596 nimmt er noch in einem Schreiben an den Kaiser die Möglichkeit einer Theilung an und legt dem Kaiser sogar schon nahe, er möge, wie es nach Ferdinands I. Tode geschah, Theillibelle anfertigen lassen. Dagegen verwarht er sich am 8. Juli vor dem Kaiser gegen jede Theilung, da sie dem Ferdinandeischen Testament und den österreichischen Freiheitsbriefen widerspreche. Bei den Ländertheilungen des 14. Jahrhunderts habe man willkürlich das Recht gebrochen. Erzherzog Mathias an Rudolf, 8. Juli 1596. St.-A., Cop. In einer Weisung des Kaisers an seine Commissäre vom 21. Februar 1597 wird auch von der Möglichkeit einer Theilung gesprochen, dabei seien aber dann für die kaiserliche Linie fünf (da auch der verstorbene Erzherzog Ernst mitzuzählen ist) und für die Grazer Linie vier Theile in Anschlag zu bringen. Leop. B, 27, I.

Münze grösseren Gewinn erzielen? 6. Ist ein Schenkpfennig einzuführen? 7. Wäre es mit einer Vermögenssteuer zu versuchen? 8. Sind die Länder um Hilfe anzugehen?

Es macht den Eindruck, als hätte Rudolf durch das Aufwerfen einer ganzen Reihe innerer Regierungs- und Verwaltungsfragen von der unangenehmen Erörterung der Theilungsfrage ablenken wollen. Aber die Grazer Abgeordneten waren nicht so leicht zu beugen. Sie hörten aus der kaiserlichen Proposition nur das eine heraus, es handle sich um die Bestellung eines einheitlichen Hauptes, und zwar ‚nit auf zeit sondern indeterminate‘. Diese Bestellung, so meinten sie, würde auf Mathias fallen, weil Maximilian, der sonst auch noch in Frage kommen konnte, ‚dem kriegswesen ergeben‘ sei. Und wollte man auch mit einer Theilung des Ländereinkommens ‚die sachen etwas bescheinen‘, so werde es durch die vom Kaiser absichtlich mit einberufenen Commissäre der Tiroler Regierung illusorisch gemacht werden, da nach deren Rechnungsausweise nichts zum Theilen übrig bleibe, sondern noch einige Tausende daraufzuzahlen wären. So würden also Tirol und die Vorlande bei der kaiserlichen Linie bleiben, so lange dieselbe nicht erlischt, und Erzherzog Ferdinand hätte das Nachsehen, wenn er nicht gar noch etwas hinzuzahlen müsste.¹

Von diesen Erwägungen ausgehend, gab am folgenden Tage (1. April) der Bischof von Seckau den Versammelten Antwort. Wenn der Kaiser, sagte er, einstweilen die Regierung übernommen und die Huldigung habe leisten lassen, so habe er sich damit gewiss nichts anmassen wollen. Allseits sei man ja entschlossen zu friedlicher Tractation, um ‚allerlei diesorts gemeiniglich entstandene weitleufigkeiten‘ zu verhüten. Auszugehen sei von der Ferdinandeischen Disposition (1554), vermöge welcher Theilung und Auszeigung zu erfolgen habe. Die gegen die Theilung vorgebrachten Gründe seien nicht erheblich. Im Hause Oesterreich sei es stets der Brauch gewesen, dass, wenn Jemand nicht ‚in communione‘ bleiben wollte, er seinen Antheil herausbekam. Jetzt gebe es zwei, unter sich allerdings ungetheilte Linien; was diese zusammen bekommen, sei unter sie zu theilen. Ist auch zu Zeiten die Untheilbarkeit

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 4. April 1597. St.-A.

ausgesprochen worden, so würde doch damit nachfolgenden Theilungen nicht derogiert. Tirol und die Vorlande hätten wenig Gemeinschaft, und mit den Privilegien dieser Länder habe die Frage der Theilung überhaupt nichts zu thun. Die Theilung empfehle sich schon nach dem Spruche ‚eigen herd ist goldes wert‘. Hier habe man nur über die Theilung zu handeln, und deshalb habe man sich mit den anderen vom Kaiser aufgeworfenen Fragen nicht zu beschäftigen. Denn jeder werde schon wissen, wie er den ihm zufallenden Ländertheil zu nutzen und zu bessern hat.

Die Grazer Collegen des Bischofs fanden solche Rede gar ‚stattlich‘ gesprochen. Hätten dieselbe, so meinten sie, nur der Kaiser und seine Brüder selbst gehört, so würden sie von ihrer ‚gefassten mainung‘ gewiss etwas ablassen und würden bekehrt sein ‚wie andere zuhörer‘.¹ Denn wenn auch das gleichzeitig übergebene schriftliche ‚Summarium‘² Alles enthalte, so habe doch ‚die lebendige stimm viel ein mehrer kraft als die blosse schrift‘. Befriedigt vom Eindruck, den die Worte des Bischofs hinterliessen, gaben die Gesandten nach Graz den Rath, fest zu bleiben und auf der Theilung zu beharren. Dabei mussten sie aber doch bekennen, sie stünden mit ihrer Forderung ganz allein, auch die Brüder des Kaisers seien nicht mehr wie im vergangenen Jahre dafür und die Tiroler seien so heftig dagegen, dass man fürchten müsse, selbst Schurf könne nicht so thun, wie er gern wollte, sondern müsse sich an die Instruction der Stände halten. Gleichwohl liege Alles an der eigenen Beständigkeit, und habe man bisher leider schon zu viel vergeben, so könne man jetzt, wenn man fest bleibe, Alles ‚recuperieren‘.

Nach diesem ersten Gedankenaustausch trat einer der kaiserlichen Commissäre, Unverzagt, an die Steiermärker heran und lud zur gegenseitigen Mittheilung der Instructionen ein. Die Angesprochenen zögerten. Da aber Unverzagt die seinige sogleich producierte, so konnten die anderen nicht spröde

¹ Zu diesen Zuhörern gehörten etwa die Gesandten des Cardinals Andreas, denn diese entschuldigten nach der Rede des Bischofs ihren Herrn bei den Grazern, dass er den Tiroler Landtag eröffnete, ohne die Genehmigung in Graz dazu eingeholt zu haben.

² Dasselbe bei A. Jäger l. c. p. 77 (181).

bleiben und sagten auch ihrerseits die Vorlage zu, aber erst nach einigen Tagen. Denn die Grazer Herren sahen sich zu einem kleinen Humbug genöthigt. In ihrer Originalinstruction war unter anderem der Satz aufgenommen: wenn eine Theilung durchaus nicht zu erreichen sei, so möge man ihnen andere Vorschläge machen. Da sie nun aber unbedingt für Ländertheilung eintraten, so hielten sie diese versöhnlicher klingende Stelle nicht geeignet zur Mittheilung und setzten dafür in die Abschrift, sie seien zu nichts anderem als zu einem Theilungsvertrage ermächtigt. Erst diese also corrigierte Abschrift lieferten sie aus.¹

Ausser diesem Zwischenfalle war es auch die Osterzeit, welche in die Verhandlungen einen Stillstand brachte, so dass dieselben erst im Mai wieder in Fluss kamen. Aber auch im privaten Verkehr suchten die Steirer für ihre Ansicht den Weg zu ebnen. Keiner von den anderen Herren, so berichteten sie nach Hause, kann gegen unsere Ausführungen etwas einwenden, jeder muss unsere Motive anerkennen. Von einem der angesehensten, dem Kammerpräsidenten Unverzagt, hatten sie die Worte aufgefangen: wenn auch jetzt noch keine Theilung zu erzielen sei, so falle auch kein Baum auf den ersten Streich; sie sollten nur fest bleiben, dann werde sich wohl auch der ‚humor‘ des Kaisers ändern.² Auch einer der tirolischen Regierungsleute soll sich geäußert haben, eine Theilung werde möglich sein; und nach längerem Zusprechen habe derselbe — es war Hohenhauser — zugegeben, dass die Tiroler kein Privileg auf Untheilbarkeit besäßen und nur das Recht der Bitte hätten, ‚es sei kein ding so schwer, dass man es nit richten kunt, wenn man nur will‘. Dagegen erwies sich Heidenreich weniger ‚lind‘.³

¹ In Graz zögerte man nicht mit der Genehmigung.

² Manincor an Erzherzogin Maria, 12. April 1597. St.-A.

³ Sonst zeigten die drei Tiroler, Heidenreich, Frölich und Hohenhauser, bemerkenswerte Zurückhaltung. Als ihnen Unverzagt das Verlangen der Grazer mittheilte, antworteten sie: sie könnten sich darüber nicht äussern, weil sie dafür keine Instruction hätten. Denn sie seien nur gesendet, um über die tirolischen Finanzen Aufschluss zu geben. Sollte nur über Ländertheilung verhandelt werden, so bäten sie, nach Hause zurückreisen zu dürfen. In solchem Falle wollten sie nur die Bitte zurücklassen, der Nothlage des Landes nicht zu vergessen.

Die Osterpause benützten die Kaiserlichen zur Ausarbeitung ihrer Duplik auf die erste steirische Antwort, die Grazer wieder, um solche ‚fundamenta‘ zu sammeln, dass man bei allen künftigen Discussionen leicht darauf bauen könne.¹ Gegen Ende April wurde den steirischen Herren die Zeit lang und sie begannen zu fragen, wie lang man sie denn noch ‚aufziehen‘ wolle. Sie fürchteten, dass unter dem Vorwande der ‚kriegsleuf‘ die Verhandlungen abgebrochen werden könnten. Aber sie mussten sich noch etwas gedulden. Beim ersten Zusammentritt nach Ostern wurden die Gesandten des Cardinals Andreas und des Markgrafen Karl sowie des Grafen Karl von Zollern angehört.² Erstere forderten die Einsetzung in die vom väterlichen Testament bezeichneten Herrschaften, Zollern verlangte die Anerkennung der ihm einst von Erzherzog Ferdinand ausgestellten Lehensexpectanzen. Alle Vertreter der Erben erklärten jedoch, darauf erst nach Entscheidung der Hauptfrage eingehen zu wollen.³ Eine gewisse Abwechslung in das zuwartende Stilleben brachte das Erscheinen der Abgeordneten der Tiroler Landschaft, die nach einer fünftägigen Wasserfahrt am 8. Mai in Wien anlangten. Sie besuchten sogleich die Vertreter des Kaisers und seiner Brüder, mit denen sie sich ja einig wussten in Bezug auf das wichtigste Anliegen der Stände. Bevor sie noch die Grazer Herren aufsuchten, eilte Manincor, um ihnen die Begrüssungsvisite zu machen. Dass es diesen namentlich zu vertraulicher Conversation mit Schurf drängte, wird uns nach dem, was wir von diesem bereits wissen, nicht verwundern. Vorwurfsvoll klagte Manincor dem Freunde, dass gerade die Tiroler am meisten den Ansprüchen seines Herrn entgegentreten, während es ihnen doch nicht zustehe, den Fürsten in der Frage der Ländertheilung etwas vorzuschreiben. Man verlange nichts Neues, es gelte

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 19. April 1597. St.-A. Trotz Hohenhansers Bemerkungen fürchteten die Grazer, die drei Tiroler würden gegen sie sein. Als ‚contramina‘ dagegen breiteten die Steirer allenthalben aus, dass bei den Tirolern ‚ein particularinteresse und privat-affect mitlaufft‘, sie sähen mehr auf sich selbst als auf das Interesse des Fürstenhauses, und deshalb sei auf ihre Meinung nicht stark ‚zu fussen‘. Derselbe an dieselbe, 26. April 1597.

² Im Namen der beiden Brüder sprach Paul Zehentner, im Namen des Grafen Melchior Geur, der spätere tirolische Kanzler.

³ Manincor an Erzherzogin Maria, 3. Mai 1597. St.-A.

nur, dem Erzherzog Ferdinand und seinen Brüdern zum Ihrigen zu verhelfen. Die Tiroler würden doch nicht die Hand leihen, einen des Seinigen zu ‚priviren‘. Diese Worte waren nicht gesprochen, um etwa Schurf erst zu bekehren, sondern um ihm Argumente im Verkehre mit seinen Landsleuten an die Hand zu geben. Und so entgegnete denn der Ritter: sie hätten freilich den Auftrag, die Theilung zu hintertreiben, aber die Privilegien des Landes erstreckten sich darauf gar nicht, die Steirer sollten nur fest bleiben. Dabei betheuerte Schurf, dass alle tirolischen Stände, nur wenige, welche an Einfluss zu verlieren fürchten, ausgenommen, den Grazer Erzherzog am liebsten zu ihrem Herrn hätten.¹ Die Tiroler machten übrigens auch dem Bischof von Seckau und dessen Begleitern ihren Besuch. Was man ihnen bei dieser Gelegenheit sagte, hatte wohl den Zweck, sie etwas einzuschüchtern bei Verfechtung der Untheilbarkeit: Erzherzog Ferdinand wolle, wenn er zu seinem Erbtheil gelangt sei, stets der Landschaft gnädigster Herr bleiben und habe seine Gesandten beauftragt, den Tiroler Verordneten ‚allen annehmlichen willen, ehre und freundschaft‘ zu erweisen.²

Am 16. Mai übergaben die kaiserlichen und erzherzoglichen Vertreter ihre Duplik, worin sie unter Berufung auf Kaiser Ferdinands Testament, auf die Hausprivilegien, auf die Geschichte der Dynastie, den Wunsch der Unterthanen und auf das allgemeine Wohl, dem das Sonderinteresse nachstehen müsse, sich versahen, dass die Grazer die prätendierte Theilung fallen lassen und mit den anderen auf ein einheitliches Haupt sich vereinigen werden.³

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 10. Mai 1597. Von diesem Verkehr mit Manincor wird natürlich in der Relation an den Landeshauptmann von Tirol (Jäger, I. c. p. 68 [172]) nichts erwähnt.

² In diesen Tagen gab es unter den Steiermärkern selbst einigen internen Verdross. Der Bischof und Manincor beschwerten sich (13. Mai), dass Rabatta nicht aufhöre, mit einem ‚sonderbaren negotium‘ die Nachbarschaft zu behelligen, so dass die Sache vor die Obrigkeit zu kommen drohe. Er, als Säckelmeister der Gesandtschaft, wirtschafte auch schlecht mit seinem ‚spendiren propria autoritate‘ und lasse sich nichts dareinreden. Man möge ihn doch schnell abberufen, ein Ersatz für ihn sei nicht nöthig. Näheres ergeben die Acten nicht.

³ Am 1. Juni sprach ihnen der Kaiser seine Zufriedenheit mit ihrer Antwort aus; sollten die Grazer noch weitere Einwendungen machen, so würden sie ihnen zu widersprechen wissen. Leop. B, 27, I.

Schon am folgenden Tage setzten sich die Steiermärker zusammen, um eine Triplik zu Faden zu schlagen, mit welcher sie hofften, genügend ‚ablainung‘ zu thun. Ihrem Vermuthen nach hatte Heidenreich einen guten Theil der ‚behelfe‘ in der gegnerischen Replik ‚geschmiedet‘. Mit scheelem Auge verfolgten sie, wie derselbe Heidenreich mit den tirolischen Landschaftsboten ‚ad partem conversirte‘. Ihre Hoffnung stand auf Schurf, welcher die Sachen schon noch ‚zum rechten dirigiren‘ werde. Schurf liess es nicht an vertraulicher Bestärkung im Festbleiben ermangeln, um so wichtiger erschien den Steirern ‚des herrn Schurfs und anderer sachen heimlichkeit‘. Daneben wollten sie vernehmen, ‚es sei bereits bei den kaiserlichen die glocken gegossen‘, dass Mathias regierendes Haupt in Tirol, Maximilian Gubernator in Oesterreich werden sollte. Somit wäre Ferdinand ‚per indirectum excludirt; aber diese rechnung sollen sie ohne den wirt gemacht haben‘.¹

Schurf wusste seine Doppelrolle: Führer der Tiroler Stände-
deputation und entschiedenster Grazer Parteigänger, nicht ohne
Geschick zu spielen. Während er die Instruction der Tiroler
Landschaft insgeheim nach Graz mittheilte und mit den steiri-
schen Gesandten an einem Tische sass, um gemeinsam mit
ihnen ihre Triplik auszuarbeiten, lehnte er ostentativ die Ein-
ladung des Bischofs von Seckau für sich und seine Mitge-
sandten zu einer Mahlzeit ab, um alle ‚suspicion‘ zu vermeiden.
Wo immer die Verordneten des Landtages zusammen auf-
traten, machte Schurf den Sprecher. So machten sie nicht
blos allen in Wien anwesenden Commissarien ihre Aufwartung,
sondern auch dem Erzherzog Mathias. Ritter Schurf, der
Sprecher, hielt eine recht vorsichtig gefasste Anrede. Wörtlich
nahm er dabei die erzählende Arenga der Landtagsinstruction
herüber, wornach der Kaiser den Ständen die Absendung einer
Deputation freigestellt hatte, und knüpfte daran die Bitte, der
Erzherzog möge sorgen, dass sie, die Verordneten, gehört
würden, dass das geschehe, ‚was des werks notdurft erfordern
möchte‘, und dass Alles ‚in bester still und geheim‘ bleibe.
Auf solche Begrüssung konnte des Erzherzogs Antwort kaum
anders als rein formaler Natur sein; immerhin setzte er der
allgemein gehaltenen Antwort die bezeichnenden Worte bei, er

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 17. Mai 1597. St.-A.

wolle einer ehrsamem tirolischen Landschaft gern seinen gnädigen Willen erweisen. Nicht von wärmerem Hauch erfüllt war dann auch die Ansprache Schurfs, als die Tiroler am 23. Mai im ‚gesamnten rat‘ empfangen wurden. Wieder recitierte er die wenig sagenden Einleitungssätze der Instruction, verwies hierauf, um ‚nicht lange aufzuhalten‘, auf diese selbst und bat, sie ‚zu ehister gelegenheit fürzunehmen‘ und Alles ‚in vertrauter geheim‘ zu halten. Schwerlich auf diese trockenen Formalien, sondern auf die deutlich sprechende Instruction der Landschaft bezog sich das Wort des hierauf entgegennenden Herrn von Strein, man habe das Anbringen der Tiroler ‚zu gutem angenehmen gefallen‘ verstanden. Dieses Gefallen war natürlich auf Seiten der Kaiserlichen. Die Steiermärker hatten insgeheim eine andere Meinung: die Tiroler hätten es in ihrer Instruction gar ‚zu grob gemacht‘ und besser gethan, zu Hause zu bleiben, ‚sich nit in ihrer landsfürsten handlungen vor der zeit einzumischen‘ und so dem Erzherzog Ferdinand das Wasser zu trüben. Was wird, so lamentiert Manincor, die gute Affection des Schurf ‚gegen solche gemessne instruction‘ nützen! In dieser Instruction, die auch Schurf trotz aller seiner abschwächenden Redekünste nicht ungeschrieben machen konnte, erblickten die Grazer ‚eine angeordnete sach‘, der auch die vom Kaiser einberufenen Regierungscommissäre, Heidenreich und Consorten, dienen sollten, deren Berichtgebung sicher darauf berechnet sei, um Ferdinands Sache zu verderben.¹

Nach acht Tagen wurde den Tiroler Gesandten schriftlicher Bescheid. Da derselbe im Namen aller Commissäre gegeben wurde, blieb die Berührung des springenden Punktes, der von der Landschaft erbetenen Untheilbarkeit, völlig vermieden. Ihr Anbringen, so wurden sie verabschiedet, sei zum Erbvergleiche ‚gehörig und dienstlich‘, ihre Sorgfältigkeit werde man gnädigst vermerken und auf Nutzen und Sicherheit von Land und Leuten, sowie auf vertrauliche Behandlung der ganzen Angelegenheit bedacht sein. Schurf und seine Begleiter fanden darauf nichts weiter zu erwidern und rüsteten sich zur Abreise. Schurf hatte bei den Abschiedsaudienzen

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 24. Mai 1597. Am 31. Mai schreibt Manincor: Schurf ist gewiss ein treuer Diener, ihm ist keine Schuld zu geben.

wieder ein paar allgemeine Höflichkeitsphrasen. Auf seine Frage an Mathias, ob er etwas zu befehlen habe, antwortete derselbe, dessen wüsste er nichts, er aber wolle, was dem Lande angenehm, willig und gern thun. Da Maximilian des Frohnleichnamsfestes wegen in Wien weilte, sprachen auch bei ihm die Tiroler noch vor. Sie wurden mit den Worten verabschiedet, der Erzherzog sähe gern, wenn man beiderseits zu einem guten Ende käme, aber wie sich die Sache ansehen lasse, möchte es noch gute Zeit brauchen; er aber wolle des landschaftlichen Anbringens gern gedenken und ihrer Allergnädiger Fürst und Herr bleiben. Heimgekehrt, erstattete Schurf dem Landeshauptmann ausführlichen Bericht, den er mit der Mittheilung schloss, die Grazer seien mit ihrer Triplik, welche auf die sechzig Blätter stark sein wird, im Werk, er werde sie, wenn vollendet, dem Landeshauptmann in Abschrift unterbreiten ‚allgemeinem wesen zu gutem und künftiger erinnerung und nachrichtung‘. Welchen Dank die Landschaft dem Ritter, diesem sonderbaren Vertreter und Interpreten ihres Anliegens, ausgesprochen, darüber melden die Acten nichts.

Zur selben Zeit schlug auch für die tirolischen Regierungscommissäre die Stunde der Abreise. Zwei Monate waren sie in Wien gesessen und nicht zu Worte gekommen. Die Steiermärker, welche in ihnen absichtlich bestellte Zeugen gegen ihre Ansprüche sahen, erklärten rundweg, sie nicht hören zu wollen. Die Kaiserlichen wagten daher nicht, sie officiell zu vernehmen. Da wurde Herzog Wilhelm ungeduldig, er verlangte seinen Hofmeister Heidenreich zurück. Dieser selbst und seine beiden Collegen beschwerten sich in Prag über das vergebliche Harren. Nun kam der kaiserliche Befehl, die Herren der Tiroler Regierung zu hören ohne Rücksichtnahme auf die Grazer. Ende Mai erstatteten sie ihren detaillierten Bericht über Tirols Finanzlage oder, besser gesagt, Finanznoth. Mit ihren Ausweisen belegten sie die starke Schuldenlast, den Rückgang der Bergwerke. Auf die Frage, wie eine Besserung zu erzielen wäre, wussten sie keine rechte Antwort. Den Grazern übergaben die Kaiserlichen Abschrift des vorgelegten Exposé und ertheilten den Dreien die Erlaubnis zur Heimfahrt.¹

¹ Rudolf an seine Commissäre, 27. Mai 1597; Erzherzog Mathias an Herzog Wilhelm, 27. Mai, St.-A.; die Commissäre an Rudolf, 30. Mai. Leop. B., 27, I.

Beiläufig einen Monat dauerte es — die Schlussredaction erfolgte in Graz selbst — bis die Steiermärker ihre Antwort übergaben (13. Juni). Neue Argumente vermochten sie nicht anzubieten, aber die schon ins Treffen geschickten erfuhren weitere Ausführung. Vor Allem verwahren sie sich, dass eine Ländertheilung die Hausinteressen schädige. Man möge sich nicht auf das Fridericianum berufen, das nur für das Herzogthum Oesterreich gelte. Und sollte sich dasselbe auch weiter erstrecken, so sei es durch die späteren Theilungen doch längst aboliert. Rudolf I. habe die Theilung schon nicht ‚*expresse*‘ untersagt (1283), und Friedrich der Schöne habe nicht alle Hauslande innegehabt. Auch die Hausordnung Rudolfs des Stifters könne nichts beweisen, da seinen Brüdern in derselben vorbehalten bleibt, sie zu ändern oder zu bessern. Nun wird die ganze Geschichte der Theilungen im Habsburgischen Hause seit 1373 abgewandelt. Hinsichtlich Tirols wird darauf verwiesen, dass es einmal zu Kärnten, dann wieder einmal zu Baiern gehörte. Die Furcht, dass bei einer Trennung von Tirol die Vorlande um so leichter in fremde Hand gerathen könnten, sei unbegründet, denn, zum grössten Theil katholisch, wollen sie bei Oesterreich bleiben, und für den vorländischen Adel gebe es gegen die vielen ihn bedrohenden Gefahren nur Schutz bei Oesterreich. Wird auch getheilt, so seien doch alle Mitglieder zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Hat schon der verstorbene Erzherzog allein seine Lande geschirmt, so werde das der kaiserlichen und steirischen Linie noch leichter sein. Abermals werden Sprüche und Sentenzen als Belege citirt: ‚*communis res negligi solet, communio plerumque discordiam parit*, das kind wird von niemand besser als von seiner mueter gepuzt‘. Hat jeder Theil seinen eigenen Herrn, so wird er ihm mehr leisten, als wenn die Länder eigentlich nicht recht wissen, wer ihr Regent ist. Von einem ‚*perpetuus dominus*‘ haben die Lande mehr Beistand zu erwarten als von einem ‚*temporaneus*‘. Beweis dessen der verstorbene Ferdinand. Denn als derselbe einmal wusste, dass ihm seine Söhne nicht folgen, habe er begonnen, die Länder ‚*auszusaigern*‘. Uebrigens hängen Tirol und die Vorlande ohnehin örtlich nicht zusammen und haben ihre eigenen Landtage, sind auch zu verschiedenen Zeiten erworben. Selbst in Tirol lassen sich schon drei Theile unterscheiden:

das Land am Inn, das an der Etsch und Pusterthal, von denen letzteres erst spät hinzukam. Auch die drei unterinntalischen Städte haben in der Buchsage ihr eigenes Recht, und Roveredo ist auch vor nicht so langer Zeit erst hinzugewonnen worden.¹ Die grosse Verschuldung der zu theilenden Lande, so lehren die Grazer, kann kein Hindernis gegen die Theilung sein; man kann ja die Schulden theilen. Ebensovienig relevant ist es, wenn die Länder jetzt viel grössere Schulden aufweisen als bei der Theilung im Jahre 1564, denn 100.000 fl. Schulden sind ebenso leicht zu halbieren als 10.000 fl. Es ist nicht anders, als wenn zwei Brüder ein Haus zu theilen haben. Es kann dabei wohl für den einen und den andern Ungelegenheiten geben mit Thüren und Fenstern; all das ist, wenn auch schwer zu vermeiden, doch gewiss nicht wesentlich. Der Kaiser wird also, damit schliesst die Triplik, hoffentlich noch in diesem Jahre die Ländertheilung vollziehen.

Wieder boten sich den Grazern nach Uebergabe dieser Einrede Anzeichen, von denen sie guten Erfolg prophezeien zu können vermeinten. Diesmal war es einer der Verordneten Maximilians, Wanga, welcher ihnen das Compliment machte, nach Durchsicht ihrer Schrift müsse er ‚lutherisch werden, nämlich von seiner meinung auf die unsere fallen‘; er habe in diesem Sinne schon seinem Herrn referiert, denn er könne ‚einem zu gefallen nit anders sagen, als was recht und billig ist‘. Auch das gereichte den Steirern zum Troste, dass zwei Jesuiten, denen sie ihre Beweisführung vorlegten, dieselbe so fundiert fanden, dass Niemand würde widerstehen können. Das gleiche ‚judicium‘ entdeckten sie bei Karl von Burgau.²

Die Kaiserlichen nahmen, so wie ihre Gegner, wieder vier Wochen zur Ausarbeitung ihrer Quadruplik in Anspruch.

¹ In diesen Argumenten wird man wohl Material zu sehen haben, das speciell Schurf geliefert hat. Uebrigens war auch Manincor ein geborner Tiroler aus dem Nonsberg. Ausserer, *Der Adel des Nonsbergs*, Jahrb. der herald. Gesellsch. Adler, 1899, p. 84.

² Manincor an Erzherzogin Maria, 28. Juni 1597. St.-A. Zur Beleuchtung der Doppelzüngigkeit einzelner Commissarien genügt es, gegenüber den oben angeführten Worten Wanga's auf einen Brief desselben vom 30. Juni (bei A. Jäger l. c. p. 98 [202]) zu verweisen, worin genau das Gegentheil von dem gesagt ist, was ihm Manincor in den Mund legt.

Den Herren von Graz wollte das nicht gefallen, sie witterten dahinter die Absicht, die Verhandlungen abzubrechen und sie ‚über den Semmering zu schicken‘. Damit thaten sie aber den anderen Unrecht. Diese sassen vielmehr fleissig ob ihrer Aufgabe, nur mit dem Unterschiede gegen früher, dass sie sich dabei in eine gewisse Hitze hineinredeten. Der erste Entwurf, über den sich die Vertrauensmänner des Kaisers und seiner Brüder einigten, ist geradezu leidenschaftlich gehalten: Man muss sich nur wundern über die ‚grammatikalische‘ Auslegung, die ‚sophistisch gezwungenen‘ Deutungen und über die vielen missbrauchten ‚justizischen ausführungen vel potius cavillis‘ der Steiermärker, womit sie ihre unrechtmässige, schädliche und ‚in ewigkeit unverantwortliche intention‘ vertheidigen wollen. Es ist eigentlich nicht der Mühe werth, Alles zu widerlegen; denn jeder Unparteiische sieht, dass solche Albernheiten für ernste Männer sich nicht schicken.¹ Der Einwurf mit dem Privileg von 1156 gilt nicht, da gewiss auch alle späteren Erwerbungen darin gemeint sind; sonst hätte ja der privilegierende Kaiser mit der einen Hand genommen, was er mit der anderen gegeben. Dasselbe gilt für die Hausordnung Rudolfs IV. Dass das genannte Privileg auch Tirol umfasst, bezeugt Herzog Sigmund, der sich von Kaiser Friedrich III. für die Reichsanlagen einen Schadlosbrief ertheilen liess. Spätere Theilungen geschahen unrechtmässig, und die Disposition des Kaisers Ferdinand ist demselben gegen seinen Willen abgerungen worden. Wohl hat einst Herzog Albrecht (III.) getheilt, aber nur gezwungen, und dann hat ‚error errorem erzeugt‘. Die Herzoge Ernst und Friedrich sagen selbst im Vertrage von 1417, dass sie von einer Theilung abstehen, weil sie ‚scheuchlich und den ländern zuwider‘ gewesen. Kaiser Friedrich hat sich nach dem Tode des Posthumus gegen jede Theilung gewehrt. Auch Kaiser Karl V. wäre am liebsten ungetheilt geblieben. Dass Maximilian II. die Theilung seines Vaters je begehrt hätte, ist bisher nicht erwiesen. ‚Wie es sonst mit der 54jährigen teilung (Disposition) beschaffen, ist auch an seinem ort.‘² Wenn jede Ländertheilung so löblich

¹ tales ineptias non decere viros graves (Leo X. ad cardin. J. Sadoletum).

² An einer anderen Stelle heisst es von Ferdinands Disposition: Dass dieselbe erzwungen war, ist gewiss, wenn auch die Urkunde nichts da-

ist, warum theilt Erzherzog Ferdinand nicht mit seinen Brüdern? Was du nicht willst, dass dir geschehe, das füge auch keinem andern zu. Was übrigens Karl V. mit seinem Bruder abmachte, ist keine Theilung, sondern eine *cessio juris*. Auch die Ottokar'sche Landhandfeste für Steiermark spricht gegen die Theilung. Den Ländern wird, wenn man sie nicht theilt, kein neues Recht zugeschrieben, aber für ihren Schutz am besten gesorgt. „Dass die ungleichheit der vordern lande mit einem stuk Tirol kunne compensirt werden, darum sein die Tiroler zu fragen“, und diese werden es gewiss nicht zugeben.¹

Im Rathe der Kaiserlichen allein fand man diese Satzschrift doch zu sehr mit ‚starken aufzügen‘ gemischt, und nachdem man sie einigermassen ‚limitirt‘ hatte,² wurde sie als Quaduplik

von meldet. Denn ‚die kanzlei hat sich mit der feder darnach richten müssen und der sach ein solchen colorirten schein geben‘.

¹ Mit Gerard von Roo, auf den sich die Grazer öfter bezogen, gehen dafür die Kaiserlichen scharf ins Gericht: ‚Bei dem von herzog Hansen aus Gerardo de Roo wider (den s. g.) Albertum Argentinensem allegirten testimonio mag mit gutem fug gefragt werden, utri par sit credere Alberto Argentinensi aequali fere illorum temporum an tanto post intervallo Gerardo et quidem ei, qui in suis annalibus, ut hoc loci sic alias, ignorantia rerum, nominum, personarum multifarie peccavit, id quidem ex fundamentis rerum Austriacarum atque literarum autenticarum certo certius demonstrari potest‘. Dagegen berufen sie sich auch auf die ‚Annales Dominicanorum Columbariensium, qui in re praesenti constituti, videntes et scientes‘. Auch bezüglich der späteren Theilungen schreibe Roo ‚den brieflichen urkunden zuwider‘.

² Unter anderem erscheint im ersten Entwurf die Stelle: *et cum hoc (die Untheilbarkeit) juri et aequitati, quae justitiae maxime est propria, consentaneum sit, ii (cum venia dictum sit) plane idiotae et deliri sunt, qui contrariam sophisticis argumentis et cavillationibus defendere conantur. Oder: ipsum autorem et corpore et cerebro esse male dispositum. Immerhin blieben Stellen wie die folgende stehen: Die Ausführungen der Steiermärker müchten den Schein erwecken, als könnte man mit Recht auf der Theilung bestehen; sieht man aber auf den Grund, so sind es mehr ‚speciosa und als unter vergeblichem schein zusammenklaubte argumenta, als dass sie den stich halten könnten‘. Erzherzog Maximilian hatte eine andere Ausstellung noch zu machen. Im Entwurf geschah auch Meldung der ‚aetatis praerogativa‘. Wir wollen annehmen, so erklärte er, dass sich damit der Kaiser kein besonderes Recht zulege, sondern dass die Stelle nur den Zweck hat, die Grazer von der Theilung abzubringen; wenn das so gemeint ist, haben wir nichts dagegen, aber der Ausdruck muss so gemildert werden, dass kein Präjudiz daraus entsteht. Die Uebergabe erfolgte am 12. Juli.*

den Grazern eingehändig. Gleich nach dem ersten Durchlesen fanden dieselben, ihre Gründe seien nicht widerlegt, das Angeführte sei nicht stichhältig, das Ganze wohl nur ein Versuch, ihre ‚beständigkeit zu tentiren‘. Wieder vernahm Manincor im privaten Gespräch aufmunternde Worte. So soll ihm einer der kaiserlichen Commissäre vertraulich gestanden haben, wenn er die Gerechtigkeit bedenke, so müsste er ‚gräzerisch‘ werden, nur ‚die ungelegenheit lieg ihm im wege‘. Als darauf Manincor erwiderte, die Gerechtigkeit gehe doch Allem vor und da sei keine Ungelegenheit zu fürchten, fieng der andere ‚de modo dividendi zu discurriren‘ an. Daraus sieht man, so ward zuversichtlich nach Graz gemeldet, dass schliesslich doch die Gerechtigkeit siegen und die Theilung vorgenommen werden wird.¹ Diese Zuversicht scheint übrigens im Kreise der Grazer Gesandten grösser gewesen zu sein als bei ihren fürstlichen Auftraggebern. Denn ein Ohrenzeuge, welcher einem Gespräche Maximilians mit Erzherzogin Maria in Graz und gleich darauf einem solchen des Mathias mit Ferdinand in Wiener-Neustadt beiwohnte, hatte dabei den Eindruck gewonnen, dass sich die Grazer Fürstlichkeiten ‚wegen der theilung wol würden weisen lassen‘, wenn nur die Prager weniger schroff wären und Wege zeigen wollten, wie jeder zum Genuss seiner Portion gelangen könnte. Weil aber die Prager damit gar nicht ‚heraus wollen‘ und nur die Theilung ‚disputiren‘, so ‚halten ihnen die Grazer dies zum stichblatt‘.²

Dass sich solch eine versöhnlichere Stimmung auch auf die in Wien weilenden Abgeordneten mittheilte, lässt sich nicht erkennen. Aber dieselben bekamen plötzlich Ferialgelüste. Mitten im Deliberieren über eine neue Entgegnung schrieben sie nach Hause, man möge sie in dieser heissen Jahreszeit, da sie doch nichts ausrichten könnten, heimrufen. Und Ferdinand willfahrte. ‚Nit zwar zu zerstossung dieser commission‘, so schrieb er den Kaiserlichen, sondern anderer Geschäfte wegen und nur auf kurze Zeit berufe er die Seinen zurück, dieselben seien auf weitere Verhandlung ‚gefasst‘ und werden auf kur-

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 12. Juli 1597. St.-A.

² Maximilians Secretär Joh. Ducker an Wanga, 16. Juli 1597. A. Mem. I, 152—167.

zes ‚avisirschreiben‘ hin sich wieder in Wien einfinden.¹ Ihren Urlaub aber traten die Steiermärker doch nicht früher an, bevor sie mit ihrer Quintuplik fertig waren. Sie beharren in derselben auf allen ihren bisherigen Forderungen und Beweissätzen, nehmen sich auch warm der Autorität ihres Gewährsmannes Roo an und erklären sich als ‚durch die baufälligen und undienstlichen argumenta‘ des Gegentheils nicht besiegt.²

Damit waren die gegenseitigen Besprechungen vorläufig abgebrochen. Hätte man in Graz Kenntnis gehabt von dem Abkommen, das genau in diesen Tagen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder Albrecht vereinbart wurde, so hätte man es schwerlich unbesprochen gelassen. Albrecht überliess darin an Rudolf seinen Antheil an Tirol und Vorderösterreich auf Widerruf mit dem Beifügen, dass dieser Antheil, wenn er testamentarisch nicht besonders verfüge, nach seinem Tode dem Kaiser zu vollem Eigen gehören soll.³ Zu einer gemeinsamen Berathung der letzten Antwort der Steirer von Seite der kaiserlichen und erzherzoglichen Commissäre kam es nicht mehr. Nur die kaiserlichen allein traten noch einmal im September zusammen. Zunächst constatirten sie, dass die Grazer nicht allein ‚instanter‘, sondern auch ‚etwas injuriöse‘ auf der Theilung verharren. Aus dem Studium der einstmaligen Ländertheilungen wollten sie die Modalität ergründen, unter welcher dem leidigen Streit ein Ende gemacht werden könnte. Sie kamen zum Ergebnis, dass die Entscheidung einem Schiedsgericht vorzulegen wäre, in welches die kaiserliche und die steirische Linie je zwölf Landsleute entsende. In Prag schenkte man dieser Anregung begreiflicherweise keine Beachtung. Dieselben Commissäre machten übrigens noch auf einen ‚heiklen‘ Punkt aufmerksam: in Graz verlange man, dass Rudolf die Administration zurtücklege, da während derselben die Erben nicht zum Genuss der ihnen vorbehaltenen Landeseinkünfte gekommen seien. Von der tirolischen Kammer werde zum

¹ Manincor an Erzherzogin Maria, 27. Juli 1597; das Schreiben des Erzherzogs Ferdinand vom 7. August. St.-A.

² Die Quintuplik wurde am 10. August übergeben. Eine Abschrift derselben auch in Cod. 364.

³ Cession vom 1. August 1597. Orig. im St.-A. Der Kaiser hatte sich zur Ausstellung eines Reverses erboten. Albrecht konnte denselben trotz wiederholter Betreibung nicht erlangen.

Schaden der Interessenten viel entwendet; das sei vielleicht das stärkste Argument für die Theilung, und dem könnten am Ende auch des Kaisers eigene Brüder zugänglich sein.¹

In Graz hatte man thatsächlich ein wachsames Auge auf die Gebahrung der kaiserlichen Verwaltung. Erzherzogin Maria stellte den Kaiser zur Rede wegen leichtfertiger Bestätigung von Privilegien für tirolische Städte und Orte; selbst solche Freiheiten würden confirmiert, die der verstorbene Landesfürst anzuerkennen Bedenken getragen, vermuthlich seien da Privatvortheile im Spiele. Ueberhaupt möge der Kaiser seines Reverses besser gedenken und nichts zum Schaden der Erben vornehmen.² Der Kaiser fand diese Anwürfe hoch befremdlich und ‚eben anzügig‘. Die ertheilten Bestätigungen seien schon bei der Huldigung zugesagt worden und würden nur ertheilt nach sorgfältiger Ueberprüfung.³ Auch über die Landesfinanzen holte man in Graz selbständig Erkundigungen ein, obgleich man im Besitze jenes Exposé war, das die Regierungsvertreter aus Tirol bei den Wiener Verhandlungen vorgelegt hatten.⁴ Ritter Schurf scheint für diesen Zweck nicht genügt zu haben; es wurden Männer des activen Dienstes, Kammerpräsident Vintler und der Kammerrath Hohenhauser, um Mittheilungen angegangen. Man merkt es namentlich dem Kammerpräsidenten an, wie peinlich ihm dieser Verkehr mit Graz war, aber er wagte nicht, einem der Miterben ungehorsam zu sein. Er sandte also an Erzherzog Ferdinand auf dessen Verlangen alle Auszüge über Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand Tirols und der Vorlande, setzte aber auch bei, er könne nicht mehr bieten, als schon in Wien mitgetheilt worden. Angelegentlich bat er dabei, man möge ihn nicht ‚vermahnen‘. Befragt, ob er für oder gegen die Theilung sei, antwortete Vintler ausweichend, aus den mitgetheilten Belegen könne des Erzherzogs erleuchteter Verstand selbst abnehmen, was das Bessere wäre; nur eines müsse er rathen: vor jeglichem Hauptvergleiche sollte die Sache des Cardinals Andreas und seines

¹ Bericht der kaiserlichen Commissäre, 23. September 1597. St.-A. und Leop. B, 27, I.

² Erzherzogin Maria an Rudolf, 17. März 1598. A. M.

³ Rudolf an Erzherzogin Maria, 21. April 1598. St.-A.

⁴ S. oben p. 45.

Bruders ausgetragen sein.¹ Von solcher Austragung war man noch weit entfernt; dafür drängte der Cardinal auf Anerkennung seiner lebenslänglichen Statthalterschaft in den Vorlanden. Der Kaiser hätte sich vielleicht dazu bequemt, wenn der hierfür angesetzte Gehalt (10.000 fl.) durch geistliche Präbenden hätte compensiert werden können. Das bezeichnete jedoch Albrecht als unschicklich, und die Erzherzoge Mathias, Maximilian und Ferdinand sprachen sich — und da waren sie einmal einig — gegen eine solche Anerkennung aus, weil man auch den Schein einer Erbberechtigung auf diese Würde vermeiden müsse, und weil die Vorlande von diesem Gubernator nichts wissen wollten. Ebensowenig wollten die vorländischen Stände, wie sie im August 1597 erklärten, von einer Trennung etwas wissen.²

Es hat den Anschein, dass man am Kaiserhofe der Taktik des Verzögerns huldigen wollte. Von Wiederaufnahme der Wiener Verhandlungen war dort keine Rede. Aber in Graz beruhigte man sich nicht. Erzherzogin Maria und ihr Sohn liessen wiederholt im Laufe des Jahres 1598 den Kaiser mahnen; sie bekamen nur allgemein beschwichtigende Antwort. Da Maria in diesem Jahre auf ihrer spanischen Reise Tirol berührte, besprach sie mit Schurf die Angelegenheit und erfuhr von ihm von einer angeblichen Geneigtheit in Prag, ihre Linie mit den Vorlanden abzufinden. Schurf rieth davon ab und empfahl wie immer Beständigkeit.³ Auch Mathias und

¹ Christof Vintler an Erzherzog Ferdinand, 17. Juli 1598. Hohenhauser schreibt einmal: Visitation und Reformation des Kammerwesens beim Kaiser zu betreiben, sei sehr gut. „Sonst ist alles in vorigen terminis, der kaiser als regierer des landes geht in allem in der expedition fort.“ Er könne aber versichern, dass seit einiger Zeit kein Geld aufgeliehen wird, ausser zur Abledigung alter Hauptgüter und aufgewachsener Zinsen (16. August). Ein andermal (8. Februar 1599) klagt er, wie der Kaiser eine Kammeroperation zur Rückzahlung einer Schuld an die Fugger durchkreuzt habe (es handelte sich um die Pfandschaft Biberbach und Smihen). St.-A.

² Hurter I. c. III, p. 285.

³ Hurter I. c. IV, p. 402. Schurf achtete mit Argusaugen auf Alles. Er hört von der Ankunft Heidenreichs, der bekanntlich dem Theilungsplan nicht hold war, und berichtet (24. April 1598) an Maria: „man erwartet allein des erkannten heiligen geists aus Baiern, . . . hinter desselben mannes hereinkunft steckt ein sonderbare pratica des tirolischen erb-

Maximilian verloren den Gegenstand nicht aus dem Auge. Sie waren geneigt, die Haltung des Kaisers zu verurtheilen, der sich immer nur für die ‚unteilung‘ ausspreche, ohne positive Vorschläge zu machen, was denn eigentlich stabilisiert werden und ‚wie jeder part zur niessung seines teils dabei kommen‘ sollte.¹ Auch die Wirtschaft in Tirol wollte ihnen nicht gefallen.² Sie liessen daher dem Kaiser zu Beginn 1599 durch Unverzagt vorstellen, es sei denn doch an der Zeit, des tirolischen Hauptvergleichs zu gedenken, und Max liess für seine Person beifügen, er möchte nicht mit so grossen Schulden ins Grab steigen wie der jüngst verschiedene Bruder Ernst.³ Das Interesse an Tirol wurde beim Deutschmeister von verschiedenen Seiten her rege gemacht und erhalten. Jakob Schrenk, der Verfasser des ‚österreichischen Ehrenwerkes‘, versichert den Erzherzog, dass in Tirol seiner ‚menniglich mit grossem verlangen erwartet‘.⁴ Und der sächsische Gesandte Gödelmann in Prag liess Maximilian den Rathsschlag seines Herrn, des Administrators, zukommen, derselbe sollte Tirol sammt den Vorlanden an sich zu bringen suchen, ‚denn solches sollte E. M.⁵ bei der deutschen nation und im römischen reich viel fürdersamer und fürträglicher sein‘ (als die Thätigkeit in Siebenbürgen).⁶

Man darf wohl zweifeln, ob das Drängen der verschiedenen Erbparteien den Kaiser so bald zu einem Schritt veranlasst hätte. Aber die Geldnoth der kaiserlichen Kammer liess den Wunsch nach einer Steuerbewilligung des Tiroler Landtages entstehen. Die Erinnerung an den erfolglosen Landtag von 1597 war noch frisch, man wollte nicht blindlings eine Einberufung wagen. Deshalb lud man sechs der angesehensten tirolischen Landherren nach Prag; es waren ausser dem Landes-

falls halber, darauf ich gut acht geben will, dann derselb vogel, wie ich wol weiss, allzeit darwider gesungen und andre ort auch pfeifen macht.
St.-A.

¹ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 18. Juli 1598. A. C.

² Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 7. Februar 1598. A. M.

³ Erzherzog Maximilian an Unverzagt, 8. Jänner 1599. A. C.

⁴ Schrenk an Erzherzog Maximilian, 10. Februar 1599. A. M.

⁵ Eurer Majestät: so liess sich Maximilian gern ansprechen, da er den Verzicht auf die polnische Königswürde noch nicht geleistet hatte.

⁶ Sarntein an Erzherzog Maximilian, 7. Februar 1598. A. M.

hauptmann die Herren Christof v. Wolkenstein der Aeltere, Sigmund v. Welsberg, Christof Vintler, Karl Schurf und Peter v. Mollart. Es wurden ihnen die Fragen vorgelegt: wie von Tirol eine ergiebige Türkenhilfe zu bekommen, wie die Erbtheilung vorzunehmen, ob ein einziges Haupt und wer als solches einzusetzen wäre. Dass über die letzteren Fragen nicht alle sechs Herren gleichen Sinnes waren, ist schon aus dem einen Umstand ersichtlich, dass neben einem Schurf auch Wolkenstein zu Rathe sass, der nicht lange zuvor gegen einen Freund sich äusserte: man muss zu Gott beten, dass er Oesterreichs Hoheit und Reputation erhalten helfe; jedenfalls wird ‚des wesens bestand mehr ex conjunctione als aliqua separatione‘ erfolgen.¹ Aber wie sich einstmals Schurf zum Vertreter der der seinigen widersprechenden landschaftlichen Meinung brauchen liess, so hat er diesmal ohne ersichtlichen Widerstand dem Gutachten der Anderen sich angeschlossen, welches lautete: die laufenden Steuern könne Rudolf weiter erheben, zu einer Mehrleistung wäre ein Landtag nothwendig, der aber schwerlich etwas bewilligen würde; von einer Theilung des Landes sei dringend abzurathen, wenn auch kein Privileg sie verbiete, im Falle einer Theilung würden die Stände gar keine Lasten mehr übernehmen wollen; dem Lande werde jeder Regent, auf den sich die Erzherzoge einigen, willkommen sein, wenn es nur kein Fremder ist; dem aber werde die Auseinandersetzung mit Andreas und Karl vorausgehen müssen.²

So hatte also wieder eine Berathung über die Erbtheilung stattgefunden, ein praktisches Ergebnis hatte sie nicht. Rudolf beherzigte nur insofern die Wohlmeinung der an seinen Hof berufenen Herren aus Tirol, als er für jedes der beiden folgenden Jahre die Zustimmung des landschaftlichen Ausschusses zur Einhebung der bisherigen Steuer einholte. Maximilians Agent in Prag, welcher von der dortigen Anwesenheit der Tiroler meldete, gab die bündige Versicherung, mit der Erbtheilung sei es dermalen ‚nichts‘. Trotzdem ist es von nun an

¹ Chr. Wolkenstein an Wanga, 19. Juli 1597. — Wanga besorgte während seines Wiener Aufenthaltes die Erwerbung einer böhmischen ‚cronica‘, die Wolkenstein in seiner Bibliothek zu Rodenegg aufstellen liess. A. Mem. I, 152—167.

² Hofconc. und Ber. 27. und 29. April 1599; G. v. H. 1599, fol. 25; T. 1597 bis 1602, fol. 213.

gerade dieser Erzherzog, welcher die Prager Kreise wegen der Tiroler Frage in Athem hielt. Noch im April gab er seinem Vertrauensmann Wanga den Auftrag: wenn sich auch die tirolische Erbvergleichung ‚auf die lange bank‘ ziehen wolle, so sei er doch entschlossen, sie beim Kaiser zu urgieren; zu diesem Zwecke solle ihm Wanga alle bisher darüber gewechselten Schriften übersenden.¹ Bevor der Deutschmeister zur Ausführung dieser Absicht schritt, überraschte ihn der Landgraf Georg Ludwig von Leuchtenberg mit der Bitte, ihm zur Erlangung der Statthalterschaft in Tirol behilflich zu sein. In höflicher Form lehnte Maximilian ab.² Dieses Auftauchen des Landgrafen zeigte dem Erzherzog aus der Ferne die Möglichkeit, dass sich ein Fremder in Tirol festsetzen könnte. Er sandte unverweilt einen seiner Agenten, Christof Strauss, nach Prag, um durch Paul Sixt Trautson, den kaiserlichen Minister, der selbst aus Tirol stammte, dem Kaiser einen Plan vorlegen zu lassen: Maximilian wollte sich selbst bei Rudolf um das Gubernament Tirols bewerben und zugleich diesem seinen Erbantheil abtreten.

Gleich in der ersten Unterredung mit Strauss begrüßte Trautson den Gedanken einer Erbüberlassung an den Kaiser, wobei er auf die schon erfolgte Cession Albrechts verwies; aber wegen der tirolischen Statthalterschaft glaubte er keine Hoffnung machen zu können, da die tirolischen Stände selbst wegen der schwierigen Finanzlage keinen residierenden Fürsten verlangten.³ Dieser Mittheilung entsprechend eröffnete Trautson nach wenigen Tagen dem Erzherzog, der Kaiser sei

¹ Erzherzog Maximilian an Wanga, 17. April 1599. A. C.

² Erzherzog Maximilian an Leuchtenberg, 31. Mai 1599. A. C. Er schreibt: Was der Kaiser beabsichtige, sei ihm ganz unbekannt, aber der Kaiser könne auch nicht verfügen ohne Zustimmung der Miterben. Würde er, Max, jetzt mit einer solchen ‚commendation einsprengen‘, so würde er sich selbst einen Riegel gegen die eigenen Rechte vorschieben. Sollten aber der Kaiser und die Anderen nichts gegen Leuchtenberg haben, so werde auch er seiner gedenken ‚wie wir dann das gubernament E. L. am liebsten vor andern gunnen‘. — Ueber Leuchtenbergs Armuth siehe Stieve, Briefe und Acten V, p. 726, 910.

³ Von den Ständen lässt sich eine solche Aeusserung nicht belegen. Aber Vintler betont allerdings in seinem Gutachten (an Erzherzog Ferdinand), dass die Finanzen die Auslagen für einen regierenden Fürsten nicht ertragen.

bereit, dessen Erbtheil abzulösen, und sei des Antrages auf eine Recompens gewärtig, welche freilich nicht gross ausfallen werde, da das verschuldete Land kein Erträgnis abwerfe.¹ War nun damit der erste Theil von Maximilians Anbringen übergegangen, so wollte er doch am zweiten festhalten. Das Erbieten wegen ‚der tirolischen erbportion‘, so schrieb er dem Minister zurück, sei erfolgt wegen der schweren Schulden, in denen er bis über die Ohren stecke; er wolle sich aber im Punkte der Entschädigung also moderieren, dass die Ablösung dem Kaiser nicht allzuschwer, ihm selbst doch nicht zu nachtheilig wäre. Im Uebrigen sei ihm nicht unbekannt, dass, wie schwer auch Tirol mit Schulden belastet sei, auf jeden Erben eine ‚ansehnliche quota‘ treffe; über die Höhe der Recompens wolle er sich ein anderes Mal aussprechen.² Die letzte Behauptung des Erzherzogs wollte Trautson nicht gelten lassen, er wies sie zurück mit der Versicherung, der Kaiser habe von Tirol bisher nichts genossen ausser der Türkenhilfe, zu welcher das Land unter allen Umständen verpflichtet sei.³ In solchen Worten lag auch die Abweisung des zweiten Theiles von Maximilians Antrag. Aber der Deutschmeister, welcher sich nach seinem missglückten Versuch, in Siebenbürgen die Statthalterschaft anzutreten, auf seinen Ordenssitz Mergentheim zurückgezogen hatte, wollte sich nicht mit dem beschaulichen Stilleben daselbst abfinden und hielt an seinem Doppelplan: tirolische Statthalterschaft und Tilgung seiner Schulden durch irgend eine Finanzoperation, fest. Er war entschlossen, ‚seine sachen auf ein gewisses ort zu richten und einmal des weit-leufigen, umschwebenden, irrsamen wesens abzukommen‘; sein Gewissen und sein guter Name sollte durch die in den ungarischen Feldzügen angewachsenen Schulden nicht länger beunruhigt werden. Rudolf sollte ihm deshalb seinen tirolischen Antheil um 300.000 fl. ablösen oder, wenn dazu nicht geneigt, ihm die Regentschaft über Tirol verleihen und ihm sein De-

¹ Strauss an Erzherzog Maximilian, 12. Juni 1599; Trautson an Erzherzog Maximilian, 16. Juni. A. M.

² Erzherzog Maximilian an Trautson, 27. Juni 1599. A. C. Gleichzeitig berief Maximilian seinen Prager Agenten Tobias Vischer zu sich nach Mergentheim, um über die Ablösungsfrage mit ihm zu conferieren.

³ Trautson an Erzherzog Maximilian, 8. Juli. A. M.

putat auf tirolische Gefälle anweisen. Habe doch auch Mathias ein Gubernament, ohne welches es in Tirol nicht mehr lange gehen werde, und einem Fremden sollte dasselbe doch nicht zutheil werden.¹ Vischer, des Erzherzogs diplomatischer Agent, musste mit diesen Vorschlägen wieder an Trautson herantreten. Von den 300.000 fl. verlangte Maximilian ein Drittel bar gezahlt, für die anderen 200.000 fl. proponierte er die Ueberweisung der österreichischen Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein in sein Eigenthum.² Trautson fand das Angebot zu hoch, dagegen seien die beiden Herrschaften um die Hälfte zu niedrig angeschlagen. Zugleich eröffnete er, dass Albrecht ohne jede Entschädigung auf seinen Antheil verzichtet habe.³ Das Anliegen wegen des tirolischen Gubernaments übergieng der Minister mit Stillschweigen, aber Maximilian sorgte, dass es ihm nicht aus dem Gedächtnis schwand.⁴ Trautson machte nun einen Gegenvorschlag: der Erzherzog möge die tirolische Regentschaft als Recompens für seine sonstigen Ansprüche annehmen. Das schlug Maximilian wieder ab mit der zutreffenden Bemerkung: wenn der Kaiser oder er selbst einmal eine Aenderung vornähme, d. h. wenn er zur Zurücklegung des Gubernaments veranlasst würde, so müsste er ‚mit leeren Händen‘ dastehen. Trautson möge, so forderte nun der Deutschmeister kategorisch, sein gesamntes Anbringen an den Kaiser gelangen lassen und eine baldige Entscheidung erwirken. Da griff der Minister, der, wie man schon aus dem Bisherigen sieht, mit keinem der erzherzoglichen Vorschläge

¹ Erzherzogliches Memorial, durch Ducker an Christof von Pueheim überbracht, der darüber Rath geben soll. 23. Juli 1599.

² Memorial für Tobias Vischer, 7. August 1599. A. C.

³ Vischer an Erzherzog Maximilian, 28. August. A. M.

⁴ Maximilian sandte dem Kaiser einen Bericht über seine Reise, die er damals an verschiedene deutsche Fürstenhöfe machte. Im Concept dieses Berichtes war auch folgende Stelle enthalten: Wir sprachen mit dem Herzog von Württemberg viel vom gefährlichen Zustand der österreichischen Vorlande, worauf der Herzog meinte, Euere Majestät sollte ein regierendes Haupt einsetzen, welches ‚den räten etwas besser auf den brief sehet‘. In der Reinschrift ward diese Stelle ‚um verdachts willen‘ ausgelassen, aber Vischer musste das darin Enthaltene bei Trautson anbringen und beisetzen, auch der Graf von Tübingen meine, dass den Vorlanden ein Haupt noththue. Concept des Briefes an Rudolf und Weisung an Vischer, 17. September 1599. A. C.

sich befreunden wollte, zu einem wenig loyalen Mittel. Er beredete den Agenten Vischer, in der für den Kaiser bestimmten Vorlage die von Maximilian angesetzte Entschädigungssumme auf 400.000 fl. zu erhöhen, setzte aber bei, eine Entschliessung werde vor Abschluss des Hauptvergleiches sicher nicht erfolgen.¹ Vischer scheint darin nichts Bedenkliches gefunden zu haben.

War man am Kaiserhofe in der Annahme des Maximilianischen Theiles von Tirol zurückhaltend, so zeigte man um so grössere Begehrlichkeit nach der Erbportion des Mathias, da man dieselbe kostenlos zu erwerben hoffte. Im Auftrage des Kaisers musste Unverzagt die Beredung bei Mathias einleiten. Mit einem allgemeinen Hinweis auf das schon erfolgte Angebot des Deutschmeisters und mit der Begründung, dass Rudolf im Besitz aller Erbtheile seiner Linie den Theilungsabsichten der Grazer leichter widerstehen würde, hatte Unverzagt den Erzherzog Mathias um Ueberlassung des Seinigen anzusprechen und ihm dafür die Geneigtheit des kaiserlichen Bruders zuzusichern, ihn bei Ordnung der Succession, ‚dass dieselbe auf ihn gerichtet würde, zu favorisiren‘.² Mathias schien nicht abgeneigt, bat aber noch um Bedenkzeit, da er mit seinem Vertrauten Strein die Angelegenheit besprechen wollte.³ Nach kaum zwei Wochen erklärte sich der Erzherzog ganz bereit zur Ueberlassung Tirols und hoch erfreut über Rudolfs Erklärung wegen der Nachfolgeordnung. Würde diese im angedeuteten Sinne bald geordnet, so brauche es keiner

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf und an Trautson, 28. September 1599, Vischer an Erzherzog Maximilian, 6. November. — Gleichzeitig fragte Maximilian bei Mathias an, ob es wahr sei, dass auch er dem Kaiser seinen Theil angetragen habe. Maximilians Agent Strauss in Wien schreibt im October: Die vom Erzherzog vorgeschlagenen zwei Herrschaften ertragen der kaiserlichen Kammer jährlich 30.000 fl.; es sei nicht glaublich, dass die Kammer dieses ‚gewisse‘ gegen die unsicheren tirolischen Einnahmen vertauschen wolle. — Die hier geschilderten Verhandlungen blieben nicht geheim; man sprach damals in Prag viel davon, dass Maximilian nach Tirol gehen werde (Rabus an Erzherzog Maximilian, 10. Juli).

² Rudolf an Unverzagt, 20. Jänner 1600. St.-A.

³ Unverzagt an Rudolf, 27. Jänner. Er setzt bei: Strein werde gewiss nicht widerrathen, er habe ihm aber zu noch grösserer Sicherheit einen vertraulichen Brief gesendet.

weiteren Recompens; die Bestimmung einer solchen für den Fall, dass der Kaiser noch Leibeserben bekomme, stelle er demselben anheim. So lautete des Mathias Antwort an Unverzagt.¹ Den Kaiser, den er seiner Bereitwilligkeit versicherte, ersuchte er um Schickung eines vertrauten Rathes, dem er sich offen erklären könne; das werde Rudolf ‚hoffentlich nit fremd fürkommen‘.² Für dieses Entgegenkommen, ‚obwol mit conditionen‘, sprach der Kaiser dem Bruder seinen Dank aus und versprach ihm, wenn er selbst noch heiraten und Mathias nicht sein Nachfolger würde, ihm für Tirol Ersatz zu leisten in einem gleichwertigen Theil von Oesterreich, oder, wenn das nicht angienge, das Abgetretene zu restituieren. Nur müssten bei der Feststellung des Wertes die auf dem cedierten Theil haftenden Schulden mit in Berechnung gezogen werden, worüber unparteiische Commissäre zu entscheiden hätten. Das Ganze sei geheim zu halten, bis sich der Kaiser mit Maximilian und den Grazern verglichen. Mathias möge versichert sein, dass der Kaiser ‚der succession im reich zum besten und der notdurft nach eingedenk sein wird‘.³ Ein halbes Jahr später entwarf Unverzagt eine Urkunde, wornach Mathias gegen die Zusage der Nachfolge dem Kaiser seinen tirolischen Antheil überlässt. Da die Zusage nicht erfüllt wurde, blieb es beim blossen Entwurf.⁴

¹ Unverzagt an Rudolf, 10. Februar 1600.

² Erzherzog Mathias an Rudolf, 15. März, ohne Jahr (das Stück liegt im St.-A. in den Acten des Jahres 1600 und wird wohl auch diesem Jahre angehören). Mathias bezieht sich da auf einen (nicht erhaltenen) Brief Unverzagts vom 17. Februar. Dann folgt eine Stelle, welche zeigt, dass die Verhandlungen mit Mathias schon ein paar Jahre zurückreichen. Der Erzherzog schreibt nämlich, er habe sich in dieser Sache hoffentlich zu des Kaisers Zufriedenheit noch vor dem Reichstage (da kann doch nur der von 1598 gemeint sein, der Ende 1597 begann) resolviert. Weil aber noch mündliche Verhandlung mit dem Kaiser nöthig war, so habe er seine Erklärung verschoben bis zur persönlichen Anwesenheit in Prag. Dann jedoch hätten ihn jene verhindert, welche ihn, da er in Prag weilte, informierten, er würde den Kaiser disgustieren, wenn er ausser den Reichstagsachen noch Anderes vorbrächte. — Hurter (III, 287), der die anderen hier einschlägigen Acten des St.-A. citiert, nimmt auf dieses Schreiben nicht Bezug.

³ Rudolf an Erzherzog Mathias, 17. April 1600.

⁴ Nach Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolfs, p. 59f., hat sich Rudolf seinem Bruder Mathias mit dem Antrage ge-

Nach diesen erfolglosen Verhandlungen mit Mathias trat derselbe Unverzagt an Maximilian heran, diesmal ohne kaiserliche Mission. Der Deutschmeister sollte an Rudolf seinen Theil überlassen gegen Einräumung der oberitalischen Markgrafschaft Finale. Auf diese Art käme das strittige Gebiet den Spaniern ‚aus den augen‘;¹ diese würden es am liebsten Maximilian gönnen, während sie jeden anderen Besitzer stetig ‚anfechten‘ würden. Der Erzherzog war nicht abgeneigt, vorausgesetzt, dass der Kaiser die Herrschaft frei verleihen kann und die ‚welschen‘ damit nichts zu schaffen haben.²

Nebenher erörterte man auch noch immer die Frage der tirolischen Statthalterschaft. Nicht Maximilian selbst brauchte sie wieder aufzuwerfen: es geschah von Mathias, aber ganz in Maximilians Sinn. Unverzagt hatte auch hiefür den Vermittler zu machen. Bei seinen Unterredungen mit dem von tiefer Melancholie geplagten Kaiser vernahm er von dessen Absicht, den Deutschmeister nochmals wegen der Statthalterschaft in Siebenbürgen anzugehen. Im Namen seines Herrn, des Erzherzogs Mathias, entgegnete Kanzler Unverzagt, Maximilian würde sich schwerlich dazu bereit finden, diesen möge der Kaiser lieber als ‚residenzhaupt‘ für Tirol bestellen. Auf die Frage Rudolfs, ob denn nicht Cardinal Andreas dahin tauglich wäre, überreichte Unverzagt ein schriftliches Gutachten des Mathias, worin Maximilian als der Beste geschildert war, den

nähert, da er die Bewerbung Albrechts um die Nachfolge fürchtete. Im October, da Mathias selbst in Prag weilte, schlug die Stimmung des Kaisers um zu dessen Ungunsten.

¹ Schon seit 1597 bahnte Philipp II. durch Kaufverträge mit dem letzten Markgrafen Andreas v. Caretto zum Verdruss des Kaisers die Erwerbung dieses Gebietes an. Die spanische Occupation erfolgte 1602. Senkenberg, Versuch einer Geschichte des deutschen Reiches I, 38.

² Unverzagt an Erzherzog Maximilian, 21. November 1600 (Schottwien); dieser an Unverzagt, 11. December. Ueber Finale siehe Stieve, Verhandlungen etc., p. 112. Der Brief Unverzagts aus Schottwien trägt ausser dem Tagesdatum noch den Vermerk ‚11 Uhr Nachts‘. Unverzagt schreibt darin: Wohl könnte man mit Finale auch Andreas und Karl abfinden, aber damit würden sie mehr bekommen, als ihnen nach dem Testament gebührt, auch würde dies Spanien nicht zulassen und ebensowenig die Grazer Linie. Der Vorschlag mit Finale wird auch den Entschluss des Kaisers über das tirolische Gubernament beschleunigen. Jedenfalls wäre es dem Kaiser recht, Finale dem Hause zu sichern.

der Kaiser für Tirol wählen könnte.¹ Mathias suchte auch durch directe Vorstellungen beim Kaiser nachzuhelfen: in Tirol fehle es nicht an Leuten, welche ‚practiciren‘, dass gegen den Willen des Kaisers und seiner Brüder ein Gubernator sich eindränge, und da könnte ‚sich was erheben, das man jetzo nicht vermeint‘. Die steirische Linie dürfe den anderen nicht vorgreifen. Gienge der Deutschmeister nach Siebenbürgen, so wäre zu fürchten, dass die Grazer ‚ihren Maximilianum‘ (Max Ernst, einen jüngeren Bruder Ferdinands) mit allerlei Mitteln nach Tirol beförderten, wozu Baiern und Salzburg helfen würden. Dabei würde man vorwenden, die Grazer Linie sei auch mit erberechtigt und, wenn der Deutschmeister in Siebenbürgen, stehe sonst Niemand mehr für das tirolische Gubernament zur Verfügung.²

Die Nachricht, dass ihm sein Vetter Maximilian Ernst Tirols halber in die Quere kommen sollte, war dem Deutschmeister neu und verursachte ihm merkliches Unbehagen. Siebenbürgen hätte er ihm gegönnt, vorausgesetzt, dass er der Stelle auch gewachsen war.³ Ob es Erzherzog Maximilian für nöthig hielt, durch unmittelbare Vorstellung beim Kaiser der Mitbewerbung seines jungen steiermärkischen Vetters entgegenzutreten, lässt sich nicht sagen. Wohl aber sehen wir den Deutschmeister bei seiner Anwesenheit in Prag zu Anfang

¹ Unverzagt an Erzherzog Maximilian, 11. October 1600. A. M.

² Erzherzog Mathias an Rudolf, 17. November. Mathias legt hier dem Kaiser direct nahe, er möge den Maximilian Ernst für Siebenbürgen ausersehen. — Dass an eine Bestellung dieses Steiermärkers für Tirol gedacht wurde, bestätigt ein Brief von Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 27. Februar 1601, wo er schreibt: Den Vorlanden thut ein eigener Statthalter (Cardinal Andreas starb am 12. November 1600) wegen der unruhigen Nachbarschaft der Schweizer und Franzosen noth, dazu eignet sich Maximilian, der mit seinem ‚meistertum den vorlanden gelegentlich gesessen‘, dagegen möge ‚der andere Maximilianus‘ (Max Ernst) nach Tirol kommen. ‚E. D. wollen mir verzeihen, ich gehe fürwahr mit diesen sachen schlafen und stehe damit auf, so treuherzig ist es mir angelegen.‘

³ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 11. December 1600. Maximilian schreibt: Ich lasse mir E. L. Gutbedünken sonst wohl gefallen und hat E. L. meine Meinung errathen, allein dass wir uns der Gräzerischen nit versehen, wiewohl es uns von der unmuessigen alten (Erzherzogin Maria) nit fremd fürkommt‘. Wenn es aber diesen Weg erreichen sollte, ‚würden andere auch aufwachen und auf ihre schanzen achtung geben müssen, welches dann eine seltsame weiterung verursachen möcht‘.

1601 dem Kaiser eifrig zureden, derselbe möge ihm seinen tirolischen Antheil ablösen. Er setzte dafür die Summe von 400.000 fl. an. Rudolf fand die Forderung mit Rücksicht auf das verschuldete Land zu stark und wollte dem Abschluss des Geschäftes den Hauptvergleich vorausgehen lassen. Maximilian liess sich nicht einschüchtern. Schon vor Jahren, erwiderte er, habe er gehört, dass sich das Einkommen aus Tirol und den Vorlanden auf 800.000 fl. belaufe; wollte aber man nur die Hälfte davon annehmen, so würden auf ihn 50.000 fl. treffen. Mit dieser Summe, durch acht Jahre bezogen, könnte er seine Schulden decken. Wenn auch die Lande stark verschuldet sind, so könnten doch dem Inhaber derselben die Mittel zur Bezahlung nicht fehlen, ‚sintemal die landschaften allweg das schwerste übertragen helfen‘.¹ Der Kaiser möge ihn in seinen Schulden nicht stecken lassen; bis zur Hauptverhandlung könne er nicht warten, da die Steiermärker viel zu viel ‚disputirens machen‘. Unterdessen drängen die eigenen Gläubiger. Der Kaiser werde mit den Grazern leichter fertig, wenn er die Theile seiner Brüder an sich gebracht. Gehe Rudolf nicht darauf ein, so werde er seine Gelegenheit in anderem Wege suchen, wo er es zum Besten wisse. Der Kaiser verharrete auf der Ablehnung. Nach drei Monaten hörte Maximilian, Rudolf sei in den Besitz einer hohen Barsumme gekommen.² Sogleich erneuerte er sein Angebot, aber mit demselben Misserfolge. Nun gieng es wie bei vielen Handelsgeschäften. Maximilian, der Verkäufer, gieng mit dem Preise

¹ Maximilian hält dem Kaiser auch vor, dass derselbe bei Ablösung der württembergischen Afterlehenschaft und durch Steigerung von Pfandschaften Geld aus Tirol gezogen habe; ausserdem berechnet er seine Auslagen in Ungarn auf 120.000 fl. Andere Obersten, welche keinen Heller zugesetzt und ihre gewisse Besoldung bekommen, dabei aber Soldaten wie Unterthanen ‚geschunden und ausgezogen‘ haben, seien noch mit Remunerationen und Expectanzen belohnt worden; er aber habe das Seinige im kaiserlichen Dienste verloren. Erzherzog Maximilian an Rudolf, 4. Februar 1601. A. C.; Leop. B, 27, II.

² Maximilian hatte erfahren, der Kaiser habe das Vermögen des jüngst verstorbenen reichen Prager Juden, Namens Meisl, im Betrage von 700.000 fl. an sich gezogen. Unverzagt, darüber befragt, meinte, wenn der Kaiser etwas in die Hand bekomme, ‚so lass ers nit gern heraus‘. Chr. Strauss an Erzherzog Maximilian, 4. Mai 1601; Karl v. Liechtenstein an denselben, 5. Mai. A. M.

herunter. Der Kaiser sollte ihm zur Schuldzahlung 300.000 fl. leihen, sich einstweilen für die Verzinsung aus Maximilians eigenem und dem ihm nach Ernsts Tode noch zugewachsenen Erbdeputat bezahlt machen und nach erfolgtem Hauptvergleich Maximilians tirolischen Antheil an Bezahlungsstatt nehmen. Darauf folgte das kaiserliche Gegenanbot: der Deutschmeister möge gegen 200.000 fl. und Uebertragung des tirolischen Gubernaments dem Kaiser seine Portion überlassen. Maximilian willigte endlich ein, Rudolf richtete deshalb an ihn am 6. October 1601 ein ‚dankbrief‘.¹ Vom 2. December datiert Maximilians urkundliche Cession, versehen mit seiner Handschrift und ‚ringpetschaft‘. Dabei setzte der Erzherzog als selbstverständlich voraus, dass seine Abtretung erst dann in Rechtskraft trete, wenn die Bezahlung bei Heller und Pfennig erfolgt wäre.² Diese Bedingung wurde nicht erfüllt. Denn schon die kaiserlichen Assignationen (auf tirolische Steuerposten) erreichten nicht die Höhe der ausbedungenen Summe, und Maximilian berechnete einen Münzverlust von circa 30.000 fl., so dass nach seiner Berechnung nicht viel mehr als die Hälfte des Ablösungspreises wirklich entrichtet wurde. Nach Jahren, da sich das Verhältnis zwischen dem Deutschmeister und Rudolf immer unfreundlicher gestaltete, gab dieser Punkt den Anlass zu peinlichen Erörterungen.³

Bei allen diesen Verhandlungen war die Frage der Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Ferdinandeischen Lande direct nicht berührt worden. Sie ruhte, seitdem sich die in Wien

¹ Dieser kaiserliche Brief ist nicht erhalten, auf ihn wird in späteren Verhandlungen wiederholt Bezug genommen. — Die Verhandlungen führte in Maximilians Namen dessen Secretär Ducker. Vgl. darüber noch unten.

² Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Mai 1601; derselbe an Liechtenstein, 1. November 1601; derselbe an Rudolf, 2. und 17. December 1601, 24. Juni 1602; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. August 1602.

³ Hirn, Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs, um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. Archiv für österr. Geschichte, 86. Bd., auch Sep. p. 283 (31). Mit der Renunciation Maximilians auf Polen hängt, wie die Stelle bei Khevenhiller, Ann. Ferd. V, 1874, anzudeuten scheint, die tirolische Statthalterschaft nicht zusammen. Die Renunciation erfolgte schon 1598. Vgl. Hirn, Die Renunciation des Deutschmeisters etc. 4. Ergänzungsband der Mitth. des Instituts für österr. Geschichte, p. 266.

tagende Commission aufgelöst hatte. Als 1599 die Rede gieng, dass der Kaiser die österreichischen Hausprivilegien wieder bestätigen sollte, gab die tirolische Regierung nach Prag den Rath, bei solcher Gelegenheit sollte eine kaiserliche Declaration erfolgen, vermöge welcher die Disposition des Kaisers Ferdinand den Freiheitsbriefen, soweit dieselben die Untheilbarkeit des Hausbesitzes feststellen, nicht widerspreche.¹ Die kostbaren Mobilien in der Hinterlassenschaft Ferdinands suchte die Regierung beisammenzuhalten, das Silbergeschirr wollte sie nicht den beiden Söhnen, ein selten schönes Brautbett ‚von brauner arbeit mit köstlichem gestick‘ der Erzherzogin-Witwe ausliefern.² Solche Stücke sollten in der fürstlichen Burg in Innsbruck erhalten bleiben zum Empfang und zur Bedienung durchreisender fürstlicher Personen.³ Eine Commission, welche den verschiedenen Parteien die von ihnen reclamirten Kleinodien zusprechen sollte, hatte sich, da man sich nicht einigen konnte, zerschlagen. Nur leihweise wurden einzelne Objecte herausgegeben: so zur Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand in Graz und für Erzherzog Mathias auf dem Reichstag in Regensburg.⁴

Ohne dass sich sagen liesse, wer den Kaiser dazu veranlasste, lud er nach mehr als dreijähriger Pause die Verwandten zur Wiederaufnahme der Wiener Tractationen am 1. December 1600 nach Prag auf den Sonntag *Invocavit* des folgenden Jahres (11. März). Erzherzog Ferdinand begrüßte die Einladung als eine seinen Brüdern erwiesene ‚merkliche gnad‘; auch deshalb, weil man damit der unaufhörlichen Behelligung durch Karl von Burgau aus dem Wege komme.⁵ Mathias aber deutete die Freude der Grazer über die Einberufung dahin, dass sie nunmehr Hoffnung schöpften auf das tirolische Gubernament.⁶

¹ A. K. M. 1599, fol. 482.

² A. K. M. 1599, fol. 531.

³ G. v. H. 1600, fol. 3.

⁴ M. a. H. 1600, fol. 73; Hofconc. 1599. Ausser Tafelgeschirr wurden nach Graz und Regensburg kostbare Tapeten abgegeben: ‚5 stuck vita Christi, 6 stuck David, 8 stuck alte historien, 10 stuck Tobias, 3 stuck Moses‘.

⁵ Erzherzog Ferdinand an Rudolf, 19. December 1600. Leop. B, 27, II.

⁶ Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 4. Jänner 1601. A. M.

Man würde in Graz solche Erwartungen nicht gar hoch gespannt haben, hätte man gewusst, dass der Kaiser um dieselbe Zeit bereits seinen Bruder Maximilian zum Commissär für den im Jahre 1601 zu haltenden Tiroler Landtag in Aussicht genommen habe. Rudolf machte dabei dem Deutschmeister das Compliment, er brauche dazu einen Mann von Autorität, welcher sich grosser Beliebtheit beim Volke erfreue.¹

Weniger erfreut über die kaiserliche Einberufung nach Prag zeigte sich Karl Schurf. Man wusste in Graz seinen Eifer zu würdigen und hatte ihm im Sommer 1600 die Anerkennung hiefür in Form seiner Erhebung in den Freiherrenstand gependet.² Das machte ihn womöglich noch dienstbefüssener. Trotz des festgesetzten Termines, so meinte der neue Freiherr, werden die Kaiserlichen zum Hauptvergleiche keine Eile haben, denn die tirolischen Kanzleisachen, wie Lehensbriefe, Privilegienbestätigungen u. dgl. seien ‚faiste schmirben‘, welche sich ‚diese kauzen‘ nicht entgehen lassen wollen.³ Und sollte man merken, dass man mit dem tirolischen Gubernament ‚an das bewusste ort (Erzherzog Maximilian) lenden‘ wollte, so möge man um so nachdrücklicher auf Theilung bestehen.⁴ Dass dies letztere der Fall sein werde, darauf war die kaiserliche Linie von vornherein gefasst. Daher wünschte Mathias auch die abermalige Beziehung ständischer Vertreter, weil diese ‚die nitteilung der lande, darauf die steirische linie so stark dringt, am besten erleutern‘, ebenso auch tirolischer Beamten, welche über die Finanzlage die nothwen-

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 19. Februar 1601. Unverzagt animierte den Erzherzog, das Gubernament anzustreben zur Verhütung ‚anderer anschläg‘ (5. Jänner).

² Die tirolische Regierung beglückwünscht ihn dazu, 9. August 1600. T. 1597—1602, fol. 353.

³ Damit ist zu vergleichen die Klage der Stände (1601), dass so viele Adelsbriefe vom Kaiser ausgestellt würden.

⁴ Schurf empfahl, bei den neuen Verhandlungen sich des Dietrichstein zu bedienen und sich durch dessen Religion nicht irren zu lassen, denn Religion habe mit dieser Sache nichts zu schaffen. Auch der Kaiser habe früher den Reichard Strein dabei gebraucht, weil er ‚ein geschwinder und vernünftiger kopf‘ war. Man würde ihn sicher auch jetzt wieder wählen, wenn er noch lebte. Vgl. Hurter l. c. III, 288.

digen Auskünfte zu geben hätten.¹ Von den kaiserlichen und erzherzoglichen Commissarien, welche 1597 in Wien getagt hatten, war die Mehrzahl in der Zwischenzeit gestorben, so Strein, Hoyos, Stotzing, Wanga und Sarntein. Unverzagt war in Ungarn unentbehrlich. Mathias und Maximilian erklärten, sie wollten ‚beisammen stehen‘, d. h. gemeinsame Verordnete wählen, und bestimmten als solche Ernst v. Mollart, Wilhelm Seemann, den Burgvogt von Enns und Mauthausen, und den Dr. Pölsterle. Der Kaiser hatte es, wie Schurf richtig geahnt hatte, nicht so eilig. Er erklärte, seine Räte zum angesetzten Termine nicht entbehren zu können, und weil auch ‚die praeparatoria‘ zu den Verhandlungen nicht rechtzeitig fertig geworden seien, wurde der Beginn auf Sonntag Quasimodo (29. April) angesetzt. Aber bald besann man sich in Prag nochmals eines anderen. Rudolf wollte in seiner Geldnoth den Tiroler Landtag nicht länger verschieben, während dessen Tagung jedoch nicht den Hauptvergleich verhandeln lassen. Daher wurde den Betheiligten der Termin Jakobi (25. Juli) angesagt mit dem Versprechen, es solle sicher dabei bleiben.² Die Steiermärker erfuhren diese Prolongierung, da sie schon auf der Reise nach Prag begriffen waren. Bis zu dem also erstreckten Zeitpunkte sollten die Landtage von Tirol und den Vorlanden gehalten werden.

Die Uebergabe Kanizsas an die Türken im October 1600 hatte die Höfe von Prag und von Graz in grossen Schrecken versetzt. Man musste an Rüstungen gegen den vordringenden Feind denken. Beim Ausblick nach möglichen Hilfsquellen verfiel der Kaiser auch auf den Gedanken, Tirol um eine ausserordentliche Beisteuer anzugehen. Wir sahen, wie er schon im Februar 1601 deshalb seinen Bruder Maximilian ansprach. Kaum hatte man in Graz von dieser Absicht Rudolfs erfahren, so war man entschlossen, für sich selbst die tirolische Landtagsbewilligung zu erlangen. Dass die steirische Grenze die zunächst bedrohte war, konnte ja auch ein solches Verlangen um so berechtigter erscheinen lassen. Der Deutschmeister er-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 12. März 1601. In diesem Sinne hat der Kaiser schon zwei Wochen vorher (28. Februar) Aufträge an die Innsbrucker Regierung gegeben.

² Kaiserliches Ausschreiben vom 11. April 1601. Leop. 27, B, II.

fuhr alsbald, dass sich beim Landtag auch ein steirischer Gesandter einstellen werde ‚gewiss nit mit leerem begehren‘, und daher seine Frage an den Kaiser, wie sich in solchem Falle ein kaiserlicher Vollmachtsträger und Landtagscommissär zu verhalten hätte.¹ Wie man begreift, fand Rudolf an solcher Concurrenz wenig Gefallen. Er selbst wollte von den Ständen 4000 Mann auf sieben Monate bewilligt erhalten, und da vernahm er, wie Erzherzog Ferdinand mittels eines eigenen Gesandten sich um eine ‚eilende‘ Hilfe zu bewerben Willens sei. Der Kaiser konnte es sich nicht versagen, in Graz darauf hinzuweisen, wie sehr solches seinem eigenen Vorhaben hinderlich wäre und ‚dem ganzen wesen nachteil gebären möchte‘. Er ersuchte Ferdinand, davon abzustehen und ‚das gemeine nit mit dem privato stecken zu lassen‘, da ihm kaiserliche Unterstützung ohnehin sicher sei.² Aber in Graz wich man nicht zurück. Man rechnete dem Kaiser nach, was er während der fünf Jahre von den verwaisten Ländern genossen, man stellte die eigene Noth und Gefahr in beweglichen Worten vor. Und Rudolf gab nach. Er überliess an Ferdinand, was die tirolischen Stände am kommenden Landtag bewilligen würden. Dieser ward auf Sonntag Misericordia (6. Mai) einberufen.³ Maximilian zögerte, die Bestellung zum Landtag anzunehmen, noch im April suchte ihn Mathias mit dem Hinweis auf die Erspriesslichkeit dieser Mission zu bereden.⁴ Endlich erklärte er sich bereit und gab der Regierung Befehl, für Wohnung und ‚futterei‘ in Innsbruck zu sorgen. Gar stattlich wollte er aufziehen, er präsentierte einen Fourierzettel, lautend auf 127 Pferde. Die tirolische Kammer ‚war entsetzt ob solcher Bescherung. Sogleich wurde sie beim Deutschmeister vorstellig: jetzt sei die allerschlimmste Zeit, Heu und Stroh selbst

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 24. Februar 1601.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 21. März. A. M. Ferdinand hatte, als zu Beginn 1601 der ständische Ausschuss der Tiroler Landschaft versammelt war, ohne Wissen des Kaisers und der Innsbrucker Regierung Hilfe begehrt. Der Ausschuss sagte zu, wenn die Landschaft ‚derenthalben der hilf halber vom Kaiser frei gesprochen werde‘. Bericht des Ludwig v. Mollart, Innsbruck, 1. April 1601.

³ Der Termin wurde dann noch über acht Tage erstreckt.

⁴ Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 6. April; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 15. April.

um gutes Geld nicht zu bekommen, Geld sei überhaupt nicht vorhanden, und so wolle man für das Fehlende von vornherein entschuldigt sein.¹ Klagend wandten sich die Herren deshalb auch an den Kaiser. Rudolf schrieb seinem Bruder, er höre von allen Seiten, dass in Tirol grosser Mangel herrsche; derselbe möge, damit die Leute durch ein so starkes Gefolge ‚nit etwa zu andern gedanken als verhoffter freigebigkeit bewegt werden‘ und weil ‚unsers erachtens sonderlich in dieser zeit ihnen etwas mitleidig sich zu erzeigen von nöten ist‘, seine Reise ‚einziehen‘ und blos ‚einen postritt tun‘.² Erzherzog Ferdinand wieder redete Maximilian zu, er möge ihm etwas Erklekliches bei der Landschaft erwirken. Als seinen Specialgesandten, das liess er sich nicht nehmen, schickte er den Malteserritter Rudolf v. Paar.³ Erst durch dieses Ersuchschreiben aus Graz erfuhr Maximilian, dass die Steuer, die er erwirke, für Ferdinand bestimmt sei. Wie der Kaiser, so antwortete er, mit dem Gelde disponiere, gelte ihm gleich, wenn es nur zum besten angewendet sei; er wolle das Seinige thun, obgleich ihm die steirische Forderung fast unerschwinglich vorkomme.⁴

Abgesehen von der Mahnung zu sparsamem Hofhalt in Tirol hat der Kaiser seinem Bruder keine besondere Weisung zum Landtag mitgegeben. Auf eine Anfrage Maximilians, wie er sich verhalten sollte, wenn die Stände ‚privatklagen‘ und Beschwerden vorbrächten, wurde ihm aus Prag der Rath zutheil, er möge schnell den Landtag eröffnen, ‚mit demselben forteilen‘ und sich nicht lange aufhalten, dann werde er auch

¹ Regierung an Erzherzog Maximilian, 23. April.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 30. April.

³ Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 19. April. (So auch Erzherzogin Maria.)

⁴ Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 9. Mai. (So auch an Erzherzogin Maria.) Erzherzogin Maria antwortete: sie sei erstaunt, dass der Kaiser an Maximilian von der Ueberlassung der tirolischen Bewilligung nichts gemeldet habe. Sie wisse nicht, dass der Kaiser ‚volk wollt werben lassen, dadurch auch meinem Ferdinand gar nit geholfen‘. — Erst am 23. Mai schreibt Rudolf an Maximilian: Was man in Graz von der tirolischen Bewilligung behaupte, sei richtig; ob Ferdinand Geld oder Truppen haben wolle, sei gleichgiltig, wenn nur die Stände viel bewilligen. (Dieser Brief ward am selben Tage geschrieben, an dem schon der Landtagsschluss erfolgte.)

von den Unterthanen ‚desto weniger anlaufens haben‘. Sollte aber doch vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so möge er ‚in generalibus und gemeinen sachen‘ Bescheid geben, in anderen Dingen jedoch an den Kaiser verweisen ‚zu mehrer information‘.¹

Von seiner Ordensresidenz Mergentheim reiste Maximilian über Donauwörth und Landsberg nach Innsbruck.² Als nicht gern gesehener Nebencommissär begrüßte ihn bei seiner Ankunft Rudolf v. Paar. Im Gegensatz zur haiserlichen Proposition, die auf Truppenstellung (‚volkshilfe‘) lautete, präsentierte Paar ein Gesuch seines Herrn um Geldhilfe. Der Deutschmeister besorgte mit Recht, dass dies ‚grosse verwirrung und unwilligkeit‘ bei der Landschaft stiften werde.

Unwillig nahm er wahr, wie der Grazer Gesandte ‚heimlich bei den räten vorbaut‘. Unter solchen Verhältnissen, so lautete seine Klage nach Prag, wisse er nicht, ‚worauf zu beharren‘.³ Aber auf eine Antwort vom schweigsamen Kaiser, der doch selbst rascheste Abwicklung empfohlen hatte, konnte Maximilian nicht warten. Er hatte das richtige Gefühl, dass die kaiserliche Forderung vor der steirischen zurtücktreten müsse. Auf diese letztere, eine Geldhilfe blos, giengen die Stände ohnehin lieber ein; es handelte sich nur, eine möglichst ansehnliche Summe herauszuschlagen. Die Bewilligung lautete auf 110.000 fl. in zwei Jahresfristen. Dem gern gesehenen Erzherzog votierte man ein Ehrengeschenk, dagegen wurde eine vom Kaiser angeregte Steuerreform abgelehnt.⁴ Schon

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 25. April.

² Trotz der Einschränkung war es noch immer ein stattliches Gefolge, das den Erzherzog begleitete: Oberstkämmerer Marquard v. Eck, Oberstallmeister Erasmus v. Landau, Oberstsilberkämmerer Hans Trapp, die Kämmerer Pötting, Ursenbeck und Schrattenbach und noch 55 Dienstleute, zu deren Beförderung 116 Pferde gebraucht wurden. G. v. H. 1601, fol. 218. An der Landesgrenze in Ehrenberg begrüßten den Deutschmeister Regimentspräsident Karl v. Wolkenstein und Christof Vintler. M. a. H. 1601, fol. 70.

³ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 13. Mai.

⁴ Die erste Forderung des Kaisers auf 4000 Knechte beantworteten die Stände mit dem Angebote von 100.000 fl. Als Maximilian auf 3000 Knechte heruntergieng, entschloss sich die Landschaft zu 110.000 fl. Er hatte ihnen zugeredet, sie möchten sich so halten, dass man sehe, er sei nicht umsonst nach Tirol gegangen. Der Landtag war übrigen

nach acht Tagen wurden die Stände verabschiedet. Gleichzeitig tagten auch die vorderösterreichischen Landtage: der vor dem Arlberg genehmigte 20.000 fl. auf vier Jahre, der elsässische 120.000 fl. auf drei Jahre, der schwäbische 65.000 fl. auf vier Jahre. Diese Summen kamen dem Kaiser zugute. Im Vergleich zu dem, was Elsass leistete, wurde die Bewilligung der Tiroler als ‚etwas rings angesehen‘. Dagegen meinte Kammerpräsident Vintler, der Commissär auf diesen Landtagen, zu Ehren seines lieben Vaterlandes müsse er doch daran erinnern, dass Elsass ‚seit Johanni 1599 als letzter Frist voriger bewilligung‘ nichts mehr geleistet, Tirol dagegen inzwischen 100.000 fl. gesteuert habe, und erfahrungsgemäss werde Tirol, bis die dreijährige Frist für Elsass vorüber, wohl wieder eine Pflicht übernommen haben.¹ Auch der Deutschmeister fand, abweichend von der Meinung des Kaisers, dass Tirol sich hinreichend angestrengt habe. Deshalb bemühte er sich, einen für Steiermark bestimmten Zuzug von 6000 Mann spanischer Hilfsvölker von Tirol abzulenken, und forderte für den Fall, dass sie wirklich das Land passierten, die Deckung der Auslagen aus der soeben für Ferdinand bewilligten Steuer.²

Mit der Abhaltung dieser Landtage war der letzte Vorwand für den Kaiser behoben, die Verhandlung über den Hauptvergleich noch ferner hinauszuschieben. Es blieb also beim Jakobitermin. Zeitlich, schon im Mai, leitete Rudolf eine Discussion darüber mit seinen Brüdern, der tirolischen und vorländischen Regierung ein. Die Frage stand auf zwei Punkten: sollte getheilt werden, und, wenn nicht, wer sollte fürder die Administration versehen? Natürlich war der erste Punkt zuerst zu entscheiden. Der Kaiser fragte an, wie man die Steiermärker, wenn sie wieder mit der alten Forderung hervorrückten, abweisen könnte, ‚und was auf solches in rechten (im Processwege) zu erwarten‘. Er legte nahe, ob es, wenn der Sieg im Rechts gange unsicher ist, nicht besser wäre, gleich die Theilung zuzugeben, als sie später ‚mit schimpf und unwillen‘ zuzulassen.

spärlich besucht. Der Bischof von Trient hatte keinen Vertreter geschickt mit der Begründung, dass er noch nicht mit den Temporalien begabt sei.

¹ Vintler an Erzherzog Maximilian, 2. Juli 1601.

² Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 22. Mai.

Aber nun weiter: wer sollte Richter sein? Alle möglichen Combinationen zog Rudolf in Betracht: Entscheidung durch die Stände, durch ausgewählte Landsleute, durch das Reichsoberhaupt, durch Compromiss auf andere oder durch Schiedspruch eines Fürsten, wie er in Kaiser Ferdinands Disposition vorgesehen war. Alles fand der Kaiser bedenklich; ‚auch mit Baiern lasst es sich nit tun‘, ebensowenig mit dem jetzigen spanischen König, ‚der bewissten neuen befreundung wegen‘.¹ Kurz: ‚da stehen wir gleichsam ganz an.‘ Sie alle, die befragten, sollten ihr Gutachten geben.²

Erzherzog Mathias befiess sich, dem Wunsche des Kaisers gründlich nachzukommen. Zunächst mahnte er Rudolf, doch endlich einmal seine Commissäre zur Vergleichshandlung zu ernennen, weil sonst auch der Termin Jakobi versäumt würde. Da die Steiermärker unter ihren Vertretern einen Geistlichen, den Bischof von Seckau, hatten, so meinte Mathias, der Kaiser sollte etwa auch ein Mitglied des geistlichen Standes, und zwar den Abt Caspar von Melk, in die Commission aufnehmen; auch der Landuntermarschall Georg Bernhard Ursenbeck schien ihm tauglich.³ Jedenfalls wäre einer tirolischen Ständevertretung nicht zu vergessen. Und weil die Grazer als Argument für die Theilung in einemfort anführen, dass das Gubernament noch nie besetzt sei, gerade deshalb immer mehr Landesschulden gemacht werden ‚und von denselben landen ein absonderlicher genüess genommen worden sein soll‘, so möge man durch tirolische Amtleute genaue Rechnung über die bisherige Verwaltung legen lassen.⁴ Hatte sich Mathias bei diesen Winken nur auf Formalien eingelassen, so wollte er doch auch für eine Beleuchtung der rechtlichen Seite sorgen. Dazu setzte er ein förmliches Conseil zusammen. Ausser seinen und Maximilians designierten Vertretern gehörten demselben an der viel

¹ Gemeint ist die Verschwägerung mit der Grazer Linie durch die Heirat Philipps III. mit Erzherzogin Margaretha.

² Schreiben Rudolfs, 23. Mai. Auch ein ausgefertigtes Stück an Erzherzog Albrecht liegt vor; auf dem Concept aber ist bemerkt: ‚ist nit abgangen‘.

³ Früher einmal hatte Mathias zu Commissären empfohlen: Wolf v. Eyzing, Sigmund v. Landau, Hans v. Heimb, Seifried Christ. Breuner, Hans Christ. v. Hornstein und Cyriac Heidenreich.

⁴ Erzherzog Mathias an Rudolf, 12. Juni 1601.

beschäftigte und unentbehrliche Unverzagt, welcher schon in Wien (1597) ‚neben Streins beisprung die schriften gestellt‘, die niederösterreichischen Herrenstandsmitglieder Adam v. Puecheim, Max v. Mamming und Wilhelm Bernhard v. Friedesheimb, endlich auch die Professoren der Universität Dr. Schwarzenthaler und Adam v. Altensteig. Sie alle einigten sich auf eine Deductionsschrift, welche ausführte: ein Rechtsanspruch auf Ländertheilung besteht nicht, das Ländereinkommen ist nicht nach Linien, sondern nach Köpfen zu theilen (also auf die kaiserliche Linie fünf, auf die steirische vier Theile), die Erbberechtigten sind mit ihrer Portion nicht auf einzelne Aemter zu verweisen, weil dies wieder eine ewige Quelle des Streites wäre, sondern haben sich in das jeweilige effective Gesamteinkommen zu theilen. Mathias war mit der Arbeit zufrieden. Dieselbe war so fundiert, dass er zuversichtlich annahm, die Steiermärker ‚werden und sollen sich der nitteilung und dann der erblichen portion halber ad capita (nicht ad stirpes) mit uns der billigkeit nach vergleichen‘.¹

Auch die tirolische und vorländische Regierung kam dem kaiserlichen Auftrage nach. Die erstere lehnte ein Schiedsgericht aus Fürsten ab, weil dies den Anschein gäbe, als wollte man Fürsten über österreichische Privilegien entscheiden lassen. Nach ihrem Geschmack war ein Schiedsgericht aus Landsleuten: der Kaiser wähle fünf aus den steirischen, Ferdinand ebenso viele aus den kaiserlichen Landen; diese zehn ergänzen sich durch drei von ihnen gewählte Tiroler und zwei Vorderösterreicher, alle zusammen geben sich einen Obmann aus dem Prälaten- oder Herrenstand. Sie hätten über die Theilungsfrage zu entscheiden und im Bejahungsfalle die Theile zu machen. Der besseren Information wegen sollte das Schiedsgericht in Innsbruck tagen.

Ausführlicher äusserte sich die Regierung in Ensisheim.² An die Spitze ihres Referates stellte sie den lebhaften Wunsch, es möchten die Vorlande im Interesse ihrer eigenen Sicherheit mit Tirol vereinigt bleiben. Ob sich aber diese Vereinigung im Processfalle behaupten lasse, glaubten die Herren im Hin-

¹ Erzherzog Mathias an Rudolf, 17. Juli 1601, Leop. B, 27, II; derselbe an Erzherzog Maximilian, 30. Juli. St.-A.

² Gutachten vom 17. Juli.

blick auf die im Hause Oesterreich wiederholt vorgekommenen Theilungen bezweifeln zu müssen. Wohl fiel ihnen ein Argument bei, von dem sie sich einige Wirkung versprachen. Nach der Doctrin der Rechtsgelehrten seien alle Feuda theilbar mit Ausnahme der Königswürde und dieser äquipariere die erzhertzogliche. Aber, so setzten sie gleich bei, besser als der Rechtsgang ist ein Schiedsgericht. Sie dachten sich dasselbe bestehend aus je drei Vertretern der beiden Linien nebst je drei Mitgliedern aus den tirolischen und vorländischen Ständen und Regierungsgremien, denen Bischof Julius Echter von Würzburg, als hiezu besonders geeignete Persönlichkeit, präsidieren sollte. Beide Parteien hätten nur eine Satzschrift zu stellen; denn je mehr Schriften gewechselt werden, desto leichter entsteht, wie man schon in Wien gesehen, Erbitterung. Oder ein anderer Weg: der Kaiser behält Tirol und die Vorlande noch auf acht Jahre, gibt ihnen aber einen Gubernator aus der Grazer Linie; dabei wird für den Kaiser ein gewisses Deputat ausgesetzt und ein halb so grosses für den Statthalter. Nach acht Jahren übernimmt die Grazer Linie das Ganze und bestellt unter den gleichen Bedingungen von der kaiserlichen einen zum Gubernator.¹ Endlich erwogen die Regierungsräthe auch noch die Möglichkeit, dass eine der beiden Linien der anderen einen Theil ihres gegenwärtigen Besitzes überlässt und dafür Tirol mit den Vorlanden als Eigen übernimmt.²

Mit diesen Behelfen ausgestattet, hätte der Kaiser die Verhandlungen in Prag zum festgesetzten Termin beginnen lassen können. Nun entschloss man sich noch, die heissen Wochen der Sommerferien vorübergehen zu lassen, so dass die Verordneten erst um Mitte September am Kaiserhofe sich trafen. Von Graz erschien Bischof Martin, Manincor und Alban v. Moosheim. Im Namen der Tiroler Regierung fand sich Dr. Friedrich Altstetter ein, auf eine Vertretung der Landschaft wurde verzichtet.³ Zu kaiserlichen Commissären, welche auch

¹ In Prag hatte man früher einen ähnlichen Gedanken. Schurf meinte darüber: das hiesse dem Kaiser den Weizenschnitt, Ferdinand die Stoppeln überlassen. Hurter III, 288.

² Einen ähnlichen Vorschlag des Grafen Thurn siehe oben p. 279.

³ Ob die verhandelnden Parteien oder die Landschaft verzichtete, ist nicht genau ersichtlich. Auf dem Mai-Landtage wurde darüber nicht ver-

die Stimme für Erzherzog Albrecht führten, waren Karl v. Liechtenstein, Hornstein und der Reichshofvicekanzler Rudolf Coraduz bestellt. Von einer gegenseitigen Schriftenstellung wurde Umgang genommen, man beschränkte sich auf ‚mündlichen fürtrag‘. Zur Abkürzung des Geschäftes hat dies, wie sich zeigte, wenig beigetragen. Vor Eröffnung der Conferenzen traten die Repräsentanten der Erzherzoge Mathias und Maximilian mit den kaiserlichen geheimen Räten zusammen und vereinbarten mit ihnen, dass man gemeinsam auf Untheilbarkeit bestehen wolle; die letzteren erklärten, lieber, als in eine Theilung willigen, wollten sie noch das von der Tiroler Regierung vorgeschlagene Schiedsgericht annehmen. Am 22. September wurden die Steiermärker von den Anderen begrüßt und wurden ihnen neuerlich die Gründe, die gegen die Theilung sprachen, auseinandergesetzt. Die Anrede schloss mit der Hoffnung, die Grazer würden nun die Stichhaltigkeit einsehen; im Uebrigen sei der Kaiser geneigt, ihnen alle mögliche Satisfaction zu gewähren. Aber der Bischof und seine Collegen erwiderten, sie müssten auf Theilung bestehen; könne man ihnen jedoch Mittel vorschlagen, wie man sich ohne eine solche einigen könnte, so wollten sie gern mithelfen. Die Kaiserlichen wollten darauf Propositionen von den Steiermärkern hören, diese lehnten rundweg ab. Damit endete die erste Besprechung.¹

Liechtenstein und seine beiden Genossen fanden die Lage sehr misslich und wandten sich an die Erzherzoglichen um Rath. Diese ergriffen darauf das Wort und rückten im Namen des einen ihrer Auftraggeber, des Erzherzogs Mathias, mit dem Vorschlage heraus: unter Aufrechthaltung des Grundsatzes der Untheilbarkeit seien die Lande dem Deutschmeister als Gubernator anzuvertrauen, aber so, dass sich derselbe mit einem von beiden Linien bestellten Rathe zu umgeben hätte. Darin sollte das gleiche Recht der Erbparteien zum Ausdruck

handelt. Schurf berichtet in einem Briefe nach Graz: von der Landschaft wegen ist Niemand geschickt, entschuldigt sich, hab nit lust dazu. Daraus wäre doch auf eine an den ständischen Ausschuss ergangene Einladung zu schliessen, welche dieser abgelehnt hätte. Ob vielleicht unter dem Einflusse Schurfs?

¹ Bericht der drei geheimen Räte an Rudolf vom 19. und 28. September 1601.

gelangen. Das erlösende Wort war der Hauptsache nach damit gesprochen. Der Erste, welcher einwilligte, war der Kaiser.¹ Aber die Steiermärker? Ihnen wurde in einer zweiten Sitzung (9. October) der neue Vermittlungsantrag vorgelegt. Mit der Versicherung, nichts Präjudicierliches von ihnen verlangen zu wollen, wurde Maximilian als der am meisten Geeignete zum Statthalter empfohlen, da er schon ähnliche Stellungen bekleidet. Jede Linie gebe ihm zwei Rätthe bei, mit deren Assistenz er die Landesschulden festzustellen, ihre Tilgung einzuleiten, die Ausgaben möglichst zu beschränken habe. Jeder von den Erben sollte in den gemeinsamen Landen sich eine Residenz wählen können, auf die er sich im Nothfalle zurückzöge. Gemeinsam wolle man eine Instruction für den Landesverweser ausarbeiten, wobei auf das Landesprivileg Rücksicht zu nehmen sei, dass Appellationen nicht ausser Land gehen. Die auf jeden Theil entfallende Quote vom Länderertragnis wäre festzustellen. Die Steiermärker wurden eingeladen, dieser Ordnung zuzustimmen.

In Graz hatte man noch immer der Hoffnung gelebt, man werde bei unbeugsamer Verfechtung des Theilungsplanes schliesslich an den Brüdern des Kaisers noch eine Stütze finden. Die neueste Wendung zerstörte solche Erwartungen. Isoliert, wie man sich sah, begann man den Rückzug, so schmerzlich er auch fallen mochte.² Ferdinands Gesandte antworteten: Aus Freundschaft zum Kaiser wolle ihr Herr nicht auf der Theilung beharren, aber es dürfe daraus für ihn kein Präjudiz entstehen.

¹ Auf dem Bericht der Commissäre steht: placuit caesari, 4. October 1601. Vgl. damit das oben citierte ‚Dankbrief‘ des Kaisers vom 6. October.

² Karl Schurf an Erzherzogin Maria, 8. October (St.-A.): Ich höre von einer vertrauten Person, es sei E. D. bekannt, dass die Erzherzoge Mathias und Maximilian bereits ‚von der theilung und dass es nit geschehen soll, gefallen, auch sich dessen erklärt‘. Ich bin darüber sehr erschrocken, denn ich habe bei den Erzherzogen einen anderen Ausschlag erhofft. E. D. haben daher vor dero Entschliessung Ursache ‚viele vernünftige, auch deroselben verpflichtete köpf und diener‘ zu vernehmen. Wird jetzt etwas übersehen, so ist's geschehen für immer. Wenn man auch die neueste Absicht ‚mit dem illuminiren‘ wollte, dass Max Ernst vor andern zum Gubernament gelangen sollte, so ist doch wohl in acht zu nehmen, wie ‚dieses gubernament in der administration und unterhaltung dirigit werden soll‘. Erst wenn dies bestimmt ist, wird zu ‚colligiren‘ sein, was auf E. D. Seite ‚fürträglich und nit praejudicirlich‘ sein wird.

Da aber der Deutschmeister schon mit dem Ordensgute wohl versehen, so möge man Maximilian Ernst mit der Verweserschaft betrauen. Wohl sei er noch jung, aber es können ihm Rätthe zur Seite stehen. Sollte man sich gleichwohl für den älteren Maximilian entscheiden, so müsse doch künftig stets alterniert werden, wobei vorauszusetzen, dass stets der Gubernator katholisch sei. Auf die Quote aus dem Erträgnis der bisherigen siebenjährigen kaiserlichen Verwaltung wird nicht verzichtet, also weder auf die Landsteuern, noch auf die aus Pfandschaften gelösten Summen, auch nicht auf das Geld ‚aus begebner wirtenbergischer afterlehenschaft‘. Auf Verlangen einer Partei muss stets an die Ländertheilung geschritten werden.¹

Nun hatten sich die Vertreter der kaiserlichen Linie wieder zu äussern. Deshalb hielten sie unter sich Rath. Die Vertrauensmänner der beiden Erzherzoge bezeichneten die Grazer Forderung, dass jederzeit Theilung möglich sein soll, als unannehmbar; das Verlangen wegen der Quote erschien ihnen gerecht, und sie dehnten es aus auch auf die Brüder des Kaisers. Als die Sprache kam auf das Gubernament, erklärten sie im Namen des Erzherzogs Mathias, dafür sei nur der Deutschmeister als erfahrener Mann geeignet. Als Ergebnis dieser Besprechungen wurde den Steiermärkern mitgetheilt, man bestehe auf dem Grundsatz der Untheilbarkeit und der Einsetzung des Deutschmeisters in die Statthalterschaft. Es dauerte einige Wochen, bis die Grazer antworteten, der Bischof von Seckau erbat sich erst vom Erzherzog neue Weisungen. Am Kaiserhof war man darüber nicht beunruhigt, höchstens in der ‚alternativen succession des gubernaments‘ fürchtete man noch einige Schwierigkeiten. Der Kaiser freute sich, dass nun doch ‚wahrscheinlich das ganze wesen in einem corpore beisammen bleibt‘. Schon im October hatte er, wie wir wissen, Maximilian das Gubernament zugesagt, um dessen Erbantheil an Tirol zu erhandeln. Jetzt trug er ihm in aller Form die Würde eines Statthalters an.² Maximilian war weniger

¹ Instruction des Erzherzogs Ferdinand für seine Vertreter, 5. November 1601. St.-A.

² Rudolf an Erzherzog Maximilian, 4. November.

heissblütig: ohne sich bestimmt zu erklären, dankte er für den Antrag.¹

Als Freiherr von Schurf hörte, dass der Widerstand gegen Maximilians Verweserschaft aufgegeben sei, meinte er: ‚das heisst bei mir die raitung ohne den wirt gemacht, o welt o welt‘.² Aber solche Stimmen hinderten Ferdinand nicht mehr, noch weiter entgegenzukommen. Seine Gesandten hatten auch den Punkt einer Eventualtheilung fallen zu lassen³ und nur noch festzuhalten an einer deutlich ausgesprochenen Alternierung im Gubernament, an der Theilung der Landesgefälle nach den Linien und an der Ueberlassung der Hälfte der jeweilig bewilligten Türkenhilfe. Damit war man sich schon so nahe gekommen, dass der Kaiser den Grazern seine Zufriedenheit mit ihrer letzten Antwort ausdrücken lassen konnte. Im Wechsel der Statthalterschaft, so erklärte Rudolf, wolle er ihnen zu Willen sein,⁴ die Forderung nach der Theilung der Einkünfte (ob in capita oder stirpes) möge bis auf Weiteres ausgesetzt bleiben, da vorläufig nicht davon zu reden sei, bis man die Höhe derselben genau kenne; die Türkenhilfen möge

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 17. December. Maximilian war es bei der Abmachung mit dem Kaiser mehr um die Ablösungssumme zu thun (seiner Schulden wegen) als um das Gubernament. So schreibt er am 16. October an Ducker: Mit der kaiserlichen Entscheidung (vom 2. October) bin ich zufrieden, so ist endlich ‚nach langer geduld eine sach zur endschaft gebracht; wegen des tirolischen gubernaments bin ich in ebenmässiger expedition‘. Seinen Prager Commissären schreibt er am 8. October: ‚ich bin mit allem einverstanden, aber ich hoffe, man wird mir die burd und ungelegenheit mit (Karl v.) Burgau nit allein auftragen, sondern zugleich mit gesammtem zutun der mitinteressenten aus dem weg raumen‘. Und dann wieder an Ducker am 24. October: Am liebsten wäre mir gewesen, wenn der Kaiser anstatt der Zahlungsleistung meine Schulden übernommen und mich so davon befreit hätte. Nun sollst du den Geizkofler ersuchen, dass er meine Schuld ‚gegen tirolische assecurationen ablege‘. Sonst steht es mit der tirolischen Handlung bei dem, was Ferdinand antworten wird. Das wird wohl noch einige Zeit brauchen.

² Schurf an Erzherzogin Maria, 12. November.

³ Bezüglich dieses Punktes begnügte man sich in Graz mit der harmlosen Textierung: die Lande bleiben so lange ungetheilt, bis sich alle Parteien über eine Theilung einigen.

⁴ In diesem Punkte gab der Kaiser nach, weil er da nicht seine Brüder auf seiner Seite hatte.

man ihm, der doch in erster Linie den Krieg zu führen und Steiermark stets seine Unterstützung gewährt habe, überlassen und für die siebenjährige Verwaltung keine Rückzahlung von ihm verlangen.¹

Im Jänner 1602 weilte Ferdinand mit seinem Bruder Maximilian Ernst selbst in Prag und mochte hoffen, in unmittelbarer Aussprache mit dem Kaiser Einiges von seinen bisher aufrecht erhaltenen finanziellen Ansprüchen noch zu retten. Aber Rudolf in seiner schweigsamen, menschen scheuen Weise vermied mündliche Auseinandersetzung und liess auch diese Angelegenheit im Schoosse der noch immer in Prag anwesenden Vertreter austragen.² Die Steiermärker erklärten zunächst, sich dem kaiserlichen Wunsche zu fügen, wornach die Differenz über Theilung des Einkommens einer späteren Vergleichung vorbehalten bleibe, dagegen sollte Ferdinand an den künftigen Türkenhilfen participieren und als Abschlagszahlung für die sieben Jahre dasjenige zugesprochen erhalten, was dem Kaiser von den tirolischen und vorländischen Landtagsbewilligungen des abgelaufenen Jahres zugefallen wäre. Darauf erwiderten Liechtenstein und Coraduz im Namen des Kaisers: ihrem Herrn komme ein solches Verlangen unerwartet, da er Alles, was er bisher aus den Ländern gezogen, zum Kriegswesen verwendet habe. Mathias und Maximilian hätten dasselbe Anrecht, aber sie hätten Verzicht geleistet. Würden die Steiermärker darauf beharren, so könnte auch diesen beiden Erzherzogen das Ihrige nicht verweigert werden. Auf künftige Landtagsbewilligungen sei wenig Hoffnung zu setzen, weil die Lande an dem bisher Bewilligten noch genug zu tragen haben. Der Kaiser hoffe, man werde ihm hierin nicht weitere Schwierigkeiten machen, er sei ohnehin im Falle der Noth zu jeder Hilfe bereit.³ Und diese Hoffnung erfüllte sich. Nach wenigen Tagen eröffnete der Bischof von Seckau: sein Erzherzog wolle auch in diesem letzten Punkte noch nach-

¹ Antwort der Kaiserlichen an die Steiermärker, 11. December.

² Ein Gutachten des geheimen Rathes vom 20. Jänner 1602 trägt den Dorsalvermerk: ‚Ihre Kais. Maj. haben mit Ihr. F. D. (Ferdinand) deswegen selbst zu reden bedenken gehabt, sondern solches durch herrn v. Liechtenstein zu tun befohlen.‘

³ Erklärungen von Liechtenstein und Coraduz, 21. Jänner 1602.

geben, jedoch erwarte er für die sieben Jahre ‚eine ergötzlichkeit‘ und die freiwillige Ueberlassung der halben Türkenhilfe, der Ausfertigung des Vergleiches (Recesses) stehe nichts mehr im Wege. Er trägt das Datum des 5. Februar und enthält auf Grund der langwierigen vorausgegangenen Tractationen folgende Bestimmungen. Tirol und die Vorlande bleiben ungetheilt, bis alle Berechtigten sich über eine Theilung einigen. Maximilian wird Gubernator, nach seinem Abgang ein Mitglied der steirischen Linie und so fort alternierend. Jede Linie bestellt zwei Assistenzräthe, und jeder Erbe hat das Recht, einen Residenzort in Tirol zugewiesen zu bekommen, jedoch soll das in specie erst künftigt vereinbart werden. Der Verweser hat auf sparsame Wirtschaft zu sehen und das, was erübrigt wird, nur mit Wissen und Willen aller Erben zu verwenden. Die Türkenhilfen bleiben dem Kaiser. In Bezug auf die Theilung nach Köpfen oder Linien soll der Gubernator mit seinen Räten begutachen, ob deshalb gütliche Handlung oder ‚schneller compromisslicher austrag‘ zu pflegen ist. Die Schatzgewölbe in Wien, Graz und Innsbruck sind einer Visitation und besseren Ordnung zu unterziehen, wobei die Urkunden für jene Orte abgesondert werden, wohin sie gehören. Der Gubernator soll handeln als Regent und für Erhaltung des katholischen Glaubens sorgen. Ohne kaiserliche Genehmigung darf er keinen Landtag berufen. Verleihung und Entfremdung von Lehen, Gnadensachen, Confiscationen, neue Pfandverschreibungen oder Verlängerung von alten, Besetzung hoher Aemter, hohe Strafsachen: alle diese Gegenstände hat er im Einverständnis mit den Interessenten zu erledigen. Er hat sich auch der Austragung mit dem Markgrafen von Burgau zu unterziehen. Alle Betheiligten versprechen, wegen der siebenjährigen Verwaltung des Kaisers keine Ansprüche an ihn zu erheben, was dieser mit Dank entgegennimmt.¹

¹ Ein Auszug des Recesses bei Hurter III, 288. Gleichzeitige Ausfertigung und Cop. in Leop. B, II, 27; B, 165; C, 203; Eink. Schr. 1607. — Am 23. Februar überschickt der Kaiser den Recess an Maximilian zur Unterschrift. — Der Schlusspassus im Recess über den Verzicht auf die siebenjährigen Einkünfte erfährt eine eigenthümliche Beleuchtung in der Correspondenz des Kaisers mit Erzherzog Mathias. Rudolf schreibt: wenn Mathias auf seiner jüngst erhobenen Forderung bestehe, so werde wahrscheinlich ‚alles zerstossen und zuruckgetrieben‘, der Kaiser habe

Damit war das schwierige Werk vollendet. Hätte man in Graz auf zwanzig Jahre in die Zukunft blicken können, so hätte man sich wohl gehütet, die Ländertheilung zu verfechten. Hatte man sie jetzt nicht erreicht, so war wenigstens etwaigen allzu eigennützigem Absichten des Kaisers ein Riegel vorge-schoben. Damit mochte man sich am Hofe Ferdinands darüber trösten, dass man Schritt für Schritt zurückgewichen war. Ganz untröstlich war Karl Schurf. Die Mittheilung der Erzherzogin Maria über den abgeschlossenen Recess hat er ‚mit schweren seufzern gelesen‘. Nun muss ich halt, ruft er aus, dem Wesen den Lauf lassen. Noch immer hatte er gehofft, der Erzherzogin und ihren Söhnen auf Tiroler Boden ‚mit treuen diensten beizustehen‘. Da es aber nun ‚umgeschlagen‘, so blieb ihm nichts übrig, als die Sache Gott zu befehlen. Schon liess man ihn merken, er werde für seine ‚grazerische‘ Gesinnung büßen müssen. Da man in Prag keine Entschuldigung annehmen werde, meinte er, so werde wohl das Beste sein, wenn er sich in einen Winkel vor allen Weltgeschäften zurückziehe. Der geschlagene Mann brauchte für Stichreden nicht zu sorgen. Er hörte raunen, es sei ein Same vorhanden, den man aus-reuten müsse; und er fügt bei: ich weiss gut, auf wen das gemeint ist. Schurf kann dieses sein Schreiben nicht weiter fortsetzen ‚voller miseria halber‘.¹ Aber da es in dieser Materie für ihn nichts mehr weiter zu thun gibt, ertheilt er der Erzherzogin doch noch einmal einen Rath, wie sie und die Ihrigen nach Tirol festen Fuss setzen könnten, ohne dass man es merkt. Maria sollte ihre Tochter Eleonore in das Haller Damenstift eintreten lassen, wohin sicherlich auch eine der beiden Töchter des verstorbenen Ferdinand von Tirol kommen werde. Da hätte dann die Mutter stets ‚zusprung unter dem schein

während der sieben Jahre nicht seinen Privatvortheil gesucht, und die anderen Interessenten hätten ihre Forderung zurückgestellt (23. Februar). Darauf antwortet Mathias: er sei während der Verhandlungen nicht ge-fragt worden, man habe ihn ‚gleichsam so gering geschätzt, als wann an meiner person nit viel gelegen‘; er unterschreibe zwar den Recess, halte aber seine ‚reservation‘ aufrecht (10. März). Darauf der Kaiser: Mathias brauche nicht so empfindlich zu sein, der Antheil am Ernesti-nischen Deputat solle ihm sogleich ausgefolgt werden, dafür gebe es hoffentlich wegen Tirol kein weiteres Replicieren (23. April). Damit scheint das gereizte Nachspiel ein Ende genommen zu haben.

¹ Schurf an Erzherzogin Maria, 15. Februar.

der heimsuchung'. Der Gedanke fand später Verwirklichung, aber ohne den politischen Hintergrund, den ihm Schurf hatte geben wollen.

Jetzt war noch im Einzelnen über Maximilians Bestellung zum Gubernator zu handeln. Ducker gieng deshalb wieder nach Prag.¹ Dieser sollte für seinen Herrn einen Gehalt von 36.000 fl. erwirken. Wenn dagegen eingewendet wurde, dass Cardinal Andreas es vor Jahren viel billiger gethan hätte, so hatte Ducker zu entgegnen: dem Cardinal sei es nur darum zu thun gewesen, ‚einen fuss ins land zu setzen‘; man würde dann schon seine Erfahrungen mit ihm gemacht haben. Auch der Religionspunkt kam zur Sprache. Maximilian liess versichern:² wenn man von ihm verlange, dass er keine protestantischen Diener mitbringe, so möge man wissen, dass er nicht die Absicht habe, Aergernis zu geben. Der Kaiser genehmigte ausser 6000 fl. Aufzugsgeld einen Jahresgehalt von 30.000 fl., der aber nicht von der geldarmen Kammer, sondern von der Landschaft zu zahlen war.³ Maximilian hatte eine Amtsinstruction verlangt. Rudolf bezeichnete eine solche für unnöthig, da sein Bruder schon andere Länder löblich regiert habe und dies auch jetzt thun werde. Statt einer solchen sandte er ihm einen schon bei den Vergleichsverhandlungen vereinbarten Gewaltbrief, wo jene Fälle aufgezählt waren, in denen der Landesverweser die Willensmeinung der Miterben einzuholen hatte. Nachdem dann der Kaiser noch einige minder wichtige Punkte erledigt,⁴ forderte er Maximilian auf zum Antritt seines Amtes ‚in Gottes Namen‘.

¹ Instruction für Ducker, 15. Februar.

² Der Kaiser hatte Maximilian in einem Schreiben vom 5. Februar aufmerksam gemacht, dass in Tirol nur Katholiken wohnen und deshalb nur katholische Hofleute zu bestellen seien.

³ Den Gehalt bestimmte der Kaiser im Einvernehmen mit Mathias und Ferdinand. Letzterer wollte anfangs nur 24.000 fl. bewilligen. Aber Ducker meinte schon am 30. März, er werde sich nachgiebig zeigen, weil man es ja auch in Graz künftig werde zu geniessen haben.

⁴ Diese Punkte waren folgende: 1. Mit den durchreisenden Fürsten soll es in Innsbruck gehalten werden wie in Wien. 2. Eine neue Erbhuldigung braucht es nicht, es genügen die Gehorsamsbefehle, welche Maximilian mitbekommt. 3. Die tirolische Münze soll auf der einen Seite (Avers) das Bild des Kaisers mit der Umschrift ‚Rudolfus II. Rom. Imp. Semp. Aug. Ac. Germ. Hung. Boemiaeque Rex‘, auf der anderen (Revers)

Eine Verzögerung erfuhr die im Recess vorgesehene Bestellung der Assistenzräthe. Der Kaiser hatte für seine Linie Friedrich Altstetter und Heidenreich in Aussicht genommen. Letzteren wollte aber Herzog Wilhelm von Baiern nicht aus seinem Dienste lassen. Statt seiner entschied sich Rudolf auf den Deutschordenscomthur Marquard v. Eck, von dem er wusste, dass er Maximilian sonderlich genehm sei. Ferdinands Wahl fiel auf jene zwei Männer, welche während der ganzen Erbschaftsverhandlung den grössten Feuereifer für das steirische Interesse bewiesen hatten: die beiden Tiroler Manincor und Karl Schurf. Von Schurf heisst es, er habe selbst den Kaiser ersucht, ihn von dieser Stellung zu befreien, und statt des andern hätte man in Prag die Bestellung eines ‚friedliebenden‘ gewünscht.¹ Thatsächlich forderte der Kaiser von Ferdinand einen andern Vorschlag. Da aber der Deutschmeister versicherte, gegen keinen von beiden ein Bedenken zu haben, so liess schliesslich auch der Kaiser seinen Widerstand fallen. Mit dem Directorium unter den vier Räthen ward Altstetter, der Hofkanzler, betraut.² Ueber die Bezahlung dieser vier

die Länderwappen mit der Umschrift ‚Nec non Archiduces Austriae, Duces Burgundiae, Comites Tirolis‘ tragen, und die der Ensisheimer Münzstätte anstatt Comites Tirolis die Bezeichnung Lantgravii Alsatiae et Comites Ferreti. 4. Die Verhandlung über Karl von Burgau ruht bis zur Ankunft Maximilians. 5. Ueber die von Maximilian angesuchte Expectanz auf die Pollweiler'schen Lehen und Pfandschaften muss erst die Regierung gehört werden. 6. Die Regierung ist angewiesen, für die Victualien zu Maximilians Hofhalt zu sorgen. 7. Maximilian soll nächstens eine Visitation aller Aemter anstellen. Rudolf an Erzherzog Maximilian, 23. Mai 1602. A. M.

¹ Konrad Dietz an Erzherzog Maximilian, 15. Juni 1602. Schurf zeigt jetzt ein anderes Gesicht. Schon am 1. März schreibt er dem Kaiser: Erzherzog Ferdinand wollte mich zum Assistenzrath ernennen, aber ich schlug aus, weil ich nicht qualificiert dazu bin, und weil ich mich gegen E. M. verpflichtet habe, ohne dero Erlaubnis keinen andern Dienst anzunehmen. — Ducker, welchen Maximilian nach Innsbruck vorausgeschickt hatte, schreibt von dort 20. Mai: Ich vernehme, dass die Collegen mit der Ernennung Manincors nicht zufrieden sind und ‚wenig lust zu ihm haben‘; er aber schreibt mir, dass er sich befeissen wolle, zu Eurer F. D. Zufriedenheit zu dienen. Ducker setzt bei: Wie freue ich mich auf Eurer F. D. Ankunft, ‚der ich unterdess wie fremd und verlassen dahier bin‘. — Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. Juli 1602.

² Neben Altstetter und Eck hatte man noch in Betracht gezogen Christof v. Wolkenstein, Dietrich v. Kuen und Jakob Andrä v. Brandis.

Herren wurde viel hin- und hergeschrieben. Der Kaiser wollte jedem nur 600 fl. zulegen, während sie selbst das Doppelte, gleich den niederösterreichischen Räten des Erzherzogs Mathias, verlangten. Mit Mühe brachte man den Kaiser zu einer Erhöhung auf 800 fl., wobei er bemerkte, Eck habe als Oberstkämmerer des Deutschmeisters ohnehin den Tisch bei Hof, Altstetter als Kanzler noch seinen besonderen Gehalt, Schurf habe seine Güter nicht weit von Innsbruck, und Manincor möge zufrieden sein, dass man ihn hält wie einen Adligen.¹ Auch die Verwendung Maximilians und Ferdinands in Prag brachte ihnen keine weitere Erhöhung.

Diese Sparsamkeit schien allerdings sehr geboten, wenn man die trostlose Lage der tirolischen Kammer in Betracht zog. Die sieben Jahre kaiserlicher Administration bedeuteten für die Finanzlage eine Zeit zunehmender Verschlechterung. Die Hofhaltung der Erzherzogin-Witwe und Karls von Burgau kosteten erhebliche Summen, dem Kaiser wurden trotz seiner gegentheiligen Versicherung sehr bedeutende Beträge geliefert,² und für die Sanierung der Kammernoth war gar nichts geschehen. Sobald die Kammer erfuhr, dass nun wieder ein Erzherzog im Lande residieren werde, erklärte sie sich unfähig zu jeglichem Beitrag für seinen Hofhalt. In überstarken Farben schilderte sie die Armuth des Landes. Für Lebensmittel sei nicht aufzukommen, Wein, Getreide und Futter sei aufgekauft, Heu und Stroh um hohen Preis nicht zu bekommen, so dass schon ‚alles fuhrwerk stecken blieben‘. An Schmalz sei solcher Abgang, dass sich die Leute mit gesundheitsschädlichem Unschlitt behelfen müssen. Gleicher Mangel sei an Fleisch, da die Einfuhr aus Ungarn gesperrt ist. Geld sei weder vorrätig, noch welches aufzuleihen.³ Weidlich ärgerte sich der Kaiser über solches Lamento. Es ist, so replicierte er, nicht allein beschwerlich, sondern auch ‚anderer orten, da es hinkommt‘, fast schimpflich zu hören, dass man ‚bei diesen dennoch nit schlechten fürstentumen und

¹ Rudolf an Erzherzog Maximilian, 1. October 1602.

² Ein Extract (Leop. B, 202) berechnet das dem Kaiser von 1595—1602 abgelieferte Geld aus Tirol und den Vorlanden auf 664.316 fl.

³ Die Kammer an Rudolf, 18. Februar 1602. Buch an Hof 1602, fol. 45; M. a. H. 1602, fol. 10.

landen mit anders hausgehalten', so dass für einen Gubernator selbst beim eingezogensten Hofwesen nichts erübrigt. Da er ebensowenig wie die steirische Linie wegen der Kriegsauslagen etwas leisten könne, so ertheile er der Kammer Vollmacht, 25.000 fl. auf Borg zu nehmen, damit für Maximilian das Nothwendigste beschafft werden könne.¹

So waren noch die letzten Erörterungen zwischen der Kammer und dem bisherigen Administrator, dem Kaiser, recht unerfreulicher Natur. Eben während derselben rüstete sich der Deutschmeister zum Antritt seiner neuen Stellung. Im letzten Augenblicke drohte noch ein unangenehmer Zwischenfall, der in jener Zeit, wo man auf Formen so viel gab, nicht bedeutungslos gewesen wäre. Um die Regierung in die Hand zu nehmen, genügte es selbst für einen Erzherzog nicht, dass er in gedruckten kaiserlichen Mandaten als Landesfürst proclamirt wurde, sondern er musste kaiserliche Gewaltbriefe vorweisen. Mit diesen war schon Mitte Juni ein Hofcourier von Prag nach Innsbruck abgefertigt worden. Als man in Innsbruck sein Felleisen öffnete, zeigte es sich, dass die Stücke so schlecht verwahrt waren, dass die kapsen vom wachskasten abgefallen und die sigel sich einander zerstoßen'. Der Bote musste sogleich zurückeilen, um neue Exemplare schnellstens ausstellen zu lassen, damit sie noch rechtzeitig mit dem Deutschmeister einträfen.² Die Innsbrucker Bürger trafen ihre Vorbereitungen, um ihren Landesherrn gebührend zu begrüßen. Sie wollten bei ihm ‚ehre einlegen‘, indem sie ihm mit fliegenden Fahnen gerüstet entgegenzogen. Die Regierung gewährte hiezu Pulver und Waffen aus dem Zeughause. Der Landeshauptmann entbot den Adel nicht nur des Innthales, sondern auch von der Etsch.³ Vom bairischen Mittewald her traf Maximilian am 8. Juli zum Frühmahl in Seefeld mit seinem stattlichen Gefolge, das namentlich aus Würdenträgern des Ordens gebildet war, ein.⁴ Hier empfingen ihn die Herren der Re-

¹ G. v. H. 1602, fol. 42.

² Coraduz an Erzherzog Mathias, 19. Juni.

³ T. 1602, fol. 60, 66, 99. Der Bergrichter von Schwaz musste ‚vier der besten Schwazer singer, worunter ein knab‘ zum Empfang nach Innsbruck senden. G. M. 1602, fol. 1030.

⁴ Oberstkämmerer Eck (8 Pferde, 10 Diener), Oberstallmeister Freiherr Andreas Doczi (5 Pferde, 6 Diener), Ordensstatthalter von Fulda Ulrich

gierung und die Adeligen. Nach kurzer Rast ritt man auf der Landstrasse der Hauptstadt zu. Vor Innsbruck, draussen auf der Ulfiswiese beim Thiergarten (jetzt Pulverthurm), standen 500 Mann von der Innsbrucker Bürgerschaft, welche beim Erscheinen des Fürsten ihre Feuerrohre lösten, indessen die am Innrain aufgestellten 25 Geschütze die Willkommsschüsse abgaben. Die Stadt hatte sich mit zwei Ehrenpforten, an der Innbrücke und beim goldenen Dach, geschmückt, unter denen der Weg den Erzherzog in seine jetzige Residenz führte.

Maximilian nahm es gleich im Anfange mit seiner Aufgabe sehr ernst. Noch aus den Julitagen datiert eine ganze Reihe von Erlässen, welche das bezeugen. Die vorländische Regierung erhielt eine strenge Weisung, mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes zu walten, die Innsbrucker Behörden den Befehl, für alle ihnen unterstehenden Aemter neue, zeitgemässe Instructionen zu entwerfen. Die Kammer musste genaue Verzeichnisse anlegen, welche die Lage der Finanzen und die Gebahrung mit denselben klar beleuchteten. Sogleich war ein Summarium aller Landesbeschwerden zu verfassen, damit ihnen rasche Abhilfe zutheil werde.¹ Es vergingen wenige Wochen, und Maximilian hatte den Eindruck gewonnen, dass es viel aufzuräumen und zu verbessern gebe. Er fand ‚das gubernamentwesen also beschaffen, wie es zu sein pflegt, wenn der hausvater lang nit bei haus gewest‘.² Ich

v. Stotzing (5 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Christof Ursenbeck (3 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Ludwig v. Mollart (6 Pferde, 6 Diener), Kämmerer Ortlieb v. Pötting (6 Pferde, 4 Diener), Kämmerer Gottfried v. Schratzenbach (5 Pferde, 5 Diener), Kämmerer und Comthur von Mergentheim Melchior Keller v. Schötten (4 Pferde, 5 Diener), Oberstsilberkämmerer Hans Trapp (2 Pferde, 3 Diener), Joh. Konrad Schützpor, genannt Mulchling, Comthur zu Blumenthal (4 Pferde, 4 Diener), Wilh. v. Bubenhofen, Comthur zu Ettingen (4 Pferde, 4 Diener), Konrad v. d. Thann, Amtmann zu Bruckenuau (4 Pferde, 4 Diener), Karl v. Wolkenstein, Comthur zu Hornegg (4 Pferde, 4 Diener), Ferdinand Freiherr v. Döring, Comthur zu Fürnsperg (4 Pferde, 4 Diener), Marschall Christof v. Dachreden (6 Pferde, 6 Diener), 4 Kammerdiener und noch 88 Gefolgsleute (darunter Erhart Rupertus, Künstler mit seinen Gesellen, ein Capellmeister mit 7 Sängern). Für den Erzherzog wurden 88 Leibpferde und 26 Kutschenrosse mitgeführt. G. v. H. 1602, fol. 50 ; A. A. IX, 97—108.

¹ Conc. in Kamm. 1602, fol. 3, 8, 11, 184.

² Erzherzog Maximilian an Erzherzogin Margaretha, 28. September 1602. A. C.

bin erst kurze Zeit anwesend, so schrieb er dem Kaiser, und schon sehe ich, wie sehr dieses Land zu Grunde gerichtet ist. Daher sein löblicher Vorsatz: die ihm anvertrauten Lande sollten nicht ferner der Gegenstand willkürlicher Ausbeutung sein. Jedem, der den Prager Recess unterschrieben, rief er ins Gedächtnis, dass man sich einseitiger Verfügungen über Landesgefälle begeben habe, dass also der Kaiser wie jeder von den Erzherzogen sich hüte vor ‚füreilender bewilligung‘ auf die tirolische Kammer; denn nur bei äusserster Sparsamkeit könne man sich ‚aus diesem obschwebenden schuldenlast ausarbeiten‘.¹ Als bald drohte dieser Politik eingezogener Wirtschaftlichkeit arge Durchkreuzung, da der Kaiser Miene machte, dem Siebenbürger Fürsten Sigmund Bathory, der neuerdings resigniert hatte, sein ihm ausgesetztes Deputat von 60.000 fl. nebst einer Residenzherrschaft in Tirol anzuweisen. Maximilian, deshalb angegangen, fand solch ein Begehren hoch verwunderlich. Da die Kammer ohnehin aller Mittel bar sei und eine derartige Verfügung den schlechtesten Eindruck auf die Stände machen würde, so bat der Deutschmeister den Kaiser, ihn und das Land mit solch ‚unerschwinglicher zumutung‘ verschonen zu wollen.² Die kräftige Einsprache half, und Bathory wurde mit einer böhmischen Besetzung abgefunden. Kaum weniger beunruhigend war für Maximilian ein Gerücht, demzufolge man in Graz beabsichtigte, ihm den jungen Erzherzog Maximilian Ernst an die Seite zu geben. Marquard v. Eck musste deshalb nach Graz gehen, um auszuforschen und vorzubeugen. Ferdinand und besonders seine gesprächige Mutter pflegten mit ihm Conversation über allerlei. Ueber den Plan mit Maximilian Ernst liessen sie sich nicht heraus, aber Maria drückte den Wunsch aus, es möchten die Schulden der tirolischen Kammer verringert werden, damit ihre Kinder doch auch einmal etwas von Tirol zu geniessen hätten. Das benützte Eck, um den Fürstlichkeiten ein etwaiges Project aus dem Sinne zu reden. Er führte ihnen zu Gemüth ‚alle ungelegenheit und schlechten lust‘, dessen nach Maximilians Erfahrung ein residierender Herr ‚oben‘ zu gewärtigen, und er schied mit der

¹ Erzherzog Maximilian an Rudolf, 31. August 1602. So auch an Mathias und Ferdinand. Conc. in Reg. 1602, fol. 66.

² Conc. in Reg. 1602, fol. 218; M. a. H. 1602, fol. 294; G. v. H. 1602, fol. 181.

tröstlichen Zuversicht, dass man dies in Graz wohl in Acht nehmen werde.¹

Von wichtigen Vorkommnissen in den Landen selbst aus den Jahren des Zwischenreiches ist kaum etwas zu berichten. Der Kaiser liess das Räderwerk in dem Tempo, welches es unter dem verstorbenen Erzherzog genommen, weitergehen und war es zufrieden, wenn etwas Erklekliches an Einnahmen für ihn abfiel. Nur wenn darin eine Stockung eintrat, gieng ein befügelter Erlass nach Innsbruck ab. Da die tirolischen Stände die verzögerte Bestätigung der Landesfreiheiten zum Vorwand nehmen wollten, die Bezahlung der bewilligten Türkenhilfe zu sistieren, und dabei auf Erledigung ihrer Beschwerden drangen, gieng ein Sturzbad kaiserlicher Vorwürfe über die Innsbrucker Regierung nieder ob ihrer Saumseligkeit.² Wenn die Kammer über die schweren Auslagen bei Gelegenheit einer die Strassen und Brücken arg schädigenden Ueberschwemmung Klagen erhob, meinte der Kaiser, sie möge sich gedulden bis zum Hauptvergleiche, bei welchem auch über das Kammerwesen werde gehandelt werden. Vereinzelt finden sich schüchterne Versuche der Kammer, um Persönlichkeiten, die einstmals von Erzherzog Ferdinand mit der Verwendung ärarischen Geldes betraut waren, zur Rechnungslegung zu veranlassen. Ob mit Erfolg, ist nicht ersichtlich.³ Gegen Verletzungen landesherrlicher Prärogativen zeigte man sich am Kaiserhofe, mitunter wenigstens, sehr empfindlich. Einen solchen Fall erzählen uns die Acten vom Jahre 1599. Der Erzbischof von Salzburg verfolgte einen welschen Priester, Domenico Gavarini, welcher sich unter die Jurisdiction der Herrschaft Kitzbühel geflüchtet hatte. Der Gerichts- und Pfandherr Herrand v. Wolkenstein lieferte den Flüchtling dem Kirchenfürsten auf dessen Ansuchen aus. Der Kaiser betrachtete dies als eine Beeinträchtigung landesfürstlicher Hoheit, liess die Güter des

¹ Eck an Erzherzog Maximilian, Graz, 18. October 1602. A. M.

² V. d. K. M. 1597, fol. 267; T. 1597, fol. 91.

³ So sollte sich Freiherr v. Sprinzenstein (Hirn, Erzherzog Ferdinand II, 86f.) über die Verwendung von 6800 fl. ausweisen, die ihm Erzherzog Ferdinand zu Missionen übergeben. G. M. 1597, fol. 1819. Erzherzog Mathias interessierte sich 1596 um das Gusshaus in Mühlau. Aber die Kammer musste ihm sagen, dass dasselbe unter Erzherzog Ferdinand an Sprinzenstein geschenkt worden sei. M. a. H. 1596, fol. 413.

Wolkensteiners in Sequester nehmen und wollte schon dessen ganzen auf der Herrschaft liegenden Pfandschilling als verfallen erklären. Erst die Ausstellung einer Recognition von Seite des Erzbischofs, Wolkensteins Abbitte und Erlegung einer Strafsomme besänftigte den kaiserlichen Zorn.¹ Von friedstörenden Bewegungen im Innern der Lande verlautet, seitdem die Unruhen mit den Wildschützen und den Knappen nach dem Tode Ferdinands gestillt waren, während der sieben Jahre eigentlich nichts. Nur von den Unterthanen in Kastelberg und Schwarzenberg wird gemeldet, dass sie im Streit mit der Herrschaft über die geforderten Frohndienste sich förmlich weigerten, die gebräuchlichen Martins- und Erntehühner zu zinsen, wobei sie mancherlei Frevel begangen haben sollen. Aber sie kehrten bald zum Gehorsam zurück.² Aeussere Gefahren drohten nicht. Für das jetzt nicht mehr durch eine Besatzung gesicherte Lütters fürchtete die Regierung einen Ueberfall des französischen Edelmannes Erhard v. Chastelet, deshalb wünschte sie die Wiedererneuerung des dortigen belanglosen Schirmvereines.³ Schon seit Ferdinands Tagen war es ein Grundsatz der Regierung, namentlich auf der vorländischen Seite, Alles ängstlich zu vermeiden, was zu einer Verwicklung führen könnte. Da hätte der Kaiser seltsamer Weise einmal grössere Unternehmungslust verspürt. Der eifrige Convertit Dr. Johann Pistorius hatte im Verein mit dem Grafen Friedrich v. Fürstenberg in Prag einen Discursus unterbreitet, wo er darauf hinwies, wie sehr die katholischen Schweizer Cantone der Anschluss der elsässischen Stadt Mülhausen an die protestantischen verdriesse. Ein entschiedenes Einschreiten, so ward ausgeführt, würde die Stadt dem Hause Oesterreich unterwerfen und den dort ausgetilgten Katholicismus wieder aufleben lassen. Einer der katholischen Mülhausener Exulanten, Mathias Finninger, unterstützte in Prag solche Vorschläge und schilderte die Noth der Vertriebenen. Der Kaiser schien nicht abgeneigt, darauf einzugehen, und forderte von der Innsbrucker Regierung ein Gutachten. Diese schwieg lange und, zur Aeusserung aufgemahnt, verwies sie auf die Regierung in

¹ V. d. K. M. 1599, fol. 610.

² E. u. B. 1601, fol. 1.

³ Hofconc. 1599.

Ensisheim, welche zu befragen wäre. Der Kaiser war über diese Schweigsamkeit sehr ungehalten und indem er sie wegen des mangelnden Eifers bitter tadelte, meinte er: soll es vielleicht so weit kommen, dass wir etwa bei Kurpfalz uns um die nöthigen Aufklärungen bewerben müssen? Wieder forderte er, dass die Regierung eingehend referiere.¹ Es findet sich nicht, dass sie dem Befehle nachgekommen wäre.

Am Schlusse dieser Abhandlung möge noch einer Angelegenheit kurze Erwähnung geschehen, welche während der Theilungsverhandlungen wiederholt berührt wurde. Nach dem Tode Ferdinands von Tirol nahm Herzog Friedrich von Württemberg seinen Versuch sogleich wieder auf, um für sein Land den Charakter der Afterlehenschaft zu tilgen. Er bot dem Kaiser eine Geldsumme, und dieser war geneigt, den Wunsch zu erfüllen. Mathias und Maximilian erklärten sich einverstanden, wenn jedem von ihnen der auf ihn entfallende Theil der Entschädigung bezahlt würde. Ohne auf diese Bedingung einzugehen, verlangte Rudolf von beiden die Zustimmung. Allein der eine wie der andere hielt damit zurück, weil, wenn die Sicherung ihres Antheiles nicht vor der Ratification erfolgte, nicht zu hoffen war, dass sie von Rudolf etwas herausbekämen. Der Kaiser drängte wiederholt, mit freundlichen, auch mit weniger freundlichen Worten.² Albrecht machte keinerlei Vorbehalt, doch wollte er nicht ohne die anderen unterzeichnen. Völlig ablehnend hatte man sich durch geraume Zeit in Graz verhalten. Württemberg benützte diese weigernde oder zurückhaltende Stellung der Agnaten, die Auszahlung eines Theiles³ der bedungenen Summe zu sistieren. Nun erklärte sich Rudolf bereit, diesen Theil dem Erzherzog Ferdinand unter dem Titel einer Türkenhilfe zu überlassen, und brach damit seinen Widerstand. Mathias ärgerte sich über dieses einseitige Vorgehen des Grazer Veters und lud Maximilian ein, es beim Kaiser zu ‚ahnden‘, dass gerade sie zwei ohne Recompens bleiben sollten. Aber der Deutschmeister mahnte zum Nach-

¹ V. d. K. M. 1599, fol. 580, 584.

² So schreibt Rudolf am 15. Juli 1600: Maximilian möge endlich seinen Consens geben, wenn auch Württemberg nicht viel darum fragen werde, aber doch ‚wegen unsers respects‘.

³ 25.000 fl.

geben, und so erfolgte Ende 1601 die allseitige Bestätigung. Als zwei Jahre später sich Württemberg der Opposition gegen den Kaiser auf dem Reichstage anschloss,¹ meinte Maximilian verdrossen, ihn wundere das nicht, weil sich gewöhnlich diejenigen, welche die grössten Wohlthaten empfangen, am ‚widerwärtigsten‘ zeigen.²

¹ Senkenberg l. c. I, 65.

² Erzherzog Maximilian an Paul Sixt Trautson, 28. April 1608.



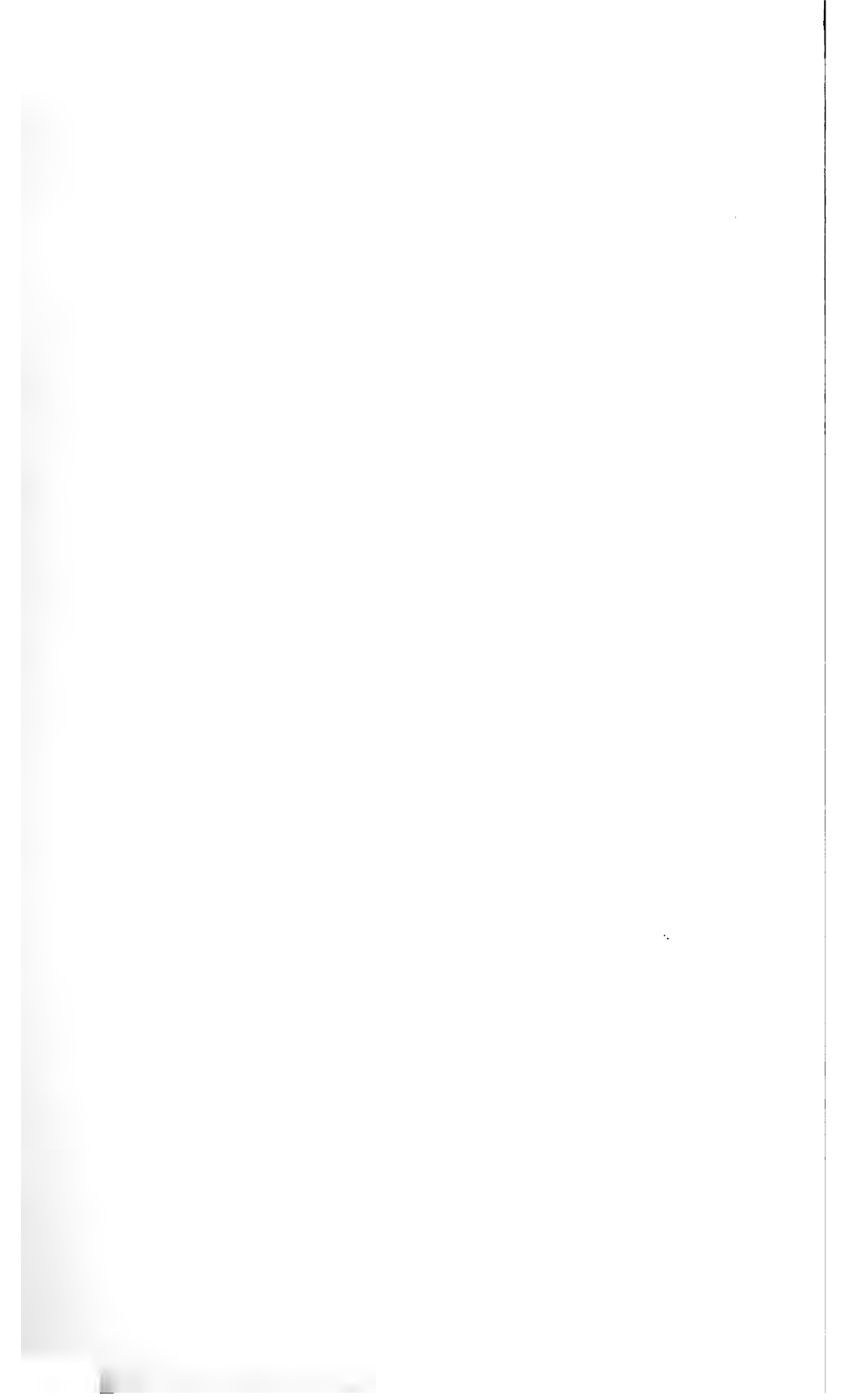
ÖSTERREICH UND PREUSSEN.

1766—1768.

VON

D^r. ALFRED H. LOEBL,

K. K. WIRKLICHER REALSCHULLEHRER.



Vorwort.

Um die politischen Projecte des Jahres 1768 zu erklären, gilt es in zwei Abhandlungen die Haltung der Mächte in den zwei vorangehenden Jahren zu ermitteln.

Stehen wir doch in einer Zeit der entwickeltesten gegenseitigen Beeinflussung der Staaten untereinander.

Man erwarte aber nicht etwa eine Geschichte derselben. Nur die diplomatischen Fäden dieser Uebergangszeit sind zu entwirren und dabei die Hauptschauplätze fremdstaatlicher Beeinflussung, Polen, das deutsche Reich, Schweden, die Türkei, Dänemark und die Schweiz in den Bereich der Darstellung der Weltverhältnisse zu ziehen, welche von zwei sich bildenden Bündeln, einem nordischen und einem südlichen, bestimmt und geleitet wurden.

Der Gährungszustand, in welchem sich diese Staaten damals befanden und der in den Jahren 1771—1774 zu so vielfachen Katastrophen führte (Struensees Fall, der Aufstand in Christianiastadt, die grosse schwedische Revolution, die Theilung Polens, die Umwälzung in Constantinopel, die vielen Eruptionen in der Schweiz), zeitigte Ereignisse, welche wie die Vögel vor dem Sturme, gleichsam als Vorboten dem gewaltigen Ungewitter voranflogen, das von Frankreich heraufzog.

Mit einigen Worten soll auch das Etiquettewesen gestreift werden, das zu einer wahren Macht immer höher anwuchs, je mehr sich die Politik zwischen den Cabinetten und nicht zwischen den Völkern abspielte. Titulatur- und Rangstreitigkeiten (wie über die Sitzordnung im russischen Caroussel, Lobkowitz, vom 13. Juli 1766) wurden so zu Lebensfragen in der Politik. Um die ihnen zukommenden Titulaturen kämpften Polens König und Polens Primas weit energischer als um Polens echte Freiheit. Auf diesem Plane gab es kein Zurück-

weichen, auch wenn darüber Polens Thron zugrunde gieng. Neben dem Etiquettewesen muss die Sucht nach fremden Titeln und Ordenszeichen als zeitgemäss betont werden. Das Capitulations-, Pensions- und Verehrtengelder-Unwesen war zur höchsten Blüte gediehen und hatte das politische Abenteuerthum gezüchtet. Es war damals keineswegs etwas Aussergewöhnliches, in fremde Staatsdienste, ja in die des feindlichen Staates zu treten. Bezahlte Franzosen leisteten Friedrich dem Grossen Spionagedienste in Frankreich, und die Barberin, Meny, Moderach haben ebenso den verschiedensten Höfen gedient wie die Grafen von Lynar, wie die von Wense, von Bohlen, von Rantzau-Aschberg, ein Johann Eustach von Goertz, die Barone von der Asseburg, Chasot,¹ Fürstenstein, v. Gleichen. Ja der Scharfsinn der Diplomaten wird zum Aufspüren solcher vielseitiger, namentlich kleinstaatlicher deutscher Kosmopoliten angewendet.

Wie reichhaltig auch die historische Literatur über die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts orientiert, weder über den Nordbund, noch über den habsburgisch-bourbonischen Familienbund, über die Entwicklung der österreichisch-preussischen und der preussisch-französischen Annäherung, über den Zusammenkunftsversuch von 1766, die verworrenen Verhältnisse im Reiche und in der Schweiz existieren in der deutschen oder ausserdeutschen Literatur halbwegs erschöpfende Darstellungen.² Und doch liegen hier die Keime für die politische Constellation unserer heutigen Zeit und wahrscheinlich der nächsten Jahrhunderte.

Von den zahlreichen Gesandtschaftsberichten hat Raumer in seinen Beiträgen zur neueren Geschichte 1839 die englischen und französischen Berichte der Mitchell, Stormont, Shirley, Durand, Rossignol, Chatelet u. a. gesammelt und die wichtigsten auch verwertet, Hermann in seiner Geschichte Russlands, V. Bd., Berichte Essens benützt. Mit diesen an sich ganz respectablen Leistungen darf man nicht zu scharf ins Gericht gehen, wenn auch die oberflächliche Arbeitsweise besonders des letzten zu bemängeln bleibt. Schlimmer steht es mit der Edition der

¹ Ueber diesen vgl. Kurt v. Schlözer: Chasot, Berlin 1808.

² Selbst Ranke hat merkwürdigerweise gerade diese Epoche aus dem 18. Jahrhundert gänzlich aus seinen verschiedenen Schriften ausgeschieden.

Berichte Zegelins (die auch Reimann verwertet hat) aus dem Berliner geheimen Staatsarchive von Necula Jorga,¹ da sie selbst, was die rumänischen Dinge angeht, unzulänglich genannt werden muss. Mit ihrer Detailkritik wird sich unsere Arbeit mehrfach zu befassen haben.

Viel sorgfältiger sind Arneth und Hurmuzaki zu Werke gegangen. Der Erstgenannte hat Reniers Berichte mit feinem diplomatischen und historischen Verständnisse in den F. R. A. Dipl. XXII, Hurmuzaki die Correspondenzen zwischen Vergennes, Tott, Brognard und Kaunitz, die mit der rumänischen Geschichte zusammenhängen, sorgfältig ediert. Die wenigen Stücke im Anhang des II. Bandes der Correspondenzen Kaunitz-Mercy-Starhemberg, die Arneth-Flammermont herausgegeben haben, sind für unsere Hauptfragen ziemlich belanglos. Die wertvollen Berichte² des dänischen Gesandten von der Asseburg sind in der gediegenen Literatur (bei Arneth, Beer, Bilbassoff, Brückner, Duncker, Reimann, Ssolowjoff u. a.), die (zum Theil wenigstens) die Berichte des Thorner Residenten Geret (von Prowe ediert) verwerten, gänzlich unbeachtet geblieben.³ Von den neuen Quellenpublicationen kann ich ein allgemeines Urtheil über die verschieden gearbeiteten Bände des Magazins der kaiserlich russischen historischen Gesell-

¹ Necula Jorga: *Acte si fragmente cu privire la istoria Romûnilor*, 2 Bde., Bukarest 1895/96. W. Milkowicz aus Czernowitz hat im 2. Hefte des XXI. Bd. der *Mith. des Instituts für österr. Geschichtsforschung* über diese höchst mangelhafte Publication äusserst lobend referiert. Er weiss an ihr nichts auszusetzen als die Einreihung in die Sammlung der *Documente des Hurmuzaki*.

² Der Wert der Gesandtschaftsberichte ist natürlich ungemein verschieden. Ueber eine und dieselbe Unterredung habe ich häufig zwei sich völlig widersprechende Berichte gefunden, und die Phantasie spielt oft eine zum mindesten gleich wichtige Rolle wie die Eitelkeit, der Ehrgeiz und Mangel an Wahrheitsliebe der Berichterstatter. Person und Inhalt kommen für den Wert in Betracht; es gilt keineswegs, dass man immer am besten und richtigsten aus dem Inhalte auf den Wert schliessen könnte, wie Ranmer III, S. XII, meint.

³ Doch ist die Correspondenz dieses Diplomaten (mit Bernstorff, Solms, Panin, Saldern u. a.) nur für Zwecke einer Biographie Asseburgs, nicht so sehr mit Rücksicht auf die politischen Umstände ausgewählt und gedruckt worden. Diese Arbeit bleibt aus dem Nachlasse (im Archive der Grafen von der Asseburg, Besitzer von Falkenstein und Meissdorf) noch zu thun.

schaft nicht fällen. Benützt wurden in der vorliegenden Arbeit die Bände X, XX, XXII, XXXVII, LXVII, LXXXVII. Die dickleibigen und schön ausgestatteten inhaltsarmen Lieferungen, welche die Commission des archives diplomatiques unter dem Titel: *Recueil des instructions, données aux ambassadeurs u. s. w.* herausgibt, stehen nicht auf der Höhe der historischen Editions wissenschaft.¹ Anders die neue politische Correspondenz Friedrichs des Grossen! Die genaue Copierung, das sorgfältige Register, besonders aber die verständnisvolle Wiedergabe und achtsame Sichtung an der Hand der bezüglichen Hauptwerke der Literatur stellen diese Quellensammlung auch in formeller Beziehung höher als die genannten.

Aber die mangelhafte Verwertung, ja ein vornehmes Ignorieren anderer einschlägiger Quellenpublicationen² sind ganz empfindliche Schwächen auch dieser Edition. So wäre es statt der zu zahlreichen Verweise auf die eigene Arbeit, der mit Nummern aus der Politischen Correspondenz gespickten Fussnoten, wichtiger gewesen, zu erwähnen, wo die einzelnen Berichte oder auch die Weisungen bereits gedruckt sind. Noch eigenartiger berührt der Umstand, dass der Herausgeber auf dem Boden der preussischen, ja einseitig preussischer Auffassung steht und von diesem Standpunkte aus die Wichtigkeit der Berichte bemisst und sie darnach mehr oder weniger unvollständig wiedergibt. Nur wenige Fascikel im Berliner Staatsarchive habe ich zum Jahre 1766 benützt, und schon in diesen Rep. XI, Nr. 275d und Rep. 88, Nr. 8 sind mir der Versäumnisse etc. genug untergekommen. Der Bericht Zegelins vom 23. August 1766, als Antwort auf die ihm am 16. Juni ertheilte Weisung, gehört dem Sinne nach nothwendig zu Nr. 16082, ebenso fehlt das Postscript von Benoits Bericht vom 24. September 1766 zu Nr. 16261, das besagt, dass ihm (Benoit) der König auf die Avertissements,

¹ Boutaric hat Ludwigs XV. *Correspondance secrète*, Vedel die Bernstorffs ediert. Auch war es mir dank der freundlichen Bereitwilligkeit des Herrn Archivrathes Dr. W. Lippert in Dresden möglich, die von der sächsischen Commission demnächst herauszugebende Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia im Manuscripte einzusehen. Andere Briefsammlungen von Thevenot und die Acten bei Brunner werden unten besprochen werden.

² Die doch wenigstens ebenso gut berücksichtigt werden müssen wie die *œuvres posthumes*.

die er (Benoit) ihm gemacht habe, recht sensible geschienen habe. Mehr Gewicht jedoch als auf diese Mängel dürfte auf das Fehlen des Rescripts Friedrichs vom 15. Februar 1766 an Benoit, der äusserst wichtigen Antwort Benoits vom 26. Februar, Nr. 14, Rep. 275 und darauf, dass die Berichte von Solms vom 4. März und 18. Februar ganz und gar ungenügend wiedergegeben sind, zu legen sein. Endlich hören wir kein Wort von der Weisung an Zegelin vom 26. Juni 1766, auf welche mehrfach hingewiesen wird und in der ihm Friedrich streng aufträgt bei der Pforte nichts von der vereitelten Zusammenkunft zu erwähnen. Auch das Schreiben Friedrichs an Karl Emanuel von Sardinien, betreffs der Reise des Erbprinzen von Braunschweig, sowie die Antwort des Savoyerkönigs vom 10. Mai 1766 (im Rep. 88, Nr. 8) sind ebenso gänzlich übersehen wie Rexins wichtiger Bericht vom 20. Februar. Daneben wird man das Uebersehen sehr wichtiger politischer Correspondenzen Friedrichs in fremden Archiven, Friedrichs Handschreiben an den Kurfürsten von Bayern vom October 1767 (im Münchner Staatsarchive, s. unten) nicht zu sehr verurtheilen dürfen, denn es handelt sich hier wenigstens um ein Stück eines auswärtigen Archivs. Wohl aber stand das Berliner gänzlich zur Verfügung. Und noch eines: ob die Weisung an Solms vom 18. Juli 1767 (siehe Forschungen IX, 193) eine Ministerialnote war, oder aber zu Friedrichs Correspondenz gehörte, jedenfalls durfte eine so hochwichtige Mittheilung über den türkischen Ministerrath und die Stellung der Pforte zur polnischen Frage nicht übergangen werden. Ebenso steht es mit Friedrichs Weisung an Solms vom 12. December 1767 (im Sbornik 37).

Die im Bde. XXIV, Nr. 15505, Anm. 2 als nicht vorhanden bezeichnete Correspondenz Oheguertys vom 28. März und 29. August 1765 habe ich im Rep. XI, Conv. 85, D, Frankreich gefunden. Detailfehler wie Raskolshiki statt ‚Raskolniki‘ (Bd. XXV, S. 138), S. 242, ‚actuellement‘ für ‚tellement‘ sind mir wenige begegnet.

Hier gleich aber ist ein- für allemal zu betonen, dass den Worten Friedrichs des Grossen, auf denen leider oft allein die Beweisführung ruht, ein höchst problematischer Wert zukommt. Es gilt vielmehr bei jeder Belegstelle aus Friedrichs Schriften voranzuschicken: Vorausgesetzt, dass sie nicht geschrieben ist,

um andere Gedanken zu verbergen. Man kann diesen Briefen und Weisungen nicht skeptisch genug gegenüberstehen. Sie sind so vielsagende und so unverlässliche Quellen, dass man sich in delicates Fragen eigentlich von ihnen soviel als möglich emancipieren sollte. Oft auch sind sie, wie Friedrichs historische Schriften über die eigene Regierung, nur zu dem Zwecke geschrieben, um seine Pläne der Nachwelt im günstigsten Sinne zu übermitteln.

Von ungedruckten Quellen, von denen die Verzeichnisse in der von Flammermont geleiteten Publication: ‚Nouvelles archives des missions scientifiques‘ besonders nach dem Haag, nach Paris, Simancas und ins britische Public Record Office weisen, habe ich die Dresdner und zum Theile die Berliner, weiter die noch nie benutzten Gesandtschaftsberichte im Münchner geheimen Staatsarchive verwertet. Lobkowitz' Berichte im Wiener Staatsarchive enthalten viel zu wenig aufklärende Momente für die verworrenen Fäden der diplomatischen Geschichte. Sie bekunden bei weitem nicht das Urtheil, welches dem Leiter des so verantwortungsvollen Postens am Petersburger Hofe zustehen sollte, orientieren fast gar nicht und unter dem Wuste des Nebensächlichen verschwinden die geringen wichtigen Brocken. In den Berichten der kleinstaatlichen Geschäftsträger und Agenten trifft man oft schärfere, eindringendere Beobachtung und weit bessere Information.

Wer aber wird je die gewaltigen Actenbestände, das ganze Material zu beherrschen imstande sein, welches aus diesem schreibseligen Jahrhundert in den Archiven aufgespeichert liegt? Die ungemein reiche, über alle Länder Europas vertheilte Literatur habe ich, so weit sie mir zugänglich und ihr Idiom verständlich war, der Arbeit dienstbar gemacht und auch das Zuständliche so weit berücksichtigt, als es zum Verständnisse unbedingt erforderlich erscheint.

Der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen sei hier der geziemende Dank abgestattet.

Der Wiener Hof und die polnische Frage.

Wohl betrachtete der Wiener Hof Polen als die sichere Beute Russlands,¹ hielt jedoch diese Umklammerung solange für ungefährlich, als sich Friedrich von Preussen nicht einmische. Deshalb forderte man zur Zeit der letzten Königswahl nur von diesem die Erklärung, dass er nur dann Truppen in Polen einmarschieren lassen dürfe, wenn dies Oesterreich thue.²

Seit jener Wahl waren aber über das Nachbarreich Stürme verheerendster Art heraufgezogen, denen man in Wien nicht gleichgiltig gegenüberstehen konnte. Ganz besonders den Fürsten Kaunitz³ schmerzte jetzt der Verlust der früheren Position Oesterreichs in Polen und damit die Störung des europäischen Gleichgewichtes. Hatte er schon im Jahre 1763 durch einen groben diplomatischen Fehler seinen Mangel an Interesse für die polnische Königswahl, seine Furcht vor einer entscheidenden Action gegen eine, wie er grundlos argwöhnte, preussisch-russisch-türkische Coalition verrathen und damit mit einemmale der schlaun Katharina bewiesen, dass sie von Oesterreich nichts zu fürchten habe, dass dortseits die Bahn frei sei, hatte er weiterhin die russischen Gewaltschritte bei Eröffnung des Litthauer Tribunals (als Katharina den König August III. aufforderte, ihr von seiner Regierung Rechenschaft abzulegen, als ein russisches Heer in Litthauen einrückte) in Kurland und bei der letzten Königswahl ruhig mit angesehen, ohne Gegenmassregeln zu ergreifen, so wog seine Unthätigkeit nach dem Gefechte von Slonim im Juni 1764 noch viel schwerer.⁴

¹ Bericht des englischen Gesandten vom 10. October 1763 bei Raumer, III. Bd., S. 329, Anm. 1.

² Ebend. II, 456. Bericht Stormonts vom 20. Mai 1766.

³ Ueber ihn vgl. das Essay Alfred Doves in seinen ausgewählten Schriften, Leipzig 1898, S. 94 und 100—110.

⁴ Es ist derselbe Ort an der Schara, bei welchem die polnischen Heerführer Sapiëha und Tscharnecky den Fürsten Chowansky im Jahre 1660 geschlagen hatten.

Damals, als sich der polnische Reichstag unter russischer Militärgewalt constituerte, 35 Senatoren und 140 Landboten sich conföderierten, Branicki, der Schwager Stanislaus Poniatowskis (er hatte dessen Schwester Isabella zur Frau) seines Amtes als Grosskronfeldherr entsetzt und Michael Czartoryski an seine Stelle erhoben wurde, war ein Einschreiten auch für den neutralsten Nachbarstaat geboten, und es wundert uns durchaus nicht, wenn Essen (freilich etwas später, aber mit Bezug auf die österreichische Politik überhaupt) schreibt: „Es ist ungreiflich, wie Frankreich und Oesterreich die polnischen Angelegenheiten mit solcher Gleichgiltigkeit ansehen, als beträfen sie China.¹ Wenn später Katharina II. am 16. Jänner 1769, als bereits der Türkenkrieg ausgebrochen war, über die strenge Neutralität Oesterreichs zweideutig an Friedrich schrieb: „J'avoue, que la neutralité de la cour de Vienne me paraît étrange,² so war die österreichische Neutralitätspolitik schon längst betreffs der russischen Uebergriffe in Polen noch befremdlicher. Kaunitzens Politik würde ihre rechtfertigende Erklärung nur dann finden, wenn er damals (1763) bereits an eine friedliche Annexion polnischer Gebietsteile gedacht und demgemäss seine ganze Politik auf diese Eventualität hinaus abzielend eingerichtet hätte.³ Dass man thatsächlich wohl schon im Jahre 1765 an die Zips dachte, beweist die Meldung, die der Generalwachtmeister Burrmann (Agent des Fürstbischofs von Würzburg) am 5. October aus Linz an seinen Herrn erstattete: „Mit Polen werden wir eine vertraute Allianz treffen; diese Krone soll dem Herzog von Kurland, nemblich des Prinzen Karl königlichen Hoheit, die Zipser Städte oder sogenannte Zipser Ländel abtreten.“⁴ Man ist auf diesen Gedanken offenbar verfallen, um den Prinzen Karl als nominellen Besitzer der Zips zu unterschieben und den thatsächlichen Besitz am Wiener Hofe anzustreben.

Doch darf man nicht übersehen, dass Oesterreichs Standpunkt durch die vorhergegangenen Kriege gegeben war. Seit dem Jahre 1766 aber richtete der österreichische Steuer-

¹ Hermann, V, 394.

² Sbornik XX, 254.

³ Arneths Versuch, die österreichische Politik als ganz der Stellung des Kaiserstaates und einer Nachbarmacht Polens entsprechend zu zeigen (s. bes. Bd. VIII, S. 81 ff.), muss man als verfehlt bezeichnen.

⁴ Königl. bair. Kreisarchiv zu Würzburg (Reichssachen).

mann sein Augenmerk angestrengter auf die polnischen Vorgänge. Dass er bereits in diesem Jahre von Russlands Allianzplänen mit Polen wusste, ersehen wir aus dem Berichte Ehrenschilds vom 26. Februar 1766 an seinen Hof: „Selon les lettres de Vienne, l'alliance entre la Russie et la Pologne doit être faite.“¹ Auch die langwierigen Unterhandlungen über Stanislaus' Anerkennung (négociation de la reconnaissance) waren endlich zu Beginn des Jahres beigelegt und Graf Colloredo (Instruction vom 9. Jänner 1766, im Anhang I) nach Warschau gesandt worden, nachdem Stanislaus Poniatowski die Forderung Frankreichs, für die Beleidigung seines Gesandten de Paulmy Satisfaction zu geben, erfüllt hatte.² Wie aber waren die Versäumnisse und Fehler wieder gutzumachen, Russland der Vorsprung abzugewinnen? Nun war der Bruder des Polenkönigs (Graf Andreas Poniatowski) General in der österreichischen Armee und hatte im Jahre 1766 das Regiment Harsch erhalten. Auch Stanislaus August selbst soll von Kaunitz zum Widerstande gegen Russland angespornt und in der kritischen

¹ Dresdner Archiv, loc. 2889.

² Arneth, VII, S. 91. Ueber diese Angelegenheit heisst es im Dresdner Archive, loc. 3020, fol. 43: „Lorsque la France s'était stipulé en retour de sa reconnaissance, que le Roi de Pologne devoit faire faire ses excuses sur ce qui s'étoit arrivé à l'Ambass. de France pendant l'interrègne chez Mons. le Primat, on avait destiné pour cette commission Mrs. le Prince Sulkowski et Poninski. Schon waren sie zur Abreise bereit, da begab sich der letztgenannte plötzlich, eine Krankheit vorschützend, auf seine Güter. Aber man bemerkte, dass dieser Entschluss von Russland angeregt worden war, weil es nicht wollte, dass in Polen vor der ‚Grenzregulierung‘ ein französischer Minister accreditiert sei. Indessen hatte der französische Gesandte in Wien, unterstützt von dem General Poniatowski, erklärt, dass sich die beiden verbündeten Höfe veranlasst sehen müssten, ‚de declarer la reconnaissance nulle‘, wenn der Polenkönig nicht vollkommen entsprechend den vereinbarten Punkten Genugthuung gewähre. Der General hat diese Erklärung seinem königlichen Bruder, dieser sie dem Fürsten Repnin übermittlelt, unter Vorstellungen über die mauvaises affaires, auxquels l'on exposait, en le genant dans l'arrangement de ses interets avec la France; er bat den Fürsten, seine (des Königs) Bitten zu unterstützen, damit die Kaiserin in die Abreise Poninskis einwillige. Der Petersburger Hof willigte ein. An Stelle des Fürsten Sulkowski ist der Kämmerer Loyko mit der Mission betraut worden. Es steht zu erwarten, dass sich nun die verbündeten Höfe zufrieden geben.“ So Essen aus Warschau am 29. Jänner 1766 an Sacken, den sächsischen Vertreter in Petersburg.

Zeit dieses Jahres auf dem besten Wege gewesen sein, sich Oesterreich in die Arme zu werfen, umso mehr, als er auch mit Friedrich in Zollsachen übereinander gerathen und anderseits in die österreichische Erzherzogin Elisabeth, eine der schönsten Prinzessinnen ihrer Zeit, stark verliebt war. Es hiess auch, dass der Wiener Hof die eheliche Verbindung ernstlich plante.¹ Thatsächlich war Maria Theresia im October 1765 der Ansicht, dass dadurch, dass man jetzt den Polenkönig in den Stand setze, die russischen Ketten abzuschütteln, die Gefahren beseitigt werden könnten, welche aus dem Zusammentreffen der beiden bösen Genien (Friedrichs und Katharinas) für die Ruhe Europas und Oesterreichs entsprangen.² Da aber siegte das Mutterherz über politische Vortheile.³ Zwei Berichte, die trotz ihrer zeitlichen Divergenz sicher auf eine mündliche, wahrscheinlich eine russische Quelle zurückgehen,⁴ besagen, dass sich der Polenkönig gegen die Vorschläge des Wiener Hofes, die Abhängigkeit von Russland mit Oesterreichs Freundschaft zu vertauschen, trotzdem sein fürstlicher Bruder leidenschaftlich für Oesterreichs Erbieten eintrat, anfangs heftig sträubte, dann aber sich gemässiger und weniger abgeneigt zeigte, jedoch zu keinem Beschlusse kam.

Die Berichte des Engländers Stormont wissen von diesen Gerüchten nichts und doch sind vor allen sie in dieser Frage heranzuziehen, da der englische Botschafter am Wiener Hofe es war, der die Wünsche des Polenkönigs dem Wiener Hofe vermittelte. Auch Reniers Bericht ist dem Petersburger (Macartney) entschieden vorzuziehen. Er meldet, dass Katharinas energischer Protest gegen die geplante Heirat diese zunichte gemacht hatte. Dass Stanislaus lange hin und her schwankte und in dem Kampfe zwischen Neigung, ja heisser Liebe und der eisernen Nothwendigkeit zu keinem Entschlusse kam, dürfen wir nach den Berichten mit Sicherheit annehmen. Ob aber Katharinas Machtwort oder Maria Theresias Weigerung, die

¹ Arneth, VII, 271 u. 272. Rohds Bericht vom 6. December 1766 und Friedrichs Antwort vom 15. December 1766. P. C. XXV, 330.

² Raumer, Beiträge IV, 49 (du Chatelets Bericht aus Wien vom 8. October 1765).

³ Arneth, VII, 272, Anm. 382.

⁴ Macartney an Mitchel, am 27. Februar 1766 (bei Raumer, II, 548) und 12. November 1766 (ebenda IV, 73).

Tochter dem unebenbürtigen, schwer bedrängten König zu geben, diesen Herzensbund — denn auch die Prinzessin war für den schönen Poniatowski entflammt — zerriss, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls vergrösserte diese Angelegenheit die Spannung zwischen dem Könige und seiner ehemaligen Gönnerin. Er selbst schrieb ja am 26. September 1766 an seinen Vertreter in Petersburg, den Grafen Rzewuski: entweder müsse er auf ihre Freundschaft verzichten oder zum Verräther an seinem Vaterlande werden, ein Schreiben, das wie kein zweites die Kenntnis seiner bedrängten Lage des Stanislaus und den bitteren Groll gegen diejenige verräth, die ihm das Nessuskleid anlegte, um ihn darin zu verderben.¹ Und ähnlich äusserte er sich einen Monat später zum englischen Gesandten: ‚Ich sehe mich am Rande der ernstesten Gefahr, bin aber entschlossen, lieber alles zu leiden, als mein Vaterland zu verrathen, oder wie ein unredlicher Mann zu handeln. Die Kaiserin widersetzt sich allem, was hier die Gründung einer guten Regierung bezweckt, deshalb kann ich niemals in herzlicher Freundschaft mit ihr leben.‘² Ein ausgezeichneter Beobachter, der dänische Gesandte Freiherr von der Asseburg³ in Petersburg, der dort die Sache des Polenkönigs verfechten, die Spannung beheben und das alte Verhältnis wieder herstellen sollte, berichtet am 7. September 1766, dass ihn viele Gründe davon abhalten, seinen Einfluss auf Panin in einem Augenblicke geltend zu machen, où l'amitié de la cour d'ici (Petersburg) pour celle de Varsovie, est plus que refroidie, et où les personnes chargées du soin de rapprocher les esprits, se croient engagées dans une commission au-dessus de leurs forces et de leurs espérances.

In jener kritischen Zeit wussten die Gesandten der miss-tranischen Höfe von Berlin und Petersburg aber auch überreichlich von Bemühungen des Wiener Hofes zu berichten, das Terrain in Polen durch Intriguen zu unterwühlen, sich Russland zu nähern oder doch die Orlow und den General Tschernischew zu gewinnen. Treffend bemerkte Friedrich selbst am

¹ ‚Périr n'est rien, mais périr de la main qu'on chérit, est affreux.‘ Sbornik 67, S. 133 ff.

² Bericht vom 29. October 1766 bei Raumer, IV, 67—68.

³ In seinen (des Freiherrn Achatz von der Asseburg) Denkwürdigkeiten, die Varnhagen v. Ense in Berlin 1842 herausgegeben hat, S. 147 ff.

7. September zu diesen Verdächtigungen,¹ dass sie alle d'insignes de faussetée et des choses controuvées an sich tragen, und dass an ihnen nichts Wahres sei. Denn fürs erste verfüge Oesterreich nicht über überflüssige Geldmittel, um die Orlow, wie es hiess, zu bestechen,² zweitens nehme Russland von Oesterreich keine, und drittens sei Oesterreich mit Frankreich alliiert, und dessen feindselige Haltung gegen Russland sei bekannt.³ Doch selbst in der Correspondenz des Fürsten der Moldau mit dem Khan der Krimtataren spuken Nachrichten über die Sendung dreier österreichischer Emissäre mit bedeutenden Geschenken (Geldsummen etc.) nach Petersburg, um das alte 1746er Bündnis wieder zu erneuern.⁴

Thatsächlich war der Kaiserhof damals bestrebt, die preussisch-polnischen Zoll- und Handelsdifferenzen auszunützen, und Graf Chotek, der Präsident des Hofcommerzienrathes, versuchte einen Handelsvertrag mit Polen zustande zu bringen. In den *Pactis conventis* des Krönungsreichstages von 1764 waren nämlich hohe Einfuhrzölle (bis 12% vom Warenwerte) auf fremde Waren gelegt worden, welche Massregel dem Lande

¹ In Benois Bericht vom 10. September 1766. P. C. XXV, S. 26 und Solms Bericht vom 7. October 1766, Sbornik XXII, Nr. 262, S. 488ff.

² Man vergleiche Friedrichs Ansichten über Oesterreichs Finanzlage in P. C. XXV, S. 356 und über die ganze Angelegenheit: Benoit im April 1766, Forschungen IX, 42, am 10. September 1766, ebenda 45, und P. C. XXV, 226. Solms Bericht vom 21. Jänner 1766, P. C. XXV, S. 33. Katharina an Stanislaus vom 28. März und 8. April 1766, Sbornik 57, Nr. 1328, S. 492ff. Vgl. Arneth, VIII, 124—126. Zu untersuchen bleibt, was an Edelsheims Bericht vom 19. November 1766, Wahres ist. Auf diesen Bericht nämlich stützen sich Friedrichs Verdächtigungen und Vermuthungen bei Solms vom 27. November 1766, P. C. XXV, Nr. 16362. Rohd aber berichtet am 26. November 1766 (P. C. XXV, S. 320, Anm. 1), dass er schon deshalb nicht daran glaube, dass Stanislaus mit dem Wiener Hofe über die Aenderung der polnischen Verfassung verhandle, weil er keine Mittelsperson habe. Wo bleibt aber der General Poniatowski, muss man sich da fragen?

³ Um volle Klarheit zu erhalten, wird man die Weisungen an die österreichischen Vertreter in Warschau, Petersburg, Versailles im Wiener Archive heranziehen müssen. Arneth lässt uns gerade betreffs der österreichischen Politik in Polen und zu Russland im Stiche.

⁴ Vgl. Vergennes an Choiseul aus Constantinopel vom 2. Juni 1766 und Fornetti an Vergennes am 15. October 1766 bei Hurmuzaki, *Documente priv. la storia Românilor*, Vol. 1, Suppl. 1, Bukarest 1886, Nr. MXLVII und MXLIX, S. 740—741.

neue Einnahmsquellen zuführte und die einheimische Industrie von den Fesseln zu befreien, ja eine Blüte derselben versprach. Friedrich der Grosse, welcher nun Pferde aus Polen nicht mehr zollfrei unter dem Titel ‚Fürstengut‘ beziehen konnte und auch seinen Ausfuhrhandel beeinträchtigt sah, unterstützte daraufhin die Danziger in ihrem Kampfe gegen die neuen Zollverordnungen und errichtete, als Polen seine energischen Drohungen¹ als Eingriff in seine eigenen Angelegenheiten zurückwies, einen Repressalienzoll in Marienwerder, nach welchem 10 bis 15⁰/₁₀ vom Werte aller Waren, die stromauf- und abwärts diesen Ort passierten, gezahlt werden musste — wer aber seine Waren nach dem preussischen Marienwerder führte oder sie dort einkaufte, war vom Zolle befreit — welcher besonders Danzig empfindlich schädigte.² Diese Massregeln und mit grosser Erbitterung geführten Kämpfe boten den Anlass für den Plan Choteks, dahin zu wirken, dass die von Leipzig und Frankfurt nach Polen gehenden Waren, um dem hohen Transitzolle von 30⁰/₁₀ zu entgehen, nicht durch Friedrichs II. Staaten, sondern durch Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien geführt werden sollten. Der Wiener Hof versprach zu diesem Zwecke die Hauptstrassen zu verbessern, auch Lagerplätze, Stationen und Posten anlegen zu lassen.

Doch gelang es russischer Vermittlung, indem eine gemischte Commission zur Beilegung des Streites eingesetzt wurde, zu bewirken, dass die Zollerhebung in Marienwerder (am 15. Juni 1765) eingestellt wurde,³ und (am 12. April 1766) über Einflussnahme des Grosskanzlers Polens den König Stanislaus zu veranlassen, die Zollordnungen von 1764 zu suspendieren.⁴

¹ Vgl. das Memoire, das Benoit am 14. Jänner 1765 abgab. Forschungen IX, 26.

² ‚Der Zoll in Marienwerder hat hier ein starkes Fieber in cellulis cerebriis verursacht,‘ schreibt der Danziger Agent, Christ. Giller, an Wahl am 6. Mai 1765 bei Damus: Die Stadt Danzig gegenüber der Politik Friedrichs des Grossen und Friedrich Wilhelms II. Zeitschrift des westpreussischen Geschichtsvereines V, 14. Ueber den Schaden dieser Repressalien vgl. Hermann, V, 383.

³ Nach Skubowskius' Brief vom 1. Juli 1765 bei Damus, S. 16, Anm. 3. Man ziehe die geschriebenen Gazettes de la Haye von 1765 heran (im Würzburger Kreisarchive, Militärsachen 2296), besonders die vom 21. Mai und 24. December.

⁴ P. C. XXV, S. 92, Anm. 2.

Friedrich der Grosse hatte es dabei nicht bei Abmachungen und Vorstellungen bewenden lassen, dass das österreichische Project infolge des grossen Umweges, der bedeutenderen Fahrkosten und des Zeitverlustes undurchführbar und für Polen nachtheilig sei,¹ sondern er erniedrigte auch bereits im April 1766 den Transittarif von 30^o/_o auf 8^o/_o, somit auf den früheren Stand.²

Trotz all dieser nicht zu beschönigenden Niederlagen, die den Versuch, Kaunitzens Politik zu verhimmeln, als gänzlich gescheitert erscheinen lassen, trachtete der österreichische Staatskanzler seit dem Jahre 1766 besonders, das infolge weitgehender Theilnahmslosigkeit — seit 1762 hatte Oesterreich nicht einmal einen ständigen Residenten in Warschau — und anderer Fehler, verlorene Terrain in Polen auf friedlichem Wege wieder zu gewinnen. Dafür gab es nur ein rasch wirkendes und sicheres Mittel: wenn Friedrich II. die Hand zur Verständigung mit Oesterreich bot.

Und das that er wirklich.

A. v. Arneth und Adolf Beer haben — und das muss gegenüber der tendenziösen Färbung der Pol. Corr. betont werden — unwiderleglich nachgewiesen, dass Friedrich der Grosse bereits im Jänner 1766 durch unzweideutige wiederholte Anträge seines Vertrauten, des Generals Hordt, an Nugent, mit dem Hause Oesterreich die engste Verbindnis einzugehen, den Anfang gemacht hat.³ Dies steht fest, auch wenn wir Graf Nugents bestimmten Bericht vom 18. Jänner, dass ihm (Nugent) der Preussenkönig aussergewöhnlich freundlich und

¹ An Benoit vom 19. März 1766. P. C. XXV, Nr. 15962.

² Heranzuziehen ist noch der Aufsatz von Boas: Die preussische Handelspolitik gegenüber Polen in den Jahren 1764—1775. Jahrbuch der historischen Gesellschaft für den Netzedistrict zu Bromberg 1891, Abschn. I, Cap. IV und die allgemein instruirenden Werke von G. Jastrow: Ueber Welthandelstrassen zur Geschichte des Abendlandes, Berlin 1887. A. Beer: Geschichte des Welthandels 1864 und 1884. C. Huber: Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs, Tübingen 1893, besonders 218 ff. Goetz: Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888, S. 669—734.

³ Nugents Berichte vom 8. Februar und 8. März bei Arneth, VIII, Anm. 162 und 163. Vgl. A. Beer, Zusammenkünfte im Archiv für österr. Geschichte 47, 390 ff.

‚ganz ausnehmend‘ entgegenkomme, für subjectives Empfinden annehmen und daher nicht so hoch anschlagen wollen.¹

Der Antrag Friedrichs II. entsprang durchaus nicht dem Gefühle der Schwäche, und es muss abgewiesen werden, wenn die Pol. Corr. nicht nur von diesem ersten Schritte Friedrichs nichts wissen will, sondern die ganze Annäherung im Jahre 1766 von Oesterreich ausgehen lässt und Friedrich als den armen, vom Wiener Hofe Dupierten hinstellt. Es tritt hier eine Tendenz zu Tage, die man freilich auch sonst im Register, wie in der ganzen Anordnung und oft mangelhaften und höchst eigenartigen Wiedergabe der Berichte verfolgen kann, und der selbstverständlich auch die Referenten in den ‚Forschungen zur brandenburgischen Geschichte‘ gefolgt sind.

Aber ein unüberwindliches Misstrauen, auch seit dem Hubertsburger Frieden, genährt durch die ewigen Recrutierungsaffären und Zoll- und Handelskriege, waltete seit den ersten Gewaltschritten Friedrichs II. zwischen Oesterreich und Preussen. Friedrich war so sehr von der moralischen Haltlosigkeit seiner Handlungsweise Oesterreich gegenüber überzeugt, so durchdrungen von dem Gefühle, dieses Land ungerechterweise angegriffen und eine hilflose, von Feinden umlagerte Frau in den Stunden äusserster Gefahr überfallen zu haben,² dass er an ein Entgegenkommen Oesterreichs kaum glaubte, und Maria Theresia konnte nie den Ingrimms abwehren und das Misstrauen verbergen, wenn sie daran dachte, von ihrem Nachbar wieder überrumpelt zu werden. ‚Könnte man diesem Fürsten nur vertrauen,‘ soll sie zum englischen Gesandten gesagt haben, ‚aber es ist schwer zu wissen, wie man mit ihm unterhandeln soll. Ich fürchte, er ist der Aufrichtigkeit nicht fähig und glaubt auch bei anderen nicht daran. Wenn man ihm etwas sagt und in freundlicher Weise, nimmt er es als ein Compliment auf, beantwortet es in diesem Sinne und setzt immer voraus, es entspringe einer geheimen eigennützigen Absicht.‘³ Freilich

¹ Arneth, VIII, Anm. 161.

² ‚Jamais la raison d'État n'avait été opposée avec plus d'impudence aux lois, les plus élémentaires de l'honneur et de la justice,‘ sagt Albert Sorel: *L'Europe et la révolution française*, S. 26 ff.

³ Dessen Bericht vom 2. November 1768 bei Raumer, IV, 207. Eine zutreffendere Charakteristik könnte selbst der beste Kenner Friedrichs heute nicht bieten. Wer seine Correspondenz kennt, muss zugeben,

wusste sie dieses Misstrauen als kluge Politikerin manchmal dem Staatsinteresse unterzuordnen; aber als Privatperson hasste sie Friedrich bis in die innersten Tiefen ihres zartfühlenden grossen Herzens.

Bei der jetzigen politischen Lage konnte Oesterreich insolange nicht daran denken, etwas Positives zu unternehmen, als entweder Preussen nicht neutralisiert war, sich also Oesterreich näherte, oder aber Oesterreich eine Coalition der Nordmächte zustande brachte, welche Russland vom Norden her im Schach hielten, während die Pforte im Vereine mit Polen dies im Süden that. Oesterreich und Frankreich hätten Preussen und England zu zügeln.

Umsomehr war der Wiener Hof erregt, als sich der Preussenkönig näherte. Die Actionslust jenes Hofes in Polen traf mit Friedrichs scheinbarem Verlangen nach einem innigeren Zusammengehen mit Oesterreich zusammen; dazu kam der Wunsch Josefs und Friedrichs, sich persönlich kennen zu lernen.¹ Josefs Sendung von Florentiner Wein im März 1766 ist damit zu erklären. Friedrichs Anregung zu einer Zusammenkunft mit Josef aber darf man mit der ganz auffallenden Erhaltung in dem preussisch-russischen Bundesverhältnisse in Verbindung bringen.

Lockerung des preussisch-russischen Bündnisses.

Russlands Liebäugeln mit Sachsen, die Anknüpfung inniger Handelsbeziehungen,² die Sendung des Fürsten von Beloselsky

dass ihm (Friedrich) an Misstrauen wenige Staatsmänner seiner Zeit nahe kommen. Hinter allem suchte er bei den besten, edelsten Menschen niedrige Nebenabsichten. Dies geht selbst in der Politik zu weit. Man nehme eine beliebige Weisung an Rohd, z. B. vom 18. Februar 1767 (P. C. XXVI, Nr. 16503), als Antwort auf den Bericht vom 11. Februar oder vom 22. April (ebend. Nr. 16611). Trotz der beruhigendsten Zusicherungen und Berichte wittert er immer geheime, viel weitergehende ‚intentions‘ und stets neue Intriguen.

¹ Ueber den Plan eines englisch-preussisch-österreichischen Bündnisses wird im II. Theile des Näheren gehandelt werden. Vgl. Beer: Zusammenkünfte. Archiv, 47, S. 392 ff.

² Vgl. darüber die Acte des Commerciums zwischen hiesigen sächsischen und den russischen Landen und die Errichtung eines Commerciantactates mit dortigem Hofe betreffend. Dresdner Archiv, loc. 3018.

als russischen envoyé extraordinaire nach Dresden¹ im Jahre 1766 trotz Friedrichs Abmahnsens und Drohens, all das erzürnte den Preussenkönig gewaltig. ‚Ich sage Ihnen ein- für allemal, dass man infolge dieser Umstände nicht die geringste complaisance meinerseits in der Annäherung an Sachsen fordern darf, je ne saurais aucunement entrer dans quelque affaire, que ce soit, que les ministres de Russie voudraient arranger avec les Saxons.²

Deutlich ersieht man gerade aus dieser Frage, wie überlegen die russische Politik der preussischen gegenüber operierte. Russland gelang es spielend, dadurch dass es Sachsen, den einzigen vom Polenkönige als natürlichen Feind bekämpften Gegner,³ gegen diesen unterstützte und die aus der Königswahl von 1764 von selbst entstandene Kluft stets zu erweitern wusste, Sachsen von Oesterreich und Frankreich mehr und mehr zu trennen, es an sich zu fesseln und gleichzeitig dessen Einfluss in Polen eben mit infolge jenes Gegensatzes lahmzulegen, wobei man den Dresdner Hof mit seiner Hauptforderung, der Bewilligung der Apanagen für die sächsischen Prinzen seit 1765 immer mit Versprechungen auf baldige Erfüllung hinhielt.⁴

¹ Wie entzückt Essen von dieser Freundschaft war, beweist folgendes Schreiben an Sacken, vom 12. Mai 1766 (im Dresdner Archiv, loc. 3020): ‚Plût au ciel, que l'on commence à profiter la bonne disposition, que l'Impératrice de la Russie commence à nous temoigner‘; und Sacken antwortet am 1. August 1766: ‚Il en résultera la tâche agréable de prouver, par des faits non équivoques, la reconnaissance sincère, dont notre cour sera pénétrée des marques de faveur et de protection, accordée de la part de S. M. l'impératrice à nos Princes.‘

² An Solms vom 15. Juni und 17. Juli 1766. P. C. XXV, S. 134 u. 165.

³ Auch das Verhältnis Sachsens zu Polen entbehrt jeder Bearbeitung. Essens Berichte im Dresdner Archiv in den loc. 3560—3562 sind nahezu gänzlich unverwertet. Hermann hat sie nur der Darstellung der inneren polnischen Wirren zugrunde gelegt, während ihr eigentlicher Wert in genauer Beobachtung der diplomatischen Beziehungen Sachsens zu Russland und zu Polen liegt.

⁴ Man vergleiche Sackens Berichte vom 7. Jänner, 28. Februar, 23. Mai, 14. November 1766, im Dresdner Archiv, loc. 3038, bis zu Klingenaus Berichten vom 28. October 1768 im loc. 3042, weiter Essens Berichte im loc. 3562, Vol. V*, besonders die von Hermann nicht verwerteten Berichte vom 6. und 9. Jänner, fol. 34—35 und fol. 40, vom 13. Jänner, fol. 53, vom 15. Jänner, fol. 59 und 64, ebenso fol. 111 ff. Gerade die Apanagenfrage zeigt so recht das Verhältnis zwischen den Höfen von Dresden und Warschau.

Preussen stellte sich in seiner schroffen und eiferstüchtigen Haltung gegen alle Mächte, die sich Russland auch nur anscheinend näherten, arg bloss. Graf Sacken, der Vertreter Sachsens in Petersburg, berichtet am 14. November 1766 über eine Unterredung mit Solms, aus welcher die ganze Eifersucht Preussens grell zum Vorschein kommt. ‚Sie beginnen von neuem recht befreundet mit Russland zu werden,‘ begann Solms. Sacken erwiderte: ‚Wir glauben, dass Russland uns beiden stets eine gemeinsame Freundin gewesen ist.‘ Solms: ‚Ist es Ihr Bestreben, Russland auf Ihrer Seite gegen uns zu haben?‘ Darauf entgegnete Sacken: ‚Ich halte Sie für einen viel zu geschickten und am Petersburger Hofe viel zu versierten Gesandten, als dass Sie übersähen, was sich hier ereignete.‘ Darauf Solms: ‚Die beiden Höfe Preussen und Sachsen sollten sich auf ihren Wegen ja nicht kreuzen. Sie könnten sich gegenseitig sehr nützlich sein, sich jedoch auch vieles Böse zufügen.‘ ‚Sein Hof besitze,‘ erwiderte Sacken, ‚gegen Preussen weder rancune noch animosité, noch hege er irgendwelche Verdachtsgründe.‘¹

Auch hielt sich Russland an Sachsen, um für Preussens Stellung im deutschen Reiche ein Gegengewicht zu schaffen und dort selbst die Rolle besser spielen zu können, die Frankreich seit dem westphälischen Frieden mit Glück durchgeführt hatte.² Daher kamen Russlands Anträge, der Dresdner Hof möge den Herrn v. Ponickau anweisen, mit Simolin (dem russischen Agenten in Regensburg) Hand in Hand zu gehen.³

Die sächsische Politik aber gipfelte deshalb im engen Anschlusse an Russland, weil Sachsen richtig calculierte, nur durch dieses seine Ziele, die Apanagen und vielleicht die Königskrone

¹ Dresdner Archiv, loc. 3038. Die Unterredung ist zu Beginn des Novembers vor sich gegangen. Es ist anzunehmen, dass Solms sich nicht ohne Weisung zu solchen Bemerkungen hat bewegen lassen. In der Pol. Corr. finden wir weder eine derartige Weisung noch einen ähnlichen Bericht.

² Diese und viele andere Gründe für Russlands thatsächliche favorables intentions pour la Saxe entwickelte Repnins Geheimsecretär (vielleicht beauftragt) dem Grafen v. Essen, dessen Bericht vom 27. Februar 1768 (von Hermann nicht verwertet) im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a.

³ Vgl. Essens Bericht vom 9. und 23. März und vom 6. April 1768, fol. 198, 238, 249 u. fol. 326 ff. Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a.

von Polen erhalten zu können.¹ Daher berichten alle auswärtigen Vertreter von dem überaus freundschaftlichen Verkehre zwischen sächsischen und russischen Geschäftsträgern. Selbst von Kopenhagen weiss der österreichische Bevollmächtigte nicht genug das Aussergewöhnliche des ‚ungemein vertrauten Umgangs‘ zwischen dem sächsischen Gesandten und dem russischen (erst mit Philosophow und dann mit Saldern) hervorzuheben.²

Und in der That, die Apanagen erlangten auch die sächsischen Prinzen, trotzdem der König, mit Recht einer der eifrigsten Widersacher dieser Einmischung fremder Mächte in Polens Finanzen, sich mit dem letzten Aufgebote seiner gesunkenen Autorität gegen Repnin und Essen eingesetzt hatte. Mussten diese Apanagen doch vom Kronschatze bezahlt und musste zu ihrer Bedeckung eine neue Auflage, und zwar eine recht drückende Biersteuer erhoben werden (sie wurde auf Repnins Drängen im Jänner 1768 im Reichstage bewilligt).³ Kaum war aber diese Forderung durchgesetzt, als der Dresdner Hof auch für die Prinzessinnen Elisabeth und Kunigunde solche Apanagen zu erlangen wünschte.⁴ Erst die Revolution hat dann selbstverständlich die Ausführung dieser Reichstagsbeschlüsse verhindert.⁵

¹ Z. B. an Essen vom 12. und vom 30. März 1768, ebend. Nr. 18, fol. 185 und 283.

² Bericht des Grafen v. Welsberg vom 12. Mai 1767. (In Chiffren) im k. k. Staatsarchive Wien, Dänemark 5. ‚Da aber auch der spanische Gesandte in eben diesem engen Einverständnisse mit den Oberwähnten zu stehen scheint, so würde ich solches eher einer persönlichen Freundschaft zugeschrieben und nicht für würdig erachtet haben, E. f. Gn. etwas davon anzuführen, wenn ich nicht dabei bemerkt hätte, dass sie sich nicht nur allein beständig Geheimnisse beizubringen haben, sondern auch zum öftern Briefe und Schriften communicieren.‘

³ ‚Der sächsische Minister Baron Sacken hat mir eröffnet,‘ berichtet Lobkowitz am 3. Februar 1768, ‚dass bei dem nun bevorstehenden Reichstage in Polen die Republik in Ansehung des vom hiesigen Hofe eingelegten Fürworts nicht nur alle Anforderungen an das kursächs. Haus fahren lässt, sondern auch den kursächs. Prinzen jedem zu 14 m. Ducaten bewilligen wolle. Sacken fügte hinzu, dass diese begnügliche Beschaffenheit der Sachen hauptsächlich seinen Bemühungen zuzuschreiben sei‘ (k. k. Staatsarchiv Wien).

⁴ An Essen vom 27. Jänner 1768, fol. 84 des oben citirten Vol. V^a im loc. 3562.

⁵ Essens Berichte vom 3. und 17. Februar 1768, fol. 114—116 u. fol. 136, und Weisung an Essen vom 13. Februar, fol. 117, loc. 3562, Vol. V^a.

Und Friedrich wiederum war bemüht, den Russen Misstrauen gegen sächsische Intriguen in Polen (gegen Russland) einzuflössen. Doch bietet vor der Barer Conföderation weder die Correspondenz des Kurfürsten mit Männern wie Fürst Karl Radziwil, Graf Gabriel Potocki, den Grafen Mniszek, v. Hülsen, Ossolinski, Starosten von Sendomir, Krasinski, dem Castellan von Lenczye, Thadd. Lipski, Branicki u. a.¹ irgend einen Anhaltspunkt für die Vorwürfe von Machinationen der Sachsen, noch lassen vereinzelte Kundgebungen des Administrators von Sachsen für einzelne, Sachsen ergebene Männer, wie die Grafen Poninski, Woydwozy² solche Deductionen zu. Ja als der in sächsischen Diensten stehende Fürst Lubomirski in einer Bittschrift (vom 30. December 1767) um Sachsens Interposition beim russischen Hofe für den legitimen Erben ‚de l'Ordinat‘ gebeten hatte, welches von den Czartoryskis ungerechtfertigt im Besitze gehalten wurde und als diese ihrerseits mit Anträgen und Insinuationen beim Dresdner Hofe drängten, bot Essen seine Hand nicht, und der sächsische Hof billigte sein Misstrauen beiden Parteien gegenüber vollkommen.³ ‚Les Ministres de Prusse et de Danemarc à la cour de Russie se sont donnés beaucoup de peines pour faire changer le Comte Ossolinski de sentiments à notre égard. Quoiqu'il ne paroisse[nt] pas, que leurs persuasions ayent produit une grande impression sur son esprit, vous ferez cependant toujours bien sans faire semblant de rien, de le suivre de près. S'il a conservé son ancien attachement pour notre cour, il ne vous fera pas mistère des insinuations des dits Ministres,‘ heisst es in der Weisung vom 16. März 1768 an Essen.⁴

In dem Masse, als sich die Anträge polnischer Magnaten beim Dresdner Hofe mehren, als die wertvollen Geschenke an solche Adelige den Schluss gestatten, dass Sachsen ihnen in dieser kritischen Zeit nach der Barer Conföderation geneigtes Ohr geliehen habe, als der festliche Empfang des Bischofs von Kaminiec in Dresden auch an katholischen Höfen Erstaunen hervorrief, da siegten auch am Petersburger Hofe die preussischen

¹ Dresdner Archiv, loc. 3583.

² An Essen vom 3. Februar 1768, loc. 3562, Vol. V*, fol. 96.

³ An Essen vom 2. März 1768, fol. 152 ff.

⁴ Ebend. fol. 195 ff.

Einfüsterungen und es gelang der Fürsprache Repnins nur mit Mühe, Russlands Argwohn gegen Sachsen wenigstens einigermassen zu dämpfen.¹

Und Russlands Stellung und Verhalten zu Sachsen war aber nur ein Ausfluss seiner grossen nordischen Politik, mit der im ganzen Friedrich durchaus nicht sympathisierte. Schon der anglo-russische Freundschafts- und Handelsvertrag vom 1. Juli 1766, noch mehr aber Panins Versuche, den scheidenden englischen Vertreter (Macartney) zum Abschlusse eines Allianzvertrages zu bewegen,² irritierten den Preussenkönig.

Friedrich hielt die habsburg-bourbonische Familienverbindung durchaus nicht für ‚formidable‘ und sein Zusammengehen mit Russland für genug imponierend, um dieser Union Schach zu bieten. Weg mit dem Nordbund, fort mit den ‚miserablen‘ Engländern, deren König, der schwächste Mann der Welt, seine Minister wie seine Hemden wechselt. Auch fürchtet das gebrannte Kind das Feuer. ‚Quiconque s'est vu trompé une fois, se méfie d'entrer légèrement en quelque chose au risque, d'en être la dupe encore une fois.‘ Fort auch mit Sachsen, das mit Oesterreich-Frankreich alliiert sei. Die deutschen Reichsfürsten seien machtlos (point d'argent, point d'Allemand), Frankreich und Oesterreich tief verschuldet. Ein Lieblingswort ‚Gueux‘ gebraucht er von ihnen (bekanntlich soll er auch sich mit Bezug auf seine bauernfreundliche Regierung ‚roi des gueux‘ genannt haben). Und endlich sei der Plan des Nordbundes viel zu compliciert.³

¹ Repnin selbst liess auf directem Wege an Essen die Aufforderung ergehen, er solle eine ähnliche Erklärung, wie Repnin sie im Namen Russlands am 8. Mai 1768 gegen die Conföderierten abgegeben hatte, auch namens des sächsischen Hofes abgeben, um den Conföderierten jede Aussicht auf Unterstützung von Sachsen zu rauben. Aus dem ganzen Verhalten Sachsens, das seine Brücken zu Polen zu festigen bemüht war, gieng ganz klar hervor, dass es thatsächlich zu Gunsten der Conföderierten eingegriffen hätte, wenn deren Aussichten bald nicht so klägliche gewesen wären.

² Lobkowitz' Bericht vom 25. September 1766, im k. k. Staatsarchive Wien.

³ Diese Ansichten hat er in den Unterredungen vom 19. und 24. Mai 1766 mit Saldern entwickelt. P. C. XXV, S. 350—364. Auch in dem Schreiben Friedrichs an Katharina vom 24. Mai 1766 (antwortlich des Briefschreibens für Saldern vom 12. April) prägte sich seine ablehnende Haltung gegen die Nordallianz aus (Sbornik XX, S. 230—233). Vgl. dasu auch an Solms vom 19. October 1766 ebend. Nr. 16229 und besonders

Dazu kamen einige Zwischenfälle an der preussisch-russischen Grenze: russische Werber zwangen beispielsweise preussische Unterthanen mit Gewalt, ausser Land zu ziehen, und liessen sich zu „groben und unerträglichen Ausschreitungen“ hinreissen.¹ Handelspolitische Differenzen, Friedrichs neue Zoll- und Posttarife (s. w. u.), Russlands Wühlen in Asien, die Unterstützung, die es den gegen die Pforte aufgestandenen Georgiern mit Munition etc. angedeihen liess,² all' das vertiefte den Zwiespalt. Die hochmüthige Art, mit der oft Solms in Petersburg behandelt wurde,³ hat jedenfalls auch das Ihrige beigetragen.

Ganz besonders aber über die Fragen der Dissidentengleichstellung und Polens Verfassungsreform war zwischen Berlin und Petersburg eine solche Missstimmung eingetreten, dass eine Coalition zwischen Oesterreich, Preussen, vielleicht auch England und dem Polenkönige, der damals, wie die Czartoryski, stark zu Oesterreich hinneigte, gegen Russland möglich schien, um es noch aus Polen zu werfen. Namentlich im Sommer und Herbst 1766 traten die Differenzen hervor. Friedrich war es zufrieden, wenn von dem damals eröffneten ersten ordentlichen Reichstage die freie Religionsausübung und bürgerliche Gleichberechtigung der Dissidenten durchgesetzt wurde, ohne den Zutritt zu allen Staatsämtern und zu den Vertretungskörpern für die Dissidenten zu wünschen. Gerade das aber bezweckte Katharina. Sie wollte eine ihr ergebene russische Partei im Reichstage. Dafür wäre sie nicht abgeneigt gewesen, durch den Wegfall des freien Vetorechtes oder wenigstens des liberum rumpo bei den Wahlen ins Tribunal oder zum Reichstage, sowie durch die Feststellung des Mehrheits-

Mitchells Bericht vom 4. September 1766 bei Raumer, IV, 90. Salderns Bericht über die Unterredungen mit dem Könige sind bei Solowjoff (russische Geschichte), Bd. XXVII, S. 191—199, gedruckt und seither schon oft verwertet worden.

¹ Vgl. vom 13. Juni 1766 P. C. XXV, Nr. 16078. Vgl. Panin an Simolin am 7. Juni 1766 (Sbornik LVII, Nr. 1355, S. 546). Simolin wird hier aufgefordert, seinen Eifer in der Anwerbung zu zügeln.

² An Solms am 27. März 1766, P. C. XXV.

³ Von den englischen Geschäftsträgern nicht zu reden, wenn wir auch den Bericht des englischen Gesandten vom 5. August 1766 bei Raumer, IV, S. 46—47, als Ausfluss erregter Stimmung und momentaner Aufwallung auffassen.

votums für die Vermehrung der Steuern und des Heeres geordnetere Zustände herbeizuführen, während sich Friedrich sträubte, auch nur die geringste Aenderung im Systeme der Verfassung zuzugestehen. Dass er Katharinas Plan durchschaute, beweisen seine Worte, dass sie in Polen dadurch despotisch einzuschreiten beginne, qu'en soutenant les Dissidents, ses vues vont à se former un parti indépendant en Pologne, qui appuie et qui soutienne toutes les propositions, qu'elle voudra y faire.¹

Immerhin war der Preussenkönig, der damals auch Katharinas Wunsch ablehnte, eine gemeinsame Erklärung der beiderseitigen Vertreter an die schwedische Regierung anlässlich der schwedischen Bauernunruhen abzugeben,² in der polnischen Frage so weit gegangen, dass er im September heimlich die gegen Russland arbeitenden ‚Patrioten‘ in der Dissidentenfrage unterstützte.³ Ob er der russischen Aufforderung, Ende 1766 seine Truppen in Polen einmarschieren zu lassen, aus Furcht vor den damaligen Rüstungen Oesterreichs,⁴ oder aus Abneigung gegen Russlands Gewaltschritte und Aufreizungen auf der Balkan-

¹ Als Antwort auf Solms Bericht vom 5. August 1766. Vous voyez la nécessité d'agir avec circonspection, avec ces gens ou nous soubirons leur joug, sans savoir comment nous nous l'avons laissé imposer. Kaum zwei Wochen später heisst es an Solms vom 6. September 1766, P. C. XXV, Nr. 16210, S. 211: Ich bin fest entschlossen, alle meine Verpflichtungen aufs peinlichste zu erfüllen. Wenn jedoch der russische Hof reste intentionnée de faire faire des déclarations à l'égard des dissidents de la Pologne, accompagnées des menaces, je ne saurais y concourir autrement, qu'en faisant faire des représentations aux Polonais, en termes doux et amiables. ‚Am meisten frappiert der despotische Ton, welchen sie allen Nachbarmächten gegenüber anschlägt,‘ schreibt er an Finckenstein am 25. August 1766. ‚Pour moi, je suis à la vérité dans l'intention de ménager son amitié autant, que cela sera possible, mais je ne suis pas intentionné du tout de forger des fers avec lesquels je me verrais enchaîné moi-même.‘ (P. C. XXV, Nr. 16195.)

² An Solms vom 16. Juni 1766, P. C. XXV, Nr. 16085.

³ An Solms vom 24. Juli 1766, ebenda S. 173 und vom 4. August, S. 185; vgl. an Benoit vom 11. September 1766, ebend. Nr. 16215, S. 214 als Antwort auf Benoits Bericht vom 3. September; s. Forschungen IX, S. 44: Dans le fond de l'affaire il serait bien bon et convenable, que vous fassiez travailler des gens contre sa réussite, si cela pourra se faire de votre part par main tierce ou quatrième.

⁴ Edelheims Bericht vom 25. October 1766.

halbinsel und in Georgien¹ und wegen seines eigenmächtig despotischen Vorgehens in Polen nicht entsprach, ist ohne Belang; aber bezeichnend ist die Begründung seiner Ablehnung von Panins Anerbieten, er müsste sich für die Kosten der Mobilisierung des Truppenmarsches in Polen entschädigen und könnte dies nur durch eine Plünderung bewerkstelligen, was wohl einem Kosakenhäuptling gezieme, nicht aber ihm.²

Ein Hauptgrund von Friedrichs Abneigung, ja Erbitterung gegen den Alliierten aber lag weiter in handelspolitischen Differenzen. Zwar hatte er noch im Jahre 1765 seine Meinung dahin ausgesprochen, dass handelspolitische Differenzen die guten Beziehungen zwischen Staaten niemals zerstören können, und dabei auf Sachsen und Oesterreich hingewiesen.³ Aber man kann nicht verkennen, dass die Dinge jetzt anders lagen als im Jahre 1765, und dass sich in dieser Beziehung keine Norm fixieren lasse. Hatte der König den Repressivzoll, welchen er als Revanche gegen den neuen polnischen Zolltarif in Marienwerder im Jahre 1765 eingeführt hatte,⁴ auf Einsprache Russlands aufgelassen (*purement par un motif de complaisance pour la cour de Russie*, heisst es in dem Schreiben an Solms vom 12. Februar 1767)⁵ und seinen Residenten Rexin ebenfalls auf Russlands Drängen aus Constantinopel abberufen,⁶ so verlangte die russische

¹ Vgl. P. C. XXV, Nr. 16058. Wachtendonc schreibt an Haslang am 12. Juni 1766: *on n'apprent rien de particulier des troubles en Georgie et du Prince Heraclius duquel passé 3 semaines on faisoit retentir les exploits militaires.* (Geheimes bairisches Staatsarchiv München.)

² An Solms vom 8. November 1766. P. C. XXV, Nr. 16326, S. 286.

³ P. C. XXIV, S. 424.

⁴ Vgl. Forschungen IX, S. 35 (Correspondenz mit Benoit in der Zollsache): *Le baron de Saldern a fini à Varsovie l'affaire de la douane de Marienwerder, berichtet Sacken, der sächsische Vertreter in Petersburg, an seinen Hof vom 2. Mai 1766 (Dresdner Archiv, loc. 3038), und Essen theilt dem Grafen Sacken am 12. Mai 1766 mit, dass der Fürst Adam Czartoryski unter dem Vorwande, der ‚Revue‘ beizuwohnen, nach Berlin reist, in Wahrheit aber um ‚de porter au Roi de Prusse des assurances positives sur la cassation de la douane générale‘.* Dresdner Archiv, loc. 3020.

⁵ Sbornik XXXVII, Nr. 306, S. 31.

⁶ Vgl. Rexins Antwort auf die sieben Punkte der russischen Beschuldigung. P. C. XXV, S. 247. Vgl. P. C. X. Vgl. auch die Correspondenz Katharinas mit Friedrich: Sbornik XXXVII, S. 213—233. Sie ist unterbrochen bis zum 12. Mai 1767. Ebenso Katharinas Urtheile über Friedrichs

Regierung jetzt (Solms Bericht vom 29. Juli 1766) umsonst die Aufhebung des neuen erhöhten Post- und Portotarifes und drang vergeblich auf Beseitigung der von Friedrich geplanten Zollerhöhung im Handel mit russischen Waren in Preussen für das Bankhaus Schweigger, weil damit Art. XII des Allianzvertrages verletzt sei.¹ Scharfe Noten wurden hierüber gewechselt, da Friedrich dieses Ansinnen mit Recht als Eingriff in seine inneren Landesangelegenheiten auffasste² und zurückwies. Seine Aufwallung aber wurde noch gesteigert bei dem Gedanken, dass Katharina ebenso wie in Schweden und Polen, gleichzeitig auch in seinen Staaten sich anmasse, die Herrin zu spielen: *„La Russie s'ingérerait dans mes moindres affaires, elle voudrait décider de tout et me traiter comme les Turcs traitent le despote de Valachie, wenn ich in der*

geistreiche Correspondenz in ihren Briefen an die Madame v. Geoffrin bei Ségur: *Le royaume de Saint-Honoré*, S. 444 ff.

¹ Die Note der russischen Regierung (Peterhof, 24. Juli/4. August 1766) im Sbornik LXVII, Nr. 1369, S. 32, P. C. XXV, Nr. 15989 und 15990. Man vergleiche über das Meritorische des Zwistes Solms Bericht vom 15. August 1766 und Friedrichs Antwort vom 3. September 1766 (P. C. XXV, Nr. 16205). Lobkowitz meldet am 25. September 1766, dass das mit dem Courier Mohrenheim geziemend eingesandte preussische Commerceproject vom russischen Hofe gänzlich verworfen und dem Grafen v. Solms hierüber eine in nachdrücklichen Ausdrückungen verfasste Note zugestellt worden sei, die ich auf eine sichere Art zu Euer Liebden hohen Einsicht zu befördern mir vorbehalte. Der Inhalt dieser Note gibt die Denkensart dieses Hofes sattsam zu erkennen, als welcher auch in den mit seinen Bundesgenossen vorhabenden Handlungen von seinen einmal gefassten Grundsätzen keineswegs abzuweichen geneigt ist. ‚Trotzdem aber,‘ meint Lobkowitz in seinem Berichte vom 5. December 1766, ‚dürfte dieses Project noch hiesigerseits gleichwohl noch beangenehmet werden.‘ (K. k. Staatsarchiv Wien, Relationen.)

² ‚Je ne désire, ni ne souhaite rien autant, si non, que la cour de Russie voudrait ne pas plus songer à se mêler des affaires, qui me sont propres et privées.‘ Dieses Vorgehen würde nur Anlass zu ‚mécontentement‘ geben und ‚der Freundschaft und dem guten Einvernehmen schaden, welches bis jetzt so glücklich zwischen uns geherrscht hat,‘ schrieb Friedrich an Solms vom 31. August 1766, P. C. XXV, S. 203, Anm. 1. ‚Ces gens veulent impiéter un pas après l'autre; il est temps de les arrêter tout court, ou nous devenons leurs esclaves,‘ heisst es an Finckenstein vom 28. August 1766, P. C. XXV, S. 204, und ähnlich an Solms wenige Tage nachher (am 3. September 1766, ebenda S. 207), dass es ihm fast scheine, als ob ihn das russische Ministerium seit kurzer Zeit ‚chicaniere‘ und Lust habe, das gute Einvernehmen zu brechen. .

Zollangelegenheit nachgäbe,' schreibt Friedrich an Solms vom 25. September 1766. Ein andermal am 13. October 1766: *„Vous devez savoir, que les dits ministres de Russie n'aient nul droit d'être censeurs de mes actions.“*¹ Nur die Furcht Friedrichs, dass der Wiener Hof, welcher die Spannung bemerkt hatte, sich Russland nähern könnte,² weiter eine gewisse Nachgiebigkeit in den russischen Forderungen im September 1766, vielleicht auch die neu auftauchenden Schwierigkeiten mit der Pforte,³ haben Friedrich bewogen, gegen Ende des Jahres freundschaftlicher aufzutreten. Gerade Solms musste in jenem eigenhändigen Schreiben Friedrichs vom 30. October 1766,⁴ das uns wie kein zweites die Spannung zwischen den beiden Alliierten aufhellt, seinen ganzen Groll erfahren. Hier entrollt er grimmig die Widersprüche der russischen Kaiserin, die in seine Rechte eingreifen wolle und sich in seine inneren Anordnungen einmenge. Während sie doch erklärt habe, dass es ihr nicht gleichgiltig sein könne, wenn Friedrich sich in die polnischen Angelegenheiten einmische, fordere sie jetzt, dass er Truppen einmarschieren lasse. Habe sie die Ueberreichung ihrer gemeinsamen Declaration am Warschauer Reichstage betrieben, so nehme sie doch die Verantwortlichkeit alles Uebrigen auf sich. *„Qu'elle s'en charge donc et qu'on me laisse en repos!“* ruft er zornig aus. *„Wenn ich Truppen einmarschieren liesse, würden die Polen schreien und in Petersburg würde man gleich finden, que j'en ai trop fait. Ces tracasseries me deviendront à la fin insupportables.“*⁵

¹ *„L'insolence,“* heisst es am 25. September 1766 an denselben, *„avec laquelle ces gens (die Russen) me veulent prescrire des lois dans mon gouvernement, et je vous déclare fermement, que telle est ma volonté constante et irrévocable, que je ne souffrirai jamais, que ces gens fassent ce premier cas, dut-il en arriver tout ce qu'il plaira à Dieu. Primo vous voyez comme ils traitent la Suède et la Pologne et moi, né souverain, et l'ayant été jusqu'ici, je ploierai sous le joug d'une puissance avec laquelle j'ai fait alliance, mais à laquelle je n'ai pas rendu hommage? Non jamais cela n'arrivera, tant que j'aurai les yeux ouverts, je soutiendrai mon indépendance.“*

² Vgl. P. C. XXV, Nr. 16269, S. 252.

³ Finckensteins Bericht vom 14. October 1766, P. C. XXV, Nr. 16280.

⁴ P. C. XXV, Nr. 16318, S. 281 ff.

⁵ Dieses äusserst wichtige Schreiben wird im Sbornik XXXVII, Nr. 344, S. 104, fehlerhafterweise mit dem Datum von 1767 mitten unter der 67er Correspondenz abgedruckt, wiewohl doch schon der Ton, der von

Schliesslich liess er doch¹ die obgenannte russische Declaration vom 24. August/4. September 1766² unterstützen, welche, wie bekannt, auf die Befreiung der griechischen und lutherischen Dissidenten von der katholischen Clerisei abzielte, trotzdem er, wie er am selben Tage an Solms schrieb, weder mit dem einer freien und unabhängigen Nation gegenüber angeschlagenen Tone derselben, noch mit gewissen Artikeln (wie z. B., dass die Protestanten auch Kirchen an Orten bauen dürften, wo sie solche niemals gehabt hatten) übereinstimmte. Und als Friedrich in der Dissidentenfrage nachgegeben hatte, da trat auch Katharina in der Frage der Verfassungsreform einen Schritt zurück, und am 11. November 1766 gaben Benoit und Repnin die bezügliche Erklärung gemeinsam ab.³ Aber die von Russland geforderte Aufhebung der Porto- und Posttarife gewährte er nicht. Jene Wandlung in Friedrichs Verhalten zu Russland hängt mit den Rüstungen des Wiener Hofes zusammen. Sie erst haben ihn wieder in Katharinas Arme getrieben, zumal sich eben Russland damals stark um Oesterreichs Freundschaft bemühte.

Der erste Zusammenkunftsversuch und das Zeitbild.

In der Krisis des preussisch-russischen Bündnisses näherten sich Russland und Preussen an Oesterreich, welches bemüht war, eine vermittelnde Haltung auch gegenüber dem Norden zu bewahren, so zwar, dass sich selbst Schweden an den Wiener

dem freundschaftlichen des vorangehenden Schreibens auffällig abstösst, weiter die Beschwerden über die Einmischung Katharinas in Preussens innerstaatliche Angelegenheiten u. a. m. den Bearbeiter hätten aufmerksam machen müssen, ganz abgesehen von den sonstigen historischen Daten, die nur auf das Jahr 1766 passen.

¹ Weisung an Benoit vom 13. September 1766, Nr. 16223.

² Sbornik LXVII, Nr. 1392, S. 84.

³ Gedruckt bei Joubert: Geschichte der Staatsveränderungen Polens, Bd. I., Anhang Nr. 13, S. 272. Noch auf eine Bemerkung Friedrichs aus seinem Schreiben an Voltaire vom 16. Jänner 1767 (Oeuvres posth. XX) sei hingewiesen. ‚Vielleicht macht man im Süden Glossen über die für die Dissidenten geforderte Gewissensfreiheit. Ich habe mich in die Comparsa versteckt und bei diesem Aufzuge keine Hauptrolle spielen wollen. Die Könige von England und die nordischen Herrscher haben denselben Beschluss gefasst.‘

Hof wandte.¹ Panin gab dem österreichischen Gesandten zu erkennen, dass es Katharina mit besonderer Freude und Dankbarkeit begrüsst habe, in welcher freundschaftlicher Weise der Wiener Hof dem russischen Gesandten auf sein Ersuchen, wegen der aus den kaiserl. königl. Landen nach Russland etwa ziehen mögenden Colonisten' geantwortet habe. Dass der Wiener Hof von dem Gegensatze zwischen Berlin und Petersburg unterrichtet war, ist sicher anzunehmen, inwiefern aber, das wird und muss das ausschlaggebende Kriterium für eine richtige Beurtheilung der Politik Kaunitzens in der wichtigen Frage abgeben, welche aus der Annäherung Preussens an Oesterreich für dieses erwachsen war. ‚Die denkwürdige Art der russ. Kaiserin für den König von Preussen scheint nicht mit dem nämlichen Eifer, wie vorhin auch dermalen noch Bestand zu haben,‘ berichtet Lobkowitz am 7. September 1766. ‚Diese Monarchin ist über mehrere hauptsächlich aber über einige die polnischen Geschäfte betreffende Fürgänge mit benanntem Könige sehr unzufrieden und weiss ich verlässlich, dass sie in verschiedenen Gelegenheiten Ihrer disfelsigen Empfindlichkeit in ziemlich heftigen Ausdrückungen geäussert habe. Die gegen unseren allerhöchsten Hof von ihr anfänglich bezeugte Entfernung und Kältsinnigkeit scheint nach und nach sich einigermaßen zu vermindern.‘²

Weit mehr als diese Zeichen überraschten den Wiener Hof Friedrichs Annäherungsversuche angenehm. Gespannt lauschte er auf Nugents Berichte, und er gab auch dem preussischen Vertreter rückhaltslos seine Geneigtheit zu erkennen, die Aera des gegenseitigen Misstrauens mit einem freundschaftlichen Nebeneinander zu vertauschen. Doch wurde Nugent angewiesen, sorgfältig alles zu vermeiden, was Oesterreichs dermaligem Alliierten zu einem begründeten Vorwurfe Anlass geben dürfte, als ob der Wiener Hof nicht ‚bundesmässig‘ zu Werke gehe.³ Diese Note war durch Hords Be-

¹ Um weitere Subsidiengelder von Frankreich zu erhalten. (Das Nähere im II. Theil.)

² Im k. k. Staatsarchive Wien (Relationen, Russland).

³ An Nugent vom 8. März 1766. Weisungen im Wiener Staatsarchiv.

merkung veranlasst, dass Mr. Mitschell von London in kurzem eintreffen und über diesen Gegenstand unfehlbar mit Nugent sprechen werde. Nun waren gerade damals die geheimen Unterhandlungen mit dem Erbprinzen von Braunschweig angesponnen und Kaunitz argwöhnte bald, dass der erste ‚Anwurf‘ für Hords Anträge von England geschehen sei, dessen Ministerium sich noch mit der Hoffnung schmeichle, den Wiener Hof vom Pariser zu trennen und jenem ein neues Perspectiv von Vortheilen vor Augen zu führen. Nachdem Friedrich unmöglich die trügerische Hoffnung nähren könne, dass man auf die ‚General- und Privatäusserungen‘ Hords hin leichterdinge ‚bei Ergreifung eines Staatssystems wankelmüthigen Entschliessungen‘ Raum geben und in eine solche Allianz einwilligen würde, ‚welche uns der englischen und preussischen Willkür unterwerfen und in die äusserste Verlegenheit setzen könnte, so ist viel Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass der ganze Antrag ein uns gelegter Fallstrick und künstliches Werk sei, um sich selbst verdienstlich, unseren Hof aber bei England und Frankreich verdächtig und gehässig zu machen‘. Habe doch Friedrich erst unlängst wieder die gehässigsten Insinuationen an die Pforte gelangen lassen, um sie gegen den Wiener Hof in Harnisch zu bringen, ein Betragen, welches kaum in Kriegszeiten zu rechtfertigen sei.¹

Die Bedenken gegen eine Frontveränderung steigerten sich noch, als man in Wien von der Ankunft des Barons v. Saldern erfuhr, eines der Hauptverfechter des Nordbundesplanes, dessen Reise bereits am 10. März von Petersburg aus² über Warschau und Kopenhagen gegangen war. Dass Mitschell täglich erwartet wurde, wusste man. Was lag näher als die Vermuthung, dass hier in Berlin nicht nur die russisch-englischen Unterhandlungen zum Abschlusse des Handelsvertrages führen sollten (er wurde auch am 1. Juli auf 20 Jahre geschlossen), sondern auch Friedrich mit England in die nordische Allianz aufgenommen werde, umsomehr, als auch Lobkowitz damals von dem besonders vertrauten Verkehre des Grafen v. Solms mit dem Chev. Macartney berichtet³ und der König in Salzthal mit dem Erbstatthalter von Holland zusammen-

¹ An denselben vom 22. April 1766, ebenda.

² Lobkowitz' Bericht aus Petersburg vom 18. März 1766.

³ Vom 4. und 22. Februar 1766.

treffen sollte, von dem man wusste, dass er mit jenem Plane sympathisierte.

Wohl kommt der König gerade dem österreichischen Gesandten damals mit der ausgesuchtesten Aufmerksamkeit entgegen. Er unterhält sich nicht nur während der ganzen Truppenrevue vom 22. Mai allein mit diesem, lässt sich auch von diesem vom Manöverfeld durch die ganze Stadt, unter stetem Gespräch bis zu dem Palaste begleiten — eine Ehre, die bis jetzt nun zu noch keinem fremden Gesandten widerfahren war'. Wohl mehren sich die vertraulichen Unterredungen Hords und des zweiten Vertrauten des Königs, des Generals v. Krokow mit Nugent, und schwirren andererseits immer mehr Gerüchte von scharfen Auseinandersetzungen des Königs mit Saldern, der, wie am Hofe sehr übel vermerkt wurde, nicht einmal zur Truppenrevue erschienen war, an das Ohr des österreichischen Geschäftsträgers. Saldern selbst soll ihm in einer Unterredung beim Fürsten Dolgorucki am 24. Mai vom Könige ohne Umschritte gesagt haben: ‚praesentia diminuit famam'. Dieser Herr möchte sich unserer, der russischen Allianz gleich eines Schildes bedienen, um hinter solchem ohne eigene Gefahren seinen Nachbarn derbe Streiche zu versetzen. Russland sehe es höchst ungern, dass sich Friedrich in die polnischen Angelegenheiten einmischen wolle, und dass zwischen Preussen und Sachsen so übertriebene Zollerhöhung den Handel lahmlege. Und Krokow wiederum theilte dem Grafen Nugent über diesen russischen Minister mit, dass ihm Friedrich arg mitgespielt hat. ‚Saldern habe auf hohen Stelzen gehen und aus einem grossen Horne blasen wollen.'

Trotzdem aber der Wiener Hof so unmittelbar von dem russisch-preussischen Zwiste vielleicht nicht unabsichtlich unterrichtet wurde, liess sich der Eindruck am Wiener Hofe nicht verwischen, dass Friedrich eine Entrevue mit Josef II. nur zu dem Zwecke wünschte, um sie für seine russische Politik zu verwerten. Gerade sein Wühlen gegen Frankreich, dessen militärische und finanzielle Lage er dem Grafen Nugent mit den allergrellsten Farben schilderte und dessen Wert als Bundesmacht er ebenso herabsetzte,¹ wie er es mit Sachsen bei Russland am Petersburger Hofe that, hat in dem Staatskanzler die

¹ Nugent vom 24. Mai 1766.

Meinung gefestigt, dass es Friedrich mit seiner Entrevue auf die Durchbrechung dieses Bundesverhältnisses abgesehen habe. Und in dieser Ansicht wurde Kaunitz nur bestärkt, als Nugent am 14. und 20. Juni von den Ueberredungsversuchen Mitschells berichtete, Oesterreich von der französischen Allianz abzuziehen und zum Abschlusse eines englischen Bündnisses zu bewegen. Andererseits verkündigte aber die bevorstehende Ablösung des Freiherrn v. Rohd vom Wiener Gesandtschaftsposten und dessen Ersetzung durch den Freiherrn v. Edelsheim, einen Vertrauten und Liebling des Königs,¹ einen Wechsel des Systems. Also ein Anzeichen, dass mit diesem neuen Manne der Träger einer neuen, vielleicht freundschaftlichen Mission an der Donau einziehen sollte, und dass es dem Könige mit der Zusammenkunft vielleicht ernst war.

Und doch kam die ursprünglich zur Zeit der Sommermanöver,² später für den 26.—28. Juni 1766 geplante Zusammenkunft Friedrichs mit Josef in Torgau (oder in dem Schlosse Lichtenberg bei Pretin) nicht zustande.³ Aber man war nahe darangewesen. Als Josef auf der Rückfahrt von Dresden — trotz des strengsten Incognito, das er in seinem dreitägigen Aufenthalte als Graf v. Burgau bewahrte, hatten die Sachsen den Kaiser mit Jubel und Begeisterung empfangen⁴ —

¹ Am 10. Juni schreibt Nugent über diesen: Er habe dem Könige alles, was sich täglich in Berlin ereignete, stets zugetragen und sei auch von Friedrich vor zwei Jahren heimlich nach Paris entsendet worden. Musste sich jedoch von dannen bei Nacht und zu Fuss flüchten.

² Die preussischen Truppentübungen fanden vom 13. August bis 7. September in Schlesien statt. Vgl. Roedenbecks Tagebuch oder Geschichtskalender, S. 277 ff. Ueber die Sache s. Nugents Berichte bis zu dem vom 9. Juni 1766. A. Beer, Archiv 47, 392.

³ Vgl. P. C. XXV, S. 126—128, dazu Arneth, VIII, 110—114 und Anm. 161 ff. Beer, im Archiv für österr. Geschichte 47, S. 390—395 und 438—438 und Reimann, Geschichte von Preussen II, 171—177.

⁴ Ueber die seit März d. J. bereits vorbereitete Reise vgl. die Acta im Dresdner Archiv, loc. 3062, wo die Stationen der Route, das Personal und die Verhandlungen mit dem sächsischen Hofe, die darauf hinausliefen, dass jeder irgendwie officieller Empfang etc. in Dresden unterbleiben müsse u. a. m. angeführt sind (zu vergleichen wäre damit Arneth, VII, 219). Trotzdem hatte sich die Nachricht rasch verbreitet und jenes Gedicht vom 25. Juni 1766 zu Ehren der Anwesenheit des Kaisers (vgl. Dresdner Archiv, loc. 30662, dann abgedruckt in den Dresdner Merkwürdigkeiten von 1766, S. 50 und im Dresdner Anzeiger von 1892, Nr. 150. Dazu Acten des Hofmarschallamtes, P. 30 und

am 27. Juni in Torgau eintraf, um das Schlachtfeld zu besichtigen, da war Friedrich II. im tiefsten Geheimnisse mit seinem Bruder Heinrich im Kloster Zinna, unweit von Torgau, angelangt. ‚Sobald der Kaiser allhier angekommen war,‘ so lautet der zuverlässige Bericht des beigegebenen sächsischen Generaladjutanten G.M. Baron Riedesel aus Torgau vom 27. Juni um 2 Uhr nach Mitternacht, ‚erschien der kgl. preuss. Minister Kampke (soll heissen Kameke) in allerhöchst desselben Quartier und wurde sogleich zur Audienz eingeführt. Nach Verlauf einer guten Viertelstunde hatte die Conferenz ein Ende und der Kaiser verfügte sich zur Tafel, der Minister nach seinem Logis. An Ihrer kaiserliche Majestät aber habe ich diesen Abend bei der Tafel weit mehr Tranquillité als unterwegs verspürt.‘¹ Das Dunkel jener Audienz ist bis jetzt noch nicht

Staatskalender 1766, S. 45, es ist zugleich ein Pasquill auf den Prinz-Administrator Xaver), rühmt die Liebe des Volkes zu Josef und wie er damals bereits als Vater seiner Unterthanen gepriesen wurde. ‚Er lebe zu Europens Glück.‘ ‚Xaver Regent der Sachsen höre, Nimm diesen Zuruf dir zur Lehre, Ein solcher Nachruhm wird dir nie.‘ Josefs Suite bestand aus dem Grafen Dietrichstein, Oberstallmeister, dem Grafen Johann Colloredo und den Generalen Lacy, Wiedt und Miltitz. Ueber den Aufenthalt in Dresden vgl. das Schreiben der Kurfürstin Marie Antonie an Friedrich den Grossen vom 6. Juli in den Oeuvres posth. XXIV, Nr. 66, S. 116 und ihr Urtheil über Josef in den Briefen vom 4. August, 26. September 1766, ebend. Nr. 68 und 70, S. 118—121.

¹ ‚Die meprise eines preuss. Feldjägers, den der preuss. Minister bei sich hat und mich vor einen kais. kön. Officier ansah, machte ich mir sunutze und erfuhr von selbigem, dass der König in Preussen wirklich in Zinne sich befanden und es von des kais. Maj. Antwort lediglich abhängen dürfte, ob der König anhero kommen oder wieder zurückgehen würde. Und wie ich alleweile vernehme, so ist eben gedachtem Feldjäger durch einen kaiserlichen Unterofficier, dass Ihre Maj. der Kaiser morgen früh um 6^h von hier abgehen wurden, auch die Namen derer in des Kaisers Maj. Suite befindlichen Personen und was derselbe sonst noch zu wissen verlangt, in die Schreibtafel dictiert worden. Auch erfahre ich den Augenblick, dass der preussische Minister vor sich und den bei sich habenden Feldjäger morgen 4^h die Postpferde zur Abreise bestellt habe.‘ Dresdner Archiv, loc. 3062. Merkwürdigerweise erwähnt die Pol. Corr. auch hier wieder kein Wort über den heimlichen Aufenthalt in Zinna. Interessant sind die Briefe, die Xaver mit seiner Schwester, der Dauphine Marie Josepha, hierüber gewechselt hat, im Dresdner Archiv, Nachlässe 3, Nr. 8 K: ‚Je ne vous dit point l'effet, que cette visite fait sur moi, pour plus d'une raison, vous me connoissés, par conséquent est, il ne vous sera difficil d'en juger (Nr. 25, vom 4. Juni 1766). Am

erhellt worden, ganz besonders deshalb, weil der wichtige Briefwechsel Josefs mit seiner Mutter noch nicht gefunden worden ist.¹ Unser Gewährsmann sagt in einem zweiten Berichte, dass der Auftrag des preussischen Ministers (v. Kameke) ‚nichts weiters als ein blosses Compliment zum Gegenstande gehabt habe, wie er von dem Grafen v. Dietrichstein vernommen habe‘.

Aus Josefs Briefen an seine Mutter vom 30. Juni wissen wir, dass er auch nicht ein Wort über die Zusammenkunft in dieser Audienz fallen liess, trotzdem Kameke es sehnstüchtig erwartete. Aus Josefs Unruhe unterwegs wird man gerade seine Unentschlossenheit, gegen den Willen der Mutter die Verantwortung allein zu tragen, nicht aber, wie er schreibt, seine Festigkeit ersehen: ‚mais entêté et fermé dans mes propos, surtout quand il s'agit d'obliger le seul objet, que je respecte et adore, j'ai persisté jusqu'à la fin dans mon système et ai manqué l'unique occasion.‘² Auch dürfte man mit der Annahme nicht fehlgehen, dass die Kaiserin sich nicht so sehr gegen eine Zusammenkunft als solche, als gegen ein ostentatives Entgegenkommen Josefs aussprach. Nugent war beauftragt, jede positive Erklärung zu vermeiden, da der Kaiser weder den König durch eine Zurückweisung verletzen, noch vor der Welt den Schein auf sich laden wollte, als habe er die Zusammenkunft gewünscht. Auf eine Anfrage sollte Nugent den Tag nennen, an dem Josef

6. Juli (Nr. 29) schreibt er ihr, dass er mit Josefs Conduite ihm (Xaver) gegenüber sehr zufrieden war: certaine personne, dont vous me paroissés être curieuse d'être informé, elle a été on ne peut pas plus sage sans faire paroître le moindre embarras, qu'on remarquoit très bien en lui et tout le monde l'a admirée. Wie neugierig die Dauphine dem Besuche Josefs zusah, beweist ihr Schreiben an Xaver vom 6. Juli 1766 (Nachlässe 3, Nr. 8, G. ebend.): j'attends avec impatience d'apprendre, comment se sera passée la fameuse visite que vous avez eu, on m'a déjà parlée de certaines choses, qui en ont choquées et impatientées d'ici, j'en ai pas la moindre petite nouvelle à vous donner; je ne sçais, si c'est qu'il n'y en a pas ou bien que peu curieuse de mon naturelle, je suis encore moins à portée d'en apprendre dans ma chère retraite, qui me devient plus chère à mesure, que le moment de la quitter approche, et il n'est hélas que trop prochain.

¹ Auf diese Lücke hat Adolf Beer im Archiv für österr. Geschichte 47, aufmerksam gemacht. Aufzeichnungen von Kameke sind unbekannt.

² Arneht, Briefwechsel I, S. 180, Nr. LXXVII.

in Torgau eintreffen würde,¹ und genau diesen Auftrag hatte der Gesandte in seinem entscheidenden Schreiben an Finckenstein am 24. Juni 1766 ausgeführt.² Mit Unrecht folgerte Friedrich aus dieser ‚trockenen Antwort‘, dass man die Zusammenkunft ‚décliner‘ wolle.³ Der Wiener Hof plante eben eine ‚surprise‘, Friedrich eine ‚entrevue‘. Friedrich überliess es daher Oesterreich, respective Josef, einen weiteren directen Schritt zu thun, hielt sich aber zur Zusammenkunft bereit.

Bereits am 24. Juni waren die sächsischen Postmeister auf der Strecke Zinna, Jüterbogk und Annaberg durch das Oberpostamt in Potsdam aufgefordert worden, 32 Zug- und 7 Reitpferde bereit zu halten, und ausserdem wurden nach den Weisungen des königl. Oberjägers Schmiel bis Rosenfeld unweit Torgau die ganze Zeit hindurch Relais unterhalten. Zwei Tage später — in der Nacht vom 26. auf den 27. Juni — ist die Mehrzahl dieser Pferde wieder abbestellt worden, nur 12 wurden dem Grafen Kameke zur Verfügung gehalten, der sie auch noch am 27. Juni zur Reise über Jüterbogk und Annaberg nach Torgau benützte.⁴ Fast gleichzeitig — am Abend des 26. Juni — war der König mit dem Prinzen Heinrich von Preussen und Ferdinand von Braunschweig in Zinna angelangt, begab sich jedoch bereits am Nachmittage des nächsten Tages nach Potsdam, wohin auch der königliche Haushalt, der schon seit 15 Tagen in Zinna untergebracht war, zurückgeschickt wurde. Kameke hatte sogleich nach seiner Ankunft in Torgau zwei Feldjäger zum König nach Zinna gesendet. Dass sich Friedrich absichtlich in der Nähe Josefs aufgehalten hat, geht wohl auch daraus hervor, dass nicht nur ein preussischer Feldjäger, sondern auch der Flügeladjutant des Königs, Major v. Kleist, eiligst in der Richtung nach Zwoede aus der Stadt sprengte, als der Kaiser am Morgen des 28. Juni Torgau verliess. Auch Kameke hat sich nicht um 4 Uhr morgens, sondern erst nach der Abreise des Kaisers aus Torgau entfernt.⁵

¹ An Nugent vom 16. Juni 1766 antwortlich des Berichtes vom 9. Juni bei Arneht, VIII, S. 114 und Reimann, II, 173.

² Bei Reimann, II, 176.

³ An Finckenstein vom 26. Juni 1766.

⁴ Wo er um 8 Uhr anlangte.

⁵ Nach dem zuverlässigen Berichte eines von Torgau nach Kloster Zinna abgeschickten Expressen, der mit der Relation Riedessels so überein-

Wohl war es dem Kaiser ursprünglich um die Wirklichung der Zusammenkunft zu thun; das beweisen die wochenlang vorher bereits erfolgten Aenderungen im Gefolge und die sorgfältige Zusammenstellung des Reiseumpersonals. Aber sie sollte sich ungezwungen, anscheinend zufällig ergeben. Gerade das auffällige, vom kaiserlichen Hofe strict geforderte Vermeiden jedes Aufsehens in Dresden, das strengste peinlich beobachtete Incognito, ganz besonders Friedrichs heimliche Reise nach Kloster Zinna, bei Nacht und Nebel möchte man sagen, deuten auf den beiderseitigen Entschluss einer Zusammenkunft hin, die von Europa möglichst unbeachtet bleiben sollte. Wenn sie unterblieben ist, so haben eben Josefs Unentschlossenheit und die Furcht seinerseits, über den Wunsch der Mutter herauszugehen, den Sieg über seine Begierde davongetragen. Die Vorsicht des Wiener Hofes, welchem es ausser Friedrich (in den Oeuvres V, 28 und in den Briefen in der P. C.) auch der französische Gesandte aus Wien in seinem Berichte vom 25. Juni 1766 (bei Raumer, IV, 40) zuschreiben, dass er die Begegnung im letzten Augenblicke zu vereiteln gewusst habe, ist wohl zu begreifen. In Erwägung des jugendlichen Eifers, mit welchem Josef dieselbe betrieb, fürchtete Maria Theresia, er könnte dem alten geriebenen Preussenkönige Blößen enthüllen,¹ oder seine Abneigung gegen Frankreich verrathen, von welcher man ohnehin ganz offen in Paris sprach, so zwar, dass der österreichische Legationssecretär Barré berichtete, es sei ganz unglücklich, wie tiefe Wurzeln dieses Vorurtheil bei Jedermann gefasst habe. Es ist dies umsomehr zu bewundern, da übrigens die Nation die ausnehmenden Gemüths- und Geisteseigenschaften des Kaisers

stimmt, dass ein Zweifel ausgeschlossen erscheint. Beide Berichte im Dresdner Archiv, loc. 3062. Halten wir endlich Josefs Schreiben an seine Mutter vom 30. Juni neben diese sächsischen Quellen: ‚Der preussische Generaladjutant des Königs, von Kleist, war abgeschickt worden, à épier tous mes pas. Ich habe ihn gesehen, wie er zu Pferde uns auf der ganzen Tournée am Torgauer Schlachtfelde gefolgt ist, bis jenseits der Elbe, und als wir in die Carosse stiegen, sprengte er in aller Eile davon (partit à toutes jambes). Das ist kein Märchen, sondern wir alle haben ihn mehreremals gesehen.‘ Arneth, Briefwechsel I, S. 180, Nr. LXXVII.

¹ Friedrich an den Prinzen Heinrich von Preussen vom 24. Juli 1766, P. C. XXV, Nr. 16149.

mit wahrer Verehrung erkennt und gleichsam klagend von dieser eingebildeten Entfernung spricht. Der Ursprung einer so allgemeinen Empfindung wäre schwer zu bestimmen, doch dürften diejenigen Franzosen, welche im Vorjahre aus allerhöchsten Diensten entlassen worden, und die in ihr Vaterland zurückgekommen sind, vieles dazu beigetragen haben. Die Sache ist indes so gewiss, dass ich sie dem Duc de Choiseul nicht in Abrede stellen dürfte. Ich begnügte mich, ihm meine Verwunderung über die Möglichkeit einer so ungegründeten und doch so durchgängigen Empfindung zu äussern, worauf er erwiderte, dass ihm dies ebenso wundersam als mir vorkomme. Er seinerseits sei gänzlich des Gegentheils versichert, obwohl kein einziger auswärtiger Minister hier vorhanden sei, der nicht bei allen Gelegenheiten diese Entfernung in wiederholte Erwähnung bringe.¹

Dass Kaunitz aus ähnlichen Gründen oder weil du Chatelet einen Bruch mit Frankreich drohend in Aussicht stellte,² die Kaiserin-Mutter unterstützte, auch Lacy, sonst ein Gegner des Staatskanzlers, sich gegen eine Zusammenkunft aussprach³ und sogar der Gesandte Graf Nugent seine Urlaubsreise nach Karlsbad früher, als festgesetzt war, antrat und öfter vor dem Fürsten ohne Treu und Glauben warnte,⁴ war nicht ohne Eindruck auf Josefs Begierde geblieben. Das französische System war bedroht. Gerade in diesen Tagen erfolgt die Ablösung Starhemburgs in Paris durch den Grafen v. Mercy-Argenteau und der Gesandtschaftsposten in Paris ist, vielleicht nicht unabsichtlich,

¹ Am 24. Juli 1766 aus Paris, im k. k. Staatsarchiv Wien.

² In seinem Schreiben an Edelsheim vom 6. Juli 1766 (P. C. XXV, Nr. 16119) sagt Friedrich, dass er sich nicht vom Verdachte befreien könne, dass es Kaunitz doch gewesen sei, welcher die Zusammenkunft adroitement contrecarré hätte, pour que la France n'en dût pas prendre ombrage.

³ Angeblich weil sein Regiment nur aus Preussen bestanden habe und Friedrich der Grosse diese vielleicht zurückgefordert hätte (Edelsheims Bericht vom 26. Juli 1766); nach einer anderen gleichwertigen Nachricht, weil er nicht an dem für ihn so unglücklichen Orte (Torgau) die Zusammenkunft vor sich gehen lassen wollte (P. C. XXV, Nr. 16130), Versionen, die nur allzu deutlich ihre Urheber und deren Absichten verrathen. Solche Berichte druckt die Pol. Corr. in extenso ab.

⁴ Arneht, VIII, S. 116 Anm. Ein Fürst, dem es nicht verschlägt, die heiligsten Versprechen zu geben, um sie sofort hierauf zu brechen, wenn er nur damit zum Ziele gelangt. Nugent vom 30. Juni 1766, bei Beer, Zusammenkünfte, im Archiv, Bd. 47, Beil. IV, S. 437.

jetzt vacant. Es liegt wohl die Vermuthung nahe, dass sich der Wiener Hof der lästigen Interpellationen so lange entziehen wollte, bis die Frage an ihrer Actualität eingebüsst hatte. In der That lauschte die französische Regierung gespannt den Vorgängen in Sachsen, und die wenigen Worte, welche der österreichische Legationssecretär Barré über seine diesbezüglichen Unterredungen mit dem Herzog von Choiseul am 10. und am 24. Juli mittheilt, imponieren nur durch ihre inhaltsschwere Kürze. ‚Der Kaiser habe zuerst gegen den Freiherrn v. Rohd das Verlangen geäußert, den König zu sehen,‘ meinte der Herzog vorwurfsvoll. ‚Friedrich sei listig, verschlagen und fein; zudem könne man schwerlich in einer kurzen Unterredung einander kennen lernen, wohingegen es möglich sei, in dergleichen Gelegenheiten solche Vorurtheile zu schöpfen, welche man nach der Hand schwerlich und zuweilen niemals wieder ablegen könne.‘¹ Hält man diese Sätze zu den in der vorigen Audienz ausgeführten (s. oben) von der bekannten Abneigung Josefs gegen das französische System überhaupt, so wird man leicht ermessen, wie beklommenen Herzens der Träger dieses Systems in Oesterreich der Reise entgegensah, und dass er sich wohl mit seiner ganzen Autorität gegen eine Zusammenkunft eingesetzt hat. Nun hatte man ihn, den eitlen Kanzler, zehn Tage vorher mit knapper Noth von seinem Entschlusse, zu demissionieren, abgebracht. Ihn wollte Josef nicht neuerdings verletzen. Hatte ja Kaunitz nur deshalb sein Entlassungsgesuch (vom 4. Juni 1766) eingereicht, weil er das Missbehagen deutlich fühlte, welches Maria Theresia über seine langsame Geschäftsführung bezeugte, und die Berufung Starhemberts vom Gesandtschaftsposten aus Versailles zum Vicekanzler neben ihn, ebenso wie die Gunstbezeugungen, welche Josef seinem Liebling Lacy bewies, als ihm angethane Kränkungen empfand. Es war nur mehr Vorwand, wenn er auf die Geschäftslast hinwies, da kurz nacheinander seine Stützen, die Referendare für die niederländischen und welschen Angelegenheiten, Johann Jakob Dorn und Abbate Ludovico Giusti, gestorben waren und auch Binders Gesundheitszustand Besorgnis erregte.²

¹ Berichte in Ziffern im k. k. Staatsarchiv Wien.

² Das Gesuch gedruckt bei Beer, Briefwechsel zwischen Josef II. mit Kaunitz. Anhang, S. 489—500. Vgl. dazu die Correcturen bei Arneth, VII, 296—300 und Anm. 417.

Doch neben allen diesen jedenfalls zusammenwirkenden Umständen und mehr als die Abneigung der Kaiserin scheinen noch immer das gegenseitige Misstrauen¹ und besonders Fragen und Schwierigkeiten in der Etiquette mitgewirkt zu haben, obzwar gerade Josef II. bei jeder Gelegenheit diese beengenden Fesseln abstreifte² und alles that, um die Bedeutung dieser politischen Mächte, der Etiquette und des Ceremoniels, die so oft im Vordergrunde des politischen Interesses standen, ja oft die Geschicke ganzer Systeme bestimmten,³ auf ein natürliches

¹ Wir haben ähnliche Beispiele in der vereitelten Zusammenkunft von Amiens vom März 1392, als Richard von England in Dover blieb, auch in der geplanten Entrevue von Rheims vom März 1398 zwischen Wenzel IV. und Karl IV. von Frankreich.

² ‚Avec mille plaisir je me dépouillerai de toute étiquette,‘ schreibt er am 8. Februar 1767 an den Infanten Don Ferdinand v. Parma. (Atti e memorie delle deputazioni di storia patria per le Prov. Moden. et Parmes. IV, 1868, S. 123.) Man denke nur an seine Incognitoreisen. ‚Ma façon de penser bien peu porté à tout Cérémoniel et qui préfère le langage de l'amitié à tout autre,‘ ist Schuld daran, dass ich so vertraulich schreibe, heisst es in seinem Briefe vom 27. Jänner 1767 an seine Schwägerin Maria Antonia von Sachsen. (Noch ungedruckter Brief, im Dresdner Archiv, Nachlässe 1, Nr. 10.)

³ Vom Ceremoniel handelt Bielefeld, Freiherr v., Lehrbegriff der Staatskunst, II. Theil, S. 426 ff. Ganze Locale sind angefüllt mit Acten darüber, so im Dresdner Archiv, loc. 3242. ‚Etiquette und Präcedenzfälle,‘ loc. 2625 in den Acten des geheimen Rathes von Riaucourt aus Mannheim 1767. Z. B. Détail de la discussion, que le Comte de Podstasky a eu à la cour de Bavière, par rapport au Cérémoniel vom 23. November 1767, ebenso die Berichte vom 10. Jänner, 22. Februar, 27. October, 3. December, 16. December, 17. December 1767. Ungers Berichte aus München, loc 2650 ebend., bieten weitere wertvolle zeitgeschichtliche Aufschlüsse. Diese verschiedenen Arten des ‚Empfangens, Niedersätzens, Begleitens, Aufwartens, Einhohlens‘ waren wichtiger für den echten Diplomaten als ein guter Verstand. Dass man aufs Reichslehens-Ceremonial streng achtete, Gesetze aufstellte, wie es mit dem Niederknien bei Ablegung des Lehenseides, dem Küssen des Schwertkopfes oder dem Anrühren des Schwertes zu halten sei, sollte über die Nichtigkeit und Bedeutungslosigkeit dieser Institutionen hinwegtäuschen. Sebastian Brunner druckt in seinem Werke: Der Humor in der Diplomatie und Regierungskunde für das 18. Jahrhundert, Bd. I, S. 81, eine am 31. December 1773 abgefasste Handschrift ab: ‚Unterricht und zusammengetragene Verfassung für jene, welche sich seinerzeit für Gesandtschaften tauglich machen wollen.‘ Ebenda. S. 149—149 ff. Die Begriffe Hofetiquetteordnung von 1766, Bd. II, S. 265 ff. ‚Das Ceremoniell bei der Wahl eines Fürsten und Bischofs von Passau, 1761. Aus unseren Jahren notieren wir Vitsthums Bericht aus Wien

Mass von Geltung einzuschränken. Unser Gewährsmann, der Baron Riedesel, fügt seinem Berichte aus Königsbrück die charakteristischen Worte hinzu: ‚Ich meines Orts aber halte

vom 9. Jänner 1768, ‚wie die Rangstreitigkeiten zwischen den Fürsten von Schwarzenberg und dem Prinzen von Zweibrücken bei einer Schlittenfahrt betreffend‘, im Dresdner Archiv, loc. 2938. Pergens Gedanken über den Rangstreit zu Trier an Colloredo vom 20. Mai 1765 bei Brunner (s. oben), II, 417, ganz besonders Pergens an Kaunitz aus Mainz am 26. Februar 1766: ‚Ein langwieriger, höchst wichtiger Ceremonienstreit, das Gelüste der Churfürstin von der Pfalz nach dem Handkusse von Seite der Gesandten-Frauen.‘ Ebend. S. 427. Eben diese Frage des Handkusses spielt auch in der Correspondenz zwischen Mercy—Kaunitz seit 1762 (s. Sbornik XLVI, Nr. 94, S. 116ff.) eine grosse Rolle. Der geheime Streit um den Vorrang zwischen den englischen und den französischen Gesandten am Wiener und Münchner Hofe (vgl. Recueil des instructions etc. VIII, par Sorel Alb., S. 427/8ff.) verschärft die feindseligen Beziehungen. Infolge eines Etiquettestreites hat bekanntlich Friedrich der Grosse seinen Gesandten v. Buch im Jänner 1765 von Dresden abberufen und durch einen Legationssecretär ersetzt. Ueber den Titel- und Rangstreit Bayerns mit Frankreich bei den Verlobungsfeierlichkeiten Josefs II. mit der bayrischen Maria Josefa in Wien liegen im Münchner allgemeinen Reichsarchiv (Fasc. 186 der Reichstagsacten von 1766) wichtige ungedruckte französische Actenstücke. Aber all diese Irrungen, auch nicht die alten Rankämpfe zwischen Chur-Böhmen und Bayern, zwischen den Städten Nürnberg und Regensburg am Regensburger Reichstage, haben so nachhaltig politisch hochbedeutsame Folgen gehabt wie die Verweigerung des Titels kais. Majestät seitens Frankreichs an Katharina von Russland. Sie erst hat das Verhältnis dieser beiden Mächte zu einer Feindseligkeit angefacht, wie sie nur eine so persönliche Angelegenheit, Weibereitelkeit und Stolz in dem Zeitalter der ausgebildeten Herrschersouveränität erzeugen können. Endlich sei noch auf die Verhandlungen hingewiesen, welche lange der Vermählung des österreichischen Erzherzogs Ferdinand mit Beatrix von Modena vorangiengen. Vgl. Arneth, VII, 473. Aus der grossen Literatur sei auf die Schrift des Freiherrn Franz v. Bechtolsheim im 40. Jahrg. des ‚Archives des hist. Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg‘, S. 101ff., verwiesen, in welcher die Ceremonielvorschriften abgedruckt werden (aus dem Jahre 1767), so bei ‚Aufnehmung und Aufschwörung einer neuen Stiftsdame zu Würzburg dermahlen gehalten und beobachtet werden, beschrieben von Franz Paulus Greisling‘. Wer kennt nicht das Bild von Louis de Silvestre in der Dresdner Gemäldegalerie ‚Eine Begegnung zwischen Karl August III., seiner Gemahlin und deren Mutter?‘ In Vehses Geschichte der deutschen Höfe begegnet man weiteren zahlreichen Beiträgen zu diesem Excurse, welcher Anspruch auf Vollständigkeit an Beispielen auch für unsere Jahre durchaus nicht erhebt, sondern nur skizzieren soll. Vgl. auch die P. C. XXVI, S. 273.

dafür, dass man wegen der Arth und Weis, wie diese Zusammenkunft, ohne der kais. Majestät etwas zu vergeben, anzustellen, nicht habe übereinkommen können, wie ich solches aus einem, von Ihro kais. Majest. mit mir über die Ankunft des Königs geführten Discours einigermassen habe schliessen können.¹ Bekanntlich hat auch die Kaiserin ähnlich an die Gräfin von Enzenberg geschrieben.² In seinem Briefe an seine Mutter vom 8. Juli 1766 meint er, dass es nur politische Wirkungen sein konnten, die Friedrich mit der Zusammenkunft bezweckte.³ Keinesfalls ist das Scheitern des Planes, wie Kaunitz angab, auf Missverständnisse oder Zufälle zurtückzuführen.⁴

Im Grunde waren die Absichten beider Fürsten total verschieden. Den Kaiser beseelte der ehrliche Wunsch und nur dieser, den grossen König und Schlachtenmeister kennen zu lernen. Die nächsten Kreise sollten von der Zusammenkunft nichts erfahren. Friedrich aber wollte sie an die grosse Glocke hängen. Ihm, dem praktischen König, kam alles darauf an, sie für seine russische Politik auszubeuten.⁵ Die Bekanntschaft

¹ Im Dresdner Archiv, loc. 3062.

² Am 11. Juli 1766, bei Arneth, VIII, S. 116 Anm. 182.

³ À l'entrevue manquée, loin que le Roi pourrait plaindre, je retournerais l'offense de mon côté, puis que dès, que j'ai ôté toute apparence, de concert mutuel, même dans les yeux du public à cette entrevue, le Roi n'a pas trouvé, que ma connaissance personnelle seule méritât, qu'il aille courir si loin. Ce n'étaient donc que certains effets politiques, dont je devais être l'épouvantail, de non ma personne, que le lui avait tant fait desirer. Arneth, Briefwechsel zwischen Josef und Maria Theresia I, S. 187, Nr. LXXVIII.

⁴ Edelheims Bericht vom 23. Juli und Rohds Bericht vom 21. Juni 1766 (P. C. XXV, S. 150), trotzdem Lang an Nugent bei Beer, Archiv 47, Beil. V (undat.) schreibt, dass Josef ebenso entfernt ist, de désobliger, ou de refuser une entrevue avec le Roi, si le hasard et la surprise la lui procure.

⁵ ‚Friedrich voudrait montrer à la Russie que leur alliance ne Lui était pas si nécessaire,‘ meinte Graf Flemming zu Nugent (dessen Bericht vom 30. Juni 1766 an Kaunitz bei Beer, Archiv 47, Beil. IV, S. 436 ff.). Nugent selbst berichtet am 21. Juni: ‚Es dürfte kein anderer Beweggrund für Friedrich verborgen sein, als durch diese Entrevue dem Petersburger Hofe zu erkennen zu geben, dass er desselben in Ansehung der mit dem Oesterreich pflegenden guten Einverständnisses, eben nicht so sehr nöthig hätte, wie es solcher sich etwa vorstellen möchte.‘ (Wiener Staatsarchiv in Chiffren.)

des jugendlichen Kaisers war nur Mittel für diesen Zweck. So verhält es sich mit dem ,armen, vom Wiener Hofe hintergangenen Preussenkönig'.¹ Und weil Friedrich diesen Gegensatz genau kannte, selbstverständlich wusste, dass er mit diesem Beginnen die Vereinbarungen der Begegnung geradezu brach — eine ‚surprise‘ sollte sie bekanntlich sein — hat er dem Kaiserhofe nach dem vereitelten Versuche keine Verstimmung, keinen Groll merken lassen.² Aber tief im Inneren der Beziehungen beider Staaten hat der verfehlt Versuch einen herben Nachgeschmack hinterlassen, über welchen weder die gegenseitigen Höflichkeiten,³ zu denen noch Kaunitzens Geschenke an Friedrich (der bekannte selbstgebaute Ofen,⁴ später Trüffeln),⁵ noch sonstige Bemühungen, den äusseren freundschaftlichen Ton zu erhalten, hinwegtäuschen konnten.⁶ ‚Nous en sommes aux compliments, aux attentions et aux politesses,‘ schreibt Friedrich an den Erbprinzen von Braunschweig am 27. Juli 1766, ‚mais le Diable n’y perdra rien, car il est dit dans le livre des destins, que Rome et Carthage ne peuvent subsister ensemble.‘⁷

¹ Als den ihn die Pol. Corr. hinstellt, wenn wir auch Arneiths schönfärberische, jedoch weit beweiskräftigere Darstellung als zu einseitig bezeichnen dürfen.

² Vgl. Nugents Bericht vom 28. Juli 1767 bei Arneith, VIII, 117—118.

³ Arneith, VIII, S. 119—120.

⁴ Dass andere Fürsten damals das Kunstgewerbe pflegten, ist bekannt. Auch vom Kurfürsten Max Josef von Bayern existiert noch ein selbstverfertigter Hängeleuchter aus Elfenbein mit 16 Armen.

⁵ P. C. XXV, S. 215.

⁶ ‚Je vous avoue, Madame,‘ schrieb er an die Kurfürstin von Sachsen am 4. October 1766, ‚que j’ai été un peu fâché, que l’entrevue n’ait pas lieu‘ (Oeuvres posth. XXIV, S. 122). Diese Mittheilung dürfen wir als wirklich aus Friedrichs Gefühlen entsprungen annehmen. Was auf Friedrichs sonstige brieflichen Zuschriften zu geben ist, wird man auch aus jenem Schreiben an Marie Antonie entnehmen vom 15. Juli 1766, in welchem er fälschlich angibt, dass ihn der Wiener Hof zu einer Zusammenkunft aufgefordert (nebenbei gesagt, muss es im Abdrucke dieses Schreibens in der P. C. XXV, statt ‚mettre frein‘ ‚mettre fin‘ heissen). Ebenso lässt das Schreiben Friedrichs an Heinrich vom 22. Juni 1766, auf Grund dessen Duncker, S. 170 Anm. 1, Beers Auffassung bemängelte, gar keine weitergehenden Schlüsse zu.

⁷ Der König revanchierte sich mit der Übersendung seines Bildes an Kaunitz (s. P. C. XXV, 390, XXVI, S. 56 Anm. 4, S. 67, Nr. 16509).

Die preussischen Berichte aber, welche im Zusammenhang mit dem verfehlten Versuche mittheilen, dass sich Josef, der sich zu weit vorgewagt habe, tief gekränkt mit seiner Mutter und besonders mit Kaunitz überwarf, ebenso wie die Gerüchte vom neuerlichen Rücktritte Kaunitzens oder gar von der Abdankung Maria Theresias¹ darf man durchaus nicht, wie es die Pol. Corr. thut, auf den missglückten Plan der Zusammenkunft zurückführen. Sie sind vielmehr, wenn auch in viel tieferen politischen Gegensätzen, doch jetzt im September 1766 augenfällig in der Angelegenheit von San Remo begründet. Mit Rücksicht auf sie hören wir den Kaiser Josef II. ‚vom Comidäts Willen hiesiger‘, ‚von leeren Furchten, weit ausgesponnen Grillen‘, ‚von dem lettre du verbiage‘, der ‚peur puerile d'une mauveuse humeur, très éloignée et certainement infructueuse‘² sprechen.

Sie, die uns eigentlich hier nicht näher interessiert, bot den Anlass zu jener vernichtenden Kritik der ganzen Kaunitz'schen Politik durch Josef: ‚Erkenntnis beyderseitigen Nutzens macht nach meinem Begriffe Staats Systemate und Allianzen, dessen Fortdauer und beider Theile gutes Betragen erhält sie. O wie schwachen Grund hätte eine Allianz, wann persönlicher Unwillen, oder ungegründete Erzählungen ihr schon einen Stoff gäben.‘ ‚Dass Ihre Maj. die Kaiserin mit mir in eine Collision zu bringen gesucht wird, ihr geheiligtes Wort in einer Sache gegeben wird, was sie nicht versprechen und ich nicht halten kann, in der Sache selbst keine Gerechtigkeit geschähe und ich vor einem rechten Fantom, den man gar wolte zu glauben machen, dass er etwas anderes gedacht, als die Wörter geheissen, die er gesagt, bey denen fremden Höfen und vor ein wahres Ministres Spiel passieren müsste‘ u. s. w.³ Eher wird man die Gerüchte von der Abberufung des Generals Nugent und dessen Ersetzung durch den GM. Jaquelin mit dem Zusammenkunftsversuch in Verbindung bringen können.⁴

¹ Diese Gerüchte drangen auch an den russischen Hof. Solms Bericht vom 12. September 1766 im Sbornik XXII, Nr. 255, S. 477. Vgl. P. C. XX, 254.

² Josef am 10. September 1766 an seine Mutter bei Arneth, Briefwechsel, I. Bd.

³ Ebend. I, S. 194 Anm. Erst zu Beginn des nächsten Jahres wurde die Affaire San Remo beigelegt, s. Kaunitz an Choiseul vom 21. Jänner 1767 bei Arneth-Flammermont, S. 325 Anm. 1.

⁴ P. C. XXV, 258 Anm. Arneth, Bd. VII, 314—316.

Bei der Frage über die österreichisch-preussischen Beziehungen spielen auch die handelspolitischen Verhältnisse eine Rolle; ja man möchte mit Rücksicht auf den seit den Breslauer Verträgen bestehenden Zwist und den alten, seit 1766 gesteigerten Kampf um den böhmischen Handel mit Schlesien versucht sein, die Mitursache des resultatlosen Zusammenkunftversuches in neuen Handels- oder Zollstreitigkeiten zu finden. Jener Zwist war durch den unklaren Wortlaut der Friedensurkunde hervorgerufen, dass der status quo ante in den handelspolitischen Beziehungen wieder hergestellt werden und so lange in Kraft bleiben solle, bis eine neue definitive Vereinbarung zustande gekommen wäre. Friedrichs Repressalien und Zoll erhöhungen auf alle von den Erbländern nach Schlesien und Preussen geführten Waren knapp vor Ausbruch des dritten schlesischen Krieges hatten den vollständigen Bruch beschleunigt. Und wenn auch der Hubertsburger Friede den Interimsverordnungen ein Ende machte und alle Staaten jedes Contrahenten wie alle anderen fremden Staaten behandelt werden sollten, so hatten seitdem Friedrichs Einfuhrverbote auf zahlreiche böhmische Artikel (vom 9. Mai bis 25. Juni 1765) die Beziehungen zwischen Oesterreich und Preussen auch in dieser Hinsicht wieder verschlimmert. Erst im folgenden Jahre minderten sich die Schwierigkeiten. Mancherlei entgegenkommende Massregeln seitens des Wiener Hofes — man denke an die Erlaubnis, das Porzellangeschenk Friedrichs des Grossen an den Fürsten von Liechtenstein zoll- und kostenfrei aus Preussen nach Oesterreich senden zu dürfen (März 1766) u. a. m. — hatten dazu beigetragen und es hatte den Anschein, dass es in derselben Zeit, in welcher die im Mai 1765¹ unterbrochenen Handelsbeziehungen zwischen Friedrich und Sachsen wieder aufgenommen wurden,² auch mit Oesterreich zu einem Vertrage kommen werde.³

¹ Das preussische Edict vom 7. Mai 1765 bei Mylius: *Novum corpus constitutionum*, Bd. III, 723.

² Am 18. Juni 1766 wurde in Halle die Commerzconvention über den Messehandel abgeschlossen, gedruckt bei Wenck: *Cod. jur. gentium* III, 569 ff. Vgl. P. C. XXV vom 7. Jänner 1766, Nr. 15861 u. a. w.

³ Vgl. Falke, *Geschichte des deutschen Zollwesens*, Leipzig 1869, II. Abschn., S. 269 ff., 305—310, 320—322, 325—327; H. v. Bequelin: *Hist.-krit. Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preussischen Staaten*; Hermann v. Festenberg-Packisch: *Geschichte des Zollvereines*, Leipzig 1869,

Damals beherrschten Handelsverträge ein gut Theil des gesammten politischen Interesses. Mit Spanien hatten Russland,¹ Oesterreich, Frankreich und Preussen² Unterhandlungen angeknüpft, mit Marokko unterhandelten Oesterreich³ und Frankreich, und in diesem Jahre wurden die ersten Handelsabmachungen zwischen Preussen und Frankreich gepflogen.⁴ Sie führten bekanntlich zwei Jahre später zur Wiederaufnahme der seit

S. 3—68; Zimmermann, Geschichte der preussischen Handelspolitik; Adolf Beer in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforschung XIV, 237 ff.

¹ Lobkowitz berichtet am 12. März 1767: „Da sich der spanische Minister schon seit einiger Zeit bemüht hat, zwischen Russland und Spanien einiges Commercium anzubinden, so hat er es indes dahin gebracht, dass ein spanisches Schiff mit Ladung in Petersburg eingelaufen und in kurzem von dort mit hiesigen Producten wieder abgehen wird. Es ist demselben vom Zollamt aller freundschaftlicher Vorschub geschehen, wie denn auch vermöge dem hiesigen neuen Tarife die spanisch-portugiesischen und italienischen Producte gegen die mit ungeheuer hohen Abgaben belegten französischen sehr glimpflich angesetzt worden sind, woraus sich ergibt, dass ungeachtet des russisch-englischen Handelsvertrages man gleichwohl mit anderen Nationen in nähere Verbindung zu kommen wünschte“ (k. k. Staatsarchiv Wien). Am 17. Juni 1768 berichtet derselbe: Vom spanischen Hofe ist ein kgl. Provisionnär namens Schone anhergekommen, wird hingegen dessen beim hiesigen Zollamte in Dienst stehenden Bruder nach Spanien abgehen um vorläufige Kenntniss beiderseits einzuziehen, was art zwischen dieser und der hiesigen Krone ein gemeine commerce am füglichsten zu veranstalten wäre. Ebenda.

² Den von Friedrich dem Grossen im Juni 1766 eingesandten Vertragsentwurf, P. C. XXV, Nr. 16073, lehnte jedoch Karl III. ab. (Thulemeier, am 11. November 1766, ebend. 16345.) Ueber die weiteren Erfolge dieser Unterhandlungen im Jahre 1767 s. P. C. XXVI, S. 39. Im Jahre 1767 wurde auch mit Portugal angeknüpft (an Thulemeier vom 13. April 1767, P. C. XXVI, S. 127). Dessen Bericht vom 30. Juni, P. C. XXVI, S. 196 Anm. 4 und Nr. 16717.

³ Josef schreibt an Leopold am 25. Jänner 1766 (bei Arneth, Briefwechsel I, Nr. LXXIII, S. 177): *Je vous prie, de me marquer vos idées sur la paix, à ériger avec les Barbares, que des raisons pour et contre de l'espérance, qu'on peut se faire de sa durée des dépenses, qu'elle exige et si le Roi de Maroc y doit être compris ou non.*

⁴ Wohl entnehme ich den geschriebenen Gazettes de la Haye im Würzburger Kreisarchive (Militärsachen 2296) vom 10. September 1765 eine angeblich vollzogene preussisch-französische Annäherung und eine nahe bevorstehende Beschickung. Doch schwirren solche Zeitungsgarflüchte schon seit langer Zeit herum. Im zweiten Theile der Arbeit werden sie näher untersucht werden.

dem siebenjährigen Kriege unterbrochenen diplomatischen Verbindung. Russland setzte alles daran, um den Handel auf dem Schwarzen Meere an sich zu reissen¹ und um mit Dänemark den günstigen Handelsvertrag durchzusetzen, damit den russischen Schiffen das Sundrecht, welches den meistbegünstigten seefahrenden Staaten zugestanden war, auch eingeräumt werde.² „Der russische Hof hat viel Hoffnung mit den Chinesern die fürwährende Uneinigkeiten beizulegen; zu diesem Zwecke wird der schon vor einigen Jahren in Pecking geweste Oberst Chropotow ehestens an die Grenze wieder abgehen, in der Hoffnung, wiederum freien Zutritt in die chinesischen Staaten zu erhalten,“ berichtet Lobkowitz.³ Und Dänemark stand wiederum mit Portugal in Verhandlungen über einen Commerztractat, welcher die freie Einfuhr portugiesischer Weine bezweckte.⁴ Hatte die französisch-indische Compagnie im Vorjahre Handelsverträge mit dem Nabob von Carrate und dem Rajah von Tanjaour geschlossen,⁵ so gelang der französischen Regierung am 20. Mai 1766 der Handelsvertrag mit Marokko⁶ und am 2. Jänner 1768 eine Convention mit Spanien.⁷ Und so könnten wir der Reihe nach fast sämtliche europäische Staaten Revue passieren lassen, bis zum Vertrage Bayerns mit Salzburg über den Salzhandel von Ende 1767.⁸ Nirgends jedoch ist ein so reger Wettstreit um die Segnungen des Friedens im Inneren und Aeusseren, im Wirthschaftlichen und Politischen, eine solch eiferstüchtige Concurrrenz wahrzunehmen wie zwischen Preussen

¹ Rescript Panius an Galitzin in Wien, Nr. 4, vom 30. Juni/11. Juli 1766, im Sbornik LXVII, Nr. 1364 (russisch).

² Der provisorische Tractat vom 22. April 1767, abgedruckt bei Wenck, III, 592—618, s. zweiter Theil der Arbeit. Vgl. auch Weisungen an Philosophow-Saldern im Sbornik LXVII, Nr. 1455—1466, S. 211—216.

³ Am 23. Jänner 1767, k. k. Staatsarchiv Wien.

⁴ Bericht des Grafen von Welsberg aus Kopenhagen vom 24. Februar 1767, ebenda. (Dänemark).

⁵ Vgl. Martens, *Recueil des Traités etc.*, tom. II; M. de Flassan, *Histoire générale de la Diplomatie française*, Bd. VI, livre IV, 546ff. Die unten Anm. 3, S. 377 genannten ungedruckten Gazetten liefern reiches Material zur Geschichte des Handels und der Colonien in unserer Zeit.

⁶ Bei Koch, *Recueil des Traités*, tom. II.

⁷ Bei Martens, a. a. O. tom. VI.

⁸ Ungers Bericht an den sächsischen Hof vom 3. Jänner 1768, im Dresdner Archiv, loc. 3462.

und Oesterreich. Es gieng fast keine Weisung Friedrichs an seinen Wiener Vertreter ab ohne die stereotype Wendung, er habe jeder Regung im Organismus der Verwaltung der Finanzen, des Krieges u. s. w. die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Fast parallel liefen auch die Massregeln beider Höfe, um möglichst ausgedehnte Absatzgebiete in der Levante (neben der ostindischen war 1765 auch eine eigene Levantecompanie in Preussen¹ und eine ostasiatische geplant), in Polen und in der Türkei ihrem Handel zu eröffnen. Lenkten die österreichischen Staatsmänner ihr Hauptaugenmerk auf Triest (zwischen Triest und Cadiz sollte eine Schiffsverbindung geschaffen, Triest zum Ausgangspunkte der grossen Handelsstrasse Triest—Hamburg werden), so liess Friedrich seine Fürsorge der Hebung von Stettin und der Oderstrasse angedeihen, die Swine vertiefen, Swinemünde gründen. Die Flussschiffahrt auf der Oder verdankt ihm ihre Entstehung. Stettin an Hamburgs Stelle zum Stapelplatze für den schlesischen Leinenexport zu erheben (Hamburg war durch die holländische Handelskrise des Jahres 1763 stark in Mitleidenschaft gezogen worden),² dahin giengen Friedrichs Wünsche. Ebenso hatte er Bromberg und Kulm mit allen Mitteln sauberer und schmutzigster Concurrenz gegen Thorn gefördert und dieses gänzlich heruntergebracht und war schon lange vorher Emden zum Freihafen erklärt worden. Neue Strassen wurden wie allenthalben in Europa angelegt,³ und um die Convention über die Schiffbarmachung der Lippe mit dem Kölner Kurfürsten zustande zu

¹ Vgl. Ring, Asiatische Handelscompagnien Friedrichs des Grossen. Berlin 1890, und Berger, Ueberseeische Handelsbeziehungen und Pläne unter Friedrich dem Grossen. Leipzig 1898—1899. Baldaufs Hallenser Dissert. vom 1898: Beiträge zur Geschichte der Handels- und Zollpolitik Oesterreichs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit äusserst wenigen nicht schon bekannten Ergebnissen, sei eben genannt.

² Vgl. Christern, Geschichte der Stadt Hamburg. Soetbeer, Hamburgs Handel, 3 Bde., 1840—1846. Busch, Versuch einer Geschichte der hamburgischen Handlung. E. Baasch, Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Hamburg und Amerika 1892. Ebders., Zur Geschichte der Berlin-Hamburger Reisefahrt in der Zeitschrift des Vereines für Hamburger Geschichte IX, 182—201. Toeche-Mittler, Der Friedrich Wilhelms-Canal und die Berliner und Hamburger Flussschiffahrt, Leipzig 1891.

³ So berichtet der sächsische Gesandte am kurpfälzischen Hofe, Geheimrath v. Riaucourt, von dem Mémoire sur un plan projeté, à former un grand chemin pour la commodité du transport des marchandises de France,

bringen, hatte Friedrich bewirkt, dass die ihm in diesem Jahre (1766) vom Reiche aufgetragene Execution gegen die Stadt Kaiserswert auf zwei Jahre hinausgeschoben wurde. Ebenso wandte er der Rheinschiffahrt und dem Handel mit den Generalstaaten seine Aufmerksamkeit zu. Und wie in Oesterreich und Preussen in der Zeit, in welcher in Frankreich und England bereits die physiokratischen Richtungen Oberwasser errangen, ganz gleichmässig und parallel die radicalsten Formen des Mercantilsystems an Geltung gewannen, so wurde in beiden Staaten fast nothwendig auch das Prohibitivsystem in all seinen Vortheilen und noch grösseren Mängeln durchgekostet.¹ Gegenseitig tractierten sie sich mit Einfuhrverboten fremder Industrieerzeugnisse und selbst Rohproducte, wandten der Gründung von Fabriken, der Erzeugung von Manufacturen und anderen Fabricaten die denkbar grösste Sorgfalt zu und steigerten die Productionskraft und -fähigkeit ihrer Länder.² Tiroler Seidenindustrie, Linzer Baumwolle, die Leinen- und Tuchindustrie in den Sudetenländern, die steirisch-oberösterreichische Eisenindustrie, Kupfer- und Messingwarenerzeugungen, die Zuckerraffinerien, die Sammtfabrication in Ala, erfreuten sich in Oesterreich besonderer staatlicher Fürsorge und genossen Immunitäten der verschiedensten Art. Aber trotz der Prämien

de Suisse et de Strasbourg à Leipzig. Dresdner Archiv, loc. 2626. Am 2. Juli 1768 meldet Dubois aus Versailles an den Dresdner Hof: ‚Par des dernières lettres de Paris‘ erfahren wir von einem neuen Projecte ‚de joindre l’Océan à la Méditerranée par le centre du Royaume au moyen d’un canal à former entre la Seine et la Saône, pour établir une navigation réglée de Marseille à Rouen en passant par Lion et Paris et traversant les Provinces, les plus fertiles du Royaume‘. Dresdner Archiv, loc. 2862. Zur Ausführung dieses Planes schlägt der Prinz von Condé die Errichtung von Lotterien vor. Diese wenigen Bemerkungen nur zur Ergänzung der Aufstellungen de Serionnes: Les intérêts des nations de l’Europe relativement au commerce.

¹ (Vgl. auch P. C. XXV, 15955, 1765, auch 15961 u. s. w.) Man vergleiche seine Denkschrift an Thulemeier vom 6. Jänner 1767, P. C. XXVI, 16435.

² Friedrich verbot den Tabak aus Oesterreich einzuführen. Die Wareneinfuhrverbote von 1764 bis 1767 bei Fechner, Handelspolitische Beziehungen Preussens zu Oesterreich, Berlin 1888, ein Buch, das seinen preussischen Standpunkt streng bewahrt und mit Beers Ausführungen im Archiv für österr. Geschichte 79, S. 403 ff., in den Mitth. des Instituts für österr. Geschichte, XV. zu vergleichen sind.

auf gute Erzeugnisse, trotz der Commissionen, welche durch Enquêtes die Schäden der Industrie zu ergründen suchten, blieb die Qualität der Producte immer mangelhafter. Die Folge war ein Schmugglerunwesen, dem auch die strengste Grenzbewachung nicht zu steuern vermochte.

Der Ruf nach Arbeitern erscholl überall und lockte zahlreiche Colonisten herbei. Wie die spanische Regierung in den Jahren 1764—1769 die grössten Anstrengungen machte, um die Sierra Morena mit deutschen Colonisten zu bevölkern und so die unklugen Austreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1609 wieder gutzumachen,¹ wie Simolin, Beauregard und Generalmajor Bülow für die russische Regierung in Deutschland, Frankreich und in der Schweiz Werbungen im grossen Stile betrieben (s. Näheres im zweiten Theil), so zog Friedrich der Grosse Engländer heran, um seiner Landwirthschaft aufzuhelfen,² berief besonders nach Schlesien Gewerbetreibende (in den Jahren 1763—1777 sollen 30.000 dorthin eingewandert sein)³ und suchte man in Oesterreich hauptsächlich die südöstlichen Länder durch walachische Ansiedler in Oesterreich zu bevölkern (was zu einem erregten Notenwechsel zwischen dem Fürsten Alex. Ghika und der Pforte mit der österreichischen Regierung Anlass gab).⁴

¹ Karl Theodor von der Pfalz an Ernst Lossau, kurpfälzischen Residenten in Hamburg, vom 1. October 1768. (Original im Münchner Staatsarchiv. K. bl. 67./4.) ‚Unserer gnädigsten Willensmeinung ist allerdings genehm, dass ihr in Fällen, wo die dort (in Hamburg) angestellte kgl. spanische Werbung von Unseren Unterthanen einige aus dem Reiche führen wolte, in Gemässheit der gegen solche Emigrationen ergangener kayserlicher Verordnung, dieselbe zur stelle reclamieren, und desfalls dasigen Magistrat umb assistenz belangen sollet, welches euch zum gnädigsten bescheid euerer unterthänigen berichtlicher anfrag vom 24^{ten} Kurtzhin in gnädigster antwort bemerken und übrigens in gnaden gewogen bleiben.‘ Unterschrift, Schwetzingen, den 1. October 1768. Von den vielen Auswanderungsverboten sei hier nur ein Verbot des ‚Hollandgehens‘ der osnabrückischen Unterthanen erwähnt, gegen welche Unsitte Justus Möser in den Patriotischen Phantasien I, S. 168, Cap. XIV, aufgetreten ist. Ueber Joseph Auswanderungsverbote vgl. Schlözer, Staatsanzeigen XXII.

² Rudolf Stadelmann, Friedrich der Grosse und seine Thätigkeit für den Landbau Preussens, Berlin 1876.

³ Behaim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874, S. 265—411.

⁴ S. darüber Hurmuzaki, Docum. V, S. 241 ff., 1886.

Friedrich II. gründete im Jahre 1766 die Gesellschaft für Schiffsversicherung, gleichzeitig mit einer Berliner Bank (eine Girobank, verbunden mit einer Disconto- und Leihbank, wurde am 20. Juli 1765 eröffnet). In Triest wurde in demselben Jahre die erste österreichische Assecuranzgesellschaft ins Leben gerufen, auf den Vorschlag des Italieners Caratto eine Depositenbank errichtet und der Hofcommerzienrath umgeschaffen. Beide Regierungen aber wussten durch Ersparnisse im Hofhalte¹ den Staatscredit zu heben. Wohl wurden Hatzfelds Vorschläge für ein Friedenscreditsystem und seine zwei Arbeiten (erstes und zweites Kriegscreditsystem vom 6. Juni 1768) zur Tilgung der Staatsschulden² und zur Ordnung im Staatshaushalte im August im Staatsrathe verworfen, aber im Jahre darauf, als über die Errichtung einer Länderbank und einer Börse verhandelt wurde, wurden auch Hatzfelds Vorschläge angenommen.³

Friedrichs des Grossen Accisesystem, die Ergebnisse der Verpachtungen an die französischen Regiebeamten Le Grand de Cressy, de Candy und hierauf an de Launay, Brière, de Perretty, de Lattre, mit denen er eine besondere Behörde gründete, an der alles fremd war, die Beamten, die Grundsätze und sogar der Name,⁴ zeigen wohl überall den originellen schaffenden Geist, konnten sich aber ebenso wie die Inlandsaccisen und die Transittarif-Zollpolitik erst nach vielen Schwankungen und durchaus nicht einwandfrei bewähren. Dazu kam die Unzufriedenheit der Unterthanen mit den fremden Ausbeutern, mit der verhassten Regie,⁵ über die Herabsetzung der Münze, über die drückenden Abgaben, Veruntreuung öffentlicher Gelder.⁶

¹ S. Arneth, VII, 201. Auflösung der Schweizer Garde; vgl. Reniers Bericht vom 1. Februar 1766, ebend. S. 526, Anm. 291.

² S. P. C. XXVI, S. 356 Anm. 3. Vgl. Rohds Bericht vom 14. Jänner und die Weisung an ihn vom 21. Jänner, S. 19.

³ Der um diese Zeit sehr verdiente österreichische Forscher Adolf Beer hat in zahlreichen verwaltungs-, zoll- und finanzgeschichtlichen Abhandlungen (Mitth. des Instituts für österr. Geschichte XIV, XV, Archiv für österr. Geschichte 79, 81, 82, S. 49—61) auch die Aemterorganisation der Centralstellen, die Gründung der Wirtschaftsdeputation in unserer Zeit untersucht.

⁴ Manso, Geschichte des preussischen Staates von 1763—1797, I, S. 11 Anm. t.

⁵ Vgl. Bericht vom 4. Juni 1768 bei Raumer, II, 532 u. 533.

⁶ Für die Fredericianischen Reformen vgl. Ad. Fried. Riedel, Ueber Friedrichs Finanzpolitik und Finanzeinrichtungen nach dem siebenjährigen

Auch in Oesterreich gab es in dieser Zeit aus ähnlichen Ursachen Störungen. In Tirol lehnten sich die Bauern gegen die angesiedelten Fabriksarbeiter (Seidenspinner und Weber) auf.¹ Unter den Bauern gährte es besonders in Ungarn, während auf geistigem Gebiete der Sturm und Drang sich ankündigte und die Freimaurerbewegung immer weitere Kreise zog.² Hastig

Kriege. (Sitzungsberichte der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin 1886, S. 90—135. K. H. S. Rödenbecks Tagebuch oder Geschichtskalender aus Friedrichs des Grossen Regentenleben, Berlin, Bd. II, S. 270—280. Ebenders., Friedrichs des Grossen Finanzsystem, Berlin 1838. Mansos Geschichte stützt sich auf Zimmermanns Fragmente. Dohms Miscellanien im Deutschen Museum I, 185 ff. Ueber die französischen Regiebeamten vgl. Biedermann, zweiter Theil, IV. Aufl., S. 207 (1880). Vom preussischen Volksleben in jener Zeit gewinnt man ein anschauliches Bild aus dem Büchlein: Der preussische Zuschauer aus dem Französischen des Herrn de la Croix, Frankfurt und Leipzig 1770.

¹ Vgl. Arneht, VII, Anm. 355 und Bericht des Durand vom 11. Juni 1766 bei Raumer, IV, 38. Der sächsische Gesandte Vitzthum berichtet am 21. Juni 1766: ‚Die schon seit einiger Zeit in Ungarn vorgefallenen Misshelligkeiten zwischen Bauern und ihren Herren haben seit kurzem so überhand genommen, dass der Hof von seinem anfänglichen Vorsatze, der Noblesse, welche ohnedem wenig oder nichts von Abgaben zu ertragen hat, nicht hilffich Hand leisten zu wollen, abzugehen sich genöthigt gesehen. In allen Comitaten sind die Bauern aufständig geworden und haben sich verbunden, ihren Herren weder die Abgaben in Geld und Getreide, noch auch die schuldigen Dienste zu entrichten. Wie mir der ungarische Kanzler vor einigen Tagen zu erkennen gegeben, sind an den verschiedenen Comitaten über 30.000 Bauern aufrührerisch geworden. Der Anfang ist auf den Baththyanischen Gütern gemacht worden. Der Adel besteht auf dem System, dass die Bauern Sklaven wären. Um aber den Adel gefügig zu machen, hat man nur zwei Commissäre geschickt.‘ Dresdner Archiv, loc. 2938, Conv. I*, fol. 264 ff. Ueber die Bauernbefreiung sind ausser Sugenheims preisgekrönter Akademieschrift von 1861 die Arbeiten von Darmstädter, Tocqueville, G. Hanssen, Kraas, Adamek, Knapp, Grünberg u. a. heranzuziehen. Am 20. Jänner 1762 hatte Karl Emanuel III. von Sardinien sein berühmtes Edict von Chambéry ‚pour l'affranchissement de la taillabilité personnelle en Savoye, la remission du Tot-Quot et délégation des Intendants respectifs‘ erlassen. Im Mai 1766 wüthete ein Bauernaufstand in Westgotland (Arnheim in der Deutschen Zeitschrift für Geschichte V, 358), von welchem die Berichte des österreichischen Vertreters aus Stockholm im Wiener Archiv erfüllt sind.

² S. darüber Acta Latomorum, ou l'histoire de la Franche-Maçonnerie. Paris, Durfort 1875. Brunner, Mysterien der Aufklärung in Oesterreich 1770—1800. Mains 1869.

drängten einander gesetzliche und wissenschaftliche Reformen, Wohlfahrtseinrichtungen und Verfassungsänderungen. Friedrichs militärische Organisationen wurden bewunderte Vorbilder für Lacy,¹ für Raghib Pascha, für Russland, Frankreich² und Schweden. Spanien sandte den Generalinspector seiner Infanterie und Commandanten der wallonischen Garde in Madrid, den Grafen O'Reilly, denselben, der die Expedition nach Algier im Jahre 1775 später glücklich durchführte,³ Neapel den Artillerieofficier Gribeauval, Karl Emanuel III. von Sardinien den Capitän v. Rivarol⁴ nach Berlin, um preussische Heereseinrichtungen zu studieren, und in Frankreich organisierte man eben zu Beginn des Jahres 1766 eine neue Landmiliz nach preussischem Vorbilde.⁵

Aenderung der Systeme bis zum russisch-preussischen Aprilvertrage 1767.

Abgesehen von solchen Bewegungen, bot Europa jeden Monat ein anderes Bild. ‚Une scène mouvante dont la vicissitude est la seule loi irrévocable,‘ wie Friedrich treffend an seinen Bruder Heinrich schreibt. ‚L'Europe va toujours hurluberlu, s'entend qu'il y a des mouvements partout, mais pas de conséquence.‘⁶ Und während Frankreich und Russland in steigendem Gegensatze durch Allianzen mächtige Bünde zu schaffen bemüht waren, ganz Europa gespannt des Eintrittes

¹ ‚Il est actif et je crois, que l'Empereur ne se repentisse jamais de son choix,‘ sagte Friedrich zu Nugent (dessen Bericht vom 6. Mai 1766 bei Arneth, VIII, Anm. 166). Ueber Oesterreichs Militärreformen s. Reniers Relation in den F. R. A. Diplom. XXII, S. 315.

² Wie Friedrich selbst in Paris bewundert wurde, lesen wir bei Sorel, L'Europe et la Révolution française I, S. 294 u. Anm. 3.

³ S. Morel-Fatio, Etudes sur l'Espagne, Paris 1890, Bd. II, S. 36.

⁴ Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 88, Nr. H. Mit Sardinien war Friedrich seit jeher befreundet (P. C. XXV, Nr. 15994 u. 16154).

⁵ ‚Diese Aufrichtung hat in ihrer Ausführung verschiedene Hindernissen vorgefunden‘, berichtet Starhemberg aus Paris am 13. April 1766, ‚und sogar in einigen Provinzien und zumahlen in der Guienne zu kleinen Empöhrungen anlass gegeben‘. K. k. Staatsarchiv Wien.

⁶ ‚Les Français ont leurs querelles interminables entre leur Parlement et le clergé. Les Portugais ont saisi des galions anglais, et ces derniers s'entre-déchirent par leurs factions parlementaires au grand détriment du bien de leur gouvernement,‘ am 25. April 1767 in der P. C. XXVI, Nr. 16618.

Pitts ins englische Ministerium harrte und währte, dass durch diesen Staatsmann die grosse nordische Liga zum Abschlusse gebracht werden würde, der Streit zwischen Spanien und England um Manilla täglich kritischer wurde und auch die österreichisch-französische Verbindung durch die St. Remenser Angelegenheit theilweise getrübt,¹ ja infolge der niederländischen Grenzstreitigkeiten oft harten Proben ausgesetzt wurde, England aber seine Bündnisse im Norden immer stärker festigte und erweiterte,² bahnten sich zwischen den beiden deutschen Vmächten neue Verhältnisse an oder lenkten sie theilweise in ältere Geleise ein.

Trotz der vereitelten Zusammenkunft der Fürsten hatten die Oesterreicher die Zuschauerrolle in Polen aufgegeben. Kaunitz machte zu Beginn des Jahres 1767 endlich Miene, in der Dissidentenfrage — für Oesterreich eine Religionssache, was sie für Friedrich gewiss nicht war — auch seinerseits schneidig einzugreifen. Ob er mit den deutschen Fürstenhöfen über die Unterstützung der Dissidenten unterhandelte, wie Friedrich erfahren haben wollte,³ muss freilich dahingestellt bleiben.⁴ Die Action kam wiederum zu spät und war ein Fehler; denn kurz zuvor war ja Friedrich durch die vereitelte Zusammenkunft abwendig, durch einen Abrüstungsvorschlag,⁵ den er nothwendig als Ablenkungs- und Einschläferungsmittel ansehen musste, misstrauischer als je zuvor geworden; die auf jenen Vorschlag sofort folgenden umfassenden Rüstungen in Ungarn und Mähren⁶ hatten ihn dann ganz in Russlands Arme

¹ Ueber all diese Fragen wird ein zweiter Theil „Frankreich und Russland 1766—1768“ Aufschluss geben.

² Auch mit Schweden schloss es im Jahre 1767 eine Defensivallians.

³ Vom 1. Februar 1767 im Sbornik XXXVII, S. 24, Nr. 303.

⁴ Mir sind diesbezüglich keine Acten untergekommen. Möglich ist es aber immerhin und die Nachforschungen werden sich auf diesen Punkt erstrecken müssen.

⁵ Vgl. Dohm, IV, 320.

⁶ Friedrich an Rhod am 24. December 1766, P. C. XXV, 16712, S. 339 bis 340, Anm. 1, s. besonders Rohds Bericht vom 17. und Schlabrendorffs Bericht vom 21. Jänner, beide abgedruckt in der P. C. XXVI, S. 20—23. G. M. Burrmann berichtete aber schon am 12. August 1765 an den Fürstbischof von Würzburg, es werden alle erdenklichen Anstalten getroffen, das Königreich Ungarn in besten Vertheidigungszustand zu setzen. „Die Militz in diesen Landen belauffet sich auf 250.000 Mann“ (Würzburger Kreisarchiv).

getrieben. Musste er ja, als er von der Aufstellung eines Truppencordons auch an Polens Grenze hörte, argwöhnen, dass Kaunitz, der sich jetzt ganz offen gegen die russisch-preussische Macht in Kampfesposition stellte, mit Frankreich und Spanien offensiv alliiert sei, umso mehr als er auch von dortigen Rüstungen erfuhr.¹ Auch erregte die Berufung Laudons nach Wien, namentlich in Potsdam, gewaltiges Aufsehen,² und die bereits erwähnten Gerüchte von des Kaisers Neutralitätsverhandlungen mit deutschen Reichsfürsten wurden natürlich vom misstrauischen Preussenkönige nach dieser Richtung hin gedeutet,³ die Reise des Fürsten Kasimir Poniatowski mit 100.000 fl. nach Lemberg wurde mit der Erhebung und militärischen Unterstützung der Zips seitens Oesterreichs in Zusammenhang gebracht⁴ und diese Gerüchte über Rüstungen und Magazinsanlagen, ungeheuer auf-

¹ Friedrich an Solms am 26. Jänner 1767, Sbornik XXXVII, 18. Er bezeichnete wohl diese Nachrichten als ‚Fanfaronaden‘ (an Rohd vom 18. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 14), trug jedoch Thulemeier am 2. und 5. Februar 1767 (P. C. XXVI, S. 39) recht angelegentlich auf, bestrebt zu sein, diesen Meldungen und Gerüchten von Truppenreformierungen etc. auf den Grund zu kommen.

² Reniers Bericht vom 31. Jänner 1767. Rohds äusserst wichtiger, zudem noch ungedruckter und bisher unverwerteter Bericht vom 3. Jänner wird gerade in der P. C. XXVI, S. 9, Anm. 2 mit wenigen Worten abgethan, trotzdem auch dort mehrmals auf ihn verwiesen wird; auch Rohds Bericht vom 24. Jänner ist ganz übersehen, trotzdem eine Erklärung der gemeldeten Absicht des Wiener Hofes, eine ‚neutralité‘ anzubahnen, dringend erforderlich scheint. Dagegen rangiert der bekannte Bericht Nugents (vgl. Arnoeth, VIII, 190) über eine ganz formelle Unterredung mit dem König vom 26. Juli 1767 mitten unter Friedrichs Weisungen (P. C. XXVI, Nr. 16741), obzwar man den Zweck dieser Einreihung nicht einsieht. Oder wollte der Editor zeigen, dass er für diesen Band der P. C. auch Wiener Archivalien herangezogen hat, was er wohl eher im vorigen hätte thun sollen? Ebenso hätte die Erklärung, dass nach der goldenen Bulle bei Verweilen des Kaisers ausserhalb des Reiches ein Verweser eingesetzt werden musste (S. 243), füglich wegleiben können.

³ Ob freilich Rohds Bericht vom 24. Jänner 1767 eine derartige Deutung zulässt, muss dahingestellt bleiben, nachdem sich die P. C. auch hier, wie betont, gründlich ausschweigt, aber mit Verweisen auf Friedrichs Weisung an Rhod vom 31. Jänner nicht spart.

⁴ An Benoit vom 11. Februar 1767, P. C. XXVI, Nr. 16489 und dessen Bericht vom 28. Jänner ebend. S. 41.

gebauscht,¹ verbreiteten sich ebenso rasch wie die von dem damals in Görz auftretenden Pestfalle.² Wir kennen Friedrichs damalige Meinung über Josef, den er mit Karl XII. vergleicht, einen Hitzkopf nennt, welchen man nie ‚déchiffrer‘ könne.³ Er war auch überzeugt, dass die Wendung in Polen die Kaiserin in ihren religiösen Gefühlen schmerze; kurz der misstrauische Preussenkönig war wieder gänzlich gegnerisch gesinnt und der Zweck der Rüstungen damit wenigstens jetzt verfehlt, selbst wenn die Truppenbewegungen, von denen Friedrich noch am 12. und 15. Februar an Solms schrieb, nur Demonstrationen waren, wie Panin richtig vermuthete⁴ und wie selbst Friedrich hie und da kundgab.⁵

Schreibt der Preussenkönig doch am 26. Jänner 1767, wenn Russland im Februar 15.000 Mann in Polen einmarschieren lassen wolle, so wäre es angezeigt, 50.000—60.000 Mann an den Grenzen bereit zu halten, und auch er werde

¹ Wie dies Friedrich selbst aus Schlabrendorffs Bericht aus Breslau vom 11. Jänner 1767 erfuhr (S. an Rhod vom 14. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 12). ‚Die Gerüchte sind erfunden, dass in Wahrheit les commis des vivres avaient mis saisie sur quelques moulins par-ci par-là, mais que c'était uniquement dans la vue de fournir le pain de munition aux troupes pendant la grande disette de farines, qui y (in Schlesien) régnait.‘ Die Getreideabfuhr aus den Sudetenländern diene zur Deckung des Bedarfes in den innerösterreichischen Gebieten, welche von der vorjährigen Missernte heimgesucht worden sind.

² ‚Les lettres de la Silesie marquent des préparatifs pour une guerre, tout marche vers Glogow. Il [se] forme[nt] deux Régiments d'Hussars, avance de l'argent aux officiers pour se mettre en équipage, l'on assure ce qu'il marche en Pologne,‘ berichtet der sächsische Agent Oberst Ehrenschild aus Prag vom 13. März 1767. Dresdner Archiv, loc. 2889. Vgl. auch P. C. XXVI, Nr. 16496. Die fehlenden wichtigen Berichte Schlabrendorffs (P. C. XXVI, S. 50—59) dürften in einem gemeinsamen noch zu suchenden Fascikel liegen. Interessant sind die Nachrichten, die dem Könige von der mährischen, böhmischen und schlesischen Grenze vom 5., 9. und 15. Februar und 24. April 1767 übersickt worden sind (P. C. XXVI, S. 67—69, s. ebenso S. 144).

³ An die Kurfürstin Maria Antonie von Sachsen am 12. Februar 1767. Oeuvres posthumes XXIV, Nr. 69, S. 120.

⁴ Solms Berichte vom 16. und 20. Jänner 1767. Sbornik XXXVII, S. 22 u. 29, Nr. 301 u. 304.

⁵ An Rhod vom 11. Februar 1767. ‚Ce que j'en présume, c'est qu'ils veulent faire des ostentations relativement aux affaires présentes de Pologne.‘ P. C. XXVI, Nr. 16441.

seine ganze Cavallerie beritten machen und seine Armee zu mobilisieren suchen, doch seien 25.000 Mann Russen genügend, um über die Republik zu verfügen, nur wenn sich Oesterreich einmenge, müsse man ihm mindestens 60.000 Mann, und zwar auf der ungarischen Seite entgegenstellen.¹ Am 15. Februar meint er, dass dies in Wien seine Wirkung gewiss nicht verfehlen dürfte. Wirklich traf der König schleunigst kriegerische Massregeln; er berief die ostpreussischen Generalinspectoren der Armee, Alt-Stutterheim und Bülow, am 27. Jänner zu einer Besprechung, liess Pferde ankaufen, seine Cavallerie vervollständigen und sorgte auch für die erwünschte Verbreitung solcher Mobilisierungsmassregeln.

Die ganze Correspondenz Friedrichs in dieser Zeit ist von Truppenrüstungen beherrscht.² Panin möchte Sorge tragen, einige Nicht-Russen nach Ungarn zu schicken, um dort und an ähnlichen Orten Beobachtungen anzustellen, ‚car ordinairement de pareilles choses s'ébruitent plus tôt dans les provinces, que dans la capitale même‘, heisst es in dem mehrfach citierten Schreiben vom 15. Februar, und thatsächlich schürten damals (im Februar 1767) russische Emissäre die religiöse Bewegung, die unter der griechisch-katholischen Bevölkerung Ungarns ausgebrochen war.³ So forderte er selbst Russland auf, die Sachlage auszunützen, und diese verstand solches vortrefflich. Auch Panin machte dem Preussenkönig Mittheilung von seinem Plane, die Czartoryskis zu sich herüber zu ziehen,⁴ die Dissidenten zu conföderieren, ihre Erhebung durch russische

¹ Sbornik XXXVII, S. 17.

² ‚Le roy de Prusse ne respire que la guerre,‘ schreibt v. Thiereck (Secretär der bayr. Auswärtigen Angelegenheiten) an den kurbayr. Gesandten in London, Freiherrn v. Haslang. ‚Il fait avancer vers Dantzig un corps de 36 mille hommes, et on assure, que le printems prochain il va former une armée de 80 m. hommes sur l'Oder. La Russie fait aussi de furieux mouvements, qui doivent faire trembler la pauvre Pologne. Je puis assurer Votre E., que la démarche du Roi de Prusse et celle de l'Impératrice de Russie donne un champ bien large à des réflexions les unes plus embarrassantes que les autres, on ne scaurait encore à s'y fixer, puisqu'on perd de vue l'objet qui les fait naître.‘ München, den 26. März 1767. Münchner Staatsarchiv, K. gr. 117/362.

³ Ehrenschilds Bericht vom 13. April 1767. Dresdner Archiv, loc. 2889.

⁴ Panins Schreiben an sie vom 20. December 1766. Sbornik XXXVI, S. 6 bis 15. Ebenso vom 5. Jänner und die Antwort der Czartoryski vom 23. Jänner 1767 bei Reimann, II, 208.

Truppen zu unterstützen, und bat den König um Unterstützung der Erklärung Repnins in Warschau.¹ Friedrich sagte zu und liess sogar, als er aufgefordert wurde, seinen Einfluss in Polnisch-Preussen geltend zu machen, ‚à engager les villes et la noblesse de ce province, à s’y joindre et à faire cause commune avec leurs confrères‘,² seinen Agenten Junk in Danzig anweisen, sein Möglichstes zu thun, um die Danziger zum Beitritte zur Thorner Dissidentenconföderation zu vermögen.³

Und Panin wusste diese Verständigung Preussens mit Russland in der Dissidentenangelegenheit dem österreichischen Gesandten vertraulich, aber wirksam mitzutheilen.⁴ Gleichzeitig verlangte er Aufklärung über Oesterreichs Verhalten — ‚denn auch hierorts erweckt das Gerücht von Kriegsanstalten unseres allerhöchsten Hofes ein grosses Aufsehen‘, meldet Lobkowitz, ‚und haben mich verschiedene Vornehme der hiesigen Nation nicht minder auch der Fürst Galitzin darüber sondiert‘⁵ — und liess im März durch den Fürsten Galitzin in Wien die preussische Forderung nach Auswechslung der Kriegsgefangenen durch eine gemeinsame Erklärung der alliirten Mächte am Wiener Hofe nachdrücklich unterstützen.⁶

¹ Abgedruckt in Solms Berichten vom 29. December 1766. Sbornik XXXVII, S. 1—6.

² Solms Bericht vom 12. Februar 1767, ebenda.

³ An Finckenstein vom 22. Februar 1767. Sbornik XXXVII, Nr. 310, S. 39.

⁴ Lobkowitz berichtet ohnehin in dieser Zeit von den zahlreichen vertraulichen Unterredungen Panins mit Solms, so namentlich am 10. und 19. März 1767, am 22. April im k. k. Staatsarchive Wien. ‚Zu diesen Unterredungen wird auch der dänische Minister in Petersburg (Graf von der Asseburg, in dem Lobkowitz mit Recht einen Hauptförderer des „nordischen Systems“ sah) zugezogen. Ob diese vielen Conferenzen die alleinige Dissidentenunterstützung betreffen mögen, wird E. Liebden wohl am besten zu beurtheilen vermögen. „Diese Unterhandlungen werden so häufig gepflogen, dass ich dahingestellt sein lassen muss, ob solche einzig die Republik Polen betreffen,“ heisst es am 19. März.

⁵ Am 19. März 1767, im k. k. Staatsarchiv Wien: ‚und hat dieser mir zu erkennen gegeben, wie er den Endzweck dieser Zurlastungen nicht wohl einsehen könnte, gestalten ihm des Königs in Preussen friedfertige Gesinnungen gegen unsern allerhöchsten Hof allzu wohl bekannt wäre‘.

⁶ P. C. XXVI, Nr. 16589. Dagegen wird Rohds Bericht vom 28. März (bisher nicht verwertet), der diese Declarationsangelegenheit und Kaunitzens Stellung zu ihr behandelt, in der P. C. übergegangen. Man vergleiche Solms Bericht vom 23. April 1767 im Sbornik XXXVII, welcher die Antwort des österreichischen Staatskanzlers bringt.

Und dieser wich auf die drohende Stellungnahme Friedrichs von seiner aggressiven Politik zurück. Wohl erging noch am 29. April 1767 die scharfe Weisung an Lobkowitz: ‚Im Falle aber eine Ministerialanfrage erfolgen sollte und sich angedrückt werden wolte, unseren Hof in gewisser Mass zur Rede zu stellen, so erforderte das allerhöchste Ansehen eine nachdrückliche Antwort zu geben, daher auch E. L. in diesem Falle blosserdings die Ungewissheit vorzuschützen und die Ministerialanfrage ad referendum zu nehmen belieben wollen, worauf ich sodann die nähere Anweisung zu ertheilen ohnermangeln werde‘¹ — aber sie bemäntelte kaum den Rückzug. Hatte Maria Theresia noch Ende 1766 dem englischen Gesandten gegenüber die oft citierten Worte gebraucht: ‚Ich kann nicht mit gekreuzten Armen dasitzen und dulden, dass ein Fürst, mit welchem ich in Freundschaft lebe, muthwillig unterdrückt werde, bloss weil er nicht alles that, was man von ihm verlangte,‘² so erklärte sie schon wenige Wochen nachher, dass der ganze Zustand Europas und ihre eigene Lage derart beschaffen seien, dass es jetzt für sie unpassend und unmöglich sei, sich einzumischen, obgleich sie durch das Benehmen der Czarin (hurt) verletzt sei.³

Der Preussenkönig aber, misstrauischer denn je, liess sich jetzt trotz der beruhigendsten Nachrichten von Wien, trotz der Dementis, welche Nugent, von seinem Hofe beauftragt,⁴ den Gerüchten von Oesterreichs Mobilisierungsplänen gegenüber officiell abgegeben hatte, nicht überzeugen.

Wenn er auch selbst bereits am 28. Februar und in einer Reihe von Briefen im März und April seine Zuversicht ausgedrückt hatte, dass Oesterreich sich in die polnischen Wirren nicht einmengen werde, allarmierte er doch auf Rohds Bericht vom 15. April 1767 hin⁵ am 22. und 23. April wiederum seine Vertreter in Wien, Warschau und Petersburg mit österreichischen Truppendislocationen, Garnisonswechselln, mit Gerüchten

¹ Im k. k. Staatsarchiv Wien, Weisungen.

² Bericht des englischen Gesandten vom 3. Jänner 1767 bei Raumer, II, 83.

³ Ebenda. IV, 104.

⁴ Dass sich der Wiener Hof dazu entschloss, ist nach dem Gesagten selbstverständlich und verdient durchaus nicht jene breite Erörterung, welche ihr der mitfühlende Editor der P. C. widmet.

⁵ In der P. C. gänzlich übergangen.

über Heranziehung italienischer Regimenter,¹ über die Kaiserreise nach Ungarn zu Lagerübungen und mit den Plänen der Neuarmierung der österreichischen Infanterie.² Fielen doch diese Nachrichten merkwürdig der Zeit nach genau mit der Eröffnung des ausserordentlichen polnischen Reichstages zusammen. Und als Rohd in seiner Depesche vom 6. Mai 1767³ auch diese Gerüchte als Erfindungen bezeichnete, fand Friedrichs Misstrauen frische Nahrung in der Reise des Grafen Rzewuski nach Wien, ‚ohne Zweifel, um dort zu intrigieren‘, und weiter darin, dass zufolge von Nachrichten 12.000 Transportwagen mit Proviant von der österreichischen Heeresverwaltung an die polnische Grenze geschickt würden oder worden seien.⁴ Und wenige Tage darauf allarmierte ihn die Meldung von der Bildung eines Cordons durch österreichische Infanterie und Cavallerie.⁵ Aber da sich viele solche Nachrichten als Uebertreibungen, ja als absichtliche Allarmschüsse herausstellten — ob Russland seine Hand im Spiele hatte, mag dahingestellt sein — und da sie endlich ganz ausblieben, ward auch Friedrich ruhiger. ‚Ich zweifle jetzt nicht mehr,‘ schrieb er am 2. Juni 1767 an Solms,⁶ ‚vielmehr glaube ich eine fast völlige Gewissheit darüber zu besitzen, dass sich der Wiener Hof keineswegs in die polnischen Angelegenheiten einmengen werde. Die Kaiserin-Königin hat jüngst in einer Unterredung dem Gesandten Freiherrn v. Rohd gesagt, sie sei fest entschlossen, keinesfalls in der Dissidenten Sache einzugreifen, sie sei es zufrieden, wenn das liberum veto aufrecht erhalten werde, und sie würde sich gegenwärtig weder en blanc noch en noir des dissensions intestines Polens einmischen.⁷

¹ Vgl. besonders an Rhod vom 13. Mai 1767 in der P. C. XXVI, Nr. 16649. Was Maria Theresia über dieses Gerücht zum preussischen Gesandten sagte (s. dessen Bericht vom 23. Mai 1767 in der P. C. XXVI, S. 169, der bei Reimann, II, 213, bereits verwertet ist), klärt es völlig auf.

² P. C. XXVI, S. 134—137 u. 141.

³ Zum Theil abgedruckt bei Reimann, II, 212, Anm. 4.

⁴ An Solms vom 13. Mai 1767. P. C. XXVI, Nr. 16650. Dass Friedrichs Verdacht über Rzewuskis Reise gänzlich unbegründet war, beweist Rohds Bericht vom 27. Mai 1767, P. C. XXVI, S. 171, Anm. 5.

⁵ An Solms vom 18. Mai 1767, ebenda Nr. 16656.

⁶ Sbornik XXXVII, Nr. 2326, S. 78. Vgl. dazu Forschungen IX, 193.

⁷ Rohds Bericht vom 23. Mai, P. C. XXVI, S. 169.

Russland hatte dieses Spiel gewonnen, seinen Plan auch durchgeführt. Unter seinem militärischen Schutze und mit russischem Gelde waren nach den Dissidentenconföderationen von Thorn vom 19. März 1767 (Marschall war Graf Georg Wilhelm von der Goltz) und von Sluck (Marschall, General v. Grabowsky) nicht weniger als 24 antiroyalistische oder besser anticzarotoryskische Conföderationen im Juni 1767 gebildet worden, an deren Spitze Mitglieder und Parteifreunde der Radziwils und Mniszeck standen, früher Russlands grimmigste Feinde. Sie alle vereinigte Fürst Karl Radziwil in der Generalconföderation von Radom am 23. Juni 1767.¹

Beziehungen Oesterreichs zu Preussen bis zum Ausbruch des Türkenkrieges.

Inzwischen hat die preussische Annäherung an Russland zum Aprilvertrage von 1767 geführt.² Friedrich hatte am 19. Februar 1767 den Entwurf eines geheimen Vertrages mit Russland eingesandt,³ bereits am 13. März war der Moskauer Gegenentwurf abgegangen,⁴ und am 23. April 1767 schon wurde die geheime Convention abgeschlossen. Der Preussenkönig, der noch Ende 1766 jede militärische Unterstützung an Russland versagt hatte, verpflichtete sich nun sogar zu einer Diversion gegen Oesterreich, wofür ihm Katharina angemessene

¹ Auch über deren Schicksale bis zum ewigen Vertrage fehlt jede Darstellung, sowohl in Hermanns ‚Geschichte Russlands‘, als in Prowes ‚Polen‘, oder in den ‚Staatsveränderungen von Joubert‘. Nur die englischen Berichte vom 15. October 1767 bei Raumer, IV, 113, weiter die vom 14., 17., 21. October ebend. S. 123, 126 u. 128, sowie Essens Berichte im Dresdner Archiv, loc. 3560—3562, besonders im letztgenannten locate Vol. IV, a—c und die Correspondenzen zwischen Replin und Panin bei Seolowjoff, bringen Material. Die polnischen Familienarchive sind noch zu wenig ausgebeutet.

² So unvermittelt auf Rohds Bericht vom 17. Jänner 1767 dachte ich mir den Plan der Geheimconvention nicht entstanden. Nach der P. C. XXVI, S. 32, müssen wir annehmen, dass Friedrich sofort nachher mündlich den Grafen von Finckenstein mit der Ausarbeitung beauftragt hat, denn ein schriftlicher Befehl liegt nicht vor, heisst es ebenda. Anm. 4. Die Entstehungsgeschichte dieser Convention beginnt bei ihr mit einem ‚Nicht vorhanden!‘ Der Entwurf und die Unterhandlungen selbst aber sind schon längst gedruckt und verwertet.

³ S. Sbornik XXXVII, S. 60 ff. und P. C. XXVI, S. 33—35 u. S. 62—64.

⁴ S. Sbornik XXXVII, Nr. 322, S. 68—72.

Entschädigung versprach,¹ eigentlich nichts anderes, als was sie schon 1763 und 1764 für diesen Fall zugesagt hatte.² Um die Frage der Entschädigung drehten sich die gesammten Verhandlungen vom Februar bis April, und das Wort *dédommagement* beherrscht die politische Correspondenz auch dieses Jahres. Friedrich forderte am 22. Februar, dass im Kriegsfall die Waffen nicht eher niedergelegt werden dürfen, als bis die stipulierte Entschädigung ‚*sera effectué en ma faveur*‘.³ Panin wünschte nur, dass sich der König hierüber klarer ausgedrückt hätte, und vermuthet (in der Unterredung mit Solms), dass dieser diesbezügliche Instructionen reserviert hätte. Solms antwortete, dass die Mässigung des Königs es ihm nicht erlaube, schon jetzt daran zu denken, über dieses noch so ferne Object, das übrigens nur in einem eigens mit Russland zu nehmenden ‚*concert*‘ geregelt werden wird, sich speciell zu äussern.⁴

Nicht blos Preussen, auch der Wiener Hof bewarb sich im Frühsommer um die Gunst der Czarin;⁵ auch die Pforte hatte eingelenkt und war aus ihrer aggressiven Stellung zum früheren freundschaftlichen Einvernehmen mit Russland zurückgekehrt.⁶ Der sächsische Gesandte in Petersburg, Graf Sacken,

¹ Doch hat die Frage der Urheberschaft der Theilung Polens, welche die Forscher aus dieser Entschädigungsangelegenheit abgeleitet haben, mit der russisch-preussischen Annäherung nichts zu thun. Weil sie aber hier berührt ist, sei auf die Action zur Regelung der russisch-polnischen Grenze verwiesen, wo russische Ingenieure das Gebiet von Witebak bis Mohilew und sogar einen Theil der Minsker Wojwodtschaft bereisten, und Russland die Absicht hatte, die Grenzregulierung (bekanntlich eine harte Nuss in den russisch-polnischen Verhandlungen) so zu treffen, dass die Grenze sich, wie Kaunitz an Brognard vom 6. October 1767 schreibt, in dem Gebiet von Kiew und dem Dnjepr längs der Dwina hinziehen sollte, ‚damit sich Russland für die der Republik geleisteten Dienste und Hilfen und die darauf verwendeten Unkosten entschädige‘ (bei Hurmusaki, VII, S. 45). Doch steckt der Ursprung der Entschädigungsfrage schon in dem Versprechen, das Katharina dem Polenkönig August III. 1762 gegeben hatte, dass sie für den Verzicht Kurlands die Räumung Sachsens bewirken wolle. Für diese Räumung aber hatte Friedrich eine Entschädigung verlangt und die hatte Katharina bis jetzt nicht geleistet.

² Vgl. Solms Berichte vom 30. December 1763 und 31. December 1764.

³ Sbornik XXXVII, S. 63, Nr. 318.

⁴ Solms Bericht vom 12. März 1767 ebenda. Nr. 321, S. 66.

⁵ Berichte des englischen Gesandten vom 18. Juni und 6. Juli 1767 bei Ranmer, IV, 104.

⁶ An Solms vom 18. Juli 1767. Forschungen IX, 193.

hatte sich — welch klägliche Rolle! — hilfesuchend an Katharina um Unterstützung gewandt, damit Sachsen in einem österreichisch-preussischen Kriege volle Neutralität beobachten könne, und hatte dafür versprochen, seinen ganzen Einfluss aufzuwenden, um die sächsische Partei Polens zum Anschlusse an die russische zu bringen.¹ Wie verstand Katharina jetzt den preussischen Gesandten an sich zu fesseln und den österreichischen Vertreter während ihres mehrmonatlichen Aufenthaltes in Jaroslau zu bestriicken!² Selbst als man den Einmarsch von 40.000 Russen und 30.000 Preussen in Polen von Marienwerder her erfuhr, rührte sich nichts. Nichts nützten mehr die Vorstellungen der päpstlichen Curie und der polnischen Bischöfe, wenn sie auch an der frommen Kaiserin nicht eindrucklos vorübergegangen sind,³ noch weniger wurde denen Frankreichs Gehör geschenkt.⁴ ‚Ich schaudere, wenn ich bedenke, wie viel Blut während meiner Regierung geflossen ist,‘ sagte Maria Theresia zum päpstlichen Nuntius, Cardinal Borromeo; ‚nichts als die äusserste Nothwendigkeit kann mich dahin bringen, Ursache zu sein, dass noch ein Tropfen vergossen wird.‘

¹ P. C. XXVI, S. 121.

² Wie wir aus Lobkowitz' und Solms' Berichten aus Jaroslau, so vom 24. Mai, ersehen: ‚La manière dont S. M. I. a bien voulu nous recevoir et traiter, ressemble à la politesse naturelle et aisée, d'une particulière plutôt, qu'aux témoignages ordinaires de bienveillance, dont une aussi grande souveraine pourrait vouloir distinguer quelqu'un de notre état, et ne diffère en rien de celle, dont peuvent se flatter ceux de sa cour, qu'elle distingue le plus par l'accès libre, qu'elle leur accorde journellement auprès de sa personne.‘ Und Friedrich antwortet: ‚Je suis charmé d'apprendre d'abord les témoignages gracieux et les distinctions particulières, dont l'Impératrice a accueilli vous‘ u. s. w., P. C. XXVI, S. 187. Aehnlich wie Solms meldet auch Lobkowitz vom 24. Mai aus Jaroslau.

³ Vgl. an Rhod vom 29. März, P. C. XXVI, Nr. 16571 und 16733. Duncker, S. 152. Sbornik XXXVII, S. 78. Die Depesche Finckenstein-Hertzberg an Solms vom 2. Juni 1767, Sbornik XXXVII, Nr. 326, in welcher es heisst, dass Maria Theresia zu Rhod gesagt habe, sie habe dem Bischof von Krakau geantwortet, dass ein päpstliches Breve auf sie keinen Einfluss mehr ausüben werde und könne, trägt den Stempel der gesandtschaftlichen Zuthaten. Man vergleiche hiezu Rohds Bericht vom 28. Mai bei Reimann, II, 218 und die interessante Weisung an Benoit vom 15. April 1767. P. C. XXVI, Nr. 16601.

⁴ Bericht des englischen Gesandten vom 13. October 1767 bei Raumer IV, 108.

Freilich kam sie auch der russischen Bitte um Intervention beim Papste für den neuernannten Primas in Polen nicht nach.¹ ‚Unser Hof findet eine solche Vorstellung schon deshalb für bedenklich,‘ schreibt Kaunitz an Lobkowitz (am 22. August 1767), ‚und seinerseits für unthunlich, weil er sich überhaupt aus der Sache halten, und zwar sich nicht gegen die Dissidenten am Laden legen, aber auch den Vorwurf gänzlich vermeiden wolle, dass er seinen eigenen Glaubensgenossen entgegengestanden sei.‘²

Russland aber schritt unaufhaltsam dem Garantievertrage zu, der, wie wir aus der Correspondenz Panins mit den Czartoryskis (im Sbornik LXVII) ersehen, schon seit 1766 vorbereitet war.³

¹ ‚Letzthin hat mich Panin bei Hof bei Seite genommen, um mir ein und anderes über den jetzigen Stand der Sachen in Polen in betreff des neu ernannten Primas zu eröffnen. Er sagte, es wäre zu bedauern, dass der päpstliche Nuntius dessen Ernennung nicht billigen wollte und zu erkennen gebe, dass auch von Rom die hiezu nöthige Bulle nicht erfolgen würde, weil man mit seinen Gesinnungen betreffs der Dissidenten unzufrieden wäre. Seine Aeusserung gieng endlich dahin, dass von unserer Seite einige Insinuation zum Besten des neu ernannten Primas in Rom geschehen möge, worauf ich mich beschränkte, dass ich zwar dasjenige, was er mir eröffnet, meinem Hofe behörig einberichten würde, soviel mir jedoch von allerhöchst dessen Denkungsart inzwischen bekannt wäre, sei ich der Meinung, dass derselbe von der in gegenwärtigen polnischen Unruhen überhaupt eingenommenen Mässigung nicht leicht abgehen und folglich auch in dieser Angelegenheit beharren dürfte.‘ Lobkowitz' Bericht vom 15. Juli 1767 in Chiffren im k. k. Staatsarchive Wien, Relationen Russland. Schon am 10. März 1768 berichtet Lobkowitz, dass unter anderen Massnahmen Russlands in Polen auch die gänzliche Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur erfolgen werde und dass es keinem Zweifel unterworfen sei, dass künftig kein päpstlicher Nuntius in diesem Königreiche sich aufhalten werde. Ebenda. Doch erfolgte diese Massregel nicht.

² Ebenda in Ziffern (Weisungen).

³ ‚Le seul dévouement dont V. A. ont toujours fait profession à l'égard de la Russie aurait dû un motif suffisant, pour employer toute votre dextérité et votre crédit, à resserrer les liens des deux nations par un traité d'alliance, disposer les moyens, les plus sûrs, pour terminer le différend des limites et contribuer au succès de l'affaire des dissidents, qui intéresse si fort ma souveraine et ses alliés...‘ heisst es in dem Schreiben Panins vom 4./15. Juli 1766. Sbornik LXVII. Nr. 1365, S. 14. — S. 10 fasst er die Ziele seiner Politik in die Worte zusammen: ‚rétablir la république, sur son propre pivot, savoir une alliance avec la Russie, la libération des dissidents de leur oppression et le

Die Bildung der Conföderationen,¹ die Gründung einer Gegenpartei gegen die Czartoryskis, die Geheimconvention vom April 1767 mit Friedrich, die militärische Besetzung Polens, die Gewinnung des Fürsten Adam Czartoryski, all das waren ja nur Etappen auf dieser Bahn. Im Spätsommer wurde Stanislaus August bewogen, den Briefwechsel mit Katharina wieder anzuknüpfen, trotzdem sie in dem gefährlichen Streitfalle zwischen Polen und Preussen über das Werbungsverbot des Polenkönigs² auf Preussens Seite getreten war und Stanislaus zu einem Erlasse gezwungen hatte, in welchem er sein Edict als auf die preussischen Werbungen nicht anwendbar erklärte;³ aber mit diesem Schritte — in Folge

réglement des frontières. Wie getreu hat er besonders den letzten Programmpunkt ausgeführt! Vgl. ebenso Nr. 1466, S. 229 u. a. m. (Ueber die Grenzregulierung s. Essens Bericht vom 1. Februar 1766 bei Hermann: Geschichte Russlands V, 384, Anm. 213.) Doch erst jetzt nach den Erfolgen des Jahres 1767 trat Russland mit den bestimmten Forderungen nach der Bürgschaft für alle Gesetze in Polen hervor; s. den Bericht des englischen Gesandten vom 7. October 1767 bei Raumer, IV, 106. Dem preussischen Bundesgenossen liess es erst im December 1767 (Solms Bericht vom 14. December 1767, Sbornik XXXVII, S. 125) officiell von dem Plane des Freundschaftsvertrages eine Mittheilung zugehen.

¹ Für die Geschichte derselben sind die Berichte im Sbornik XXXVII, Nr. 320, 332 und 348, Kaunitz an Brognard vom 6. October 1767 bei Hurmuzaki, Doc. VII, Nr. 38, S. 43—47, die Berichte des englischen Gesandten vom 15. October 1767 bei Raumer, IV, 111, und die grundlegenden Darstellungen von Prowe (S. 29), Duncker (S. 152), Hermann (S. 386—428), Rulhière, Jouberts, Staatsveränderungen von Polen 1763—1775, ganz besonders aber Essens Berichte im loc. 3562, Vol. IV^{a—o} des Dresdner Archivs, heranzuziehen.

² Stanislaus hatte durch das Edict vom 15. April 1767 fremde Werbungen auf polnischem Gebiete verboten. An dieses Verbot hatten sich jedoch die preussischen Werber nicht gekehrt und der schon genannte preussische Resident und Legationsrath Junk hatte durch sein schroffes, herausforderndes Benehmen den Danziger Behörden gegenüber nahezu den Bruch herbeigeführt, während Friedrich die Werbungen fortsetzen liess und sogar die Danziger Garnison zu ganz ausgedehnten Desertionen ‚verleitete‘. Damus, S. 25—27 ff. Vgl. P. C. XXVI, S. 186, 189, Anm. 6, Nr. 16706 und Solms Bericht über Junks Auftreten vom 29. Juni 1767 in P. C. XXVI, S. 209, Anm. 1.

³ Essen berichtet am 6. Jänner 1768 (Dresdner Archiv, loc. 3562, vgl. V^a, fol. 31): ‚Il a la haine et la vengeance dans le cœur contre la Russie, il se demène comme un homme hors de foi et dit que rien au monde le fera revenir de son plan et de ses projets, puisque son caractère ne lui permettoit point d'agir différemment.‘ Am 10. Februar (fol. 126) und

der kräftigen Unterstützung, die er nothwendig allen ihren Forderungen geben musste — hat er das Vertrauen der Unterthanen gänzlich verloren.¹ Durch die Weigerung, die Sache der Dissidenten auf sich zu nehmen, verlor er zuerst das Vertrauen Russlands; daraus erwuchsen die unbeschränkten Vollmachten Repnins, welche dem königlichen Ansehen so viel Abbruch thaten. Später trat er dem russischen Plane bei und verlor die Herzen seiner Unterthanen, ohne das Vertrauen der Kaiserin wieder zu gewinnen.² Nur eines gelang ihm jetzt wenigstens, die Ernennung des Grafen von Potocki, eines persönlichen Hauptfeindes, zum polnischen Gesandten in Petersburg zu hintertreiben, was Repnin und von der Asseburg durchzusetzen bemüht waren.³

Kaunitzens Wort: ‚Der König (von Preussen) kann überzeugt sein, dass ich die Pforte des Janustempels, die er verschlossen hält, nicht öffnen werde‘, gehört hierher.⁴ Die

am 2. März (fol. 177) berichtet Essen, dass ihn seine (des Königs) besten Freunde als charakterlosen, inconsequenten Schwächling ansehen. Benois Berichte, so vom 21. Jänner 1767, P. C. XXVI, S. 28 u. a. m., bestätigen diese Charakterisierung.

¹ Bericht aus Warschau vom 14. October 1767 bei Raumer, IV, 123.

² Am 11. Mai 1768 hatte der englische Gesandte aus Petersburg von einer Unterredung mit dem Polenkönig berichtet, in welcher dieser Aehnliches selbst sagte. S. bei Raumer, IV, 188. Der Bericht des englischen Gesandten vom 12. November 1768 ebenda. S. 199.

³ ‚Um die polnische Gesandtschaftsstelle an dem russischen Hofe zu erhalten, hat Graf Potocki bei Panin soviel bewirkt, dass dem Fürsten Repnin anbefohlen worden ist, beim König von Polen desfalls den Antrag zu machen; es soll aber der König sich geäußert haben, wie Graf Potocki seine abgeneigte Gesinnungen gegen ihn bei allen Gelegenheiten allzu überzeugend an den Tag gelegt hätte, als dass ihm Panin zumuthen könnte, einen dergleich widrig gesinnten Mann zu seinem Minister hier anzustellen.‘ Bericht Lobkowitz’ am 27. Jänner 1768. Einen Monat später (am 26. Februar) berichtet derselbe, dass sich namentlich von der Asseburg für die Ernennung Potockis eingesetzt habe, ‚dass aber seine desfallsigen Bemühungen fruchtlos abgelaufen seien, gestalten der König in Polen aus dem Grunde der Abneigung dieses Mannes für seine Person sothanes Ansuchen immer abgelehnt hat.‘ Im k. k. Staatsarchive Wien. Dagegen hat der König dem Grafen Ossinski, einem der polnischen Conföderierten, dessen gegen den König abgeneigte Gesinnungen bekannt waren, den weissen Adlerorden verliehen. Lobkowitz vom 12. Februar 1768, ebenda.

⁴ Rohds Bericht vom 15. März 1767. P. C. XXVI, S. 100—101. Reimann, II, 208, besonders aber Rohds Bericht vom 23. Mai 1767, über seine lange

Kriegspartei am Wiener Hofe, an ihrer Seite Kaiser Josef II., war der persönlichen Initiative der Kaiserin unterlegen. Ehrenschilds Bericht, er habe von einem Wiener Freunde erfahren, dass die Unzufriedenheit des Kaisers daher rühre, dass die Kaiserin ‚veut absolument éviter les occasions, d'entrer dans une guerre, et ceci fait enlever l'Empereur, et jamais le fils et la mère ont été si mal ensemble, qu'ils sont actuellement‘,¹ beleuchtet den ganzen tiefgehenden Unterschied in ihren politischen Ansichten. Der Gegensatz bricht hier ebenso elementar hervor — auch aus dem Gemüths- und Gefühlsleben der beiden höchsten Personen — wie in der Zeit des Zusammenkunftsversuches; Maria Theresia und Josef blieben eben immer die alten. Doch war Josefs Politik jetzt sicher die einzig richtige. Hatte es doch Kaunitz noch im März für unglaublich gehalten, dass Katharina gegen den von ihr eingesetzten König die Waffen ergreifen könnte.² Im engen ehrlichen Anschlusse an Preussen allein, freilich mit der nöthigen Vorsicht, entschlossen, wenn nöthig auch auf das äusserste Mittel nicht zu verzichten, so hätte sich das polnische Unheil wohl noch vermeiden lassen. So aber holte sich Oesterreich nur eine neuerliche Niederlage. Auch Josefs Verhältnis zu seiner Mutter war getrübt. Erst die schwere Blatternkrankheit, welche die edle Kaiserin im Frühjahr 1767 nahezu an den Rand des Grabes brachte, hat die gänzliche Aussöhnung herbeigeführt. Die kleineren Staaten aber konnten sich Oesterreichs Verhalten nur durch die Annahme eines geheimen Abkommens zwischen Warschau, Petersburg und Berlin erklären.³

Audienz bei der Kaiserin (bei Reimann, II, 213) kennzeichnet ihre Offenheit und Friedensliebe, was schliesslich auch Friedrich zugibt (an Solms vom 16. Juli 1767. P. C. XXVI, Nr. 16733).

¹ Dresdner Archiv, loc. 2889.

² Vgl. Kaunitz an Mercy vom 9. März 1767 bei Arneht, VIII, 126.

³ ‚Où chacun trouvera son profit, peut être aussi une quatrième puissance,‘ schreibt Wachtendonck an den bayrischen Vertreter in London, an den Freiherrn von Haslang am 26. März 1767. ‚Le calme est indifférent, qu'on garde à Vienne sur cet objet, ou l'Empereur est tout préparé au premier coup de sifflet faire aller 150 m. hommes en campagne, cause beaucoup des réflexions; toutefois, on ne sauroit faire que des conjectures jusqu'à présent.‘ Dass die Theilungsgerüchte auch in Wien und Potsdam herumspukten, ersehen wir aus den Berichten Rohds vom 6. Mai 1767 bei Reimann, II, S. 212, Anm. 4 und aus Friedrichs Weisung an

Das einzige positive Ergebnis der österreichischen Politik blieb eine schärfere, aufmerksamere Haltung in der polnischen Frage, die natürlich dem Preussenkönige¹ und den allwissenden Diplomaten reichlich Gelegenheit zu Gerüchten über Oesterreichs Minierarbeit in Polen, bei der Pforte und in Russland bot; ganz so wie im Vorjahre. Als nämlich nach der preussisch-russischen Aprilconvention in den Beziehungen Friedrichs zur Czarin wieder eine Ernüchterung eintrat,² auf die Radomer Generalconföderation, nach dem Gesetze, Druck erzeugt Gegenruck, eine mächtige, täglich anschwellende Gegenbewegung folgte und nach der berüchtigten Verhaftung der Bischöfe von Krakau und Kiew (14. October 1767) in Polen ‚die nationale Verzweiflung so emporloderte‘, dass die kleinste Aussicht auf Hilfe hinreichte,³ im Lande eine allgemeine Flamme zu entzünden, hatte auch Kaunitz (im Sommer und Herbst 1767) wieder versucht, die zu Oesterreich hinneigenden Oeime des Polenkönigs, die Fürsten Alexander und Michael Czartoryski,

Rohd vom 26. April. P. C. XXVI, S. 141. Belgiojoso, der österreichische Gesandte in Kopenhagen, berichtet am 20. Mai 1766: ‚Nur von wenigen Leuten allhier bewusstes Gerücht, kann ich hier nicht übergehen, dass nämlich Russland mit seinen auf Polen abzielenden Plänen, durch welchen sie sich die Abtretung einer weiten Strecke Landes von Seiten Ukrainiens und zugleich die Ueberlassung des polnischen Preussens mit Inbegriff der Städte Danzig und Elbing an den König in Preussen zu verschaffen gedenkt, nunmehr hervorzubrechen und solchen ins Werk zu setzen entschlossen sein solle. Der französische Botschafter scheint solchem vermöge seiner hievon habenden Nachrichten fast vollkommenen Glauben beizumessen.‘ (K. k. Staatsarchiv Wien, Dänemark, Relationen.)

¹ Bereits am 12. Jänner 1767 an Solms, s. P. C. XXVI, S. 9.

² Man halte die Weisung an Solms vom 24. Juni zu der vom 6. Juli, P. C. XXVI, S. 200: ‚au surplus, il est bon, que je vous fasse observer, que vous ne devez pas vous laisser imposer partout ce que l'on vous dit de l'avantage, que je tirais de mon alliance avec la Russie. Personne n'en est mieux instruit que vous, que jusqu'à présent je n'ai eu ni perte, ni profit de cette alliance, et qu'il n'y a eu aucun autre avantage pour moi. Jusqu'à ce temps-ci tous les avantages de notre traité ont été solitaires du côté de la cour de Russie, parce qu'elle a pu effectuer d'autant plus facilement ses résolutions en Pologne. ‚Seit mehr als 6 Monaten höre ich von diesem Monarchen Friedrich gar nicht reden,‘ sagt Choiseul zum englischen Gesandten (dessen Bericht vom 25. November 1767 bei Raumer, IV, 131).

³ Wie der englische Vertreter aus Warschau vom 21. October bei Raumer, IV, 130.

vielleicht auch den Bischof Theodor von Posen dauernd an Oesterreich zu fesseln. Er war auch deshalb zu diesem Versuche geleitet worden, weil Panin noch vor der Generalconföderation gegen jene Czartoryski'schen Führer, von denen er wusste, dass sie für die Aufhebung des liberum veto eintraten, eine Gegenpartei ins Leben gerufen hatte,¹ und weil man am Wiener Hofe wähnte, dass Friedrichs Verhältnis zu Russland wieder erkalte. So meldet der englische Gesandte aus Wien am 19. September 1767: Es herrscht ein starker Verdacht in Polen, dass Benoit von seinem Hofe geheime Befehle habe und, während er mit dem russischen Gesandten in Harmonie zu leben schein, ihm unter der Hand entgegenwirke und Hindernisse in den Weg werfe,² ohne gewahren zu lassen, von welcher Seite sie kommen. Seine grosse Thätigkeit, lange Erfahrung und vollkommene Kenntnis dieses Landes machen ihn ohne Zweifel geschickt für eine solche Aufgabe; ich weiss nicht, auf welche Thatsachen dieser Verdacht gegründet ist, habe aber Grund zu glauben, dass er nicht bloß in Polen herrscht, sondern auch Moskau erreicht hat.³ Wie unwillkürlich schrieb Friedrich an

¹ Vgl. Panin an den Fürsten Radziwil vom 7. April und 22. August 1767, Sbornik LXVII, S. 369, Nr. 1530 und S. 434, Nr. 1564, an den Grafen Mniszek vom 27. Juni, ebenda S. 392, Nr. 1542; Katharina an den Erstgenannten am 31. Juli, S. 403, Nr. 1549 und Solms Berichte vom 21. und 27. October 1767 im Sbornik XXII, S. 503, Nr. 261 und S. 543. Dem Fürsten Repnin war es bereits Ende 1766 gelungen, auch den Fürsten Adam Czartoryski zu gewinnen und damit eine Bresche auch in diese Partei zu schlagen. Vgl. Panin an Repnin am 23. December 1766/3. Jänner 1767, Sbornik LXVII, S. 247, Nr. 1471. Man vergleiche auch die Correspondenz zwischen Panin und Repnin bei Ssolowjeff, S. 51—76.

² Dass dieser Verdacht begründet war, ersehen wir aus der Weisung an Benoit vom 4. Februar 1767, P. C. XXVI, Nr. 16479.

³ Zu den früheren Bemerkungen über Friedrichs Abneigung gegen Russland, s. oben S. 387 ff., sei an das Schreiben an d'Alembert vom 24. März 1765, an Voltaire vom 24. März 1768 und für unsere Zeit auf das Schreiben an Solms vom 5. Februar 1767 verwiesen (also knapp vor den Conventionsverhandlungen), in welchem es heisst: Mit welchem Rechte darf sich die russische Kaiserin in die inneren Angelegenheiten Polens einmischen? Ihr Betragen kann sehr schwer gerechtfertigt werden. Nur aus Gefälligkeit (dieselben Worte gebraucht er am 29. October an Solms P. C. XXVI, S. 283) unterstütze ich ihre Schritte, nicht aber weil ich sie billige — und der hinkende Bote — aber auch nicht aus Schwäche (Sbornik XXXVII, Nr. 305, S. 30). Man vergleiche Friedrichs Weisungen

Rohd auf eine Meldung von den österreichisch-russischen Gegenactionen in Polen: ‚Ihre Nachrichten aus Wien zeigen mir, dass die Oesterreicher s’aperçoivent assez tard, qu’ils ont prété autrefois trop d’occasions à la Russie de gagner une aussi grande influence qu’ils ont, dans les affaires de l’Europe. A présent je crois, que peut-être cela causera une grande animosité entre ces deux cours, et si, à la suite du temps, les Russes étendront plus loin leurs grands projets, il ne sera pas impossible, que ce fût un motif, pourquoi ma cour et celle de Vienne seraient obligées de s’unir pour arrêter conjointement les projets trop vastes de la Russie.¹ Aber vorderhand erschien dem Preussenkönig die Idee Panins, eine Gegenpartei gegen die Czartoryski zu bilden, um mit seinen Worten zu sprechen,² ‚plus convenable que toute autre‘, denn sie kam seinen Plänen auf Polen entgegen. Für diesen Zweck mussten Gerüchte über Oesterreichs Intriguen in Polen ausgestreut und breitgetreten werden. Galt es ja, auch in Petersburg schön zu thun und die zum Theile ablehnende Haltung gegen die russische Politik in Polen in Fragen der Heranziehung Sachsens zum Nordbund zu bemänteln. Charakteristisch für diese Art preussischer Politik ist die Depesche der preussischen Minister an Solms vom 12. December 1767.³ ‚Eine der letzten Nachrichten aus Wien‘ — heisst es hier ganz entrüstet — ‚beweist, wie sehr dieser Hof geneigt ist, à donner un faux jour aux démarches de celle [cour] de Pétersbourg. Il porte en substance que l’on parlait d’une alliance offensive et défensive entre la république de Pologne et

an Benoit vom 24. und 25. October 1767, Forschungen IX, 194 und Reimann, II, 224. Hier nennt er die russischen Massregeln ‚illégaux‘.

¹ Vgl. Rohds Bericht vom 25. November 1767, P. C. XXVI, S. 323, Anm. 1.

² An Solms vom 6. November 1767, Sbornik XXXVII, S. 109, Nr. 346.

³ An demselben Tage schrieb auch der König an Solms eine Weisung ähnlichen Inhalts: ‚La cour de Vienne est très attentive, à ce qui se passe en Pologne, et elle ne demanderait sûrement pas mieux, que d’avoir une occasion d’animer la Porte contre la Russie.‘ Dass diese Vermuthung Friedrichs nicht eines Körnchens entbehrte, ersehen wir aus Kaunitz’ Schreiben an Brognard vom 6. October 1767 bei Hurmuzaki, Doc. VII. Schreibt doch Kaunitz auch an Lobkowitz am 20. Mai 1767 ausdrücklich: dass er fortan seine gespannteste Aufmerksamkeit auf die dermaligen Vorfällenheiten in Polen und auf die hieraus zu besorgenden Verwicklungen richten werde.

l'empire de Russie, laquelle devait faire partie de nouvelles constitutions fondamentales, qui sont rédigées par forme de traité, et qu'en vertu de cette alliance, ainsi que de la garantie de la forme du gouvernement la Russie fournirait un corps de ses troupes, qui seraient à la solde du roi, de manière qu'il serait pourvu à leur entretien par des contributions en vivres et en fourrages. On voit par cette insinuation malicieuse, schreiben die Minister $2\frac{1}{2}$ Monate vor dem wirklichen Abschlusse des Garantievertrages, qu'il est du plus grand intérêt de la cour de Russie de ne point donner trop de prise, à une cour, aussi mal intentionnée à son égard; ,dieser, heisst es an einer anderen Stelle, ,wünschte sicher nichts lieber herbeizuführen, als eine Gelegenheit zur Aufreizung der Pforte gegen Russland zu haben'. Nun heute wissen wir, dass diese Meldung durchaus nicht die malignité des kaiserlichen Hofes erfunden hat, um die Türken zum Kriege aufzureizen, sondern dass sie wohl begründet war. Man hat dem Wiener Hofe nicht einmal nachweisen können, dass er bei der Bildung der Generalconföderation zur Abschaffung des liberum veto seine Hand im Spiele hatte, trotzdem die preussischen Historiker ebenso ihren ganzen Scharfsinn aufwandten, um einen solchen Beweis erbringen zu können, wie schon Friedrich seinen Spürsinn dazu vergeblich angestrengt hat. Nicht einmal eine Audienz gewährte Maria Theresia dem nach Dresden und Wien abgesandten Conföderationsabgeordneten, dem Grafen Potocki,¹ und als Choiseul dem österreichischen Gesandten, dem Grafen von Mercy-Argenteau, den Antrag stellte, Oesterreich möchte eine von Frankreich in Petersburg angezettelte Revolution unterstützen, lehnte dieser rundweg ab, ,nicht nur weil dergleichen Unternehmungen, wenn der innerliche Zunder dazu nicht vor-

¹ Unter dem Vorwande, ,weil er mit keinem Recommandationsschreiben versehen sei', wie Fürst Galitzin nach Petersburg meldete. Lobkowitz aber klärte den Grund der Abweisung auf, ,dass nämlich dieser Deputierte um eine förmliche Audienz angehalten, solche aber darum nicht erhalten habe, weil sein allerhöchster Hof in die gegenwärtigen polnischen Händel auf keine Art sich einzumischen gedenke'. Bericht vom 29. Juli 1768. Ein solch weitgehendes Entgegenkommen, eine so dienstwillige Zuvorkommenheit verdiente der russische Hof thatsächlich nicht. Und wir finden es ganz begreiflich, wenn Kaunitz ,über den von Lobkowitz begangenen Fehltritt sehr ungehalten war'. Weisung an Lobkowitz vom 31. August 1768. Beides im k. k. Staatsarchive Wien.

handen ist, gemeiniglich sehr übel auszuschlagen pfliegen, sondern weil sich solche Pläne zur österreichischen Politik nicht schickten'.¹ 'Ich habe zuverlässig erfahren,' schreibt Kaunitz an Lobkowitz,² dass der Graf Finckenstein dem zu Berlin beglaubigten russischen Minister geflissentlich zu verstehen gegeben habe, als ob der Wiener Hof die Pforte gegen den russischen aufzuhetzen äusserst beflissen sei und sein König dieserwegen der Czarin rathe, zur Erhaltung der Ruhe in Polen sowohl das polnische Preussen, als die Städte Posen und Thorn mit 12.000 Mann besetzt zu halten. Da nun der russische Minister dies zweifelsohne einberichtet haben wird, so werden E. L. nicht nur über den Grad des Glaubens, so man dieser Aeussderung dorten beimisst, und über die nach demselben gerichtet werdende Massregeln ein wachsames Auge haben, sondern auch falls Derartiges zur Sprache käme, schicklich zu erkennen geben, dass dergleichen gehässige und mit der Denckungsart des k. k. Hofes nicht vereinbarliche Anzettlungen nur von listigen Privatabsichten herrühren könnten, und eher einen Argwohn als Glauben verdienten.'

Solche und viele andere Verdächtigungen, mit denen Friedrich selbst bei der Pforte schürte, jede Kaiserreise mit Kriegsplänen des Wiener Hofes gegen die Pforte in Zusammenhang brachte und durch Zegelin aufbauschen liess, werden aber noch widerwärtiger und befremdender, wenn man sein Intriguenspiel in Polen gegen und mit Russland, mit seinem Vorgehen Oesterreich gegenüber in Petersburg auch in Polen in Zusammenhang bringt.

Dort concentrirte sich die Aufmerksamkeit der europäischen Staatsmänner, von dort aus suchte man vor allem Friedrichs Haltung zu enträthseln, welche eben damals (Ende 1767) Anlass zu den überspanntesten Combinationen bot. So erwog Choiseul in der vorgenannten Unterredung mit dem österreichischen Gesandten in Paris, dem Grafen von Mercy-Argenteau, den Plan, ein Einverständnis zwischen Oesterreich, Preussen und Frankreich in der polnischen Frage zu stiften und dadurch Russland aus seiner Position zu werfen, und Mercy antwortete mit dem Gegenantrag, das Generalstabshauptquartier

¹ Mercys Bericht vom 10. November 1767 aus Paris (k. k. Staatsarchiv Wien).

² Wien, am 30. April 1768 (Antwort auf den Bericht Lobkowitz' vom 1. April im k. k. Staatsarchiv Wien. Weisungen).

einer Gegenaction gegen Russland nicht nach Berlin, sondern wohl mit Friedrichs Unterstützung nach London zu verlegen.¹ Und doch übersahen alle diese und viele ähnliche Projecte, dass Friedrichs Politik in Bezug auf Polen sich vielfach mit der russischen deckte, ja diese bisweilen noch an Härte übertraf.

Wenn er auch selbst vom principiellen Standpunkte die russischen Gewaltmassregeln missbilligte,² so war er doch mit Katharina einig, Polen zu schwächen und in seinen staatlichen Organismus die Keime der Zerrüttung zu vermehren.³ Was preussische Historiker behaupten, er habe Russlands Gewaltschritte aus Furcht vor einstmaliger Consolidierung Polens nicht nur unterstützt, sondern sogar verschärft,⁴ und sei aus diesem Grunde selbst gegen den von Russland vorgeschlagenen Conseil permanent rücksichtslos vorgegangen, muss richtig genannt werden. Aber über den Grad der Schwächung giengen die Ziele der beiden Verbündeten auseinander; denn die Interessen waren vollständig verschieden. Auch dass sich ihre Ziele in der Dissidentenfrage deckten (wie Duncker sagt), ist grundfalsch,⁵ ebenso falsch Hermanns Behauptung, dass der Hauptzweck der russisch-preussischen Allianz bereits 1764 Polens Zerkleinerung war.

¹ Mercys Bericht an Kaunitz vom 10. November 1767 aus Paris (im k. k. Staatsarchiv Wien. Berichte aus Frankreich).

² Man lese die Weisungen an Solms vom 4. August und 14. September 1767, besonders aber die vom 19. Jänner 1767. P. C. XXVI, S. 16.

³ In seinen Memoires gebraucht er selbst diese Worte: ‚la semence de tous les troubles et des guerres qui s'en suivirent‘.

⁴ Duncker, S. 159—160 ff. ‚Forderte Preussens Interesse, Polens Schwäche zu erhalten, wenn Sachsen dort herrschte, um wie viel stärker war dies Gebot, wenn Russlands zunehmende Macht dort regierte.‘ Die Furcht vor der Verbindung eines erstarkten Polens gegen ihn selbst hat Friedrich selbst nach der Zusammenkunft von Neisse in einem Schreiben an Finckenstein vom September 1769 ausgedrückt. Doch gilt auch hier, dass man seine Aussagen nicht ‚skeptisch genug aufnehmen darf‘. Ebenso Reimann, II, 233 ff.

⁵ S. oben S. 386. Man braucht sich doch nur Friedrichs Weisung an Solms vom 19. Jänner, 5. und 12. Februar 1767, P. C. XXVI, S. 17 und Nr. 16481 bei Reimann, I, 206 und 207 und Forschungen IX, 190 und 191, also in einer Zeit vorzuführen, in welcher sich Friedrich zum Abschlusse einer neuen Convention mit Russland bereit erklärte (Duncker, 151). Ja an Finckenstein schreibt er am 31. October 1767 direct: ‚quoique je vive actuellement en amitié avec la cour de Russie, il est néanmoins sûr que positivement mes intérêts ne sont en toute occurrence les mêmes que les siens‘.

Während Katharina nur Polens Selbständigkeit vernichtet wissen wollte, um ein mittelstarkes Reich gegen die Türken verwenden zu können,¹ Polen, wie Kaunitz sich ausdrückte, in demselben Zustand der Nichtigkeit zu erhalten wünschte, in dem es sich befunden hatte,² erstrebte Friedrich Polens gänzliche Vernichtung, wollte sie jedoch nicht auf aggressivem Wege herbeiführen.³

Doch nicht nur die Furcht vor Polens Erstarkung, auch die volkswirtschaftlichen Interessen, das Bestreben Friedrichs, Polen von sich wirtschaftlich abhängig zu machen, haben den Preussenkönig bewogen, Polen nicht blos in seiner Schwäche zu erhalten, sondern auch die geringen Reste autonomer Verwaltung, die der russische Despotismus übrig gelassen hatte, auszumerzen: deshalb hat er sich gegen die vollständige Gleichberechtigung, die Wählbarkeit in den Reichstag und die Zugänglichkeit zu allen Staatsämtern für die Dissidenten (was Katharina forderte),⁴ gesträubt. Wir wissen jetzt, dass eine solche Schwäche Polens nicht im Interesse Preussens lag, dass Friedrich schon aus den Unterredungen mit Saldern wissen musste, dass Katharinas Intentionen ganz andere waren als der Bund mit Preussen, dass ein mittelstarkes Polen dem immer wachsenden russischen Reiche stets zu schaffen geben konnte. Es war dieselbe fehlerhafte Politik, welche den auf Schweden bezüglichen Nebenartikel vom 31. März 1764 (er geht dem Bundesvertrage vom 11. April 1764 voran) geschaffen hat, der für Schweden ähnliche Beschränkungen eintreten liess, welche die Wohlfahrt, die Kräftigung dieses Staates nur zu

¹ ‚Wenn Sie beabsichtigen,‘ schrieb Repnin an Panin am 11./22. December 1767, ‚Polen irgend eine, wenn auch die geringste Consistenz zu geben, um dasselbe bisweilen gegen die Türken zu gebrauchen, so ist es erforderlich, diese innere Reform (Beschränkung des liberum veto) zu gestatten, denn ohne diese werden wir keinen, auch nicht den geringsten Vortheil oder Nutzen von Polen haben, da der Wirrwarr und die Anarchie in allen Zweigen der Verwaltung einen Grad erreicht haben, dass es ärger nicht mehr werden kann (Ssolowjoff, Geschichte des Falles von Polen, S. 73—76).‘

² Raumer, IV, 110. Bericht des englischen Gesandten vom 11. November 1767.

³ ‚J'ai conclu mon alliance avec la Russie, pour conserver la paix, mais non pas pour la rompre,‘ an Solms vom 6. November 1767, Sbornik XXXVII, S. 112.

⁴ S. oben S. 386 und Duncker, S. 143.

Gunsten Russlands ausschloss; oder will jemand behaupten, dass auch von Schweden dem preussischen Staate irgend eine Gefahr drohte, und dass Friedrich hier deshalb so die Schwächung betrieb?

Alle Interessengegensätze vom Jahre 1766 zwischen Preussen und Russland (im Nordbund, in den polnischen Fragen, in den Handelsbeziehungen mit Sachsen)¹ traten nach und nach hervor. Und wenn sie auch zeitweise von Männern wie von der Asseburg überbrückt und die nordische Solidarität ins Treffen geführt wurde,² wurden sie vermehrt, als Benoit am 24. Jänner 1768³ dem Primas ein Memoire übergeben hatte, in dem er die Macht-sphäre der Commissionen des Schatzes und Krieges eingeengt wissen wollte.⁴ Wohl war Repnin von diesem Schritte Preussens unterrichtet und hatte infolge dessen das Arrangement darüber verschoben, bis die anderen Angelegenheiten geordnet wären; auch setzte Friedrich der Apanagenregelung der sächsischen Prinzen keinen Widerstand entgegen. Trugen sie ja zu Polens finanzieller Schwächung bei. Aber die genannten Commissionen galten mit Recht als der ‚Angelpunkt, um den sich die ganze

¹ Zwischenfälle in den Acten vom 2. Jänner 1768 im G. St. Arch. Berlin, R. 96, Vol. L. Cabinetministeriums-Immediatberichte.

² Lobkowitz berichtet am 27. Jänner 1768, dass es dem Freiherrn von der Asseburg gelungen ist, dass der Petersburger und der Berliner Hof wieder in besserem Einverständnisse stehen, wie denn auch Solms, welcher vorher, den Umständen geachtet, ziemlich kaltsinnig angesehen worden, seit einiger Zeit von der Kaiserin sehr freundschaftlich begegnet wird.

³ Bericht Essens nach Dresden vom 27. Jänner 1768, Dresdner Archiv.

⁴ Auch das ein Beweis für die Richtigkeit der Ansicht Reimanns, dass Benoit nur deshalb zu den Berathungen zugezogen wurde, um jeden Aufschwung der polnischen Republik zu hemmen, und dass Friedrich nur dann eine Bürgschaft für die Bestimmungen des ausserordentlichen Reichstages 1767 übernehmen wollte, wenn er in diesem Stücke befriedigt würde. Am 26. November entschied er sich dafür, sich gemeinsam mit Russland mit der Garantie zu beladen, und im Jänner 1768 hatte Repnin den letzten Anker geordneter Verhältnisse in Polen, ‚den ständigen Rath‘, auf Befehl des Petersburger Hofes fallen lassen müssen. Ueber den Weg zu diesem Entschlusse orientieren die Weisungen an Solms vom 17., 20., 29. October 1767 (sich auch gegen die Fortdauer der Conföderation zu widersetzen) und die vom 6. November 1767, in welchen sich Friedrich scharf gegen das politische Project des Pluralitätsvotums an Stelle des einstimmigen ausspricht, im Sbornik XXXVII, Nr. 338, 339, 345 und 346 und dessen Berichte vom 12. October ebenda. Nr. 342, S. 100 ff.

Autorität des Königs drehe¹; und eine ganze Reihe von Briefen beweisen auch, dass das russisch-preussische Bündnis sich zusehends lockerte.² So die Weisung an Finckenstein vom 10. Jänner.³ ‚Aus der letzten Depesche Solms vom 17. December⁴ werden Sie ersehen haben, auf welche Art und Weise sich Panin bezüglich der Zuziehung meines Vertreters in Warschau zu den Conferenzen geäußert hat; et quoi je veux bien vous dire, que pourvu, que la cour de Russie veuille prendre ces affaires sur ce pied-là, je ne me chargerai alors aussi (pus) d'aucun garante, de tout, qu'on y aura réglé. En quoy il y aura d'autant gagné, dass, wenn in der Folge ein Krieg ausbrechen wird, je ne m'en mêlerai aucunement.‘ Und darauf die Ministerialdepesche an Solms vom 12. Jänner 1768.⁵ ‚Sie werden dem Grafen Panin sagen, dass ich nach seinem Versprechen (Benoit zu den Conferenzen zuzuziehen) bestimmt erwarte, dass der Fürst Repnin im vollkommenen „concert“ mit Benoit verhandeln und ihm alles mittheilen werde, derart, dass nichts fixiert werde, wovon ich nicht vollkommen informiert bin und zu dem ich nicht meine Zustimmung und Einwilligung gegeben habe.‘

Klingt diese Sprache nicht ganz so wie die im Jahre 1766? Dazu kommen noch die Ausbrüche des Unwillens über die überaus freundschaftlichen Beziehungen Russlands zu Sachsen, über die zahlreichen Gunstbeweise, mit denen Katharina in der feinsten Weise Sachsen an sich zu ziehen wusste — wie Ge-

¹ ‚Le pivot sur lequel toute l'autorité du Roi roule.‘ Essens Bericht, Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V. a., fol. 38.

² Besonders Essens Bericht vom 27. Februar 1768 im Anhang III, ‚Repnin m'assure que la méfiance entre les deux cours (Preussen und Russland) est parfaitement égale, et que la Russie ne tient à lui, que par deux raisons; une par la rivalité et la jalousie, qu'elle a contre la cour de Vienne qui, par parenthèse, ne nous doit pas rendre les meilleurs offices à Pétersbourg, l'autre pour avoir un Prince puissant en Allemagne à elle, la Russie ambitionnant de jouer dans cet Empire un rôle, comme la France y a joué' u. s. w. (Anhang III.)

³ Im geheimen Staatsarchiv Berlin, Rep. 96, Vol. L. der Cabinetsministeriums-Immediatberichte.

⁴ Sbornik XXXVII, S. 129, Nr. 354. Er berichtet, dass Panin sein Versprechen, Benoit heranzuziehen, zurückgenommen habe.

⁵ Sbornik XXXVII, Nr. 354, S. 130.

schenke und Ordensverleihungen¹ — und endlich die damals neu genährten Eifersüchteleien Preussens gegen Sachsens Stellung in Petersburg. So erhielt Solms im März 1768 den Auftrag, dem Grafen Panin von der Anleihe (‘emprunt’) Mittheilung zu machen, die Sachsen in Genua aufnehmen will,² und am 13. April 1768 liess Friedrich an Solms schreiben, dass er nur dann die russischen Schritte zur Beruhigung der Pforte

¹ Repnin verstand ebenso dem Baron von Essen zu schmeicheln und ihn ganz für die russische Sache zu gewinnen, wie dies dem General Panin dem Grafen Sacken gegenüber gelungen war. ‚La façon honnête et amicale, dont l’Ambassadeur (Repnin) me traite,‘ schreibt Essen am 6. Jänner 1768. (Ueber den Polenkönig heisst es ebenda: ‚Depuis qu’il [Stanislaus] a vu, qu’il n’y avoit pas à reculer sur les affaires de la Saxe, il est froid vis-à-vis de moi, comme glace, mais l’Ambassadeur, qui sait fort bien à quoi s’en tenir, m’a témoigné en revanche beaucoup de considération dans le public, et me prie souvent aux bals ou aux soupers où le Roi se trouve.‘) Am 16. März 1768 wird von Dresden an Essen geschrieben: ‚Es ist mir von sehr authentischer Stelle übermittlelt worden, dass sich Panin in seinen Unterredungen mit Kosakowski sehr günstig über uns ausgedrückt hat. Und zwar soll Panin diesem zu erkennen gegeben haben, er wisse, dass der sächsische Hof eine grosse Anzahl von Freunden in Polen habe (wie die Radziwills u. a.); doch schöpfe er daraus keinen Verdacht und glaube er auf diese Parteigänger ebenso rechnen zu können wie auf die eigenen (russischen) Freunde. Alles im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a. Graf Sacken wurde bald darauf zum Ritter des Andreasordens ernannt. Man vergleiche Panins Schreiben an ihn vom 16. August 1768 im Dresdner Archiv, loc. 3025. Auf Repnins Ansuchen hatte der Graf Ossolinski, Starost von Sendomir (sächsische Partei), den weissen Adlerorden vom Polenkönige erhalten. (Essens Bericht vom 27. Jänner 1768.) Nach den Frühjahrsereignissen des Jahres 1768 wurde Sacken zum Cabinetminister und Secretär des auswärtigen und militärischen Amtes ernannt. Er war eifriger Protestant, ein Freund des nordischen Systems und ist wahrscheinlich infolge seines Eintretens für die Dissidenten abberufen worden: ein recht eitler, ruhmstüchtiger Vertreter des damaligen Diplomathums, den Panin ganz beherrschte, und wenn wir dem Berichte Solms vom 29. März 1768 und Lobkowitz’ vom 10. März 1768 noch weiter Glauben schenken wollen, ein Gegner Oesterreichs. (Sbornik XXXVII, S. 145—147.) Sein Nachfolger im Petersburger Gesandtschaftsposten war der Geheimsecretär v. Klingenuau, dessen Berichte (im Dresdner Archiv, loc. 3042, für die Zeit von Juni 1768 bis zum Beginn 1769 — während dieser Zeit leitete er interimistisch die Geschäfte —) einen scharfen Beobachter und gewiegten Diplomaten verathen.

² Sbornik XXXVII, S. 145.

unterstützen werde, wenn Russland mit Sachsen keinerlei Verbindung knüpfe. Die Erfahrung habe ihn gelehrt, dass seine Interessen mit denen des sächsischen Hofes nicht ‚concliert‘ werden könnten, dass er also niemals in einen Bund einträte, welchen Russland mit diesem Hofe abschliesse; eigenhändig fügt der König dieser Weisung hinzu: ‚Point de Saxons, où je regarde notre alliance dès ce moment comme rompue, ce sont des paroles sacramentales.‘¹

Aus diesen Worten spricht der ganze traditionelle Gegensatz zwischen Preussen und Sachsen, welcher noch über den Conflict, über die Competenz des Burggrafenthums und über den Anfang des Magdeburger Sessionsstreites hinausreicht² und seit dem Entscheidungskampfe um den Vorrang in volkwirtschaftlicher Beziehung (erstes Drittel des 17. Jahrhunderts bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges) in eben solchem Masse zugenommen hatte, als Preussens Macht, Einfluss und Stellung im europäischen Concerte gestiegen, die Machtsphäre Sachsens gesunken war.

¹ Ebenda S. 150.

² Wie dies Gustav Wolf neuerdings in den Forschungen zur brandenburgischen Geschichte 1892, II. Halbband, 1—49 ff., 1894, sehr glücklich hervorgehoben hat. Ueber die Beziehungen zwischen Preussen und Sachsen sind ausser Weisses neuester Geschichte von Sachsen und dem Handbuche zur brandenburgischen Geschichte von Gallus besonders die Berichte Stutterheims aus Berlin im Dresdner Archiv, loc. 3396, einzusehen. Dass es an Kämpfen auf wirtschaftlichem Gebiete nicht gefehlt hat, ist klar. So heisst es in den Cabinetsministeriums-Immediatberichten an das Ministerium vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten vom 2. Jänner 1768: ‚Da Seine k. M. nach mehrern Inhalt der schriftlichen Anlage oder Anzeige gesehen, wie der kursächs. Hof seit einiger Zeit angefangen der Rothenburgischen Gewerkschaft die Zoll- und Accise-freiheit auf die im Sächsischen und Anhaltischen zu Betreibung des Werkes angeschaffte Holze und Kohlen auch auf die nach Neustadt a./d. Doster zur Silber Seygerung absuchende Kupfer, Blei und übrige Materialien zu verweigern und die Freipässe zu solcher Transporte, wie doch solches sonst vor letzter Criege jederzeit geschehen, nicht mehr ertheilen zu wollen; so befehl an S. k. M. dero Ministerio vom Dep. der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch allergnädigst dieser Sache wegen eine nachdrückliche Vorstellung an das kursächs. Ministerium ergehen und die fernere Ausfertigung der quaestionierten Freipässe, wie insbesondere allemal geschehen ernstlich urgieren zu wollen.‘ Geheimes Staatsarchiv Berlin, Rep. 96, Vol. L.

In Sachsen sah der misstrauische Preussenkönig den natürlichen, durch Bande des Blutes und der Religion an Oesterreich geknüpften Bundesgenossen,¹ der stets bereit wäre, zwischen Oesterreich und Russland hinter seinem Rücken zu vermitteln. Dabei übersah er, dass Sachsen ohnmächtig, durch den Krieg finanziell ruiniert, aus seiner Position auf Jahrzehnte zurückgeworfen, dass der grausame Tod in seinem Herrscherhause rasch nacheinander grosse, zum Theile unausfüllbare Lücken gerissen hatte,² dass Franz Xavers enger Anschluss an Frankreich³ das gute Einvernehmen mit Russland lockerte, und ganz besonders, dass Sachsens Verhältnis zu Oesterreich bei weitem nicht so innig und gefestigt war, wie dies Friedrich trotz der gegentheiligen brieflichen Aussagen thatsächlich doch wähnte. Dass es zwischen Sachsen und Oesterreich an Zwischenfällen, wie Desertionen, unbefugten Werbungen etc., nicht gefehlt hat, ist bekannt.⁴ Handelspolitische Differenzen,⁵ das ablehnende Verhalten des Dresdner Hofes in der Frage der Reichskammergerichtsvisitation, das Promemoria, welches die

¹ ‚Man denke nur an die Vortheile, welche der Kaiserhof den sächsischen Prinzen bewilligt hat. Albert bezieht eine jährliche Pension von 300.000 fl., dem Clemens hat der Wiener Hof den Kurhut von Trier verliehen, der Kurfürst selbst wünscht eine österreichische Prinzessin zu heiraten und Xaver erwartet nur dessen Mündigkeit, um sich nach Frankreich zu begeben. Sachsen ist immer noch mein alter Gegner und trachtet nichts mehr, als mich mit Russland zu verfeinden.‘ An Solms am 24. April 1768, Sbornik XXXVII, S. 151, Nr. 864.

² Selbst der Kurfürst von Sachsen-Weissenfels, Moriz Adolf von Sachsen-Neustadt und die Fürsten von Naumburg-Zeitz starben in diesen Jahren.

³ Vgl. dessen Schreiben an den GM. Martangers nach Versailles bei Thévenot, *Corresp. inédite du Prince François Xavier de Saxe*, Paris 1874, S. 200—220, ein Buch, das unter seinem vielversprechenden Titel eine unvollständige, ohne leitende Idee compilierte ordnungslose Materialsammlung bietet. Dabei ist selbst das Gebotene oberflächlich, geradezu unbrauchbar. Nur die Correspondenz mit Xavers Maitressen haben den Herausgeber interessiert.

⁴ In Sternbergs und Wurmbrands Noten in den noch ungeordneten Fascikeln A. und B. des loc. 2889 findet man auch die kaiserliche Forderung nach Auslieferung des Werbers Wegert und a. m. Derartige. *Dresdner Archiv*.

⁵ Ehrenschilds Berichte aus Prag im loc. 2889, *Dresdner Archiv*, sind in der Literatur über die Handelskriege noch nicht verwertet. Die österreichisch-sächsischen Handelsbeziehungen hat Adolf Beer im *Archiv für österr. Geschichte* 79, S. 403, 531, 537—545 dargestellt.

sächsische Regierung am 28. September 1767 einreichen liess,¹ vermehrten die Reibungen, die sich aus dem Abrechnungswerke Sachsens mit Oesterreich wegen der theils aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden Militärforderungen,² theils aus den von Karl August II. dem FM. Grafen von Wackerbarth abgetretenen Subsidienderforderungen an Oesterreich³ und anderen Streitfragen ergaben. Sie hatten schon längst eine Wandlung herbeigeführt, die sich besonders bemerkbar machte, seitdem der kursächsische wirkliche geheime Rath und Ritter des russischen Andreas- und Alexander Newsky-Ordens, Ludwig Siegfried Graf Vitzthum von Eckstädt die Geschäfte in Wien übernommen hatte.⁴ Auch die Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia verliert seit dieser Zeit an politischem Gehalte.⁵ Nicht lange nach der erwähnten Abberufung Sackens aus Petersburg wurde auch Vitzthum (October 1768) durch Völkersahn ersetzt, nachdem auch Xaver, der missliebige Prinzadministrator, glücklicherweise bereits am 15. September 1768 resigniert hatte.⁶

Friedrichs Abneigung gegen Sachsen jedoch nahm trotz dieser Irrungen Sachsens mit Oesterreich immer zu, je selbtherrlicher und gewalthätiger Russland, von Sachsen unterstützt, mit Polen verfuhr. Treffend berichtet Essen: *„Cette imperiosité, avec laqu'elle l'Impératrice commande ici, ne pourra en aucune façon dans la suite du temps*

¹ Dresdner Archiv, loc. 2684 und weiter unten.

² Ebend. loc. 1221 und 2360, Vol. I.

³ Ebend. loc. 950.

⁴ Instruction vom 20. September 1765, ebenda loc. 3346.

⁵ Die letzten noch einigermaßen wichtigen Briefe sind vom 6. Mai, 6. und 16. August, Nr. 148—150 u. 151, bei Wold-Lippert. Siehe S. 368 Anm. 1.

⁶ Ueber dessen Resignation orientieren die Acten des loc. 30305, über seine Bewerbung um die Hochmeisterwürde des Deutschordens die Acten in den loc. 3251 und 355, über die innere Entwicklung Sachsens während seiner Regierung — im Jahre 1768 erwarb Sachsen die Aemter Kreitscha und Pirna, s. d. loc. 2329 — besonders in handelspolitischer Beziehung die noch unverwerteten Acten im loc. 30285 des Dresdner Archivs. Seine Correspondenz mit dem Könige von Neapel und Sicilien ist im loc. 3288, Anderes, wie Stiftung eines Militärordens des heiligen Heinrich im loc. 1097 niedergelegt. Xaver hatte sich bereits am 9. März 1765 mit der italienischen Gräfin Clara Marie von Spinucci, einer Ehrendame der Kurfürstin-Witwe, morganatisch vermählt.

convenir, ni à la cour de Vienne et à ses alliés, ni aux propres alliés de la Russie.¹ Und selbst Sachsen fühlte sich durch das rücksichtslose Benehmen verletzt: „Nous agissons toujours par principes et nous ne nous en écarterons jamais sans une urgente nécessité; mais aussi S. A. R. sachant dignement soutenir son système ne se laissera jamais rien prescrire, par qui que ce soit,“ meldet Essen am 8. Mai 1768.²

Russland hatte nämlich, indem es vorgab, den Moskauer Bund vom 26. April 1686 zu erneuern,³ am 24. Februar 1768 den mehrerwähnten sogenannten Freundschaftsvertrag abgeschlossen. Mit diesem diplomatischen Schachzuge gab es allen seinen Willküracten einen Anstrich von Gesetzmässigkeit, es erlangte, wie Kaunitz am 4. October 1767 an Mercy schrieb, „den besten Vorwand, einen Theil seiner Truppen beständig in Polen zu halten, sich dort in alles einzumengen und seinen Willen jederzeit durchzusetzen“.

Es war eine tödtliche Umarmung. Seitdem war Polen, dessen innere Lage das Bild des tiefsten Elends bot, dem Untergange preisgegeben, ein Wrack auf den Wellen der Zeit. Polen stand fortan unter russischer Controle, der Spielball Katharinas. Dieser Vertrag vollendete den Sieg der „zusammenhaltenden monarchischen Gesinnung der Russen über die auseinanderfallende Aristokratie von Polen“:⁴ „La Pologne lui (à Cathérine) avait juré de vivre et de mourir dans l’anarchie“, sagt darüber Albert Sorel,⁵ und Augustin Theiner sieht in

¹ „Il n’y a pas deux jours, que le Ministre de Suède et celui d’Angleterre se sont assez clairement expliqués à moi, sur ce sujet, et le moindre changement en Europe, qui y arriveroit, ou par la mort du Roi de Prusse, ou par une révolution en Russie (darauf setzten auch die Conföderierten ihre ganze Hoffnung) reproduiroit des effets, les moins attendus en Pologne, pour peu, que l’Autriche ait de véritables bonnes intentions pour nous, et que sa jalousie contre la Saxe ne la retienne d’agir sincèrement, comme je le crois,“ heisst es weiter. Essen, am 2. März 1768, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 180.

² Ebend. fol. 405f. Wir werden in einem anderen Aufsätze erfahren, wie aufgebracht die Pforte insbesondere gegen Repnin war. (Hertsberg an Solms am 9. Juli 1768.)

³ Der bekanntlich unter päpstlichem Schutze gegen die Pforte gerichtet war. Augustin Theiner, *Vetera monumenta histor. Poloniae et Lithuaniae illustrantia*, t. IV, Romae 1864, p. 247—264.

⁴ Ranke, *Geschichte der Päpste* III, 128.

⁵ *La question d’Orient au XVIII^e siècle*, Paris 1889, S. 24.

ihm die Katastrophe im Drama des polnischen Reiches.¹ Graf Gabriel Potocki, Polens Primas, hatte den Vertrag herbeigeführt und unterzeichnet. Dass Russland durch ihn der Garant der polnischen Staatsgrundgesetze geworden, dass Polen auf ‚immer‘ seiner freien, unabhängigen Entwicklung beraubt, schon jetzt zu einer russischen Provinz² herabgesunken war, was focht das den früheren Kronreferendar an, ihn, der mit dem Russland ergebenen Triumvirate der Grafen Felix Potocki, Branicki und Severin Rzewuski bereits seit Jahren zielbewusst die Wege für den Czarenstaat geebnet und für seine diesem Staate geleisteten Dienste — besser für seinen Vaterlandsverrath, das Primat und das Ritterkreuz des Andreasordens erhalten hatte. Nur ein Geständnis müsse er aus gutem Herzen und aufrichtig ablegen, so schrieb ihm Panin bei Uebersendung jenes Ordens am 11. April 1768, und zwar ‚que, si j'ai rempli mon devoir, c'est vous qui l'avez rendu efficace‘.³

Polen war als selbständiger Staat vernichtet. Dieses Reich, welches in allen Stürmen und namentlich in den Zeiten der religiösen Spaltung, Russland wie ein Schild vor dem Wogenandrang des Westens bewahrt hatte, obwohl es selbst das Land der verschiedensten Religionsbekenntnisse geworden war (Uni-

¹ In seiner Geschichte des Pontificats Clemens XIV., S. 294, heisst es: ‚Dieser Bund, durch den König und den Primas heimlich begünstigt, von der Nation durch die Waffengewalt der Russen ertrotzt, hatte für immer die Grundlagen des Thrones und der Kirche Polens erschüttert und untergraben, der Untergang des Reiches konnte von nun an nur ein Werk der Zeit sein und durfte blos ruhig abgewartet werden.‘

² Das Wort Provinz gebraucht Kaunitz bereits in seinen *Considérations sur l'état présent des affaires en Pologne* vom 4. Jänner 1768, abgedruckt bei A. Beer: *Documente zur ersten Theilung Polens*, 1—5. Der Bericht des englischen Gesandten aus Petersburg vom 15. Juli 1768: ‚Russia is now determined to govern Poland, as is if it was his own‘, bei Raumer, IV, 188 Anm. 1, commentiert den oben angeführten Satz wohl am besten.

³ In *Sbornik* Bd. LXXXVII, S. 78; ebenda. das Schreiben Katharinas an ihn vom 8. April, S. 70. Theiner nennt ihn, in freilich derber Weise, ‚ein Ungeheuer von einem Menschen und eine Schmach des Priesterthums‘. Er war es ja auch, der gegen die päpstliche Curie die Geschäfte des Nuntius versah, als die Nuntiatur in Warschau sistiert wurde. Man vergleiche die instructive Anmerkung 2 auf S. 201 des XXVI. Bandes der *Polit. Correspondenz Friedrichs des Grossen*.

tarier sind erst von hier im 17. Jahrhundert nach Siebenbürgen eingewandert, Socinianer, Lutheraner, böhmische Brüder, Calvinisten und andere Confessionen breiteten sich hier aus), das Land, das zuerst, wie Bilbassoff richtig angibt, den Ansturm der freien Kosaken, der Tataren und der Türken abgewehrt hatte, die sonst das schwache Moskowiterreich hinweggefegt hätten, empfing zum Lohne den Todesstoss.

Auf den unglückseligen Reichstag (Repnin hatte mit der Drohung, er werde Warschau blockieren, wenn er noch weiter tagte, bewirkt, dass die Session geschlossen wurde), und auf den verhängnisvollen Vertrag trat ein Zustand der Scheinruhe im Lande ein, die nur den heftigen Ausbruch des religiösen Bürgerkrieges vorbereiten half.

Schon im Jänner (1768) hatte ein Bürger, der Castellan von Nowogrodek (Neu-Grodno), Carl Litawor Chreptowicz, den Plan einer grossen Conföderation der unzufriedenen Elemente entworfen. Als kurz darauf noch jener schnöde, von den erkaufteu Vertretern Polens¹ unterzeichnete Vertrag bekannt geworden war, da traten Magnaten und katholische Bürger in der Conföderation zu Bar, einer Stadt Podoliens, gerade in dem Lande, in welchem Katharina ihr unterstützendes Element in der

¹ Friedrich II. schrieb schon am 14. Jänner 1764 über Polens Magnaten treffend (mit Jugurthas Worten) an Katharina (P. C. XXIII, Nr. 14908): ‚Eine bedeutende Summe wird Sie am ehesten zu Ihrem Ziele führen, eine Summe dazu bestimmt, pour acheter des gens, qui n'attendent que des marchands, pour se vendre.‘ ‚Polen gieng an seinem Adel zugrunde,‘ sagt Kleinschmidt, Russlands Politik und Geschichte, dargestellt in der Geschichte des russischen Adels, Cassel 1877, S. 23. Wie weit hier die eingerissene Sittenverderbnis fortgeschritten war, ersehen wir aus Heykings Memoiren von 1752—1796: ‚Aus Polens und Kurlands letzten Tagen‘, in deutscher Bearbeitung, Berlin 1897. Auch hierin übertraf der polnische Adel den zeitgenössischen französischen und württembergischen. Selbst von der grossen Delegation vom Jänner 1768 meldet Essen am 30. Jänner: ‚Chacun y veut fourrer ses propres intérêts de façon, que quoique la diète commencera après demain, la déléation continuera cependant toujours ses sessions.‘ (Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V*, fol. 104.) Für die innere Lage Polens, das Zuständliche überhaupt, ist Korzons' vierbändiges Werk: ‚Wewnętrzne Dzieje Polski za Stanisława Augusta 1764—1794‘, Krakau 1887—1895, grundlegend. In der deutschen Literatur: Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, Gotha 1876, und besonders Askenazy, Die letzte polnische Königswahl, Göttinger Dissertation, 1894.

nicht unierten Mehrheit der Bevölkerung zu haben vermeinte, am 29. Februar 1768 zusammen und proclamierten den allgemeinen Aufstand. Der Grimm über die russische Vergewaltigung und über die Gleichstellung der Griechisch-Nichtunierten und der Lutheraner, obwohl diese schon im Jahre 1563 mit den Katholiken gleichberechtigt worden waren, führte sie zusammen. ‚Le sentiment religieux dominait les uns, les instincts belliqueux exaltaient les autres, un patriotisme passionné les entraînait tous. La légitimité de leur cause les aveuglait‘, sagt der unglückliche Polenkönig damals in einem Briefe an Mad. de Geoffrin.¹ Wohl war das intelligente Bürgerthum noch recht schwach an Zahl und der hohe Adel, schon von jeher dem Könige als einem Freunde demokratischer Verfassungsreformen feindlich gesinnt, getheilt. Aber die Conföderierten stützten sich auf einen Theil des katholischen Clerus und auf die von diesem im Aberglauben grossgezogene Landbevölkerung. Ein anderer Theil der Geistlichkeit huldigte freisinnigen Anschauungen. Es waren die ‚Piaristen‘. Gegen diese, besonders gegen ihren Führer, den Provincialen Stanislaus Konarski, verfuhr der apostolische Nuntius in Warschau, Angelo Durini, äusserst streng. Doch musste er die kirchlichen Censuren zurücknehmen.² An der

¹ Correspondance a. a. O., S. 80. Ueber Stanislaus selbst sei nur eine ungedruckte zeitgenössische Charakteristik angeführt, Essens Bericht vom 20. April 1768: ‚Le roi est un esprit faible et flottant, incapable de la moindre méthode dans les affaires, incapable de combinaison et de suivre pas à pas un principe et une marche, un rien le détourne, l’effraye et le déconcerte.‘ Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 379.

² Auf den Rath des Grosskanzlers von Posen und Litthauen, Johann v. Borch, und des Grafen Anton Przewdziecki erliess der König am 17. October 1769 eine Note, in welcher er dem Nuntius befahl, die apostolische Visita einzustellen und den Provincialen nicht mit geistlichen Censuren zu bedrohen. Vgl. Theiner: ‚Vetera Monum. Poloniae et Litthuaniae, p. 299 ff. (In Oesterreich war bekanntlich bereits im Jahre 1767 die Visitation der Nuntien verboten, gleichzeitig mit Erneuerung des ‚placetum regium‘, und am 1. October 1768 war dort auch die Excommunication ohne Erlaubnis des Monarchen untersagt worden.) Vgl. Benoits Bericht vom 23. December 1767, P. C. XXVI, S. 357 Anm. 3: ‚Il me paraît, que les Polonois veulent se soustraire entièrement à la dépendance du Saint-Siège. Il s’agit seulement d’ôter à la Nonciature la juridiction, qu’elle exerceoit ci-devant, y compris mêmes les causes matrimoniales. Tous ces droits doivent être à l’avenir attachés à la Primatie, sans pourtant l’ériger en Patriarchat,‘ schreibt Sachsens Minister

Spitze der Conföderation von Bar standen ansehnliche Männer, wie Bischof Michael Krasinski von Kaminiec,¹ Josef Pulawski, Starost von Varka, mit seinen drei Söhnen und zwei Neffen, Skrimieski, Starost von Hadziak u. a. Gar bald sprossen weitere Conföderationen hervor, die Lubliner unter dem Marschall Rajewski, die von Halitsch am Dniester unter dem Grafen Joachim Potocki (Mundschenk von Litthauen), einem Freunde des Grosskronfeldherrn Branicki,² die von Kiew, die Krakauer u. s. w., und sie alle schlossen sich der Barer an. Aus ihr auch scheint jener Attentäter hervorgegangen zu sein, der den König am 3. November 1771 ermorden wollte.³ Aus welchen Elementen sie im einzelnen zusammengesetzt waren, ob Bürger, niedere Adelige in der Mehrzahl, oder ob es eigentliche Ma-

des auswärtigen Amtes, Baron v. Ende, an den General v. Fontenay (in Versailles) (Dresdner Archiv, loc. 2745, Conv. XIII, der Negoc.) fast mit den Worten Essen's (vgl. dessen Berichte vom 16. und 23. Jänner, 3. und 10. Februar 1768 im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V^a, fol. 91—113). So berichtet dieser am 23. Jänner, dass der Plan ‚les bornes de mettre à l'autorité du St. Siège en Pologne, va passer aujourd'hui ou demain. Selon ce projet le Nonce ne doit être regardé dorénavant ici, que comme ministre d'une cour étrangère, ne pouvant exercer aucune espèce de Jurisdiction, laquelle doit être remise entre les mains du Primat'. Dem Berichte Essens vom 10. Februar liegt die Protestation des Nuntius vom 30. Jänner 1768 bei (fol. 182). Vgl. über den ganzen Zwischenfall A. Beer: Theilung Polens I, S. 214ff. Raumer, IV, 181. Hermann, V, 426. Beispiele, wie die Kanzel zur Verbreitung des Hasses gegen den König verwendet wurde, bei Hermann, V, 390ff.

¹ Ueber ihn siehe den Bericht des englischen Gesandten vom 29. März 1768 bei Raumer, IV, 187.

² Vgl. Essen vom 27. April 1768 bei Hermann, V, 434f. Die beste Schilderung der leitenden und streitenden Magnaten gibt die Relation finale ou courtes réflexions sur les principales personnes, que j'ai hanté ou connu pendant mon séjour à Varsovie, de dato 16. April 1763, aus der Feder des Legationsrathes v. Korff, abgedruckt in Häussers Nachlasse, Forschungen zur deutschen Geschichte IX, 18 ff.

³ In Karlsbad hatten, wie wir aus dem wichtigen Schreiben des Grafen v. Baumgarten an Van Eyck vom 14. Mai 1768 ersehen (im Münchner Staatsarchiv, K. gr. 283/16), die Führer, wie Krasinski u. a., ihr Hauptquartier aufgeschlagen. Dass polnische Abenteurer (zum Theil unter falschem Namen, z. B. der angeblich sächsische Officier Michaelis) in Böhmen für ihr Vaterland arbeiteten, ist bekannt. Vgl. Ehrenschild's Berichte aus Prag an seinen (Dresdner) Hof, besonders in den Jahren 1766, im Dresdner Archiv, loc. 2889.

gnatenverbindungen waren,¹ wie sich die Barer Conföderation in Beginne bethätigt hatte und mit welchen Mächten sie conspirierte,² muss Gegenstand weiterer, freilich deshalb sehr schwieriger Untersuchung bleiben, weil die Scheidung in hohen, mittleren und niederen Adel wohl nie richtig durchgeführt werden dürfte.

Polen von der russischen Herrschaft zu befreien, den König Stanislaus Poniatowski abzusetzen, die Krone einem sächsischen Prinzen zu übertragen, Kurland dem Herzog von Biron mit Gewalt zu entreissen und es dem Prinzen Karl von Sachsen wiederzugeben, das waren die Ziele und leitenden Motive der Conföderation von Bar. Sie war die Antwort der Nation auf den ewigen Vertrag, der Fehdehandschuh gegen Russland und den schwachen Poniatowski.

In dieser dem Jahre 1766 so ähnlichen Lage fasste Kaunitz den Plan einer Annäherung an Preussen mit erneuter Energie.³ Gänzlich hatte auch Friedrich nicht den einmal eingeleiteten Faden zerrissen, und der österreichische Gesandte in Stockholm, Graf L. von Belgiojoso, ist gut orientiert, wenn er am 14. August 1767 berichtet, dass einem vor kurzer Zeit hier eingelangten

¹ Von der Brüggén, Die inneren Zustände Polens vor der ersten Theilung, 1873, S. 333 ff.

² Zur Geschichte der Barer Conföderation bilden noch immer Essens-Berichte im Dresdner Archiv in den loc. 3560—3562 die bei weitem nicht erschöpfte reichste Fundgrube, wenn man von den schwer erreichbaren Schätzen polnischer Staats- und Privatarhive absieht. L. Gumbłowicz, *Konfederacya Barska. Korespondencya między St. Augustem a ks. Branickim w. r. 1768.* Krakau 1872. Jul. Bartoszewicz, *Listy Wojciecha Jakubowskiego do Jana Klemensa Branickiego hetmana Koronnego zlat 1758—1771.* Biblioteka Ordynacyi Krasieńskich, Tom. VII. *Prowe, Polen in den Jahren 1766—1768. Berichte des Thorner Residenten de Geret. Pawinski, Rządy sejmikowe ad Polse na tle stosunkow wojewódzko kujawskich 1572—1795.* Relation des Polo Renier von 1769, S. 321, der F. R. A. XXIII (Dipl. et acta). *Relation, ou Journal d'un officier français au service de la conféd. de la Pologne, pris par les Russes et religué en Siberie,* Amsterdam 1776. A. Krakow, *Confederacy Barscy na Syberyi* 1895. Hier werden alle 5415 Conföderierten, die im Jahre 1774 nach Sibirien verbannt wurden, namentlich mit Stand und Charakter angeführt. Rulhière, *Hist de l'anarchie de Pologne*, II. Ed., 1807. Lelewel, *Panowanie Stanisl. August. Poniat.*, Brussel 1847, Cap. IV, S. 47 ff. Berliner Kalender von 1839 und die bereits angeführten Werke von Korzon, Beer und Mouy.

³ Man vergleiche seine bereits oben S. 444, Anm. 2 citierten *considérations sur l'État des affaires en Pologne.*

Berichte des Barons von Manteuffel zufolge (des schwedischen Gesandten in Berlin) der König von Preussen dem General Nugent mit einer so besonders ausnehmenden Distinction zu begegnen beflissen sei, welche man nicht leicht bloß den persönlichen Verdiensten des Ministers, sondern eher einigen vielleicht zwischen beiden Höfen obschwebenden vergnüglichen Geschäften zuschreiben zu können Anlass hätte.¹

Wohl schwankte der Plan wiederholt zwischen Gelingen und Misslingen, immer wieder aber brachte ihn der Staatskanzler an die Oberfläche.² Auf die Nachricht von Katharinas Weigerung, den Polen alle ihre Besitzungen zu verbürgen, soll Kaunitz zum General Poniatowski gesagt haben: ‚In diesem Falle sind andere Mächte sehr bereit, es zu thun‘, und er soll den Wiener und Berliner Hof genannt haben. ‚Ich hoffe,‘ soll Kaunitz fortgefahren sein, ‚dass Russland bald daran denken wird, seine Truppen aus Polen herauszuziehen, denn ein längerer Aufenthalt daselbst müsste den übrigen Mächten Europas gerechten Grund zur Eifersucht geben, welche zeither aus Grundsätzen der Mässigung und Friedensliebe gleichgiltig gegen das zu sein scheinen, was in Polen geschah.‘³ Die Berichte über ganz auffallende ausgezeichnete Behandlung des preussischen Vertreters am Wiener Hofe mehrten sich im Laufe des Jahres,⁴ und im September (am 28.) schreibt Klingenua aus Petersburg: ‚Unterdessen weiss ich auch von recht guter Hand, dass die Vertraulichkeit des Herrn Prinzen von Lobkowitz mit dem Herrn Grafen von Solms anjezo aufs höchste gestiegen, ja dass sie sich einander ihre geheimsten Gedanken und Muthmassungen eröffnen sollen. Bei Anfrage, ob nicht einer des anderen ‚Dupe‘ werden dürfte, äusserte man sich dergestalt, dass solches eher von erstgedachtem als vom letztgenannten Minister zu vermuthen stünde, da Solms nicht anders als par impulsion seines Herrn und Meisters und folglich nur machinellement agierte.‘⁵

¹ K. k. Staatsarchiv, Wien. Schweden.

² Deshalb verdient das Jahr 1768 überschrieben zu werden: Der Plan der Annäherung Oesterreichs an Preussen, wie auch Arneht das VI. Capitel seines VIII. Bandes beschreibt.

³ Bericht des englischen Gesandten aus Wien vom 8. Jänner 1768 bei Raumer, IV, 135.

⁴ Derselbe vom 30. Jänner 1768, ebenda S. 136.

⁵ Dresdner Archiv, loc. 3042. Ein geistreiches Wort Friedrichs an d'Alembert vom 4. October 1768 gehört hieher. Er bespricht das eben er-

Die Möglichkeit einer Zusammenkunft zwischen Josef, der nach Böhmen gereist war,¹ und Friedrich, welcher vom 23. August bis zum 5. September 1768 seine Truppenmanöver um Glogau und Neisse abhielt, war abermals recht nahe gerückt, und Kaunitz selbst hatte jetzt bereits eine Instruction für den Kaiser ausgearbeitet, deren Gedanken sich sowohl in der Instruction für die Zusammenkunft von Neisse, wie in der Unterredung Kaunitzens mit Friedrich in Neustadt wieder finden.² Der Plan gedieh weiter. Die russischen Greuelthaten in Polen, die Flucht polnischer Conföderirter auf schlesisches Gebiet (der Fall Riczinski)³ hatten eben nichts zur Verbesserung russisch-preussischer Beziehungen beigetragen und schon vorher, kurz nachdem die Russen ihren Cordon in Polen gebildet hatten, soll der Maltheseritter Graf von Sintzendorf gelegentlich und indirect jenen bekannten Vorschlag gemacht haben, und zwar in einem Tone, der darauf schliessen liess, dass Sintzendorf von seinem Hofe und von seinem Kaiser im besonderen beauftragt worden sei. ‚Es gebe nichts Natürlicheres, als ein gutes Einvernehmen zwischen Preussen und Oesterreich. Die Nachbarschaft der beiden Staaten scheine dies naturgemäss zu fordern u. s. w.‘ Vollkommen correct hätten, schreibt Friedrich, die Gefolgsleute dem Liebeswerber geantwortet, dass es nicht ihr ‚métier‘ sei, sich in politische Angelegenheiten einzumengen, dass aber in

schienene Buch ‚vom Nutzen der Armut, bewiesen durch die Politik und die Religion‘. ‚Es soll, hoff ich, den getreuen Unterthanen I. k. M. beweisen, dass das Geld im Staate nur für die Fürsten ist, dass die Völker, solange sie arm sind, tugendhaft sind, z. B. die Spartaner, die Römer unter den ersten Consuln, auch dass kein Reicher das Himmelreich erbt. Dieser Lehrsatz ist mir ebensoviele wert, als der Familienpact der südlichen Mächte; er wird Preussens und Oesterreichs Aussöhnung besiegeln und die Contrahenten werden mich heilig sprechen. Sie sehen, ich bleibe nicht bei Kleinigkeiten stehen.‘ Oeuvres posthumes XX.

¹ Am 29. August traf Josef in Prag ein, reiste aber nach der Inspicierung am 1. September zu den Manövern von Kornhaus ab. Ausführlich berichtet Ehrenschild über diese noch nicht näher erörterte Reise (Bericht vom 5. September 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2889).

² Gedruckt sind beide Instructionen bei A. Beer, Zusammenkünfte, im Archiv für österr. Geschichte 47, Beil. VII und VIII, die Unterredung Beil. XVIII.

³ Finkenstein-Hertzberg an Solms am 21. Juni 1768, Sbornik XXXVII, S. 158, Nr. 366. Baron v. Ende an Stutterheim (Berlin) am 2. Juli 1768, Dresdner Archiv, loc. 3896. Ebenso am 1. und 18. October 1768, ebenda.

Anbetracht der gemeinen Union zwischen Friedrich und Russland seine (Sinzenдорff's) Vorschläge gewiss kein Glück haben würden (*feraient pas fortune*).

Dieser Satz allein charakterisiert den Wert der ganzen Erzählung, aber ihre Kritik wird erst dann gelingen, wenn man die Begleitumstände erwägt. Den Vorschlag Sinzenдорff's, welchen preussische Historiker stets mit dem Hochgeföhle des sicheren Beweises für Oesterreichs Liebeswerben bei dem Preussenkönige angeführt haben, schöpfen wir aus einer der vielsagenden Weisungen an Solms (vom 6. April 1768), die ihm der König unter dem Siegel des Geheimnisses ‚im höchsten Vertrauen‘ mittheilt, mit dem stricтен Auftrage, ‚ja nicht zu verfehlen, davon der Czarin Mittheilung zu machen‘. ‚Ich aber glaube,‘ fährt Friedrich fort, ‚daraus den sicheren Schluss ziehen zu können, dass mein Bündnis mit Russland den Wiener Hof a embarrasé furieusement, und dass Russlands Politik in Polen dem Wiener Hofe eine ausserordentliche jalousie eingeflösst hat‘. Schon dadurch wird die Weisung mehr als verdächtig; dazu kommt die Thatsache, dass in den bezeugten Unterredungen des Königs mit Sinzenдорff über all dies keine Silbe gewechselt wurde. Muss man nicht die Meldung in dieser Form als Erfindung oder doch als Combination halten, dazu angethan, den russischen Hof an die Gefahr einer Allianz Friedrichs mit Oesterreich zu erinnern? Mag sein, dass Sinzenдорff, der sich um eine erledigte Commanderie in Schlesien bewarb, dem Könige seine Aufwartung machte, irgendwo von den Vortheilen einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preussen sprach: mit einer derartigen politischen Mission war er nachweislich nicht betraut, und die Bemerkung Maria Theresias trifft auch hier zu: ‚wenn man dem Preussenkönig ein Compliment macht, so glaubt er bereits, dass man sich mit ihm alliiere‘.¹ Aber wenn auch dieser angebliche Versuch abzuweisen sein wird, bald traten thatsächliche Versuche Kaunitzens zur Annäherung an Preussen hervor, wie solche denn damals den Zielen und Wegen des Kanzlers im allgemeinen entsprachen.

¹ Der Graf Mercy-Argenteau (österr. Gesandter in Paris) charakterisiert ihn in seinem Berichte vom 2. November 1766 mit den Worten: Es ist bei Friedrich gewöhnlich, dass er unter der Hand den Samen des Argwohn's ausstreut und dann die auf seine gekünstelten Anwürfe allenfalls erfolgenden Antworten missbraucht (k. k. Staatsarchiv Wien).

In einer Denkschrift vom 3. December 1768 sagt Kaunitz, dass die Absicht, aus der preussischen Successionseinrichtung allen möglichen Vortheil zu ziehen, ihm zum Antriebe gedient habe, ‚zuerst Ew. kays. Majest. Entrevue mit dem Könige von Preussen in Vorschlag zu bringen‘. Und nicht mit Unrecht wurde bemerkt, dass diese Stelle allein die ganze Kaunitzische Politik zur damaligen Zeit beleuchtet.¹ Aus den Erbfolgekriegen des 18. Jahrhunderts hatte Kaunitz gelernt, der Frage der Thronfolgeordnung eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Wo irgend in Europa die Gefahr einer solchen Frage auftauchte, da treffen wir unseren Staatsmann. So hatte er im Jahre 1760 seine Blicke ebenso gespannt auf Baierns Erbverhältnisse gelenkt² wie einige Jahre später auf die preussischen. Aus solchen Gründen ist ja für Josef die bairische Prinzessin zur Lebensgefährtin gewählt worden, und nur dieser Pläne wegen hat man im Jahre 1767/68 die Vermählung der Erzherzogin Amalia (später Herzogin von Parma) mit dem seit December 1767 in Wien weilenden Prinzen Karl von Zweibrücken ausgeschlagen;³ denn wenn diese Heirat zustande kam, musste man dem künftigen Erben des pfälzischen Kurhutes Baiern gänzlich überlassen.⁴ Das zu dieser Zeit herrschende ‚System de l'équilibre‘ brachte es mit sich, ‚à morceler les héritages, et à exproprier les propriétaires, afin d'établir par une juste balance des forces,

¹ Reimann, Friedrich der Grosse und Kaunitz im Jahre 1768, Sybels historische Zeitschrift, VI. Bd., N. F. Der Plan Kaunitzens zur Zeit des Ausbruches des Türkenkrieges ist am prägnantesten niedergelegt in der Denkschrift vom 21. August 1768 an Josef, gedruckt bei Beer, Archiv, XLVII, S. 441—442, mit welcher die Schreiben Kaunitzens vom 31. August an Maria Theresia und an Josef (gedruckt bei Arneth, VIII, 560) zu vergleichen sind.

² Arneth, VII, Cap. III.

³ Ebend. VII, 371.

⁴ Doch war dieser Refus ein Hauptfehler der österreichischen Politik, schon deshalb, weil der junge Prinz, der von seiner Angebeteten bereits Gunstbeweise erhalten hatte, zum grössten Gegner Oesterreichs wurde. Auch hier sucht Arneth Kaunitzens Politik zu rechtfertigen. Dass die Frage der bairischen Erbfolge bereits seit Jahren die Diplomatie beschäftigte, zeigen die Berichte des kursächsischen Legationssecretärs Unger aus München 1766, s. besonders die Berichte vom 26. und 30. Juni 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2650, Vol. XVII, fol. 157 ff. Friedrichs Verhalten zu ihr ersieht man aus der P. C. XXIV, 416, 420; XXV, 383, 392; XXVI, 179.

la paix et la tranquillité du monde'.¹ So schlossen am 28. Jänner 1765 die beiden Markgrafen von Baden, der kinderlose August Georg von Baden-Baden mit dem von Baden-Durlach, Karl Friedrich dem Weisen, einen Erbvergleich unter der Garantie von Preussen, England, Dänemark und Russland.² Kurpfalz und Kurbaiern hatten einen Erbvertrag garantiert, nachdem die Ansprüche dieses Hofes auf die sponheimische Succession befriedigt worden waren. Der Mannesstamm der Hohenzollern war nämlich damals dem Erlöschen nahe, Friedrich alt und kinderlos, seine Brüder Heinrich und August Ferdinand hatten damals auch keine männlichen Nachkommen und in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai 1767 war sein jüngster Brudersohn, der Oberst der Cavallerie Friedrich Heinrich,³ sein Liebling, der Bruder des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen, im 20. Lebensjahre von den Kuhpocken und Friesel dahingerafft worden.⁴ Friedrich war

¹ Sorel, a. a. O., S. 17.

² Um allfälligen Ansprüchen des österreichischen Kaiserhauses auf die strittigen badensischen Herrschaften Mahlberg und Staufenberg im Breisgau gewappnet entgegenzutreten zu können, wandte sich der Durlacher an Friedrich den Grossen im Juni 1767 um Unterstützung beim Wiener Hofe. Vgl. P. C. XXVI, S. 196.

³ Dohms, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. IV, Beilage, S. 461. Man vergleiche hiezu das genealogische Verzeichnis aller jetzt lebenden durchlauchtigsten — höchst und hohen Häuser in Europa in einem damaligen Staatskalender.

⁴ ‚Qui fut enlevé par la petite vérole‘ (Oeuvres posthumes V, 26). Gleichzeitig war bekanntlich auch am Wiener Hofe diese Krankheit ausgebrochen. Josefs Gemahlin, die bairische Maria Josefa, ist ihr am 28. Mai 1767 erlegen. Maria Theresia selbst war sehr gefährlich erkrankt (man liest aus Josefs II. Briefen an Kaunitz vom 31. Mai und 3. Juni 1767 bei Beer, Briefwechsel Josefs II. mit Kaunitz, Anh. 445—448, welche tiefe Besorgnis der schwer geprüfte Sohn in jenen Tagen um die Mutter empfand), ebenso die Erzherzoginnen Elisabeth und Josefa, die Braut des Königs beider Sicilien, gerade als der Fürstbischof von Freising eigens zur Einsegnung des Bundes nach Wien gekommen war. Vgl. das Schreiben des Barons v. Ende, kursächsischen Ministers des Auswärtigen, an den sächsischen Vertreter in Mannheim v. Riaucourt im Dresdner Archiv, loc. 8476, irrtümlich mit unter den Papieren Flemmings von 1766. Es zeigt die ganze Bestürzung am Wiener Hofe. Vgl. Reniers Bericht vom 27. Mai: ‚La mort a bien fait des ravages en Europe, tandis que nous avons célébrés de noces,‘ schreibt Friedrich der Grosse am 11. November 1767 an den Prinzen Wilhelm von Oranien (Oeuvres posthumes XXVII, S. 100) und ‚auch die edle Herzogin von Gotha, un des ornements de l'Allemagne, est allée dans

trostlos über diesen Verlust. ‚Ich war niemals Vater, aber ich habe die Ueberzeugung, dass ein Vater nicht mehr seinen Sohn bedauert als ich dieses liebenswürdige Kind.‘ Aus Friedrichs Briefen spricht damals Lebensüberdruß. Krankheiten und Anfälle von Schwermuth beugen ihn tief.¹

Die preussische Thronfolge interessierte auch Russland. So beklagte (März 1768) Panin den Mangel an männlichen Thronerben im Hause Hohenzollern sehr; denn Preussen bilde das Bollwerk des Protestantismus und der Freiheit des deutschen Reiches.² Durch diesen Todesfall besorgt, durch die Erfahrungen im Erbfolgekriege beunruhigt, würde Friedrich, so calculierte Kaunitz, Oesterreichs Unterstützung bei Aufstellung einer pragmatischen Gesetzgebung anrufen, an der Friedrich im Herbst 1768 wirklich arbeitete,³ und schon deshalb eine Zusammenkunft herbeisehnen; denn nach den Bestimmungen der goldenen Bulle (von Nürnberg und Metz 1356) war die weibliche Erbfolge in Kurfürstenthümern ausgeschlossen, und Preussen war in den Augen der deutschen Kaiser ein solches Kurfürstenthum und Titularkönigreich. Dieser Standpunkt darf nicht übersehen werden,

ce pays, d'où ni postes ni courriers ne reviennent au notre'. Auch die Erzherzogin Elisabeth erkrankte, und die kaum geborene Erzherzogin Marie, Tochter der Marie Christine, starb. Ueber die sehr weit verbreitete, stark epidemisch auftretende Krankheit, sogar die Königin von Schweden war im December 1767 sehr schwer erkrankt (Belgiojoses Bericht vom 11. December 1767, k. k. Staatsarchiv Wien), und die damals in ganz Europa gemachten Inoculationsversuche vgl. die äusserst interessante Correspondenz zwischen Friedrich und Katharina im Sbornik XX, Nr. 47—50, und besonders ihr geistreiches Schreiben an Voltaire vom 17. December 1768 im Sbornik X, S. 307, weiter die Flugschriften: *Lettres de D^r Med. Ingenhousz, D^r Maty in. Southerland an D^r Med. Chais*; vgl. Bielefeld, *Lehrbuch der Staatskunst* I, S. 125; Roedenbeck, a. a. O. II, S. 313; auch die Correspondenz zwischen Maria Theresia und Maria Antonia bei Lippert Nr. 162 vom 17. Mai 1769.

¹ Man lese seine Briefe an General Fouqué vom 27. April 1768, an d'Argent vom 17. Jänner 1768, beide in den *Oeuvres posthumes* XX, Ausgabe von 1854, S. 162 u. 172.

² Reimann nach einer Depesche von Solms vom 17. März 1768. Später brachte Panin in seinen Unterredungen mit Solms mit Vorliebe die bairische Erbfolgesache aufs Tapet. Der Zweck war zu durchsichtig, s. Solms Bericht vom 30. September 1768. Friedrich an Solms vom 16. October und Solms Bericht vom 6. November 1768, s. Anhang II.

³ Vgl. Stutterheims Berichte im September und October 1768 im *Dreudner Archiv*, loc. 3396.

wenn man die Zusammenkunft von Neisse erwägt; auch müssen die Erbverbrüderungen Friedrichs mit den Fürsten von Hessen-Cassel, Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig¹ mit ins Auge gefasst werden, sowie sein Verhältnis zu Anspach und Bayreuth, wo seine Schwestern Luise (die Mutter des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander 1757, respective 1769) und Wilhelmine herrschten.²

Also den Preussenkönig von seinem Misstrauen Oesterreich gegenüber abzubringen, ihn von der Friedensliebe und dem Aufgeben der Revanchegelüste dieses Nachbarstaates zu überzeugen, zugleich aus der damals drohenden brandenburgischen Erbfolgefrage Capital zu schlagen, die etwas schwankend gewordene Stellung Oesterreichs in Versailles wieder zu festigen und gleichzeitig im Vereine mit Frankreich Preussen in dem bevorstehenden anglofranzösischen Kriege zu neutralisieren, das waren Mitte des Jahres 1768 die leitenden Gesichtspunkte unseres Staatskanzlers.

¹ Riauourt berichtet am 11. October 1768 von dem arrangement du Roi de Prusse par rapport à la succession au préjudice de l'ancien pacte de famille, qui subsiste entre sa maison et celles de Saxe et de Hesse et qu'il s'étoit déterminé en faveur de la maison ducale de Brunswic etc. Vgl. Dresdner Archiv, loc. 2626, Vol. XXI. Doch schrieb schon am 4. Jänner 1767 der kurpfälzische Oberstkämmerer Freiherr v. Wachtendonc an den Freiherrn Josef Xaver Grafen zu Haslang, den bairisch-pfälzischen Minister in London: 'Queles seront les arrangements pour la future succession de Bayreithe et d'Anspach aux queles ont travaille mais bon on ne peut transpirer la juste position' u. s. w. Münchner Staatsarchiv, K. gr. 116, 296.

² Am 24. Juni 1752 Erbvertrag zwischen Friedrich und den fränkischen Markgrafen, nach welchem die Länder der einen fränkischen Linie nach dem Aussterben, ohne Theilung an die andere fränkische Linie accrescieren sollten und beim Aussterben auch dieser zweiten Linie beide Markgrafschaften nicht an die jüngeren Prinzen des Hauses Brandenburg fallen, sondern mit der preussischen Monarchie vereinigt werden sollten. Das Uebereinkommen ist gedruckt bei Beer, Friedrich II. und van Swieten. Als der Markgraf Friedrich Christian am 20. Jänner gestorben war, wünschte der Preussenkönig, sein Schwager, die russische Garantie für diesen Vertrag, denn Oesterreich hatte es schon versucht, ihn zu hintertreiben. Vgl. Ranke, Hardenberg I, 112. Nach dem Familienvertrage vom 2. November 1769 erhielt auch Preussen die Administration dieser Gebiete. Vgl. darüber die Rechtsansprüche bei Sorel, Recueil des instructions des ambassadeurs etc., S. 431—438.

Aber Friedrich hatte diese Pläne bald durchschaut. Beherrscht von der Ansicht, dass Kaunitz alles aufbieten werde, um das russisch-preussische Bündnis zu sprengen und ein russisch-österreichisches aufzurichten, nahm er alle Zeichen der österreichischen Annäherung mit dem ihm eigenen Misstrauen entgegen, und gerade dem Köder der Erbschaftsregulierung gegenüber verhielt er sich so gleichgiltig wie möglich.¹ Und das Geschick war ihm hold, denn schon im nächsten Jahre ward Friedrichs Schwägerin Anna Elisabeth, die Gemahlin August Ferdinands aus der Brandenburg-Berliner Linie, schwanger — mit einem Sohne, Friedrich Heinrich, geboren am 21. October 1769. Trotzdem liess Kaunitz von seinem Plane nicht ab, um wenigstens Preussens Einwilligung dazu zu gewinnen, dass auch Oesterreich und Preussen eben solche Verträge mit Polen abschlossen, wie Russland ihn mit Preussens Beihilfe den Polen abgedrungen hatte; denn nur so wäre wenigstens die Macht-sphäre in Polen getheilt. Hier schon lag der Ausweg vorgezeichnet, der bei der Theilung betreten wurde. Auf das ‚Equilibre de l'Europe‘ vor allem kam es dem österreichischen Gleichgewichtskünstler an, und in Polen glaubte er Unterstützung umso eher zu finden, als dieser Schritt den verwaisten russischen Unterthanen einen rettenden Hafen zeigte und Oesterreich damit seine alte Position in Polen wieder gewann, und zwar ohne Kampf.

Das deutsche Reich.

In den österreichisch-preussischen Kämpfen zur Friedenszeit gewann neben den polnisch-russischen und türkischen (hart umkriegt) Schauplätzen gerade in unserer Zeit das deutsche Reich erhöhte Bedeutung, und das Gebiet der deutschen Reichspolitik wurde nach und nach zum Barometer der beiderseitigen Beziehungen.

„Mit dem Bedürfnisse der Erhaltung oder vielmehr der Erneuerung der Reichsverbinding traf,“ um mit Ranke zu reden,

¹ Dass Friedrich solche Pläne des Staatskanzlers bereits im Jahre 1766 vermuthete, beweisen seine Schreiben an Thulemeier vom 31. Juli 1766 und vom 23. August, P. C. XXV, 16161, S. 178, Nr. 16192, S. 198, auch an Edelsheim vom 3. August 1766, ebenda Nr. 16166, S. 181.

‚die kräftige Entwicklung der beiden im Kampfe erstarkten Mächte zusammen.‘ In diesen Worten liegt der tiefe Contrast der auf ein gemeinsames Ziel hinauslaufenden Politik der beiden Hauptmächte des Reiches. Sie erleuchteten blitzschnell die Scheidewand zwischen Conservativismus des österreichischen Kaiserthums und der katholischen Fürsten einerseits und Friedrichs alles beherrschender Person, die erobernd die historischen Schranken zu durchbrechen wusste, durch Kriegsmacht und seinen Ruhm über die anderen Reichsfürsten hinausgehoben, durch Eifersucht, Hass und Neid zurückgebliebener angefeindet, bejubelt von kleineren Fürsten und erstarkt durch zahlreiche Familienverbindungen.

Das Reich aber stand an der Schwelle seines Unterganges.¹ Kaum dass die Reichsmaschine noch functionierte. Die mangelhafte Abgrenzung der Competenz der beiden höchsten Gerichtshöfe, des Reichskammergerichtes und des Reichshofrathes, verursachten den völligen Stillstand des Reichsjustizwesens.² Der Particularismus der Reichsfürsten kannte keine Grenzen. Das Streben, sich von der Verfassung zu emancipieren, die Autorität des Kaisers zu untergraben, ihre absolute Fürstengewalt zu steigern, war, durch den Krieg begünstigt, meist erfolgreich gewesen. Dabei übersahen die fürstlichen Herrgötter ganz, wie mit dem Verfall des Ständewesens in fast allen Mittel- und Kleinstaaten auch ihre eigentlichen Stützen langsam brachen. Aus der Ohnmacht der Stände³ resultierte

¹ Literatur: Justus Möser, Osnabrücker Geschichten. Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, I. Bd., Leipzig 1887. Karl Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, 2. Aufl., 1880, I. Bd. Deutschlands politische, materielle und sociale Zustände im 18. Jahrhundert. Leipzig 1854. Häusser, Deutsche Geschichte nach Friedrichs des Grossen Tode. Eduard Vehse, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation.

² Für die Zustände der Reichsverfassung sind vor allem Oertels Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, Regensburg 1776, die Tractate J. J. Mosers ‚von der deutschen Justizverfassung‘ und ‚Landeshoheit‘, weiter sein ‚Reichsstaatshandbuch‘ wertvoll.

³ In manchen deutschen Provinzen sind gar keine Landstände mehr; wo Landstände sind, bestehen sie aus dem Adel, und dieser landständische Adel bekümmert sich je länger, je weniger, ist unerfahren und im Staats- und Landrecht völlig unwissend. So K. Fr. v. Moser, Patriotische Briefe V, S. 199—201.

die Geschäftsüberbürdung des Landesherrn, ein wüster Schlen-drian in der Geschäftsführung prägt der kurzsichtigen, flachen, bestechlichen Beamtenschaft den Stempel des oberflächlichen, hochmüthigen Bureaokratenthums auf. Der Particularismus aber brachte nicht nur den gänzlichen Verfall der Verfassung mit sich, er verursachte die Abschliessung der Reichsstädte gegen die Fürsten, und mit der Zwitterstellung der Reichsstädte zwischen Fürsten und Kaiser hing wiederum die Schwäche oder Nichtigkeit des Reiches im Welthandel zusammen.

„Jedes Seestädtchen handels blos nach seiner Politik, und die Wohlfahrt des Reiches, welche leider mit jedem einzelnen Theile desselben contrastiert, ist kaum noch dem Namen nach bekannt. Nach England darf ohne Erlaubnis des Königs keine irländische Butter kommen, allein in Deutschland findet sie überall ihren Markt und ihre Käufer, aus Mangel an einheimischer: Kaffee, Zucker, Thee, Wein, alles wird eingeführt. In der Schwächung der Handwerker und in der Ermunterung der Krämer liegt ein Grund unseres Verderbens. Der Tuchhändler hat den Tuchmacher, der Eisenkram den Kleinschmied, der Knopfhändler den Knopfmacher und Gelbgiesser u. s. w. verdorben. Das Handwerk gilt in Deutschland nichts. Wie anders in London, wo sich der prächtigste Anblick in den Buden der Handwerker darbietet, jeder Meister sich mit seiner Ware zeigt.“¹ „Die Wissenschaft erhob den Mann, der von den Schuhen der Römer und Griechen schreiben konnte, über den, der mit eigener Hand weit bessere machte.“ Den letzten Stoss empfangen die Handwerker von den Fabriken. Diesem Uebel kann nur vorgebeugt werden, wenn reiche Leute Handwerker werden. Einer muss erst als Gemeiner gedient haben, ehe er von rechtswegen zum Grade eines Officiers gelangen kann. Das Söhnchen einer bemittelten Mutter aber schämt sich, die Hand an eine Zange oder Feile zu legen. Ein Kaufmann muss er werden. Sollte er auch nur mit Schwefelhölzern handeln, so erhält er doch den Rang über den Künstler, der den Lauf einer Flotte nach seiner Uhr regiert, dem Könige Kronen, dem Helden Schwerter und dem edlen Landmanne Sensen gibt, heisst es a. a. Stelle S. 113.

¹ Justus Möser, Patriotische Phantasien, ausgewählte Stellen, S. 94 bis 112 ff.

Diesem Rückgange des Volkswohlstandes, der öden hoffnungslosen Reichsverfassung, steht der Glanz des Fürstenlebens und der Prunk der Fürstenhöfe gegenüber mit ihrer Maitressenwirtschaft, den spanischen, italienischen oder französischen Tänzerinnen und Schauspielerinnen à la Migotti, den morgantischen Ehen, dem Nepotismus des Adels u. s. w. Wein, Weib, Musik, Jagd und Theater, diesen Vergnügungen huldigten die Fürsten in ausgedehntem Masse. Allen voran die Geistlichen. Ein Muster war der Fürstbischof von Würzburg, Adam Friedrich v. Seinsheim. „Grandseigneur im besten Sinne des Wortes, frei von aller Pedanterie, ascetischem Treiben abgeneigt, der Aufklärung im Innersten zugethan, aber klug und massvoll, wusste er das Alte und seine Vertreter zu schonen, ohne peinliche Prüfung verstattete er sich und anderen einen heiteren Lebensgenuss, denn ihm lag viel daran, alles um sich her fröhlich und glücklich zu sehen.“¹ Das gilt fast ebenso für die Mainzer, Kölner, Trierer und auch für die meisten weltlichen Fürsten. Wie der Erstgenannte Würzburg zum Sitze eines der grössten Theater,² einer bedeutenden Kunst- und Musikstätte erhob (er selbst griff in den Opern als Regisseur ein), so gediehen Cassel unter Friedrich II., dem Convertiten, „Seelen- und Lottoverkäufer“,³ Karlsruhe unter dem Grossherzog Karl Friedrich,⁴ Ludwigsburg unter dem verschwenderischen Herzoge Karl Ludwig Eugen,⁵ München unter Max Josef⁶ zu glänzenden Residenzen kunstliebender Mäcenaten, aber

¹ So Dr. Erlar in der Gedächtnisrede auf den Fürstbischof Franz Ludwig v. Erthal über dessen Amtsvorgänger. Mittheilung aus Oberthurs handschriftlichem Nachlasse, im Archiv des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg, XXXVII. Bd., 1895, S. 4 ff.

² Mehr als 300.000 fl. verschlang allein der Bau. Vgl. J. B. Stamminger in eben dieser Zeitschrift, XXXVI. Bd., S. 211 und Scharold im II. Bd., S. 200.

³ Vgl. über ihn: Von der Asseburg, Denkwürdigkeiten, S. 348 und Vehse, XXVII. Bd., S. 161 ff.

⁴ Vehse, XXVI. Bd., S. 189 ff.

⁵ In dem württembergischen Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, VII. Jahrgang, 1884, hat Bihl „aus dem Tagebuche des Fürsten Christian Friedrich Karl von Hohenlohe-Kirchberg“ dessen Hof geschildert. Das Hofgestüt zählt allein 285 Hengstfohlen, 180 Stutenfohlen, 208 Mutterstuten.

⁶ Vehse, XXIII. Bd., 2. Abth., S. 1—68.

auch freudenschwelgerischer Hofcarnevale und Jagdfeste, zu Stätten bleibender Baudenkmäler, zu Ausgangsstationen zahlreicher kostspieliger, weiter Reisen.¹ Wie der Würzburger, so pflegten auch diese Fürsten besonders das Waidwerk, und neben dem Landgrafen Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt (dem einstigen Verehrer der Erzherzogin Maria Theresia) ragten als Jäger die Mainzer und Trierer Kurfürsten und Friedrich Albrecht von Anhalt-Bernburg, 1765—1796, hervor. Des Mainzers Emmerich Josef von Breitbach's Jagdabenteuer,² seine Reiterstücklein, waren bekannt. Wohl auch seine Wohlthätigkeit und Nächstenliebe. Aber sie alle, den Würzburger,³ den Mainzer, Kölner und auch den frommen Johann Philipp von Waldersdorf von Trier, 1756—1768,⁴ verband ein toleranter, aufklärerischer Zug von Schulfreundlichkeit und tüchtigem Streben nach Reform des Unterrichtes, nach philanthropischen Grundsätzen.⁵ Auch war der deutsche Clerus nicht sonderlich päpstlich gesinnt, und damals bereits deuteten verschiedene Anzeichen auf den Kampf, der im Jahre 1786 noch einmal das Bild mittelalterlicher Formen bot (den Kampf der Emser Verbündeten gegen das Papstthum und dessen Lütticher Vorkämpfer). Die Verdienste Adam Friedrichs um die Volks- und Hochschule im Würzburger Gebiete haben Küffner und Hübsch gewürdigt; doch sind die mannhaftige Vertheidigung der Rechte der deutschen Bischöfe gegen Rom seitens des Mainzers, sowie dessen Reform (Ab-

¹ Aus den Biographien unserer ‚Classiker‘ kennen wir solche Reisen. Herzog Franz von Anhalt-Dessau unternahm im Jahre 1765 (vor seiner Vermählung mit der edlen, geistreichen Luise v. Schwedt) eine 1¹/₂jährige Reise, den Grossherzog von Baden traf man in den Jahren 1747/48, 1750/51, 1765, 1767, 1771 nicht in der Heimat an. Ebenso vergnügten sich der Hessen-Casseler Friedrich, der Würtemberger auf ausgedehnten Reisen u. a. m.

² Vgl. im Rheinischen Antiquarius, Mittelrhein, I, 1853, S. 219.

³ Auf dessen Umgang mit dem schönen Geschlechte beziehen sich die kritischen Bemerkungen, welche Berg in seiner Trauerrede, bei Beerdigung seines Amtsnachfolgers, über ihn (Adam) fallen liess. Kerler nennt diese Seitenhiebe ‚tactlos‘.

⁴ Ebenda, XLVI. Bd., S. 64.

⁵ Der Mainzer schützte bekanntlich den Verfasser des Febronius, öffnete, als Misswachs im Jahre 1767 eine Theuerung verursacht hatte, dem Volke seine Speicher und verschaffte, wie der Trierer Johann Philipp, der Justiz stets Achtung.

schaffung von Feiertagen), Bau und Verbesserung von Landstrassen, Hebung des Gewerbes, ebenso wenig wie die politischen Bestrebungen des Kölners,¹ näher untersucht und dargestellt worden. Nur wenige Reichsfürsten, wie Franz von Anhalt-Dessau, der Enkel des alten Dessauer (der erste Herzog 1751—1817), der die Gartenkunst aus England 1768 herüberbrachte und welcher von dem Kammerdirector Fr. Balth v. Brenkenhoff, dem hervorragendsten Cameralisten seiner Zeit, unterstützt war, wie Herzog Friedrich der Fromme zu Mecklenburg-Schwerin 1756—1785, dem kein Geringerer als Moser diene, und welcher die während der turbulenten Landeszustände an Hannover für $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler verpfändeten acht Aemter in den Jahren 1766—1768 wieder einlöste,² wie der industriefreundliche Albrecht von Anhalt-Bernburg, trachteten durch volkswirtschaftliche Reformen und fleissige rechtschaffene Arbeit die Missstände zu beseitigen. Erst 1768, als die Finanzkatastrophe bereits hereingebrochen war, berief Herzog Karl von Braunschweig (der Stifter des Carolinums 1735—1780)³ zum erstenmale die Landstände und schaffte nach $1\frac{1}{2}$ jährigen Verhandlungen die kostspielige Oper ab, reducierte den Militäretat und schränkte den Hofstaat ein.

Aber die meisten Fürsten lebten rücksichtslos in Saus und Braus weiter. Der schamloseste Aemterhandel,⁴ die Soldatenpielerei und Liebhaberei blühten an den Bückeberger,⁵ Würtem-

¹ Dieser hatte am 21. August 1766 mit England und Hannover ein Cartell geschlossen, nach welchem England dem Münsterer Hochstifte jährlich 60.000 fl. bis zu gänzlicher Tilgung der Schulden, so aus denen von dasigem Lande an die alliierte Armee gemachten Lieferungen entsprungen, verwilliget hat. Auch hatte Kurköln damals bereits mit der Republik Holland einen Subsidienvortrag über ein an die Republik abzugebendes Corps Truppen abgeschlossen (Pergens Bericht vom 2. September 1766 bei Brunner, II, 480 ff.). Vgl. auch Rheinischer Antiquarius a. a. O. I, 209.

² Vgl. Vehse, XXXVI. Bd., II. Abth., S. 235.

³ Vehse, XXII. Bd.

⁴ K. Fr. v. Moser geisselt den Stellenkauf in seiner Schrift ‚vom Diensthandel deutscher Fürsten 1768‘.

⁵ Vehse, XXXIX. Bd., S. 137. Graf Wilhelm von Bückeberg 1748—1777. Ihn, den portugiesischen Feldherrn, nennt Vehse, S. 142, den eigent-

berger, Casseler und Darmstädter Höfen¹ und trugen nicht wenig zu ihrer Verschuldung bei. Im Sommer 1765 waren die Schulden in Württemberg bereits auf 13,317.000 fl.,² in der Markgrafschaft Baden auf nicht viel weniger angewachsen. Zur Abhilfe wurden geradezu unerschwingliche Auflagen neben Vieh-, Luxus-, Perrücken-, Carossen-, Frauenputzsteuern³ den Unterthanen auferlegt. ‚Sie stellen uns ein Bild vom landesherrlichen Besteuerungsrecht dar, das in seiner Colorit und Gruppierung ebenso wahr, aber noch schreckhafter im Anblick ist als das vom seligen Hofrathe Treuer geschilderte Ungeheuer der willkürlichen Landeshoheit,‘ heisst es in den Patriotischen Briefen.⁴ Dazu kamen noch das Monopolunwesen und die Lotterien, die fast gleichzeitig in Italien, Frankreich und anderen Ländern auftauchten.⁵ Konnte bei solchen Zuständen in den Territorien das Reichsfinanzwesen, die Reichsarmee etwas bedeuten? Was Wunder, dass nicht einmal die zur Erhaltung des Reichskammergerichtes nothwendigen Kammerzieler ent-

lichen Vater der Ideen über deutsche Volksbewaffnung, Landwehr und Landsturm (an seinem Hofe lebte 1765/66 Thomas Abbt als Hofrath).

¹ Im Patriotischen Archiv für Deutschland II, 494 ff., zieht K. Fr. v. Moser gegen die Souveränitätssucht deutscher Fürsten los. ‚Man hält Soldaten soviel man will, man schreibt Steuern aus, soviel man will, man legt Accisen und andere Imposten auf, soviel man will, kurz man thut, was man will, lässt die Landstände und Unterthanen, wenn es noch gut geht, darüber schreiben oder macht ihnen, wenn sie nicht alles, was man haben will, ohne Widerspruch thun, auch die unumgänglich nöthigsten, ungläublichsten Vorstellungen zu lauter Verbrechen, Ungehorsam und Rebellion.‘

² Von der Asseburgs Denkwürdigkeiten, S. 226, Anm. 1.

³ Aehnlich dem neuen Nasen-, Hemden- und Spitzenedict der schwedischen Reichsstände von 1766.

⁴ Nr. V, S. 215.

⁵ Dr. Rud. Sieghart, Die öffentlichen Glücksspiele, Wien 1899 (Mans). Dazu ist heranzuziehen: G. Ceci, Giuoco et Giuocatori a Napoli, im Archivio storico per le Provincie Napoletane XXIII, 1898, S. 386 und die Literaturvermerke daselbst S. 393, Anm. 5; weiter die Lotteriepläne in den Protokollen des geheimen Cabinets 1760—1767 im Dresdner Archiv, loc. 30300, besonders das Conferenzprotokoll vom 10. Februar 1767, endlich die Abhandlungen, die Justus Möser in seinen Patriotischen Phantasien (Gesammelte Werke, Berlin 1842, I, S. 243) und die Bielefeld in seinem Lehrbegriffe I, 1777, S. 204 und 205 darüber geschrieben haben. Alles von Sieghart nicht verwertet.

richtet¹ und eingetrieben werden konnten. Die rückständigen betrogen bereits im Jahre 1747 563.655 Reichsthaler. Und Preussen schritt mit der höchsten Ziffer voran.²

Und das deutsche Volk schlief im ganzen ruhig weiter. Aus seinen süßen Träumen rüttelte es weder der Steuerdruck, noch der Weiber-, Soldaten- und Diensthandel der kleinen fürstlichen Herrgötter.³ Die Unkenntnis des traurigen Zustandes der Reichsverfassung, des Gerichtswesens war grenzenlos. ‚Wo finden wir die Nation?‘ ruft Justus Möser aus. ‚An den Höfen? Dies wird niemand behaupten. In den Städten sind verfehlt und verdorbene Copien, in der Armee abgerichtete Maschinen, auf dem Lande unterdrückte Bauern. Doch der Nationalgeist ist erschienen und gedruckt.‘⁴ Er sollte das Nationalbewusstsein wecken. Seine Stimmführer neben Justus Möser, Thomas Abbt, Iselin, K. Fr. v. Moser, Schröckl, Zimmermann setzten eben in unseren Jahren alle Hebel in einer umfassenden Kritik der damaligen Staats- und Volkszustände ein und machten unausgesprochenen, nur unbewusst gefühlten Wünschen des Volkes ihre Presse dienstbar. ‚Wunsch eines weisen und guten Mannes wegen Errichtung eines Volksgerichtes‘; ‚über heillose Staatsbeamten‘;⁵ ‚ob es besser seye viele unnöthige Soldaten, oder viele unnöthige Junkern, Comödianten, Musikanten etc. zu halten‘;⁶ ‚schöne Cabinette und schlechtes Gassenpflaster‘.⁷ Sie pflegten auch die zarten Keime der Heldenmuse, welche der grosse Krieg geboren, und sie führten dem deutschen Michel den Gegensatz zwischen gebietenden Herren und gehorchenden Unterthanen⁸ in allen Ständen im Reiche grell vor Augen. Den Gehorsam nennt Möser in seiner Schrift vom Nationalgeiste die Triebfeder der deutschen Nation. ‚Was der Handel in

¹ Vgl. Lang, Steuerverfassung, und Biedermann a. a. O., S. 219 ff.

² Thudichum, ‚Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale‘, in der Zeitschrift für deutsches Recht und Rechtswissenschaft, herausgegeben von Beseler, Reyscher und Stobbe, XX, 1861, S. 191 ff.

³ Vgl. Kapps treffliche Schrift: ‚Geschichte des Soldatenhandels deutscher Fürsten.‘

⁴ Gesammelte Werke, IX. Bd., S. 241.

⁵ Patriotisches Archiv XII, 1790, S. 475.

⁶ Schlettwein im Archiv für die Menschenrechte und Bürger, I. Bd., S. 156.

⁷ Patriotisches Archiv XII, S. 535; ebenda, ‚Das Gespräch Bauren-Politik = Bauren-Weisheit‘, S. 399.

⁸ Vgl. Biedermann, S. 161—168.

Holland, die Freiheit in England, in Frankreich die Ehre des Königs ist, das ist in Deutschland der Gehorsam.¹ Diesen blinden Gehorsam machten sie wankend. Kurz, sie erzeugten, unterstützt von zahllosen Umständen, jene Regeneration des deutschen Geistes, jene Blüte deutscher Literatur, welche selbst der Sturm der Revolution nicht zu knicken vermocht hat. Aus den Volkstiefen drang es mit elementarer Gewalt herauf und schlug immer stärker und lauter an das Ohr der Fürsten. Sowie in der Zeit des Marsilius von Padua, als sich die Ideen der Volkssouveränität zum erstenmale im deutschen Reiche Bahn brachen. ‚Der Nationalgeist, die Summa der edelsten wichtigsten, die allgemeine Denkungsart eines Volkes durchsäuernden Bestandtheile, ohne deren Daseyn, oder durch deren Abschneidung ein Caput mortuum zurückbleiben würde,‘ wie Moser sagt,¹ wurde geweckt.

Man lese Winkelmanns Briefe aus Rom 1767—1768 im ‚deutschen Museum‘, man studiere die Wegweiser und Gedanken zur Abhilfe gegen übermässige Verschuldung der Unterthanen (1768) und zunehmenden Mangel an Geld, gegen Putz.² Und mit den kaum erblühten Knospen des Nationalbewusstseins gleichzeitig erwachten auch die auf die Wiederbelebung des Reiches gerichteten Tendenzen. Der Ruf nach dem Ausbaue der Verfassung erscholl laut, patriotische Briefe, patriotische Phantasien, patriotisches Archiv sind uns als die Vermittler bereits begegnet. Nicht mehr allein blieb der alte Johann Jakob Moser Rufer in der Wüste. Neben den bereits genannten sind es vor allem die schwäbischen Publicisten und Kritiker Johann Ludwig Huber, Wilhelm Ludwig Weckhrlin, der Schlossersohn Johann Michael Afsprung, der Rechtshistoriker Häberlin, Johann Datt aus Esslingen und Chr. Daniel Schubart,³ welche diese Tendenzen ins Volk trugen.

Und sie scharten sich um Josef und um Friedrich. Nicht im Gegensatze mit der höchsten Autorität im Staate, wie Ranke sagt, erwachten jene Tendenzen, sondern anfänglich steuerten sie ohne Führung dem Ideale der engsten Vereinigung aller

¹ Patriotische Briefe II, S. 25.

² In Möser's Patriotischen Phantasien I, S. 224 ff., 231 ff., 249 ff., alles aus dem Jahre 1768.

³ Ihnen hat Wohlwill in dem geistreichen Essay ‚Weltbürgerthum und Vaterlandsliebe der Schwaben‘, Hamburg 1875, ein Denkmal gesetzt.

Staaten zu, und noch weniger hat der Katholicismus mit ihnen zu schaffen, den Ranke stets sogleich in solchen Fragen ins Treffen führt. Mit Begeisterung aber trat Josef an die Spitze dieser Bestrebungen, machte sie zu den seinigen und begeisternd flogen ihm aller Herzen zu, als er mit Feuereifer für die Organisation des Reichsjustizwesens eintrat, seine berühmten Decrete und Verordnungen gegen das Verehrtengelder- und Regalienunwesen bei den höchsten Gerichten¹ erliess — treffend nennt K. Fr. v. Moser diese Verordnung sowie die scharfen Handschreiben vom 21. October und 21. December 1767² die anbefohlene Taschenbeichte — zur Besserung des Personals im Reichsrathe keinen Versuch scheute³ und laut die Forderung nach einem ‚exemplarischen Leben‘, die der Visitationsabschied von 1713 an richtende Personen stellte, sowohl bei den ständigen Beisitzern des Reichskammergerichtes, wie bei den Präsentati, d. s. die von den Fürsten zum Reichskammergericht delegierten Richter,⁴ erhob.

„Unser allergnädigster Kaiser haben in dem, wegen Verbesserung des Reichshofrathes, den 5. April 1766 erlassenen Decret, dem ganzen Vaterland die überzeugendste Probe gegeben, dass Sie grosse und wahre Gebrechen bei diesem Ge-

¹ Vom 5. April 1766. Vgl. Patriotisches Archiv für Deutschland, VIII. Bd., S. 79—82.

² Kaiserliches Handschreiben an den Präsidenten des Reichshofrathes Grafen Ferdinand v. Harrach vom 21. October 1767 im II. Bande des Göttinger historischen Magazins, S. 552 und die Rechtfertigungsversuche der Reichshofräthe vom 2. December 1767, abgedruckt im VIII. Bande des Patriotischen Archivs, S. 87—104, worauf der Kaiser unter dem 21. December 1767, ebenda S. 105, äusserst scharf repliciert. Am 19. Februar 1768 schrieb der Kaiser wiederum an Harrach: ‚Nach nunmehr eingesehenen vierteljährigen Eingaben, erkläre ich alle Schänkungen, wie diese Namen haben mögen, bei meinem Reichshofrath für unerlaubt, untersagt, deren Anbietung und Annahmung unter denen in meinem Decret vom 5. April 1766, ebenda S. 79 ff. ausgedruckten Strafen; weil eine jede derselben denen Parteien zur Last gereicht, solche überhaupt für eine Justiz Collegium nicht geeignet seynd und zu einem bedenklichen Nachsinnen Anlass geben können. Ich bin nicht ungeneigt, denjenigen, so durch ihren Fleiss und uneigennützigem Diensteifer sich besonders verdienstlich machen werden, auch nach Maas deren Reichseinkünften ausserordentliche Belohnungen angedeihen zu lassen.‘

³ Vgl. Patriotisches Archiv X, S. 347—418.

⁴ Vgl. die Klagen und Wünsche eines Patrioten auf der Brandstätte deutscher Reichsjustiz, im Patriotischen Archiv XII, S. 467.

richte gefunden und nach allem zu deren Verbesserung und Abhelfung ertheilten Vorschriften, wird im § 17 auf die ersten Quellen des Verderbens mit einem solchen ernstvollen Eifer zurückgegangen, welcher unseren Kaiser in dem ganzen Bilde eines Statthalters Gottes darstellt, der über die Richter, so Geschenke nehmen, um das Recht zu beugen, einen unwider-ruflichen Fluch ausgesprochen hat,' heisst es im VII. Patriotischen Briefe, S. 260. Dies nur eine für hundert Stimmen. Muss man es nicht als grundlose Verdächtigung der historischen Persönlichkeit bezeichnen, wenn man von den ehrgeizigen Absichten spricht, ‚welche Josef auf den kaiserlichen Thron mitzubringen schien?‘¹ Nein, er brachte sie wirklich mit. ‚Auf die Aufrichtigkeit meines Charakters, auf die Redlichkeit meiner Absichten und auf meine Entschlossenheit zur Behauptung unserer nationalen Freiheit können Sie sich vollkommen verlassen,‘ schreibt Josef II. an den Kurfürsten von Mainz im April 1767.² Seine ehrlichen Worte bedürfen keiner Deutung. Er hat thatsächlich an ‚eine wirkliche Fortbildung der deutschen Reichsverfassung gedacht‘. (Ich polemisiere hier gegen Biedermann.) Ihm war es darum zu thun, die fast erstorbene Kraft des Nationalgedankens wieder zu beleben, um durch ihn alle separatistischen Aferbildungen zu überwinden, aufzulösen, und nicht so sehr um dem preussischen ein österreichisches Bündnis deutscher Reichsfürsten entgegenzustellen, wie dies Friedrich bei jeder Gelegenheit argwöhnte.³ ‚Anders freilich, als Friedrichs gefährliche Aspirationen des Fürstenbundes unter Frankreichs und Russlands Protectorate später nothwendig Oesterreichs Widerstand hervorrufen mussten. Wie kann man seine wohlmeinenden Absichten bezweifeln? Wenn er sie unzureichend durchführte, so war weit mehr als seine stürmische Art die Unbotmässigkeit fürstlicher Selbstherrlichkeitsgelüste, vor allem aber Friedrich II. daran schuld, der nicht nur die Reichsverfassung mit Füssen trat, das Band zwischen Haupt und Gliedern, worin die einige gemeinsame Schutzwehr bestand, wie es in der Schrift vom deutschen Nationalgeiste S. 66 heisst, aufgelöst und dagegen eine beharrliche Vereinigung der Glieder

¹ Karl Biedermann, S. 56.

² Briefe Josefs II., Leipzig 1821, S. 2.

³ An Bohd vom 31. Jänner 1767. P. C. XXVI, Nr. 16472 u. v. a. Schreiben.

gegen das Haupt zu stiften gesucht hat, sondern der auch misstrauisch jeden Versuch des Kaisers zur Besserung misdeutete. Selbst Josefs Streben, evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände Schutz zu gewähren, hat Friedrich verdächtigt und heimlich angefeindet.

Das haben schon die Zeitgenossen eingesehen, und es ist kein Grund vorhanden, unser Urtheil von dem ihren zu scheiden und der Tendenz und Phantasie Spielraum zu gewähren. Auf sie, nicht aber auf Ranke und noch weniger auf die moderne preussische Darstellungsweise dürfen wir uns berufen. Man pries Friedrichs Talent, bewunderte seine kriegerischen Erfolge, aber man verehrte Josefs redliche, ehrliche, biedere Absichten.¹

Wenn der Kaiser in der Ausübung alles dessen, was ihm von den Gesetzen zugetheilt, von den Ständen selbst aufgetragen war, und zu dessen Vollziehung er mit einem theueren Eyd verbunden worden, bei jeder Handlung von Wichtigkeit, bei jedem Schritte, den er zum besten und zur Verbesserung des Ganzen will, gehemmt oder doch von denen unrühmlicher und oft unverantwortlicher Weise verlassen würde, welche die Werkzeuge und Gehilfen der Ausführung seyn sollten, Hindernisse, welche sich in allen Theilen der Verwaltung des kaiserlichen Reiches Obrist Richteramtes ergeben, würde die eingeschränkte Macht des Kaisers an sich noch allemal kräftig genug sein.² All diese und noch viele andere Stimmen³ der

¹ Vgl. zu dieser Unterscheidung: Wohlwill, im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalt 5, Beiheft zum XIV. Bde., 1896/97, S. 71 Anm. 1 und S. 75 Anm. 2 und andererseits ebenda S. 97. Die Relationen der Hamburger Rathsdeputierten, die 1766 nach Wien kamen.

² K. Fr. v. Moser im VII. Patriotischen Briefe, S. 257.

³ „Alle Handlungen des Kaisers, selbst diejenigen, wozu er sich selbst gegen das Reich anheischig gemacht, werden von einer bedenklichen gefährlichen und der Freiheit der Stände nachtheiligen Seite vorgestellt. Als Richter im Reiche wird ihm die Gewalt, Recht und Gerechtigkeit unparteiisch zu handhaben, erschwert und der Schutz des Schwachen gegen den Mächtigen, je länger, je unmöglicher gemacht. Der Gewaltsame, der Eigennützte, der falsche Freund des Vaterlandes, der Verächter der Gesetze wird dadurch in seinem Trotze und Uebermuthe gestärkt, der minder Mächtige gereizt, dem Beispiele gesetzloser Mächtiger nachzufolgen.“ (Vom deutschen Nationalgeiste.) „Nur Kaiser Josef II. der Gerechte hat auch in der Gewohnheit des „Weiberhandels“ gezeigt, dass er der Würde seiner Krone, seiner Salbung zum Oberhaupte und obersten Richter deutscher Nation eingedenk sei. Die bekannte erste Verfügung

Entrüstung wurden laut, als eine Massregel des Kaisers nach der anderen am Widerstande der Fürsten scheiterte. Um den Geschäftsgang am Reichskammergerichte zu vereinfachen, sollten die Bevollmächtigten der Fürsten in Wetzlar in vier Senaten zu je sechs Mitgliedern mit gleichviel katholischen und evangelischen vertheilt werden. Aber schon der Mainzer verlangte, dass von seinen vier Bevollmächtigten ein jeder in jedem Senate Sitz und Stimme haben solle, was mit Recht verweigert wurde. Die Senatseintheilung musste unterbleiben, und die 24 beriethen weiter gemeinsam.¹ Und so scheiterten auch andere Massregeln.

In Josef II. lebte das Ideal eines mächtigen deutschen Reiches, freilich unter Oesterreichs Führung. Wie denn nicht? Auf dieses Ideal muss man seine Annäherungsversuche an Preussen zurückführen, ihm unterordnete er manche persön-

gegen die Maitressen eines gewissen regierenden Reichsfürsten und die Verweigerung der Standeserhöhung einer anderen fürstlichen Beischläferin werden neben sovielen anderen stets ein hervorstechender Zug seiner gerechten, glänzenden Regierung bleiben.' (Patriotisches Archiv, I. Bd., S. 323.) ‚Er lebt geringer als ein wohlhabender Privatmann, seine Tafel ist klein, er hasst die Kleiderpracht, sein Herz ist generös und mitleidend, er belohnt gern, das Haus Oesterreich wird an ihm einen der grössten Prinzen und Deutschland einen Vater bekommen, nur schade, dass die Kinder allzu verwöhnt und ihre Grossjährigkeit allzu fühlbar sind,‘ heisst es in einem Schreiben an Iselin vom 5. September 1766, im Patriotischen Archiv, IV. Bd., S. 388, und selbst Friedrich der Grosse gesellt sich in einer guten Stunde zu seinen Verehrern, vom 23. Jänner 1768 im Deutschen Museum I, 272 und (am 10. August 1766 an die Kurfürsten von Sachsen) nennt er ihn: *le plus beau fleuron de sa couronne* (Oeuvres posth. XXIV, 119, Nr. 69). In seinem Schreiben vom 20. Mai 1768 an J. J. Moser spricht der regierende Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin (Original, abgedruckt im Patriotischen Archiv IV, 475 ff.) von dem glorwürdigen Reichsoberhaupte, von dessen persönlicher Gerechtigkeitsliebe jeder Mund voll Rühmens ist. ‚Lassen Sie, mein lieber Herr Reichshofrath, ich ersuche Sie noch einmal darum, durch dero Beyspiel und standhafte Mitwirkung das ganze Reich überzeugt werden, dass es für Fürsten und Unterthanen die grösste Glückseligkeit seye, ein gemeinschaftliches Oberhaupt und Reichsgerichte zu haben, und dass sich diese es zur wahren Pflicht machen; sowohl die mittelbaren Unterthanen gegen alle Bedrückungen zu schützen als auch die Unterthanen in Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeit zu unterhalten. Dass mithin die Reichsgerichte keine Zufuchtsörter derjenigen seyen, welche ihre Landesfürsten und selbst gegen ihre Mitunterthanen abschütteln wollen.‘

¹ Thudichum, a. a. O., S. 191.

liche Gefühle, aus solchen nationalen¹ Motiven bleibt er zeit-
 lebens ein Gegner Frankreichs. Das eben war es, was ihn
 hauptsächlich von seiner vorsichtigen klugen Mutter und dem
 national farblosen Oesterreicher Kaunitz trennte, was gerade
 in unseren Jahren den tieferen Hintergrund der bitteren Kämpfe
 bildet, von denen ich oben gesprochen habe, der oft unüber-
 brückbaren, vielleicht nur gefühlten Gegensätze: der Gegen-
 satz zwischen der rein österreichischen Politik und der deutschen
 österreichischen.

Friedrich war vor allem darum besorgt, dass nicht Josefs
 liebevoller und aufopfernder, ja hingebender Geschäftseifer den
 Verlust Schlesiens im Reiche anderweitig wieder einbringe.
 Deshalb hatte er sich auf dem Reichstage von Regensburg²

¹ Dieses Wort ist freilich nicht mit dem heutigen Begriffe zu identificieren.
 In diesem Sinne ist weder Josef noch überhaupt einer in jener Zeit
 national gesinnt. Dazu war die Weltanschauung eine zu kosmopolitische.

² Auf diesem Reichstage (von 1768) wurden zahlreiche Fragen der da-
 maligen Reichspolitik verhandelt. So die Michelfelder Lehensaffaire
 zwischen Baden-Durlach und dem Hochstift Speier (s. Reichstagsacten
 CXXVIII, 1768. Berichte vom 26. April, 20. Juli und besonders 14. Oc-
 tober 1768, im Münchner allgemeinen Reichsarchiv. Aug. Georg Mark-
 graf zu Baden hat sieben Dörfer im Murgthale, zur Gemeinde Gernspach
 gehörig, Seelbach, Luttenbach, Hilpengau, Reichenthal, Wiesenbach,
 Gansrach, Langenbrand, die der Bischof Joachim v. Schwarzenau von
 Speier als ein ‚vermeintlich zu Speier als Activlehen schon seit 1298
 vom Grafen v. Eberstein als Mannslehen verliehenes Gut beanspruchte,
 für Baden in Anspruch genommen); die *causae Teutschorden contra*
Grafen v. Oettingen; das *ius indicendum luctum publicum*, betreffend
 die Erbschaft der Grafen v. Wolfstein; weiter die Landeshoheit über das
 Landgebiet von Nördlingen (s. darüber Literatur bei Joh. Jak. Moser:
 Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Frank-
 furt und Leipzig 1773, S. 48 ff). Grösseres Interesse verdienen die
 Streitigkeiten zwischen dem *Corpus Catholicorum* und *Evangelicorum*
 (s. Oexles Bericht vom 16. Juni 1768 und die Correspondenz Petzold-
 Sacken im Dresdner Archiv, loc. 30302). Dass im Jahre 1768 die Prote-
 stanten in Aachen an ihrem Kirchengange nach Vaels gehindert wurden
 (*Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines* X, S. 85), der seit 1763
 von den dortigen Protestanten gegen die Katholiken angesuchte Schutz
 dringend war, hinderte nicht die mangelhafte Fürsorge. Vom Februar
 bis Juni 1769 musste Aachen, von kurpfälzischen Truppen besetzt werden;
 die Streitigkeiten aber konnten erst durch Vertrag vom 18. April 1777 bei-
 gelegt werden (ebenda XV, S. 115, 116, 213, 221, 223). Alle diese und
 noch viele Religionsbeschwerden standen ausser den schwierigen Kammer-
 gerichtsvisitationen mit den verschiedenen Vorschlägen und Projecten,

den kaiserlichen Plänen und Wünschen schon in der Angelegenheit der Kammergerichtsvisitation, der Richtigstellung der zweiten Deputationsclassen und Ablösung der ersten entgegengestellt. Er hatte durch seinen Gesandten Roth dem Wiener Hofe in diesen punctis im April 1768 eine Declaration überreichen lassen, in welcher er diesem Versuche des wohlmeinenden Kaisers scharf entgegentrat, ihn für ‚gesetzwidrig und justizverderblich‘ erklärte, alles aus Misstrauen darüber, dass der Kaiser dahin trachte, seine Reichsgewalt, respective die Macht des Reichshofrathes zu erweitern, ‚so aber nicht reussieren sollte‘. Freilich unternahm Friedrich diesen Angriff nicht, ohne sich als Schützer der immer nach Ordnung des Justizwesens seufzenden Stände und Unterthanen aufzuspielen. Am 17. März 1768 hatten die Minister Finckenstein-Hertzberg dem sächsischen Vertreter in Berlin, dem Obersten von Stutterheim, eine Note überreicht, in welcher der Dresdener Hof ersucht wurde, im Einvernehmen mit dem Berliner dahinzuwirken, dass die gegenwärtige Classe (die 1.) das Visitationswerk endigen müsse und nicht eher von der 2. Classe abgelöst werden könne, ehe und bevor dies nicht auf der allgemeinen Reichsversammlung berichtet worden. ‚Denn die Absicht des Kaisers gehe dahin, den Reichshofrath durch Zerrüttung des Reichskammergerichtes noch mehr emporzubringen.‘ Und bevor noch die besagte Declaration Friedrichs am Regensburger Forum niedergelegt worden war, hatte die sächsische Regierung sich ebenso wie die anderen von Preussen gewonnenen Kurfürsten von der Pfalz,

wie die Classen der Reichsdeputierten zu den Visitationen einsurichten und die sich ergebenden Mängel und Veränderungen zu ersehen sein möchten (Oexles Bericht vom 23. Juni 1768), auf dem Forum des Regensburger Reichstages von 1768. Die Asch-Zedtwitzer Angelegenheit (vgl. die Meldungen des sächsischen Conferenzministers Joh. Georg v. Ponickau an den geheimen sächsischen Legationsrath v. Petzold in Wien aus Regensburg vom 17. Juni 1767 u. s. w. im Dresdner Archiv, loc. 3346), die Montfortsche und Werdenfelsische, Donauaustaufische, die alten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Markgrafschaft Burgau, die Holstein-Gottorpischen Händel (s. Relat. vom 16. November 1768, Relat. XLVI), der Nassau-Saarbrückensche Ländertausch mit Frankreich vom 15. Februar 1766, sowie der Hessen-Darmstädter Re-cours, das Ansuchen des Johanniter-Ordens um Verringerung des Reichs-Matricularanschlages, die Ansuchen von Solms wegen Rödelsheim, von Aspremonte wegen Recksheim, von Osbein wegen Müllendone und von Kur-Trier wegen der Abtei Prüm seien nur nebenbei erwähnt.

Braunschweig, Hannover und auch Bayern am 6. April 1768 mit Preussens Antrag vollständig einverstanden erklärt.¹

Was nützte da die schlagende Kürze, mit der der Reichsvicekanzler in seiner Antwort auf die preussische Declaration Friedrichs Ansinnen zurückwies: ‚Ihro kaiserliche Mayestät hätte überzeugende Proben dargelegt, wie sehr Ihro die Festhaltung des Justizwesens im Reiche angelegen seye. Es hätte also die Vermuthung, als ob man die Process an den Reichshofrath ziehen, und das Kammergericht verfallen machen wolle, nicht den geringsten Grund. Die Abwechselung sei in dem Reichsabschied und in der Wahlcapitulation festgestellt. Wollte nun davon abgegangen werden, so entstünden die anderweitigen Beschwerden, dass die 1. Classe über die Zeit des Gesetzes zu Kosten veranlasset, und die 2. Classe von ihrem Rechte entfernt und sich, wo nicht eines völligen Absprunges, doch wenigstens einer einseitigen Interpretation, so nicht statt habe, angemasset werde. So sehr auch Ihro K. M. wünschten, mit den anderen Angelegenheiten sich Ihro Königlichen Mayestät von Preussen gefällig zu bezeugen, so bedauerten sie, dass dieselbe von denen Reichsgesetzen in dieser Sache nicht abweichen könnten.‘²

Kein Vernünftiger wird glauben, dass Friedrich nicht ebenfalls wusste, dass eine Prorogation der 1. Classe eine offene,

¹ Stutterheims Depeschen im Dresdner Archiv, loc. 3396. Am 26. Februar 1768 berichtet der bayrische Bevollmächtigte am Reichstage, Ign. Ant. Freiherr v. Oexle, dass die genannten Sachen (die kaiserlichen Wünsche) ‚annoeh dergestalt beschaffen sind, dass dieselben — trotzdem inzwischen die gonz favorable Chur-cöllnische Instruction nunmehr auch eingelangt ist — weilen die Majora bis dato entgegenstehen, nichts proponieret, noch zu einem der kaiserlichen Willensmeinung beifälligen Reichsgutachten gebracht werden kann.‘ (München, allgemeines Reichsarchiv, Reichstagsacten.) Aus dem Berichte desselben vom 14. April ebenda ersieht man die Copie der Substanz der königl. preussischen Declaration in Wien, sowie die kaiserliche Antwort, aus dem Briefwechsel des am 19. August 1767 gestorbenen Grafen Flemming mit Riaucourt (in Mannheim) im Dresdner Archiv, loc. 3476, dass Friedrich bereits zu Beginn 1767 die Höfe von Mannheim, Hannover, München zu gemeinsamem Vorgehen gegen die kaiserliche Forderung nach Ablösung der 1. Deputiertenklasse bewogen hatte. Die geistlichen Fürsten standen auf Seite Oesterreichs.

² Reichstagsacten und Gesandtschaftsrelationen von 1768 im Münchner allgemeinen Reichsarchive.

ja eine principielle Gesetzesverletzung involviere. Und doch hat sich Wenck zu der Behauptung verstiegen, dass die von Josef drohenden Gefahren die Reichsstände dann doch mit Preussen zusammengeführt und die preussische Regierung dazu gebracht hatten, in einer Rehabilitierung der durch Josef gelähmten und gefährdeten Reichsverfassung einen eigenen Vortheil zu suchen.¹

In Anbetracht solch eingewurzelter historiographischer Voreingenommenheiten muss man die Gedanken vollkommen billigen, welche Onno Klopp zur Abfassung seines ‚Friedrich II. und die deutsche Nation‘² bewogen haben, wenn man auch die Auffassung von der Persönlichkeit Friedrichs nicht billigen kann, noch weniger die Ungenauigkeiten und Fehler gutheissen wird, von denen das Buch wimmelt.

So sehen wir den Preussenkönig auch auf dem Plane rastlos thätig, auf welchem er später so grosse Erfolge erzielt hat. Gerade der Regelung der zerfahrenen Justizverwaltung im Reiche hat er sich entgegengestellt. Auch auf anderen Gebieten der deutschen Reichspolitik arbeitete er in ähnlich eigentzlicher Weise. Wohl hatte er für Hamburg (in dessen Streite mit Dänemark um den Besitz des Burksandes) bereits im December 1740 glücklich interveniert; drei Jahre nachher, als sich Hamburg in Sachen des Immediätsstreites an ihn, als den Director des niedersächsischen Kreises gewandt hatte, war er auch gegen Dänemarks Versuche, diese Reichsstadt gemäss dem Steinburger Huldigungsvertrage vom 8. Juli 1621 zu einer dänischen Landstadt zu erniedrigen, in die Schranken getreten und hatte sich für sie beim russischen Hofe verwendet. Freilich nur zu bald wurden die Absichten klar, die den schlaunen Moralisten des 18. Jahrhunderts zu so uneigennütziger Hilfeleistung bewogen. Hätte er die Schiffer einer dänischen Landstadt so rücksichtslos aus der Berlin-Hamburger Reihefahrt ausschliessen können, wie er dies bereits 1748 mit der deutschen Reichsstadt that? (nebenbei hatte er dadurch wohl Hamburg schwer getroffen, nicht aber der preussischen Schiffergilde einen Erfolg verschafft); wie er weiter Sachsens Elbehandel durch die niedrigsten Chicanen beeinträchtigte, das Magdeburger Stapelrecht

¹ Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S. 183.

² Schaffhausen 1860.

wieder aufrichtete, hohe Durchgangszölle den von Hamburg nach Leipzig gehenden Waren auferlegte, kurz Hamburg nach jeder Richtung schädigte, von den Feindseligkeiten während des siebenjährigen Krieges nicht zu reden.¹

Als Mitgarant der württembergischen Reversalien hatte er im Jahre 1763 gemeinsam mit den Königen von Grossbritannien und Dänemark den Herzog ermahnen lassen, sich an die beschworenen Reversales in den Compactaten betreffs der Steuereintreibung zu halten, und am 30. Juli 1764 drang er in dieser Angelegenheit nochmals in den Kaiser, er möge diesem Unwesen abhelfen, worauf dieser am 15. August antwortete, dass er den Reichshofrath bereits angewiesen habe, diesbezügliche gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen und nach den Reichsgesetzen zu verfahren, und damit glaube er den König zu beruhigen.²

Friedrich aber nimmt sich in dem Streite des Herzogs mit den Ständen vor dem Reichshofrath dieser an, greift sogar in den ehelichen Zwist des Herzogs mit seiner Gemahlin (alles 1768) und versucht in der württembergischen Nachfolgeordnung erfolgreich zu intervenieren.³

¹ Wohlwill im Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalt XIII, S. 13—16 und XIV, 1897, S. 65 ff.

² Denkwürdigkeiten von der Asseburgs, S. 209—218 und 219 ff., ähnlich im Jahre 1767, s. P. C. XXVI, vom 15. Jänner, vom 18. Februar, S. 13, 49 Anm. 2.

³ Vgl. Spittler, Geschichte von Württemberg. Schlözer, Neue Staatskanzlei, Bd. XIV, S. 156 und Bd. XVIII, S. 106. Vgl. dazu das Schreiben an den GL. Prinzen Friedr. Eugen von Württemberg und an Finckenstein vom 13. Jänner, 7., 15. und 22. März 1767. P. C. XXVI, S. 11, 85, 92, 100. Wachtendonc an Haslang nach London vom 4. Jänner 1767: ‚Quelle tournure prendront les dissensions dans le duché de Wirtemberg, d'où le duc est parti au 28 Décembre avec une nombreuse suite pour Venise, ayant laissé une administration dans Stuttgart, dont le Comte de Montmartin est le chef pendant son absence, qu'on juge à 3—4 mois. Il y a apparence, que le départ de ce souverain cache quelque mystère en vue de Politique, tous ses sujets étant porté pour luy, qui accusent les Etats et le clergé dans les Pays de Wirtemberg des présentes dissensions avec le Duc, leur commun souverain. Cette commission des Princes étrangers confirment plus au Pays, que ce le duc leur avoit demandé‘ (Königl. bayr. geheimes Staatsarchiv München). Am 26. März 1767 schreibt er, dass der Herzog unerwartet plötzlich auf seinem Landschlosse (3 Meilen von Stuttgart) eingetroffen ist. Die Gründe seiner Abreise weiss man nicht, doch will das allgemeine Gerücht, dass er von Venedig zurück-

Ihm war die Execution der Wetzlarer Kammergerichtsentenz wider den Kölner Kurfürsten übertragen worden, nach welcher die Stadt Kaiserswerth von dem Kölner geräumt und an den Pfälzer abgetreten werden musste; doch hatte sie Friedrich bis 1768 verschoben.¹ Erst am 26. März 1768 hat der preussische Commissär Emminghausen mit einem Detachement von Wesel (150 Mann) im Namen des Pfalzgrafen Besitz von Stadt und District Kaiserswerth genommen.

Unter Protesten ist die Kölner Garnison abgezogen;² aber wenige Tage nachher berichtet Freiherr v. Becker, „dass wohl die Possession von Kaiserswerth ahn Churpfalz eingeraumbt ist; aber wegen denen 9. tourno her ist annoch ahn kein Vergleich gedacht worden; vielmehr fährt Cur Cöln fort, uns alles zu erschweren, hat auch unter 200 Ducaten straff verboten, den uns unstreitig gehörigen Licent zu zahlen, westhalben wir

gekehrt sei. Vgl. Robert Mohl: Theilnahme Friedrichs des Grossen an den Streitigkeiten zwischen Herzog Karl von Württemberg, den Ständen des Landes. Eine Sammlung von ungedruckten Briefen des Königs und anderen Actenstücken. Tübingen 1831. Ich habe diese Beispiele herausgegriffen, weil ihre Angelegenheiten besonders im Jahre 1768 acut werden. Wie er sich im Jahre 1766 anmasste, in die inneren Angelegenheiten des Markgrafen Friedrich Christian von Braunschweig-Brandenburg-Culmbach einzumengen, entnehmen wir einem Schreiben vom 21. April 1766 im Patriotischen Archiv für Deutschland, VIII. Bd., S. 520 (in der P. C. nicht erwähnt). Knyphausens Sendung nach Bai-reuth erregte gerechtes Aufsehen und berechnigte Entrüstung im Reiche (P. C. XXVI, S. 40).

¹ Ueber diese Angelegenheit bietet die Correspondenz des sächsischen Legationssecretärs Dubois im Haag im Jahre 1768 im Dresdner Archiv, loc. 2862, dankenswerte Aufschlüsse. Ueber das Thatsächliche orientieren am ausführlichsten die Berichte des kursächsischen Geheimrathes und sächsischen Vertreters in Mannheim, des Grafen v. Riau-court im Dresdner Archiv, loc. 2626 und die Actes et Négociations à la Cour Palatine 1767, Vol. Iff., loc. 3476, weiter aus dem Münchner Staatsarchiv die Briefe Wachtendoncs an Haslang und an Schlipp (K. gr. 116/296).

² „En protestant toujours beaucoup, manège, qui de part et d'autre dura quelques jours et finit ce 2 avril, le détachement Prussien retourna à Wesel, et que nos Palatins entrèrent dans Kayserwerth, que nous possedons maintenant paisiblement,“ heisst es im Briefe des kurpfälzischen Oberstkämmerers Freiherrn v. Wachtendonc aus Mannheim vom 10. April 1768 an den kurpfälzischen Gesandten Jos. Xaver v. Haslang in London. München, Staatsarchiv, K. gr. 116/296 (Concept). Ueber Wachtendonc siehe Lébon in Recueil des instructions etc., VII. Bd., Paris 1899, S. 520.

wohl wiederum eine tour nach Wetzlar werden machen müssen'.¹ Und in der That. Erst nachdem der ,Executionscommissar auf abgehaltene bündige Recessen das Urtheilsmässige dehortatorium vmb von der urdinger vnd zvonser licenterhöhung ab zu stehn, ahn Chur Cölln erlassen, auch die onstatthafte Apellationen bereits im August verworfen worden,² ist erst im October 1768 das Urtheil zu Wetzlar nochmals zu unserem favor ausgefallen', schreibt Becker aus Mannheim an Schlipp vom 17. October 1768. ,Trotz dieses, unsere gerechte Sache immer ins Licht setzenden Vortheils ungeachtet, wird man dahier (in Schwetzingen) doch auf friedfertigen billigen Vergleich gedenken, weshalb annehmliehen Vorschlägen entgegengesehen wird.' Wegen des Reichslehengeschäftes aber kann ich versichern, ,dass man Churpälzischerseits mit dem königl. preussischen und denen mit denselbigen einstimmenden Höfen, auf das genaueste und zuverlässigste die concerto zu gehen, ohnabänderlich gemeint sei.'

In der Streitsache der bei Berichtigung der 3. Deputationsclassen zwischen Kur-Böhmen und Kur-Bayern bestehenden Rangdifferenz trat Friedrich auf Bayerns Seite. Sachsen enthielt sich der Abstimmung.³

Ausser Sachsen, dessen Verhältnis zu Russland, Oesterreich und besonders zu Polen Friedrich — wie von mir oben ausgeführt worden ist — eiferstüchtig beobachtete, war vor allem Bayern in den deutschen Händeln verwickelt. Wohl hat Max Josef die polnische Frage fast theilnahmslos an sich vorüberziehen lassen,⁴ trotzdem er als Schwager des letzten Polenkönigs

¹ Aus Mannheim an den Legations- und Hofgerichtsrath v. Schlipp vom 18. April 1768. Ebenda.

² Zedwitz aus Schwetzingen vom 10. August 1768 an Schlipp: ,Inzwischen sehe ich nur gar zu wohl, dass wir es mit keinem gar favorablen Executionshoff zu thun haben, sondern wir uns noch geraume Zeit werden schleppen müssen.' Ebenda.

³ Vgl. das Schreiben des Prinzadministrators Xaver an Max Josef vom 8. August 1768 und die Correspondenz zwischen dem sächsischen Legationsrath Unger zu München mit Baron v. Ende, nebst den sächsischen Rescripten, sowie mit Sacken im loc. 3462 des Dresdner Archivs.

⁴ Die Nachforschungen über etwaige Absichten dieses Fürsten auf den polnischen Thron im bayrischen Staats-Hausarchiv haben kein Resultat gegeben. Freilich ist mir von seiner reichen Privatcorrespondenz nur sehr Spärliches zur Verfügung gestanden, ohne dass ich damit gegen die überaus zuvorkommenden Archivbeamten einen Vorwurf erhebe.

aus sächsischem Hause (er war Bruder der sächsischen Kurfürstinwitwe Marie Antonie) und als Gemahl der polnisch-sächsischen Maria Anna interessiert war. Aber die bayrische Erbfolgefrage warf ihre Schatten weit voraus und trug damals bereits mit zur Trübung des Verhältnisses der beiden deutschen Vormächte bei. Auch Bayern lag noch an den Wunden des ersten schlesischen Krieges darnieder. Der willensschwache, leicht lenkbare Kurfürst, misstrauisch, ganz ohne das drückende Gefühl der Verantwortlichkeit oder der Regierungslast (vgl. Brunner, Humor etc., a. a. O. S. 157), lebte nur seinem Prunke.¹

Wir lernen aus dem Facsimile ‚Recrutentransport 1765 bis 1771‘ im Münchner Staatsarchiv die Reibungen mit Preussen bei Gelegenheit der preussischen Werbungen kennen, die kurfürstlichen Verbote derselben, die Vorfälle von Rheinhausen und Straubingen, in welchen Streitsachen sich Friedrich am 1. October 1767 mittels Handschreibens an Max Josef wandte (Original daselbst).²

Doch erscheinen mir diese Irrungen trotz des Interesses, das sie für die gegenseitigen Beziehungen jedenfalls hervorgerufen, für die Hauptfrage ebenso belanglos wie der Zwischenfall mit Oesterreich, welchen der hochnasige österreichische Kammerherr Graf Khevenhüller in der niedrigsten Weise heraufbeschwor.³ Nicht so die Angelegenheit des aufgehobenen Cartells,⁴ die Kammergerichts-Visitationsfrage, die gräfl. Montfort'sche Besitzfrage⁵ und die salzburgischen Grenzstreitigkeiten. Besonders der neue Unions- und Erbeinigungstractat zwischen Kurpfalz

¹ Das tagebuchartige Journal (de ce qui s'est passé à la cour de Munic 1767—1771), für die Kurfürstin Marie Antonie von Sachsen bestimmt, im Dresdner Archiv, loc. 3292, bringt neben Geburts-, Sterbe-, Krankheitsfällen und dem Hofklatsch auch wichtige Beiträge zur Geschichte der Zustände des Landes und des Charakters des Kurfürsten. Ueber Bayerns Stellung in der Reichspolitik konnte ich die Relationen für Nebenstimmen 1760—1769 (K. bl. 229/9 im königl. geh. Staatsarchiv München) recht gut verwerten. Sehr interessante Berichte des österreichischen Gesandten Podstasky an Kaunitz sind bei Brunner abgedruckt.

² Fehlt in der Politischen Correspondenz.

³ Podstasky an Kaunitz vom 11. März 1768 bei Brunner: Humor a. a. O., S. 154, Nr. 115.

⁴ Correspondenzen des sächsischen Legationssecretärs v. Unger (dessen Bericht vom 4. Jänner 1767 im Dresdner Archiv, loc. 2650).

⁵ S. v. Ungers Berichte vom 26. März und 19., 24. April, 5. und 7. Mai 1767 ebenda loc. 2650 und weiter im Vol. XVII dieses loc. 2650.

und Kurbayern, der nach kurzen Unterhandlungen am 5. September 1766 zustande kam,¹ lief den österreichischen Plänen wider den Strich, und wenn auch Bayern in den Streitigkeiten zwischen dem Corpus Catholicorum und Evangelicorum (siehe Oexles Bericht vom 16. Juni 1768) auf dem Regensburger Reichstage mit Oesterreich Hand in Hand gieng, so haben neben kleineren Irrungen, wie der Asch-Zedtwitzer,² der Werdenfelsischen³ und Donauaufischen, auch die alten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Markgrafschaft Burgau, ganz besonders die Rangdifferenzen zwischen Kur-Bayern und Kur-Böhmen, das seit dem Tode der bayrischen Gemahlin Josefs II. ohnehin erkaltete bayrisch-österreichische Verhältnis theils mittelbar, theils empfindlicher tangiert.

In den zufällig im Jahre 1768 entbrannten bitteren Wahlkämpfen um den Trierer Hut, um die Bisthümer von Worms,⁴ von Augsburg (nach dem Tode des Fürstbischofs, des Prinzen von Hessen-Darmstadt 1740, † 20. August 1768), von Freising⁵

¹ Abgedruckt sind die zwei pfalz-bayrischen Fundamental-Hausverträge von 1761—1771 im Göttinger historischen Magazin, III. Bd., S. 549 ff. S. Brunner, II, S. 430.

² S. Joh. Jak. Mosers: Von der Landeshoheit deren Teutschen Reichstände überhaupt. Frankfurt und Leipzig 1773, S. 113. Vgl. dazu die Briefe des sächsischen Conferenzministers Joh. Georg v. Ponickau an den geheimen sächsischen Legationsrath v. Petzold (Wien) aus Regensburg vom 17. Juni 1767 im Dresdner Archiv, loc. 3346.

³ Vg. die Schreiben des Hofrathes Krafts, die Werdenfelsische und Donauaufische Streitsache betreffend, im Dresdner Archiv, loc. 3286. Es waren dies Streitigkeiten wegen Werdenfels, zwischen dem Bisthum Regensburg und der Kur Bayern in den Jahren 1765—1768. Im Mai 1766 liess Max Josef den bischöflichen Regensburger Marktflecken Donauauf mit Mannschaften besetzen (Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein I, 1585).

⁴ Der Mainzer Kurfürst wurde trotz der ‚Cabales‘ des Cardinals von Speier im März gewählt (Bericht Riaucourts vom 7. März 1768, Dresdner Archiv, loc. 2626).

⁵ Der Trierer Kurfürst ernannte als Coadjutor des vacanten Augsburger Bisthums den Augsburger Dompropst Freiherrn v. Umgelter zum interimistischen Statthalter in Augsburg und wandte sich gleichzeitig an den päpstlichen Stuhl um die Beibehaltung der Bisthümer Freising und Regensburg (im August 1768). Diese beiden Bisthümer aber erklärte der Papst für vacant und ertheilte dem Trierer die bullam Eligibilitatis auf beide, jedoch mit der Einschränkung, dass der Kurfürst zwar in beiden gewählt, aber nur in einem bestätigt werden könne (Podtaskys Bericht vom 15. November 1768). Nun wurde der Freisinger Dompropst Freiherr v. Welden, † 1769, einstimmig zum Bischof gewählt, auf Regensburg hatte

und Regensburg um die gefürstete Propstei von Berchtesgaden¹ trafen österreichische und preussische Interessen nicht auf einander. Wohl collidierten sächsische und auch bayrische. In der Trierer Wahlsache und besonders im Streite um die deutsche Hochmeisterwürde² standen sächsische Bewerber in der ersten Reihe.

Ein Bundesverhältnis der katholischen Reichsfürsten zum Kaiserstaate bestand nicht, und das Project einer vollkommenen Union zwischen den Höfen von Dresden, Trier, München und Mannheim, von welchem Riauourt am 29. Februar 1768 berichtet (im Dresdner Archiv, loc. 2626),³ war sogar im Gegensatze zu jenem geplant — ein echter Auswuchs des fürstlichen Particularismus. Was der Graf Pergen in seinem Schlussberichte vom September 1766 über die Parteiverhältnisse im Reiche referierte (bei Brunner, Humor II, 429—432, Nr. 348), Friedrich in seinem Schreiben an Solms vom 18. Februar 1766 (P. C. XXV, Nr. 15933) beurtheilte, das gilt für die Gruppierung im Reiche auch zu Beginn des Jahres 1768.⁴

Clemens im voraus verzichtet, weil sich der grössere Theil des Capitels auf den Fürsten von Ellwangen, Anton Ign. v. Fugger (über ihn vergleiche Neueste Staatsanzeigen, I. Bd., IV. Stück, S. 50 ff.) geeinigt hatte. (Bericht Podstaskys vom 21. October 1768.) Ueber die schwierige Freisinger Wahlsache und Frankreichs Stellungnahme zu Gunsten des Trierer Kurfürsten erhalten wir Aufschluss aus den Berichten des sächsischen Kammerherrn Grafen v. Terring-Seefeld aus München im Dresdner Archiv, loc. 2649, Vol. I und II.

¹ Dessen Propst, ein Graf v. Christalnigg, eben damals am 28. Mai gestorben war.

² Im Rhein-Antiquarius (Mittelrhein I, Bd. III, Coblenz 1854, S. 470 ff.) erhalten wir ein Bild vom Zustande, von den Einkünften und von der Ausdehnung der Balleien des Ordens.

³ „Pour leur bien en général, aussi bien, que pour donner du poids à la splendeur et à l'éminente dignité des Electeurs seculiers, qui ne sont pas pourvus de couronnes comme on ne se fie pas trop ici sur la cour de Vienne. Ce concert doit être tenu extrêmement secret, M. l'Electeur de Trèves étant censé icy d'être trop dévoué à cette dernière cour. On a cru ne devoir pas traiter directement avec lui sur ce sujet, mais s'adresser à la nôtre pour l'engager à déterminer S. A. l'Electeur de Trèves d'entrer dans les mêmes vues.“

⁴ Der XXVII. Band der P. C. konnte in der vorliegenden Abhandlung nicht mehr benützt werden. In der zusammenfassenden Arbeit über die Projecte des Jahres 1768 wird er nebst neuen archivalischen Ergebnissen verwertet werden.

Anhang I.

Instruction für den Grafen v. Colloredo, Generalmajor und Lieutenant der deutschen kaiserlichen Garde vom 9. Jänner 1766.

Concept im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. (Polonica, Nachtrag.)

Colloredo bestehe auf einer Audiens beim König von Polen, in welcher er namens der kaiserlichen und königlichen Majestäten auf die sofortige Ausführung der zwischen Polen und Frankreich vereinbarten Vertragsbestimmungen bezüglich einer Genugthuung Polens an Frankreich dringe.

Monsieur.

En vous envoyant à Varsovie, pour complimenter le Roi de Pologne sur son avènement au Throne, L'Empereur et L'Emperatrice-Reine étoient assurément bien éloignées d'imaginer, qu'il put leurs arriver, de devoir, vous y faire terminer la commission agréable, qui a été l'unique objet de Votre mission, autrement, que d'une facon analogue à son objet.

C'est cependant le cas, dans lequel ils ont le déplaisir de se trouver moyennant la déclaration, que M. le Prince Poniatowsky vient de faire a leurs Ministres, ainsi qu'à M^r l'Ambassadeur de France, et qui[est?] a d'autant plus étonné, qu'au lieu d'une demande toute a fait neuve et dont il n'at jamais été question jusqu'icy L. M. comptoient non seulement sur la nouvelle de l'exsecution pure et simple des engagements pris solennellement vis-à-vis d'Elles et du Roi Tout Chretien, mais croyoient même devoir se flatter, que M. seroit accompagnée de quelque temoignage de la peine avec laquelle le Roi de Pologne avoit vu les [controires] qui ont retardé l'accomplissement de ce dont on étoit convenu, et qu'Elles auroient attendu si Elles n'avoient crus devoir regarder les choses comme faites, depuis le moment auquel le Roi de Pologne les avoient promises. L'Empereur et L'Imperatrice-Reine, n'ont par consequent pû être que beaucoup et d'autant plus affectés de ce qui vient d'arriver, que [vu] la nature des

choses et leur confiance en la parole du Roi de Pologne, Elles ne croyoient nullement devoir s'y attendre. Le Prince est trop éclairé, pour ne pas sentir, que par cet état des circonstances, Elles se trouvent blessées dans leurs dignité, et compromises vis-à-vis de leurs Alliés, ce qu'Elles doivent à ces considerations les met donc dans la nécessité de devoir vous charger, Monsieur, de demander une Audience au Roi de Pologne aussitôt la présente reçue, que par ordre exprès de leurs Majestés je vous dépêche par courier, d'exposer à ce Prince, tout ce que cy dessus et de lui demander en leur nom le prompt et parfait accomplissement des articles convenus vis-à-vis du Roi T. C. Leurs Majestés ont une trop haute opinion de l'exactitude du Roi sur ce qu'il a promis, pour ne pas se flatter, qu'il leur(s) en donnera une nouvelle preuve dans cette occasion et Elles comptent moyennant cela que vous leur apprendr[ez] en reponse à [celle-ci] qu'Elles n'ont plus rien à desirer sur l'objet, dont il s'agit; mais en même tams Elles vous ordonnent cependant Monsieur de quitter incessamment la Cour, ou vous êtes sans prendre congé, s'il arrivoit contre attente, que le Roi jugeat ne pas devoir deferer à leurs justes instances et qu'en consequence son Ministre et le Deputé de M^r le Primat ne se rendissent pas le plutot possible à Versailles, et ne se missent pas en route pour cet effet dans peu de jours. Je désire fort que vous ne soyez pas dans ce cas qui mettroit ma cour dans la nécessité de devoir rompre tout commerce et correspondance avec celle de Varsovie, et dans l'attente de votre reponse j'ai l'honneur d'être

Monsieur

.....

Anhang II.

Essen berichtet aus Warschau den 27. Februar 1768 über eine Unterredung mit dem Secretär Repnins.

Dresdner Hauptstaatsarchiv, loc. 3562, Vol. Vⁿ.

Il m'a dit que la Russie ne se dissimule point. Ces incommodités et le peu de solidité, qu'elle rencontre dans son alliance avec le Roi de Prusse, elle n'ignore pas, que son Allié est celui, qui est le plus jaloux d'elle, et qui ne lui est attaché, que parce qu'il ne sauroit mieux faire.

Il m'assure, que la méfiance entre les deux Cours est parfaitement égale, et que la Russie ne tient à lui, que par deux raisons, une par la rivalité et la jalousie, qu'elle a contre la Cour de Vienne, qui par parenthese ne nous doit pas rendre les meilleurs offices à Petersbourg, l'autre

pour avoir un Prince puissant en Allemagne à elle, la Russie ambitionnante de jouer dans cet Empire un rôle, comme la France y a joué. Il convient cependant que la Russie connoit trop bien le risque, qu'Elle court avec le Roi de Prusse, pour ne point porter son attention avec application sur d'autres cours en Allemagne, Elle sçait que la puissance du Roi de Prusse n'est que précaire et que les ressorts, par où elle tient, sont tendus au dernier point, sachant toute les infirmités dont le Roi de Prusse est accablé; et que son successeur n'est qu'un génie très médiocre. Elle prévoit, que la mort du Roi de Prusse deviendra l'époque fatale à la puissance de cette maison, et que la maison d'Autriche, en l'attendant tranquillement, se prépare, à agir alors avec la dernière vigueur. Cette considération engage la Russie à s'attacher la maison de Saxe, et en se ménageant vis-à-vis du Roi de Prusse, pour lui ôter tout sujet de jalousie, à nous soutenir pourtant de façon, que le Roi de Prusse ne puisse jamais exécuter, contre nous les effets de sa haine. Il m'a avoué que la Russie étoit pour nous certainement, dans des intentions très favorables, et que ces sentiments augmenteroient, à mesure que l'on verroit, que nous agissons par nous mêmes, et que nos complaisances pour l'Imperatrice Cathérine ne dérivent point des insinuations et directions de la Cour de Vienne. Aber ich glaube auch, dass der Tod des Preussenkönigs vielleicht auch in Russland ein neues System ,occassionnieren' könnte, welches nach und nach die Angelegenheiten auf den alten Stand brächte. Que comme ce n'est que le simple intérêt et la convenance, que la Russie trouve dans le plan, qu'Elle a fait exécuter, d'avoir un Roi Piaste sur le trône, ce même plan pourroit aussi souffrir des changements considérables, lorsque la Russie trouverait, que leur prépondérance à Pologne donneroit trop d'ombrage aux Puissances étrangères et se persuaderoit que peu à peu de notre sincère attachement pour elle, Elle pourroit se dire à Elle même et avec conviction, qu'en remettant la Saxe ici en Pologne.

Anhang III.

An Essen vom 2. März 1768. Mit Bezug auf die Anträge der Czartoryski.

Dechiffrierte Copie, eingeheftet in den Essen'schen Relationen im Dresdner Archiv, loc. 3562, Vol. V*, Nr. 15, Fol. 153.

Il se peut, que les insinuations, que les Cz. vous ont fait faire, ont été sincères; mais il est plus probable, que voyant la maine de la

Russie l'événement pour les frapper, ils cherchent seulement à nous intéresser en leur faveur. Quelqu'en soit le motif, le plus sur est, de ne pas s'y fier. Ils se sont trop démasqués vis-à-vis de nous, dans le tems qu'ils se croyoient au dessus des événemens, pour croire que leur langage présent parte d'une source pure.

Je suis bien aise, M^r que vous ayez envisagé leurs insinuations du même point de vue. Votre réponse a été sage et conforme à notre façon de penser. Il faut se garder, de donner prise sur nous: Caressez et flattez nos amis pour les conserver; cherchez de les tenir attaches à la Russie. C'est leur intérêt et la nôtre. Mais ne lâchez aucun propos, qui puisse nous faire soupçonner, de nourrir des vues secrètes, nos envieux en feroient un très mauvais usage.

Si jamais le Prince Adam Czartoryski vient à Dresde, il verra par l'accueil, qu'on lui fera à la cour, que notre Auguste maison a trop d'elevation d'âme pour avoir de la rancune contre sa famille et vous avez bien fait de la rassurer sur cette appréhension.

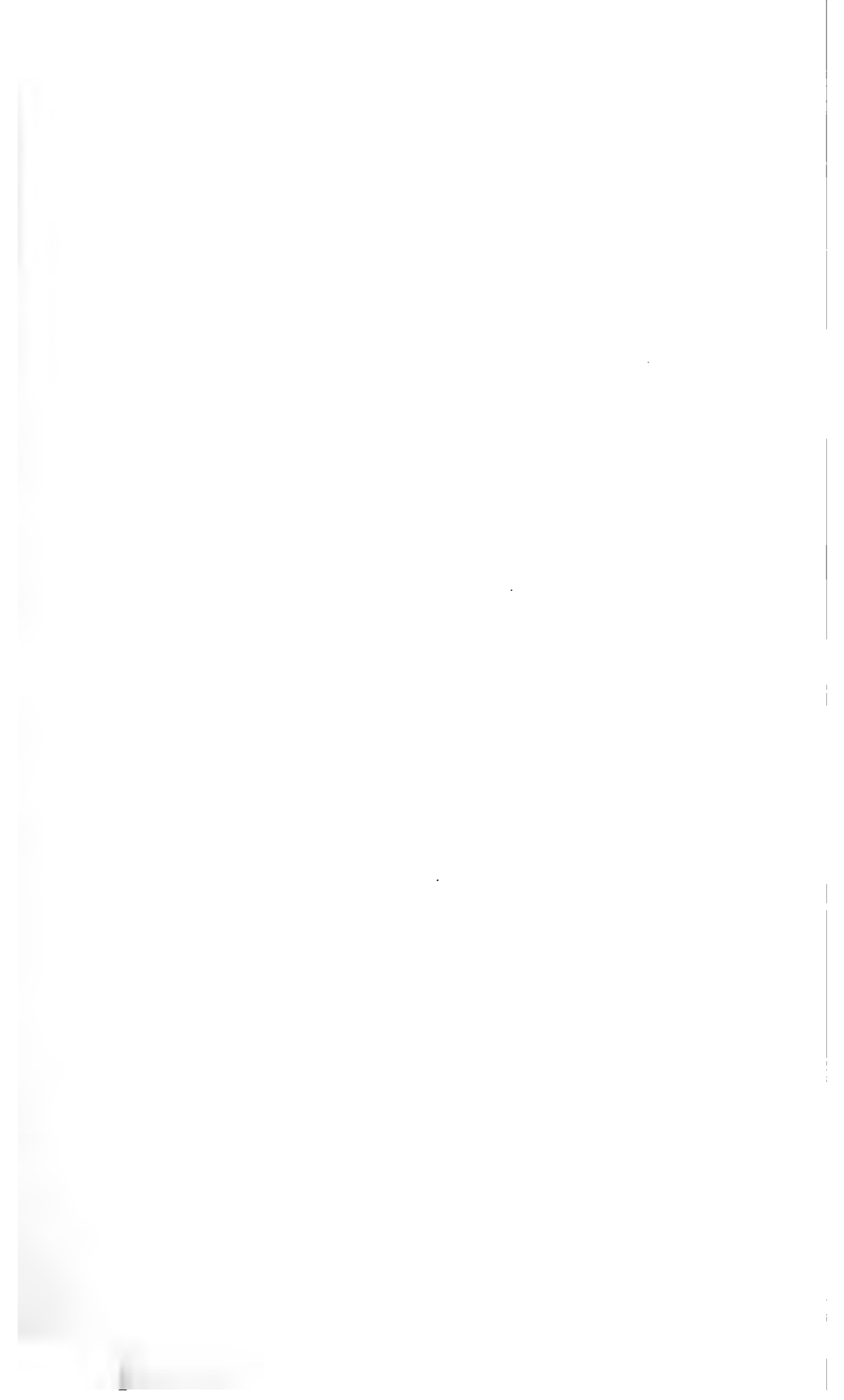
Am 16. April 1768 berichtet Essen weiter, dass die Czartoryski immer in ihrer Sprache fortführen, tausendmal von Sachsen sprachen und versichern, dass ein Fürst aus diesem Hause besser für Polen passe als jeder andere, besonders als ein Piast. Les présents que l'on a envoyé ici tiennent en tout ceci aussi leur coin. Le Polonois est glorieux, aime la magnificence autant qu'il aime à prendre; son ambition est flattée de voir un Roi sur le trône d'une grande et illustre maison, er will einen König, welcher den Glanz und die Pracht des Königshofes entfaltet, der imstande ist, aus eigenen Mitteln dies zu thun.

DIE GESCHICHTE
DER
DIREKTEN STAATSSTEUERN
IM
ERZSTIFTE SALZBURG

BIS ZUR AUFHEBUNG DER LANDSCHAFT
UNTER WOLF DIETRICH.

I. DIE ORDENTLICHEN STEUERN.

VON
LUDWIG BITTNER.



Die ersten direkten Nachrichten, welche wir von dem Bestehen einer ordentlichen Steuer im Erzstifte Salzburg haben, stammen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts,¹ aber noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts finden wir nur selten einen Hinweis auf ihr Vorkommen. Sie wird entweder einfach mit ‚steura‘ oder ‚stiura‘² oder mit ‚exactio‘³ oder ‚tallia‘⁴ bezeichnet.

¹ 1207 Januar-Mai. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Kloster Admont sämtliche von seinen Vorfahren bisher geschenkten Zehente und Giebigkeiten, darunter: *Quicquid vobis in iure cathmeario in predio ecclesie vestre super Cezzin (bei Hüttenberg) privilegio suo antecessor noster dominus Albertus archiepiscopus confirmavit, dimidietatem videlicet eorum, que pervenire solent de eo, quod vocatur garrenreht et spitzreht et hutreht et de stiura et de omni iure montano.* Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 131.

² 1281 September 1. Herzog Ludwig von Bayern stellt das Zillertal an Salzburg zurück und verspricht, die Einwohner desselben nicht mehr mit herbergis, stiuris aut vexacionibus zu beschweren und den Erzbischof am Burgenbau nicht zu hindern, behält sich jedoch das iudicium comece, quod vulgo lantgeriht dicitur, vor. Orig. St.-A. Kleimayrn, Juvavia 352. — 1284 Steuerrechnung des Salzburger Vizedominats beginnt: *Anno domini MCCLXXXIII de stiura domini dederunt . . .* Abgedruckt bei Lampel, Salzburger Goldwert von 1284, Mitteilung der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 30, 115 ff. Vgl. auch Nagl, der Salzburger Rechenzettel von 1284. Zeitschr. der Wiener numism. Ges. 22 (1890). 1286 Juli 27. Erzbischof Rudolf befreit die Bürger von Radstadt zum Ersatze der Befestigungskosten *ex nunc ad integrum decennium a vexatione seu exactione steurarum et parangariorum quarumlibet.* Orig. St.-A. Kleimayrn, Unparteiische Abhandlung 213.

³ 1209 Juli 14. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Kloster Admont seine und seiner Vorgänger Schenkungen und verfügt im besonderen: *Agricole nostri, qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu, nullas prefectorum nostrorum, ut hactenus, patiantur exactiones. Si vero prefecti nostri aliquem ex eis ad alicuius officii ministerium talem consideraverint, tunc tollant cum iure colonum absque detrimento prefate ecclesie.* Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 150, 151.

⁴ 1242 Juli-September. Erzbischof Eberhard II. verleiht dem Stifte Raitenhaslach, *quod monasterium illud non solum in territorio, verum etiam in*

Der Zusatz ‚communis‘⁵ welchem der deutsche Ausdruck ‚gewondlich steur‘⁶ entspricht, sowie die Bezeichnungen ‚stiftsteuer‘, ‚pausteur‘ und ‚steura autumpnalis‘ treten erst im 14. und 15. Jahrhundert auf.⁷ Die Kenntnis, die wir aus den wenigen Nach-

fundo Salzburgensis ecclesiae fundatum dinoscitur, das Privileg, ut in civitate nostra Salzburga et in quolibet oppidorum nostrorum videlicet in Loufen, in Ditmaningen, in Muldorf et in Werven liceat ei habere unam domum cum suis curtilibus et appenditiis liberam a taliis et absolutam ab omni genere servitutis. Meiller, 283, n. 519. Dem sprachlichen Zusammenhange mit einer Urkunde d. d. 1230 August 27 apud Ceperanum, in welcher Eberhard II. zugleich mit Bischof Siegfried von Regensburg beurkundet, quod dominus imperator super articulo: ‚de collectis et talliis‘ literas in forma subscripta confecit per omnes partes regni Siciliae destinandas (das inserierte Mandat Friedrichs II. enthält den Befehl, die Klöster nicht mit talliis und collectis zu beschweren), möchte ich doch eine gewisse Bedeutung zumessen. Meiller, 249, n. 353. Mon. Germ. leg. II, 273, n. 16. Auch eine Urkunde Papst Bonifatius' VIII. für Salzburg von 1296 Februar 25 ist zu erwähnen, in welcher den weltlichen Fürsten, welche die Geistlichen talliant et eis collectas imponunt ab ipsis suorum proventuum vel bonorum dimidiam decimam seu vigesimam seu quamvis aliam porcionem aut quotam exigunt, dies verboten wird. Orig. St.-A. Dies sind die einzigen Anzeichen eines Zusammenhanges des Salzburger Steuerwesens mit außerdeutschen, insbesondere italienischen und päpstlichen Einrichtungen, bieten jedoch, da sie keine von der deutschen Rechtsentwicklung abweichenden Rechtsnormen enthalten, keinen Anhaltspunkt zu einer weiteren Verfolgung dieser Frage, deren Beachtung bei dem Charakter des Territoriums Salzburg als eines geistlichen Fürstentums nicht umgangen werden konnte. Auch in Bayern findet sich übrigens der Ausdruck tallia für das Jahr 1232; vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogtume Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311). Doktordissertation. Marburg 1888. S. 5, Anm. 17.

⁵ 1322 Urbur des Vizedominats Leibnitz. Steiermärkisches Landesarchiv. Priedium Leibnitz, villa Obergrelau: suppanus . . . servit . . . steuram comunem. 1442 Weihsteuerrechnung des Vizedominats Friesach. Die einzelnen Ämter beginnen mit ‚Anno domini millesimo quadringentesimo quadagesimo secundo imposita est steura subsidiosa (Weihsteuer) inclusa comuni tempore domini Fridrici archiepiscopi Salczburgensis in officio N. N.‘ St.-A. cod. suppl. 1057. Desgleichen die Weihsteuerrechnungen des Vizedominats Friesach von 1452 ebenda.

⁶ 1427 Anschlag der Weihsteuer im Vizedominat Leibnitz (St.-A. unter 1482, Weihsteuerrechnungen). Item für die hilflich weichsteuer des marcktes ze Leibentz, darinn ist ingehengt $\text{3} \text{ } \text{℥} \text{ } \text{X}$ und die gewondlich steur auch XL . . . L.

⁷ Über stiftsteuer, ‚pausteur‘ und steura autumpnalis siehe unten.

richten aus dem 13. Jahrhundert von der ordentlichen Steuer erhalten, ist sehr gering und reicht zu ihrer Beurteilung nicht aus. Reichlicher wird das Material erst am Ende dieses Jahrhunderts. Aus dem Jahre 1284 ist uns eine Steuerrechnung des Vizedominats Salzburg erhalten.⁸ Für das 14. Jahrhundert endlich besitzen wir für das Kernland Salzburg eine höchst wertvolle Quelle in den um 1350 angelegten Steuerbüchern⁹ und Urbaren. Über die ordentliche Steuer in den steirischen und kärntnischen Enklaven sind wir durch das Urbar des Vizedominats Leibnitz von 1322,¹⁰ durch die Steuerrechnung desselben Vizedominats von 1371¹¹ und durch die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393 August 14¹² unterrichtet. Die uns hier vorliegenden Quellen haben keinen einheitlichen Charakter, sie sind teils Schlußabrechnungen über die Steuereingänge, wie die Steuerrechnungen von 1284 und 1393, teils Spezialregister über die Steueranlage in den einzelnen Ämtern, wie die Steuerbücher von 1350 und die Steuerrechnung von 1371. Zu der letzteren Gruppe sind auch die Urbare von 1322 und 1350 zu rechnen, in denen die Steuer aber nicht planmäßig verzeichnet, sondern nur im Zusammenhange mit den grundherrlichen Abgaben erwähnt erscheint. Genauere Einzelheiten über den Anschlag in den Ämtern erfahren wir mitunter

⁸ Siehe Anm. 2.

⁹ codd. des k. k. Archivs der Landesregierung zu Salzburg, 'Urbarien' 1 bis 4. Diese sowie die anderen für mich in Betracht kommenden Materialien des genannten Archivs konnte ich sowohl am Orte selbst wie auch nach Übersendung in das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in das Institut für österreichische Geschichtsforschung an der Universität zu Wien benützen. Ich ergreife hier die Gelegenheit, den beteiligten Behörden, insbesondere aber Herrn Archivdirektor Dr. Schuster für seine liebenswürdige Unterstützung und Förderung meinen ergebensten und herzlichsten Dank auszusprechen.

¹⁰ Siehe Anm. 5. Der 'liber predialis urbare ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde' von 1309 St.-A. cod. suppl. 862 enthält keine Steuerleistungen.

¹¹ Registrum steure vicedominatus Leibnicensis de anno LXXI*. St.-A. cod. suppl. 1057.

¹² 1393 feria V post Tiburcii (August 14) audita est ratio Vincencii vicedomini Frisacensis omnium perceptorum de inposicione steure officiorum vicedominatus Frisacensis anni unius, qui in festo beati Georii venturo proxime finietur. St.-A. Originalurkundenreihe.

jedoch auch aus den Berichten über die Ausstände in den Schlußabrechnungen.¹³

Die älteste Steuerrechnung von 1284 ist bereits von Lampel unter Beigabe eines Lichtdruckes veröffentlicht worden,¹⁴ so daß wir von einer paläographischen Beschreibung derselben absehen können. Inhaltlich bedarf dieselbe noch einer Erklärung, da der Herausgeber bei seinen Ausführungen nur den Zweck verfolgte, uns über die Münzverhältnisse, welche aus ihr sich ergeben, zu orientieren. Die Rechnung von 1284 ist keine reine Steuerrechnung. Sie enthält die Steuerleistungen der Städte und der Ämter des platten Landes, sodann aber auch die Einkünfte aus dem Salzbergwerke bei Hallein.¹⁵ Ein Verständnis dieser Rechnung ist nur möglich, wenn wir uns klar werden, daß die Einteilung in derselben nicht nach den einzelnen Ämtern, sondern nach der Art der eingegangenen Münzen erfolgte. Die Steuerleistung der Ämter des platten Landes findet sich unter der Rubrik ‚rura‘, in welcher die Steuereingänge in gewöhnlichen Salzburger Pfund zusammengefaßt werden. Sodann folgen unter der Rubrik ‚officialis dederunt pro se‘ die Leistungen der drei Ämter Thalgau, Abtenau und Radstadt in Mark Silber, der Amtleute von Mittersill, außer Alm, Weng, Ennstal (Haus), Radstadt, Kuchel, Anif, eines ‚Chuno de Steg‘ und eines ‚Humblo‘¹⁶

¹³ Ebenda. Defectus steure.

¹⁴ Lampel, Salzburger Goldwert um 1284. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 30, 115 ff.

¹⁵ Summa argenti universalis Minhardi de Schellenburch . . . marc. CXXIII. Die Bedeutung dieser Stelle erhellt aus einer Urkunde von 1284 März 26, in welcher das Domkapitel und Vertreter der Ritterschaft während der Vakanz drei Genannten, darunter Meinhard von Schellenberg genannt, gegen Zahlung einer bestimmten Summe die Einkünfte des Salzbergwerkes bei Hallein verpfänden. Orig. St.-A. Wie diese Post in die vorliegende Rechnung hineinkam, ist ganz unklar. Sie steht ganz allein und dürfte nur durch Zufall in diese Rechnung aufgenommen worden sein. Vielleicht war diese Summe zu gleicher Zeit wie die Steuern eingegangen und wurde deshalb zusammen mit diesen verrechnet. Ihre Stelle hat sie hier gleich nach der Post ‚rura‘, weil sie auch in Mark Silber gezahlt worden war.

¹⁶ Welche Ämter darunter gemeint sind, ist nicht klar. Ein Chunradus dictus Humblo war nach einer Urkunde von 1267 November 2 (Orig. St.-A.) Kellermeister des Erzbischofs. Ein ‚Humblo‘ erscheint in der Anm. 15 herangezogenen Urkunde von 1284 neben C. de Gutrat, G. de novo castro, H. de Wispach und Ulricus vicedominus als Mitglied der

in Mark Gold. Ob die hier gebrachten Ziffern die gesamte Steuerleistung der genannten Ämter bedeuten oder ob ein Teil derselben auch unter der Summe der ‚rura‘ enthalten ist, ob sie bloß die Steuerleistung und nicht auch die grundherrlichen Abgaben umfassen, erscheint im ersten Augenblick unklar. Jedenfalls lehrt ein Vergleich mit den Erträgen der ordentlichen Steuer im Jahre 1350, daß die unter ‚rura‘ gebrachte Summe von 400 fl 28 s für die Gesamtsteuerleistung aller Ämter des platten Landes viel zu gering wäre und daß andererseits die unter der Rubrik: ‚officiales dederunt pro se‘ genannten Ziffern sich mit der mutmaßlichen Steuerleistung der einzelnen Ämter ganz gut vereinbaren lassen, durch ihre Höhe aber die auch sonst unwahrscheinliche Annahme, daß sie die persönlichen Steuerleistungen der Amtleute vorstellen könnten, ausschließen.¹⁷ Ein Vergleich mit dem Urbar von 1350 läßt es ferner ganz unmöglich erscheinen, daß die grundherrlichen Einkünfte in die letztgenannten Ziffern einbezogen sein könnten. Wir können also mit ziemlicher Sicherheit vermuten, daß es sich auch bei der Rubrik: ‚officiales dederunt pro se‘ um die ganze oder einen Teil der Steuerleistung der genannten ‚officia‘ handelt, welche, weil sie in Mark Gold eingingen, besonders hervorgehoben wurden. Die Steuerleistung der hier nicht speziell angeführten anderen ‚officia‘ können wir uns unter der Rubrik ‚rura‘ begriffen denken. Die Verrechnung der Ausgaben ergibt, daß die Steuerrechnung vom Vizedominate zu Salzburg angelegt wurde.

Bestätigt wird diese Beobachtung noch durch eine Aufzeichnung des Vizedoms von Salzburg über die Neubestiftung von Bauerngütern im später zur Propstei Werfen gehörigen Propstamte aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Perg., 60·5 × 14·5 cm, St.-A.,

Zwischenregierung. Näheres über ihn wissen wir nicht, auch nicht über Chuno de Steg.

¹⁷ Lampel spricht im Laufe seiner Ausführungen die Meinung aus, daß es sich hier um Steuerleistungen der Amtleute handle. Wegen der vielen Rasuren und Ergänzungen läßt sich das Steuererträgnis der einzelnen Ämter aus den Steuerbüchern nicht herstellen, doch so viel kann man ersehen, daß die 1284 für die einzelnen Amtleute genannten Summen eher der Steuerleistung des ganzen Amtes als der einzelnen Amtleute entsprechen. Zudem waren ja die Amtleute wahrscheinlich überhaupt steuerfrei.

allgemeine Urkundenreihe c. 1300). Sie trägt die Aufschrift ‚renovatio reddituum in montibus‘ und beginnt mit: ‚Ego Chunradus vicedominus renovo predia electi ecclesie Salzburgensis.‘ Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt sie aus dem Jahre 1290, aus der Zeit vor der Weihe Erzbischof Konrads IV., welche am 20. Januar 1291 stattfand,¹⁸ und bezieht sich offenbar auf den im Herbst 1290 gewählten, aber vom Papste nicht bestätigten Herzog Stephan von Bayern. Um diese Zeit erscheint auch ein ‚Chunradus vicedominus‘¹⁹ und ein ‚Chunradus Wengarius‘²⁰ in den Urkunden. Auch der Schriftbefund stimmt mit diesen Ergebnissen überein. Diese Aufzeichnung enthält neben den urbarialen Leistungen auch die Steuer jedes verzeichneten Bauerngutes, welche abwechselnd ‚steura‘ oder ‚stiftsteuer‘ genannt wird.²¹

Die Ergebnisse, welche wir aus diesen beiden Aufzeichnungen für die Steuergeschichte Salzburgs gewinnen können, erscheinen an und für sich noch recht dürftig, gewinnen jedoch im Zusammenhalt mit den Steuerbüchern und Urbaren von 1350 erhöhte Bedeutung. Diese sind die wichtigsten Quellen für die Geschichte der ordentlichen Steuern in Salzburg. Ihre Anlage und Abfassung gibt so wertvolle Anhaltspunkte zur Beurteilung des Ursprungs und der weiteren Entwicklung der ordentlichen Steuer im 13. und 14. Jahrhundert, daß die folgenden etwas breiten Ausführungen über ihre paläographische Beschaffenheit, welche jedoch zum Verständnis ihres Inhalts unbedingt notwendig sind, gerechtfertigt erscheinen.

Steuerbuch I. Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 1, Pergament, Großoktav (26·4 × 15·2 cm), des 14. Jahrhunderts (c. 1350), 46 Blätter mit alter Zählung, sämtlich beschrieben, Einband aus dem 18. Jahrhundert mit zwei papierenen Vorsteckblättern, Heftung in fünf Quaternionen und einem Ternio, f. 1—16 durch drei durchlaufende Löcher beschädigt, f. 1—20 am unteren Rande in einer Breite von 4—5 cm beschnitten, Linienschema: Am linken und rechten Rande je eine

¹⁸ Zauner, Chronik von Salzburg 2, 400.

¹⁹ 1289 April 16, 1294 März 10, Oktober 6, 1295 April 7. Orig. St.-A.

²⁰ 1292 Jänner 4. Orig. St.-A.

²¹ Diese Aufzeichnungen entsprechen den Eintragungen im Urbar von 1350 (siehe u. Anm. 24) auf ff. 28—34^b und 47—60, mit welcher sie, sowohl was die veranlagten Items wie auch die Höhe der einzelnen Leistungen betrifft, fast vollständig übereinstimmen.

Vertikallinie, 28—32 Horizontallinien, sämtlich mit Tinte gezogen, zwischen f. 22 und 23 und 44 und 45 je ein Papierzettel (4×9 cm, 23.4×11.2 cm), beschrieben von einer Hand aus den Jahren 1381—1387,²² und zwischen f. 45 und 46 ebenfalls ein Papierzettel (10.5×9.5), beschrieben von einer Hand des beginnenden 15. Jahrhunderts, eingeklebt.

Steuerbuch II. Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 4, 84 Blätter mit alter Zählung, f. 82^r, 83 unbeschrieben, f. 1—12 unten am Rande in einer Breite von 2—3 cm beschnitten, 10 Quaternionen und eine Lage zu 4 Blättern, sonst wie Steuerbuch I.

Zum Vergleiche heranzuziehen und außerdem auch von selbständiger Bedeutung für die Steuergeschichte ist das Urbar I, Hs. des Archives der k. k. Landesregierung zu Salzburg ‚Urbarien‘ 2, in 4^o (27×19 cm), Pergament, des 14. Jahrhunderts (c. 1350), 207 Blätter mit alter Folierung, Heftung nach Sexternionen, ff. 13, 17, 88 fehlen, 4 Blätter sind mit f. 21 bezeichnet und 1 Blatt nach f. 21 unbeschrieben, f. 173—176 sind verbunden und folgen nach f. 193, f. 191 nach 195, Einband des 18. Jahrhunderts, Linienschema: je eine Vertikallinie links und rechts am Rande und durchschnittlich 29 Horizontallinien, sämtlich mit Tinte gezogen. Das Urbar I wurde um das Jahr 1400 einer Umarbeitung unterzogen²³ und neu abgeschrieben, ohne daß jedoch an den Steuersätzen geändert wurde. Dieses Urbar II hat daher für uns wenig Interesse.

Steuerbuch I enthält die Steueranlagen der Propsteien Thalgau von 1336 August 24 (f. 1—18^a), Kuchel von 1348 Juli 12 (f. 18^b—27^a), iuxta Salam (Lieferung, Salzburghofen etc.) von 1332 August 18 (f. 27^b—33), Anif-Gutrat von 1336 September 7 mit einem Nachtrag von 1339 (f. 34—40^a), Abtenau von 1331 September 17 (f. 41—46), Steuerbuch II die Steueranlagen der

²² Die hier erwähnte Hand ist die unten mit D bezeichnete.

²³ Hs. des k. k. Archivs der Landesregierung zu Salzburg ‚Urbaria‘ 3. Die Zeitbestimmung dieses Urbars erhellt aus einer Stelle auf S. 11. Item Jacobus de Fächten emit ex voluntate et ex mandato domini Gregorii archiepiscopi (1396—1403) hubam in Feuchta. Verzeichnet sind alle vier Handschriften bei Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 25, 1 ff. In Verwendung war dieses Urbar II, wie aus den darin enthaltenen Nachträgen ersichtlich ist, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

Propsteien Mittersill von 1333 August 18 (f. 1—6), Werfen von 1350 Juni 29 (f. 7—37), Außer-Alm von c. 1347—1350 (f. 38—58^b), Haus von c. 1350 (f. 59, 60^a), Radstadt von c. 1350 (f. 60^b—74^a), Forstau von c. 1350 (f. 74^b—75^a), Gastein von 1350 Juni 24 (f. 75^b—82^a), das Urbar I, welches zum Teil auf ältere Vorlagen zurückgeht,²⁴ die grundherrlichen Einkünfte und die Steuern der Propsteien Kuchel (f. 1—17), Werfen (f. 18—79), Radstadt (f. 80—98), Forstamt (f. 99—105), Ennstal (Haus) (f. 106—112), Außer-Alm (f. 112—153), Zillertal (f. 154—194), Mittersill (f. 194—207).

Die beiden Steuerbücher sowie f. 14—16, 97—104, 112—207 des Urbars I sind von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben, welche wir mit A bezeichnen wollen, der Rest des Urbars I von einer andern Hand des 14. Jahrhunderts, B. Die Eintragungen in die Steuerbücher erfolgten nicht für jedes Amt gleichzeitig mit den Steueranlagen, sondern beide Handschriften sind in einem Zuge niedergeschrieben. Wie schon die inhaltliche Übersicht gezeigt hat, folgen zeitlich weit auseinanderliegende Anlagen oft unmittelbar auf einander, nicht nur innerhalb eines

²⁴ In diesem Urbar finden sich zahlreiche Eintragungen, welche auf ältere Vorlagen zurückgehen. So wird f. 144 bei dem Verzeichnis des Vogthafers in der Propstei ‚außer Alm‘ (Fusch) hinzugefügt: *et notandum, quod anno 1300 maior numerus solvebatur, auf f. 65^b (Novalia antiqua, Großarl) heißt es: de novalibus predictis pro decima secundum carsum anni, tamen anno 1306 solvit siliginis modios II, avene modios VI. Auch finden sich mit 1318, 1325 datierte Eintragungen. Jedenfalls bestand außer Spezialregistern wie dem von c. 1290 schon ein älteres Urbar, welches im Jahre 1300 angelegt worden sein dürfte. f. 106 (officium Ennstal) heißt es: Item Hermannus in monte Schachen de feodo dicto Pechellehen solvit pro servicio et steura den. Salzb. sol. III, quamvis antiquus maior liber contineat tantummodo den. LX. f. 28 (Propstei Werfen). Item Hainricus Faber in Aschau solvit pro auro den. XXX, pro steura den. XV, hiezu Nachtrag: Institutum est secundum librum antiquum. f. 88^b (Propstei Radstadt): Pensio arearum in antiquo foro secundum librum prediorum ad den. libr. III et den. X se extendunt, sed minus modo solvunt, super quibus per officialem particularia sunt inscribenda. f. 110 (officium Ennstal): predictae decime in Haus et in Grebnich secundum antiquum maiorem librum prediorum locate sunt anno domino M^oCCC^o. Die nachfolgenden Eintragungen von 1306, 1318, 1325 gehen aller Wahrscheinlichkeit nach auf Spezialregister der Pröpste, welche hier tabulae genannt werden, zurück. Häufig (z. B. f. 19¹, 151¹ u. s. f.) finden sich die Bemerkungen: non sunt in tabulis scripti, sunt modo ad tabulam, non est in tabula.*

Quaternios, sondern sogar auf demselben Blatte wie Haus-Radstadt, Radstadt-Gastein, Thalgau-Kuchel. Noch deutlicher wird dies durch eine Bemerkung auf Steuerbuch I f. 40^b, am Schlusse der Steueranlage der Propstei Anif-Gutrat, welche unten durch eine später erfolgte Beschneidung des Pergaments halb abgeschnitten ist: ‚Sequitur quaternus videlicet. . . . Anno domini M^oCCCXXXI^o‘ und tatsächlich folgt nun mit f. 41 der nächste Quaternio mit der Aufschrift: ‚Anno domini M^oCCC^{mo}XXXI^o in die beati Lamperti inposita est steura in officio Abtenau, prout infra continetur.‘ Die Abfassung der Steuerbücher muß also nach 1350 Juni 29 erfolgt sein, dem Datum der Steueranlage von Werfen, welche als die am spätesten vorgenommene erscheint. Eine noch nähere Begrenzung geben uns die Nachrichten von der Niederschrift des von A geschriebenen Teiles des Urbars I. Dieser muß vor 1351 vollendet gewesen sein, denn auf f. 113 findet sich schon eine Bemerkung einer späteren Hand über einen Besitzwechsel aus dem Jahre 1351, noch deutlicher aber wird dies durch eine Stelle in dem Einkünfteverzeichnisse des Amtes Glemm (Propstei außer Alm) auf f. 125: ‚Heinricus filius villici de Perg dabit in futura racione den. LX, hoc est anno domini MCCC^{mo} L^ogesimo, pro augmentacione.‘ Der von A geschriebene Teil des Urbars ist also im Jahre 1349 abgefaßt, also früher als die Steuerbücher. Doch auch diese dürften bald nach dem Jahre 1350 vollendet worden sein, denn wir haben alle Ursache anzunehmen, daß der Schreiber A höchstens bis zum Jahre 1359 tätig war.²⁵ Überdies sprechen alle Anzeichen

²⁵ In diesem Jahre, wahrscheinlich aber vor demselben wird der Schreiber A im Urbar von dem Schreiber B abgelöst. Wir haben oben gesehen, daß nur ein Teil des Urbars I von A geschrieben ist. Wahrscheinlich war zuerst das ganze Urbar I von A geschrieben worden. Aus nicht näher erkennbaren Gründen versuchte eine Hand B eine abermalige Niederschrift desselben, brach dieselbe ab und band die von ihm geschriebenen Teile mit den Resten des von A angelegten Urbars zusammen. Erkennbar ist dies aus der Follierung, welche B vornahm. Die von A geschriebenen ff. 14—16 trugen früher die Follierung 7, 8, 9, welche dann von B in 14, 15, 16 korrigiert wurden. Ferner bringt B zu dem von A geschriebenen Teile noch Nachträge, so f. 104, 151^b. B muß schon vor 1359 seinen Teil geschrieben haben, denn innerhalb desselben bringt er f. 69^a (Pensio caseorum in maiori Arula) zu: Item Heinricus de Pörnperch solvit caseos CCC, pro steura den. LX den Zusatz: Ista swaiga desolata erat, quod locari non poterat, sed per fratrem Ottonem, magistrum curie totaliter est reformata, quod colonus ibidem pro CCC caseis de

dafür, daß die Steuerbücher nicht lange nach dem Urbar abgefaßt wurden.

Entstanden sind die Steuerbücher mit großer Wahrscheinlichkeit im Hofmeisteramte zu Salzburg. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß sie von derselben Hand geschrieben sind wie das sicher für das Hofmeisteramt abgefaßte Urbar,²⁶ sondern auch der innere Grund, daß die den Steuerbüchern entsprechenden Partien des Urbars, sowohl was die Einteilung der Ämter als auch die verzeichneten Iteme betrifft, mit denselben eine fast vollständige Übereinstimmung zeigen. Die Schriftgleichheit kann nicht in einer zufälligen Verwendung desselben Schreibers ihren Grund haben, denn auch die folgenden Nachträge, welche bis in die achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts laufen, sind im Urbar und in den Steuerbüchern von derselben Hand geschrieben.²⁷ Die Steuerbücher wurden nicht bloß im Hofmeisteramte angelegt, sondern standen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im Gebrauche desselben. Allerdings sind in den Steuerbüchern nicht alle Propsteien, welche dem Hofmeisteramte unterstanden, angeführt. Es fehlen die meisten Ämter des Flachlandes und das Zillertal. Das Fehlen letzterer Propstei

centenario serviet den. libr. III et factum est anno domini M^oCCC^oLVIII in crastino kathedre sancti Petri.

²⁶ Die Zentralbehörde für das laudesfürstliche Urbarwesen war das Hofmeisteramt, dies erhellt allein aus den zahlreichen Hinweisen, die wir aus dem Urbar über die Tätigkeit des Hofmeisters erhalten. Ich verweise beispielsweise gleich auf die vorhergehende Anmerkung. Die Nachträge im Urbar I entspringen zumeist den Entscheidungen des Hofmeisters. Jeder Zweifel jedoch, daß das Urbar I zum Gebrauche des Hofmeisteramtes angelegt war, wird ausgeschlossen durch folgende Stellen auf f. 39^a: Anno domini millesimo CCC^oXVIII^o circa festum beati Jacobi apostoli ad mandatum domini Friderici venerabilis archiepiscopi ecclesie Salzburgensi apostolice sedis legati ego frater Hermannus magister curie Salzburgensis assumptis mihi officialibus videlicet Meinhardi Ratgeb preposito in Werven et Friderici de Schachen officiale Gutraterii et aliis fidedignis vidi et diligenter examinavi defectus in officio Werven et Friderici de Schachen factis ex alluvione sive inundacionibus aquarum, prout infra continetur... (folgen nun die ‚defectus‘) und auf f. 151^b: Anno domini millesimo CCC^oXLVII^o circa festum beati Viti augmentata sunt novalia in officiis montanorum et quedam novalia noviter instituta, prout infra continetur et hec acta sunt per fratrem Heinrichum curie Salzburgensis magistrum et ceteros fidedignos assumptos.

²⁷ Die Schreiber C und D (siehe u.) erscheinen sowohl in den Steuerbüchern als auch in den Urbaren in derselben Verwendung.

wird wohl dadurch erklärt, daß hier nur die landesfürstlichen Eigengüter und Freisassen veranlagt wurden, über welche im Urbar I ein eigenes Steuerregister sich findet. Für die Ämter des flachen Landes bestanden wahrscheinlich eigene Register, die aber verloren gegangen sind.²⁸ In den Städten und Märkten endlich war die Steuerverwaltung in den Händen der städtischen Behörden.

Die Aufschrift der Steueranlagen in den einzelnen Ämtern lautet ziemlich typisch: ‚Steura in officio N. imposita in die . . . anno . . .‘ Das ‚imposita est‘ bedeutet Neuanlage auf Grund einer vorhergegangenen Schätzung und Bemessung der steuerbaren Güter.²⁹

Sicher war die hier vorliegende Steuer die ordentliche Steuer und nicht, wie Zillner³⁰ meint, die nach der Schlacht bei Mühldorf 1327 eingehobene außerordentliche Schatzsteuer. Abgesehen von den weit auseinanderliegenden Zeitpunkten der in den einzelnen Ämtern vorgenommenen Veranlagungen, erscheint die hier genannte Steuer als Reallast. Die Übereinstimmung mit dem Urbar sowie die späteren Überarbeitungen und Nachträge schließen eine Beziehung zur außerordentlichen Schatzsteuer vollständig aus. Zudem wird die Steuer in den Steuerbüchern selbst als eine jährlich erhobene Abgabe bezeichnet.³¹

Die Aufzeichnungen über die Steueranlagen in den Propsteien erscheinen wieder nach den einzelnen, den Propsteien unterstehen-

²⁸ Bestanden doch für diese Ämter auch eigene Urbare. Aus dem Jahre 1463 ist uns ein Zins- und Steuerbuch des flachen Landes (cod. des k. allgemeinen Reichsarchivs zu München) erhalten.

²⁹ Die Bedeutung dieses ‚imposita est‘ hat Kogler, *Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol I. Die ordentlichen Steuern.* A. Ö. G. 90, 455 richtig erkannt. Wir können es auf die gesamte Beteiligung der Amtleute an der Steuerverwaltung beziehen, wie aus der Überschrift der Steuerrechnung von 1393 August 14 für Friesach (siehe o. Anm. 12) hervorgeht.

³⁰ Zillner, *Geschichte der Stadt Salzburg* 2, 181.

³¹ Steuerbuch I, 17 . . . *Summa totalis predialium hospitalariorum in summa den. sol. XII omni anno. I, 25' (officium Kuchel) . . . Hoc anno nihil propter adustionem domorum. I, 27 (Neue Freisassen Kuchel) Plus dabit in futuro anno. I, 27' (Lieferung) Notandum est, quod in Lifring sunt quartalia LVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXIII. I, 29 (Glan) . . . Hoc anno nihil. II, 41' (Markt Saalfelden) . . . Facta est hoc anno puero gracia ex causa. II, 61 (Freisassen, Radstadt) . . . Nota det anno proximo den. X. Derartige Beispiele ließen sich noch mehr anführen.*

den officiis geschieden. Innerhalb dieser ist eine Einteilung nach Rechtsgruppen vorgenommen, nach welcher als Grundstock die landesfürstlichen Urbarleute erscheinen, denen die Freisassen und die Hintersassen des Klerus und der Ritterschaft angegliedert sind. Zum besseren Verständnis dieser Gruppierung führe ich die Rubriken³³ der Steueranlage in der Propstei ‚Außer-Alm‘³³ nach ihrer Reihenfolge in den Steuerbüchern an: Steura in officio extra Alben — Homines prediales in officio Lover — Freysatzzones in officio Lover — Freysätzzones novi in officio Lover — Advocatales de Aspach³⁴ et proprii ecclesie Salzburgensis in officio Lover — Prediales in officio Salvelden — Freisätzzones in officio Salvelden — Homines prepositi Hegelwerdensis proprii et advocatales ecclesie Salzburgensis in officio Salvelden — Homines advocatales abbatisse Chyemensis in officio Salvelden — Homines domini Nycolai extra Alben in officio Salvelden et Chûnonis, iudicis in Tâchsenpach, qui sunt proprii ecclesie Salzburgensis — Freisatzzones in officio Salvelden, qui prius non dederunt steuram — Homines Chuchlerii in officio Salvelden — Prediales in dem Glem — Freysatzzones in Glem — Freysatzzones novi in Glem — Homines prediales in officio Cell — Freysatzzones in officio Cell et advocatales — Homines abbatis sancti Petri in Salzburga proprii et advocatales ecclesie Salzburgensis in officio Cell — Freysatzzones in iudicio Taechsenpach, qui prius dederunt steuram et qui divisi sunt inter prepositum extra Alben et prepositum de Werven — item in Rauris — Freysatzzones novi in officio Cell — Freysatzzones in iudicio Tafchenpach, qui hucusque non dederunt steuram: in Rauris — in Fuscha — in Rormos, Freysatzzones in Taechsenpach, qui prius non dederunt — Homines Chuchlarii in iudicio Taechsenpach — Advocatales homines abbatisse de Nunnwerd in Raurisa — Homines Advocatales Aspahenses — Proprii homines auf dem Entpach — Advocatales abbatisse in Nunnburch — Homines advocatales abbatisse in Nunnwerd auf dem Entpach.

Was die Steuereintragungen selbst betrifft, so wird zu meist nur der Name des Gutes, der Name des Inhabers und

³³ Die einzelnen Aufschriften sind von A geschrieben und rubriziert.

³³ Dieselbe wird auch Fusch genannt und umfaßt den Mitter- und Unterpinzgau.

³⁴ Kloster in Bayern.

seine Steuerleistung genannt.³⁵ Nähere Erläuterungen kommen nur selten vor. Wir werden in unseren Ausführungen noch darauf zu sprechen kommen. Die genauere Bestimmung und Kenntnis der veranlagten Güter wird uns für die betreffenden Ämter durch das Urbar I vermittelt. Die hier eingetragenen Items entsprechen ziemlich genau den Gütern, als deren Inhaber in den Steuerbüchern die ‚homines prediales‘ genannt sind. Die Freisassen sind nicht aufgenommen, da sie, sowohl was die Art der Abgaben, wie überhaupt ihr Verhältnis zur grundherrlichen Verwaltung betrifft, eine Sonderstellung einnehmen, auch nicht beim jährlichen Stiftding erschienen, sondern eine eigene Versammlung, die Freisassenstift, hatten. Die Steuerleistungen im Urbar sind zusammen mit den grundherrlichen Abgaben eingetragen, nur für das Zillertal, welches in den Steuerbüchern fehlt, haben wir ein eigenes Steuerregister in den Urbaren.³⁶ Die Steueransätze in den Urbaren und in den Steuerbüchern stimmen zum Teile miteinander überein, zeigen aber auch andererseits eine große Verschiedenheit, welche sich jedoch aus dem ungleichartigen Charakter der Steuereintragungen erklärt. Diese erfolgten in den Urbaren überhaupt nur nebenhin und fehlen oft auch ganz. Sie wurden wahrscheinlich von den früheren Vorlagen übernommen und nicht mehr korrigiert. Auch die späteren Überarbeiter des Urbars und der Steuerbücher, welche in letzteren die Steuersätze häufig ändern, nahmen im Urbar keine Korrektur vor; das Urbar II, welches um 1400 angelegt ist, folgt den Angaben des Urbars I über die

³⁵ Ich führe als Beispiel die oben genannte Rubrik: *Homines prediales in officio Lover an. Primo Michel Müzzganch ibidem . . . den. X, Heinrich Hauer et comunes sui de Schütt . . . den. sol. III, vidua Chunradi an der Strub . . . den. XL, Chunradus de Langwat . . . den. XV . . .*

³⁶ Urbar I, f. 187'. *Item domino archiepiscopo eciam per prepositum computanda de paustura den. Salzb. libr. C. — Item de steura autumpnali den. Salzb. libr. LXXV. — Item de steura freisatzonum den. Salzb. f. XII f. 188. Steura autumpnalis. Primo in officio Swentau. Schweinsperch . . . veron. libr. III, Hollentzen . . . libr. VIII. u. s. f. Die hier angegebenen Objekte entsprechen den auf f. 154 mit ihren grundherrlichen Giebigkeiten verzeichneten landesfürstlichen Urbargütern, wenn auch die Reihenfolge nicht ganz dieselbe ist. Dasselbe gilt von den auf f. 189 und 191' folgenden Steuerverzeichnissen der officia Zell und Fügen. Die paustura ist rechts neben der steura autumpnalis von einer Hand, die 1381—1391 schrieb, eingetragen.*

Höhe der Steuerleistungen sklavisch, obwohl, wie wir unten zeigen werden, von einer Fixierung in dieser Zeit keine Rede war. Zudem ist das Urbar I überhaupt früher angelegt als die Steuerbücher, woraus allein schon die verschiedenen Ansätze der Steuer, welche ja nicht fixiert war, erklärlich sind. Auch bringt das Urbar stets die Gesamtsteuerleistung eines Gutes, während in den Steuerbüchern die Einzelleistungen der Teilinhaber angegeben sind, deren Summe oft der im Urbar angegebenen Ziffer gleichkommt.³⁷

Was die Art der Entstehung und der weiteren Verwendung der Steuerbücher im Verwaltungsdienste betrifft, so lehrt der schon vorhin hervorgehobene Umstand, daß die zeitlich weit auseinanderliegenden Steueranlagen der einzelnen Propsteien um das Jahr 1350 in ein Buch zusammengeschrieben wurden, daß wir in ihnen ein auf Grund von Spezialregistern der einzelnen Ämter gefertigtes Gesamtregister eines bestimmten, territorial geschlossenen Ämterkomplexes vor uns haben. Die genannten Spezialregister waren von den Pröpsten auf einzelnen Zetteln, Heften oder Rodeln eingeliefert worden und wurden um das Jahr 1350 samt den bis dahin eingelaufenen Ergänzungen³⁸ einer Gesamtreaktion unterzogen. Im Zusammenhalt dieses Umstandes mit der zur selben Zeit stattgehabten Neuanlage der Urbare, welche sich nicht bloß auf den in Urbar I enthaltenen Ämterkomplex bezog, gelangen wir zur Erkenntnis, daß um diese Zeit unter der Regierung Erzbischof Ortolphs, der auch durch anderweitige Reformen bekannt ist, eine Reorganisation der Verwaltung, charakterisiert durch eine umfassende Verzeichnung der landesfürstlichen Einkünfte, erfolgte.

Die Steuerbücher waren noch weitere drei Dezennien das freilich sehr unvollkommene Hilfsmittel zur Kontrolle, Lei-

³⁷ Ich halte es für ermüdend und wenig ersprießlich, die Einzelheiten dieses Vergleiches hier anzuführen. Sobald man den Ursachen dieser Verschiedenheit auf den Grund gekommen ist, bietet derselbe für unsere Zwecke nicht viel Wichtiges.

³⁸ Dies erhellt aus der ständigen Rubrik: *Freisatzzones novi, qui prius non dederunt steuram*. Ganz deutlich wird dies aus dem Steuerverzeichnis des Amtes Anif-Gutrath, dessen Hauptanlage 1336 erfolgte. Steuerbuch I, f. 40 heißt es: *Freisatzzones novi in plebe Gutraterii, qui hucusque non dederunt steuram inventi anno domini MCCCXXXVIII^o*. Über die Spezialregister siehe u. A. 48.

tung und Überwachung der Steuerverwaltung.³⁹ Hierbei mußte sich bald der Übelstand bemerklich machen, daß eine solche nicht möglich war, wenn man die Steuerbücher nicht den zahlreichen Veränderungen anpaßte, welche sich bei der im Erzstifte üblichen Steuerbemessungsart durch Wandlungen des Grundbesitzes etc. ergeben mußten. Ein Versuch wurde schon von dem Verwaltungsbeamten, welchen wir unter dem Schreiber A vermuten, gemacht. Schon von ihm rühren zahlreiche Änderungen im Steuersatz und Bemerkungen über Besitzwechsel etc. sowohl in den Steuerbüchern, wie im Urbar her.⁴⁰ Er wird jedoch bald von einem neuen Schreiber C abgelöst, dessen Änderungen schon viel zahlreicher und umfassender sind. Seine Tätigkeit reicht wahrscheinlich vom Anfang der fünfziger, sicher vom Anfang der sechziger bis zum Ende der siebziger Jahre.⁴¹ Er korrigiert nicht bloß die Steueransätze, sondern

³⁹ Wie aus den gleich zu besprechenden Nachträgen erhellt.

⁴⁰ Schon von A haben wir Zusätze, wie obiit, qui succedit, dabitur (Steuerbuch I, f. 19' 23'), bei Freisassen institutus (I, f. 14) etc.

⁴¹ Die Hand C versieht sowohl die Steuerbücher wie auch das Urbar mit Nachträgen. Was die Altersbestimmung betrifft, so muß gesagt werden, daß die Jahreszahlen, welche C hinzufügt, noch nicht mit voller Sicherheit darauf schließen lassen, daß die Eintragungen unter demselben Datum erfolgt sind, wenn dies auch einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Diese Nachträge sind so zahlreich, daß wir, wenn wir die Gleichzeitigkeit der Eintragung mit der erfolgten Besitzveränderung leugnen wollten, eine eigene Buchführung über dieselben annehmen müßten. Sie gehen bis zum Jahre 1361 zurück und erstrecken sich bis zum Jahre 1378, beziehen sich aber oft auch nur auf das Datum des verzeichneten Besitzwechsels. So viel aber ersehen wir, daß der Schreiber C jedenfalls noch 1378 tätig gewesen sein muß. Bald nachher, im Jahre 1381, wird er von einer neuen Hand D abgelöst. Wann er seine Tätigkeit begann ist nicht ganz sicher. Jedenfalls nicht lange nach 1361. Steuerbuch II, f. 65 schreibt er zu (A): Summa colonorum plebani in Rastat den. libr. III^{or} den. XXV. . . sed anno domini M^oCCCLIII^o date fuerunt ex gracia den. libr. III, corrigiert aber dann das 1353 in 1361. Er kann also erst nach 1361 diese Eintragung gemacht haben, sonst hätte er ja eine noch nicht vollzogene Tatsache nicht verzeichnen können. Allerdings kann es sich hier auch um einen 1353 und 1361 verliehenen Steuernachlaß handeln, und könnte auch die Eintragung von 1353 gleichzeitig sein. Jedenfalls war er schon in den Sechzigerjahren tätig. Urbar I, f. 29' (Propstamt, Propstei Werfen) schreibt er zu: Item Katherinna an dem Ekk loco Rudolfi solvit tantum . . . ad annos VIII anno domini MCCCLXI. Seine Eintragung erfolgt also noch innerhalb des herangezogenen Zeitraumes von 1361—1369.

ändert auch die Namen der Steuerzahler, die im Laufe der Jahre durch Tod,⁴³ Besitzwechsel⁴³ oder Abzug aus dem Amte⁴⁴ sich geändert hatten, vermerkt auch fallweise die veränderte Rechtsstellung derselben⁴⁵ und behält insbesondere den Stand der Freisassen, welcher ja gemäß der Natur des Freistiftvertrages ein wechselnder sein mußte, im Auge.⁴⁶ Öfters fügt er seinen Ergänzungen noch eine auch über das Datum und den Rechtsgrund der Veränderung orientierende Bemerkung hinzu.⁴⁷ Insbesondere die zivilgerichtliche Tätigkeit des Hofmeisters und der Propste tritt in diesen Nachträgen vor allem im Urbar so klar hervor, daß wir vermuten können, daß auch über diese genau Buch geführt wurde. Weiters bezieht er sich auf Spezialregister der lokalen Verwaltungsbehörden⁴⁸ oder auf eine persönliche Ein-

⁴³ Steuerbuch II, f. 54. Freisassen in Rauris. *Infrascripti omnes mortui sunt usque ad rubricam: Freysatzones in iudicio Taechsenpach qui prius non [dederunt steuram].* Zahlreich sind ferner die Zusätze, welche, wie mortuus est, obiit etc. den Tod des bisherigen Steuerzahlers melden. Die Steuer wird dann von dessen Erben, meistens von seinem Sohne, wie die Zusätze ‚filius dat‘ u. dgl. andeuten oder von der Witwe (vidua) gezahlt, welcher meistens ein Steuernachlaß zuteil wird.

⁴⁴ Dieser wird meist durch bloße Änderung des Namens des neuen Steuerzahlers kenntlich gemacht.

⁴⁵ Die Zusätze ‚recessit‘ sind ziemlich häufig, werden auch oft mit näheren Erklärungen versehen. So Steuerbuch I, f. 22. *Recessit in Hellinum.* Steuerbuch II, f. 14 *recessit ad predium Goldek*, f. 16 *recessit in Arulam* oder II, f. 32', *recessit a terra.* Die augenblickliche Abwesenheit des Steuerzahlers wird auch notiert, so I, f. 7'. *Recessit, vide, quid det, quando veniet.*

⁴⁶ Oft wird bei landesfürstlichen Urbargütern bemerkt, daß ein Steuerzahler Hintersasse eines Geistlichen oder Ritters geworden ist oder umgekehrt.

⁴⁷ C trägt an verschiedenen Orten (I, f. 15 (Propstei Thalgau), f. 27 (Propstei Kuchel), f. 40 (Propstei Kuchel), II, f. 6' (Propstei Mittersill), f. 14, 18, 37' (Propstei Werfen), f. 46', 52', 55', 56 (Propstei Außer-Alm) und sonst verstreut) zahlreiche neue Freisassen ein und füllt damit oft den ganzen freien Raum aus.

⁴⁸ Siehe Anm. 41.

⁴⁹ II, f. 61 (Propstei Radstadt). *Vide hic, quia officialis male informavit.* Wenn kein Spezialregister einlief oder in dem Spezialregister der Propstei Eintragungen fehlten, so vermerkte C zu den ursprünglichen Eintragungen z. B. I, f. 11 (homines prediales dominorum de Turri, Propstei Thalgau) ‚non sunt scripti‘ samt Verweisungszeichen, welches sich offenbar auf die betreffende Stelle im Spezialregister bezieht.

vernahme derselben.⁴⁹ Die Ergänzungen, welche von C herühren, nehmen mitunter einen solchen Raum ein, daß der Platz im Steuerbuch nicht mehr ausreichte und die Zusätze auf eigenen Zetteln eingetragen werden mußten.⁵⁰ Trotzdem blieb das Steuerbuch noch fernerhin im Gebrauche des Hofmeisteramtes und wurde bald darauf einer neuerlichen Überarbeitung unterzogen. Die Person, welche dieselbe durchführte, muß ebenfalls ständig im Hofmeisteramt beschäftigt gewesen sein, ihre Hand (D) erscheint sowohl in den Steuerbüchern, als auch im Urbar I. Ihre Tätigkeit ist für die Jahre 1381—1391⁵¹ nachweisbar. Gerade so wie C, trägt auch sie die Veränderungen im Personal- und Besitzstand der Besteuereten ein.⁵² Die Nachträge mußten so natürlich immer umfassender werden, während der Raum immer beschränkter wurde. Noch mehr als C ergriff D den Ausweg, die Ergänzungen auf eigene Zettel zu schreiben.⁵³ Öfters als C griff D auch zur Rasur, um Raum für seine Nachträge zu bekommen. Da jedoch die Benützung der Steuerbücher durch die zahlreichen Nachträge immer schwieriger wurde, mußte sich bald der Gedanke an eine vollkommene Neuanlage derselben aufdrängen. Tatsächlich sehen wir auch, daß eine solche versucht wurde. Wir haben von der Hand D direkte Schreiberanweisungen, aus denen hervorgeht, daß man die Absicht hatte, die korrigierten alten Steuerbücher neu abschreiben zu lassen.⁵⁴ Ob diese Arbeit vollendet wurde, wissen

⁴⁹ I, f. 22' (Kuchel). *Summa totalis de hominibus custodie den. libr. III, secundum assercionem Fridrici officialis.*

⁵⁰ II, f. 54 (Freisassen im Gerichte Taxenbach, Propstei ‚Außer-Alm‘). *Nota, quod omnes infrascripti, qui adhuc vivunt et dant steuram sunt transcripti ex novo ad aliam cedulam.*

⁵¹ Wie aus den Nachträgen von dieser Hand, welche oft mit dem Datum versehen sind, hervorgeht.

⁵² Ich verweise hier auf die Ausführungen über die Nachträge von C. Die Nachträge von D sind in dieser Beziehung durchaus gleichartig.

⁵³ I, f. 27' (Kuchel). *Legatur cedula novorum freisazzonum in isto libro non scriptorum.* Mitunter sind Zettel, welche von D beschrieben sind, zwischen zwei Blätter eingeklebt, so im Steuerbuch I, zwischen f. 22 und 23 und zwischen f. 44 und 45.

⁵⁴ I, f. 46'. *Vide cedulam colonorum plebani in Abtenau et scribe. II, f. 5. Vacat usque ad tale signum und vide cedulam aliorum freisazzonum hic inclusorum cum tali signo signatam. II, f. 6'. Vacat usque ad finem folii huius et nota, quod infrascripti sunt notati in nova cedula anno [MCCC]LXXXI. II, f. 22'. Hic inceptum et aliter scriptum usque in tale*

wir nicht sicher, doch erscheint es nicht wahrscheinlich, da wir aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts ein Zeugnis haben, daß die Steuerbücher noch zu Nachschlagungen benützt wurden.⁵⁴

Die Steuerbücher orientieren uns also über einen wichtigen Abschnitt der Salzburger Steuergeschichte. In den folgenden Ausführungen werden wir zu zeigen haben, welche bedeutungsvolle Schlüsse sich aus ihnen ziehen lassen, hier war es uns nur darum zu tun, ihren Charakter, ihre Entstehungsart und ihre Verwendung darzulegen.

Für das Vizedominat Leibnitz sind wir durch das Urbar von 1322⁵⁶ und die Steuerrechnung von 1371⁵⁷ unterrichtet. Im Urbar erfolgt die Aufzeichnung der Steuerleistung nur nebenhin. Am Anfang jedes Amtes wird auch die Steuer erwähnt, oft aber nicht einmal ihre Höhe angegeben. Eine spezielle Steuerleistung wird nur für die Suppane vermerkt, aber auch hier meistens ohne Angabe ihrer Höhe.⁵⁸ Das Steuerbuch von 1371

signum. II, f. 52. Vide cedulam steure fori in Cell et scribe hic. II, f. 53. Vide cedulam tali signo signatam et scribe.

⁵⁴ Zwischen I, f. 45 und 46 ist ein Zettel eingeklebt, auf welchem eine Hand vom Anfang des 15. Jahrhunderts schreibt: „Honorabilis domine Ruperte. Als eu vormals mein herr von sant Peter fleissiglich bitten hat, hayasn, das ir besächt in den registern, was sein hindernis der Katzpüchler aus der Abbtenu schuldig sey iarleich ze geben für die leibsteuer, wann er vermaynt, er hab vormals nye mer geben dann XV ſ, awer fiber sollichs herkomen und recht wil der richter daselbs von ym haben XX ſ. Doch wye sich finndet in den allten registern, da beleibt es pillichen bey“. Andreas Chatspuhel ist auf f. 45 unter den Freisassen von Abtenau von A mit 20, von D mit 15 ſ, veranlagt. Der Zettel ist daneben in das Steuerbuch eingeklebt. Die alten Register, auf welche sich der obige Schreiber bezieht, sind also die Steuerbücher. Lange nach D kann obiger Zettel nicht geschrieben sein, da die Anlage von D in demselben noch herangezogen wird. Trotzdem zeigt er, daß auch nach D kein anderes Steuerbuch vorhanden war, als das uns vorliegende. Am Anfang des 15. Jahrhunderts dürfte die ordentliche Steuer schon ihren öffentlich-rechtlichen Charakter verloren haben. Daraus erklärt sich auch der Irrtum, daß die Steuerbücher zur Nachschlagung für die grundherrliche Leibsteuer benützt wurden.

⁵⁶ Siehe o. Anm. 5. Vgl. darüber Mell, Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 25, S. 25, 26.

⁵⁷ St.-A. cod. suppl. 1057.

⁵⁸ Als Beispiel gebe ich hier die urbarialen Aufzeichnungen für das Amt Leibnitz. Anno domini MCCCXXII conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenzensis prout inferius continetur. Census

unter dem Titel: „Registrum steure vicedominatus Leibnicensis de anno LXXI“⁶⁹ enthält die Steuerrechnungen von Rann f. 2 (Anno domini MCCCLXXI steura civitatis Rayn und f. 4' steura predii in Rayn), Urbaramt Pischätz (f. 10'), Markt und Urbaramt Lichtenwald (f. 12'), Urbaramt Leibnitz samt den Dörfern um Graz (f. 23), Markt und Urbaramt Landsberg (f. 23') und Urbaramt Pettau (f. 24). Von Stadt und Markt Rann, Urbaramt Bischetz und Markt und Urbaramt Lichtenwald werden auch die Einzelleistungen der Steuerzahler angegeben. In den Städten werden sämtliche Einwohner, auch die Hintersassen der Geistlichkeit und Ritterschaft, auf dem flachen Lande jedoch nur die erzbischöflichen Urbargüter veranlagt. Diese sind nach Gemeinden eingetragen und beginnen stets mit der Steuerleistung der Suppane. Für die übrigen Ämter werden nur die Steuersummen der einzelnen Gemeinden angegeben.

Die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393 August 14⁶⁰ enthält die Steuerleistungen der Ämter Windisch-Matrei, Stall, Sachsenburg (Markt und Urbar), Gmünd (Stadt, Freisassen, Urbar), Lungau (Markt Tamsweg, Urbar, provincia), Bayerdorf, Fohnsdorf, Lavanttal (Markt St. Andrä und Urbar), Markt Lavamund, Altenhofen (Markt und Urbar), Stadt Friesach und Markt Neumarkt. Es werden lediglich die Gesamtsummen der Steuerleistungen der Städte und Märkte und des Urbars auf Grund von Spezialregistern verzeichnet.⁶¹ Über die Special-

fori . . . den. nov. Grecz. marc. III; iudicium et muta . . . den. nov. Grecz. marc. XL; pons . . . d. n. Gr. XVI; steura fori secundum civium facultatem; item steura predii secundum colonorum facultatem. . . Villa Obergrelau habet hubas XXII, harum suppanus habet duos, de quibus servit vicedomino agnum unum ad den. V. etc. et steuram comunem.

⁵⁹ Papier, 30×12 cm, 32 Blätter in einer Lage geheftet. Von einer Hand beschrieben bis f. 22, f. 23, 24 von einer zweiten gleichzeitigen Hand, welche in dem von der ersten geschriebenen Teil auch die Summierung einträgt, der Rest unbeschrieben.

⁶⁰ St.-A. Urkundenreihe, Papier, 5 Blätter. Siehe Anm. 12.

⁶¹ Primo in officio Matrey. Summa secundum registrum aquil. marc. CCCXXI veron. libr. IIII et dim. Item steura in Stall. Summa aqu. XL minus den. XL. Sachsenburg. Item steura fori Sachsenburg. Summa aqu. m. XXVIII den. XL, steura urboris aqu. m. XXII, den. X. Gmünd. Steura urboris aqu. m. LXXXVIII den. IIII; steura freysezsonum aqu. m. XXXIIII; steura civitatis Gmünd aqu. marc. XXVI den. XXXV. . .

leistungen erfahren wir Einzelheiten nur aus dem Verzeichnis der Ausstände, aus welchen hervorgeht, daß nur in Lungau neben den erzbischöflichen Eigengütern die Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft, in den anderen Ämtern mit Ausnahme von Windisch-Matrei, Stall und Gmünd nur die erzbischöflichen Urbargüter versteuert wurden.⁶³ Über die drei genannten Ämter ist aus der Steuerrechnung nichts Näheres zu erfahren.⁶³

So gut wir über das Steuerwesen Salzburgs im 14. Jahrhundert unterrichtet sind, so spärlich sind die Quellen im 15. Jahrhundert. Für das Kernland haben wir, was die erzbischöflichen Steuern betrifft, außer einigen Urkunden und dem Urbar II, welches um 1400 angelegt ist, kein Material. Letzteres war das ganze 15. Jahrhundert im Gebrauch.⁶⁴ Für unsere Zwecke hat es wenig Wert, da es die Steuereintragungen des Urbars I ganz sklavisch übernimmt. Diese Gleichheit der Steuereintragungen geht aber nicht etwa auf eine Fixierung der Steueransätze zurück, denn das Urbar II übernimmt ohne einen Unterschied zu machen nebeneinander sowohl die ursprünglichen Eintragungen des Urbars I, welche, wie wir aus den Neuanlagen in den Steuerbüchern entnehmen können, längst nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen, als auch die Korrek-

⁶³ Provincia in Lungau. Item deficiunt in hominibus abbatibus sancti Lamberti . . . , item homines domini Liechtenstein . . . , domini Ulrici et Adams de Weisspriach . . . , homines prepositi Salzburgensis . . . Zu dieser Annahme verleitet uns nicht die Bezeichnung ‚urbar‘ allein. Diese könnte man eventuell auch mit ‚plattem Land‘ übersetzen. Tatsächlich erscheinen aber auch in den Weihsteuerrechnungen von 1442 und 1452 in diesen Ämtern nur die erzbischöflichen Urbarleute veranlagt. Daß unter ‚urbar‘ auch die fremden Hintersassen auf dem platten Lande bezeichnet werden können, beweist das Steuerverzeichnis des Amtes Gmünd in der Weihsteuerrechnung von 1442 f. 18 (‚Steura subsidiosa inclusa communi urbaris Gmund‘), wo auch Güter geistlicher und weltlicher Grundherrn wie des Domkapitels, des Propstes von Suben, der Weispriacher veranlagt werden. Aus der Steuerrechnung von 1393 können wir dies nicht ersehen, da ja die Spezialleistungen darin nicht verzeichnet wurden und zur Eintragung von Ausständen eben in diesen Ämtern kein Anlaß war.

⁶⁴ Windisch-Matrei und Stall werden einfach officia genannt (Anm. 61).

⁶⁴ Wie Eintragungen aus den Jahren 1428 (f. 32'), 1441 (f. 19), 1441 (f. 36') und 1499 (f. 1) beweisen.

turen, welche diese durch D erfuhren.⁶⁵ Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß eben die Steuereintragung in den Urbaren nur nebenhin erfolgte. Dieses Urbar hat also kaum die Grundlage der Steuererhebung im 15. Jahrhundert gebildet. Wie wir später nachzuweisen trachten werden, wurde die Steuer im 15. Jahrhundert grundherrliche Pertinenz, wurde also auf die landesfürstlichen Eigengüter beschränkt. Es kann auch für diese ein eigenes Steuerregister bestanden haben,⁶⁶ wahrscheinlich aber wurde die Steuer samt den anderen grundherrlichen Diensten nur in die im 15. Jahrhundert neu angelegten Urbare eingetragen.⁶⁷ Für die Ämter des flachen Landes kommt noch das Zins- und Steuerbuch des Erzstiftes Salzburg von 1463 im Reichsarchive zu München in Betracht, in welchem die Steuer schon durchaus als eine grundherrliche Pertinenz erscheint. Heranzuziehen sind ferner auch die Aufzeichnungen, welche uns über die Steuer der Grundherren im 15. Jahrhundert unterrichten, so die Urbare der admontischen⁶⁸ und chiemseeischen Herrschaften.⁶⁹ Für die Steuer in den Städten und Märkten haben wir auch im 15. Jahrhundert keine registerartigen Aufzeichnungen.

Etwas besser sind wir für die steirischen und kärntnischen Enklaven unterrichtet. Hier trat keine Änderung im Umfange des erzbischöflichen Steuererhebungsrechtes ein. Wie im 14. wird auch im 15. Jahrhundert die Steuer in den Städten von allen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihre grundherrliche Zugehörigkeit, auf dem platten Lande nur von den erzbischöflichen Eigengütern gezahlt.⁷⁰ Fallweise wurde die ordentliche Steuer in den Enklaven zusammen mit der Weihsteuer, der Steuer, welche der Bischof zur Deckung der Kosten seines Regierungsantrittes erhob, veranlagt. Die Weihsteuerrechnungen des Vize-

⁶⁵ Im Urbar I, f. 188 ff. (Steuerverzeichnis des Zillertals) trägt D die paustera nach. Urbar II, f. 166 ff. übernimmt beide ganz unverändert.

⁶⁶ Auch die Grundherren legten eigene Steuerregister an. 1453 *Registrum prepositi* (von Admont) in Fritz. St.-A. cod. suppl. 812 f. 1. Vermerckht dy pausteur in der Fritz. f. 18. Vermerckht die pausteur im Pongau.

⁶⁷ Vgl. Anm. 163.

⁶⁸ Urbare von c. 1400, 1453 Januar, 1476, 1530 März 3, 1548, 1566, 1575 März 21. St.-A. cod. suppl. 811, 812, 813, 814, 819, 821, 822.

⁶⁹ 1486—1495. Urbar der Chiemseeischen Herrschaften. Notizenblatt der Wiener Akademie 7, 382 ff., 8, 12 ff.

⁷⁰ 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864.

dominats Friesach von 1442 und 1452⁷¹ bieten uns daher auch eine Quelle für die ordentliche Steuer, deren Wert allerdings dadurch beeinträchtigt wird, daß in der Anlage die ordentliche Steuer von der Weihsteuer nicht getrennt ist. Alle diese Aufzeichnungen haben, wie auch die vereinzelt Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert,⁷² für uns nur insofern Bedeutung, als sie uns einige, wenn auch nur mit Vorsicht aufzunehmende Rückschlüsse auf die Gestaltung der ordentlichen Steuer, solange sie wenigstens im Kernlande Salzburg noch landesherrlich war, gestatten.

Die ordentliche Steuer tritt uns also im 13. Jahrhundert als fertiges Gebilde entgegen. Ihre Entstehung und rechtliche Grundlage zu erklären, bietet bedeutende Schwierigkeiten. Die herrschende Meinung nimmt einen engen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit den Grafschaftsrechten an, welche auch tatsächlich für viele Territorien quellenmäßig begründet erscheint.⁷³ Dieses Resultat hat man jedoch allzusehr zu verallgemeinern gesucht und es haben sich schon Stimmen erhoben, welche seine allgemeine Geltung auf Grund wichtiger Argumente anzweifeln.⁷⁴ Auch wir werden uns für das Territorium Salzburg zu einer Modifikation der herrschenden Meinung entschließen müssen. Gerade beim Erzstifte Salzburg muß der lokalen Rechtsentwicklung ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Die Gesamtheit der erzbischöflichen Herrschaften zerfiel in drei Hauptgruppen, die eine das heutige Herzogtum Salzburg samt angrenzenden, jetzt zu Bayern, Tirol, Kärnten und Oberösterreich gehörigen Gebieten, die zweite die Enklaven in Kärnten und die dritte die Enklaven in Steiermark umfassend, alle drei in der Verwaltungsorganisation des Erzstiftes frühzeitig geschieden.

⁷¹ Siehe o. Anm. 5.

⁷² Siehe Anm. 68. 1512—1560 Vogtbuch der Herrschaft Wildeneck, 1541—1553 Vogtbuch von Wildeneck, 1544—1564 Güldenverzeichnis von Wildeneck, 1563—1573 desgl., 1563—1578 desgl. St.-A. cod. suppl. 802, 804, 806, 809, 810.

⁷³ Ich verweise hier auf die Literaturangaben bei v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereines 26, 6, Anm. 6 und Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol, Archiv für österreichische Geschichte 90, 435 ff.

⁷⁴ Schulte, Habsburger Studien II. II. die Steuerverfassung und das Eigen- gut, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung f. 522 ff.

Wir haben also altbayrisches Rechtsgebiet neben von Kolonisten, ja teilweise noch von Slaven bewohntem Land, Alpenland neben Flachland, ein geschlossen dem Erzbischof als Landesherrn unterstehendes Gebiet, neben ringsum von der Machtsphäre anderer Landesherrn umgebenen Enklaven, welche naturgemäß in ihrer Entwicklung von den Einrichtungen der Nachbarterritorien beeinflußt werden mußten. Bei all dem muß auch die Eigenschaft des Erzstiftes als eines geistlichen Territoriums berücksichtigt werden. Die folgenden Ausführungen beanspruchen keine allgemeine Geltung, sie beschränken sich darauf, die mutmaßliche Entwicklung allein für Salzburg darzustellen.

Schon bei der Besprechung der uns zu Gebote stehenden Quellen konnten wir, was die Ausdehnung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes im 14. Jahrhundert betrifft, sehen, daß das gesamte, demselben unterliegende Gebiet in zwei Gruppen zerfällt, in eine, in welcher der Erzbischof die Steuer nicht bloß von seinen eigenen Hintersassen, sondern auch von den Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft, also als öffentlich-rechtliche Abgabe⁷⁶ erhebt, und in eine zweite, in welcher bloß die erzbischöflichen Eigengüter seiner Besteuerung unterliegen. Zu der ersten Gruppe gehören einmal alle in der Steuerrechnung von 1284 und in den Steuerbüchern von 1350 veranlagten Propsteien, ferner die dem Vizedominate Friesach unterstehenden Ämter Lungau,⁷⁶ Windisch-Matrei, Stall, Gmünd samt Krems und Rauchenkatsch⁷⁷ und sämtliche Städte und Märkte,

⁷⁶ In Anbetracht des Umstandes, daß ein bestimmter Hinweis auf den Rechtsgrund der Steuererhebung in unserem Territorium fehlt und die freien Bauerngüter in Salzburg in der in Frage kommenden Zeit ganz zurücktreten, muß die Einhebung der Steuer von den Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft als das Hauptmerkmal für den Charakter der ordentlichen Steuer als einer öffentlich-rechtlichen Abgabe dienen. Wir verhehlen uns dabei nicht die Möglichkeit des Einwandes, daß ja auch in Territorien, in welchen die Steuer unzweifelhaft öffentlich-rechtliche Abgabe war, die ordentliche Steuer oftmals von diesen Hintersassen nicht erhoben wurde. Tatsächlich decken sich die Gebiete, in welchen die ordentliche Steuer von denselben erhoben wurde, mit den Gebieten, in welchen der Erzbischof die volle Territorialhoheit erlangte, so genau, daß wir einen Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen nicht abweisen können.

⁷⁶ Siehe o. Anm. 62.

⁷⁷ Aus der Steuerrechnung von 1393 August 14 geht dies nicht hervor. In den Steuerrechnungen von 1442 und 1452 erscheinen im Gerichte

nicht nur im Kronlande Salzburg, sondern auch in Kärnten und Steiermark.⁷⁸ Was die in den Steuerbüchern nicht genannten, zum späteren landesherrlichen Territorium Salzburg gehörigen Gebiete des Salzburg- und Chiemgaues betrifft, so dürfen wir sie nach ihrer ganzen Entwicklung zu dieser Gruppe rechnen. In allen übrigen salzburgischen Herrschaften, in den Enklaven, welche im Machtbereiche der Herzoge von Österreich und Bayern lagen, erhob der Erzbischof die Steuer nur von seinen Urbarleuten.⁷⁹

Stall die *coloni domini plebani* (cod. suppl. 1057 f. 2) im Amte Gmünd die Hintersassen des Domkapitels, des Propstes von Suben, des Leubeneckers, Weißpriachers, Reispergers etc. (f. 22) veranlagt. Rauchenkatsch und Krems werden hier nicht verrechnet. Dafür erscheinen in der Landsteuerrechnung von 1446 (cod. suppl. 1057 f. 57) in beiden Ämtern Hintersassen der Ritterschaft veranlagt. Für Windisch-Matrei fehlen diese Hinweise, doch gehörte dieses Gericht stets zu dem Gebiete, in welche der Erzbischof die volle öffentlich-rechtliche Gewalt hatte. Im 16. Jahrhundert wird die außerordentliche landständische Steuer regelmäßig auch in Windisch-Matrei erhoben, so daß wir sicher sein können, daß hier die ordentliche Steuer öffentlich-rechtliche Abgabe war.

⁷⁸ Vgl. Urk. von 1242 Juli-September, Anm. 2. 1327 Juni 3. Friedrich, Kommentur und die deutschen Herren zu Friesach urkunden über mehrere ihnen vom Erzbischof Friedrich verliehenen Gerechtsame. „Und von erst offent er uns und vergibt er uns, daz zu einer seitten in derselben strazzen, als di prukk sagt, von dem siechhaus und der weg gegen der mul von der Chlatinain ze tal, als verr di heuser sind, und ze der andern seitten von Admunter hofstat ze tal untz daz sich der chorherrn von sannd Bartholomei aygen anheft, sol er dehain steuer nemen. Er sol auch steuer nemen von den zwain hofsteten, di da gelegen sind auf dem garten, der von Schönigs und seiner bruder vater wart gehauft . . . Swer auch da sitzet der chaufmanschaft pfligt, da oder in der stat, der sol auch dienen mit der stat mit steur und mit andern sachen“. Salzburger Kammerbücher. St.-A. cod. 359, 2. Bd., S. 392, n. 509. 1329 November 26. Erzbischof Friedrich befreit das Nonnenstift zu Studenitz von allen Steuern und Abgaben zu Pettau. Muchar, Geschichte von Steiermark 6, 248. Beide auch angeführt bei v. Myrbach, Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 40, 563. 1371 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz f. 3' werden in der Stadt Rann die *coloni Reichenburger Friderici* veranlagt. Nach den Steuerrechnungen von 1452 erscheint im Steueranschlag der Stadt St. Andrä im Lavanttal eine *steura exteriorum non habitancium sub dominio domini Saltzburgensis* (f. 96).

⁷⁹ Dies gilt für den ganzen Vizedominat Leibnitz. 1280 Juli 18. Friedrich von Pettau verzichtet auf alle Rechte auf die Stadt Pettau und erklärt „ac advocacie prediorum Saltzburgensium per Marchiam collocatis nec

Untersuchen wir nun die obigen Gruppen nach der Art der obrigkeitlichen Gewalt, welche der Erzbischof in den unter sie begriffenen Herrschaften ausübte, so ergibt sich, daß die erste Gruppe mit den Gebieten zusammenfällt, in welchen die Erwerbung der vollen Landeshoheit durch den Erzbischof bezugt ist. Im größten Teile dieses Gebietes erfolgte diese durch die Erwerbung der Grafschaftsrechte, wie Richter überzeugend nachgewiesen hat.⁸⁰ Auch für die oben angeführten Herrschaften

colonos eorumdem prediorum aliquo gravamine de cetero molestabo. Ad hec renuncio illi iuri, quod me habere credidi in hoc, quod feuda, que a vasallis Saltzburgensis ecclesie conquirerem, deberent michi per archiepiscopos sine difficultate conferri. Er erklärt mit der Burghut und dem Maut und Zoll der Stadt zufrieden zu sein. Nec ego nec heredes mei de iudicio civitatis vel institutionibus et destitucionibus prediorum, officiorum locacionibus nec eciam de steuris aut aliis quibuscumque ad ius vel dominium archiepiscopi pertinentibus partem aliquam pretextu iuris vel consuetudinis requiremus'. Orig. St.-A. 1286 Dezember 18. Friedrich von Pettau überläßt dem Erzbischof 14 Zehenthöfe und 26 Dörfer im Vizedominat Leibnitz. . . Decimatores eciam et colonos in curiis decimalibus vel in villis per me resignatis et residentes nunc vel in futurum ego vel heredes mei exaccionibus, pernocationibus, vectoribus aut quocumque alio gravamine sicut et residentes in aliis ecclesie prediis nullatenus molestabo. Orig. St.-A. Weiters erhellt dies aus den Steuerrechnungen. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz (Amt Leibnitz). Steura predii secundum colonorum facultatem. Nichts deutet darauf hin, daß auch nicht erzbischöfliche Hintersassen veranlagt worden seien. Ebenso steura predii Pettau, Lichtenwald steura predii etc. Dasselbe Resultat ergibt die Steuerrechnung von 1371 und das Lichtenwalder Urbar von 1448. Als Anlagegruppen erscheinen immer Städte und Märkte und Urbar. Zu demselben Resultate kommen wir für die meisten Ämter des Vizedominats Friesach. In den Steuerrechnungen von 1393, 1442 und 1452 werden nur in den Ämtern Lungau, Gmünd und Stall die fremden Hintersassen veranlagt, in Rauchenkatsch und Windisch-Matrei ist die Steuer ebenfalls öffentlich-rechtlich. Anm. 77. Für Niederösterreich sind wir durch zwei Urkunden unterrichtet. 1359 November 11. Friedrich Rat verpflichtet sich, von den erkauften 4 € Gültlen auf Gartenland an der Traisen (Amt Traismauer) dem Erzstift eine Steuer zu reichen. Orig. St.-A. 1445 Mai 30. Barbara, Friedrichs des Fleischacker weil. Tochter, gesessen zu Traismauer u. a. Genannte verkaufen dem Erzbischof Friedrich ihr Burgrecht, Haus und Hofstatt zu Traismauer, wovon man dem Erzbischof bisher zu Burgrecht jährlich 40 S ., zu Bischofssteuer 35 S ., und zu Vogtsteuer 20 S ., gedient hat. Notizenblatt der Wiener Akademie 3, 353.

⁸⁰ Eduard Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichte. Ergb. I, 590 ff.

am südlichen Tauernabhang, welche Richter nicht in seine Darstellung einbezog, erscheint dieser Entwicklungsgang wahrscheinlich. Für Windisch-Matrei ist die Erwerbung der Grafschaft hinlänglich bezeugt⁸¹ und auch, was den Lungau betrifft, ist die Ausbildung einer unumschränkten Landeshoheit schon in früher Zeit wahrscheinlich.⁸² Schwieriger ist dies bei den anderen Gerichten Stall, Gmünd samt Rauchenkatsch und Krems. Hier fehlt es uns für die frühere Zeit an Material und wir müssen deshalb Nachrichten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heranziehen. Noch damals stand dem Erzbischof in Stall die volle Landeshoheit zu, was in einer Zeit, in welcher dieser sonst die meisten oberherrlichen Rechte an Österreich einbüßte, von besonderer Bedeutung ist.⁸³ Gmünd samt Rauchenkatsch und Krems⁸⁴ gehörten noch am Anfang des 16. Jahrhunderts

⁸¹ Ebenda S. 679. Erzbischof Eberhard II. erwarb die Herrschaft Windisch-Matrei 1207 von den Grafen von Lechsgemünd. Die Erwerbungsurkunden bei Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe S. 190, n. 96—99. 1456. Anleg der leut des zehenden manns. St.-A. cod. suppl. 1057, f. 103. Vermerkt die summ der leutt in dem gericht Matray auch graver und prelaten, pharrer ander edelleut hindersässen. . . . Item am ersten die meinem herrn von Salzburg etc. mit dem leib etc. . . . f. 106. Vermerkt die behausten in dem gericht Matray und des von Gorcz leut mit dem leyb seind und siczen hinder prelaten, rittern und knechten . . . f. 106'. Vermerkt die behausten im gricht Matray und des von Gorcz leut mit dem leib seind und besiczen des von Gorcz gueter. Sämtliche werden von Salzburg veranlagt.

⁸² Kleimayrn, Juvavia, 437 ff., 535 ff. 1213 März 22. Erzbischof Eberhard erhält auf seine Bitte vom König Friedrich II. für das Erzstift Salzburg ‚universas possessiones, quas habet imperium in provincia, quae Lungow dicitur‘ zu Geschenk. Meiller, 203, n. 146.

⁸³ 1456. Anleg der leut des zehenden manns, f. 109. Stall anleg. Veranlagt werden außer den Urbarleuten des Erzbischofs noch die Hintersassen des Cilliers, der Weißpriacher, Paundorfer, Rosenheimer, Tannhauser etc. 1466 Juni 15. Stall. Die Gerichtsleute des Gerichtes Stall verschreiben sich gegenüber Erzbischof Burkhard, daß ‚wir füran keinerley anfruhr noch besamntisse an wissen und bevelnuus der gemeldten unseren gnädigen herrschaft irer anwält, pfleger und amtleut nicht mer haben noch machen sullen noch wellen, sondern seinen gnaden und nachkommen als unsern herrn und landsfürsten getreu, gehorsam und gewärtig sein als getreu urbarleut, freussessen, inwoner und gerichtleut iren herrn und landesfürsten zu thuen schuldig sein‘.

⁸⁴ Gmünd, Rauchenkatsch und Krems fehlen im Aufgebot des 10. Mannes, was aber nur in der Unvollständigkeit unseres Verzeichnisses seinen Grund hat. Im ungarischen Kriege wurden sie von Kaiser Friedrich IV.

zum landesherrlichen Territorium Salzburg. Es spricht auch alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die an das Kernland angrenzenden Bezirke am geeignetsten zur Ausbildung einer vollkommenen Landeshoheit waren und wir, wenn uns auch keine direkten Anfallstitel erhalten sind, annehmen können, daß hier der Bischof entweder wirklich die Grafschaftsrechte erworben oder wenigstens jede andere öffentlich-rechtliche Gewalt verdrängt hatte. Auch in den Städten brachte es der Erzbischof zu einer unumschränkten Oberherrlichkeit. Hier war die Erwerbung der Grafschaftsrechte nicht notwendig zur Erlangung der vollen, unumschränkten öffentlichen Gewalt. Diese konnte der Erzbischof als Stadtherr ohne Rücksicht oder geradezu im Gegensatz zu den Grafengewalten des umliegenden platten Landes erwerben.⁸⁵ Wenn der Erzbischof also in den Städten der Enklaven die Steuer als öffentlich-rechtliche Abgabe ein-

eingezogen und erst 1494 wieder zurückgegeben. Juvavia, 375. Circa 1527. Der steuer halben im lanntgericht Rauhenkätz, so von Kernndten darauf zu schlagen unnderstandden wierdet, ist ku. ma. frundtlichs willen, soffer gemelte underthanen des lanndtgerichts Rauchenkhätz von alter nye gesteuert, auch dasselb lanntgericht nicht ins gezirk des lanndts Kärndnten ligt und begriffen ist, die angeslagen steuer gnediglich bis zu gueter handlung . . . abzustellen. St.-A. Salzburger Akten, Fasc. 4, n. 62. 1528 Dezember 24. Salzburgisch claglibell in den niderösterreichischen irrungen und beschwörungen. Viertens: der herrschaft Gmund halben. Diese sei vor dem ungarischen Kriege ‚über menschengedachtnuss in des stifts Salzburg lanndt und zirgkh gelegen und mit der landsfürstlichen obrigkait dem stift . . . underworfen‘ gewesen, die ‚lanndleut‘ der Herrschaft, die Tannhauser, Leubenecker, Rosenheimer seien stets zur salzburgischen Landschaft erfordert worden. Hier sei auch ‚der zehente mann in das veld zu schicken‘ ausgelost worden. Der Erzbischof habe stets die Landgerichtsobrigkeit besessen. Ebenso in Rauchenkatsch. St.-A. Salzburger Fasc. 4. Erst durch den Vertrag von 1535 Oktober 25 (abgedruckt Zauner, Corpus iuris Salisburgensis 49ff.) ging dem Erzbischof die Landeshoheit in diesen Bezirken endgültig verloren. Darüber Näheres bei Besprechung der außerordentlichen Steuer.

⁸⁵ Richter, a. a. O. 619, 676, 682. Eine ähnliche Entwicklung dürfen wir auch für die salzburgischen Städte und Märkte in Steiermark und Kärnten annehmen. 1211 Herzog Leopold VI. verzichtet zu Gunsten des Erzbischofs unter anderem auf die advocatia fori in Leibnitz. Meiller, S. 200, n. 135. 1346 Oktober 3, Stadtrecht für Gmünd. Notizenblatt der Wiener Akademie 1, 326. 1353 Stadtrecht für Rann. Muchar, Geschichte von Steiermark 6, 328. 1381 Januar 7 Ordnung für Rann und Lichtenwald. Orig. St.-A. Vgl. darüber außerdem die Belege in Juvavia 377ff. Dieselben ließen sich noch vermehren.

hob, so kann dies keinen Gegenbeweis gegen unsere Behauptung bilden, daß die Gebiete, in welchen der Erzbischof die ordentliche Steuer als öffentlich-rechtliche Abgabe einhob, mit denen zusammenfallen, in welchen er die volle Territorialhoheit erworben hatte.

In den anderen Herrschaften in Niederösterreich, Steiermark und Kärnten beruhte die erzbischöfliche Oberherrschaft nur auf der Erhaltung der hauptsächlich durch kaiserliche Privilegien erlangten Hoheitsrechte und der Exemption der erzbischöflichen Eigengüter von der herzoglichen Gewalt. Von einer Erlangung der vollen Landeshoheit durch Erwerbung der Grafschaftsrechte oder durch Verdrängung aller anderen öffentlichen Gewalten war hier keine Rede. Hier standen dem Erzbischofe bei dem Streben nach der vollen öffentlichen Gewalt nicht einzelne Grafengeschlechter gegenüber, sondern mächtige, für ein geschlossenes Ländergebiet mit der obersten Gewalt ausgestattete Territorialherren, die Markgrafen, später Herzoge von Österreich und Steiermark und die Herzoge von Kärnten.⁸⁶ Die Rechte, welche die Erzbischöfe vor dem 12. Jahrhundert erlangt hatten und welche sich aus einer Summe von Einzelbefugnissen zusammensetzten, blieben ihnen erhalten und wurden ihnen durch Befreiung von der konkurrierenden landesherrlichen Gewalt für ihre Eigengüter gewährleistet.⁸⁷ Über diese hinaus erstreckte sich außer in den Städten die erzbischöfliche Kompetenz auf die Dauer nirgends. Alle ihre Rechte bezüglich der Gerichtsbarkeit,⁸⁸ des Burgenbaues, des Heer-

⁸⁶ Hasenöhr, Die südöstlichen Marken des deutschen Reiches. Archiv für österreichische Geschichte 82, 482—518. Wahnschaffe, Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhundert. Klagenfurt 1878. Richter, a. a. O. 612. Dopsch, Die Kärnten-Krainerfrage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Österreich. A. Ö. G. 87, 1 ff. Hier auch die näheren Literaturangaben.

⁸⁷ Vgl. die Übersicht über die seit der Karolingerzeit erworbenen Rechtstitel in Juvavia 347 ff. Alle in Juvavia 377 ff. für den Besitz der Landeshoheit in den Enklaven gegebenen Belege lassen sich unter obige Aufstellung subsumieren. Hier wie im folgenden gebe ich nur eine ganz kurze Übersicht der wichtigsten Belege, welche mich zu der im Text ausgesprochenen Ansicht geführt haben und die sich noch bedeutend vermehren ließen. Eine detailliertere Begründung derselben erscheint im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

⁸⁸ Vgl. die Urkunden von 1278 Juli 4 (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

bannes⁸⁹ und der Regalien⁹⁰ überschritten diese Grenzen nicht. Wenn die Erzbischöfe im Laufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts die oberste Gerichtsbarkeit erwarben⁹¹, so geschah dies nur als

121, n. 58), 1281 Mai 23 (Redlich, Regesta imperii VI/I, n. 1295), 1330 Mai 12 (Muchar 6, 250), 1362 Februar 8, Bestätigung von 1281 Mai 23 durch Herzog Rudolf IV. (Orig. St.-A.), 1366 Mai 8 (Huber, Regesta imperii VIII, n. 4306), 1381 April 22 (Muchar 7, 21).

⁸⁹ Beide übten die Erzbischöfe schon lange vor der für uns in Betracht kommenden Zeit aus. Juvavia 389. 1309 April 8. Friedrich III. bewilligt dem Erzbischof von Salzburg die Burg Fohnsdorf umzubauen. v. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steier. Graz 1900, 81. 1839 April 18. Herzog Albrecht von Österreich erteilt dem Erzbischof die Erlaubnis, den Markt St. Andrä im Lavanttal mit Mauern, Wällen und Gräben umgeben zu dürfen. Orig. St.-A. 1456 Anschlag des sechsten Mannes. In allen Ämtern der Vizedominate Leibnitz und Friesach außer Windisch-Matrei und Stall werden nur die erzbischöflichen Urbarleute veranschlagt. Bemerkenswert ist die Stelle auf f. 90'. Vermercht der Reychenburger leut und auch ander herrn leutt, die in dem gericht, das gen Liechtenwald gehortt, gesessen sint, die nicht im anslag sind.

⁹⁰ Juvavia 377 ff., Unparteiische Abhandlung 241 ff.: Einleitung in das erstifflische Salz- und Bergbauregal, 356 ff.: Einleitung in das Münzrecht. Die salzburgischen Suffragane Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant empfiengen die Belehnung mit den Regalien von Salzburg. v. Ficker, Vom Reichsfürstenstand 286 ff. 1218 Oktober 26 Friedrich II. regelt die rechtliche Stellung der vom Erzbischof von Salzburg gegründeten Bistümer Chiemsee und Seckau und bestimmt, ut, si quis procedente tempore vel castra vel ministeriales, monetas et thelonea, vectigalia eciam, vel quas-cunque publicas funciones pro salute anime sue etc. conferre voluerit, hec omnia eis liceat nomine regalium possidere et episcopi eorum a te et a successoribus tuis, qui pro tempore fuerint, more fasallorum ea recipiant. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 51.

⁹¹ Die Erwerbung der obersten Gerichtsbarkeit für ihre Herrschaften begann schon im 13. Jahrhundert, war aber noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht abgeschlossen, während das Besteuerungsrecht des Erzbischofs in allen Enklaven schon für das 14. Jahrhundert sicher bezeugt ist. Vgl. Urkunden von 1277 Dezember 9 (v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Steiermark bis zur Herrschaft der Habsburger 577, n. 189), 1317 August 24 Meinhard, Otto und Albrecht, Grafen von Ortenburg verkaufen dem Erzbischof Friedrich ihr Blutgericht zu Zelsach bei Friesach (Orig. St.-A.), 1318 Dezember 5 die österreichischen Herzoge verpfänden dem Erzbischofe die Märkte Neumarkt und Arnfels samt Burg, Urbar und Gericht (Orig. St.-A.), 1322 Weistum über die Rechte des Erztzists zu Pettau und Deutsch-Landsberg (Bischoff und Schönbach, Steirische und kärntnische Taidinge. Wien 1881, 403), 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz (a. a. O.), 1339 April 23 Albrecht,

natürliche Folge ihrer Exemption von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, hatte auch weiterhin nicht die Bedeutung für die Erwerbung der Landeshoheit wie im altbayrischen Rechtsgebiet, da ja im Laufe der Zeit die meisten Grundherren in diesen Territorien die Landgerichtsbarkeit für ihre Eigengüter erwarben. Seit dem 14. Jahrhundert ging die später auch von den Landständen unterstützte Tendenz der herzoglichen Politik dahin, sie auch in diesem Kompetenzkreise einzuschränken.⁹² Schon am Anfang des 15. Jahrhunderts begann man den Erzbischof wie einen landsässigen Grundherrn zu behandeln und verlangte sein persönliches Erscheinen vor der Landschranne⁹³ in Steiermark und Kärnten. Weder die Städte noch die Ritterschaft der steirischen und kärntnischen Enklaven mit Ausnahme der kärntnischen Grenzbezirke gehörten zu den salzburgischen Landständen, diese umfaßten vom Anfange an nur jene Gebiete, in welchen Salzburg die Grafschaftsrechte erworben hatte oder durch Verdrängung jeder anderen öffentlichen Gewalt zur vollen Territorialhoheit gelangt war.⁹⁴ Keine größere Ausdehnung hatte also auch das Besteuerungsrecht des Erzbischofs in den steirisch-kärntnischen Enklaven. Die wenigen Andeutungen, die wir über das Verhältnis des Erzbischofs zu den Landesherren dieser Territorien bezüglich des Besteuerungsrechtes im 13. und 14. Jahrhundert haben, beschränken sich nur auf eine Befreiung der salzburgischen Untertanen von der landesherrlichen

Herzog von Österreich, verleiht dem Erzbischof für einige Zehenten im Mürltale das Gericht im Lavanttale (Orig. St.-A.), 1362 Februar 18 Herzog Rudolf IV. verpfändet dem Erzbischof das Landgericht auf dem Krappfelde und zu Zoll, desgl. Albrecht III., 1368 Juli 15 (Orig. St.-A.); definitiv kam dasselbe erst 1458 Oktober 30 an Salzburg (Juvavia 391). Näher können wir auf diese Verhältnisse nicht eingehen.

⁹² Vgl. Urkunden 1309 April 8 und 1339 April 18. Anm. 89. Auch die Notwendigkeit der zahlreichen Bestätigungen der Gerichtsfreiheit beweisen dies. Anm. 88.

⁹³ Chmel, Geschichte Friedrichs IV. I, 30. Juvavia 234 ff., 391 ff. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte 106, 156, 187. Hermann, Geschichte Kärntens II, 1, 264.

⁹⁴ Näheres über die Zusammensetzung der salzburgischen Landschaft bei Besprechung der landständischen Steuer. Vorläufig nenne ich als Quellen die Urkunden über die Gründung des Igelbundes von 1403 (abgedruckt bei Zauner, Chronik von Salzburg II, 12 ff., Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg 258) und die Ausschreiben zu den Landtagen in den Siebsziger- und Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts (St.-A. cod. suppl. 1154).

Steuer.⁹⁵ Tatsächlich hob der Erzbischof auch nur von diesen die ordentliche Steuer ein.

Zu demselben Resultate kommen wir in den Gebieten, welche im Machtbereiche der Herzoge von Bayern lagen, im Zillertale, im Mühldorfer Voit- und Propstgerichte, in Mattsee und in Wildeneck. Für das Zillertal sind wir durch eine Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern von 1281 unterrichtet.⁹⁶ Dieser hatte in den vorhergehenden Kriegen die salzburgischen Bezirke im Zillertale besetzt, stellte sie jedoch nach Herstellung Friedens wieder zurück. In der darüber ausgestellten Urkunde behält er sich das *ius comencie, quod vulgo lantgeriht ir*, vor, verspricht dafür aber, den Erzbischof am Burgenrecht zu hindern und seine Untertanen nicht mit *herbergis, aut vexacionibus* zu beschweren. Nach dieser Urkunde ist die salzburgische Oberhoheit im Zillertale, von der scharf betonten Landgerichtshoheit abgesehen, welche ja in bayrischen Rechtsgebieten eine viel größere Rolle spielt als in Steiermark und Kärnten, denselben Umfang wie in den bairischen Enklaven, sie bestand in der Freiheit von der öffentlichen Gewalt für die erzbischöflichen Eigengüter und in der Anerkennung eines gewissen Maßes öffentlich-rechtlicher Bedeutung durch den Erzbischof. Tatsächlich erhob derselbe von diesen Eigengütern die Bau- und Herbststeuer ein.⁹⁷ Weiter auf die eigentümliche Entwicklung im Zillertale, wo später drei öffentliche Gewalten, die des Grafen von Tirol, des Herzogs von Bayern und des Erzbischofs von Salzburg, konkurrierten, einzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe. Dem Erzbischof von Salzburg gelang es, seine anfangs beschränkten Hoheitsrechte zu einer geschlossenen Territorialhoheit zu erweitern, auf Grund welcher dann die landständische Steuer auch von den fremden Hintersassen, sogar von den Eigengütern des Landesfürsten von Tirol erhoben wurde.⁹⁸ Im 13. und

⁹⁵ Urkunde König Rudolfs I. 1277 Mai 28 bei Redlich, *Regesta imperii* VI, 1, n. 780. Urkunden von 1280 Juli 17 und 1286 Dezember 18 o. Anm. 79. Zur landständischen Steuer wurde Salzburg erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts herangezogen.

⁹⁶ 1281 September 1 (*Juvavia* 352). Orig. St.-A.

⁹⁷ Siehe o. Anm. 36.

⁹⁸ Vgl. über das Zillertal auch Jäger, *Die landständische Verfassung Tirols I*, 290 ff. und Egger, *Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutsch-Tirols* (Mit-

14. Jahrhundert aber scheint die Besteuerung noch auf die erzbischöflichen Urbargüter beschränkt gewesen zu sein.⁹⁹

Noch unklarer sind die Verhältnisse in den andern bayrischen Enklaven, im Mühldorfer Voit- und Propstgerichte,¹⁰⁰ im Gerichte Mattsee und in dem zum bayrischen Landgerichte Wildeneck gehörigen Urbaramte Mondsee. Betrachten wir vorerst die Entwicklung im Mühldorfer Voit- und Propstgerichte. Dort fand

teilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergbd. 4, 387 ff.). Landrecht im Zillertale. Siegel und Tomaschek, Salzburgerische Taidinge 317 ff. In den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts erscheint stets das Zillertal veranlagt. 1432 Januar 21 Innsbruck, Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol I, a. a. O. 707, n. IX. 1486—1495. Urbar des Bistums Chiemsee. Item in valle Zileris sunt iudicia trium principum videlicet domini archiepiscopi Saltzeburgensis, ducis Georgii Bavarie et domini archiducis Sigismundi Austriae et Athesis etc. Omnia predicta et coloni episcopatus Chiemensis sria sunt et consistunt in dominio et iudicio domini Saltzeburgensis . . . Nota, quod coloni predicti officii Zileris ad episcopatum Chiemensem spectantes et dominiis ducum predictorum consistentes tenentur ad steuram pontificalem, quotienscumque novus episcopus eidem Chiemensi ecclesie preficitur, sed coloni eiusdem Chiemensis episcopatus infra dominia ecclesie Saltzeburgensis consistentes tenentur, dumtaxat ex pactis novissime factis per rev. d. Bernardum archiepiscopum et rev. d. Bernardum, Chiemensem episcopum ad solucionem steure pontificalis, quum preficitur novus archiepiscopus Saltzeburgensis ecclesie et tunc steura eadem per dictum d. archiepiscopum Saltzeburgensem et episcopum Chiemensem equaliter dividenda est et cuilibet dominorum medietas assignanda. Notizenblatt 8, 113. 1512 Oktober 3 Schreiben des Landrichters zu Kropfsberg an die oberösterreichische Regierung. St.-A., Salzburger Akten, Fasc. 5. 1525 Januar 28 Vertrag zwischen Österreich und Salzburg über die Hoheitsrechte im Zillertale. Orig. St.-A. Näheres bei Besprechung der landständischen Steuer.

⁹⁹ Dafür spricht der Umstand, daß allein vom Zillertale eine ausführliche Steuerrechnung in das Urbar aufgenommen wurde, während es in den Steuerbüchern fehlt. Man schied das Zillertal aus den Bezirken aus, in welchen der Erzbischof die Steuer als öffentliche Abgabe einhob, und legte für die Eigengüter ein eigenes Verzeichnis an. Daß dies bewußt geschah, erhellt aus folgender Notiz im Urbar I, f. 179 (Amt Zell im Zillertale): Item de curia in Helffenstain . . . pro steura et enxeiis veron. lb. VIII, wozu C bemerkt: *Ista steura non debet scribi ad registrum steure*. Man hatte also die Absicht, ein Steuerverzeichnis anzulegen; dieses liegt uns tatsächlich auf f. 188 ff. vor und enthält nur die erzbischöflichen Eigengüter.

¹⁰⁰ Vgl. darüber Juvavia 412 ff. Unparteiische Abhandlung 269 ff. und Richter, 611 ff. und sonst häufig.

frühzeitig durch die Verträge von 1254 und 1275 eine Abgrenzung der obersten Gerichtsbarkeit zwischen Salzburg und Bayern statt, wonach das Mühldorfer Voit- und Propstgericht der obersten Gerichtsbarkeit Bayerns unterstand. Die Zukunft brachte darin keine nachhaltigen Änderungen und die Verträge von 1525 und 1527 legten diese Abgrenzung abermals endgültig fest. Auch hier scheint Salzburg die ordentliche Steuer von seinen Eigengütern erhoben zu haben, obwohl wir dies aus Mangel an Nachrichten nicht sicher nachweisen können. Die Streitigkeiten am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts drehten sich um die Heranziehung der erzstiftischen Güter und der Salzburger Diözesangeistlichen zu einer außerordentlichen Steuer in Bayern, enden jedoch mit der Anerkennung der Steuerfreiheit Salzburgs.¹⁰¹ Für unsere Frage haben sie keine besondere Bedeutung, da es sich hier nicht um landeshoheitliche Rechte Salzburgs in den uns interessierenden Gebieten, sondern um die Steuerfreiheit kirchlicher Besitztümer, um das ‚kirchliche Freitum‘ handelt. Auch eine Urkunde von 1362 betrifft nur die Besteuerung der salzburgischen Untertanen mit einer außerordentlichen Kopfsteuer.¹⁰² Soviel geht jedoch aus diesen Nachrichten hervor, daß bei den außerordentlichen Steuern, welche im 14. Jahrhundert von den bayrischen Herzogen erhoben wurden, die Steuerfreiheit der salzburgischen Eigengüter gewahrt blieb. Von einem Besteuerungsrecht des Erzbischofs selbst läßt sich erst in den Urkunden von 1376 Dezember 6¹⁰³ und 1384 Februar 5¹⁰⁴ eine schwache Spur erkennen. Wie später bei

¹⁰¹ Urkunden von 1283 März 15, 1294 September 18 (Juvavia 235), 1306 September 1, 1309 März 12 (Orig. St.-A.), 1323 Mai 21 (Mon. Boica 29, 429 ff.), 1323 Mai 22 (ebend. 30/s, 101). Es handelt sich hier um eine außerordentliche Steuer, was Kogler, 137 ff., bei Heranziehung dieser Streitigkeiten gelegentlich seiner Ausführungen über die Steuerfreiheit des Klerus zu wenig hervorhebt.

¹⁰² 1362 Oktober 30. Orig. St.-A.

¹⁰³ 1376 Dezember 6. In dem Friedensvertrage zwischen Bayern und Salzburg (Kammerbücher St.-A. cod. 359, 2, n. 786) wird bestimmt, daß künftighin weder der Herzog von den salzburgischen Untertanen in seinem Territorium noch der Erzbischof von den herzoglichen in seinem (hauptsächlich im Landgericht Tillmoning) eine Steuer nehmen solle.

¹⁰⁴ 1384 Februar 5. Vertrag zwischen Salzburg und Bayern, Kammerbücher 2, 641 n. 804. Item umb dy steuer, dy man auff unsers herrn von Salzburg leut leget umb daz selb sullen bayd herrschaft ir urkund fürbringen . . .

der Landsteuer, scheint auch bei der ordentlichen Steuer der Grundsatz der Reziprozität maßgebend gewesen zu sein, wonach jeder Herrscher die Steuer von seinen Eigengütern in des andern Territorium erhob.¹⁰⁵ Tatsächlich erscheinen auch die Ämter des Propst- und Voitgerichtes in den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts¹⁰⁶ und wird der Grundsatz der Reziprozität auch in einer Urkunde von 1431 mit klarer Beziehung auf die ordentliche Steuer ausgesprochen.¹⁰⁷ Nach dem Zins- und Steuerbuche der salzburgischen Ämter im Flachlande von 1463¹⁰⁸ hob der Erzbischof im Voit- und Propstgerichte die Steuer von seinen Eigengütern ein. In den Verhandlungen

¹⁰⁵ Dieser kommt bei der außerordentlichen Steuer ganz klar zum Ausdruck; die genauere Darlegung dieser Kompetenzstreitigkeiten behalten wir uns für die Besprechung derselben vor. Die ordentliche Steuer spielt bei denselben nur eine geringe Rolle. In den genannten Urkunden scheint es sich jedoch um die ordentliche Steuer zu handeln, da um diese Zeit, wie wir später sehen werden, vom Erzbischofe keine außerordentliche Steuer erhoben wurde.

¹⁰⁶ (1427) Vermerckt der anslag der weichsteuer auf die nachgeschriben getan . . . Item das amt zu Mos . . . XX *℥* *ſ*, it. das amt ze Altenmüldorf . . . CLXXXV *℥* *ſ*, it. auf den Wälden . . . CCXL *℥* *ſ*, zu Ampfing . . . LXIII, zu Megling . . . XLV, zu Mittergars . . . LV *℥* *ſ*. St.-A. Urkundenreihe unter 1482 Weihsteuerrechnungen. 1446 Registrum steure seu subsidii . . . nobilibus, militibus, civitatibus, foris et officiis diversis pro defensione contra Ungaros . . . imposita et Petro Grillinger magistro camere ad colligendum et percipiendum commissis (St.-A. cod. suppl. 1057). It. in dem gericht in Moss. XVI *℥* *ſ*, in dem amt czu Altenmüldorf . . . CLX, in dem amt czu Ampfing . . . XLV, in dem amt Megling . . . XXXVIII, in dem amt czu Mittergars . . . L, in dem amt auf den Wälden . . . CCXX.

¹⁰⁷ 1431 Juli 29 Vertrag zwischen Salzburg und Bayern . . . „Aber von der grundt, die dem von Salczburg in dem marckt zu Mennsee zugehoren, sullen die obgemelten burger uns und unsern ersten dhainer steurn noch andern mitleidung nicht schuldig sein. Als auch auf die nachgeschriben guter: Von erst ein gut zu Altetal, do die zeit der Erl aufsiczet . . . folgen eine Reihe von Gütern in den Ämtern auf den Walden, Altenmüldorf, Tettelhaim . . . von unsern wegen steuern gelegt und derselben guter ettliche in unser steuernpuch geschriben und doch die steuer davon nicht eingenomen was, sullen wir und unser erben von denselben gutern hiofur dhain steurn nicht nemen sy auch aus unserm steurnpuch tun und schreiben lassen. Wir mugen auch die leibsteurn von unsern eigenleuten, wo di auf des von Salczburg gütern sicent, nemen und der von Salczburg die steurn von den gütern' und umgekehrt. Orig. St.-A.

¹⁰⁸ Zins- und Steuerbuch des Erzstifts Salzburg von 1463. K. allgemeines Reichsarchiv zu München.

am Anfang des 16. Jahrhunderts, welche zur endgültigen Abgrenzung der landeshoheitlichen Rechte in diesen Bezirken führten, wird der ordentlichen Steuer gar keine Erwähnung mehr getan.¹⁰⁹ Was für das Zillertal und für die österreichischen Enklaven gilt, erscheint also auch für das Propst- und Voitgericht wahrscheinlich. Die erzbischöflichen Eigengüter waren auch hier von der Steuer der Landesfürsten frei, unterlagen aber dafür der Besteuerung durch den Erzbischof.

Was die Herrschaften Mattsee und Wildeneck betrifft, so haben wir über die Verhältnisse daselbst wenig Nachrichten. Die Herrschaft Mattsee wurde erst am Ende des 14. Jahrhunderts, also kurz vor der Umwandlung der ordentlichen Steuer zu einer grundherrlichen Pertinenz, Bestandteil des landesherrlichen Territoriums des Erzstiftes,¹¹⁰ Wildeneck erst am Anfang des 16. Jahrhunderts.¹¹¹ Die in der Herrschaft Wildeneck liegenden salzburgischen Eigengüter unterstanden dem Urbaramt Mondsee. Dieses erscheint wie auch Mattsee in den Weih- und Landsteuerrechnungen des 15. Jahrhunderts¹¹², außerdem war nach der oben schon zitierten Urkunde von 1431¹¹³ der salzburgische Grund und Boden im Markte Mondsee steuerfrei, so daß wir annehmen können, daß auch in diesen beiden Herrschaften Salzburg die ordentliche Steuer einnahm.

Wiederholen wir unsere Ergebnisse. Der Erzbischof von Salzburg erhob in seinem gesamten Immunitätsgebiete die ordentliche Steuer, und zwar in den Gebieten, wo er die Grafschafts-

¹⁰⁹ Näheres darüber bringen wir gelegentlich der Besprechung der außerordentlichen Steuer.

¹¹⁰ Richter, 692 ff.

¹¹¹ Ebenda S. 716 Anm. 1.

¹¹² 1427 siehe Anm. 106 It. das amt zu Männsee . . . LX ℥ ʒ, in dem gericht und amt zu Mattsee . . . CLXXX ℥ ʒ. 1446 siehe Anm. 106. Item in der pfieg und kastenamt czu Mattsee . . . CCXXXII ℥ ʒ . . . item in dem amt czu Mennsee . . . L ℥ ʒ.

¹¹³ Siehe Anm. 107. Der erste Vertragspunkt bestimmt: ‚Daz des benanten von Salzburg burger in dem marckt zu Männsee gesessen von der arbeit und gewerbe wegen, die sy mit andern burgern daselbs haben, mitleiden und uns und unsern erben steuern sullen, als von alter herchomen ist . . . aber von der gruntt wegen, die dem von Salzburg in dem marckt zu Mennsee zugehoren, sullen die obgemelten burger uns und unsern erben dhainer steurn noch anndern mitleidung nicht schuldig sein‘.

rechte erworben hatte, von sämtlichen Untertanen,¹¹⁴ in den übrigen nur von seinen Eigengütern. Für die Erklärung dieser Erscheinung haben wir zwei Auswege: Entweder bestand schon vor Erwerbung der Grafschaftsrechte eine Steuer, welche im gesamten Immunitätsgebiete eingehoben worden war und nach Erwerbung der Grafschaftsrechte in den betreffenden Bezirken auch auf die fremden Hintersassen ausgedehnt wurde, oder die Steuer ward überhaupt erst nach Erwerbung der Grafschaftsrechte eingeführt. In letzterem Falle wäre dann die Steuererhebung von den Eigengütern in den Enklaven erst als eine Folgeerscheinung der Exemption von der herzoglichen Steuer anzusehen. Dies widerspricht jedoch der oben geschilderten Entwicklung. Ein Zusammenhang oder eine Analogie mit der Erwerbung der obersten Gerichtsbarkeit in den Enklaven ist ebenfalls abzuweisen, da der Erzbischof, wie wir oben (S. 513) gezeigt haben, erst successive im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in den einzelnen Ämtern zur obersten Gerichtsbarkeit gelangte, während er das Besteuerungsrecht in allen Enklaven schon im 14. Jahrhundert besaß. Außerdem haben wir noch andere Gründe, welche uns bestimmen, uns der ersten Ansicht zuzuneigen.

Im ganzen der erzbischöflichen Besteuerung unterliegenden Gebiete wurde die ordentliche Steuer von den Urbarämtern und den Propsteien erhoben. In den Enklaven, wo Salzburg die Landeshoheit nicht erworben hatte, ist dies nichts Überraschendes. Hier war die Verwaltung sämtlicher Einkünfte — mit Ausnahme etwa

¹¹⁴ Wir sagen hier absichtlich ‚die Grafschaftsrechte‘, denn im weitaus größten Teile dieses Territoriums beruht die Landeshoheit des Erzbischofs auf Erwerbung der Grafschaftsrechte. Mußten wir daneben Gebiete annehmen, in welchen wir eine solche nicht nachweisen konnten und die Ausbildung der öffentlichen Gewalt auf das Zusammenwirken einer Reihe anderer Umstände, Fehlen oder Verdrängung anderer öffentlicher Gewalten, Immunität und geschlossenen Grundbesitz zurückzuführen gezwungen waren, so bilden diese doch nur die Ausnahme von der Regel. Das endgültige Ergebnis war ja doch in beiden Fällen dasselbe. Das Hauptkriterium für die Beurteilung der Frage, ob die ordentliche Steuer öffentlich-rechtliche Abgabe war oder nicht, muß, wie gesagt, stets die Erhebung von den fremden Hintersassen bilden, da der Stand der Freien in Salzburg schon frühzeitig zurücktritt und andere speziellere Nachweise in den Quellen nicht zu finden sind.

der aus dem Besitze des Bergregals sich ergebenden — den ihrerseits wieder den beiden Vizedominaten unterstehenden officis zugewiesen.¹¹⁵ Aber auch in den Gebieten, wo der Erzbischof die Grafschaftsrechte besaß, erfolgte die Steuererhebung nach den Urbarämtern.¹¹⁶ Ein wichtiger Beweisgrund, der für den organischen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit der obersten Gerichtsbarkeit angeführt wird, fällt also hinweg.¹¹⁷

Diese erzbischöflichen Urbarämter, meist officia, preposituræ, Propsteien genannt, erstreckten sich über das ganze Territorium Salzburg. Sie bestanden neben den aus den alten Grafschaften sich entwickelnden Landgerichten, hatten aber oft einen ganz anderen Umfang als diese.¹¹⁸ So umfasste die Propstei Thalgau die Landgerichte Wartenfels, Hüttenstein, Neuhaus und einen Teil von Neumarkt, die Propstei ‚Außer-Alm‘ die Landgerichte Lofer, Saalfelden-Lichtenberg, Rauris und einen Teil von Taxenbach.¹¹⁹ In ihrer Verteilung über das gesamte Territorium

¹¹⁵ Urbar des Vizedominats Leibnitz. Anno domini MCCCXXII conscripta sunt hec, que pertinent ad officium vicedominatus Leybenczensis (Amt Leibnitz) prout inferius continetur. Census fori . . . den. nov. Grecz. marcas III, iudicium et muta . . . XL, pons . . . XVI, steura fori secundum civium facultatem; item steura predii secundum colonorum facultatem. Folgen sodann die grundherrlichen Einkünfte. Item in Pettovia civitas, que servit steuram, item iudicium civitatis solvit den. vet. marcas XL, folgen sodann die grundherrlichen Einkünfte nach Gemeinden geordnet, ähnlich dann auch die Aufzeichnungen für Deutschlandsberg, die Besitzungen um Graz, für Lichtenwald, Rann etc. Der liber predialis urbore ecclesie Salzburgensis in Rayn et Lihtenwalde von 1309 (St.-A. cod. suppl. 862) bringt nur die grundherrlichen Einkünfte.

¹¹⁶ Wie aus der Steuerrechnung von 1284 und den Steuerbüchern aus der Mitte des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft hervorgeht.

¹¹⁷ Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg 1, S. 6, Anm. 6 und S. 52. Die Literatur darüber bei Kogler a. a. O.

¹¹⁸ Dies lehrt schon ein ganz oberflächlicher Vergleich der in der Steuerrechnung von 1284 und in den Steuerbüchern und dem Urbare aus der Mitte des 14. Jahrhunderts genannten Ämter mit den Landgerichten, deren Grenzen, was die Landgerichte ‚außer Gebirg‘ betrifft, von Richter genau festgestellt sind. Die Grenzen der übrigen Landgerichte, die ja, wie Richter nachgewiesen hat, stets unverändert blieben, lassen sich nach Juvavia 419 ff. leicht bestimmen.

¹¹⁹ Es wäre zu ermüdend, hier die genaue Vergleichung, welche ich nach den genannten Hilfsmitteln zwischen den officis und den Landgerichten durchführte, im einzelnen dem Leser vorzuführen. Ich bringe hier nur die augenfälligsten Verschiedenheiten.

Salzburg lassen sie die Tendenz nach einer territorialen Geschlossenheit der Verwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes erkennen, welche es möglich machte, ihnen die Steuerverwaltung zuzuteilen.¹²⁰

Die einzelnen Propsteien waren wieder zur Erfüllung der lokalen Verwaltungsbedürfnisse in Unterabteilungen, durchgehend ‚officia‘ genannt, eingeteilt, so das Urbaramt an der Glan in die officia Lieferung, Siczenheim, Salzburghofen und Abtsdorf,¹²¹ die Propstei Außer-Alm in die officia Lofer, Saalfelden, Glemm¹²² und Zell, Zillertal in die officia Swentau, Zell und Fügen.¹²³ In den Propsteien Werfen und Thalgau bilden die Pfarrbezirke zum Teil den Einteilungsgrund.¹²⁴ Bei anderen tritt dies nicht so deutlich hervor, wenn sich auch bei ihnen eine rein äußerliche Einteilung nach territorialen Gesichtspunkten erkennen läßt.¹²⁵ Die Propsteien in ihrer Gesamtheit werden wieder wie auch später die Landgerichte in Propsteien ‚inner und außer Gebirg‘ geschieden¹²⁶ und unterstanden zuerst dem Vize-

¹²⁰ Urbar I, f. 37'. Propstei Anif-Gutrat. Recessit ad officium in Chuchel, f. 38' recessit ad officium in Talgäu II, 47 recessit ad officium Cell (im Pinzgau). Vgl. auch Richter, 602. Über die Urbaramter vgl. ferner Juvavia 436, 586 und Siegel und Tomaschek, Salzburgerische Taidinge I. Ihr Anteil an der Steuerverwaltung wird aber in allen hier genannten Schriften nicht gestreift.

¹²¹ Steura iuxta Salam in officio Lecheronis imposita in octava beati Laurentii anno domini M^oCCC^oXXXII^o. Salzburger Steuerbuch I, f. 27' ff.

¹²² Steura in officia extra Alben. Steuerbuch II, f. 38 ff. Pensio officii aus der Alben. Urbar I, f. 112 ff.

¹²³ Urbar I, 154 ff.

¹²⁴ In Werfen herrscht überhaupt eine Mannigfaltigkeit von Gesichtspunkten, nach denen die Einteilung durchgeführt wurde. Die beiden Täler Großarl und Kleinarl bilden einen gesonderten Veranlagungsbezirk. Daneben erscheinen noch die zwei früher selbständig bestehenden Ämter, das Forstamt und das Propstamt, deren Geschlossenheit jedoch durch die Einteilung nach Pfarrbezirken durchbrochen wird, welche für den Rest der Propstei als der leitende Gesichtspunkt erscheint. In Talgau werden die Freisassen nach ihrer Lage in den Pfarren Seekirchen und Talgau veranlagt, die homines prediales erscheinen nach territorialen Bezirken veranlagt, die fremden Hintersassen nach ihren Grundherren.

¹²⁵ Das officium Kuchel war in zwei Bezirke, ultra und citra Tankel geteilt. Steuerbuch I, f. 18', Urbar I, f. 1 ff.

¹²⁶ Anno domino millesimo CCCXLVII^{mo} circa festum beati Viti (Juni 15) augmentata sunt novalia in officiis montanorum (Urbar I, f. 151').

dominate zu Salzburg, seit dem 14. Jahrhunderte dem Hofmeisteramte.¹²⁷

Sie bestanden, wie gesagt, neben den Landgerichten. Ihre Hauptaufgabe war die Verwaltung des landesfürstlichen Grundbesitzes.¹²⁸ Außerdem hatten sie die niedere Gerichtsbarkeit. Bezeichnenderweise waren aber die Grenzen zwischen der Kompetenz der Propsteien und der Landgerichte nicht genau festgestellt. Erstere griffen oft in die Kompetenz der Landgerichte ein, was zu wiederholten Malen landesfürstliche Entscheidungen notwendig machte.¹²⁹ Diese Doppelwirtschaft hatte zur Folge, daß man im 15. Jahrhunderte auch die officia ihrem Umfange nach den Landgerichten anzupassen strebte¹³⁰ und am Ende des 16. Jahrhunderts die Urbarämter ganz mit den Landgerichten vereinigte.¹³¹ In der Zeit aber, welche für uns hauptsächlich in Betracht kommt, im 13. und 14. Jahrhundert, war diese Unklarheit noch nicht beseitigt und legt uns die Vermutung nahe, daß die officia die Reste der alten Verwaltungseinteilung vorstellen, wie sie vor der Erwerbung der Grafschaften bestand.

Diese officia hatten im 13. und 14. Jahrhundert die Verwaltung der ordentlichen Steuer. Die Landgerichte spielten bei derselben gar keine Rolle. Dies beweisen zur Genüge die vorhandenen Steuerrechnungen, nach welchen der Anschlag und

oder incipiunt officia in montanis (Urbar I, 21). Für die Ämter außer Gebirg bestand ein eigenes Urbar. Urbar II, 91 . . . ad institutionem Aniff et Guetrat scriptum est in librum extra montes.

¹²⁷ Siehe unten.

¹²⁸ c. 1350 Urbar 1 und c. 1400 Urbar 2. Siehe o. Anm. 26.

¹²⁹ 1354 August 23. Juvavia 586. 1387 August 1, Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur österreichischen Verfassungsgeschichte 279, n. 143.

¹³⁰ Schon in der Weihsteuerrechnung von 1427 siehe o. Anm. 106 tritt dies hervor. Das Amt Thalgau erscheint auf den Gerichtsbezirk Wartenfels beschränkt, das Landgericht Hüttenstein getrennt veranlagt, das Landgericht Lofer als selbständiger Bezirk von ‚Außer-Älm‘ abgetrennt, ebenso das Gericht Taxenbach von Werfen, der Schwerpunkt der Steuerverwaltung überhaupt in die Gerichte verlegt. Noch deutlicher tritt dies in der Landsteuerrechnung von 1446 und in den Steuerakten vom Ende des 15. und dem ganzen 16. Jahrhundert hervor.

¹³¹ Juvavia 586. Am Ende des 15. und das ganze 16. Jahrhundert hindurch erfolgt die Verwaltung der außerordentlichen Steuer in den Landgerichten. Näheres darüber werden wir bei der Besprechung der außerordentlichen Steuer bringen.

die Erhebung der ordentlichen Steuer durch die officia erfolgte.¹³³ Besonders charakteristisch ist die Steuereinhebung im Landgerichte Taxenbach. Die steuerbaren Güter in demselben wurden zwischen den officiis Werfen und ‚Außer-Alm‘ geteilt, was ausdrücklich bemerkt wird.¹³³ Als Einteilungsgrund tritt uns die Scheidung zwischen landesfürstlichen Eigengütern, welche den Grundstock bilden, und den Hintersassen des Klerus und des Adels, welche diesen angegliedert erscheinen, entgegen.¹³⁴ Eine Einteilung nach Gemeinden oder nach den Vierteln, in welche später die Landgerichte geteilt waren, tritt gar nicht hervor.

Überblicken wir nochmals die Ergebnisse, zu denen wir gelangt sind und welche uns zeigen, daß es Bezirke gab, in welchen der Erzbischof, ohne die Grafschaftsrechte und damit die volle Landeshoheit erworben zu haben, die Steuer einhob, hier aber nur von seinen Eigengütern und in den Städten, daß die Organisation der Steuerverwaltung nicht an die Landgerichte anknüpft, sondern an die Propsteien, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, daß die ordentliche Steuer schon vorhanden gewesen sein muß, bevor der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hatte.

¹³³ Steuerrechnung von 1284, Steuerbücher und Urbar von 1350. Auch im Vizedominat Friesach tritt dies dort, wo Salzburg die Landgerichtsbarkeit hatte, hervor, so in der Steuerrechnung von 1393 August 14 Longau, urbar 3 *℔* 77 β 3 22, Tamswig fori 3 *℔* 73 β 1 3 12, provincia in Lungau, 3 *℔* 276 β 3 18. Unter provincia wird hier Landgericht verstanden. Die Urbarleute des Erzbischofs werden unter urbar zusammengefaßt, die übrigen Untertanen, die Hintersassen von Klerus und Adel, über welche der Erzbischof kraft seiner öffentlich-rechtlichen Gewalt die Steuern erhob, unter provincia. Verzeichnis der Ausstände und Verwaltungskosten bei der Steuererhebung im Vizedominate Friesach (Steuerrechnung von 1393 August 14). Longau pro iure vicedomini, officialium, notariorum *℔* 10, Tamswig desgl. 3 *℔* 62 3. Provincia in Lungau: Item deficiunt in hominibus abbatis sancti Lamberti, item homines domini Liechtenstein, domini Ulrici et Adams de Weisspriach, homines prepositi Saltzburgensis.

¹³³ Steuerbuch II, f. 54. Freisatzones in iudicio Töchsenpach, qui prius dederunt stenram et qui divisi sunt inter prepositum extra Alben et prepositum de Werven.

¹³⁴ Diese Einteilung läßt sich in den Steuerbüchern durchgängig verfolgen, in den Steuerrechnungen für die Herrschaften in Steiermark und Kärnten nur so weit, als der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben hatte, also für Windisch-Matrei, den Lungau, Gmünd und die Städte. Beispiele weiter unten.

Der Erzbischof erhob also vor Erwerbung der Grafschaftsrechte eine Steuer in seinem Immunitätsgebiete. Diese Beobachtung ist keine neue. Unter anderen hat sie auch Zeumer angeführt.¹³⁵ Für unsere Gegenden haben wir Zeugnisse, daß auch andere geistliche Grundherren eine Steuer in ihrem Immunitätsgebiete erhoben, welche sich in ihrem Charakter nicht viel von der vom Erzbischof auf seinen Eigengütern erhobenen unterscheidet. Bezeugt ist dies unter anderen für Gurk,¹³⁶ Admont¹³⁷ und Mattsee.¹³⁸ Man hat für diese Steuer im Immunitätsgebiete bisher keine rechte Erklärung gefunden, ihren Zusammenhang mit der späteren öffentlich-rechtlichen Steuer abgelehnt. Der Umstand jedoch, daß der Erzbischof die Steuer in den Enklaven, in welchen er die Landeshoheit nicht erworben hatte, weiter

¹³⁵ Zeumer, Die deutschen Städtesteuern. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von Gustav Schmoller I, 2. Heft, S. 8 ff. Vgl. außerdem Baasch, Steuern in Bayern, S. 10 ff.

¹³⁶ 1218 s. d. Bischof Ulschalk von Gurk unterwirft sich zur Tilgung der von Bischof Heinrich II. anlässlich dessen römischer Reise besonders bei den Bolognesern aufgenommenen Schulden freiwillig der Sequestration durch fünf Genannte. Diese verpflichteten sich unter anderem, ut nullus eorum aliquid in hac causa tam in certis redditibus, quam et in steura nec non exactionibus sine consensu ceterorum agere moliat. Jaksch, Monumenta Carinthie I, 361, n. 473. Die Art des Anlasses könnte auch die Erklärung der Steuer als Weihsteuer nahelegen. Eine solche als ständige Institution war jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach in dieser Zeit noch nicht ausgebildet, wie wir bei Besprechung dieser Abgabe näher ausführen werden.

¹³⁷ Nach einem ‚codex prediorum‘ aus dem 13. Jahrhundert zahlen admontische Güter im Ennstale neben grundherrlichen Abgaben auch Steuer. Muchar, 2, 197. 1295 Januar 15 Erzbischof Konrad IV. von Salzburg bestätigt, daß Abt Heinrich zu Gunsten der klösterlichen Krankenanstalt zu Admont sexaginta marc. den. redditus und andere Einkünfte gewidmet habe. Redditus sunt autem hii: Primo in der Leibentz: Ditarus in colle dimidiam marcam denariorum, unum virlingum tritici, sex pullos . . . , quadraginta denarios steure u. s. f. Wichner, Geschichte von Admont 2, S. 458, n. 328. Hervorzuheben ist dabei auch, daß wir keinen Beleg haben, daß Salzburg von den admontischen Gütern um Leibnitz eine Steuer erhoben hätte, obwohl wir für das ganze Vizedominat das vollständige Steuerverzeichnis von 1371 besitzen.

¹³⁸ Urkunden von 1334 Januar 13 und 1339 bei Erben, Quellen zur Geschichte des Stiftes und der Herrschaft Mattsee. Fontes rer. Austriacarum, II. Abth. Bd. 49, S. 130, n. 51 und S. 135, n. 56. Weitere Beispiele für das Kloster Ranshofen zu den Jahren 1220 und 1279. Mon. Boica 3, 283 und 345.

erhob, sowie die Zuweisung der Verwaltung an die Urbarämter bestimmen uns, einen Zusammenhang zwischen der ordentlichen Steuer vor und nach der Erwerbung der Grafschaftsrechte anzunehmen. Denn die andere, mögliche Erklärung, daß das Besteuerungsrecht für die Eigengüter in den Enklaven erst eine Folge der Exemption von der herzoglichen Steuer sei, wird, wie gesagt, durch den ganzen Gang der Entwicklung der salzburgischen Hoheitsrechte in denselben unwahrscheinlich gemacht. Die meisten derselben beruhten auf kaiserlichen Privilegien, die dem Erzbischof von Salzburg schon lange vor der Ausbildung der betreffenden Territorialgewalten in modernem Sinne verliehen worden waren; die Exemptionen von Seite der Herzoge waren nur ihrerseits ausgestellte Bestätigungen dieses Rechtszustandes. Dies gilt sowohl für die österreichischen, wie auch für die bayrischen Enklaven. Nach der Urkunde von 1281 erscheint schon damals die Besteuerung der salzburgischen Untertanen im Zillertale durch den Herzog von Bayern widerrechtlich. Wir dürfen also behaupten, daß ursprünglich im ganzen salzburgischen Immunitätsgebiete eine Steuer erhoben wurde, welche aber nur in den Gebieten, wo Salzburg die volle Landeshoheit erwarb, sich weiter entwickelte, während die Besteuerung in den Enklaven uns die Ausdehnung der früher im ganzen Immunitätsgebiete erhobenen Steuer vor Augen führt.

In den Gebieten, wo Salzburg die Grafschaftsrechte erwarb, wurde das Besteuerungsrecht auf die Hintersassen von Klerus und Ritterschaft ausgedehnt, die Steuerverwaltung jedoch den früheren ‚officiis‘ belassen. Die neuen Steuerträger wurden den landesfürstlichen Urbarleuten im Steueranschlag unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Leibeform angegliedert.¹³⁹ Der Zeit nach dürfen wir diesen Vorgang in die Regierung Erzbischofs Eberhard II. versetzen, welche ja überhaupt durch die zielbewußte Ausbildung der Territorialhoheit gekennzeichnet ist. Die Urkunde von 1209 Juli 14, in welcher Eberhard II. dem Kloster Admont alle Schenkungen seiner Vorfahren bestätigt, bestimmt, daß die Admonter Untertanen, was die oberste Gerichtsbarkeit betrifft, gerade so gestellt sein sollten wie die salzburgischen Eigenleute, und verfügt, ‚agricole nostri,

¹³⁹ Wie aus der Anordnung der Steuerbücher (siehe o. S. 196) hervorgeht.

qui sponte colunt terram dominorum Admontensium sub annuo censu nullas prefectorum nostrorum, ut hactenus, paciantur exactiones,¹⁴⁰ führt uns diese Neuerung vor Augen. Es kann sich hier nur um die admontischen Güter handeln, welche im landesherrlichen Territorium Salzburg lagen, also um die Besitzungen in der Fritz, im Landgerichte Radstadt und im Pongau.¹⁴¹ Für diese läßt sich Admont eine Befreiung von der jetzt auch auf die Hintersassen der Geistlichkeit ausgedehnten Steuer erteilen. In einer Urkunde von 1243¹⁴² erscheint die Steuererhebung von den geistlichen Hintersassen an den Steuerbesitz der Grafschaft geknüpft.

Hier ergibt sich nun eine weitere Frage. Übernahm man schon bestehende Grafensteuern und verschmolz sie mit der Immunitätssteuer zu der am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert uns entgegentretenden Steuer oder war die Erwerbung der Grafschaftsrechte nur insoweit von Einfluß, als man sie zur Handhabe benützte, der schon bestehenden grundherrlichen Abgabe durch Ausdehnung auf die fremden Hintersassen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen? Wir werden uns für das letztere entscheiden. Einmal fehlt uns jegliche Nachricht, daß die auf dem Boden des späteren Territoriums herrschenden Grafengeschlechter eine Steuer erhoben hätten.¹⁴³

¹⁴⁰ Wichner, Geschichte von Admont 2, S. 275, n. 113.

¹⁴¹ Als Vogtsteuer kann diese exactio nicht erklärt werden. Die Vogtei über die admontischen Güter, und zwar nur über die in seinem Territorium gelegenen, erwarb der Erzbischof endgültig erst 1297, Juvavia 388. Es kann sich nur um Güter handeln, welche in einem Bezirke lagen, wo Salzburg schon auf diese Zeit die oberste Gerichtsbarkeit hatte, also im Pongau und im Landgericht Radstadt.

¹⁴² 1243 März 15. Erzbischof Eberhard II. bestätigt dem Cistercienserklöster die Freiheit, quod in advocatiis nostris seu cometiis aut districtibus, in quibus ipsorum praedia vel possessiones sita fuerint, nemo ratione iuris advocatitii in eisdem praediis seu possessionibus a nobis habiti procuracionem, pabulum seu quamcumque exactionem sive sturam debet accipere aut importune aliquatenus postulare. Meiller, S. 234, n. 526. Mon. Boica III, p. 140, n. 34. Hier handelt es sich aber wohl um Steuern aus der Kirchenvogtei — das ius advocatitii ist damit zu übersetzen, denn der Zusatz in eisdem praediis habiti wäre für Grafschaftsrechte nicht möglich. Immerhin geht aus dieser Urkunde der territoriale Gesichtspunkt, der bei der Steuererhebung damals schon vorwaltete, hervor.

¹⁴³ Schulte leugnet a. a. O. S. 522 die Existenz von Grafensteuern für Schwaben. Seine Anschauung ist allerdings von J. Schmidlin (Ursprung Archiv. XCII. Band. II. Hälfte.

erhob, sowie die
ämter besti-
ordentlich'
schaft
da

erhoben, so wissen wir doch, daß
Salzburg nicht durch Erwerb der
begünstigt durch das Fehlen jeder
sondern öffentlich-rechtlichen Gewalt auf Grund seiner Immunität
erwarb, so das Waldgebiet zwischen dem Aber-
Für das Landgericht Radstadt, welches
und der Salzach.¹⁴⁴ Für das Landgericht Radstadt, welches
sind gerade besonders früh Nachrichten
der ordentlichen Steuer als öffentlich-recht-
über die Einhebung der ordentlichen Steuer als öffentlich-recht-
wo Richter ebenfalls eine ähnliche Erwerbungsart der vollen
Landeshoheit als wahrscheinlich annimmt.¹⁴⁵ Wären die Grafen-
steuern einfach übernommen worden, so wäre ihre Verwaltung
wohl den Landgerichten, wie anderwärts, und nicht den Urbar-
ämtern zugewiesen worden. Dazu kommt, daß auch in den
Bezirken, wo der Erzbischof die Grafschaftsrechte erworben
hatte, die Verbindung der ordentlichen Steuer mit der obersten
Gerichtbarkeit keine so organische war, wie das so oft ange-
nommen wird.¹⁴⁷ Diese Ausdehnung der ordentlichen Steuer auf
die fremden Hintersassen hätten wir demnach nicht auf eine
direkte Übernahme der Grafensteuer, sondern auf die durch
Erwerbung der Grafschaftsrechte oder auf andere Weise erfolgte

und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß, Freiburg i. Br. 1902, S. 92 ff.) bekämpft worden, ob mit Recht, können wir hier nicht entscheiden. Die bei Baasch, a. a. O. S. 17 gebrachten Belege beziehen sich nur auf vom Herzoge als Kirchenvogt erhobene Steuern. Als Beweis, daß schon die Grafen eine Steuer erhoben, könnte höchstens die Urkunde von 1244 August dienen. Eberhard II. bestätigt einen Vergleich zwischen dem Pfalzgrafen Rapoto, und dem salzburgischen Domkapitel in Betreff der Vogtei desselben über die domkapitulischen Güter im Chiemgau, welche sein Vater von den Grafen von Lebenau erworben hatte. Meiller, S. 292, n. 567. Hier wird zwar gesagt, der Pfalzgraf dürfe iure aliquo advocacie vel comezie bestimmte Forderungen, darunter auch die einer steura an das Domkapitel stellen. Dem ganzen Charakter der Urkunde nach handelt es sich jedoch nur um Rechte aus der Kirchenvogtei und das ‚vel comezie‘, das übrigens in der ganzen Urkunde nur dieses eine Mal auftritt, während sonst immer nur von Vogtei die Rede ist, erscheint nur als bedeutungsloser Zusatz, der durch die Eigenschaft des Pfalzgrafen als gleichzeitigen Besitzer der Grafschaft leicht erklärlich ist.

¹⁴⁴ Richter, S. 698 ff.

¹⁴⁵ Siehe Urkunde von 1209 Juli 14 o. Anm. 140.

¹⁴⁶ S. 682 ff.

¹⁴⁷ Vgl. unsere Ausführungen über das Besteuerungsrecht in den bayrischen Enklaven, besonders die Urkunde von 1281 betreffend das Zillertal, Anm. 96.

Ausbildung der vollen öffentlichen Gewalt zurückzuführen, die dann den Rechtstitel bot, alle Landesuntertanen zur Besteuerung heranzuziehen. Wir haben Zeugnisse, daß insbesondere Eberhard II. die Geltendmachung der öffentlichen Gewalt ganz zielbewußt durchführte.¹⁴⁸ Das Vorbild anderer Territorien mochte dem vielgereisten Erzbischof bei der Einrichtung der ordentlichen Steuer als öffentlich-rechtlicher Abgabe vielfach vor Augen gestanden haben.¹⁴⁹ Wir müssen betonen, daß wir bei der Frage nach der Entstehung der ordentlichen Steuer nicht nur auf die Institutionen, an welche man diese möglicherweise anknüpfen konnte, unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, sondern daß wir dabei auch immer im Auge behalten müssen, daß die Einführung der neuen Abgabe zum guten Teil auch eine Machtfrage war. Dort, wo der Erzbischof auf irgend eine Weise, vor allem durch Erwerbung der Grafschaftsrechte, die volle öffentliche Gewalt erlangt hatte, dehnte er eben die Besteuerung auch auf die ihm nicht direkt als Grundherrn unterstehenden Untertanen aus.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Siehe unten Anm. 152. Außerdem Urkunde von 1242 Juli-September o. Anm. 4, 1243 März 15 o. Anm. 142.

¹⁴⁹ Einen bemerkenswerten sprachlichen Zusammenhang mit sizilianischen Verhältnissen haben wir schon oben Anm. 4 hervorgehoben. Weiter läßt sich derselbe jedoch nicht verfolgen. Wenn nichts anderes, so führen uns die angeführten Stellen einen Fall deutlich vor Augen, in welchem Erzbischof Eberhard II. Einsicht in die Besteuerung eines in der Verwaltung so weit vorgeschrittenen Territoriums wie Sizilien nehmen mußte.

¹⁵⁰ Gewisse Schwierigkeiten bietet hierbei die Urkunde von 1207 Januar-Mai, Anm. 1. Nach dieser erhebt der Erzbischof die *stiura* auf dem predium des Abtes von Admont in einem Gebiete, wo er die volle, öffentliche Gewalt nicht erwarb und auch späterhin von den fremden Hintersassen keine Steuer einhob. Diese Urkunde geht jedoch auf eine Urkunde Adalberts III. von 1197 (Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 2, 55) zurück, in welcher dem Abte von Admont dieselben Rechte, jedoch ohne Nennung der Steuer verliehen werden. Abgesehen davon, daß wir es hier mit besonderen Verhältnissen zu tun haben, da dem Erzbischof auf Grund seines Bergregals ein gewisses Maß von öffentlicher Gewalt zukam, müssen wir uns mit der Erklärung begnügen, daß der Erzbischof in seiner Tendenz nach Erlangung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen in Gebiete übergriff, wo ihm die erforderliche Grundlage dazu fehlte. Späterhin hören wir auch nichts mehr von einem Rechte des Salzburger Erzbischofs auf Steuererhebung von fremden Hintersassen in diesen Gebieten. Es wäre auch der Fall möglich, daß der Erzbischof schon ur-

Durch diese Ergebnisse bleiben allerdings die Umstände, unter welchen die Einführung der ordentlichen Steuer im gesamten Immunitätsgebiete vor Erwerbung der Grafschaftsrechte erfolgte, unaufgeklärt. Die Heranziehung der von den Kirchenvögten erhobenen Steuer dürfte hier vielleicht einiges Licht bringen. Neben der Steuerleistung an die Grafen und an die Immunitätsherren kommen für die Zeit vor der Ausbildung der Territorialgewalten noch die Vogtsteuern, die Steuern der Hintersassen der geistlichen Grundherren an deren Vögte in Betracht. Die Abgaben der geistlichen Hintersassen an die Vögte waren hauptsächlich das Vogtrecht und die Vogtsteuer, welche beide auch in unserem Territorium nebeneinander von den Kirchenvögten erhoben werden.¹⁵¹ Mit der Konsolidierung des Salzburger Kirchenstaates zu einem landesherrlichen Territorium begann auch die Tendenz der Erzbischöfe, die fremden Kirchenvögte zu beseitigen. Besonders klar tritt sie uns bei Erzbischof Eberhard II. entgegen, unter welchem, wie wir ja schon hervorgehoben haben, der entscheidendste Vorstoß zur Ausbildung der Landeshoheit durch Erwerbung zahlreicher Grafschaften erfolgte.¹⁵² Bei der Übernahme der Kirchenvogtei gelangten nun

sprünglich bei der Schenkung dieses prediums an Admont sich die Hälfte aller Abgaben vorbehalten habe und dies nun abermals in der vorliegenden Urkunde zum Ausdruck kam.

¹⁵¹ Zeumer, a. a. O. S. 6 ff. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern. Jahrbuch für schweizerische Geschichte 8, 138 ff. Baasch, a. a. O. 113. Kogler, 561. Dort auch die Literatur. Das Vogtrecht hat in Salzburg denselben Charakter wie in den von den obengenannten Verfassern behandelten Territorien, ich brauche daher hier nicht näher darauf einzugehen. Es wird jedoch nur von den geistlichen Hintersassen eingehoben, wie wir noch später sehen werden. Beide Abgaben erscheinen in anderen Territorien schon sehr früh, in Salzburg auch schon im 12. Jahrhundert. 1160 August 19. Mon. Boica III, 466. ca. 1217, Liutold Graf von Plain bestätigt die Güter und Besitzungen der Propstei Högeler . . . Statuimus, ne aliquis heredum vel officialium nostrorum deinceps indebitas exactiones in ipsam ecclesiam vel homines facere presumat. Filz, Geschichte von Michelbeuern 2, 758. 1243 März 15, siehe o. Anm. 142. 1244 August. Eberhard II. bestätigt zugleich mit Rüdiger, Bischof von Passau, und Konrad, Grafen von Wasserburg, einen Vergleich zwischen Pfalzgrafen Rapoto und dem Salzburger Domkapitel in Betreff der Vogtei der domkapitulischen Güter im Chiemgau. Meiller, S. 291, n. 567.

¹⁵² 1229 April 26. Zwei Urkunden Eberhards II., in welchen er die nach dem Tode des Grafen Bernhard von Lebenau anheimgefallene Vogtei

das Vogtrecht und die Vogtsteuer in die Hände des Erzbischofs.¹⁵³ Einen organischen Zusammenhang der ordentlichen Steuer mit der Vogtsteuer können wir jedoch nicht zugeben, wenn wir auch nicht leugnen wollen, daß letztere für die Organisierung der ordentlichen Steuer von großer, vorbildlicher Bedeutung war. Die ordentliche Steuer in ihrer späteren Gestalt wurde ja nicht bloß von den geistlichen Hintersassen, sondern auch von den Hintersassen der Ritterschaft erhoben, während die Vogtsteuer sich naturgemäß nur auf die ersteren erstrecken konnte. Zudem war es den Erzbischöfen nicht gelungen, alle Kirchenvogteien in ihre Hände zu bekommen. Noch im 15. und 16. Jahrhundert waren die Kirchenvogteien einzelner salzburgischer Klöster in den Händen auswärtiger Herren, welche diese der erzbischöflichen Landeshoheit abträgliche Machtvollkommenheit noch recht empfindlich betonten.¹⁵⁴ Dort hingegen,

über Güter des Domkapitels und des Klosters Seeon einzieht und verspricht, dieselben nicht mehr weiter zu verleihen. Meiller, S. 244, n. 326, 27. Bestätigung Papst Gregors IX. 1230 April 2, ebd. S. 246, n. 337, Kaiser Friedrichs II. 1230 Juli 29, ebd. S. 248, n. 350. Desgl. 1231 August 3 für Reichersberg ebd. S. 252, n. 373.

¹⁵³ 1243 März 15 o. Anm. 142. Urbar 1, f. 144. Amt Saalfelden. Hic notatur avena advocatalis. Primo de prediis capituli Salisburgensis avene modios V, item de prediis episcopi Chiemensis avene modios V etc. Die vogteilichen Abgaben sind übrigens hier nur ausnahmsweise genannt. Sonst finden sie sich im ganzen Urbar nicht. Wenn f. 102' von der advocacia der Gutrater die Rede ist, so handelt es sich hier um die dem Erzbischof anheimgefallene Vogtei der Gutrater. 1434 Mai 3. Kaiser Sigmund beurkundet, daß das Kloster Reichersberg, welches unter der Vogtei des Erzbischofs von Salzburg stehe, 'von solicher vogtey wegen' nicht mit 'scharberch, roboten, steuren' beschwert werden dürfe. Mon. Boica 4, 501. Nach dem Verkauf der Vogtei an Salzburg durch die Grafen von Schaunberg 1530 zahlt das Kloster Michelbeuern die Vogtsteuern an Salzburg. Filz, 2, 416.

¹⁵⁴ 1447 März 31. Kaiser Friedrich IV. befiehlt dem Erzbischof Friedrich: 'uns hat fürbracht der edl Johans grave von Schaunberg, welcher di vogtei des klosters (Michelbeuern) hat, also das darüber niemand chain gewalt noch gerechtigkeit haben soll, dann er und sein nachkomen allein, hindangesetzt den gewalt, den du und ein jeglicher erzbischof von Salzburg in geistlichen sachen und nicht mer über das kloster habend . . . so hat dein andacht ein steur und schatzung (Landsteuer von 1446) dir zu geben auf dasselb closter und sein gotzhausleut gelegt und mainest sy durch ein gerichtlichen gewalt und villeicht mit päpstlichen rechten darue se drängen, dadurch der vorgemelt graf Johans und das closter meinen, daß dies wider ihre freiheiten wäre.' Der Kaiser befiehlt ihm, von der Steuer abzustehen. Filz, Geschichte von Michelbeuern 2, 845.

wo die Erzbischöfe die Kirchenvogtei erworben und an land-sässige Geschlechter verliehen hatten, war sie zu einem auf einzelnen Gütern lastenden nutzbaren Rechte herabgesunken. Das Vogtrecht und die Vogtsteuer wurde von diesen noch zur Zeit, als die ordentliche Steuer längst schon ausgebildet war, weiter erhoben.¹⁵⁵ Sie hatten so ihren ursprünglichen Charakter ver-

Der Erzbischof war jedoch in seinem Rechte; wie die Sache endigte, wissen wir nicht. Erst 1530 verkaufte Georg Graf von Schaumberg die Kirchenvogtei über Michelbeuern an Salzburg. Filz, 2, 408.

- ¹⁵⁵ 1287 November 19. Hermann v. Bergheim verpflichtet sich, von den domkapitulischen Gütern, über welche er Vogt war, kein Vogtheu zu nehmen. Orig. St.-A. 1288 Februar 29. Heinrich v. Bergheim gibt die Vogtei über Güter des Domkapitels an Erzbischof Rudolf auf und verpflichtet sich, kein Vogtrecht mehr zu nehmen. Orig. St.-A. Erst 1297 September 24 erwirbt der Erzbischof endgültig die Vogtei über die admontischen Güter diesseits des Mandlingpasses. Orig. St.-A. 1301 November . . . haben die Goldecker noch die Vogtei über die Güter des Domkapitels im Gebirge und im Ennstale und verzichten auf die Einhebung der Steuer. Zillner, Pongau-Goldeck, Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 17, 180. 1334 August 16. Ruger und Heinrich v. Radeck verkaufen ihr Recht auf die Burg Radeck: ‚ez sei halbes hous eder mer . . . mit allen rechten und nutzen di dar zů gehorent, ez sein paungarten, chrautgarten, åcker . . . und besonders zwei gütel di ze nächst vor der purg ligent . . . und daz lantgerichte ze Halbenwanch, daz wir gehabt haben zu derselben purg mit aller herrschaft und mit allen rechten und nuzzen . . . und ouch alle unser vogtay, di wir gehabt haben ze Edechshousen, ze Febrarn, ze Glås und ze Vigaun mit allen recht und gewonheit . . . und mit allem dienst, es sein pfenning, habern, haß, huener und ayer eder ander dienst, mit steur, mit gerichte, mit nahtselden und mit aller vordrung, die darzu gehoret, di alleu pedeu, hous, gericht und vogtay, wir von Salzburg ze rechten lehen gehabt haben‘ an den Erzbischof. Orig. St.-A. Der Wortlaut ergibt klar, daß hier zwischen Landgericht und Vogtei scharf geschieden und letztere schon als nutzbares Recht aufgefaßt wird. Diese Deutung stimmt vollkommen mit dem, was Richter 704 über die Entwicklung der Vogteigerichtsbarkeit sagt. 1337 Januar 21. Eckart v. Tann verkauft seinen ‚tail an der vogtai, die ich und meine erben gehabt haben in den gerichtten ze Haunsperch und ze Ehing und gelegen ist auf den guten, di hernach sind geschriben . . . Di gut, di zu vogtay gehorent und darauf si gelegen ist, sind also genannt: des ersten in Haunsperger gericht ein gut ze Dürrchaim, da Hartel auf siczt, dient steur, als vil er getragen mag . . . darnach in dem gericht ze Ehing, des ersten ze Volren, da Fridrich siczt ein metzzen habern . . . Der summ der vorgeannten vogtai wernt ochtt schaff Louffner mezze und ie von dem gut ain hun und 10 pfunt Salzburger phening ze vogtstiur, di man auf iglichs gut legen sol, iedem man nach seinen staten. Orig. St.-A. Von

loren, bestanden aber neben der ordentlichen Steuer weiter. Dies war auch dann der Fall, wenn der Erzbischof die Vogtei in eigener Verwaltung behielt oder wenn dieselbe durch Aussterben des beliebigen Geschlechtes an ihn zurückfiel und nicht mehr weiter verliehen wurde. Mitunter erließ der Erzbischof in diesem Falle die Vogtsteuer und das Vogtrecht, eine Verschmelzung mit der ordentlichen Steuer kam nicht vor.¹⁵⁶ Für das Kernland Salzburg konnten wir auch keinen Fall nachweisen, daß der Ausdruck Vogtsteuer synonym mit ordentlicher Steuer gebraucht worden wäre.¹⁵⁷ Die Vogtsteuer ist also im Territorium Salzburg streng von der ordentlichen Steuer zu scheiden.

Andererseits herrscht, was die Art und den Charakter beider Abgaben betrifft, eine solche Ähnlichkeit vor, daß wir eine Wechselwirkung zwischen ihnen nicht ablehnen können.¹⁵⁸ Wir dürften nicht irren, wenn wir diese bis zur Zeit des Ursprunges der ordentlichen Steuer als Abgabe im Immunitätsgebiete des Erzbischofs

einem Zusammenhang der hier genannten Steuer mit der Landgerichtsbarkeit kann keine Rede sein, wie schon der Wortlaut ergibt. Zudem war das Gericht Ehing schon 1334 Dezember 20 (Richter, 720) an den Erzbischof verkauft worden. 1400 Mai 22 Haug v. Goldeck vermacht dem Erzbischof Gregor alle Lehenschaft, Mannschaft und Vogtei, die er und seine Vorfahren im Erzstift gehabt haben.

¹⁵⁶ Siehe o. Anm. 153.

¹⁵⁷ Die Rechnungen der Herrschaft Wildeneck, siehe o. Anm. 72, in welchen der Ausdruck Vogtsteuer wohl für ordentliche Steuer gebraucht erscheint, haben für uns keine Bedeutung, da Wildeneck ja bayrisch war und erst am Anfang des 16. Jahrhunderts und da nur auf einige Dezennien unter salzburgische Landeshoheit kam. Die von Kogler, S. 561 behauptete Identität des Vogtrechtes (!) und der Vogtsteuer mit der ordentlichen Steuer ist also für unser Territorium nicht nachzuweisen.

¹⁵⁸ Auch die Vogtsteuer war eine Reallast, die auf dem Gute lastete und vom Inhaber gezahlt wurde. 1243 März 15, 1244 August siehe o. Anm. 142, 143 und 155. Diese Ähnlichkeit der Art und des materiellen Umfanges beweist aber noch keinen organischen Zusammenhang gerade so wenig wie die materielle Gleichheit von Vogtei und Grafschaft uns die Berechtigung gibt, beide miteinander zu identifizieren. Die Grafschaft war eine Summe von Hoheitsrechten in einem territorial geschlossenen Bezirk, die Vogtei berechnete sich auf Forderungen auf unter Umständen weit verstreuten Besitzungen und mußte ihrer Natur nach nicht von dem Grafen des betreffenden Bezirkes ausgeübt werden. Die materielle Gleichheit erklärt sich daraus, daß die Vogtei eben das Recht der Ausübung der sonst dem Grafen zustehenden öffentlichen Gewalt im Immunitätsgebiete verlieh. Das Vorhandensein der Vogtsteuer läßt

wirksam sein lassen und das Verhältnis beider Abgaben nicht so sehr eine Wechselwirkung als eine vorbildliche Einwirkung der Vogtsteuer auf die Immunitätssteuer nennen wollen. Die Steuer der Kirchenvögte war jedenfalls die ältere Institution. Es erscheint also nicht unwahrscheinlich, daß die geistlichen Grundherren, durch das Vorbild der Kirchenvögte angeregt, ihrerseits eine der Vogtsteuer ähnliche Abgabe einhoben. Tatsächlich kommt ja diese grundherrliche Steuer nur bei geistlichen Grundherren vor. Ob die Steuer anfangs nur bei außerordentlichen Anlässen erhoben wurde oder gleich eine jährliche Abgabe war, können wir nicht entscheiden. Finanzielle Notlage dürfte auch hier das treibende Moment gewesen sein. Besonders die Geldverlegenheiten, in welche die Stifter durch die Kosten des Regierungsantrittes gerieten, können wir mit der Einführung der neuen Abgabe in Verbindung bringen.¹⁵⁹ Tatsächlich waren diese in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Anlaß zur Einführung einer neuen Steuer, der Weihsteuer, welche sich wie die ordentliche Steuer der Ausdehnung der Steuerpflicht nach über das ganze salzburgische Immunitätsgebiet erstreckte, ebenfalls auch von anderen geistlichen Grundherren erhoben wurde, in denselben Gebieten wie die ordentliche Steuer sich zu einer öffentlich-rechtlichen Leistung ausbildete und sogar für die Art und die Verwaltung der landständischen Steuer im 15. Jahrhundert vorbildliche Bedeutung gewann.¹⁶⁰ Eine bestimmte Ansicht für die nächste Veranlassung zur Einhebung der ordentlichen Steuer können wir hier nicht aussprechen. Es mögen auch andere Ursachen außer der oben genannten die Einhebung einer neuen Abgabe nahegelegt haben. Als man sich um eine neue Geldquelle umsah, bot die schon bestehende Vogtsteuer eine naheliegende Vorlage. Einen organischen Zusammenhang beider müssen wir jedoch, wie gesagt, ablehnen.

jedoch im Verfolg dieses Gesichtspunktes nicht schon auf das Vorhandensein von Grafensteuern schließen, denn Vogtrecht und Vogtsteuern haben den Charakter einer Entlohnung für den Schutz des Immunitätsherrn und die Ausübung der öffentlichen Gewalt durch den Vogt.

¹⁵⁹ Siehe Anm. 136. Dem Wortlaute nach erscheint die hier genannte steura als eine außerordentliche und anscheinend zu dem Zwecke eingehoben, die Weihekosten zu decken.

¹⁶⁰ Im nächsten Kapitel, welches der Besprechung der Weihsteuer gewidmet ist, werden wir diese Umstände noch näher auseinanderzusetzen haben.

Mit dieser Annahme erledigt sich für uns schon zum Teil eine weitere Frage, welche Anlaß zu weitgehenden Erörterungen in der einschlägigen Literatur bot, nämlich, ob die ordentliche Steuer an eine ältere Institution direkt anknüpfe oder ob sie als neue Abgabe erscheine.¹⁶¹ Die ältere Ansicht, wonach die Steuer als eine Ersatzzahlung für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erscheint, und welche neuestens wieder von Kogler vertreten wurde, war durch Zeumer und Below und seinen Schülern bekämpft worden, nach welchen die Steuer etwas durchaus Neues sei und dem privaten Geldbedürfnis der Landesherrn entspränge. Die von uns oben gewonnenen Ergebnisse zwingen uns, der letzteren Ansicht uns zuzuneigen. Der ganze Vorgang, um den es sich hier handelt, muß für unser Territorium jedoch in die Zeit verlegt werden, wo der Erzbischof in seinem Immunitätsgebiete die Steuer von seinen Eigengütern einfuhrte. Diese ursprünglich erhobene grundherrliche Steuer kann mit einem Ersatz für die Befreiung von der Heerfahrtspflicht nichts zu tun gehabt haben. Wie es mit den eventuell vorhandenen Grafensteuern sich verhielt, hat für die Frage nach der Entstehung der Steuer, welche sich später zur ordentlichen, landesherrlichen Steuer ausbildete, nur subsidiäre Bedeutung, kann auch auf Grund unseres Materials nicht aufgeklärt werden. Die Immunitätssteuer war schon vorhanden und erfuhr durch die Erwerbung der Grafschaftsrechte nur eine Weiterbildung.

Wiederholen wir also unsere Ergebnisse, welche wir jedoch, wie wir nochmals betonen, auf unser Territorium in seiner Eigenschaft als geistliches Fürstentum und mit seiner ungleichartigen Entwicklung der erzbischöflichen Oberherrlichkeit beschränkt wissen wollen, so müssen wir sagen: Die ordentliche Steuer geht auf eine vom Erzbischof ursprünglich nur von seinen Eigengütern, ohne direkte Anknüpfung an eine schon bestehende Institution erhobene Abgabe zurück, die zunächst in den Städten durch die hier mögliche Weiterentwicklung der Immunitätsrechte zu einer vollen, öffentlichen Gewalt, dann aber in einem bestimmten Teile des platten Landes durch den vor allem infolge Erlangung der Grafschaftsrechte erworbenen Besitz der vollen Landeshoheit öffentlich-rechtlichen Charakter an-

¹⁶¹ Vgl. die Literaturübersicht bei Kogler, S. 438 ff.

nahm, in den übrigen Teilen des salzburgischen Immunitätsgebietes jedoch auf die Eigengüter beschränkt blieb. Den Anlaß zur Einführung dieser neuen Abgabe bot die finanzielle Notlage des Erzbischofs, bei der Ausbildung und Weiterentwicklung dürfen wir den vorbildlichen Einfluß der schon vorhandenen Vogtsteuer und der Organisation der Steuern in anderen Territorien annehmen.

Diese Entwicklung vollzog sich der Hauptsache nach um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts; wie schon oben ausgeführt, war die Regierung Eberhards II. (1200—1246) auch in dieser Beziehung von grundlegender Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dürfte die ordentliche Steuer schon in der Gestalt vorhanden gewesen sein, wie sie uns dann in den Steuerbüchern klar vor Augen tritt.¹⁶² Das ganze 14. Jahrhundert hindurch wurde nichts Wesentliches daran geändert. Im 15. Jahrhundert begann dann eine rückläufige Bewegung, die ordentliche Steuer verlor wieder ihren öffentlich-rechtlichen Charakter und sank zu einer grundherrlichen Pertinenz herab.

Die geschilderte Entwicklung war in der Art und dem Charakter der Steuer begründet. Diese trug schon während der ganzen Zeit ihres Bestandes als öffentlich-rechtliche Abgabe den Keim dazu in sich. Der Umstand, daß die Steuer von den zur Verwaltung des Grundbesitzes befugten Urbarämtern eingehoben wurde, erleichterte sie ungemein. Bei der zunehmenden Klärung des Verhältnisses zwischen Urbarämtern und Landgerichten wurden erstere vollkommen auf die ihnen als grundherrlichen Behörden zukommenden Funktionen beschränkt. Die Steuerveranlagung und Einhebung wurden ihnen jedoch belassen,¹⁶³ wodurch der öffentlich-

¹⁶² Die innere Verwandtschaft zwischen der Steuerrechnung von 1284 und den Steuerbüchern weist darauf hin.

¹⁶³ 1421 September 3. Wenczeslau Tumer beurkundet, daß er dem Erzbischof auf seinem Hofe zu Hipping, ,der in sein urbar und amt ze Höndorff gehöret', Erbrecht gegeben habe, ,also sullen und wellen wir im und seinen nachkommen all iar iärlich zu rechter dienstzeit . . . davon dienen . . . vier dinsthunn, 240 ayer, 1 £ den., fur wayd 24 s., 2 stifthüner, ze steur 3 £ und ze weysat 24 s., als das in irem urbarpuech verscriben stet. Salzburger Kammerbücher 3, S. 724, n. 325. 1480 April 19. Genannte Hintersassen des Erzbischofs am Fuschelsee, im Landgericht Wartenfels verzichten auf das ihnen früher verliehene Fischereirecht am Fuschelsee unter Vorbehalt des Nutzgenusses der benachbarten Güter ,mit solichem dinst, der darauf liget nach laut des urbars und hat uns

rechtliche Charakter der ordentlichen Steuer immer mehr verblissen mußte. Dazu kam, daß schon im 14. Jahrhundert die Steuerzahler nach ihrer grundherrlichen Zugehörigkeit veranlagt wurden, daß im Anschlag die steuerbaren Güter in jeder Propstei in landesfürstliche Eigengüter und Urbargüter der Geistlichkeit und der Ritterschaft eingeteilt wurden.¹⁶⁴ Die Ursache dafür ist, wie wir gesehen haben, in der Entwicklung der ordentlichen Steuer von einer Abgabe im Immunitätsgebiete zu einer landesherrlichen Steuer gelegen. Dieser Umstand hatte jedoch zur Folge, daß die Propsteien, deren Machtvollkommenheit in einem territorial geschlossenen Bezirk überhaupt nicht ausreichend war und welche ihnen im Laufe des 14. Jahrhunderts noch mehr geschmälert wurde, nach und nach auch die Verwaltung der ordentlichen Steuern den grundherrlichen Behörden überlassen mußten. Schon in den Steuerbüchern sehen wir, wie man die Einhebung der Steuer ihrer Hintersassen oft den Grundherren überließ, ihnen eine Pauschalsumme auferlegte, welche sie dann auf eigene Faust einzubringen hatten.¹⁶⁵ Tatsächlich hatten die geistlichen Grundherren schon im 13. Jahrhundert eine Steuer von ihren Hintersassen eingehoben, welche sich nach ihrem materiellen Umfange nicht viel von der später landesherrlichen unterschied. Haben wir doch zu beweisen versucht, daß sie denselben Ursprung und dieselbe Vorlage, nämlich die Vogtsteuer hatten. Diese grundherrliche Steuer bestand nun im 14. und 15. Jahrhundert fort.¹⁶⁶ Als nun denselben Grundherren auch die Einhebung der landesherrlichen Steuer von ihren Hintersassen übertragen wurde, war es nur ein kleiner Schritt, wenn nun auch die ordentliche Steuer zur grundherrlichen Pertinenz herabsank. Dieser Vorgang vollzog sich also zuerst in den geistlichen Grundherrschaften, die weltlichen folgten nach. Die näheren Umstände dieser Entwicklung sind aus Mangel

darczu an versessen sinnen und steurn von genaden ain michlen sum gelts nachlassen'. Kammerbücher 4, S. 17, n. 14. 1442 Juli 27 Virgil Übergker, dem der Erzbischof den Hof genannt Sigharting im Lichtenanner Gericht überlassen, gibt einen Revers, daß er jährlich in das Hofmeisteramt dienst und steuer 3 ℓ 12 ſ , zu Weisat 6 Hühner und 240 Eier geben wolle. Notizenblatt 3, 247.

¹⁶⁴ Siehe o. S. 496.

¹⁶⁵ Siehe unten Anm. 150.

¹⁶⁶ Siehe Anm. 136—138. ca. 1400 Admontisches Urbar. f. 5. Nota daz ampt in der Fritz. Item daz Fritzenbald ze dinst 70 ſ , ze steur 50 ſ u. s. f.

an Nachrichten nicht aufzuklären. Ob die Wirren unter Erzbischof Pilgrim und die Betätigung landständischer Macht, die in der Gründung des Igelbundes zum Ausdruck kommt, hier richtunggebend waren, können wir nicht entscheiden. Begünstigt haben sie diese Entwicklung jedenfalls, obwohl wir uns der Vermutung nicht verschließen können, daß dieser Vorgang sich nur successive vollzog. Wie er sich des näheren abspielte, ob beide Steuern zu einer einzigen vereinigt, von dem Inhaber des Gutes an den Grundherrn gezahlt wurden, oder ob die frühere grundherrliche Steuer verschwand und durch die ehemals landesherrliche ersetzt wurde, ist nicht klar. Der zweite Ausweg erscheint uns als der wahrscheinlichere, da ja die weltlichen Grundherren, die früher keine grundherrliche Steuer erhoben, jetzt im Besitze einer solchen erscheinen. Soviel ist sicher, daß wir seit dem Ende des 14. Jahrhunderts keine Nachrichten von dem Bestehen einer ordentlichen, landesherrlichen Steuer mehr haben und daß wir sichere Zeugnisse besitzen, daß sowohl die geistlichen¹⁶⁷ wie auch die weltlichen Grundherren¹⁶⁸ eine Steuer erhoben, die sich als die direkte Nachfolgerin der früheren landesherrlichen Steuer kennzeichnet. In den Streitigkeiten zwischen Bayern und Salzburg wie zwischen Österreich und Salzburg spielt die

¹⁶⁷ 1418 Juni 18. Wahlkapitulation des Abtes Udalrich von Michelbeuern. V. Et quod a rusticis eorundem monachorum professorum exactiones seu extorsiones inaudite et inconsuete per ipsum abbatem in stauris et in aliis accidentibus non recipiantur absque scitu et voluntate supra dictorum monachorum. Filz, a. a. O. 2, 835. 1449 Juni 29. Wechselbrief des Stiftes Mannsee über dessen Steibelhof in der Thalgauger Pfarre, der selben dem Erzstift für die Güter in Art ‚in masse als seiner gnaden urbarleut daselbs die inngelhabt haben und die desselben unsers gnädigen herren und seines gotshaus urbar gewesen und in sein ambt gen Mannsee gehört haben, davon man seinen gnaden irleichen nach inhalt seiner urbarpücher fur dinst und steuer gereicht und gedint hat‘ . . . Notizenblatt 3, 411. 1453 Januar. Admontisches Urbar der Güter in der Fritz und im Pongau. f. 1. ‚Item dacz Friczenwald ze pausteur 50 ſ, sand Pöltndinst 70 ſ. St.-A. cod. suppl. 812. 1458 Registrum prepositi in Fritz. f. 1. Vermercht dy pausteur in der Fritz. f. 18. Vermerkt die pausteur im Pongau.

¹⁶⁸ 1436 August 10. Testament des Hans Kuchler zu Friedburg. Er vermacht seiner Hausfrau all sein Gut ‚mit gült, wiagelt, gericht, lehengelt, dienst, steur etc. Mon. Boica 5, 520. 1451 Februar 18. Marx Nusdorffer Pfleger zu Raschenberg verkauft dem Erzbischof Friedrich von Salzburg: 1. ein Gut zu Spitzleinsöd im Mattseer Gericht dint $\frac{1}{2}$ ℔ 24 ſ kuefner, 8 ſ weysat, 4 huener, 80 ayr, 60 ſ cze steur u. s. f. Notizenblatt 3, 427.

ordentliche Steuer gar keine Rolle mehr. Sie war, wie gesagt, als landesherrliches Recht wahrscheinlich schon seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts verschwunden. Die Steuer, welche jetzt vom Erzbischof¹⁶⁹ und von den geistlichen¹⁷⁰ und weltlichen Grundherren erhoben wurde, war eine rein grundherrliche Pertinenz.

Bei der Steuererhebung in den steirischen und kärntnischen Enklaven, über welche der Erzbischof nicht die volle Landeshoheit errungen hatte, trat naturgemäß keine Änderung ein. Wie sie vorher auf dem platten Lande nur von den Eigengütern erhoben worden war, so geschah dies auch weiterhin.¹⁷¹ In den Städten blieb sie noch im 15. Jahrhundert öffentlich-rechtliche Abgabe und verlor erst mit dem Verluste der Sonderstellung der erzbischöflichen Herrschaften nach dem ungarischen Kriege diesen Charakter, worauf wir bei der Darstellung der Stadtsteuer noch weiter einzugehen haben werden.

Bei der nun folgenden Besprechung der Ausdehnung, Art und Technik der ordentlichen Steuer können wir uns etwas kürzer fassen und auf die Hervorhebung der für Salzburg eigentümlichen Erscheinungen beschränken, denn erstens einmal handelt es sich hier um bekannte und oftmals schon erörterte Dinge und zweitens haben wir schon vieles davon in unseren Ausführungen über die Entstehung der ordentlichen Steuern vorweggenommen. Da es unsere Aufgabe ist, die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg zu behandeln, so ist der Umfang unserer Erörterungen über die ordentliche Steuer nach unseren obigen Resultaten sowohl zeitlich als territorial beschränkt. Zeitlich, denn wir haben gesehen, daß die Steuer am Anfang des 15. Jahrhunderts Pertinenz des Grundbesitzes geworden war, weshalb ihre weitere Entwicklung nur mehr vergleichsweise heranzuziehen ist, örtlich, weil wir

¹⁶⁹ Zins- und Steuerbuch von 1463 im k. bayrischen Reichsarchive zu München. Amtsrechnungen von Wildeneck. Anm. 72.

¹⁷⁰ Admontische Urbare und Amtsrechnungen. Anm. 68. 1486—1495. Urbar der chiemseeischen Herrschaften. Notizenblatt 7, 382 ff. *Nota quod omnia predia suprascripta solvunt steuram et pullos ad voluntatem domini* (des Bischofs von Chiemsee). Ebenda 8, 14.

¹⁷¹ Weihsteuerrechnungen von 1442 und 1452, in welche auch die ordentliche Steuer einbezogen ist. 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864, f. 13'. *Nota dye steur aus dem urbar.* 1511 Urbar von Pettau. St.-A. cod. suppl. 1080.

zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die ordentliche Steuer nur in einem bestimmten Teile der erzbischöflichen Besitzungen als landesherrliche Abgabe erhoben wurde, in den steirischen und kärntnischen Enklaven auf die Eigengüter und die Städte beschränkt blieb.

Die ordentliche Steuer war in der Regel Reallast.¹⁷² Träger der ordentlichen Steuer war nicht der Eigentümer, sondern der Inhaber des betreffenden Gutes.¹⁷³ Bei der in Salzburg häufig vorkommenden Kommunhausung, also im Falle des Besitzes eines Hofes durch mehrere Personen, wurde die Steuerleistung, welche das Gut traf, auf die einzelnen Besitzer verteilt.¹⁷⁴

Der Umstand, daß die Steuer von dem Inhaber des Gutes gezahlt wurde, ist maßgebend für die Ausdehnung der Steuerpflicht. Steuerpflichtig waren die bäuerliche Bevölkerung und die Stadtbewohner. Die Geistlichkeit und die Ritterschaft war von der Steuerleistung befreit. Die Steuerfreiheit des Klerus beruhte auf der Kirchen- und Reichsgesetzgebung und wurde auch von den Erzbischöfen selbst verfochten.¹⁷⁵ Sie bezog sich

¹⁷² 1242 Juli-September. Anm. 4. Das Objekt der Besteuerung ist hier *domus cum suis curtilibus et appendiciis*, 1327 Juni 3 (siehe o. Anm. 78) die Häuser und Hofstätten, Steuerbuch I, f. 28' (Propstei Lieferung) die *quartalia*, II 45, 53 die *predia* des Klosters Aschbach und Baumburg. Außerdem zeigt die ganze Anlage der Steuerbücher und des Urbars, daß bei allen Gütern die Steuer Reallast war. So war es auch die Vogtsteuer (1243 III, 15. Siehe o. Anm. 142, 1244 August. Siehe o. Anm. 143, 1334 August 16 und 1337 Januar 21. Siehe o. Anm. 155 u. s. f.) und die Steuer der anderen Immunitätsherren (Siehe o. Anm. 136—138). Der Umstand, daß die ordentliche Steuer grundherrliche Pertinenz wurde, ändert daran nichts. Urkunden von 1449 Juni 28. Siehe o. Anm. 167. 1451 Februar 18, Anm. 168. 1486—1497 Urbar der Chiemseesischen Herrschaften. Anm. 170.

¹⁷³ 1209 Juli 14 Anm. 140, 1327 Juni 3 Anm. 78. Steuerbücher I, II.

¹⁷⁴ Über Kommunhausung siehe Zillner, *Salzburgische Kulturgeschichte*, S. 96. Zahlreiche Erwähnungen in den Steuerbüchern I, f. 23' (Propstei Kuchel) *Ulricus* auf der Eben XX 3, *Chunradus comunis suus* XX 3 u. s. f. oder in Urbar I, wie (f. 88) *Georius Teys*, *Heinricus Hager*, *Nicolaus Chlam*, *Katherina et Dyetel Villkunt solvunt de predio in Lerchen* . . .

¹⁷⁵ Zeumer, a. a. O. 72 ff. v. Below, a. a. O. 13 ff. Die vorhandenen Nachrichten über die Stellungnahme der Erzbischöfe beziehen sich nur auf die in ihrer Diözese von den Landesherrn, besonders von den Herzogen von Bayern von den Geistlichen erhobenen außerordentlichen Steuern. Daher gehören die Urkunden von 1283 März 15 (Juvavia 235), 1296 Februar 25 Papst Bonifaz VIII. verbietet die Besteuerung der Geistlichkeit ohne päpstliche Verwilligung (Orig. St.-A.), 1306 September 1

jedoch nur auf die Besteuerung des unmittelbaren geistlichen Besitzes. Alle vorhandenen Nachrichten bezeugen, daß die Hintersassen der Geistlichkeit besteuert wurden. Die Frage der Besteuerung der Geistlichkeit erlangt daher nur in den Städten besondere Aktualität, für das platte Land sind uns keine Nachrichten erhalten, daß sie Anlaß zu einer Entscheidung gegeben hätte.¹⁷⁶ Das gleiche gilt für die Besteuerung der Ritterschaft,¹⁷⁷ deren Hintersassen ebenfalls nach allen vorhandenen Nachrichten besteuert wurden. Auch die Güter der Amtleute, welche diese in direkter Verwaltung hatten, erscheinen steuerfrei.¹⁷⁸

Der Steuer unterlag also auf dem platten Lande nur die bäuerliche Bevölkerung, und zwar die Gesamtheit der Hörigen. Freie Bauern gab es jedenfalls nur mehr verschwindend wenig.¹⁷⁹ Wie es mit der Besteuerung derselben stand, wissen wir nicht. Wahrscheinlich waren sie steuerfrei, da ihrer im Steuerbuch keine Erwähnung geschieht. Sonst hatten im landesherrlichen Territorium Salzburg sämtliche Hintersassen und Vogtleute des Landesfürsten, der Geistlichkeit und der Ritterschaft die

Verbindung des Erzbischofs Konrad von Salzburg mit den Bischöfen Emmerich von Freising und Konrad von Regensburg und deren Domkapitel gegen diejenigen, welche den Klerus mit Steuern belästigen (Orig. St. A.), 1309 März 12 Beschwerde Erzbischof Konrads von Salzburg beim Papste Clemens über die Herzoge von Bayern, welche die Kirchengüter mit übermäßiger Steuer belegt hatten (Orig. St.-A.). Hierher gehört auch der Streit um das kirchliche Freitum anlässlich der Steuerforderung der bayrischen Herzoge. Siehe o. S. 517.

¹⁷⁶ Die Ausführungen darüber siehe unten.

¹⁷⁷ Darüber besitzen wir für die ordentliche Steuer außerordentlich wenig Nachrichten. Anzuführen wäre nur eine Notiz im Steuerbuch II, f. 37' (Amt Werfen, Freisassen in plebe s. Cyriaci). Chunradus under dem perig im Weng . . . X 3. Die Steuerleistung ist durchgestrichen und daneben eingetragen: *nobilis est*. II, f. 71' (Amt Radstadt) Flachauer in Hub, Garrenhof, Chuntzel bei der Ens erscheinen ohne Steueransatz und dazu ist bemerkt ‚*nobiles*‘.

¹⁷⁸ Steuerbuch I, f. 2. *Heinricus de Chirichpuhel*, daneben von C: *nihil, iam officialis*. f. 2' Chunradus in Oberdorf, daneben von C *tenet officialis* und zahlreiche ähnliche Erwähnungen in den Steuerbüchern.

¹⁷⁹ Laschin, Österreichische Reichsgeschichte 251 ff.; Hübner, Beschreibung des Erzstiftes Salzburg 1, 226; Zillner, Salzburgische Kulturgeschichte 38; derselbe, Salzburgische Dörfer im Mittelalter, Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Jahrg. 1892, 193.

Steuer zu zahlen.¹⁸⁰ Weder die persönliche Abhängigkeit des betreffenden Bauern, noch das Eigentumsrecht eines Angehörigen der privilegierten Stände an einem Bauerngut beeinflusste die Art und den Charakter der Besteuerung, wenigstens soweit unsere Quellen darüber Licht verbreiten. Sie kam, wie wir später sehen werden, nur bei der Veranlagung und Erhebung der Steuer in Betracht. Mitunter wurden wohl Steuerbefreiungen für Güter geistlicher Grundherren erteilt. Das sind aber nur vereinzelt Fälle und beweisen gerade, daß im allgemeinen die Besteuerung der geistlichen Hintersassen üblich war. Übrigens wird dies durch die Eintragungen in die Steuerbücher hinlänglich bezeugt.

Die Steuer war, wie gesagt, Reallast. Sie lastete auf dem betreffenden Gute, gleichgültig, ob der Grundherr der Erzbischof selbst oder ein Angehöriger des geistlichen oder des Ritterstandes war, und erstreckte sich auf den Gesamtbesitz an Immobilien, wie er unter dem Begriff der bäuerlichen Hube zusammengefaßt wurde. Die bäuerliche Leiheform spielte gleichwie die grundherrliche Zugehörigkeit nur bei der Veranlagung und Erhebung eine Rolle. Die meist gebräuchlichen Arten der bäuerlichen Leiheform waren die Verleihung zu Erbrecht und zu

¹⁸⁰ Dies ist schon aus dem Auszug des Steuerverzeichnisses für die Propstei ‚Außer-Alm‘, siehe o. S. 496, ersichtlich. Für die landesfürstlichen Urbargüter kommt außerdem das Urbar I in Betracht. Für die Besteuerung der geistlichen Hintersassen zeugen die Befreiungen für die Klöster wie 1209 Juli 14, 1242 Juli-September, 1827 Juni 8, 1829 November 26, siehe o. Anm. 78, sowie ihre Veranlagung in den Steuerbüchern. Dasselbe gilt für die Güter der Ritterschaft. So erscheinen unter andern die Vogtleute und Holden der Klöster Admont (Steuerbuch II, 25', 71', 72'), Aschbach (II, 40', 44, 58), Baumburg (II, 2', 58) Berchtesgaden (I, 40), Chiemsee (II, 16, 18, 22, 34, 45), des Domkapitels (I, 8', 15', 23, 24', 32', II, 17, 22', 53, 63', 65', 72'), Högelwerd (II, 44', 52'), Millstatt (II, 3), Nonnberg (I, 26, II, 22, 58', 81), Nonnenwerd (II, 58, 81), St. Peter (I, 8', 29', 32, 42, II, 2', 11, 12, 23, 53, 59, 63, 66), St. Zeno (II, 3) und genannter Pfarreien, sowie der Blumberger (II, 6'), Chätuzl (I, 10), Durchraimer (II, 72'), Feuersinger (II, 10, 29', 73), Goldecker (II, 11, 12', 65), Lampotinger (I, 9', II, 64), Moser (I, 10', II, 66), Nußdorfer (I, 10, II, 73'), Tanner (I, 10', 13', II, 44), Teisinger (I, 9, II, 63', 64), Trauner (II, 63, 64', Turner (I, 11, 22, 35, 39'), Wispeck (II, 65) und zahlreicher anderer Adeligen in den Steuerbüchern, die Hintersassen von St. Lambrecht, des Domkapitels, der Lichtensteiner und Weißbriacher im Lungau in der Steuerrechnung von 1893 August 14.

Freistift. Die mit Erbrecht beliebigen Hintersassen des Erzbischofs sind in den landesfürstlichen Urbaren verzeichnet. Sie bilden den Grundstock der Steuerzahler. An Zahl halten ihnen die Freistifter ziemlich die Wage.¹⁸¹ Die Freistifter oder Freisassen — in den Steuerbüchern ausnahmslos ‚freisatzones‘ genannt — waren von dem Grundherrn auf jederzeitigen Widerruf oder auf kurze Zeit mit einem Gute beliebige Hintersassen. Sie genossen meistens lebenslängliche Nutzung, doch ein Recht darauf kam ihnen nicht zu. Ihr Stand war natürlich ein sehr wechselnder. Bei jeder Steueranlage mußten früher veranlagte Freisassen verschwunden, neue zugewachsen sein. Stets wird in den Steuerbüchern zwischen freisatzones antiqui und novi geschieden und bemerkt, daß neue Freisassen in die Besteuerung einbezogen worden seien.¹⁸² Zahlreiche Freisassen werden auch

¹⁸¹ Die Stellung dieser Freistifter ist noch im einzelnen nicht klargelegt. Der lokalen Rechtsentwicklung muß hier großes Gewicht eingeräumt werden. Aus der Literatur hebe ich hervor Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, herausgegeben von der historischen Landeskommission für Steiermark, Graz 1901, 10 ff., Zillner, Salzburgische Dörfer a. a. O. S. 192; derselbe, Salzburgische Kulturgeschichte 39; Schmeller, Bayrisches Lexikon II, 738 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/1, 210. Ihre Stellung erhellt besonders aus der salzburgischen Landesordnung von 1328 September 29 (abgedruckt Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg II, 496). Im Kernland Salzburg wird der Ausdruck Freisassen — vielleicht eine durch den ähnlichen Klang verursachte irrtümliche Übersetzung von ‚freisatzos‘ — für Freistifter häufig gebraucht. Dies geht schon aus den Steuerbüchern hervor. Der stete Wechsel ihres Standes, der aus der Veranlagung nach novi und antiqui freisatzones hervorgeht, ihre große Zahl, die Art der Steuerbemessung schließen jede andere Deutung aus. Vgl. außerdem Öffnung und Recht der Freisassenstift im Mittersillier Gericht. Siegel und Tomaschek, Salzburgische Taidinge 299. Diese Bezeichnung wird bis ins 16. und 17. Jahrhundert für die Freistifter gebraucht, wie aus zahlreichen Quellenstellen hervorgeht, insbesondere aus den Verträgen mit Bayern 1493 Juni 17, 1525 Oktober 14 und 1527 Juni 17. Orig. St.-A. Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 180 hat auf Grund der Steuerbücher eine Zählung der zu Erbrecht und zu Freistift ausgeliehenen Güter vorgenommen, welche das Verhältnis 2366:2427 ergab. Diese Zahlen können, wie ich mich überzeugte, keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, da die zahlreichen Nachträge und Rasuren in den Steuerbüchern eine sichere Zählung vereiteln; immerhin veranschaulichen sie das Verhältnis beider.

¹⁸² Siehe S. 496, als typisches Beispiel für die Art der Steuerveranlagung Steuerbuch II, 72. Novi freisatzones inventi per Sumerlinum preconem

noch von den späteren Überarbeitern eingetragen.¹⁸³ Daneben findet ein steter Übergang von Freistiftverträgen zu Erbrechtverleihungen statt,¹⁸⁴ während uns aus den Steuerbüchern kein Fall bekannt ist, daß einmal zu Erbrecht verliehene Güter wieder Gegenstand eines Freistiftvertrages geworden seien. Der Stand der Erbrechtgüter bleibt auch in den durch die Eintragungen von C und D charakterisierten Neuanlagen ziemlich unverändert. Die fortschreitende Besiedlung und Urbarmachung dürfte sich also im 14. Jahrhundert vorwiegend auf Grund des Freistiftvertrages vollzogen haben. In der Regel wurden zu Freistift nur kleinere Güter, Sölden und Achtelhuben verliehen, wie aus der geringen Höhe der Freisassensteuer hervorgeht.

Die Steueranlage und Bemessung stand in einer festen Verbindung mit dem Ausmaße des Immobilienbesitzes. In Salzburg herrschte, wie überhaupt in den Alpenländern, das Einzelhofsystem vor.¹⁸⁵ Diese Einzelhöfe wurden nach dem in Bayern gebräuchlichen Hubenmaße gemessen. Die Hube galt als die Hälfte eines Hofes und zerfiel wieder in halbe Huben, Viertelhuben (*quartalia*), Achtelhuben und Sölden.¹⁸⁶ Auch bei der Steuerbemessung tritt diese Einteilung schon frühzeitig bei der Vogtsteuer zu Tage.¹⁸⁷ Auch bei der ordentlichen Steuer läßt

in officio Rastat. II, 82. Summa premissorum freisatzonum per Karronem inventorum anno 1849. II, 46' (Freisassen im Amte Saalfelden). In futuro anno scribantur inter antiquos exceptis infrascriptis, qui sunt novi.

¹⁸³ Beispielsweise trägt C (Steuerbuch II, 55', Amt Zell) 27, D (Steuerbuch I, 41' auf einem eingeklebten Zettel, Amt Abtenau) 18 neue Freisassen ein.

¹⁸⁴ Dies beweist außer der häufigen Erscheinung, daß Witwen und Kinder eines Freisassen in dem Besitz des Gutes belassen werden, der oft vorkommende Zusatz ‚institutus‘, der von C und D zu einzelnen Freisassen gemacht wird und bedeutet ‚mit Erbrecht bestiftet‘ (so beispielsweise Steuerbuch I, 4 Propstei Mittersill: Heinricus Pürchel auf dem Scharren, dazu von A nachgetragen: et filius institutus est ad predium domini) und scripti sunt inter urboras (I, 29, 42) oder est predialis (I, 38') oder scripti inter prediales (II, 37).

¹⁸⁵ v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, Innsbruck 1872; Hübner, Beschreibung des Erzstiftes Salzburg 2, 458, 3, 901; Richter, a. a. O. 601.

¹⁸⁶ Juvavia 419 ff.; Hübner, Erzstift 2, 435, 3, 901; Zillner, Salzburgische Kulturgeschichte 36; derselbe, Der Hausbau im Salzburgischen. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 34, 10. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III/1, 212 ff.

¹⁸⁷ 1244 August siehe o. Anm. 143.

sie sich erkennen, wenn auch bei der Bemessung oft lokale Einflüsse geltend waren und durchaus kein stabiler Satz für das ganze der Besteuerung unterliegende Territorium vorliegt.¹⁸⁸ Ein gewisser, aber auch nicht strikte eingehaltener Durchschnittssatz wurde mitunter nur für einzelne Ämter aufgestellt. Soviel aber ist sicher, daß die Hauptbemessungsgrundlage stets das Hubenmaß war.¹⁸⁹ Auch bei den Freistiftgütern bildet das Huben-

¹⁸⁸ ca. 1290 Rechnung des Vizedoms. Die Viertelhuben sind hier durchschnittlich zu 30, die Achtelhuben zu 15 ſ veranlagt, doch gibt es auch Viertelhuben, die zu 45 ſ veranlagt sind. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz. Dartüber vgl. auch Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 351 ff. ca. 1350 Steuerbücher und Urbar I passim. Um ein Beispiel hervorzuheben: Urbar I, f. 2' (Propstei Kuchel), Atnach (Adnet), Item in villa Athnat . . . de huba .j. ($\frac{1}{2}$) . . . pro steura den. XLV, item . . . de huba .j. et quartali uno . . . ſ pro paustaura den. LXLII} . . . item . . . de huba . . . ſ pro paustaura den. ſ LXXX. Dies ergäbe also für die Hube den Satz von 3 β , für die halbe Hube 45 ſ , für die Viertelhube 22.5 ſ . Doch war dieser Satz nicht in allen Ämtern durchgeführt. Diese Mannigfaltigkeit herrscht nicht bloß zwischen den einzelnen Propsteien, sondern auch innerhalb derselben. Urbar I, 131 (Propstei 'Außer-Älm', Amt Saalfelden) Primo . . . in Hyrrenreut de tribus quartalibus solvunt . . . pro stiura . . . den. XLV. Item in loco Stegerii . . . de quartali uno . . . pro stiura den. XV, f. 53' (Propstei Werfen) In valle Tumerspach . . . in Michelpach . . . de quartali dimidio . . . pro steura den. XXX., it. ibidem . . . de quartali uno . . . pro steura 60 den. Oft läßt sich auch gar kein fixer Steuersatz herstellen, so Urbar I, 80 (Propstei Radstadt) Primo . . . in Enswalde de duobus quartalibus solvunt . . . pro steura den. libr. .j., f. 81 item . . . loco dyaboli . . . pro steura den. XLV, de alio quartali per omnia tantum . . . , f. 85' . . . de quartali uno . . . pro steura den. XXX oder es wird mitunter nur für ein Jahr ein Durchschnittssatz festgestellt wie 1386 (nach D) in der Propstei iuxta Salam. Steuerbuch I, f. 28' Homines prediales in Lyfring. Nachtrag von D: Notandum est, quod in Lifering sunt quartalia LVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXIII, f. 30, Homines prediales in villa Suetzenhaim . . . (D) Notandum est, quod in Stetzenhaim sunt quartalia XVIII et quelibet quartale dabit hoc anno den. XXXV, f. 32, Homines prediales in Salzburchoven . . . (D) Notandum est, quod in Vrey-lazzen et in Saltzburchoven sunt hube XXVII et quelibet hube dabit hoc anno den. LX. Auch im Steuerbuch des Vizedominates Leibnitz von 1371 erscheint die Hube als Steuereinheit.

¹⁸⁹ Häufig, ja sogar meistens fehlt sowohl in den Steuerbüchern wie in den Urbaren eine nähere Bezeichnung des voranlagten Gutes, oder sie werden predia, feoda etc. genannt, ohne daß diese Bezeichnungen mit der Höhe des Steuerausmaßes in Zusammenhang gebracht werden könnten.

maß die Grundlage der Besteuerung. Wie schon hervorgehoben, wurden meist nur kleine Güter zu Freistift ausgeliehen.¹⁹⁰

Eine abweichende Gestalt hat die Besteuerung allerdings bei den zahlreich vorhandenen Schwaighöfen. Sie wurden zwar zusammen mit den übrigen mit Erbrecht bestifteten Urbargütern veranlagt,¹⁹¹ ihrer Eigentümlichkeit als hauptsächlich der Viehzucht gewidmeten Betrieben jedoch auch bei der Besteuerung Rechnung getragen. Ob nicht der Vieh- und Alpenbesitz oft auch bei den anderen Bauerngütern bei dem allgemeinen, starken Vorherrschen der Viehzucht und dem Mangel an ackerfähigem Boden eine große Rolle bei der Steuerbemessung spielte, können wir nicht entscheiden.¹⁹² Vielleicht ließe sich dadurch so manche nicht mit dem Hubenmaße stimmende Veranlagung erklären, bei den Schwaighöfen war er jedoch sicher an erster Stelle maßgebend. Bei ihnen findet sich die eigentümliche Erscheinung, daß sich die Steuerbemessung nach der jährlichen Käseerzeugung richtete.¹⁹³ Mag dies nur ein im Einzelfalle gefundener

¹⁹⁰ Von 881 im Steuerbuch I veranlagten Freisassen zahlen 206 5, 277 10, 90 15 *ſ*, 808 20 oder mehr *ſ*.

¹⁹¹ Häufig kommt es vor, daß eine Reihe von Bauerngütern im Urbar mit *swaiga*- oder *caseus* bezeichnet werden, welche in den Steuerbüchern einfach unter den *homines prediales* veranlagt sind, so im Amte Werfen, Urbar I, f. 64 ff., Steuerbuch II, 8 ff.

¹⁹² Zu den Schwaighöfen gehörten meistens eine oder mehrere Alpen. Urbar I, 64. *Ista swaiga tenet mediam alpem in dem Char prope Tuntam. f. 199'. Nota Nicolaus Rapf et Andreas Weinman de Glem serviunt annuatim de uno alpe, qui pertinet ad swaigam in Mosen etc. u. s. f.* Jedoch auch andere Bauerngüter besaßen Alpen, so II, 64': *it. . . de Scheibelprant . . . alpis una est adiecta Ramstein, II, 98' it. Nycolaus an der Weitgoz. . . habent alpem Guetreich ober et unter ad idem predium pertinens.* Die Urbare und Steuerbücher bieten eine ausgezeichnete Quelle zur Darstellung der agrarischen Verhältnisse in Salzburg. Im Rahmen dieser Arbeit ist es allerdings nicht möglich, auf diese Fragen näher einzugehen, als zum Verständnis der Art und des Charakters der ordentlichen Steuer notwendig ist.

¹⁹³ Schon die grundherrlichen Giebigkeiten dieser Schwaighöfe bestanden hauptsächlich in Käsen, wofür wir zahlreiche Beispiele aus den Urbaren anführen können. Als bedeutungsvollstes heben wir hervor Urbar I, 162' (Propstei Zillertal, Amt Schwentau) . . . *predium in Lemberpühel, de tribus alpibus Ellens, Horperch et Unterperch, quicquid paratur ad unam vicem de caseis, oder f. 172 (Amt Zell) it. de duobus alpibus Ertens et Pigneid dantur preposito, quicquid ibidem paratur de caseis una vice.* Der Zusammenhang der Steuerbemessung mit der Käseerzeugung

Ausweg gewesen sein, für die Alpen- und Viehwirtschaft eine fixierbare Grundlage zur Steuerbemessung zu finden, sie zeigt uns doch, daß man bei diesen landwirtschaftlichen Betrieben von dem Prinzip der auf Grund und Boden radizierten Real-last abging.

Die Neubrüche, *novalia*, welche bei der Zahlung der grundherrlichen Dienste eine gewisse Ausnahmstellung einnahmen, scheinen diese in der Besteuerung nicht besessen zu haben.¹⁹⁴

Die Art der Steuer in den Enklaven auf dem platten Lande, in den Bezirken, wo Salzburg nicht die Landeshoheit erworben hatte, interessiert uns weniger. Soweit wir dies aus den uns zu Gebote stehenden Quellen ersehen können, war sie der im Kernlande von den landesfürstlichen Urbargütern erhobenen gleichartig. Auch sie war Reallast und wurde nach dem Hubenmaße bemessen.¹⁹⁵

Neben der prinzipiell bestehenden Bemessungsgrundlage nach dem Hubenmaße haben wir jedoch in dem ganzen der erzbischöflichen Steuerhoheit unterstehenden Gebiete eine weitgehende Bonitierung anzunehmen. Die allgemeine Vermögenslage des Inhabers des besteuerten Gutes wurde bei der Bemessung der ordentlichen Steuer in Rechnung gezogen. Auch bei der Vogtsteuer war dies der Fall.¹⁹⁶ Ein Blick in die Steuerbücher zeigt, wie sehr man den Vermögensstand und die Zahlungsfähigkeit des Besteuernten berücksichtigte. Schon Hand A ändert zahlreiche Ansätze, C und D fügen dann neue hinzu. Für ein

geht unswiefelhaft hervor aus Urbar I, 198' (Propstei Millersill) Nota, quod ceteri in Velben dant de quolibet centenariorum caseorum pro steura . . . den. 30. Die Bemessungsgrundlage war, wie eine Abschätzung der verzeichneten Steuerbeträge ergibt, nicht die gesamte Käseerzeugung, sondern die jährliche grundherrliche Abgabe in Käsen. Also zugleich auch ein merkwürdiges Beispiel, daß sich die Steuerbemessung nach den grundherrlichen Diensten richtete. Der häufigst vorkommende Steueranschlag der Schwaighöfe ist zu 30 und zu 60 ʒ.

¹⁹⁴ Die Eigenschaft als Neubruch wird bei manchen Gütern, für welche wir sie aus den Urbaren kennen, in den Steuerbüchern gar nicht hervorgehoben. Mitunter werden sie auch als solche bezeichnet (II, 26', 31, 35, 43', 68, 72), ohne daß dabei aber eine Beeinflussung des Steuersatzes zu erkennen wäre.

¹⁹⁵ Siehe o. Anm. 188.

¹⁹⁶ Urkunden von 1334 August 16 und 1337 Januar 21. Siehe o. Anm. 155.

und dasselbe Gut finden wir stark divergierende Ansätze. Zum geringen Teile beruhen sie auf bei außerordentlichen Anlässen aus Gnade¹⁹⁷ gewährten Steuernachlässen bei Brand,¹⁹⁸ Krieg, Raub,¹⁹⁹ Todesfall,²⁰⁰ meist lassen sie eine vorhergegangene Einschätzung voraussetzen, wofür wir auch direkte Hinweise besitzen.²⁰¹ Dies allein war schon die Ursache, daß keine Fixierung der ordentlichen Steuer stattfinden konnte,²⁰² sondern von Zeit zu Zeit ein Neuanschlag der ordentlichen Steuer in den einzelnen Ämtern erfolgte.²⁰³ Dazu kam noch, daß der bäuerliche Grundbesitz nicht bloß in den Freistiftsgütern, sondern auch bei den zu Erbrecht ausgeliehenen einem steten Wechsel unterworfen war, wie wir aus den urbarialen Aufzeichnungen, die uns zu Gebote stehen, ersehen.²⁰⁴

¹⁹⁷ Steuerbuch II, 65: Summa colonorum plebani in Rastat den. libr. III^{er} den. 25, sed (Hand C) anno MCCCLIII (durchgestrichen und darüber 61) date fuerunt ex gracia libr. den. III.

¹⁹⁸ Steuerbuch I, f. 3 . . . hoc minus dabit propter combustionem. I, 25'. 61 date) Hoc anno nihil propter adustionem domorum.

¹⁹⁹ 1371 Steuerbuch des Vizedominates Leibnitz. Steura predii in Rain f. 8'. In Prunn . . . fünf steuerbare Güter, dazu bemerkt: nihil, spoliati per Schilt.

²⁰⁰ Dafür stimmen die zahlreichen Nachträge, daß nunmehr die Witwe oder die Kinder die Steuer zahlen und die damit regelmäßig zusammenfallende Ermäßigung der Steuersumme.

²⁰¹ Siehe die zahlreichen Zusätze ‚pauper‘ in den Steuerbüchern. Außerdem Steuerbuch II, 61 (Freisassen in Radstadt) Vide hic, quod officialis male informavit, I, 27 (Freisassen in Kuchel) plus dabit in futuro anno, II, 47 (Freisassen in Saalfelden) quiratur melius. Urbar des Vizedominates Leibnitz von 1822. Steura predii (Leibnicensis) secundum colonorum facultatem.

²⁰² Wie wenig Festigkeit in der Steueranlage herrscht, geht schon aus der in Anm. 188 angeführten provisorischen Festsetzung des Steuerfußes für Lieferung hervor. Die Höhe der einzelnen Anlagen schwankt oft sehr gewaltig. So z. B. Steuerbuch II, f. 10 (Prediales in minori Arula) Otto et Henricus loco Leupherii (Hand A 1. Veranlagung) den. LX, (A 2. Veranlagung) XV, (A 3. Veranlagung) sol. III den. XX, C den. XXXX, D XXXV. Bei den Überarbeitungen durch C und D werden fast die meisten Ansätze geändert, die Ansätze in den Steuerbüchern und den Urbaren divergieren oft stark. Urbar I, 106. (Officium Ennstal.) It. Hermannus in monte Schachen de feodo dicto Pechellehen pro servicio et steura den. sol. III, quamvis antiquus maior liber contineat tantummodo LX.

²⁰³ Diese Neuanlage hieß impositio. Siehe o. S. 495, Anm. 29.

²⁰⁴ ca. 1290 Rechnung des Vizedoms. Item ouf der hube erat mansus dimidius, qui modo ad quadrantem est redactus und zahlreiche Hinweise im Urbar I.

Der auf das einzelne Steuersubjekt entfallende Betrag mußte sich daher öfters ändern. Erst nach der Verwandlung der Steuer in eine grundherrliche Pertinenz scheint eine Fixierung stattgefunden zu haben.²⁰⁵

Die Neuanlage und die Erhebung der ordentlichen Steuer wurde durch die Pröpste und ihre Unterbeamten, die *officiales* und die *famuli*, *precones* vorgenommen.²⁰⁶ Letzteren war wahrscheinlich die Evidenzhaltung und Abschätzung der einzelnen Güter übertragen. Wie gesagt, dürfte jeder Neuanlage eine Schätzung der besteuerten Güter vorausgegangen sein, welche durch die oben genannten Beamten durchgeführt wurde. Im gesamten landesherrlichen Territorium fand, wie schon öfters hervorgehoben wurde, die Veranlagung und Erhebung nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der versteuerten Güter statt, wonach diese in ihrer Gesamtheit in zwei Gruppen zerfielen: in die landesfürstlichen Eigengüter und in die Güter der Hintersassen der Geistlichen und Ritterschaft.²⁰⁷ Die Gemeindeverfassung blieb vollkommen unberücksichtigt. Dies hat seinen Grund vor allem in dem oben charakterisierten Ursprung der ordentlichen Steuer aus einer grundherrlichen Abgabe und in dem Umstande, daß die Hintersassen der Geistlichkeit und der Ritterschaft erst,

²⁰⁵ Die Ansätze der Steuer, welche die admontischen Hintersassen nach den im 15. und 16. Jahrhundert vorliegenden Rechnungen (siehe o. Anm. 68) zahlen, bleiben sich in den beiden Jahrhunderten beinahe gleich.

²⁰⁶ Siehe o. S. 542, Anm. 180. Urbar I, 38. *Pensio villicacionum* in Werven. Primo in Petzeldorf . . . pro steura den. libr. I, que est ius officialis oder 38' preposito pro iure suo den. sol. III et pro steura sol. X. Steuerbuch II, 56'. *Summa freysatzonum in iudicio Taechsenpach, qui prius dederunt steuram den. libr. III }^{or}. De hiis cedunt preconii colligenti steuram istam libr. j et sic remanent adhuc libr. III, quarum prepositus de Werven recipit sol. XII et prepositus extra Alben sol. XII.* Für die *precones* vgl. Anm. 182. Außerdem Steuerbuch I, 38 (Freisassen in Campanif) . . . *Nota prius neglegerunt precones. II, 55'* (Freisassen in Taxenpach) *Summa freysatzonum in iudicio Taxenpach, qui prius . . . den. libr. XIII }^{or}. De hiis cedunt preconii colligenti steuram istam libr. j. II, 78'* (Freisassen Radstadt) *Famulis colligentibus illam steuram den. sol. III. II, 75* (Forstau). *De hiis cedunt famulis colligentibus illam steuram den. XL, officiali den. libr. j.* 1393 August 14 Rechnung des *Visedominats Friesach. Ausstände: die ständige Rubrik für alle Ämter: deficiunt pro iuribus vicedomini et officialis archiepiscopi . . . famulis, qui colligerunt steuram.*

²⁰⁷ Diese Gruppen erstreckten sich jede für sich immer über das ganze Amt, wie die angeführten Ortsnamen ergeben. Siehe außerdem o. Anm. 180.

nachdem die Besteuerung der landesfürstlichen Eigengüter schon organisiert war, hinzutreten. Das in Salzburg vorherrschende Einzelhofsystem mag auch viel zu dieser Entwicklung beigetragen haben. Die Landgerichte, sowie deren Einteilung in Viertel, Zechen und Rotten spielten, wie wir oben hervorgehoben haben, gar keine Rolle. Nur einmal wird eine Steuergruppe mit ‚zôcha‘ bezeichnet.²⁰⁸ Wenig Bedeutung hat auch die Begrenzung nach Pfarrbezirken, welche wir in einzelnen Fällen finden.²⁰⁹ Sie erfolgte nur zu Verwaltungszwecken zur besseren Kennzeichnung der örtlichen Lage der steuerbaren Güter.

Bei der Veranlagung der mit Erbrecht bestifteten Güter der Geistlichkeit und der Ritterschaft haben wir eine weitgehende Mitwirkung der grundherrlichen Amtleute anzunehmen. Besonders gilt dies von jenen Grundherren, welche es zur Bildung einer geschlossenen Hofmark brachten, wie St. Peter, das Domkapitel, die Teisinger, Lampotinger, Turner u. a. Häufig wurde die gesamte Steuerverwaltung den Grundherren belassen und ihnen eine Pauschalsumme auferlegt.²¹⁰ In diesem Falle können wir auch eine Art Fixierung annehmen. Diese Pauschalsummen scheinen bei keiner Neuanlage geändert worden zu sein.

Besondere Aufmerksamkeit mußte von Seite der Verwaltungsorgane den Freistiftgütern zugewendet werden. Bei dem großen Wechsel, dem sie unterlagen, und dem Zuwachs, den sie erfuhren, mußte eine Evidenzhaltung mit großer Schwierig-

²⁰⁸ Steuerbuch II, 73. Zecha in minori Arula et in Gunkau.

²⁰⁹ Steuerbuch I, 12. Freisatzzones in plebe Sechirichen. II, 11 Freysatzzones in plebe sancti Viti u. s. f. II, 72 (Radstadt) Novalia Chuchlerii in dem Neunpach sita in plebe Abtenau.

²¹⁰ Steuerbuch I, 17 (Thalgau) Hospitalarii in Schrovonan. (D) Summa totalis predialium hospitaliariorum in summo den. sol. XII omni anno. I, 22'. Summa totalis de hominibus custodis den. libr. III secundum assercionem Friderici officialis. Ebenda. Item coloni Turnariorum dant pro steura den. libr. VI. II, 37'. (Freisassen in Werfen.) Nota, quod dominus Chunradus de Chuchel optinuit a domino Ortolfo archiepiscopo per litteras patentes, quod homines residentes in prediis suis et qui sunt proprii ecclesie Salzburgensis dant pro steura tantum den. sol. XIII. II, 40' (Advocatales de Aspach, Hand C) . . . et nota, quod predicti advocatales de Aspach dant pro steura den. libr. I, pro omnibus. Desgleichen für die Güter von Chiemsee (II, 45'), Hügelerd (II, 52), Baumburg, Domkapitel, St. Peter (II, 53).

keit verbunden sein und eine genaue Kontrolle geboten erscheinen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß die Freisassen als eine besondere Gruppe in der Steuerverwaltung erscheinen und in ihrer Gesamtheit, ohne Rücksicht auf ihre grundherrliche Zugehörigkeit, von den erzbischöflichen Propsten und ihren Unterbeamten veranlagt wurden.²¹¹ Dies war umso leichter, als sie auch in der grundherrlichen Verwaltung eine gesonderte Gruppe bildeten.²¹² Den Einteilungsgrund bildeten bei ihnen meist die Unterämter der Propsteien, mitunter aber auch rein geographische Grenzen, innerhalb welcher man die Freistiftgüter zusammenfaßte.²¹³

In den Enklaven, wo der Erzbischof nicht die landesherrliche Gewalt besaß, war die Steuerverwaltung wesentlich einfacher. Sie schloß sich ganz der grundherrlichen an, da es sich ja hier nur um die erzbischöflichen Eigengüter handelte.²¹⁴ In Südsteiermark wird die Besteuerung der Dorfrichter, der Suppane, besonders hervorgehoben.²¹⁵

Die Tätigkeit der Steuerorgane bestand in der Evidenzhaltung der steuerbaren Güter, in ihrer Schätzung, in der Bemessung, Erhebung und Ablieferung der Steuer. Bei Steuerverweigerung ging man wohl, wie anderwärts, mit Pfändung vor.²¹⁶

²¹¹ Dies zeigt ganz deutlich die Anordnung in den Steuerbüchern. Auch in dem Steuerregister für die Propstei Zillertal (Urbar I, 187') erscheinen sie als selbständige Gruppe. Item domino archiepiscopo eciam per prepositum computanda de pansteura den. Saltzb. libr. C, item de steura autumpnali den. S. libr. LXXV, item de steura freysatzonum den. libr. XII.

²¹² Sie hatten eine eigene Versammlung, die Freisassenstift (Siegel und Tomaschek, Salzburgische Taidinge 299) und wurden im Urbar nicht verzeichnet.

²¹³ Steuerbuch I, 20. Freisatzzones infra und (21) ultra Traukel und sonst in den Steuerbüchern.

²¹⁴ 1322 Urbar und 1871 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1393 Steuerrechnung des Vizedominats Friesach etc. o. S. 502.

²¹⁵ 1322. Urbar. Villa Obergrelau habet hubas XXII, harum suppanus habet duas, de quibus servit vicedomino . . . et steuram communem u. s. f. Über Suppane vgl. Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 350 ff.

²¹⁶ Ein direktes Zeugnis haben wir allerdings für die ordentliche Steuer, wenigstens so lange sie landesherrlich war, nicht. Stift- und Urbarrecht des Klosters Michaelbeuern (Siegel und Tomaschek, 49). Item ob man ainen hintersßss von der gult, stift, steur und ander gerechtigkeit wegen muest pfenden . . .

Was den Termin der Steuererhebung betrifft, so war im größten Teile des Territoriums Salzburg die Erhebung im Frühjahr, zur Bauzeit üblich. Neben anderen Hinweisen spricht vor allem die Benennung ‚pausteur‘ dafür.²¹⁷ Nur im Zillertale haben wir eine Erhebung zur Bauzeit und im Herbst vor uns.²¹⁸

Gezahlt wurde die Steuer fast durchwegs in Geld. Die Mannigfaltigkeit der rechtlichen Entwicklung, welche das Territorium Salzburg auszeichnet, kommt auch in der Münze zum Ausdruck. Während im Kernlande der gewöhnliche Salzburger Pfennig vorherrscht, wird die Steuer im Zillertale in Veroneser Pfund, in Kärnten in Friesacher und Aquilejer Pfennigen, in den steirischen Herrschaften nach dem Grazer Münzfuße gezahlt.²¹⁹

Die Entlohnung der Steuerorgane erfolgt aus den Steuererträgen.²²⁰ Sie hatten über den Anschlag Register abzufassen und diese samt der eingegangenen Steuersumme und einem Ausweis über die Fehlbeträge an die zuständige Zentralbehörde einzusenden. Die persönliche Einvernahme des Propstes mochte oft auch von der Zentralbehörde für nötig befunden worden sein.²²¹ Über den Ertrag der Steuer können wir keine Angaben von irgendwelchem statistischen Werte machen. Die Steuerrechnung von 1284 ist nicht vollständig, bei den Steuerbüchern machen die zahlreichen Radierungen und Korrekturen eine verlässliche Summierung unmöglich. 1371 bringt die Steuer im Vizedominate zu Leibnitz 991 Mark 32 *ſ*, 255 *ſ* 10 *ſ*, 1393 im Vizedominat Friesach 2529 *ſ* 31 *ſ* ein. Die Veranlagung und Erhebung der Bausteuer war meist schon im Sommer abgeschlossen. Die meisten Spezialregister sind vom August datiert, einzelne vom Juni oder Juli oder erst vom September.²²² Die Ablieferung

²¹⁷ Im Urbar I, wie auch in den Urbaren im 15. und 16. Jahrhundert wird die Steuer oft Pausteur genannt. Urbar I, f. 110 (Ennstal). *De curia una in Haus solvit . . . pro steura in festo Georii (24. April). 1393 August 14 feria V. post Tiburcii audita est ratio . . . de inposicione steure officiorum vicedominatus Frisacensis anni unius, qui in festo beati Georii venturo proxime finietur.*

²¹⁸ Urbar I, 188 ff.

²¹⁹ Vgl. die betreffenden Steuerrechnungen.

²²⁰ Siehe Anm. 206.

²²¹ Steuerbuch I, 16 *Homines tumprepositi in plebe Talgka. Zu den vier letzten der Zusatz: Sunt in summa freisatzonom in Teufprunna, ut dicit officialis (D). Siehe auch Anm. 49.*

²²² Siehe S. 491.

erfolgte von den Propsteien des Kernlandes an das Vizedomamt, später an das Hofmeisteramt in Salzburg, von den Ämtern in Kärnten, Windisch-Matrei und Lungau an das Vizedomamt Friesach, von den Ämtern in Steiermark an das Vizedomamt Leibnitz. In den beiden letzteren handelte es sich bloß um die Steuer von den salzburgischen Eigengütern, welche sich nach ihrem materiellen Umfang nicht wesentlich von der im Kernlande erhobenen unterschied.

Dies gilt jedoch nur für das platte Land. In den Städten war die ordentliche Steuer sowohl in den Gebieten, wo Salzburg die volle Landesherrlichkeit errungen hatte, wie auch in den Enklaven öffentlich-rechtliche Abgabe.²²³ Wie wir schon oben ausgeführt haben, war es dem Erzbischof in den Städten durch geschlossenen Grundbesitz, Immunität und Regalien möglich, jede andere öffentliche Gewalt zu verdrängen und unabhängig von den öffentlichen Gewalten des umgebenden platten Landes die volle Oberherrlichkeit zu erlangen. Die Steuer, welche der Erzbischof schon vor Erwerbung der Landeshoheit in seinem Immunitätsgebiet erhob, wurde auch in den Städten erhoben, die ja meist ganz in demselben lagen. Sie hatte also denselben Ursprung wie die Steuer auf dem platten Lande und unterschied sich ihrer Art und ihrem Charakter nach nicht wesentlich von derselben.

Sie war Reallast und wurde von den Häusern, wie auch von sämtlichen im Stadtbezirke befindlichen Liegenschaften erhoben. Adel und Klerus erhielten nur für die in ihrem unmittelbaren Besitze befindlichen Liegenschaften Steuerbefreiungen. Sonst

²²³ Siehe o. S. 511, 512. 1242 Juli-September, 1327 Juni 3, 1329 November 26 o. Anm. 78. 1371 In der Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz werden in der Stadt Rann die coloni Reichenburger Friderici veranlagt. 1448 Oktober 16. Schiedsspruch Bischof Friedrichs von Seckau zwischen Erzbischof Friedrich von Salzburg und Weikhart von Polheim. Dann als dy burger fürbringen, wie weilend Fridreich von Polhaim ettleich aker im purgfrid cze Leibencz gelegen, genant der Gilginakher und der Strasserin akher, gekauft hat und well davon kain steuer geben, darauf des von Polhaim antwurt ist, sein vater und er haben dyeselben Äker ye und ye steuerfrey herbracht. Sprechen wir, daz der von Polhaim dyeselben Äker noch also steuerfrey innenhaben sol. Wurde er sy aber verkauffen verrer oder wurde er annder und meer aker in den purgkfrid kauffen, so sol man von denselben gründten mitleiden tun, als dann des purgkfrids daselbs herkomen und recht ist. Notizenblatt 3, 389.

mußten jedoch die Inhaber ihrer Güter die Steuer zahlen.²²⁴ Wie anderwärts, so haben wir auch in Salzburg schon im 14. Jahrhundert eine Bewegung gegen die Steuerfreiheit der ritterlichen und geistlichen Besitzungen in den Städten. Man suchte ihrer weiteren Ausdehnung dadurch entgegenzutreten, daß man die Neuerwerbung von Liegenschaften durch Klöster oder Adelige an die Bedingung knüpfte, daß auch von diesen weiterhin die Steuer gezahlt werden sollte.²²⁵ Man ging noch weiter und zog nicht bloß den Inhaber dieser Liegenschaften zur ordentlichen Steuer heran, sondern trachtete auch die grundherrlichen Einnahmen aus denselben mit einer Steuer zu treffen.²²⁶ Ferner hatte die Anteilnahme der privilegierten Stände an den bürgerlichen Erwerbszweigen die Heranziehung zur Stadtsteuer im Gefolge.²²⁷

²²⁴ Siehe vorige Anm. 1371 Stadtrecht von Salzburg, dessen Abfassung Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 2, 693 ff., in das Jahr 1368, Steinerherz (Zur Geschichte der Stadt Salzburg. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, 186) wohl mit Recht in das Jahr 1371 versetzt: 89. Und hat ain furst, gaistlicher oder weltlicher ain haus in der stat, der sol davon nicht steur geben, ist er selb darin oder ob man im damit wart. Es sol aber der hauswirt steur und wacht leyden mit den purgärn. — 90. Die selben recht habent prelaten oder wer des herrn behauster man ist. — 91. Hat awer iemant darunter ain hauss, da man im dienst von geit, die sol er steurn nach der purger aufsatz. — 92. Hat ander iemant, der hie sitzet oder nicht, purkrecht, das man im dint, der sol davon steurn als recht ist (Zillner 700).

²²⁵ 1349 Februar 3. Abt und Konvent von Michelbeuern verpflichten sich dem Erzbischof Ortolph, von dem von Adelheid Hornbugin erkauften Hause in dem Oberndorf zu Laufen gleich anderen Leuten Steuer, Wacht und die andern, gewöhnlichen Abgaben leisten zu wollen. Orig. St.-A. 1405 Februar 2. Revers der Brüder Neunhäuser, denen Erzbischof Eberhard ein Haus in der Judengasse zu Pettau zu Eigen gegeben hatte, daß sie mit der Stadt steuern, das Grundrecht geben und bei einem Verkaufe das Haus nur einem Pettauer überlassen wollen. Orig. St.-A.

²²⁶ 1371 Stadtrecht. n. 91, 92.

²²⁷ 1424 Mai 3. Ordnung Erzbischof Eberhards für den Verkehr zwischen den Städten Tittmoning und Laufen und den Landgerichten Tittmoning, Lebenau und Haunspurg. Item auch orden wir, das chain pfleger noch pharrer daselb in der stat schencken sullen, aber ain statrichter und ander, der mit der stat wacht, steur und ander notdurfft leydent, die mugen allen geweriff haben und treyben, als ander purger in der stat ze Lauffen oder Tillmoning. Salzburger Kammerbücher 3, n. 264, S. 626. Die Bewegung der Bürgerschaft gegen die Steuerfreiheit von Adel und Klerus im Jahre 1606 (Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg

Die Juden in den Städten wurden auch besteuert. Den Charakter dieser Steuer kennen wir nicht genau.²²⁸

Die Anlage und Erhebung der Steuer war meist den städtischen Behörden überlassen. Die Städte erscheinen aus der allgemeinen Besteuerung herausgehoben und bilden jede für sich einen Steuerbezirk.²²⁹ Die Entwicklung führte dahin, daß schließlich die Stadt als solche dem Erzbischof eine Pauschalsumme zahlte und den Rest der Steuereingänge zu ihrer eigenen Verwendung behielt.²³⁰ Auch der Steueransatz dürfte somit dem

2, 772) hat diese Tendenz und trägt auch in der Bestimmung der Stadt- und Polizeiordnung von 1524 (ebenda 428), wonach Prälaten, Priesterschaft, Adel und Hofgesind bei Wacht und Steuern mitleiden sollten, wenn sie ‚Bürgershändl und Gewerb‘ treiben, einen Sieg davon.

²²⁸ 1284 Steuerrechnung. Item iudei omnes de Mfildorf et de Haelino interclusi . . . marc. XX. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz f. 29' wird eine *steura iudeorum* für die Stadt Pettau genannt. Die in einer Urkunde von 1346 Juni 25 (Erzbischof Ortolph nimmt zwei Juden samt ihren Frauen und ihrem Gesinde gegen eine jährliche Leibsteuer von 40 fl. in seinen Schutz. Zauner, Chronik von Salzburg 2, 461) vorkommende Leibsteuer darf mit der ordentlichen Steuer nicht verwechselt werden.

²²⁹ 1284 Steuerrechnung. Salzburgenses argenti marc. CC^{tas}, . . . item, cives de Lßfn et de Helino marc. XX. 1286 Juli 27 Erzbischof Rudolf bestimmt, daß die Bürger von Radstadt zum Entsätze für die Kosten der Stadtbefestigung, *ex nunc ad integrum decennium a vexacione seu exactione steurarium et parangariarum* befreit sein sollen. Kleinmayern, Unparteiische Abhandlung 218. 1322 Urbar des Vizedominats Leibnitz f. 1. *Steura fori (Leibnitz) secundum civium facultatem.* f. 23 Item in Pettovia civitas, que servit *steuram* u. s. f. Stets erscheint die Steuer der Städte und Märkte von der Steuer des platten Landes getrennt. Ebenso auch in den Steuerrechnungen von 1371 für Leibnitz und 1393 für Friesach. ca. 1370. Beschwerdeschrift der Bürger von Salzburg (Steinherz, a. a. O. S. 199) § 19. So lassen wir euer genad mer wizzen: do wir die nächst steuer gaben, da het man uns fürgeben, wir bieten swir als vil angelegt, denn wir eu geben solten. Da würt ir und euer rat wol inne mit dem steuerpuch, daz wir eu antwurten, daz ir nicht fundt denn chaum pei sechtzich pfunten mer. Der wär uns danach vil hindan gegangen von armen laßten, und mit dem ubrigen gelt wolten wir die stat gepezert haben . . . Daz selb gelt behielt ir inne zü sampt der steuer. 1442 *Steura subsidiosa inclusa communi* im Vicedominat Friesach. In Gmünd erscheint die Steuer nach den Stadtvierteln angeschlagen. Für St. Andrä heißt es: *Steura civitatis . . . inclusa communi . . . et per se imponent.* Desgleichen die Weihsteuerrechnung von 1452. An der Steuerverwaltung beteiligt erscheinen der Stadtrichter und der Stadtschreiber.

²³⁰ Daß die Steuerzahlung schon früh in eine gewisse Beziehung zu den Kosten der öffentlichen Bauten in der Stadt gebracht wurde, geht schon

Ermessen der Stadtbehörden überlassen worden sein. Neben einer Berücksichtigung des Grundbesitzes haben wir auch eine weitgehende Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Inhabers anzunehmen. Eine Einheitlichkeit des Steuersatzes für alle Städte ist ausgeschlossen. Maßgebend war auch der Charakter des Platzes als eines mehr handel- oder mehr ackerbaureibenden.²³¹

Das eben Gesagte gilt auch für die Märkte.²³² Einzelne derselben erscheinen jedoch auch mitunter durch die Pröpste des platten Landes veranlagt.²³³

Diese Organisation bewahrte die Stadtsteuer bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Noch 1463 erscheint der Bischof als der Besitzer der ordentlichen Steuer der Städte in

aus 1286 Juli 27 vgl. Anm. 229 hervor. Vgl. außerdem ca. 1370 ebenda. 1393 August 14 Steuerrechnung des Vicedominats Friesach. Civitas Gmünd. Cives pro necessitate civitatis servaverunt aqu. m. XVII, den. XXXV . . . Forum sancti Andree (Lavanttal). Item ad edificium fontis et aliis den. libr. V. 1452 Registrum steure subsidiose una cum communi omnium officiorum vicedominatus Frisacensis a. a. O. f. 103' Gotteri (Guttaring). Aus dem sum hat man geben unserm g. h. von Salzburg den. libr. XXVI sol. V den. VI. Das übrig ist auf zerung und notturft des marckts gangen. 107' Altenhofen. Item aus der obgeschriben summ ist u. g. h. von Salzburg gevallen in sein chamere den. libr. CX . . . Item und die überteurnd der obgeschriben summ bedürfen wir zu notturft des marckts als zu wasserchessten und ander notturft.

²³¹ 1322 Urbar von Leibnitz f. 1. Steura fori (Leibnitz) secundum civium facultatem. ca. 1350 Urbar I, 131. Im Markt Saalfelden wird die Steuer nach quartalia veranlagt. Steuerbuch II, 5'. Markt Mittersill. Primo Otto pellifex 10 ½. Nachtrag von A: tenet domus eiusdem Jacobus pellifex, igitur dat steuram. ca. 1371 Stadtrecht von Salzburg Anm. 224. 1452 Reg. steure subs. unacum communi des Vicedominats Friesach. Civitas sancti Andree. f. 96. Steura exteriorum non habitancium sub dominio domini Saltzburgensis. Meinhart am Schennik von vier Äckern den. sol. VI, den. XII etc. 37 Veranlagte. Ein Acker wird zu 48 ½ angeschlagen, welcher Satz bei der ganzen Veranlagung durchgeführt wird.

²³² Nur die Märkte Zell, Mittersill und Saalfelden erscheinen in den Steuerbüchern. In den Steuerrechnungen von 1322, 1371 und 1393 erscheinen stets auch die Märkte aus der allgemeinen Besteuerung herausgehoben.

²³³ Steuerbuch II, 51. Steura in foro in Mittersill. II, 41. Prediales in officio Salvelden . . . In foro Salvelden. f. 52'. Vide cedula steure fori in Cell et scribe hic (D). f. 53'. Item de foro in Cell den. lib. VII sol. V den. XXVIII, officiali den. L.

den steirischen und kärntnischen Enklaven.²⁸⁴ Mit dem bald darauf erfolgten Verlust der eximierten Stellung derselben ging auch diese Steuer dem Erzbischof verloren. In den Städten, welche im landesherrlichen Territorium lagen, ging die Steuer wahrscheinlich in den Besitz der Städte selbst über. Wir haben keine Nachrichten mehr, daß die ordentliche Stadtsteuer an den Erzbischof gezahlt worden wäre. Für das 16. Jahrhundert haben wir direkte Zeugnisse, daß sich die Städte im Besitze der Steuer befanden.²⁸⁵ Der Vorgang war hier dem auf dem platten Lande ähnlich. Wie die geistlichen und adeligen Grundbesitzer, welche mit dem Anschlag und der Erhebung der Steuer von ihren Hintersassen betraut waren, allmählich in den Besitz derselben gelangten, so geriet auch die Stadtsteuer, deren Verwaltung den städtischen Bedörden überlassen war, ganz in deren Hände.

Die Frage nach der Stellung der ordentlichen Steuer innerhalb der gesamten Finanzverwaltung wird im Territorium Salzburg durch den Umstand im wesentlichen vereinfacht, daß ihre Verrechnung von den einzelnen Hebestellen fast durchwegs an die Zentralbehörden für die grundherrliche Verwaltung erfolgte. Diese waren das Hofmeisteramt in Salzburg und die Vizedominate Leibnitz und Friesach. Das Hofmeisteramt tritt in dieser Funktion erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts entgegen. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts erscheint als Zentralbehörde zur Verwaltung der aus dem Eigenbesitz des Landesherrn sich ergebenden Einkünfte das Vizedomamt zu Salzburg. Ein Vizedom erscheint seit dem 11. Jahrhundert,

²⁸⁴ 1405 Februar 2 Anm. 225. (1427) Weihsteuerrechnung des Vizedominats Leibnitz cod. suppl. 1154. Item für die hilflich weichsteuer des marchtes ze Leibentz den. libr. LX. Darinn ist ingehengt den. libr. X und die gewondlich steur auch XL . . . L. 1442 und 1452 Rechnungen der Weih- und ordentlichen Steuer. 1448 Oktober 16 o. Anm. 223. 1448 Urbar der Herrschaft Lichtenwald. St.-A. cod. suppl. 864. Nota dye steur im markt. Domino nostro Salzeburgensi den. m. XXXII. 1463 März 27. Registrum steure (consecracionis) vicedomiuatus Frisacensis. Hier erscheinen noch durchwegs die Steuerleistungen der Städte und Märkte.

²⁸⁵ 1526 November 19. Landtagsabschied. Zum fünfften, so sein im stift Salzburg siben stett, die dann in vill weg mit wacht unnd steur zu ir selbs innhabung und behuettung das gancz iar mitleydig sein muessen. Regierungsarchiv Salzburg, Landtagsverhandlungen Fasc. 1.

früher mitunter noch *prepositus*, seit 1184 aber ständig *vice-dominus* genannt,²³⁶ vor allem als Zeuge in Urkunden, welche sich mit Verwaltungs- und Besitzfragen beschäftigen. Auch seine aktive Beteiligung an denselben tritt deutlich hervor.²³⁷ An ihn dürfte seit jeher samt den anderen Einkünften auch die ordentliche Steuer abgeliefert worden sein. Wahrscheinlich war er in dieser Zeit die Zentralfinanzbehörde für den im engeren Sinne salzburgischen Teil der erzbischöflichen Herrschaften. Noch in der Steuerrechnung von 1284 und in der urbarialen Aufzeichnung von ca. 1290 erscheint er in dieser Eigenschaft.²³⁸ Mit der Erwerbung der Landeshoheit war natürlich auch eine Vermehrung der verwaltungsrechtlichen Agenden eingetreten. Neben den Einkünften aus dem Eigenbesitz erschienen nun auch die öffentlich-rechtlichen Einnahmen in viel ausgedehnterem Maße. Dies konnte auch auf die Verwaltungsorganisation nicht ohne Einfluss bleiben. Die Verwaltung des grundherrlichen Besitzes wurde von der der übrigen Einnahmen abgetrennt und einem eigenen Amte, dem Hofmeisteramte, zugewiesen. Dies erfolgte, soweit wir die Entwicklung verfolgen können, am Anfange des 14. Jahrhunderts.²³⁹ Seit dieser Zeit war das Hofmeisteramt die Zentralbehörde

²³⁶ Juvavia 377 ff. Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, S. 396.

²³⁷ 1184—1200. Erzbischof Adalbert beurkundet, daß der Graf Rapoto einen seiner Lehensleute der Kirche ‚mediante vicedomino fratre Bernhardo et acceptis a camera nostra V marcis‘ zurückgestellt habe. Meiller, 145, 18. 1207 Juni 13. Bei einer Schenkung eines Gebietes an St. Peter erscheint ein *frater Wernhardus vicedominus administracionem tunc habens et superscriptos terminos premonstrans*. Meiller, 189, 90. ca. 1290 Rechnung des Vizedoms von Salzburg o. S. 489.

²³⁸ Aus dem Ausgabenverzeichnis der Rechnung von 1284 erhellt, daß es sich um eine Rechnung des Salzburger Vizedoms handelt, ca. 1290 wird er direkt genannt.

²³⁹ Dies geht aus den Quellen zur Steuergeschichte hervor. 1284 und ca. 1290 erscheint noch der Vizedom, im Urbar I, welches in einzelnen Teilen bis zum Jahre 1300 zurückgeht, der Hofmeister. Ausdrücklich ist seine Tätigkeit bezeugt in einer Eintragung aus dem Jahre 1318. *Anno domini millesimo CCC^oXVIII^o circa festum beati Jacobi apostoli ad mandatum domini Friderici venerabilis archiepiscopi ecclesie Salzburgensis apostolice sedis legati ego frater Hermannus magister curie Salzburgensis assumptis mihi officialibus videlicet Meinhardo Ratgeb preposito in Werven et Friderico de Schachen officiale Guttraterii et aliis fidedignis vidi et diligenter examinavi defectus in officio Werven et Friderici de Schachen, factis ex alluvione*. Urbar I, 39. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, näher auf diese Entwicklung einzugehen; uns

für die Verwaltung des landesfürstlichen Grundbesitzes.²⁴⁰ Charakteristisch genug für den ursprünglichen Charakter der ordentlichen Steuer wurde die Zentralverwaltung derselben nach der Auffassung des alten Vizedominates dem Hofmeisteramte zugewiesen.²⁴¹ Im 14. Jahrhundert und nach ihrer Verwandlung in eine grundherrliche Pertinenz im 15. Jahrhundert erfolgte die Ablieferung der ordentlichen Steuer aus den Ämtern des Kernlandes Salzburg — also dem landesherrlichen Territorium mit Ausnahme des Lungaus, Windisch-Matreis und der angrenzenden kärntnischen Distrikte, in welchen Salzburg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Landeshoheit behielt — an das Hofmeisteramt in Salzburg.²⁴² Für die Steuer der Städte und Märkte ist dies nicht so sicher bezeugt. Doch spricht dafür der Umstand, daß in der Steuerrechnung von 1284 die Ablieferung der Städtsteuer an das Vizedomamt erfolgte, daß die Steuer der Märkte ohne selbständigen Steueranschlag an das Hofmeisteramt verrechnet wurde und daß in Steiermark und Kärnten die Steuern der salzburgischen Städte und Märkte an die beiden Vizedominate Friesach und Leibnitz abgeführt wurden.

Diesen oblag die Zentralverwaltung sämtlicher Einkünfte aus der ordentlichen Steuer in den steirischen und kärntnischen Enklaven. Sie erscheinen schon im 11. und 12. Jahrhundert.²⁴³ Die große Entfernung der ihnen unterstehenden Herrschaften von dem Hauptsitze der erzbischöflichen Regierung, der Stadt

interessiert sie nur so weit, als die Steuerverwaltung davon berührt wird. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hören wir nichts mehr von einer Anteilnahme eines Vizedoms von Salzburg an derselben.

²⁴⁰ Dies beweisen zahlreiche Eintragungen in das Urbar I wie I, 19' Otto magister curie instituit et contulit iure hereditario Ottoni . . . , f. 69 *Ista swaiga desolata erat, quod locari non poterat, sed per fratrem Ottonem magistrum curie totaliter est reformata 1359, f. 151' Anno domini millesimo CCCXLVII^{mo} circa festum beati Viti augmentata sunt novalia in officio montanorum et quedam novalia noviter instituta . . . et hec acta sunt per fratrem Heinricum curie Salzburgensis magistrum et ceteros fidedignos sibi assumptos.*

²⁴¹ Siehe o. S. 494 ff. 520 ff.

²⁴² Siehe die Steuerbücher, Urbare und o. Anm. 163. Sogar bei der Landsteuer von 1446 wurden die Ämter des Kernlandes im Hofmeisteramte zusammengefaßt. St.-A. cod. suppl. 1057^b, f. 49'. Vermerk der anslag auf die gericht und ämbtter im hofmaisteramt czu Salczburg, folgen hierauf sämtliche Ämter des Kernlandes.

²⁴³ *Juvavia* 377 ff.

Salzburg, hatte zur Folge, daß diesen beiden Ämtern eine Art stellvertretende, weit über die rein grundherrliche Verwaltung hinausgehende Befugnis zuwuchs.²⁴⁴ Die Vermehrung der öffentlich-rechtlichen Agenden des Erzbischofs machte hier keine Änderung der Verwaltungsorganisation wie im Kernlande notwendig. Die wenigen Ämter, die schon früher zum Vizedominate Friesach gehörten und in welchen Salzburg die volle Landeshoheit erlangte, wie der Lungau, Windisch-Matrei und die anderen, in Kärnten gelegenen Herrschaften in den Tauern-tälern, wurden dem genannten Vizedominate belassen. Von allen diesen wurde die Steuer an die beiden Vizedominate abgeliefert.²⁴⁵ Der Vizedom hatte die Oberleitung beim Anschlag und bei der Erhebung der Steuer und wurde für diese Mühewaltung aus den Erträgnissen der Steuer entlohnt.

Über die Art und Weise der Verrechnung der Steuer durch die Ämter an die Zentralstellen haben wir uns oben schon ausgesprochen. Sie zeigt, um dies hier noch hervorzuheben, daß wir für Salzburg schon eine sehr vorgeschrittene Organisation der Finanzverwaltung zu konstatieren haben. Nirgends haben wir einen Hinweis, daß ein Anweisungssystem auf die ordentliche Steuer der einzelnen Ämter bestanden habe. Die Einnahmen und Ausstände werden durch diese an die Zentralbehörden verrechnet. Zahlungen aus den eingegangenen Summen erfolgten erst durch letztere,²⁴⁶ wobei höchstens die oben besprochenen Zahlungen aus der Stadtsteuer eine Ausnahme bilden.

²⁴⁴ Siehe o. Anm. 115. 1408 Oktober 31. Ordnung für Lichtenwald und Rann. Der Vizedom von Leibnitz hat zu Lichtenwald das Gericht und den Blutbann wie zu Pettau und Leibnitz. v. Muchar, 7, 104. 1499 Juli 17. Der Schaumberger tritt die Erbschaft der Pettauer an. Streitigkeiten zwischen Leuten des Grafen und salzburgischen Untertanen sollen in zweiter Instanz vom Vizedom, in letzter vom Erzbischof entschieden werden. Ebenda 281. Die Vizedome vertraten den Erzbischof auch bei den Landesherrn.

²⁴⁵ 1322 Urbar und 1371 Steuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1393 August 14 Steuerrechnung des Vizedominats Friesach, 1427 Weihsteuerrechnung des Vizedominats Leibnitz, 1442, 1452, 1463 Rechnungen der Weih- und ordentlichen Steuer im Vizedominate Friesach.

²⁴⁶ 1284 Steuerrechnung: Anno domini MCCLXXXIII dominus Gebolfus duxit Frisacum arg. m. CCC, Saelichmansus iudex dedit nomine vicedomini (von Salzburg) . . ., vicedominus assignavit domino in Admund . . . C . . . Nota vicedominus remansit debiturus domino libras CCXLVI β III. 1324 Oktober 21. Graf Otto von Ortenburg beurkundet, daß der Erz-

Ob es noch eine Behörde gab, welcher diese drei Zentralstellen Rechenschaft abzulegen hatten, ist wegen Mangel an Nachrichten wenigstens aus unserem Material nicht sicherzustellen. Die Rechnungen derselben, die uns erhalten sind, wurden wohl dem Erzbischofe selbst und seinem Rate vorgelegt.²⁴⁷ Erst seit dem 15. Jahrhundert tritt das Kammermeisteramt als Zentralfinanzbehörde für sämtliche erzbischöfliche Herrschaften klar hervor.²⁴⁸ Eine genauere Besprechung der Wirksamkeit dieser Behörde für das Steuerwesen behalten wir jedoch unseren Ausführungen über die Weih- und Landsteuern des 15. Jahrhunderts, denen sie ja hauptsächlich galt, vor.

Neben der ordentlichen Steuer erscheinen noch einige andere mit Steuer bezeichnete Abgaben, welche sich aber sämtlich als grundherrlich herausstellen. Dies gilt vor allem von der Leibsteuer, welche eine auf Grund des persönlichen Untertanenverhältnisses von den Eigenleuten des Erzbischofs geforderte Steuer war,²⁴⁹ desgleichen auch von der Küchensteuer.

bischof Friedrich versprochen habe, ihm für seine Kriegsdienste unter anderem 2500 Mark Agleyer zu gewissen Fristen vom Vicedominate Friesach ausfolgen zu lassen. Orig. St.-A. 1393 August 14. Siehe Anm. 12. Defectus steure . . . Post defectus remanet domino den. libr. 2529 den. 31, de quibus vicedominus respondebit.

²⁴⁷ Vgl. vorige Anm.

²⁴⁸ Nach Hübner, Beschreibung der Stadt Salzburg, ruhte die Finanzverwaltung in den älteren Zeiten in den Händen des Kammermeisters und des Hofmeisters, von denen der erste das Kammerwesen überhaupt, der zweite das Urbarwesen verwaltete. Für das 15. Jahrhundert können wir diese Darstellung bestätigen. ca. 1400 Verzeichnis der Ausgaben des Kammermeisteramtes. St.-A. sub 1482 Weihsteuerrechnungen. 1414 erscheint ein camerarius archiepiscopi magister, Juvavia 576. 1441 (Notizenblatt 3, 216). 1446 (Landsteuerrechnung) ist die Tätigkeit eines Kammermeisters Matheus Grillinger nachzuweisen. Um die Anfänge der erzbischöflichen Zentralkasse darzustellen, wäre eine eigene Spezialuntersuchung notwendig.

²⁴⁹ Urbar I, 205. Item Ulricus de Dürrenpach de Oberweng (Amt Weng) . . . Habet ius hereditatis et dat leibsteuer in officio Werven (Hand C). 1356 Mai 27. Erzbischof Ortolph schenkt zur Oblai einige Güter salva tamen steura personali, Leibsteuer vulgariter nuncupata, quam nobis et successoribus nostris in personis colonorum eorundem duximus conservandam. Juvavia 558. Bei dem im Steuerbuche I eingeklebten Zettel (Anm. 55) liegt eine Verwechslung vor, die sich daraus erklärt, daß die Leibsteuer als Abgabe auf Grund des persönlichen Untertanenverhältnisses auch von Untertanen des Erzbischofs, die auf Gütern der Geistlichkeit oder der Ritterschaft

Auch diese war eine bloß grundherrliche Abgabe. Wir haben zwar ein Beispiel, daß sie von einem Kirchenvogt gefordert wurde, doch wird diese Forderung als ungerechtfertigt bezeichnet.²⁵⁰ Im Urbar erscheinen nur bestimmte Güter mit der Küchensteuer belastet.²⁵¹ Sie erscheint überhaupt nur in den Ämtern Abtenau, Werfen und vereinzelt im Zillertale, wird auch bezeichnender Weise oft *servicium coquine* genannt und bestand nicht immer in einer Geldleistung. Sie war eine von den erzbischöflichen Eigengütern für die Küche des Erzbischofs zu liefernde Abgabe.

saßen, erhoben wurde. 1431 Juli 29. Siehe o. Anm. 107. Wir mugen auch die leibsteurn von unsern aigenleuten, wo di auf des von Salzburg gütern siczend, nemen und die von Salzburg die steur von den gütern. Desgeleichen mag der von Salczburg die leibsteuer von seinen aigenleuten wo di auf unsern gütern siczend, nemen und wir die steurn von den gütern. 1436 Oktober 9. Schlichtung des Streites zwischen Johann, Erzbischof von Salzburg und Niklas von Weispriach, Pfleger zu Feldsberg, wegen der Leibsteuer, welche der salzburgische Pfleger von Windisch-Matrei von den Gütern daselbst nahm. Es sei ‚von altem herkomen, daz man leuten in derselben herrschaft gesessen und die meinem herrn von Saltzburg zugehörten, leibsteuer nãme, auf welches herren, ritter oder knecht gñtern sy gesessen weren‘. Salzburger Kammerbücher 4, S. 510, n. 205. Der Leibzins der Freisassen wird auch mit ‚leibsteuer‘ bezeichnet. 1463 Zins- und Steuerbuch des flachen Landes f. 9': Partl Stegmaier ad ius suum et istos denarios olim camerario tenebatur dare de freisassen videlicet leibsteuer.

²⁵⁰ 1244 August o. Anm. 143. Quod autem vulgo chuchelstiuer nuncupatur in porcis, pecoribus, ovis et pullis, werchart vel aliam exactionem non requirant.

²⁵¹ Urbar I, 18, 23', 99', 154, 176' ff.

Inhalt.

Seite

I. Die ordentliche Steuer im Erzbistum Salzburg 483

Das erste Auftreten der ordentlichen Steuer in Salzburg. S. 485. — Vorkommende Bezeichnungen derselben. S. 485. — Übersicht über die vorliegenden Steuerverzeichnisse. S. 487. — Schlußabrechnungen und Spezialregister. S. 487. — Die Steuerrechnung von 1284. S. 488. — Die Rechnung des Vizedoms von Salzburg von ca. 1290. S. 489. — Die Steuerbücher und das Urbar von ca. 1350. S. 490. — Paläographische Beschreibung derselben. S. 490. — Das Steuerbuch I. S. 490. — Das Steuerbuch II. S. 491. — Das Urbar I. S. 491. — Das Urbar II. S. 491. — Inhaltsübersicht über die Steuerbücher und das Urbar I. S. 491. — Abfassungszeit derselben, Hand A und B. S. 492. — Entstehung sowohl der Urbare wie auch der Steuerbücher im Hofmeisteramt zu Salzburg. S. 494. — Die Eintragungen stellen die Neuanlagen in den Ämtern vor. S. 495. — Die verzeichnete Steuer ist die ordentliche Steuer. S. 495. — Anordnung der Steuerverzeichnisse nach den Propsteien und innerhalb derselben nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der steuerbaren Güter. S. 495. — Die Eintragung für die Propstei ‚Außer-Alm‘ als Musterbeispiel. S. 496. — Art der Eintragung der einzelnen Objekte. S. 496. — Vergleich zwischen Steuerbüchern und Urbaren. S. 497. — Die Steuerbücher sind auf Grund von Spezialregistern der einzelnen Ämter gefertigte Gesamtregister. S. 498. — Fortdauernde Verwendung der Steuerbücher im Hofmeisteramt. S. 498. — Nachträge von Hand A. S. 499. — Auftreten einer späteren Hand C und deren Eintragungen in den Steuerbüchern und im Urbar I. S. 499. — Nachträge einer dritten Hand D (1381—1391). S. 501. — Plan einer vollständigen Neubearbeitung der Steuerbücher. S. 501. — Die Steuerverzeichnisse für das Vizedomamt Leibnitz, das Urbar von 1322 und die Steuerrechnung von 1371. S. 502. — Die Steuerrechnung des Vizedominats Friesach von 1393. S. 503. — Die Quellen im 15. Jahrhundert. S. 504. — Das Urbar II. S. 504. — Andere Urbare. S. 505. — Das Zins- und Steuerbuch von 1463. S. 505. — Die Quellen für die steirischen und kärntnischen Enklaven im 15. Jahrhundert. S. 505. — Die Quellen im 16. Jahrhundert. S. 506.

Die Entstehung der ordentlichen Steuer im Erzstift Salzburg. S. 506. — Die Ungleichartigkeit der Entwicklung im Erzstift und

deren Gründe. S. 506. — Das gesamte der erzbischöflichen Besteuerung unterliegende Gebiet zerfällt, was das Besteuerungsrecht des Erzbischofs betrifft, in zwei Gruppen. S. 507. — Erste Gruppe: die Gebiete, in welchen der Erzbischof die Steuer als öffentlich-rechtliche, landesherrliche Abgabe einhob. S. 507. — Zweite Gruppe: die Gebiete, in welchen der Erzbischof die Steuer nur von seinem Urbar erhob: die österreichischen und bayrischen Enklaven. S. 508. — Die erste Gruppe fällt mit den Gebieten zusammen, in welchen der Erzbischof hauptsächlich durch Erwerbung der Grafschaftsrechte die volle Landeshoheit erlangte. S. 509. — Zu ihr sind auch die Städte in den Enklaven zu rechnen. S. 511. — Der Umfang der erzbischöflichen Hoheitsrechte in den österreichischen Enklaven auf dem platten Lande. S. 512. — Beschränkung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes in denselben auf die Eigengüter. S. 513. — Der Umfang der erzbischöflichen Hoheitsrechte in den bayrischen Enklaven S. 515, — im Zillertal. S. 515, — im Mähldorfer Voit- und Propstgerichte. S. 516. — Beschränkung des erzbischöflichen Besteuerungsrechtes auch hier auf die Eigengüter. S. 517. — Mutmaßliche Entwicklung in den Herrschaften Mattsee und Wildeneck. S. 519. — Das erzbischöfliche Besteuerungsrecht in den Enklaven beruht nicht auf der Exemption von der herzoglichen Steuer. S. 519. — Die gesamte Steuerverwaltung erfolgt durch die Propsteien. S. 520. — Organisation und Kompetenz derselben. S. 521. — Verhältnis zu den Landgerichten. S. 523. — Sie erscheinen als die Reste der vor Erwerbung der Grafschaftsrechte bestehenden Verwaltungsorganisation des Erzstifts. S. 523. — Die Landgerichte sind an der Steuerverwaltung nicht beteiligt. S. 523. — Einteilung der Steuerzahler innerhalb der Propsteien nach der grundherrlichen Zugehörigkeit der Objekte. S. 524. — Schon vor Erwerbung der Grafschaftsrechte bestand eine Steuer im Immunitätsgebiet. S. 524. — Steuer anderer geistlicher Immunitätsherren. S. 525. — Ausdehnung der Besteuerung nach Erwerbung der Grafschaftsrechte auf die gesamte bäuerliche Bevölkerung. S. 526. — Die Verschmelzung mit früher etwa vorhandenen Grafensteuern ist unwahrscheinlich. S. 527. — Vorbild anderer Territorien. S. 529. — Mutmaßliche Entstehung der vor Erwerbung der Grafschaftsrechte in Immunitätsgebieten erhobenen Steuer. S. 530. — Die Steuern der Kirchenvögte. S. 530. — Erwerbung der Kirchenvogteien durch die Erzbischöfe. S. 531. — Die landesherrliche ordentliche Steuer steht in keinem organischen Zusammenhange mit der Vogtsteuer, beide bestanden nebeneinander fort. S. 531. — Die Vogtsteuer war das Vorbild für die Immunitätssteuer. S. 533. — Anlässe zur Einführung der letzteren. S. 534. — Der Ursprung aus einer Ersatzleistung für die Befreiung vom Kriegsdienste ist abzuweisen. S. 535. — Zusammenfassung der Ergebnisse. S. 535.

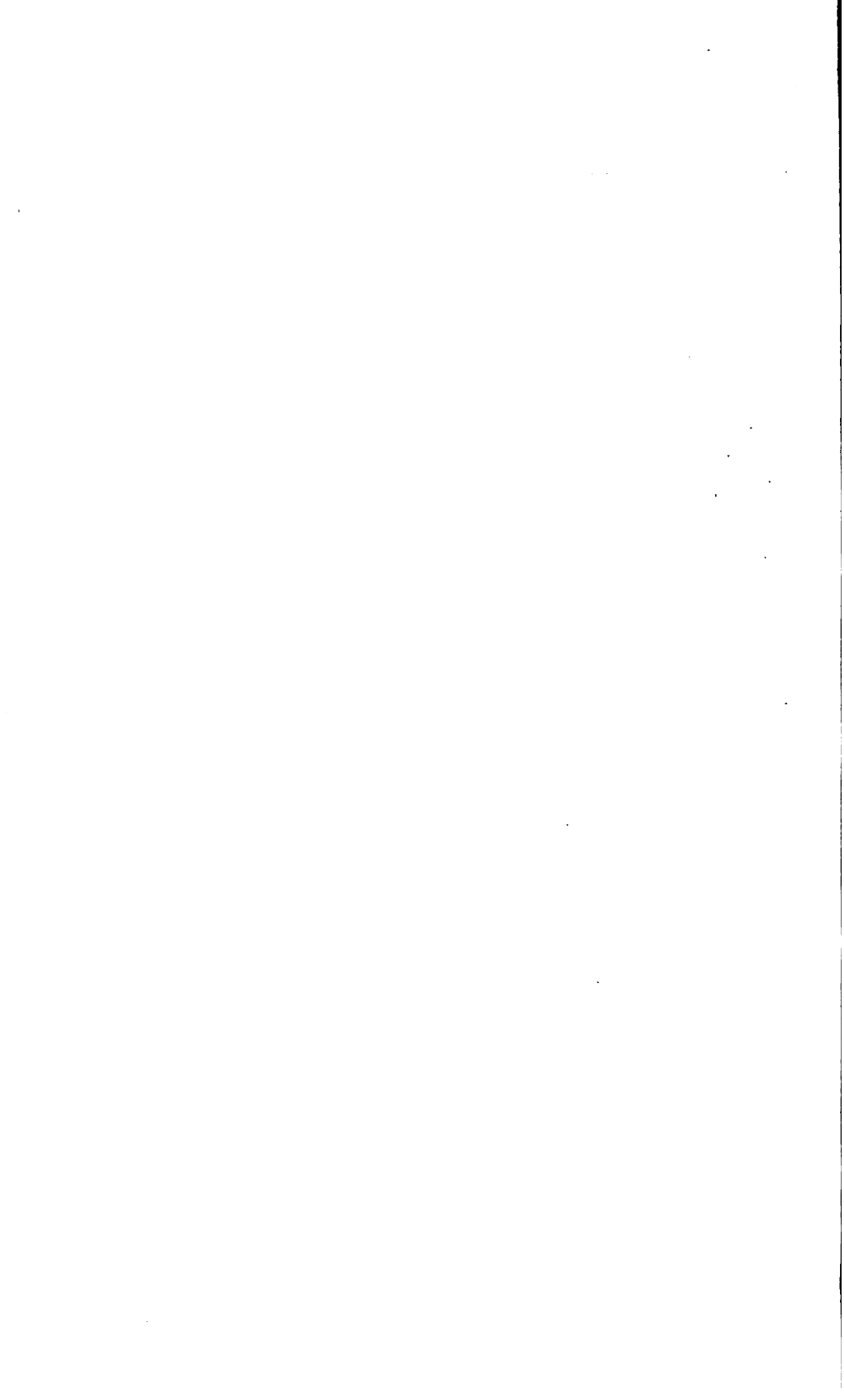
Verwandlung der ordentlichen landesherrlichen Steuer im 15. Jahrhundert in eine rein grundherrliche Abgabe. S. 536. — Gründe derselben. S. 536. — Zeitpunkt dieser Umwandlung. S. 537. — Weitere Schicksale der ordentlichen Steuer im Kernland S. 538, — in den Enklaven. S. 539.

Art und Charakter der ordentlichen Steuer. S. 539. — Die Steuer war Reallast, Träger war der Inhaber des Gutes. S. 540. — Kommunahausung. S. 540. — Ausdehnung der Steuerpflicht. S. 540. — Privilegierte Stellung der Geistlichkeit, Ritterschaft und der Amtsleute. S. 540. — Freie Bauern. S. 541. — Die Hintersassen des Landesfürsten, der Geistlichkeit und der Ritterschaft unterlagen der Besteuerung. S. 541. — Rolle der bäuerlichen Leibeform. S. 542. — Verleihungen zu Erbrecht S. 542, — zu Freistift. S. 543. — Steuerbemessung nach dem Hubenmaß. S. 544. — Besteuerung der Schwaighöfe S. 546, — der Neubrüche. S. 547. — Art der Steuer in den Enklaven. S. 547. — Bonitierung. S. 547. — Neuanlagen. S. 547. — Die ordentliche Steuer war nicht fixiert. S. 548. — Anschlag und Erhebung der Steuer durch die Pröpste und deren Unterbeamten nach der grundherrlichen Zugehörigkeit. S. 549. — Weder die Gemeinden noch die Landgerichte sind daran beteiligt. S. 549. — Veranlagung der geistlichen und ritterlichen Hintersassen. Mitwirkung der grundherrlichen Amtsleute und Pauschalierung dieser Steuerleistungen. S. 550. — Veranlagung der Freistifter. S. 550. — Anschlag und Erhebung in den Enklaven. S. 551. — Pfändung. S. 551. — Termine. S. 552. — Die Steuer eine Abgabe in Geld. S. 552. — Entlohnung der Steuerorgane. S. 552. — Abfassung der Steuerregister durch sie. S. 552. — Ihre persönliche Einvernahme. S. 552. — Ertrag der Steuer. S. 552.


Steuer der Städte. S. 553. — Sie war auch in den Enklaven öffentlich-rechtliche Abgabe. S. 553. — Die Stadtsteuer hatte denselben Ursprung wie die Steuer auf dem platten Lande. S. 553. — Stadtsteuer Reallast. S. 553. — Bevorzugte Stellung von Geistlichkeit und Ritterschaft. S. 553. — Die Steuer wird vom Inhaber des Steuerobjektes gezahlt. S. 553. — Bewegung gegen die Steuerfreiheit der Geistlichkeit und der Ritterschaft. S. 554. — Die Steuer der Juden. S. 555. — Anschlag und Erhebung der Steuer durch die Stadtbehörden. S. 555. — Pauschalierung der Stadtsteuer. S. 555. — Der Steuerfuß in den Städten. S. 555. — Die Steuer der Märkte. S. 556. — Die Stadtsteuer geht dem Erzbischof verloren, in den Enklaven an Österreich S. 557, — im landesherrlichen Territorium an die Städte selbst. S. 557.

Die Ablieferung der Steuer an die Zentralstellen. S. 557. — Der Vizedominat zu Salzburg. S. 557. — Das Hofmeisteramt zu Salzburg. S. 558. — Die Vizedominate Friesach und Leibnitz. S. 559. — Fehlen einer Zentralbehörde für diese drei Stellen. S. 561. — Das Kammermeisteramt im 15. Jahrhundert. S. 561.

Andere mit Steuer bezeichnete Abgaben, die Leibsteuer und die Küchensteuer. S. 561.







WIEN, 1903.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundneunzigster Band.

Mit fünf Tafeln und einer Kartenskizze.

Wien, 1905.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des dreifundneunzigsten Bandes.

	Seite
Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. Von Hermann Krabbo. (Mit 3 Urkunden und 1 Kartenskizze.)	1
Zur Textkritik der Korrespondenz Napoleons I. Von August Fournier. (Mit 5 Tafeln.)	41
Die Instruktion Karls V. für Philipp II. vom 25. Oktober 1555. Deutscher Text, herausgegeben von Dr. Bruno Stübel	181
Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts. Von Dr. Viktor Hasenöhl	249
Die Briefe des Eneas Silvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Reisebericht von Dr. R. Wolkan	351



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit fünf Tafeln und einer Kartenskizze.

In Kommission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie
der Wissenschaften.

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

1871

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundneunzigster Band.

Erste Hälfte.

Mit fünf Tafeln und einer Kartenskizze.

Wien, 1904.

In Kommission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Landesherrn neben ihre weltlichen Kollegen, die Herzöge oder Markgrafen oder wie sie sonst hießen.

Wenn nun die östlichen Marken des Reiches stets geschlossene Gebiete geblieben sind, so liegt das ganz gewiß in erster Linie daran, daß die Bischöfe es hier niemals zu einer Bedeutung gebracht haben, die sich messen konnte mit der Macht ihrer in alten deutschen Gebieten residierenden Amtsbrüder. Von vorn herein waren sie nicht mit so ausgedehnten Privilegien bedacht worden, sie und ihr Kirchengut waren angewiesen auf den Markgrafen, dessen gutes Schwert ihnen oft genug Hilfe bringen mußte gegen die feindlichen Nachbarn. Hier stand also der Bischof dem weltlichen Fürsten nicht als ein an Macht ebenbürtiger Genosse gegenüber, er war vielmehr stark von ihm abhängig; was Wunder, wenn da die weltlichen Fürsten Ostdeutschlands auch bestrebt waren, die Bischöfe rechtlich in Abhängigkeit von sich zu bringen.

Die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe fand ihren Ausdruck darin, daß sie die Regalien vom Könige empfangen¹: deshalb strebten die ostdeutschen Fürsten danach, sich hier zwischen König und Bischof zu schieben; gelang es ihnen, durchzusetzen, daß der Bischof vom Markgrafen belehnt wurde, so war damit die tatsächliche Abhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen auch rechtlich sanktioniert; denn nunmehr war der weltliche Herr Reichsfürst, der geistliche aber nicht.

Die ersten Erfolge auf diesem Gebiete errang Herzog Heinrich der Löwe². Als Markgraf der von ihm eroberten slavischen Gebiete beanspruchte er, daß die Bischöfe in diesen dem Deutschtum neugewonnenen Landstrichen nicht vom Reiche, sondern von ihm, dessen Kreaturen sie doch waren³, belehnt

¹ J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, §. 201 ff.

² L. Weiland, Das sächsische Herzogtum 157 ff.

³ Ich verweise auf die von Weiland, a. a. O. 158 angeführten, höchst charakteristischen Worte, welche Heinrich von Witha, ein Ministeriale Heinrichs des Löwen, an Bischof Vicelin von Aldenburg richtete, als sich dieser weigerte, die Regalien vom Herzog zu nehmen (1149): *Facite quod vobis utile est, et appropinquate domno nostro et facite voluntatem eius, ut edificentur ecclesie in Sclavia et dirigatur cultus domus Dei in manibus vestris. Alioquin frustrabitur labor vester, eo quod nec cesar, nec archiepiscopus possit iuvare causam vestram, domno meo obnitente. Deus enim dedit ei universam terram hanc.* (Helmoldi chronica Slavorum I, cap. 69.)

würden; und Kaiser Friedrich I. bestätigte im Jahre 1154 seinem welfischen Vetter dieses Recht¹, welches derselbe übrigens schon 1150 tatsächlich ausgeübt hatte². Zwar wurden nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die drei ihm untergebenen Bischöfe von Aldenburg (Lübeck), Mecklenburg (Schwerin) und Ratzeburg reichsunmittelbar³; aber zu größerer Bedeutung als Reichsfürsten haben sie es doch so wenig gebracht, daß 1252 König Wilhelm von Holland einen erneuten Versuch machen konnte, sie der Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen zu unterstellen⁴.

In dem benachbarten Brandenburg⁵ spielten die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg neben dem mächtigen Markgrafen ebenfalls von Anfang an eine recht untergeordnete Rolle. Ihre ganzen Sprengel fielen wenigstens ursprünglich in das Gebiet der Askanier; von dem Machtbereich derselben unterstand nur die Altmark kirchlichen Oberherren, die ihren Sitz außerhalb der Grenzen hatten, den Bischöfen von Halberstadt und Verden. Bezeichnend ist nun der allerdings mißglückte Versuch der Askanier, in Stendal einen bischöflichen Sitz mit der Altmark als Sprengel zu errichten, damit auch hier die Grenzen der Mark mit den Diözesangrenzen zusammenfielen⁶. Den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg hat zwar in der Stauferzeit kein Markgraf den reichsfürstlichen Titel streitig gemacht, aber später wurden sie allmählich zu landsässigen Bischöfen herabgedrückt; die Hohenzollern behandelten die märkischen Bischöfe von vorn herein als ihre Untertanen.

Durchaus analog vollzog sich die Entwicklung in Kur-sachsen: auch hier sehen die Wettiner im 16. Jahrhundert in

¹ Stumpf 3692.

² Bei der Investitur Vicelins; cf. Helmoldus, l. c. I, cap. 70.

³ Weiland, a. a. O. 184.

⁴ Böhmer-Ficker-Winkelmann 11637. Übrigens hatten die drei Bischöfe auch zwischendurch in der Zeit von 1214 bis 1224 als Untertanen des Königs von Dänemark dem Reiche und damit dem Reichsfürstenstande nicht angehört.

⁵ Vergl. H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm Schulpforta, 1882.

⁶ 1188 Gründung einer Kollegiatkirche (Propst und 12 Domherren) in Stendal durch Graf Heinrich von Gardelegen, Bruder der Markgrafen Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg; vergl. dazu Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum 16436, 16437, 16448, und namentlich Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis A, 5 S. 1 f.

den Bischöfen von Merseburg, Meißen und Naumburg ihnen untergebene Landesbischöfe¹, obwohl dieselben früher zweifellos reichsunmittelbar gewesen waren.

Früh schon und am gründlichsten gelang die Unterwerfung der Kirche unter den weltlichen Herrn in Böhmen. Bereits 1187 machte Herzog Friedrich den Versuch, sich als den Oberherrn des Prager Bischofs hinzustellen; diesmal freilich wurde dessen Reichsunmittelbarkeit noch ausdrücklich anerkannt²; aber schon 1197 bei einer Neuwahl in Prag setzte Herzog Wladislaus mit Gewalt seinen Anspruch durch³; das Glück war den Böhmen günstig: in dem deutschen Thronstreit, welcher 1198 ausbrach, erwirkte der neue Herzog Ottokar Přemysl von den um seine Unterstützung werbenden deutschen Thronrivalen nicht nur eine Sanktionierung des Rechtsbruches, sondern er erhielt auch noch den königlichen Titel⁴. So wurden der Bischof von Prag und mit ihm der von Olmütz Untertanen des Böhmenkönigs. Bald schweiften dessen Pläne noch weiter. König Ottokar I. hatte vor, der neuen Krone und der neuen Landeskirche dadurch größere Bedeutung zu verleihen, daß die Bistümer Prag und Olmütz aus dem Metropolitanverbände von Mainz ausscheiden sollten unter gleichzeitiger Erhebung von Prag zum Erzbistum⁵. Dies Projekt gelangte damals zwar nicht zur Ausführung, zeigt aber doch, wie zielbewußt man in Böhmen danach strebte, die Kirche völlig der weltlichen Gewalt unterzuordnen.

Die Nachbarn und Rivalen der böhmischen Přemysliden waren die babenbergischen Herzöge von Österreich, auch sie

¹ Über die Stellung der Wettiner zu ihren Bischöfen vergl. E. Brandenburg, Moritz von Sachsen I, passim.

² Contin. Gerlaci abb. Vincentii Prag., MG. SS. XVII, 693.

³ Bei der Wahl Daniels; Contin. Gerlaci abb., l. c. 708.

⁴ Erhebung Böhmens zum Königreich und Anerkennung der neuen Rechtsstellung der Bischöfe von Prag und Olmütz durch Philipp etwa 1198 September (BF. 20, vergl. BF. 671). — Anerkennung der Königswürde durch Otto 1203 August 24 (BF. 229 b), durch Innocenz III. 1204 April 19 (Potthast, Regesta pontificum 2186).

⁵ Potth. 2188, 2191, 2192 (1204 April 20 und 21). Auf die verschiedenen Wandlungen, welche der Plan eines Prager Erzbistums in den folgenden Jahren durchmachte, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich behalte mir vor, im zweiten Teile meiner Arbeit über die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. darauf zurückzukommen.

ein hochstrebendes Fürstenhaus: dachte man doch in Wien wenige Jahrzehnte, nachdem in Prag ein Königsthron errichtet war, ebenfalls daran, der königlichen Macht, welche die Herzöge von Österreich und Steiermark besaßen, den entsprechenden Titel hinzuzufügen¹. Nicht minder wirkte in der Kirchenpolitik das nachbarliche Beispiel: auch die Babenberger wollten in ihrer Hauptstadt einen Hofbischof haben, um so auf die kirchlichen Verhältnisse stärkeren Einfluß zu gewinnen. In diesem Punkte aber lagen die Dinge wesentlich anders: während in Böhmen einfach der bisherige Reichsbischof zu einem Landesbischof herabgedrückt werden konnte, mußte in Österreich erst ein neues Bistum geschaffen werden. Denn weder in Österreich, noch in Steiermark befand sich ein bischöflicher Sitz; die Stühle, denen die Herzogtümer kirchlich unterstanden, Salzburg und Passau, waren beide außerhalb des babenbergischen Gebietes gelegen; sollte also in Wien ein Bistum errichtet werden, so mußten die genannten Sitze oder zum mindesten einer derselben notwendig in dem bisherigen Wirkungskreise beschnitten werden².

¹ Im Jahre 1245; nähere Angaben siehe unten S. 81 ff.

² Ich verweise gleich hier auf das beigegebene Kärtchen. Dasselbe kann, da es nur eine Skizze ist, gewiß keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben; ich habe mich jedoch entschlossen, es zu zeichnen, da keiner der gebräuchlichen historischen Atlanten (Spruner-Menke, Karte 88; Droysen, Karte 26/27; Putzger, Karte 17) hier auch nur annähernd richtige Grenzen bietet. Namentlich ist nirgends dargestellt, daß in der Stauferzeit der Traungau zu Steiermark gehört. Ich stelle im folgenden die Literatur zusammen, welche ich zur Anfertigung der Skizze benutzt habe: M. v. Felicetti, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrhundert, in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Bd. 9, 1—60 und Bd. 10, 24—128; mit zwei guten Karten (1872, 1873). — J. Lampel, Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch; Wiener Dissertation 1888. — Idem, Das Gemärke des Landbuches, in Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 20, 267—335 und Bd. 21, 228—310 (1886, 1887). — Idem, Die Landesgrenze von 1264 und das steirische Ennstal, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 71, 297—452 (1887). — J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, 1886. — V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 82, 419—562, mit 6 Karten (1895). — Für die Grenzen der Sprengel von Seckau und Lavant ist wichtig A. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, S. 529, Nota 84 (Seckau) und S. 288, nr. 548 (Lavant); vergl. dazu F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, 133—140 (1897). Nicht mehr

Vergleicht man die Lage der nordostdeutschen Bistümer mit derjenigen von Salzburg und Passau, den entlegensten Hochkirchen des deutschen Südostens, so springt ein großer Unterschied in die Augen. Die Bistümer Havelberg und Brandenburg waren von Otto dem Großen an der äußersten Grenze des eben vordringenden Deutschtums angelegt. Die Geschichte ihrer ersten Jahrhunderte ist eine lange Leidensgeschichte¹; ihre Bischöfe mußten während der Zeit der slavischen Reaktion fern von ihren Sprengeln, von denen ihnen nichts als der Namen übrig geblieben war, umherirren: aber als endlich hier die Wendung zum Besseren eintrat, als die deutsche Macht definitiv östlich der Elbe festen Fuß faßte, da konnten auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg die alten Privilegien hervorholen und in ihre Sitze wieder einziehen, um von hier aus Christentum und deutsche Cultur weiter nach Osten zu tragen. Die beiden Bistümer aber, denen im Südosten die gleiche Aufgabe zufallen mußte, lagen fernab von der Grenze im Hinterlande, von wo aus sie ihrer nationalen Mission viel weniger leicht gerecht werden konnten. Zwar führte von Passau die bequeme Donaustraße nach Osten, aber dennoch war die Entfernung bis zur ungarischen Grenze allzu weit; und Salzburg vollends war durch die hohe Tauernkette von dem südöstlichen Teile seiner umfangreichen Diözese so gut wie abgeschnitten. Hier wie dort hatte es Männer gegeben, die das Mißliche dieser Lage empfanden. Der herrschgewaltige Bischof Pilgrim von Passau (971—991) hatte den Versuch gemacht, seinen Sitz stromabwärts nach Lorch zu verlegen;

berücksichtigt werden konnten zwei jüngst im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich Bd. 1, 1902 (Wien, 1903) erschienene Aufsätze, nämlich: J. Lampel, Untersuchungen und Beiträge zum historischen Atlas von Niederösterreich, S. 1—66; und R. Sieger, Die Grenzen Niederösterreichs, S. 169—226.

Herr Dr. E. Wagner hatte die Freundlichkeit, mir zur Herstellung der Zeichnung einige Blätter aus dem neuen Handatlas von Debes (Verlag von Wagner und Debes) zur Verfügung zu stellen. Ihm sei auch hier bestens gedankt.

¹ Die ersten Jahrhunderte der brandenburgischen Bistumsgeschichte wird eine in Aussicht stehende historische und geographische Arbeit über das Bistum Brandenburg von F. Curschmann ausführlich behandeln. Vergl. auch H. Breßlau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg, in Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 1, 61—83 (1888).

gleichzeitig wollte er ihn zum Erzstift erheben, um dann in großem Stil die Christianisierung und Germanisierung der ungarischen Ebene in Angriff zu nehmen. Vor keiner Fälschung schreckte er zurück, wenn sie nur der Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne diene¹. Zwar scheiterten dieselben vornehmlich an dem Widerstande Salzburgs, das den drohenden Verlust eines Suffraganbistums und die Gründung eines günstiger gelegenen, die ehemalige Metropole leicht überflügelnden neuen Erzstiftes zu verhindern wußte²; die Erinnerung aber an das alte Bistum Lorch war seither nicht geschwunden³. Andererseits

¹ Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auf die Frage näher einzugehen, ob Pilgrim der Urheber der berühmtesten Passauer Fälschungen ist oder nicht. Der Streit scheint mir auch durch den Aufsatz von E. Dümmler, Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen, in den Sitzungsberichten der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 47, 758—775 (1898) endgültig zu Ungunsten Pilgrims entschieden zu sein; ich begnüge mich deshalb hier mit der Aufzählung der in Betracht kommenden Literatur; soweit man Bischof Wolfer von Passau als Fälscher verdächtigt hat, werde ich später auf dieselbe zurückzukommen haben. E. Dümmler, Pilgrim von Passau und das Erzbistum Lorch (1854). — F. Blumberger (ed. A. Dungal), Ein neuer Versuch, das Entstehen der Lorcher Fabel zu erklären, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 46, 235—296 (1871). — K. Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 3, 177—228 (1882). — W. Hauthaler, Die Überlieferung der gefälschten Passauer Bullen und Briefe, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 8, 604—608 (1887); vergl. dazu die Bemerkung von M. Tangl in Dümmlers genanntem Aufsatz S. 766. — J. Widemann, Zur Lorcher Frage, in Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern Bd. 32, 159—213 (1896). — G. Ratzinger, Forschungen zur Bayerischen Geschichte, 325—382 (Lorch und Passau), eine Zusammenfassung mehrerer im ‚Katholik‘ erschienenen Aufsätze desselben Autors (1898). — Der Versuch, welchen jüngst in einer sonst lehrreichen Arbeit J. Strnad (Die Passio s. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen, in Archivalische Zeitschrift, Neue Folge Bd. 8, 1—118; Bd. 9, 176—314, 1899, 1900) unternommen hat, die Fälschung der Urkunde König Ludwigs von 823, Böhmer-Mühlbacher 778 (763), in das 12. oder 13. Jahrhundert zu verweisen, ist natürlich abzulehnen; die Urkunde gehört zu den Fälschungen Pilgrims von Passau; vergl. M. Vancsa in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 23, 351 (1902).

² E. Dümmler, Pilgrim von Passau 49 ff.

³ Herzog Leopold VI. spricht im Jahre 1207 von demselben (Potth. 3085); das Nähere siehe unten S. 18.

war man auch von Salzburg aus daran gegangen, den bischöflichen Einfluß nach Osten hin zu verstärken: in dem entlegenen Gurktale, jenseits der Tauern, residierte seit dem Jahre 1072 ein Bischof als ständiger Vertreter seines Metropolitens¹; die Bischöfe von Gurk waren jedoch nicht Reichsfürsten, sie empfangen die Regalien vom Erzbischof und ihr Sprengel blieb besitzrechtlich ein Bestandteil der salzburgischen Diözese.

Darin also, daß die kirchliche Organisation des deutschen Südostens eigentlich ungenügend sei, war man in Wien, Passau und Salzburg wohl einig. Indem nun aber die Babenberger daran gingen, hier auf eigene Faust Abhilfe zu schaffen, mußten sie notwendig in harten Konflikt geraten mit den bestehenden kirchlichen Gewalten, die in der Sache zwar gleicher Meinung waren, über die Ausführung aber durchaus verschiedene Ansichten hegten: die politischen und kirchlichen Wandlungen, welche sich an den babenbergischen Plan knüpfen, in Österreich eine Landeskirche zu errichten, sollen im folgenden erörtert werden².

* * *

¹ Vergl. A. v. Jaksch in seiner trefflichen Einleitung zu Bd. 1 der Gurker Geschichtsquellen, S. 3 ff. (1896).

² Da man sich in den letzten Jahren zweimal ausführlicher mit der Wiener Bistumsfrage beschäftigt hat, so bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, wenn ich noch einmal auf dieselbe zurückkomme. Sorgfältig handelt über den Gründungsplan G. Juritsch in seiner Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894). Der Wert dieses Werkes besteht in der gründlichen Fundierung auf das Quellenmaterial, sein großer Mangel aber beruht darauf, daß es vollständig wie ein mittelalterliches Annalenwerk angelegt ist; der chronologischen Anordnung der Ereignisse zuliebe wird kausal Zusammengehörendes fortwährend getrennt, Verschiedenartiges aneinander gefügt. So tritt auch die Wiener Bistumsperiode nicht klar genug hervor. — Die zweite der zu nennenden Arbeiten ist ein Aufsatz von G. Ratzinger in seinen Forschungen zur Bayrischen Geschichte 382—391, betitelt: Das Project eines Wiener Bisthums im 12. und 13. Jahrhundert (1898). Die Vorrede zu seinen Forschungen schließt der bayrische Politiker und Historiker mit den Worten (S. VI): ‚Die kritischen Streifzüge bewegen sich nicht in den ausgetretenen Geleisen, sondern suchen neuen Auffassungen Bahn zu brechen und den Boden zu ebnet. Sie werden deshalb Widerspruch hervorrufen. Das Ziel ist erreicht, wenn sie den Anstoß zu neuen Forschungen und wiederholten Untersuchungen des Quellenmaterials auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte geben.‘ Widerspruch ist allerdings nicht ausgeblieben; Dümmler wandte sich alsbald gegen den Aufsatz über

Zu den glänzendsten Erscheinungen, welche der deutsche Episkopat im Zeitalter der Staufer aufzuweisen hat, gehören Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Patriarch Wolfger von Aquileja. Beide hatten, bevor sie zu ihren hohen Würden emporstiegen, schon ein anderes Bistum verwaltet: Eberhard war Bischof von Brixen, ehe er den Erzstuhl von Salzburg bestieg¹, und Wolfger stand der Passauer Diözese vor, bis er Patriarch wurde². In ihrer Politik verfolgten beide Männer durchaus die gleiche Richtung; persönlich von großem Ehrgeiz beseelt, der sie bis zu ihren hohen Kirchenwürden gelangen ließ, wußten sie in seltenem Maße die Interessen des Reiches mit denen ihrer Diözese zu verbinden; sie waren stets ghibellinisch gesinnt, aber sie verstanden es doch mit großem diplomatischen Geschick, in den kritischen Jahren des deutschen Thronstreites zwischen Philipp und Otto, welche manchem deutschen Bischof verderblich wurden³, ohne offenen Bruch mit Papst Innocenz III. auszukommen; sie standen mit den benachbarten weltlichen Herren, den mächtig aufstrebenden babenbergischen Herzögen von Österreich und Steiermark, auf gutem Fuße, und sie verfolgten dabei doch stets im Interesse ihrer Bistümer eine planvolle Territorialpolitik, die darauf bedacht

Lorch und Passau (Vergl. oben S. 9 Anm. 1); und auch die Abhandlung über das Bistum Wien bewegt sich gewiß in Geleisen, die nicht ausgetreten sind; aber die Bahn, die der Verfasser bricht, führt in die Irre. Er hat seinen Aufsatz geschrieben mit souveräner Verachtung oder aber mit vollständiger Unkenntnis der neueren historischen Hilfsmittel; die Regestenwerke von Böhmer-Ficker und Potthast werden überhaupt nicht benutzt; die in Betracht kommenden Urkunden von Innocenz III. werden, soweit sie Ratzinger bekannt geworden sind, zitiert nach den alten Drucken in den Monumenta Boica, Bd. 28, I (1829); da nun die Datumzeilen, derselben hier stets um 1 Jahr zu hoch aufgelöst sind, so ist die Chronologie der Ereignisse in Ratzingers Aufsatz völlig verwirrt. Dies mag genügen, um zu rechtfertigen, daß mir die Abhandlung, dem Wunsche ihres Verfassers entsprechend, den Anstoß zu neuen Forschungen und wiederholten Untersuchungen des Quellenmaterials gab.

- ¹ Eine Reihe von Abhandlungen über Eberhard II. von Salzburg verzeichnet Juritsch, a. a. O. 363 Anm. 1.
- ² Vergl. P. Kalkoff, Wolfger von Passau (1882). Neuere Literatur über Wolfger verzeichnet M. Tangl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich Bd. 32, S. 97, Anm. 2.
- ³ Vergl. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208 (1882).

war, keinen alten Besitztitel aufzugeben und möglichst viele neue zu erwerben.

An den Namen eines dieser beiden Männer, an den Bischof Wolfger von Passau — von Eberhard wird nachher mehrfach die Rede sein —, knüpft sich die älteste Nachricht, welche wir über den Plan, in Wien ein Bistum zu errichten, besitzen. Als später Herzog Leopold VI. von Österreich und Steiermark an den Papst mit seinen Gründungsplänen herantrat, brachte er unter anderen auch ein Argument vor, welches den zu erwartenden Widerspruch des Bischofs Mangold von Passau, auf dessen Kosten das Bistum Wien errichtet werden sollte, zu entkräften geeignet war. Der Herzog behauptete nämlich, daß der Patriarch von Aquileja, Wolfger, zu der Zeit, da er noch Bischof von Passau war, selbst den Papst Cölestin um Teilung seines Bistums habe bitten wollen; denn dasselbe sei so groß, daß ein einziger Mann den Pflichten des Hirtenamtes nicht in genügender Weise gerecht werden könne¹. Cölestin III. bestieg den römischen Stuhl, Wolfger den von Passau im Jahre 1191, der Papst starb 1198; zwischen diesen beiden Terminen muß also der fragliche Plan bestanden haben.

Es wird zwar nicht ausdrücklich bemerkt, wo Wolfger den neuen Sitz errichten wollte; aber ein Bistum, welches der Entlastung von Passau dienen sollte, konnte, wie ein Blick auf die Karte lehrt, nur im östlichen Teile der Passauer Diözese, also im Herzogtum Österreich liegen. Wenn also Bischof Wolfger damals an derartiges gedacht hat, so mußte er sich zunächst

¹ Wir kennen die Gründe, welche für die Notwendigkeit eines Bistums in Österreich geltend gemacht wurden, aus dem Briefe, welchen Innocenz III. in dieser Angelegenheit an Bischof Mangold von Passau schrieb, und in dem er ihm von dem Gesuche Leopolds Mitteilung machte (1207 April 14, Potth. 3085). Da nun die vom Papste aufgezählten einzelnen Punkte eine genaue Vertrautheit mit den österreichischen Verhältnissen zeigen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben aus einer schriftlichen Eingabe Herzog Leopolds übernommen sind, und daß sie deshalb auch als dessen geistiges Eigentum beansprucht werden dürfen. Dies tat auch Juritsch, a. a. O. 386. — Die hier in Betracht kommenden Worte lauten: *Quod utique venerabilis frater noster . . . Aquilegensis patriarcha, dum Pataviensi ecclesiae praesideret, provide circumspiciens, in votis dicitur habuisse fel. rec. C. papae praedecessori nostro cum instantia supplicare, ut in provincia seu potius provinciis tam diffusis alium praeter se antistitem ordinaret, quibus ut expertus agnoverat per unum immediate pastorem spiritualia sacramenta non posse congrue ministrari.*

mit dem österreichischen Herzog in Verbindung setzen. Herzog von Österreich und Steiermark war bis 1195 Leopold V. Nach seinem Tode folgten ihm seine Söhne, und zwar in Österreich Friedrich I. († 1198), in Steiermark Leopold VI. Daß schon unter Leopold V. wegen Errichtung des neuen Bistums verhandelt worden sei, ist deshalb so gut wie ausgeschlossen, weil dieser Herzog wegen der Gefangennahme seines Todfeindes Richard Löwenherz von England andauernd mit der Kurie auf gespanntem Fuße stand¹. Daß dagegen unter Herzog Friedrich I. die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den bei der Errichtung des geplanten Hochstiftes maßgebenden Persönlichkeiten leichter war, ist sicher. Herzog Friedrich erwies um der Seelenruhe seines Vaters willen dem Papste einiges Entgegenkommen in der Frage des englischen Lösegeldes, wegen dessen jener sich mit Rom veruneinigt hatte², und Bischof Wolfger war einerseits mit dem Herzoge sehr eng befreundet, andererseits war er bei Kaiser Heinrich VI. wie bei Papst Cölestin *persona gratissima*: er vermittelte seit 1195 die Friedensverhandlungen zwischen beiden, welche schließlich zu dem Kreuzzuge von 1197 führten³. Es fragt sich nun, was Wolfger — denn von ihm soll die Initiative zu der neuen Gründung ausgegangen sein — gewollt hat. Nach seiner herrschgewaltigen Natur zu urteilen, ist es ganz ausgeschlossen, daß er, wie Innocenz III. später behauptete, um eine Verkleinerung seines Amtsbezirkes gebeten habe, da derselbe für eines Mannes Kräfte zu groß sei. Es ist bekannt, wie Wolfger stets und mit allen Mitteln darauf bedacht war, die Macht des Passauer Bistums zu vermehren; und darüber hinaus beschäftigte er sich andauernd mit den Reichsangelegenheiten: wiederholt war er hier in hervorragendem Maße bei den wichtigsten Verhandlungen tätig⁴; und

¹ König Richard stand als Kreuzfahrer unter dem besonderen Schutze des Papstes, und Herzog Leopold war, da er sich an jenem vergriffen hatte, seit 1192 December dem päpstlichen Banne verfallen; erst auf seinem Totenbette wurde er durch Erzbischof Adalbert von Salzburg wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen. Juritsch, a. a. O. 323—345.

² Er leistete vor der Beisetzung seines Vaters einen Eid, den kirchlichen Forderungen in allen Punkten nachzukommen. Juritsch, a. a. O. 345. Gehalten hat er sein Versprechen allerdings nicht.

³ Kalkoff, a. a. O. 16.

⁴ Er führte die Verhandlungen in Sachen der Gefangennahme König Richards 1192—1194; er vermittelte den Frieden zwischen Heinrich VI.

später trieb ihn sein Machtbedürfnis, welches er in dem großen Passauer Sprengel noch nicht befriedigt sah, seine Wahl zum Patriarchen von Aquileja durchzusetzen, und selbst auf diesem Bischofssitze, dem ersten des Abendlandes nächst dem römischen, begnügte er sich nicht mit den Amtsgeschäften: vielmehr war er, an der Grenze Italiens und Deutschlands gebietend, mehr denn je als Vermittler zwischen dem Papste und den deutschen Herrschern tätig¹; zwei Könige vertrat er als erfolgreicher Reichslegat in Italien². Das mag genügen, um die Annahme, Wolfger habe sich dem großen Bistum Passau nicht gewachsen gefühlt, in das Reich des Unmöglichen zu verweisen. Wenn er also irgendwelche Bistumspläne gehegt hat, und die Tatsache dürfen wir nicht bezweifeln, so bleibt meines Erachtens nur die eine Möglichkeit, daß er an die alte, für seinen Ehrgeiz gewiß verlockende Überlieferung anknüpfte, welche auf ein Erzbistum in Lorch oder Wien hinwies. Sollte ein solches verwirklicht werden, so mußte natürlich, um die nötigen Suffraganbistümer zu schaffen, der Passauer Sprengel geteilt werden. Bischof Wolfger mag den Herzog Friedrich für die Gründung eines Erzstiftes in Österreich interessiert haben, er hat vielleicht auch dem Papste, mit dem er im Jahre 1195 persönlich verhandelte³, seine Pläne einmal vortragen. Über das Stadium mündlichen Meinungs-austausches hinaus wird aber die Angelegenheit nicht gediehen sein; von schriftlichen Verhandlungen wissen wir nichts. Und binnen

und Cölestin III. 1195; er verhandelte an Stelle des verstorbenen Erzbischofs Konrad von Mainz zwecks Beilegung des Thronstreites zwischen Philipp und Otto 1200 (BF. 53 a); er ist wahrscheinlich der Urheber der Fürstenerklärung von 1202 zu Gunsten Philipps (BF. 65, MG. CC. II, 5 nr. 6; vergl. Kalkoff, a. a. O. 27 ff.)

¹ Wolfger ist zuerst 1205 Juni 4 in vertraulicher Mission Gesandter des Papstes an Philipp (Potth. 2529); 1207 vermittelt er den Frieden zwischen Innocenz und Philipp, sucht auch zwischen Philipp und Otto zu verhandeln; 1208 geht er als Gesandter Philipps an den Papst. 1209 und 1210 nimmt er im Auftrage Ottos die Rechte des Reiches in Italien wahr und verhandelt deshalb wiederholt mit Innocenz III.

² Ernennung zum Reichslegaten durch König Philipp 1208 Februar (BF. 179); — durch König Otto 1209 Januar 13 (BF. 259). Vergl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 152—155.

³ Kalkoff, a. a. O. 16.

kurzem konnte von der ganzen Sache überhaupt nicht mehr die Rede sein, denn es brachen zu stürmische Zeiten herein. 1197 waren Herzog Friedrich und Bischof Wolfger ins heilige Land gezogen, und dann folgten einander rasch mehrere Todesfälle: 1197 starb Kaiser Heinrich, 1198 Papst Cölestin und im gleichen Jahre, fern von der Heimat, in den Armen seines bischöflichen Freundes, Herzog Friedrich I. Als Wolfger nach Deutschland zurückkehrte, war dort der Thronstreit zwischen Philipp und Otto entbrannt, die Wirren desselben nahmen ihn zunächst ganz in Anspruch, und als ihn im Jahre 1204 sein Glücksstern auf den Patriarchenstuhl von Aquileja führte, hat er an seinen früheren Plan wohl nicht mehr gedacht. Dennoch aber trug die Anregung, die von ihm ausgegangen war, ihre Früchte. Des verstorbenen Herzogs Bruder, Leopold VI. von Steiermark, seit 1198 auch Herzog von Österreich, welcher von den Plänen Wolfgers gehört hatte, nahm den Gedanken eines österreichischen Bistums im geeigneten Moment auf und suchte ihn, freilich in einer von den Ideen Wolfgers grundverschiedenen Weise, zu verwirklichen¹.

* * *

In den ersten Jahren des Thronstreites zwischen Philipp und Otto waren alle Gemüther in Deutschland so vollständig durch die Wechselfälle und Schwankungen dieses großen Kampfes in Anspruch genommen, daß dahinter jedes politische Sonderinteresse zurücktreten mußte. Seit dem Jahre 1204 aber hatte

¹ F. Blumberger, Archiv für österr. Geschichte 46, 286 ff. nimmt an, daß schon zu Ende des 12. Jahrhunderts am babenbergischen Hofe die Errichtung eines Bistums in Wien geplant gewesen sei, und daß Bischof Wolfger die berüchtigten Passauer Fälschungen begangen habe, um durch die Gründung eines Erzbistums in Lorch den Plänen der Herzöge von Österreich entgegen zu wirken oder sie zum eigenen Vorteil auszubeuten. Gewiß ist Blumberger darin rechtzugeben, daß Wolfger von Passau schon eine Fälschung zuzutrauen sei, wenn sie nur dem Gedeihen seines Bistums diene (S. 291, Anm. 2), aber die ganze Konstruktion wird hinfällig durch den von W. Hauthaler (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 8, 604—609) erbrachten, von M. Tangl in der Hauptsache wenigstens bestätigten Nachweis, daß die Handschriften, aus denen wir die Passauer Fälschungen kennen, schon der ersten Hälfte oder der Mitte des 12. Jahrhunderts entstammen (vergl. E. Dümmler, Berliner Sitzungsber. 47, 765 f.).

sich das Übergewicht so vollständig auf die Seite des Staufers gelegt, daß es nur eine Frage der Zeit zu sein schien, wie lange sein welfischer Gegner den ungleichen Kampf noch fortzuführen im Stande sei. Schon 1205 glaubte Philipp zum entscheidenden Schlage ausholen zu können; er wollte die ihn bekämpfende welfisch-englische Koalition in ihrem Herzen treffen, er unternahm es, den Gegnern die mächtige Stadt Köln zu entreißen. Auch Herzog Leopold VI. leistete ihm mit stattlichem Aufgebot Heeresfolge. Allerdings gelang die Bezwingung der wohlbefestigten Stadt in diesem Jahre noch nicht; aber die große Machtentfaltung der staufischen Partei hatte den Gegnern doch einen schweren Stoß gegeben; ohne des Babenbergers weitere Hilfe vermochte Philipp den Kampf in den nächsten Jahren zu Ende zu führen. Leopold konnte, da er den Sieg in Philipps Händen wußte, sich nach dem Feldzuge von 1205 wieder ganz der Regierung seiner Herzogtümer widmen¹. Jetzt schien es ihm an der Zeit, auf den Plan, in seinen weiten Ländereien einen bischöflichen Sitz zu errichten, zurtückzukommen.

Wenn nicht alles trügt, so hat der Zug gegen Köln wesentlich dazu beigetragen, seine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu richten. Er war durch einen großen Teil des Reiches gezogen, hatte dabei sicher mehrere Bischofssitze berührt, um schließlich als einziger Fürst von Philipps Gefolge die unbezwungene Feindesstadt zu betreten² — er sollte mit dem Gegenkönig Verhandlungen anknüpfen, ein Auftrag, zu welchem ihn seine Redegewandtheit besonders geeignet erscheinen ließ³: dabei hatte er den Eindruck bekommen, daß nächst Köln doch keine Stadt im Reiche sich mit seiner Hauptstadt an

¹ Er ist von 1205 Oktober bis zum Tode Philipps nicht wieder am Königshofe erschienen; er hat, so weit wir sein Itinerar verfolgen können, in diesen Jahren seine Herzogtümer nicht verlassen.

² Chron. reg. Col. (MG. SS. rer. Germ.) 223; es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nicht zu bezweifeln, daß Herzog Leopold und König Otto in und nicht etwa vor den Toren von Köln verhandelten; denn Otto, welcher wenige Tage vorher bei einem Ausfall schwer verwundet war (l. c. 177), lag deshalb sicher in der Stadt auf dem Krankenbette.

³ Arnold von Lübeck nennt den Herzog bei der Schilderung des Reichstages zu Würzburg (1209 Mai 24), wo Leopold als Sprecher der Reichsversammlung auftritt, einen *vir facundissimus et litteratus* (Arn. Lub. MG. SS. rer. Germ. 291).

Größe messen könnte¹. An manchen kleineren Orten residierte ein Bischof, warum sollte Wien nicht auch eine Hochkirche erhalten? Wollte er mit einem dahingehenden Antrage an den Papst herantreten, so mußte er denselben aber noch weiter begründen, und in der Tat ließen sich auch andere Gesichtspunkte anführen, welche die Errichtung eines Bistums in Wien rechtfertigen konnten.

Etwa zu Beginn des Jahres 1207 mag es gewesen sein, als ein Brief des Herzogs und ein bevollmächtigter Bote an Innocenz III. in dieser Sache abgingen². Leopold wies darauf hin³, daß die Pfarren der Passauer Diözese so weit verstreut lägen, daß ein einziger, wenn auch noch so tätiger Bischof seinen Pflichten gegen alle ihm anvertrauten Seelen nicht genügen könnte. Er nahm sogar Bezug auf den Wunsch Wolfgers, die Diözese zu teilen, denselben in seinem Sinne deutend. Er erörterte weiter, daß den Hauptschaden bei den herrschenden Mißständen sein Herzogtum Österreich habe: denn dieses liege so weit von Passau entfernt, daß das am Gründonnerstage am Bischofssitz geweihte und verteilte Chrisma zu einzelnen Kirchen kaum in 6 Tagen gelangen könne. Die bischöflichen Amtshandlungen, wie die Weihe von Altären, die Erteilung

¹ Innocenz III., welcher über den Antrag des Herzogs berichtet, nennt Wien eine Stadt, quae post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus esse videtur (Potth. 3085).

² Das ungefähre Datum ergibt sich daraus, daß Innocenz III. nach Prüfung der Bitte Leopolds dieselbe 1207 April 14 dem Bischof von Passau mitteilt (Potth. 3085). Nach diesem Schreiben schickte der Herzog an den Papst tam litteras proprias quam nuntium speciale.

³ Die folgenden Angaben Leopolds nach Potth. 3085; die kurz und sachlich formulierten Einzelheiten des herzoglichen Antrages lassen sich unschwer aus dem Briefe des Papstes ausscheiden; sie heben sich durch ihre nüchterne Geschäftsmäßigkeit deutlich ab von der unvergleichlich glänzenden Sprache, durch die sich alle politischen Schriftstücke auszeichnen, die der Kanzlei Innocenz III. entstammen; man merkt ihnen deutlich die Mitwirkung des sprachgewaltigen Papstes bei ihrer Abfassung an. Daß die Gründe, welche für die Errichtung des Bistums Wien sprächen, ihm vom Herzog mitgeteilt seien, erklärt Innocenz III. übrigens selbst in der Instruction an seine Kardinallegaten, 1208 Mai 31. Cum olim dilectus filius nobilis vir dux Austrie nobis humiliter supplicasset, ut propter gravem necessitatem et utilitatem multiplicem quas expressit, novum episcopatum in sua creare provincia dignaremur, etc. (Potth. 3427).

der Konfirmationen und die Ordinierung der Priester, müßten manchmal für lange Zeit verschoben werden, oft unterblieben sie ganz, wenn nicht zufällig durchreisende Bischöfe hier Abhilfe schüßen. Was aber schlimmer sei, in dem nicht genügend versorgten Sprengel hätten ketzerische Irrlehren weite Verbreitung gefunden. Aus allen diesen Gründen bat der Herzog um Errichtung eines Bistums in Österreich, und zwar schlug er als Sitz desselben Wien vor.

Er wies, wie schon angedeutet, darauf hin, daß die Stadt nächst Köln wohl die schönste in Deutschland sei, daß sie besonders günstig an der Donaustraße liege, daß sie volkreich sei und überdies ein Bischofssitz der Vorzeit: hier wurde der seit Otto von Freising¹ in Aufnahme gekommene Irrtum wiederholt, daß das altrömische Faviana mit Wien identisch sei²; von hier sei der Bischofssitz wegen der von Osten andringenden Heiden stromaufwärts erst nach Lorch und dann nach Passau zurückverlegt.

Prüfen wir zunächst die Gründe, welche Herzog Leopold vortrug, auf ihre Stichhaltigkeit. Was von den Wünschen Wolfgers von Passau zu halten war, haben wir bereits erörtert; auf sie konnte sich der Herzog kaum ernstlich berufen. Daß aber sein Herzogtum allzu weit von einem bischöflichen Sitze entfernt lag, konnte niemand bestreiten³; ebenso wenig, daß die Diözese Passau entschieden übermäßig groß sei: nur wenige deutsche Sprengel, wie etwa Salzburg und Prag, waren noch umfangreicher⁴, und hier wie dort beschäftigte man sich in diesen Jahren mit dem Gedanken, deshalb neue Bistümer zu errichten⁵. Richtig war auch, daß man sich in Österreich ge-

¹ Gesta Friderici imp. I, c. 34 (SS. rer. Germ. p. 42).

² Die Literatur über die angebliche Identität von Faviana und Wien verzeichnet Juritsch, a. a. O. 386, Anm. 1.

³ Am Laufe der Donau gemessen beträgt die Entfernung von Passau bis Wien 312 km, bis zur gemeinsamen Ostgrenze des Herzogtums Österreich und des Bistums Passau (unweit Preßburg) gar 378 km; letztere Strecke entspricht dem Laufe der Donau im heutigen Deutsch-Österreich. Vergl. M. Tangl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 32, 90 f., wo die Entfernung Passau—Wien mit 250 km als Luftlinie berechnet ist.

⁴ Vergl. Spruner-Menke, Karte 42.

⁵ Erzbischof Eberhard II. gründete innerhalb der Diözese Salzburg drei Bistümer, nämlich Chiemsee (1214), Seckau (1218), Lavant (1224). —

nötigt sah, die Hilfe durchreisender Bischöfe in Anspruch zu nehmen bei der Vollziehung der episcopalen Amtshandlungen¹. Nicht minder berechtigt endlich war der Hinweis auf die ketzerischen Geheimlehren, gegen welche der Herzog kurz darauf im Jahre 1210 mit Gewalt vorzugehen sich genötigt sah². Und daß für den bischöflichen Sitz die Stadt Wien besonders geeignet war, war ebenfalls zutreffend. Die Lage an der großen Land- und Wasserstraße, welche nach dem Osten führte und im Zeitalter der Kreuzzüge von höchster Wichtigkeit war³, bot sicher viele Vorteile. Die historische Reminiszenz an das alte Bistum Favianae war freilich verfehlt; aber alles in allem hatte doch der Herzog eine Reihe von Gründen angeführt, die durchaus einleuchten mußten.

Sollte ein neues Bistum im bisherigen Sprengel Passau errichtet werden, so waren noch zwei wichtige Fragen zu erledigen: die Ausstattung des neuen und die Abfindung des alten Hochstiftes. Auch die Lösung dieser Schwierigkeiten hatte der Herzog vorgesehen; er verpflichtete sich gemeinsam mit der Stadt Wien, die er also bereits für sein Projekt zu interessieren gewußt hatte, aus seinem Eigengut eine Jahresrente von 1000 Mark für das Bistum anzuweisen⁴; er versprach weiter, 30 Domherrenstellen

Bischof Andreas von Prag beantragt bei Honorius III., *utrum plures episcopatus in diocesi possint sua constitui* (Poth. 6689, 1221 Juni 19).

¹ 1207, allerdings wahrscheinlich nach der Absendung der herzoglichen Botschaft, leitete der auf der Reise von Rom begriffene Bischof Malachias von Lismore (Suffragan von Cashel in Südirland) — der Name des Bischofs ist übrigens bei Gams, *Series episcoporum* 228, und Eubel, *Hierarchia catholica* 321 nachzutragen — die Wahl des Abtes Markus vom Wiener Schottenkloster (Contin. *Claustroneob.* MG. SS. IX, 634) und erteilte Weihen in Zwettl (Contin. *Zwetl.* I. c. 607); vergl. Juritsch, a. a. O. 338.

² Bezüglich der Quellen und der Literatur vergl. Juritsch, a. a. O. 409, Anm. 3; 410, Anm. 1; 636, Anm. 2.

³ Wien war für die deutschen Kreuzheere, welche zu Lande nach dem Orient zogen, die letzte größere Station auf deutschem Boden. Hier hatte 1189 Kaiser Friedrich I. eine große Heerschau gehalten und die unbrauchbaren Elemente aus seinem Heere ausgesondert und heimgeschickt (Arnoldi *chron. Slav.* IV, 8, MG. SS. *rer. Germ.* 129).

⁴ Diese Dotation war sehr reichlich, wenigstens im Vergleich zu den im 13. Jahrhundert gegründeten Salzburger Suffraganbistümern; als ein Jahrzehnt später Eberhard II. das von ihm errichtete Bistum Seckau ausstattete (siehe unten S. 29), wies er demselben nur Güter an, *ex quibus omnibus secundum extimacionem bonorum virorum trecentarum marca-*

zu schaffen, die ein Einkommen von je 20 Mark beziehen sollten. Der neue Sprengel sollte ein Drittel bis ein Viertel des Herzogtums Österreich umfassen, also ein ziemlich kleines Stück der Passauer Diözese, natürlich den östlichsten Teil derselben. Da nun aber Passau gerade im Osten des Herzogtums von Alters her zahlreiche Besitzungen hatte¹, so betonte Leopold, daß dieselben der alten Kirche ungeschmälert erhalten bleiben sollten; für sein neues Bistum forderte er nichts als die Oberhoheit über die Pfarren². So mochte er hoffen, daß der Bischof von Passau sich in die Verkleinerung seiner Machtsphäre finden würde.

Innocenz III. verhielt sich dem Gesuche des Herzogs gegenüber durchaus entgegenkommend; er fühlte sich jedoch verpflichtet, ehe er eine Entscheidung in der wichtigen Frage traf, noch weitere Informationen an Ort und Stelle einzuziehen; dies für ihn zu tun beauftragte er den Erzbischof von Salzburg, welcher Leopold gleichzeitig in seinem Vorhaben bestärken sollte; der Papst durfte hoffen, daß auch Eberhard II., von jeher ein Freund der Babenberger, den Wünschen des Herzogs freundlich gegenüberstehen würde, und daß so die Angelegenheit rasch zum Abschluß gelangte: galt es doch, die alte Rivalin von Salzburg, die Passauer Kirche, zu schädigen; und die Bedeutung des Salzburgerischen Erzbischofs konnte nur erhöht werden, wenn er einen weiteren Suffragan erhielt; denn ihm mußte natürlich der neue Bischof in kirchlicher Hinsicht unterstellt werden. In seiner weltlichen Stellung freilich konnte der Bischof von Wien nur Untertan des Herzogs von Österreich, niemals Reichsfürst sein; von Leopold und nicht etwa vom deutschen König sollte er mit den Temporalien ausgestattet werden.

Außerdem schrieb der Papst auch an Mangold von Passau³; er teilte ihm ausführlich den Plan des Österreichers mit und ließ

rum redditus plenarie provenire creduntur, de quibus futurus episcopus honorifice poterit sustentari (Urk. Honorius III. von 1218 Juni 22, J. v. Zahn. UB. des Herzogthums Steiermark II, 232, nr. 155; vergl. A. v. Meiller, Salzburger Regesten, Eberhard II., nr. 204); der Bischof von Seckau erhielt also nur drei Zehntel der Einnahmen, welche dem Bischof von Wien zugebracht waren.

¹ Über die Besitzungen des Bistums Passau im Herzogtum Österreich vergl. Bühmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, 778 (763).

² Die Vorschläge des Herzogs nach Potth. 3085.

³ Potth. 3085.

durchblicken, daß er, der Papst, mit demselben sehr einverstanden sei. Er betonte jedoch ausdrücklich, daß es nur eine Liebenswürdigkeit gegen den Bischof sei, wenn er ihm von der bevorstehenden Veränderung schon jetzt Mitteilung machte; mit freundlicher Bestimmtheit ermahnte er ihn, sich in das Unvermeidliche zu schicken und seine persönlichen Wünsche dem allgemeinen Besten gutwillig zu opfern.

Das Schreiben des Papstes, welches am 14. April 1207 aus Rom abging, wird Mangold im Mai erhalten haben; wenn Innocenz aber geglaubt hatte, auch in Passau nunmehr den Boden für den babenbergischen Plan bereitet zu haben, so täuschte er sich. Bischof Mangold war entschlossen, den Kampf für die Rechte seines Bistums, mit dem seine Familie eng verwachsen war¹, aufzunehmen. Zwar vorderhand war in Rom, wo mit dem Beginn der heißen Zeit Ferien gemacht wurden², nichts zu erreichen. Mangold begab sich zunächst an den Hof Philipps von Schwaben; in Worms traf er in den ersten Augusttagen eine Reihe von Männern, die Interesse an der Frage haben mußten; außer dem Könige selbst waren dort die beiden Kardinallegaten des Papstes für Deutschland, Hugo von Ostia und Leo von S. Croce; ferner sah er den Patriarchen von Aglei, Wolfger: von ihm konnte er erfahren, wie es sich mit der ihm vom Papste mitgeteilten angeblichen Verkleinerung

¹ Vor ihm waren schon zwei seiner Brüder Bischöfe von Passau gewesen, Heinrich (1169—1172) und Dietpold (1172—1190).

² Die Sommerferien der römischen Kurie waren recht ausgedehnt; ich verweise nur auf die Erzählung des Thomas von Marlborough, Mönches in Evesham, welcher einen Prozeß seines Klosters in Rom führte; er benutzte die Vakanz, um in Bologna römisches und kanonisches Recht zu hören. Chron. abbatis de Evesham, ed. William Dunn Macray (London. 1863), p. 147, 149; vergl. die Auszüge MG. SS. XXVII, 423. Die Schilderung gehört in das Jahr 1205. *Cum itaque intemperies aeris instaret, et moram fecissemus per sex ebdomadas, in crastino octavarum pasce (April 18) cum licentia et benedictione domini pape recessimus ab urbe. Ex consilio etiam domini pape et domini Hugulini cardinalis, postmodum episcopi Hostiensis, quem prius elegeram, quia inris peritus erat, ecclesie nostre et cause nostre tutorem et protectorem, relictus sum ego Bolonie cum benedictione abbatis, donec relatio veniret, et ut ibi plenius de causa nostra instruerer; et moram ibi faciens per dimidium annum, revera multum ibi profeci, audiens cotidie leges et canones. . . . De causa nostra bene instructus Bolonie, post festum sancti Michaelis (September 29) recessi Romam.*

von Passau verhielt, die Wolfger einst angeregt haben sollte; und endlich weilte in Worms sein Metropolit Eberhard von Salzburg, der päpstliche Delegierte, mit welchem er sicher auch verhandelte¹.

Herzog Leopold hielt sich unterdessen in Wien auf²; ihm lag es jetzt ob, genauere Vorschläge auszuarbeiten, nach denen die Dotierung des geplanten Bistums geschehen sollte. Seine Absicht, dasselbe in das Wiener Schottenkloster zu verlegen, muß schon damals in die Öffentlichkeit gedrungen sein. Hiermit hatte er seinem Plane aber sofort einen zweiten rührigen Gegner verschafft in der Person des Schottenabtes Markus; derselbe schickte sogleich eine Botschaft nach Rom und erwirkte sich am 11. April 1208 ein feierliches Privileg³, in welchem ihm und seinen Nachfolgern die Rechte und Besitzungen des Klosters bestätigt wurden; 15 Kardinäle, unter ihnen auch Hugo von Ostia und Leo von S. Croce, die inzwischen aus Deutschland heimgekehrt waren, unterzeichneten die Urkunde.

Mittlerweile war aber auch Mangold von Passau persönlich in Rom eingetroffen⁴; bald darauf kamen Boten des Herzogs von Österreich und nun konnte mündlich verhandelt werden⁵. Mangold behauptete, Leopold wolle sein bischöfliches Ansehen in den Herzogtümern schädigen; und übrigens solle das neue Bistum nicht aus babenbergischem Eigengut, sondern aus Kirchengut und Lehnbesitz ausgestattet werden. Die Antwort der Boten zeigte bemerkenswerte Änderungen gegenüber den früheren Vorschlägen des Herzogs. Auf die eine Behauptung des Bischofs erwiderten sie, ihr Herr wolle der Bedeutung des Passauer Bistums in seinen Landen durchaus keinen Abbruch tun; demselben solle ja halb Österreich und ein großer Teil von Steiermark als Sprengel verbleiben. Jetzt sollte also die neue Diözese plötzlich ein Drittel oder lieber die Hälfte Österreichs umfassen,

¹ Hugo von Ostia, Leo von S. Croce, Wolfger von Aglei, Eberhard von Salzburg und Mangold von Passau sind Zeugen in einer Urkunde Philipps, Worms 1207 August 3 (BF. 154).

² Er urkundet in Wien 1207 Juli 29 (A. v. Meiller, Babenberger Regesten, Leopold VI., nr. 65).

³ Potth. 3365.

⁴ Er ist zuletzt 1207 November 2 (Nürnberg) Zeuge bei König Philipp (BF. 168) und muß bald darauf nach Rom gegangen sein.

⁵ Die mündlichen Verhandlungen nach Potth. 3427.

ursprünglich war nur von einem Viertel die Rede gewesen; und der ‚große Teil von Steiermark‘, mit dem Mangold getröstet werden sollte, war nur der Traungau¹. Weiter entgegneten die Boten, der Herzog wolle das neue Bistum nach wie vor aus seinem Eigenbesitz dotieren; gleichzeitig freilich rückten sie mit dem Plane Leopolds heraus, das Wiener Schottenkloster zum Sitze der neuen Hochkirche zu machen: dieser Vorschlag war nun allerdings nicht geeignet, den Glauben an die Behauptung zu bestärken, es solle kein Kirchengut zur Ausstattung des neuen Bistums verwendet werden. Sonst mochte die Idee ganz gut erdacht sein, denn gewiß gönnte es mancher deutsche Geistliche im Herzogtum den fremden Schotten, daß sie aus ihrem warmen Neste in der reichsten Stadt des Landes vertrieben würden². Die Propstei und die Domherrenstellen sollten mit dem Einkommen der Wiener Stadtpfarrei — mit ihrem Inhaber hatte sich Leopold in Güte geeinigt³ — und aus einem Besitz bei Krems, welcher 300 Pfund nach Wiener Währung jährlich abwarf, dotiert werden⁴. Diese Summe blieb aber weit hinter den zuerst gemachten Versprechungen des Herzogs zurück⁵; und da die Boten von weiteren für das Domkapitel zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nichts wußten, da sie auch über eine Entschädigung der Schottenmönche keine sichere Auskunft geben konnten, so wollte Innocenz die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß bringen. So sehr ihm an der Gründung des neuen Hochstiftes lag, er hatte sich doch wohl über-

¹ Vergl. die beigegebene Kartenskizze.

² Der nationale Gegensatz zwischen dem deutschen Klerus und den fremden Schottenmönchen, durch welchen die letzteren im Jahre 1418 aus dem Wiener Kloster verdrängt wurden (vergl. E. Hauswirth, Abriß einer Geschichte der Benediktinerabtei U. L. F. zu den Schotten in Wien, Wien 1858, S. 27), hat natürlich auch früher bestanden.

³ Vermutlich in der Weise, daß der Wiener Stadtpfarrer Propst des Domkapitels werden sollte.

⁴ Wahrscheinlich sollte doch Krems, da von hier aus das neue Domkapitel versorgt werden sollte, auch in der Diözese Wien liegen; dann mußte dieselbe aber wohl die größere Hälfte von Österreich umfassen.

⁵ 300 Pfund sind etwa 60 Mark gleichzusetzen (über das Verhältnis der verschiedenen Münzfüße zu einander im 13. Jahrhundert vergl. meine Arbeit: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., 1. Teil, S. 103, Anm. 1). In seinem ersten Vorschlage stellte Leopold 30 Domherrenstellen zu je 20 Mark = 600 Mark in Aussicht.

zeugt, daß Mangolds Einspruch nicht ganz unberechtigt war; und zudem war er verpflichtet, für die Schotten, deren Kloster er eben in seinen Schutz genommen hatte, zu sorgen. Da er nun doch seine Legaten — es waren wieder die Kardinäle Hugo und Leo — nach Deutschland zu König Philipp schicken wollte, so trug er ihnen eine neue Untersuchung der Angelegenheit an Ort und Stelle auf; falls sie dort alles glatt erledigen könnten, sollten sie das Bistum errichten, sonst aber einen erneuten Bericht nach Rom senden¹.

So hatte Bischof Mangold zum mindesten neue Zeit gewonnen, der Herzog hatte aber jetzt zwei, wahrscheinlich sogar drei Gegner seines Planes zu bekämpfen. Neben dem Bischof von Passau sahen sich die Wiener Schottenmönche bedroht und vielleicht war auch Eberhard von Salzburg stutzig geworden. Von vornherein scheint er sich nicht besonders für die Sache interessiert zu haben², und der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Vorschlag des Herzogs mag ihm die Augen darüber geöffnet haben, was das Endziel der Pläne Leopolds sei; er wollte jedenfalls am liebsten in seinen Ländern nur Bischöfe haben, die ihm untertan waren, sowie die Bischöfe von Prag und Olmütz von der Gnade des Böhmenkönigs lebten. Wurden aber derartige Ideen einmal verwirklicht, so wurden

¹ Instruktion an die Legaten 1208 Mai 31 (Potth. 3427).

² Eberhard traf sich einmal etwa im Mai 1207 zu Klosterneuburg mit Herzog Leopold, bei dem er als Urkundenzeuge erscheint (Meiller, Bab. Reg., Leopold VI., nr. 60). Da sich Eberhard hier *apostolice sedis legatus* nennt — er und Wolfer von Aglei hatten neben den Kardinälen Hugo und Leo den Auftrag, im Namen des Papstes mit den Königen Philipp und Otto zu verhandeln (BF. 152b) —, so ist wahrscheinlich, daß er damals zusammen mit dieser Vollmacht auch die Anweisung des Papstes, wegen des Wiener Bistums zu berichten, erhalten hatte; dieselbe ist sicher nicht später als der Brief an Mangold (1207 April 14) aus Rom abgegangen. Ehe er nun zu König Philipp reiste, suchte der Erzbischof den Herzog von Österreich auf, gewiß wegen der Wiener Bistumsfrage. Es ist aber in den späteren Verhandlungen nie von Eberhard oder einem Berichte desselben die Rede; der Erzbischof ging vielmehr in der folgenden Zeit ganz im Reichsdienste auf, und darüber wird er nicht dazu gekommen sein, sich um die Wiener Angelegenheit weiter zu kümmern. Vergl. auch Meiller, Bab. Reg., S. 515, Anm. 37, welcher für möglich hält, daß Eberhard von vorn herein gegen den Plan war, Mangold zu schädigen; denn derselbe sei sein Landsmann gewesen und wahrscheinlich auf des Erzbischofs Verwendung zum Bischof erhoben.

in gleicher Weise Passau, Salzburg und schließlich Aquileja¹ bedroht.

Die beiden Kardinäle befanden sich noch in der Lombardei, als sie die Nachricht erhielten, daß König Philipp am 21. Juni 1208 zu Bamberg ermordet worden sei². Da hiermit der Hauptzweck ihrer Mission wegfiel, so kehrten sie zum Papste zurück, bei dem sie schon im Juli wieder eintrafen³. Das bedeutete für die Erledigung der Wiener Bistumsfrage eine weitere Verzögerung. Es folgte jetzt die allgemeine Anerkennung Ottos IV. durch die deutschen Fürsten. Bischof Mangold treffen wir im November 1208 und wieder im Januar 1209 am Königshofe; hier fand sich Eberhard von Salzburg, später auch Wolfger von Aglei ein⁴: es ist somit nicht unwahrscheinlich, daß König Otto von vornherein gegen den Plan des Babenbergers eingenommen wurde, zumal sich dieser noch ganz von ihm fernhielt. Dagegen suchte Herzog Leopold in Rom seine Sache zu fördern, indem er einen neuen Boten an den Papst sandte⁵: vermutlich war dies der Cleriker und Magister Gerhard⁶, des Herzogs Leibarzt und Vertrauter; ihn mag wohl Leopold zum ersten Bischof von Wien ausersehen haben. Der Bote empfing am 5. Dezember 1208 die päpstliche Antwort; Leopold wurde von neuem an die beiden Legaten verwiesen, die sich demnächst wieder nach Deutschland aufmachen sollten. Der herzogliche Gesandte erhielt vom Papste eine besondere Belobung wegen seiner Geschäftstüchtigkeit, und Leopold wurde dringend ermahnt, nicht länger mit der Anerkennung König Ottos zu zögern⁷.

Gegen Ende des Januar 1209 verließen die Kardinäle Hugo und Leo Rom⁸, um zum dritten Male nach Norden

¹ Der zwischen Drau und Sau gelegene südlichste Teil des Herzogtums Steiermark gehörte kirchlich zum Patriarchat Aquileja.

² BFW. 9992.

³ Leo unterschreibt schon 1208 Juli 25 wieder ein päpstliches Privileg (Potth. 3472).

⁴ Mangold erscheint zuerst als Zeuge bei König Otto 1208 November 15, Frankfurt (BF. 243); dann 1209 Januar 11 und 13, Augsburg (BF. 252, 257, 258). In Frankfurt traf er Eberhard, in Augsburg den Patriarchen Wolfger.

⁵ Nach Potth. 3549.

⁶ Dies vermutet mit gutem Grunde G. Juritsch, a. a. O. 394.

⁷ Potth. 3549.

⁸ Wahrscheinlich zwischen Januar 23 und Februar 3 (BFW. 9992 e).

zu ziehen; eine neue Instruktion betreffs des Wiener Bistums erhielten sie nicht¹, da sie genügend unterrichtet waren. Im März trafen sie beim König in Speyer ein, unternahmen dann eine Reise nach Sachsen, um, über Köln kommend, am 24. Mai 1209 abermals das königliche Hoflager in Würzburg aufzusuchen²; hier hatte sich auch Leopold VI. eingefunden³ und Mangold zählte ebenfalls zu den Anwesenden⁴. Zu irgend einem positiven Resultat kam man aber auch hier nicht: der König wollte möglichst rasch zur Kaiserkrönung nach Rom ziehen; die Legaten setzten, ohne Österreich zu berühren, ihre Reise fort⁵; Leopold kehrte in seine Herzogtümer zurück⁶, und Mangold begleitete den König über die Alpen. Er wohnte in Rom der Kaiserkrönung Ottos bei⁷ und hatsicher bei dieser Gelegenheit zum zweiten Male persönlich beim Papste Schritte getan für den ungeteilten Fortbestand des Bistums Passau. Wir dürfen annehmen, daß hiermit die Verhandlungen endgültig abgeschlossen wurden, und zwar zu Ungunsten Leopolds, denn künftig ist von dem herzoglichen Plane nicht mehr die Rede; vornehmlich an dem zähen Widerstande Mangolds von Passau war er gescheitert.

Leopold mochte sich auf die Zukunft vertrösten, wo er vielleicht durchführen konnte, was ihm jetzt nicht geglückt war. Die nächsten Jahre freilich brachten von neuem die Unruhen des Bürgerkrieges über Deutschland; Kaiser Otto wurde gebannt, und König Friedrich von Sicilien kam als päpstlicher Thronkandidat ins Reich. Diesmal beteiligte sich Leopold nicht an den ersten Kämpfen: er weilte auf einem

¹ Über die Aufträge der Legaten vergl. Potth. 3610—3614, 3616, 3617.

² Für das Itinerar der Legaten vergl. BFW. 9992 f—9993 e.

³ Einen kurzen Besuch hatte, den päpstlichen Ermahnungen folgend, Leopold dem Könige schon auf dem Hofstage zu Nürnberg gemacht (BF. 268); Mangold von Passau war übrigens auch hier wiederum anwesend (BF. 269).

⁴ Hugo, Leo, Mangold und Leopold sind Zeugen in einer Urkunde Ottos von 1209 Mai 31 (BF. 281).

⁵ Sie kehrten von Würzburg über Rothenburg an der Tauber (BFW. 9995) heim.

⁶ Er urkundet 1209 September 10 in Marburg (Meiller, Bab. Reg., Leopold VI., nr. 80).

⁷ Die Kaiserkrönung fand statt 1209 Oktober 4; Mangold erscheint in der Umgebung Ottos IV. bis Oktober 29 (BF. 312).

Kreuzzuge in Spanien¹. Als er heimkehrte, war das Übergewicht König Friedrichs entschieden und er schloß sich ihm an². Dem Bischof Mangold freilich verzieh der Herzog es nicht, daß er die Errichtung des Bistums Wien hintertrieben hatte; jetzt forderte er plötzlich das Patronat über die Pfarre Wien, außerdem die Vogtei über das Kloster St. Pölten und einige andere Rechtstitel, auf die auch der Bischof Anspruch erhob³. Im April 1215 auf dem Hofstage zu Augsburg wurde der Streit vor Friedrich II. zum Austrage gebracht; im wesentlichen siegte wiederum Mangold⁴.

Wenige Wochen später jedoch, am 10. Juni 1215, starb der Bischof zu Wien⁵; gelang es dem Herzog jetzt, einen ihm gefügigeren Mann als den Verstorbenen auf den Stuhl von Passau zu bringen, so durfte er hoffen, seine Pläne schließlich doch noch zu verwirklichen. Schon dadurch, daß Mangold auf herzoglichem Gebiet gestorben war, erwuchs Leopold ein großer Vorteil; wollte sich das Domkapitel um seinen toten Bischof versammeln, so konnte es sich einer Wahlbeeinflussung von Seiten des Herzogs nur schwer entziehen. Die Neuwahl fand denn auch fern von Passau, im steirischen Eferding statt⁶. Aus derselben ging der Passauer Kanoniker Ulrich hervor, der Vorsteher der herzoglichen Kanzlei⁷; er war natürlich unter Hoch-

¹ Das Nähere über diesen Kreuzzug, der ursprünglich gegen die Albingenser in Südfrankreich gerichtet war, vergl. bei Juritsch, a. a. O. 419 ff. Vor Antritt desselben hatte Leopold den Kaiser noch einmal zu Nürnberg gesehen, 1212 Mai 11 (BF. 478).

² 1213 Februar 14, Regensburg (BF. 688); hier fand sich auch Mangold ein, Februar 15 (BF. 690). Der Grund, daß letzterer, der doch 1208 und 1209 so häufig in Ottos Umgebung geweilt hatte, sich nicht eher dem neuen König vorstellte, liegt vielleicht darin, daß die Wiener Bistumsfrage begraben war, und er somit keines besonderen Rückhaltes gegen den Herzog mehr bedurfte.

³ Über den Streit zwischen Mangold und Leopold vergl. Juritsch, a. a. O. 428 f. und besonders H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, Bd. 47, S. 346 ff.

⁴ 1215 April 5 (BF. 790).

⁵ Das Tagesdatum nach dem Nekrologium von St. Pölten, *Fontes rerum Austriacarum XXI*, 536.

⁶ *Contin. Cremifanensis*, MG. SS. IX, 549; *Contin. Garstensis*, l. c. 595.

⁷ Ulrich kommt als österreichischer Notar zuerst 1196 April 23 (Mei-ler, *Bab. Reg.*, Friedrich I., nr. 6) vor, noch unter Herzog Friedrich I.;

druck gewählt, aber unter den Domherren sowohl wie bei der Stadtbevölkerung von Passau begegnete er heftigen Feindseligkeiten: man wußte, wessen man sich von dieser Kreatur Leopolds zu versehen hatte. Es bedurfte des Eintretens von Papst und König, um den Widerstand gegen Ulrich zu be-

er war Pfarrer zu Falkenstein in Niederösterreich (a. a. O. Leopold VI., nr. 51) und Magister (nr. 91); zuletzt wird er als Notar 1213 Juni 16 (nr. 109) genannt (über die richtige Datierung der Urkunde Meiller, Bab. Reg., Leopold VI. nr. 155, vergl. M. Tangl, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 19, 43). Von 1203 bis 1212 ist Ulrich der einzige vorkommende notarius curiae; das Amt des protonotarius war damals unbesetzt, als Inhaber desselben wird genannt Purchardus 1202 Juni 2 (nr. 29), und dann wieder Heinricus 1221 Juli 7 (nr. 168): Ulrich darf also als Kanzleichef betrachtet werden. — In Passauer Urkunden ist Ulrich nicht nachweisbar, da er jedenfalls so gut wie nie in der Bischofsstadt weilte; es gab zwar zu seiner Zeit mehrere Mitglieder des Passauer Domkapitels, die Ulrich hießen, von diesen ist aber keiner mit dem österreichischen Notar identisch (Ulricus canonicus ac scriba Pataviensis, germanus episcopi Wolfgeri 1200—1204; Ulricus cellerarius Pataviensis 1209—1212; Ulricus custos Pataviensis 1209—1212, custos quondam 1216; Ulricus canonicus Pataviensis et plebanus in Fische 1215); möglich wäre es höchstens, daß der letztgenannte unser Ulrich ist; derselbe müßte dann noch eine andere Pfarre erhalten haben; die Urkunde, in der er genannt wird, ist der Vergleich, welchen Friedrich II. zwischen den anwesenden Gegnern Leopold und Mangold vermittelt, hier konnte also auch der Notar Ulrich in Leopolds Gefolge zugegen sein. — In den seine Wahl erzählenden Berichten heißt Ulrich scriba (Contin. Garst., MG. SS. IX, 595) oder scriptor (Ann. Mellicenses, l. c. 507) ducis Austrie. Übrigens enthalten die auf alte Quellen zurückgehenden, in den Monumenta Boica veröffentlichten collectanea historica folgende Notiz (Bd. 16, 587 f): Anno 1215 Manegoldus Pataviensis episcopus . . . obiit, et Udalricum eiusdem ecclesiae cononicum et ducis Austriae prothonotarium post longam concertationem et multum laborem successorem habuit.

Wenn Herzog Leopold die Wahl seines Kanzleichefs zum Bischof durchsetzte, so verfolgte er damit eine vielfach übliche Politik; auch die deutschen Könige beförderten mit Vorliebe ihre Kanzleibeamteten auf Bischofsstühle, um so Kirchenfürsten zu haben, auf die sie sich verlassen konnten. Unter den 9 Kanzlern z. B., die während der Regierung Kaiser Friedrichs I. nacheinander der Reichskanzlei vorstanden, starben 2 im Amte; von den übrigen 7 wurden 2 zu Bischöfen, 5 zu Erzbischöfen ‚gewählt‘ (vergl. die Liste bei H. Breßlau, Urkundenlehre I, 378). Ähnliche Verhältnisse weist für das sicilische Normannenreich nach K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (1902), S. 55, 84, 95; der Graf Stephan von Perche, ein blutjunger französischer Kleriker, seit 1166 Kanzler, wird schon 1167 Erzbischof von Palermo.

seitigen: erst 1216 wurde er von Eberhard II. zum Priester — selbst diese Würde bekleidete er noch nicht — und dann zum Bischof geweiht¹.

Wenn Herzog Leopold trotz dieses Erfolges nicht sofort auf seinen Plan zurückkam, so lag das daran, daß er zunächst einen Kreuzzug ins heilige Land unternehmen wollte. Im Juni 1217 brach er auf²; seine Gemahlin Theodora setzte er zur Regentin der Herzogtümer ein, unter ihren geistlichen Ratgebern befand sich natürlich auch Ulrich von Passau³. Achtzehn Monate kämpfte Leopold in Palästina und in Ägypten gegen die Ungläubigen: diese Zeit aber benutzte Erzbischof Eberhard von Salzburg, um den herzoglichen Gründungsplänen, mit denen man seit der Wahl Ulrichs von Passau neuerdings rechnen mußte, und die, wie wir sahen, schließlich auch ihm gefährlich werden konnten, zu begegnen, und zwar nicht, wie einst Mangold, durch einfachen Widerstand gegen dieselben, sondern mit einem viel wirksameren Mittel: der Erzbischof gründete selbst ein Bistum auf herzoglichem Gebiet; zwar in Österreich konnte er es nicht, da er dort keine Rechte als Diözesanbischof hatte; so erhob er die Propstei Seckau in Steiermark zum Bistum⁴. Freilich entsprach das neue Hochstift den babenbergischen Träumen so wenig wie möglich: nicht im Stammlande der Familie lag es, sondern in einem entlegenen Tale des erst vor kaum einem Menschenalter erworbenen steirischen Herzogtums⁵; und nicht vom Herzog empfang die neue Bischof die Regalien, sondern vom Erzbischof. Zwar die Gründung des Bistums hatte man in Wien nicht zu hindern vermocht; als aber Eberhard am 17. Februar 1219 daran ging⁶, die Kirche von Seckau zu dotieren und ihr eine Diözese zuzuweisen, da erhob Herzogin Theodora lauten Einspruch, weil nach ihrer Ansicht dabei die Rechte ihres

¹ Contin. Cremifan., l. c.

² Über den Antritt der Kreuzfahrt vergl. M. Tangl, Das Itinerar Herzog Leopolds VI. im Jahre 1217, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 32 (1898), 85—102.

³ 1217 September 1, Honorius III. überträgt den Bischöfen von Passau und Olmütz und dem Abt von Heiligenkreuz die Obhut über die Länder des abwesenden Herzogs (Poth. 5601, cf. 5600).

⁴ Meiller, Salz. Reg., Eberhard II. nr. 203; Poth. 5843. Die Erlaubnis Honorius III. zur Gründung des Bistums wurde 1218 Juni 22 erteilt.

⁵ Die Babenberger herrschten erst seit 1192 in Steiermark.

⁶ Meiller, Salz. Reg., Eberhard II., nr. 213.

Gemahls verletzt waren¹. Als Herzog Leopold aus dem Orient über Rom heimkehrte, bestand das Bistum Seckau schon seit einem Jahre²; er mußte sich mit der Tatsache abfinden, mochte sie seinen Plänen, welche auf die Errichtung einer Landeskirche abzielten, noch so sehr zuwiderlaufen. Da nun überdies Bischof Ulrich von Passau, welcher 1221 mit Verstärkungen für das Kreuzheer nach Ägypten gefahren war, noch vor Ablauf des Jahres fern von der Heimat starb³, und die Neuwahl, welche auf Graf Gebhard von Plaien fiel, unbeeinflußt vom Herzog vor sich ging⁴, so scheint es, daß Leopold seine kirchenpolitischen Pläne ganz aufgegeben hat. Er ließ es auch ruhig geschehen, daß Eberhard II. im Jahre 1224 abermals ein Bistum errichtete; zwar lag der Sitz desselben, St. Andrä im Lavanttal, auf dem Boden des Herzogtums Kärnten, aber zur Diözese wurde wieder ein Teil von Steiermark gezogen⁵.

Ohne auf die Gründung eines Wiener Bistums zurückgekommen zu sein, schloß Herzog Leopold VI. am 28. Juli 1230 sein tatenreiches Leben.

* * *

Leopolds VI. Sohn und Nachfolger, Herzog Friedrich II.⁶, zeigte in den ersten Jahren seiner Regierung nicht die hohe politische Begabung seines Vaters; während der Verstorbene seine von allen Seiten anerkannte Stellung vornehmlich seinem diplomatischen Geschick verdankt hatte, besaß der neue Herzog einen viel stürmischeren, unruhigeren Geist: zur Gewalttätigkeit neigend, bei jeder Gelegenheit zum Schwerte greifend, hastig

¹ Poth. 6055.

² Leopold erscheint in seinen Ländern erst 1219 Oktober; Meiller, Salzbr. Reg., Eberhard II., nr. 228; vergl. über die Datierung dieser Urkunde a. a. O. S. 531, Anm. 93.

³ Über Ulrichs Tätigkeit im Orient vergl. Olivers *Historia Damiatina* (ed. Hoogeweg, Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 202, S. 257, 270); Bischof Ulrich starb auf der Heimreise 1221 Oktober 31, Ann. Claustroneob., MG. SS. IX, 623; das Datum nach dem Lillienfelder Tottenbuch, Fontes. rer. Austr. B, 41¹, S. 167.

⁴ Wenigstens deutet keine Nachricht darauf hin, daß Leopold auf die Wahl Gebhards eingewirkt habe; vergl. über die Person des Gewählten Juritsch, a. a. O. 471.

⁵ Vergl. die Kartenskizze.

⁶ Vergl. Adolf Ficker, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger.

und unstet in seinen Entschlüssen, erschütterte Herzog Friedrich in wenigen Jahren die gefestigte Stellung, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, so weit, daß er sie fast verloren hätte. In des Reiches Acht getan, mußte er sehen, wie ein fremder Wille Jahre lang in Wien gebot; aber die babenbergische Macht, in drei Jahrhunderten zusammengefügt, war doch zu stark, als daß sie durch die Torheiten des jungen Herzogs hätte auseinandergebrochen werden können: es gelang ihm schließlich, das Erbe seiner Väter sich zu erhalten¹. Und bald schien es, als ob es ihm beschieden sei, die überkommene Stellung noch glänzender zu gestalten.

Kaiser Friedrich II. war seit 1239 im Bann der Kirche², und seitdem wurde mit steigender Erbitterung ein Kampf auf Leben und Tod zwischen den Staufern und der Kurie geführt. Hüben und drüben suchte man nach Bundesgenossen, und von beiden Seiten wurde Herzog Friedrich umworben. Traditionell gehörten die Babenberger zur Reichspartei; seit den Tagen Philipps von Schwaben war der deutsche Südosten, das heißt Österreich, Salzburg und Passau, die Hochburg des Ghibellinrentums im Reiche. Auch Herzog Friedrich II., nachdem er sich mit dem Kaiser, der ihn noch vor wenigen Jahren hatte verjagen wollen, wiedergefunden hatte, blieb der Politik seines Hauses treu, zumal ihm dort reicher Lohn winkte: eine Heirat seiner Nichte Gertrud mit dem Kaiser und, was schwerer wog, eine Königskrone.

Es mag wohl diese in Aussicht stehende Rangeshöherung gewesen sein, die den Herzog auf den Gedanken brachte, die kirchenpolitischen Pläne seines Vaters wieder aufzunehmen³,

¹ Über das Zerwürfnis des Herzogs mit dem Kaiser vergl. Juritsch, a. a. O. 555—583; die Ächtung Herzog Friedrichs erfolgte 1236 Juni (BF. 2174 b), sein Friedensschluß mit dem Kaiser fand statt 1239 anno exeunte (Juritsch, a. a. O. 583).

² Gregor IX. bannte Friedrich II. zum zweiten Male 1239 März 20 (BF. 2428 b, Potth. post 10720).

³ Zwar hören wir von den geplanten Bistumsgründungen schon 1245 März 8 (Potth. 11581; Berger, Les registres d'Innocent IV 1102, 1103 — das Werk citiere ich Berger), von der in Aussicht genommenen Erhebung Österreichs zum Königreich erst 1245 April 24 (BF. 3478 b, vergl. Juritsch, a. a. O. 640, St. Georgsfest in Passau und Salzburg = April 24); aber es ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß beide Pläne in ursächlichem Zusammenhange stehen; natürlich wurde über die vom

denn ein König von Österreich und Steiermark konnte schon verlangen, in seinen Ländern ihm untertänige Bischöfe zu haben, so wie die Kirchen von Prag und Olmütz dem Böhmenkönig gehorchten; denn darin ging Friedrich von vornherein über die Absichten Leopolds hinaus, daß er mehrere Bistümer errichten wollte. So verhandelte er in der gleichen Zeit, in der ihm der Kaiser die Königskrone bot, auch mit Papst Innocenz IV., welcher in Lyon residierte. Die Kurie kam allen Wünschen des Herzogs bereitwillig entgegen: hoffte sie doch, ihn so vom Kaiser abzuziehen. Die Lage schien jetzt wie geschaffen zur Gründung einer österreichischen Landeskirche; weder vom Kaiser noch vom Papst war Widerspruch zu erwarten. Der greise Eberhard von Salzburg aber und Bischof Rudiger von Passau waren wegen ihrer unwandelbaren staufischen Gesinnung vollständig mit dem Papste zerfallen; beiden drohte fortwährend die Absetzung, eine Strafe, welcher Eberhard schließlich nur durch den Tod entging¹, während Rudiger wirklich von ihr betroffen wurde². Für diese beiden Männer — das war sicher — würde sich an der Kurie keine Hand regen³, wenn der Herzog daran ging, seine Pläne auf Kosten ihrer Sprengel zu verwirklichen. Soweit wir sehen, hatte man am Wiener Hofe einen sorgfältig vorbereiteten Plan ausgearbeitet⁴, nach welchem das künftige Königreich in verschiedene kirchliche Sprengel geteilt werden sollte. Störend freilich war es, daß in Steiermark der Bischof von Seckau saß, welcher von Erzbischof Eberhard die Regalien empfing. Aber

Kaiser in Aussicht gestellte Königskrone bereits verhandelt, ehe Heinrich von Bamberg im April 1245 in seines kaiserlichen Herrn Auftrag dem Herzog einen Königsring überbrachte. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Vermutung, daß die scheinbar dicht bevorstehende Rangeshöherung den Herzog auf den Gedanken gebracht hat, die kirchenpolitischen Pläne seines Vaters in großem Stile wieder aufzunehmen.

¹ Eberhard starb 1246 Dezember 1 im Banne der Kirche, vergl. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254 (1900), S. 63.

² Über die Kämpfe, unter denen Rudiger aus Passau vertrieben wurde, vergl. Aldinger, a. a. O. 89—92, 119—124, 135—138.

³ Dafür sorgte ihr Todfeind, der Archidiakon Albert von Passau; vergl. dessen Biographie von Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, S. 1—321; hier kommen besonders in Betracht S. 175—224.

⁴ Wie überhaupt der Herzog in seinen letzten Jahren als ein reiferer und verständigerer Mann erscheint; vergl. Juritsch, a. a. O. 628.

das Glück war ihm günstig, im Oktober 1243 starb Bischof Heinrich von Seckau¹, und der Herzog bewog den alten Erzbischof, zum Nachfolger des Verstorbenen den Magister Ulrich zu ernennen, den Protonotar der herzoglichen Kanzlei²; hier saß also jetzt ein Mann, auf den sich Friedrich unbedingt bei Durchführung seiner Pläne verlassen konnte. Zwar stellte er dem Erzbischof bereitwilligst am 24. April 1244 den erbetenen Revers aus, es sollte durch die Beförderung des herzoglichen Kanzleichefs zum Bischof von Seckau kein Präjudiz geschaffen werden³. Das mochte Friedrich ruhig tun, wenn er hoffte, bald werde ihm das Bistum doch rechtlich unterstellt werden.

Aber Herzog Friedrich II., der, wie bemerkt, über eine größere Anzahl von Bistümern herrschen wollte, ging bald weiter. Zwei seiner Kanzleibeamten, der neue Protonotar Leopold und Notar Gottschalk, reisten im Auftrage ihres Herrn nach Lyon, um dort die babenbergischen Pläne vorzulegen und zu fördern⁴. Mehrere Bistümer sollten gegründet werden; ja man hatte sogar schon einen im Lande bekannten Heiligen bereitgestellt, dessen Leib an einen der geplanten Bischofssitze überführt werden sollte, um so die Neugründung rascher beim Volke populär zu machen, den heiligen Koloman⁵. Einst hatte, etwa im Jahre 1011, das Volk den frommen Palästina-Wallfahrer, den es für einen Spion hielt, kurzer Hand an einen Baum gehängt; später war dann der Leichnam in Melk beigesetzt worden⁶. Innocenz IV. ernannte nun eine Kommission, bestehend aus den Äbten von Heiligenkreuz, Zwettl und Rein; sie sollten ihm berichten, einmal

¹ Er starb am 7 Oktober; vergl. Aldinger, a. a. O. 34.

² Meiller, Bab. Reg., S. 316; Ulrich war Protonotar seit 1241.

³ J. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 546 nr. 432.

⁴ Juritsch, a. a. O. 634; die persönliche Anwesenheit Leopolds und Gottschalks an der Curie ist nicht zu bezweifeln; anders ist es schwer zu begreifen, daß sie, die vielbeschäftigten Kanzleibeamten Herzog Friedrichs II., in der kritischen Zeit vollständig verschwinden, um nachher wieder aufzutauchen; vergl. Meiller, Bab. Reg. S. 316. Ich verbessere hier einen kleinen Lapsus von K. Uhlirz, der, über die Beziehungen Herzog Friedrichs II. zur Kurie handelnd, den Sitz derselben nach Rom verlegt, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 21, 161.

⁵ Für diesen Heiligen hatte man eben damals begonnen, sich wieder lebhafter zu interessieren; vergl. Juritsch, a. a. O. 629.

⁶ Juritsch, a. a. O. 33 f.

wo der heilige Koloman am besten eine neue Ruhestätte fände¹, und dann, wie viele Bistümer der Herzog zu errichten gedanke und wo dieselben geplant seien².

Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß die beiden Boten des Herzogs, der Protonotar und der Notar, ausersehen waren, die Leitung von Bistümern zu übernehmen³: beide waren Geistliche und bekleideten die Magisterwürde. Der Papst erwies sich ihnen auch ungemein gnädig; Protonotar Leopold, welcher der Pfarre zu Wien vorstand, erhielt die Erlaubnis, außer dieser Pfründe noch eine zweite zu bekommen⁴; so waren ihm von vornherein größere Einkünfte gesichert, wenn seine Pfarre Wien zum Bistum ausgebaut wurde. Und dem Notar Gottschalk wurde gestattet, neben seiner Pfarre Hollabrunn auch weiterhin die zu Klamm⁵ in Steiermark, welche er früher verwaltet hatte⁶, zu behalten⁷. So sicher schien bereits die Errichtung eines Bistums zum mindesten in Wien, daß der Protonotar nach Heimkehr der Boten seine Kanzlei-

¹ Berger 1102, 1245 März 8; am 7. März hatten übrigens dieselben drei Äbte den Auftrag erhalten, gegen Rudiger von Passau eine Untersuchung einzuleiten (Berger 1101); der Zusammenhang liegt auf der Hand: hatte man einen Grund gefunden, mit Kirchenstrafen gegen den Passauer Bischof vorzugehen, so konnte man bei der Gelegenheit am besten auch gleich die Beschneidung des Passauer Bistums vornehmen.

² Berger 1103, 1245 März 8.

³ Als Eberhard II. von Salzburg das Bistum Seckau gründen wollte, ließ er die Verhandlungen in Rom durch den Propst Karl von Friesach führen, denselben, welchen er zum ersten Bischof ausersehen hatte. Ein ähnlicher Zusammenhang wurde oben S. 25 vermutet in Bezug auf die römische Mission von Leopolds VI. Leibarzt, Magister Gerhard, welcher vielleicht vom Herzog zum Bischof von Wien bestimmt war.

⁴ Berger 1047, 1245 Februar 22, siehe Urkundenanhang nr. 2. Die Abschrift der drei im Anhang mitgeteilten, bisher nur aus dem Regest Bergers bekannten Urkunden besorgte mir das Kgl. Preußische historische Institut in Rom; für die Kollation habe ich Herrn Dr. Schellhass zu danken.

⁵ Die in Anmerkung 7 zitierte Urkunde nennt de Holeprunne ed de Clamin ecclesias Salseburgensis et Pataviensis diocesum; Hollabrunn liegt in Passau, folglich muß ‚Clamin‘ zur Diözese Salzburg gehören; ich möchte vermuten, daß es sich um Klamm in Steiermark (heute Niederösterreich) südwestlich von Wiener-Neustadt handelt (vergl. Spruner-Menke, Karte 38).

⁶ Als Pfarrer von Klamm ist Gottschalk, damals noch nicht Notar, schon 1239 April 22 nachweisbar (vergl. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 484, nr. 372).

⁷ Berger 1046, 1245 Februar 22, siehe Urkundenanhang nr. 1.

würde niederlegte, um nur noch die Pfarre, die ja demnächst zur Hochkirche erweitert werden sollte, zu verwalten¹. Sein Nachfolger als Kanzleichef wurde nun Gottschalk². Wie erwähnt³, wollte Leopold VI., als er im Jahre 1207 die Errichtung eines Wiener Bistums plante, zum Sitze desselben das Schottenkloster erheben; ob Herzog Friedrich II. ein gleiches vorhatte, wissen wir nicht; jedenfalls aber fürchteten es die Schottenmönche. Denn ebenso, wie sie im Jahre 1207 durch Innocenz III. zum Schutze gegen die Absichten des Herzogs ihre Rechte und Besitzungen feierlich hatten bestätigen lassen⁴, so traten sie auch jetzt von neuem, um für alle Fälle gesichert zu sein, unter päpstlichen Schutz⁵. Zwar erhielten sie nur eine schlichte Urkunde, zur Ausstellung eines großen Privilegs hatte man an der Kurie im Frühjahr 1245 wohl keine Zeit; denn es gab dort, nachdem eben erst in Lyon die Kanzlei neu eingerichtet war⁶, alle Hände voll zu tun zur Vorbereitung des allgemeinen Konzils, welches der Papst für den Sommer ausgeschrieben hatte⁷. Aber die Schottenmönche waren jedenfalls durch die Urkunde vom 7. März 1245 gedeckt.

Noch eine weitere päpstliche Maßregel hatte Herzog Friedrich erwirkt, welche mit seinen kirchenpolitischen Plänen in

¹ Leopold urkundet als Protonotar zuletzt 1244 Juli 1 (Meiller, Bab. Reg., Friedrich II. nr. 136), also vor der Lyoner Reise; nach derselben erscheint er nur als Wiener Pfarrer, 1246 Januar 8 (nr. 151). Oder legte er etwa sein Kanzleiamt nieder, weil er Erzbischof von Wien werden sollte und als solcher nicht gut Protonotar bleiben konnte? Siehe unten S. 37.

² Gottschalk erscheint als Protonotar zuerst 1245 April 11, also unmittelbar nach der Lyoner Reise (Meiller, a. a. O. nr. 145).

³ Siehe oben S. 22 f.

⁴ Siehe oben S. 22, Anm. 3.

⁵ Poth. 11579, 1245 März 7; die Urkunde für die Schotten wurde am gleichen Tage ausgestellt, an dem der Prozeß gegen Rudiger eingeleitet wurde, und am nächsten Tage (vergl. oben S. 34, Anm. 1, 2) ergingen dann die päpstlichen Aufträge, welche die Gründungspläne des Herzogs betrafen; so zeigt auch hier der chronologische Zusammenhang der Urkunden deutlich den sachlichen.

⁶ Von 1244 Ende Juni bis Anfang Dezember hat, wie das päpstliche Register Innocenz IV. zeigt, eine geordnete päpstliche Kanzlei überhaupt nicht bestanden. — Auch wurde seit Innocenz IV. das große Privileg eine viel seltenere Form der Urkunde als unter seinen Vorgängern.

⁷ Das Konzil war ausgeschrieben 1245 Januar 3 (BFW. 7497); die Sitzungen fanden statt 1245 Juni 28, Juli 5 und 17.

Zusammenhang zu stehen scheint: der Abt von Kremsmünster erhielt für seine Person die Erlaubnis, sich der bischöflichen Insignien, der Mitra und des Anulus, zu bedienen¹. Zwar ist im 13. Jahrhundert an und für sich eine derartige Auszeichnung für einen Benediktinerabt ebenso wenig etwas Ungewöhnliches, wie die Verleihung mehrerer Pfründen, welche den beiden herzoglichen Kanzleibeamten zuteil wurde; aber da alle diese Maßregeln mit besonderer Bezugnahme auf den Herzog geschahen und das gerade in dem Augenblick, als derselbe seine kirchenpolitischen Pläne verwirklichen wollte, so läßt sich hier ein ursächlicher Zusammenhang doch nicht ganz von der Hand weisen: wie es scheint, sollte bei Durchführung des Projektes auch Abt Heinrich von Kremsmünster zum Bischof erhoben werden.

Hält man alle Nachrichten zusammen, so kann man in den Umrissen wenigstens erkennen, wie der Herzog seine Länder kirchlich einzuteilen gedachte². In Österreich ist es offenbar der Pfarrer von Wien, Protonotar Leopold, welcher zum Bischof ausersehen ist; sein Sitz sollte natürlich Wien sein. In Steiermark saß bereits südlich der Tauern Bischof Ulrich von Seckau; sein Bistum konnte ohne Schwierigkeit der Landeskirche eingliedert werden. Zwei Teile aber von Steiermark ließen sich kaum von Seckau aus kirchlich leiten, die Mark Pütten und der Traungau. Beide Gebiete waren durch hohe Gebirgsrücken von der Hauptmasse des steirischen Landes geschieden und beide wurden denn auch wenige Jahre nach dem Tode des letzten Babenbergers politisch vom Herzogtum Steiermark gelöst und zu Österreich geschlagen. In der Püttener Mark, deren Mittelpunkt die kräftig emporstrebende Wiener-Neustadt geworden war, lag dicht bei der Hauptstadt die Pfarre Klamm, der alte Sitz des Notars Gottschalk; in ihm darf man den in Aussicht genommenen Bischof von Wiener-Neustadt sehen. Für den Traungau endlich bot das zum Hochstift erhobene Kremsmünster den geeigneten kirchlichen Vorort. Erhielt dann der

¹ Berger 1446, 1245 August 29, siehe Urkundenanhang nr. 3.

² Ich möchte, um mich gegen den Vorwurf der Phantasterei zu decken, ausdrücklich betonen, daß ich mir in diesem Punkte der Kühnheit meiner Kombinationen wohl bewußt bin; ich glaube aber doch, daß dieselben nach dem Stande unserer Kenntnisse durchaus nicht unwahrscheinlich und zum mindesten diskutabel sind.

Herzog die Königskrone, so war eine stattliche Landeskirche nach dem Muster der böhmischen fertig und unter den vier Bischöfen, welche die ersten Vertreter derselben sein sollten, hatten nicht weniger als drei vorher der herzoglichen Kanzlei vorgestanden. Ob man etwa auch an die Erhebung Wiens zur Metropole gedacht hat — naheliegend wäre es —, entzieht sich unserer Kenntnis.

Während nun im Sommer 1245 Friedrich über die Alpen nach Verona zog, um den Kaiser aufzusuchen, ging Ulrich von Seckau, gewiß mit Aufträgen des Herzogs, nach Lyon zu Innocenz; auch ihm wurde dort erlaubt, neben den, wie man dem Papste jetzt sagte, allzu schmalen bischöflichen Einkünften seine früheren Einnahmen weiter zu beziehen¹, obwohl doch die vor wenigen Jahrzehnten erst vorgenommene Dotierung des Bistums Seckau damals ausdrücklich als eine hinreichende erklärt war². Der päpstliche Gnadenakt war also eine weitere Aufmerksamkeit gegen den Herzog. Die Unterhandlungen, die dieser unterdessen in Verona mit dem Kaiser führte, zerschlugen sich freilich; Herzog Friedrich erlangte die Königskrone nicht, da die Babenbergerin Gertrud sich weigerte, dem gebannten Kaiser die Hand zur Ehe zu reichen. Aber wenn der Herzog auch ohne das ersehnte Diadem nach Deutschland heimkehren mußte, so blieben seine Beziehungen zum Kaiser doch die besten³; nicht minder freundlich war, wie die Auszeichnung Bischof Ulrichs zeigt, sein Verhältnis zur Kurie: die Lage schien also nach wie vor günstig zu sein für die Durchführung des großen Planes. Da trat jedoch ein Ereignis dazwischen, welches mit einem Schlage alle kühnen Entwürfe zu nichte machte.

Als Wächter des Reiches gegen das Ungarvolk waren einst 976 die Babenberger an die Spitze der bayrischen Ostmark gestellt; in manchem blutigen Strauß hatte ihr Geschlecht seitdem mit den unruhigen Nachbarn gerungen. Und im Kampfe gegen die Ungarn fiel siegend am 15. Juni 1246 der letzte männliche Sproß des babenbergischen Hauses. Allgemein und aufrichtig beklagt⁴, wurde Herzog Friedrich II.

¹ 1245 Juni 22, v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 567, nr. 455.

² Potth. 5865, 1218 Juli 8, vergl. oben S. 19 Anm. 4.

³ Juritsch, a. a. O. 644.

⁴ Juritsch, a. a. O. 672 ff.

im Kloster Heiligenkreuz beigesetzt und mit ihm sank ins Grab der stolze Traum eines Königtums und einer Landeskirche in Österreich.

Mehr als zwei Jahrhunderte sollten noch vergehen, bis im Jahre 1468 der habsburgische Kaiser Friedrich III. ein Bistum in Wien errichtete¹.

URKUNDEN.

1.

Innocenz IV. erlaubt dem österreichischen Notar Magister Gottschalk, Pfarrer zu Hollabrunn, mit Rücksicht auf den Herzog von Österreich, auch die Pfarre Klamm zu behalten.

1245, Februar 22.

Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 155 a, nr. 303.

Berger, Les registres d'Innocent IV, 1046.

Magistro Gotiscalco² rectori ecclesie de Holeprunne³ Pataviensis diocesis dilecti filii nobilis viri ducis Austrie⁴ notario. Etsi propter ambitiones etc. usque honestate. Cum igitur de conversatione laudabili nobilitate generis ac bonis moribus commen-

¹ Schon bei der Fabel vom Lorcher Erzbistum konnte (S. 9, 18) darauf hingewiesen werden, wie lange sich kirchliche Traditionen dieser Art zu erhalten vermögen. Ist die kirchliche Einteilung, wie sie Herzog Friedrich II. in seinen Ländern vorhatte, richtig gezeichnet, so darf in der nach Jahrhunderten wirklich durchgeführten Zerlegung Österreichs in Sprengel eine Verwirklichung des damals Geplanten erblickt werden. 1468, gleichzeitig mit der Erhebung Wiens zum Hochstift, erhielt auch das alte Püttener Land in Wiener-Neustadt ein Bistum. Und als 1722 Wien zum Erzbistum ausgestaltet wurde, bekam es als Suffragane das Bistum Wiener-Neustadt (heute St. Pölten) und später auch das für Oberösterreich, also im wesentlichen den alten Traungau, 1784 gegründete Bistum Linz.

² Gottschalk, herzoglicher Notar 1240—1245, Protonotar 1245—1246.

³ Hollabrunn in Nieder-Österreich, nördlich der Donau.

⁴ Herzog Friedrich II., 1230—1246.

deris, nos bonis benefacere intendentes ac per hoc te obtentu dilecti filii nobilis viri ducis Austrie, cuius es notarius, gratia prosequi et favore, ut de Holeprunne et de Clamin¹ ecclesias Salseburgensis et Pataviensis diocesium, quas te canonice proponis adeptum, retinere libere constitutione non obstante predicta valeas, tecum auctoritate presentium dispensamus, proviso ut eodem ecclesie debitis obsequis (*sic*) non fraudentur etc. usque negligatur. Nulli etc. nostre dispensationis etc. Datum Lugduni VIII. kal. martii anno secundo.

2.

Innocenz IV. erlaubt dem österreichischen Protonotar Magister Leopold, Pfarrer zu Wien, mit Rücksicht auf den Herzog von Österreich, noch eine zweite Pfründe anzunehmen.

1245, Februar 22.

*Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 155 b, nr. 304.
Berger 1047.*

Magistro Lupoldo² rectori ecclesie de Vienna Patavensis (*sic*) diocesis dilecti filii nobilis viri ducis Austrie³ protonotario.

Etsi propter ambitiones quorundam etc. usque honestate. Cum igitur de conversatione laudabili nobilitate generis ac bonis moribus commenderis, nos bonis benefacere cupientes ac intendentes te obtentu dilecti filii nobilis viri ducis Austrie, cuius es protonotarius, gratia prosequi et favore, ut preter obtenta unicum adhuc beneficium seu personatum vel aliam ecclesiasticam dignitatem etiam si curam habeat recipere licite si tibi canonice offeratur ac una cum obtentis retinere libere constitutione non obstante predicta valeas auctoritate tibi presentium indulgemus, proviso ut eadem beneficia debitis obsequis (*sic*) non fraudentur etc. usque negligatur. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Si quis etc. Datum Lugduni VIII. kal. martii anno secundo.

¹ Klamm in Nieder-Österreich (früher Steiermark), südwestlich von Wiener-Neustadt im Semmeringgebiet; Pfarrer von Klamm war Gottschalk schon, ehe er herzoglicher Notar wurde, vergl. sein Vorkommen als Zeuge in der Urkunde Eberhards II. von Salzburg, 1239 April 22 (v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 484, nr. 372).

² Leopold, herzoglicher Protonotar 1241—1245.

³ Siehe oben S. 38, Anm. 4.

3.

Innocenz IV. gestattet auf Bitten des Herzogs von Österreich dem Abt Heinrich von Kremsmünster den Gebrauch von Mitra und Anulus.

1245, August 29.

*Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 225 a, nr. 86.
Berger 1446.*

Abbati¹ monasterii de Chremsmunster² ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis.

Ut pulcra et decora filia Jerusalem fidelibus et infidelibus terribilis appareat, ut castorum acies ordinata ecclesia militans variis insignitur titulis dignitatum, per quas tanquam ornata monilibus et circumamicta varietate venustatem profert virtutum illustrium ecclesie triumphantis et quod tandem in re habebit in spe gerere se ostendens veritatem indicat per figuram, quare sedes apostolica mater ecclesiarum omnium et magistra ecclesias alias tanquam adolescentulas suas honorum insignibus libenter adornat pro meritis singularum, sperans ut ornate tanto se immaculatas diligentius studeant conservare, quanto propensius tenentur diligere decus proprium et decorem. Eapropter delictis in domino fili dilecti filii nobilis viri ducis Austrie³ precibus inclinatis usum mitre ac anuli tibi personaliter duximus concedendum. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Si quis etc. Datum Lugduni IIII. kal. septembris anno tertio.

¹ Abt Heinrich I. von Kremsmünster, 1230—1247.

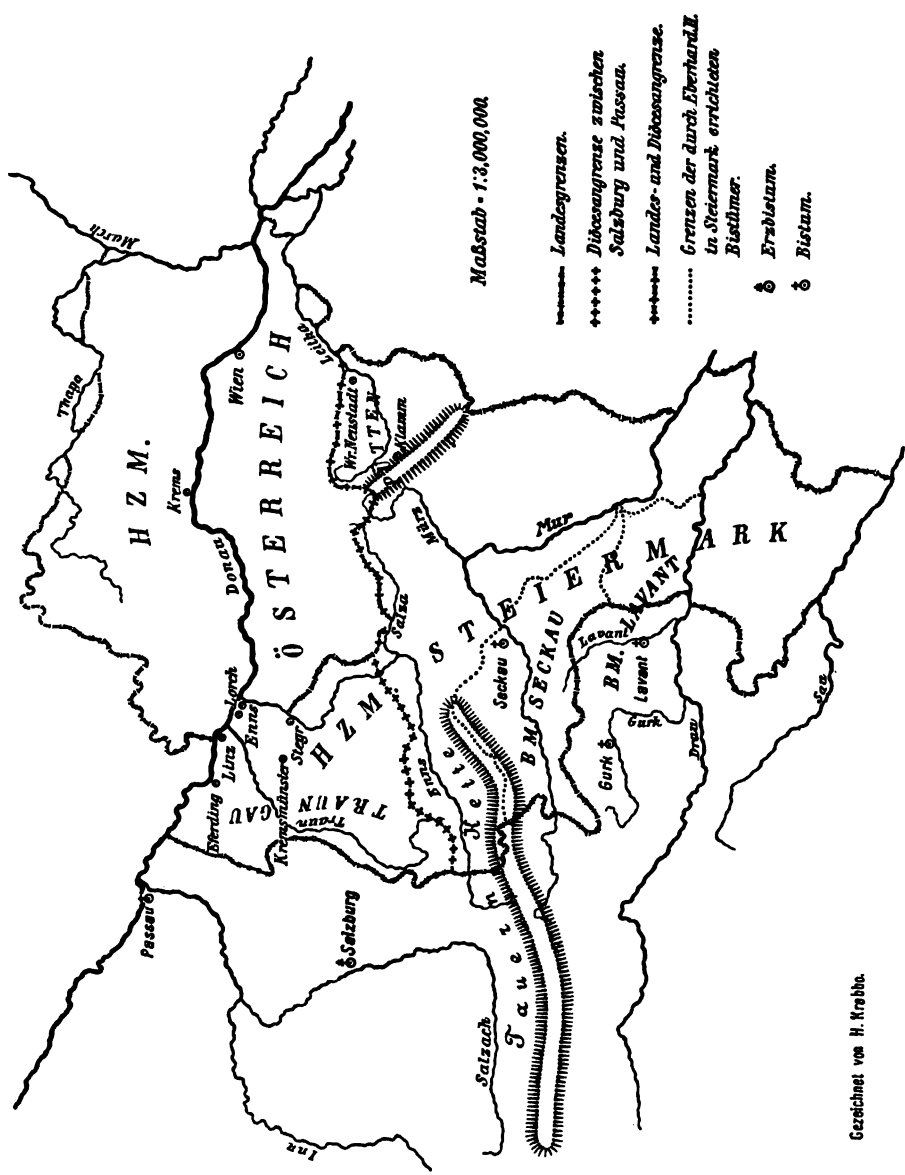
² Berger 1446 liest falsch Ehrems-munster.

³ Siehe oben S. 38, Anm. 4.

Nachtrag.

Selte 7 Anm. 2. Zu der neuesten, von mir nicht mehr berücksichtigten Literatur nenne ich noch: K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902), Excurs IV, die zur Ostmark gehörigen tres comitatus, S. 232—236.

KRABBO. Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich.



Gerechnet von H. Krabbo.

ZUR TEXTKRITIK
DER
KORRESPONDENZ NAPOLEONS I.

VON
AUGUST FOURNIER.

MIT 5 TAFELN.

Einleitung.

Unendlich reich ist die historische Literatur, die sich an den Namen Napoleons I. knüpft. Unablässig bemüht sich die Forschung, ein zutreffendes Bild seines Wesens und Wirkens zu gewinnen, und noch ist bei weitem das Ende des Weges nicht abzusehen, auf dem sie zu diesem Ziele zu gelangen hofft. Man hat mit Eifer allem nachgespürt, was seinem Geiste je zu schaffen gab, und ist mit Recht bis zu den ersten Aufzeichnungen seiner Jugendjahre zurückgegangen. Wer immer nur mit ihm in Berührung gekommen war, wurde ein Gegenstand geschichtlicher Aufmerksamkeit, und was immer ihm nahe gelegen hatte, fand Interesse und einen Platz in der Erinnerung. Da ist es nun umso auffallender, daß gerade das größte seiner Werke, seine Korrespondenz, noch nicht jenem Maße wissenschaftlicher Sorgfalt begegnet ist, dessen es wert gehalten werden muß: viele seiner Briefe, unmittelbare Zeugen dafür, was seine hohe Begabung plante, sein mächtiger Wille auszuführen gedachte, sind — obwohl längst erreichbar — erst in den allerletzten Jahren an die Öffentlichkeit gekommen. Daß die im Auftrage Napoleons III. ins Werk gerichtete offizielle Ausgabe der *Correspondance de Napoléon I^r* durchaus nicht vollständig war, daß sie kaum die Hälfte der Briefe enthielt, die Kundige dem Kaiser zuschrieben, daß die mit der Edition betraute Kommission — namentlich die zweite unter dem Vorsitze des Prinzen Jérôme, welche die Bände 16 bis 28 herauszugeben hatte — eingeständenermaßen nur dasjenige mittheilte, was Napoleon selbst, sich überlebend und dem Urtheil der Zeiten vorgreifend,

veröffentlicht haben würde, um der Nachwelt seine Person zu zeigen und sein System darzulegen,¹ daß demzufolge Tausende von Briefen in den Archiven begraben blieben, bis der Sturz des zweiten Kaiserreiches die Siegel löste: alles das ist längst bekannt. Aber daß seither Jahrzehnte vergingen, ehe es zur nachträglichen Herausgabe ergänzender Sammelwerke kam, deren reicher Inhalt nur bewies, wie wichtig und wertvoll war, was man bisher ohne Not missen mußte, ist auffällig genug.² Und doch haben auch sie den Vorrat noch nicht erschöpft, und wenn eben jetzt Léonce de Brotonne eine neue Sammlung unter dem Titel ‚Dernières lettres inédites de Napoléon I‘ erscheinen ließ, so möchte ich bescheiden daran zweifeln, daß es die ‚letzten unedierten‘ Briefe sein werden, die in die Publizität gelangen. Ich selbst behalte mir vor, eine Anzahl derselben demnächst zu veröffentlichen.

So dankenswert nun dieser etwas verspätete Sammeleifer auch ist, mit dem Herbeischaffen von bisher Unbekanntem ist lange nicht alles getan. Es täte vor anderem Not, in das bereits Bekannte mehr Ordnung zu bringen und reine, unanfechtbare Texte zu gewinnen. Auf dem Pariser Nationalarchive (ehedem Archives de l'Empire) liegen an 30.000 Konzepte von Briefen Napoleons. Sie zu kennen ist für den Historiker sicher wichtig, der daraus den ersten Eindruck, den eine Sache auf den Kaiser hervorbrachte, sein erstes unmittelbares Urteil über sie, erfährt.

¹ Correspondance XVI. IV.

² Léon Lecestre, *Lettres inédites de Napoléon I* (an VIII—1815), 2 Bände, Paris 1897, mit 1226 Nummern; Léonce de Brotonne, *Lettres inédites de Napoleon I*. Paris 1898, mit 1506 Nummern. Derselbe, *Dernières lettres inédites de Napoléon I*, Paris 1903, mit 2326 Nummern. Zehn Jahre zuvor hatte zwar Du Casse eine kleine Sammlung unter dem Titel ‚Supplément à la Correspondance de Napoléon I‘ veröffentlicht, aber sie bot allzuwenig, um die klaffenden Lücken zu füllen. Anderes war in zahlreichen Quellenwerken zerstreut: in den Memoiren Josefs, in den Erinnerungen Beauharnais', in denen Marmonts, in den Publikationen über das Verhältnis des Kaisers zu seinem Bruder Ludwig, in den Geschichtswerken von Thiers, Vandal, Rocquain, Tatistcheff, Boulay de la Meurthe, Haussonville u. a., einzelnes auch in Tagesblättern. (Eine annäherungsweise vollständige Aufzählung bietet Brotonne, *Lettres*, p. XII—XIV und Derselbe, *Dernières lettres I*, IX ff.)

Nicht minder wertvoll aber wäre es zu wissen, was als sein letztes Wort in dem jeweiligen Falle zu gelten hat. Sein rastloser Geist hat oft genug an dem eigenen Werke Kritik geübt, und oft läßt sich nachweisen, daß auf dem Wege vom ersten Diktat bis zur Unterzeichnung der Reinschrift eines Briefes ein Wechsel in seiner Auffassung oder doch in der Art, sie zum Ausdruck zu bringen, eintrat, der nicht ganz gleichgültig ist. Nun ist in den ersten fünfzehn Bänden der ‚Correspondance‘ nirgends angemerkt, ob man es mit einem Entwurf oder mit einer Originalausfertigung zu tun habe; eine Untersuchung darüber, ob ein Konzept auch wirklich mündiert, ob das Mundum unterzeichnet und abgeschickt wurde, ist nicht angestellt worden. Erst die zweite Kommission fand sich bestimmt, diesen wichtigen Momenten mehr Beachtung zu schenken und — vom 16. Bande ab — das Konzept vom ausgefertigten Mundum dadurch zu unterscheiden, daß sie bei dem ersten die Unterschrift des Kaisers fehlen ließ und bei dem zweiten die Anmerkung machte, ob der Druck entweder nach dem Original des Briefes oder nach einer Kopie erfolgte.¹ Das war aber auch alles. Wie sich Konzept und Mundum — wenn beides vorhanden war — zu einander verhielten, welche verschiedene Lesarten aus diesem Verhältnis sich ergaben, ist nirgends angedeutet. Und auch Lecestre und Brotonne haben dies unterlassen. Jener wohl aus dem Grunde, weil seiner Publikation zumeist nur die Konzepte des Nationalarchives zugrunde lagen, die erst mit den ausgefertigten Originalen in den Ressortämtern hätten verglichen werden müssen, was unterblieb. Brotonne hat es dann wohl angemerkt, ob er einen Brief nach dem Original, nach einer Kopie oder nach dem Konzept veröffentlichte, aber er hat uns nicht darüber aufgeklärt, was ihn zur Annahme vermochte, ein Stück für ein Original zu halten, und es wird sich ergeben, daß seine Vermutungen nach dieser Richtung in einzelnen Fällen nicht Stich halten. Man müßte meinen, daß in dem klassischen Lande der Urkundenlehre, in der unmittelbaren Nähe der reichverdienten ‚École des chartes‘, die Doku-

¹ Correspondance XVI, V.

mente eines so hochragenden Regenten von Frankreich nach der Seite der Feststellung ihrer Texte größerer Aufmerksamkeit hätten begegnen sollen.

Die historische Forschung hat die Briefe bisher vorbehaltlos hingenommen, wie sie sie in den Sammlungen mitgeteilt fand, unbekümmert darum, ob die Texte nicht vielleicht vom Kaiser selbst, in bestimmter Absicht, einer Änderung unterzogen worden waren. Die mir seit langem obliegende Aufgabe, mein kleines Werk über Napoleon I. zu Zwecken einer neuen Ausgabe einer möglichst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ließ mich auch dieser Frage nähertreten, und was sich mir dabei an der Hand eines noch unbenutzten Materiales ergab, scheint den Versuch gelohnt zu haben.

Das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt eine Sammlung von Napoleonbriefen, die bisher von der Forschung noch nicht verwertet wurde. Es sind ungefähr 830 Stücke, darunter 73 ausgefertigte Originale, das übrige Kopien nach solchen, sämtlich an Talleyrand oder an Champagny, einige an Maret, die jeweiligen Minister des Äußern, gerichtet. Die allermeisten dieser Briefe sind bereits ediert; nur ein Rest von etwa 120 Stücken erscheint weder in der ‚Correspondance‘, noch in den Ergänzungswerken von Lecestre und Brotonne veröffentlicht.¹ Sorgfältige Schriftvergleichung und die Prüfung aller sonstigen äußeren Merkmale haben die Echtheit der Originale als unzweifelhaft dargetan, von der man sich übrigens durch die beigelegten photographischen Proben besonders interessanter Stücke überzeugen mag. Sie sind durchgängig auf einfachen oder doppelten Kleinquartblättern von ‚Honig-‘, ‚van der Ley-‘, ‚Henry-‘ oder anderem Postpapier geschrieben, das in den meisten Fällen an den Rändern Goldschnitt und im Wasserzeichen das Posthornwappen aufweist. Einzelne Briefe vor Mai 1804 tragen am Kopfe in Kupferdruck eine Vignette der Figur der

¹ Die Briefe stammen aus den Jahren 1799—1809 und 1813: 3 aus dem Jahre 1799, 58 a. d. J. 1800, 103 a. d. J. 1801, 57 a. d. J. 1802, 51 a. d. J. 1803, 40 a. d. J. 1804, 80 a. d. J. 1805, 103 a. d. J. 1806, 171 a. d. J. 1807, 124 a. d. J. 1808, 1 a. d. J. 1809, 41 a. d. J. 1813. Den meisten Originalen liegen die Kopien bei.

Republik in ruhender Haltung (s. unten). Was die Kopien betrifft, so müssen dem Abschreiber ausgefertigte Originale vorgelegen haben, da, mit wenig Ausnahmen, jedes Stück nicht nur die Anrede, sondern auch am Schlusse den Gruß und die Unterschrift aufweist, wobei die letztere, sowie eingestreute eigenhändige Korrekturen des Kaisers, von dem Kopisten sklavisch nachzubilden versucht wurden, wie aus der Vergleichung einiger Originale mit den beiliegenden gleichlautenden Abschriften hervorgeht. Wollte man trotz allen Anzeichen der Authentizität an Fälschung denken, so stünden einer solchen Vermutung folgende Erwägungen entgegen: 1. daß die weit-aus größte Anzahl der vorhandenen Briefe bis aufs letzte Wort mit den Texten in der ‚Correspondance‘, aber auch mit denen bei Lecestre oder Brotonne jüngsten Datums, übereinstimmt; 2. daß dort, wo dies nicht der Fall ist, namentlich dann, wenn in jenen Publikationen der Druck nach dem Konzept erfolgt war, in den Wiener Stücken sehr häufig ein sachlich zutreffender Text vorliegt, was sich nur durch die Annahme erklären läßt, es habe der diktirte Entwurf bei der Ausfertigung verbessernde Änderungen erfahren; 3. daß eine Anzahl von unedierten Briefen vorhanden ist, für die es keine gedruckte Vorlage für den eventuellen Fälscher gab und gegen deren sachlichen Inhalt, Diktion und Form sich keinerlei kritische Einwendung geltend machen läßt; 4. daß auf einigen der Briefe, auf Originalen und Kopien, amtliche Vermerke darüber angebracht sind, wann der empfangene Befehl vom Minister ausgeführt und unter welcher Signatur er registriert wurde, Vermerke, für deren Erfindung kaum die Möglichkeit und wohl auch keine Nötigung vorlag; 5. daß einzelne Briefe (Originale) vor dem Mai 1804 auf Papier geschrieben sind, welches als Kopfvignette das erwähnte Bild der Republik und häufig auch eine vorgedruckte Datierungszeile aufweist, zumeist dem Kabinet von St. Cloud entstammt und späteren Fälschern kaum erreichbar gewesen sein dürfte;¹ 6. daß, wenn vereinzelte, übrigens sehr seltene,

¹ Die Wiener Hofbibliothek besitzt zwei noch unedierte Originalbriefe auf solchem Papier aus dem Jahre 1803. Die Schrift ist die Ménevals, Archiv. XCIII. Band, I. Hälfte.

Verstöße gegen die Rechtschreibung, insbesondere eigener Namen, in den Originalen, die der Kabinettssekretär Méneval schrieb, unterlaufen, man sich der Äußerung Napoleons auf St. Helena erinnern muß, Méneval habe anfänglich mit der Orthographie zu kämpfen gehabt.¹

Nachdem die Authentizität der Wiener Briefe festgestellt war, ergab sich als nächste Aufgabe, dieselben, insoferne sie bereits ediert waren, mit den Drucken zu vergleichen und, wo sich Unterschiede herausstellten, die Frage nach der besseren Lesart zu beantworten, um der Wissenschaft gültigere Texte zu liefern, als ihr bisher zur Verfügung standen. Diese Vergleichen ergaben ein immerhin nennenswertes Resultat: es konnte manche irrige Angabe berichtigt und das historische Material in wesentlichen Punkten erweitert werden, denn an unterschiedenen Lesarten fehlte es nicht. Wenn der oben citierte Geheimsekretär Méneval, von dem die meisten hier in Betracht kommenden Stücke von 1802 ab herrühren, in seinen Memoiren den Satz vertritt, der Kaiser habe nur selten die vorgelegte Reinschrift seines Diktates einer eingehenden Durchsicht unterzogen und auch nur dann, wenn ihn der Gegenstand besonders beschäftigte,² und wenn Brotonne in seinen ‚Dernières lettres‘ dieselbe Ansicht äußert,³ so ist das für die späteren Jahre, etwa von 1807 ab, allerdings die Regel, für die frühere Zeit aber, die letzte des Konsulates und die erste des Kaiserreiches, läßt sich, wenigstens an den Schreiben an die Minister

von dessen Hand sich übrigens in derselben Autographensammlung ein unterzeichneter Privatbrief vorfindet.

¹ ‚Méneval était un commis qui à peine savait l'orthographe.‘ Gourgaud, Journal inédit de 1815 à 1818. I., 566.

² Mémoires I, 151: ‚Je ne possédais pas de procédé abrégatif, comme sténographie, tachygraphie ou autre: je n'avais donc pas pu écrire littéralement tout ce que l'empereur dictait, mais je notais les principaux points qui me servaient comme des repères, et les expressions caractéristiques. Je refaisais la lettre à peu près dans les mêmes termes, et lorsqu'il la relisait, avant de la signer, ce qui n'arrivait que quand l'objet était épineux et le préoccupait, il y retrouvait sa manière, si je puis m'exprimer ainsi.‘

³ Dernières lettres inédites I, XII: ‚Napoléon ne modifiait guère ses lettres une fois écrites.‘

des Äußeren, konstatieren, daß Napoleon der Textierung derselben sehr große Aufmerksamkeit widmete, häufig eigenhändige Korrekturen vornahm und erst unterschrieb, wenn die Worte seine Absicht klar und deutlich wiedergaben. So kam es nicht selten vor, daß er Änderungen diktierte oder anbefahl, die eine völlige Umarbeitung des betreffenden Briefes nötig machten, von dessen letzter Redaktion eine Kopie anzufertigen oft genug die Zeit nicht mehr erlaubt haben wird, und so ließe sich erklären, warum von einem und demselben Schreiben, vom Konzept abgesehen, doch noch wesentlich verschiedene Lesarten vorhanden sind. Später, nach 1807, hören diese Unterschiede allmählich auf; der Kaiser deutete nicht mehr an seinen eigenen Worten, und die Geheimsekretäre Méneval und (neben und nach ihm) Fain waren routinierte und mit Napoleons Art vollkommen vertraute Helfer geworden, wie es bis zum Jahre 1802 sein Jugendfreund Bourrienne gewesen war.

Mit den hier mitgeteilten Vergleichen der Wiener Briefe mit den vorhandenen Drucken — wobei freilich vorausgesetzt wurde, daß die letzteren ihre handschriftlichen Vorlagen richtig wiedergaben — ist in engen Grenzen ein erster Versuch gewagt, fernab allerdings von den großen Depots der kaiserlichen Handschriften und mit unzulänglichen literarischen Hilfsmitteln, die manche Lücke offen ließen. Er ist deshalb auch nur ein bescheidener Beitrag zu einer größeren, umfassenden und gründlichen Bearbeitung der Texte der napoleonischen Korrespondenz, die einmal ebenso wird unternommen werden müssen wie eine neue, wissenschaftlich gesicherte Herausgabe derselben. Man wird in Frankreich mit einer solchen Arbeit dem Andenken des großen Kaisers einen weit besseren Dienst erweisen, als wenn man immer wieder gewisse Traditionen in neue und nicht immer geschmackvollere Formen kleidet.

Was sich an Neuem aus der folgenden Untersuchung ergibt, hat voraus auch für die Geschichte Österreichs Interesse, da mit die wichtigsten Stücke unserer Sammlung ganz besonders das Verhältnis Frankreichs zur Donaumacht berühren. Dabei mag nur beispielsweise auf die sonst nirgends mehr vorfindlichen ersten, von Napoleon selbst korrigierten Diktate seiner Entwürfe

zu den Noten Talleyrands vor dem Kriege von 1805 hingewiesen werden. Nebenher ist gewiß auch schon die Tatsache allein, daß Wien einen handschriftlichen Schatz von so unbestreitbarem Werte sein eigen nennt, von nicht geringer Bedeutung. Freilich, wie und wann diese Dokumente an ihren gegenwärtigen Aufbewahrungsort gelangten — wo sie sich übrigens schon seit einer längeren Reihe von Jahren befinden sollen — ist eine Frage, die heute noch nicht beantwortet werden kann. Das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv besitzt darüber keine amtliche Vormerkung, und die Vermutung, die Briefe könnten im Jahre 1816 mit den Beständen der Wiener Aktensammlungen, die 1809 entführt worden waren, nach Wien gelangt sein, läßt jeder anderen Raum.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß die vorliegende Studie gar nicht hätte unternommen werden können ohne die lebenswürdige Zuvorkommenheit der Herren Beamten des genannten Archivs, denen ich aufrichtigen Dank schulde.

I.

Briefe an Talleyrand.

1. *Correspondance* VI. 5029 (Paris, 26. Juli 1800):¹ Der Minister erhält den Auftrag, den Entwurf einer Note vorzulegen, mit der das Mediationsanerbieten Preußens etwa folgendermaßen beantwortet werden soll: der Erste Consul, hocheifrig über die Gefühle des Königs, habe schon seit der Mission Durocs nach Berlin gewünscht, die Bande zwischen den beiden Staaten enger zu knüpfen, nur hätte geschienen, als wollte sich das Ministerium Preußens von diesem System, ja sogar von den Grundsätzen des Basler Friedens bezüglich des linken Rheinufer, entfernen. Hierüber nun wünsche man die Absichten Friedrich Wilhelms III. kennen zu lernen, der sich seinerzeit bereit erklärte, die Vermittlung zwischen Rußland und Frankreich zu übernehmen. Die ‚*Correspondance*‘ bezeichnet als Aufbewahrungsort des Briefes die ‚*Archives de l'Empire*‘ (heute ‚*Archives nationales*‘); wir haben es also mit einem Konzept zu tun.² Die Wiener Sammlung enthält nun gleichfalls ein Schreiben an Talleyrand über denselben Gegenstand vom gleichen Tage, die Kopie nach einem ausgefertigten und von Bonaparte unter-

¹ In der Folge werden die ‚*Correspondance*‘ kurz mit ‚C.‘, die Sammlung Lecestres mit ‚L.‘, Brotonnes, *Lettres inédites* mit ‚Br.‘ und dessen ‚*Dernières lettres*‘ mit ‚Brd.‘ bezeichnet und Bandzahl und Nummer beigefügt. Die Datierung, die bekanntlich bis Ende 1805 den revolutionären Kalender festgehalten hat, ist hier in Tagen des Gregorianischen Kalenders wiedergegeben.

² Daß der Brief mit ‚Bonaparte‘ unterzeichnet ist, kann nicht beirren, da die Herausgeber der ersten 15 Bände jedem Stücke die Unterschrift beigefügten, auch dort, wo sie in der Vorlage fehlte.

schriebenen Original, das sich von dem Drucke in der ‚Correspondance‘ wesentlich unterscheidet. Es ist viel kürzer und zugleich schärfer im Ton: nichts von einem besonderen Gerührtsein über Preußens Entgegenkommen, nachdem das Berliner Kabinett seit vier bis fünf Monaten in der Frage der Vermittlung mit Rußland nichts habe von sich hören lassen; es wisse immer nur ‚Ja‘ zu sagen, um dann im entgegengesetzten Sinne zu handeln u. s. w. Hier die Vergleichung der Texte:

Correspondance:

Paris, 7 thermidor an VIII.

Je vous prie, Citoyen Ministre, de me faire un projet de note que vous enverrez à Beurnonville¹ pour répondre à M. Haugwitz. On y dirait que le Premier Consul a été extrêmement sensible aux sentiments particuliers qu'a pour la République française S. M. le roi de Prusse; que, dès la mission de l'aide de camp Duroc, il avait désiré resserrer les liens qui unissaient déjà les deux puissances, et faire intervenir Sa Majesté dans les affaires de l'Europe d'une manière digne de l'héritier de Frédéric II; mais que le ministère de Prusse avait, dans toutes ses démarches, paru s'éloigner de ce système, et avait saisi tous les incidents pour en retarder l'effet et le rendre nul; que même, dans plusieurs circonstances, la

Wiener Sammlung:

Paris, le 7 thermidor an 8.

Au Ministre des Relations
Extérieures.

Je vous prie, Citoyen Ministre, de me remettre un projet de note en réponse à celle de M. Haugwitz; on y dirait: 1° que depuis la mission de Duroc nous voulions marcher avec la Prusse et suivre le même système; mais que, tout en disant ‚oui‘, la Prusse a toujours marché dans le sens contraire; 2° que contre l'esprit du traité de Bâle on nous a même fait sentir que l'on nous ferait des difficultés pour la rive gauche du Rhin; 3° que cela n'avait pas empêché le 1^{er} Consul, qui compte toujours sur le caractère personnel de Sa Majesté, de continuer de mettre sa confiance en lui, l'ayant spécialement prié d'interposer ses bons offices envers l'Empereur de Russie pour rétablir la bonne harmonie entre lui et la Répu-

¹ Seit Januar 1800 Gesandter in Berlin.

chancellerie de Prusse avait paru s'éloigner de l'esprit du traité de Bâle, et peu disposée à la cession de la rive gauche du Rhin qui lui est assurée depuis longtemps; que, quoique le Premier Consul se fût aperçu, dès le commencement, de cet éloignement de la chancellerie de Prusse pour tout ce qui pouvait conduire à l'exécution du système que l'on annonçait, il avait cependant continué à mettre sa confiance dans Sa Majesté, qui avait bien voulu consentir à se charger de rétablir la paix entre la République et la Russie; que, dans la note que M. Haugwitz a remise au soussigné,¹ il est dit que Sa Majesté n'a pas d'allié plus sincère que l'Empereur de Russie; que le Premier Consul désirerait connaître s'il peut conclure la paix et où en sont les bons offices de S. M. le Roi de Prusse envers l'empereur de Russie, et l'intention de Sa Majesté pour la rive gauche du Rhin.

Bonaparte.

blique; que, depuis 4 ou 5 mois que cette affaire était commencée, il n'avait pas obtenu une première réponse.²

Bonaparte.

Die Vergleichung zeigt in dem kürzeren (Wiener) Text den ersten Eindruck des Unmutes, den die Berliner Note auf den Sieger von Marengo machte, der jetzt im Begriffe steht, mit einem Abgesandten Österreichs, dem Grafen St. Julien,

¹ Vom 30. Juni 1800. Gedruckt bei Bailleu, Preußen und Frankreich (1795—1807) I, 382.

² Der übliche Gruß dieser Zeit: „Je vous salue“, der später, nach der Erhöhung Napoleons zum Kaiser, einem anderen Platz macht, fehlt hier, was übrigens ab und zu bei Originalen vorkommt.

einen Sonderfrieden abzuschließen. Sie läßt vermuten, daß es am 26. Juli einen Moment gegeben habe, wo Bonaparte auf diese Verhandlungen große Hoffnungen gründete, sonst würde er kaum für den Brief nach Berlin diese schroffe Form gewählt haben. Wurde der Brief damals wirklich an Talleyrand expediert? Wohl möglich. Ebenso möglich, ja wahrscheinlicher ist es aber, daß er zurückbehalten wurde, weil unterdessen der Minister gemeldet haben konnte, St. Julien zögere, die ihm vorgelegten Präliminarien zu unterzeichnen. Tatsächlich mußte der Österreicher am nächsten Tage, dem 27., unter Drohungen dazu genötigt werden.¹ Aber auch die mildere Form des Briefes scheint nicht zur Ausfertigung gelangt zu sein. Am 27. schreibt der preußische Gesandte Sandoz-Rollin nach Hause, man säume mit der Beantwortung der Note, um durch den Hinweis auf die preußische Mediation einen Druck auf die Wiener Regierung ausüben zu können.² Auch am 31. Juli, wo der Gesandte mit Talleyrand eine Unterredung hatte, war er noch nicht im Besitze einer Antwort. Erst am 7. August erfolgte sie als Ausführung eines Auftrags, den Bonaparte am 4. August an seinen Minister gerichtet hatte (C. VI. 5047 und gleichlautende Wiener Kopie), und es ist anzunehmen, daß erst dieses dritte Schreiben in der Angelegenheit der Antwort an Preußen das Kabinett des Ersten Konsuls wirklich verließ, denn die Note des Ministers schließt sich wörtlich an dasselbe an.³ Die Mäßigung in der Form und einzelne fast gleiche Wendungen („que le Premier Consul n'a pu qu'être extrêmement flatté“) stellen es dem gedruckten Texte vom 26. Juli näher als der Wiener Redaktion, ein Beweis dafür, daß der kürzere (Wiener) Brief wohl der erste gewesen sein dürfte, der am 26. diktirt wurde.

2. C. VI. 5137 (Malmaison, 22. Oktober 1800): Talleyrand soll einen Kurier an Jourdan nach Turin senden, um ihm mitzuteilen, daß das Schicksal Piemonts noch unbestimmt sei und von dem Interesse abhängen, das Preußen und Rußland daran nehmen werden. Die Wiener Kopie des Briefes trägt im Datum noch den Zusatz: „à dix heures du soir“, der in der

¹ Siehe meine „Studien und Skizzen“, S. 198.

² Bailleu, Preußen und Frankreich (1795—1807) I, 387.

³ Bailleu, I, 389 f.

‚Correspondance‘ fehlt, jedoch durchaus zu dem Auftrage stimmt: ‚Faites partir le courrier avant le jour.‘

3. C. VII. 5528 (Paris, 13. April 1801): Jourdan in Turin wird vom Kriegsminister eine Verordnung zugeschickt erhalten, welche die Zivil- und Militärverwaltung Piemonts regelt.¹ Talleyrand möge ihm Verhaltungsmaßregeln, sowohl den auswärtigen Agenten als dem Lande gegenüber, erteilen, die besonders angeführt werden. Dem Minister selbst werden Direktiven gegeben, wie er sich bezüglich dieses ‚ersten Schrittes zur Annexion‘ äußern solle. Das Original des Briefes befindet sich in der Wiener Sammlung; es ist wahrscheinlich von Bourrienne geschrieben und von Bonaparte unterzeichnet. Das Papier zeigt als Vignette die sitzende Gestalt der Republik mit der phrygischen Mütze auf dem Haupte und dem Steuer in der Hand. Die ‚Correspondance‘ nennt als Herkunftsort ihres Textes: ‚Archives des affaires étrangères. En minute aux Archives de l'Empire‘, ohne zu sagen, welche Redaktion der Veröffentlichung zugrunde lag. Das Wiener Original weicht von dem Drucke mehrfach in einzelnen Ausdrücken und Wendungen ab; sie sind derart, daß sie in dem ersteren den sachlich richtigeren Text erkennen lassen. Einige Beispiele können dies dartun. Von sechs piemontesischen Notablen, die Jourdan nach Paris schicken soll, sollten nach der ‚Correspondance‘ zwei ‚les affaires temporelles et religieuses de leurs prêtres‘ genau kennen; der Wiener Text hat richtiger: ‚les affaires temporelles et spirituelles‘. Dort heißt es, Bonaparte sei unzufrieden ‚de la manière dont le roi de Sardaigne s'est montré dans ces circonstances et du peu de confiance qu'il a montré en moi‘; im Wiener Original ist der stilistische Schönheitsfehler beseitigt, und statt des ersten ‚montré‘ steht ‚conduit‘. Dort verlangt der Erste Konsul ‚que tous les émigrés corses et agents anglais, qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et les malheurs de la Corse, soient arrêtés‘; hier heißt es sachlich und formell richtiger: ‚qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et entretiennent les troubles de la Corse‘, denn die Unruhen auf Korsika bestanden bereits. Dort wird dem russischen Gesandten gesagt, Bonaparte sei indigniert gewesen über die

¹ Das Edikt ist ‚Correspondance‘ VII, 5526 abgedruckt.

geringe Aufmerksamkeit, die ihm der König von Sardinien erwiesen; hier wird, um diesen noch mehr im Unrecht erscheinen zu lassen, gesagt, er sei ‚höchlichst‘ indigniert (vivement indigné) gewesen. Außerdem wird dem Sündenregister Karl Emanuels im Wiener Texte noch ein vielsagendes, etc.‘ beigefügt. Dagegen ist das Wiener Dokument gegen die nach Paris berufenen Notablen höflicher; denn wenn es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, es sollten dies durch ihre Geburt angesehene Leute ‚et cependant d’un esprit un peu raisonnable‘ sein, so fiel das ‚un peu‘ bei der Ausfertigung fort. Das Original lautet:

Paris, le 23 germinal an 9 de la République.¹

Au Ministre des Relations Extérieures.

Faites connaître au général Jourdan, Citoyen Ministre, que le ministre de la guerre lui envoie un arrêté qui le nomme administrateur général du Piémont.² Vous lui direz que cette organisation est bien un premier pas vers la réunion, mais qu’il n’est point décisif; qu’il doit donc dans cette circonstance se conduire avec la plus grande circonspection.

Il doit toujours envisager l’effet que pourraient produire ses démarches et ses propos sur les puissances étrangères et sur l’intérieur du pays.

Pour détruire l’effet que cela pourrait produire sur les puissances étrangères, il doit s’efforcer de faire connaître que cette mesure a été prise pour remédier aux maux et aux abus sans nombre que commettent dans le Piémont les agens français et piémontais.

Quant à l’intérieur, il doit se servir du principe d’amalgame qui a réussi au gouvernement, étouffer toutes les haines et surtout montrer une grande considération pour les prêtres. Je désire qu’il aille à la métropole tous les jours de fête, occuper avec le gouvernement la place d’honneur.

¹ Das Datum steht in den meisten Briefen Napoleons am Schluß nach dem Gruß. Hier ist, wie in allen Editionen, zum Zwecke leichter Orientierung davon abgegangen worden. Siehe übrigens Anhang n. I.

² ‚arrêté qui règle provisoirement l’administration civile et militaire du Piémont‘ heißt es in der ‚Correspondance‘. Titre II, art. 9 des Ediktes lautet: ‚Le général Jourdan est nommé administrateur général du Piémont.‘

Fou

*Fortsetzung
von der letzten*



Qu'il envoie à Paris 6 individus avec le titre de Notables du Piémont; que, parmi ces 6 notables, il y en ait 2 qui entendent et connaissent bien l'état des finances du Piémont, 2, l'administration intérieure, 2, les affaires temporelles et spirituelles de leurs prêtres; que, parmi ces 6 notables, il y ait des hommes marquant par leur naissance et cependant d'un esprit raisonnable. Les notables donneraient au gouvernement tous les renseignemens nécessaires pour achever l'entière réunion du pays, soit en reculant les barrières des douanes, soit par une similitude d'organisation.

Le général Jourdan peut d'ailleurs, dans ses propos de tous les jours, faire comprendre que, telle chose qui arrive, il n'est pas probable que le gouvernement français consente jamais au retour du Roi de Sardaigne, parce que les revenans ne peuvent jamais être d'un bon augure pour le gouvernement.

Faites connaître à M. de St.-Marsan¹ que j'ai été tellement mécontent de la manière dont le Roi de Sardaigne s'est conduit dans ces circonstances, et du peu de confiance qu'il m'a montré ainsi qu'au gouvernement, que je suis plus éloigné que jamais de lui faire du bien; que je consens cependant encore à le reconnaître pour prince de Sardaigne, mais que je veux que M. de St.-Marsan parte sur le champ pour Naples, pour faire connaître au Roi de Sardaigne que je ne recevrai aucun plénipotentiaire qu'au préalable l'embargo ne soit mis sur les bâtimens anglais dans tous les ports de la Sardaigne, et que tous les émigrés corses et agens anglais, qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et entretiennent les troubles de la Corse, ne soient arrêtés et livrés à Bonifacio. Vous donnerez à M. de St.-Marsan un passe-port pour qu'il parte demain au soir. Vous lui direz qu'il pourra revenir lorsque les 2 conditions ci-dessus seront remplies.

Si M. Lucchesini² vous en parle, vous ne lui répondrez point; vous lui direz seulement que nous n'avons jamais³ discuté les affaires d'Italie avec le Roi de Prusse.

Vous direz à M. de Kalitschew⁴ que j'ai été vivement indigné du peu d'égards que m'a montrés le roi de Sardaigne

¹ Sardinischer Diplomat in Paris.

² Gesandter Preußens in Paris.

³ Statt 'jamais' steht in der 'Corresp.' 'pas'.

⁴ A. o. Gesandter Rußlands in Paris.

dans toutes ces négociations; que d'ailleurs le Duc d'Aoste, qui est en Sardaigne, ne cesse d'envoyer du blé a Malte, d'aider les Anglais, d'inquiéter nos bâtimens marchands,¹ d'entretenir² les troubles de la Corse etc.; que tant d'insultes d'un souverain qui n'existe plus m'ont fait perdre la patience; que, du reste, rien n'est décidé ni perdu.

Bonaparte.

4. C. VII. 5807 (Paris, 14. Oktober 1801): Napoleon will im November in Lyon die Mitglieder der Mailänder Konsulta, die der dortigen Regierung und eine Anzahl Notablen des cisalpinischen Landes um sich versammeln, um binnen wenig Tagen eine neue Konstitution der italienischen Republik festzustellen und kundzumachen. Am 22. November (1. Frimaire) will er wieder in Paris zurück sein. Bekanntlich ist es erst im Jänner 1802 zur Ausführung dieses Projektes gekommen. Was sie im Herbst gehindert hat, mögen wohl, unter anderem, Vorstellungen Talleyrands und dessen Hinweis auf die Unausführbarkeit der Sache in so kurzer Zeit gewesen sein.³ Denn der Erste Konsul hatte dem Minister in demselben Briefe seine Meinung über seine Idee abverlangt, was allerdings nicht aus dem Druck der ‚Correspondance‘, sondern aus der Wiener Kopie des Briefes hervorgeht. Man vergleiche:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Je vous prie, Citoyen Ministre, de consulter les quatre députés cisalpins qui sont ici . . .	Je vous prie, Citoyen Ministre, de me présenter vos observations sur cette idée, et de consulter etc.

Über die Zusammensetzung der Versammlung heißt es im Texte der ‚Correspondance‘, man solle dazu außer den Mitgliedern der Konsulta und der Regierung noch zehn Notablen aus jedem Departement berufen, wobei die Bischöfe und die Angesehensten jeder Klasse besonders zu berücksichtigen wären

¹ ‚marchands‘ fehlt in C.

² ‚fomenter‘ in C.

³ Er kam erst am 27. Dezember nach Lyon. (Vgl. Bertrand, *Lettres inédites de Talleyrand à Napoléon*, p. 12.) S. Gottfried Koch, *Die Entstehung der italienischen Republik 1801—1802*. (*Historische Zeitschrift*, Bd. 84, S. 222.)

(en ayant soin de faire venir une partie des évêques et les hommes les plus considérés de chaque classe). Dieser Satz fehlt im Wiener Texte — wo es auch statt ‚dix notables‘ ‚des notables‘ heißt — und er konnte füglich ausfallen, da eine besondere Aufzählung der Kategorien der Teilnehmer noch folgt, wobei die Bischöfe und Notabilitäten ausdrücklich angeführt erscheinen. In dieser Aufzählung lautet der letzte Satz der Wiener Kopie etwas anders als der des Pariser Druckes; wenn dort die ‚Reichsten‘, sind hier die ‚Einflußreichsten‘ vorangestellt:

Correspondance:

Enfin cinq notables désignés dans chaque département parmi ceux qui ont le plus d'influence et les plus riches . . .

Wiener Sammlung:

Cinq notables par département, désignés parmi les plus riches et ceux qui ont le plus d'influence . . .

Boten die Besitzenden Bonaparte mehr Gewähr für ihre Zustimmung zu seinen Entwürfen? Die Anzahl der Teilnehmer gibt der Pariser Druck mit ‚au moins 500‘ an, die Wiener Kopie richtiger mit ‚au moins 5 à 600‘; eine Addition der von Bonaparte aufgestellten Ziffern liefert 536 bis 556.

5. C. VII. 5816 (Paris, 17. Oktober 1801) ist ein Brief, der gleich demjenigen, welcher in der Sammlung vorhergeht (C. 5815 vom gleichen Tage), und dem, der nachfolgt (C. 5817 vom 19. Oktober) nicht die Unterschrift Bonapartes trägt, sondern in dessen Auftrag von einem ungenannten Dritten geschrieben worden sein soll. ‚Par ordre du Premier Consul,‘ heißt es in der ‚Correspondance‘ am Schlusse der drei Billets, ohne daß ein Name folgt. In den beiden Stücken vom 17. handelt es sich um Änderungen im ‚Almanach national‘, dem französischen Staatshandbuch, dessen Ausgabe suspendiert worden war, wobei der zweite Brief sich als ein Nachtrag zum ersten gibt. Er lautet: ‚J'ai oublié, Citoyen Ministre, dans la lettre que j'ai eu l'honneur de vous écrire au sujet de „l'Almanach national“ de vous parler de la Pologne dont le Premier Consul désire qu'il ne soit pas question dans l'état des „Puissances“. Cette mention „pour mémoire“ est d'une inutilité absolue.‘ Soweit der gedruckte Text. Er enthält nicht den vollständigen Brief. Die Wiener Kopie

desselben, aus der wir auch den Namen des Schreibers (Maret) erfahren, weist noch eine Fortsetzung auf: ‚Est-ce par oubli, Citoyen Ministre, qu'on n'a pas mis à l'article des „Ambassadeurs et Ministres français“ le Citoyen Joseph Bonaparte, et à l'article des „Ambassadeurs et Ministres étrangers“ ceux de Russie et de Hesse-Darmstadt? Ce doute vient de moi, Citoyen Ministre, et ce n'est pas officiellement que je vous le transmets. Salut et amitié. Hugues Maret. P. S. Vous jugerez, Citoyen Ministre, si ce ne serait pas le cas de donner au Roi de Toscane son véritable titre. Le traité qui a créé cette Royauté porte le titre „de Toscane“ et non pas „d'Etrurie“.‘ Warum dieser Teil des Briefes in der ‚Correspondance‘ weglieb, läßt sich schwer erklären. Er ist historisch nicht ohne Interesse, denn der Vertrag mit Spanien vom 21. März 1801, der das neue Königreich schuf, lautet im Art. III in der Tat: ‚Le Prince de Parme sera reconnu pour Roi de Toscane avec les honneurs qui conviennent à son rang.‘¹ Dagegen übersandte Joseph Bonaparte, der mit den Österreichern verhandelte, am 26. März den Entwurf eines Vertrages über dieselbe toskanische Angelegenheit, worin der erste Artikel lautet: ‚S. A. R. l'Infant d'Espagne, qui est en possession du grand-duché de Toscane, est reconnu Roi d'Etrurie.‘² Bonaparte selbst gebraucht in einem Briefe an Talleyrand vom 7. April 1801 noch abwechselnd beide Bezeichnungen: ‚Roi de Toscane‘ und ‚Roi d'Etrurie‘;³ später allerdings nur noch die letztere, die, zu Marets Verdruß, Siegerin blieb. Der Gruß ‚Salut et amitié‘ und der Name Marets als Unterzeichner finden sich auch im vorhergehenden Briefe vom selben Tage.

6. C. VII. 5817 (Paris, 19. October 1801). Auch dieses Billet ist von Maret an Talleyrand gerichtet und bringt im Auftrage Bonapartes dem Minister dessen Mißfallen über eine Rede des französischen Gesandten in Stockholm, Bourgoing, zur Kenntnis. Die Gesandten sollten, heißt es hier, sowohl in ihren offiziellen Ansprachen als auch im Privatgespräche der Vorgänge während der Revolution und alles dessen, was auf das alte Regime der

¹ Martens, Recueil des principaux traités, Suppl. II, 329.

² Du Casse, Négociations diplomatiques relatives aux traités de Mortfontaine, Lunéville et d'Amiens II, 359.

³ Correspondance VII, 5512.

Könige von Frankreich Bezug hat, ‚nur ungerne‘ (ne doivent qu'à regret . . . parler etc.) gedenken. Nach der Wiener Kopie dieses Briefes sollten sie über derlei Dinge überhaupt schweigen: ‚ne doivent dans leurs discours officiels ni dans leurs conversations privées, parler des différentes scènes etc.‘ Welcher Befehl schließlich erteilt wurde, ist nicht überliefert; wohl der des ausgefertigten Originals, das in der Wiener Abschrift vorliegt.

7. C. VII. 6019 (Paris, 3. April 1802): Napoleon will in den deutschen Angelegenheiten Frankreich nicht kompromittieren und wünscht drei getrennte Unterhandlungen mit Rußland, Preußen und Österreich. Dabei will er wissen, ob Graf Philipp Cobenzl, der österreichische Gesandte in Paris, ‚consent à entamer des négociations en règle, non-seulement sous le titre d'arrangements des affaires d'Allemagne, mais sur les moyens de faire jouir le Grand-Duc de Toscane des compensations . . .‘ So lautet der Satz nach der ‚Correspondance‘. (Aff. étr. en minute aux Archives impériales.) Nach dem Wiener Original anders: ‚non sous le titre d'arrangements des affaires d'Allemagne, mais sur les moyens etc.‘, was der geschichtlichen Tatsache entspricht, daß Bonaparte Österreich wirklich von der Regelung der Angelegenheiten des Deutschen Reiches ferne gehalten und nur über die Entschädigung des ehemaligen Großherzogs von Toskana unterhandelt hat.¹ Der Brief, welcher, mit Ausnahme der erwähnten Stelle, mit dem gedruckten Texte vollkommen übereinstimmt, ist von Méneval geschrieben, der an diesem Tage seinen Dienst im Kabinett des Ersten Konsuls antrat.² Das Papier ist mit der Vignette der Republik wie in C. 5528 versehen und zeigt im Wasserzeichen einen Lorbeerkranz mit dem Firmanamen ‚Henry & Co.‘

8. C. VII. 6201 (Paris, 23. Juli 1802) ist ein Auftrag ‚au citoyen Hauterive, chef de division au ministère des affaires étrangères‘, wie es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, einen Artikel für den ‚Moniteur‘ verfassen zu lassen. War der Brief wirklich an Hauterive gerichtet? Nach einer Kopie in der

¹ Vgl. ‚Gentz und Cobenzl‘, S. 35.

² Mémoires I, 73ff.

Wiener Sammlung wäre er ‚au citoyen Durand (!), chargé par intérim du portefeuille des relations extérieures‘ adressiert gewesen. Durant war vom Jänner 1800 bis März 1805 Vorstand der ersten Abteilung des Ministeriums, während Hauterive die zweite leitete.¹ Jenem also, dem rangälteren Beamten, fiel ohne allen Zweifel die Stellvertretung Talleyrands zu. Als dieser Letztere im Jahre darauf — es war im August 1803 — eine Badekur gebrauchte, war es auch Durant, der unmittelbar mit Napoleon verkehrte.²

9. C. VII. 6205 und 6206 (Paris, 25. Juli 1802) sind nach der ‚Correspondance‘ an den Stellvertreter des abwesenden Ministers, nach den Wiener Kopien aber an diesen selbst adressiert. Das Letztere ist ohne Zweifel das Richtige, da im Kontext der Briefe der ‚Citoyen Ministre‘ direkt angeredet wird. Am 28. antwortete Talleyrand auf einen Brief vom 27., der nach der ‚Correspondance‘ (VII. 6210) ebenfalls an den Abteilungschef adressiert worden wäre, mit den Worten: ‚J’aurais voulu exécuter sur le champ vos ordres par rapport à l’affaire d’Alger, et dès hier, à six heures du soir, j’avais envoyé un des drogmans chez le ministre de la Porte Ottomane.‘³ Da nun Talleyrand am 27. in Paris und für den Kaiser kein Grund vorhanden war, sich nicht geradezu an ihn zu wenden, ist wohl hier die Adresse an den ‚Chef de division‘ nicht die richtige, wie sie es ohne Zweifel auch bei den Briefen vom 25. nicht war.

10. C. VII. 6297 (Paris, 31. August 1802): Talleyrand wird beauftragt, mit dem österreichischen Gesandten sogleich unter gewissen Bedingungen eine Konvention abzuschließen. Es ist dieselbe, die dann erst am 26. Dezember zustandekommen sollte. Das Wiener Original des Briefes ist auf Papier in dem üblichen kleinen Quartformat, geschmückt mit der Vignette, welche die Republik mit dem Steuer und der phrygischen Mütze darstellt, wahrscheinlich von Bourrienne geschrieben.

¹ Masson, *Le département des affaires étrangères pendant la révolution*, p. 464 ff.

² Bertrand, *Lettres inédites de Talleyrand à Napoléon, 1800—1809*, p. 46 ff.

³ Bertrand, p. 18.

Der Text des Originals, das sich in einzelnen Wendungen und Ausdrücken von dem bekannten Druck der ‚Correspondance‘ unterscheidet, hat folgenden Wortlaut:

Paris, le 13 fructidor an 10 de la République française.

Au Ministre des Relations Extérieures.

M. de Cobenzl, Citoyen Ministre, m'a remis la lettre de l'Empereur. Il m'a exposé fort au long la situation de la maison d'Autriche et ses désirs. L'Empereur de Russie m'a paru désirer une augmentation pour le Grand Duc de Toscane; le Roi de Prusse est porté aussi d'inclination à accorder quelque chose à la maison d'Autriche. Nous n'avons pas de fortes raisons, puisque la Maison d'Autriche s'en est remise à nous, d'être plus inflexibles que les autres.

Je pense donc que vous devez négocier avec M. de Cobenzl et signer un arrangement dans lequel on stipulerait:

que S. M. I. demandera à la Diète, pour compléter l'indemnité du Grand Duc de Toscane, une augmentation de quelques abayes (!) dont vous conviendrez avec M. de Cobenzl. Il faut que ces abayes soient prises hors du cercle de Suabe (!), ne se tiennent pas entre elles, soient éloignées au moins de 20 lieues des frontières de la Bohême. Leur population ne devrait pas passer de 40 à 60 mille âmes;

que nous appuierions l'empereur;

que, de son côté, l'Autriche s'engagerait à envoyer sa ratification dans l'espace des 2 mois présentés (?) dans la déclaration;¹

remettre Passau au Duc de Bavière.

Vous insereriez dans cette convention qu'il n'y aurait que 3 Electeurs protestants; le but serait d'exclure, mais sans en parler, Mecklembourg.

Si le Duc de Modène refusait absolument de faire sa renonciation à son Duché, l'Empereur s'engagerait, comme chef

¹ Die hervorgehobenen Worte, deren erstes unleserlich ist, sind von Napoleons Hand. Der Sinn ist die Verweisung auf die am 19. August 1802 vom Vertreter Frankreichs in Regensburg übergebene ‚Declaration‘, die für die Ordnung des Entschädigungsgeschäftes eine Frist von zwei Monaten festsetzte. (Gedruckt im ‚Moniteur‘ vom 22. August; vgl. Häusser, Deutsche Geschichte II. 382.)

de la Maison d'Autriche, à ne jamais réclamer le Duché de Modène. Alors le Brisgau serait mis en dépôt entre les mains du Grand Duc de Toscane, qui en jouirait en toute souveraineté, jusqu'à ce que le Duc de Modène jugeât à propos de faire sa renonciation.

Il faut faire comprendre à M. de Cobenzl que nous ne voulons rien céder, soit sur l'Inn ou ailleurs, qui puisse diminuer la puissance réelle de la Bavière.

Enfin il me semble que cette augmentation pour la Maison d'Autriche pourrait être prise moitié dans ce qui est cédé au Duc de Bavière en Franconie, moitié sur quelques autres petits princes.

Il faudrait que cet arrangement se trouvât conclu dans la journée de demain, parce que cela éviterait de conclure celui avec la Prusse, relatif à Passau et à la Bavière. Il n'y aurait même pas d'inconvénient à laisser entrevoir à M. de Cobenzl la nécessité de terminer dans la journée de demain, sous ce rapport que l'occupation de Passau nécessite quelques arrangements qui alors deviendraient inutiles.

Il faudrait ajouter à cette convention que S. M. I. reconnaît les différents arrangements qui ont eu lieu en Italie depuis la paix de Lunéville, et s'engage à ne jamais présenter, ni directement ni indirectement, de réclamations relatives auxdits arrangements. Je vous salue.

Bonaparte.

11. C. VIII. 7007 (Saint-Cloud, 14. August 1803): Talleyrand sollte dem spanischen Gesandten d'Azara eine die französischen Beschwerden zusammenfassende Note überreichen. Diese sei auch dem französischen Bevollmächtigten in Madrid zu übersenden, der dort nicht eher in Pourparlers einzugehen hätte, bevor nicht die spanischen Truppen auf den Stand reduziert wären, ‚qu'elles étaient au 1^{er} vendémiaire an X‘, d. h. am 23. September 1801. Diesem Texte folgend, hat Baumgarten in seiner Geschichte Spaniens I, 123 den Satz formuliert: ‚Spanien darf nicht einen Mann mehr unter den Fahnen haben als vor zwei Jahren.‘ Aber die Rüstungen Spaniens datierten erst seit viel kürzerer Zeit. In einem Schreiben vom 13. August (C. 7004) erhält Talleyrand den Auftrag, an einzelne Handelsagenten und Konsuln in Spanien zu schreiben, damit sie ihn über die seit sechs Monaten (‚depuis six mois‘) bewerkstelligte Truppenaushebung aufklären. Es war also durchaus nicht nötig,

so weit zurückzugehen, und die Wiener Kopie des Briefes wird wohl den richtigen Termin enthalten, indem sie als solchen ‚le 1^{er} vendémiaire an XI^e‘ angibt. Diese Zeitbestimmung kommt übrigens auch an einer anderen Stelle unseres Dokumentes vor, wo Napoleon in der von ihm entworfenen Note an Azara fordert, ‚que toutes les troupes qui ont été envoyées en Catalogne, dans la Navarre, dans la Biscaye, dans les Asturies, à Valladolid, à Burgos depuis le 1^{er} vendémiaire an XI en soient sur le champ retirées‘. Und so schrieb dann auch Talleyrand an den französischen Gesandten Beurnonville am spanischen Hofe: ‚si les choses ne sont pas mises à cet égard sur le pied où elles étaient au 1^{er} vendémiaire an XI^e, werden die Franzosen marschieren.¹ — Nach dem gedruckten Briefe vom 14. August 1803 sollte Beurnonville angewiesen werden, vom Könige eine Unterredung zu begehren: ‚Le général Beurnonville doit demander une entrevue au roi, lui donner cinq jours pour se décider et se retirer à la campagne. Au bout de ce terme il préviendrait autant que possible nos commissaires.‘ Das heißt wohl soviel als der Gesandte solle, nachdem er um die Audienz angesucht und dem König eine Frist von fünf Tagen gesetzt hat, sofort sich aufs Land begeben, dort die Entscheidung Karls IV. abwarten und nach Ablauf der fünf Tage die französischen Handelskommissäre verständigen. Das war zum mindesten umständlich. Viel klarer klingt der Auftrag nach der Wiener Kopie, worin der angeführte Satz folgendermaßen lautet: ‚Le gén. Beurnonville doit demander une entrevue au roi, lui donner cinq jours pour se décider et se retirer à la campagne au bout de ce terme. Pendant ce temps il préviendrait autant que possible nos commissaires des relations commerciales.‘ Tatsächlich hat Beurnonville die fünf Tage in Madrid zugebracht.²

12. C. IX. 7735 (Saint-Cloud, 2. Mai 1804): Napoleon erzählt Talleyrand von einer Unterredung, die er kürzlich mit Philipp Cobenzl gehabt hatte. Das Original des Briefes befindet sich in Wien. Es ist von Ménevals Hand auf ‚Honigpapier‘ — C. & J. Honig im Wasserzeichen — geschrieben, das als Vignette auch jetzt noch die ruhende Gestalt der Republik zeigt, die

¹ Grandmaison, *L'ambassade française en Espagne, 1789—1804*, p. 258.

² Grandmaison, a. a. O.

jedoch die phrygische Mütze mit dem bebuschten Helm, das Steuer mit dem Schwerte vertauscht hat.¹ Der Brief ist von Bonaparte unterzeichnet, dessen Hand eine in der ‚Correspondance‘ unerwähnte Korrektur anbringt, die übrigens nur eine stilistische Unterscheidung markiert. Der Wortlaut des Originals, das auch sonst noch kleine Verschiedenheiten von dem Druck der ‚Correspondance‘ aufweist, ist der folgende:

Saint-Cloud, le 12 floréal an XII de la République française.²

Au Ministre des Relations Extérieures.

J'ai vu M. de Cobenzl, Citoyen Ministre; j'ai été satisfait de la lettre qu'il m'a lue, et surtout des passages qui m'ont paru (relatifs) faire allusion,³ soit au Duc d'Enghien, soit à ce qui se prépare en France.

Quant aux affaires d'Allemagne, je lui ai dit que j'étais satisfait de la déclaration qu'il m'a faite que de nouvelles troupes n'arriveraient pas en Souabe, et qu'on se bornerait aux régimens qui s'y trouvent; que la commission formée en résultat de la délibération du conseil aulique avait fini son travail et ne se réunirait plus, et que, quant à l'Ordre Equestre, il devait rester in statu quo. Il m'a dit que l'Empereur désirait qu'en intervenant dans les affaires de Ratisbonne, je l'aidasse à finir les affaires des votes, désirant qu'il y eût autant de protestans que de catholiques. Je lui ai répondu que je n'avais point présenté la demande qui avait été faite par l'Empereur, mais que vous m'en feriez demain un rapport, et que je proposerais des modifications par lesquelles je consentirais à soutenir l'Empereur à la Diète.

Je désire donc que demain vous m'apportiez un rapport sur ces votes, pour que nous voyions ce qu'il y a à faire.

Bonaparte.

¹ Es wäre nicht ganz ohne Interesse, an den Originalen der Briefe Napoleons zu konstatieren, wann auf dem im Kabinett zu St. Cloud benützten Papier die Vignettenfigur der Republik die phrygische Mütze ablegt und den Helm aufsetzt und statt des Steuers das Schwert zur Hand nimmt. Die Inschriften: ‚Au nom du peuple français‘ und ‚Bonaparte I. consul de la République‘ bleiben dieselben.

² ‚Saint-Cloud le . . an . . de la République française‘ ist vorgedruckt.

³ ‚relatifs‘ von der Hand Napoleons durchstrichen, der dafür ‚faire allusion‘ setzt.

13. C. IX. 7745, 7746 (Saint-Cloud, 13. Mai 1804) sind zwei Briefe an den Minister, von denen der erste den Auftrag an den General Hédouville, Gesandten in Petersburg, enthält, die Stadt unter einem Vorwande zu verlassen und über Berlin heimzukehren. Es war die Antwort auf das Schreiben, das am Tage vorher der russische Bevollmächtigte d'Oubril in Paris übergeben hatte und das die Hinrichtung des Herzogs von Enghien als ‚une violation aussi gratuite que manifeste du droit des gens‘ bezeichnete. Der zweite Brief beauftragt Talleyrand, mit dem Gesandten Preußens zu sprechen und ihm zu sagen, daß man nicht gesonnen sei, sich die Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten Frankreichs gefallen zu lassen, daß man vielmehr, wenn der preußische Hof nicht die bestimmte Erklärung abgeben wollte, keiner fremden Armee den Durchzug durch sein Land zu gestatten, 25.000 Mann nach Hannover schicken würde. Nach der Anmerkung in der ‚Correspondance‘: ‚Archives de l'Empire‘ sind die beiden Briefe der Konzeptsammlung in den ‚Archives nationales‘ entnommen. Sie wurden bei der Ausfertigung in einen zusammengezogen, dessen Original (Hand Ménevals) in Wien liegt. Das Papier ist das gleiche wie bei dem früher erörterten Schreiben C. 7735. Die Unterschiede zwischen den beiden Konzepten und der letzten Ausfertigung dürfen nicht unbeachtet bleiben und lassen eine Vergleichung notwendig erscheinen:

Correspondance:

No 7746.

Saint-Cloud, 23 floréal an XII.

Je désire, Citoyen Ministre, être instruit demain, par un billet, de ce qu'a porté le courrier descendu ce matin chez le ministre de Prusse.

Vous pouvez dire à ce ministre que mon intention est de ne pas souffrir le ton et la morgue de la cour de Russie; que

Wiener Sammlung:

Saint-Cloud, le 23 floréal an XII
de la République française.

Au Ministre des Relations
Extérieures.

Je désire, Citoyen Ministre, être instruit demain, par un billet, de ce qu'a apporté le courrier descendu ce matin chez le ministre de Prusse.

Vous pouvez dire à ce ministre que mon intention est de ne pas souffrir le ton ni la morgue de la Cour de St.-Péters-

je ne puis voir qu'avec indignation que, du fond de la Russie, on veuille se mêler des affaires intérieures de la France; que le Pape nous a remis Vernègues, mais qu'il n'en est pas moins insultant que Vernègues et d'Entraigues, qui tous deux ont été les ministres du comte de Lille, sous le titre d'attachés à la légation russe à Venise et à Gênes du temps de la coalition, restent accrédités en pays étrangers comme agents de la Russie; que je n'ai pas été moins choqué de voir qu'on ait envoyé ici M. de Bestrof, connu par sa conduite inconsidérée à Paris; que j'aurais déjà, si les menaces de la Russie m'avaient inspiré quelques craintes, donné l'ordre aux deux régiments qui ont eu ordre de quitter le Hanovre d'y retourner, et que je n'en ai rien fait; que je n'ai aucune espèce de crainte de la Russie; que la seule chose fâcheuse dans cette circonstance serait que, n'étant point garanti par la Prusse qu'aucune armée ne traversât ses Etats, je fusse forcé d'envoyer en Hanovre 25.000 hommes; ce qui ne sera jamais si Sa Majesté Prussienne me fait dire qu'elle me garantit que, dans aucun cas, elle n'accordera passage sur son territoire à une armée russe; que l'on nous assure que le chargé d'affaires de Russie à

bourg; que je ne puis voir qu'avec indignation que, du fond de la Russie, on veuille se mêler des affaires intérieures de la France; que le Pape nous a remis Vernègues, mais qu'il n'en est pas moins insultant que Vernègues et d'Antraigues aient été tous deux les ministres du Comte de Lille sous le titre d'attachés à la légation Russe à Venise et à Gênes du temps de la coalition; que je n'ai pas été moins choqué de voir qu'on ait envoyé ici M. de Bestroff, connu par sa conduite inconsidérée à Paris; que, si les menaces de la Russie m'avaient inspiré quelque crainte, j'aurais donné l'ordre aux deux régimens qui ont eu ordre de quitter le Hanovre d'y retourner, et que je n'en ai rien fait; que je n'ai aucune espèce de crainte de la Russie; que la seule chose fâcheuse dans cette circonstance serait que, n'étant point garanti par la Prusse qu'aucune armée russe ne traverserait point ses états, je me trouvasse forcé d'augmenter l'armée d'Hanovre de 25.000 hommes; ce qui n'aura pas lieu si S. M. Prussienne me fait dire qu'elle me garantit que, dans aucun cas, elle n'accordera passage sur son territoire à une armée russe; que l'on nous assure que le chargé d'affaires de Russie à Ratisbonne a reçu

Ratisbonne a reçu l'ordre de faire une note relative au duc d'Enghien ; que la réponse sera telle qu'elle fera tomber le talisman de la Russie ; que toute l'Europe me rend la justice que je ne me mêle des affaires intérieures d'aucun État, et que je ne souffrirai point qu'on veuille faire le contraire en France ; qu'il est extrêmement inconvenant que la Russie me propose d'être médiateur et veuille que je le sois pour les affaires d'Allemagne, en ne les traitant qu'avec la partie intéressée, qui est Vienne.

Je désire que vous envoyiez au citoyen Laforest la copie de la note de M. d'Oubril, pour qu'il la montre à Berlin assez publiquement pour démentir ce qu'ont dit les Russes, qu'ils n'avaient point demandé à intervenir pour les affaires d'Allemagne. Cette lettre est bonne à envoyer à Ratisbonne et à Munich.

Bonaparte.

No 7745.

Saint-Cloud, 23 floréal an XII.

Je désire, Citoyen Ministre, que vous expédiiez un courrier au gén. Hédouville pour lui faire connaître que, quarante-huit heures après la réception de ce courrier, il parte, sous prétexte d'un congé demandé pour sa santé, et revienne par Berlin.

l'ordre de faire une note relative au duc d'Enghien ; que la réponse sera telle qu'elle fera tomber le talisman de la Russie ; que toute l'Europe me rend la justice que je ne me mêle des affaires intérieures d'aucun état et que j'ai droit d'exiger la même chose ; qu'il est extrêmement inconvenant que la Russie me propose d'être médiateur et veuille que je le sois pour les affaires d'Allemagne, en ne les traitant qu'avec la partie intéressée, qui est Vienne.

Je désire que vous envoyiez à Laforêt copie de la note de M. d'Oubril, pour qu'il la montre à Berlin assez publiquement, afin de démentir ce qu'ont dit les Russes, qu'ils n'avaient point demandé d'intervenir dans les affaires d'Allemagne. La copie de cette note est bonne à envoyer aussi à Ratisbonne et à Munich.

Je désire également que vous expédiiez à Hédouville un courrier pour lui ordonner de partir dans les 48 heures après la réception de votre lettre, sous prétexte d'un congé qu'il demandera pour sa santé, et de revenir par Berlin. Il emmènera sa femme et toute sa maison, et ne laissera que le secrétaire de la légation comme chargé d'affaires. Il doit dire à l'Empereur que, sa santé exigeant qu'il prenne les eaux, il

Il emmènera sa femme et sa maison, et ne laissera que le premier secrétaire de légation, en qualité de chargé d'affaires. Il doit dire à l'Empereur que, sa santé exigeant qu'il prenne les eaux, il quitte Pétersbourg, mais qu'il espère y revenir après les avoir prises. Si, lors de son départ, il a occasion de parler au ministre et même à l'Empereur, il doit le faire très-ferme et dire que nous ne pouvons qu'être extrêmement peiné de voir la Russie se mêler de nos affaires intérieures. Du reste, il réglera son langage sur l'effet qu'auront fait à Pétersbourg les nouvelles de ce qui s'est passé à Paris. Mais, dans tous les cas, il doit, quand même on serait revenu à Pétersbourg et que nous y serions le mieux du monde, exécuter l'ordre de partir juste dans les quarante-huit heures de la réception du courrier. Répétez-lui bien que je ne veux pas la guerre, mais que je ne la crains avec personne, et que, si mon avènement à l'empire doit être aussi illustré que le berceau de la République, ce ne sera qu'à la nouvelle confusion des ennemis de la France.

Écrivez à notre ministre à Berlin pour lui faire part du retour d'Hédouville, afin qu'on en sache la cause à Berlin. Dicter-lui le langage ferme

est obligé de quitter la Russie, mais qu'il espère, après les avoir prises, revenir à St.-Petersbourg. Si, lors de son départ, il a occasion de parler au ministre et même à l'Empereur, il doit parler très-ferme et dire que nous ne pouvons qu'être extrêmement peiné de voir la Russie se mêler de nos affaires intérieures. Du reste, il doit régler son langage sur l'effet qu'ont faite (!) à St.-Petersbourg les nouvelles de ce qui s'est passé à Paris; mais, dans tous les cas, il doit, quand même on serait revenu à St.-Petersbourg et qu'on y serait le mieux du monde, exécuter l'ordre qu'il a de partir juste dans les 48 heures de la réception de son courrier.

Répétez lui bien que je ne veux point la guerre, mais que je ne la crains avec personne, et que, si mon avènement à l'empire doit être aussi illustré que la naissance de la République, ce ne sera qu'une nouvelle confusion pour les ennemis de la France.

Ecrivez à notre ministre à Berlin pour lui faire part qu'Hédouville revient, afin qu'on sache à Berlin la cause du départ du courrier; tracez lui le langage ferme et fier qu'il doit tenir dans cette circonstance; que c'est bien assez d'être obligé d'avalier les avanies de l'Angleterre sur mer,

et fier à tenir dans cette circonstance. C'est bien assez d'avaler sur mer les avanies de l'Angleterre, sans être obligé d'avaler encore les impertinences de la Russie.

Ayez soin d'envoyer par votre courrier des numéros du ‚Moniteur‘ depuis quinze jours, soit à Berlin, soit à Pétersbourg. Bonaparte.

sans être obligé à avaler aussi les impertinences de la Russie.

Ayez soin d'envoyer par vos courriers, soit à Berlin, soit à St.-Pétersbourg, des exemplaires du ‚Moniteur‘ depuis 15 jours. Peut-être ne savez-vous pas que cette méchante bête d'Addington est sortie du ministère. Il paraît que Fox et Pitt y sont entrés. Bonaparte.

Die Vergleichung ergibt zunächst, daß C. 7746 seinem Vorgänger vorausgeht und wohl auch früher als C. 7745 diktiert worden sein wird. Das Original bemerkt nicht mehr über die beiden Royalisten Vernègues und d'Antraigues, daß sie ‚restent accrédités en pays étrangers comme agents de la Russie‘, weil ja oben schon gesagt worden war, daß der Papst einer Aufforderung, Vernègues auszuliefern (C. 7655), bereits entsprochen habe. Wir wissen, daß Alexander I. dafür seinen Gesandten aus Rom abberufen und den Nuntius zur Abreise von Petersburg aufgefordert hat.¹ Was Antraigues anbelangte, so saß er allerdings noch als russischer Agent und Günstling Czartoryskis in Dresden und wurde zugleich von Österreich für heimliche Zwischenträgereien bezahlt.² Napoleon hatte schon im Dezember 1803 dessen Abschaffung aus Kursachsen verlangt (C. IX. 7375), aber ohne Erfolg, denn der Kurfürst war mit seinem Begehren vom russischen Hofe abgewiesen worden. Jetzt neuerdings Klage führen, hieß die Erfolglosigkeit jenes Schrittes eingestehen. — Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen Konzept und Ausfertigung liegt darin, daß nach dem ersteren 25.000 Mann nach Hannover geschickt werden sollten, während das Original

¹ Thiers, *Consulat et Empire* V, 17. Vernègues hat dann in seiner Pariser Haft die Organisation der geheimen Agenten Ludwigs XVIII. verraten, worauf er frei wurde und dem Polizeipräfekten Desmarest Dienste leistete. V. Madelin, *Fouché* I, 491.

² Er war am 15. Dezember 1802 dort zum russischen Staatsrat ernannt worden. S. Pingaud, *Un agent secret*, p. 233; ‚Gentz und Cobenzl‘ S. 100.

die bereits dort befindlichen 25.000 Mann unter Mortier um weitere 25.000 vermehren will, was ungleich deutlicher und richtiger gesagt ist. Talleyrand hat auch sofort dem preußischen Gesandten Lucchesini die entsprechende Mitteilung gemacht, der dann am 17. Mai unter anderem nach Hause schrieb: ‚Ce ministre m’a dit que dans la confiance que V. M. a de tout temps inspirée au gén. Bonaparte, la seule possibilité d’une rupture avec la Russie aurait immédiatement exigé l’envoi d’un renfort à l’armée de Hanovre‘¹ — Nach dem zweiten Briefe (C. IX. 7745) sollte der französische Gesandte erklären, er müsse Petersburg verlassen. Auch das schien Napoleon nicht deutlich genug, um zu sagen, daß er Rußland zu verlassen habe, und so wurde es denn geändert. — Überdies ist der bisher unbekannte Schluß des Originals bemerkenswert, nicht nur wegen der ‚méchante bête d’Addington‘, sondern weil daraus hervorgeht, daß einen Augenblick lang in Paris der Eintritt Fox’ in ein Kabinett Pitt als mögliche Sache galt. Bekanntlich hatte Pitt die Aufnahme seines großen Gegners von ehemals vorgeschlagen, war aber beim König auf Widerstand gestoßen. — Kleinere Unterschiede, die sich aus der klareren Fassung des Originals ergeben, mögen die Sorgfalt bekunden, mit der damals im Kabinett Napoleons, trotz der gehäuften Geschäfte, gearbeitet wurde.

14. C. IX. 7917 (Dünkirchen, 10. August 1804): Talleyrand erhält einen Wink, sich vor der Falschheit des österreichischen Gesandten Cobenzl in Acht zu nehmen, und zugleich den Entwurf einer Note, mit der man Rußland endlich antworten wolle. Der ‚Correspondance‘ lag das Konzept des Briefes vor, das Original befindet sich in Wien. Dasselbe weist im Texte der eingeschalteten Note zahlreicher, als dies sonst in einem ausgefertigten Briefe Napoleons vorkommen dürfte, Korrekturen von seiner Hand auf. Sie suchen den Ausdruck zu präzisieren oder sind sachliche Verbesserungen. Wenn es z. B. im Drucke des Konzeptes heißt: ‚L’empereur (Franz II.) n’est pas assez dépourvu de sens pour ne pas comprendre combien cette politique serait avantageuse à la Russie et défavorable et ruineuse pour lui‘, so ersetzt Napoleon das ‚L’empereur‘ durch ‚Le corps

¹ Bailieu, Preußen und Frankreich II, 263.

germanique', was seine Tendenz beleuchtet, die deutschen Fürsten von dem österreichischen Reichsoberhaupte zu unterscheiden. Der etwas harte Ausdruck: 'Il faut que la Russie sache bien que l'empereur des Français n'est ni l'empereur des Turcs ni l'empereur des Persans', ist von Napoleon selbst gemildert in 'La Russie doit se convaincre que etc.'. Er korrigiert auch 'Si donc la Russie peut faire la guerre' in 'Si donc la Russie veut faire la guerre'. Und wenn es am Schlusse des betreffenden Absatzes im Konzepte hieß, der Kaiser der Franzosen 'gémira sur l'influence des intrigues de la puissance qui pourra seule gagner quelque chose à ladite guerre', so ersetzte er die letzten Worte durch 'à cette rupture'. Das Original des Briefes, von der Hand Ménevals geschrieben, lautet:

à Dunkerque, le 22 thermidor an XII.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je vous renvoie le portefeuille où je ne vois rien d'important. Il serait peut-être à propos de faire ressortir l'immoralité de la cour de Pétersbourg, où l'Empereur donne des marques de considération si extraordinaires et si inusitées au meurtrier de son père. L'ambassadeur Cobenzl est un homme très faux, très acharné à peindre tout ce qui se fait ici sous les plus odieuses couleurs. Il paraît avoir bien l'esprit faux de sa cour. J'ai cru nécessaire de vous dire cela, pour que vous vous en méfiez dans vos communications avec lui, et que vous ne soyez pas plus longtems dupe de sa prétendue bonhomie. Je ne pense pas qu'il soit utile de tarder plus longtems de répondre à la Russie; il vaut mieux voir sans différer où elle en veut venir. Voici comme je pense qu'il faudrait répondre à M. d'Oubril; vous m'enverrez la note que vous rédigerez en conséquence, afin que je la voie avant que vous la remettiez:

'Le ss. M^{re} des R. Extérieures a mis sous les yeux de S. M. l'Empereur (des Français¹) la note de M. d'Oubril, chargé d'affaires de Russie. Il lui a ordonné de déclarer qu'il voulait qu'il ne fût porté aucune attention aux injures dont cette note est remplie; qu'il avait vu avec peine que depuis six mois les notes du cabinet de St. Pétersbourg portaient toutes le même caractère, et que, lorsque dans des relations aussi importantes

¹ ,des Français' von Napoleon durchstrichen.

on emploie un style aussi inconvenant, le blâme en est tout entier au cabinet qui s'en sert. S. M. l'Empereur des Français, depuis le moment où il renvoya les prisonniers russes, n'a pas perdu une occasion de donner des preuves de déférence, d'estime et de considération au souverain de la Russie; en échange il n'en a reçu que de mauvais offices. Tous ceux qui voulaient troubler la tranquillité de l'intérieur de la France, tous les individus que le cabinet de St. Pétersbourg avait employés en tems de guerre contre la France, l'ont été avec plus d'ostentation depuis la paix, et, dans les détails des affaires, on n'a oublié aucune occasion de montrer à la France de la haine. Lorsqu'on a porté à St. Pétersbourg le deuil d'un homme condamné à mort pour avoir conspiré contre la France, S. M. ne s'en est pas plainte; on a poussé l'inconvenance jusqu'à le faire porter aux légations russes¹ en Espagne, à Vienne, même en Hollande; on l'eût fait porter par la légation russe à Paris, que S. M. avait ordonné qu'on n'y fit aucune attention; car (mais)² par là la Russie ne fait tort qu'à elle. Si elle reconnaît le Comte de Lille pour le souverain de la France, pourquoi a-t-elle fait des traités et eu des communications immédiates avec le gouvernement français? Cette observation n'a échappé à personne en Europe. La Russie est maîtresse de se conduire avec le raisonnement et la conséquence qui lui conviennent. La déclaration brusque et inattendue faite à la diète de Ratisbonne n'a point excité les plaintes de la France, elle a porté la modération jusqu'à vouloir l'ignorer. Cependant, quel paraît être le but de cette déclaration? La cour de Pétersbourg voulait-elle effectivement avoir des informations? Pourquoi ne la demandait-elle pas directement? Voulait-elle faire voir qu'elle n'avait pour la France aucune considération? L'Europe, depuis l'affaire de d'Entraignes et la conduite de Marcoff à Paris, n'en doutait plus. Voulait-elle faire sentir qu'éloignée du théâtre de la guerre, elle pouvait rester tranquille au milieu de l'incendie de l'Europe et être maîtresse de s'en mêler ou non? L'Europe en est persuadée et pensera que la Russie verrait avec plaisir la guerre se rallumer sur le continent, sûre qu'elle n'y prendra que la part qu'elle voudra, qu'elle se retirera ou s'avancera

¹ ,aux légations russes' von Napoleons Hand eingeschaltet.

² ,car' von Napoleons Hand, der ,mais' durchstreicht.

comme il lui plaira, et exercera sa prépondérance sur la ruine des autres Etats. (L'Empereur) Le corps germanique¹ n'est pas assez dépourvu de sens pour ne pas comprendre combien cette politique serait avantageuse à la Russie et défavorable et ruineuse pour lui. La précédente note que M. d'Oubril a remise a été imprimée dans les gazettes. L'Empereur des Français pouvait en faire de même de sa réponse; il n'a pas cru de son devoir ni de son intérêt d'exciter la guerre du continent, ni d'insulter à qui que ce soit. Quant aux menaces contenues dans la dernière note de M. d'Oubril, S. M. l'Empereur m'a ordonné de déclarer que l'histoire du passé n'a autorisé aucune puissance, et la Russie pas plus qu'une autre, à menacer la France; que si le général Suwarow obtint des succès en Italie, l'armée autrichienne en avait déjà obtenus avant qu'il arrivât, et que (si) quand même² son armée, au lieu d'avoir été défaite en Suisse et en Hollande, avait continué d'être victorieuse et eût dicté la paix au milieu des plaines de la Champagne et de la Lorraine, les menaces n'eussent pas plus réussi avec la France. La Russie doit se convaincre que l'Empereur des Français n'est ni l'empereur des Turcs ni l'empereur des Persans. Si donc la Russie (peut) veut³ faire la guerre à la France parce que telle est sa volonté, si son système est d'humilier la France et de l'obliger à reconnaître dans (ses) les ambassadeurs russes⁴ le droit de protéger à Paris des sujets rebelles ou le nouveau droit public de naturaliser les Français qui lui conviennent, l'Empereur des Français n'y peut rien. Il gémit sur l'influence des intrigues de la puissance qui pourra seule gagner quelque chose à (ladite guerre) cette rupture.⁵ Quant aux propositions encadrées dans la note de M. d'Oubril, S. M. ne peut les considérer, après les injures et les menaces qui les accompagnent, que comme un prétexte plutôt que comme des objets réels. Cependant S. M., ne voulant rien négliger pour maintenir la tranquillité et épargner le sang des hommes, m'a ordonné de

¹ ,Le corps germanique' von Napoleons Hand, der ,L'Empereur' durchstreicht.

² ,quand même' von Napoleons Hand, der ,si' durchstreicht.

³ ,veut' von Napoleons Hand, der ,peut' durchstreicht.

⁴ ,Russes' von Napoleons Hand eingeschaltet, der auch das vorhergehende ,ses' in ,les' korrigiert.

⁵ ,cette rupture' von Napoleons Hand, statt ,ladite guerre'.

déclarer que, toutes les fois que la Russie remplira fidèlement les articles du traité conclu avec la France, la France sera prête à les exécuter avec la même fidélité, nommément tel et tel article. (Ces articles sont: 1° celui qui dit que les deux puissances ne toléreront rien de ce qui peut troubler leur repos intérieur, 2° celui qui dit que les deux puissances se réuniront pour mettre une limite au pouvoir des Anglais, 3° celui qui dit que la République des 7 îles sera indépendante sous la protection de toutes les puissances). Mais si S. M. l'Empereur de Russie, ne voulant tenir aucune stipulation, exigeait que la France les tint, ce ne serait plus traiter avec l'égalité que la Russie déclare vouloir maintenir dans sa note, ce serait vouloir conduire la France par la force; et, par l'aide de Dieu et de ses armées, la France n'a jamais subi la loi de qui que ce soit! Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Napoléon.

15. C. IX. 7943 (Pont-de-Briques, 18. August 1804) ist ein Brief im Auftrage des Kaisers an Talleyrand gerichtet, der eine Note an den hanseatischen Geschäftsträger verfassen soll. In der Wiener Kopie ist das Schreiben von ‚Boulogne‘ datiert und ‚Hugues Maret‘ unterzeichnet. Das in der ‚Correspondance‘ an die Stelle der Unterschrift gerückte ‚Par ordre de l'Empereur‘ fehlt auch hier wie bei den oben erwähnten Briefen des Staatssekretärs. (C. VII. 6201, 6205, 6206.)

16. C. IX. 7946. (Pont-de-Briques, 20. August 1804): Napoleon wünscht von Talleyrand Aufklärungen über die 12 Millionen, die Holland an den Prinzen von Oranien gezahlt habe, während es bisher seine Verpflichtungen Frankreich gegenüber unerfüllt ließ. Der Minister solle auch gegen Hamburg strenger verfahren. Die Falschheit des Wiener Hofes sei bekannt, der vielleicht nur Zeit gewinnen wolle; doch werde es ihm selbst im Vereine mit Rußland unmöglich sein, ‚die Fahne der Empörung zu erheben‘. Der Brief ist in der ‚Correspondance‘ nach dem Konzepte gedruckt. Die Wiener Kopie enthält mehrfach Abweichungen, die angemerkt zu werden verdienen. Bezüglich der Verpflichtungen Hollands heißt es im Drucke: ‚La Batavie n'a pas rempli ses engagements, et la troisième partie de la flotille batave n'est pas encore organisée;‘ in der

Wiener Redaktion: ‚La Batavie n’a pas rempli ses engagements; un an s’est passé, et la troisième partie etc.‘ Wenn das Konzept verlangt, es sollten die Anforderungen des Admirals Verhuell aufs schnellste befriedigt werden (‚le plus promptement‘), so tut die Wiener Kopie das nicht ohne eine Einschränkung auf das Mögliche: ‚le plus promptement possible‘. Hamburg betreffend heißt es im Konzept: wenn die Stadt fortfahre, sich zu verhalten wie bisher, sei es des Kaisers Absicht, sie von einer kontinentalen Macht annektieren zu lassen (‚Si elle continue . . . mon intention est de la laisser prendre à une puissance continentale‘). Nach der Kopie — offenbar der späteren Redaktion — lautet die Stelle: ‚Faites lui connaître que, si elle continue etc.‘, d. h. sein Entschluß sollte der Stadt vorerst drohend angekündigt werden. Bezüglich des Wiener Hofes lauten die beiden Redaktionen:

Correspondance:

Mais vous connaissez la fausseté de la Cour de Vienne, et, si elle a le courage de tenter quelque-chose, elle attendra l’hiver. Nous sommes en septembre; il ne lui reste plus qu’un mois à gagner pour aller au mois de mai.

Wiener Sammlung:

La fausseté de la cour de Vienne est connue, et, si elle a le courage de vouloir tenter quelque-chose, elle attendra l’hiver. Nous sommes en septembre; il ne lui reste plus que six mois à gagner pour aller au mois de mai.

Auch nach dem Wiener Texte stimmt die Zeitrechnung nicht ganz genau; doch solche kleine Ungenauigkeiten begegnen in den Briefen Napoleons oft genug. (Siehe unten.) Jedenfalls aber ist hier die Stelle verständlicher als im Druck der ‚Correspondance‘. Der darauffolgende, für des Kaisers Anschauungen so überaus charakteristische Satz: ‚Il y aurait, non point folie, mais impossibilité absolue à la maison d’Autriche de lever l’étendard de la rébellion seule, et même avec la Russie‘ ist in beiden Redaktionen vollkommen gleichlautend.

17. C. IX. 8056 (Mainz, 28. September 1804): Napoleon wünscht, daß der russische Geschäftsträger d’Oubril, der sich auf der Heimreise in Mainz festgehalten sah, die französische Grenze erst verlasse, wenn der französische Gesandtschafts-

sekretär Rayneval aus Petersbuurg an der Grenze Rußlands angelangt sein werde. Talleyrand solle nicht mehr mit Jenem verkehren und ihm auch nicht antworten, ‚wenn er nichts anderes vorzubringen habe‘. Die letztere Stelle: ‚tant que M. d'Oubril n'aura pas d'autres insinuations à faire‘ in dem gedruckten Konzept der ‚Correspondance‘ war bisher unklar. Erst das Wiener Original (geschr. v. Méneval) klärt sie auf, indem es von einer Note spricht, die der russische Diplomat dem französischen Minister kürzlich übergeben hatte, deren Inhalt allerdings bisher nicht bekannt geworden ist.¹ Präziser drückt sich das Original auch dort aus, wo gesagt ist, Oubril solle abreisen, sobald Rayneval die russische Grenze passiert haben werde. Es lautet:

à Mayence, ce 7 vendémiaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, en réfléchissant sur la note que vous a remise M. d'Oubril, je pense que, tant qu'il n'aura pas d'autres insinuations à faire, vous ne devez pas lui répondre. Il n'est point de votre dignité de le voir, puisqu'il a ses passe-ports. S'il a quelque chose à dire, il doit être vu par des intermédiaires. Du reste, puisqu'il a tant fait que de rester si longtems sur les frontières de France, mon intention est qu'il en parte lorsque M. Rayneval aura passé la frontière de Russie.

Napoléon.

18. C. X. 8073 (Mainz, 2. Oktober 1804): Talleyrand solle sich mit Laforêt, dem französischen Gesandten am Berliner Hofe, und mit dem preußischen Bevollmächtigten in Paris, Lucchesini, besprechen und es dahin zu bringen suchen, daß der Graf von Lille (Ludwig XVIII.) nicht mehr in dem damals preußischen Warschau geduldet werde. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) ist von dem in der ‚Correspondance‘ abgedruckten Konzepte namentlich in dem Punkte verschieden, daß darin Napoleon die Entfernung des Bourbon nicht nur aus der angeführten Stadt (ne sera point souffert à Varsovie), sondern aus sämtlichen preußischen Staaten (ne sera

¹ Auch Martens in dem letzterschienenen 13. Bande seines ‚Recueil des traités conclus par la Russie (France)‘, Petersburg 1902, tut ihrer keine Erwähnung, sondern begnügt sich mit der (irrigen) Angabe, Oubril habe Frankreich im August verlassen.

point souffert dans ses états) wünscht. Auch ist bei der Ausfertigung richtig dem Umstande Rechnung getragen, daß Ludwig sich zur Zeit nicht mehr in Warschau befand, sondern von dort Ende Juli nach Rußland und Schweden abgereist war; es heißt deshalb im Original zutreffender: ‚Il n'est point vrai qu'il fût surveillé à Varsovie, il y a fait ce qu'il a voulu; on l'y a laissé suivre toutes ses correspondances, als im Konzept: ‚Il n'est point vrai qu'il y soit surveillé; il y fait ce qu'il veut; on l'y laisse suivre etc.‘. Der Brief lautet:

à Mayence, ce 10 vendémiaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, le Comte de Lille abuse de l'hospitalité que lui accorde le Roi de Prusse pour fabriquer toutes sortes d'intrigues, et profite de notre voisinage pour seconder toute l'animosité des Anglais contre la France. J'attends de l'amitié du Roi de Prusse que le Comte de Lille ne soit point souffert dans ses états. Il n'est point vrai qu'il fût surveillé à Varsovie; il y a fait ce qu'il a voulu, on l'y a laissé suivre toutes ses correspondances, et il y a même plusieurs fois insulté le Roi de Prusse dans des déclarations publiques. Parlez dans ce sens à MM. Lucchesini et Laforêt, et insistez pour qu'il ne soit point souffert en Prusse. Je préfère qu'il aille en Russie ou en Suède. Sur ce . . .

Napoléon.

19. C. X. 8142 (Saint-Cloud, 27. Oktober 1804): Talleyrand möge nach Holland die Unzufriedenheit des Kaisers wegen des noch immer andauernden Verkehrs mit England bekanntgeben. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) ist in der stilistischen Fassung vom Druck der ‚Correspondance‘ unterschieden; auch ist der Unwille des Kaisers darin schärfer betont: ‚tout mon mécontentement‘. Das Verzeichnis der holländischen Kaufleute, die englische Waren empfangen, hatte beigelegt (‚Envoyez-y l'état ci-joint des marchands‘) und ist, wie ein amtlicher Vermerk auf dem Briefe besagt, tatsächlich an den Gesandten Sémonville abgesendet worden. Das Original lautet:

à Saint-Cloud, le 5 brumaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je désire que vous fassiez connaître par une note en Hollande

tout mon mécontentement des communications qu'on y entretient avec les Anglais. Envoyez-y l'état ci-joint des maisons de commerce qui reçoivent des marchandises anglaises, et insistez pour que le gouvernement prenne des mesures telles que toute correspondance cesse entièrement. Sur ce . . . Napoléon.¹

20. C. X. 8143 (Saint-Cloud, 27. Oktober 1804): Ein preußischer Agent hat französischen Matrosen Pässe gegeben. Talleyrand solle bloß dessen Abberufung fordern, nichts weiter. Es war die Zeit, in der die Aufhebung des englischen Gesandten Rumboldt beim niedersächsischen Kreise sehr böses Blut in Berlin gemacht hatte und der Kaiser, angesichts der Verwicklung mit Rußland, darauf bedacht sein mußte, Preußen zu schonen. Im Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) heißt es, etwas anders als im Druck der ‚Correspondance‘: ‚vous vous bornerez à demander le rappel de cet agent et son remplacement‘; und ‚à des matelots français‘ statt ‚à nos matelôts‘. Das Original lautet:

à St.-Cloud, le 5 brumaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je vous envoie des passe-ports qu'un agent prussien a donnés à des matelots français. Voulant conserver tous les procédés avec la Prusse et lui donner constamment des marques d'égards, vous vous bornerez à demander le rappel de cet agent et son remplacement. Sur ce . . . Napoléon.²

21. C. X. 8258 (Paris, 4. Jänner 1805): Der Kaiser übersendet dem Minister einen Brief an den König von England (vom 2. Jänner, C. X. 8252) und einen zweiten an den Contre-admiral Lacrosse (C. X. 8259); Talleyrand selbst solle an den englischen Minister Lord Harrowby ein paar begleitende Zeilen senden, die ein Kurier zu Lacrosse nach Boulogne zu bringen hätte. In dem Konzept des Briefes, wie es in der ‚Correspondance‘ mitgeteilt wird, ist der Auftrag für den Kurier etwas undeutlich gefaßt, bestimmter in dem Wiener Original (Handschrift Ménevals):

¹ Amtlicher Vermerk: ‚Écrit à M. de Sémonville en lui transmettant la liste des maisons hollandaises qui reçoivent des marchandises anglaises.‘

² Amtlicher Vermerk: ‚Écrit au Marquis de Lucchesini en lui transmettant les huit passe-ports 7 brumaire an 13.‘

Correspondance:

Le courrier ne pourra être porteur d'aucune autre dépêche que de la vôtre. Il s'arrêtera à Boulogne près le contre-amiral Lacrosse, que je charge d'expédier sa dépêche par un officier de son état-major.

Wiener Sammlung:

Le courrier ne pourra être porteur d'aucune autre dépêche que de la vôtre. Il s'arrêtera à Boulogne chargeant le contre-amiral Lacrosse d'envoyer votre dépêche par un officier de son état-major.

d. h. Lacrosse sollte die ihm von Talleyrands Kurier überbrachte Depesche — den Brief des Kaisers an den König und den des Ministers an Harrowby enthaltend — weiter nach London befördern.

Dieser Brief hatte einen Vorgänger, den das Wiener Archiv beherbergt, nämlich noch ein zweites Original eines Schreibens an Talleyrand vom 1. Jänner in der gleichen Angelegenheit. Es lautet:

à Paris, ce 11 nivose an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, vous trouverez ci-joint deux lettres, l'une pour l'Empereur d'Allemagne¹ et l'autre pour le Roi de Grande-Bretagne. Vous les ferez partir avant minuit par deux courriers extraordinaires. Je vous envoie l'ordre au contre-amiral Lacrosse à Boulogne d'envoyer un parlementaire porter la lettre au Roi d'Angleterre à bord de la croisière anglaise, et même jusqu'à Douvres. Vous écrirez une lettre au ministre des affaires étrangères anglais dans laquelle vous lui direz qu'ayant jugé à propos d'écrire au Roi, je vous charge de lui faire passer la lettre, pour qu'il veuille la remettre à Sa Majesté, et que vous le priez de vous transmettre la réponse par la même occasion. Vous joindrez à la lettre au Lord Harrowby un paquet de 'Moniteurs' et autres gazettes françaises de 15 jours.

Vous enverrez la lettre à l'Empereur d'Allemagne à M. Dodun à Vienne,² qui la remettra lui-même à M. de Cobenzl

¹ C. X. 8250.

² Dodun war französischer 'Chargé d'affaires' am Wiener Hofe, wo gerade jetzt ein Wechsel in der Vertretung Frankreichs sich vollzog: Champagny, der als Minister des Innern nach Paris zurückging, wurde von Larochevoucauld ersetzt, dessen hochklingendem Namen die Persönlichkeit

pour qu'il la remette à l'Empereur. Vous enverrez à M. Dodun les ‚Moniteurs‘ contenant l'exposé de la situation de l'Empire¹ et mon discours au corps législatif. Vous lui donnerez connaissance de la nomination de M. Laroche foucauld à l'ambassade de Vienne; si cela n'est pas contraire à l'usage, vous écrirez à M. de Cobenzl pour le lui annoncer, en ajoutant que j'ai pensé que ce choix serait agréable à l'Empereur. Sur ce . . .

Diesem gleichfalls von Méneval geschriebenen, umfangreicheren Briefe fehlt die Unterschrift des Kaisers, und es fragt sich, ob er abgesendet wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Napoleon dem Minister den Brief an Kaiser Franz persönlich zur Expedition übergab, den an Georg III. aber zurückbehielt, vielleicht auch durch einen anderen ersetzte; wenigstens trägt das schließlich nach England beförderte Schreiben das Datum vom 2. Jänner, während unser Original, dem bereits ein solcher Brief beigelegt hatte und das dessen Expedition noch am selben Tage heischte, vom 1. datiert ist. Es erschien nicht überflüssig, den aus den Konzepten stammenden Abdruck des Stückes in der ‚Correspondance‘ mit dem Original in London zu vergleichen.

22. C. X. 8418 (Paris, 12. März 1805): Truppenbewegungen bei der französischen Armee in Hannover sollen nach Berlin gemeldet werden. Das Wiener Original des Briefes trägt ein anderes Datum als das Konzept, das dem Druck der ‚Correspondance‘ zugrunde lag, den 15. März (24 ventôse) statt des 12. (21 ventôse) und ‚Malmaison‘ statt ‚Paris‘. Die Veränderung der Ziffer 21 in 24 rührt wahrscheinlich von Napoleon selbst her, denn es ist die Tinte seiner Unterschrift, die der corrigierende Strich aufweist. Die Diktion ist sorgfältiger. Das von Méneval geschriebene Original lautet:

à Malmaison, ce 24 ventôse an 13.

Monsieur Talleyrand, vous ferez connaître à M. Laforêt, à Berlin, qu'indépendamment des 103^e et 76^e² régimens que j'ai

nicht entsprach. Über ihn u. a. Wertheimer, Geschichte Österreichs und Ungarns I, 240f.

¹ C. X. 8237 vom 27. Dezember 1804.

² Vorher stand: 73^e.

déjà retirés de l'armée française en Hanovre, je fais repasser en France le 100^e régiment d'infanterie de ligne, qui fait partie de cette armée et qui est fort de 2400 hommes. Il est remplacé en Hanovre par le 19^e régiment de ligne, qui n'est fort que de 1600 hommes. Ce mouvement tient à des mesures de pure discipline militaire. Sur ce . . .

Napoléon.

23. Br. 84 (Paris, 19. März 1805): Talleyrand soll dem nach Florenz entsendeten Franz von Beauharnais untersagen, seine Frau mitzunehmen. Brotonne notiert zu dem Abdruck: ‚D'après l'original. Archives des affaires étrangères. F. f. 1775.‘ War es wirklich die Originalausfertigung, die ihm vorlag? Das steht keineswegs außer Zweifel. Denn auch in Wien befindet sich ein Original dieses Briefes, von Ménevals Hand geschrieben, von Napoleon unterzeichnet, welches freilich von dem Brotonneschen Texte mehrfach abweicht. Schon in der Datierung: ‚Malmaison‘ statt ‚Paris‘. Und ‚Malmaison‘ ist das Richtige, denn wir finden in der ‚Correspondance‘ auch noch ein anderes Schreiben an Talleyrand, vom 19. März aus Malmaison datiert, wo der Kaiser den Namenstag Josefinens gefeiert haben dürfte und wo er auch die nächsten Tage verbrachte; dagegen ist aus Paris von diesem Tage kein Schriftstück bekannt. Die anderen Unterschiede sind geringfügig; nur daß es Napoleon nötig schien, Beauharnais ausdrücklich als seinen Gesandten in Florenz zu bezeichnen. Das Wiener Original lautet:

à Malmaison, le 28 ventôse an XIII.

Monsieur Talleyrand, mon intention est que M. François Beauharnais, mon ministre à Florence, n'y mène point sa femme; et s'il avait de la répugnance à cette séparation, je cesserais de le croire propre à la mission que je lui ai confiée. Sur ce . . .

Napoléon.

Man wird wohl schwerlich zu weit in die Irre gehen, wenn man annimmt, der aus Paris stammende Text Brotonnes sei erst in Malmaison ausgefertigt worden, was auch sonst bei derlei Wechsel der Residenz vorkommt. Ein ‚Original‘ im eigentlichen Sinne lag aber wohl kaum dem Druck zugrunde.

24. C. X. 8536. (Châlon-sur-Saône, 7. April 1805) ist ein umfängliches Schreiben über unterschiedliche Dinge der äußeren

Politik. Das Original (Handschrift Ménevals) befindet sich in Wien und weist einen vom Druck der ‚Correspondance‘ vielfach verschiedenen Text auf, der veröffentlicht zu werden verdient. Unter anderem fällt in sachlicher Hinsicht auf, daß, während nach der ‚Correspondance‘ nur Lucchesini und Lima, die Gesandten Preußens und Portugals, als Überbringer von Orden ihrer Souveräne an Napoleon erschienen, im Original auch noch der Vertreter Bayerns, Cetto, genannt wird. Hat der Druck bezüglich der Verhandlungen mit Bayern und Baden den Satz: ‚je ne veux conclure rien de définitif‘, so ist derselbe in der Wiener Ausfertigung weggeblieben. Der Name des Hafens Bender Abbas am persischen Golf ist in der ‚Correspondance‘ ‚Gombroun‘ im Original richtig ‚Gomron‘ geschrieben. Im Kabinett des Kaisers war man sich nicht klar, wem dieser Hafenort zugehörte. Talleyrand hatte ihn dem Schah von Persien zuerkannt, was andere bestritten. ‚On dit,‘ heißt es im Druck der ‚Correspondance‘, ‚qu’il n’est pas sous la domination du roi de Perse actuel‘; das wurde bei der Ausfertigung verändert in: ‚quelques personnes assurent que ce port n’est point au roi de Perse‘, was dann Napoleons Hand, noch vor der Unterschrift, in: ‚sous l’autorité du Roi de Perse actuel‘ korrigierte. Hier der Wortlaut:

Châlons (1), le 17 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie votre portefeuille. Les lettres de Vienne me paraissent ne rien conclure. Celles de Berlin me paraissent ne demander aucune décision; cette cour est plus mal que nous avec la Russie, avec cette différence qu’elle la craint et que nous ne la craignons pas. Vous auriez bien dû m’envoyer, avec la note sur le deuil de la Prusse, un travail complet là-dessus; je l’ai fait demander à Paris; mon intention est de prendre le deuil au moment où je passerai à Lyon. — Faites-moi rédiger un projet de décret relativement à la Princesse Ferdinand. — J’attendrai la réponse du Roi sur les affaires d’Italie. J’ai reçu une lettre de l’Electeur Archichancelier qui me complimente sur l’issue de ces affaires. — J’ai demandé au ministre de la police un rapport sur la lettre de M. de Cobenzl relative à un officier de Limbourg. — Je désire que tous les ministres qui auraient à me présenter des cordons, tels que MM. de Lucchesini, de Lima, de Cetto, ou qui auraient des lettres de leurs souverains à me remettre, me

les apportent où je serai. Cela peut s'appliquer à M. de Cobenzl. Vous ferez donc dire à Paris que, si quelque ambassadeur a des communications directes à me faire, il lui sera envoyé des passe-ports pour la ville où je me trouverai. Je n'ai point reçu les cordons du Portugal parce que j'étais au moment de mon départ et que j'aurais voulu recevoir avant les cordons de Prusse. — Je désire que vous fassiez connaître à M. Demoutier que je suis surpris qu'un homme qui a autant de jugement que lui peut témoigner des craintes de la part de 30.000 Russes pour la Prusse; que la Prusse a 200.000 hommes, et que ses officiers, sa cavalerie, son artillerie valent trente fois la cavalerie et l'artillerie des Russes. Il devra s'expliquer dans ce sens toutes les fois qu'il en sera question, en dépréciant les Russes et en élevant la force et la valeur des troupes prussiennes. Faites passer à la police les noms des Français au service de l'Angleterre qui sont à Dresde. — Faites connaître au conseiller d'Etat Jollivet que mon intention n'est point qu'il sorte de Mayence; que ce n'est point en parcourant les cours qu'il fera mes affaires, et que je ne m'attends pas à de la courtoisie et à de la déférence dans des affaires d'argent et d'intérêt où j'ai trop perdu. — Donnez ordre à M. Portalis fils de ce rendre à son poste. — Ecrivez à mon commissaire à Bucharest qu'il a tort d'attacher tant d'importance aux faux bruits et aux sottises que l'on répand, qu'il suffit que lui et les Français qui sont là n'y soient point trompés; que si quelqu'un porte la croix de St.-Louis, il doit faire une note au prince pour dire qu'il va partir s'il n'empêche que cet affront me soit fait. — Quant aux négociations de Munich et de Bade, tant pour la politique que pour les affaires particulières, il faut laisser faire les destins. Je resterai donc dans la même position; dites en seulement assez à Otto pour qu'il soit persuadé que je suis toujours dans la même intention. — Je vous fais connaître, par une lettre particulière, que j'ai destiné l'adjudant commandant Romieu à la mission de Perse. — Le port dont je vous ai parlé est effectivement le port de Gomron, mais je voudrais avoir des renseignemens certains; quelques personnes assurent que ce port n'est point sous l'autorité du (au) Roi de Perse actuel.¹ Je vous envoie les lettres du Roi de Prusse et de

¹ ,Sous l'autorité du 'und ,actuel' von Napoleons Hand.

l'Archichancelier pour que vous m'en remettiez promptement les projets de réponse.
Napoléon.

25. C. X. 8579 (Lyon, 13. April 1805): Napoleon macht den Minister mit Nachrichten aus Spanien und mit der Situation in den Antillen bekannt, wie er sie aus englischen Zeitungen erfuhr; er setzt voraus, daß Talleyrand an die Vertreter Frankreichs in den verschiedenen Städten bereits den Auftrag erteilt haben werde, ihre Berichte nach Mailand zu richten, wohin er auf dem Wege ist. Die von Méneval niedergeschriebene und vom Kaiser unterzeichnete Originalausfertigung in der Wiener Sammlung differiert von dem Druck in der ‚Correspondance‘ mehrfach in stilistischer Beziehung und überdies in einem sachlichen Punkte: während nach dem gedruckten Texte Napoleon meint, Villeneuve sei mit der Touloner Flotte bereits vor Cadix angelangt (‚que mon escadre de Toulon est arrivée devant cette baie‘), drückt er sich im Original vorsichtiger aus: ‚que mon escadre de Toulon arrive actuellement devant cette baie‘. Jedenfalls konnte er am 13. April in Lyon noch nicht wissen, daß Villeneuve ganz unbehelligt gesegelt und wirklich bereits am 9. April in Cadix angelangt war.

à Lyon, le 23 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, j'ai reçu un courrier de Madrid. Le ^{g^{al}} Junot paraît content du Prince de la Paix. Le Roi d'Espagne m'a écrit pour m'offrir, ainsi qu'aux princes de ma maison, l'ordre de la Toison d'or. Comme cela ne me presse pas beaucoup, j'attendrai, pour avoir des explications plus amples sur cet objet. Par toutes les nouvelles que je reçois de Cadix, il paraît que j'y (aurai) ai¹ six vaisseaux prêts; au reste je compte que mon escadre de Toulon arrive actuellement devant cette baie. L'escadre de Rochefort est arrivée en 38 jours devant la Dominique, a débarqué le jour même et s'est emparé(!) de toute l'île. Le général anglais Prévost s'était retiré avec 400 hommes dans un petit fort situé au nord de l'île, près l'anse Robert (!). Sainte Lucie paraît aussi être prise. On avait à Londres de vives alarmes sur un gros convoi destiné pour la Barbade. Toutes ces nouvelles, je ne les ai apprises que par les journaux anglais.

¹ ‚aurai‘ durchstrichen

J'imagine que vous avez écrit à mes ministres et agents à Munich, à Vienne, à Salzbourg, à Gênes, à Livourne, à Trieste, à Venise, en Sicile, à Raguse de vous écrire directement à Milan. Je n'ai pas encore lu toutes les lettres de votre dernier portefeuille. Je n'y vois du reste rien de très important. — Je suis satisfait des Lyonnais, comme des habitans de tous les pays que j'ai traversés. Sur ce . . .

Napoléon.

26. C. X. 8590 (Lyon, 16. April 1805): Talleyrand wird angewiesen, einen außerordentlichen Kurier nach Wien zu senden, damit Larochefoucauld wegen des österreichischen Agenten, Baron Moll,¹ sich beschwere, der in Mailand unpassende politische Reden geführt habe, und wegen der Reise des Grafen Philipp Cobenzl von Paris nach Holland Aufklärungen verlange. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) ist vom 15. April (25 germinal) datiert, statt des 16. im Druck der ‚Correspondance‘. Dieses Datum könnte angefochten werden, wenn dasjenige des kaiserlichen Briefes an den Direktor der Cisalpina Marescalchi (C. X. 8589), feststeht, welches in der offiziellen Ausgabe nach dem Konzept mit dem 16. April bezeichnet wird. In diesem Schreiben trägt Napoleon Marescalchi auf, Moll die erbetenen Pässe zu verweigern, da nur die Polizei sie ihm ausliefern könne. Und nun heißt es in unserem vorliegenden Briefe an Talleyrand, Moll habe bei der Mailänder Regierungskanzlei seine Pässe verlangt, sei aber von ihr ab- und an die Polizei gewiesen worden. Das Schreiben an Talleyrand setzt also dasjenige an Marescalchi voraus und kann daher nicht früher als dieses, d. i. nicht vor dem 16. April, geschrieben sein, immer vorausgesetzt, daß dieses Datum in dem Briefe an den Direktor richtig angegeben ist. Ist das der Fall, so ist der 25. Germinal im Originalschreiben an den Minister ein Versehen Ménevals. Freilich ist ein solches auch in dem Briefe an Marescalchi möglich, den wir nicht in der Ausfertigung kennen. Das Original, welches sich an verschiedenen Stellen vom Pariser Druck unterscheidet, hat folgenden Wortlaut:

¹ Siehe über ihn und seinen heimlichen Auftrag, durch Melzi mit der Pariser Regierung vertrauliche Beziehungen anzuknüpfen: ‚Gentz und Cobenzl‘, S. 91.

à Lyon, le 25 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, un Baron de Moll, espèce d'agent secret de l'Autriche à Milan, commissaire pour la suite de l'affaire de la falsification des billets de la banque de Vienne, a répandu beaucoup de mauvais propos et a demandé ses passeports à la chancellerie de Milan, qui les lui a refusé (!) et l'a renvoyé à la police, qui peut seule les lui donner. Ecrivez à M. Larochefoucauld par un courrier extraordinaire, de porter plainte sur la conduite de ce commissaire. Vous lui prescrirez en même temps de presser pour qu'on donne des explications; il peut même parler haut à M. de Cobenzl et faire comprendre que, si la cour de Vienne reste incertaine sur les événemens qui se passent et veut nous laisser penser qu'elle veut la guerre, soit par l'absence de son ambassadeur près de moi qui va en Hollande, soit par les propos et les confidences du Baron de Moll aux différens membres de la Consulte, il faudra bien que je ne donne pas le tems aux troupes autrichiennes de se réunir aux Russes et de marcher; qu'il est donc essentiel que le cabinet se prononce et fasse disparaître tous les doutes; que, quant à moi, je ne veux pas la guerre, mais que j'aime mieux la faire plutôt (!) que plus tard; qu'il faut donc s'expliquer. M. Larochefoucauld ne passera aucune note, ne tiendra d'abord aucuns discours, et se bornera à dire que, tout considéré, cet échange journalier de courriers entre Vienne et Pétersbourg et le voyage de M. de Cobenzl en Hollande en font entendre trop. M. Larochefoucauld attendra deux jours, après lesquels il demandera une nouvelle conférence, alléguant qu'il a ordre de renvoyer son courrier, qu'il veut savoir ce qu'il doit dire, que le canal de l'ambassadeur est un moyen fort long, puisqu'il est en Hollande. Sur ce . . .

Napoléon.

27. C. X. 8615 (Stupinigi, 23. April 1805): Talleyrand soll an Beurnonville nach Madrid schreiben, damit er die spanische Regierung zu größeren Anstrengungen zur See bestimme. Das Wiener Original des Briefes (von Ménevals Hand) weist wesentliche Unterschiede gegenüber dem Texte der ‚Correspondance‘ auf. Wenn es z. B. in dem letzteren heißt, man müsse in Cadix ansehnliche Geschwader haben, um die Engländer zu veranlassen, dort ebenfalls eines zu deren Blockade zu halten (Il faut avoir à Cadix des escadres considérables

qui obligent les Anglais à en tenir une pour les bloquer), so ist das unverständlich, denn der Aufwand mehrerer Escadres an einem Orte, um eine englische festzuhalten, konnte unmöglich von Napoleon beabsichtigt gewesen sein. Was der Kaiser meinte, drückt das Wiener Original aus, wenn es sagt, man müsse, in den französischen Häfen' (dans nos ports') ansehnliche Geschwader haben, um die Engländer zur Blockade derselben zu zwingen. Deshalb sollten sechs spanische Schiffe nach Toulon gesendet oder, wenn man sich dazu in Madrid nicht verstehen könne, die der Escadre von Carthagena nach Cadix dirigiert werden. In diesem Sinne sollte Beurnonville in den Friedensfürsten dringen. Das ist ein ganz anderer, weiterer Auftrag, als ihn der Text der ‚Correspondance‘ überliefert. Man vergleiche:

Correspondance:

Recommandez donc à Beurnonville de faire sentir au prince de la Paix l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix.

Wiener Sammlung:

Recommandez donc au général Beurnonville de faire dans ce sens des instances auprès du Prince de la Paix et de lui faire sentir l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix.

Die gleichen ‚dringenden Vorstellungen beim Friedensfürsten‘ empfiehlt Napoleon auch dem Vizeadmiral Decrès, der in demselben Sinne an ihn schreiben soll (C. X. 8617), d. i. die spanische Flotte von Carthagena möge nach Toulon oder sonst nach Cadix gesendet werden, um die gleiche Anzahl englischer Schiffe in der Meerenge von Gibraltar festzuhalten. Das Original des Briefes an Talleyrand lautet:

Au Palais de Stupinis¹, le 3 floréal an 13.

Monsieur Talleyrand, un courrier d'Espagne m'apporte la nouvelle que l'escadre de l'amiral Villeneuve s'est réunie à celle de l'amiral Gravina devant Cadix le 20 germinal. Ecrivez au g^a

¹ So steht der Name auch noch in anderen Originalen geschrieben. Vgl unten C. X. 8624.

Beurnonville que l'escadre espagnole n'était que de 5 vaisseaux; qu'on m'en avait promis six, que j'en avais même espéré huit; que je désire qu'on active les armemens du Ferrol, afin que, si l'escadre de Brest tardait à sortir, elle pût trouver dans ce port huit vaisseaux au lieu de six; que ce n'est pas tout aujourd'hui d'avoir des escadres en mer, qu'il faut les soutenir; que, pour cela, il faut avoir dans nos ports des escadres assez considérables pour obliger les Anglais à les bloquer; que l'escadre de Carthagène isolée ne peut rien; qu'il doit proposer au Prince de la Paix d'envoyer les six vaisseaux de cette escadre à Toulon, qui, réunis aux deux que j'y ai, donneront des craintes à l'ennemi sur la Sicile et la Sardaigne, et l'obligeront à tenir une escadre dans la Méditerranée; que, si le Prince de la Paix accepte cette proposition, je prendrai l'obligation de nourrir (et d'entretenir)¹ son escadre, mais qu'il faudra qu'elle reçoive l'ordre d'agir selon les instructions que je lui donnerai, sans être assujettie aux différens généraux de la marine; que mon intention n'est pas réellement de faire sortir cette escadre, mais de menacer l'ennemi; et, comme j'aurai à Toulon un camp de 4 ou 5000 hommes tout prêts à s'embarquer, je lui donnerai de grandes inquiétudes. Si le Prince de la Paix ne se résout pas à ce parti, je pense que l'escadre de Carthagène doit se rendre à Cadix pour y former avec les vaisseaux qui sont dans ce port une escadre de 12 vaisseaux, ce qui obligera les Anglais à en tenir une de même force dans le détroit, ou à s'exposer à voir tous leurs convois interceptés. Recommandez donc au général Beurnonville de faire dans ce sens des instances auprès du Prince de la Paix, et de lui faire sentir l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix. Sur ce . . .

Napoléon.

28. C. X. 8624 (Stupinigi, 24. April 1805): Die Königin von Etrurien möge selbst nach Mailand kommen, doch solle ihr

¹ ,et d'entretenir' ist im Original durchstrichen; der Text der ,Correspondance' hat noch ,de nourrir et d'entretenir'. Im Briefe an Decrès heißt es auch nur: ,je me chargerai de la nourrir'. Da sich in der ,Correspondance' für den Brief an Talleyrand auf die Archives des aff. étrangères (en minute aux Archives de l'Empire) bezogen wird, so liegt hier eines der vielen Beispiele vor, wo die Kabinetsskanzlei nicht mehr in die Lage kam, von der abgeänderten Originalausfertigung eine Kopie herzustellen.

dies nur leichthin, ‚légèrement‘, wie der Druck der ‚Correspondance‘, ‚très légèrement‘, wie das Wiener Original besagt, angedeutet werden. Das letztere ist von Méneval geschrieben, von Napoleon unterzeichnet und im übrigen mit dem Pariser Druck völlig übereinstimmend. Nur wird der Datierungsort nicht ‚Stupinigi‘, sondern ‚Palais de Stupinis‘ geschrieben. So nennt ihn auch Bourrienne in seinen Memoiren, der früher wiederholt mit Napoleon in dem herrlichen Lustschloß bei Turin gewohnt hatte. Bei Beausset, der die Reise nach Italien mitmachte, heißt es (Mémoires I, 35) ‚Stupinitz‘ und ebenso bei Thibaudeau, Histoire de la France, Empire I, 263.

29. C. X. 8658 (Asti, 30. April 1805): In Spanien soll fünf Tage lang bei Nachrichten von besonders wichtigen Ereignissen die Post ihre Pferde verweigern. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) schreibt richtiger ‚d’au moins pendant les premiers cinq jours‘ statt ‚d’au moins cinq jours‘ im Druck der ‚Correspondance‘. Auch sonst weicht der Wiener Text von dem Pariser Druck mehrfach ab und verdient deshalb veröffentlicht zu werden:

à Asti, le 10 floréal an 13.

Monsieur Talleyrand, je désire que vous écriviez en Espagne pour que désormais, lorsqu’il y aura des nouvelles d’événemens majeurs, on défende aux postes de donner des chevaux, au moins pendant les premiers cinq jours, parce que c’est par la voie du commerce que l’Angleterre se trouve prévenue trop promptement; cela gagne la Hollande, Hambourg, et, d’ailleurs, les espions que les Anglais ont à Paris les instruisent bien vite, au lieu qu’après cinq jours ils sont instruits par le cours naturel des choses. Sur ce . . . Napoléon.

30. C. X. 8779 (Mailand, 23. Mai 1805): Der Gesandte Beuronville in Madrid möge dort des Kaisers Wunsch kundtun, es seien 10 spanische Kriegsschiffe, auf die er für seine Pläne rechne, längstens bis zum 10. bis 15. Thermidor (29. Juli bis 3. August) bei Ferrol zu versammeln und mit Lebensmitteln für zwei Monate zu versehen. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) weicht in einem wichtigen Punkte vom Texte der ‚Correspondance‘ ab: es setzt den 10. bis 15.

Messidor (29. Juni bis 3. Juli) als Termin. Und das ist unzweifelhaft das Richtige, denn kürzlich ist in Desbrière's ‚Projets et tentatifs de débarquement aux Iles Britanniques‘ IV, 619 Beurnonvilles Antwort auf den Brief, den ihm Talleyrand am 24. Mai geschrieben hatte, veröffentlicht worden, worin es heißt: ‚Difficilement l'escadre espagnole pourra-t-elle être fortifiée de trois vaisseaux de ligne d'ici à l'époque très prochaine du 10 messidor.‘ Tatsächlich geht auch aus einem Briefe Napoleons an den Contreadmiral Gourdon vom 27. Juli (C. XI. 9027) hervor, daß damals die spanische Escadre bei Ferrol bereits anwesend war. Das Original lautet:

à Milan, le 3 prairial an 13.

Monsieur Talleyrand, je désire que vous expédiez un courrier à M. Beurnonville pour lui faire connaître que mon intention est que (l'on) l'Espagne¹ dirige tous les efforts sur le Ferrol, de manière que du 10 au 15 messidor on ait au Ferrol dix vaisseaux armés et ayant des vivres au moins pour deux mois. Avec les 4 ou 5 vaisseaux français, cela formera une escadre de 14 ou 15 vaisseaux, sur laquelle je compte dans mon plan général. Si l'on est en force à Cadix, je désire que l'on occupe le détroit et que l'on bloque Gibraltar. Sur ce . . .

Napoléon.

31. C. X. 8845 (Mailand, 6. Juni 1805) ist jener bekannte und vielfach benützte Brief, der Talleyrand aufträgt, der österreichischen Regierung einen Ordensaustausch vorzuschlagen, um aus deren Haltung diesem Anerbieten gegenüber ihre friedlichen oder feindlichen Absichten zu erkennen. Denselben Gegenstand nun behandelt auch noch ein zweites, vom nächsten Tage (18. Prairial, 7. Juni) datiertes Schreiben an den Minister, das im ausgefertigten Original in Wien vorhanden ist. Nur geht dieses Schriftstück inhaltlich über jenes hinaus, wie die Vergleichung beider dartut:

¹ ‚l'Espagne‘ von Napoleons Hand statt des von ihm durchstrichenen ‚l'on‘, das noch im Texte der ‚Correspondance‘ steht.

Correspondance:

Milan, 17 prairial an XIII.

Monsieur Talleyrand, Ministre des relations extérieures, comme rien ne serait plus propre à me donner la mesure exacte des dispositions de la cour de Vienne que d'entamer une négociation dont l'objet serait d'échanger un certain nombre de grands cordons de la Légion d'honneur contre des cordons des ordres d'Autriche, écrivez à M. de la Rochefoucauld de dire à M. de Cobenzl que, pendant mon séjour à Milan, j'ai reçu les cordons des ordres de Prusse, de Bavière et de Portugal; que je vais recevoir incessamment les ordres d'Espagne; qu'ainsi l'Autriche se trouve presque la seule des grandes puissances du continent qui n'ait point fait un échange des cordons de ses ordres; et que, ne voyant aucune raison à une exception qui semblerait marquer de l'éloignement, je suis disposé à proposer quelques grands cordons de la Légion d'honneur en échange d'un

Wiener Sammlung:

Milan, ce 18 prairial an 13.

Monsieur Talleyrand, j'estime que rien n'est plus propre à sonder les sentimens de la cour de Vienne et à la rassurer, si elle est alarmée sur les miens, que de mettre une négociation à la traverse. L'objet principal serait celui-ci. Je désirerais que vous expédiiez avant de vous coucher une lettre à M. Laroche foucauld. Vous y joindriez une copie de mon discours au corps législatif.¹ Il verra M. de Cobenzl et la lui laissera sans y mettre d'importance. Le but de sa visite sera de lui dire que l'Empereur a reçu à Milan les ordres de Prusse, de Bavière et de Lisbonne; qu'il va recevoir ceux d'Espagne, que l'Autriche sera la seule puissance importante avec qui cet échange n'aura pas été fait, et que l'Empereur, ne voyant point de raison de cette nouvelle circonstance d'éloignement, serait assez disposé à proposer quelques grands cordons de la légion

¹ Napoleon eröffnete den gesetzgebenden Körper des Königreiches Italien am 7. Juni, wobei er die C. 8849 und im Moniteur abgedruckte Rede hielt. Der Schlußsatz derselben lautet in der französischen Übertragung: „Je conserve l'espoir que la paix du continent ne sera pas troublée, et toutefois je me trouve en position de ne redouter aucune des chances de la guerre: je serai au milieu de vous au moment même où ma présence deviendrait nécessaire au salut de mon royaume d'Italie.“ Dieser Satz war offenbar dazu bestimmt, in Wien Eindruck zu machen, und sollte deshalb das Anerbieten des Kaisers dorthin begleiten.

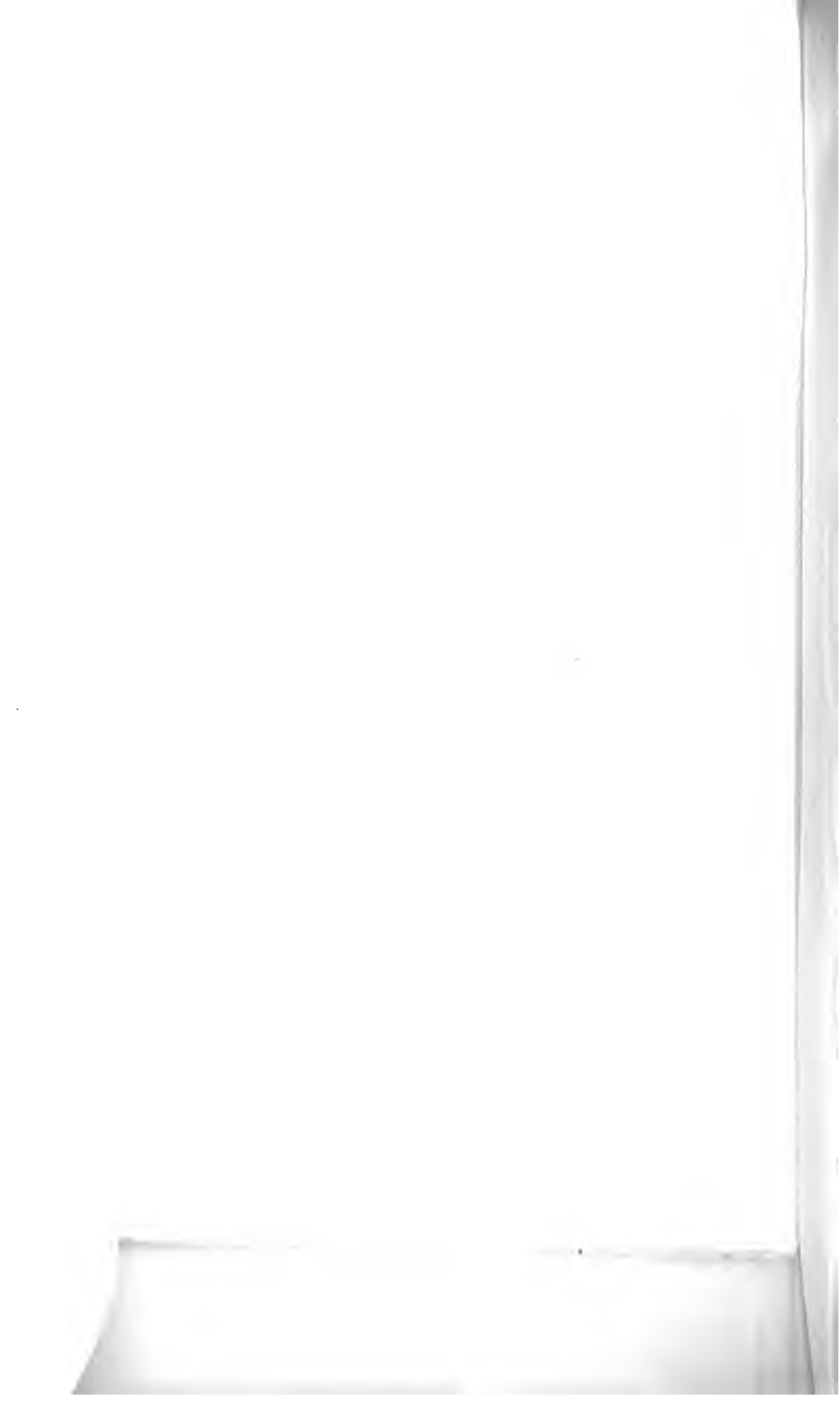
pareil nombre de cordons des ordres d'Autriche. M. de la Rochefoucauld demandera à M. de Cobenzl de lui faire connaître les personnes auxquelles l'empereur d'Autriche désirerait que ces grands cordons fussent conférés, et je vous instruirai, de mon côté, du nom des personnes à qui je voudrais que fussent donnés les ordres d'Autriche. Le nombre pourrais en être fixé à cinq ou six, non compris les deux cordons que l'empereur et moi nous nous enverrons réciproquement. Vous ordonnerez à M. de la Rochefoucauld de vous informer promptement du résultat de son entretien avec M. de Cobenzl, de ne rien négliger de ce qui pourrait me donner une connaissance positive des dispositions de la Cour de Vienne, et de vous faire connaître, par la voie la plus prompte et la plus sûre, les mouvemens extraordinaires qui s'opéraient dans les armées autrichiennes.

Napoléon.

d'honneur, si cela pouvait convenir, en recevant en échange un pareil nombre de cordons des ordres d'Autriche. Ceci flattera la cour de Vienne; si elle s'y refuse, elle sera un peu indemnisée du mal de cœur que lui donnent les événemens présens; si elle y adhère, ce sera 3 ou 4 mois de gagnés. Vous écrirez en même tems à M. Laroche-foucauld qu'il devra dire à M. de Cobenzl que je suis parti dimanche de Milan; que mon intention est d'aller à Gênes, de là à Marseille et à Bordeaux; que le camp de Castiglione sera dissous immédiatement après que j'en aurai passé la revue. Du reste mandez à M. Laroche-foucauld de vous prévenir par courrier extraordinaire de tout ce qui se sera passé, et d'être attentif à vous instruire des mouvemens de troupes qui pourraient avoir lieu, mais de ne jamais demander d'explication, cela ne sert de rien.

Envoyez à Trieste l'homme qui vous a apporté la lettre du commissaire et chargez-le de faire un voyage. Il se rendra à Padoue, à Bassano, à Treviso, à Conegliano, Sacile, Udine, Civitad,¹ Goritz et Trieste. Il vous expédiera par une estafette tout ce qu'il aurait à dire, sans signer pour ne point se

¹ Cividale.



compromettre. Il continuera sa route par Lillierbach¹ jusqu'à Gratz et retournera à Trieste, en vous faisant encore part des avis qu'il aurait à donner par courrier extraordinaire. Ecrivez au commissaire de surveiller ce qui se passe et d'avoir des agens à la marine pour être promptement instruit de tout ce qui viendrait de mer. Sur ce . . .

Napoléon.

Hier handelt es sich um zwei verschiedene Briefe. Daß der erste ausgefertigt und Talleyrand, der ebenfalls in Mailand anwesend war, zugestellt wurde, ist nicht zu bezweifeln, denn ein Brief des Ministers an den französischen Gesandten in Wien vom 18. Prairial (7. Juni), womit der erhaltene Auftrag ausgeführt wurde, reproduziert daraus die folgende gleichlautende Stelle: „L'empereur a pensé que rien ne serait plus propre à lui donner la mesure exacte des dispositions de la cour de Vienne que d'entamer une négociation dont l'objet serait d'échanger un certain nombre de grands cordons de la légion d'honneur contre des cordons des ordres d'Autriche.“² Es ist auch anzunehmen, daß die Weisung an Larochefoucauld bereits expediert war, als der Minister den zweiten Brief Napoleons vom 7. Juni erhielt — vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt das Kabinet verließ — denn sie enthält nichts von dem, was Talleyrand über das Lager bei Castiglione und die Reiseroute des Kaisers schreiben sollte. Man könnte vielleicht bei dem zweiten Briefe an eine Fälschung denken, die Schreibung ‚Lillierbach‘ für Laibach, ‚Civitald‘ für Cividale fordern fast dazu auf. Aber ein solcher Gedanke muß durchaus abgelehnt werden, denn das Dokument trägt alle äußeren und inneren Merkmale der Echtheit an sich: die Schriftzüge Ménevals, der Namenszug Napoleons, das mit Goldschnitt versehene Papier in Quartformat mit dem Posthornwappen und dem Firmanamen ‚van der Ley‘ im Wasserzeichen,

¹ Laibach. Vgl. Anhang n. II.

² Paris. Archiv des Ministeriums des Äußern.

Archiv. ICIII. Band. I. Hälfte.

alles stimmt mit anderen Originalschreiben aus dieser Zeit, die wir kennen, überein; was den Inhalt betrifft, so ist nicht das geringste zu finden, das Zweifel und Kritik nicht verträge. Es ist vertraulicher gehalten als der erste Brief, mehr ein Kommentar als eine Ordre. Will jener (vom 6. Juni) mittels des Ordenstausches nur Österreichs Absicht ergründen, so stellt dieser (vom 7. Juni) die Sache so hin, als sollte dadurch die österreichische Regierung zugleich beruhigt werden, von der Napoleon mit Recht vermutete, daß sie durch seine Erhebung zum ‚König von Italien‘, durch die Einverleibung Genuas u. a. ‚alarmiert‘ sei. Sein Antrag, so meinte er, werde dem Wiener Hofe schmeicheln, der, wenn er ihn zurückweisen sollte, in seiner Ablehnung immerhin eine Art Genugtuung finden würde (‚si elle s’y refuse, elle sera un peu indemnisée du mal de cœur que lui donnent les événements présents‘). Wenn dann der Gesandte in Wien zu sagen hatte, der Kaiser werde von Genua weg nach Marseille und Bordeaux gehen, so lag das allerdings nicht in Napoleons Vorhaben, denn in dem Itinerar, das er am nächsten Tage (8. Juni) in einem Briefe an Gaudin mitteilt, ist von einer Fahrt durch den Süden Frankreichs nicht die Rede (C. X. 8861), dagegen heißt es in einem Schreiben an Decrès schon am 6. Juni (C. X. 8847), er wolle bereits am 9. Juli in Fontainebleau sein, was strenges Geheimnis bleiben solle.¹ ‚Marseille‘ und ‚Bordeaux‘ scheinen in unserem Briefe nur aus dem Grunde genannt zu sein, um auf dem Umwege über Wien die Machthaber in London über Napoleons Pläne im Norden und den Zeitpunkt, in dem sie ausgeführt werden sollten, zu täuschen, indem sie ihn im Süden seines Reiches in Anspruch genommen zeigen.² Beruhigend sollte es in Wien wohl auch wirken, wenn gesagt wurde, das französische Lager

¹ ‚Je serai à Fontainebleau, mais pour vous seul, le 20 messidor;‘ er war es am 22. (11. Juli). Vgl. Talleyrand an Laforest (vom 2. Juli): ‚L’empereur ne veut pas que l’on sache qu’il sera à Paris le 30 messidor, il désire au contraire que l’on répande qu’il voyagera tout l’été‘ (Bailleu, II, 350).

² Vgl. den Brief an Decrès, 30. Mai 1805 (C. X. 8813): ‚Rien n’est plus propre que mon voyage à cacher mes projets et à donner le change aux ennemis, qui, lorsqu’ils sauront que je suis arrêté pour messidor et thermidor, prendront davantage confiance et lâcheront quelques vaisseaux de plus dans les mers éloignées.‘

bei Castiglione werde sofort nach dessen Besichtigung aufgelöst werden, was dann in der Tat geschah (C. X. 8905 s. unten). Daß dem Gesandten die größte Aufmerksamkeit auf die militärischen Bewegungen in Österreich ans Herz gelegt wurde, war nur eine Wiederholung aus dem Briefe vom Vortage; was neu hinzukam, war das strikte Verbot, keine Erklärungen darüber zu verlangen, ‚weil das zu nichts nütze sei‘. Laroche-foucauld hatte das vor kurzem einmal getan und war dafür sofort zurechtgewiesen worden.¹ Das historisch wichtigste Novum aber in unserem zweiten Briefe — er mag abgeschickt oder etwa nach einem Gespräche mit Talleyrand beiseite gelegt worden sein — ist jene Stelle, wo der Kaiser von der Möglichkeit spricht, daß Österreich auf den Ordenstausch eingehe, was bekanntlich nicht der Fall war. Da heißt es: ‚Si elle y adhère, ce sera 3 ou 4 mois de gagnés,‘ d. h. Napoleon rechnete nicht mehr auf Frieden und Freundschaft von seiten der Donaumacht, die er eingeständenermaßen tief beunruhigt hatte, wohl aber damit, daß man, unmittelbar nachdem man sich gegenseitig mit seinen Ordenskreuzen geschmückt hatte, nicht sofort die Feindseligkeiten beginnen werde. Die 3—4 Monate, die als eine Art ‚Respektszeit‘ verfließen würden, hält er für eine ‚gewonnene‘ Frist. Hier die wissenschaftlichen Folgerungen aus diesen Briefstellen zu ziehen, ist nicht beabsichtigt; sie werden aber bei der Beurteilung der Politik des Kaisers in jenen Tagen nicht übersehen werden dürfen. Am Schluß ist der Auftrag erteilt, den Überbringer eines Schreibens aus Triest ins Venezianische und bis nach Graz auf Kundschaft zu schicken. Der Triester Brief, auf den hier angespielt wird, ist im Pariser Archiv des Auswärtigen erhalten, vom 3. Juni (14. Prairial) datiert und dürfte wohl erst spät am 6. oder am 7. früh in Mailand eingetroffen sein. Er enthielt die Meldung, daß alle österreichischen Regimenter in Steiermark, Kärnten und Friaul Marschordre nach der Piave erhalten hätten, wo ein Lager von 60-, 70- oder 80.000 Mann gebildet werden soll. Die Richtigkeit dieser Nachricht zu prüfen, die wahrscheinlich den zweiten Brief an Talleyrand veranlaßt hat, war offenbar die Aufgabe des Kundschafters.

¹ Am 29. Mai hatte ihm Talleyrand schreiben müssen, der Kaiser sei erstaunt darüber, daß er der Rüstungen wegen Vorstellungen gemacht habe. (Pariser Archiv des Ministeriums des Äußern.)

32. Br. n. 93 (Mantua (!), 14. Juni 1805): Talleyrand soll an den französischen Vertreter Siméon schreiben, damit ein sicherer Espagnoli aus Florenz ausgewiesen werde; desgleichen ein gewisser Massonan. Brotonne will seinen Abdruck auf S. 39 ‚d'après l'original‘; ‚Archives des Affaires étrangères, F. f. 1775‘ besorgt haben. Aber auch in Wien liegt eine Originalausfertigung des Briefes — unanfechtbar, von Méneval geschrieben, von Napoleon unterzeichnet — die gegenüber dem Brotonneschen Druck einige wesentliche Unterschiede aufweist. Hier die beiden Texte:

Brotonne:

Mantoue, 25 prairial an XIII.

Monsieur Talleyrand, écrivez à M. Siméon de demander que le nommé Espagnoli qui est à Florence, qui est allé l'année dernière à Gênes et qui se mêle de complots en Piémont, soit chassé de France. Ordonnez lui de demander également le renvoi d'un nommé Massonan (!) qui se qualifie: avocat général des sujets du roi de Sardaigne.

Wiener Sammlung:

Monttirone, 25 Prairial an 13.

Monsieur Talleyrand, mon intention est que vous demandiez qu'on chasse de Florence le nommé Spagnolini qui est dans cette ville, qui est allé l'année dernière à Gênes, et qui se mêle de complots en Piémont. Egalement un nommé Massouan qui se qualifie d'avocat général du Roi de Sardaigne. Sur ce . . .

Der Wiener Brief ist aus Montirone datiert, wo am 14. Juni alle Briefe (C. X. 8888—8896) geschrieben wurden, der Brotonnesche Text aus ‚Mantua‘, wo sich der Kaiser an jenem Tage gar nicht aufhielt. Nach dem letzteren sollten ‚Espagnoli‘ und ‚Massonan‘ aus Frankreich (!) ausgewiesen werden, was keinen Sinn gibt, nach dem Wiener Original ‚Spagnolini‘¹ und ‚Massouan‘ aus Florenz, wo in der Tat zu jener Zeit der junge Siméon, der Sohn des Staatsrats, als Ge-

¹ Daß Spagnolini der richtige Name ist, lehren die Aufzeichnungen der französischen Polizei, die ihm im Jahre 1804 als Agenten des Königs von Sardinien in Piemont begegnete. S. Madelin, Fouché I, 430. Massouan war in den mir zugänglichen Behelfen nicht anzutreffen.

sandtschaftssekretär fungierte. Dieser wird in dem Wiener Original nicht genannt, ebensowenig Massouan als Anwalt ‚der Untertanen‘ des Königs von Sardinien angeführt. Was schließlich bestimmend war, diese Dinge wegzulassen, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich vielleicht auch hier um zwei Redaktionen, von denen eine, der Wiener Brief, die endgültige Ausfertigung repräsentiert, während die andere Brotonne in einer höchst mangelhaften Kopie vorlag.

33. C. X. 8905 (Mantua, 19. Juni 1805): Talleyrand wird angewiesen, an Larochevoucauld nach Wien zu schreiben, daß das Lager bei Castiglione aufgelöst sei. Man habe die Truppenzahl von seiten fremder Beurteiler übertrieben; eine Vermehrung der französischen Streitkräfte in Italien sei seit einem Jahre nur erfolgt, weil auch Österreich seinen Armeestand im Süden verstärkt habe. Dieser Text wurde bei der schließlichen Ausfertigung des Briefes ergänzt und teilweise verändert, wie eine Vergleichung mit dem Wiener Original (Handschrift Ménevals) dartut:

Correspondance:

(Archives des affaires étrangères; en minute aux Arch. de l'Emp.)

Mantoue, 30 prairial an XIII.

M. Talleyrand, Ministre des relations extérieures, je vous renvoie vos deux portefeuilles; je n'ai aucun ordre à vous donner sur leur contenu. Ecrivez à M. de la Rochefoucauld que le camp de Castiglione est dissous; que le nombre des troupes qui le composaient a été beaucoup exagéré; que si, depuis un an, j'ai augmenté le nombre des troupes en Italie, c'est qu'on a aussi un peu augmenté les troupes dans le Tyrol, l'Istrie et la Carniole; que, des

Wiener Sammlung:

Mantoue, le 30 prairial an 13.

M. Talleyrand, je vous renvoie vos deux portefeuilles; je n'ai aucun ordre à vous donner sur leur contenu. Ecrivez à M. Larochevoucauld que le camp de Castiglione est dissous; que le nombre des troupes qui le composaient a été beaucoup exagéré; que si, depuis deux ans, j'ai augmenté le nombre des troupes françaises en Italie, c'est qu'on a aussi un peu augmenté les troupes dans le Tyrol, les pays vénitiens, l'Istrie et la Carniole; que, des deux côtés,

deux côtés, ce qu'il y a de mieux à faire, c'est de ne faire aucune augmentation, et que, pour quiconque a des yeux, mon système continental est bien déterminé: que je ne veux passer l'Adige ni le Rhin; que je veux vivre tranquille, mais que je ne souffrirai point de mauvaise querelle.

Napoléon.

il n'y a rien de mieux à faire que de laisser les choses dans l'état où elles sont, et de ne provoquer aucune augmentation; que, pour quiconque a des yeux, mon système continental est bien déterminé; que je ne veux passer ni l'Adige ni le Rhin; que je veux vivre tranquille, mais que je ne souffrirai point de mauvaises querelles. Sur ce . . .

Napoléon.

Schon am nächsten Tage schreibt Talleyrand an Larocheffoucauld: ‚il ne veut passer ni l'Adige ni le Rhin‘, was, wenn der Ausfall des ersten ‚ni‘ in der ‚Correspondance‘ nicht ein Versehen des Kopisten war, beweisen würde, daß das Wiener Original die letzte definitive Ausfertigung des Briefes repräsentiert und daß dasselbe noch am 19. dem Minister zugiehg. Daß die italienischen Lager aufgelöst wurden, schreibt auch Talleyrand an Larocheffoucauld am 2. Juli: ‚L'empereur Napoléon en a rassemblé lui-même plusieurs en Italie qui ont été dissous aussitôt qu'il en eût passé la revue.‘¹ Die Vermehrungen der französischen Truppen in Oberitalien waren wirklich seit zwei Jahren, d. i. bereits 1803, erfolgt, denn schon in der Instruktion für den nach Berlin als Gesandter bestimmten Grafen Metternich vom November 1803 wird gesagt, ‚daß, indessen Rußland in der Lage ist, sich ohne Konsequenz und Gefahr jede beliebige Demonstration gegen Frankreich erlauben zu können, wir bei dem ersten Scheine gleicher Maßregeln von dem ersten Konsul mit allen seinen in Italien und Deutschland beisammhabenden Truppen, welchen bald ansehnliche Armeen aus Frankreich nachfolgten, angegriffen werden.‘²

34. L. I. n. 83 (Saint-Cloud, 23. Juli 1805): Talleyrand soll im ‚Moniteur‘ einen Bericht aus Venedig über die dortige

¹ Pariser Archiv. Der vollständige Wortlaut lag mir nicht vor.

² Siehe ‚Gentz und Cobenzl‘, S. 208.

Verhaftung des französischen Generalinspektors Prony abdrucken lassen. Der Kaiser habe seinerseits sofort die Verhaftung dreier österreichischer Grafen angeordnet und nimmt an, den Minister noch im Laufe des Tages zu sehen. Das Original dieses Briefes (Handschrift Ménevals) liegt in Wien und unterscheidet sich vom Lecestre'schen Drucke (nach dem Konzepte) nur durch die nähere Bestimmung, daß jener Bericht bereits im ‚Moniteur‘ des folgenden Tages (dans le ‚Moniteur‘ de demain) erscheinen solle. Und in der Tat enthält der ‚Moniteur‘ vom 24. Juli die ‚Copie d'une lettre de M. Roustagny, commissaire des relations commerciales, Venise, le 21 messidor an 13^e. Bei der in dem Schreiben vorgesehenen Unterredung mit Talleyrand dürfte Napoleon diesem den Auftrag erteilt haben, sich direkt in Wien zu beschweren, wo dann wirklich eine vom 24. Juli datierte Note in der Sache Prony eintraf, die nebenher auch noch andere Gravamina gegen die österreichische Regierung vorbrachte: die Erwerbung Lindaus, die Nichtbezahlung der Schulden der Republik Venedig.¹ Von den drei in dem Billet genannten Grafen: Delta (? d'Althan?), Braun (Browne) und Spork erscheinen die beiden Ersten nicht in den Berichten Philipp Cobenzls aus Paris, und es dürfte gar nicht zu deren Festnahme gekommen sein. Dagegen waren am 23. Juli der in Paris anwesende Präsident des galizischen Adelstribunals, Graf Sweerts-Spork, mit seinem Arzte und am Tage darauf ein Graf Neuhaus, der seit drei Jahren in der französischen Hauptstadt lebte und zum Hause des österreichischen Gesandten gehörte, arretiert worden. Auf Cobenzls Reklamation hin wurde Neuhaus am 26., Sweerts am 27. Juli aus der Haft entlassen.² Das Original des Briefes vom 23. Juli lautet:

à St Cloud, le 4 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, faites mettre dans le ‚Moniteur‘ de demain la lettre de mon commissaire des relations commerciales à Venise relative à l'arrestation de M. Prony. J'ai donné ordre au ministre de la police de faire arrêter le Comte de Delta (!), le Comte de Braun (!) et le Comte de Spork, et de faire saisir

¹ Siehe Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik, S. 137.

² Berichte Cobenzls vom 24., 26., 28. Juli 1805. (Wiener Staats-Archiv.)

en même tems leurs papiers. Vous aurez dû parler à M. de Cobenzl, et j'espère vous voir dans la journée. Sur ce . . .

Napoléon.

35. C. XI. 9032 (Saint-Cloud, 31. Juli 1805): Der Kaiser, der aus Italien Nachrichten empfängt, die auf Krieg deuten, trägt Talleyrand auf, eine Note an Cobenzl vorzubereiten, um sie zu geeigneter Zeit zu übergeben, und legt dem Billet den Entwurf zu einem derartigen Schriftstücke bei (cette note sera longue, douce et raisonnée à peu près dans les termes de celle ci-jointe'). Die Beilage fehlt in der ‚Correspondance‘, wo von den Herausgebern nur auf den ‚Moniteur‘ vom 26. September verwiesen wird, der unter Nr. III die Note Talleyrands an Cobenzl enthält, wie sie am 5. August abgesendet worden war. Der Entwurf Napoleons aber liegt samt dem Original des Billets, das ihn begleitete, in Wien. Beide sind von Ménevals Hand niedergeschrieben. Das Letztere entbehrt der Datierung; sonst ist es mit dem Texte der ‚Correspondance‘ vollkommen übereinstimmend, bis auf den kleinen Unterschied, daß, wo es dort ‚en temps opportun‘ heißt, es hier ‚au moment opportun‘ lautet, wodurch etwa angedeutet werden sollte, daß dieser Zeitpunkt nahe genug lag. Der Entwurf des Kaisers gewährt historisches Interesse und verdient veröffentlicht zu werden. Denn wenn ihn auch Talleyrand zum Teile wörtlich in seine Note aufgenommen hat, so ließ der Minister doch andererseits manches nicht ohne Absicht weg, das uns heute nicht unwichtig erscheint. So z. B. fehlt in Talleyrands Schreiben der Satz des Entwurfes: ‚On sait trop d'ailleurs que l'ambition de l'Empereur n'est pas aujourd'hui tournée du côté du continent‘, der die Vermutung erwecken konnte, der kaiserliche Ehrgeiz wäre vielleicht schon morgen wieder imstande, sich dem Kontinente zuzuwenden. Die ‚incartades‘ Rußlands sind in ‚écarts‘ gemildert u. dgl. m. Die Weisung des Kaisers am Schlusse, Talleyrand solle in die Note setzen, man sei genötigt gewesen, die italienischen Festungen mit Kriegsbedarf zu versehen, was viel Geld koste, wurde vom Minister getreulich befolgt, der aber das Ganze erweiterte und anders anordnete. Trotz dieser Abänderungen fand die Note Talleyrands, die dieser am 2. August nach Boulogne schickte, wo Napoleon am 3. eintraf, den Beifall des Kaisers, der seinem Minister des Außern immerhin eine

gewisse Freiheit der Redaktion einräumte.¹ Der Entwurf Napoleons lautet:

,M. le Comte, des renseignemens précis arrivent de tous côtés à S. M. que l'Empereur d'Allemagne est entré dans des projets de coalition pour troubler la paix du continent. Le voyage de M. de Winzingerode à Berlin dont la mission a été toute hostile, et qui se trouve à Vienne, la nouvelle incartade de la Russie, et les préparatifs immenses que fait l'Empereur d'Autriche en Italie, portent S. M. à désirer que j'aie à m'expliquer directement avec V. E., afin que, si du moins les maux du continent doivent recommencer, ce ne soit par faute de la part de la France d'avoir fait tout ce qui est en son pouvoir, pour le laisser jouir du repos que les efforts de S. M., et particulièrement les vôtres, M', ont tant contribué à rétablir.

,S. M. n'a aucuns motifs et ne peut être soupçonnée de vouloir faire la guerre au continent, quand tous ses moyens sont employés dans une guerre maritime, et que ses troupes sont campées sur les bords de l'Océan. Elle a, dit-on, une armée en Italie : cette armée est bien loin d'être aussi considérable qu'on a voulu le prétendre, et encore est-elle répandue depuis la péninsule de Tarente jusqu'à la rivière de Gènes.

,Les troupes que l'Autriche avait dans l'état de Venise sont aujourd'hui considérablement augmentées. Elle en a de plus considérables dans ses autres possessions d'Italie. Elles ne peuvent avoir pour but de défendre l'Etat Vénitien que personne ne peut attaquer, et certes la guerre ne peut être commencée là de la part de l'Empereur sans lever ses camps et porter l'immense matériel de ses armées des côtes sur le Rhin. On sait trop d'ailleurs que l'ambition de l'Empereur n'est pas aujourd'hui tournée du côté du continent, et qu'enfin il n'a rien fait qui puisse provoquer un mouvement si considérable. Il est donc obligé de regarder ces mouvemens comme des préparatifs, et de penser, comme s'en vantent les Anglais, qu'ils ont achevé de conclure une alliance continentale.

,L'usage de tous les tems a autorisé la démarche que fait aujourd'hui S. M. Si l'Empereur d'Autriche veut détruire tous les

¹ Vgl. unten C. XI. 9038, 9070 und den Brief Talleyrands an Napoleon vom 17. August 1803, wo von den ,légers changements de rédaction, que vous me permettez ordinairement de faire' die Rede ist (Bertrand, p. 48).

doutes, il est nécessaire qu'il fasse rentrer ses troupes dans leurs garnisons ordinaires, sans quoi il est naturel que S. M. profite de ses avantages et qu'il lève ses camps de l'Océan et prévienne des hostilités qui seraient imminentes.

,Cette assurance que S. M. demande de pouvoir se livrer tout entier à la guerre maritime, l'Empereur d'Autriche ne peut s'y refuser. Et serait-il possible que les vaines promesses de la Russie et les vaines déclamations de l'Angleterre eussent plus d'effet à Vienne qu'à Berlin et pussent porter l'Autriche à recommencer la guerre?

,S. M. a réuni Gênes à la France. Cette réunion n'a rien dérangé des mouvemens de ses armées; mais l'Empereur d'Autriche n'a-t-il pas réuni en Souabe une assez grande principauté? n'a-t-il pas donné à ses acquisitions une extension telle que l'équilibre des indemnités réglées par le traité de Lunéville se trouve dérangé? Il n'est aucune de ces opérations qui n'ait excité l'attention de l'Empereur, et excité vivement sa jalousie,¹ mais il n'a pas jugé que ces acquisitions rompiennent assez l'équilibre pour l'autoriser à recourir aux armes et à recommencer les hostilités.

,La cour de Vienne, en n'exécutant pas les clauses du traité en ce qui concerne la dette de Venise, ne payant pas cette dette et ne reconnaissant pas le principe que la dette hypothéquée au sol est à la charge des acquéreurs, l'oubli de cette clause est funeste aux sujets de l'Empereur des Français.

,A entendre les ennemis de la France, S. M. veut arriver à la monarchie universelle; mais l'Empereur n'aurait-il pas plutôt lieu de voir que la France a à peine le degré de puissance qu'elle doit avoir pour se maintenir? Le partage de la Pologne, l'acquisition de la Crimée par la Russie, l'occupation de Corfou, l'envahissement de la navigation du Phasé et ses armemens dans la Morée, enfin les révoltes des Géorgiens et la décadence absolue de l'Empire Ottoman sont autant d'événemens funestes à la France et tous favorables à la Russie et à l'Autriche.

,Et, M^r, permettez-moi de vous le dire, la cour de Vienne verrait-elle assez peu la marche et les progrès de la puissance de la Russie? et ce peu d'égards, même de formes, envers une

¹ In der Note Talleyrands : ‚sollicitude‘ statt ‚jalousie‘.

puissance aussi éloignée que la France ne démontre-t-il pas ce que l'Autriche pourra craindre un jour?

,L'Empereur d'Autriche et l'Empereur des Français ont eu réciproquement des reproches à se faire. N'ont-ils point réciproquement senti le besoin de se ménager? N'ont-ils pas mis dans leurs discussions une certaine décence qu'exige leur puissance respective? La Russie pèse sur l'Autriche comme sur la Prusse, et il n'est pas difficile de prévoir que, si l'Autriche déclare la guerre, la France et elle en supporteront tout le fardeau. Qu'est-ce en effet qu'un corps de 40.000 auxiliaires qui pourront se retirer au premier changement de volonté dans un cabinet aussi mobile? L'Autriche n'a que des coups à gagner dans une guerre avec la France. Six mois de campagne ne se passeraient pas qu'elle ne le sentît; et le résultat en serait probablement que, la France et l'Autriche étant occupées, la Russie achèverait paisiblement la conquête à demi faite de l'Empire de Constantinople si difficile à l'Autriche, à la France et à la Prusse réunies d'empêcher; et qui peut calculer où s'arrêtera ce torrent, si les autels grecs venaient à être relevés dans Constantinople? Et en considérant l'étendue des acquisitions qu'a faite(!) la Russie dans ce siècle, quel est le politique, autrichien ou français, qui peut rester sans inquiétude?

,S. M. était maîtresse de garder Venise, quand elle l'a donné à l'Autriche, et en observant la situation de la France, V. E. verra qu'il n'est point de son intérêt d'augmenter le Royaume d'Italie, parce qu'il est dans l'intérêt d'une puissance de contribuer à l'aggrandissement d'une autre.(!) L'Autriche a prouvé qu'elle était aussi puissante que la France; en effet, au premier coup d'œil, la France est dans la dure nécessité de dépenser tous les ans 200 millions pour la défense de ses côtes et l'entretien de ses colonies, et pour faire front à la puissance si redoutable de l'Angleterre.

,S. M. est dans l'intention de conserver la paix du continent; elle est même prête à la faire avec l'Angleterre, quand elle voudra revenir au traité d'Amiens. Mais aujourd'hui elle a besoin d'assurances de la part de la cour de Vienne qu'elle n'entrera dans aucun engagement contraire à la paix qui unit les deux puissances, et d'être enfin tranquilisé(!) par le retour de l'état militaire autrichien sur le pied de paix.

„S. M. vient de faire filer deux nouveaux corps qu'elle avait dans l'intérieur de l'Italie; elle n'en a plus désormais de disponible, et si elle est obligée d'en tirer de ses armées des côtes, son système de guerre se trouve dérangé. Dans cette extrémité, elle le dit avec douleur, mais avec franchise, après avoir tout apprécié, elle préfère la guerre et ses maux à une paix menaçante qui contrarie et rend impossible tout système de gouvernement et ôte tout espoir de pacification raisonnable avec l'Angleterre. Car la paix maritime est entre les mains de l'Allemagne: qu'au lieu de mouvemens de troupes qui annoncent l'intention de faire la guerre, elle dise à l'Europe qu'elle veut vivre en paix avec la France, l'Angleterre sentira l'impossibilité d'une coalition et la nécessité et les douceurs de la paix.

„La franchise, M^r, de cette communication me fait espérer que vous ne lui donnerez aucune mauvaise interprétation, et que vous sentirez la force et la loyauté de ces raisonnemens; que l'Empereur d'Autriche non seulement lèvera toute inquiétude et tous les doutes sur la conservation de la tranquillité continentale, mais même qu'il coopérera à la paix générale, en manifestant hautement son intention de garder une neutralité impartiale. Tout homme sensé qui connaît la France et le caractère français ne peut en rien craindre pour l'Europe; s'il veut apprécier le peuple de l'immense Russie, il sentira que l'Autriche et la France ont tout à craindre de la Russie. Quant à l'aggrandissement de l'Empire français, l'Empereur ne peut plus en avoir rien à faire, et toutes les fois que l'Autriche ne fera pas d'acquisitions en Suabe (1), la France ne pensera à en faire aucune.

„N^o: „Il faut mettre dans cette note que j'ai été obligé de faire approvisionner mes places d'Italie, et que cela me coûte beaucoup d'argent.“

36. C. XI. 9033 (Saint-Cloud, 31. Juli 1805): Der Kaiser teilt Talleyrand mit, daß die Republik Wallis ein Hilfscorps angeboten habe. Für ein ‚corps auxiliaire‘, wie es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, war Wallis doch wohl zu klein, und so steht in dem von Méneval geschriebenen und von Napoleon unterzeichneten Wiener Original richtig: ‚un batail-

lon auxiliaire'. Gleichwohl wurde in einem späteren Briefe für die 600 Walliser wieder der Ausdruck ‚corps‘ gebraucht.¹

37. C. XI. 9038 (Camp de Boulogne, 3. August 1805): Der Kaiser findet den ihm übersandten Entwurf der Note an Cobenzl sehr gut (s. oben C. XI. 9032). Nun solle Talleyrand auch noch Larochevoucauld in Wien anweisen, mit dem Minister Cobenzl zu sprechen, ihm den Stand der französischen Heereskräfte im Norden mitzuteilen und ihm zu sagen, daß Napoleon nur dann, wenn Österreich seine nach Westen dislocierten Truppen nach Ungarn und Böhmen zurückziehe, sich in Frieden mit dem Wiener Hofe glauben, sonst aber, wenn dies nicht geschehe, Österreich weiter marschieren lasse und nicht aufhöre, Verpflegsanstalten zu treffen, von der kriegerischen Absicht dieses Hofes überzeugt sein und gegen die Donaumacht vorgehen würde. Das Original des Briefes (Handschrift Ménevals) befindet sich in Wien. Daß man es dabei mit der letzten Ausfertigung zu tun habe, läßt ein Vergleich mit dem Schreiben, welches der Minister dann am 5. August nebst der Note für Cobenzl nach Wien sandte, annehmen:

Correspondance:

Si M. de la Rochefoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront dans leurs garnisons de Hongrie et de Bohême, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.

Wiener Sammlung:

que si M. Larochevoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront immédiatement dans leurs garnisons de Bohême et de Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.

Talleyrand an Larochevoucauld:²

Vous déclarerez à M. de Cobenzl que si l'assurance vous est donnée, même confidentiellement, que les troupes retourneront immédiatement dans leurs garnisons en Bohême et en Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.

Wenn es im Original, anders als in dem Pariser Drucke, heißt: ‚l'Empereur marchera en Allemagne pour pacifier en-

¹ S. unten S. 100.

² Paris, Archives des affaires étrangères.

tièrement l'Autriche', so ist auch in dem Briefe Talleyrands an dieser Stelle von ‚Allemagne‘ die Rede.

Das Original lautet:

de mon camp impérial de Boulogne,¹
le 15 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je trouve très bien la note à M. de Cobenzl; faites la partir avant de vous coucher demain par un courrier extraordinaire. Ecrivez à M. Larochevoucauld qu'il peut dire à M. de Cobenzl que je suis à Boulogne, et que mes armées des côtes (sont prêtes) depuis la Hollande jusqu'à Brest occupent toute mon attention;² que je n'ai pas en Italie 50.000 hommes; qu'avant de partir de Paris je viens d'être obligé de faire un fonds de six millions pour armer et approvisionner les places de Mantoue, Peschiera, Legnago, Vérone, la Rocca d'Anfo et la citadelle de Ferrare; que certainement, faisant des dépenses aussi considérables que mes dépenses maritimes, la puissance qui m'oblige par ses dispositions à ces dépenses fait une véritable diversion en faveur de l'Angleterre et me met dans une situation telle que je ne peux pas la soutenir; que je n'ai plus aujourd'hui dans l'intérieur de la France que les corps nécessaires pour la garde de mes côtes de la Méditerranée et mes places fortes; que tout le reste est sur les côtes de l'Océan, en Hollande et en Hanovre; que les choses en sont aujourd'hui à un point que les protestations amicales ne peuvent plus rien signifier; qu'on se souvient à la cour de France de la conduite de Marie Thérèse lorsqu'on partagea la Pologne; que je ne puis soutenir la guerre active avec l'Angleterre et la guerre tacite avec l'Autriche; qu'il est impossible que j'obtienne la paix avec l'Angleterre si l'Autriche n'est pas véritablement pacifiée; que, si M. Larochevoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront immédiatement dans leurs garnisons de Bohême et de Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche; que si, au contraire, les troupes continuent à filer, les magasins à se former, l'Empereur considérera l'Autriche comme voulant faire la guerre,

¹ ‚de‘ bis ‚Boulogne‘ von Napoleons Hand statt des früheren ‚au quartier général du Pont de Brique‘, das er durchstreicht.

² ‚sont prêtes‘ von Napoleon durchstrichen, der die Worte ‚occupent toute mon attention‘ hinzusetzt.

et, dans l'impossibilité de soutenir sa guerre maritime, il marchera en Allemagne pour pacifier entièrement l'Autriche, ou si, après quatre ou cinq campagnes, il est vaincu, il acceptera les loix et les conditions humiliantes de l'Angleterre, comme la France l'a fait plusieurs fois;¹ que, si l'Empereur d'Autriche ne veut pas la guerre, ce langage doit lui paraître raisonnable; qu'il ferait une chose très agréable s'il annonçait publiquement, et il n'en manque pas cent moyens, aux puissances qu'il est résolu à rester neutre et à s'en tenir aux traités actuels; que, si le cabinet se laisse conduire par des militaires comme Mack, Zach etc., il se laissera entraîner dans de mauvaises affaires; que, dans sa position, une guerre n'a pas le sens commun; qu'on ne peut plus se battre raisonnablement que pour les affaires de Constantinople, qui sont une pomme de discorde pour laquelle il est très probable que la France et l'Autriche marcheront réunies. M. Larochevoucauld ajoutera que, quant aux appels des conscrits, il n'en a été fait aucun, que, depuis la paix de Lunéville, la levée des conscrits ne monte pas à 40.000 hommes, parce qu'on a accordé un égal nombre de congés aux anciens soldats, que c'est là la marche et le but de la conscription; qu'aucuns régimens n'ont été mis au pied de guerre; que des bataillons ont été mis sur le pied de guerre, en affaiblissant les 3^{èmes} bataillons;² qu'il est impossible aux militaires autrichiens, s'ils ont voulu l'observer, de ne pas voir l'intention de l'Empereur de maintenir la paix; que, s'il est contrarié dans ce dessein, il vient de faire approvisionner ses places d'Italie, mais qu'il sera obligé de faire un appel de

¹ In Corr. statt ‚plusieurs fois‘ ‚souvent‘.

² Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleons Hand eingefügt. Der Satz hieß ursprünglich: ‚que des régimens n'ont été mis au pied de guerre qu'en affaiblissant des régimens qui étaient au pied de paix‘; im Drucke der ‚Correspondance‘ lautet er: ‚qu'on n'a porté des régiments au pied de guerre qu'en prenant sur les troisièmes bataillons‘. Zur Erklärung der Stelle dient der Brief Talleyrands an Ph. Cobenzl vom 5. August 1805, worin es heißt: ‚les corps employés contre l'Angleterre n'ayant été mis sur le pied de guerre qu'au moyen de renforts tirés des troisièmes bataillons laissés dans les garnisons‘. (W. St.-A.) Ebenso der Passus in einer vorgeschriebenen Besprechung Talleyrands mit Philipp Cobenzl: ‚qu'on n'a complété les premiers bataillons de guerre des corps qu'aux dépens des troisièmes bataillons.‘ C. XII, 9070.

200.000 conscrits pour mettre tous ses corps sur le pied de guerre, et faire faire une contremarche à ses camps de l'Océan parce que son système de guerre se trouvera dérangé; que, ces mesures une fois prises, il faudra se battre ou l'indemniser de tout ce que cela lui aura coûté; qu'enfin dans tous les pays du monde l'armement que fait une puissance sans motif équivaut à une déclaration de guerre, et qu'il n'y a aucune espèce de doute que l'Autriche arme aujourd'hui. Sur ce . . .

Napoléon.

38. C. XI. 9039 (Camp de Boulogne, 3. August 1805): Talleyrand soll über einen Bericht aus Ragusa und eine Note Nowilszoffs an das Berliner Kabinet, die veröffentlicht worden war, Journalartikel verfassen lassen. Der vorgelegte Entwurf eines Rundschreibens an die Vertreter im Auslande aus Anlaß dieser Note wird fehlerhaft befunden und dem Minister zurückgeschickt. Ein von Napoleons Hand korrigiertes Original des Briefes (Méneval) befindet sich in der Wiener Sammlung. Das Schriftstück ist zwar vom Kaiser unterzeichnet, nur steht nicht fest, ob es auch abgeschickt oder etwa durch ein anderes ersetzt wurde, dessen Text man in der ‚Correspondance‘ liest. Das Letztere wird wahrscheinlich, wenn man in dem Drucke gewisse Schärfen gemildert sieht, was in der Regel bei späteren Redaktionen der napoleonischen Diktate der Fall war; z. B. fehlt darin der Satz: ‚Ainsi j'efface donc tout ce passage qui n'a point de sens‘, oder die Stelle im Wiener Original: ‚La note à adresser aux différents ministres dit tout excepté la raison pour laquelle je la fais faire‘ ist im Druck geändert in: . . . ‚excepté le motif pour lequel elle est faite.‘ Der Satz im Original: ‚un article de Raguse dans lequel vous mettez les noms qui sont dans la dépêche de Raguse‘ ist im Druck verbessert in: . . . ‚les noms cités dans le bulletin de Raguse‘. Und während im Wiener Texte der ursprüngliche Datierungsort ‚Pont de Brique‘ noch vorhanden war, den Méneval in ‚Camp de Boulogne‘ veränderte, erscheint nur das Letztere im Datum des Pariser Druckes, dessen Redaktion sich auch damit als die spätere erweist. Aus diesen Gründen ist die Vermutung zulässig, unser Original sei zwar ausgefertigt, aber nicht gestellt, sondern durch ein anderes ersetzt worden, das sich im Pariser Archive vorfindet und dem Drucke der ‚Correspondance‘

zugrunde lag. Gleichwohl mag die Wiener Redaktion hier ihre Veröffentlichung finden.¹

De notre camp impérial de Boulogne,²
le 15 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie vos différentes dépêches. Faites mettre dans le ‚Moniteur‘ un article de Raguse dans lequel vous mettrez les noms qui sont dans la dépêche de Raguse.³ Cet article aura pour but de faire connaître que l’Autriche est instruite des menées des Russes. Ne négligez aucune occasion d’éclairer l’Europe sur les vues de la Russie. Faites mettre dans ‚l’Abeille du Nord‘ et dans les différents journaux de Francfort et d’Allemagne des observations sur la note de M. de Novosilzoff. Faites les rédiger dans un esprit de grande modération, afin qu’ils puissent l’imprimer. Il me semble que la lettre de M. Otto du 5 thermidor peut servir de base pour rédiger cet article. — La note à adresser aux différents ministres dit tout, excepté la raison pour laquelle je la fais faire. Il paraît que vous ne vous êtes pas donné la peine de lire la note de M. de Novosilzoff. Vous verrez que ce négociateur prétend que je consentais à traiter directement avec lui, et qu’il ne me reconnaît pas comme empereur; ce sont ces deux allégations que je veux démentir, et non déclarer, ce que vous dites à la fin de votre note,⁴ que mon caractère répugne à l’idée d’un intermédiaire dans la paix avec l’Angleterre. Ce n’est point parceque je le regarde comme une insulte à mon caractère, mais par politique, que je ne veux point d’intermédiaire. Ainsi j’efface donc tout ce passage qui n’a point de sens. Substituez-y la dénégation pure et formelle que la négociation ait été ouverte en demandant des passeports, et que j’aie pu

¹ In einem Schreiben vom 5. August (Bertrand, p. 122) quittiert Talleyrand die Belehrung des Kaisers: ‚Celle (die Note) que les ministres de V. M. doivent présenter aux différentes cours est rectifiée conformément aux instructions qu’Elle a jugé à propos de m’adresser.‘ Sie ist gedruckt im Sbornik der kais. russ. historischen Gesellschaft, Bd. 82, p. 102.

² So statt des durchstrichenen ‚au quartier g^{al} du Pont de Brique‘. Siehe den vorhergehenden Brief. Der Druck der ‚Correspondance‘ hat ‚Camp de Boulogne‘.

³ Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleons Hand hinzugefügt. In der ‚Correspondance‘: ‚les noms cités dans le bulletin de Raguse‘.

⁴ ‚ce que vous dites à la fin de votre note‘ fehlt in der ‚Corr.‘

rien concéder à la Russie qui fût contraire à mon caractère et à mon honneur. Ceci demande à être remanié. Sur ce . . .

Napoléon.

39. C. XI. 9041 (Boulogne, 4. August 1805): Talleyrand soll Alquier beauftragen, in Neapel Vorstellungen gegen die dortigen Kriegsvorbereitungen zu machen. Das Wiener Original (Méneval) ist vom Druck verschieden; die wichtigsten Stellen werden hier mitgeteilt:

Correspondance:

Monsieur Talleyrand, je vous envoie une lettre de l'ordonnateur de l'armée de Naples; envoyez-la à Alquier afin qu'il fasse les représentations les plus vives pour faire cesser sur le champ les enrôlements. . .

Que M. Alquier réponde par le courrier, pour me faire connaître réellement et véritablement la situation des affaires de Naples. Il faut aussi qu'il vous informe, par le même courrier, des mouvemens de la rade de Naples depuis le mois de prairial, et qu'il vous envoie, tracée sur une carte, la position exacte des vaisseaux anglais devant ce port.

Napoléon.

Wiener Sammlung:

Monsieur Talleyrand, je vous envoie une lettre de l'ordonnateur de l'armée française dans le Royaume de Naples. Envoyez-la à M. Alquier par un courrier extraordinaire, pour qu'il fasse sur le champ les représentations les plus vives contre les enrôlemens et qu'il demande que les armemens cessent. . .

Que M. Alquier réponde par le retour du courrier, pour me faire connaître au vrai et en détail la situation des affaires de Naples. Sur ce . . .

Napoléon.

P. S. Qu'Alquier me fasse connaître aussi par le retour du courrier les mouvemens de la rade de Naples depuis le premier prairial et mette la position exacte du vaisseau anglais sur une carte qu'il enverra.

Der Wiener Brief spricht nicht nur von Werbungen im Neapolitanischen, wie der Text der ‚Correspondance‘, sondern auch von Rüstungen; nach ihm will der Kaiser die neapolitanischen Verhältnisse nicht ‚tatsächlich und wahrhaftig‘, er will sie

besser, wahrhaftig und im einzelnen kennen lernen; er will auch nur über die Situation des einen englischen Schiffes unterrichtet werden, während der Pariser Druck von mehreren spricht. Und das letztere Moment gibt den Ausschlag für den Wiener Text. Denn es war wirklich nur ein englisches Schiff auf der Rhede von Neapel stationiert, der ‚Excellent‘, der im Jänner die ‚Renommée‘ abgelöst hatte.¹ Auch spricht ein noch unediertes Postskript zu einem Briefe an Talleyrand vom 19. August (C. 9093, s. unten) nur von diesem einen Fahrzeuge, indem sich Napoleon beklagt, er habe von Alquier Auskunft über das englische Schiff in Neapel (‚sur le vaisseau anglais, qui est à Naples‘) verlangt und noch nicht erhalten, wozu auch das ‚qu’Alquier me fasse connaître‘ besser stimmt. Alles spricht für den Wiener Text als letzte Ausfertigung, bis auf das formale Moment, daß das P. S. desselben in den Kontext des Pariser Druckes aufgenommen erscheint. Doch lassen die inhaltlichen Argumente diesen Punkt gegenstandslos erscheinen.

40. C. XI. 9055 (Boulogne, 7. August 1805). Am 5. August hatte Graf Philipp Cobenzl in Paris eine Deklaration der österreichischen Regierung übergeben, welche die Rüstungen in den italienischen Provinzen rechtfertigte und als solche bezeichnete, die nicht dazu bestimmt seien, eine Diversion gegen Napoleons geplante Landung in England zu machen, ‚dont l’exécution, après deux ans de menaces, ne devait pas paraître réservée pour le moment où la France venait de provoquer l’Autriche et la Russie par des entreprises que n’autorisait nullement la guerre avec la Grande-Bretagne.‘ Außerdem wurde eine Mediation Österreichs und Rußlands angeboten.² Diese Erklärung schickte Talleyrand sogleich nach Boulogne, von wo schon am 7. die Antwort des Kaisers abging. Sie brachte dem Minister ‚des idées qui vous feront connaître dans quel sens j’entends que la réponse soit faite‘. Diese ‚Ideen‘ fehlen in der ‚Correspondance‘, deren Herausgeber jetzt nicht einmal, wie sie es in einem früheren Falle (C. 9032, s. oben) getan hatten, auf

¹ Helfert, K. Karoline v. Neapel, S. 148.

² Die Deklaration ist im ‚Moniteur‘ vom 26. September 1805, in Martens, Recueil des traités VIII, 364, bei Neumann, Recueil des traités conclus par l’Autriche II, 162—167 abgedruckt.

den Abdruck der Note Talleyrands an Cobenzl verweisen, der die Gedanken des Kaisers zugrunde lagen.¹ Auch hier tritt die Wiener Sammlung in die Lücke. Sie enthält nicht nur das ausgefertigte Original des Begleitschreibens, sondern auch Napoleons erstes Diktat jener ‚Idées‘, die, wie jenes, Ménevals Hand aufzeichnete, während die des Kaisers zahlreiche Korrekturen anbrachte. Sie lauten:

‚Réponse à la déclaration de S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche.

Le soussigné, à l'issue de la conférence qu'il a eu (!) avec Monsieur le Comte de Cobenzl, a envoyé à Boulogne la déclaration qu'il en a reçue et a eu ordre d'y faire la réponse suivante:

‚S. M. l'Empereur n'a pu qu'être touché des sentimens de modération et de l'intérêt que prend à (la paix générale) faire cesser les meaux (!) que la guerre fait à la France² S. M. l'Empereur d'Autriche et de l'Allemagne. (C'est de tous les désirs le plus cher à l'Empereur des Français qui se plait à déclarer dans cette circonstance qu'il est prêt à faire la paix avec l'Angleterre tant que cette puissance voudra exécuter le traité d'Amiens dans son intégrité).³ S. M. l'Empereur a fait, il y a 8 mois, les instances les plus pressantes pour porter l'Angleterre à la paix. Tout ce qu'il a compris de la réponse dudit cabinet, c'est que l'Angleterre ne (perdra l'espoir de la guerre que) pensera à la paix que⁴ quand Elle aura perdu (celui) l'espoir de coaliser le continent et de couvrir de carnage et de sang l'Allemagne et l'Italie. Le cabinet de Vienne est trop éclairé pour ne pas comprendre que c'est dans (ce) le sens seulement d'une défense non coûteuse⁵ que l'Angleterre a eu recours à la Russie, et les sollicitations réitérées qu'elle a faites auprès de la cour de Vienne pour

¹ Die Note vom 13. August steht ebenfalls im ‚Moniteur‘ a. a. O. und bei Neumann, II, 167—170.

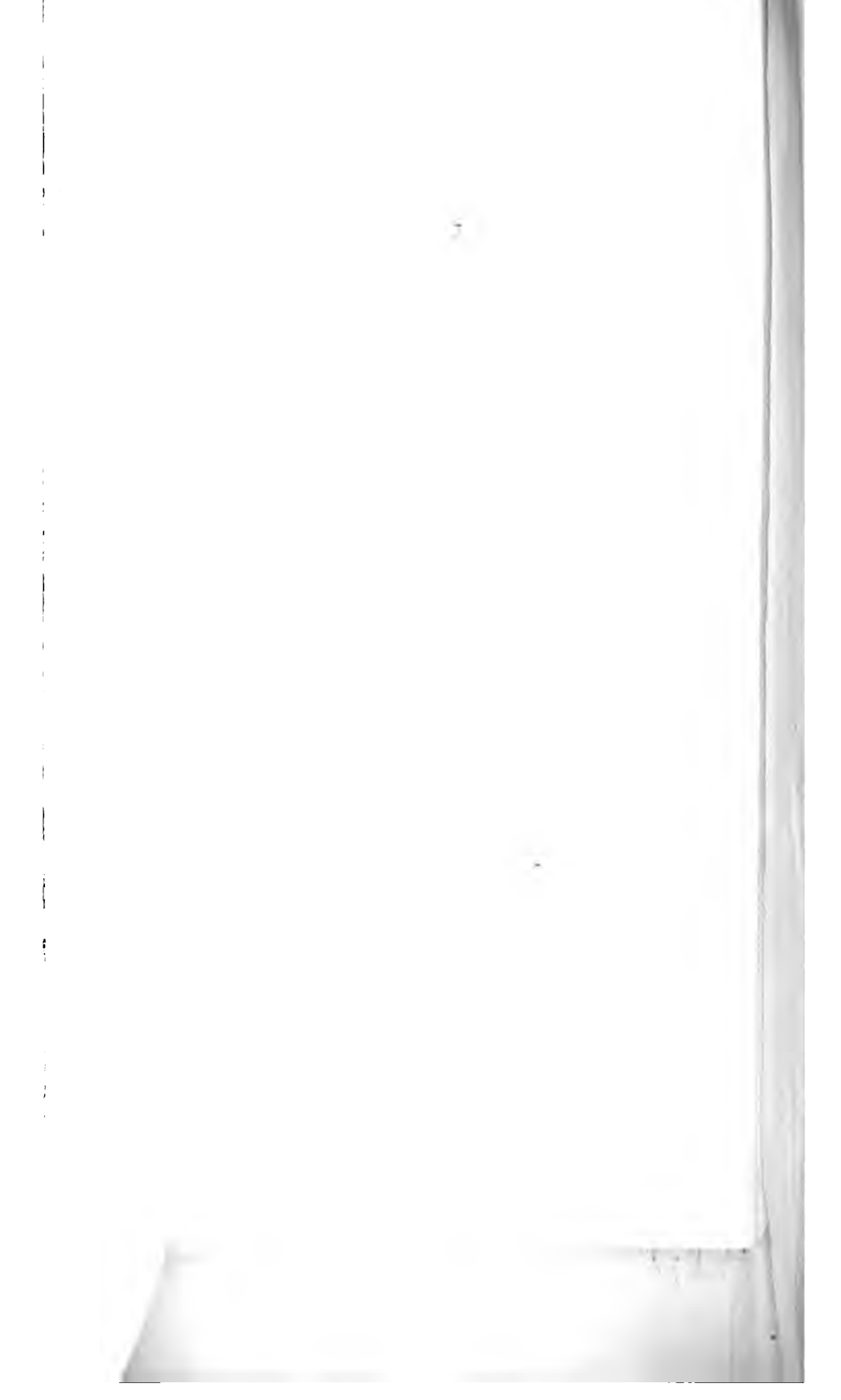
² ‚la paix générale‘ von Napoleons Hand durchstrichen, der das folgende ‚faire . . . France‘ einschaltet.

³ ‚C'est . . . intégrité‘ von Napoleon durchstrichen.

⁴ ‚perdra . . . que‘ von Napoleon durchstrichen, der dafür ‚pensera . . . que setzt. Ebenso steht von seiner Hand ‚l'espoir‘ statt des durchstrichenen ‚celui‘.

⁵ Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleon eingeschoben.





l'engager à reprendre les armes et à recevoir ses subsides, convaincront l'Autriche de ses vues hostiles et intéressées.

,L'Empereur des Français ignorait ce que M. de Novosilzoff venait faire à Paris. Une lettre du Roi de Prusse demandait des passeports pour ce chambellan de l'Empereur de Russie, et ils avaient été accordés. Une note insultante et pleine d'assertions mensongères furent (!) le seul résultat de cette mission que l'Empereur des Français n'avait ni désiré ni provoqué.

,Insulté dans son honneur, il ne lui est plus possible de rien désirer ni de rien attendre de la Russie (qui, bien loin de désirer la paix, trouve son intérêt à la guerre et n'a depuis 2 ans oublié aucune circonstance (?) pour y plonger le midi de l'Europe. Il n'est pas douteux qu'elle ne fasse de belles promesses à l'Autriche; la guerre allumée lui donnera tout le loisir de se livrer à ses projets).¹ (La situation géographique des deux puissances ne leur laisse donc que l'avantage, dont le cabinet de S. Pétersbourg use avec tant de largesses, de se prodiguer les insultes et, sans y être autorisé par aucune circonstance, de se porter à des bravades et à des démarches les plus inconsidérées; si toutefois ces démarches ne sont pas le résultat d'une profonde politique, d'entraîner le reste de l'Europe dans la guerre pour envahir les dépouilles de l'Empire de Constantinople; de tous tems cela a été la conduite des puissances du Nord. Depuis sa note à la Diète de Ratisbonne, sa conduite lors de l'arrestation de plusieurs français émigrés dans les états de l'Electeur de Bade, sa conduite dans ces circonstances en ont été des preuves évidentes. Toutefois, c'est aux puissances voisines de la Russie à y veiller les premières; S. M. l'Empereur des Français, qui se flatte de n'en avoir rien à craindre, accueillera toujours avec mépris, et sans s'avilir par la réciprocité, les témoignages d'humeur et d'inconsidération et ce système d'insultes où paraît se complaire cette cour.)²

,Quant à l'Angleterre, S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche est le maître de la porter à la paix quand elle le

¹ ,Qui bien loin . . . à ses projets' von der Hand Napoleons in margine, dann aber durchstrichen. Der erste Satz: ,qui, bien loin de désirer la paix, trouve son intérêt à la guerre' wurde aber von Talleyrand in die Note an Philipp Cobenzl aufgenommen; Napoleon scheint ihn also bei einer zweiten Redaktion der ,Idées' beibehalten zu haben. Ob auch das übrige, ist fraglich; jedenfalls hat der Minister davon keinen Gebrauch gemacht. Vgl. Anhang n. III.

² Der eingeklammerte Absatz: ,La situation géographique . . . cette cour' wurde von Napoleon durchstrichen.

voudra. Sa démarche est simple. L'Angleterre sait bien, et l'a déclaré plus d'une fois, que la Russie seule ne lui est d'aucun secours, qu'une diversion ne lui serait utile qu'autant que la Prusse et l'Autriche y coopéreraient. La Prusse a déclaré dans tous les tems que, dans aucun cas, elle n'entrerait dans aucun projet hostile contre la France. Que S. M. l'Empereur d'Allemagne fasse la même déclaration, et le cabinet britannique sera contraint, par le calcul de son intérêt et par l'opinion des hommes éclairés de son pays, de revenir aux stipulations du traité d'Amiens. L'Empereur d'Autriche aura obtenu non seulement des droits à la reconnaissance de l'Empereur des Français, (il aura entièrement dissipé cette crainte que l'on a conçue que l'Autriche voit avec plaisir la France et l'Angleterre s'entredéchirer),¹ mais aussi aura plus obtenu par là pour ses propres intérêts que dans dix batailles gagnées contre la France, puisqu'elle amènera l'exécution de cet engagement que S. M. l'Empereur des Français se plaint à renouveler, de séparer les couronnes de France et d'Italie. Mais si, au lieu de cela, l'Autriche laisse divaguer l'opinion et par là autorise les propos du ministère anglais qui la dit entraînée dans une coalition, si elle persiste, comme V. Excellence l'a annoncé, (dans le projet)² de (conserver)² nourrir 72 mille hommes en Italie, l'Empereur des Français pensera que l'Autriche sourit à une guerre qui affaiblit la France et juge ce moment favorable de recommencer des hostilités dont la génération actuelle doit être si fatiguée.

L'Empereur n'a en Italie que 50.000 hommes, y compris 15.000 dans les états de Naples; nécessairement sa frontière la plus importante se trouve exposée; il ne pourra la regarnir qu'en retirant des troupes de son armée des côtes de l'Océan, et par là son système de guerre se trouve dérangé, et l'Autriche aura fait en faveur de l'Angleterre une diversion plus puissante que si elle avait déclaré la guerre.

(La réunion de troupes si considérable, les mouvemens que les Russes font et feront encore avec plus d'ardeur en Pologne, ne laisseront pas de doute que l'Autriche ne soit secrètement unie à la Russie; tout le monde croira la guerre sûre au printems, tout espoir de paix avec (!) la France et l'Angleterre

¹ ,il aura . . . s'entredéchirer' von Napoleon durchstrichen.

² ,dans le projet' und ,conserver' von Napoleon durchstrichen, der dafür ,nourrir' schreibt.

sera impossible, et le but de l'Angleterre obtenu, d'entraîner l'Europe à la guerre, malgré la France et même malgré l'Allemagne. Car nous n'avons pas le talent de juger dans les secrets du cabinet, mais sur les apparences.)¹

,S. M. l'Empereur des Français n'a reçu du cabinet russe que des outrages depuis un an. C'est à l'Empereur Alexandre à voir, s'il veut persister dans ce système, ou revenir à des sentimens plus sages et plus modérés; cela ne peut être l'objet d'aucune négociation. Quant à l'Angleterre, un moyen de la forcer à la paix est que l'Autriche fasse la même déclaration que la Prusse, et que les . . . en Suabe(?),² que tout soit remis dans les états de l'Autriche sur le pied de paix, qu'elle renonce au projet de tenir 72.000 hommes en Italie (l'Empereur n'en a que 50.000 dont plus de 15.000 sont à Naples; que l'Empereur d'Autriche en tienne donc moins de 40.000).³

,Oui, M. le Comte, la paix est l'avantage de tous. Si la France n'aurait rien à gagner dans une nouvelle lutte, l'Autriche⁴ n'aurait également rien à y gagner. Cette paix du continent, et même la paix maritime, est à la disposition de l'Autriche; qu'elle reste neutre, qu'elle déclare qu'elle veut y rester, et avant le mois de janvier la paix maritime sera conclue, le traité d'Amiens rétabli. La déclaration qu'a fait l'Empereur, il la fait encore, les couronnes de France et d'Italie seront alors séparées pour toujours. Une conduite opposée de la part du cabinet de Vienne conduira l'Europe où il est impossible au cabinet des Thuilleries, de Vienne et à tout autre de le calculer.

,M. le Comte, Sa Majesté m'a chargé de vous faire observer que les circonstances, où nous nous trouvons, sont grandes. Frédéric, quand il vit qu'on méditait la guerre, prévint ses ennemis; Marie Thérèse en fit de même. L'Empereur des

¹ Die Stelle: ‚La réunion des troupes . . . sur les apparences‘ von Napoleon durchstrichen.

² Zwischen ‚la Prusse‘ und ‚que tout soit‘ fügt Napoleon eine unleserliche Stelle von einigen Worten ein; die versuchte Deutung einzelner Worte z. B. ‚en Suabe‘ will nicht festgehalten sein. Dem Sinne entspricht ungefähr, was Talleyrand an dieser Stelle in die Note aufnimmt: ‚confirmant cette déclaration par les faits‘.

³ Die Stelle ‚l'Empereur . . . 40.000‘ von Napoleon durchstrichen.

⁴ Vorher stand ‚Autriche‘ vor ‚France‘; Napoleon hat die Namen vertauscht, um Frankreichs Vorrang geltend zu machen.

Français voit des préparatifs en Italie, en Pologne, je vous le demande: que ferait l'Empereur d'Allemagne à sa place?

,Il est impossible de mettre dans ces communications plus de franchise, de grandeur et de loyauté. Les troubles et le bouleversement du monde est dans une des mains de l'Autriche, dans l'autre la paix générale. Par une impartiale neutralité elle obtiendra ce qu'elle désire, et elle assurera le repos du monde.'

Es ist auch hier von einem historischen Interesse, aus dem Dokument zu erfahren, was Napoleon selbst der Mitteilung an den Österreicher für ungeeignet hielt und wegstrich, und aus einer Vergleichung mit der schließlich von Talleyrand abgesandten Note kennen zu lernen, was der Minister seinerseits von den Kaiserworten unterdrücken zu sollen glaubte. Den Hinweis auf die orientalischen Pläne Rußlands streicht Napoleon selbst, ebenso die Erwähnung der ‚Besorgnis, Osterreich könnte mit Vergnügen Frankreich und England sich zerfleischen sehen‘; desgleichen bleibt die bestimmte Annahme eines Einvernehmens zwischen Osterreich und Rußland vom Kaiser unausgesprochen; und ebenso die — übrigens auch sonst bezeugte — Ansicht Napoleons, daß der Krieg auf dem Kontinente erst im nächsten Frühjahr 1806 entbrennen werde (‚tout le monde croira la guerre sûre au printemps‘);¹ auch die Forderung, Osterreich solle in Italien nur 40.000 Mann halten, streicht der Kaiser. Anderes der Minister. Wenn z. B. Napoleon in seinem Entwurfe darauf reflektierte, Philipp Cobenzl habe selbst die Größe der österreichischen Streitkräfte in Italien mit 72.000 Mann beziffert, so nahm das Talleyrand nicht in die Note auf. Er hatte Tags vorher an den Kaiser geschrieben: ‚Il (Cobenzl) m'a même dit que les forces autrichiennes qui étaient réunies dans l'Etat de Venise et sur l'Adige montaient à 70 et peut-être 72.000 h.‘² und wollte offenbar von dieser gesprächsweisen Mitteilung keinen offiziellen Gebrauch gemacht wissen. Auch

¹ Vgl. Napoleons Brief an Talleyrand vom 23. August 1805 (C. XI. 9117): ‚Elle (l'Autriche) répondra par de belles phrases et gagnera du temps, afin que je ne puisse rien faire cet hiver; son traité de subsides et son acte de coalition seront signés cet hiver, sous le prétexte d'une neutralité armée; et, en avril, je trouverai 100.000 Russes en Pologne, nourris par l'Angleterre etc.‘

² Bertrand, p. 125.

daß der Kaiser ‚sein Kriegssystem‘ für gestört erklärte, wurde unterdrückt; das war schon in der Note vom 5. August gesagt. Wenn der Kaiser im Entwurf meinte, Österreich würde, wenn es sich England verschlüsse, mehr Vorteil haben, als wenn es gegen Frankreich zehn Schlachten gewänne (*dix batailles*), so erschien Talleyrand diese Ziffer etwas übertrieben und er schrieb: ‚des batailles‘, u. a. m. Der Minister hatte den Entwurf aus Boulogne am 8. erhalten und sandte am 10. die darnach verfaßte Note dorthin zurück. ‚J’ai l’honneur,‘ schreibt er, ‚de lui (à V. M.) adresser le projet de réponse à faire à M. de Cobenzl. Je me suis attaché à suivre dans sa rédaction les instructions que V. M. m’a données.‘¹ Napoleon genehmigte Talleyrands Änderungen im Texte, und die Note wurde am 13. Juli dem österreichischen Gesandten übergeben.

41. C. XI. 9062 (Boulogne, 10. August 1805): Der Kaiser setzt den Minister von dem Seetreffen zwischen Villeneuve und Calder am 22. Juli in Kenntnis und urteilt über Depeschen aus Washington und Wien. Das Original des Briefes in der Wiener Sammlung (Handschrift Ménevals) weicht in einzelnen Ausdrücken und Wendungen von dem Pariser Druck der ‚Correspondance‘ ab: die ‚affaire‘ bei Finisterre ist zum ‚engagement‘ geworden; die Schäden, welche zwei britische Schiffe genommen haben, sind genauer bezeichnet, sie sind ‚dégrés‘, was den Tatsachen entsprach, da eines derselben eine Vormarsstange, das andere seine Takelage eingebüßt hatte; ihre Namen ‚Malta‘ und ‚Windsor-Castle‘ werden im Original nicht mehr genannt, und es steht auch nicht mehr darin, daß sie im Hafen von Plymouth gesunken seien (*coulant bas à Plymouth*), wie man in der ‚Correspondance‘ liest, mit Recht, denn nur eines derselben, den ‚Windsor-Castle‘, schickte Calder an Cornwallis als ‚übel zugerichtet‘ zurück.² Hier der Text dieser Redaktion:

An camp impérial de Boulogne,
le 22 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie votre portefeuille d’aujourd’hui. L’engagement du 3 thermidor n’a pas été avan-

¹ Siehe Bertrand, p. 216.

² Vgl. Desbrière, Projets et tentatives de débarquement aux Iles britanniques IV, 710.

tageux aux Anglais. Nous avons eu deux vaisseaux espagnoles de pris, mais ils en ont eu deux de dégréés dont un est hors d'état de servir, et les deux vaisseaux espagnols n'ont été pris que parce qu'ils sont tombés sous le vent. — La dépêche de Wasinghton (!) a fixé mon attention. Je désire que vous passiez une note au ministre américain accrédité près de moi; que vous y joigniez une copie du jugement; que vous lui fassiez connaître qu'il est tems que cela finisse; qu'il est indigne des Américains de laisser approvisionner des brigands et de tolérer un commerce aussi scandaleux; que je déclarerai de bonne prise tout ce qui entrera ou sortira de la partie française¹ de St-Domingue, et que je ne pourrai pas voir plus longtems avec indifférence les armemens évidemment dirigés contre la France que le gouvernement d'Amérique laisse faire dans ses ports. — La dépêche de Vienne du² thermidor a également fixé mon attention. Il est tems enfin que la cour de Vienne exécute les traités et que j'accorde une protection efficace aux établissemens publics et à ceux de mes sujets qui ont des créances sur la banque de Vienne; mon intention est de me faire faire sur cet objet un rapport détaillé que j'enverrai à mon Conseil d'Etat, et de faire après les instances les plus fortes pour obtenir satisfaction. Ne perdez point cela de vue. Les établissemens publics de la Belgique souffrent extrêmement de ce manquement de foi de la cour de Vienne. Sur ce . . . Napoléon.

42. C. XI. 9068 (Tour d'Ordre, 12. August 1805): Talleyrand möge dem Grafen Philipp Cobenzl die von Otto aus München und von Marschall Jourdan aus Turin, ebenso die aus Venedig und Triest eingelangten Briefe zeigen und eine bestimmte Antwort wegen der darin gemeldeten Armeebewegungen verlangen, sonst werde der Kaiser sein Lager bei Boulogne aufheben und seine Truppen in die Schweiz einrücken lassen. Frankreich werde den Krieg beginnen, wenn Österreich seine vorgeschobenen Streitkräfte nicht in ihre Garnisonen zurückziehe. Napoleon äußert seine Zufriedenheit darüber, daß der englische Gesandte Taylor Kassel verlassen mußte,

¹ ,de la partie française' fehlt in der ,Corr.'

² Hier steht in der ,Correspondance': ,du 8 thermidor'; die ,8' fehlt im Original.

zugleich aber seine Verstimmung wegen Preussens Verhalten aus diesem Anlasse. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) unterscheidet sich von dem Druck in der ‚Correspondance‘ in mehreren Punkten. Es heißt darin z. B., die Antwort des Wiener Hofes solle eine ‚kategorische‘, d. i. endgültige, sein, und eine solche ist tatsächlich in dem Gespräch zwischen Cobenzl und Talleyrand von dem letzteren gefordert worden. Cobenzl erzählt nämlich in seinem Berichte vom 14. August, der Minister habe sich geäußert: ‚Je vous prie instamment de faire tout ce qui dépend de vous pour que nous recevions de votre part une réponse prompte et cathégorique accompagnée de faits.‘¹ Die Stelle bezüglich eines Briefes, den der preussische Gesandte Lucchesini mitteilte und der die Taylorsche Angelegenheit betraf, ist im Original anders, bestimmter, gefaßt:

Correspondance:

Vous direz à M. Lucchesini que le post-scriptum qu'il vous a communiqué m'a déplu, qu'il ne faut pas que le roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je suis disposé à faire tout ce qu'il désirera . . .

Wiener Sammlung:

Vous direz à M. Lucchesini en deux mots que le post-scriptum de la lettre qu'il vous a communiquée m'a fort déplu; qu'il ne faudrait pas que le Roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je serai toujours disposé à faire ce qu'il désirera . . .

Statt des harten ‚sottise‘ für den Fall Taylor ist das mildere ‚bêtise‘ gebraucht; Bignon in Kassel wird nicht für ‚sa conduite‘, sondern für ‚des démarches qu'il a faites‘ belobt u. a. m. Der Text des Originals lautet:

De mon camp impérial de Boulogne (Tour d'Ordre),
le 24 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, vous communiquerez à M. de Cobenzl la lettre de M. Otto; vous la lui laisserez lire toute entière; vous lui direz que vous ne pouvez que vous en référer aux notes que vous lui avez remises; qu'on ne peut plus aller plus loin; que j'attends une réponse cathégorique parce que sans cela

¹ Wiener Staatsarchiv. ‚Une explication nette et cathégorique‘ heißt es auch im Entwurf zur Note Talleyrands vom 16. August. S. unten C. 9070.

je ferai entrer des troupes en Suisse et je léverai mes camps des côtes de l'Océan; que je ne puis m'arranger avec des paroles; que je ne veux pas de camp dans le Tyrol; qu'il faut que les troupes autrichiennes rentrent dans leurs garnisons, sans quoi je commence la guerre. Vous ferez voir également à M. de Cobenzl les deux lettres de Venise et de Trieste et une du M^l Jourdan que je vous envoie.¹ Vous lui direz que, si l'Autriche veut la guerre, ce qu'elle fait est bien et convenable, que, si elle ne la veut pas, c'est un piège qu'on tend à l'Empereur, parce qu'on le porte à la commencer le plutôt possible. — M. Taylor est hors des états de Hesse-Cassel; c'est tout ce que j'ai le droit de demander. Il s'est retiré chez un petit prince voisin; faites-le poursuivre là, et faites remettre des notes par le ministre que j'ai auprès de ce prince, pour demander son éloignement, se fondant sur la déclaration de Lord Hawkesbury et sur les complots et les intrigues tramés par cet agent anglais.² Faites connaître à la cour de Hesse-Cassel, par mon ministre, que j'ai appris avec plaisir que M. Taylor avait quitté ses états; que j'espère qu'il n'y rentrera plus; que je ne puis reconnaître qu'une espèce de neutralité, mais une neutralité bonne et franche; qu'il n'y a pas de neutralité dans un pays où l'on tolère un individu qui fabrique des armes, trame des complots et des intrigues et s'y trouve autorisé par son gouverne-

¹ Der Brief Jourdans aus Turin vom 30. Juli verbreitet sich über Rüstungen in Südtirol, wo 14.000 Mann österreichischer Linientruppen angesammelt seien. (Paris, A. E.) Außer diesem und anderen ließ Talleyrand Cobenzl noch Berichte Ottos aus München, Lezays aus Salzburg über österreichische Truppenmärsche lesen und versprach ihm, die einlangenden Nachrichten Tag für Tag zu seiner Kenntnis gelangen zu lassen. Das Gehaben des französischen Ministers machte dem Gesandten den Eindruck, „que les appréhensions, que Napoléon témoigne dans cette occasion, n'ont pas l'air d'être un prétexte pour rompre avec nous, parce que, s'il ne voulait que cela, il ferait mieux de ne point demander d'explication et, sans nous donner le temps et nous fournir l'occasion de justifier nos armements, de les interpréter d'abord comme une preuve évidente des projets hostiles de l'Autriche, et agir en conséquence". (Philipp Cobenzls Bericht aus Paris vom 14. August 1805. W. St.-A.) Vgl. auch Bertrand, p. 135, das Gespräch Talleyrands mit Cobenzl.

² Taylor war am 3. August von Kassel abgereist, um sich ins Bad Driburg zu begeben, kehrte aber am 11. wieder zurück. Vgl. Strippelmann, Beiträge zur Geschichte Hessen-Kassels, S. 206f.; Ranke, Hardenberg I, 493, II. 339 (die Depesche Talleyrands vom 1. November 1805).

ment. — Vous direz à M. de Lucchesini en deux mots que le postscriptum de la lettre qu'il vous a communiquée m'a fort déplu; qu'il ne faudrait pas que le Roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je serai toujours disposé à faire ce qu'il désirera, mais que je ne sais point ce que c'est que des menaces, et qu'il y en a dans cette lettre; que j'ai des embarras avec la Russie, peut-être même avec l'Autriche, mais qu'il ne faudrait point penser que ma position à l'égard de ces puissances pût autoriser même mon meilleur ami à me faire faire une chose honteuse; que cela est ridicule; qu'il était plus simple de laisser chasser Taylor, comme on l'a fait à Hesse-Cassel, et ne plus parler d'une bêtise comme celle-là. Vous ferez connaître à M. Bignon que je suis content des démarches qu'il a faites; qu'il doit reprendre son ton ordinaire; mais que, si Taylor retourne à Hesse-Cassel, il doit en partir sur-le-champ. — Je vous renvoie la note à remettre à M. de Cobenzl; j'y ai ajouté quelques mots de ma main. Sur ce . . .

Napoléon.

43. C. XI. 9070 (Pont-de-Briques, 13. August 1805). Der Kaiser übersendet mit diesem Briefe seinem Minister den Entwurf einer Note für den Gesandten Österreichs, die dritte, die nach Wien geschickt wurde, um die Frage, ob Krieg oder Frieden mit der Donaumacht werden solle, zur Entscheidung zu bringen. ‚Die Auseinandersetzung,‘ heißt es in dem Begleitschreiben, ‚welche Herr v. Larochefoucauld hatte und die erste Note haben die Frage in Fluß gebracht; die Note, die ich Ihnen kürzlich zuschickte, haben sie fortgesetzt, und diese, die ich Ihnen jetzt übersende, soll sie zum Abschluß bringen. Sie wissen, daß es zu meinen Grundsätzen gehört, den gleichen Weg einzuhalten, den die Dichter gehen, um zu einer dramatischen Lösung zu gelangen. Ungestüm führt nicht zum Ziele.‘ Die erste Note hatte dem Schreiben Napoleons an Talleyrand vom 31. Juli (C. 9032) beigegeben, die zweite dem vom 7. August (C. 9055). Hier wird der dritte Entwurf beigegeben gewesen sein, den aber die ‚Correspondance‘ ebensowenig mitteilt wie die beiden ersten. Tatsache ist, daß am 15. August (27 thermidor) eine dritte Note von Talleyrand an Philipp Cobenzl übergeben und eine Abschrift davon an Larochefoucauld nach Wien gesendet wurde, deren Wortlaut längst bekannt ist, denn auch sie wurde, wie die beiden ersten,

im ‚Moniteur‘ vom 26. September 1805 (n. VI) veröffentlicht, um daraus in verschiedene Sammelwerke (Martens VIII, Neumann II) überzugehen.¹ Nun findet sich in der Wiener Sammlung, von Ménevals Hand niedergeschrieben, jedoch undatiert und nicht unterzeichnet, ein Dokument, das sich ausdrücklich als ‚Note‘ bezeichnet und vielfach wörtlich mit dem letzterwähnten Druck des Talleyrandschen Schriftstückes übereinstimmt. Man kann nicht irgehen, wenn man darin das Diktat Napoleons zu dem Entwurf erkennt, den er am 13. August nach Paris schickte. Das Dokument hat folgenden Wortlaut:

Note.

‚S. M. l'Empereur s'était livrée avec la plus grande confiance aux protestations de paix et de bons sentimens qui lui donnait droit d'attendre de l'Autriche la manière généreuse dont il s'était conduit envers elle, après deux guerres dont tout l'avantage avait été à la France et dans lesquelles la plus grande partie des possessions autrichiennes avaient été conquises par ses armes. Tout entier à la guerre qui l'occupe contre l'Angleterre, il espérait que, ne donnant aucune occasion de plainte à l'Autriche, celle-ci conserverait la plus impartiale neutralité; mais les mouvemens de troupes et les autres dispositions hostiles qu'elle fait, et qui sont l'objet de l'étonnement de l'Europe, obligent S. M. l'Empereur à demander une explication nette et cathégorique à l'Empereur d'Allemagne.

‚Les nouvelles réitérées que l'Empereur reçoit depuis huit jours le forcent à suspendre ses projets contre l'Angleterre, et par là l'Autriche a déjà commencé les hostilités, car elle a fait la plus puissante diversion en faveur de l'Angleterre. L'Autriche a une armée en Tyrol; et quand réunit-elle cette armée? lorsque la France a évacué toute la Suisse. De l'aveu même de V. Excellence, et cet aveu est ce qui a le plus contribué à décider l'Empereur à suspendre ses projets, l'Autriche a 72.000 hommes en Italie, quand la France n'en a pas 50.000, dont 15.000 dans la péninsule de Tarente. Des fortifications de campagne s'élèvent de toutes parts, comme si la guerre était

¹ Vgl. über die drei Noten auch den Brief Talleyrands an Napoleon vom 27. August (Bertrand, p. 134).

déclarée ou était imminente. Toutes les troupes de l'Autriche sont en mouvement, elles ont toutes quitté leurs garnisons de paix et marchent toutes dans une direction de guerre.

,Si toutes ces dispositions sont le résultat d'un commencement de coalition et d'un parti pris par l'Empereur de recommencer la guerre, il ne restera plus à S. M. l'Empereur des Français que de rejeter sur lui tous les malheurs qui s'en suivront pour la génération actuelle et, il ose le dire avec fierté, pour son propre peuple et pour sa propre famille. Si, au contraire, toutes ces dispositions ne sont suscitées à l'Empereur que par les Anglais, sans qu'on lui en ait fait sentir le résultat naturel, le soussigné est chargé de demander : 1° que les 21 régimens qui sont, soit dans le Tyrol allemand, soit dans le Tyrol italien, se retirent, et qu'il ne reste dans l'une et l'autre de ces provinces que les troupes qu'il y avait il y a six mois; 2° que les travaux de fortification de campagne soient suspendus, sans cependant prétendre ôter le droit d'élever de véritables fortifications, droit qu'il n'appartient à personne de contester, puisqu'il est l'effet d'une prévoyance naturelle que chaque prince peut avoir pour ses états. Certainement, on ne peut prétendre que Venise soit une place forte, et les travaux actuels qui s'y font sont des travaux de campagne. 3° que les troupes qui sont en Styrie, en Carinthie, dans la Carniole, dans le Frioul, dans le pays vénitien, soient réduites au nombre où elles étaient il y a 6 mois. Enfin qu'elle déclare à l'Angleterre sa ferme intention de rester dans une stricte neutralité et de ne prendre aucune part aux différens actuels.

,M. le Comte, après la déclaration que vous m'avez faite, et que j'ai dû transmettre à l'Empereur, que vous aviez 72.000 hommes en Italie, ce ne sont plus des mots qui peuvent rassurer la France. Il est dans le droit commun de l'Europe que la formation de troupes sur les frontières, la réunion des magasins, la fabrication de biscuit, la levée de chevaux pour les charrois, par toutes les puissances sont considérées comme des déclarations de guerre, surtout contre une puissance occupée ailleurs et sur la frontière opposée. S. M. l'Empereur des Français ne veut point d'alternative. Si l'Autriche veut la paix, que tout soit remis en Autriche sur le pied de paix; si elle veut la guerre, S. M. se flatte d'obtenir les mêmes succès qu'elle a obtenus dans les guerres précédentes et de se mettre une

bonne fois à l'abri de la diversion, premier pas d'une coalition que l'Autriche vient de faire en faveur de l'Angleterre.

,S. M. l'Empereur me charge en même tems de vous déclarer que son vœu le plus cher est la continuation de la paix avec l'Empereur d'Allemagne. En se portant aujourd'hui à s'armer pour dissiper les armemens qui menacent ses frontières, il repousse la force par la force; il le fait à contre-cœur, mais il ne doit pas attendre que les Russes se réunissent aux Autrichiens contre lui.

,L'Empereur le dit avec franchise et conviction : dans une position pareille le Prince Charles n'hésiterait pas; il est trop bon militaire pour ne point se comporter de même. Il est du devoir de l'Autriche, si elle veut conserver la neutralité, de ne rien faire en faveur de l'Angleterre. Dans le fait, si la réunion des troupes en Tyrol n'était pas une véritable déclaration de guerre, comment S. M. l'Empereur d'Allemagne rassemblerait-elle tant de régimens dans un pays si pauvre, où elle ne peut les maintenir qu'au détriment de ses finances? Pourquoi léverait-il tant de chevaux de charrois?¹

,S. M. voulant concilier ces dispositions avec les paroles de paix de S. M. l'Empereur d'Allemagne, dans lesquels (!) il a toujours eu une entière foi, se persuade qu'il n'est pas instruit du tort qu'il fait à la France et que la diversion qu'il opère par ses armemens équivaut à une hostilité.'

Das Verhältniß dieses Entwurfes zur späteren Ausfertigung durch Talleyrand ist ungefähr das gleiche wie bei den beiden früheren Noten (s. oben C. 9032, 9055). Auch hier hat der Minister einzelnes fortgelassen, anderes weiter ausgedehnt, das meiste aber wörtlich benützt, wenn auch in anderer Anordnung. So hat er z. B. das tatsächlich unrichtige ‚l'Autriche a déjà commencé les hostilités‘ des Kaisers geändert in ‚l'Autriche a fait autant que si elle eût commencé les hostilités‘, das ‚les troupes marchent dans une direction de guerre‘ in ‚dans une direction qui annonce la guerre‘. Das Eingeständnis Philipp Cobenzls, Österreich habe in Italien über 70.000 Mann stehen, worauf der Kaiser, wie schon früher, so auch jetzt wieder, in seinem Entwurfe zweimal zu sprechen kommt, unterdrückt

¹ In der Note Talleyrands steht: ‚chevaux et charrois‘.

Talleyrand auch hier; es heißt in der Note nur: ‚S. Exc. M. le Comte de Cobenzl sait très-bien que l’Autriche a 72.000 h. en Italie‘; diese Truppenanhäufung sei es gewesen, was vor allem Napoleon bestimmt habe, seine Absichten gegen England zu unterbrechen, sagt der Minister, während es in Napoleons Entwurf hieß, jenes Eingeständnis des Gesandten sei für ihn entscheidend gewesen (‚et cet aveu est ce qui a le plus contribué à décider l’Empereur‘), womit dem Vertreter Österreichs eine ungeheure Verantwortung zugeschoben wurde, was Talleyrand mit den diplomatischen Gepflogenheiten unvereinbar gefunden haben mochte. Den letzten Absatz des Entwurfes, der nochmals die Feindseligkeit in der Haltung der Donaumacht betont, ersetzt der Minister durch einen anderen, der besagt, daß man in Paris mit Ungeduld eine Antwort erwarte. Wir kennen den Brief Talleyrands nicht, der dem Kaiser gegenüber diese Änderungen rechtfertigte; jedenfalls wird Napoleon mit ihnen einverstanden gewesen sein.

44. C. XI. 9087 (Boulogne, 16. August 1805): Talleyrand soll an Otto nach München schreiben, um den Allianzvertrag mit Bayern endgültig festzustellen. Auch an Larocheffoucauld, damit er in Wien auf eine Entscheidung dringe. Dem österreichischen Gesandten möge er die vom Minister Cobenzl dem französischen Bevollmächtigten gegebene Antwort mitteilen und sie als einen schlechten Scherz erklären. Das Original (Hand Ménevals) des Briefes liegt in Wien. Es ist vom Druck der ‚Correspondance‘ teilweise wesentlich verschieden. So z. B. sollte nach diesem Otto, um das Vertragsgeschäft zu beschleunigen, wichtige Mitteilungen in Aussicht stellen: ‚en effet il communiquera les notes que j’ai fait remettre à la cour de Vienne‘. Das Original faßt dies schärfer in die Worte: ‚En effet, immédiatement après la signature du traité, il communiquera etc.‘ Nach der ‚Correspondance‘ sollte der Kurfürst in Wien anfragen, ‚pourquoi elle lève tant de troupes en Tyrol‘; im Original ist das unrichtige ‚lève‘ (ausheben) durch das richtige ‚rassemble‘ (ansammeln) ersetzt. Nach der ‚Correspondance‘ sollte Talleyrand die Auskunft, die der österreichische Minister gab, ‚à l’ambassadeur Cobenzl ici‘ zeigen, ein Lapsus, den das Original in ‚à Paris‘ korri-

giert; ebenso die ‚sottises‘ Rußlands in ‚bêtises‘ u. a. Es hat folgenden Wortlaut:

Du camp impérial de Boulogne,
le 28 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, expédiez un courrier à M. Otto pour lui faire connaître que j'approuve le traité d'alliance. J'approuve même que, dans le cas où l'Electeur perdrait ses états momentanément, il reçût des subsides pour l'entretien et la solde des Bavaois. Je suppose donc ce traité signé. (!) Vous écrirez à M. Otto d'en hâter la signature, en disant qu'il fera après des communications importantes. En effet, immédiatement après la signature du traité, il communiquera les notes que j'ai fait remettre à la cour de Vienne et l'état des choses. Il dira que mon intention est de lever mes camps de l'Océan et de marcher sur l'Autriche, si elle n'évacue le Tyrol et ne désarme pas; que, cependant, je pense que l'Electeur lui-même doit faire des représentations à l'Autriche et demander pourquoi elle rassemble tant de troupes en Tyrol, quand ses voisins sont en paix; qu'il ne faut point se laisser prévenir; que je ferai descendre la plus grande partie de l'armée d'Hanovre, et que trois semaines après la réponse du cabinet de Vienne, s'il ne désarme pas, je serai moi-même avec 200.000 hommes en Bavière. Vous montrerez à M. Cobenzl les paragraphes des lettres de M. Otto, où il est question des préparatifs de l'Autriche, et vous lui direz: ‚Eh bien! M. de Cobenzl, vous voulez donc la guerre; en ce cas vous l'aurez, et ce n'est pas l'Empereur qui l'aura commencée.‘ Vous engagerez M. de Cobenzl à envoyer un courrier extraordinaire, même après ces communications, parce que, dans cet état de choses, tous les instans sont urgens, et qu'il faut que sa cour prenne un parti décisif; mais qu'il parte bien du principe que je fais la guerre malgré moi et que c'est l'Autriche qui m'y contraint. Vous expédiez un courrier à M. Laroche foucauld pour lui envoyer l'extrait des nouvelles de M. Otto. Vous lui prescrirez de faire des instances, de ne point épargner les courriers, et de se rendre tous les jours chez M. de Cobenzl pour demander une décision. — J'ai peine à croire, cependant, que les choses soient poussées aussi loin que le dit M. Otto. Je serais porté à croire que M. de Montgelas, qui croit que la guerre n'aura pas lieu, exagère pour se faire

un plus grand mérite, et ce qui me le fait penser, c'est qu'il signe le traité avec facilité. Avec un caractère aussi hésitant que celui de l'Electeur de Bavière, s'il y avait des dispositions aussi fortes, il ne le ferait pas. — Vous montrerez également la réponse verbale de M. de Cobenzl au ministre Cobenzl à Paris, en lui répétant que tout cela n'est qu'une mauvaise plaisanterie; qu'il n'est pas possible qu'on croie sérieusement que je veux faire la guerre à l'Autriche, quand je suis engagé dans la guerre avec l'Angleterre; qu'il faut que le cabinet de Vienne soit séduit par les intrigues de l'Angleterre, ou égaré par des plans de polissons qui répètent des leçons de marches et de campemens qui seront également déjoués, et qu'il est ridicule que ce cabinet se laisse amuser par de pareilles bêtises. Sur ce . . .

Napoléon.

45. C. XI. 9093 (Boulogne, 19. August 1805): Talleyrand soll Alquier im tiefsten Geheimnis benachrichtigen, daß 6000 Mann italienischer Truppen von Mailand weg nach Pescara marschieren. Das unten mitgeteilte Wiener Original des Briefes (von der Hand Ménevals) schreibt 4000. Und das ist nach einem Briefe an Eugen Beauharnais vom selben Tage (C. 9095) das Richtige. Darin will der Kaiser wissen, wann das Korps in Pescara angelangt sein und wo es bis dahin täglich stationieren werde. Sobald der Vizekönig Konskribierte zur Verfügung habe, solle er die Regimenter, aus denen dasselbe besteht, auf den vollen Kriegsstand von 2200 Mann bringen, so daß ein jedes mindestens 2000 Mann unter den Waffen hätte. Das waren nun zwei Infanterieregimenter und ein Regiment Chasseurs zu Pferde, die allesamt erst nachträglich komplettiert werden sollten. Nach einer Standesrolle vom Ende Juli 1805 betrug die Infanterieregimenter im Neapolitanischen nicht ganz 2000 Mann durchschnittlich, die Kavallerieregimenter zwischen 600 und 700 Mann.¹ Der in dem Briefe erwähnten Division wurden wenig Tage später noch andere Truppen nachgesendet: ein Schweizer Bataillon, ein italienisches und ein französisches Kavallerieregiment (Napoleon an Berthier, 23. August, C. 9121), was dann allerdings insgesamt ungefähr 6000 Mann ergeben haben dürfte. Wenigstens wurde im September aus

¹ Alombert et Colin, La campagne de 1805, I. Documents, p. 177.

Bologna der Anmarsch eines Korps dieser Stärke nach Neapel gemeldet.¹ Diese Truppe sollte S. Cyr unterstützen, nicht nur gegen die englischen Ansammlungen auf Malta und die Russen auf Corfu, sondern, nach dem Original, auch gegen die Bewegungen der Neapolitaner. In einem (bisher ungedruckten) Postskript beklagt sich der Kaiser, daß er von Alquier auf seine Frage nach dem englischen Schiffe noch keine Antwort habe (s. oben C. 9041). Der Wiener Text lautet:

Ce 1^{er} fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, faites connaître à M. Alquier que quatre mille hommes de troupes italiennes se rendent à Pescara, pour y être sous les ordres du général de division Regnier (!); que ce mouvement doit rester ignoré le plus de tems possible; qu'en effet ce corps se dirige d'abord sur Ferrare, ensuite Rimini, ensuite Ancône. M. Alquier rassurera la cour, en disant que ces troupes sont destinées à en remplacer d'autres et à soutenir le corps d'armée du général S. Cyr contre le rassemblement des Anglais à Malte, des Russes à Corfou et les mouvemens des Napolitains. Sur ce . . .

Napoléon.

P. S. J'ai demandé à Alquier des renseignements sur le vaisseau anglais qui est à Naples; il ne m'a pas répondu.

46. C. XI. 9094 (Boulogne, 19. August 1805): Talleyrand erhält verschiedene Aufträge. Zunächst bestimmt der Kaiser, daß dieselben Personen, die den Vertrag über das Rheinocroi vom 15. August 1804 abgeschlossen hatten, auch über die Zusatzconvention von 1805 verhandeln sollten; der Text der ‚Correspondance‘ bezeichnet den Vertrag als ‚traité de navigation‘ und so hatte es auch im ersten Diktate Napoleons gestanden, der dafür eigenhändig in der Ausfertigung (Wiener Original von der Hand Ménevals) das richtige ‚traité d'octroi du Rhin‘ setzte. Der Auftrag, in den ‚Moniteur‘ eine Notiz ‚sur la Valachie‘ einzurücken, erscheint im Original verändert in eine Notiz ‚sur l'article de la Valachie‘, d. h. über ein Memoire des französischen Gesandten Ruffin in Konstantinopel über die Walachei, das Talleyrand am Tage zuvor nach

¹ Helfert, Karoline von Neapel, S. 179.

Boulogne geschickt hatte.¹ Daß die Nachrichten aus Konstantinopel die Erneuerung des russisch-türkischen Vertrages von 1798 (1774) — Napoleon schreibt 1778 — befürchten ließen, macht ihm Sorge. Nach dem ursprünglichen Texte will er von dem Abschluß des neuen Vertrages beizeiten verständigt sein (,m'avertir quand ce traité se concluera'); nach der Ausfertigung aber wünscht er auf dem laufenden erhalten zu werden (,me tenir au courant'). Er hat es dann sofort unternommen, den Vertrag zu hintertreiben, denn am 26. August berichtet ihm Talleyrand, er sei — sicher nicht ohne vorhergegangenen Befehl des Kaisers — im Begriffe, nach Konstantinopel zu schreiben, ,pour presser M. Ruffin de donner tous ses soins à empêcher le renouvellement du traité avec la Russie'.² Es ist nicht unmöglich, daß Napoleon schon am 19. August, zwischen dem ersten Diktat und der Unterzeichnung unseres Briefes, den Plan faßte, den Vertrag zwischen Türken und Russen zu hindern, was allerdings nicht gelang. Das Original lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le 1^{er} fructidor an 18

Monsieur Talleyrand, je ne vois pas de difficulté à ce que les mêmes personnes qui ont fait le traité (de navigation) d'octroi du Rhin³ soient chargées de négocier le traité supplémentaire. — Faites donner quelque chose aux missionnaires d'Alep. — Faites faire pour le ,Moniteur' une note sur les affaires d'Egypte, et une sur l'article de Valachie. — Il paraît par les nouvelles de Constantinople que le traité de 78 sera renouvelé. La Porte avait cependant toujours promis qu'il ne le serait point. Il faudrait être attentif à cette affaire et me tenir au courant. Il me semble que les journaux l'annoncent déjà comme renouvelé. Il y a parmi vos dépêches une lettre de Salzbourg; il y en a une de Dresde; quand il en arrivera deux autres, il sera bon de les montrer à M. de Cobenzl. Sur ce . . .

Napoléon.

¹ Bertrand, p. 129.

² Ebenda, p. 133.

³ ,d'octroi du Rhin' von Napoleons Hand, der ,de navigation' durchstreicht.

47. C. XI. 9125 (Boulogne, 24. August 1805): Talleyrand soll an Larochefoucauld nach Wien schreiben, der nicht zu des Kaisers Zufriedenheit gehandelt habe; desgleichen an Lezay nach Salzburg. Das Original in der Wiener Sammlung stimmt im Wortlaut vollständig mit dem Texte der ‚Correspondance‘ überein, nur das Datum ist verschieden; es ist der 23. und nicht der 24. August (De mon camp impérial de Boulogne le cinq fructidor an treize). Die Schrift ist nicht diejenige Ménevals. Schon der Brief an Talleyrand vom selben Tage (23.) über neapolitanische Dinge (C. XI. 9118), der ebenfalls im Original in Wien liegt und durchaus mit dem Drucke übereinstimmt, war von einer anderen Hand geschrieben worden, die auch noch am 24. Dienste leistet. Am 25. tritt Méneval wieder ein, den der Kaiser schwer entbehrt hatte. Er erzählt in seinen Memoiren (I, 150), er sei im Jahre 1805 vor Überanstrengung krank geworden und genötigt gewesen, das Zimmer zu hüten. Unterdessen habe sich Napoleon des Sekretärs der Kaiserin, Deschamps, bedient. Diese Mitteilung kann hier kaum berücksichtigt werden, denn Josephine war nicht in Boulogne, sondern in Plombières, und ihr Sekretär voraussichtlich mit ihr. Möglich, daß ein Bureauchef Marets, der den Kaiser immer begleitete, einsprang und die drei Briefe (C. XI. 9118, 9125, 9127) schrieb, die wir im Original vor uns haben.¹ Dem Schreiber passierte übrigens in unserem Texte ein Lapsus, der wohl erst nach der Unterzeichnung wird bemerkt und der Brief vielleicht infolge dessen umgeschrieben worden sein. Es heißt nämlich dort, wo Napoleon seine Unzufriedenheit mit Lezays Berichten ausdrückt: ‚J'aurais préféré des fêtes (statt ‚des faits‘) à tout ce bavardage insignifiant.‘ Der Druck der ‚Correspondance‘ hat richtig ‚des faits‘. Im übrigen sind die Texte gleichlautend bis auf zwei kleine Differenzen: im Druck steht ‚cette habileté qu'il (d. i. Lezay) attribue aux princes Charles et Jean‘, im Wiener Texte: ‚cette si grande habileté etc.‘, dort: ‚si l'Autriche ne se tient pas tranquille‘, hier: ‚si l'Autriche ne reste pas tranquille‘.

48. C. XI. 9127 (Boulogne, 24. August 1805): Duroc ist im tiefsten Geheimnis nach Berlin abgereist. ‚Sie finden hierbei

¹ Méneval, Mémoires I, 152.

F

John
John,
with
(P. 100)
John
and
John
John
John
John
John



eine Abschrift seiner Instruktionen und das Projekt des Vertrages' (*,ainsi que le projet de traité'*). So der Text der *,Correspondance'*. Verschieden lautet der Satz nach dem Wiener Original: *,ainsi que des additions que j'ai faites au projet de traité'*. Diese Zusätze betrafen, wie man weiter in dem Briefe liest das rechtsrheinische Kleve, das der Kaiser beanspruchte, um Preußen weiter von den Grenzen Frankreichs wegzuschieben und Herr von Wesel zu bleiben. Um aber Europa nicht zu alarmieren, wollte er das Land einem deutschen Fürsten geben. (*Cependant, pour ne pas alarmer l'Europe, je donnerai ce duché à un prince de l'Empire.'*) So weit gehen die beiden Texte wieder miteinander; hier aber hat das Wiener Original noch ein *,et'*, dem drei Zeilen gefolgt waren, die vor der Expedition durchstrichen wurden. Es ist nicht allzu schwer, das Ausgestrichene zu entziffern, und man erfährt nicht ohne Interesse, daß sich Napoleon einen Augenblick lang das klevesche Land als Mitgift einer Prinzessin seines Hauses gedacht hat. Das Original rührt, wie schon erwähnt, von demselben Schreiber her, der am 23. und 24. August Méneval ersetzte, und lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le six¹ fructidor an treize.

Monsieur de² Talleyrand, immédiatement après avoir reçu votre dépêche, j'ai fait partir très secrètement M. Duroc, maréchal de mon palais, pour Berlin, avec tous les pouvoirs nécessaires pour traiter, conclure et signer le traité; (vous trouverez ci-joint copie de ses instructions, ainsi que des additions que j'ai faites au [le] projet de traité).³ J'ai cru devoir lui adjoindre M. Laforêt. Vous écrirez le plus tôt possible à celui-ci que mon intention est que M. Duroc joue dans la négociation le principal rôle, qu'il ne se traite absolument rien qu'en sa

¹ ,cinq' durchstrichen.

² Es gehört zu den Eigentümlichkeiten dieses Schreibers, daß er die Jahreszahl in Buchstaben ausschreibt und den Minister als Herrn von Talleyrand bezeichnet, was Méneval nie tut.

³ Die hervorgehobenen Worte *,des additions que j'ai faites au'* sind Zusatz; das *,le'* vor *,projet'* ist durchstrichen; da der Druck in der *,Correspondance'* nur den alten Satz: *,ainsi que le projet de traité'* enthält, ist das Wiener Original sicher als die spätere und wahrscheinlich endgültige Ausfertigung anzusehen. Siehe Anhang n. IV.

présence; que pendant la négociation j'entends qu'il porte seul la parole et, en un mot, que M. Laforêt ne prenne part à la discussion que lorsque M. Duroc l'y engagera. Vous verrez que j'ai jugé nécessaire de prendre pour moi la partie du Duché de Clèves qui se trouve sur la rive droite du Rhin. En agissant ainsi, j'ai eu deux buts. Le premier d'éloigner de mes frontières la Prusse qui va devenir bien plus redoutable, et d'être toujours maître de Wesel qui est d'une grande importance. Cependant, pour ne pas alarmer l'Europe, je donnerai ce duché à un prince de l'Empire et (j'en ferai la dot d'une princesse de ma famille. Je crois que cela pourra être de quelque intérêt pour les mœurs et pour l'opinion de la rive gauche du Rhin.)¹ Tout ceci change la nature des choses, mais ne change rien à ma résolution. Vous verrez que déjà je fais descendre mon armée d'Hanovre en Bavière; si cela est nécessaire, je la renforcerai d'autant de troupes que le pourra désirer l'Electeur de Bavière. Je pense qu'il est utile que vous vous rendiez à Boulogne. Cette manière de travailler me devient trop fatigante, et les démarches de toute espèce à faire en ce moment sont trop compliquées. Sur ce . . .

Napoléon.

49. C. XI. 9130 (Boulogne, 25. August 1805). Der Brief verbreitet sich über das Verhältnis zu Württemberg, über eine an den Regensburger Reichstag zu richtende Note, über ein Manifest, das vorzubereiten sei, wie bereits am 23. Talleyrand aufgetragen worden war, über das Verhalten gegen Österreich, dessen Entschlossenheit den Kaiser überrascht und wobei es ihm nun hauptsächlich darum zu tun ist, 20 Tage Zeit zu gewinnen. Das Wiener Original, das jetzt wieder Ménevals Hand aufweist, unterscheidet sich sachlich und wörtlich nicht unwesentlich von dem Druck der ‚Correspondance‘. Darin begnügt sich Napoleon mit zwei Wochen Zeitgewinn und befiehlt in einem eilig niedergeschriebenen Nachtrage, der in der ‚Correspondance‘ fehlt, es sei auch der bayrische Gesandte einzuweihen und von der Notwendigkeit dieses Zeitgewinnes zu überzeugen. Besonderes Kopfzerbrechen bereitete ihm die Frage, ob die für den Regensburger Reichstag bestimmte Note

¹ Die eingeklammerte Stelle: j'en ferai . . . du Rhin' durchstrichen.

(vgl. C. 9104) sogleich dahin abzusenden oder noch weiter zurtückzubehalten sei. Die beiden Redaktionen gehen hier auseinander:

Correspondance:

. . . Je vous envoie la note pour le Corps germanique. Mon intention est que vous me la remettiez sous les yeux avant de l'envoyer; j'entends qu'elle soit présentée le 18 fructidor; et comme il faut huit jours pour qu'elle arrive, nous avons jusqu'au dix. Mon parti est pris . . .

Wiener Sammlung:

Je vous renvoie la note au Corps germanique que j'ai corrigée. Mon intention est que vous (me la mettiez sous les yeux avant de l'envoyer) l'envoyiez sans retard, elle sera présenté(!) le 18 fructidor. J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 fructidor; (il faut 8 jours pour qu'elle arrive, ainsi nous avons jusqu'au 12.) Mon parti est pris . . .

Die eingeklammerten Stellen, die noch im Texte der ‚Correspondance‘ erscheinen, wurden im Original von Napoleon durchstrichen, der die hervorgehobenen Worte statt dessen einfügt. Das ‚J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 fructidor‘ ist durch ein Versehen stehen geblieben. Der 25. August war ein heißer Tag im Kabinet des Kaisers. Nicht weniger als drei Briefe an Talleyrand, die uns sämtlich in Wiener Originalen erhalten sind (s. unten 9131, 9136), zwei Briefe an Berthier, umfangreiche Instruktionen für Bertrand, ein langes Schreiben an den Kurfürsten von Baden u. a. mußte diktirt und rein geschrieben, wohl auch kopiert werden. Der Kaiser arbeitete bis nach Mitternacht. Wen mag es da wundern, wenn in der Eile der Datierungsort bei dem vorliegenden Briefe wegblieb oder Napoleon, der hier selbst zur Feder griff, eine Zeile zu wenig durchstrich? Die ‚12‘ in der kanzellierten Stelle läßt sich dadurch erklären, daß da ursprünglich ‚20 fructidor‘ gestanden hatte; jetzt war der Sinn des durchstrichenen Satzes der folgende: da die Note in Regensburg erst am 18. Fructidor (5. September) übergeben werden soll und acht Tage von Boulogne weg dorthin unterwegs war, so hatte man Zeit zu ihrer Expedition bis zum 10. Fructidor (28. August) und Talleyrand konnte sie immerhin noch einmal nach Boulogne schicken. Dafür entschied sich auch schließlich Napoleon noch

in der Nacht des 25. Siehe unten C. 9136. Das Original lautet:

Ce 7 fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, j'accorderai volontiers le grade de général de brigade au Prince Electoral de Wurtemberg, et le grand cordon de la légion d'honneur; mais il faut s'entendre entre nous; les grands événemens approchent, et je ne puis rien faire tant que son père possédera l'électorat de Wurtemberg; l'opinion du pays est contre lui, la mienne ne saurait lui être plus défavorable, lui-même a à s'en plaindre; son père a même, je crois, un grade dans l'armée autrichienne. Dans cet état de choses, je puis traiter avec lui, mais non avec son père. Arrivé à Stuttgart, je mets tout entre ses mains; je lui donne tout ce que l'Autriche a en Suabe (!), et je l'aggrandirai autant que les circonstances le permettront. Faites-lui connaître que je ne dors pas, que les préparatifs de l'Autriche ont suspendu mon embarquement et que, dans ces circonstances, il me faut une décision franche et prompte de sa part. Je vous renvoie la note au Corps germanique que j'ai corrigée. Mon intention est que vous (me la mettiez sous les yeux avant de l'envoyer) l'envoyiez sans retard, elle sera présenté (!) le 18 fructidor.¹ (J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 [20] fructidor; il faut 8 jours pour qu'elle arrive, ainsi nous avons jusqu'au 12). Mon parti est pris; mon mouvement est commencé. Je serai le 30 de ce mois avec 200 mille hommes en Allemagne. Tout ceci est pour vous seul. Attendez qu'on en parle. Quand on en parlera, vous direz que, mes frontières étant dégarnies, je fais marcher 25 mille hommes pour les garnir. Je ne puis que vous répéter ce que je vous ai dit; préparez mon manifeste. La manière anglaise n'est point trop mauvaise, surtout lorsqu'il y a des faits connus. Réunissez les dépêches de mes ministres où il est question des préparatifs de l'Autriche.² Dès ce moment je change de batteries; il ne faut plus d'audace, mais de la pusillanimité; il faut que j'aie le tems de me préparer. Montrez à M. de Cobenzl les deux dépêches de Salzbourg et les extraits de journaux anglais, et voyez les moyens d'accommodement qu'il vous propose. Il s'agit de me gagner quinze jours et d'empêcher les Autrichiens de

¹ S. oben S. 95.

² Hier in C. ein Passus, der im Wiener Texte später erscheint.

passer l'Inn, pendant que je me porterai sur le Rhin. — J'ai expédié mon aide de camp le g^{al} Bertrand près l'Electeur de Bavière avec une lettre où je lui fais part de mes projets. — La nouvelle de M. de Lucchesini n'a pas de bons sens, mais elle veut dire que la Prusse a peur que je repente et qu'elle dévore déjà sa proie. Je n'aurais pas cru les Autrichiens si décidés, mais je me suis trompé tant de fois en ma vie, que je ne dois pas en rougir. Soit qu'ils craignent que je ne débarque effectivement en Angleterre, soit que, comme il arrive toujours dans de pareils événemens, ils ne s'attendent pas à ce que je ferai et avec quelle rapidité je ferai pirouetter mes deux cent mille hommes et entrerais cet hiver en Allemagne, le fait est que ces mouvemens de l'Autriche sont fort extraordinaires. — Continuez à faire mettre dans le 'Moniteur' les paragraphes des lettres de Salzbourg, de Trieste, d'Innsbruck etc. sur ces armemens. Entretenez l'opinion à la guerre, mais assurez que je ne fais aucun préparatif, que je ne fais que garantir mes frontières. Je vous envoie une pièce qui figurera très bien dans le manifeste avec la lettre de M. Lebrun. — Je vous renvoie votre portefeuille. Il n'y a rien, à ce qu'il me paraît, d'important sur Munich. — Les affaires de Toscane ne méritent aucune considération. — Écrivez au Cardinal Fesch que je ne veux point du Baron de Caraccioli pour grand maître de Malte. Je ne puis comprendre la dépêche de Trieste, où il est dit que 16.000 hommes s'embarquent à Trieste pour se rendre à Venise. Il n'y a que très peu de jours de marche par terre et il y a plus de cent lieues par mer, ce qui exige des frais et entraîne des lenteurs; joignez à cela qu'on n'est pas sûr d'arriver. J'ai donc peine à croire à cette nouvelle. — Communiquez ma note à la Bavière et à la Prusse. Mon chargé d'affaires verra le ministre de Bavière, pour qu'il appuie ma note, et le ministre de Prusse, mais sans cependant se compromettre. Dites à M. Cetto que je désire gagner du tems; que l'Autriche m'a trompé, qu'elle sera trompée à son tour; que tout ce qui tiendra à me faire gagner 15 jours sera d'un bon résultat.¹ Napoléon.

50. C. XL 9131 (Boulogne, 25. August 1805): Talleyrand soll den General Thiard in Karlsruhe mit den nötigen Instruk-

¹ Der letzte Absatz: 'Communiquez . . . résultat' fehlt in der 'Correspondance'. Er ist von Méneval mit anderer Tinte und sichtlich in größter Hast geschrieben. Der Gruß fehlt.

tionen und Vollmachten zum Abschluß eines ‚Offensiv- und Defensivbündnisses‘ versehen. Das Wiener Original des Briefes (Hand Ménevals) spricht richtiger nur von einer ‚Defensivallianz‘, denn so bezeichnete nicht nur Talleyrand das Bündnis vom 5. September 1805 zwischen Frankreich und Baden, sondern auch das Memoire, welches Reitzenstein am selben Tage abfaßte und das der Minister v. Edelsheim korrigierte, spricht von einem ‚traité d’alliance défensive conclu avec S. M. I. et R. de France et d’Italie‘.¹ Der nach dem Texte der ‚Correspondance‘ unverständliche Satz: ‚Si M. Thiard n’y est pas et que son ministre se trouve à Paris, vous pouvez le charger de cette négociation‘ ist in der Ausfertigung verbessert. Das Original lautet:

Ce 7 fructidor an 13.²

Monsieur Talleyrand, M. Thiard doit, à l’heure qu’il est, être arrivé à Bade. Mon intention est que vous lui donniez les instructions et les pouvoirs nécessaires pour négocier un traité d’alliance défensive avec l’Electeur de Bade. Je lui garantirai le recès de l’Empire, un accroissement dans ses états à la paix, et il mettra trois mille hommes avec mon armée. Si M. Thiard n’est pas à Bade, et que le ministre de l’Electeur soit à Paris, vous pouvez charger ce ministre de cette négociation.³

Napoléon.

51. C. XI. 9136 (Boulogne, 25. August 1805): Die Note für Regensburg, die der Kaiser am Nachmittag (C. 9130, s. oben) überschickt hat, eilt nicht; man solle vorerst Österreichs weiteres Verhalten abwarten; die Note könne auch erst am 25. oder 26. Fructidor (12. oder 13. September) übergeben werden. Das Wiener Original des Briefes (Méneval) nennt den 24. oder 25. Fructidor als Termin, und tatsächlich ist die Note in Regensburg am 24. (11. September) übergeben worden.⁴ Von besonderer Wichtigkeit aber ist, daß Napoleon in einer eigen-

¹ S. Obser, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden V, 291 ff., wo auch der Vertrag abgedruckt ist.

² Der Datierungsort fehlt wie im Original von C. 9130; das Datum ist mit der Tinte der Unterschrift geschrieben.

³ Der Gruß fehlt, wie sonst mitunter, wo die Eile gebietet.

⁴ S. Häusser, Deutsche Geschichte II. 582, wo auch ein Auszug der Note.

händigen Nachschrift, die in der ‚Correspondance‘ fehlt, sie nochmals zu sehen wünscht, nachdem sie der Minister möglichst gemildert haben wird, ‚denn der Krieg sei eine große Sache und man solle nicht denken, daß er ihn etwa deshalb gerne unternehme, weil er des Erfolges sicher sei‘. Talleyrand bestätigt in einem Schreiben vom 27. August den Empfang dieses, sowie der beiden anderen Briefe vom 25.; er hat die Note in dem befohlenen Sinne nochmals abgeändert.¹ Das Original lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le 7 fructidor à minuit.

Monsieur Talleyrand, je vous ai envoyé cet après-midi la note de Ratisbonne. — Il me semble, en y pensant mieux, que rien ne presse pour cette démarche. Il ne faut pas se dissimuler qu'il ne peut y avoir là rien de pacifique, et que c'est une espèce de premier manifeste. L'opinion de l'Europe est pour nous; il est évident que l'Autriche a attaqué. Je considère que c'est le 15 thermidor que je vous ai envoyé la grande note qui est la seule qui doit faire effet, si quelque chose peut faire effet.² Il me semble qu'il est préférable à tout d'attendre la réponse à cette note. On verra comment elle pourra se couvrir; la note de Ratisbonne viendra alors plus à propos.³ Je ne vois pas qu'avant le 1^{er} vendémiaire je puisse me trouver en force sur le Rhin. Jusqu'à ce tems rien ne presse, et quand ma note ne serait présenté à Ratisbonne que le 24 ou le 25,⁴ l'Europe saura que j'ai marché, et le ton modéré en sera plus raisonnable. Dès lors, des notes envoyées au cabinet de Vienne, nous pouvions espérer des résultats, mais de notes présentées à Ratisbonne, rien. Il faut donc attendre la réponse de la cour de Vienne. Faites moi connaître le jour où mes notes arriveront à Vienne, et le jour où il est présumable que je recevrai une réponse. Il paraît que Cetto est inquiet que nous ayons un traité déconclu avec l'Autriche pour lui céder la Bavière, rassurez-le sur ce point. Pourquoi d'ailleurs ne feriez-vous pas dire à

¹ Bertrand, p. 134.

² Es ist die oben zu C. 9032 mitgeteilte, von Talleyrand verarbeitete und am 5. August übergebene Note.

³ Der Satz: ‚On verra . . . à propos‘ fehlt in der ‚Correspondance‘.

⁴ Früher stand, wie in der ‚Correspondance‘, 25 et 26, das von Napoleon so korrigiert wurde.

Bacher dans la conversation que le premier pas de l'Autriche sur la Bavière serait un signal de guerre imminente et sans réplique? J'imagine que M. Otto doit, à l'heure qu'il est, avoir reçu le traité. Faites-moi connaître quand vous croyez en avoir une réponse. Sur ce . . .

Renvoyez moi la notte(!) en la radoucissant le plus possible. La guerre est une grande affaire; il ne faut pas que l'on pense que j'ai aimé à la faire, sûr du succès.

Napoléon.¹

52. C. XI. 9156. 9157 (Boulogne, 29. August 1805); 9189 (St. Cloud, 8. September); 9196 (St. Cloud, 10. September 1805) sind Stücke, deren Originale sich in Wien befinden und gegenüber dem vorhandenen Drucke nur kleine kaum bemerkenswerte stilistische Unterschiede aufweisen.

53. C. XI. 9203 (Saint-Cloud, 12. September 1805): Talleyrand soll einen Eventualvertrag mit Preußen konzipieren. Das Wiener Original (Méneval) ist im Ausdruck etwas bestimmter als der Pariser Druck. Daß der Brief in dieser Gestalt wirklich abgeschickt wurde, beweist ein amtlicher Vermerk auf demselben. Er lautet:

à St Cloud, le 25 fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, il faut prévoir le cas où la cour de Prusse n'aurait point le courage de persister dans sa première opinion. Dans ce cas je désirerais que vous me prépariez un projet de traité avec la Prusse, fait sur les anciens errements, par lequel je mettrais l'Electorat de Hanovre à sa disposition pendant la présente guerre, à condition qu'elle me paierait six millions par an pour me tenir lieu des contributions, et, au moment de la paix, elle tiendrait cet Electorat à ma disposition pour entrer en compensation pour les conquêtes pour lesquelles (!) les Anglais pourraient avoir à stipuler. Sur ce . . .

Napoléon.

54. C. XI. 9204 (Saint-Cloud, 12. September 1805): Der Kaiser will ein ‚Corps‘ von 600 Wallisern in seinen Sold nehmen, die nach Genua sollen; Talleyrand möge sich darüber mit dem

¹ ‚Renvoyez . . . succès‘ von Napoleons Hand. Vgl. Anhang n. V.

¹ De Clercq, *Traité* II, 128.

„Renvoyez . . . succès“ von Napoleons Hand. Vgl. Anhang n. V.

Kriegsminister ins Einvernehmen setzen. Er wünscht, daß die Schweizer sich endlich rekrutieren, wenn sie sich dem französischen Kriegsdienste widmen wollen. Die Walliser, 600 Mann sollen in vier Kompagnien, zu 150 Mann eine jede, eingeteilt werden. Das Wiener Original hat 130. Die Rechnung würde in diesem Falle nicht stimmen. Hat man es hier mit einem lapsus calami zu tun? Ja und nein. Die Antwort gibt der Wortlaut des Vertrages, der von dem französischen Geschäftsträger Eschassériaux am 8. Oktober zu Sitten (Sion) abgeschlossen wurde. Darin heißt es: ‚L’empereur entretiendra à son service un bataillon de Valaisans composé d’enrôlés volontaires et formé d’un état-major et de cinq compagnies, dont une de grenadiers et quatre de fusiliers sur le pied de 129 hommes. La force totale du bataillon sera de 661 h. officiers compris.‘¹ Daraus ergibt sich, daß die Mannschaftsziffer für die Kompagnie im Original die richtige, im Text der ‚Correspondance‘ unrichtig ist. Nur vergaß der Kaiser, die Grenadierkompagnie zu nennen — oder Méneval hatte diesen Teil des Diktats nicht festgehalten. — Die Originalausfertigung ist auch nicht vom 25., wie der Pariser Druck, sondern vom 24. Fructidor (11. September) datiert; und das war gewiß das Richtige, denn ein amtlicher Vermerk auf dem Blatte besagt, man habe am 25. Fructidor (12. September), wie befohlen, an den Kriegsminister und an den Geschäftsträger in Sitten geschrieben, was am 24. (11. September) wohl nicht gut mehr möglich war. Wenigstens ist die Ausführung der Befehle zumeist — wie zahlreiche Beispiele zeigen — am nächsten Tage, wenn nicht am zweitnächsten, vor sich gegangen. Der Wiener Text unterscheidet sich auch sonst in der Form vom Druck der ‚Correspondance‘, z. B.

Correspondance:

Veulent-ils (die Schweizer)
entrer au service français?
Dans ce cas, il faut commencer
par se recruter.

Wiener Sammlung:

Veulent-ils ou non entrer
au service français? Il faut
donc qu’ils commencent par se
recruter.

Das Original lautet:

¹ De Clercq, *Traité*s II, 128.

S^t Cloud, ce 24 fructidor an 13.¹

Monsieur Talleyrand, je prendrai à ma solde un corps de 600 hommes du Valais, composé de quatre compagnies de 130 hommes chacune et commandé par un chef de bataillon. Autorisez mon chargé d'affaires à Sion à conclure sur-le-champ un traité pour cet objet. Je désire que ce corps se réunisse à Gênes sans délai. Concertez-vous, s'il est nécessaire, avec le ministre de la guerre. Il y a longtems que cela traîne; ce corps peut m'être très utile pour la défense de cette place. Je vous recommande le recrutement des Suisses. Veulent-ils ou non entrer au service français? Il faut donc qu'ils commencent par se recruter. Sur ce . . .

Napoléon.

55. C. XI. 9240 (Saint-Cloud, 19. September 1805): Napoleon will noch einen Versuch machen, Preussen zu einem Bündnis zu bewegen. Gelingt er nicht, so solle Duroc den Neutralitätsvertrag in Vorschlag bringen, den Talleyrand dem Auftrage vom 12. September entsprechend (s. oben C. 9203) ausgearbeitet hat. Nur möchte der Kaiser noch einige Zusätze aufgenommen haben, die er anführt. Das Wiener Original (Méneval) ist sachlich nicht von dem Pariser Texte unterschieden, wohl aber sorgfältiger im Ausdrucke: es heißt z. B. nicht mehr ‚Je voudrais y ajouter que je peux laisser à Hanovre des munitions de guerre‘, sondern: ‚que je pourrai laisser en Hanovre‘; oder wenn es dort heißt: ‚par ce moyen l'artillerie m'appartiendra‘, so lautet es im Original bestimmter: ‚par ce moyen toute l'artillerie qui s'y trouve m'appartiendra‘ u. dgl. m. Der Wortlaut ist der folgende:

S^t Cloud, le 2^e jour complémentaire de l'an 13.

Monsieur Talleyrand, envoyez un courrier extraordinaire à Berlin. On fera de nouveaux efforts pour engager la Prusse

¹ Das Datum ist nicht in einem Zuge mit dem Kontext des Briefes niedergeschrieben, sondern offenbar erst nachträglich hinzugesetzt worden. Unten, auf demselben Blatte, steht von derselben Hand, die auch bei C. 9189, 9196 Anmerkungen über die Ausführung der im Briefe gegebenen Befehle macht, geschrieben: ‚écrit le 25 fructidor au Ministre de la Guerre et au chargé d'affaires en Valais‘.

à conclure le traité d'alliance. S'il n'est plus¹ possible d'y compter, quand Duroc sera prêt à prendre son audience de congé et qu'on le laissera partir, alors il dira qu'il vient de recevoir des ordres de négocier un traité de neutralité. Les articles que vous proposez sont bons. Je voudrais y ajouter que je pourrai laisser en Hanovre des munitions de guerre, et les retirer quand je voudrai. Par ce moyen toute l'artillerie qui s'y trouve m'appartiendra. Il faudra convenir, mais ceci peut se faire verbalement, que le Prince de Hohenlohe ne sera pas employé pour défendre la ligne de neutralité, l'ayant laissé violer dans la guerre passée. Quant aux époques à fixer pour l'évacuation du Hanovre, c'est tout de suite. Une autre condition que je désirerais stipuler c'est que la Prusse garantît la Hollande, c'est-à-dire, la garantît d'une invasion de l'Angleterre ou des puissances belligérantes. Vous sentez cependant qu'il ne faut pas être trop exigeant sur cela. Une autre condition serait que le Roi de Prusse envoyât des lettres de créance à M. de Lucchesini pour l'accréditer près de moi comme roi d'Italie. Sur ce . . .

Napoléon.

56. Br. n. 111. (7. Oktober 1805): „Note dictée par l'Empereur au ministre des relations extérieures du 12 au 15 vendémiaire an XIV^e (4.—7. Oktober). So nennt der Herausgeber einige Aufzeichnungen über Napoleons Aufenthalt in Württemberg bei Beginn des Krieges gegen Österreich, von denen sich auch in der Wiener Sammlung eine Abschrift vorfindet. Die von Brotonne behauptete Autorschaft Napoleons steht aber durchaus nicht fest. Brotonne hat sie durch kein Argument nachgewiesen, während andere dagegen sprechen. Gleich die erste Zeile: ‚La rapidité de la marche de l'Empereur n'a pas permis d'écrire ces deux jours passés‘, d. i. am 5. und 6. Oktober. Das kann Napoleon nicht seinem Minister geschrieben haben. Denn wir besitzen wirklich einen Brief von ihm an Talleyrand vom 5. Oktober aus Ludwigsburg (C. XI. 9344), worin er ihm allerdings viel wichtigere Dinge zu sagen hatte als etwa: ‚La cour de Wurttemberg paraît être noble et grande‘ u. dgl. m. In diesem Briefe verweist aber der Kaiser überdies den Minister auf die Berichte des Gesandten

¹ Früher stand: ‚Si cela n'est plus‘, wie im Druck der ‚Correspondance‘. Archiv. XCIII. Band. I. Hälfte.

Didelot aus Stuttgart: ‚M. Didelot vous aura écrit en détail tout ce qui s'est passé ici; vous pourrez en tirer quelques articles pour les journaux.‘ Ob Didelot der Verfasser der vorliegenden Notizen war, ist hiernach zweifelhaft. Die Stelle: ‚depuis Alen nous soupons et couchons dans les maisons où l'ennemi était la veille‘ deutet eher auf eine Person im Gefolge des Kaisers, die Talleyrand auf dem Laufenden zu erhalten hatte. Jedenfalls wird von Napoleon als Autor nicht die Rede sein können.

57. C. XI. 9542 (Austerlitz, 4. Dezember 1805): Napoleon berichtet dem Minister über seine Zusammenkunft mit Kaiser Franz nach der Schlacht am 2. Dezember. In dem Schreiben heißt es u. a.: ‚Ma générosité le tire encore d'embarras, car je l'avais écrasé.‘ Wirklich: ‚écrasé?‘ Einem völlig Zermalnten wird wohl schwer ‚aus der Verlegenheit zu helfen‘ sein. Die Wiener Kopie ersetzt das unmögliche Wort durch das richtige ‚cerné‘, ‚umzingelt‘.

58. C. XI. 9573 (Schönbrunn, 14. Dezember 1805): Der Kaiser äußert seine Absicht, mit dem Abgesandten Preußens, Haugwitz, der sich zu einem Verträge bereit erklärt hatte, noch in derselben Nacht abzuschließen (je ferai signer dans la nuit, si je m'arrange). Das Original (Handschrift Ménevals) sagt anders, er wolle Duroc die Nacht hindurch mit Haugwitz verhandeln und den Vertrag dann sogleich unterzeichnen lassen, wenn man übereingekommen ist (je vais charger Duroc de conférer toute la nuit avec M. d'Haugwitz, et je ferai signer sur-le-champ, si je m'arrange). Wenn es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, Talleyrand solle die österreichischen Unterhändler bis zur Ratifikation in Berlin hinhalten, so drückt sich auch hier das Original präziser aus:

Correspondance:

Je dois aussi vous prévenir que, en cas que je finisse avec Haugwitz, je veux prolonger jusqu'à la ratification de Berlin, c'est-à-dire encore treize ou quatorze jours.

Wiener Sammlung:

Je dois vous prévenir qu'en cas que je finisse avec M. de Haugwitz, mon intention est de prolonger les négociations jusqu'à ce que les ratifications soient arrivées de Berlin. C'est-à-dire encore douze ou quatorze jours.

‚Douze‘ traf zu. Der Vertrag mit Haugwitz wurde am nächsten Tage (15. Dezember), der Friede mit Österreich in der Nacht auf den 27. Dezember unterzeichnet. Der Wortlaut des Originals, das sich auch sonst mannigfach von der Textierung in der ‚Correspondance‘ unterscheidet, ist der folgende:

Schœnbrunn, le 23 frimaire an 14,
à 6 heures du soir.

Monsieur Talleyrand, je reçois votre lettre du 22 frimaire. Je vois que la paix ne sera pas encore signée la semaine prochaine. Je n'en suis pas fâché. La question se complique comme vous allez l'apprendre par le résultat de ma conférence d'aujourd'hui avec M^r d'Haugwitz. Ce ministre m'a déclaré qu'il était prêt à signer un traité par lequel la Prusse consentirait à ne point se mêler des affaires d'Italie, reconnaîtrait le Tyrol à la Bavière, donnerait Anspach à la Bavière ou à tout autre, si on voulait lui donner le Hanovre, et contracterait avec la France telle espèce d'alliance que je jugerais convenable. Votre lettre reçue, je vais charger Duroc de conférer toute la nuit avec M. d'Haugwitz, et je ferai signer sur-le-champ si je m'arrange. Sûr¹ la Prusse, l'Autriche en passera par où je voudrai. Je ferai également prononcer la Prusse contre l'Angleterre. Continuez toujours à beaucoup parler, et ne concluez rien sans mon ordre. Dites que je ne fais aucun cas de Venise sans la Dalmatie; qu'on fait retrograder la négociation en refusant des choses qui étaient déjà accordées; que je ne me désisterai point des contributions et que partout elles sont en recouvrement. Préparez seulement le changement en disant à M. de Liechtenstein qu'il est bien fâcheux qu'on n'ait pas signé, et que ces retardemens leur seront probablement funestes. Au reste, une fois tranquille sur la Prusse, il n'est plus question de Naples; je ne veux point que l'Empereur s'en mêle, je veux enfin châtier cette coquine. Je dois vous prévenir qu'en cas que je finisse avec M. d'Haugwitz, mon intention est de prolonger les négociations jusqu'à ce que les ratifications soient arrivées de Berlin. C'est-à-dire encore douze ou quatorze jours. Sur ce . . .

Napoléon.

¹ Hier ist ‚de‘ ausgelassen.

59. C. XII. 9882 (Paris, 24. Februar 1806), L. I. n. 105 (Paris, 28. Februar): Soldaten vom spanischen Regiment Zamora haben in Rapallo an der genuesischen Riviera zwei Gendarmen getötet. Talleyrand soll des Kaisers Unzufriedenheit darüber in Madrid zur Kenntnis bringen und den Gesandten in Florenz beauftragen, bei der toskanischen Regierung zur Sühne die Erschießung von sechs Mann des genannten Regiments verlangen. ‚Dix‘ statt ‚six‘ hat eine Wiener Kopie des Briefes. Da nun die Drucke bei Lecestre und in der ‚Correspondance‘ in ‚six‘ übereinstimmen, kann dies wohl das Richtige sein und der Kopist der Wiener Abschrift sich verlesen haben. Im Datum aber gehen alle drei Lesarten auseinander: Lecestre, der den Brief nach dem Konzepte mitteilt, datiert ihn vom 28. Februar, die Wiener Kopie hat den 27., die ‚Correspondance‘ den 24. Möglich, daß die letzte Angabe die richtige ist und daß das Konzept vom 23. (verlesen aus 28.) stammt. Als ‚inédite‘ durfte freilich Lecestre den Brief nicht bezeichnen.

60. C. XII. 9918 (Paris, 3. März 1806): Talleyrand solle an Alquier in Neapel und Dauchy in Venedig den Auftrag senden, sie mögen unter der Hand Nachforschungen nach heimfälligen Lehengütern halten, mit denen französische Offiziere ausgestattet und dem neuen Könige von Neapel zur Stütze werden könnten. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals, im Wasserzeichen ein Medaillon mit dem Kopfe des Kaisers im Profil und der Legende: ‚Napoléon Empereur des Français, Roi d’Italie‘) unterscheidet sich von dem Drucke der ‚Correspondance‘ nicht bloß in stilistischer Hinsicht. Wenn der letztere z. B. die Vorstellung erwecken könnte, es habe dem Kaiser in der Frage der italienischen Lehen ein Mémoire Talleyrands vorgelegen (‚plus je lis ce que vous m’avez présenté sur cet objet‘), so spricht das Original von einem Studium Napoleons auf Grund aller einschlägigen Dokumente (‚plus je lis toutes les pièces qui y ont rapport‘). Auch die Stilisierung des Satzes ist im Original bestimmter und korrekter, wo nicht mehr die Lehen als Umgebung des neuen Königs von Neapel erscheinen (‚ces fiefs, mis dans la main des Français, formeraient un entourage au nouveau roi‘), sondern deren Träger (‚en mettant des Français dans ces propriétés, d’en faire un entourage au nouveau Roi‘); wie es im Brief

an Josef (C. XII. 9944) heißt: ‚Dans mon sentiment votre couronne n'aurait aucune solidité, si vous n'aviez autour de vous une centaine de généraux . . . possesseurs de gros fiefs‘.

Paris, le 3 mars 1806.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie les pièces de votre correspondance; j'en ai retirée (!) la lettre de Francfort que j'ai communiquée à Monsieur Mollien qui vous la renverra. J'ai gardé tout ce qui est relatif au projet d'organisation du Grand Empire; plus je lis toutes les pièces qui y ont rapport, et plus je vois que rien n'est mûr. Il me manque beaucoup de données. Il serait facile de se les procurer. M. Alquier pour Naples et M. Dauchy pour Venise pourraient faire sans bruit les recherches nécessaires. Il y a dans l'un et l'autre pays des fiefs qui doivent tomber avec les souverains. Il y en a plusieurs même qui s'éteignent chaque année. Mon intention est de m'emparer de tous; je m'en servirai pour récompenses à mes officiers. Cela d'ailleurs aura plus d'un but; celui d'abord, en mettant des Français dans ces propriétés, d'en faire un entourage au nouveau Roi qui ne peut être suffisamment entouré par sa force militaire. Envoyez à MM. Dauchy et Alquier des instructions sur cet objet. Sur ce . . .

Napoléon.

61. Brd. I. 383 (Paris, 24. März 1806): Der deutsche Orden soll in Schwaben keine Besitzungen behalten, surtout dans les états de Bade et Wurtemberg', wie Brotonnes Text (,d'après l'original') lautet, während die Wiener Kopie vor ,Bade' noch ,Bavière' einschaltet. Der Kaiser hat den Brief nicht unterzeichnet. Nach der Brotonneschen Ausgabe heißt es: ‚Envoyée sans être signée, par ordre de l'Empereur.‘ Eine Unterschrift fehlt. Sie findet sich in der Wiener Kopie: ‚Envoyée sans signature, par ordre de l'Empereur, Méneval.‘

62. C. XII. 10237 (Saint-Cloud, 16. Mai 1806): Talleyrand soll dem Kardinal Caprara eine Note überreichen, deren Text ihm im Briefe mitgeteilt wird. Dieser Text hat offenbar eine selbständige Beilage des kaiserlichen Schreibens gebildet, denn im Wiener Original (Méneval) fehlt er. Auch unterscheidet sich das letztere durch das Datum: 17. Mai, was nur natürlich ist, da es sich im Druck der ‚Correspondance‘ (Archives de

l'Empire) um das Konzept handelt, das am nächsten Tage ausgefertigt worden sein wird. Um das Verhältnis der beiden Redaktionen zu kennzeichnen, mag folgender Absatz des Briefes verglichen werden:

Correspondance:

Vous préviendrez le card. Caprara que, s'il n'envoie pas la note ci-dessus à sa Cour par un courrier extraordinaire, il peut la faire passer par l'estafette qui part tous les soirs pour Naples, et qui la jetterait à Rome en passant; qu'il peut s'adresser, pour cette transmission, à M. Lavalette. Vous direz à Alquier . . .

Wiener Sammlung:

Si le card. Caprara n'envoie pas cette note à Rome par un courrier, il peut la faire passer par l'estafette qui part tous les soirs pour Naples, et qui la jetterait à Rome en passant. Vous écrirez à Alquier . . .

Von da ab sind die Texte gleich; nur heißt es in der Ausfertigung selbstbewußter: ‚Il (der Papst) verra si j'ai la force et le pouvoir‘ statt: ‚la force et le courage‘. Warum die Stelle, die den Kardinal an Lavalette, den Vorstand des Postwesens, wies, wegblieb, ist nicht zu eruieren. Meinte Napoleon seine Absicht, zu lesen, was nach Rom geschrieben wurde, würde durch diese Adresse zu leicht verraten? Nur der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, daß der Eingang des Briefes etwas anders als nach dem bekannten Drucke gefaßt ist: ‚Je désire que vous présentiez à ce sujet la note ci-jointe au card. Caprara‘, was die oben ausgesprochene Vermutung unterstützt.

63. Brd. I. 459 (Saint-Cloud, 14. August 1806): Der Kaiser schickt Talleyrand dessen zwei Denkschriften zurück und würde wünschen, dieselben in schöner Reinschrift zu erhalten. Es ist nicht bekannt, um welche Mémoires es sich dabei handelt. Bei Brotonne heißt es (d'après l'original): ‚Je vous renvoie vos deux intéressants mémoires‘, wobei der Minister als Verfasser gedacht werden müßte; in der Wiener Kopie steht ‚les deux intéressants mémoires‘, was auch einen andern Autor

zuläßt. Was ist das Richtige? Im weiteren Kontext heißt es bei Brotonne: ‚Je désirerais que vous m'en fassiez faire une copie.‘ Unreines Französisch wurde in der kaiserlichen Kanzlei nicht oft geschrieben. Der Satz mußte entweder gelautet haben: ‚Je désirerais que vous m'en fissiez faire‘ oder ‚Je désire que vous m'en fassiez faire une copie.‘ Und die letztere Lesart findet sich tatsächlich in der Wiener Kopie des Briefes.

64. L. I. n. 124 (Saint-Cloud, 12. September 1806): ‚Notes sur la situation actuelle de mes affaires‘, betitelt sich ein von Napoleon verfaßtes und offenbar an Talleyrand gerichtetes Schriftstück über die Verwicklung mit Preußen und des Kaisers Verhalten dieser Macht gegenüber. Der Minister möge noch einmal sich mit dem bereits abberufenen preußischen Gesandten Lucchesini und dessen Nachfolger Knobelsdorff ins Einvernehmen setzen und sie zu einer schriftlichen Erklärung zu bewegen trachten, für die der Kaiser eine Fassung in Vorschlag bringt: sie sollten, unter der Versicherung, daß ihr König keinerlei feindliche Absicht hege, den Aufschub aller Aktion bis zur Rückkehr ihres Kuriers aus Berlin begehren. Die Wiener Sammlung enthält eine (undatierte) Kopie dieses Dokumentes ohne Unterschrift, deren Wortlaut von dem von Lecestre nach dem Konzepte mitgeteilten Texte mitunter recht wesentlich abweicht und eine zweite verbesserte Redaktion darstellt. In beiden Texten hält das Schriftstück den Charakter des Mémoires fest, das vom Kaiser in der dritten Person spricht, bis es schließlich mit den Worten: ‚Ils vous diront ce qu'ils m'ont dit; vous les prendrez au mot‘, aus der Rolle fällt. Da ist nun bei Lecestre wiederholt von ‚H. von Talleyrand‘ die Rede, während die Wiener Abschrift ebenso konsequent von dem ‚Fürsten von Benevent‘ redet, und das war der Minister tatsächlich seit dem Juli 1806 und wurde auch von Napoleon in dessen Briefen von da ab immer so angeredet. Wenn der gedruckte Text von Allianzen Preußens ‚mit den anderen Staaten‘ spricht (avec les autres puissances‘), so hat die Wiener Abschrift richtiger ‚mit anderen Staaten‘ (avec d'autres puissances‘). Der Pariser Druck erklärt die Furcht als den Beweggrund aller Reden und Handlungen des preußischen Landes (du pays), die Wiener Kopie sagt richtiger: ‚des preussischen Cabinets‘ (du cabinet). Der Minister sollte sich von Lucchesini

— nach Lecestre — ein ‚Billet‘, nach der Wiener Lesart eine ‚déclaration‘ geben lassen mit positiven Versicherungen. Nach dem Druck hatte Talleyrand den beiden Preußen zu sagen, der Kaiser habe auf das von Knobelsdorff überbrachte Schreiben des Königs ‚eine genügende Antwort‘ (‚satisfaisante‘) erteilt; in der Wiener Kopie ist es eine freundschaftliche (‚amicale‘), was ohne Zweifel für den Zweck besser paßte. Der gedruckte Text läßt den Minister sagen, ‚der Kaiser habe seine Armee in Deutschland vermehrt, die Reserven der Konskription einberufen und über die ganze Konskription von 1806‘ verfügt. Das war richtig. So steht es in einem Briefe an Berthier vom 5. September (C. XIII. 10743): ‚J’ai déjà levé 50.000 h. de la conscription de 1806 qui s’opère avec facilité, et ils sont en marche. Mon intention est de faire marcher, sous peu de jours, les 30.000 h. de la réserve.‘ In diesem Briefe heißt es aber überdies noch: ‚Je vais lever les prohibitions et faire passer à l’armée tout ce qui est possible et tout ce qui se trouve dans l’intérieur.‘ Und diese Verstärkung findet sich auch im Wiener Texte: ‚Il a donc . . . appelé sa réserve, disposé de toutes les troupes de l’intérieur‘, während sie bei Lecestre fehlt. Hier heißt es auch: ‚Indem man die Kriegsvorbereitungen Preußens mit der falschen Nachricht von der Nichtratifikation Rußlands, mit der Ankunft eines neuen Ministers und dem Briefe des Königs zusammenhält, sollte man da nicht an Mittel glauben, Zeit zu gewinnen?‘ An diesem Satze ist alles richtig bis auf die ‚fausse nouvelle de la non-ratification de la Russie‘, d. i. des mit Oubril in Paris abgeschlossenen Vertrages. Dieser war in Petersburg tatsächlich nicht ratifiziert worden und die Nachricht davon in Paris am 3. September eingetroffen; sie war wahr. Eine falsche Nachricht konnte daher nur die Ratifikation melden, um damit auf Napoleon einen freundlichen Eindruck zu machen. Darum ist der Satz in der Wiener Kopie richtig, wo es heißt: ‚la fausse nouvelle de la ratification de la Russie‘. Der Tenor der von den beiden Preußen zu unterzeichnenden Erklärung soll nach dem Drucke sein: ‚qu’ils viennent de mander qu’on ne fasse aucune opération avant que le courrier soit de retour.‘ ‚Viennent?‘ Wozu? Warum nicht ‚qu’ils demandent?‘ Die Aufklärung gibt der Wiener Text: ‚qu’ils deviennent demandeurs — daß sie Bittsteller werden — et qu’aucune opération ne soit faite jusqu’à ce que le courrier soit de retour.‘

Zu diesen bemerkenswerten sachlichen Unterschieden kommen noch zahlreiche andere mehr formalerer Natur, so daß die Veröffentlichung auch des Wiener Textes nicht ungerechtfertigt erscheint.

Notes sur la situation actuelle de mes affaires.

Je n'ai aucun intérêt à troubler la paix du continent. La maison d'Autriche est hors d'état de rien entreprendre; beaucoup de haines et de rivalités séparent la Russie et la Prusse; les blessures d'Austerlitz sont encore trop saignantes. Il est présumable qu'un corps considérable de Russes ne reviendra pas de sitôt en Europe. La Russie pourrait faire des sacrifices pour attaquer la Porte, elle pourrait avoir des corps de réserve en Pologne; je ne pense pas qu'elle se renhardit à envoyer 100.000 hommes en Allemagne. L'idée que la Prusse peut s'engager seule contre moi paraît si ridicule qu'elle ne mérite point d'être discutée. Je ne puis avoir d'alliance réelle sur le continent avec aucune des grandes puissances de l'Europe. Celle que j'ai avec la Prusse est fondée sur la crainte. Ce cabinet est tellement méprisable, le souverain tellement sans caractère, sa cour tellement dominée par de jeunes officiers qui voudraient courir des aventures, qu'il n'y a aucun compte à faire sur cette puissance. Elle agira constamment comme elle a agi; elle armera et désarmera; elle armera, restera en panne, pendant qu'on se battra, et s'arrangera avec le vainqueur. Toute l'Europe est étonnée des armemens actuels de la Prusse. La peur, seul mobile qui, depuis 12 ans, fait constamment agir ce cabinet, l'a porté à se réarmer. S'il en est ainsi, il faut lui donner le tems de se rassurer et la laisser désarmer en paix.

Cependant, il serait possible que la Prusse, après avoir armé par peur, se rassurât par ma condescendance, se laissât alarmer sur ses propres forces et contractât des alliances avec d'autres puissances de l'Europe. Ce lien serait fragile, sans doute; cependant, je dois le prévoir et me mettre à couvert. Pour cela je dois 1° rassurer la Prusse et chercher les moyens de la replacer tranquille comme elle était, le plus facilement possible; 2° renforcer mes armées d'Allemagne de tous mes moyens, en matériel et en personnel. Mais ces deux mesures sont contradictoires. Si l'on a peur des troupes que j'ai, celles que j'en-

verrai en inspireront encore davantage. Il faut donc qu'il entre de l'assurance, mais aussi un peu de peur dans le désarmement de la Prusse; c'est le fond de la langue de ce cabinet, le seul véhicule qui le remue véritablement. L'arrivée de M. de Lucchesini à Berlin sera un événement. Il faut que M. de Benevent parle de la revue que j'ai passée hier de ma garde et de celle d'avant-hier au camp de Meudon, dont la cavalerie est déjà partie;¹ qu'il étudie une conversation et fasse, s'il est possible, écrire une déclaration par M. de Lucchesini qui donnera une assurance positive des sentimens de sa cour et demandera qu'on attende son arrivée à Berlin, avant de faire partir au moins ma garde, ce que je ne pourrai faire sans instruire le Sénat et le public. Si M. de Benevent le préfère, il se fera écrire ce billet par le nouveau ministre avant le départ de M. de Lucchesini. Ce ministre dirait qu'il engage l'Empereur à ne rien faire d'extraordinaire jusqu'à ce que le courrier en réponse à l'entrevue de dimanche soit de retour.

Par cette démarche mon but est de changer de rôle et au lieu de dire: 'désarmer ou la guerre', ce qui est encore une chose trop effrayante pour la Prusse, de dire: 'désarmez, si vous ne voulez pas que j'arme davantage'. Cette manière a quelque chose de plus assurant. Il y a là dedans encore de l'amitié; on ne veut donc rien entreprendre contre elle; les mouvemens de la France sont subordonnés à ceux de la Prusse. Ces démarches sont moitié rassurantes, moitié menaçantes. La première partie calme la peur, la seconde en réveille un peu. Ces mesures mitoyennes sont le véritable topique prussien.

La manière dont on s'y prendra pour obtenir cela est facile. On dira au nouveau ministre, et peut-être aux deux réunis, car cet objet est d'une importance trop nationale pour que les gens, quelques opposés qu'ils soient, ne soient bien aise de se réunir: 'L'Empereur a été satisfait de la lettre du Roi; il y avait fait une réponse amicale, lorsqu'il a appris que la garnison de Berlin était partie, huit jours après cette lettre écrite. Cependant, par la lettre du Roi, il paraît qu'il était revenu des craintes qu'on lui avait inspirées. Pourquoi donc continuer les armemens? En combinant ces armemens avec la fausse nou-

¹ Vgl. Baillet, II, 565, wodurch das von Lecestre mitgeteilte Datum, - 12. September, bestätigt wird.

velle de la ratification de la Russie, l'arrivée d'un nouveau ministre et la lettre du Roi, tout cela paraît être des moyens de gagner du tems, pour que les Russes aient le tems de réunir leur armée. En s'en rapportant à soi-même, l'Empereur est très porté à ne rien croire de tout cela; mais on a vu tant de choses extraordinaires, que rien ne doit paraître impossible. Il a donc augmenté son armée d'Allemagne de 100.000 hommes, appelé sa réserve, disposé de toutes les troupes de l'intérieur. Il voulait appeler ses deux réserves, mais il ne peut le faire sans un sénatus-consulte, et il faudrait en expliquer les motifs à la nation. Il n'est pas d'usage que la garde de l'Empereur parte sans quelque explication. Cependant, que puis-je opposer aux militaires témoins de l'armement simultané de la Russie et de la Prusse et qui pressent une décision? D'un autre côté, si l'Empereur part, je n'augure plus rien de la paix. Nos publications faites au Sénat, tout sera bien difficile à se racommoder. Que puis-je rapporter aujourd'hui à l'Empereur?'

Ils vous diront ce qu'ils m'ont dit.¹ Vous les prendrez au mot. 'Eh bien,' leur direz vous, 'écrivez moi cela, je le porterai à l'Empereur. Ce sera une pièce de quelque valeur; car enfin nous ne sommes pas en guerre.' Cet écrit dira à peu près ceci: 'Les soussignés, instruits par le ministre des relations extérieures que l'Empereur, ayant appris que les préparatifs continuaient en Prusse après la lettre satisfaisante du Roi qui lui a été portée par M. de Knobelsdorff, que la garnison de Berlin était partie pour l'armée, que cependant la Prusse était alors rassurée sur toute crainte d'invasion de la part de l'armée française, que dès lors beaucoup d'individus étaient fondés à penser qu'il y avait quelque alliance secrète avec d'autres puissances, ce qui rendait indispensable à l'Empereur de compléter ses armemens par l'appel de ses réserves et de faire partir les troupes même qui sont dans sa capitale, démarche qui peut donner une fausse interprétation à la situation actuelle des deux états et tendrait à détruire la bonne harmonie qui, en substance, n'est pas entière² entre les deux cours, les soussignés réitèrent à S. E. que le Roi de Prusse n'a d'autres liens que ceux qui l'attachent à la

¹ Über die Unterredung bei der Audienz Lucchesinis und Knobelsdorffs am 7. September siehe den Bericht des Ersteren bei Bailleu, II. 557 und den Brief Talleyrands an Laforêt ebenda II, 564.

² Bei Lecestre: 'détruite'.

France, qu'il n'a armé que pour sa sûreté, qu'il est très loin de vouloir commettre aucune hostilité, qu'enfin, si toutes ces assurances ne sont pas propres à donner confiance, ils demandent qu'aucune démarche d'éclat ne soit faite de la part du gouvernement français jusqu'à l'arrivée de la réponse de Berlin. Les soussignés se flattent que, lorsque S. M. le Roi de Prusse connaîtra les dispositions pacifiques et amicales de S. M. l'Empereur, il s'empressera de tout faire pour rétablir la bonne harmonie malheureusement altérée. Vous leur ferez rédiger quelque chose dans ce sens. Le fond est qu'ils deviennent demandeurs et qu'aucune opération ne soit faite jusqu'à ce que le courrier soit de retour. Ce second courrier arrivant à Berlin sera suffisant pour rassurer sur les mouvemens de troupes que j'ai faits, et il ne restera plus qu'à instruire quelques jours après M. Laforêt de ce qu'il doit faire.

65. C. XIII. 11314 (Posen, 28. November 1806) enthält Mitteilungen an Talleyrand über die Verhandlungen mit Preußen. Eine Wiener Kopie des Briefes ergänzt das Datum: ‚à 10 heures du matin‘ und bezeichnet deutlicher als der Pariser Druck Posen als Reiseziel der preußischen Bevollmächtigten: ‚Les plénipotentiaires prussiens passeront par Küstrin, Landsberg, Schwerin, Birnbaum pour se rendre à Posen‘ (statt ‚passeront par Küstrin, Landsberg, Schwerin, Birnbaum et Posen‘).

66. C. XIV. 11786 (Eylau, 9. Februar 1807): Duroc wird Nachricht von der Schlacht geben; der Minister solle auf die Mitteilung des Königs von Preußen in einem angegebenen Sinne antworten. Die Kopie des Briefes in der Wiener Sammlung muß einer anderen Redaktion entstammen als der Pariser Druck. Dieser läßt z. B. Duroc von einem Siege sprechen, während die Vergleichung der beiden Texte den Eindruck ergibt, als ob es sich bei der Wiener Abschrift um eine etwas niedriger getönte Stimmung Napoleons handeln würde. Man vergleiche:

Correspondance:

Eylau, 9 février 1807.

,M. le Prince de Benevent,
il est deux heures du matin;

Wiener Sammlung:

à Preussisch-Eylau,
le 9 février 1807.

,M. le Prince de Benevent,
il est deux heures du matin.

je suis fatigué; je ne puis vous écrire qu'un mot. Le maréchal Duroc vous fera part de la victoire remportée hier sur l'armée russe. Quant à la communication qu'a faite le roi de Prusse, je pense qu'on pourrait lui répondre en ce sens: que j'accepte les ouvertures faites pour mettre un terme à la guerre; que, loin d'élever aucune espèce de difficulté sur le lieu, le point le plus naturel me paraît être le point intermédiaire; que je propose Memel même; que j'y enverrai des plénipotentiaires aussitôt qu'on me fera connaître que la Prusse et la Russie en ont nommé.'

Je suis fatigué. Je ne puis vous écrire qu'un mot. Le maréchal Duroc vous donnera des nouvelles. Quant à la communication qu'a faite le roi de Prusse, je pense qu'on pourrait lui répondre en ces termes: que j'accepte les ouvertures faites pour mettre un terme à la guerre; que, loin d'élever aucune difficulté sur le lieu des négociations, le point le plus naturel me paraît être le point intermédiaire; que je propose Memel même et que j'y enverrai des plénipotentiaires aussitôt que la Prusse et la Russie m'auront fait connaître qu'elles en ont nommé.'

67. C. XIV. 11965 (Osterode, 6. März 1807): Der Pole Horodyski, den der Brief Statoriski nennt, hat dem Kaiser ein Memoire über einen Insurrektionsplan in Wolhynien und Podolien überreicht; Talleyrand soll mit ihm sprechen, um zu erfahren, ob die Sache durchführbar und als Diversion zu verwenden sei. Das aus Warschau vom 12. Februar datierte Memoire liegt in Abschrift bei den Wiener Papieren und dient zur Erklärung des kaiserlichen Briefes, der sich darauf bezieht (Il demande, à ce qu'il me semble, qu'un corps français arrive avant. Il faudrait au contraire que le mouvement se fit d'avance'). Es ist von Oberst Neyman¹ verfaßt und lautet:

,Les Polonais des gouvernemens de Kijow, de Podolie et d'une grande partie de la Volhynie m'avaient envoyé à Varsovie pour que je tâche en personne, ou par entremise de V. Exc.,

¹ Über die delegierten Mitglieder des podolischen Nationalvereines Horodyski, der als Rat der Verwaltung des Herzogtums Warschau beigegeben war, und Neyman, der in der französischen Armee in Italien gedient hatte, wie über die weitere Entwicklung ihres Planes vergleiche Talleyrands Briefe bei Bertrand, p. 336, 342, 348, 362.

de faire agréer à S. M. l'Empereur, le grand Napoléon, et le zèle qui les guide à servir S. M. I., et les avantages que la grande armée pourrait obtenir, si le projet que j'ai l'honneur de communiquer à V. E. pouvait être mis à exécution.

, Presque tout l'intérieur de la Russie est dégarni de troupes qui se sont portées toutes à la rencontre de l'armée française, et particulièrement les gouvernemens de Volhynie, de Kijowie, de Podolie, ainsi que celui d'Odessa, ne comptent dans toute leur étendue plus d'un régiment et demi de la cavalerie légère.

, Ce pays, par la Volhynie, se trouve approché des positions que garde l'aile droite de la grande armée, et par la Podolie il est limitrophe de la frontière de (la) Turquie.

, La Pologne autrichienne, par des raisons de politique, devant peut-être rester encore quelque tems détaché du corps entier de la Pologne, et l'état neutre de ce pays empêchant les mouvemens qu'on pourrait exécuter sur le flanc ou sur les derrières de l'armée russe, ainsi mes commettans, voyant l'urgence du cas et calculant qu'une diversion sagement combinée par le soulèvement de ces quatre gouvernemens porterait un coup mortel à l'armée russe, se sont décidés à faire une levée, en cas que leur dévouement entrât dans les vues de S. M. I. des Français.

, Pour mettre en mouvement cette insurrection, il faut qu'un corps français, composé en majeure partie de troupes légères à cheval, perçât l'aile gauche de l'armée russe, et, prenant la frontière autrichienne pour l'appuy de sa marche, se portât rapidement vers la Volhynie et se dirigeât vers Krzemienice, Mikolayowice Miedzyborz et Kamienic Podolsky.

, Chemin faisant, en cas d'une poursuite par les Russes, un détachement de troupes légères à cheval s'avancerait toujours dans le pays dans la même direction et trouverait vers les points indiqués des Polonais qui n'attendent que l'apparition des troupes françaises pour se mettre en mouvement.

, Maîtres de la lisière contigue aux frontières d'Autriche, de cette chaîne une fois mise en mouvement, en envoyant vers l'Ukraine, Kyow, Odessa de petits détachemens, tout ce pays-là tomberait entre les mains des Français, et c'est vraiment un grenier d'abondance des Russes, puisque tous leurs magasins s'y trouvent et le pays abonde en grains et bestiaux de toute espèce.

„Non seulement cette opération priverait les troupes russes de leurs subsistances, mais encore faciliterait une communication directe avec les Turques, qui à ce qu'on présume d'après les nouvelles que nous avons de très bonne source, devraient dans ce moment-ci se trouver très-près des frontières de la Pologne.

„Arrivé à Varsovie le 5 février, j'ai communiqué dans une lettre l'objet de ma mission à M. le g^{al} Suchet, sous les ordres de qui j'ai fait plusieurs campagnes à l'armée d'Italie; je me suis servi aussi d'autres personnes addonnées d'âme et de cœur à la prospérité et au bonheur de ce pays et de nos libérateurs, et qui avaient déjà l'avantage d'entretenir V. E. de ma mission, et auront l'honneur de remettre à V. E. dans la journée d'aujourd'hui des observations et des exposés plus détaillés.

„Je resterai à Varsovie pour attendre ici les ordres de V. E., en cas que les offres de mes compatriotes fussent acceptées, devant servir de guide au corps destiné à cette expédition, ou faire tout ce qu'il pourrait m'être ordonné par rapport à ma mission.“

Neyman.

68. C. XIV. 12015 (Osterode, 12. März 1807): Napoleon fordert Talleyrand u. a. in dringlicher Weise auf, der Armee schleunigst Lebensmittel zukommen zu lassen. Die Wiener Kopie des Briefes enthält darüber einen etwas abweichenden Text:

Correspondance:

... il faut qu'au reçu de cette lettre on m'expédie par terre, et par Mlava et Zakroczym, 50.000 rations de biscuit et 2000 pintes d'eau-de-vie; c'est l'affaire de 80 voitures par jour. . .

Wiener Sammlung:

... il faut qu'au reçu de ma lettre vous m'expédiez par terre, par Zakroczym et Mlava, 50.000 rations de biscuit et 2000 pintes d'eau-de-vie, et autant par jour. C'est l'affaire de 80 voitures par jour. . .

Der Minister selbst, verlangt der Wiener Text, solle sich in der Sache bemühen, „die wichtiger ist als alle diplomatischen Verhandlungen“. Im Verlauf des Briefes wird von den Verwundeten gesprochen. Der Kaiser sieht mit Vergnügen, daß dieselben nach Kalisch und Glogau gebracht werden. Das sollten jedoch hauptsächlich nur solche sein, die keine Garnisons-

dienste leisten können. So steht es in der ‚Correspondance‘. Der Wiener Text nennt aber allen vora diejenigen, ‚die nicht mehr zur Armee zu stoßen imstande sind‘ (‚mais surtout ceux qui ne peuvent rejoindre et qui ne sont pas susceptibles de servir de garnison‘), wobei leicht möglich ist, daß nur ein Versehen die hervorgehobenen Worte in der ‚Correspondance‘ ausfallen ließ. Hier heißt es dann, Talleyrand möge den Ingenieur-general Cazals fragen, wann die Brücke bei Praga imstande sein werde, um mit 12.000—15.000 (!) Mann gegen jeden Angriff gehalten zu werden, und an welchem Tage die bei Sierock. Die Wiener Abschrift hat 1200—1500 Mann. Und das ist doch wohl das Richtige. Denn abgesehen von der militärischen Anfechtbarkeit jener Ziffer, antwortet Talleyrand unterm 15. März, er habe mit Cazals gesprochen und von ihm erfahren, daß Praga am 30. März von 1500 Mann werde verteidigt werden können (‚la place pourra être défendue par quinze cents hommes‘); die Verteidigung von Sierock werde 3000 Mann erfordern.¹ Auch der Schlußatz ist in den beiden Redaktionen verschieden:

Correspondance:

J’ai autorisé l’intendant à payer à Varsovie les 200.000 frcs. qui devaient l’être à Berlin pour le corps du général Zayonchek.

Wiener Sammlung:

J’ai autorisé l’intendant général à payer à Varsovie les 200.000 frcs. qui devaient l’être à Berlin, mais là-dessus il faut qu’on raye le corps du général Zayonschek.

Das Datum hat in C. den Zusatz ‚10^h du soir‘, der in der Kopie fehlt.

69. C. XIV. 12065 (Osterode, 17. März 1807): Napoleon will zu Pferde nach Warschau kommen und erkundigt sich bei Talleyrand, ob er dort auf ein zureichendes Personal seines Hofstaates rechnen könne. Es seien daselbst über sein Kommen viel falsche Gerüchte im Umlauf; der Minister möge durchblicken lassen, daß er dann dort einzutreffen beabsichtige, wann man sich dessen am wenigsten versehen dürfte. In der Wiener Kopie des Briefes erhält Talleyrand überdies den Auftrag, jene Gerüchte zu dementieren: ‚On répand à Varsovie un tas

¹ Bertrand, p. 353.

de faux bruits. Démentez-les et laissez toujours entrevoir que j'y arriverai au moment où l'on s'y attendra le moins.' Der Druck der ‚Correspondance‘ ist nach dem Konzepte veranaltet worden, die Wiener Kopie nach der letzten Ausfertigung, deren Empfang der Minister am 19. März bestätigt.¹

70. C. XV. 12437 (Finkenstein, 21. April 1807): Talleyrand soll u. a. den Kriegskommissär Pradel auffordern, dafür zu sorgen, daß täglich 20.000 Rationen Biskuit in Warschau hergestellt werden; denn es könne eine Kombination eintreten, in der der Kaiser 2—3 Millionen Rationen nötig habe. Die Wiener Kopie des Briefes spricht nur von 200.000—300.000 Rationen, was vielleicht das Richtigere ist, wenn man erwägt, daß man bei einer täglichen Erzeugung von 20.000 die Zeit von drei Monaten benötigte, um 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Rationen zu schaffen. So viel Zeit hatte Napoleon nicht, der an die baldige Wiederaufnahme des Feldzuges dachte.

71. C. XV. 12453 (Finkenstein, 23. April 1807): Talleyrand erhält Vorwürfe darüber, daß er dem österreichischen Unterhändler, Herrn v. Vincent, auf dessen Frage nach den Bedingungen eines Waffenstillstandes geantwortet habe, ein solcher könnte nur auf der Basis des status praesens abgeschlossen werden. (Das hatte der Minister am 20. April aus Warschau gemeldet.)² Talleyrand sollte doch wissen, daß man zuerst Danzig, vielleicht auch Graudenz haben müsse; er habe daher einen Fehler begangen und durfte die militärische Frage überhaupt nicht berühren. Da er die ihm vom Kaiser an die Hand gegebene Note (C. 12391) am 20. an Vincent gelangen ließ, werde dieselbe am 24. in Wien, am 29. in Bartenstein bekannt sein, so daß am 2. oder 3. Mai eine Antwort eintreffen könne. Sicher unrichtig ist es nun, wenn es in der ‚Correspondance‘ darauf bezüglich heißt: ‚une réponse à une proposition d'armistice‘, da ja von einem Waffenstillstandsvorschlage auf französischer Seite gar nicht die Rede war. Richtiger steht in der Wiener Kopie des Briefes: ‚le 2 ou 3 mai on pourrait en avoir une réponse

¹ Bertrand, p. 369.

² Ebenda, p. 447.

et une proposition d'armistice', und einen Waffenstillstands-antrag', den Talleyrand hervorgerufen haben werde. Auch anderes verdient den Vorzug in dem Wiener Texte. Z. B.: wenn es in der ‚Correspondance‘ heißt: ‚Vous connaissez d'abord qu'il faut que j'aie Danzig‘, so ist die Wiener Lesart: ‚Vous savez qu'il faut d'abord que j'aie Danzig‘ unbedingt vorzuziehen. Die Phrase: ‚Il faut que vous soyez parfaitement ignorant des opérations militaires‘, wie sie in der ‚Correspondance‘ steht und dem ersten Unmüde Napoleons entstammen mochte, ist in der Wiener Textierung gemildert in: ‚il n'y en a aucun (sc. incon-venient) à se taire et à paraître parfaitement ignorant des opérations militaires‘. Im Drucke heißt es: ‚Je regarde l'intervention de l'Autriche dans cette affaire comme un malheur‘; in der Wiener Abschrift ist ‚dans cette affaire‘ weggelassen, billigerweise, denn die Vermittlung Österreichs ging dem Kaiser im ganzen wider seine Pläne. Seine Besorgnisse waren bekanntlich unbegründet, denn der Bartensteiner Vertrag vom 26. April entzog der österreichischen Intervention den Boden. Talleyrand aber hat sich sofort am nächsten Tage in einem Briefe aus Warschau vom 24. April zu rechtfertigen gesucht.¹

72. C. XV. 12464 (Finkenstein, 24. April 1807): Der Kaiser teilt Talleyrand u. a. mit, daß man soeben das Feuer gegen Danzig begonnen habe und es wahrscheinlich sei, daß er in zwei Wochen des Platzes Herr sein werde. ‚Dans quinze jours‘, heißt es in der ‚Correspondance‘; ‚dans douze jours‘ in der Wiener Kopie des Briefes. Ein Brief des Kaisers vom Vortage (23. April) an den König von Holland gibt den Ausschlag, worin die Hoffnung ausgesprochen ist, man werde Danzig noch ‚vor zwei Wochen‘ (avant quinze jours) in die Gewalt bekommen. Es ist darnach wahrscheinlicher, daß im Briefe vom 24. von 12 als von 14 Tagen die Rede war. Bekanntlich traf der eine wie der andere Termin nicht zu; Danzig ging erst am 26. Mai über.

73. C. XV. 12474 (Finkenstein, 26. April 1807): Talleyrand soll an Sebastiani nach Konstantinopel schreiben, der Kaiser sei durch die schlechte Jahreszeit vor Danzig in Positionen

¹ Bertrand, p. 454.

festgehalten, ‚welche die Belagerung begünstigen‘ (‚qui protègent le siège de cette place‘), wie es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, während die Wiener Kopie den Satz folgendermaßen enthält: ‚Dites-lui que la mauvaise saison me retient dans une position qui prolonge le siège de cette place‘. Was ist wohl das Richtige? Vermutlich die erstere Lesart, denn es konnte gewiß nicht die Absicht Napoleons damals sein, dem Sultan eine ungünstige Nachricht zu senden. Außerdem schaltet die Wiener Abschrift nach dem zweiten Satze des Briefes ein: ‚Je ne vous répond pas sur les nouvelles de Constantinople‘.

74. C. XV. 12782 (Tilsit, 20. Juni 1807): beginnt mit der Bemerkung, die Schlacht bei Friedland habe eine völlige Lösung aller Fragen herbeigeführt. In der Wiener Kopie des Briefes heißt es: ‚la célèbre bataille de Friedland‘. Leicht möglich, daß Napoleon selbst das Beiwort eingefügt hat. Schrieb er doch schon am Tage nach dem Siege vom 14. Juni an die Kaiserin: ‚la bataille de Friedland sera aussi célèbre et aussi glorieuse pour mon peuple‘ wie Marengo (C. XV. 12758).

75. C. XV. 12813 (Tilsit, 24. Juni 1807): Sebastiani möge bei der Hohen Pforte mitteilen, man habe nur deshalb Waffenstillstand geschlossen, weil die Russen erklärten, über den Frieden verhandeln zu wollen. Da das jedoch nur eine Falle sein könne, biete sich dadurch nur ein neuer Anlaß zur Verstärkung der türkischen Armee. Würde es sich nach einem Monat herausstellen, daß es den Russen nicht Ernst sei, so würde Napoleon sofort über den Niemen gehen und sich alsbald mit dem Großvezier vereinigen. Hier ist die Wiener Kopie des Briefes deutlicher im Ausdruck als die ‚Correspondance‘; diese schreibt: ‚comme ce peut être un piège des Russes‘, die Wiener Lesart ist: ‚comme ces démonstrations pacifiques peuvent être etc.‘ Nach dem Druck empfindet Napoleon die Notwendigkeit, den Pariser Corps législatif zu ‚eröffnen‘ (‚d’ouvrir‘), nach der Wiener Kopie ihn ‚abzuhalten‘ (‚de tenir‘).

76. C. XV. 12928 (Dresden, 19. Juli 1807): Talleyrand solle den portugiesischen Gesandten verständigen, Portugal müsse längstens bis 1. September England seine Häfen ge-

schlossen haben, sonst würden ihm Frankreich und Spanien den Krieg erklären. An diesem Briefe fällt — im Druck der ‚Correspondance‘ — auf, daß in der ersten Hälfte der Minister geradezu angeredet, in der zweiten dagegen der Ton geändert wird: ‚Le même jour avoir une conférence avec le ministre d’Espagne sur cet objet‘ etc. Eine Wiener Kopie des Briefes ist durchaus in indirekter Rede gehalten und führt den Titel ‚Notes pour M. le Prince de Bénévent‘; Datum und Unterschrift fehlen. Z. B.: ‚Le lendemain de son arrivée à Paris le P^{ce} de Bénévent fera connaître au ministre de Portugal‘ u. s. w. Sachlich sind die beiden Redaktionen nicht unterschieden. Nur hat der Wiener Text einen Satz mehr: ‚Donner ordre à M. Lachevardière, consul français à Hambourg, de se rendre à Dantzick vingt-quatre heures après la réception de cet ordre pour remplir les fonctions de consul dans cette ville.‘

77. C. XVII. 13797 (Bayonne, 1. Mai 1808): Talleyrand — seit August des vorigen Jahres nicht mehr Minister des Außern — soll dem spanischen Gesandten in Paris die Abdankung des Königs Karl IV. damit erklären, daß sonst dessen und der Königin Leben auf dem Spiele gestanden hätten. Ebenso solle sich der Herzog den Diplomaten gegenüber äußern. Dann entwirft Napoleon die bekannten Charakterschilderungen von der königlichen Familie und dem Friedensfürsten. Die ‚Correspondance‘ publizierte den Brief nach dem Konzepte (‚d’après la minute‘) und es ist nirgends angegeben, wo sich das Original befindet. Die Wiener Sammlung enthält nur eine Kopie, die sich von dem Druck des Konzeptes mehrfach unterscheidet, ohne daß diese Unterschiede größere sachliche Bedeutung hätten. So beruft sich z. B. hier Napoleon nicht nur auf seine Art, die Menschen zu behandeln (‚mon habitude de manier les hommes‘), der die 24jährige Erfahrung des spanischen Prinzen nicht imponieren könne, sondern auf seine Gewohnheit, sie zu besehen und zu behandeln (‚de voir et de manier les hommes‘). Die Bemerkungen über den Friedensfürsten erscheinen im letzten Absatze zusammengezogen und korrekt hinter diejenigen über das Königspaar gestellt. Die Wiener Kopie, die wir hier mitteilen, weil sie die spätere endgültige Redaktion des Briefes darzustellen scheint, lautet:

Bayonne, le 1^{er} mai 1808.

Mon cousin, j'ai reçu votre lettre du 27. Le ministre d'Espagne à Paris a écrit une lettre assez ridicule à Champagny pour se plaindre que les journaux disaient que l'abdication du Roi Charles avait été forcée. Il faut que vous lui disiez qu'il doit avoir lu le 'Moniteur'; que j'ai vu le Roi Charles et la Reine; qu'ils ont fort mal reçu leur fils; qu'ils ont été sous les poignards pendant plusieurs heures, et qu'ils auraient péri, si le Roi n'avait signé son abdication. Vous direz aussi cela au corps diplomatique, et vous ajouterez que le Roi avait été surpris que les ministres étrangers à Madrid eussent reconnu le nouveau Roi; que le ministre de France, qui représentait la seule puissance qui pouvait influer sur cette affaire, ne l'avait pas reconnu; que, celui-ci ayant demandé si son abdication avait été volontaire, le Roi avait répondu, qu'il se réservait d'en écrire à son frère l'Empereur des Français; que ce seul indice avait suffi au ministre de France, et qu'il avait eu le bon esprit de ne pas reconnaître Ferdinand VII.; que ce n'est qu'au prix de son abdication que la vie de la Reine et la sienne avaient été rachetées; que le lendemain il fit écrire par sa fille la Reine d'Etrurie, au Grand-Duc de Berg, ce qui avait donné lieu aux pièces qui ont été mises dans le 'Moniteur'. — Le Prince des Asturies est très bête, très méchant et très ennemi de la France. Vous sentez bien qu'avec mon habitude de voir et de manier les hommes, son expérience de 24 ans n'a pu m'en imposer; et cela est si évident pour moi qu'il faudrait une longue guerre de ma part avant que je le reconnaisse pour Roi d'Espagne. De plus, je lui ai fait connaître que, le Roi Charles étant sur mes frontières, je devais cesser toute relation avec lui, et que je faisais arrêter les courriers porteurs de passe-ports à son nom. J'ai trouvé sur ces courriers des lettres pleines de fiel et de haine pour les Français, les appelant à plusieurs reprises : 'ces maudits Français'. Le Roi Charles est un brave homme. Je ne sais si c'est sa position ou les circonstances, il a l'air d'un patriarche franc et bon. La Reine a son cœur et son histoire sur sa physionomie; c'est vous en dire assez. Cela passe tout ce qu'il est permis d'imaginer. L'un et l'autre dînent aujourd'hui avec moi. Le Prince de la Paix est ici; il a l'air d'un taureau et a quelque chose de Daru. Il commence à reprendre ses

sens; il a été traité avec une barbarie sans exemple. Il est bon qu'on le décharge de toute accusation mensongère, mais qu'on le laisse couvert d'une légère teinte de mépris. Napoléon.

78. L. I. n. 278 (Bayonne, 9. Mai 1808): Talleyrand sollte die spanischen Prinzen auf seinem Schlosse Valençay beherbergen und zu unterhalten trachten. Der Brief war schon teilweise von Thiers, *Consulat et Empire* VIII. 492, veröffentlicht worden; Lecestre hat ihn dann vollständig mitgeteilt. Beide haben den Text des Konzeptes zugrunde gelegt. Eine Wiener Kopie ist davon einigermaßen unterschieden. Es werden fünfzig statt vierzig Gendarmen zur Bewachung beordert; der Auftrag, Madame Talleyrand mit etwas weiblicher Begleitung ‚dorthin kommen zu lassen‘, ist abgeändert in den Befehl, die Damen ‚sogleich mitzubringen‘ u. dgl. Von Interesse ist insbesondere, daß der Wiener Kopist, dem unzweifelhaft das Original vorgelegen hat, autographe Zusätze Napoleons nachzuahmen versuchte. Sie finden sich in dem Satze, der von dem Empfange der Prinzen in Valençay handelt: ‚Je désire que ces princes soient reçus sans éclat extérieur, mais honnêtement et avec . . .‘ und hier folgten in der Vorlage des Kopisten, von Napoleons Hand, die schon das frühere ‚extérieur‘ und ‚et avec‘ eingeschaltet hat, noch zwei Wörter, von denen das erste vielleicht als ‚cérémonies‘, das zweite sicher als ‚intérieures‘ gelesen werden muß. Unzulässig wäre hiernach das von Thiers und Lecestre gebrauchte ‚avec intérêt‘, das nur auf einem Verlesen des Wortes ‚intérieur‘ beruht und einen anderen Sinn gibt. Der einzige, den die Briefstelle nach der Wiener Lesart haben kann, ist: Talleyrand möge sorgen, daß die Prinzen zwar ohne Aufsehen nach außen, wohl aber mit allen Ehren im Innern des Schlosses behandelt werden. Dem Briefe, wie ihn Lecestre mitteilt, hat eine Ordre an den General der Garden, Walther, beigelegt (*ci-joint un ordre pour le général W.*); in der Ausfertigung hieß es dann: ‚je vous envoie un ordre pour ce général‘. Dieser Befehl an Walther ist von Brotonne *Lettres inédites*, n. 283 veröffentlicht worden. Auch davon befindet sich in Wien eine Kopie, die vollkommen gleich lautet, etwa bis auf die deutlichere Unterscheidung zwischen den berittenen ‚Chasseurs‘ und den ‚Grenadiers à pied‘. Der Brief an Talleyrand lautet nach der Wiener Abschrift:

A Bayonne, le 9 mai 1808.

A M. le Prince de Benevent.

Mon cousin, le Prince des Asturies, l'Infant Don Antonio, son oncle, et l'Infant Don Carlos, son frère, partent d'ici mercredi, restent vendredi et samedi à Bordeaux et seront mardi à Valençay. Soyez-y rendu lundi au soir. Mon chambellan Tournon s'y rend en poste pour tout préparer pour les recevoir. Faites en sorte qu'ils trouvent là du linge de lit et de table et de la batterie de cuisine. Ils auront huit ou dix personnes de service d'honneur et le double de domestiques. Je ferai donner l'ordre au général qui fait à Paris la fonction de premier inspecteur de la gendarmerie de se rendre sur les lieux pour organiser leur service. Je désire que ces princes soient reçus sans éclat extérieur,¹ mais honnêtement et avec cérémonies(?) intérieures², et que vous fassiez tout ce qui vous sera possible pour les amuser. Si vous avez à Valençay un théâtre, vous pourriez y faire venir quelques comédiens. Il faut y amener Madame Talleyrand avec quatre ou cinq dames. Si le Prince des Asturies s'attachait à quelque jolie femme, dont on fut sûr, cela n'aurait aucun inconvénient, puisqu'on aurait un moyen de plus de le veiller. J'ai le plus grand intérêt à ce qu'il ne fasse aucune fausse démarche. Je désire donc qu'il soit amusé et occupé. La farouche politique voudrait que je le misse dans quelque château fort, à Bitche ou ailleurs; mais comme il s'est jeté dans mes bras, qu'il m'a promis qu'il ne ferait rien sans mon ordre, et que tout va en Espagne comme je le désire, je pris le parti de l'envoyer dans une campagne, en l'environnant de plaisirs et de surveillance. Que cela dure le mois de mai et une partie de juin; les affaires en Espagne alors auront pris une couleur, et je verrai le parti que je prendrai. Quant à vous, votre mission est assez honorable: recevoir chez vous trois illustres personnages pour les amuser et leur faire honneur de votre maison est tout à fait dans le caractère de la nation et dans celui de votre rang. Huit ou dix jours que vous passerez là avec eux vous mettront au fait de ce qu'ils pensent et m'ai-

¹ ,extérieur' von der Hand Napoleons, die der Kopist getreu nachahmt.

² Kaum leserliche Worte, die im Original von der Hand Napoleons zwischen den Zeilen hinzugefügt wurden. Siehe o. S. 124.

deront à décider ce que je dois faire. La gendarmerie sera renforcée de manière à ce qu'il y ait une cinquantaine de gendarmes, pour être certain qu'on ne les enlève pas, et mettre obstacle à leur fuite. Vous causerez avec Fouché pour qu'il envoie des agens dans les environs et parmi les domestiques du prince. Ce serait un grand malheur que, de manière ou d'autre, ils firent quelque fausse démarche. Il faudrait une garde au château. J'ai pensé que la compagnie départementale pourrait fournir un poste. — Par le traité que j'ai fait avec le Roi Charles je me suis engagé à faire payer à ces princes 400 mille francs par an; ils ont plus que cela de leurs commanderies; ils auront donc à eux trois trois millions. — Si vous pensez avoir besoin, soit pour leur faire honneur, soit pour toute sorte de raison, d'une compagnie de chasseurs ou de grenadiers de ma Garde, parlez-en au général Walther. Je vous envoie un ordre pour ce général. Vous feriez partir cette compagnie en poste. Sur ce . . .

Napoléon.

II.

Briefe an Champagny.¹

79. C. XV. 13070 (Saint-Cloud, 25. August 1807): Savary solle in Petersburg durch das Bankhaus Perrégaux einen ‚illimitierten Kredit‘ — so heißt es in der ‚Correspondance‘ — einen ‚limitierten‘, nach dem Wiener Original (Méneval), erhalten. ‚Un crédit limité‘ dürfte den Verhältnissen mehr entsprochen haben, da die Verbindung der Petersburger Geldleute mit Perrégaux bald ganz aufhörte, worauf Napoleon am 4. September an Champagny schrieb: ‚Il est nécessaire que vous lui fassiez ouvrir un crédit afin qu’il ne manque pas d’argent‘ — Kredit schlechtweg also (vgl. C. XVI. 13104).

80. C. XVI. 13120 (Rambouillet, 7. September 1807): Napoleon ergeht sich aus Anlaß einer von ihm unzulänglich befundenen Depesche des französischen Gesandten im Haag, Dupont-Chaumont, über die Verhältnisse am holländischen Hofe. Er wirft u. a. die Frage auf, ob denn die Minister Hollands sämtlich Emigranten oder Freunde Englands seien; diejenigen, die man in Paris kenne, wären von solchen Empfindungen weit entfernt. Und hier folgt in der Wiener Kopie des Briefes ein Satz, der in der großen Ausgabe fehlt: ‚Messieurs Vandergoet(!) et Verhuel ont depuis longtems la confiance de la France.‘² Die Herausgeber der ‚Correspondance‘ machen die Angabe:

¹ Champagny trat am 10. August 1807 an Talleyrands Stelle in die Funktionen eines Ministers des Äußern ein (C. XV. 13016). Vgl. Bertrand, p. 475.

² Vandergoes war holländischer Minister des Äußern und Admiral Verhuel Gesandter des Königreiches in Paris.

‚d’après l’original aux Archives des aff. étr.‘ sei der Druck erfolgt. Die Wiener Kopie ist mit demselben durchaus gleichlautend, bis auf jenen Satz, gegen den eine sachliche Einwendung nicht erhoben werden kann. Es ist nur anzunehmen, daß ihn entweder Napoleon selbst, als zuviel sagend, bei der letzten Ausfertigung wegließ, wobei man zugleich annehmen müßte, daß das ausgefertigte Original, das der Wiener Kopie vorlag, zurückbehalten und durch ein anderes ersetzt wurde — oder daß jene Worte durch ein Versehen beim Druck fortgeblieben sind.

81. C. XVI. 13173 (Fontainebleau, 22. September 1807): Der Gesandte Portugals, Lima, hat dem Großherzog von Berg (Murat) keinen Besuch gemacht, was der Kaiser übelnimmt; Champagny solle ihm Lebensart beibringen. (‚Je désire que vous lui appreniez à vivre.‘) Aus Anlaß dieses Vorfalles erhält der Minister den Befehl, mit dem Oberstzeremonienmeister einen Bericht auszuarbeiten über die Art, wie sich die auswärtigen Vertreter zu verhalten hätten. Der Kaiser selbst verbreitet sich sofort über den Unterschied zwischen den ‚Ambassadeurs‘ und den ‚Ministres‘. Hier differiert die Wiener Kopie, die vom vorhergehenden Tage, aus Paris, den 21. September datiert ist, von dem Druck der ‚Correspondance‘, der auch nicht nach dem Original, sondern ‚d’après la copie‘ erfolgte. Man vergleiche:

Correspondance:

... Vous vous concerterez avec M. de Ségur, et vous me ferez un rapport sur la manière dont doivent être reçus les ministres et les ambassadeurs.

Du moment qu’un ministre m’est présenté, il doit se rendre chez les princes de la Famille et chez les grands dignitaires. S’il est ministre, il doit faire visite à tous les grands officiers, soit de la couronne, soit de l’Empire, ainsi que chez un certain nombre de personnes

Wiener Sammlung:

... Vous vous concerterez avec M. de Ségur, et vous me ferez un rapport sur la manière dont seront reçus les ambassadeurs et les ministres étrangers.

Du moment qu’un ministre m’est présenté, il doit se rendre chez les princes de ma Famille et les grands dignitaires; chez ces derniers non comme princes mais comme grands dignitaires. Il doit faire visite à tous les grands officiers, soit de la couronne, soit de l’Empire,

dont l'état lui sera remis par le grand-maître des cérémonies, telles que le gouverneur de Paris, les présidents de la cour de cassation, du Sénat et du Corps législatif. S'il est ambassadeur, il peut être convenable qu'il fasse notifier qu'il a reçu son audience, et qu'en conséquence il reçoive ses visites.

ainsi qu'à un certain nombre de personnes dont l'état lui est remis par le grand-maître des cérémonies, tels (!) que le gouverneur de Paris, les présidents de la cour de cassation, du Sénat, du Corps législatif. Si c'est un ambassadeur, il peut être convenable qu'il fasse notifier qu'il a reçu son audience, et qu'en conséquence il reçoive ses visites.

Nach dem Pariser Texte ist hier deutlich zwischen ‚Minister‘ und ‚Minister‘ unterschieden: im ersten Satze ist von Ministern im allgemeinen als den Vertretern auswärtiger Mächte überhaupt die Rede, im zweiten von Ministern im besondern als Diplomaten zweiten Ranges,¹ die nicht nur den kaiserlichen Prinzen und den Großwürdenträgern sich vorzustellen haben, wozu auch der ‚Ambassadeur‘, der Gesandte ersten Ranges, verpflichtet ist, sondern überdies auch den obersten Hof- und Reichsbeamten, dem Gouverneur von Paris u. s. w. Besuche machen sollen. Diese größere Bestimmtheit räumt dem Text der ‚Correspondance‘ vor dem der Wiener Kopie den Vorrang ein, umso mehr als die letztere, einen Tag zuvor niedergeschrieben und von Napoleon nicht unterzeichnet, im Grunde wohl nur das erste Diktat repräsentiert, das am 22. in Fontainebleau nochmals revidiert wurde. Da wurde dann auch ein Satz nicht mehr aufgenommen, der in der Wiener Kopie durchstrichen erscheint. Dort, wo es im Briefe heißt, Champagny solle Lima des Kaisers Unzufriedenheit bekanntgeben, schloß sich ursprünglich der Passus an: ‚et vous lui ferez connaître qu'il ait à réparer sa sottise et qu'il ne parût point devant moi qu'au préalable cela ne soit fait.‘ Wenn Napoleon diesen Satz wieder strich, überlegte er vielleicht, daß es gar nicht wünschenswert sei, zur Gutmachung eines Versehens den Vertreter eines Staates anzufordern, den er damals schon dem Tode geweiht hatte.

¹ Vgl. über diesen Unterschied zur damaligen Zeit: Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie, S. 176 f. und Klüber, Europäisches Völkerrecht I, 273 ff.

82. C. XVI. 13275 (Fontainebleau, 20. Oktober 1807): Der Minister soll bei dem Gothaer Residenten in Paris auf Änderung gewisser Dinge dringen, die im ‚Gothaer Almanach‘ stehen; denn darin erscheine nicht nur der ‚Graf von Lille‘ angeführt, während von den Mitgliedern des französischen Kaiserhauses nicht respektvoll genug geredet werde, sondern es stünden auch alle Fürsten des Rheinbundes drin (‚tous les princes de la Confédération‘), ‚als ob in der Verfassung Deutschlands gar keine Änderung eingetreten wäre‘ (‚comme s’il ne s’était fait aucun changement dans la constitution de l’Allemagne‘). Das ist unverständlich. Die Gründung des Rheinbundes war doch gerade die einschneidendste Änderung in der Gestaltung Deutschlands und es heißt auch weiterhin im Briefe, es solle im nächsten Jahrgang nicht mehr Erwähnung getan werden, ‚d’aucun prince d’Allemagne autres que ceux qui sont conservés par les statuts de la Confédération du Rhin‘. Der obige Satz muß also einen Irrtum enthalten. Er wird durch das Wiener Original des Briefes (von Méneval geschrieben) aufgeklärt, wo es statt ‚tous les princes de la Confédération‘ richtig heißt: ‚tous les princes d’Allemagne‘. Der Wiener Text weicht übrigens auch sonst im Datum und in der Fassung nicht unwesentlich von der Pariser Redaktion (‚d’après la copie‘) ab und repräsentirt wohl die schließliche Ausfertigung. Er lautet:

à Fontainebleau, le 21 octobre 1807.

Monsieur de Champagny, le dernier Almanach de Gotha est mal fait; d’abord il y est question du Comte de Lille; 2^{do} de tous les princes d’Allemagne, comme s’il ne s’était fait aucun changement dans la constitution de ce pays; 3^o il y est mention de la Famille Impériale de France en termes inconvenans. Faites venir le ministre de Gotha et faites lui comprendre que dans l’Almanach qui paraîtra l’année prochaine tout cela doit être changé; qu’il doit être question de la Maison de France dans les mêmes termes que dans l’Almanach Impérial; qu’il ne doit plus y être mention du Comte de Lille, ni d’aucuns princes d’Allemagne autres que ceux conservés par les statuts de la Confédération du Rhin. Vous demanderez que ces changemens vous soient communiqués avant que l’Almanach soit imprimé. S’il existe d’autres almanachs qui s’impriment dans les

états de mes alliés, où il soit question des Bourbons et où la Maison de France ne soit pas citée dans les termes convenables, écrivez-en à mes ministres pour qu'ils fassent connaître que vous vous en apercevez, et pour que tout cela soit changé l'année prochaine. Sur ce . . .

Napoléon.

83. Brd. I. n. 698 (Fontainebleau, 30. Oktober 1807): Der Kaiser will, da Rußlands Gesandter Tolstoi nicht so bald sich aussprechen dürfte, einen Kurier nach Petersburg schicken und übersendet dem Minister ‚seine Depeschen‘ (‚mes dépêches‘), wie es ‚d'après l'original‘ heißt, ‚seine Depesche‘ (‚ma dépêche‘) wie es in der Wiener Kopie lautet. Diese Letztere enthält übrigens auch noch einen amtlichen Vermerk, der sicher nur auf dem letztausgefertigten Mundum zu finden gewesen sein dürfte: ‚Le courrier est parti le soir même.‘ Fehlt dieser Vermerk auf dem Pariser Original? Brotonne zitiert ihn nicht.

84. L. I. n. 221 (Paris, 10. Februar 1808): Napoleon ist mit Davoût unzufrieden, weil er fremde Truppen nicht von dem Gebiete des Herzogtums Warschau fernhielt. Die Wiener Kopie des Briefes, die sonst wörtlich genau mit dem Drucke bei Lecestre übereinstimmt, hat noch eine Fortsetzung, die folgendermaßen lautet: ‚Voici une seconde lettre des Suisses; ou répondez-y, ou faites-moi un projet de réponse. Répondez au Prince de Prusse que j'ai donné des ordres pour diminuer considérablement les charges de la province de la Nouvelle marche, et que déjà plusieurs divisions de cavalerie sont en marche pour l'évacuer. Sur ce . . . Napoleon.‘ Mit diesem Zusatz ist die Ausfertigung über das von Lecestre mitgeteilte Konzept hinausgegangen. In den Berichten des Prinzen Wilhelm, der damals in Paris weilte, findet sich — wenigstens soweit dieselben bekannt geworden sind — allerdings nichts, was der hier erwähnten Ordre entspräche. In der Unterredung am 23. Februar berührt sie Napoleon nicht, und alles, was der Prinz am 26. über des Kaisers Entgegenkommen zu melden weiß, reduziert sich auf die Freigebung der preußischen Gefangenen.¹

¹ Hassel, Geschichte der preussischen Politik, 1807—1815, I, 551.

85. Br. n. 269 (Mont-de-Marsan, 13. April 1808): Der Kaiser übersendet dem Minister die von ihm eröffnete Korrespondenz an Kardinal Caprara. Herr v. Beauharnais solle sofort nach Bayonne kommen, wo Napoleon am folgenden Tage eintreffen wird. Auch solle Auftrag erteilt werden, daß kein Kurier passiere. Brotonne merkt an, er habe den Brief nach einem ihm von Charavay mitgeteilten Original veröffentlicht. In Wien liegt eine Kopie(?), die ausnahmsweise auf einem Folio-Blatte von einer Hand gefertigt wurde, welche auch die italienischen Briefe an Caprara, die beiliegen, abgeschrieben hat. Das Papier trägt im Wasserzeichen das Posthornwappen mit ‚van der Ley‘ und verrät die Herkunft aus der Kanzlei des Pariser auswärtigen Amtes jener Zeit. Auch die Unterschrift Napoleons fehlt nicht, und es ist kaum zu entscheiden, ob man es mit dem wirklichen Namenszuge des Kaisers oder mit einer täuschenden Nachahmung zu tun hat. Die Texte sind etwas verschieden. Die Wiener Redaktion fügt dem Datum noch hinzu ‚à 10 heures du soir‘, und auch die Ordre wegen der Kuriere ist in ihr bestimmter gefaßt.

Brotonne:

... pour qu'on ne laisse passer aucun courrier et que vous fassiez venir le directeur des postes ...

Wiener Sammlung:

... qu'il ne passe aucun courrier de France en Espagne et que vous fassiez venir le directeur des postes ...

Es dürfte sich vielleicht auch hier um zwei Ausfertigungen desselben Briefes handeln, wo die erste, obgleich schon unterzeichnet, zurückbehalten, die zweite dagegen expediert wurde. Hier wäre der Wiener Text als der spätere aufzufassen.

86. L. I. 325 (Bayonne, 19. Juli 1808): Der Kaiser erklärt es für zweckmäßig, in den Zeitungen einige Artikel über die inneren Verhältnisse der österreichischen Monarchie erscheinen zu lassen, ‚um dieselbe noch mehr zu diskreditieren und die Gebrechen und den unglücklichen Stand ihrer Finanzen deutlich zu machen‘ (Il est convenable de faire mettre dans les journaux quelques articles sur les affaires intérieures de la monarchie autrichienne pour la discréditer davantage et faire

sentir les vices et les malheurs de ses finances'). So lautet das Billet bei Lecestre, und so muß es auch Wertheimer vorgelegen haben, der im ‚Neuen Wiener Tagblatt‘ (2. April 1889) eine deutsche Übersetzung veröffentlichte. Lecestre hat es nach dem Konzepte mitgeteilt; das Original liegt in Wien, von Méneval geschrieben und vom Kaiser unterzeichnet. Es ist mit dem Drucke völlig gleichlautend, bis auf eine einzige kleine Korrektur, die allerdings nicht ohne historisches Interesse ist und die Napoleon selbst, ehe er seinen Namen unterschrieb, anbrachte. Er strich nämlich das Wörtchen ‚la‘ in dem Satzteile ‚pour la discréditer davantage‘ dick durch — offenbar in dem schließlichen Bestreben, den herben Sinn des Briefes abzuschwächen: die Artikel sollten nicht das Ansehen der Donaumacht selbst erschüttern, sondern lediglich deren Finanzen zu Leibe gehen. Der ‚Moniteur‘ enthält in den nächsten Wochen die erwähnten Artikel nicht. Auch die anderen Journale: ‚Publiciste‘, ‚Gazette de France‘, ‚Journal de l'Empire‘, ‚Journal du commerce‘ brachten nur kurze Notizen über den schlechten Kurs der österreichischen Werte, die der ‚Moniteur‘ verzeichnet, aber keine ausführlichere Darlegung mit feindseliger Tendenz.

87. Brd. I. n. 759 (Saint-Cloud, 27. August 1808): Champagny soll den französischen Gesandten in der Schweiz, den Grafen August v. Talleyrand, beauftragen, binnen 24 Stunden aus Baden abzureisen und seinen Sekretär dort zurückzulassen. Brotonne publiziert den Brief ‚d'après l'original‘ im Pariser Archiv des auswärtigen Amtes. Aber da es darin bezüglich Talleyrands heißt: ‚en laissant son secrétaire pour chargé d'affaires,‘ so weist diese Fassung eine Lücke auf, denn es ist der Ort Badens nicht genannt, der dem Geschäftsträger zur Residenz bestimmt ist. Vorzuziehen wäre demnach der Text der Wiener Kopie, welcher lautet: ‚en laissant à Carlsruhe son secrétaire de légation comme chargé d'affaires‘.

88. Brd. I. n. 813 (Burgos, 18. November 1808): Champagny erhält, neben der damals mit Preußen abgeschlossenen Konvention, den Auftrag, ‚Oldenburg‘ Geschenke zu machen, ähnlich denen, die der Minister ‚von ihm‘ erhalten habe. Brotonne publiziert ‚d'après l'original‘ im Pariser Archiv des auswärtigen

Amtes. In Wien liegt eine vom 19. November datierte Kopie des Briefes. Aber wer möchte behaupten, daß der Pariser Text der giltigere ist, wenn man die beiden vergleicht, wobei ‚Oldenburg‘ sich als der Gesandte dieses Landes entpuppt?

Brotonne (Dernières lettres inédites I, p. 373):

Monsieur de Champagny, vous trouverez ci-joint une convention que vous aurez sans doute déjà reçue et qui me paraît remplir tout ce qu'on attendait. Faites des cadeaux à Oldenbourg pareils à ceux qu'il vous fait. Ce serait trop choquer son amour-propre que de refuser.

Wiener Sammlung:

Monsieur de Champagny, vous trouverez ci-joint une convention que vous aurez sans doute déjà reçue et qui me paraît remplir tout ce qu'on attendait. Il faut faire des cadeaux à l'envoyé d'Oldenbourg pareils à ceux qu'il vous fait. Ce serait etc.

89. L. I. n. 385 (Madrid, 16. Dezember 1808): Stein fahre fort, mit den Engländern gegen den Rheinbund zu komplottieren; Champagny solle an alle Gesandten bei den Rheinbundstaaten deshalb schreiben und von Preußen verlangen, daß Stein als Verräter ausgeliefert werde. Bei dem hohen Interesse dieses Briefes darf es vielleicht erwähnt werden, daß eine Kopie in der Wiener Sammlung, der auch das Ächtungsdekret beiliegt, in einzelnen Ausdrücken von dem Lecestreschen Drucke (nach dem Konzept) abweicht. Wenn hier von einem ‚sieur de Stein‘ die Rede ist, so heißt es nach der Wiener Lesart nur ‚le sieur Stein‘; wenn dort die Prinzen von Nassau seine Güter sequestrieren sollen, so soll es hier ‚le prince de Nassau‘ tun; wenn dort ein Brief (‚lettre‘) an den Minister Preußens geschrieben werden solle, so soll das hier eine Note (‚note‘) sein.

90. C. XIX. 15338 (Schönbrunn, 12. Juni 1809): Champagny soll an Bourgoing in Dresden schreiben, Bernadotte habe Befehl, diese Stadt in Verteidigungsstand zu setzen, damit nicht irgend ein Parteigänger sie überrumple und brandschatze. Auch solle man eine Bürgergarde errichten, der König aber seine Streitkräfte dort konzentrieren. Der Brief ist nach einer Kopie im auswärtigen Amte zu Paris veröffentlicht worden. Das Original

(von der Hand Ménevals) befindet sich in Wien und weist gegen den gedruckten Text mannigfache Verschiedenheiten auf. Eine derselben involviert einen Rechenfehler. Denn wenn die Pariser Kopie aus acht Bataillonen Bürgergarde zu 700—800 Mann ein kleines Korps von 5000—6000 Mann macht, so ist das annähernd richtig, während die Originalausfertigung, ohne jene Teilziffern zu ändern, nur 4000—5000 Mann erwartet, was entweder ein Schreibfehler ist oder besagen will, daß Napoleon nur ein Korps in solcher Stärke erwarte. Wir haben schon oben Beispiele angetroffen, daß es ihm weniger um die Genauigkeit der Rechnung, als um einen bestimmten Effekt zu tun war. Hier mag ihm schließlich die Forderung von 5000—6000 Mann zu hoch erschienen sein, und er setzte sie einfach herab. Korrekter als der Druck bezeichnet das Wiener Original den Kurfürsten von Hessen als ‚ancien‘, denn er war es ja seit nahezu drei Jahren nicht mehr. Es bezeichnet ihn aber auch geradezu als Räuber, genau so wie Schill und den Herzog von Braunschweig, während nach der Pariser Kopie — war es die Hand der Kommission, die hier schonend eingriff? — nur Schill mit diesem Titel belegt wird:

Correspondance:

, . . . qu'il eût été ridicule qu'un bandit comme Schill, ou le duc de Brunswick, ou l'électeur de Cassel, ou tout autre, eût fait contribuer une ville comme Dresde.'

Wiener Sammlung:

, . . . qu'il eût été bizarre qu'un brigand comme Schill, ou comme le Duc de Brunswick ou comme l'ancien électeur de Cassel, ou tout autre, vint rançonner cette capitale.'

Noch sei erwähnt, daß auch das etwas rauhe ‚il faut presser le Roi de remonter sa cavalerie‘ des Konzeptes gemildert erscheint in: ‚qu'il est nécessaire que le Roi remonte sa cavalerie‘. Das Wiener Original lautet:

Schonbrunn (!), le 12 juin 1809.

Monsieur de Champagny, écrivez au Sieur Bourgoin (!) que je donne l'ordre au Prince de Ponte-Corvo de faire réarmer et fortifier Dresde; que désormais cette capitale n'a plus

(rien)¹ à craindre que l'incursion de quelques partisans, et qu'il serait ridicule qu'un partisan y entrât et la rançonnât; que je désire que le Roi y concentre ses dépôts et ses troupes, et qu'en cas qu'un corps vint à forcer ses frontières, tout cela se réunisse pour défendre Dresde; qu'il est nécessaire de créer pour les différens quartiers huit bataillons de garde bourgeoise, chacun de 7 à 800 hommes, ce qui fera un petit corps de 4 à 5000 hommes; que ces mesures sont utiles; qu'il eût été bizarre qu'un brigand comme Schill, ou comme le Duc de Brunswick, ou comme l'ancien Electeur de Cassel, ou tout autre vint rançonner cette capitale; que désormais elle est à l'abri d'une grande attaque. Vous ferez connaître également au S. Bourgoïn que j'ai donné l'ordre au Prince de Ponte-Corvo de renvoyer à Dresde les officiers inutiles et les seconds bataillons en resserrant les cadres; qu'il est nécessaire que le Roi remonte sa cavalerie pour avoir bientôt 2000 hommes à cheval et 10 ou 12.000 hommes d'infanterie avec une vingtaine de pièces de canon attellées; que ces forces serviront à garder ses frontières et concourront à maintenir la tranquillité dans le nord de l'Allemagne. Sur ce . . .

Napoléon.

¹ rien durchstrichen.

91. Brd. II. n. 2045 (Dresden, 27. Juni 1813). Die Briefe an Maret der Wiener Sammlung aus dem Jahre 1813 — sämtlich Kopien — kommen für diese Studie nicht in Betracht. Sie weisen, soweit sie nicht Inedita sind, verglichen mit den vorhandenen Drucken in der ‚Correspondance‘ und bei Brotonne, so gut wie gar keine Unterschiede auf. Nur ein in der letzt-erschiedenen Sammlung Brotonnes mitgeteiltes Stück, II. Bd., n. 2045, kann erwähnt werden, da die Wiener Kopie nicht ganz unwesentlich von dem veröffentlichten Texte abweicht. Es ist ein Brief aus Dresden vom 27. Juni 1813, in welchem der Kaiser befiehlt, das zwischen Schweden und England (im März) getroffene Abkommen im ‚Moniteur‘ zu veröffentlichen. Man vergleiche:

Brotonne:

(Dernières lettres inédites II,
p. 405 ‚d’après l’original‘.)

Monsieur le Duc de Bassano, vous trouverez ci-joint les journaux anglais. Faites copier les traités de la Suède avec l’Angleterre et une partie des réflexions du ‚Morning chronicle‘.

Wiener Sammlung:

Monsieur le Duc de Bassano, vous trouverez ci-joint les journaux anglais. Faites copier le traité entre l’Angleterre et la Suède et une partie des réflexions du ‚Morning Chronicle‘. . .

Daß es sich nicht um mehrere Verträge gehandelt haben kann, steht fest. Auch der ‚Moniteur‘ vom 3. Juli veröffentlicht nur den einen Stockholmer Traktat vom 3. März 1813, und die von Napoleon gewünschte Mitteilung aus dem ‚Morning Chronicle‘ hebt an: ‚Le traité avec la Suède a été soumis hier (11. Juni) au soir au parlement.‘

Inhalt.

Einleitung	Seite	43
----------------------	-------	----

I. Briefe an Talleyrand.

1. Correspondance VI. 5029 (Paris, 26. Juli 1800)	51
2. " VI. 5137 (Malmaison, 22. Oktober 1800)	54
3. " VII. 5528 (Paris, 13. April 1801)	55
4. " VII. 5807 (Paris, 14. Oktober 1801)	58
5. " VII. 5816 (Paris, 17. Oktober 1801)	59
6. " VII. 5817 (Paris, 19. Oktober 1801)	60
7. " VII. 6019 (Paris, 3. April 1802)	61
8. " VII. 6201 (Paris, 23. Juli 1802)	61
9. " VII. 6206 und 6206 (Paris, 25. Juli 1802)	62
10. " VII. 6297 (Paris, 31. August 1802)	62
11. " VIII. 7007 (St. Cloud, 14. August 1803)	64
12. " IX. 7735 (St. Cloud, 2. Mai 1804)	65
13. " IX. 7745 und 7746 (St. Cloud, 13. Mai 1804)	67
14. " IX. 7917 (Dünkirchen, 10. August 1804)	72
15. " IX. 7943 (Pont-de-Briques, 18. August 1804)	76
16. " IX. 7946 (Pont-de-Briques, 20. August 1804)	76
17. " IX. 8056 (Mainz, 28. September 1804)	77
18. " X. 8073 (Mainz, 2. Oktober 1804)	78
19. " X. 8142 (St. Cloud, 27. Oktober 1804)	79
20. " X. 8143 (St. Cloud, 27. Oktober 1804)	80
21. " X. 8258 (Paris, 4. Jänner 1805)	80
22. " X. 8418 (Paris, 12. März 1805)	82
23. Brotonne, Lettres inédites, n. 84 (Paris (?), 19. März 1805)	83
24. Correspondance X. 8536 (Châlon-sur-Saône, 7. April 1805)	83
25. " X. 8579 (Lyon, 13. April 1805)	86
26. " X. 8590 (Lyon, 16. April 1805)	87
27. " X. 8615 (Stupinigi, 23. April 1805)	88
28. " X. 8624 (Stupinigi, 24. April 1805)	90
29. " X. 8658 (Asti, 30. April 1805)	91
30. " X. 8779 (Mailand, 23. Mai 1805)	91
31. " X. 8845 (Mailand, 6. Juni 1805)	92
32. Brotonne, Lettres inédites, n. 93 (Mantua (?), 14. Juni 1805)	98

	Seite
33. Correspondance X. 8905 (Mantua, 19. Juni 1805)	99
34. Lecestre, Lettres inédites I, 83 (St. Cloud, 23. Juli 1805)	100
35. Correspondance XI. 9032 (St. Cloud, 31. Juli 1805)	102
36. " XI. 9033 (St. Cloud, 31. Juli 1805)	106
37. " XI. 9038 (Camp de Boulogne, 3. August 1805)	107
38. " XI. 9039 (Camp de Boulogne, 3. August 1805)	110
39. " XI. 9041 (Boulogne, 4. August 1805)	112
40. " XI. 9055 (Boulogne, 7. August 1805)	113
41. " XI. 9062 (Boulogne, 10. August 1805)	119
42. " XI. 9068 (Tour d'Ordre, 12. August 1805)	120
43. " XI. 9070 (Pont de Briques, 13. August 1805)	123
44. " XI. 9087 (Boulogne, 16. August 1805)	127
45. " XI. 9093 (Boulogne, 19. August 1805)	129
46. " XI. 9094 (Boulogne, 19. August 1805)	130
47. " XI. 9125 (Boulogne, 24. August 1805)	132
48. " XI. 9127 (Boulogne, 24. August 1805)	132
49. " XI. 9130 (Boulogne, 25. August 1805)	134
50. " XI. 9131 (Boulogne, 25. August 1805)	137
51. " XI. 9136 (Boulogne, 25. August 1805)	138
52. " XI. 9156, 9157, 9189, 9196	140
53. " XI. 9203 (St. Cloud, 12. September 1805)	140
54. " XI. 9204 (St. Cloud, 12. September 1805)	140
55. " XI. 9240 (St. Cloud, 19. September 1805)	142
56. Brotonne, Lettres inédites, n. 111 (7. Oktober 1805)	143
57. Correspondance XI. 9542 (Austerlitz, 4. Dezember 1805)	144
58. " XI. 9573 (Schönbrunn, 14. Dezember 1805)	144
59. " XII. 9882 (Paris, 24. Februar 1806), Lecestre, Lettres inédites I, 105 (Paris, 28. Februar 1806)	146
60. " XII. 9918 (Paris, 3. März 1806)	146
61. Brotonne, Dernières lettres I, 383 (Paris, 24. März 1806)	147
62. Correspondance XII. 10237 (St. Cloud, 16. Mai 1806)	147
63. Brotonne, Dernières lettres I, 459 (St. Cloud, 14. August 1806)	148
64. Lecestre, Lettres inédites I, 124 (St. Cloud, 12. September 1806)	149
65. Correspondance XIII. 11314 (Posen, 28. November 1806)	154
66. " XIV. 11786 (Eylau, 9. Februar 1807)	154
67. " XIV. 11965 (Osterode, 6. März 1807)	155
68. " XIV. 12015 (Osterode, 12. März 1807)	157
69. " XIV. 12065 (Osterode, 17. März 1807)	158
70. " XV. 12437 (Finkenstein, 21. April 1807)	159
71. " XV. 12453 (Finkenstein, 23. April 1807)	159
72. " XV. 12464 (Finkenstein, 24. April 1807)	160
73. " XV. 12474 (Finkenstein, 26. April 1807)	160
74. " XV. 12782 (Tilsit, 20. Juni 1807)	161
75. " XV. 12813 (Tilsit, 24. Juni 1807)	161
76. " XV. 12928 (Dresden, 19. Juli 1807)	161
77. " XVII. 13797 (Bayonne, 1. Mai 1808)	162
78. Lecestre, Lettres inédites I, 278 (Bayonne, 9. Mai 1808)	164

II. Briefe an Champagny.

	Seite
79. Correspondance, XV. 13070 (St. Cloud, 25. August 1807)	167
80. " XVI. 13120 (Rambouillet, 7. September 1807)	167
81. " XVI. 13173 (Fontainebleau, 22. September 1807)	168
82. " XVI. 13275 (Fontainebleau, 20. Oktober 1807)	170
83. Brotonne, Dernières lettres I, 608 (Fontainebleau, 30. Oktober 1807)	171
84. Lecestre, Lettres inédites I, 221 (Paris, 10. Februar 1808)	171
85. Brotonne, Lettres inédites, n. 269 (Mont-de-Marsan, 13. April 1808)	172
86. Lecestre, Lettres inédites I, 325 (Bayonne, 21. Juli 1808)	172
87. Brotonne, Dernières lettres I, 759 (St. Cloud, 27. August 1808)	173
88. " " " I, 813 (Burgos, 18. November 1808)	173
89. Lecestre, Lettres inédites I, 385 (Madrid, 16. Dezember 1808)	174
90. Correspondance XIX. 15338 (Schönbrunn, 12. Juni 1809)	174

91. Brotonne, Dernières lettres II, 2045 (Dresden, 27. Juni 1813)	177

Tafeln.

Beilage I	zu Seite 56
" II	" " 94
" III	" " 114
" IV	" " 133
" V	" " 140

Berichtigungen.

Seite 107, Zeile 2 von unten, lies statt S. 100: S. 140;	
" 109, " 1 " " " " " XII: XI;	
" 135, " 14 " " " " mußte: mußten;	
" 136, " 2 " " " " S. 95: S. 135;	
" 146, " 7 " oben, " " verlangen: zu verlangen;	
" 165, " 1 " unten, " " S. 124: S. 164.	







WIEN, 1904.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Jitta Pöge



für
österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

In Kommission bei CARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der kais. Akademie
der Wissenschaften.



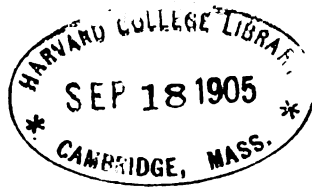
DIE
INSTRUKTION KARLS V.
FÜR
PHILIPP II.

VOM 25. OKTOBER 1555.

DEUTSCHER TEXT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. BRUNO STÜBEL.



Einleitung.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 23, Jahrg. 1902, p. 611—638, habe ich über die Instruktionen, die Kaiser Karl V. in den Jahren 1539, 1543, 1548 und 1555 seinem Sohne Philipp erteilt hat, wie dieser nämlich dermaleinst am besten seine Länder und Völker regieren könne, gehandelt. Vorzugsweise hatte ich dabei die letztere ins Auge gefaßt, die, obgleich sie von Antoine Teissier bereits im Jahre 1699 in einer französischen Ausgabe, d. h. in einer Übersetzung einer italienischen Handschrift bekanntgemacht worden ist, doch bis jetzt nicht die Beachtung gefunden hat, die sie als Quintessenz der gesamten Regierungskunst Karls und als ein interessanter Leitfaden theoretischer und praktischer Politik überhaupt, entschieden verdient. Inzwischen ist nun neuerdings die königl. öffentliche Bibliothek zu Dresden durch Vermächtnis eines Dresdener Kaufmannes und eifrigen Bibliophilen in den Besitz eines deutschen Textes jener Instruktion vom Jahre 1555 gelangt, der sich zusammen mit mehreren deutschen Bearbeitungen venezianischer Gesandtschaftsrelationen aus den Jahren 1572 bis 1580 in einem von einer Hand des 16. Jahrhunderts sauber und schön geschriebenen Papierkodex in fol. (Mscr., P. 64^m) befindet. Der Text trägt die Überschrift: ‚Keiser Carln des Funfften Rede, so Er zu Seinem Sohn Konig Philipssen gethan, wie ein rechtschaffen Regiment von Ihme könne angestellet werdenn. Der erste Theill, wie Er Sich zu friedens Zeiten vorhaltenn soll.‘

Außerdem besitzt die königl. Bibliothek, wie mir nachträglich zur Kenntnis gelangt ist, auch einen italienischen Text der Instruktion, welcher, enthalten in einer prächtig eingebun-

denen Papierhandschrift des 18. Jahrhunderts in fol. (Mscr., P. 79), aus der Bibliothek des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August II. (1733—1763) her stammt und wohl für dessen Kinder bestimmt war. Der Titel lautet: ‚Parlamento ed Instruzione Dell’ Imperadore Carlo V. al Re Filippo Suo Figliuolo nella consignazione del Governo de Suoi Stati. Diviso in due parti, cioè del Tempo di pace, e del tempo di guerra.‘

Eine andere italienische Handschrift aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts mit der Aufschrift: ‚Ragionamento di Carlo V. Imperatore al re Filippo suo figliuolo nella consignatione del governo di suoi stati e regni, dove si consiene come si debba governare in tempo della pace et de la guerra‘ ist in der Bibliotheca Barberini in Rom vorhanden.¹

Diese drei bis jetzt vorliegenden Texte der Instruktion vom Jahre 1555, der französische, deutsche und italienische, weichen nun vielfach voneinander ab. Die meiste Verwandtschaft findet zwischen dem französischen und italienischen statt, trotzdem dieser eine ganze Reihe von Abweichungen, Auslassungen und Zusätzen, namentlich im zweiten Teile, der vom Kriege im allgemeinen und im besonderen von den künftigen Beziehungen Philipps zu der Türkei, Frankreich und Italien handelt, aufzuweisen hat. Demnach muß Teissier eine andere italienische Handschrift als die der Dresdener zugrunde gelegen hat, für seine Übersetzung benutzt haben. Schon die Einteilung in zwei Teile fehlt seiner Ausgabe. In meiner Abhandlung² hatte ich bemerkt, daß man sie füglich in zwei Abschnitte zerlegen könne, von denen der erste (von p. 1—90)³ das persönliche Verhalten Philipps als Herrscher über so viele Gebiete sowie die von ihm zu befolgenden Regierungsmaximen, der zweite (von p. 90—120) sein Verhältnis zu den anderen für die auswärtige Politik in Betracht kommenden Mächten behandelt, wie nämlich Philipp die im ersten Abschnitte erteilten Anweisungen zur Kriegführung feindlichen Mächten gegenüber am besten anzuwenden und zu befolgen habe. Der italienische Text hat nun tatsächlich eine solche Zweiteilung, faßt aber die

¹ S. Montfaucon, Bibliotheca manuscriptorum nova, P. I, f. 171. Die Handschrift ist signiert: LVI. 149.

² L. c., p. 622.

³ Nach der Ausgabe vom Jahre 1699.

theoretischen und praktischen Anleitungen zur Kriegführung in einen Teil zusammen, so daß hiernach in der französischen Ausgabe der erste Teil von p. 1—62 und der zweite von p. 62—120 reichen würde.

Unter den Staaten, auf die der Kaiser am 25. Oktober 1555 zugunsten seines Sohnes Verzicht leistete, ist in dem italienischen Texte nächst Flandern, Italien und anderen merkwürdigerweise auch Deutschland genannt, während dies in dem französischen nicht der Fall ist. Ferner erwähnt dieser im zweiten Teile die Denkschriften (*Mémoires, Memorie*), welche Karl, wie er seinem Sohne mitteilt, über das Kriegswesen verfaßt hat¹ und die sich unter seinen Papieren befänden,² nur an drei, der italienische Text dagegen an acht Stellen, ein Beweis, welch großen Wert Karl auf sie legte und von welch hohem Interesse es daher wäre, wenn sie doch noch einmal ans Licht gebracht würden und nicht als verloren angesehen werden müßten.

Nicht unerheblich weicht nun wieder von diesen beiden Texten der deutsche ab, der, da er aus dem 16. Jahrhundert stammt, der älteste unter den dreien ist. Er wird im folgenden zum erstenmal veröffentlicht, und zwar mit Angabe seiner bemerkenswertesten Abweichungen von dem französischen. Eine Anzahl solcher Abweichungen hat er auch mit dem italienischen Texte gemein, wie er auch gleich diesem in zwei Teile (Friedens- und Kriegszeiten) eingeteilt ist. Gleich zu Anfang fehlt ihm eine ganze Partie, darunter die interessante Notiz, wonach Karl seinem Sohne den Unterschied zwischen der Regierung derjenigen Staaten, die er am Tage seiner Abdankung auf seine Schultern zu legen im Begriffe wäre, und der Regierung Spaniens einschärft, und ebenso fehlt der Schluß der ganzen Instruktion, in welchem Karl unter anderem bemerkt, daß er noch manches über die zu beobachtende Politik gegenüber Italien, Deutschland, Flandern und der Schweiz sagen möchte, es aber unterließe, da es spät sei und er Philipp bereits ein anderes Mal darüber unterrichtet habe.³

¹ S. meine Abhandlung, l. c., p. 628—630.

² In dem deutschen Texte spricht Karl, als er über die zu befolgende Strategie im Feldzuge gegen die Türken handelt, von ‚Delineationes und Abrissen‘, die der Prinz unter seinen Papieren finden würde.

³ S. Teissier, Ausgabe 1699, p. 119.

In diesem deutschen Texte kommt der Charakter der Mündlichkeit, für die ja ursprünglich die Instruktion bestimmt war, am prägnantesten an einer Stelle zum Ausdruck, wo nämlich Karl gelegentlich kurzer Unterweisungen über Kriegführung im allgemeinen bemerkt, daß er an diese Dinge gleichsam nur so obenhin, ohne sonderliche Ordnung, wie es ihm gerade eingefallen, habe erinnern wollen. Übrigens muß er sich schon geraume Zeit vor seiner Abdankung, also vor dem 25. Oktober 1555, mit dem Gedanken getragen haben, seinem Sohne eine derartige Instruktion zu erteilen. Er schärft ihm nämlich ein, mit allen Kräften darnach zu trachten, die Stadt Siena, die sich im Jahre 1552 von der spanischen Herrschaft losgesagt hatte,¹ wieder in seine Gewalt zu bekommen. Nun hatte Karl aber selbst im Vereine mit dem Herzog Cosimo von Florenz im Jahre 1554 einen Feldzug gegen Siena eröffnet, mit dessen Führung Giangiacomo de Medici betraut worden war und der am 22. April 1555 mit der Kapitulation Sienas endigte. Karl belehnte hierauf im Juni 1555 Philipp mit der Stadt, der sie dann 1557 wieder an den Herzog Cosimo abtrat.² Demnach müßte wenigstens ein Teil der Instruktion bereits zwischen 1552 und 1554 entstanden sein und Karl seinem Sohne die Instruktion am Tage seiner Abdankung nur teilweise, also z. B. mit Hinweglassung des Passus über Siena, vorgetragen haben, was bei deren Länge auch ganz begreiflich gewesen wäre. Als man dann die Instruktion zu Papier brachte, hat man vergessen, jenen Passus zu korrigieren.

Nach einer Bemerkung Teissiers in der Vorrede zu seiner Ausgabe soll es von der Instruktion vom Jahre 1555 verschiedene Kopien geben, welche die Nachfolger Karls und Philipps in ihren Archiven und Bibliotheken aufbewahrten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß außer den hier angeführten noch andere existieren, und möchte ich deswegen bei Gelegenheit der vorliegenden Ausgabe des deutschen Textes zu weiteren Nachforschungen nach solchen Kopien anregen. Vor

¹ Darauf wird in dem deutschen und italienischen, nicht aber in dem französischen Texte hingedeutet.

² S. Robertson, *The history of the reign of the emperor Charles V.* Paris 1788, T. IV, p. 124—125, 178, 181.

allen Dingen wäre es erwünscht, wenn der spanische Originaltext ausfindig gemacht werden könnte. So lange dies nicht der Fall ist, müssen wir uns eben mit der französischen und der deutschen Ausgabe, von welchen die letztere bis jetzt die älteste Überlieferung repräsentiert, begnügen.

Keiser Carl des funfften rede, so er zu seinem sohn konig Philipssen gethan, wie ein rechtschaffen regiment von ihme könne angestellet werden.

Der erste theil, wie er sich zu friedens zeiten vorhalten soll.

Weil ich gantzlichen bey mir beschlossen, hertzlieber sohn, dir laut meiner zum öffternmahl geschehenen zuesagungen, die regierung und herrschafft aller meiner reich zu ubergeben, so wirst du deine sachen also anzustellen wissen gegen dem morgenden tage, dass diese handelunge oder actus vormittage mit geburlichen ceremonien und gewöhnlichen gebreuchen fur jedermanniglich gehalten werde.¹ Du wirst auch uffs ehiste boten und brieffe an alle stadthalter und regenten der provincien und an andere obrigkeiten aussenden, das sie mit allen andern unsern underthanen (ausgenommen diejenigen, so dem heiligen reich unterworfen)² die huldung leisten, welchergestalt du es auch mit den kriegsobristen und andern hauptleuten zue lande und wasser, sowohl auch mit den hauptleuten der schlösser und vestungen halten wirst, und in summa alle nothwendige sachen dermassen anstellen, das die sich alle ohne mittel an dich halhten. Je seltener es aber zu geschehen pffet, das die eltern ihren kindern das regiment bey lebendigem leib ubergeben, je gewissere antzei-

¹ Teissier: ‚C'est pourquoi, vous donnerez les ordres nécessaires afin qu'au premier jour je le fasse en public, avec les Cérémonies et les Solemnitez requises dans de semblables occasions.‘

² Also dem deutschen Reiche. Dieser Zwischensatz fehlt bei Teissier.

Ein furst
thut nicht
wohl daran,
wan er sich
an seinem
stande nicht
genugen son-
dern nach
höhern din-
gen gelusten
leeset.

Eines fursten
furnembete
sorge soll
sein, wie er
gerecht re-
griere.

Jederman
giebt uff der
fursten tu-
genten und
laster vleis-
sige ach-
tunge.

Es wird ent-
lichen aller
welt offen-
bahr, wie
sich ein furst
gehalten
hat.
Moderatio.

gunge es dir geben soll, meiner sehr grossen lieb und zunei-
gunge gegen dir und des gutten vertrauens, so ich zu dir und
deiner tugent und frommigkeit allezeit getragen, so wohl auch
meiner sonderlichen begierde deine sachen, soviel mir immer
möglichen, uff richtige wege zu bringen und zu bestettigen. Und
zwar könnte ich alhier wohl anfangen von einer vormanunge,
uff das du in betrachtunge wie ein schwer ding es sey, recht
und wohl zue regieren, und wie sich menschliche krefft
gar nicht hoch erstrecken, dich am gegenwertigen stande be-
gnugen liesseset, und nicht nach höhern dingen trachtest. Die-
weil es aber mit furstlichen personen also geschaffen, dass
ihnen in diesem fall nicht leichtlich furgeschrieben, oder ein
ziel gesteckt werden kan, will ich nicht viel hiervon sagen,
sondern dich vielmehr gebethen haben, das (ob man gleich dar-
fur helt, dass den aller dappersten gemuthern die begierde ihre
herrschaft zu erweitern von natur eingepflantz sein soll) du
doch vielmehr darauff bedacht sein wollest, wie du wohl und
gerecht regierest, als das du dich nach grösserm regiment seh-
nest, und demnach gantzlich darfur haltest, du werdest uff
solche weise Gott keinen angenehmen gefallen thun, auch den
menschen nichts, das sie sehrer zu loben und zu preisen uhr-
sach haben werden, leisten können.

Furnemblichen aber sollestu allezeit in frischem gedechtnus
haben und betrachtten, dass fursten und herren andern
leutten gleich als ein spiegel sein, in welchem sie alle derselben
gute und böse thaten scheinbarlich und klar ahnsehen, und ob-
gleich diesen eine zeitlang die zungen und hende gleich als
gebunden sein, das sie dasjenige, was sie von ihnen halten,
nicht reden noch schreiben durffen, pflege doch endlich ihre
begierde, derselben fursten nahmen und gedechtnus (weil sie
sich uff andere weise nicht rechnen dörrfen) zu perstringiren
und zu tadeln, viel hefftiger herfur zu brechen. Wollest dir
derowegen fur allen dingen angelegen sein lassen, das die leutte
nicht allein ob deiner regierunge nicht zu trauren und zu
klagen, sondern sich vielmehr derselben zu erfreuen haben,
welches also geschehen wird, wann du diejenige moderation,
mässigung oder lindigkeit furwenden, und das wacker auff-
sehen haben wirst, das sie zu spueren, du sorgest nicht we-
niger fur ihr heil und bestes, als ein hirt fur seine herde,
oder ein hausvater vor sein gesinde.

Es soll aber ein furst alle seine sorge und muhe dahin richtten, das er nicht allein mit denen kunsten unterrichtet und gefasset sey, so zum kriege dienen, sondern auch zue friedenszeiten nutzlich sein, weill er nicht gewiss wissen kan, was er fur zeiten haben, oder was ihme begegnen werde. So soll er ein solch lob haben, das er zu sanfftmuth und guttigkeit und in summa mehr zu gnaden, als zu ungnaden geneigt, uff das er dasjenige, so andere mit keiner gewalt von den ihren erzwingen können, mit gelindigkeit und freundlichkeit leichtlich erhalten könne. Dann obgleich die leute eine zeitlang durch die furcht gepresset oder durch gewaldt eines scharffen regiments gleich als umbgetrieben werden, so kann doch solches nicht lange wehren, und giebet ein solcher elender uhrsache, das man tagk und nacht uff mittel und wege gedenckt, wie man des jochs los werde. Es sein auch die leutte darauff bedacht, dass sie alssdann nimmermehr wieder unter ihre vorige obrigkeit mögen gebracht werden, wann sie einen herren bekommen, so mechtiger ist, und der sie wieder den anderen beschutzen und vorteidigen kan, dann man denjenigen, den man furchtet, zu hassen pflaget, dardurch die leutte angereizet werden, das sie aus hoffnunge der freyheit gemeinlichen die eussersten und gevehrlichsten mittel fur die hand nehmen. Es stecken auch diejenigen meines erachtens in einem grossen irthumb, die der meinung sein, sie wollen ihr regiment desto bestendiger fuhren, wann ihre unterthanen arm sein, dann so sie eine hoffnunge haben untter eines andern gebiete bequemblicher zue leben, dichten und trachten sie, wie sie sich demselben ergeben mögen. Zudem so duncket mich auch, das diejenigen fursten nicht recht thun, die ihre leute gar zu sehr mit fron und arbeit bedrenge und abmergeln, dann auch diese, als die gar zu sehr beschweret sein, letztlich ergrimmet werden, das sie dahin trachten, wie sie unter ein leidtlicher regiment kommen mögen. Wieviehl besser es aber sey, seines volcks gunst und guten willen, als desselben furcht zu haben, kan man aus den uhrsachen, aus welchen wiederwertige wirkunge kommen, abnehmen, dann die liebe bringet den unterthanen viel wolthaten und nutzbarkeit, und machet das die obrigkeit fur gerecht gehalten wird, diejenigen aber, so lieber gefurchtet als geliebet werden wollen, pflagen ihren unterthanen mancherley böses zur ungebuhr zuzufuegen. Gleich

Ein furst soll mit zweyerley kunsten staffieret sein, derer er beides zue friedes und zu kriegszeiten gebrauchten möge. Wie ein gut regiment zu friedeszeiten anzustellen sey.

Ein furst soll mehr zu sanfftmuth, als zu zorn geneigt sein. Altzu scharff macht schertigt. Altzu strenge herren und regenten werden die leute gerne abfelligk.

Armuth der unterthanen ist nicht ein mittel, dieselben in gehorsamb zu behalten. Altzu grosse drackaal im frohnen und arbeiten macht die leute wiederspenstigk. Es ist besser das die fursten von ihren unterthanen geliebet, als gefurchtet werden.

Frucht und
nutz der lie-
be und gunst.
Schaden so
aus der
furcht er-
volget.

Ein gut ver-
trauen der
untertha-
nen gegen
der obrig-
keit, was es
vor gutes
stifte.

Ein furst kan
seiner unter-
thanen liebe
und gunst
mit dreien
dingen er-
halten.

Erstlich wan
er treu und
glauben helt,
oder in sei-
nen sachen
bestendig ist.

Nochmals
durch ein
gut exempel
und untadel-
haftiges
leben.

Zum dritten,
wann er steiff
helt uber ge-
richt und ge-
rechtigkeit.

aber wie die regiment mit gerechtigkeit gestercket und bestendiget, also werden sie hinwiederumb mit furcht geschwechet und gar umbgekehret, dann wann sie an denen, von welchen sie gewiss wissen, das ihnen ihre wohlfarth rechtschaffen angelegen ist, auch uber das alle gnade und gutten willen vormercken, erkennen sie sich schuldigk, alles ihrentwegen zu thun und zu leiden, so ihnen immermehr muglich, hiergegen fur welchen sie sich furchtten, dieselben hassen sie auch von hertzen, also das sie ihnen den todt und verterben wuntzschen.

Es seindt aber drey dinge,¹ durch welche man die liebe und gunst der unterthanen erhalten kan (damit dieses ortts der religion oder gottesdienst, so nach der vorstendigen meinunge alles gutten regiments grund ist, geschwiegen werde)² nemblich treu oder glaube, continentia, welches man mässigkeit oder zucht oder eine enthaltung von lastern interpretiren kan,³ und endtlich die gerechtigkeit.

Der glaube, wann er bey aufrichtigkeit und bestendigkeit in wortten und wercken gespuret wirdet, bringet einen fursten in grosse autoritet und ansehen.

Die continentia macht, das ihn jederman in ehrn helt, und seinem exempel nachgehen will. Es folget auch daraus, das er diejenigen laster, darmit er selbst nicht behaftet ist, ohne einiges bedencken und ansehen zu straffen, sich nicht scheuen darf, welches er traun nicht getrost thun könnte, wann er seine sunden und gebrechen an andern straffen woltte.

Die gerechtigkeit kan die unterthanen dahin bringen, das sie dasjenige thun, was sie schuldigk sein, und das etliche durch die straf von sunden abgeschreckt und abgehalten, andere aber durch hoffnunge der belohnungen, das sie sich der tugend und erbarer sachen desto lieber und freudiger bevlaisigen, angereizet werden. Dann wo die frommen nichts zu hoffen haben, und die bösen sich fur niemandes furchtten dörffen, wird ihnen entlich zu vorzweifeln, diesen aber alles bösen zu des fursten und regiments vorderben sich zu understehen uhrsach gegeben. Soll derhalben allewege und iberall gerechtigkeit und erbarkeit den furgang haben.

¹ Teissier: Vertus.

² Teissier: (outré l'amour de la Religion).

³ ,welches — kan' fehlt bei Teissier.

Nochmals soll es eines fursten treue fürsorge auch an deme nicht mangeln lassen, uff das auch dassjenige, so zu uffenthaltt dieses lebens gehörigk, mit allem vleiss geschaffet werde, und das man frey und wieder der bösen buben list und unrechte gewaldt sicher handeln und wandeln kan.

Das erste kann ein furst leichtlich ins werck richtten, und zuwege bringen, wann er zu rechter zeit nach allerley notturft trachtet, sonderlich aber nach getreide, mit solchem uberfluss, dass nicht alleine er genung habe, sondern auch der gemeine hauffe nicht noth leiden dörffe, und das er die zeit und andere umbstände vleissigk in acht habe, wann entweder mangel unnd teurunge getrauet werden, oder wohlfeile zeitten zu hoffen sein. Was man aber den leutten in der noth oder zu schweren teuren zeitten zu guth thut, ob es schon nicht gross und wichtigk ist, hat es dennoch viel ein grösser ansehen, als wann es zu der zeit geschicht, do sie es nicht hoch bedurffen. Wann man aber in solcher noth noch uhrsache nehmen will, die leutte zu schinden und zu schaben, begehet man die gröste sunde und schande, dann ein gerechter und gutetiger furst rechnet ihm selbst das fur den grösten gewin, wann er mit seinen wolthaten soviel erwerben kann, dass ihn jederman lieb und werth hat, und wehme er den seinen nach seinem höchsten vermögen helfen und rath schaffin kan. Doch ist hierbey nicht zu leugnen, das einem fursten wohl nachzulassen sey, ein ding in demjenigen werth, wie es ihn ankommen, wider weg zu lassen. Ob aber gleich auch ein ehrlicher und leidlicher gewin nicht getadelt werden kan, so stehet doch solches den kauffleutten besser an, als den fursten. In summa ein furst, wann er von den seinen geliebet werden will, so soll er sich gleichfalls gegen ihnen also verhalten, dass sie hinwieder seine liebe und gnade und das ihme uff erden nichts sehrers, als der unterthanen heill und wohlfarth angelegen sey, in der that zu spueren haben. Es seindt wohl ettliche in der meinunge, sie thun ihren leutten ein angenehmen gefallen, wann sie grosse spektakel und spiel anrichtten, in welchen doch eine rechte mass gehalten werden soll, das nicht grosse und vorgebene uncosten uff diejenigen ding, welche schnell vorgehen, gewendet werden, wann sie zumahl albereit zuvorn dasjenige gethan, was den unterthanen zu weit grössern nutz in ihren nöthen gereicht hat.

Zwey andere ding, dadurch ein furst seine underthanen in gutem willen und gehorsamb erhalten kan.

I. Wann er teurung vorhutet, und sein land zu rechter zeit mit notturftiger proviant versorget.

II. Wann er es sicher und rein in seinem lande helt, das sich niemandes unrechter gewalt zu besorgen hat.

Von einer obrigkeitt fürsorge fur seine unterthanen zu teuren zeitten.

Ein furst soll in den teurungen nicht uhrsach zu grösserer schinderey geben.

Inn teuren zeitten kan sich ein herr zum höchsten gegen seinen armen leuten verdient machen.

Ein furst soll in teuren zeitten nicht zum kauffman oder wucherer werden.

Von dem lust, welchen die unter-

thanen von der obrigkeit grossen Spectakeln und spielen haben.

Wann und wie solche spectakel geschahen sollen.

Von dem tribut und schoss, wie derselbe mit einer rechten moderation eingefordert werden soll.

Einem fursten ist alle seine gewald an der leute gehorsamb und treue gelegen.

Ausserhalb dieser moderation kan ein furst leichtlich fehlen.

Keiser Carl hat nicht umbgangk haben können seine leute mit ungewöhnlichen schatzungen zu belegen.

Zwene wege, dardurch ein furst sein einkommen steigern kann.

Zwene wege geld zu machen.

I.

II.

Der erste weg, geschicht mit der leute bessern willen.

Was die einnehmung des schosses belanget, ob dieselbe gleich zu erhaltung der regiment hoch von nöthen ist, soll doch auch in diesem fall, wie in allen andern dingen, rechte mass und mittel gehalten werden. Dann weil einem fursten alle seine gewaldt und macht an seiner leute treu, glauben und gehorsamb gelegen ist, soll er dasjenige mit allem fleiss vorhuten und abwenden, so ihnen uhrsache und scheinbarliche entschuldigung zum abfall geben möchte, und ist zwar diese mässigung oder moderation weit furzuziehen allen andern mitteln und wegen, durch welche, weil sie einen falschen schein grosser nutzbarkeit haben, die fursten, so gemeinlich die dinge, durch welche sie ihr cammerguth zu mehren verhoffen in altzu grosser acht haben, leichtlich können betrogen werden. Ob mir aber wohl selbst begegnet, dass ich meine unterthanen mit schoss und schatzungen so nicht breuchlich gewesen, sondern vielmehr den vielen und grossen kriegern, so ich gefuhret, zugemessen werden, welche mir ohne dieses mittel, so ich unterweilen fur die hand nehmen müssen, zu volfuhren nimmermehr muglich gewesen.

Es sindt furnemlich zwey mittel und wege durch welche man das einkommen vormehren und steigern kan, als erstlich, das man den altten oder ordinari einkommen einen zusatz giebet, unnd zum andern, das man neue aussinne und erfinde. So sein auch zwene wege geldt zu machen, einer geschicht mit der leute guten willen, der andere mit derselben zwangk. Zum ersten wege gehöret, wann man die zölle und andere gefelle umb ein gewiss geld vorlesset und vorkaufft, zum andern gehöret, wann man den unterthanen schoss, zehenden, zoll aufferleget.¹ Die erste meinung ist leidtlicher und freuntlicher, als welche ohne gewaldt und zwangk, dardurch die leute wieder ihren willen mochten gedrunge werden, geschicht, mit der andern soll man bescheidenlich umbgehen und ist besser, man mache neue ambter oder vorwaltungen, und verkaufe oder lasse sie an andern hin, als das man dem volck neue und unbrechliche beschwerden aufflege.² Bin derwegen oftmals

¹ Teissier: „On se sert du second, lors qu'on impose sur les peuples des Gabelles, et d'autres tributs, sans leur accorder aucune récompense, ni aucun dédommagement.“

² Teissier: „Le premier moyen est plus doux, parce qu'il n'est accompagné d'aucune contrainte; c'est pour cette raison qu'il faut le préférer

willens gewesen, welches ich doch noch nie wegen gewisser vorhinderunge ins werck richtten können, solche vorkauffung der ampter in meinen landen antzurichtten. So gefellet mir auch der Römer jetziger gebrauch nicht ubel, das die obrigkeit die zinssgelde, so sonst bey den privatpersonen stehen, zue sich nimbt, und ihnen grössere jährliche zinse uff ihr leben darvon giebet, doch mit dem bedinge, das nach der leute absterben die haubtsummen dem fursten heimfallen. Der ander weg, so nicht mit willigkeit, sondern getzwungener weise zugehet, ob er wohl fur sich selbst sehr vorhasset ist, kann er doch durch der einnehmer vorsichtigkeit und bescheidenheit, auch mit darstellung der benachbarten exempel, do die leutte oftmals von den fursten sehrer beschweret sein, leidlicher gemacht werden. Es dienet auch nicht wenig, die ergrimmeten gemuth der unterthanen zu lindern, das man derjenigk bitt, so um geraumere termin die schatzungen zu erlegen, oder sonst umb etwas das fuglich nachgelassen werden magk, anlangen, stadt und raum gegeben werde, und das man ihnen zu gemuth fuhre, es habe es die höchste notturft erfordert, das man die schoss und zoll erhöhen müssen. Darneben soll man darthun und beweisen, es könne solches nicht so sehr der obrigkeit als dem lande zum besten kommen. Aber eben dieses mittel, so gleich als einen zwangk in sich helt, wird wiederumb in zweyerley arth unterscheiden, nemblichen in die beschwerden, so fur undt fur wehren, als da sein zinss und zoll: und dann in die, so uff eine gewisse zeit gerichtet sein, als da sein andere auflagen und schatzungen, so nach erheischunge der zeit, gelegenheit und notturft geschehen müssen, welche zwar dem volck wegen der neuerung und unbreuchligkeit wehe thun, dieweil sie aber nicht lange wehren und offtermals uff einen einigen termin erleget werden, pfliget es den leutten nicht so sauer einzugehen. So kann man dergleichen steuer, wann es die notturft erfordert, mit geringer muhe und ohne gefahr der obrigkeit unter einen ehrlichen schein der obliegenden furstehenden noth wiederumb erlangen, und zwar diesen weg können die fursten, so in ihrer angehenden regierung sein, sonderlichen aber diejenigen, so nicht allerding erblands oder

Was die
itsigen
Römer fur
einen brauch
haben in fur-
fallender
noth geld zu
machen.

Der andere
weg geld zu
machen, wie
derselbe mit
vorsichtig-
keit könne
leidlich ge-
macht wer-
den.

Dieser an-
dere weg,
welcher mit
einem zwang
zugehet, ist
wieder zwei-
erlei arth.

I.

II.

Die letztere
arth ist den
leuten fast
leidlicher,
auch den
herren
glimpflicher
als die erste.

à l'autre, et créer plutôt de nouveaux offices, que de penser à mettre de nouvelles charges sur le peuple.'

furstenthumb haben, zum sichersten gebrauchen. Dagegen der ander wegk hertter und gefehrlicher ist, dieweill der stetts fur und fur wehrend, so daraus entstehet schmerzen auch einen ewigen hass wieder den fursten, so dazu vonn tage zue tage zunimmet, mit sich zu bringen pfeget.

Ein furst soll gute achtung uff die einnehmer der schatzungen und steuren geben, das sie die leute nicht unwillig und auffrurisch machen.

Es soll aber ein furst sonder vleissige achtunge haben auff die diener und zölner, das durch derselben gar zue scharffe und hefftige betrangnus in den einnahmen das volck nicht zu vorzweiffelunge gebracht werde, dann es solcher ihnen sehr verhasseten leutte unbilligkeit viel weniger erleiden kan, als die beschwerunge selbst, so ihnen von dem fursten aufferleget sein, und pfelegen dannenhero gefehrliche entperrungen und auffruhr zu entstehen. So hat ein furst solcher gesellen nicht grössern gewin, als das er von ihnen in merklichen hass und gefehrlichkeit bey seinen unterthanen gefuhret wird.

Ist eines fursten sonderlicher griff gegen dem volck zu seines alten einkommens steigerung, wann er soviel immer möglich unnötige uncosten abschneidet.

Ein furst soll mit altzu grossen zollen und tributen nicht uhrsach geben das ihm entweder altzu viel nothwendige heimgewachsene wahren aus seinem lande gefuhret oder die frembden handelsleute etwas zutsufuhren abgeschreckt werden.

Die alten einkommen kan man nicht allein durch des ordinari schosses neue steigerung und der alten steuer und aufflagen volstreckunge, sondern auch, so man dasjenige, so eine zeitlangk nicht in brauch gewesen, wieder herfur suchet und auffbringet, vormehren. Insonderheit aber ist ein grosser vorthail zu solcher vormehrung, wann die unnutzen und ubrigen uncosten auffgehoben und die so kunfftigk aufgewendet werden müssen, also angestellet werden mit einer gewissen und richtigen mass, darmit das volck in der warheit spuren unndt mercken möge, das der furst ihres sauren schweis und bluts nicht zu vorgebenem pracht und hoffarth misbrauche, sondern dahin sehe und trachte, das der gemeine und ihrer aller nutz und frommen mit eines jeglichen geringern schaden gesucht und gefordert werde.¹ Dieweil aber nicht einerlei weise und wege ist, geld auffzubringen, soll ein furst in demselben fursichtigk sein und sonderlich vorhutzen, darmitt nicht, wann die zöll altzu sehr gesteigert werden, dasjenige, was seine leutte selbst bedurffen, aus seinem lande altzusehr gefuhret werden, wie du dann sonderlich auf das getreide, so aus der insel Sicilia, und der wein, so aus dem königreich Neapolis gefuhret wird, gute achtung geben kanst. So mus man sich auch fur-

¹ Teissier: „Les revenus ordinaires du souverain s'accroissent en augmentant les premières impositions, en faisant valoir le bien qu'on a abandonné, en méliorant celui qu'on a négligé, en retranchant les dépenses inutiles et superflües, et en diminuant les nécessaires.“

sehen, das die frembden leutte durch die grossen zolle nicht abgeschreckt werden, das sie ihre wahren nicht gerne in deine lande fuhren, oder deine unterthanen dieselben solcher uhrsachen wegen unbillicher weise betzahlen müssen. Je weniger zoll aber du von frembden wahren nehmen wirst, je mehr wird dir zuegeführt werden, das also die menge des schaden, so von der zölle geringunge herruren möchte, wieder einbringen wird, und dargegen desto fuglicher dasjenige, so in deinem lande ubrigk ist, abgefuhret werden kann. Gleich aber wie ein furst diese fursichtigkeit was die ding deren das menschliche leben nicht entrathen kan, belangende, gebrauchen soll, also ist ihme wohl nachgelassen, einen grossen zoll zu nehmen, und aufsagung zu machen mit denen dingen, so allein zu wolust oder prachts gewohnet sein durch die teuerunge solcher dinge nicht abschrecken, ferner in der vormehrung der alten gefelle und einkommen uff die weise, so angezeigt ist, nemblich das man die alten zöll steigere, solln sich die fursten bevelleissigen, das vielmehr denjenigen, so dieselben durch kauff an sich bringen, die wirdigkeit oder geltunge der dinge steigen und höher werden, also das die beschwerunge bey den unterthanen dardurch wachssen und zunehmen. So soll man in dem einfordern des schosses mit der zeit recht umbgehen, das man nemblich nicht unvorsehens und schnell einmahne, sondern eine gutte zeit zuvor geboth ausgehen lasse, dann diejenige zeit oder termin, so man dem volcke zur erlegunge giebet, fur eine wolthat zu rechnen ist. Es sollen aber die einmahner nicht sturmisch und tyrannisch sein, darmit sie den leutten mit ihrer unbescheidenheit in ungluck nicht vormehren, und wo es nicht die eusserste notturfft erheischet, thut ein furst viel besser, wann er etwas von dem seinen vorpfendet oder vorkauffet, als wann er die steuren und aufgaben also heuffet, das er ihme seine leutte dardurch gantz und gar ungewogen machet. Man soll aber von einem jeden landt und ort dasjenige zur steuer oder schatzung begehren und einfordern, was es am besten entrathe und geben kann, derowegen man von denjenigen orten, so nichts als kriegsleutte geben können, kein geld begehren soll. Mit dir hat es zwar diese gelegenheit, das du aus sonderbahren gutem gluck fast eitel solche lender bekommen, die dir alles beides geben können. Es ist auch einem fursten nicht abtreglich, wann er bissweilen uff seiner unterthanen bitt die

In welchen fällen und mit was vor dingen die zölle wohl können gesteigert werden.

In vormehrung des alten einkommens, so durch ausschassunge oder vorkauffunge der ambter und zolle geschicht, ist besser, es steigen die precia rerum, als andere aufgaben der underthanen.

Schoss soll nicht mit tyranny eingefordert werden.

Ist besser ein furst vorkauffe oder vorpfende etwas im fall der noth, als das er die steuern altzuehr heuffe.

Soll von einem jedem ort dasjenige zu steuer begert werden, was es am besten geben kann.

Ein furst soll je bissweilen die schatzungen geringern.

Soll die leute so sich daruber beclagen gnedig horen.

Soll die unumbgenglichen uhrsachen der schatzungen anzeigen und widerholen lassen.

Soll die causas favorabiles selbst vorrichten, andere sachen aber, so nicht gunst machenn durch seine diener.

Soll zusehen, das das schatzungsgeld nicht unter die einnehmer getheilte werde.

Dass es nicht unnutzlichen angewendet werde.

Ein furst soll glauben halten gegen kauff und handelsleuten.

Keiser Carl hat die Genueser alletzeit an der hand gehabt, gleich wie die könige in Franckreich die Florentiner.

schosse und steuer geringert, und zum wenigsten diejenigen, so sich der grossen beschwerden beclagen, gnedig und gutwillig höret, und ob er sie schon ihrer bitte nicht gewehrenn kan, doch uhrsachen solcher seiner vorweigerung also anzeigen und furbringen lasse, darmit sie selbst bekennen, man musse der zeit und noth halben etwas thun.

Alle andere sachen, dardurch ihme ein furst bey seinen unterthanen einen guten willen machen kan, soll er selbst vorrichtten, diejenigen sachen aber, durch welche man nicht viel gunst zu erlangenn pfeget, soll er, wo sichs immer leiden will, seinen dienern bevehlen. Er soll auch achtunge haben, das das steuer und schatzungsgeld nicht unter diejenigen, welche rath und that darzugeben, oder dieselbe vorrichtet haben, ausgetheilet oder auff unnöthige und bissweilen scheddliche und schendliche dinge gewendet und vorschwendet werde, sondern das man es zur notturft und gemeinem nutz aufhebe. Dann also werden die leute auf die gedancken gebracht, das sie nicht so sehr ihrem fursten, als ihnen selbst mit ihrem gelde gedienet.

Mit den kauffleuten aber, von welchen etwan eine grosse summa geldes aufgenommen werden mus, soll ein furst dermassen handeln, das er glauben halte unnd also alletzeit jemandes habe, dessen er sich in einer grossen und jehlingen noth zu getrosten. Er soll ihnen auch gewisse einkommen mitten in einem lande deputiren und einreumen, daran sie sich zu erholen, welches du dir Philippe sonderlich bey den Genuesern sollest gesagt sein lassen. Dann gleich wie du dich alletzeit geldes und gutts bey ihnen wirst zn erholen wissen, also kanstu auch ihre hertzen und gemuther stets in deiner gewaldt haben. So wirst du auch, das du sie in deinem dienst behaltest, kein ander schloss noch vebstung bedurffen, dann gleicherweise die könige in Franckreich vor zeiten die Florentiner wegen des Leonischen gewerbes und kauffmannschafft, darein sie verflochten waren, gleich als in ihrer handt gefangen gehalten.¹

¹ Teissier: „Il est nécessaire que le prince maintienne son crédit auprès des marchands; ce qu'il pourra faire facilement, en leur payant avec exactitude le capital et les intérêts dont ils seront convenus. Vous devez sur tout en user de cette manière avec les Génois, parce qu'étant engagez avec vos royaumes, par le moyen de l'argent qu'ils

Dieweil es aber einem fursten nicht muglich, das er eine so grosse und vielfaltige last des regiments allein ausstehen oder selbst alles bestellen könnte, soll er in allewege dorauf bedacht sein, wie er dapfer und getreue diener bekomme, derhalben ich die notturft zu sein erachtte, das ich hiervon, als von einer hochwichtigen sache, etwas weitleuffiger mit dir handele.

So seyn nun drey tugenden, darmit sie gezieret sein sollen, nemlich das sie vorsichtigk und weise sein, nochmals ihrem fursten treu und hold und dann auch vor ihre person fromme und redtliche leutte. Die klugheit wird derhalben von ihnen erfordert, darmit sie die sachen, so ihnen vortrauet werden, recht handeln und vorrichten mögen, die liebe gegen ihren fursten derhalben, darmit sie solches desto lieber und freudiger vorrichten, die frömmigkeit darmit wann sie fur sich zue bestrugk und falsch geneigt sein, sie nicht etwan alsdann uhrsach gewinnen mögen, ihrem fursten schedtlich zu sein, oder wann ihnen derselbe leichtlichen trauet, er endlich mit schmerzen erfahre, das er von ihnen betrogen sey.¹

Wie aber solche diener gantz schwer zu finden sein, als ereuget es sich in der warheit, und giebet es die erfahrung, das diejenigen fursten, welche mit solchen leuten staffieret gewesen, ob sie gleich vor ihre person nicht hoch und sonsten nicht viel an ihnen das gross zu loben gewesen, dennoch grossen rühm und ehre mit ihrem gutem regiment erlanget. Dann was ist es sonst gewesen, das den keyser Justinianum unsterblich gemacht, als das er diener gehabt, welche mit hohen tugenden begnadet, und die kunst gehabt, wie man wohl regieren soll? Unnd ist meines erachtens eines fursten höchster gluckseligkeit zuzuschreiben, das, wann er von der natur mit den hohen und vollkommenen gaben, so ein furst, welcher fur gantz per-

Von den dienern, mit welchen ein furst sein regiment bestellen muss.

Drey tugenden der furstlichen diener.

I. Prudentia.

II. Benevolentia et amor erga principem.

III. Probitas naturae.

Furtreffliche diener können einen fursten hoch heben und in grossen ansehen bringen.

Keiser Justinianus hat seiner dapfern diener genossen, das er so berumbt worden.

préter ont, ils dépendront de vous, sans que vous soyez obligé de faire une citadelle dans leur ville, ce qu'ils ne sçauroient souffrir qu'avec une peine extrême. Par là, vous vous rendrez maître de Gènes, qui est une place très-importante en Italie, de même que le roi de France a attaché les Florentins à ses intérêts, par le trafic qu'ils font à Lion.⁴

¹ Teissier: „Les trois principales qualitez que doit avoir un ministre sont la prudence, l'amour pour son prince, et la bonté. La prudence le rend capable de son administration; l'amour fait qu'il prend à cœur les intérêts de son maître; et la bonté le porte à s'aquitter avec exactitude de son emploi.“

Ein furst so nicht gar hohe gaben von natur hat, kan solchen mangel mit furtrefflichen rathen wohl ersetzen.

Welche fursten am ungluckseligsten sein.

Was grobe und unerfarne leutte im regiment stifften.

Man kan allezeit gelärte, erfarne und furtreffliche leutte haben, wenn man sich also gegen ihnen vorhelt, wie sichs gebuhret.

Was furtreffliche und weise leutte gemeinlich fur einen sinn haben.

Tugendt und geschicklichkeit ist allen andern dingen furzuziehen.

Ein furst soll die fuchschwenzler und dergleichen gesindt-

fect gehalten werden soll, nicht begnadet, er dasjenige, so ihm mangelt, gleich als von andern entleihen oder borgen, und ihm anderer leutte tugent und fleiss also zu nutz machen kan, das es seinen underthanen auch zu allen besten gereicht. Dargegen aber halte ich die fursten fur die aller ungluckseligsten, welche beides vor ihre person nichts vorstehen, und darzu auch weisen und vorstendigeu leutten nicht trauen wollen. Dann je mehr sie solcher leutte, die ihnen gleich sein, bey sich haben und zum regiment gebrauchen, in je grössern schand und ungluck sie sich und ihre underthanen fuhren, dann uff der erden nichts unbillichers und gröberes, da solche unerfarne leute sein, zu finden ist. Dann dieweil sie nichts recht zu thun vermögen noch dasselbe zu thun gesinnet sein, gefellet ihnen gleichwohl nichts, als was sie selbst thun.

Es darf aber ein furst nicht dencken, das nicht alletzeit solche vortreffliche leute zu bekommen sein soltten, wann er sich nur nach ihnen umbthut, und dieselben, wie es ihre tugent erfordert und sich gebühren will, vorheltet. So soll er auch nicht wartten, bis sie etwas von ihme bitten und begehren, sondern ihnen fur sich selbst und guttwilligk anbieten und geben, sie auch fragen, ob und was sie bedurffen, dann ein reicher furst mehr fur hoffartigk als fur weise und klug zu achtten ist, welcher dencket, es soll ihn jederman anbeten, dieweil er mehr geld und guth als andere hat, in welchem ihm auch die schendlichsten und schlimmsten leutte gleich sein können. Diejenigen leutte aber, die da mit tugent und hohem verstand gezieret sein, haben fast nicht einen geringern muth, als die grösten fursten und herren, und dieses ist auch die uhrsache, das sich solche hochweise leutte andern nicht gerne unterwerffen wollen, sondern lassen sich lieber an ihren niedrigen und geringen stand genugen, und bleiben in ihrer freyheit, als das sie bey andern hoch am bret sitzen, und denjenigen, so ihrer tugent entweder nicht wissen, oder nicht vorhalten wollen, mit diensten vorhafftet sein. Dahero kombt auch, das tugent und vieler dinge wissenschaftt eines ist unter den allerfurtrefflichsten und herrlichsten dingen, dann was man die bona fortunae oder solche guther, so allein von dem gluck herruhren zu nemen pfeget, dieselben können uns durch mancherley fälle und in einem augenblick genommen werden, dargegen aber tugent, geschicklichkeit und andere gaben der ge-

muther fur und fur wehren und viel höher als andere ding geachtet werden. Wann derhalben die furtrefflichen leutte sehen, das sie von ihrem fursten nicht geachtet, und dargegen die fuchsschwentzer, heuchler, schalcksnarren oder possenreisser, auch wohl sonsten reiche narren und lose buben ihnen vorgezogen werden, wuntzchen sie ihnen von solchen örtern ferne zu sein.

Wiewohl aber die tugent nimmermehr umb kein geldt kan oder soll geschetzet werden und dieselbe, als welche sich an ihr selbst begnugen lesset, die schnöde belohnung gantz und gar nicht begehret, will doch einem fursten geburen, das er sich nicht zwar gegen jederman, sondern gegen denjenigen, so es wurdig sein, milde und freygebilig erzeigen, und gegen furtrefflichen leutten uff alle wege wohl verdienet mache, dann unter diesen oftmals ein einiger mit einem guten rath, wie man furstenthumb und königreich nicht allein erhalten, sondern auch erweitern und bessern soll, dienstlich sein kan, als gewalttig kriegsvolck und grosse heer zu thun vermögen.

Man mus auch nicht in der meinunge sein, als könne ein furst, welcher mit hohen tugenden und gaben begnadet ist fur sich selbst mit seiner klugheit soviel ausrichtten, dass er frommer und furtrefflicher diener entrathen könne. Man hat exempell an den höchsten und furnembsten fursten und herren, dass sie gerne viel diener umb sich gehabt, welche ihnen an tugendt, vorstandt und geschickligkeit gleich gewesen. Und darmit man alle andere aussenlasse, wer ist grösser gewesen zu friedes und kriegszeiten als Julius Caesar? Wer hat aber mehr geschickte und furtreffliche leutte bey sich gehabt? Es pfeiget gemeiniglich also zu sein, das die diener mit ihrem fursten an natur und arth etwas obereinkommen, sintemahl dieselben meistentheils ihre lust daran haben, wann sie beides ihrer tugenden und laster gleichheit an den dienern spueren, welches ob es gleich nicht alletzeit geschicht, doch eine solche schwachheit und gebrechligkeit des vorstandes und bloden gemuths an den fursten machet, dass die krefften an ihren dienern, welche sonsten mit grossen tugenden gezieret, auch geschwechet und zerstöret werden. Ich zwar habe mir alletzeit hoch angelegen sein lassen, nicht so sehr, das ich viell, sondern furtreffliche diener bey mir hette, welcher treuen und tapffern rath und dienstes ich auch zue friedes und kriegszeiten wohl habe

lein nicht höher achten als furtreffliche und geschickte leutte.

Tugend soll belohnet und ehrlich unterhalten werden.

Was vor gutes von furtrefflichen leuten in den regimenten gestiftet werde.

Ein furst wanne er gleich fur sich selbst hohe gaben hat, kann er doch erfarn und geschickter leute nicht entbehren.

Die fursten haben lust zu denen, so ihnen etwas gleich an der natur sein.

Keiser Carll hat allezeit furtreffliche leutte bey sich haben wollen.

Was man
einer jeden
nation für
regenten zu-
ordnen soll.

brauchen können. So wirst du nun, lieber sohn, in diesem fall meinen fusstapfen auch folgen, das du einer jeden nation solche leute zue regenten gebest, welche sich der arth und natur halben zu ihnen schicken und reimen, dann die Italianer andere gubernatoren haben wollen, alss die Spanier, so wollen die Niederlender auch andere haben, weil diese völker alle an natur und sitten einander sehr ungleich sein.¹

Es taug nicht
ein jeder zum
kriege zum
wasser, so in
den kriegem
uffen lande
furtrefflich
ist, und her-
wider.

Man mus auch ein vleissige unterscheidung halten unter denen, so man in den kriegem zue wasser oder lande brauchen will, dieweill einer mehr zu diesem, als zu ienem tuglich und geschickt ist. Wir lesen von dem Hannibal, das er ein furtrefflicher heldt gewesen in den kriegem uffn lande, wann er aber zu schiff kriegem sollen, hat er nichts gedocht, und hat kein gluck darzu gehabt.² Dass man also diejenigen, so uberall und in allen sachen, anschlegen und hendeln furtrefflich sein können, selten findt, dargegen man die menge hat derer leute, so in einem dinge allein excelliren. Du sollest dich auch niemals begnügen lassen an einem oder zweyen, so eines alters sein, sondern dahin trachten, das du derer mehr habest und zwar, so ungleiches alters sein, dann auf diese weise wirst du die wahl haben, und deine sachen alletzeit demjenigen, so der furtrefflichste darinnen sein wirdt, vortrauen können. So wirst du, wenn du gleich einen verlieren sollest, nicht so grossen schaden und vorhinderung in denen sachen leiden. Uff diese weise haben die alten Römer zweyen oder mehren aus ihrem mittel das gantze regiment befohlen.³ Wann es dir aber darzu kommen wirdt, das du von gar wichtigen und solchen hendeln, daran dir dein heil gelegen, rathschlagen sollest, zuvor aus in gefehrlichen leufften, so vortraue ja nicht leutten,

Man findet
diejenigen
selten, so in
allen dingen
furtrefflich
sein.

Die rätthe
sollen in der
menge und
ungleiches
alters sein.

In gefehr-
lichen leuff-
ten und fel-
len, soll ein
fürst altzu
jungen unnd
unerfahren-
en rätthen
nicht trauen.

¹ Teissier: „Outre la prudence, la fidélité et la bonté qui sont requises dans un bon ministre, comme je l'ai déjà dit, vous devez prendre soin que ceux que vous employerez en Italie puissent s'accommoder à l'humeur, et aux manières des gens de ce pays-là. Il en doit être de même de ceux que vous enverrez en Espagne, et dans vos autres états, car cette qualité est d'une très-grande importance, pour l'heureux succès de leur administration.“

² Teissier: „Il faut observer la même chose dans le choix des généraux de vos troupes, et considérer qu'il y en a qui sont capables de commander des armées de terre, et d'autres des armées de mer. Ainsi Annibal fut heureux sur terre, et ne réussit pas sur mer.“

³ „Uff diese weise — befohlen“ fehlt bei Teissier.

welche nicht genugsamb erfahren, und zu jung sein, sondern berathe dich mit denen, welchen du wegen ihrer erfahrenheit und altters zutrauen hast, das sie sich nicht ubereilen oder plump hineinfallen, sondern solches mit vorsichtigkeitt unnd bedacht genugsamb erwegen und handeln werden. Ich will aber dieses nicht von den gar alten leuten und so itzo uff der gruben gehen vorstanden haben, welche, weill sie ihre zeit gelebet, ihre beste krefften an leib und gemuth verlohren haben, dahero dann kombt, das sie auch zu sichern zeiten sorgfeligk sein und nicht trauen, wenn gleich keine noth vorhanden, auch gerne den argwohn nachhengen, insonderheit aber, wann es darzu kombt, das man ein ding tapfer angreifen soll, gar zu feige und furchtsamb sein, hiergegen pflegen die jungen leute gar zu balde zu glauben, sein zu thumbkuhn und können leichtlich bewogen und durch ihre leichtfertigkeit gesturzet werden. Derhalben die, so eines mittel alters sein, fur diejenigen, so die besten rathschlege geben, und die sachen auch am dapffersten angreifen können, angesehen werden. Doch soll man bissweilen neben diesen auch nach der Römer kriegs-ubunge¹ exempell haben: Alte leutte welche fur weis und klug gehalten werden, und dann auch solche junge leutte, von welchen man eine gutte hoffnunge gefasset, uff das man aus dieser vormischung ein recht fest und vollkommen corpus machen könne, sonderlich wann es in einer sachen darvon lang gehandelt worden, zur execution und angriff kommen, dann es sich offtmals zuetregt, das in jungen leuten eine klugheit befunden wirdt, so man im alter kaum gesucht hette, welche man viellieber mit ubung vormehren, als vorachten oder verwerffen soll. Darumb soll ein furst seine diener nicht nach dem alter, sondern nach dem gemuth und vorstandt urtheilen. Man kan aber die menschliche klugheit oder weisheit uff viererley weise uberkommen, erstlich durch erfahrenheit und gebrauch der sachen, welches exempel und furbildet uns die alten Graeci an dem Agamemnone und Menelao furgestellet haben, welche, weil sie teglich grosse sachen gehöret, darvon gerathschlaget und dieselbe auch in die hende genommen, zu hohem vorstandt und klugheit kommen sein,² zum andern durch die freyen

Was den gar alten leuten in wichtigen rathschlagen mangle.

Was altzu jungen leuten oder rathen fehle.

Leute so mitlersalters sein, können in hohen sachen am besten gebraucht werden.

Weshalben man etliche alte, sowohl auch junge darneben haben solle.

In der jugendt wirdt offtmals auch klugheit befunden.

Viererley weise und wege, uff welche man klugheit erlangen kan.
I. Experientia et usus rerum.

II. Bonae artes et disciplinae.

¹ ,nach der Römer kriegs-ubunge' fehlt bei Teissier.

² Teissier: „Afin que vous puissiez discerner les bons et prudens ministres d'avec les autres, vous devez sçavoir que la prudence humaine

kunste, sprachen¹ und vleissiges lesen in den historien, dann aus diesen erfahren und vorstehen wir die uhrsachen der hendel sowohl was ihre wirkunge und gelegenheit sey, wir lernen wie wir ein jedes dingk mit seinen umständen bewegen sollen, und machen uns gefast mit einer grossen menge herrlicher exempeln, so wir zu unserm und dem gemeinen nutz gebrauchen können. In diesem fall werden bey den Altten Socrates und Solon fur andern als furtrefflich geruhmt.² Der dritte weg weisheit zu erlangen ist die wanderschaft in frembde lande und vleissige ufmerckunge uff die sitten und gebreuche, mit welchen sie viel seher, als durch die berge und fliessende wasser von einander unterscheiden sein, dann aus diesen allen ein nachvolger der weissheit zusammen lesen kan, wass ihm und gemeinem nutz dienstlich sein könne, und wann er also mit manlicherlei sachen, vorstandt und erfahrung gefast ist, gleich als mit einem schatz, wirdt er von jedermenniglich in grosser vorwunderunge gehalten. Uff diese weise wirdt unns der Ulysses von den poeten furgemachet.³ Zum vierdten erlangen die leutte oftmals durch langes leben, darinnen sie viel erfahren und mercken, das sie vor anderen klug und weise werden, in welchem fall Nestor angetzogen wirdt.⁴

III. Peregrinatio.

III. Longior vita.

Warumb bei jungen leuten sonderliche weisheit und geschicklichkeit nicht zu suchen sey.

Es kann aber nicht wohl sein, das eine arth unter diesen bey einem jungen gesellen zu suchen, dann weil seine lebentzeit noch nicht lang ist, kann er weder grosse erfahrung haben, noch vollkommener und richtiger weise von den sachen iudiciren und urtheilen, und weil ihme solches mangelt, kann er

s'aquiert en quatre manières. La première est l'expérience des choses du monde, et à cause de cela on dit que qui pratique beaucoup apprend beaucoup. Ainsi plusieurs princes, par la grande quantité d'affaires que leur passent par les mains et par le moyen des audiences qu'ils donnent et des consultes où ils assistent, deviennent habiles sans peine.¹

¹ ‚freyen kunste, sprachen‘ fehlt bei Teissier.

² ‚In—geruhmt‘ fehlt bei Teissier.

³ Teissier: ‚On acquiert la troisième sorte de prudence, en voyageant; car par ce moyen on connoît les coutumes et les loix de plusieurs nations, et l'on en fait un recueil, dont on se sert dans les cas particuliers.‘

⁴ Teissier: ‚Le quatrième moyen de devenir prudent, c'est vivre longtemps; car quand on n'apprendroit, s'il faut ainsi dire, qu'une chose chaque année, à la longue on pourroit parvenir à un grand degré de prudence.‘

ihme auch das wenige so er vielleicht in seinen wanderschaften gesehen, nich zue nutz machen, oder zu gebrauch bringen.

Es hette aber ein seltzam ansehen, wann man von einem unvolstendigen altter grosse weisheit begehren wollte, zumahl weil dieselbe bey so gar wenigk altten zu finden. Aber an diesem ort mus man einen fursten, ob derselbe gleich noch jung ist, ausnehmen, wann er mit frommen und dapfern räthen, unter welchen ein jeglicher uff dieser vier wege einen klugheit erlanget hat, gerustet ist und ihrem rath folget. Dann er uff solche weise aller ihrer vorstendigkeit und weisheit frucht und nutz uff sich gleich als zeucht und transferirt.

Was aber die frommigkeit und erbarkeit, darmit furstendiener gezieret sein sollen, anlanget, mus man von derselben aus ihrem ehrlichen leben, wandel und lobwirdigen thaten, sowohl guten nahmen und gerucht urtheilen und schliessen. Es geschehen aber gute und erbare tathen uff viererley arth, nemblich durch einen ungefahrlichen fall,¹ durch kunst, durch eine erlangte gewonheit und habit, so entweder allererst angefangen, oder auch vollkommen ist. Die guten thaten, so beides von einem fall herruhren, oder aus kunst geschehen, mus man wohl unterscheiden von denen so herkommen von dem habitu inchoato, dann jene nicht gleich wie diese aus einem guten fursatz entspringen, ob sichs gleich zutragen kan, das sie gantz und gar einerley wirkunge haben, und es gantz schwer ist dieser sachen recht erkendtnus zu haben, dieweil niemandes alss Gott selbst in der menschen hertzen sehen kan. Denjenigen, so ihnen einen habit gutes zu volnbringen comparirt haben, mögen die fursten wohl und kunlich vertrauen, dann sie durffen an ihren guten willen und vleiss den gemeinen nutz zu fördern, nicht zweiffeln, und sollen auch die, welche das sie eines solchen habits anfangk haben, in ihren handelungen spuren und mercken lassen, mit nichtte verworffen werden. Von den andern ist soviel desto zweifelicher und geferlicher zu urtheilen, je geringer die fundament sein, darauff ihrer rathschlege und handlungen grunde stehet.

Wie aber ein furst, wann er seinen treuen dienern ihre muhe und arbeit zu belohnen gedencket, fur allen dingen, wie sich ein jeglicher vordienet, mit fleiss betrachten und behertzigen

Ein furst kan den mangell, welcher von der jugent herruret, mit seinen räthen ersetzen.

Wie von der rechten frömmigkeit der furstlichen diener zu urtheilen sey.

Gute und erbare thaten geschehen uff viererley weise.

Das man sie vleissig unterscheiden soll, welches sehr schwer ist.

Die fursten können denjenigen dienern am besten trauen, welche sich gutes zu thun gewehnett haben.

Wie ein furst die belohnunge seiner diener treu undt vleiss mit vorsichtigkeit anstellen soll.

¹ Teissier: ‚Hazard.‘

Die dienste und thaten sollen vleissig unterschieden werden.

Soll mehr gegeben werden, als verdienst worden.

Diejenigen so es nicht wirdig sein, sollen nicht mehr bekommen, als die es wohl verdienst.

Etlichen soll ihr alter adelstandt gebessert werden.

Etliche sollen mit neuen wurden und adel gezieret und begabet werden.

Etlichen soll geld und guth gegeben werden.

Ob das misstrauen unter den furstendienern guth sey.

Ein ehrlicher eiffer unter den furstendienern ist nicht zu tadeln.

und ihnen alletzeit mehr als sie vordienet, oder alss er von ihnen empfangen (wann dieses der freygebigkeit und eines hohen gemuths eigenschafft ist) widergeben soll, also soll er sich ja wohl fursehen, das er nicht darfur gehalten werde, als habe er entweder denen, so sich wohl vordienet, ihre belohnunge geweigert, oder auch diejenigen, so es nicht wirdig gewesen mit grössern geschencken vorsehen und begabet. Es soll auch eines jeden standt so wohl sein ehrlich gemuth und begirde in gutte acht genommen werden, dann ihren einestheils soll man ihre alte wurde und dignitet vermehren und bessern, alss da sein diejenigen, so im adelstande gebohren sein, andere, ob sie gleich geringer ankunfft sein, soll man zu einem hochern stande erheben, wann man mercket, das sie lust darzu haben, und diese belohnunge vor andern gerne haben wollen, und diese zwar werden nach allen vermugen dahin trachtten, sich also zu erzeigen das sie solches neuen ehrstandes nicht unwirdig mögen geachtet werden, und das sie sich fur solche wohlthat danckbar betzeigen mögen, einestheils sind sehrer darumb bekummert, wie sie mögen reich werden, und viel guttes zusammen bringen, denselben soll man dermassen rath schaffen, das zu spuren und zu mercken, es habe ihnen der furst vielmehr ihre dienste reichlich belohnet, alss das er ihnen ursache wucherisch zu werden, geben wollen. Es wollen etliche darfur halten, es sey gutt, das ein misstrauen unter den furstendienern sey, welcher meinunge mir nie gefallen hat, weil aus einer bösen uhrsach gutter effect oder wirkunge folgen kan, und wirdt doch gleichwohl hiermit der ehrliche eiffer und inbrunstige vleiss, wann die diener mitteinander gleich als certiren, dass sich ein jeder umb den herrn am besten vordient machen will gantz undt gar nicht vorwerffen. Man mus aber mit grosser vorsichtigkeit abwenden das nicht allgemach feindschafft daraus erwachse,¹ und soll eine vleissige erwehlunge

¹ Teissier: „Mais il faut empêcher que cette émulation ne se change en haine, comme cela se peut faire aisément, lorsque le prince (qui ne peut pas toujours tenir la balance égale) témoigne plus d'amitié, et fait plus de bien à l'un qu'à l'autre. Car les soupçons tourmentent celui qui est le moins favorisé, l'envie le rouge, et le dépit l'aveugle et l'enflamme tellement, que leur mesintelligence tourne au préjudice du prince. Lorsque vous aurez un nombre suffisant de ministres, vous en choisirez quelques-uns pour vos conseillers, et vous ferez les autres vos officiers

gehalten werden, dass diejenigen so darzu tuchtigk, in der rätthe zahl genommen und einem jeden nach seinem verstande zu vorrichtten auffgetragen werde. So soll in diesem fall keine gunst oder gnade gebraucht, sondern uff eines jeden verdienst gesehen werden, und das nicht wann man es anders macht, es endtlich dadin gerathe, das ein furst mehr habe, so mit dem blossen nahmen, alss mit der that seine diener sein. Er soll sich auch disfalls nicht besorgen das, wann er also alles mit seiner rätthe guttduncken handelt, das lob nicht ihme, sondern andern zugeschrieben werde, dann das lob diese natur hat, das es nicht auf diejenigen fellet, so ettwas gutes rathen helfen, sondern uff diejenigen, so solcher rathschlege anfenger gewesen. So kann auch ein furst viel ding unter mancherley schein also moderiren, entweder mit vorzugk oder auch gar schleuniger execution derjenigen dinge, so berathschlaget werden, das andere so er in rathschlagunge getzogen, ihme selbst hernach das lob geben müssen, er habe die sache weisslich vorgenommen und zu glucklichem ende bracht. Es ist ein furst auch nicht durchaus und allewege also gebunden, das er alle seine geheimeste sachen seinen rätthen vortrauen muste, und kan doch gleichwohl derselben anschläge und gutduncken wohl zu erforschen und anhören, so er nochmals seines vorstandts und gutdunckens zu derjenigen sache, welche er fur hat, richten und accommodiren wirdet.¹

Die furnembsten ambter und bevehl in den provintzen, ist besser, das man sie uff eine gewisse zeit, als uff das leben oder stets wehrende zeit austhue oder einreume, dann dieweil die leutte gemeiniglich sehr zu ehrgeitz geneigt, und wann

Die rätthe sollen mit gutem vorbedacht und erwehlunge angenommen werden.

Was treue und vleissige rätthe und furstendiener gutes stiften, wirdt alles den fursten zugeschrieben, und gereichet zu derselben lob.

Wie ein furst alles lob mit geschaidigkeit uff sich deriviren und ziehen könne.

Ein ander stratagema wie ein furst inn gar heimlicher sachen verrichtung das lob und den platz behalte.

Wie die ambter und bevehlich in den provinzen zu bestellenn. Ist besser das die vorwaltungen uff gewisse zeit als uff leben langk bevolhen werden.

et vos ministres dans vos etats, vous servant de leur habileté, et de leurs conseils pour gouverner vos peuples avec succès. De cette manière vous ne serez pas sujet à faire beaucoup de fautes, et même vous pourriez rendre votre nom immortel par votre bonne conduite, et par vos exploits.¹

¹ Teissier: „Il ne faut pas qu'un prince appréhende qu'en se conduisant ainsi par le conseil et l'habileté des autres, il se prive de la gloire que méritent les belles actions. Car on en attribü la principale louange, non pas à celui qui les conseille, mais à celui qui résout de les entreprendre, et qui en commet l'exécution aux autres. D'ailleurs, le prince peut agir avec tant d'adresse, que les délibérations de ses ministres lui seront attribuées; il pourra aussi dans les occasions demander leur sentiment, sans leur découvrir ses secrets.“

eines bevohlene gewaldt und herrschafft gar zu langwurig ist, ihme leichtlich gelegenheit kan gegeben werden, gantz und gar nach dem regiment zu trachten, soll man den dienern solche uhrsache vielmehr abschneiden und vorkurtzen, als selbs zeigen und an die handt geben. Welchen aber ihre vorwaltungen und regierung nur uff eine gewisse zeit bevohlen und ubergeben ist, die haben desto weniger uhrsache der leute hertzen einzunehmen und desjenigen sich zu unterstehen, so allen und vollen gewaldt unnd herrschafft an sich zu bringen dienlich sein kan. Dann die unterthanen derjenigen ambtleute, so altzu lange bei ihnen sein, uberdrussig werden, und gilt in diesem fall auch der wechsel und vorenderunge, wie in andern dingen, sehr viel.

Die um-
wechasselung
und voren-
derung der
ambtleute
ist den un-
terthanen
angenehm.

Fursten sol-
len selbst
audientz
geben.

Du sollest aber deine unterthanen leichtlich fur dich kommen lassen und jederman audientz und gehor geben, dann sie solches fur einen grossen trost achten, wann sie ihren fursten sehen und mit ihm reden sollen, auch ihre noth clageweise fur ihn bringen mogen. So konnen die fursten durch solche gleich als tegliche ubunge sehr zunehmen, das sie durch viel und mancherlei hendel tractation kluger und weiser werden, und entlich auch, wie es mit ihren unterthanen allenthalben geschaffin, erlernen konnen und wissenschaft haben mogen. Und eben solcher uhrsach wegen sollen sie ihre linder besehen, und itzt an diesem, itzt an jenem orth herumher ziehen, doch auch mit massen, das sie nicht entweder wegen ihrer zukunfft, so dieselbe gar zu offten geschicht, in desto geringere acht gerathen, oder das dardurch den leuten zu viel unbrechliche beschwerden mogen zugefuguet werden. Und soll gleichwohl solches derenthalben auch nicht gar zu selten geschehen, sondern disfalls wie gesagt eine masse, so in allen dingen gelobet wirdt, gehalten werden, uff das die stadthalter oder ambtleute wegen ihres fursten stetem abwesen nicht stoltzer und unbillicher gegen den leuten werden, und die unterthanen also gantz und gar keine gelegenheit und hoffnung haben, sich wieder sie mit ihren klagen bey dem landesfursten zu rechnen. Er soll aber einen jeden mit gnaden horen, und zwar also, das ob sie gleich nicht alletzeit dasjenige, was sie gebeten, erhalten, doch selbst vorstehen, das ihnen nicht unrecht geschehen, oder darumb, das ihrer bitt nicht stadt gegeben worden, etwas boeses begegnet sey. Do es sich auch zutruge, das einer, welcher sonst gleich ein boeser bube ist, eine gute sache

Sollen ihre
lande selbst
besichtigen,
doch das es
ohne der
leute be-
schwerunge
geschehe.

Durch der
fursten zu-
kunfft wer-
den auch die
ambtleute
im saum
und furcht
behalten.

Wie ein
furst jeder-
man horen
und zue-
willen wer-
den konne.

hette, soll er nicht uff die person, sondern uff die sache sehen, und wegen des menschen sich nicht mit dem geringsten von der gerechtigkeit abhalten lassen. Er soll sich aber befeissigen, darmit alle diejenigen, denen er das recht zu sprechen bevohlen, so wohl die richter in ihrem ambt untadelich und rein befunden werden mögen, das er die sachen, so von ihnen erörtert werden, durch andere, wann es die notturfft erfordert, mit sonderlichen fleiss wieder examiniren und erwegen lasse, welches er doch uff solche weise vorrichten wirdt, darmit es mehr das ansehen habe, es sey solches aus erheischender notturfft und uff seiner underthanen billiche und rechtmessige bitte geschehen, alss das er dardurch denen, so das recht gesprochen und exequirt, etwas an ihrem ahnsehen und autoritet zu entziehen gemeinet gewesen, dann darmit ihnen solch ihr autoritet in allewege unvormindert bleibe und erhalten werde, einem fursten hoch daran gelegen ist.

Die sachen so etwas wichtigk sein, sollen mit reiffen rath und urtheil bewogen und geschlossen werden, an welchen aber soviel nicht gelegen und insonderheit milde sachen, auch wittben undt weisen, und dergleichen personen belangende, welche des langwirigen rechtens und processen uncosten nicht ertreglich sondern scheddlich sein, sollen kurzlich expediret werden. In den peinlichen sachen, da es des menschen leben und leibes straffe antrifft, soll er mir(!) zu guttigkeit und sanfftmuth, als zur scherffe und strenge geneiget sein, es sey denn das begangene laster oder ubelthat so gros, das es nicht anders sein könne. Es soll aber dieses insonderheit von einem fursten in acht genommen und verhuttet werden, das nicht etwan, wann er einerlei sünde und laster, und do auch einerley umbestende befunden werden, straffet, ein ungleicheit und unbestandt erscheine, und ihme dardurch der nahmen der geliebten gerechtigkeit abgeschnitten werden könne.

Ob es aber wohl an deme, das, weil ein furst uber die gesetzte ist, es also das ansehen hat, als sey er an dieselben nicht gebunden, so gebeuth ihme doch das höchste gesetz, welches die vernunft selbst ist, das er einem jeden das seine tribuire, die frommen belohne, und die bösen straffe, und vorbeutet ihme zugleich, das er von dieser richtschnur und regel nicht abweiche, oder uff diese weise seines regiments grundt fest, welche in gericht und gerechtigkeit gleichmessiger admi-

Wie ein furst sich beveilssigen soll, das seine gericht und schepensteue wohl bestellet sein.

Der richter urtheil sollen durch andere wider examinirt werden.

Den richtern und schöppentulen soll von ihrer autoritet nichts entzogen werden.

Wie die sachen unterscheiden werden sollen.

Wie ein furst in peinlichen sachen soll gesinnet sein.

Einerley vorbrechung soll nicht mit ungleichen straffen belegt werden.

Wie ein furst selbst an die gesetzte gebunden sey.

Ungleicheit in den straffen schwachet den regimenten ihr autoritet.

Ein furst hat
nichts desto
weniger
macht, die
straffen zu
lindern.

Unterscheid
der inquisi-
tion uff die
laster und
sunden.

Etlicher sun-
den straff
mus Gott
selbet heim
gestellt
werden.

Ein furst soll
nicht altzu-
schnell glau-
ben, sondern
des andern
theil auch
hören.

Soll nicht
altzu arg-
wönig sein,
oder den
argwohn zu
sehr ein-
wurzeln
lassen.

Ein furst soll
nicht nach
den affecten,
sondern
nach der
vornunfft
und warheit
urtheiln.

nistration stehet, nicht selbst rege und wandelbahr mache. Wann er aber gleichwohl jemandes ettwas nachlassen und schencken, oder die gebührliche straffe lindern wurde, darzu er ofttnals uhrsach haben kann, soll alsdann solches zum exempel durch sich ander zu behelffen nicht angetzogen werden. Man soll auch einen unterscheidt unter den lastern und ubelthaten haltten, was die inquisition und nachforschunge uff dieselben anlanget, nemblichen, das uff diejenigen, welche dem gemeinen nutz und dir in deinem regiment grössere unruhe und ungluck stüffen können, zum aller vleissigsten aufachtung gehabt, und wo derer einige erkundet und ihre stüfter betreffen werden, dieselben ohne nachlassunge zu gebürlicher straffe getzogen werden, die andern aber, do menschliche schwachheit mit unterleufft, und welche nicht so gross ergernis unter den leuten anrichtten, nicht gleich als aus dem verborgenn und finsternus mit altzu genauer nachforschunge getzogen, sondern Gott, deme nichts verborgenn sein oder bleiben kan, zu seiner straff heimgestellt und bevohlen werden.

Du sollest alletzeit dem andern theil das eine ohr furbehalten und ja nicht zulassen, das du denjenigen so andere leutte leichtfertiger und teufflicher weise zu beligen, oder ihnen ettwas ubel auszulegen pflegen, welche man calumniatores nennet, uhrsache gebest, wann du altzu leichtlich glaubest, das sie andere bey dir ins salz hauen oder einlappen,¹ viel weniger wann du irgendt ein argwohn von eines untugendt gefasset, sollest du dieselbe also in deinem hertzen wurzeln lassen, das sie nicht wieder herausgenommen werden könne, uff das, wann einer unschuldigk ist, er nicht uhrsach habe, gantz und gar zu vorzweifeln, das seiner entschuldigung, wann die auch gleich genugsamb und erheblich ist, bey dir stadt und raum findenn möge.

Wann du auch von ettwas ein urtheil und sentenz sprechen wilt, sollest du die vornunfft und warheit allein zu rathgebern nehmen, und dich die affect und zuneigungen, welche ein rechtmessige urtheil gantz und gar vorfelschen und umbkehren können, mit nichtten einnehmen lassen.²

¹ Verleumden, anschwärzen.

² Teissier: „Après que vous aurez écouté une partie, gardez une vieille ouverte à l'autre, et lorsque vous aurez pris une impression, n'y per-

Von deiner hoffhaltunge und hoffdienern habe ich zu anderer zeit mit dir geredet,¹ und du kanst aus demjenigen, was ich dir bisshero gesagt, viel zu diesem proposito oder furnehmen ziehen.

Die trabanten oder leibes gwardi sollest du mehr zu erhaltunge deiner reputation und maiestett, als furcht halben gebrauchen und halten.

In kleidunge dessgleichen in essen unnd trincken halte dich alletzeit uff den mittelweg, uff das du nicht, wann du dich altzu prechtig halttest und gar zu grosse uncosten treibest, fur hochtrabendt und leichtfertigk gehalten werdest, oder, wann du dich gar zu schlechtt haltest, du dich selbst in vorachtunge bringest.²

Es sein sonsten noch mehr dinge, in welchen sich ein furst zue friedens zeitten also uben kan, damit er in das lob gerathe, das er nicht allein denjenigen, so zu seiner zeit gelebet, sondern der gantzen posteritet viel gedienet und gefrommet habe, alss wann er entweder neue stedte bauet, oder die altten, so in gross abnehmen kommen und fast vorfallen, wider vorneuert und anrichttet, wann er brucken und landtstrassen bauen und bessern lesset, wann er sumpffichte orte, so keinen nutz geben, ausdruckenet, der grossen fliessenden wasserleuffte und ströme recht leitten und von denjenigen orten, da sie schaden thun können, abfuhren lesset, wann er kirchen und schlösser oder pallast bauet, wann er stifte und hohe

Zu welchem ende ein furst seine leibes guardi halten soll.

Wie sich ein furst in kleidung, sowohl in essen und trincken halten soll.

Was einem fursten sonsten auch zu ewigen lob gereiche.

Erbauung neuer stedte und besse- rung der altten.

Erbauung der brucken, besse- rung der landt- strassen.

Aus- truckung der sumpffichten orte.

Leitung der wasser- ströhme.

Kirchen, schlösser und pallast- gebäude.

sistez pas avec opiniâtreté, si vous avez sujet d'en prendre de contraires. Agissez en sorte avec ceux qui auront recours à vous, qu'ils ne puissent pas compter sur votre facilité, pour vous obliger à leur accorder ce qu'ils demandent, et ajouter foi à leurs calomnies. Prenez garde aussi, que par votre dureté ils ne desespèrent pas que vous leur fassiez raison; et pendant que vous serez en colère, ou possédé par quelque autre passion, ne jugez aucune affaire, ou du moins suspendez l'exécution de vos jugemens, de peur que lors que vous serez revenu à vous, on n'appelle de ces jugemens à vous-même.'

¹ Teissier: 'Quant à votre famille et à votre cour, je vous en ai parlé une autrefois.'

² Teissier: 'Les habits somptueux dans des occasions extraordinaires vous donneront une grande autorité, et les habits ordinaires, suivant l'usage commun, vous gagneront l'affection du public. Vous en userez de même à l'égard de votre table es des autres choses, prenant garde que l'excès ne vous attire l'aversion de vos sujets, et que la conformité avec eux, et une trop grande familiarité ne les porte à vous mépriser.'

Stiftung der collegien und hohen schulen.

schulen anrichtet, darinnen die jugent in freyen kunsten und sprachen kan unterwiesen werden.¹

Ertzelte ding sollen ohne der unterthanen grosse beschwerunge vorgewonnen werden.

Es mus aber gutte achtunge darauf gegeben werden, dass man die unterthanen mit alzu ubermässige und unnutzen uncosten nicht beschwere, und das man in allen dingen und demjenigen, was ein furst furnimbt und thut, zu spuren sey, das er nichtts ohne sonderlichen wohlbedacht und verstandt, sondern alles mit einem judicio und moderation, oder sonderlichen mässigung und zeumung seiner affecten und begirden thue. Zu denen zeitten aber, wann alles in gutter ruhe und sicherm zustande ist, soll ein furst gantz und gar nicht sicher sein noch schlummern, sondern sich immerdar der zukunfftigen ungewitter besorgen, und sich wieder dieselben also staffiren und gefast machen, so viel menschlicher schwachheit immerdar muglich, das man (!) unfriede und krieg sich ereugen und herein brechen wirdt, er dasjenige, darmit er sich fur seiner feinde gewaldt und unbilligkeit auffhalten möge, alletzeit im vorrath und zur handt habe.²

Ein furst soll nicht alzu sicher werden, darmit er in einer unvorsehenen noth gefast sey.

Ende des ersten theils vom friedestandt.

Der ander theil vom kriege.

Vom kriege und wie derselbe recht anzustellen und zu führen sey.

Bisshero lieber sohn habe ich mit dir gehandelt wie man zue friedes zeitten regieren soll, nun will ich dir auch ettwas vom kriegk und wie man denselben recht ahnfangen und fuhren

¹ Teissier: „Pendant le temps de la paix, vous devez vous attacher à des occupations dignes d'un prince, comme à faire des choses utiles à vos peuples, à réparer les ponts, à accommoder des chemins, à orner des maisons, à embellir des eglises, des palais, des places, à rebâtir les murailles des villes, à réformer les ordres religieux, à établir des écoles, des collèges des universitez, des tribunaux de justice, et choses semblables, qui peuvent contribuer à la commodité et l'avantage de vos sujets.“

² Teissier: „Il y a aussi d'autres considérations concernant le temps de la paix, sçavoir touchant les précautions qu'on doit prendre, et les préparatifs qu'il faut faire, afin de n'être ni dépourvû, ni surpris dans un temps de guerre. Mais pour ne pas confondre ces deux temps, il me suffit de vous dire en cet endroit, que comme l'on fait la guerre pour obtenir une bonne paix, il faut aussi dans la paix travailler à tout ce qui est nécessaire pour agir pendant la guerre avec sureté et avec succès.“

soll, sagen. Es werden aber die kriege wegen zweier endtlichen ursachen gefuhret, nemblich das wir unser regiment entweder fur der feinde anlauff sicher und frey behalten, oder dasselbe erweiteren und grösser machen.

Weil dann, wann man einen kriegk zu dem erste ende, darvon gesagt, anfenget und fuhret, dasselbe vor viel nothwendiger und löblicher gehalten wirdt, soll man alle kriegsan-schlege und hendel dahin richtten und dirigiren, der ander finis aber ader ende, zu welchem die kriege gefuhret werden, weil er gefehrlicher und leichtlich zu anderer vorgewaltigung und nachtheil gereichen kann, wo nicht gute vornunft und bedachtsambkeit die begirlichkeit überwindet und gleich als im zaum halte, soll ein furst dahin arbeiten, wann es das recht und gerechtigkeit leiden will, dass er seine muhe und sorgfeligkeit uff beide angetzeigte ende richtten möge. Dann obgleich ein jeder fall oder irthumb, so von einem fursten begangen wirdt, gegen denen, so von privatpersonen oder geringen leuten begangen worden, fur gross zu achtten, so ist es doch viel gefehrlicher, wann man zu kriegszeiten irret, do es landt und leutte und die höchste wohlfarth antrifft, do sich teglich neue und unvorsehenliche nothfälle zutragen, welche mit besonderer vorsichtigkeit, weisheit und einem hohen standthafften gemuth regirt und abgewendet werden müssen. Dann alsdann die leutte nicht allewege, wie zue friedeszeiten mit recht und guten gesetzen in gehorsamb können behalten werden, die sich gemeinlich alles nach dessen willen und gutduncken allein richtet, welcher die meiste gewaldt hat, und die affect und begirden eines gemutes, das sich selber nicht regiren kann, vielmehr geltten, als die vornunft, weil etliche alsdann sich andern leuten das ihre mit gewaldt zu nehmen sich understehen, andere aber dargegen das ihre beschutzen, der feinde gewaldtsahme thatten zurechen und anstadt ettwan wenig zugefugten schadens und unbilligkeit ihren feinden vielmehr zuzufugen in willens, gleich aber wie allen fursten wohl anstehett, das sie die kriegskunst gelernet haben und alletzeit, wann es nottigk, zu kriegem bereit sein, also erfordert es derjenigen notturfft zuvoraus, welche gewalttge nachbarn haben, und so ihnen schaden zuzufuegen nicht allein muth und sinn, sondern auch die macht haben, welches dir dann auch begegnet mein lieber sohn, der du uff einer seitten mit der Turcken gewaldt, uff der andern mit der

Zweyerley entliche ursachen, darwegen die kriege gefuhrt werden.

Krieg so schutzes und defension wegen angefangen, sollen den andern furgezogen werden.

Ein kriegsfurst soll sehen, das er sich mit seinen kriegem nicht allein beschutze und vorteidige, sondern auch gewalttiger und reicher dardurch werde.

Wann ein furst irret, hat es vielmehr uff sich, als wann ein gemeiner mann fehlet. Die irrungen in den kriegem seindt viel gefehrlicher als sonsten, und was die ursache sey.

In kriegem gehet gewalt fur recht, und geltten die affecten mehr als die vornunft.

Kriegskunst ist eines fursten sonderliche zierde.

Fursten,
welche mechtige nachbarn haben, ist die kriegskunst sonderlich notwendigk.

Was die kriegsubung den fursten fur nutz bringe.

Was daraus erfolge wann man fur und fur stille und im friede sitzet.

Consilium quaestorium.

Kriegsleutte können der disciplin, so in friedlichem wesen gehalten wirdt, nicht leichtlich wieder gewöhnen.

Drey ding machen ein regiment schwerer.

Der furnembsten oder obersten geitz.

fursten in der christenheit hass und neidt gleich als umbgeben, dich nicht sehr zu trösten hast, das du einen friedtlichen und geruiglichen zustandt des lebens und regiments haben werdest, welches dich aber keineswegs irre machen und erschrecken soll. Dann wann du alzulang stille sitzen und keinen krieg fuhren soltest, wurde es dir und deinen guten nahmen und ansehen viel schedtlicher sein, alss wann du fur und fur zu felde liegen soltest. Dann gleichwie die menschen durch die zeit und jahr alt werden, also nehmen die furstenthumb und regiment gleich als ab durch langwierigen friede und ruhe, und wirdt das eisen nicht so sehr durch den rost gefressen, als fursten und herren durch faulentzen verderbet werden, dagegen die kriegsubungen ihnen nichts wenigens, als die bewegung des leibes zu erhaltunge der krefftien dienlich ist, nutz und frommen bringen. Wo man aber die wehr und waffen niederleget, und das kriegsvolck gehen lesset, daselbst wirdt das volck gleich als zu nichtte, und können durch alzu grosse und unbreuchliche ruhe von sterck und krefftien kommen. Und wann man also keine uhrsache hat sonderbahre und extra ordinari schatzung und steuer zu fordern, müssen solche gantz und gar fallen, oder nur geringert werden, oder aber man hat sich empörungen und auffruhr zu vorsehen.

Wann aber die leutte der geringen steuer und auflagen gewohnt sein, können sie nicht leichtlich wieder darzu gebracht werden, das sie ihnen grosse auflegen liessen. Und auf diese weise erfolget, das einem fursten die besten instrument, oder wie man es zu nennen pfeget, nervi, krieg zu fuhren, geschwechet werden, wann ihm sein cammerguth geringert wirdt.¹ So können die kriegsleute, welche des kriegswesen und freyen lebens gewohnt sein, nicht leichtlich wieder unter die burgerliche zucht und disciplin gebracht werden, das sie mit denen, so des friedens gewohnt sein, unter einerley gesetzen leben und denselben gehorsamb leisten sollen. Dannhero sich bisweilen die allergefährlichsten spaltungen und empörungen begeben. Es wirdt auch ein jedes regiment schwerer gemacht durch des obersten und furnehmen geitz, der mitlern, oder so

¹ Teissier: ‚D’ailleurs la cause des tributs ne subsistant pas, il faut soulager les peuples d’une partie de ce fardeau, qu’il est difficile de leur imposer de nouveau, après qu’ils se sont desaccoutumés de le porter.‘

sie einander gleich sein, hass und neidt unter einander, und durch die furcht und argwohn der understen oder geringsten diener, dann die ersten aus begierde andere underzudrucken, die anderen aus fursorge andern vorzukommen, die dritten aus gemuth und meinunge sich zu verteidingen und zu erhalten gedrunge werden, dass sie andern schaden zuzufugen sich unterstehen.¹ Derwegen ein solcher furst als du bist, nemblichen dessen landt und leutte sich weit und breit erstrecken, darauff bedacht sein soll, wie er ihm durch kriegskunst und erfahrungheit sicherheit schaffen möge.

Der mittlern
hass und
neidt.
Der unter-
sten furcht
und argwö-
nigkeit.

Es stehet aber die kriegskunst furnemblich in dreyen dingen, erstlich wie man kriegsvolck zue lande und wasser² auffbringen soll, zum andern wie man die vhestungen erhalten, und mit notturfft vorsehen solle und zum dritten, wie ein jeder seines gantzen landes und macht, so wohl seiner unterthanen gelegenheit eigentlich bedencken und bewegen soll. Ein recht kriegsvolck oder heer, gleich wie es seine gewisse antzahl kriegsleutte haben muss, also mus es in vleissiger disciplin und gehorsamb gehalten und regirt werden, zu voraus mit solchen ubungen fur und fur zu thuen haben, dardurch es zum streit geschickter gemacht werde. Die antzahl des kriegsvolcks soll nicht altzu gross, auch nicht gar zu klein sein, sondern mittelmessig, alss welche man wieder einen jeglichen feindt, fur dem man sich ettwas zu besorgen gebrauchen möchte, von welcher antzahl, obgleich nicht einerlei meinungen sein, doch gemeiniglich darvor gehalten wirdt, dass es gnug sey, wann einer in die 30.000 zue fuss, und 4000 zue ross habe. Und wirdt die uhrsache neben andern, so am tage und offenbahr sein diese gesetzt, dass einem solchen kriegsvolck seine selbst gar zue grosse menge nicht schaden, auch ein schlechter feindt nichtts anheben oder dasselbe schwechen könne. So kann ein solch kriegsherr(!) auch leichter in gehorsamb gehalten, mit

Kriegakunst
stehet in
dreyen din-
gen.

In einem
kriegsheer
ist nöttigk,
das man di-
sciplin und
gehorsamb
halte und
dann auch
stetts ubung
habe.

Welches fur
die rechte
anzahl eines
kriegsvolcks
gehalten
werde.

Uhrsach
warumb ein
solche mittel
anzahlguth
sey.

¹ Teissier: ‚Enfin le prince ne peut pas compter sur la paix, ayant juste sujet d'appréhender qu'elle ne soit troublée par l'avidité et l'ambition de ceux qui le surpassent en puissance, ou par l'emulation et la jalousie de ses égaux, ou par la crainte et les ombrages de ses inférieurs. Les premiers prennent les armes pour faire des conquêtes, les seconds pour mettre leurs états en sûreté, et les troisièmes pour n'être pas opprimés par les plus puissans.‘

² Teissier: ‚Armées.‘

weniger besoldung befriediget und geringerer proviant und anderer notturfft versorget werden. So wirdt auch hierdurch der underthanen sehrer verschonet und ein solches heer mit der leute geringem schaden wieder ersetzt, man kan es auch fuglicher an allen ortten gebrauchen und unterhalten. Wann man ein solch volck in rechter ordenunge wie sich gebuhret hieltte, wehre es furwahr starck gnug nach der Römer und Alexandri magni exempel wieder eine macht, dieselbe wehre auch so gross wie sie woltte.¹ So hette auch Hannibal nicht ein grosses volck wieder die Römer bedurfft, wenn er dasselbe allewege zue rechter zeit wieder hette ersetzen können. Wann aber die Römer² vor zeiten und heutthe zu tage der Türcke etwan grossere kriegsheer zusammen gebracht haben, ist solches mehr geschehen ihre gewaldt sehen zu lassen, als das sie ein besondern nutz darvon gehabt, oder auch durch grosse noth darzu gezwungen worden wehren. So wurde auch nicht leichtlich ein feldt zu finden seinn, darauff sich ein grösser volck enthalten könnte, weil dieselben gemeinlich mit fliessenden oder stehenden wassern, mit bergen und wälden eingenommen sein. Dieser verhinderung aber aller darf man sich bei einem mittelmessigen kriegsvolck nicht besorgen, welches sich furnemblich denjenigen wohl schicket, so da fur und fur im harnisch entweder sich zu verteidigen oder andere zu beleidigen sein müssen,³ und gehöret der Türcken selbst exempel hieher, welcher, ob er wohl grosse kriegsheer zu versamblen pfeget, doch seine gröste macht an den Janitzscharn hat, welcher anzahl mittelmessigk und dergestaldt ist, das er sie alle leichtlich in gehorsamb behaltten, mit besoldung versorgen, auch mit geschencken begaben kan. So hat er dessen grossen nutz, das

Die Römer und Alexandri magni haben auch meistentheils nicht altzu grosse kriegsheer gebraucht. Altzu grosse kriegsheer dienen mehr zum pracht als das sie nutzen solten.

Ist nicht leicht ein feldt zu finden, do eine grössere anzahl volcks zu halten wehre.

Des Türcken Janitzsarn sein ein exempel einer solchen mitteln anzahl.

¹ Teissier: ‚Alexandre le Grand avec une armée médiocre, attaqua et subjuga toute l'Asie.‘

² Teissier: ‚les Romains et leurs empereurs.‘

³ Teissier: ‚Qu'une armée médiocre soit suffisante pour toutes sortes d'entreprises militaires, on le prouve encore par deux tres-fortes raisons; l'une, qu'il n'y a point de campagne qui puisse recevoir un corps de troupes plus nombreuses, à cause qu'elles sont coupées ou par des fosses, ou par des rivières, ou par des lacs, ou par des forêts, ou par des montagnes, ou par d'autres choses semblables; et que d'ailleurs, quand il se trouveroit des campagnes capables de contenir de plus grandes armées, un général pourroit les éviter sans peine.‘

die andern kriegsleute nach ihrem exempel auch still und friedtlich sein müssen und nicht herfur machen dorffen.¹

Man hat sich auch nicht sehr zu besorgen, das ein solch mittelmessig kriegsvolck leichtlich durch viel scharmutzel und schlachten geschwechet oder aber gantz und gar erlegt werden könnte, weil man dasselbe wegen der mittelmessigen anzahl, wie gesagt, leichtlich wieder erfüllen und ersetzten kan, und eben durch diesen weg des kriegsvolcks stercke und krafft gemehret wirdt, wann die neuen, als so der gefehrlichkeit kundig sein, und sonsten des ruhms und ehr begierig, mit hauffen ihre tugendt wollen sehen lassen, die altten knechte aber, alss welche diesen nicht gedencken zu weichen, ihnen also mit gutem exempel furgehen, das sie auch fast uber ihr vermögen thun.²

Folgt nun, das wir von dem kriegsregiment und disciplin ettwas sagen, welches uff gottesfurcht und andacht fundirt und gegründet sein soll, dann wer gottfurchtig ist, der ist auch gegen seiner obrigkeit, als denen, so an Gottes stadt auff erden sein, nicht ubel gesinnet, oder gottlos.³ Je besser aber ein kriegsman ist, je grösser ist der gehorsamb gegen seinem herrn, welcher aus diesem brunnen, nemblich gottesfurcht, herfleust. Weil es aber mit wenigen also geschaffen, das sie dasjenige,

Eine solche mittlere anzahl ist leichtlich zu ersetzen und kan stets ein eifer unter dem kriegsvolck erhalten werden.

Von kriegsregiment und disciplin.

Gottesfurcht ist alles gehorsams gegen der obrigkeit fundament.

¹ Teissier: „L'autre raison est, qu'il est nécessaire qu'un prince qui a dessein, ou qui est obligé d'être toujours sous les armes, se réduise à un pareil nombre de troupes, afin de pouvoir les faire subsister, et les tenir en bon état; et à cet égard on doit imiter la conduite du Turc, lequel bien qu'il puisse lever un nombre si considérable de gens, fait néanmoins consister toute la réputation de ses forces dans le corps de ses Janissaires, qu'il peut entretenir commodément. En contenant ces seules troupes, il retient toutes les autres dans le devoir, au lieu qu'il lui seroit impossible de satisfaire toute sa milice.“

² Teissier: „Il ne faut pas croire non plus que l'armée s'affoiblisse par les fréquens combats, puis qu'au contraire elle se rend meilleure et plus forte, les pertes en étant bien-tôt réparées; car par ce moyen on se prévaut du courage des nouveaux soldats, lesquels ne connoissent pas le danger, parce qu'ils n'y ont jamais été exposez, et l'on met de justes bornes a la valeur des veterans, par les fréquentes occasions où ils risquent leur vie.“

³ Teissier: „Après avoir ainsi réglé le nombre de l'armée, on doit lui faire observer une bonne discipline. Pour cet effet, il faut premièrement, qu'on prenne soin d'inspirer la piété aux soldats, qu'ils assistent aux exercices publics de la religion, et qu'ils menent une vie digne de soldats chrétiens.“

Die menschen fliehen von natur das gute und hangen dem bösen nach.

Ein kriegsvolk soll in stetter ubung gehalten werden.

Die bevelichsleute sollen den andern mit einem erbarn wandel ein guth exempel geben.

Die obersten sollen das böse unablässlichen straffen. Sollen den kriegsleuten freundlich zusprechen. Sollen sich ihrer in der noth treulich annehmen. Sollen sich den geitz nicht besitz lassen.

was ihnen und andern gut und nutzlich ist, gnugsamb verstehen, ihr viel auch, wann sie gleich wissen, was gut oder böse ist, dennoch jenes fliehen und meiden, und diesem wieder ihr gewissen nachfolgen, uff das nun dergleichen leutte nicht alles mit ihrem ungehorsamb vorderben und umbkehren, sollen sie mit scharffer disciplin in stetten gehorsamb gehalten werden. Fur allen dingen aber soll man vorhutzen, das sie nicht mit schendtlichen mussigangk gleich als matt und zue weibern werden. Darumb soll man sie in stetter ubung behalten, und ihnen alletzeit etwas zu thuen geben, obgleich nicht grosse gefahr von dem feinde vorhanden ist. Dann uff solche weise werden sie wenig zeit haben uff was böses zu dencken und dargegen zum ernst viel geschickter und behertzter werden, dann die menschen der natur sein, das sie sich gleich als freuen, wann sie dasjenige, darfur sie sich ausgeben, augenscheinlich beweisen sollen. Darmit aber die gemeinen landtsknechte dasjenige, so ihnen gebuhret, desto besser und lieber vorrichtten, soll in acht genommen werden, uff das die so uber sie herrschen und ihnen gleich als den weg weisen sollen, nicht etwan von der rechtten bahn abweichen. Derhalben sich furemblich diese (nemblich die obersten und andere bevelichshaber) der tugendt und erbarkeit bevelissigen sollen, und ihre sachen also anstellen, dass sie andern ein gut exempel geben, wie sich ein rechtschaffener und lobwürdiger kriegsmann verhalten soll. Darumb soll man sie mit hoffnung, das ihnen ihre herzenhaftigkeit und tapffere thatten wohl belohnet werden sollen, zum guten anreitzen und mit furcht der straffe von schandt und laster abschrecken. Wie aber die kriegsobersten im straffen, wo andern zum exempel und abscheu eines ernsts von nöthen, sich streng sollen befinden und nicht leichtlich er bieten lassen, also hinwiederumb wann es die gelegenheit erfordert, sollen sie sich freundlich und gutig gegen den kriegsleuten vormercken lassen, und ihnen nicht allein zusprechen, sondern auch sich ihrer in unglück und nöthen annehmen, und ihnen dasselbe auch mit eigener ungelegenheit und schaden lindern und geringern helfen, vielweniger sollen sie ihres schweisses und blutts nach ihrem gefallen missbrauchen. Es giebet es aber die erfahrung, dass solche leute, wann sie vom geitz besessen und vom lust zue stehlen und rauben also eingenommen werden, gantz und gar nicht tuglich sein, das sie

uber andere horchen sollen, und das oftmals die grösten und schönsten kriegsheer von ihnen in eusserstes vorterber sein gefuhret worden.

Wann du nun einen feldtobersten wirst bekommen, welcher diese untugenden nicht an sich hat, sondern allein uff ein ehrlich lob und guten nahmen siehet, so gedencke kunlich, das du etwas grosses bekommen hast und lass ja nicht zue, das irgent erscheinen möge, du habst nicht vorstanden, mit wass tugenden er begabet, oder das dieselbe von dir nicht in acht wehren genommen worden, dann grossmutige leute, ob sie wohl die belohnungen nicht geitzes und gewinss halben begehren, wissen sie doch wohl, das man sich wegen ihrer tugendt wohl gegen ihnen erzeigen soll, und wollen in allewege solche belohnungen gleich alss ehrlich zeugnus von ihrem fursten haben.

Aber gleichwie sie gottfurchtigk, from und erbar sein sollen, also müssen sie auch in der kriegskunst und erfahrungheit furtrefflich sein, welche doch in wenigen zu befinden, darumb in solchen fall nichtts mit eile zu thun, sondern man soll sich von dem, welcher zum kriegsobersten gebrauchet werden soll, und welchem du deine und aller der deinen heil und wohlfarth vertrauen wilt, was vorstandts, geschickligkeitt, gemuths und erfahrung er sey, mit allem vleiss erkundigen und wohl bedencken und betrachtten.

Weil aber bissweilen einem fursten seine gantzliche wohlfarth und landt und leutte an einer schlachtt gelegen sein, so soll ein feldtoberster fur allen dingen wohl und eigen wissen, wie er eine feldtschlacht anordenen soll.

Diejenige arth aber so die Christen heut zue tage gebrauchen, weil dieselbe wenig aus der kunst gehet, kann man wohl eine bessere aussinnen und erdencken, dann man darauf sehen soll, das das kriegsvolck, wann es einen anstoss erlitten, oder ein treffen gethan, sich wieder erholen und das gluck mehr alss einmahl versuchen kan, uff das nicht diejenigen, so die ersten sein, wann sie zuruck getrieben werden, die andern, und diese gleichfals die dritten, und also fortahn zurucke treiben, und uff das, wann die letzten den ersten mit frischen leutten zu hulffe kommen sollen, sie durch die schlachtorde- nunge nicht dringen, und dieselbe zutreiben müssen, und uff das sie endtlich wiederumb gleich als in ein corpus zusammen

Ein kriegs-
furst soll die
bevehlichs-
leutte, wel-
che mehr uff
einen guten
nahmen,
alss ihren
nutz sehen,
ehrlich be-
lohnen.

Ein oberster
soll nicht
allein gott-
furchtigk
und erbar,
sondern
auch der
kriegskunst
erfahren
sein.

Von anord-
nung einer
feldt-
schlacht.

Die itzige
arth feldt-
schlachten
anzustellen,
wirdt ver-
worfen, und
eine andere
gezeigt.

Keyser
Carlls ab-
risse der
feldtschlach-
ten, so er
wieder den
Turcken
brauchen
wollen.

kommen, und den feindt desto getröster angreifen mögen. Dann diese arth zu kriegem bey den altten Römern breuchlich gewesen, und ihnen zue erlangung vieler herrlicher und fast unzehlicher erhaltenen victorien viel geholfen hat. Es gehören aber hieher viel delineationes und abrisse, welche du unter meinen briefen finden wirst, so ich furnemblich wieder den Turcken zu gebrauchen willens gewesen, aber wegen stetts wehrender vorhinderungen niemals ins werck richtten können.¹

Was an
unserer
feldt-
schlachten
zu tadeln
sey, und der-
selben an-
ordnungen.

Es ist aber bey unsern zeiten eine ewige schande, dass man sich in einer feldtordnung und schlacht nur auf die ersten drey oder vier ordines vorlesset. Es lesset sich aber ansehen, das dieser irthumb bey den unsern daher kommen, dieweil sie beides, die fusknecht und reuter, in gleicher linea nach einander ordenen, so wohl was die glieder, als was die hauffen oder regiment und schwaden anlanget,² daher es kombt, das die ersten gantz und gar nicht zurucke weichen können, sie müssen dann die ordenunge zertrennen. Weil man aber itziger zeit ein kriegsvolck in drey hauffen zu theilen pfeget, als in den ersten, mittlern und letzten, könnte man es meines erachtens viel besser in die form eines triangels ordenen, also das der erste hauffe gleich als forn die stirn wehre, die andern zwey theil anstadt der beiden seitten, doch mit einem solchen

Die gewön-
lichen drey
hauffen
kriegsvolcks
können
besser in
einen tri-
angel ge-
stelllet wer-
den, als
hinterein-
ander.

¹ Teissier: „Certainement vous ferez une chose digne d'un aussi grand prince que vous le serez, si vous employez tous vos soins pour trouver un meilleur ordre de bataille, que celui est presentement en usage parmi les chrétiens, afin qu'une armée puisse se rétablir, lors que la fortune lui est contraire. Pour cet effet, il faut que la première ligne venant à plier, puisse se retirer sans renverser la seconde, et celle-ci sans choquer la troisième; que ceux de derrière, en s'avancant pour prendre la place des premiers qui sont fatiguez, puissent le faire sans desordre, et sans que ceux-ci les en empêchent; et ainsi formant un corps de ceux qui ont plié, on pourra aller de nouveau à la charge contre l'ennemi. Cet excellent ordre étoit une des plus grandes perfections de la milice Romaine; et vous trouverez parmi mes papiers des mémoires sur ce sujet: Car j'avois fortement résolu d'introduire cette manière de combattre, surtout dans la guerre des Turcs; mais mes autres occupations ne m'ont pas permis d'exécuter ce projet.“

² Teissier: „Et surtout vous manquez en ce que l'on place les bataillons et les escadrons en droite ligne, chacun à part, l'un après l'autre; et qu'ainsi il n'est pas possible que dans cette ligne les premiers se retirent sans causer du desordre parmi les autres qui les suivent.“

raum von einander unterschieden, das der andere hauffen ohne vorhinderung des ersten vortschreiten und also, wann sie mude wehren, an ihrer stadt streitten, und dann auch der dritte theil ungehindert den ersten zwey hauffen eben also thun könnte. Und uff diese weise griffen sie den feindt gleich als uff der seiten an mit ihrem sonderlichen vorthail und könnten dreymahl wieder zum stande kommen, und den streit vorneuern. Es wurden auch die kriegsleutte von tage zu tage lernen, wie sie in viel und kleine hauffen abgetheilet, ohne zertrennung der schlachtordenunge daher zielen könnten, dann solche alte arth eine ordenunge zu machen, weil es etzlich hundert jahr nicht in brauch gewesen und gleich als gantz und gar verloschen ist, in kurzer zeit nicht wieder herfurgezogen und in brauch gebracht werden kan.¹

Nutz einer solchen schlachtordenunge.

Es irren und fehlen auch die unsern in dem punct, dass sie die aller hertzhaffigsten und besten kriegsleutte an die spitze zu stellen pflegen, welche wann sie zu weichen gedrungen werden, andern gleichfalls zu weichen anleitung geben, dass also ihrer wenig, wann sie fluchtigk werden, ein gantzes heer fluchtigk machen, weil der gemeine pübel in der meinung ist, ihnen sey auch nachgelassen, was die dapffersten und furnembsten thun. Die Römer aber haben auch in diesem fall viel fursichtiger gehandelt, dann sie die stärckesten jungen leutte forne an die spitze gestellet, also das der dritte theil alte wohlverdiente kriegsleutte unter ihnen gewesen, welche den jungen kriegsleuthen gleich als zue meistern und aufsehern zugeordnet wehren, und diese erste ordenung nenneten sie hastatos oder spiesser.²

Die allerbesten und furnembsten unter den kriegsleuten sollen nicht alle forn an die spitze gestellet werden.

¹ Teissier: „Ainsi ils se posteroient contre les ennemis par flanc; ce qui seroit un grand avantage, par le moyen duquel on pourroit apprendre peu à peu sans se tromper, comment ces corps peuvent s'avancer chacun à petites troupes, pour charger l'ennemi dans le même ordre, n'étant pas possible de mettre d'abord dans un état parfait, une chose où l'on fait tant de manquemens, de même que quand on invente un art, ou une discipline, on ne peut pas tout d'un coup lui donner toute la perfection dont elle est capable.“

² Teissier: „Les anciens Romains avoient à cet égard une meilleure conduite que nous; car ils composoient le premier front de jeunes gens très-robustes, en y melant la troisième partie de veterans, et ils appelloient cette première troupe les Hastats.“

In der ander ordenunge, so principes genennet wurden, waren dargegen zwey theil veterani oder vorsuchte und nur der dritte theil junge oder neue kriegsleutte, die dritte ordenunge aber wahr von eitel alten und vorsuchten leutten, welche sie triarios hiessen. Daraus ervolgete, das weder die andern, obgleich die ersten, so meistentheils junge kriegesleutte waren, die flucht gaben, ihnen nachvolgeten, oder auch die dritten sich der andern, unter welchen auch etliche junge leutte waren, kleinmutigkeit theilhaftigk machtten. Es wahr aber der erste hauffe sonderlich darzu geschickt, dass man mit ihnen den ersten angriff beides thun und auch aushalten konte von wegen der jungen landtsknechte grossen stercke, welche eine schlacht zu erhalten nicht wenig dienen kann, doch darmit es diese nicht ohne bedacht und gar zu thumbkuhne alleine auff die faust setzten und wageten, kontten sie die altten, so ihnen zum dritten theil zugeordnet waren, etlicher massen regieren. Der ander hauffe aber wahr noch besser alls der erste eingetheilet und temperirt. So war der dritte hauffen gleich alls ganantz und gar vollkommen und welchem nichtts mangelte, weil die kriegsleutte in demselben nicht allein die erfahrung hatten, und wohl geubet waren, sondern auch zu dem alter und vorstande kommen waren, das sie die kriegssachen am besten vorstunden.¹

Man kan auch nicht sagen, das einer solchen wohlbestalten kriegsordenung die phalanges der Griechen furzuziehen sein soltten, dann obgleich dieselben bey den Römern auch im brauch gewesen, haben sie doch nichts desto weniger fur nötig geachtet, wie sie eine neue und besondere arth erdencken möchten, welches sie draun, weil sie so viel hundert jahr kriege gefuhret hatten, nicht gethan hetten, wann

¹ Teissier: „Ainsi la fermeté des seconds ne dépendoit pas de celle des premiers, dont la plupart étoient de jeunes gens, ni celle des troisièmes de la bravoure des seconds, qui avoient aussi parmi eux de nouveaux soldats. D'ailleurs le premier choc étoit vigoureux à cause de la force de ceux de la première ligne; qui est tout ce que l'on peut attendre de la première furie des combattants dans un jour de bataille; et cependant cette furie étoit suffisamment modérée par le mélange de la troisième partie des veterans. Le second choc étoit encore plus réglé; et le troisième faisoit paroître une valeur judicieuse, et dormoit le dernier branle à la victoire.“

solche ihre erfindunge durch den gebrauch und vielfeltige erfahrung nicht wehre approbirt und becrefftiget worden, die weil wieder dasselbe die phalanges (welche doch starcke kriegshauffen, nemblich von acht tausendt fussknechten gewesen sein) nichts ausrichten können, und zwar gibt es die vornunft selber, das eines phalangis stärke so gross nicht mus gewesen sein, weil der gröste theil in derselben mit dem feinde nicht streiten können, und nur etlichen aus nothwendigkeit und zwangk obgelegen, dass sie erger als die wilden thier, gleich als aus vorzweifelunge streiten müssen. Aber ein Römischer hauffen kriegsvolck ist nicht so sehr wegen der leibesstercke zu loben gewesen, als mit vorstandt und erfarenheit furtrefflich gewesen, derhalben jener hauptman, welchen Scipio dem Syphaci¹ zukommen lassen, do er berichtet worden, das die leutte in Aphrica sehr einfeltigk und nach ihrer feinde der Carthaginenser urtheil selbst zum kriege wenig tuchtigk, hat er sie in kurtzer zeit so dapffer und wohl unterweisen und geubet, das er seine feinde mit grossem lob überwunden.² Aber alhier werffen uns ettliche ein, dass man zur selben zeit keine

Das Römische kriegsvolck ist mehr an verstandt als leibesstercke furtrefflich gewesen.

Einwurf von den buchsen und geschütze und widerlegunge desselben.

¹ Syphax, König der Massäsylier im westlichen Numidien.

² Teissier: „L'on ne doit donc pas préférer la phalange des Grecs aux troupes des Romains; car comme ceux-ci pendent plusieurs siècles exercirent la profession des armes avec beaucoup de prudence et de succès, et qu'au commencement ils dispoient leurs armées de la même manière que ceux-là rangoient leur phalange, ils eussent sans doute toujours fait la même chose, s'ils n'eussent trouvé des défauts dans cet ordre de bataille. Ainsi s'en étant éloigné, il est visible qu'ils le firent avec beaucoup de raison comme cela parût par les effets: Car lorsqu'ils eurent affaire avec les Grecs, leur phalange ne pût jamais résister aux troupes Romaines. En effet, l'ordre que les Grecs observoient ne tenoit qu'à inspirer aux soldats le valeur et l'opiniâtreté dans les combats, ce qu'ils ne pouvoient faire dans l'esprit de toute une armée, la plupart de ceux qui la composoient étant des idiots, et des gens, qui avoient des inclinations basses. Au lieu que les Romains visoient à mettre de bonnes dispositions dans les esprits, et à rendre en même temps la bravoure nécessaire aux soldats, et ainsi ceux qui avoient le cœur bas agissoient aussi bien, que ceux qui combattoient par un principe d'honneur. C'est pourquoi, le caporal de Scipion qui avoit été chargé de discipliner des soldats qui étoient destinez à combattre l'infanterie Cartaginoise bien que ce ne fussent que des bustes d'hommes, néanmoins en leur faisant observer l'ordre des troupes Romaines, dans peu de temps, il les rendit capables de tenir tête aux Cartaginois, et même de les vaincre.“

buchssen und geschutz¹ gehabt, von welcher wegen man heutiges tages viel eine andere arth zu streitten haben musse, aber wann man die sache recht bedencket, wirdt es sich viel anders befinden. Dann, wann sie zu jener zeit wegen der guten und wohlbestaltten schlachtordenunge den sieg erhalten können, do man gantz und gar von unsern buchssen und feldtgeschutz nichts gewust, so werden auch draun zu unsern zeitten diejenigen, so solche arth gebrauchen, darmit überwinden können, weil sie eben so wohl als ihre feinde sich des geschutzes gebrauchen können. So hetten unsere buchssen jenen ungleichen schlachtordenungen viel weniger schaden zufügen können, als unsere neuen, welche nach der lineen so sehr zusammengesetzt, dass man nicht wohl fehlen kann. Wie ein ungewiss dingk es aber umb das buchssenschieszen sey, so auff einem freien felde gegen eines menschen leib gerichtet wirdt, lehret die erfahrung. Aber hiervon wirstu, wie ich vormeldet, viel finden das ich auffgeschrieben habe, wie dann auch von dem rechtten brauch der buchssenschutzen und wie man einem gantzen hellen hauffen gleich als einen leib mit allen seinen gliedern also zusammen ordenen soll, das eine rechte ausstheilunge gehalten wirdt. Derhalben, wenn ich dir das einige zu gemuth gefuhret haben werde, das du mit sondern grossen vleiss achtunge daruff geben wollest, darmit die schlachtordenungen recht angestellet werden, beides wegen des, das du deine kriege desto glucklicher fuhren und auch desto grösser lob und ruhm erlangen magst, will ich förder zue andern dingen schreiten, so zue kriegssachen dienstlich und mir itzund einfallen.²

Erinnerung
von vleis-
siger anstel-
lung der
schlacht-
ordenung.

Vom kriege
zu wasser.

Schiff-
armada und
artelerey
soll alletzeit
im vorrath
sein.

Schiffe sollen
alletzeit
geubet und
gemehret
werden.

Wie man einen krieg zu wasser fuhren soll, kan ich dir nicht viel sagen, du wirst allein vleiss ahnkehren, das du mit denen dingen, so darzu gehören, und von nöthen sein, staffieret seist, und dir im fall der noth nicht mangel furfalle, desgleichen dass die langen schiffe oft und vleissigk geubet werden, und dass dieselben bissweilen verbessert und gemehret

¹ Teissier: ‚Artillerie.‘

² Teissier: ‚Ajoutez de cela, que l'artillerie manque souvent son coup, et principalement lorsqu'elle tire sur les hommes en campagne. Mais parce que j'ai fait sur ce sujet de longs mémoires, que vous trouverez parmi mes papiers, je passerai à d'autres choses, après avoir dit une seconde fois qu'un de vos plus grands soins doit être de trouver un bon ordre de bataille, si vous voulez rendre vôtre nom immortel.‘

werden.¹ Du sollest aber vielmehr deine eigene als andere, so du zue miete hast, gebrauchen, sonderlich welche deiner haubtleutte und schieffobersten sein, so uff dieselbige schiff-armada bestellet, dann diese setzen solche ihre lange schiff nicht gerne in gefahr, und dieweil ihnen an denselben ihre gröste wohlfarth gelegen, so ziehen sie schlacht so lange auf, als sie immer können. Uff welche weise offtermals die beste gelegenheit etwas dappers wieder den feindt auszurichten etweder (!) vorlasset, oder wann es gleich zum angriff kommen, unter den henden vortheilet wirdt.

Deine schlösser und vehstungen sollest du oft besichtigen lassen, und dich mehr bevleissigen, dass dieselben mittelmessig sein, als gar zu gross oder aber etwas zu klein.² Diejenigen leutte aber, denen du solche bevehlen und vertrauen könnest, sollen mit grosser sorge gesucht und ausgelesen werden, weil sie durch derselben treu und glauben, auch grossmutigkeit und fursichtigkeit müssen beschutzt und erhalten werden. Du sollest auch nicht zu schwache besatzungen darein legen, darmit, wann etwan seuchen unter sie kommen und etliche kranck werden, oder auch gar sterben, ihre stellen baldt mit andern können erfüllet werden, auch wann noch etwas an nothwendigen bau von den werckleuten nicht gar vollendet ist, dasselbe durch ihre tugendt und stercke könne ersetzt werden.

Die Römer zwar vorliessen sich mehr auf ihrer kriegsleute starckmutigkeit und tugend, als uff vehstungen, derwegen deren eine rechte und gnugsahme antzahl in den besatzungen mit vleiss gehalten werden soll, dieweil wann an derselben entweder durch kranckheiten oder sterben, wie gesagt, oder auch durch eine flucht etwas abgehen solte, man andere an ihre stadt habe, sonderlich weil nicht alle, wann es von nöten

Warumb mit frembden oder miettschiffen nicht gut zu kriegen.

Von den schlössern und vehstungen.

Vehstungen sollen mittelmessiger grösse sein. Gute achtung uff diejenigen, denen die vehstungen sollen bevehlen werden, zu geben.

¹ Teissier: ‚Ordonnez qu'on dresse vos soldats à manier les armes, et qu'on leur fasse faire l'exercice; et surtout, faites que les galères et les autres bâtimens de vos armées navales soient construits aux dépens de vos états, non pas par vos amiraux et vos capitaines.‘

² Teissier: ‚Faites souvent visiter vos forteresses, et renouveler leurs munitions, et leurs provisions. S'il y en a de superflües, commandez qu'on les ôte, et qu'on y en transporte de nouvelles, en cas qu'il en manque; prenant garde de ne pas donner dans les extrémités du trop, ou du trop peu.‘

Nachbar-
schaft.
Grenzen-
bevestigung.
Vehstungen
im mittel-
lande.

Ist besser
man begeben
sich ins freye
feldt, als das
man sich in
die städte
lege.

Vehstung-
gebäude
wie die
anruestellen.

Wortzu die
vehstungen
dienstlichen,
wann sie
auch gleich
nicht gar
perfect.

ist, wieder den feindt zu streitten pflegen.¹ Du wirdest vleissig vorhuten, das du nicht viel nachbarschaft habest, und das deine grentzen wohl bevestiget sein, wie dann eben sowohl die mittellande bissweilen vehstungen bedurffen, ob sie gleich der gefahr am weitesten zu sein erscheinen. Wann du aber nicht umbgangk haben kannst, dich wieder deinen feindt zu vorteidigen, so thustu besser, das du dich in das freye feldt begebenst und daselbst dein lager aufschlagest, plockheuser und anders so nöttigk aufbauest, als das du dich in die städte legest. Und uff solche weise sollest du immer mehlich dem feindt unter augen rucken, dann das ihm stracks in sein landt fallen, städte und schlösser mit gantzer gewaldt belagern und anlauffen lassen sollest, darzu gehören grosse uncosten und nicht geringe gewaldt. So ist dieser wegk auch viel ungewisser und gefehrlicher. Aber von dieser gantzen sachen hinterlasse ich dir etliche regeln zusammen geschrieben.² Ehe du aber einen ort in deinem lande befestigen wilst, sollest du desselben lager oder situm uffs vleissigste ansehen und betrachten, und doraus gleich als die form der vehstunge nehmen, das, wann du dich nach gewissen regeln richten wirdest, das gantze corpus mit seinen sonderlichen gliedern oder theilen und hinwieder diese mit dem gantzen corpore mit rechter abtheilunge ubereinstimmen. Wiewohl aber keine vehstung, welche gantz und gar alls perfect wehre, das derselben durchaus nichts mangelte, von jemandt gebauet werden kan, so ist doch dieser nutz darvon zu nehmen, das die feinde dieselben von wegen der langwirigen zeit, auch schweren uncosten und anderer teglich ein-

¹ Teissier: „Il faut aussi que les places fortes soient pourvûes de bons chefs, et de soldats fidèles, qu'il y en ait plutôt un plus grand nombre qu'il n'est nécessaire que moins, parce que la seule vaillance d'une bonne garnison peut suppléer au défaut des fortifications. Et c'est pour cette raison, que les Romains prenoient plus de soin de mettre de braves gens dans leurs places, que de ses fortifier. Outre qu'il y doit avoir assez de soldats, pour réparer la perte de ceux qui meurent, ou qui desertent, et pour faire les fonctions des malades, et que d'ailleurs dans l'occasion ils ne combattent pas tous.“

² Teissier: „Lorsque vous serez attaqué, il vaut mieux marcher à l'ennemi, et construire des forts en campagne pour lui résister, que de l'attendre dans vos places fortes. De même, lorsque vous attaquerez, il faut que vous entriez plutôt dans ses terres, et que vous vous y retranchiez, que de vous exposer à la fatigue et à la dépense d'assiéger ses forteresses.“

fallenden uhrsachen, die belagerungen in die lenge nicht ausstehen und aushalten können. Dieweil man aber nicht allein an geschutz, sondern auch krauth und loth,¹ sowohl an allerley kriegsinstrument, insonderheit aber an proviant und geldt einen grossen vorrath bedarff, fellet es draun einen schwer fur so viel und grosse last zu ertragen, also, das ihrer viel wegen so grosser beschwerung eher darnieder liegen, als sie etwas fruchtbarliches und löbliches aussrichtten, derhalben gleich wie ich mir eine sondere arth die feldtschlachten zue machen ausgesonnen, also hatte ich mir auch, darmit ich demjenigen, so gesagt, desto besser nachsetzen können, uff gewisse wege gedacht.² Ich hatte mir aber furgesetzt, ich wolte mir ein solch kriegsvolk, welches starck und dapfer gnug wehre, aus Deutzschen, Spaniern und Italianern zusammen bringen, dasselbe wolte ich sowohl wieder den Turcken gebraucht haben, als auch die Christen, wann es nicht anders hette sein können. Ich hatte mir aber furgenommen, ich wolte mit demselben kriegsvolk also ubereinkommen sein, das wir allen raub und wass sie mit plundern erobert hetten, uff gleiche beute wolten getheilet haben, und das alsdan mir zu theil worden wehren die geschutz sambt dem, was darzu gehörigk, und dergleichen dinge, dass andere alles ihnen blieben wehre, doch mit dem bedinge, das sie proviant und anders, so man im kriege bedarff, meinen dienern umb billiche und gewisse betzahlunge hetten volgen und zukommen lassen. Uff diese weise hetten die kriegsleutte alletzeit aus der beuth und deme was sie geplundert, geldt gemacht, und hette ich meinen gewin darbey gehabt. So hette man dasjenige, so den kriegsleuthen einmahl wehre vorkaufft worden, nach erheischunge der notturfft zum andernmahl umb ein geringer geldt besser vorkauffen können, als das sie es bey dem kauff bekommen können.³

Zum kriege gehören grosse und schwere uncosten.

Keyser Carls sonderlichstratagemas so er ihme selbst ausgesonnen, dar durch er seine kriege hette leichtlich fahren wollen. Raub auff gleiche beute zu theilen. Geschutz dem kriegsherrn zuzutheilen. Beuthe zu geldt zu machen fur die kriegsleutte.

¹ d. i. Pulver und Blei.

² Teissier: „Un prince qui est obligé d'être toujours sous les armes, doit surtout penser par quelle voye il pourra fournir aux dépenses de la guerre et en supporter le fardeau. Je croyois en avoir trouvé le moyen en faisant plusieurs réglemens nouveaux, mais je n'ai pas pû executer ce projet.“

³ Teissier: „Ainsi les soldats trouveroient toujours de l'argent de leur butin, et en même temps la chambre du prince y gagneroit. D'ailleurs, lorsqu'ils auroient besoin de ce qu'ils auroient vendu, ils pourroient

Stadthalter zu ordnen bey welchen die kriegsleute dasjenige, so sie ubrig gehabt, beylegen können. Geldt bey den haubtleuten aufzunehmen, wie Julius Caesar gethan.

Den kriegsleuten muss glauben gehalten werden.

Kaiser Carl hat eine sonderliche arth von wagen oder karren erdacht.

Ich hette auch meine gewisse stadthalter ihnen und mir nicht zu geringem nutz verordnen wollen, bey welchen die kriegsleute ihr geldt und was sie sonst gehabt, das etwas werth gewesen, hetten einlegen können, aldo es nach ihrem tode ihre erben oder diejenigen, denen sie es sonst gegönnet zu fordern gehabt, darinnen ich ettlichen kriegsherrn und feldt-obersten folgen wollen, welche von den hauptleuthen und andern, so viel geldt, als sie gekundt, auffzunehmen gepfleget, darmit sie sie also in gehorsamb behaltten, und gleich als in ihrer handt hetten, welches von Julio Caesare auch geschehen. Man hette ihnen auch etwas zue zins järlichen geben können, so wehre es den kriegsleuten sehr tröstlich und nutzlich gewesen, wann sie entweder in die schlacht ziehen sollen, oder sonst etwas gefehrliches auszustehen gehabt, das sie einen ort gewust, dahin sie das ihre unterdes bringen, und daselbst uff alle felle hetten vortrauen mügen. Man muste ihnen aber gar gutten glauben haltten, dann uff solche weise wurde der hauffe als baldt denjenigen, so den anfangk gemacht hetten, nachfolgen. Wann aber keine erben vorhanden wehren, so fiele alsdan die erbschafft an den fursten.¹

Darmit man aber dieser sache einen guten anfangk leichtlich machen köntte, muste man uff solchen fall die furnembsten unter den heubt- und bevehlichsleuten erstlichen einnehmen, dann die andern auch leichtlich durch sie darzu gebracht werden köntten.² Weil man auch wagen oder karn bedarf, dasjenige, so man teglich benötiget, zutzufuhren, hette ich eine

l'acheter a bon marché des marchands, qui suivent le camp, et ils seroient assûrez de ne manquer jamais des choses qui leur seroient nécessaires.

¹ Teissier: ‚Que s'ils n'avoient point de parens, où qu'ils ne disposassent pas de leur bien, leurs effets appartiendroient à la chambre du prince, comme il s'observe, suivant le droit civil, à l'égard de ceux qui meurent sans héritiers.‘

² Teissier: ‚Afin de faciliter cet expédient, il faudroit que l'on fit rompre la glace à un certain nombre d'amis, et de personnes confidentes; après quoi, il n'y auroit point de soldat, de capitaine, ni de colonnel assez soupçonueux, et assez imprudent, pour aimer mieux porter avec soi tout son bien à ses risques, et s'exposer au danger d'être pris par les ennemis, on par les pafsans, en cas de déroute de l'armée, que de se déposer avec profit entre des mains assûrées.‘

solche arth erdencken wollen, welche man auch dass lager darmit zu befestigen gebrauchen können.¹

Dieweil aber diejenigen, so sich des kriegs nicht vorsehen, eher mit den unertreglichen uncosten zu boden getrieben werden, als sie was sonderlich vor die handt nehmen, oder was dapfers ausrichten können, soll man sich, weil es noch alles auf guten wegen stehet, mit allerley mitteln wider solche gefahr gefast machen. Dann sich often grosse meutherey unter den kriegsleuttenn erregt, von wegen der langsamen betzählunge, und wird den kriegsobersten bissweilen eine gewisse victori gleich als aus der handt gerissen, do gemeiniglich die kriegsleuthe auslendisch sein, und wegen keiner sonderlichen ehrerbietung sich gegen dem fursten in gehorsamb verhalten. Derwegen dir gerathen sein wirdt, dass du ein kriegsvolck aus deinen landen, von welchem ort dichs am besten duncken wirdt, zusammen bringest, dartzu du diejenigen alle, so alters und krefft wegen darzue dienen, beschreiben wirst. Unter diesen mussest du darnach musterung halten, also dass du mit zutziehung furnehmer vorstendiger kriegsleutthe die besten leuthe auserlesest, so du zur sondern noth gebrauchen kanst. Und disfals mus auch ein unterscheidt wegen ihres vermugens und standes gehalten werden, dann je reicher einer sein wirdt, je dapferer er sich halten wirdt, damit er desto ehrlicher wider zu den seinen heimbkommen möge. Man mus auch achtung darauf haben, dass diejenigen, so die einigen in ihrem stamme sein und uff welchen ihr geschlecht stehet, nicht etwan zum kriege getzwungen werden, sondern unter zweyen oder mehrern soll allewege einer genommen werden, und diese, wann sie sich wohl verhalten, soll man sie mit kriegsbevehlichen und andern digniteten versorgen, darmit andere durch ihr exempel zue gleicher tugendt angereizet werden, und so sie etwan zuvorn nicht grossen

Ein vor-sichtiger kriegsherr soll in der zeit uff alle mittel wieder eine plötzliche gefahr bedacht sein. Ist nicht gut mit aussländischen volck kriege zu fuhren. Ein kriegsherr soll seine unterthanen am meisten im kriege brauchen. Soll ein unterscheidt zwischen den einheimischen kriegsleuten gehalten werden. Furnehme leute sollen mit ambtern oder bevehlichen bedacht werden.

¹ Teissier: „Au reste, de ce profit on pourroit payer à prorata les chariots qui porteroient les hardes et l'équipage de tous les particuliers; et l'on pourroit faire ces chariots en guise de gabions portatifs, afin qu'ils pussent servir dans un campement subit, suivant le modèle que vous trouverez dans mes mémoires, où il y a aussi des instructions sur ce sujet. Par là, on déchargerait d'un grand soin les soldats, qui n'auroient qu'à penser à eux et à leurs armes; et l'armée pourroit faire ses mouvemens avec plus de promptitude et de diligence.“

lust zum kriege gehabt, zu demselben grosse lust und begierde gewinnen.¹

Wiewohl es dir aber nicht schwer sein wirdt, aus deinen eigenen landen, welche städtlich und weitleufftigk sein, ein gross und dapfer kriegsvolck zusammen zu bringen, dennoch darmit du solches deste besser und fuglicher thun könnest, wirdt dir sehr ersprisslich und nutz sein, wann du mit den Osterreichischen fursten, deinen vettern, in gutem vorstandt und einigkeit sein wirdest, weil sie dir mit ausserlesenem volck zu hulf kommen und dich mit ihrer freundschaftt bey allen nationen und völkern in grosses ansehen und reputation bringen können. Und ich rathe dir in allewege, das du dich nimmermehr von ihnen trennen lessest, weil du wohl zu erachten hast, das deinen feinden nichts angenehmers und gewuntzschters begegnen magk, desshalben sie uhrsach nehmen können, dasjenige fur die handt zu nehmen, dardurch sie den gantzen Osterreichischen stam zu vorterbien in hofnung stenden.

Keiser Carl
giebet
seinem sohn
den rath,
er soll es
mit dem
haus Oster-
reich
halten.

Was von
einem
kriegsvolck,
so aus
Deutschen,
Spaniern
und Italia-
nern ge-
samlet, zu
halten sey.

Wann du aber ein kriegsvolck haben wirdest, aus Spaniern, Italianern, Niderlndern und Deutzschen, dasselbe wirdt wohl bestehen und furtrefflich sein, dann der verstandt und vorsichtigkeit etlicher unter ihnen, wann sie zue der tugendt und stercke kommen werden, wirdt alssdann etwas daraus werden, welchs vollkommen und perfect sein wirdt, und so viel unterscheidene nationen werden hupsch mit einander umb das furnembste lob der tugendt, und wer die beste ehre einlegen

¹ Teissier: „Et parce que les recrûs sont nécessaires pour maintenir l'armée en son entier, il faut que dans vos états on ait soin de faire un dénombrement de tous les jeunes gens, et qu'on leur fasse faire les exercices militaires comme à des soldats, afin de pouvoir s'en servir dans le besoin pour augmenter vos troupes. Parmi cette jeunesse, il faut choisir ceux qui ont le plus d'inclination pour la guerre, et qu'on juge les plus propres à réussir dans le metier des armes, et qui d'ailleurs sont d'une famille honnête, parce que l'on peut en attendre plus de service que des autres. Outre qu'ils ont plus d'honneur qu'ils craignent plus les peines, et qu'ils sont moins sujets à deserter, ayant laissé dans leur maison des gages de leur fidélité. Cependant, il ne faut pas prendre des soldats dans les familles, où il n'y a qu'un enfant, ou que deux, pour ne pas incommoder leur pere et mere; mais dans celles où l'on peut en fournir quelqu'un sans en recevoir du préjudice, et faire en sorte, que leur engagement dans la milice leur apporte de l'honneur et de l'utilité; car ils se résoudront avec beaucoup de répugnance à prendre ce parti, s'ils n'en espèrent aucun avantage.“

könne, unter sich certiren und streiten. Doch mus man sich vleissigk fursehen, das nicht, wie es bisweilen zutugehen pfeget, ein feuerhass zwischen ihnen durch altzu grosse unbilligkeit oder injurien angetzundet werde, welches nachmals nicht zu leschen sey und schaden errege. Derwegen sollest du sie im lager, so viel immer muglich, nicht zusammenn quartiren und losamentiren lassen, und derneben vorhuten, dass sie nicht oft zusammen kommen. Du sollest auch diejenigen, so du aus deinen landen schreiben lassen wirst, zue friedenzeiten mit privilegien, ob dieselben gleich nicht gross, versorgen und begaben, welche doch darzu dienen werden, das andere so nach dergleichen freyheiten trachten, von sich selbst zum kriege lust haben und sich darzue begeben werden.

Ferner sollest du eines jedern orts in deinen landen arth und natur lager, was sie tragen, item des ackers, der wasser, der gehöltze menge oder auch geringschetzigkeit, die gewerbe und handtierunge, die fliessenden wasser und strassen, mit allem vleiss betrachten und dahin arbeiten, das ihre gelegenheit und nutz von tage zue tage gemehret, dasjenige aber, was ihnen schedlich, vorringert und abgewendet werde. Und endlich sollest du fleissige rechnung halten alles deines einkommens und vormögens und dich bevlæssigen, das du dasselbe erhaltest und vormehrest, alssdann sollest du die augen auff deine feinde wenden, und besehen, was dieselben vermögen und wie reich und gewalttigk sie ettwan sein mögen, oder auch auff die trachten, welche deine feinde werden können, und von denen dir, wann du dich nicht fursiehest, grosser schaden zugefuet werden kann. Wann du nun also die rechnung uff beiden theilen zwischen dir und deinen feinden wirst gemacht haben, kanst du desto besser, was dir allenthalben zu thun, schliessen. In solcher vergleichung aber und gegeneinanderhaltunge mus man die umbstende der örtter, zeiten, guther, gebreuchen und sitten, des verstandes und gemuths der diener und verwalter oder regenten und ander zufelligen sachen, so in dem menschlichen leben teglich furzulauffen pflegen, bedencken und ansehen, dann in vleissiger und eigentlicher betrachtunge deiner selbst und deiner feinde gewaldt die gröste wage und gleich als alle gelegenheit sieg zu erlangen stehet.

Der meiste theil gehet ohne betrachtunge dieser dinge dahin, und eilet unbedechtiger weise, wann sie entweder denken,

Unter einem solchen kriegsvolck soll uneinigkeitt vleissig verhuttet werden.

Kriegsleute sollen auch zue friedenzeiten mitt freyheiten und sonsten begabet werden.

Ein furst soll zuvor seines landes gelegenheit wohl betrachten.

Zum andern sein vormugen und einkommen, zum dritten seines feindes macht wohl bedencken.

Zum vierdten auff diejenigen denken, welche feindt werden können.

Einem kriegsfursten ist an solcher betrachtung und vergleichunge seiner selbst und seiner feinde viel gelegen.

Ein kriegsfurst soll nicht selbst zu viel von seiner macht halten und seine feinde darnider schlagen.

Mit listigen
anschlagen
wirdt im
kriege mehr
ausgerichtet
als mit
stercke und
macht.
Ein kriegs-
furst soll
sich auff
stratage-
mata be-
veleissigen.

sie vermögen ein grösseres, als in wahrheit ist, oder schlagen ihrer feinde gewaldt bey sich selbst darnieder und verachten dieselbe. Weil aber grosse dinge mehr mit verstandt des gemuthes und guten rath, als mitt krefftten gethan und volbracht werden, sollest du vleissig darauf bedacht sein, das du dich gefast machest mit den kunststucken, so von den grösten und dapfersten leutten sein erfunden und gebrauchet worden, welche man gemeiniglich stratagemata nennet. Dann uff diesen wegk offtmals in einem augenblick etwas verrichtet werden kan, welches man sonsten mit grosser stercke und gewaldt in viel jahren nicht zu thun vormocht hette. Was aber in solchem fall sonderbahre und gewisse wirkungen betrifft, dasselbe mus man derer, so bevehlich in den kriegten haben, sorge und vleiss heimstellen, dasjenige aber welchs die hauptsache betrifft, gehöret furnemblichen fur den fursten, derselbe soll sich mit allem vleiss darinnen uben, wie ich dir dann mannicherley arth zusammengeschieden, nach mir verlasse. Ich könnte dich viel anderer dinge alhier mit mehrern worten erinnern, welche ich dir nur mit zweyen wortten antzeigen will.

Etliche
kurtze
kriegsprae-
cepta und
unter-
weisungen.

Die kriege sollen aus gerechten uhrsachen herfliessen und wegen eines bestendigen friedens angefangen werden. Wer sich nichts tauern lesset, wann es die noth erfordert und gleich etwas zu grosse uncosten treibet, der verleuert nichts, sondern es kömbt ihm dornach im aussgangk wieder herein, und wer altzu genaue rechnung anstellet nach der kauffleute brauch, der vorgusset sein und seines guten nahmens, und mus oft aus blinden geitz die beste gelegenheit etwas grosses zu thun vorlieren und hingehen lassen.

Doch wann man einen krieg recht fuhret, so betzahlet und erhelt er sich selbst, welchen ein furst, wann es sein erster krieg ist, also fuhren soll, dass er ihm mit demselben einen solchen nahmen und ansehen mache, darmit es ihme folgendes in andern kriegten, so er fuhren wirdt, dieselben desto besser zu vollenden sein lebetage dienstlich sey.

Man soll aber dasjenige zum kriege von nöthen lange zuvor und zwar in rechter menge und nicht zu wenig verschaffen und zusammenbringen, dann an dem was zu viel ist nichts verlohren wirdt. Wann aber etwas mangelndt, kann nicht alletzeit nach unserm willen und gefallen, ob wirs gleich meinen, ersetzt werden. Gleich aber wie man, wann ein krieg ange-

fangen werden soll, zuvorn grosse vorsichtigkeit gebrauchen muss, also denselben fortzusetzen mus man grossen und wackern vleiss und endtlich zu vollenden einen sondern heldenmuth und löbliche beständigkeit darzu bringen.¹ Es ist viel besser und ehrlicher das man einen feindt angreiffe, als das man warte, biss er den angriff thue. So es sich aber je also begeben möchte, das er furkehme, soll doch ein furst alle wege und mittel fur die handt nehmen, das er den krieg aus seinem lande in des feindes landt transferire und also lieber seinem ziegel an eines andern zaun binde, dann ihm solches viel nutzlicher und auch rumlicher sein wirdt.² Wurde sichs also zu tragen, das etwan ein guter anfangk gemacht wurde und hoffnung wehre folgents ettwas dafers zu erlangen, sollest du die gelegenheit zuschlagen, welche dir das gluck gleich alls entgegen getragen, mit nichten vorachtten oder vorseumen, sondern mit kecken muth annehmen und deinem feinde zu nachtheil wohl brauchen, auch nicht eher aufhören, es treibe dich dann die augenscheinliche gefahr darzue, dann man diejenigen, so überwunden und in ein furcht und schrecken getrieben sein, duppelt schlagen kan, ehe sie sich wieder erholen mögen, und einer so einmahl zu boden gerennet ist, kan nicht so wohl wieder auff die bein kommen. Wurde sichs begeben, das das gluck des krieges nicht altzue wohl woltte, soll man eher alle mittel, dardurch besserung zu hoffen, herfur suchen, alls das man sich einer furcht gegen dem feinde vormercken lasse, oder uff unbilliche wege mit ihn vortrage, dann das gluck in

¹ Teissier: „Vous ne devez jamais prendre les armes que pour un juste sujet, et que pour parvenir à une bonne et ferme paix, et même que lorsque vous ne pourrez l'obtenir que par ce moyen. Vous devez aussi considérer que dans la guerre celui qui dépense le plus dépense le moins, parce que, comme je vous l'ai dit, la guerre se nourrit elle-même, pourvû qu'au commencement on s'y prenne d'une bonne manière, et que dans la première guerre que l'on entreprend, on donne une si bonne opinion de sa conduite et de ses forces, qu'il soit aisé de juger par celle là de celles où l'on peut être engagé à l'avenir. Pour cet affaire, dès qu'on a pris les armes, il faut agir avec une prudence exquise, et avec une extrême diligence. Il faut aussi continuer la guerre avec vigilance, et avec valeur et la finir avec une magnanime obstination.“

² Teissier: „On doit attaquer plutôt que d'attendre d'être attaqué; et lors que l'on est prévenu, faire une diversion, parce qu'il y a grand avantage de porter la guerre dans le país ennemi.“

kriege vorwandelt sich gar leichtlich und solche vorenderung giebet einem offtmals mittel in die handt, derer er sich nicht vorsehen. Man soll nicht etwas, das heute vorrichtet werden soll, uff lenger zeit aufschieben.

Du sollest deine gröste hofnung obzusiegen niemals uff die reuther oder eine grosse armada zu wasser setzen, sondern folge den kriegsleutten nach, so sich meistentheils uff die fus-knechte verlassen, und uf solche wege grosse und herrliche victorien erlanget haben. Von diesen dingen habe ich dich gleich alls oben hin und ohne sonderliche ordnung, wie mirs eingefallen ist, erinnern wollen.¹

Der Spanier soll furchtlich uff einen krieg wider den Turcken bedacht sein.

Warumb der Turcke aus Ungarn her nicht viel schaden könne.

Wesshalben sich der Turcke an andere seine nachbarn nicht mache.

Nun will ich zu ettlichen sonderbahren dingen schreiten. Du sollest offtmals und mit sonderlichen vleiss auff einen krieg wieder den Turcken dencken, weil derselbe ein feindt ist, den du am aller gewisesten hast und von dem dir die gröste gefahr zu handen stossen kan, dann er fur eins deiner religion gantz und gar zuwieder ist. So seindt ihm fürs ander deine lande mehr als andern potentaten also gelegen, dass er dir leichtlich schaden thuen kan. Zu dem Ungerischen kriege hat er durchaus solche gelegenheit nicht, wegen der grossen veltung Wien und der benachbarten Deutzschen völker, sowohl auch, weil er die Donau herauf schiffen muss, und ihm dieselbe gleich als zuwieder und ungelegen ist. So hat er anderswo auch nachbarn, welche entweder gewaltiger sein oder an solchen ortten sitzen, das er ihnen nicht viel anhaben kan, oder aber sein so geringschetzigk, das er sie alletzeit uberweltigen kann. Gegen Persien hat er wuste grentzen und wilde örtter derwegen er schwerlich und nicht ohne grosse gefahr zu ihnen kommen kan, itzundt aber, weil die Christen sich je lenger je mehr von einander trennen und in zanck und hader leben, wirdt ihm uhrsach zu ihnen gegeben und gleich als das thor aufgemacht.

Es seindt ihm aber deine inseln, so an Italien gelegen, und den lendern in Italien, welche dir zustehen, am gelegnesten, nach welchen er ohne zweifel trachtet aus denjenigen nahen lendern, welche ihm gnung sambt ander ding und proviant, so

¹ Teissier: „Il faut se prévaloir avec tant d'adresse de la victoire qu'on a remportée, qu'on ne sort pas obligé de tenter de nouveau le hazard d'une bataille; et lorsqu'on a été battu, on doit empêcher autant qu'on le peut les progrès de l'ennemi, et chercher quelque occasion favorable pour avoir sa revanche.“

zum kriege von nöthen sein, suppeditiären und geben, und seindt die einfälle der Turckischen wehrrauben, sonderlich aus Aphrica, nirgent anders hin gemeinet.¹ Und zu vorstehen, das man darfur haltten möchtt, der Turcke werde eher die Venediger bekriegen als dich, ist nicht zu glauben. Dann wann er solches thette, wurde dich die unvormeidliche notturfft auch in solchen krieg ziehen, dass er also zwene gewalttige feinde fur einen bekehme. Es wurden dir aber die Venediger nicht eben solcher massen wieder den Turcken beistehen, wann du mit ihme zu thun bekommen soltest, dieweil sie ruhe und friede, darinnen sie nun eine gute zeit gelebet, sehr lieb haben, und im kriege nicht viel tugen, sich auch fur den Turcken, so ihnen auf allen seitten ihrer lender gleich als ufm tach ist, gar zu sehr furchten, und in summa alle ihre nahrung von ihm haben, weil sie sich von den gewerben und kaufmanschaften aus den Orientischen lenden behelfen müssen. Ob aber gleich des Turcken gewaldt so gross ist, dass ihm kein furst in der Christenheit allein genugsahmen widerstandt thuen kan, dennoch weil du von andern geringe hulfe oder auch auf welche du dich sogar sehr zu verlassen hettest, zu gewartten haben möchttest, deuchtet mich gerathen sein, das du dich allein uf deine eigene und deines vorwanten hauses Osterreich macht vorlessest. Du sollest aber fur allen dingen in vleissige acht nehmen, uff welche arth zue kriegen dich der Turcke vormutlich angreifen möchtt, oder wie du ihm besser zu schaffen machest.² Dann es seindt vier

Warumb der Turcke die Venediger nicht ehr angreifen werde, als den Spanier.

Warumb sich die Venediger nicht gerne wieder den Turcken machen.

Der Spanier soll sich uff seine eigene macht wieder den Turcken verlassen.

¹ Teissier: „Après vous avoir entretenu de la guerre en général, il faut vous dire quelque chose en particulier de celle que vous pourrez avoir à soutenir par rapport à la situation de vos états, et à vos voisins, et sur tout de celle des Turcs, qui doit être le principal objet de vos soins, soit à cause de l'intérêt de la religion que vous devez avoir plus à cœur que toutes les choses du monde, ou parce que cette guerre semble être la plus inévitable, et que les infidèles sont les plus dangereux ennemis que vous puissiez avoir.“

² Teissier: „Il y a apparence que le grand seigneur rompra plutôt avec la république de Venise qu'avec vous, parce qu'il est persuadé que s'il lui déclaroit la guerre vous prendriez d'abord le parti des Venitiens. Au lieu qu'en vous attaquant le premier, il pourroit espérer que pour le moins ils demeureroient neutres; car il est vrai semblable qu'ils ne voudroient pas se priver des douceurs de la paix, dont ils jouissent depuis plusieurs années, sur tout parce que les républiques ne se résolvent à prendre les armes, que dans la dernière extrémité, et que leur ville et leur pays ayant grand besoin du trafic, ils ne vou-

Ein krieg
so alleine
defensive
furge-
nommen
wirdt, ist
nicht zu
rathen wider
den
Turcken.

arth des krieges, erstlich wann wir von guten willen andere bekriegen, zum andern, wann wir ein kegenwehr thun, oder unns wieder andere von denen wir bekriegeret werden vorteidigen, zum dritten, wann wir andern von denen wir krieg zu gewartten, zuvorkommen, zum vierdten, wann wir einen krieg von unns ab- und also anderswo hin wenden. Es duncket mich aber, es sey dir nicht zu rathen, dass du einen krieg wieder den Turcken anfangen sollest, alleine zu dem ende, das du dich wehren und vorteidigen wollest, dieweil ein solcher krieg nicht viel grössern nutz geben wurde, als das du dich und all das deine dardurch allgemach selber auffriebest und durchbrechtest, darbey auch keine hoffnung hettest, etwas wieder anstadt deiner auffgewanten uncosten zu erlangen und zu vorigen krefftten wieder zu kommen.

Defensiv-
kriegeresindt
die aller
gefahr-
lichsten.
Offensiv-
kriege
wehren auch
wieder den
Turcken
nicht zu vor-
suchen.

Weil auch wie alle kriegsvorstendige bekennen müssen diese arth zu kriegten die aller gefehrlichste ist, es sey das mans aus erheischender eussersten noth keinen umbgangk haben kann, derjenige kriegk auch, so nur allein dahin gerichtet, das man einen feindt beleidigen und darmit gleich als ausfordern wolle (welcher meines erachtens in Graecia nach den kriegslehren furnemblich muste gefuhret werden) wurde sehr schwer anzufangen und zu fuhren sein, weil du uffm meer oder zu schiff schwacher bist, und solches nicht anfangen könntest, du hettest dich dann zuvorn eine lange zeit mit grossen kosten darauf geschickt, darwieder er sich gleichfalls rusten wurde, weil er gnung zeit hette. Das du ihm auch zuvor kommen woltest, ist zuvoraus gefehrlich, dann wer andern vorzukommen eilet, sturtzet sich und die seinenn gemeiniglich in eusserste gefahr. So wurde es auch nicht altzue sicher sein, das du diesen krieg abwenden wollest, dieweil es, wie droben gesagt, nicht anders

Präven-
tionalkrieg,
ob derselbe
stadt habe
wider den
Turcken.
Ob ein
krieg wieder
ihn abzu-
wenden.

droient pas le troubler en se déclarant contre les Turcs, qui sont devenus si puissans et si formidables, qu'il semble que sans un miracle aucun prince ne peut renverser leur empire. C'est pourquoi, plusieurs croyent que les princes chrétiens ne peuvent leur résister qu'en s'alliant ensemble; mais ayant considéré le peu d'effet que produisent de semblables confédérations, je vous conseille de ne vous appuyer que sur vos propres forces; et je suis persuadé que vous seul ferez la guerre aux infidèles avec plus de gloire es de succès, que si vous vous joigniez à d'autres, pourvû que vous demeuriez uni avec les Princes de la maison d'Autriche. Sur quoi la première chose qu'il faut résoudre, c'est quelle sorte de guerre vous devez avoir avec les Turcs.'

sein könnte, du mussest dich vorteidigen und wehren. Ob es nun wohl das ansehen, als könne keiner unter diesen generibus und arthen zu kriegem stadt haben, so erscheinet doch hiergegen, das die defensio actu, das ist, wann man im wercke beweiset, das man sich wehret, gebillichet werden kan, wann mit der wirckung und krafft der feinde zugleich auch offendirt und beleidiget wirdt, und endtlich solcher kriegk zugleich auch ein praevention sey, das ist, so man dem feinde zuvorkombt, welches, ehe ich dirs deutlicher auslege, das man wieder den Turcken mehr mit kriegskunst und listen oder practicken ausrichten könne, als mit vielem kriegsvolck, mit welchem er andern stetts weit furgehn kan, derwegen die gelegenheit etwas wider ihn zu thun vleissigk in acht genommen werden soll, welche alssdann, wann er mit andern zu thun hat, oder eine grosse schnappe bekommen, oder wann er etwan in seinem hofe oder mit seinen vorwanten zu zancken, oder aufruhr und entpörung in seinen landen hat, geuhrsachet werden kann. Und uff solchen fall kan dir die einigkeit und ein gutes vortrauen mit dem hauss Osterreich sehr viel wieder den feindt nutzen, dann in solcher beschwerunge kanst du ihm gegen Ungarn zuvorkommen und vleiss ankehren, dass er der wasserströme, sonderlich der Dohnau nicht mechtiger werde, auch das du ihn von den feinen weiten und ebenen feldern soviel muglich ferner abtreibest. Wehre es sache, das dir keine unter denen gelegenheiten, welche ich erzehlet, begegnen wolte, mussest du dir selbst eine aussinnen und zu wegen bringen. Dann wann du siehest, das er im harnisch ist, so schicke dich zur gegenwehr und zeuch also den kriegk vorsetzlich auff das andere jahr. Wann du also gerustet und geschickt bist, so siehe, das du ihm zuvor kommen kanst, weil er sich wegen der grossen rustung so baldt nicht expediren und fertigk werden kan, und eben solche gedancken von dir auch haben wirdt. Wann du nun ihme etwas abgewonnen hast, so befestige es baldt auf allen seiten, uff das, wann du ihm mehr zu schaffen machest, er fortzuziehen verhindert werde, und wann er sich alssdann wieder aufmachen wirdt, dich anzuegreiffen und zue beschedigen, so kanst du dich zur defension und gegenwehr schicken, und ihn also mit solchen fur und fur steigenden uncosten und nothwendigen rustungen endtlich also abmatten, das er die lenge nicht aushaltten könne. Weil

Ein krieg, welcher zugleich defensiv, offensiv und praeventional, muste wider den Turcken furgenommen werden.

Wider den Turcken ist mehr mit list als mit sterck auszurichten. Soll die gelegenheit (sic!) wieder wahrgenommen werden.

Gegen Ungern kan man ihme wasserströme nehmen.

Process wie der Spanier wider den Turcken kriegem soll.

aber dem Turcken, wann er einmahl eine grosse niederlage gehalten hat, ein solcher schade zugefuguet werden kann, welchen er nicht leichtlich zu vorgessen, so mus man uff alle wege denken, wie solches geschehen möge. Und du must dich be-
 vleissigen, dass dein volck einen fortheil wegen der gelegenheit des ortts einbekomme, auch das die fusknechte mit guter ru-
 stung versorget wieder seine reuter, so meistentheils bloss sein, nicht allein bestehen, sondern auch mit grosser hofnung des sieges streitten können. Und eben von diesem fusvolck den besten ausserlesenen kern sollest du allsbaldt im anfangk des streitts uff die Janitzscharen schicken und gleichwohl leutte be-
 halten, welche du den andern Turckischen kriegsleuten ent-
 gegen setzen und ihnen zu schafften machen kanst. Dann die-
 weil die Janitzscharen des Turcken höchste zuflucht sein, und uff welche er seine wohlfarth zu setzen pfeget und es nun die andern Turcken sehen wurden, dass man dieselben stracks erst-
 lich angriffe, köntte man sie mit solchen unvorsehen angriff in eine grosse furcht jagen, und wurde der Janitzscharen orde-
 nung auch zertrennet. Mit welchem kriegsposten oder strata-
 geunate der Hannibal den Römern mehr als einmahl grossen abbruch gethan, und haben zwar die Römer denselben wieder die Latinos, do es beiderseitts wohlfarth gegotten hat, selbst
 gebrauchet. Fur allen dingen aber sollest du sehen, dass du dem Turcken seine leutte widerspenstigk und abfelligk machen kanst, und wann sich etliche an dich guttwillig ergeben werden, gegen denselben sollest du dich in allen gnaden erzeigen und freundlich vorhalten, sollest ihnen privilegien und freyheiten geben. So sollest du auch gegen denen, welche du mit ge-
 waldt unter dich bringen wirst, nichts ungnedigens furnehmen, sondern sie also halten, das du den andern uhrsache gebest, dass sie sich desto lieber unter deine gewaldt begeben.¹ Wann du auch das lager schlagen, sowohl die plockheuser und andere

Mit dem besten kern aus dem fusvolck musste man die Janitzsarn zuerst an- greiffen.

Hannibals stratagemas wieder die Römer.

Ein sonderlich stratagemas, das man einem feinde, so es möglich, seine leutte widerspenstigk mache.

Wie man sich gegen den eroberten und ergebenen vorhalten soll.

¹ Teissier: „Il faut aussi avoir de l'infanterie, qui soit assez forte pour choquer et faire plier leur cavalerie, laquelle étant la plupart desarmée, peut être facilement mise en déroute. Il faut de plus que les escadrons attaquent les Janissaires dès le commencement du combat, laissant en même temps un assez bon nombre de troupes pour tenir tête aux autres, parce que leur coutume étant de se servir des Janissaires, comme d'un corps de réserve, ils demeureroient confus d'une semblable nouveauté, et l'on les mettra par ce moyen en desordre.“

beyfestigung wieder diesen feindt bauen wirst uff solche weise wie ich dir droben gesagt, wirdt es dir nicht wenig frommen, dann Julius Caesar also in Gallia gemeinlich den sieg erhalten hat. Truege sichs zu, dass dir das gluck ein wenig wohl wolte, so wurde der Turcke das feldt aus furcht verlassen, damit er seinen nahmen und ansehen nicht verlieren möge, welches uf nichts anders stehet, das es darfur gehalten wirdt, er sey unuberwindtlich. Und wurde ihn dennoch nicht viel helfen, dann wo sich das gluck hinwendet, pflegen sich auch die leutte zu kehren, zuvoraus gegen einem solchem feinde, der so sehr verhasset ist, aus hoffnung, das sie es besser bekommen wolten, und er wurde also auch bey den seinen fur entpörungen nicht sicher sein wegen seines grausamen regiments.¹

Der Turcke giebt gerne die flucht, damit er seinen nahmen, dass er unuberwindtlich sey, nicht verlieren möge. Was dem Turckenn die flucht schaden wurde.

Den andern kriegk hast du mit den Frantzosen zu fuhren, welcher zwar nicht geringe und in windt zu schlagen ist, aus ursachen, das er seines königreichs gewaldt beysammen hat, und das er leichtlich etliche fursten in der Christenheit uff seine seiten bekommen kan, sonderlich die Italianer, welchen deine gewaldt zuvoraus verdecktig ist, aber das ist dein vorthail und bestes das du ihn gleich als daheim behaltten und Franckreich leichtlich von soviel seiten angreifen, und also von einem zugk in Italien abhaltten kanst. Das solches auch von dir geschehe, will dir warlich hoch daran gelegen sein. Dann die Frantzosen mit geringer muhe einen kriegk in Italien fuhren können, weil das volck denselben nicht ubell geneigt und dass gerne nach neuer herrschafft trachtet. Sie können aber mit geringen schaden und uncosten, auch wann sie nur in einer schlacht ein wenig gluck hetten, grossen nutz und frucht schaffen, welches

Wie der Spanier seinen kriegk wider den königk in Franckreich fuhren soll.

Der Frantzos kan den Spanier am leichtesten aus Italien bekriegen, und wie solches in acht zu nehmen.

¹ Teissier: „Avant que de finir cette matière, je dois encore vous dire, que vous réussirez mieux dans la guerre contre les Turcs, en construisant des forts à la campagne, qu'en tenant vos troupes dans des lieux habitez. Car de cette manière, vous pourrez entre-couper, et subjuguier plus facilement et avec moins de perte les pals que vous attaquerez, quelque grands qu'ils soient, comme fit Cesar dans les Gaules: Et si une fois vous pouvez remporter quelque avantage sur les infidèles, il y a apparence que les peuples qui sont mal satisfait du gouvernement du grand seigneur, secoueront le joug pesant sous lequel ils gemissent. Et il faut espérer que Dieu vous tendra la main, pour vous aider à rétablir la religion chrétienne dans les états, d'où elle est bannie depuis si long-temps.“

Frantzoos
hat sein
gluck wieder
kaiser Carln
nicht recht
gebraucht.

die vorgangenen jahr gnugsamb dargethan und bewiesen hetten, wann sie ihr gluck und siegk recht hetten gebrauchen können, bey Ceregiola und gross Casale, welches sie albereit eingenommen hetten, oder wann sie uhrsach genommen hetten, entweder, do wir an unserer armada, welche der Turcke überwunden, so grossen schaden nahmen, oder do unns die von Sena widerspenstig und abfelligk wurden (*s. unten S. 242, Anm. 2*). Wann du sie aus Piemont bekriegen wirst, kanst du sie sehr matt machen und also zwingen, dass sie sich do selbst an allen ortten zu wehren haben, wann du allgemach fortschreitest, die örter so du eingenommen, wo es sich schicket, befestigest, darmit du also keinen feindt hinter dir lassest und ihnen allewege aus deinem vorthail mehr zu schaffen machest. Wann sie nun ihr kriegsvolck zum theil wurden laufen lassen, sollest du deines dargegen stercken, und allsdann einen furnehmen ort mit gantzer macht angreifen.

Wie der
Spanier dem
Frantzosen
abbrechen
könnne.

Wann auch solcher in deine gewaldt kommen möchttte, und nicht sonderlich bevestiget wehre, sollest du eine grössere munition ahnstellen, und weil Lombardey nicht ferne abgelegen, kanst du des ortts auch das winterlager haben.

Ich hette aber bey mir beschlossen, darmit ich die Frantzosen gantz und gar aus Italien brechtte, so wolttte ich mein kriegsvolck an dreyen ortten in die besatzunge gelegt haben zwischen Taurin und den Alpebergen, uff das sie keinen durchzugk hetten, und das ich etliche andere wege also vordrehen und vorderben möchttte, das es den Frantzosen unmüglich gewesen proviant und geschutz aus Franckreich ins Piemont zu bringen.¹ Wurde sichs dann begeben, das du gar

Wie der
Frantzosee
in seinem
eigenen
lande zu
bekriegen
sey, uff
zwene wege.

¹ Teissier: „Vous devez aussi penser à la guerre contre le roi de France, qui est un ennemi redoutable, à cause que ses provinces sont contiguës les unes aux autres, et qu'il a de puissans alliez, surtout en Italie, où vôte grandeur a causé beaucoup de jalousie. Mais outre que les ligues produissent peu d'effet, vous devez être assuré que toutes les fois que vous l'attaquerez dans son royaume, comme vous pouvez le faire commodément en divers endroits, vous l'empêcherez de faire aucune entreprise contre vous en Italie, ni ailleurs. Il est vrai, qu'il fait la guerre en ce pais-là avec grand avantage, à cause de l'inclination qu'ont pour lui les peuples, qui sont amoureux de la nouveauté, et que sans risquer beaucoup, il y peut faire des conquêtes considérables. Mais vous pourrez les chasser d'Italie, en vous postant dans deux ou trois forts entre Turin et les Alpes pour leur couper le passage de France, et pour les con-

in Franckreich hinein zue rucken willens wehrest, kanst du den krieg uff zwene wege am bequemlichsten und höfflichsten anstellen. Der eine ist, das du dich am ersten mit denen dingen, so zum kriege gehörigk gefast machtest und mitten hienein ins reich zögest, welches dir proviant gnung geben wurde. Du mussest dir alssdann auch einen ort aussuchen, do du dich niederlassen und dannen mehlich fortgreiffen könntest. In dem fortzugk wirst du wohl schlösser und wehstungen zu bauen wissen an denen ortten, da es von nöthen. Hettest du alssdann das gluck, dass du die Frantzosen entweder in einer schlacht überwindest, oder sonst den vorthail einbekehrtest, könntest du ein stuck vom selben königreich einnehmen, und dich alssdann dasselbe gantz und gar zu überweltigen und einzunehmen mit ernst bevlæssigen, dann ein solch gross reich uff einen bissen nicht vorschlungen werden könnte. Du möchtest dir auch gnugen lassen, wann du zum anfangk dem könige nur einen grossen schaden zufügen könntest. Dann es wehre soviel alss es wolte, so du ihm abzubrechen vermöchtest, das gereichte alles zu vormehrung deines ansehens und reputation, und machtte dir gleich als einen weg etwas grössers nochmals zu erhalten, welches, so es die leutte in der zeit gewahr wurden, und in acht nehmen, was sich auch von einem gar geringen anfangk entspringen möchte, so könnten sie furwar mit geringer arbeit etwas grosses ausrichtten. Welches ich dann von mir auch sagen kan, der ich so einen dapfern anfangk wieder den könig in Franckreich gemacht hatte. Aber vielleicht soll dir dieser ruhm und ehr, mein lieber sohn, furbehalten sein.¹ Es fellet aber alhier diese beschwerung fur, das die Frantzosen wegen des landes und himmels besserer gelegenheit, die Italianer eher bekriegen können, als du die Frantzosen, welcher gefahr zuvorkommen zwey mittel sein. Erstlich das du dich in Italia zur gegenwehr rustest, zum andern, das du die sache in Franckreich ufs mechtigste angreiffest. Dann uff

Der erste
weg.

Frantzosen
hat einen
grossen
vorthail,
den Spanier
aus Italien
zu be-
kriegen,
und wie
demselben
vorsu-
kommens sey.

traindre à entretenir toijours de fortes garnisons dans cette ville, où il sera impossible qu'ils se maintiennent, étant privez des munitions et des vivres qu'on leur apporte de ce royaume-là.¹

¹ Teissier: „Si dès le commencement j'eusse sçû ce que l'expérience m'a appris dans les expéditions que j'ai faites contre ce royaume, j'y aurois pû faire de grands progrès; mais peut-être la gloire vous en est réservée.“

solche weise wirdt den Frantzosen seinen einheimischen schaden und gefahr abzuwenden, und daheim zu bleiben, uhrsach gegeben werden, dass er alle seine muhe und vleiss darauff alleine wende und sich in Italien nicht sehne. Darmit du aber nicht einen feindt fur dem du dich zu befahren uff dem rucken lassest, sollest du an den grentzen schlösser und vehstungen bauen nach Julii Caesaris exempel, dann solches hat er bey Massilien gethan, darmit er den kriegk wider Petreium und Aphranium desto sicherer volführen könnte. Also könntest du auch in Franckreich desto leichtlicher und mit grösserer macht ziehen und wieder abziehen und des feindes gewaldt vorhindern und auffziehen.¹

Der andere
weg.

Der andere weg wie du Franckreich angreifen könntest ist, das du dich an die vehstungen uf den grentzen machtest, welches doch weniger gefallen will, weil viel zeit darzu gehöret und nicht wenig beschwerungen mit einfallen möchten, zumahl wann der königk sich etwas darzu geschickt hette. Du nimmest dir aber fur, welchen weg du wilt, so ist es je besser, du thust demselben folge, alss das du etwas voranderst, weil dasselbe gemeiniglich in solchen dingen mit gefahr geschicht. Zwar do ich mir Franckreich bey Landres² anzugreifen und mitten drein zu tziehen furgenommen hatte,³ ehe die Schweitzer ankehmen und aber mich daruber an die grentzen gemacht, do es mir auch nicht ubel gelungen, habe ich mit solcher vorenderung, und dass ich mich bey den grentzen etwas lange vorzögen, den Frantzosen uhrsach geben, das er sich desto besser gestercket, und sich also nicht allein vorteidigen, sondern auch abtreiben können. Darauff ist die transaction damals erfolget uff das ich meinen zuruckzuge desto bessern schein geben kontte. Du habest aber uhrsach mit ihm eine schlacht zu halten, wann du wilt, so lass die gelegenheit ja nicht aus der handt, dann er wirdt sich darfur hueten, so lange

Wann etwas
angefangen
wirdt, soll
es alsdann
nicht ge-
endert,
sondern
stracks fort-
gesetzt wer-
den.

Spanier soll
die uhrsach
mit dem
Frantsoeen
zuschlagen,
nicht aus
den henden
lassen.

¹ Teissier: ‚Mais on peut apporter deux remèdes à cet inconvénient; le premier d’être bien armée en Italie, pour passer de là dans le royaume de France; Le second, de menacer de bonne heure que l’on veut attaquer le roi dans son pays, afin qu’il ne pense pas aux affaires d’Italie; car il a plus d’intérêt a conserver son royaume, qu’à conquérir de nouveaux états.‘

² Landrecies.

³ Im Jahre 1548.

ihme möglich, das er nicht schlagen darff. Wann du aber den siegk erheltest, wie ich droben erinnert, so lass dich nicht abhalten den lauff des glucks bis zum ende zu verfolgen, dann ehe er wieder zu krefften kommen kan, kanst du unterdess mehr ausrichten, und wann du gleich geschlagen werden und unterliegen soltest, hast du das Niederlandt, darinnen du dich wieder erholen kanst, zuvorans, wann es gegen dem winter ginge. Dann uff solche weise köntte er seines ansehens, so er ihm mit solchem siegk gemacht hette wieder deine lender in Italien nicht missbrauchen. Du kanst aber wieder den Frantzosen viel mit grösserm nutz mit einer zimblichen anzahl volcks, welches frisch sey, als mit einem gar zu grossen hauffen kriegern, sonderlich wann du eine rechte anzahl doppelöldener den Frantzösischen reutern entgegen setzest. Die belagerungen aber sollest du nicht von einen bevestigten orth anfangen, es wehre dann sache, das du einen vorstandt hettest mit einem, so in der besatzung oder unter den einwohnern wehre, oder du wissest, dass sie sich wegen mangelnder notturft nicht aufhalten könten, oder du habst dich gewiss zu vorsehen, das das volck darinnen wider ihren herrn so vorbittert, das sie einen auffruhr machen werden. Dann eine jede langwierige belagerung ist fur sich selbst gefehrlich, weil endlich an proviant oder andern dingen mangell furfallen kann. Do ich zwar in die Provintz getzogen bin, undt Massilien in eil belagern wollen,¹ habe ich viel dinge, so zu thun gewesen wehre, unterlassen müssen, und habe mich also unvorrichter sachen wieder zuruck gewandt, ja ich habe dem könige Francisco dardurch uhrsache gegeben, dass er die augen aufgethan und sich gen Taurin in Piemont gemacht, do dann die Frantzosen mit besserm gluck als die unsern gestritten und noch uff welche weise sie auch den krieg von Franckreich abgewendet. Wann sie auch des ansehens, so sie ihnen mit ihrem gluck doselbst gemacht, recht brauchen können, so wehren alle unsere lender doselbst in die eusserste gefahr gesetzt worden.

Derhalben sollest du alletzeit dahin trachten, dass du ihn in seinem königreich angreiffest, und ihm zuvor kommest. Kann es dir aber so gut nicht werden, so kehre doch allen vleiss ahn, dass du ihn wie du immer kanst, von Italia abhalttest, an

Wo sich der Spanier am fuglichsten hinwenden könne, wann er eine schlacht wider den Frantzosen vorluhre.

Spanier soll wieder den Frantzosen mit einer mittelmässigen anzahl volcks kriegern.

Man soll die oppugnationes nicht von den vestungen anheben.

Wie schwer und gefehrlich es sey, eine belagerung anzustellen.

Spanier soll den Frantzosen in seinem königreich angreifen und von Italien abhalten.

¹ Im Jahre 1536.

welchem ort du deine Spanier, so du etliche vorlieren soltest, nicht so leichtlich mit andern ersetzen kanst, und die Italianische fursten sowohl die Venediger, damit sie ihrer nach gelegenheit auch nicht vorgessen, von den Frantzosen wieder dich vorhetzet werden können.

Was sich der Spanier zu den Italianischen fursten zu versehen.

Spanier soll wieder nach Sena trachten.

Soll die Frantzosen ins Piemont zuruck ziehen.

Soll sehen ob er spaltung und wiederwillen am frantzösischen hofe anrichten könne.

Soll den Frantzosen gantz und gar von Piemont bringen.

Langwieriger friede schadet den Frantzosen.

Du darfst auch in keinen weg dencken, das die Italianischen fursten sich deiner, wann du unten liegen sollest, gross annehmen wurden, dann sie lieben den mantel nach dem winde kehren, und uff des uberwinders seitten sein wurden.¹

Du sollest dich auch bemühen, das du die stadt Seir (*sic*)² wieder bekommen magst, darmit du uff solche weise viel andere im zaum behaltten mögest. So kanst du den Frantzosen den weg sehr vorlegen, das sie nicht einem bestendigen fuss in Italien setzen, noch die gute vorstendnis darinnen sie mit den Italianern sein, bekrefftigen können, wann du sie ins Piemont oder gantz und gar über die Alpegebirge zuruck zeuchst.³

Du sollest auch ein wachendes auge haben uff des königes in Franckreich hoff und die uneinigkeit und spaltungen, so an demselben sein, fleissigk in acht haben, mit welcher gelegenheit du die furnembsten unter den hofleuthen so viel du kanst, und wann du meinen wurdest, dass sie dir etwas dienen können, an dich ziehen kanst. So es auch die gelegenheit geben wolte, das du irgendt einmahl durch eine heirat und schwägerschafft, oder sonsten uff eine andere weise die Frantzosen gantz und gar aus dem Piemont setzen und treiben könntest, soltest du solches auch mit schweren conditionen zu thun kein bedencken tragen. Wann du es auch dahin bringen könntest, dass Franckreich eine zeitlang im frieden wehre und keinen kriegk führen dörfte, wurde dir solches zu allem besten

¹ Von ‚Du darfst—sein werden‘ fehlt bei Teissier.

² Siena, welches die Spanier im Jahre 1552 vertrieb.

³ Teissier: ‚C'est pourquoy, vous devez employer toutes vos forces pour recouvrer Sienne; ce qui ne vous sera pas mal-aisé, parce que le duc de Florence (Cosimo de Medici), à qui le voisinage d'une si puissante nation donne de l'ombrage, favorisera cette entreprise. Etant maître de cette place, vous empêcherez que les princes d'Italie ne pensent à aucun changement, et ce qu'il y a de plus important, vous rompres les attachemens qu'ils ont avec la France, en laquelle ils mettent toute leur confiance parce qu'ils voyent les François dans le centre province; au lieu qu'ils ne compteroient pas sur eux, si l'on pouvoit les renvoyer dans le Piémont, et sur tout si l'on les obligeoit à repasser les Alpes.‘

gereichen. Dann wann sie also durch langwierigen müssigk zum kriege faul und ungeschickt wurden, könnte es nicht fehlen, ihr königreich wurde sehr abnehmen und ihnen zu innerlicher uneinigkeit und meuterey uhrsach gegeben werden.

Weil aber Italien gleich als deines reichs furnembste seule ist, sollest du dein gemuth, gedancken und sorgfeltigkeit stets darbey sein lassen und nimmermehr darvon wegwenden, furnemblich aber sollest du den babst und Römischen stuel alletzeit mit gebührlicher reverentz prosequiren und in ehren halten, sowohl desselben furnembsten gliedern, als den cardinäln und bischoffen alletzeit schutz leisten, und sie nimmermehr hulffos lassen.

Spanier soll ihm Italien hoch angelegen sein lassen.
Soll den Romischen stuell in guter acht haben.

Insonderheit aber sollest du die catholische religion verteidigen. Du wirst dich auch nichts irren lassen, wann gleich die cardinäl seltzame und unziembliche practicken treiben in erwählung eines babsts, wann sie nur einen wehlen, der ein erbarer und auffrichtiger man ist, und der dem heiligen geist wohlgefallen möge, dann du kanst dir denselben hernach leichtlich mit willfährigkeit und freundlichen diensten verbinden und zum freunde machen. Und wann dich gleich deine hoffnung betröge, dass er dir nicht wohl gewogen wehre, unangesehen, das du alle redtliche und gottfurchtige mittel versucht hettest, so wehren doch andere wege, durch welche du dir ihn zum freunde machen könntest, nemblich durch eine schwäger-schafft, oder wann du seinen vettern, oheimen oder nahe verwandte viel schenckest oder denselben reiche pfrunden aus deinen landen gebest. So ist des babsts landt mitten in Italien gelegen und mit deinen landen und königreichen gleich als mit einer krohn oder krantz umgeben, zumahl wann du die stadt Sena wieder bekommen soltest, dessen wegen der babst dein wohl nicht entrathen kan.¹ So kanst du hierzu auch deine

Wie er ihm den babst zum freunde machen könne.

Babst kan des Spaniers nicht wohl entrathen.

¹ Teissier: „Puis que nous sommes entrez dans les affaires d'Italie, j'ajoutterai à ce que j'ai déjà dit, qu'il faut que vous soyez toujours prêt à defendre le pape, le siège apostolique, les cardinaux, les évêques, les prélats et le clergé, de même que la sainte foi catholique. Dans la promotion des souverains pontifes, empêchez qu'on ne prenne des voyes obliques et peu chrétiennes, vous devant être indifférent lequel qu'on choisisse, pourvû qu'il soit digne d'un si haut degré; car s'il a les qualitez requises pour gouverner l'église, en lui rendant l'honneur que vous lui devez, vous ne manquerez pas de gagner son affection. Les etats de

cardinal gebrauchen, welche du dir in alle mit allerley wolthaten und freundschaft vorwandt und geneigt machen sollest, zuvoraus die, welche hoch am breth und in sonder gnaden bey dem babst sein, welches du gleichfalls mit der andern furnehmen clerisey halten wirst. Insonderheit aber sollest du darauf sehen, darmit was du von seiner heiligkeit bitten würdest, es das ansehen habe, das du zu demselben gute uhrsach gehabt.

Spanier soll sich huten, das er mit dem babst nicht uneins werde.

Du sollest aber dem Römischen hoff aus allen deinen landen folgen lassen, was mit einem ehrlichen tittel zu milden sachen wirdt begehret werden, und sollest mit vleiss vorhuten, dass du nicht ettwan in grosse uneinigkeit und zanck mit dem Römischen stuell gerathest. Begebe es sich dann, das dir ein babst so grosse uhrsache gebe, das du nicht vortragk haben könntest, dich mit gewapneter handt wieder ihn zu setzen, so beveleissige dich, das solches wie es darumb beschaffen, alle welt erfahre, und lasse dich leichtlich mit ihm ein in vorträge, in welchen du auch das beste an dir bestehen, wann es auch gleich dein schaden wehre, lassen sollest. Wann es auch in concilien ist, sollest du alletzeit uf des babsts seiten sein, und dich seinem urtheil und guttduncken, welches nicht betrogen werden kan, untergeben. Du sollest auch eher von deinen rechten etwas fallen lassen, als das du den obersten sehlenhirt und den heiligen stuehl beleidigest.¹

l'Eglise sont situes au milieu de l'Italie, et ils sont tellement environnes des vôtres, que l'on peut dire, qu'ils leur sont comme une couronne. Ce qui doit contribuer à entretenir une étroite union, et une bonne correspondance entre vous et les papes.

¹ Teissier: „Les cardinaux qui seront dans vos intérêts vous aideront aussi à gagner leur bonnes grâces, et à vous insinuer dans leur amitié. Pour cet effet, vous devez tâcher de vous acquérir le plus grand nombre de cardinaux que vous pourrez, tant des vieux, que des jeunes, comme il vous sera aisé de le faire, en les prévenant par honneur, et en leur accordant des bénéfices. Il faut sur tout mettre dans vos intérêts les favoris des papes et leurs proches. Mais le principal est de ne leur faire aucune demande qui ne soit appuyée sur la justice; et dans les choses de grace, ne vous fondez que sur la bonté et la clémence du saint père. Permettez à la cour de Rome de se prévaloir de toutes les commoditez de vos états; et si vous êtes dans la necessité de rompre avec le pape, faites que tout le monde connoisse que ce n'est pas par votre faute, et que vous êtes prêt d'entendre toutes sortes de propositions d'accommodement, aimant mieux terminer votre différent par l'entremise

Was die Venediger anlanget, kanstu leichtlich, wan es dir gelegen ist, in friede mit ihnen leben, dieweil sie, wie ich zuvor gesagt, denselben so sehr lieb haben und nicht liebers wollen, als das sie ihren gegenwertigen mussigen zustandt lange erhalten mögen, uff welche weise sie sich gleich als selbst vorzehren, bis sie durch eine grössere gewaldt gantz und gar umbgekehret werden können. Dann wann ihnen der Turcke die insul Corcyra nehme, so könnte er ihnen Cypera und Morea auch leichtlich abgewinnen, und wann er ihnen also die gewerb und kauffmanschafft aus den Orientischen lendern abgestriekt hette, brechte er ihre stadt, welche sich solcher gewerbe nehret, in eusserste noth. Derwegen darfst du nicht dich zu ihnen vorsehen, dass sie dir in ewigkeit wider den Turcken beistehen werden, es wehre denn, das sie sehr in abfall kehmen und du grossen zufall und fortgangk des gluck hettest, dass sie es thun musten. Aber gleichwohl auch in diesem fall must du dencken, dass sie es mehr aus neidt und hass wieder deine gewaldt, als irgendt einer andern uhrsach wegen thun wurden.

Wie der Spanier mit den Venedigern gebahren solle.

Venediger thun nichts wieder den Turcken.

So es sich aber je begeben wurde, das du mit ihnen zu kriegk kommen soltest, so siehe, das du sie in grosser eil angreiffest, und ihnen so viel dir muglich ja nicht viel weile lessest, dass sie sich notturrftig rusten und staffiren können. Alssdann wirst du sie, weil sie des kriegs entwohnet, leichtlich zum bahren treiben können, und zwar, dass sie des krieges nicht erfahren, auch keinen lust darzue haben, erscheinet klerlich aus deme, das sie niemals keine gelegenheiten ihr regiment zu erweitern und zu verbessern angenommen haben, do sie ihnen doch herrlich gnung unter handen gestossen.

Wie der Spanier mit den Venedigern kriegten soll.

Venediger haben mehr lust, dienen auch besser zue friede als zu kriege.

Dann ob sie wohl in der meinunge sein, sie wollen ihrer wohlfarth und gemeinem nutz mit guten gesetzen in friedtlichen regiment uff lange kunfftige zeit trefflich rathen und dienen, dennoch wann du sie unvorsehen angreifen wollest, könntest du ihnen einen grossen vorthail ablaufen, ehe sie sich selbst ermunterten, und etwas darahn wageten, oder wiederumb lerneten, wie sie kriege fuhren soltten. So sollest du auch gantzlich dar-

de vos amis communs, que par la voye des armes, et agissez en sorte, que les effets respondent à vos paroles.'

für halten, dass du sie uf solche wege dahin dringenn wurdest, dorauf zu sehen, wie sie sich vielmehr gegen dir schuetzen und vorteidigen möchten, als dir etwan zu schaffen machen, oder schaden zuzufügen. Hiergegen aber, wann du ihnen zeit gnung liessest sich notturftig zu berathschlagen, und wieder dich zum angriff zu rusten, könnten sie dir in dem Neapolitanischen reich grossen schaden zufügen, denn in demselben königreich noch in frischem gedechtnis ist der Venediger grosser nahmen und mässiges und wohlbesteltes regiment. Wann du aber spuren wurdest, das sie sich gantz und gar an der gegenwehr nicht begnügen lassen wolttten, sondern dich zu beleidigen und anderswo zu bekriegen gesinnet wehren, mustest du ihnen zuvor kommen, oder sie anderswohe ahngreifen, dass sie zu wehren gnung hetten.

Wie der
Spanier den
kriegk wie-
der die
Venediger
recht ahn-
stellen
können.

Du sollest es aber, wann du mit ihnen zu thun haben wirst, also angreifen, das du ihnen mitten in ihr landt fallest, uff das ihnen von nöthen sey, so viel grösser städte und vhestungen auf einmahl mit starcken besatzungen zu vorsorgen. Dann also wirdt darauss ervolgen, dass sie in ihrem lager desto schwächer sein werden, und kann gleich als nicht wohl muglich sein, das nicht unter so viel örtern einer soltte befunden werden, welchem etwas mangelte, entweder an der rechten anzahl der kriegsleutte oder an heubt- und bevehlichsleuten, oder sonsten auch an getreuen und gutten leuten. So baldt aber ein ort erobert ist, alssdann pflegen andere auch leichtlich zue folgen und sich zu ergeben. So kan man die heubt- und kriegsleute oftmals mit grossen verheischungen und belohnungen bewegen, die einwohner aber, wann man ihnen furschleget, das sie grosse freyheiten haben sollen, zum abfall bringen. Wann du sie auf dem freien felde überwinden sollest, könntest du alle örter ihres gebiets, so sie zue lande haben, welche nicht altzu starck und befestiget sein, in deine gewaldt bringen, dann in einem jeden lande mehr blosser als bevestigte örter sein. Derwegen wurden sie wohl selbst mit ihrem kriegsvolck sich heraussbegeben müssen und ihre leutte in langwiriger bestallunge und besatzung halten, oder dir aus noth eine schlacht liefern, welches dann mit ihrer grossen gefahr geschehen wurde, weil sie zum kriege so ungeschickt, und zumahl wann sie so unvorsehens von dir angegriffen wurden. Aber alhier mustest du gute achtung darauf geben, wie ich

gesagt, das sie den krieg nicht in das königreich Neapolis abwendeten und transferirten.¹

Du sollest auch nach deinem vormögen verhindern, das nicht ein furst in Italien, er sey auch wer er wolle, und stehe mit dir sonst, wie er wolle, an gewaldt zu sehr zunehme, dann wir uns nicht weniger mit allem vleiss und sorge bemuehen sollen, dass unsere freunde in ihrer mass des mittelstandes bleiben und von uns gehalten werden, als das wir unsere feinde mit gewaltiger und gewapneter handt demutigen. Dann darfur sollest du es gewiss achtten, das diejenigen, so sich am sehrsten gegen dir fur andern erbieten und erzeugen, wann dirs ubel gehen sollte, die allerersten sein wurden dich anzugreifen und dir die spitze zu bieten. Aber gleichwie Italien, weil es in so viel furstenthumb abgetheilet, derhalben nicht so leichtlich kan bezwungen werden, also machet eben diese uhrsache, das du deine landt, so du darinnen hast, desto besser erhalten kanst, wie den Römern auch in Graecia begegnet.²

Der Spanier soll keinen fursten in Italien zu gewaltigk werden lassen.

Italianischen fursten ist nicht zu trauen.

¹ Teissier: Quant aux Venitiens vous pouvez vivre en paix avec eux, dans l'espérance que se consumant peu à peu, ils seront bien-tôt la proye de quelque prince belliqueux, qui les assujetra sans peine. Mais si vous trouvez à propos de rompre avec eux, attaquez-les brusquement, sans leur donner le temps de se mettre en défense, et de faire des préparatifs de guerre; car comme il y a long-temps qu'ils sont en repos, et qu'ils ont entièrement oublié le métier des armes, il y a apparence que vous remporterez de grands avantages sur eux, avant qu'ils se réveillent de l'oisiveté dans laquelle ils vivent, ou qu'ils se résolvent à faire les dépenses nécessaires pour vous résister, et qu'ils ayent repris les exercices de la guerre. Lors que vous les voudrez attaquer, faites tous vos efforts pour pénétrer dans le cœur de leurs états, afin de les contraindre à mettre de grosses garnisons dans les places fortes, parce qu'après cela, ils ne pourront plus tenir la campagne; et tâchez de sçavoir si quelqu'une de ces places manque de chefs, ou de soldats, ou de provisions, ou s'il y a des gens mal-satisfaits du gouvernement de la république, afin que vous puissiez vous en prévaloir. Lors que vous en aurez pris une, pourvû que vous traitiez bien les habitans, et les troupes qui y seront, vous pourrez par ce moyen engager les autres à se rendre à vous. — Si vous êtes maître de la campagne, toutes les places qui ne seront pas fortifiées (dont le nombre est toujours le plus grand dans tous les états), seront en vôtre puissance, lors qu'ils se mettent en état de vous donner bataille, ce qu'ils ne pourront faire qu'avec un grand desavantage, n'ayant que de nouvelles troupes.

² Von ‚Aber gleichwie — begegnet‘ fehlt bei Teissier.

Du sollest dich auch dessen berichten lassen, das das herzogthumb Meilandt wiederumb seinen besondern hertzog und das reich Neapolis seinen eigenen könig habe, darmit uff solche weise deine gewaldt getrennet und Italien von ewiger dienstbarkeit erlediget werden möge.¹ Umb diese sache aber bekummern sich der babst und die Venediger am allermeisten, dann uff solchen wegk hoffen die Venediger, sie wollen desto leichter etwas abzwacken und zue ihrer macht und gewaldt hinzusetzen.² Aber dieser gefahr aller kanst du also zuvor-kommen, wenn du von tage zue tage mehr uneinigkeit und zwiespalt zwischen den Italianern anrichten und dargegen dein autoritet und ansehen mit teglicher und unnachlessiger kriegs-ubung erhalten wirst, sowohl nach dienern trachten, welche furtrefflich und thätigk sein, und denen du auch trauen mögest, auch so du es mit den bābsten also halten wirst, das sie bei deiner freundschaft bestendigk verharren, dann fur Italien darfst du dich nicht besorgen, es wehre dann, dass dieselben fursten sich in verbundtnis einlassen wurden und sich zue den Frantzosen schlagen, welches aber, weil es so heimlich und stillschweigend nicht zugehen kann, das du es nicht lang zuvor erfahren soltest, wirdt es dir nicht schwer sein, ihnen den weg zu vorhauen, oder sie auch mit gewapneter handt zu stillen, das dir also keine so gar grosse gefahr von ihnen zustehen magk, wann du auf die weise und wege, so ich dir droben gezeugt, ihren anschlegen und furnehmen begegnen wirst.³

Wie der Spanier sein ansehen und gewaldt in Italien erhalten könne.

Was dem Spanier in Italien gefahr bringen könne.

¹ Teissier: ‚et qu'ainsi ils voudroient bien démembrer ces états de ceux de la couronne d'Espagne.‘

² Von ‚Umb diese sache aber—hinzuzusetzen‘ fehlt bei Teissier.

³ Teissier: ‚Mais vous pourrez facilement empêcher que cela n'arrive, en mettant et en fomentant la division parmi les princes de ce pais-là, en y entretenant de bonnes troupes, et en envoyant d'habiles et de prudens ministres, en bien traitant les peuples, et en vous tenant bien uni avec les papes. Car en Italie, on ne peut vous nuire que par le moyen des ligués, sur tout si vous pouvez chasser les François au delà des Alpes. Or il vous sera aisé de découvrir les traites qu'on aura faits contre vous, de les éluder, et de desunir les puissances alliées; et quand vous n'en pourriez pas venir à bout, vous sçavez qu'on n'a pas grand sujet de s'allarmer de ces sortes de confédérations.‘

BEITRÄGE
ZUR
GESCHICHTE DER RECHTSBILDUNG
UND
DER RECHTSQUELLEN
IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDERN
BIS ZUR REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS
VON
D.^{B.} VIKTOR HASENÖHRL.

Vorwort des Herausgebers.

Der Verfasser der nachfolgenden ‚Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern‘ wurde zu Wien am Silvestertage 1834 geboren und war ein Sohn des Friedrich Hasenöhr, der 1847 zu Brünn als k. k. Polizeidirektor starb. — Der junge Viktor Hasenöhr machte seine Studien in seiner Vaterstadt und da es ihm weder an Fleiß noch an Begabung gebrach, so hat er sowohl vom Schottengymnasium als von der Universität durchwegs ausgezeichnete Zeugnisse heimgebracht. Nach erlangtem Doktorate trat er als Konzipient bei dem Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Sonnleitner ein, bei dem er blieb, bis er 1869 sich selbständig machen konnte. Er war der letzte Advokat, der für Wien ernannt wurde.

Schon vorher hatte er mit der Veröffentlichung seiner rechtsgeschichtlichen Forschungen begonnen. 1866 erschien seine Abhandlung ‚Über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes‘ im 36. Bande dieses Archivs, das Jahr darauf folgte die von ihm besorgte kritische Ausgabe dieses Rechtsdenkmals, die noch heutzutage dem Forscher unentbehrlich ist. Später hat er — um nur seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu nennen — noch die schönen Abhandlungen ‚Über Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11.

und 12. Jahrhunderte' (Archiv Bd. 82) und 'Über die Beweiszuteilung im österreichischen Rechte des Mittelalters' (Sitzungsberichte Bd. 139) veröffentlicht.

Als Lebensaufgabe hatte er sich indessen eine Geschichte des deutschen Privatrechtes in Österreich gestellt, die er bis zum Eintritte der Rezeption der fremden Rechte zu führen gedachte. Nach dem ursprünglichen Arbeitsplane sollte als erster Teil die Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern, als zweiter ebenso jene in Böhmen, Mähren und Schlesien behandelt werden. Leider war ihm die Vollendung dieser schönen und für die österreichische Rechtsgeschichte überaus wichtigen Aufgabe nicht vergönnt. Wohl hat er ihr die Mußzeit gewidmet, die ihm nach seinem Rücktritte von der Advokatur (1894) verblieb, mit wahrem Bienenfleiß sehr reichlichen Quellenstoff zusammengetragen und auch ein leider schwer lesbares Stenogramm als Entwurf seines Werkes hergestellt, allein sein Lebensfaden brach, ehe er mit der Überarbeitung zu Ende gekommen war. Bei seinem Tode — Viktor Hasenöhrle starb zu Gmunden, wohin er sich zurückgezogen hatte, am 7. Juni 1903 — war nur ein Bruchstück des ersten Teiles druckfertig vorhanden, das ich auf Wunsch der Witwe einer Durchsicht unterzog. An eine Herausgabe des Werkes, wie sie dem Verstorbenen vorgeschwebt hatte, das sah ich bald, war nicht zu denken, wohl aber erschien es mir als ein Gebot der Pietät, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse von Dr. Hasenöhrles vieler und ehrlicher Arbeit der Wissenschaft soweit möglich erhalten bleiben.

Dank dem Entgegenkommen der kaiserl. Akademie der Wissenschaften werden die druckreifen Abschnitte von Dr. Hasenöhrles Werk, soweit sie zusammenhängende Gebiete behandeln, in diesem Archiv erscheinen. Dem hier veröffentlichten Beitrage, der eine Geschichte der Privatrechtsquellen

in den Alpenländern darbietet, wird jedenfalls noch ein zweiter über das Recht der gesellschaftlichen Klassen folgen, dagegen läßt es sich heute noch nicht übersehen, ob auch die nur im Stenogramme erhaltenen Abschnitte der Drucklegung werden zugeführt werden können.

Graz, November 1904.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen.

- Archiv . . = Archiv für österr. Geschichte.
AT. . . . = Acta Tirolensia Bd. I, II 1886 ff.
DA. . . . = Fontes Rerum Austriacarum, Abteilung Diplomataria et Acta.
Kandler . = Codex diplomaticus Istriae.
MGL. . . = Monumenta Germaniae historica, Abteilung Leges, wenn nichts
weiter bemerkt ist, in der Folioausgabe.
ÖW. . . . = Österreichische Weistümer (Ausgabe durch die kaiserl. Akademie).
RG. . . . = Rechtsgeschichte, wenn die Autornamen: Brunner, Schröder,
Siegel . . darauf folgen.
RO. . . . = Rockinger, die folgende Zahl bezieht sich auf das in den Sitzungs-
berichten der kaiserl. Akademie Bd. 107 S. 3 ff. veröffentlichte
Verzeichnis.
RÖ. . . . = Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I,
II 1845 ff.
Rub. . . . = de Rubeis Monumenta ecclesiae Aquilejensis.
SB. . . . = Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
Sch.-Sp. . = Schwabenspiegel, Ausgabe von Lassberg 1840.
Stobbe . . = Geschichte der deutschen Rechtsquellen von — I, II 1860 ff.
UK. . . . = Urkundenbuch von Krain, herausgegeben von F. Schumi.
UNO. . . = Urkundenbuch von Niederösterreich, herausgegeben vom Vereine
für Landeskunde von Niederösterreich I, II.
UOE. . . = Urkundenbuch des Landes ob der Enns I—VIII.
US. . . . = Urkundenbuch von Salzburg, Ausgabe durch Hauthaler, I—V.
USt. . . . = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, II.
UVG. . . = Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-
österr. Erblande im Mittelalter, herausgegeben von Schwind
und Dopsch 1895.
Winter. . = dessen urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und nieder-
österr. Städte 1877.
WN. StR. = Wiener-Neustädter Stadtrecht, Ausgabe von G. Winter im Archiv
für österr. Geschichte LX S. 186 ff.
WR. . . . = Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgegeben von
I. A. Tomaschek 1877 ff.
Z.³ f. RG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1880 ff.,
germanistische Abteilung.
-

Rechtsbildung und Rechtsquellen.

Erster Abschnitt.

Die fränkische Zeit.

§ 1. Aufgabe, Perioden und Methode der österreichischen Privatrechtsgeschichte.

Zöpfl RG. § IV; Schulte RG. § 5; Heusler Inst. § 2; Rössler Bedeutung u. Behandlung der Gesch. des Rechtes in Österreich (1847); Chabert Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder 16 f.; Hanel Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte. Grünhuts Zeitschrift 22. 365 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte § 1; Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte § 1.

I. Die Aufgabe, mit welcher diese Beiträge sich beschäftigen, ist die Geschichte des Privatrechtes, wie es in den österreichischen Ländern des früheren deutschen Reiches, d. i. in jenen Ländern gegolten hat, welche, unter dem habsburgischen Szepter vereinigt, Bestandteile der österreichischen Monarchie geworden sind. Und zwar soll diese Geschichte mit dem Ende des Mittelalters als mit dem Zeitpunkte ihren Abschluß finden, in welchem die ruhige Entwicklung der deutschen Rechtsideen durch die Rezeption der fremden Rechte eine Störung und Ablenkung auf Jahrhunderte erfahren hat.

Das österreichische Privatrecht dieser Zeiten setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Zunächst enthält es zahlreiche Sätze des gemeinen deutschen Rechtes und liefert damit einen Beweis dafür, daß trotz aller partikulären Rechtsbildungen ein einheitliches deutsches Recht schon damals bestanden hat.¹ Außerdem findet sich im österreichischen Rechte vieles, das den österreichischen und den benachbarten deutschen Ländern gemeinsam ist. Es gilt dies insbesondere von dem Rechte, welches gemeinsames Eigentum des gesamten bay-

¹ Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 § 1.

rischen Stammes war, und von den Sätzen, welche in Süd-Deutschland durch die Autorität des sogenannten Schwabenspiegels zur Anerkennung gelangt sind. Endlich gibt es Rechtsätze, welche speziell österreichisch sind und außerhalb der österreichischen Länder nicht vorkommen. Diese spalten sich wieder in solche, welche allen österreichischen Ländern gemeinschaftlich sind, und in solche, welche nur in einzelnen Ländern oder gar nur in einzelnen Städten oder Herrschaftsgebieten Geltung hatten.

Von der Darstellung ausgeschlossen bleibt des Recht jener österreichischen Länder, welche keinen Bestandteil des deutschen Reiches gebildet haben, d. i. Ungarn, Galizien und Dalmatien. In diesen Ländern kommt das deutsche Recht zur Zeit des Mittelalters nur sporadisch, namentlich in den Städten vor. Die Rechtsverfassung dieser Länder nahm denn auch eine ganz andere Entwicklung als die der deutschen Provinzen und erst im 19. Jahrhundert hat auch dort das deutsche Recht, sei es durch Übertragung der österreichischen erbländischen Gesetzgebung, sei es durch die eigene einheimische Gesetzgebung (ungarisches Handelsgesetz) größere Verbreitung gefunden.

Um die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht leiden zu lassen und da es sich nicht um eine statistische Darstellung der Rechtszustände in den verschiedenen Teilen Deutsch-Österreichs handelt, empfiehlt es sich, jene Partikularrechte, welche in einigen Grenzgebieten Eingang gefunden haben, ohne auf das Ganze der Rechtsentwicklung in Österreich Einfluß zu nehmen, nur gelegentlich zu berücksichtigen und von ihrer ausführlichen Darstellung abzusehen. Dies sind das alemannische Recht in Vorarlberg und das langobardische Recht in Südtirol und im österreichischen Küstenlande.

II. Die Geschichte des österreichischen Rechtes und damit auch die des Privatrechtes wird am passendsten in drei Perioden geteilt. Die erste begreift in sich die Zeit bis zur Rezeption des römischen Rechtes und enthält auch die Vorgeschichte bis zur Gründung der einzelnen Territorien auf österreichischem Gebiete.² Die zweite Periode währt bis zur Ein-

² Den Abschnitt bildet die Lechfeldschlacht des Jahres 955 (Chabert 16), nicht die Niederlage des bayrischen Heerbannes unter Markgraf Luitpold im Jahre 907 (so Huber Österr. Reichsgeschichte 5) und auch nicht das Jahr 976 (so Luschin 3), da mit der Übernahme der Ver-

führung der großen Gesetzbücher am Ende des 18. und am Beginne des 19. Jahrhunderts, an sie schließt sich die dritte Periode bis zur Gegenwart an.

In diesen Beiträgen soll nur die erste Periode behandelt werden und für diese Zeit die Rechtsgeschichte der österreichischen Alpenländer und die der Sudetenländer in gesonderter Darstellung gebracht werden. Diese Trennung ist deswegen geboten, weil die Rechtsentwicklung in beiden Ländermassen eine verschiedene war. In Böhmen, Mähren und Schlesien zeigt sich eine ausgiebige Benützung der norddeutschen Rechte, zugleich eine, wenn auch nicht gerade sehr umfangreiche Beeinflussung durch das slawische Recht. In den Alpenländern hingegen bildet das bayrische Recht die Grundlage und das Recht der daselbst wohnenden Slawen wurde durch die kraftvolle deutsche Einwanderung derartig zurückgedrängt, daß es schon früh bis auf ganz geringe Spuren verschwand, ohne den weiteren Gang der Geschichte zu beeinflussen.

§ 2. Einleitung.

Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen I § 2; Eichhorn RG. I § 29 f. und 46; Schulte RG. § 22; Brunner RG. § 15. 33 f.; Schröder RG. § 30. Über das Personalitätsprinzip auch noch: Stobbe Personalität und Territorialität des Rechtes. Jahrbuch des gemeinen Rechtes 6. 21 f.

Bei ihrem Auftreten in der Geschichte kannten die Germanen das Recht nur als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Erst unter den Franken begann eine staatliche Gesetzgebung zunächst für das Bereich der einzelnen Stämme durch Satzung der Volksrechte (*leges barbarorum*), welche übrigens meist nur das bestehende Gewohnheitsrecht aufzeichnen.¹ Neben diesen Gesetzen, welche nur den geringsten Teil des vorhandenen Rechtsstoffes behandeln, dauerte auf dem Gebiete des Privatrechtes die Herrschaft des Gewohnheitsrechtes während der ganzen fränkischen Periode in ungeschwächter Weise fort.

waltung in Österreich und Kärnten durch den Babenberger Leopold und durch Herzog Berthold eine Änderung der allgemeinen Verhältnisse nicht eingeleitet wurde.

¹ ProL. L. Bai.: *Jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti — secundum consuetudinem suam.*

Das Gewohnheitsrecht wird dem Gesetzesrechte geradezu gleichgestellt² und nur bei einem Widerstreite zwischen beiden wird dem gesetzten Rechte der Vorzug gegeben.³

Im Frankenreiche galt die Persönlichkeit der Rechte; ein Grundsatz, wornach jeder nach dem ihm angeborenen Rechte lebte ohne Rücksicht auf das Territorium, in welchem er wohnte oder sich aufhielt. Infolgedessen konnten in dem heutigen österreichischen Gebiete die verschiedensten Stammesrechte zur Anwendung gelangen. Als in diesem Gebiete einheimisch können jedoch nur die Rechte jener deutschen Stämme betrachtet werden, welche sich daselbst niedergelassen haben.

Darnach sind für die österreichischen Alpenländer in dieser Periode folgende Rechtsquellen hervorzuheben: 1. Die *lex Baiuvariorum*; 2. die *lex Alamannorum*, die *leges Langobardorum* und daneben auch römische Rechtsquellen; 3. die Verordnungen der bayrischen Herzoge und der fränkischen Könige. Endlich dienen auch noch 4. Urkunden und Formelsammlungen zur Erkenntnis des Rechtes in dieser Periode.

§ 3. *Lex Baiuvariorum*.

Ausgaben: Mederer *Leges Baiuvariorum* (1793); Walter *Corpus iur. germanici* I (1824). 237 f.; MGL. 3. 188 (von Merkel, eine neue Ausgabe ist in Vorbereitung). Die älteren Ausgaben bei Stobbe *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* I. 153.

Literatur: Roth *Über die Entstehung der lex Baiuvariorum* (1848); Petigny *De l'origine et des différentes rédactions de la loi des Bavaois*.

² Cap. a. 823 c. 14 (MGL. I. 235): *Volumus ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langubardorum fuit. — Prol. L. Bai.: Unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegerunt legem. Longa enim consuetudo pro lege habetur. — Consuetudo, sive lex non scripta.* Cap. a. 813 c. 17 (MGL. I. 193): *Ut longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impendit, pro lege servetur et quae diu servatae sunt, permaneant.*

³ Cap. a. 783 c. 10 (MGL. I. 47): *Placuit inserere ubi lex est praecellat consuetudinem, ut nulla consuetudo superponatur legi.* Nach einem späteren *Capitulare* scheint allerdings das Gewohnheitsrecht unberücksichtigt bleiben zu sollen, Cap. a. 875 c. 1 (MGL. I. 528): *De quo autem non est scripta (lex), hoc nostro consilio offeratur.* Diese Bestimmung dürfte jedoch kaum zu praktischer Geltung gelangt sein.

Revue historique de droit franç. et étr. 2. 305 f., 461 f.; Merkel Das bayrische Volksrecht. Archiv für ältere deutsche Geschichte 11. 533 f.; Gfrörer Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter 1 (1865). 322; Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren (1866) 1 f.; Roth Zur Geschichte des bayrischen Volksrechtes (1869); Waiz in Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1869 119, 277; Muth Das bayrische Volksrecht. VII. Jahresbericht der Kremser Oberrealschule (1870); Friedrich Über die Zeit der Abfassung des tit. I 10 der Lex Baiuvariorum. Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Akademie München (1874) 352 f.; Riezler Über die Entstehung der Lex Baiuvariorum. Forschungen zur deutschen Geschichte 16. 409 f.; Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 1 f.; Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 153 f.; Brunner RG. 1. 313 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 29 f.; Chabert, Staats- und Rechtsgeschichte der österr. Länder 48 f.

Die älteren Rechtshistoriker¹ sahen in der lex Baiuvariorum durchgehend ein einheitliches, durch einmalige Redaktion entstandenes Gesetzbuch. Dagegen brach sich seit Roth und Merkel die Anschauung Bahn, daß diese lex, so wie sie uns vorliegt, das Ergebnis einer mehrmaligen Gesetzgebung sei. Die Vertreter dieser Ansicht² nehmen an,³ daß die lex sich aus drei zu verschiedenen Zeiten verfaßten Hauptmassen zusammensetze, sie differieren jedoch in der Frage, welches die einzelnen Hauptmassen sind, und scheiden außerdem noch einzelne Artikel aus, welche zu anderen Zeiten beigefügt worden sein sollen. In neuerer Zeit ist man wieder zur älteren Ansicht zurückgekehrt⁴ und läßt die lex Baiuvariorum durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt entstanden sein.

I. Quellen der lex Baiuvariorum. Viele Stellen der lex Baiuvariorum charakterisieren sich als Aufzeichnungen des bayrischen Gewohnheitsrechtes, für sie ist daher eine schriftliche Quelle nicht nachweisbar. Andere Bestimmungen haben ihre Quelle in der alemannischen und in der westgothischen Gesetzgebung, nur sehr wenig ist anderen Quellen entnommen.

¹ So auch Eichhorn RG. 1. 255.

² Außer den Genannten noch: Zöpfl RG. §. 7; Stobbe, Büdinger Österr. Geschichte 1. 79, 88, 104; Quitzmann, Muth, Schulte RG. 78 und Chabert.

³ Mit Ausnahme von Riezler, welcher neun sukzessive Gesetzgebungsakte unterscheiden will. S. seine Zusammenstellung in Forschungen zur deutschen Geschichte 16. 445.

⁴ Gaupp Haller Literaturzeitung 1849 Nr. 113; Petigny, Gfrörer, Waiz, Schröder RG. 235; Brunner und Luschin.

II. Entstehung der *lex Baiuvariorum* durch einen Gesetzgebungsakt. Die meisten Schriftsteller, welche das Entstehen der *lex Baiuvariorum* durch drei nacheinander folgende Gesetzgebungsakte annehmen, meinen, daß zuerst tit. 3, in einem späteren Zeitpunkte tit. 8—18 oder 22 und zuletzt tit. 1 und 2 erlassen worden seien.

Namentlich wird das Entstehen des 1. und 2. Titels unter besonderem fränkischen Einflusse daraus deduziert, daß in diesem Titel eigentümliche fränkische Ausdrücke vorkommen, welche die übrigen Teile der *lex* nicht kennen. Hierher rechnet man: *mallare*, *andecinga*, *pertica* und *leuga*.⁵ Aber gerade für Ackermaße ist der Gebrauch fremder Bezeichnungen ganz unwahrscheinlich und tatsächlich kommen einige dieser Ausdrücke auch in anderen bayrischen Urkunden vor, so daß sie nicht als ausschließlich fränkisch angesehen werden können. Zudem werden auch in anderen Teilen der *lex* gelegentlich fränkische Rechtsgebräuche berücksichtigt; so z. B. die *manus vestita*.⁶ Außerdem werden einzelne Kapitel als spätere Zusätze erklärt, wobei übrigens in zahlreichen Einzelheiten keine Übereinstimmung der Ansichten besteht.

Die *lex Baiuvariorum* wird als ein einheitlicher Gesetzgebungsakt aufgefaßt, allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß spätere Zusätze eingeschaltet wurden. Hierher gehört vor allem die Stelle 11. 5, 6 und 7 in der Ausgabe Mederers, welche durch den Zusatz ‚*hoc est decretum*‘ andeutet, daß sie mit c. 11—13 des Neuchinger Dekretes identisch ist.⁷

Dagegen ist der sogenannte Appendix II zum Textus I in Merckels Ausgabe der *lex Baiuvariorum* keine Stelle, deren nachträgliche Einschaltung außer Zweifel steht. Sie kann nicht

⁵ ‚*Mallare*‘ findet sich nicht, wohl aber ‚*mallus*‘: 898 Salsburger Urk. Juv. 118 N. 58: *publicum comitis mallum*; 995—1005 Brixener Urk., AT N. 40 und 45: *in mallo publico*; ‚*leuva*‘ (wenn dies nicht ein Lesefehler ist) kommt vor in einer Mondseer Urk. für den Wald Fangau a. 834, UOE. 1. 74 und in der Form ‚*leuca*‘ in zwei Papsturkunden 1212 und 1228 für Geirach und Seitz, USt. 2. 181 und 350, in welche Urkunden der Ausdruck nur durch Mitteilungen aus Steiermark gekommen sein kann, endlich im österr. Landfrieden 1276, UVG. N. 52. Vgl. hierüber noch Hasenöhr 47; Büdinger Österr. Geschichte 6 N. 5, welcher letzterer Schriftsteller in ‚*leuca*‘ ein keltisches Längenmaß sieht.

⁶ L. Bai. app. MGL. 3. 337; Gengler 5.

⁷ Brunner RG. 1. 818 N. 22.

nach Tassilos Absetzung entstanden sein,⁸ da sie das Vorhandensein eines Bayernherzogs voraussetzt und also keinen Sinn gehabt hätte für eine Zeit, in der es keinen bayrischen Herzog gab und Bayern durch Grafen verwaltet wurde. Als später wieder ein Herzog in Bayern eingesetzt wurde, mag man die Stelle anstößig gefunden und daher in einigen Handschriften ausgelassen haben.

III. Die Entstehungszeit der *lex Baiuvariorum*. Das Entstehen der *lex Baiuvariorum* ist in die Jahre 744—748 zu versetzen.⁹

IV. Geltungsgebiet der *lex Baiuvariorum* und Dauer ihrer Anwendung. In den österreichischen Alpenländern fand die *lex Baiuvariorum* durch die Besiedelung mit Bayern Eingang. Wir haben manche Anhaltspunkte, welche hier auf die Herrschaft dieser *lex* hinweisen. Von den 29 uns bekannten Handschriften der *lex* haben sich vier auf österreichischem Boden vorgefunden,¹⁰ auch kommt es nicht selten vor, daß sich auf einzelne Bestimmungen derselben berufen wird.¹¹ Es wird wohl auch ein Exemplar der *lex Baiuvariorum* in einem Erbvertrage vermacht.¹² Häufig kommt auch das bayrische Ackermaß, der *mansus bavaricus*, besonders in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark vor.¹³ Hauptsächlich ist es aber die Sitte, den Zeugen beim Ohre zu ziehen,

⁸ A. M. Merkel in Pertz' Archiv XI. 644; Stobbe 1. 166.

⁹ Für das Entstehen der *L. Bai.* in den Jahren 744—748 Gengler 2 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 31 und Brunner RG. 1. 317. Dagegen versetzt Schröder RG. 335 die Abfassung der *Lex* in die Jahre 748—752 und Gfrörer 324 in das Jahr 728 oder 729.

¹⁰ Archiv für ältere deutsche Geschichte 7. 764 f., 11. 538 f.

¹¹ Mondseer Urk. 828, UOE. 1. 11: *Latores legum sanxerunt, ut qui de iure proprie alicui aliquid tradere uoluerit, hoc coram plures testibus faciat firmiter oblicare.* Freisinger Urk. 1058 über Güter in Tirol, DA. 31. 79: *pro incesto — secundum legem Baiuuariorum in nostro colloquio definitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere.* (Vgl. *L. Bai.* 7. 1 und 2: *Nuptias prohibemus incestas; si quis contra hoc fecerit — facultates amittant, quas fiscus adquirat.*)

¹² 903 UOE. 2. 49.

¹³ Der *Mansus bavaricus* wird erwähnt ad Pongovve (1139 UOE. 2. 184), bei Lienz und im Ahrntale (1065—1077 AT. N. 231), im Ennstale, bei Straßengel, Frohnleiten, Graz und Premstetten in der Nähe von Graz (1135, 1138, 1210 USt. 1. 164, 166, 174; 2. 161, 164), dann bei Mitterndorf in Niederösterreich (1158 USt. 1. 379).

welche auf bayrische Rechtsausübung schließen läßt. Von dieser Sitte haben wir Nachrichten aus allen österreichischen Alpenländern.¹⁴ Am Südatbange der Alpen, besonders im Görzischen gab es nur wenig Bayern. Daraus erklärt es sich, daß die einzelnen Bayern, welche dort lebten, durch *professio juris* sich als dem bayrischen Rechte unterworfen bekennen mußten.¹⁵

§ 4. Lex Alamannorum, leges Langobardorum und die Anwendung des römischen Rechtes.

Ausgaben der *lex Alamannorum* (die älteren bei Stobbe *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* 1. 142 f.): Walter *Corpus iuris germanici* 1. 194 f., MGL. 3. 1 f. (von Merkel) und 5. 1 f. (von Lehmann). Literatur: Merkel *De republica Alamannorum* (1849) 8, 34 und 35; Waitz *Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften* 1869 N. 14; Brunner *Über das Alter der lex Alamannorum*. *Sitzungsber. der Berliner Akademie* 1885 149 f.; Lehmann *Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamanischen Volksrechtes*. *Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte* 10. 469 f.; Stobbe a. a. O. 1. 142 f.; Brunner *RG.* 1. 308 f.

Ausgaben des *edictus Langobardorum* (die ältere bei Stobbe a. a. O. 1. 119 f.): Walter a. a. O. 1. 683 f., MGL. 4. 1 f. Literatur: Merkel *Geschichte des Langobardenrechtes* (1850); Stobbe a. a. O. 1. 119 f.; Brunner *RG.* 1. 368 f.

Ausgaben der *lex romana Curiensis*: Walter a. a. O. 3. 691 f.; Haenel *Lex romana Visigothorum* (1847).

Ausgabe der *capitula Remedii*: MGL. 5. 180 f. Literatur: Savigny *Geschichte des römischen Rechtes* 1. 426 f., 7. 26 f.; Stobbe *De lege romana Utinensi* (1853); Wagner *Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der lex romana Utinensis* Z.² f., *RG.* 4. 54 f.; Salis *Lex romana Curiensis* Z.² f., *RG.* 6. 141 f.; Stobbe a. a. O. 1. 203 f.; Brunner *RG.* 1. 361 f.; Chabert *Staats- und Rechtsgeschichte* 52 f.

Andere Stammesrechte, welche in einzelnen Teilen der österreichischen Alpenländer bestanden, haben auf den Gang der österreichischen Rechtsgeschichte keinen nachweisbaren Einfluß genommen. Als die Territorien sich abschlossen, traten allmählich Landesrechte an die Stelle der alten Stammesrechte. Diese Landesrechte entwickelten sich unter dem Einflusse des

¹⁴ S. die Traditionsbücher von Göttweih (DA. 8), Klosterneuburg (DA. 4), Garsten, Mondsee, Reichersberg, Passau (UOE. 1) und Salzburg (USA. 1), dann zahlreiche Urkunden für Seitenstetten, Lambach, Salzburg, Formbach, Admont, Seckau, Innichen, Brixen, Freising usw.

¹⁵ 1102 UK. 1. 73, 1106 Rub. 609, 1130 Rub. 611.

Hauptstammes, der das einzelne Territorium besetzt hielt und Rechte anderer Stämme, deren Mitglieder sich in geringerer Zahl im Territorium niedergelassen hatten, verschwanden unter den neuen Verhältnissen. Dies gilt für die vereinzelt An-siedelungen von Franken und Sachsen in den österreichischen Ländern und zum Teile auch für das alemannische Recht. Alemannen hatten sich in breiten Massen in Vorarlberg niederge-lassen und drangen auch in das Vintschgau ein. Im Nord-osten erstreckte sich ihr Gebiet beiläufig bis in die Gegend von Zirl am Inn.¹ Das alemannische Recht, welches sie mit-gebracht hatten, trat dann bei Bildung der Territorien in Tirol zurück und das bayrische Recht dehnte sich allmählich über den größten Teil des alemannischen Gebietes aus.² Länger hielt sich das langobardische Recht in den südlichen Alpen-ländern.

Diese Verhältnisse rechtfertigen es, wenn die Quellen des alemannischen und langobardischen Rechtes einer kürzeren Be-trachtung unterzogen werden.

I. Über das alemannische Recht bestehen zwei Rechts-aufzeichnungen, welche man als ‚pactus‘ und als ‚lex Alamannorum‘ unterscheidet.

Von dem pactus besitzen wir nur Fragmente. Nähere Daten zur Beurteilung der Zeit seines Entstehens fehlen.

Auf der Grundlage des pactus erfolgte eine zweite Rechts-satzung, die lex Alamannorum.

Über die Entstehungszeit des Gesetzes enthalten mehrere Handschriften die Angabe: *Incipit textus lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est.* Andere Hand-schriften sagen statt dessen: *Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis etc.* Man hat umsoweniger Grund, die Richtigkeit dieser Zeitbestim-mungen anzuzweifeln, als sich beide Angaben dahin vereinigen lassen, daß die Rechtssatzung unter Herzog Lantfrid (709 bis 730) zur Zeit des Königs Chlotar IV. (717—719) vorgenommen wurde.

¹ Hörmann Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereines 1901, 111 und 121.

² Gleichwie diese von ihrem Mutterlande abgetrennten Alemannen im Laufe der Zeit auch die bayrische Mundart annahmen, Schatz Die Mundart von Imst 1897.

Das Anwendungsgebiet der alemannischen lex in den österreichischen Ländern beschränkt sich auf Vorarlberg und die nordwestlichen Teile Tirols.

II. Edictus Langobardorum. Die älteste umfangreiche Satzung rührt von König Rothari aus dem Jahre 643 her. Sie fixiert das bestehende Gewohnheitsrecht und vervollständigt und verbessert es durch neue Bestimmungen. Spätere Könige ergänzten diese Gesetzgebung durch Nachträge, hauptsächlich Liutprand, dessen zahlreiche Gesetze in 15 verschiedenen Regierungsjahren (zwischen 713 und 735) ergingen und darnach in 15 volumina geteilt erscheinen.

Die langobardische Gesetzgebung zeichnet sich vor den übrigen germanischen Gesetzen dieser Zeit durch Vollständigkeit und klare Fassung ihrer Bestimmungen sowie durch ihre humane Gesinnung aus. Die Verfasser kannten die römischen Rechtsquellen und schöpften aus denselben ihre Gesetzestechnik. In materieller Beziehung wurde jedoch aus dem römischen Rechte nahezu gar nichts aufgenommen,³ wohl aber finden sich zahlreiche Anklänge an das sächsische Recht.⁴

Eine spätere Zusammenstellung der im edictus Langobardorum enthaltenen Bestimmungen, welche von einem gewissen Lupus für den Grafen Eberhard von Rätien und Friaul in den Jahren 829—832 verfaßt wurde⁵ und die als Concordia de singulis causis bezeichnet wird, dürfte auch in einigen Teilen der österreichischen Länder in Gebrauch gestanden sein.

III. In einigen Gegenden der österreichischen Länder hatten sich Reste der romanischen Bevölkerung erhalten. Nach dem Grundsatz der Persönlichkeit des Rechtes lebten sie nach römischem Rechte. Die Spuren davon sind jedoch sehr gering. Auffallend ist es, daß in Mondseer und Passauer Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts die Formel ‚stipulatione subnixa‘ sehr häufig vorkommt.⁶ Es ist daraus zu entnehmen, daß die

³ Vgl. Stobbe a. a. O. 1. 128 N. 22 und Brunner RG. 1. 369.

⁴ Gaupp Das alte Recht der Thüringer 20, 68; Stobbe a. a. O. 1. 127 N. 27, 129, 133 N. 38; Brunner RG. 1. 373 N. 24.

⁵ Gedruckt in MGL. 4. 235 f.

⁶ Mondseer Urk. UOE. 1. 3, 6, 8, 10, 14, 16—19, 22, 23, 27, 33—35, 43, 44, 47, 50, 57, 61, 63, 71, 72, 75, 80; Passauer Urk. UOE. 1. 445, 446, 461. Vereinzelt findet sich der Ausdruck auch in Tirol und Vorarlberg, Gründungsurkunde von Scharnitz 763 (DA. 31. 1) und die von Chabert

Verfasser dieser Urkunden mit dem römischen Rechte oder doch mit römischen Rechtsausdrücken bekannt waren, was vielleicht auf die romanische Bevölkerung zurückzuführen ist, welche im Salzburgischen und in Oberösterreich die Stürme der Völkerwanderung überdauert hatte. In ausgedehnter Weise erhielt sich römisches Recht auf dem Gebiete des langobardischen Rechtes. Noch im 12. Jahrhundert kommen da Personen vor, welche bekennen, daß sie nach römischem Rechte leben.⁷

Römisches Vulgärrecht in Verbindung mit deutschen Rechtsätzen enthält die *lex romana Curiensis*, ein Rechtsbuch, welches auf Grundlage der *lex romana Wisigothorum* bearbeitet, jedoch selbständigen Inhalts ist.

Ort und Zeit seiner Entstehung sind kontrovers. Aufgegeben sind die Ansichten, daß es in Oberitalien⁸ oder in Istrien⁹ verfaßt worden ist, es dürfte vielmehr in Kurrätien entstanden sein.¹⁰ Ob ihr Geltungsgebiet sich bis Istrien erstreckt hat, kann füglich bezweifelt werden. Jedenfalls galt sie im westlichen Tirol und in Vorarlberg.¹¹

Als Abfassungszeit kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit den Anfang oder die Mitte des 9. Jahrhunderts annehmen.¹²

Einen Anhang zur *lex romana Curiensis* bildet in einer Handschrift eine Rechtssatzung, welche gemeinlich als *Capitula Remedii* bezeichnet wird. Sie wurde zur Zeit des Bischofs Remedius von Chur anfangs des 9. Jahrhunderts für Kurrätien erlassen. Ihr Geltungsgebiet erstreckte sich auf Kurrätien, also auch auf die dazugehörigen Teile Tirols.

Staats- und Rechtsgeschichte 53 N. 11, nach Goldast Soc. 2. 34 citierten Vorarlberger Urk. von c. 814. Über diese Formel siehe auch unten § 8 III.

⁷ Siehe unten S. 276 § 7 n. 77.

⁸ Savigny, Zöpf. RG. § 19 N. 16.

⁹ Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städteverfassung 28 f.; Wagner.

¹⁰ Hegel Städteverfassung von Italien 2. 104 f.; Salis, Stobbe, Brunner.

¹¹ In einer Urkunde der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts aus Rankweil (Wartmann Urkundenbuch von St. Gallen 2 N. 421) wird sich die *lex romana Curiensis* berufen. Nach den Imbreviaturen des Trienter Notars Obert stand sie noch 1236 in Südtirol als ‚antiqua jurisdictio Retia‘ in Anwendung. Acta Tirolensia II Nr. 122, 474.

¹² Stobbe, Brunner. Die verschiedenen Ansichten bei Stobbe 205 N. 8.

Ob diese beiden Quellen nur für die romanische oder für die gesamte Bevölkerung Kurrätiens galten, ist ungewiß. Dafür, daß sie für die gesamte Bewohnerschaft erlassen wurden, spricht der Umstand, daß ein Unterschied zwischen Deutschen und Romanen darin nicht gemacht wird, sowie auch, daß darin sowohl deutsche als römische Rechtssätze vorgetragen werden.

§ 5. Herzogliche und königliche Verordnungen.

Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 41 f.

I. Aus dieser Periode besitzen wir noch einige Verordnungen, welche auf bayrischen Versammlungen erlassen wurden.

1. *Capitula synodi Ascheimensis*.¹ Diese Schrift charakterisiert sich als ein Schreiben, welches die sacerdotes, also wohl die Bischöfe, an Herzog Tassilo richteten und worin sie ihm bekanntgaben, was die Versammlung des Klerus beschlossen habe und was daher beobachtet werden müsse.² Da das Schreiben an Tassilo gerichtet ist und darin, wie auch in dem eingangs angeordneten Gebete für den Herzog, des Königs Pippin nicht gedacht wird, so läßt sich annehmen, daß das Stück aus der Zeit nach erreichter Mündigkeit Tassilos herrührt, also aus der Zeit nach 757.³ Er wird darin aber auch als *aetate tenerulus* bezeichnet, es muß daher bald nach 757 ergangen sein.⁴

Der Inhalt dieser Kapitel, welche auf die *lex Baiuvariorum* ausdrücklich Bezug nehmen,⁵ ist meist kirchenrechtlich

¹ Drucke: Forster *Abhandlungen der churfürstlich bayrischen Akademie* 1. 1763. 39 f.; Mansi *Coll. Concil.* 22. 664, MGL. 3. 457; Winter *Die drei großen Synoden der agilolfingischen Periode. Abhandlungen der bayrischen Akademie* 1847 1f.; Stobbe *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* 1. 169.

² Cap. 1: *Precipimus*.

³ Büdinger *Österr. Geschichte* 1. 104.

⁴ Die Ansichten differieren. Nach Winter a. a. O. datiert das Schreiben aus 754, nach Luschin *Österr. Reichsgeschichte* 33 aus 756, nach Stobbe a. a. O. aus 763.

⁵ Cap. 4: *Precessorum vestrorum depicta pactus*; c. 12: *in leges Baiuvariorum consistere debeant, ut de eorum hereditate exceptis capitalis criminibus non alienentur* (Bezugnahme auf l. Bai. 2. 1). MGL. 3. 457 f.

unter besonderer Betonung des bischöflichen Aufsichtsrechtes über die Priester, doch finden sich auch einige privatrechtliche Bestimmungen.

2. Die Dingolfinger Beschlüsse⁶ mit einem Prologe, welcher wohl auch den Neuchinger Beschlüssen beigegeben wird,⁷ wurden auf einer Versammlung bayrischer Großen unter Tassilos Vorsitz (Tassilone mediantem) im Jahre 772 erlassen.

3. De popularibus legibus ist die Überschrift der Beschlüsse, welche zu Neuching ebenfalls auf einer Versammlung bayrischer Großen unter Tassilo gefaßt wurden,⁸ und zwar im Jahre 774.⁹ Der Inhalt ist meist privatrechtlicher Natur.

In den Handschriften erscheinen die beiden letzten Beschlüsse meistens als Anhang zur lex Baiuvariorum.

4. Statuta concilii Dingolfingensis a. 932.¹⁰

II. Nachdem Bayern dem fränkischen Reiche unterworfen worden war, hatten daselbst von den Kapitularien der fränkischen Könige jene Geltung, welche für das ganze Reich erlassen wurden, und jene, welche für Bayern allein ergingen. Von den letzten kennen wir die folgenden:

1. Capitula, quae ad legem Baiuvariorum dns. Karolus — addere iussit (801—813), durch welche die fränkischen Bannfälle in das bayrische Recht eingeführt wurden.¹¹

2. Capitulari baiuvaricum (810), eine Instruktion für die Sendboten.¹²

3. Decretum Hludovici I. de ordinatione servorum (823), an Adalram von Salzburg gerichtet.¹³

4. Endlich ist hier noch die Zollordnung von Raffelstetten¹⁴ zu erwähnen, durch welche auf Befehl Ludwigs IV. das Zollwesen auf der Donau geregelt wurde.

⁶ Drucke: Walter C. Jur. Germ. 1. 293 f., MGL. 3. 459.

⁷ Dagegen aber Stobbe a. a. O. 1. 170 N. 65.

⁸ Drucke: Walter a. a. O. 1. 294, MGL. 3. 464.

⁹ Chron. Cremif. bei Rauch Scr. 2. 424 f.

¹⁰ Quellen zur bayrischen Geschichte 1. 411 f.

¹¹ MGL. 1. 126 und 3. 477.

¹² MGL. 1. 126.

¹³ Juvavia 78.

¹⁴ MGL. 3. 480 und UOE. 2. 54. Darüber besonders Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 96 f.

§ 6. Urkunden und Formelbücher.

Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 57 f.

I. Urkunden sind uns aus dieser Periode in verhältnismäßig großer Zahl aufbehalten. Sie finden sich vereinigt mit den Urkunden der nächsten Periode in den Urkundensammlungen, siehe diese unten §§ 11 und 17.

Besonders hervorzuheben sind hier nur zwei Verzeichnisse der Kirche Salzburg, beide aus der Zeit Karls des Großen:

1. Indiculus (auch ‚Congestum‘ oder ‚Notitia‘) Arnonis,¹ eine Zusammenstellung des an die Kirche Salzburg geschenkten Herzogsgutes, welche Erzbischof Arno von Salzburg mit Erlaubnis Karls des Großen nach der Absetzung Tassilos II. abfassen ließ.²

2. Breves Notitiae, ein Verzeichnis des gesamten Besitzes der Kirche Salzburg, ebenfalls von Arno herrührend.

II. Wie überall im fränkischen Reiche war auch in Bayern die Zusammenstellung von Urkundenformularien zum praktischen Gebrauche bei Verfassung von Urkunden üblich. Die bayrischen Formelbücher, welche wir aus dieser Periode besitzen, sind folgende:

1. Formulae Salzburgenses³ aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Salzburg auf Anregung des Erzbischofs Arno verfaßt und meist Briefformulare, jedoch auch einiges Privatrechtliche enthaltend. Manches in diesen Formeln ist übrigens fränkischen Formelbüchern entlehnt.

2. Mehr fränkischen Inhalts sind die formulae Patavienses oder epistolae Alati,⁴ welche Bischof Emerich von Passau 865 dahin brachte oder die zu dieser Zeit daselbst entstanden.

¹ Ausgaben des Indiculus und der Breves notitiae von Keinz (1869), dann von Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch 1. 3 f.

² Ind. Arn. VIII 8: Notitiam — istam ego Arn. una cum consensu et licentia domni Karoli — eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad opus sum recepit — conscribere ad memoriam feci.

³ Rockinger in Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII 45 f. und MGL. 5. 439.

⁴ Rockinger a. a. O. 169 f. und MGL. 5. 457.

3. Von der Formelsammlung des codex S. Emmerani,⁵ aus Regensburg stammend, besitzen wir nur Fragmente.⁶

Zweiter Abschnitt.

Deutsche Zeit

§ 7. Einleitung.

Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 266; Schröder RG. 609.

I. Die staatliche Trennung Deutschlands von den übrigen Teilen des Frankenreiches bewirkte zunächst noch keine Veränderung in den privatrechtlichen Zuständen. Durch die Umwandlung der Standes- und Grundbesitzverhältnisse, durch das sich ausbreitende Lehenswesen und die zunehmende Einführung öffentlicher Strafen an Stelle der bisherigen Bußen, endlich auch durch das Aufblühen der Städte trat eine solche Wandlung in den Verhältnissen ein, daß die alten Gesetze, welche infolge des vollkommenen Stillstandes der Gesetzgebung nicht zeitgemäß reformiert worden sind, unbrauchbar wurden. So kamen die Volksrechte und Kapitularien, obwohl sie formell nie aufgehoben wurden, nach und nach außer Anwendung und fielen der Vergessenheit anheim.¹

Typisch sind in dieser Beziehung die Daten, welche wir aus den Urkunden über das im bayrischen Rechte vorgeschriebene Ziehen der Zeugen am Ohre² entnehmen. Noch im 9. Jahrhunderte wird sich darauf berufen, daß diese Art der

⁵ MGL. 5. 463.

⁶ Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 258 N. 71 hält diesen Kodex für ein Traditionsbuch, wogegen die meisten darin eine Formelsammlung sehen, so Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 105; Zöpfl RG. § 16 N. 2; Brunner RG. 1. 411.

¹ Wenn Friedrich I. und Otto IV. sich auf die *leges praedecessorum nostrorum Karoli et Ludowici* berufen (MGL. 1. XIII N.), so ist dies wohl nur eine Phrase, welche nicht einmal die Kenntnis dieser Kapitularien und ihres Inhaltes voraussetzt.

² L. Bai. 16. 2: *Testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex vestra.*

Zeugenziehung die gesetzliche ist,³ später heißt es nur, daß sie der Sitte entspreche,⁴ mit dem beginnenden 13. Jahrhunderte endlich wird auch diese Sitte nicht mehr erwähnt.⁵ Man sieht also ganz deutlich, wie eine gesetzliche Bestimmung des bayrischen Rechtes zunächst nur mehr gewohnheitsrechtlich fortlebt, um dann ganz zu verschwinden.

Im Jahre 1055 finden wir auch zum letzten Male, und zwar in einem Urteile, welches auch in Tirol gelegene Güter betrifft, eine ausdrückliche Bezugnahme auf die *lex Baiuvariorum*,⁶ und dies ist überhaupt der letzte bekannte Fall einer Anwendung der *lex Baiuvariorum* in den österreichischen Ländern.

Allerdings kommen noch im beginnenden 12. Jahrhunderte Bekenntnisse zum bayrischen Rechte vor,⁷ wie auch das bayrische Ackermaß, der *mansus bavaricus*, selbst noch im Anfange des 13. Jahrhunderts erwähnt wird;⁸ daraus läßt sich aber nur entnehmen, daß das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum bayrischen Stamme in den österreichischen Ländern nicht erloschen war, ohne daß dabei auf eine bestimmte Rechtsquelle reflektiert worden wäre. Unter der *lex Baiuvariorum*, nach welcher man zu leben erklärte, verstand man eben nur das ungeschriebene bayrische Gewohnheitsrecht.

Auch daraus, daß die *lex Baiuvariorum* noch im 12. Jahrhunderte abgeschrieben wurde,⁹ läßt sich nicht auf die fortdauernde Anwendung dieser *lex* schließen,¹⁰ denn das Kopieren von Handschriften wurde in den Klöstern nicht nur zu praktischen Zwecken getrieben.

Nach diesen Anhaltspunkten ist anzunehmen, daß Kenntnis und Anwendung der *lex Baiuvariorum* in den österreichi-

³ 827 DA. 31. 14: *testes — legitime per aures tracti*.

⁴ *Testes per aures attracti, sicut mos est* (950 DA. 31. 30; 1172 USt. 1. 518), *ritu bavarico* (1087 UOE. 1. 475), *more* (1070 USt. 1. 82).

⁵ Die letzten österreichischen Urkunden, in welchen das Ziehen der Zeugen am Ohre erwähnt wird, sind zwei Reuner Urkk. 1189 und 1212 (USt. 1. 684, 2. 185) und eine Salzburger Urk. (USa. 1. 738).

⁶ Siehe oben S. 261 n. 11.

⁷ Siehe oben S. 262 n. 14.

⁸ Siehe oben S. 261 n. 13.

⁹ Luschin *Österr. Reichsgeschichte* 129 N. 2.

¹⁰ A. M. Stobbe a. a. O. 1. 267.

schen Ländern beiläufig bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts¹¹ oder höchstens bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinein gedauert hat.

II. Durch das Hinwegfallen des Gesetzesrechtes gelangte das Gewohnheitsrecht, die *consuetudo*, wie überhaupt so insbesondere auch für das Privatrecht zu ausgebreiteter Herrschaft.¹²

Das Gebiet, in welchem der einzige gewohnheitsrechtliche Satz gilt, kann von verschiedenem Umfange sein. Die Stiftungs-urkunde der Universität Wien unterscheidet *consuetudines terrarum, civitatum und villarum*¹³ und dies entspricht auch den Tatsachen. Es gibt Gewohnheiten, welche sich über ein ganzes Territorium erstrecken, und solche, welche nur im Umkreise einer Stadt oder eines ländlichen Gebietes bestehen. Das Gewohnheitsrecht, welches in einem ganzen Territorium Geltung hat, wird als Landesgewohnheit oder Landesgebrauch¹⁴ bezeichnet oder auch als *consuetudo terrae generalis*.¹⁵ In diesem Sinne ist die Rede von Landesgewohnheit in Österreich¹⁶ ob der Enns,¹⁷ in Salzburg,¹⁸ Steiermark,¹⁹ Kärnten²⁰ und Tirol.²¹ Gewohnheitsrechte, welche sich auf einzelne Städte beziehen,

¹¹ So auch Schröder RG. 609.

¹² Aen. Sylv. hist. Frid. III. ed. 1865 p. 5 sagt von den Wienern: *vivunt praeterea sine ulla scripta lege: mores aiunt se tenere vetustos, quos saepe ad suum sensum vel adducunt vel interpretantur*. Mainzer Landfrieden 1235 (MGL. 2. 313): *per totam Germaniam constituti vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto*. — *Consuetudo* wird übrigens in den Quellen in zweifachem Sinne gebraucht, als objektives Gewohnheitsrecht und subjektiv, als ein Recht des Einzelnen, welches sich auf gewohnheitsmäßige Übung gründet. Wir haben es hier nur mit dem objektiven Gewohnheitsrechte zu tun.

¹³ UVG. 240.

¹⁴ ÖW. 6. 95. 17, 115. 31, 522. 19; 7. 442. 27, 520. 29, 621. 13.

¹⁵ 1288 Hormayr Wien 2. LX, 1306, 1309, 1312; UOE. 4. 511, 5. 12, 69.

¹⁶ z. B. 1223 USt. 2. 298; 1308, 1335 UNÖ. I. 221, 316.

¹⁷ 1332, 1368 UOE. 6. 640, 8. 371.

¹⁸ 1239 USt. 2. 484.

¹⁹ 1252 DA. 31. 160.

²⁰ 1263 DA. 39. 154; 1278 DA. 31. 383.

²¹ ÖW. 2. 6. 1, 7. 1, 8. 1; 3. 209. 10, 214. 21, 320. 4; 5. 15. 12; AT. 2 n. 878.

werden in den verschiedensten Städten erwähnt.²³ Als Landbezirke, welche ihre besonderen Gewohnheiten haben, kommen sowohl Gegenden vor, welche mehrere Gutsgebiete umfassen,²³ als auch einzelne Gutsherrschaften.²⁴

Die Gültigkeit dieser Gewohnheitsrechte wird von den gesetzgebenden Gewalten wiederholt anerkannt. Der Mainzer Landfriede 1235 setzt voraus, daß im Reichsgerichte nach den Landesgewohnheiten geurteilt wird,²⁵ und wiederholt bestätigen die Könige die Gewohnheiten einzelner Länder oder Städte. So Friedrich II. und Rudolf I. die Gewohnheiten der Steirer im allgemeinen.²⁶ Dieselben Könige verordnen, daß im Wiener Stadtgerichte nach den Gewohnheiten der Stadt Wien geurteilt werde.²⁷ Auch König Ladislaus bestätigte die Wiener Gewohnheiten im allgemeinen.²⁸ Endlich wird in einem Reichsurteil ausgesprochen, nicht nur daß die Gewohnheit die Kraft des Gesetzes habe, sondern auch, daß es Gewohnheiten gibt, welche ober dem Gesetze stehen.²⁹ Sehr häufig sind die Bestätigungen des Gewohnheitsrechtes durch die Landesfürsten. Herzog Albrecht I. bestätigte die Gewohnheiten der Steirer, Albrecht II. 1338 jene der Kärntner und Krainer³⁰ und die Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. die der Tiroler.³¹ Auch die

²³ In Wien (1271 Hormayr Wien 7. CXCH; 1297 UOE. 6. 588), Krems (1150 USt. 1. 321), Graz (1428 UVG. n. 175), Kufstein und Rattenberg (ÖW. 2. 75. 35), Sterzing, Bruneck, Klausen, Lienz (ÖW. 5. 417. 1, 467. 1, 348. 17, 614. 15), Bozen (AT. 2 n. 609 a, 664, 784, 938) und Trient (AT. 2, n. 42, 47, 61, 145, 227, 427, 457, 501, 506 a, 544).

²⁴ Die Wachau (1869 UOE. 8. 488), der Attergau (1350 UOE. 7. 187), das Passeiertal (1282, 1395, 1496 ÖW. 5. 90. 2, 96. 1, 98. 30), das Burggrafnamt (ÖW. 5. 101. 22), das Gericht Schlanders (ÖW. 4. 167. 2) und das Fleimsertal (AT. 2. n. 230, 231).

²⁵ ÖW. 2. 144. 15, 145. 4, 193. 8; 3. 56. 14; 5. 31. 22, 447. 40, 619. 18; 6. 71. 16.

²⁶ MGL. 2. 317 c. 15: *curiae iusticiarius . . scribet omnes sentencias — expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est.*

²⁷ 1237 USt. 2. 461, 1277 steier. Landhandfeste 8.

²⁸ 1237, 1278 WR. 1. 16, 50.

²⁹ 1453 WR. 2. 80.

³⁰ Sent. 1329 (Franklin sent: *curiae regiae n. XLVII*): *que — consuetudo vim legis obtinet sicut nonnullae aliae consuetudines consimiles imperii, quas legibus stringi non oportet, cum supra legem sint.*

³¹ 1292 steier. Landhandfeste 10. UVG. n. 94.

³² 1406 UVG. n. 158.

Gewohnheiten von Wien,³² Wiener-Neustadt³³ und Enns,³⁴ dann die einzelner Zünfte, wie der Krämer, Goldschmiede und Laubenherren in Wien,³⁵ wurden von den Landesfürsten bestätigt.³⁶ Bei der Erhebung Hollenburgs zu einem Markte werden dem Orte alle Gewohnheiten der Märkte in Österreich bestätigt,³⁷ was voraussetzt, daß es ein gemeinsames Gewohnheitsrecht für die Märkte gegeben habe. Daß Gewohnheiten von Landbezirken von den Landesfürsten bestätigt werden, kommt ebenfalls vor.³⁸

Aber auch ohne Bestätigung durch die gesetzgebende Gewalt sollen die Gewohnheiten aufrecht bleiben.³⁹ Um es zu vermeiden, daß Gewohnheiten in Vergessenheit geraten, werden bei den regelmäßigen Versammlungen der Bauernschaft die Erschienenen nach dem, was in ihrem Kreise als Gewohnheitsrecht gilt, gefragt. Die Antworten wurden später in den Pantaiding- oder Gerichtsbüchern niedergeschrieben und diese in den weiteren Versammlungen zur Verlesung gebracht,⁴⁰ dabei aber wohl auch betont, daß es auf die Niederschrift nicht ankomme und daß eine Gewohnheit auch beobachtet werden müsse, wenn sie im Pantaiding nicht erwähnt wurde.⁴¹

Nicht jede Gewohnheit kann den Anspruch auf Anerkennung erheben. Nur jene, welche, wie das Brünner Schöffebuch⁴² sich ausdrückt ‚rationabiles, legitime praescriptae‘ sind, können auf Anerkennung selbst gegen ein bestehendes Gesetz

³² 1296, 1396, 1412 WR. 1. 71, 203; 2. 17.

³³ 1251, 1253, Winter Beiträge 10 c. 4, 11 c. 7, 13 c. 8.

³⁴ 1287 UVG. n. 74; 1374 UOE. 8. 717; 1397 Archiv 27. 100.

³⁵ 1312, 1366, 1368 WR. 1. 88, 164, 168.

³⁶ Nach dem Stadtrechte von Sterzing war der Landesfürst verpflichtet, die Gewohnheiten der Stadt aufrecht zu halten und diese Verpflichtung eidlich zu bekräftigen, ÖW. 5. 419. 2. Dieselbe Verpflichtung mußten auch der Richter und der Bürgermeister der Stadt eingehen, ÖW. 5. 420. 5, 421. 27.

³⁷ 1359 DA. 35. 325.

³⁸ So wiederholt für das Passeiertal 1282, 1396, 1496 ÖW. 5. 90. 3, 95. 7, 92. 25.

³⁹ ÖW. 2. 279. 13; 3. 56. 28, 57. 10; 5. 100. 44, 169. 4; 6. 20. 9, 33. 17; 7. 1042. 14.

⁴⁰ ÖW. 2. 136. 5; 3. 209. 11, 214. 21; 5. 601. 33; 7. 454. 11.

⁴¹ ÖW. 6. 71. 16, 456. 8, 520. 28, 539. 2, 1041. 11; 8. 18. 10, 45. 3, 93. 7, 169. 9, 649. 5.

⁴² Rößler Rechtsdenkmäler 2. 280 c. 613.

rechnen. Dies sind die Gewohnheiten, welche sonst als gute Gewohnheiten oder als ‚*consuetudines approbatae*‘ bezeichnet werden. Wie alt eine Übung sein müsse, um als Gewohnheitsrecht anerkannt zu werden, wird nirgends gesagt; ebenso fehlt es an jeder Definition der guten Gewohnheit. Wohl aber kommt es wiederholt vor, daß Gewohnheiten als schädlich abgeschafft wurden. Beispiele hiervon bieten die Aufhebung des Angefalles in Steiermark,⁴³ das Verbot für Wien, Rechtsgeschäfte durch den Grundherrn fertigen zu lassen,⁴⁴ die Verordnung, daß von versessenem Zins die Zwiespil nicht mehr genommen werden dürfe,⁴⁵ und ebenso, daß Nichtangesessene nicht viermal fürzubieten seien.⁴⁶

Die Sätze des Gewohnheitsrechtes, welche sich in den verschiedenen Rechtsquellen zerstreut finden, erstrecken sich auf das ganze Gebiet des Privatrechtes. Beispielsweise können hervorgehoben werden, daß verschiedene bäuerliche Leihverhältnisse, das Burgrecht,⁴⁷ das Leibgedingsrecht,⁴⁸ die Art der Erwerbung von unbeweglichen Gütern,⁴⁹ dann Fragen des Lehensrechtes⁵⁰ und des ehelichen Güterrechtes⁵¹ durch das Gewohnheitsrecht geregelt sind. Auf demselben beruht auch das Verbot, Bauerngründe an Mitglieder höherer Stände zu veräußern⁵² oder gegen Afterzins zu vergeben.⁵³ In zahlreichen Urkunden wird auch die Gewährleistungspflicht des Veräußerers auf das Gewohnheitsrecht gegründet.⁵⁴ Ebenso Festsetzungen der Zinshöhe,⁵⁵ die Rechtsfolgen der versäumten Zinszahlung,⁵⁶

⁴³ 1237 USt. 2, 463.

⁴⁴ 1360 WR. 1. 149. Ebenso für Enns 1360 UOE. 7. 712.

⁴⁵ WR. 1. 147. ⁴⁶ 1417 WR. 2. 23.

⁴⁷ 1223 USt. 2. 298; 1321 UOE. 5. 282.

⁴⁸ 1345 UOE. 6. 503.

⁴⁹ c. 1150 USt. 1. 321; 1271 Hormayr Wien 7. CXII; 1330 DA. 35. 186; 1422 WR. 2. 30; 1483 Hormayr Wien 7. CCXXXVIII, dann ÖW. 2. 75. 35, 5. 101. 22.

⁵⁰ AT. 2, n. 190, 192. ⁵¹ AT. 2. 42, 47, 544.

⁵² ÖW. 2. 8. 1. ⁵³ ÖW. 2. 7. 10.

⁵⁴ z. B. 1300, 1306, 1309 UOE. 4. 501, 511; 5. 12; AT. 2 n. 122 a, 169, 268, 331 a, 441, 573 usw.

⁵⁵ 1318 UOE. 5. 208: *censum prout videret secundum morem provincie Austrie sufficere ad solvendum*; 1188 USt. 1. 675; 1309, 1322 UOE. 5. 611. 318.

⁵⁶ 1331 DA. 10. 242; 1359, 1369 UOE. 7. 623, 8. 438; AT. 1, n. 578; ÖW. 6. 407.

der zu entrichtende Ablösungsbetrag,⁵⁷ dann Anordnungen über den Heimfall von Lehen,⁵⁸ gewisse Sätze des Pfandrechtes⁵⁹ und des Erbrechtes⁶⁰ u. dgl. m.

III. Hinsichtlich des Einflusses römischrechtlicher Begriffe und Anschauungen unterscheiden sich die nördlichen Alpenländer von den südlichen, meist dem langobardischen Rechte unterworfenen Gebieten.

Im Norden finden sich nicht ganz selten in den Urkunden Ausdrücke, welche auf Kenntniss der römischen Rechtsquellen hinweisen, doch knüpfen sich daran keine praktischen Konsequenzen, es war dies nur ein Prunken mit einer unfruchtbaren Gelehrsamkeit, durch welches die Verfasser von Urkunden dem Laien zu imponieren trachteten. Wir wissen von keinem einzigen Falle in dieser Zeit, in welchem hier irgend ein Satz des römischen Rechtes zur Anwendung gelangt wäre. Wenn z. B. Rudolf I. in seinem Privilegium für die Steirer (1278) unbefugte Einkerkerung mit einer Strafe nach den römischen Gesetzen bedroht,⁶¹ so ist dies doch nur eine bedeutungslose Phrase und es wird niemand glauben, daß nun wirklich römisches Strafrecht in der Steiermark Anwendung gefunden hat. Ebenso wenig Sinn hat es, wenn im Formelbuche Albrechts I. die Zugestehung der weiblichen Erbfolge in ein Lehen damit begründet wird, daß das justinianische Recht Männer und Frauen hinsichtlich der Erbfolge gleich behandelt.⁶² Auch der häufig vorkommende Ausdruck *astipulatio* oder *adstipulatio* in der Anwendung auf den einem Vertrage zustimmenden Verwandten⁶³ oder Advokaten⁶⁴ oder auf die Zeugen einer Urkunde⁶⁵ weist nicht auf die römische Stipulationsform hin, ebenso wenig wie die Bezeichnung des Verzichts als *abstipulatio*.⁶⁶ Ganz deutlich wird die Bedeutungslosigkeit der römischen Ausdrücke, wenn Urkunden *obligationes ex con-*

⁵⁷ 1350 WR. 1. 148. ⁵⁸ 1239 USt. 2. 484.

⁵⁹ 1252 DA. 31. 160; 1373 UOE. 8. 649; ÖW. 2. 8. 8; 6. 367. 29.

⁶⁰ 1243 USt. 2. 531; 1277 WR. 1. 36; 1370 UOE. 8. 462.

⁶¹ Steier. Landhandfeste, Ausgabe 1842, S. 9.

⁶² Archiv 2. 299: *Cum Justiniane legis eloquio approbante mares et femine quoad jus succedendi conditionis sint eque.*

⁶³ 1155 UOE 2. 276; 1165 UNÖ. 1. 14; 1170 UOE. 2. 343.

⁶⁴ c. 1180 USt. 1. 144.

⁶⁵ z. B. 1091 DA. 39. 6; 1115 DA. 39. 13, 22, 25; 1151 USt. 1. 331.

⁶⁶ 1283, 1285 UOE. 4. 15, 34.

tractu, quasi ex contractu, ex delicto und quasi ex delicto unterscheiden,⁶⁷ von der Kodizillarklausel sprechen⁶⁸ oder gewisse Klagen als querela inofficiosi testamenti⁶⁹ oder actio familiae erciscundae,⁷⁰ andere als actiones de jure vel de facto⁷¹ oder als injuriarum actio⁷² bezeichnen. Sehr häufig sind auch zwecklose Verzichtleistungen auf Einwendungen des römischen Rechtes. Es werden da erwähnt: die exceptio non numeratae pecuniae,⁷³ die exceptio doli,⁷⁴ die exceptio Senatusconsulti Velleiani,⁷⁵ dann eine exceptio ex epistola divi Adriani.⁷⁶

Diese Kenntnis römischer Ausdrücke, mehr war es wohl nicht, dürfte aus dem Süden nach Norden sich verbreitet haben, denn in den südlichen Alpenländern herrschte noch immer das römische Recht für die daselbst wohnenden Romanen. Dies muß angenommen werden, weil es da noch im 11. und 12., ja selbst im 13. Jahrhunderte vorkommt, daß sich Leute zum römischen Rechte bekennen⁷⁷ und solche professiones sich nicht anders als damit erklären lassen, daß für diese Personen das römische Recht in Anwendung stand.⁷⁸ Wenn also in Urkunden aus diesen südlichen Ländern, besonders in Trienter Urkunden römischrechtliche Ausdrücke vorkommen, so können

⁶⁷ 1269 DA. 31. 305.

⁶⁸ 1446 DA. 34. 562: si non potest valere jure testamenti, valeat saltem jure codicillorum vel donacionum mortis.

⁶⁹ 1249 DA. 31. 151.

⁷⁰ c. 1150, 1170 USt. 1. 314, 484; DA. 8. 43.

⁷¹ 1282 Kurz Ottokar 2. 196.

⁷² 1282 Kurz a. a. O. 197.

⁷³ 1267 Hormayr Wien 5. XI; 1270 DA. 1. 108; 1270 UOE. 3. 380; 1293 Hormayr Beiträge zur Geschichte Tirols 2. 154.

⁷⁴ 1293 Hormayr Beiträge zur Geschichte Tirols 2. 154; 1328 DA. 10. 229.

⁷⁵ Nur dies kann unter der exceptio Avelliana in Urk. 1278 DA. 3. 145 verstanden sein.

⁷⁶ 1278 DA. 3. 145; siehe § 4 J. 3. 20.

⁷⁷ In Istrianer Urkk.: 1041 Kandler Cod. dipl. Istr., 1096 Rub. 548; 1102 UK. 1. 72; aus Südtirol 1188, 1208 DA. 5. 77, 170, dann auch 1106 Rub. 609 und AT. 2. 592, 844, 891.

⁷⁸ Tomaschek SB. 33. 350. Wenn ein solches Bekenntnis zum römischen Rechte in einer Berchtesgadener Urkunde (1126, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte 1. 361) vorkommt, so erklärt sich dies damit, daß der sie abgebende Rudolf Bewohner eines südlichen Landstriches (Tarcento, Friaul) war. Übrigens hält Siegel RG. 98 N. 2 diese Urkunde mit Unrecht für die letzte, in welcher eine solche professio juris vorkommt.

wir darin allerdings Beweise für die da noch fortdauernde Geltung des römischen Rechtes sehen. An solchen Ausdrücken fehlt es denn auch nicht in diesen Urkunden. Wir finden: *ius* und *actio realis* und *personalis*,⁷⁹ *actio directa* und *utilis*,⁸⁰ *exceptio non numeratae pecuniae*,⁸¹ *exceptio senatusconsulti Velleiani*⁸² und *epistolae divi Adriani*,⁸³ die *laesio ultra dimidium*,⁸⁴ die übermäßige Schenkung⁸⁵ und das *pactum de non petendo*.⁸⁶ Auch *stipulatio* kommt in verschiedenen Wendungen vor, so *stipulatione subnixa*, *cum stipulatione promittere*⁸⁷ und ähnliches.⁸⁸ Ob damit die römische Stipulationsform gemeint ist oder eine germanische Form des Versprechens unter Anwendung einer *stipula* als Symbol⁸⁹ ist fraglich. Dafür, daß wenigstens auf dem Gebiete des langobardischen Rechtes die römische Stipulationsform beibehalten wurde, spricht eine Urkunde a. 1200, in welcher die bei der römischen Stipulation vorkommende Fragestellung ausdrücklich hervorgehoben wird,⁹⁰ dann auch, daß jede Andeutung von dem Gebrauche eines Symboles bei der Stipulation fehlt, während dort, wo ein solches

⁷⁹ 1198, 1208, 1215, 1220 DA. 5. 139, 173, 298, 329; 1244 UK. 2. 97.

⁸⁰ 1231 DA. 5. 344.

⁸¹ 1198—1241 DA. 5. 139, 165, 172, 218, 251, 261, 301, 345, 347, 354, 379; 1363 Rub. 936, 1196, 1200; AT. 2. 875 im Register. Hormayr Geschichte von Tirol 2. 173, 179.

⁸² 1208, 1217 DA. 5. 171, 316; AT. 2. 596 im Register.

⁸³ 1234, 1235 DA. 5. 361, 364, 367; 1253 UVG. n. 42; AT. 2 n. 19, 44, 93, 214, 306 a. 460, 487, 563, 582, 605—607, 609, 731, 768 b, 775 b, 788.

⁸⁴ 1253 UVG. n. 42. ⁸⁵ 1277 DA. 5. 413.

⁸⁶ 1234 DA. 5. 354.

⁸⁷ In DA. 5 wiederholt, auch 1249, 1287 DA. 1. 16, 223.

⁸⁸ Zöpfl *Altertümer des deutschen Reiches und Rechtes* 2. 345 f. meint, daß das ‚*stipulatione subnixa*‘ nur bei dem Versprechen einer Konventionalstrafe (*poena dupli*) und damit in Verbindung bei Angelobung der Gewährleistung vorgekommen sei; die Anwendung war aber eine allgemeinere, denn bei den verschiedenartigsten Versprechen heißt es, daß *stipulatione* zugesagt werde: 1212 D. 5. 245: *per stipulationem promiserunt — reddere ei — omnia instrumenta, que de predictis debitis et obligationibus tenebant*; 1226 D. 5. 253: *stipulatione promisit — dare ei omni anno — donec ipsa vixerit, 10 galetas bone blave*; 1214 D. 5. 289: *per stipulationem promiserunt — edificare castrum*; 1208, 1210, 1211, 1214 D. 5. 168, 475, 476, 275; Versprechen zu *ratihabieren* per *stipulationem*: D. 1. 16; D. 5. 69, 365, 379, 409, 415.

⁸⁹ So Zöpfl a. a. O. 350; vgl. Tomaschek SB. 33. 349.

⁹⁰ 1210 D. 5. 204: *cum stipulatione interrogatus*.

verwendet wurde, bei Investituren, Traditionen u. dgl. m. das benützte Symbol regelmäßig bezeichnet wird.⁹¹

Auch im westlichen Tirol, wo die *lex Curiensis* erlassen worden war, dürfte die Anwendung des römischen Rechtes fortgedauert haben. Als Anhaltspunkt dafür haben wir wenigstens die wiederholte Erwähnung der *falcidischen Quart* in Urkunden, welche sich auf diese Gegenden beziehen.⁹²

In den folgenden Paragraphen sollen behandelt werden:

I. Die Quellen des Landrechtes, und zwar: *A.* private Rechtsaufzeichnungen, *B.* die Reichs- und Landesgesetzgebung;

II. die Quellen des Stadtrechts;

III. bäuerliche Rechtsquellen und

IV. aus dieser Periode uns aufbehaltene Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art.

§ 8. Schwabenspiegel.

Ausgaben (die älteren bei Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 333) von Laßberg (1840), Wackernagel (1840) und Gengler (1851), die beiden letzteren nur das Landrecht enthaltend. Eine kritische Ausgabe wird von Rockinger vorbereitet.

Über die Handschriften: Laßberg in der Vorrede zu seiner Ausgabe XXIX f.; Homeyer Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters (1856) und Nachträge hierzu in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1. 240, 2. 175, 4. 178, 5. 468, 8. 318 und 320; Rockinger Münchner Sitzungsberichte 1867 I. 193 f., 519 f.; 1867 II. 297 f., 408 f.; 1869 I. 191 f.; 1871 463 f., 502 f.; 1874 I. 417 f.; derselbe Archiv für Geschichte des Oberrheins 24. 224 f.; Oberbayrisches Archiv für vaterl. Gesch. 31. 174 f.; Münchner kritische Vierteljahresschrift 19. 549 f.; SB. 73. 396 f., 74. 385 f., 75. 63 f., 76. 267 f., 79. 85 f., 80. 283 f., 107. 3 f. (dasselbst S. 19 f. ein Verzeichnis der bisher bekannt gewordenen Handschriften); Laband Beitr. zur Kunde des Schwabenspiegels 26 f.; derselbe Z. f. RG. 3. 125 f.; Lambel Z. f. RG. 3. 333 f.; Mandry Z. f. RG. 5. 303 f.; Haiser Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften (1876 f.).

⁹¹ 1082 D. 5. 19: per lignum, quod — in sua tenebat manu investivit; 1159 D. 5. 24: per lignum, quod in sua manu tenebat — fidem fecit; 1163 D. 5. 33: per bergamenam, quam sua manu tenebat — tradidit; 1171 D. 5. 37: per lignum unum, quod in sua manu tenebat, obligavit — possessionem, usw. — Siehe weitere römisch-rechtliche Ausdrücke in Trienter Urk. bei Tomaschek a. a. O.

⁹² 1161, 1183 Eichhorn ep. Cur. 56. 64 in der für Kurrätien charakteristischen Form ‚Falsicia‘.

Sonstige Literatur: Merkel *De republica Alamannorum* (1849); Homeyer *Die Stellung des Sachsen spiegels zum Schwabenspiegel* (1853); Ficker *Über einen Spiegel deutscher Leute*, SB. 23. 115 f., 221 f.; derselbe *Über die Entstehung des Sachsen spiegels* (1859); Laband a. a. O. (1861); Ficker *Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels*, SB. 39. 18 f.; Rockinger *Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels*. Münchner Sitzungsberichte 1867 II. 408 f.; derselbe *Über ein Bruchstück aus dem Königsbuche alter Eh ebendasselbst* 1873 448 f.; Ficker *Über die Entstehung des Schwabenspiegels*, SB. 77. 795 f.; Rockinger *Über Berthold von Regensburg und Raimund v. Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel*. Münchner Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 13, 3. 165 f.; Strobl *Berthold v. Regensburg und der Schwabenspiegel*, SB. 91. 205 f.; Rockinger *Das Königsbuch und der sogenannte Schwabenspiegel*. München, Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 17, 1. 3 f.; derselbe *Über die Benützung eines Auszuges der lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels*. Münchner Sitzungsberichte 1884 179 f.; derselbe *Über die Abfassung des kais. Land- und Lehenrechtes*. Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 18. 275 f., 561 f.; Stobbe *Geschichte der deutschen Rechtsquellen* 1. 333 f.; Schröder RG. 626 f.; Luschin *Österr. Reichsgeschichte* 33 f.

I. Entstehungszeit. 1. Den wichtigsten Anhaltspunkt für die Frage nach der Entstehungszeit des Schwabenspiegels findet man in den Bestimmungen dieses Rechtsbuches über die Königswahl.

Diesfalls finden wir, daß Landrecht c. 130a und Lehenrecht c. 8 ein ausschließliches Wahlrecht von sieben Kurfürsten kennen und daß von einer Vorwahl durch gewisse Fürsten oder von einer Mitwirkung sämtlicher Fürsten bei der Wahl des Königs keine Rede mehr ist. Als siebenter Kurfürst erscheint in den meisten Handschriften des Schwabenspiegels der Herzog von Bayern, nur wenige Handschriften setzen den König von Böhmen an dessen Stelle.

Man kommt daher zu dem Ergebnisse, daß diese Verschiedenheiten in den Handschriften sich nur damit erklären lassen, daß ursprünglich der Herzog von Bayern im Schwabenspiegel als siebenter Kurfürst genannt wurde,¹ und daß der Schwabenspiegel nach 1263 und vor 1290 entstanden ist. Nach 1263, weil erst durch den Papstbrief dieses Jahres das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten in Aufnahme kam, und vor 1290, weil von da an das Wahlrecht des Bayernherzogs definitiv beseitigt war.

¹ So auch Philipps SB. 26, 162.

Dabei ist man nicht genötigt, wegen der Aufnahme des Herzogs von Bayern im Schwabenspiegel anzunehmen, daß das Rechtsbuch vor der Entscheidung des Jahres 1275 geschrieben worden ist.³ Es war eben schon vor 1275 zweifelhaft, wem die siebente Kurwürde gebühre, dies zeigen auch die Vorgänge bei der Wahl Rudolfs I., und so wird es ganz begreiflich, daß der Autor des Schwabenspiegels sich in dieser zweifelhaften Frage auch noch vor ihrer Entscheidung im Jahre 1275 zugunsten des Herzogs von Bayern ausgesprochen hat.³

2. Es finden sich aber Anhaltspunkte, welche die Entstehungszeit des Schwabenspiegels innerhalb des angegebenen Zeitraumes noch enger begrenzen, und Ficker glaubt aus diesen schließen zu dürfen, daß der Schwabenspiegel nach dem November 1274 und wahrscheinlich noch im Jahre 1275 geschrieben worden sei.⁴

Damit im Einklange ist es auch, daß der Landfrieden Rudolfs I. von 1281 im Schwabenspiegel keine Berücksichtigung gefunden hat.⁵

II. Benennung, Charakter, Teile und Verfasser des Schwabenspiegels. 1. Der Schwabenspiegel nennt sich das Landrechtsbuch und das rechte Mannlehensbuch,⁶ Kaiser oder König Karls Recht, Rechtsbuch oder Land- und Lehenrechtsbuch,⁷ Kaiser Karls des Großen Landrechtsbuch des

³ Ganz im Einklange mit dem Schwabenspiegel ist diese Entscheidung ohnedies nicht, Laband Beiträge 22.

³ Die Ansichten differieren. Während Laband Beitr. 24 f. sich dahin ausspricht, daß der Schwabenspiegel vor 1275 entstanden sei, wird aus den Vorgängen bei der Wahl Rudolfs I. geschlossen von Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 345, daß er vor 1273, von Baerwald SB. 21. 70, daß er nach 1273, von Ficker SB. 23. 280, daß er vor 1276 und von Philipps SB. 26. 147, daß er nach 1276 entstanden sei.

⁴ Dagegen findet Laband Beitr. 23 N. 1, daß die Bestimmungen von 1274 und 1275 mit den Angaben des Schwabenspiegels in keinerlei Harmonie stehen, daher dieses Rechtsbuch vor der Regelung dieser Angelegenheit durch Rudolf I. verfaßt worden sein müsse. Mit Ficker jedoch einverstanden Merkel 99 N. f., Schröder RG. 628 N. 42; gegen Ficker noch Rockinger Münchner Abh. 18. 589 f.

⁵ Ficker SB. 77. 811.

⁶ Sch.-Sp. 1b und Sch.-Sp. L. 1.

⁷ Ro. 239, 261 (= Lass. 94, 104); Lass. 164; Ro. 426. Vgl. Mandry Z. f. RG. 5. 305 und 307.

Landes zu Schwaben,⁸ Kaiser Ottos Landrecht,⁹ Kaiser Friedrichs Landrecht,¹⁰ Kaiserrecht,¹¹ kaiserliches Recht,¹² schwäbisches Recht,¹³ Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechtes,¹⁴ endlich kaiserlicher Land- und Lehenrecht-Schwabenspiegel¹⁵ und Schwabenspiegel oder Land- und Lehenrechtsbuch.¹⁶

Seither wurde das Rechtsbuch meistens schlechtweg Schwabenspiegel genannt, doch hat sich in neuerer Zeit eine Opposition gegen diese Bezeichnung gebildet.¹⁷

2. Früher wurde der sogenannte Schwabenspiegel als ein Werk der Gesetzgebung angesehen. Dem widerspricht aber die gesamte Praxis, welche nie den Schwabenspiegel als ein mit Gesetzeskraft ausgestattetes Werk angesehen hat.¹⁸

3. Als Einleitung zum Schwabenspiegel haben viele Handschriften eine alte Königschronik, das Königsbuch alter Eh und häufig auch das Königsbuch neuer Eh,¹⁹ dann folgt die Vorrede, beginnend mit den Worten: ‚Herre got himelischer vater‘. Das darauf folgende Rechtsbuch selbst will ebenso wie der Deutschenspiegel allgemeines deutsches Recht zur Darstellung bringen, jedoch nicht wie der Sachsenspiegel das Gewohnheitsrecht, sondern das Recht, so wie es in den verschiedenen deut-

⁸ Ro. 270; siehe Rockinger Münchner SB. 1867 II. 410.

⁹ Ro. 167 (Lassberg 68).

¹⁰ Ro. 405 (Lass. 194; siehe daselbst N. 8).

¹¹ Ro. 163, 209 (Lass. 58, 82), 461 (siehe Böhlau Z. f. RG. 1. 241) und Lass. 42.

¹² Lass. 136, 152 (Ro. 379); Hasenöhrle Österr. Landesrecht 9 (Ro. 406).

¹³ Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 337 N. 6.

¹⁴ Merkel 110; Stobbe a. a. O. 1. 337.

¹⁵ Goldasts Ausgabe 1609.

¹⁶ Handschr. d. 15. Jahrh. Ro. 241, 242, 244 (Lass. 96, 97, 98).

¹⁷ So nennt Rockinger das Buch in seinen älteren Schriften nur Schwabenspiegel, später bezeichnet er es als ‚sogenannten‘ Schwabenspiegel (so auch Schröder RG. 626) und zuletzt als kaiserliches Land- und Lehenrechtsbuch. Sehr entschieden gegen die Benennung ‚Schwabenspiegel‘ auch Siegel RG. § 31 und SB. 140, IX. Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage S. 20 Anm. 3.

¹⁸ Zöpfl RG. § 32. IV. Auch die von Stobbe a. a. O. N. 44 vorgebrachten Argumente sprechen nicht dafür.

¹⁹ Homeyer Rechtsb. 38, 172, II; Ficker Entstehungszeit 53 f. und SB. 23. 124 f.; Rockinger Münchner Abh. 17. 3 f.

schen und römischen Quellen vorkommt.²⁰ Dabei nimmt das Buch seine Vorlagen höchst unkritisch auf. Es kommt nicht selten vor, daß widersprechende Rechtssätze nebeneinander hingestellt werden, ohne daß ihre Vereinigung auch nur versucht würde.²¹ Der Schwabenspiegel enthält denn auch nicht das Recht, wie es zu seiner Zeit gegolten hat, seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er sehr schnell hohes Ansehen gewann und als Rechtsquelle anerkannt und benützt wurde. Manche seiner Sätze, so z. B. über ständische Verhältnisse, standen übrigens derart in Widerstreit mit dem geltenden Rechte, daß sie nirgends durchgedrungen sind.

Speziell sächsische Rechtsinstitute hat der Schwabenspiegel entweder gar nicht aufgenommen oder umgeändert, mitunter auch nur anders bezeichnet. Auch enthält der Schwabenspiegel manches Schwäbische, dagegen kaum etwas, das auf Franken hinweisen würde.²²

4. Der Schwabenspiegel ist in Kapitel geteilt, nur sehr wenige Handschriften haben außerdem noch eine Einteilung in Bücher. Dabei lassen sich drei Bestandteile des Rechtsbuches unterscheiden: c. 1—117 sind mit geringen Änderungen aus dem Deutschenspiegel entnommen, in c. 118—312 wird die Verarbeitung des Deutschenspiegels selbständig fortgesetzt, der dritte Teil, c. 313 bis Ende, fehlt in manchen Handschriften ganz und zeigt dort, wo er sich findet, sehr verschiedene Anordnungen der Kapitel, auch erscheint in demselben das Augsburger Stadtrecht nicht mehr benützt.²³ Niedergeschrieben wurde

²⁰ Sch.-Sp. 1 b: stet och an disem bñche deheiner slahte lantrecht noh lehenrecht, vnd och deheiner slahte vrteile wan ez mit rehte von romscher phahte, vnd von Karls rehte her chomen ist, vnd vz den bñchen decret vnd decretal.

²¹ Vgl. die verschiedenen Mündigkeitstermine im Sch.-Sp. 51, 60 und 64.

²² Semperfrei z. B. ist ein süddeutscher Ausdruck, Zallinger Ministeriales 80, und die Redeweise im Sch.-Sp. 145: swa schephenden sind und ebenso im Sch.-Sp. 286 deutet darauf hin, daß der Spiegler die allgemeine Durchführung der Schöffenverfassung nicht voraussetzt, was nicht auf Franken, wohl aber auf die Länder des schwäbischen und bayrischen Rechtes paßt, Schröder RG. 628 N. 45.

²³ Über die Frage, ob dieser Teil später hinzugefügt worden ist: Homeyer Rechtsb. 40 f.; Laband Beitr. 28 f.; Ficker SB. 39. 31 f. (die Notiz Sch.-Sp. 219, daß das Landrecht hier ein Ende nehme, beruht auf einem Irrtume des Abschreibers.

der sogenannte Schwabenspiegel wahrscheinlich in Augsburg²⁴ von einem unbekanntem Verfasser, der Geistlicher war.

5. Für die große Verbreitung des Schwabenspiegels sprechen die zahlreichen Handschriften, in welchen er uns erhalten ist. Rockinger²⁵ zählt deren 465 auf. Auch in Österreich stand das Rechtsbuch in ausgedehntem Gebrauche.²⁶ Dies entnehmen wir aus den Handschriften, welche sich in den österreichischen Ländern vorgefunden haben. Von den bei Rockinger verzeichneten Handschriften sind folgende noch gegenwärtig in Österreich oder doch ehemals dort gewesen:²⁷ in Niederösterreich zu Wien 34 (330, 331, 387—417, 419), Wiener-Neustadt 2 (418 und der von Winter Archiv 60. 81 f. beschriebene Kodex, den Rockinger nicht kennt), St. Pölten (313), Göttweih 2 (145, 146) und Seitenstetten 2 (347, 348), zusammen 41; in Oberösterreich zu Linz 3 (202, 203, 204), zu Efferding 6 (350—355), St. Florian (81), Lambach (192) und Mondsee (228), zusammen 12; in Steiermark zu Graz 4 (151—154), Admont (4), Voralpe (382) und Marburg (217), zusammen 7; in Kärnten zu St. Paul 1 (304); in Krain zu Laibach 3 (10—12); in Tirol zu Innsbruck 5 (177—181), Fiecht 2 (78, 79) und Marienberg (218), zusammen 8; in Mähren zu Brünn 2 (48, 49), Nikolsburg (63) und Gewitsch (106, nach Rockinger 107, 81 in ‚mährischer‘ Sprache, also wohl tschechisch), zusammen 4; in Ungarn zu Pest 4 (305—308) und Kaschau (182), zusammen 5; in Böhmen 2 deutsche zu Wittingau (343, 344) und in tschechischer Übersetzung zu Prag 20 (53, 80, 99, 205, 314 bis 329), Leitmeritz 2 (198, 199), Pilsen (312), Klattau (186) und Königgrätz (188), zusammen 2 deutsche und 25 tschechische. Im ganzen also 82 deutsche und 26 tschechische Handschriften.

Es kommt auch nicht selten vor, daß österreichische Rechtsquellen in einer Handschrift mit dem Schwabenspiegel zusammengeschrieben sind. So mit Wiener Quellen,²⁸ mit

²⁴ Merkel 103 n. 32; Ficker SB. 23. 283 f. und Mitt. Inst. 11. 319 f.; dagegen meint Rockinger Münchner Abh. 18. 309 f., er sei in Ostfranken entstanden.

²⁵ SB. 107. 19 f.

²⁶ Mit Ausnahme des Landes Salzburg, ÖW. 1. VII N. *.

²⁷ Die beigeetzten Nummern sind die Rockingers.

²⁸ In den Handschriften Ro. 152 (Sandhaas SB. 41. 369), 247 (Lassb. 100; Schuster Wiener Stadtrechtsbuch 10), 203 (Hasenöhrle Landesrecht 3),

dem Wiener-Neustädter Stadtrechte,³⁹ dann mit dem österreichischen³⁰ und dem steiermärkischen Landrechte.³¹

Ein weiterer Beweis für die Benützung des Schwabenspiegels in den österreichischen Ländern liegt darin, daß einige österreichische Rechtsquellen Sätze des Schwabenspiegels mehr oder weniger wörtlich aufgenommen haben. So besonders das steiermärkische Landrecht,³² das Wiener Stadtrechtsbuch³³ und das Pettauer Stadtrecht.³⁴ Einige Handschriften zeigen auch ihre Bestimmung für Kärnten dadurch an, daß sie ein eigentümliches Stück über die Einsetzung des Herzogs von Kärnten einschalten.³⁵ Endlich weisen mehrere Handschriften durch ihre Benennung geradezu auf ihren Gebrauch in Österreich hin. Sie werden als *codices austriaci*³⁶ oder als *ad consuetudines austriacas* akkommodiert³⁷ bezeichnet. In einem Handschriftenverzeichnis³⁸ wird eine Handschrift benannt: *speculum suevicum, uti illud in Austria usitatum fuit*, und eine andere Handschrift³⁹ bringt nach der Überschrift: „etlich schöne Capitl aus

330 (Lassb. 133), 331 (Lass. 128), 347, 348 (Schuster a. a. O. 10 und 13 f.), 406 (Hasenöhrle Landesrecht 9), 414 (Lass. 177); Lass. 189 (bei Rockinger nicht vorkommend).

³⁹ Ro. 289, 402, 403 (Winter Archiv 60. S. 90, 89. 82), 404 (Hasenöhrle a. a. O. 12), 418 (Winter a. a. O. 80).

³⁰ Ro. 203 (Hasenöhrle a. a. O. 2 f.), 307 (Hasenöhrle a. a. O. 6. In dieser Handschrift ist das österr. Landrecht in enge Verbindung mit dem Sch.-Sp. gebracht, indem zuerst das Landrecht des Sch.-Sp., dann die landrechtlichen Stellen des österr. Landrechtes, sodann Sch.-Sp.-Lehenrecht und endlich die lehenrechtlichen Stellen des österr. Landrechtes niedergeschrieben sind), 406 (Hasenöhrle Landesrecht 8).

³¹ Ro. 153 (Bischoff Steierm. Landesrecht 6 f.); in sieben anderen Handschriften des Landrechtes sind demselben einige Kapitel des Sch.-Sp. angeschlossen (Bischoff a. a. O. 54).

³² A. 242—245 vgl. mit Sch.-Sp. Vorrede f. und cap. 40, 193 a, 135 c.

³³ A. 96—108 vgl. mit Sch.-Sp. 5 a, 25, 24, 18, 28, 21, 36, 37, 15.

³⁴ Bischoff SB. 111. 705.

³⁵ Ro. 103, 110 (Lass. 36 [richtig 37], 11).

³⁶ Ro. 116, 117 (Lass. 49, 50).

³⁷ Ro. 331 (Lass. 128).

³⁸ Adrians Handschriftenverzeichnis der Gießener Bibliothek 308 (zitiert von Luschin Österr. Reichsgeschichte 133 N. 8); es ist dies die Handschrift Ro. 135 (Lass. 45).

³⁹ Handschrift 78 der niederösterr. Landesbibliothek, zitiert von Luschin Österr. Reichsgeschichte 133 f.

den Khaiserlichen rechten gezogen und wie die im Land Steyr gehalten werden' 73 Kapitel des Schwabenspiegels.

§ 9. Das österreichische Landrecht.

Ausgaben: Ludewig *Reliquiae manuscriptorum* (1722) 4. 1f.; Senkenberg *Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum* (1765) 213 f.; Meiller *Archiv* 10. 148 f.; Hasenöhrl *Österr. Landesrecht* im 13. und 14. Jahrh. (1867) 236 f.; Altmann und Bernheim *Ausgewählte Urk. zur Erläuterung der Verfassungsgesch.* im M.-A. (1895) n. 239; Schwind und Dopsch *Ausgewählte Urk. zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande* im M.-A. (1895) n. 34 und 50.

Über die Handschriften: Hasenöhrl a. a. O. 1f.; Adler *Über die Schönkirchner Handschrift des österr. Landrechtes* SB. 126; Dopsch *Archiv* 79. S. 1 N. 1.

Literatur: Zieglauer *Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österr. Landrechtes*. SB. 21. 71 f.; Meiller *Über eine Hypothese in betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österr. Landrechtes*. *Archiv* 21. 137 f.; Siegel *Die beiden Rechtsdenkmäler des österr. Landesrechtes und ihre Entstehung* SB. 35. 109 f.; Hasenöhrl *Über Charakter und Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechtes*. *Archiv* 36. 291 f.; Siegel *Über einen neuen Versuch, den Charakter, den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landesrechtes festzustellen*. SB. 55. 5 f.; Hasenöhrl *Österr. Landesrecht* 13 f.; Luschin *Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes* (1872) und *Neues Archiv f. ältere deutsche Gesch.* XXV, 541 ff.; Dopsch *Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes*. *Archiv* 79. 1f.

I. Charakter des österreichischen Landrechtes.

Wir besitzen das österreichische Landrecht in zwei Rezensionen. Die längere enthält die 70 Artikel der kürzeren Rezension¹ mit Ausnahme von 6 (Art. 31, 32, 35, 36, 46 und 49) und bringt dieselben mit wenig Änderungen (hauptsächlich in Art. 3, 7, 18, 21, 22, 26, 48 und 52). Außerdem sind in der längeren Rezension eine Reihe von Artikeln eingeschaltet (§ 8, 36—63, 74, 90), welche sich vor den Artikeln der kürzeren durch knappere Fassung und durch die regelmäßig wiederkehrenden Einleitungsworte ‚wir setzen und gebieten‘ oder ‚wir wollen und gebieten‘ auszeichnen.

Es wird nun ziemlich allgemein angenommen, daß die beiden Rezensionen des Landrechtes nicht zu privaten Zwecken

¹ Wir bezeichnen die kürzere Rezension als LR. I und ihre Unterabteilungen als Artikel, die längere Rezension als LR. II und ihre Unterabteilungen als Paragraphen.

verfaßt wurden, sondern Aufzeichnungen waren, welche einer Landesordnung als Vorarbeit oder Grundlage dienen sollten.² Dabei fand Siegel,³ daß beide Rezensionen in formeller Beziehung ganz verschiedene Urkunden seien. I sei eine einfache Aufzeichnung des damals geltenden Rechtes, welche die österreichischen Landherren zusammenstellen ließen, um als Vorlage für die von ihnen gewünschte Landesordnung zu dienen; II sei die auf dieser Grundlage verfaßte Landesordnung. I sage, was Rechtens sei; II erkläre, was von einer höheren Gewalt geboten werde, was in Zukunft Rechtens sein solle.

Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, muß sowohl erstens der materielle Inhalt als zweitens die Form der beiden Rezensionen ins Auge gefaßt werden.

1. Außer Zweifel steht es, daß I nur das in Österreich bestehende Recht, insbesondere das Gewohnheitsrecht, niederschreiben wollte. Dies wird in der Überschrift: ‚Das sind die recht nach gewonhait des landes bei herczog Lewpolten von Osterreich‘ klar ausgesprochen. Daß nun II eine andere Tendenz verfolgte, also neue Rechtssätze aufstellen wollte, könnte nur aus den in II neuen Artikeln oder aus jenen Artikeln entnommen werden, welche II aus I mit bedeutenden Änderungen herübergenommen hat. Aber auch diese Artikel enthalten überwiegend nur bestehendes Recht. So schon jene, welche nur allgemeine Rechtsgrundsätze aussprechen⁴ oder die sich selbst als bestehendes Gewohnheitsrecht des Landes charakterisieren,⁵ dann auch die Verordnung des § 45, daß die Österreicher nicht außerhalb ihres Landes zu Felde zu ziehen haben, da die Begründung — weil Österreich eine rechte Mark ist — zeigt, daß damit nichts Neues gesetzt werden wollte. Auch zahlreiche in

² So schon Rößler SB. 11. 549.

³ SB. 35. 110 f., mit ihm einverstanden Luschin 18 und Dopsch 8.

⁴ Hierher gehören die Anordnungen, daß das Gericht bei seinem Rechte bleiben solle (§ 60), daß der Richter keinen unrechten Wandel nehmen (§ 42) und der Vogt kein Unrecht tun solle. Auch die Bestimmung des § 50, daß der Bauer kein Eigen besitzen dürfe, ist nur ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß Eigen nur von Eigensgenossen besessen werden dürfe, Hasenöhrl Landesrecht 118.

⁵ § 52 und 61.

II mit Strafe bedrohte Delikte⁶ und die meisten darin vorkommenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren⁷ und über den Burgenbau⁸ sind aus früheren Gesetzen bekannt. Sehen wir von diesen Artikeln ab, so bleibt eine verhältnismäßig so geringe Anzahl von Bestimmungen übrig, von welchen sich wenigstens nicht nachweisen läßt, daß sie einer älteren Quelle entnommen sind,⁹ daß man daraus nicht auf eine Ver-

⁶ Diese sind: das Irren der landesherrlichen Münze (siehe Hasenöhrl Landesrecht 153), das Nehmen unrechter Maut (§ 43, vgl. mit Landfrieden 1235 c. 8, MGL. 2. 577 und Landfrieden 1251. Archiv 1. 1. 57), die Beherbergung des Ächters oder des übersagten Mannes (§ 57 und 62 vgl. mit Landfrieden 1235 c. 14, MGL. 2. 580, Landfrieden 1251, Archiv 1. 1. 60 und Landfrieden 1276, UVG. n. 52), das Halten eines fremden Vogtmannes (§ 59 vgl. mit Landfrieden 1276, UVG. n. 52) und das Schließen von Einigungen (§ 63 vgl. mit Landfrieden 1281, UVG. n. 63).

⁷ Das im § 8 ausgesprochene Prinzip der Standesgleichheit für die Urteiler (man kann Dopsch 71 nicht zustimmen, daß II in diesem Paragraphen das bisherige Recht der Freiherren und Dienstmannen, nur vor dem Landesherrn gerichtet zu werden, abgeändert hat, denn das ‚vor den lantherren‘ in II § 1 ist doch nur ein Schreibfehler statt des ‚vor dem landesherren‘, welches die meisten Handschriften haben) und die § 58 angeordnete Verweigerung der Rechtshilfe für übersagte Leute sind altes deutsches Recht (Plank Deutsches Gerichtsverfahren 2. 297), ebenso auch die Kompetenzbestimmungen der §§ 44 und 46 für den Landrichter hinsichtlich der Sendmäßigen und für den Stadtrichter (Landfrieden 1251, Archiv 1. 1. 59 f. und Hasenöhrl Landesrecht 188 f.) und das Verbot des § 48, jemanden ohne Klage seiner Gewere zu entsetzen (Hasenöhrl Beweiszuteilung SB. 139. 125).

⁸ Das Verbot des § 39, näher als eine Rast von einer anderen Befestigung zu bauen, ist schon im Landfrieden 1276 (UVG. n. 52), im Neustädter Rechte (1253 Winter Beitr. 12 c. 3) und im Wiener Rechte (1278 WR. 1. 54 c. 21) enthalten, im Wiener Rechte noch dazu mit dem Beisatze, daß dies ein altes Verbot der österreichischen Fürsten sei. Die Anordnung, daß eine Burg nur von dem Besitzer von 30 Pfund Gülten und ohne Schaden der Landleute gebaut werden solle (§ 40), kommt schon vor in den Landfrieden 1235 c. 8 (MGL. 2. 578) und 1251 (Archiv 1. 1. 60) und das Verbot, Kirchen zu befestigen (§ 49), im Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 59). Daraus, daß II diese Bestimmungen, welche I nicht hat, aufnahm, folgt also nur, daß der Verfasser von II es für zweckmäßig fand, auch das hinsichtlich des Burgenbaues bestehende Recht zu kodifizieren, was der Verfasser von I für überflüssig hielt.

⁹ Es sind dies folgende: das Verbot, jemanden ohne Inzicht gefangen zu nehmen (§ 37), die Anordnung, daß die Handhaft dem Eigentümer zu überantworten sei (§ 38) und das Gebot, eine Festung nur mit Erlaubnis

schiedenheit des Charakters von I und II zu schließen berechtigt ist.¹⁰

Es wollten auch noch andere Unterschiede zwischen beiden Rezensionen gefunden werden, welche jedoch bei genauer Prüfung nicht Stich halten.

Huber¹¹ hat andeutungsweise darauf hingewiesen, daß in II der Ausdruck ‚Ritter und Knechte‘ gebraucht werde, welcher sich in I nicht findet. Darin kann aber ein materieller Unterschied nicht gesehen werden, da die Bezeichnung des niederen Adels als ‚Ritter und Knechte‘ schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommt.¹² Diese Verschiedenheit in der Terminologie spricht denn auch nicht für ein Entstehen der beiden Rezensionen zu verschiedenen Zeiten.

Dopsch (S. 66) findet einen Unterschied darin, daß in a. 70 von drei Dingstätten des Landesherrn, Neuburg, Tulln und Mautern, die Rede ist, in § 92 hingegen von den Dingstätten, an welchen der Landesherr richten will. Da aber auch II in § 1 erklärt, daß der Landesherr nur in Neuburg, Tulln oder Mautern sein Taiding halten soll, und § 1 und 92 im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen, so läßt sich II nicht dahin auslegen, daß es von der Willkür des Landesherrn abhängige, wo er Gericht halten will. Allerdings ist die Bemerkung Dopsch' richtig, daß Ottokars Landfriede 1251 bestimmt, es werde dort Gericht gehalten, wo der Landrichter sein Landtaiding hinlegt; daraus folgt aber nur, daß das Landrecht, wenn es das Landtaiding auf die drei Dingstätten beschränkt, in dieser Beziehung auf das alte Recht zur Zeit der Babenberger zurückgreifen und die durch Ottokar eingeführte Neuerung abschaffen wollte.

Auch darin, daß a. 4 von den unteren Landgerichten und § 3 von den Landrichtern in den Grafschaften spricht, kann

des Landesherren zu bauen (§ 41), die in den letzten 20 Jahren gebauten jedoch zu zerstören (§ 58), die Androhung einer Strafe für die mutwillige Notzuchtsklage (§ 6) und die Aufhebung des Erbanwartsrechtes (§ 16, vorausgesetzt, daß dieser Paragraph nicht korrumpiert ist, vgl. Hasenöhril Archiv 86. 7 N. 10), endlich die Bestimmungen über Maß und Gewicht (§ 47) und der Ausrüstungsbefehl (§ 54—56).

¹⁰ Auch Siegel SB. 35. 110 spricht sich dahin aus, daß sachlich kein Unterschied zwischen den beiden Rechtsdenkmälern bestehe.

¹¹ Österr. Gesch. 1. 484 N. 1.

¹² Hasenöhril Landesrecht 80.

nicht mit Dopsch (S. 67) ein Unterschied gefunden werden, denn die Landrichter, welche in den Grafschaften richten, sind eben die Richter an den unteren Landgerichten.

2. Die meisten Rechtssätze in I werden mit den Worten eingeleitet ‚es soll‘ oder ‚es ist Recht nach Gewohnheit des Landes‘ und die Artikel, welche II aus I entnommen hat, wiederholen zumeist diese Einleitungsworte. Nur einmal, in § 91, wird ‚es ist auch Recht‘ vorausgesetzt und in § 1, 16 und 64 erscheint die in I nie vorkommende Formel ‚wir setzen und gebieten‘, welche auch die regelmäßige Einleitung für die neuen Paragraphen in II bildet. Aus dieser Verschiedenheit in der Einkleidung der Rechtssätze, hauptsächlich aus dem häufigen Gebrauche der Worte ‚wir setzen und gebieten‘, folgert nun Siegel, daß der formelle Charakter der beiden Rechtsdenkmäler ein gänzlich verschiedener sei. Wenn man aber genau dazusieht, so zeigt es sich, daß die beiden Ausdrücke ‚es soll‘ und ‚wir setzen und gebieten‘ genau dasselbe bedeuten. Man nehme gleich den ersten Artikel des LR. Ob da I sagt, ‚der Landesherr soll nur über sechs Wochen einen Taiding haben‘, oder II ‚Wir setzen und gebieten, daß der Landesherr nur über sechs Wochen einen Taiding haben soll‘, so wird doch da in beiden Rechtsdenkmälern dasselbe bestimmt, in beiden ergeht an den Landesherrn der Auftrag, hinsichtlich des Auslegens seiner Taidinge das bestehende Gewohnheitsrecht zu respektieren. Wir finden denn auch, daß beide Ausdrücke in den Gesetzen dieser Zeit als ganz gleichbedeutend gebraucht werden. Es sind dies Formeln, welche regelmäßig wiederkehren, wenn vom Gesetzgeber etwas befohlen wird, und es hing offenbar von der Willkür des Verfassers eines Gesetzes ab, ob er die eine oder die andere Formel anwenden will.¹³

¹³ Dies zeigen folgende Beispiele, welche leicht vermehrt werden könnten. Die LR. a. 63 und § 82 enthaltene Bestimmung über den Handfrieden, von welcher es daselbst heißt, sie sei Recht nach Gewohnheit des Landes, wird im Landfrieden 1235 c. 3 (MGL. 2. 575) mit ‚es soll‘ im Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 56) mit ‚wir setzen und gebieten‘ eingeleitet. Im LR. § 57 und 62 und im Landfrieden 1235 c. 14 (MGL. 2. 580) heißt es: ‚wir setzen und gebieten‘, daß ein Ächter nicht beherbergt werde, in den Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 60) und 1287 a. 41 (MGL. 2. 452) hingegen, ‚es solle‘ dies nicht geschehen. In den Landfrieden 1235 c. 6 (MGL. 2. 576), 1251 (Archiv 1. 1. 57) und 1276 (UVG. n. 52) steht hinsichtlich des Haltens von Mundmannen: *inhibemus, er gebietet, wir*

Selbst in einem und demselben Gesetze kommen beide Ausdrücke nebeneinander vor.¹⁴ Daraus also, ob der Verfasser einer Urkunde des einen oder des andern Ausdruckes sich häufiger bediente, kann ein Schluß auf den Charakter der Urkunde nicht gezogen werden.

Nun sind noch die Einleitungsworte von I ‚dies sind die Rechte nach Gewohnheit des Landes in Österreich‘ zu berücksichtigen, welche in II fehlen. Aus diesen Worten zeige sich deutlich, wie Siegel meint, daß man es mit einer Rechtsaufzeichnung zu tun habe, auf deren Grundlage erst der Entwurf einer Landesordnung niedergeschrieben werden sollte. Dopsch (S. 18) hat ganz richtig bemerkt, daß dies nicht im Sinne der Zeit gedacht ist, da man solche Vorlagen so verfaßte, daß sie geeignet waren, unverändert in die auszufertigende Urkunde aufgenommen zu werden. Und in der Tat ist I trotz dieser Einleitungsworte und vielleicht gerade wegen derselben ebenso geeignet, als Entwurf für eine Bestätigung der österreichischen Landesrechte zu dienen, wie II. Das zeigt am besten ein Blick auf die Urkunde 1237, mit welcher Kaiser Friedrich II. die Rechte der Steirer bestätigt hat.¹⁵ Dasselbst heißt es nach einer Einleitung: *confirmamus eis omnes consuetudines approbatas et jura, que — Otakarus Styrie et Lupoldus Austrie ac Styrie duces ipsis liberaliter confirmarunt — que propriis capitulis duximus exprimenda.* Wäre es zu einer Rechtsbestätigung für die Österreicher durch den Kaiser gekommen, so hätte es genügt, wenn nach einer Einleitung der Kaiser erklärt hätte, daß er den Österreichern die *consuetudines et jura*, wie sie selbst seit Herzog Leopold von Österreich hatten, bestätige und dann nach den Worten: ‚dieses sind die Rechte nach Gewohnheit des Landes Österreich seit Herzog Leopold‘ den Inhalt von I

setzen und gebieten, im Priv. f. Tulln 1270 (Winter Beitr. 24 c. 16) hingegen: *nullus . . . se, debet subijcere.*

¹⁴ In der Urk. Kaiser Friedrichs II. für Steiermark (UVG. n. 36) wechseln die Ausdrücke, welche dem deutschen ‚es soll‘ entsprechen, wie: *utantur et gaudeant juribus, succedere debeat, duellum locum non habeat, questio dirimatur* u. dgl. m. mit Ausdrücken wie: *statuimus, volumus*, welche genau dem ‚wir setzen und gebieten‘ entsprechen. Ebenso wechseln beide oder äquivalente Ausdrücke in den Landfrieden 1251 und 1276 (UVG. n. 52), dann in der Landesordnung für Kärnten 1338 (UVG. n. 94).

¹⁵ UVG. n. 36.

abgeschrieben hätte. Das: ‚dies sind die Rechte‘ usw. hätte dann genau dem ‚que propriis capitulis duximus exprimenda‘ der Urkunde 1237 entsprochen.

Es weist somit weder Inhalt noch Form der beiden Rechtsaufzeichnungen auf eine Verschiedenheit ihres Charakters hin. Beides waren Rechtsaufzeichnungen, welche nicht zu privaten Zwecken vorgenommen wurden,¹⁶ sondern Entwürfe einer Landesordnung¹⁷ oder genauer gesprochen einer Bestätigung der Landesrechte. Beide Denkmäler enthalten die Angabe, was Rechtens ist, und beide besagen zugleich oder sollten doch, wenn ausgefertigt, besagen, daß dies auch in Zukunft Rechtens sein solle.

3. Daß das Landrecht Entwurf geblieben ist, entnehmen wir daraus, daß die Einleitungs- und Schlußklauseln fehlen und es an jeder Andeutung des einstigen Vorhandenseins dieser Klauseln mangelt.

Zur näheren Charakterisierung dient noch der Umstand, daß der Landesherr im LR. meistens in der Weise erwähnt wird, daß man ihm etwas anbefiehlt,¹⁸ auch wird darin gestattet, dem Landesherrn die Heerfolge zu verweigern, wenn er einen Angriff von gewalt oder von übermut machen wollte (Art. 55). Diese Verfügungen können wegen ihres kategorischen Tones nicht als Selbstbeschränkungen aufgefaßt werden, welche der Landesherr sich auferlegt, die Rechtsbestätigungen, deren Entwürfe uns vorliegen, sollten vielmehr von einer höheren Autorität ausgehen, welcher der Landesherr sich fügen muß. Diese höhere Autorität konnte nur der deutsche König sein, auf welchen auch die Worte des § 37 ‚das hab wir ablassen von vnserm kunigkleichen gebalt‘ hinweisen.

Aus § 37 ist aber noch weiteres zu entnehmen. Der österreichische Herzog übt die Gerichtsbarkeit, welche ihm vom Könige mit dem Herzogtume geliehen wird, kraft eigenen Rechtes aus.¹⁹ Da nun der König in § 37 ein Recht aufgibt,

¹⁶ Wie ich noch Archiv 36. 10 annahm.

¹⁷ Rößler SB. 11. 549.

¹⁸ A. 1, 2, 3, 5, 70 § 41, 45, 48. Darauf hat besonders Siegel SB. 35. 114 und 55. 8 aufmerksam gemacht.

¹⁹ Priv. min. 1156 (Archiv 8. 11): Statuimus — ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere.

welches dem Inhaber der Gerichtsgewalt zusteht, so muß das Landrecht zu einer Zeit entstanden sein, in welcher der König dieses Recht aufgeben konnte, ohne damit in die Rechtssphäre eines Herzogs einzugreifen, also zu einer Zeit, in welcher Österreich unter der unmittelbaren Verwaltung des Königs stand.

II. Quellen des österreichischen Landrechtes. Ziegler hat der erste darauf hingewiesen, daß mehrere Landfrieden des 13. Jahrhunderts die Quelle für manche Bestimmungen des Landrechtes gewesen sind. Allerdings muß man bei derartigen Filiationen von Rechtsquellen vorsichtig sein. Eine Ähnlichkeit oder Gleichheit der Bestimmungen in mehreren Rechtsquellen beruht oft auf einer Gleichheit der Bedürfnisse, ohne daß deswegen eine Rechtsquelle aus der andern geschöpft haben muß.²⁰ Es sind daher nur jene Bestimmungen der Landfrieden hier zu berücksichtigen, welche mit Artikeln des Landrechtes wörtlich gleichlautend sind, da nur da auf ein Quellenverhältnis mit Sicherheit geschlossen werden kann. Eine solche wörtliche Übereinstimmung findet sich nun zwischen LR. a. 65 und 66 (§ 84) und dem Landf. 1235 § 1,²¹ zwischen LR. a. 60 und 63 (§ 79 und 82) und den Landf. 1235 § 11 und 3²² und 1251²³ und zwischen LR. a. 23, 48 (§ 19 und 64) und § 39 und dem Landf. 1276,²⁴ endlich ist auch noch LR. § 57, 62 und 63 nahe verwandt mit Landf. 1281.²⁵

1. Daß dem Mainzer Landfrieden 1235 die Priorität vor dem Landrechte gebührt und also bei Verfassung des Landrechtes benützt worden ist, und daß nicht das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat, ist zweifellos. Es läßt sich nicht annehmen, daß Kaiser Friedrich II. auf dem Mainzer Reichstage bei Abfassung seines Landfriedens ein kleines österreichisches Provinzialrecht benützt hat.²⁶ Hierzu mag übrigens noch bemerkt werden, daß außer den wörtlich abgeschriebenen Stellen noch manche andere Bestimmungen des Landfriedens, wenn auch nicht wörtlich im Landrechte Aufnahme gefunden haben.²⁷

²⁰ Siegel SB. 35. 126.

²¹ MGL. 2. 572.

²² MGL. 2. 579 und 575.

²³ Archiv 1. 1. 56 f.

²⁴ UVG. n. 52.

²⁵ UVG. n. 62.

²⁶ Ziegler 99; Hasenöhr Arch. 18.

²⁷ Landfrieden, 1285 c. 2, 6, 8, 9 und 14 (MGL. 2. 574 f.) vgl. mit LR. § 40, 43, 57 und 62; Luschin Neues Archiv XXV, 548 ff.

2. Fraglich ist es, ob dem Landrechte auch die Priorität vor dem Ottokarschen Landfrieden 1251 gebühre. An und für sich wäre es allerdings nicht ausgeschlossen, daß Ottokar bei Entwerfung seines Landfriedens das Projekt einer Rechtsbestätigung für Österreich benützt hat. Die Priorität des Landrechtes ergibt sich jedoch aus einer Vergleichung seiner a. 60 und 63 mit den einschlägigen Bestimmungen der Landfrieden 1235 und 1251.

LR. a. 60.

Es ist recht nach lannnes gewonhait, daz aller der gotshewser vogt den gotshewsern, das ir vogtai ist, also behaltent, daz und dhain clag von in kôm und die vogt den gotshewsern vor sein und sie schermen auf ir vogtai, als es wol stee nach gott und als si unser huld damit behaltent, und sich an der gotshewser gât, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns dhain clag von in kôm. Wer des nicht tût, kûmpt uns des clag, das well wir richten als recht ist und so vestikleich, daz wir daran niemants schonen wellen, wann wer sein vogtai selb beraubet, die er pilleich schermen solt, der hat die mit recht verloren.

Landf. 1235²⁸ a. 11.

Er gebiutet, daz aller goteshuser vogiten, daz si den goteshusern vor sin, und beschirmen uf ir vogitei, als ez gegen gote wol geste, und och sine huld behalten, und sich an der goteshuser gûte und vogitei also behalten, daz dhain groz chlage von in chome. Swer des niht entut, chumet im daz ze chlage, daz wil er rihten, als reht ist und also vestlichen, daz er dar an niemans schonen welle.

Landf. 1251.²⁹

Wir setzen und gebiten vestichlichen, und als reht ist, daz aller gothauser vogt vor sin den gotshausen, und si schermen auf ir vogt-tay, als gein got wol ste, und als si unser hulde damit behalten wellen, und sich an der goteshuser gut daz ihr vogtay ist also behalten, daz uns dehein chlage von in iht chom. Swer des niht tût, chumpt uns des chlage, daz welle wir rihten als reht ist, und als veste daz wir daran niemans schonen wellen, wan swer sin vogtay selbe raubet, die er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn.

²⁸ MGL. 2. 579 und 575.
Archiv. XCIII. Band. 2. Hälfte.

²⁹ Archiv 1. 1. 57.

a. 63.

Wil aber der den frid gemacht hat oder emphanen im nicht bestetten des rechten, daz der frid an in zeprochen sei, dem sol der richter gepiten bei unsern hulden etc. Lat er das durch furcht, durch magschaft etc., er ist uns und dem richter seiner hannt schuldig.

a. 3.

Wil aber etc. dem sol der richter daz gebieten bi des keisers hulden etc. Lat er daz durch ma(g)schaft etc. er ist dem keiser und dem rihter seiner hant schuldich.

Wil aber etc. dem sol der rihter gebiete bei unsern hulden etc. Lat er daz durch magschaft etc., er ist uns und dem rihter seiner hant schuldich.

An diesen Stellen des Landfriedens 1235 wird vom Kaiser in der dritten Person gesprochen, der Landfrieden 1251 und Landrecht hingegen haben die erste Person ‚uns‘ und ‚wir‘. Daß nun Ottokar in seinem Landfrieden sich an die Stelle des Kaisers setzte, erklärt sich vollkommen aus seiner politischen Stellung, daß aber das Landrecht die dritte Person seiner Vorlage in die erste umgewandelt hätte, wäre ganz unverständlich und um so weniger zu begreifen, als diese beiden Artikel die einzigen sind, in welchen Landrecht I die erste Person anwendet.³⁰ Die erste Person kann in das Landrecht nur dadurch gekommen sein, daß der Verfasser sie bereits in seiner Vorlage vorfand, die also hier nicht der Landfriede 1235, sondern der von 1251 gewesen sein muß.³¹

Siegel³² führt gegen diese Argumentation an, daß die älteste Übersetzung des Landfriedens 1235, welche wir besitzen, in Handschriften aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vorkomme und der deutsche Text zur Zeit des Ottokarschen Landfriedens ‚vielleicht‘ noch gar nicht existiert habe. Da aber beide Landfrieden in diesen Stellen wörtlich übereinstimmen und füglich nicht anzunehmen ist, daß bei einer Übersetzung

³⁰ In II kommt die erste Person noch in der Formel ‚wir setzen und gebieten‘ vor. Vgl. auch Luschin Neues Archiv XXV, 567 ff.

³¹ Die Begründung des Vogteiverlustes im Landfrieden 1251 (wan swer sin vogtay selbe raubet usw.) fand daher auch im Art. 60 LR. Aufnahme.

³² SB. 55. 12.

des Mainzer Landfriedens der Ottokarsche Landfrieden benützt worden ist, so beweist diese Übereinstimmung, daß die deutsche Übersetzung des Mainzer Landfriedens vor 1251 abgefaßt worden ist, wie wir denn auch aus anderen Nachrichten wissen, daß schon gleichzeitig mit dem lateinischen Originale auch eine deutsche Ausgabe des Landfriedens 1235 erlassen wurde.³³

3. Mit dem Landfrieden 1276 stimmen zwei Artikel des Landrechtes überein. A. 23 (§ 19) findet sich wortgetreu in dem Landfrieden mit Auslassung des Vorbehaltes zugunsten der Städte und das a. 48 (§ 64) enthaltene Verbot hinsichtlich der Mundmannen ist zwar in vielen Landfrieden enthalten, nirgends stimmt jedoch der Gedankengang mit dem des Landrechtes so genau überein.³⁴ Dafür, daß auch dieser Landfriede und nicht das Landrecht die Vorlage der anderen Urkunde war,³⁵ spricht, abgesehen von der Eigenschaft des Landrechtes als einer Kompilation bestehender Gesetze,³⁶ der Umstand, daß in dem lateinisch abgefaßten Landfrieden die Rechtssätze knapper und prägnanter gegeben sind und der weitläufigere deutsche Text des Landrechtes sich als Übersetzung charakterisiert.³⁷

4. Endlich dürfte auch der Landfrieden 1281 mindestens bei der Verfassung von Landrecht II benützt worden sein. Die Angabe des Landrechtes, daß der Übertreter des Einigungsverbotes als Landfriedensbrecher zu bestrafen sei, spricht für die Annahme, daß diese Bestimmung einem Landfriedensgesetze entnommen ist, und die auffallende Bemerkung, welche sowohl im Landfrieden als im Landrechte vorkommt, daß Einigungen

³³ Zieglauser 100, besonders N. 3; Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 462 N. 2; Siegel RG. § 23 N. 4. Für die Priorität des Landfriedens 1251 haben sich außer Hasenöhrle noch ausgesprochen Zieglauser 103 und Dopsch 53 f. Übrigens sind auch noch LR. a. 48, 56, 57 (= § 64, 73, 75) und § 40, 43, 49, 57 und 62 mit dem Landfrieden 1251, wenn auch nicht wörtlich, so doch ziemlich genau in Übereinstimmung.

³⁴ Auch die Bestimmungen der §§ 39, 57 und 62 LR. kommen im Landfrieden 1276 vor, jedoch nicht mit gleichem Wortlaute.

³⁵ Zieglauser 105; Hasenöhrle Archiv 36. 20; Luschin 38 f.

³⁶ Dieses Argument wird von Dopsch 55 für die Begründung der Priorität für den Landfrieden 1251 benützt, aber inkonsequenterweise nicht auch für den Landfrieden 1276.

³⁷ Vgl. Hasenöhrle Archiv 36. 20.

für jedermann, ‚er sei hoch oder niedrig‘, verboten seien, zeigt, daß gerade der Landfrieden 1281 die Quelle für diese Bestimmung des Landrechtes gewesen ist.

III. Entstehungszeit des Landrechtes. Die bisherigen Auseinandersetzungen haben die Hauptanhaltspunkte gegeben, durch welche die Entstehungszeit der beiden Landrechtsrezensionen sich feststellen läßt. Sie müssen nach 1276, wahrscheinlich auch nach 1281 entstanden sein, da die Landfrieden dieser Jahre benützt worden sind, weiters müssen sie aber auch aus einer Zeit herrühren, in welcher Österreich unmittelbar unter einem deutschen Könige stand. In der Periode, welche hier in Betracht kommen kann, war dies nur zweimal der Fall: das erste Mal, nachdem König Rudolf I. Österreich als ein erledigtes Reichslehen in seine unmittelbare Verwaltung genommen hatte, also vom Friedensschlusse a. 1276 bis zur Belehnung seiner Söhne mit Österreich (1282), und das zweite Mal von der Wahl Albrechts I. zum deutschen Könige bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er die Belehnung seines Sohnes Rudolf mit den österreichischen Ländern vornahm, 27. Juli bis 21. November 1298.

Landrecht II § 37 ermöglicht es nun, zwischen diesen beiden Perioden zu entscheiden. Dieser Paragraph bestimmt, daß die im Laufe der letzten 20 Jahre erbauten Burgen zu brechen seien.⁸⁸ Die Festsetzung dieses Zeitraumes kann nun nicht reiner Willkür entsprungen sein, die Verfügung muß vielmehr im Hinblick auf ein 20 Jahre früher eingetretenes Ereignis getroffen worden sein, welches Anlaß zur Normierung

⁸⁸ Die übrigen Bestimmungen des LR. hinsichtlich des Burgenbaues, welche öfters zur Bestimmung seiner Entstehungszeit herangezogen wurden, führen zu keinem Ergebnisse, da die Politik der österreichischen Herrscher betreffs der Burgen, der Hauptstützen des widerspenstigen Adels, stets die gleiche war. Alle trachteten den Burgenbau einzuschränken. Dies war die Politik Ottokars (Landfrieden 1241, Archiv 1. 1. 57, 59; Dopsch 52; Luschin Österr. Reichsgesch. 11), welcher auch zahlreiche Burgen zerstörte (*castris eorum plurimis usque hodie dissipatis*, Joh. Victoriensis bei Böhmer Font. 1. 297. Reimchronik v. 9991 f.; MG. Deutsche Chronik 5. 1. 132), als auch die Politik Rudolfs I. (Hasenöhr Arch. 36. 14; Luschin 9 f.; weniger entschieden Dopsch 46) und es ist kaum anzunehmen, daß Albrecht nach den von ihm gemachten Erfahrungen den Adel im Aufbau seiner Burgen irgendwie begünstigt hätte.

dieser Frist gegeben hat.³⁹ 20 Jahre vor der ersten Periode, also von 1256—1262 herrschte Ottokar in Österreich und da findet sich keine Begebenheit, welche irgendwie mit der Frage des Burgenbaues in Beziehung gebracht werden könnte. Anders stellt sich die Sache für die zweite Periode, denn 1278 mit dem Tode Ottokars war die Erwerbung Österreichs für Rudolf gesichert, und nun begann erst Rudolf die Verhältnisse in Österreich definitiv zu ordnen.

In der kurzen Frist vom 27. Juli bis 21. Oktober 1298 scheint also das Landrecht entstanden zu sein,⁴⁰ wenn auch Vorarbeiten für dasselbe möglicherweise schon früher vorgenommen worden sein konnten. Dies wird auch durch anderweitige Nachrichten bestätigt. Die Reimchronik⁴¹ erzählt, daß damals die österreichischen und steierischen Landherren am Hofe Albrechts I. erschienen und daß dieser ihnen eine Besserung ihrer Landesrechte förmlich antrug, worauf die Steirer sich damit begnügten, den Wunsch nach Bestätigung ihrer verbrieften Rechte auszusprechen, die Österreicher aber unter sich eifrig darüber verhandelten, was sie auf den königlichen Vorschlag erwidern sollen.⁴² Dann beschreibt die Reimchronik

³⁹ Luschin 23.

⁴⁰ So auch Luschin 23; Krones Gesch. Österr. 3. 18. Rößler SB. 11. 550 befürwortet die Zeit von 1295—1298.

⁴¹ Die Reimchronik, früher als besonders wichtige Geschichtsquelle angesehen (Lorenz Deutsche Gesch. 2. 471 N. 1), wird in neuerer Zeit als unglauwürdig hingestellt (Lorenz Geschichtsquellen 70. 245; Huber Mitt. d. Inst. 4. 41 f., Busson SB. 111. 381 f., 114. 9, 117 Abb. XIV; Dopsch 24). Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Handelt es sich um die genaue Feststellung von Daten oder um Vorkommnisse in der hohen Politik außer Österreich, so zeigt sich der Dichter darin wohl oft falsch unterrichtet, aber von den Wünschen und Plänen des Adels und der Ritterschaft, von dem, was in diesen Kreisen gesprochen und angestrebt wurde, hatte er genaue Kenntnis.

⁴² Reimchronik v. 73910 f. (MG. Deutsche Chron. 5. 2. 975). König Albrecht fragt die Herren von Österreich und Steier:

ob si iht wolden niwen
 und bezzern an ir landes recht,
 daz lob ich sprach kunic Albreht,
 und gib minen willen darsuo.
 nu trahen spate und fruo
 von Osterriche die herren,
 wie si diu reht wolden verkeren,
 daz ez in nutze waere.

die Belehnung Rudolfs mit Österreich, kommt jedoch auf die Verhandlungen mit den Landherren nicht mehr zu sprechen.

Diese Verhandlungen mögen nun den Anlaß zur Aufzeichnung des Landrechtes gegeben haben. Dopsch⁴³ hält es zwar nach der damaligen politischen Lage für unwahrscheinlich, daß der kurz vorher durch Albrecht I. niedergeworfene österreichische Adel es gewagt hätte, 1298 mit neuen Forderungen hervorzutreten. Dies behauptet die Reimchronik aber auch nicht, sie erzählt vielmehr, daß König Albrecht den Anstoß zu den Verhandlungen über die Landesrechte gegeben habe, und das klingt ganz wahrscheinlich, da Albrecht gerade damals seinem jungen Sohne Rudolf in Österreich die Wege ebnen wollte und außerdem zur Durchführung seiner Pläne als deutscher König freie Hand brauchte und daher die Landherren günstig stimmen mußte. Übrigens macht es den Eindruck, als ob Albrecht da die gleiche Politik verfolgt hätte, welche er schon früher beobachtet hatte. Schon 1296 stellte er die Genehmigung der zu Trübensee gefaßten Beschlüsse des österreichischen Adels in Aussicht,⁴⁴ ohne sich daran zu kehren, nachdem der Aufstand des Adels niedergeworfen war. Ebenso mag Albrecht jetzt vorgegangen sein, jedesfalls unterblieb die Ausfertigung einer Bestätigungsurkunde für Österreich.

Selbstverständlich ist dies nur Hypothese. Es fehlt an näheren Anhaltspunkten, um zu bestimmen, aus welchem Grunde die Ausfertigung einer Urkunde unterblieb, und ebenso wenig läßt sich auch nur eine Vermutung darüber aussprechen, wie es zur Abfassung von zwei Rezensionen kam, ob etwa eine der Entwürfe der Landherren war und die andere aus der königlichen Kanzlei hervorging, oder ob die zwei Rezensionen Alternativvorschläge der Landherren enthalten.

Wiederholt wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Verschiedenheiten, welche beide Rezensionen zeigen, auf ihre Entstehung zu verschiedenen Zeiten hinweisen.⁴⁵ Der größte Teil der in II hinzugekommenen Rechtssätze enthält jedoch kein neues Recht und die wenigen Bestimmungen, für welche ältere Quellen sich nicht nachweisen lassen, sind solche, gegen

⁴³ S. 30.

⁴⁴ Reimchronik v. 667 4a f.; MG. Deutsche Chron. 5. 2. 883.

⁴⁵ Maurer Krit. Vierteljahresschr. 3. 157; Dopsch 18 f.

deren Entstehen im Jahre 1298 durchaus kein Grund erfindlich ist, so daß ein gleichzeitiges Entstehen beider Rezensionen nicht ausgeschlossen ist.⁴⁶

Es ist nun noch ein Blick auf verschiedene Ansichten und ihre Begründung zu werfen, welche die Entstehung des Landrechtes anderen Zeiten zuschreiben.

1. Die älteren Schriftsteller nehmen ausnahmslos an, das Landrecht sei zur Zeit eines babenbergischen Leopold verfaßt worden;⁴⁷ dahin deuten sie nämlich die Überschrift: ‚das sind die Rechte‘ usw., wobei nicht bedacht wurde, daß diese Überschrift nur sagt, sie enthalte das Recht, wie es zur Zeit Leopolds galt, aber nicht, daß es zur Zeit Leopolds niedergeschrieben wurde.

Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt auch nicht im Gedichte des kleinen Lucidarius, welches erzählt, man habe dem Herzog Leopold ein Landrecht vorgelesen, worin die bekannten drei Taidingsorte aufgeführt werden.⁴⁸ Siegel⁴⁹ hat mit Recht bemerkt, daß vielmehr dem Verfasser des Gedichtes das Landrecht vorgelegen sei und er seine Angaben eben aus dem Landrechte entnahm.

2. Siegel⁵⁰ läßt das Landrecht in seinen beiden Rezensionen im Jahre 1237 entstanden sein, zur Zeit, als Kaiser Friedrich II. nach der Ächtung Friedrichs des Streitbaren Österreich als erledigtes Reichslehen in seiner Verwaltung hatte. Er

⁴⁶ Auf das Jahr 1298 als Entstehungsjahr des LR. hat zuerst Luschin aufmerksam gemacht. Ich stimme Luschin bei, weil die damals allerdings schon bestehenden Anfänge des Hoftaidings das Entstehen des LR. nicht ausschließen. Das LR. war nämlich ein Entwurf, welcher das Recht, wie es zur Zeit der Babenberger bestand, aufzeichnen und damit manche inzwischen stattgefundene Änderung des Rechtszustandes beiseitigen wollte (in diesem Sinne kann ich auch meine Worte, Archiv 36. 21, daß das LR. nur bestehendes Recht fixieren wollte, nicht aufrecht halten).

⁴⁷ Ludewig 4. 3; Schrötter Abhandl. 5. 101 f.; Rauch Österr. Gesch. 2. 359 f.; Muchar Steier. Gesch. 2. 254, 5. 117.

⁴⁸ Haupt Zeitschr. f. deutsches Altertum 4. 59 v. 652 f.

⁴⁹ SB. 35. 122 und vor ihm schon Rößler SB. 11. 550.

⁵⁰ SB. 35. 117 f. Ihm nachfolgend Mayer Gesch. Österr. 1. 72 N. 1, während Huber Gesch. Österr. 1. 484 N. 1 sich für keine bestimmte Zeit ausspricht, Siegels Ansicht jedoch für unwahrscheinlich hält und sich später (Österr. Reichsgesch. 30 N. 3) den Ausführungen Dopsch' anschließt.

meint, es habe nur zwei Zeiträume gegeben, in welchen Österreich vom Könige ohne das Mittel eines Herzogs beherrscht wurde, den Zeitraum von 1236—1239 und den von 1276 bis 1282. Aus dem zweiten Zeitraume könne das Landrecht nicht sein, weil Rudolf den Burgenbau erleichterte, das Landrecht hingegen ihn erschweren wollte, es müsse daher das Landrecht im ersten Zeitraume verfaßt sein. Abgesehen davon, daß Siegels Ansicht hinsichtlich des Burgenbaues nicht haltbar ist,⁵¹ wird seine Begründung auch dadurch hinfällig, daß, wie oben hervorgehoben, noch eine dritte Zeitperiode sich findet, in welcher Österreich unmittelbar unter einem Könige stand. Zudem spricht gegen Siegel die erwiesene Priorität der späteren Landfrieden, auch passen die Worte: ‚das hab wir ablassen von vnsern kunigkleichen gebalt‘ in § 37 nicht auf Kaiser Friedrich II., der in seinen Urkunden stets nur vom Kaiser und kaiserlicher Gewalt spricht.⁵²

3. Dopsch (S. 59) nimmt an, daß Landrecht II zur Zeit Ottokars entstanden sei. Aus dem Rüstungsbefehle in § 54 bis 56 glaubt Dopsch den genauen Zeitpunkt bestimmen zu können, in welchem das Landrecht erlassen wurde. Er geht davon aus, daß die 20 Jahre des § 58 sich auf den Tod Friedrichs des Streitbaren beziehen und demnach auf das Jahr 1266 als Entstehungsjahr des Landrechtes hinweisen; gerade in diesem Jahre unternahm Ottokar einen Heereszug gegen Bayern und im Hinblick auf diesen Heereszug habe Ottokar im Landrechte verfügt, mit welcher Ausrüstung versehen die waffenfähige Mannschaft zur Sonnenwende, im Juni 1266, auf dem Sammelplatze zu erscheinen habe; Landrecht II müsse also in den ersten Monaten des Jahres 1266 entworfen worden sein. Der Aus-

⁵¹ Siehe dagegen Hasenöhrl Archiv 36. 14 f.; Luschin 9 f. und oben S. 287. Mit Siegel übereinstimmend Dopsch 45.

⁵² Luschin 22 und die daselbst zitierten Stellen; Dopsch 44. Für I wird Siegels Ansicht von Luschin 20 und Dopsch 36 geteilt. Luschin beruft sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf die Stelle der Reimchronik, in welcher gesagt wird, Kaiser Friedrich habe den Österreichern ihr Recht gegeben oder bestätigt (Reimchronik v. 66445 f. (MG. Deutsche Chron. 5. 2. 879: des landes reht und gewonheit, die keiser Friderich heten gelazen z' Osterreich und dem lande gegeben; (v. 197 90 f. a. a. O. 5. 1. 262). Da aber die Reimchronik von einer wirklich erfolgten Bestätigung spricht, kann damit nicht das L.R. gemeint sein, welches bloßer Entwurf blieb.

rüstungsbefehl bezieht sich jedoch nicht auf einen bestimmten Feldzug, es wird in demselben auch nicht befohlen, daß die Leute an einem Sammelorte gerüstet zu erscheinen haben. Der Ausrüstungsbefehl ist vielmehr eine ganz allgemeine Anordnung, durch welche bestimmt wird, welche Rüstungsstücke ein Ritter oder Knecht besitzen müsse, mit dem Beifügen, daß, falls er sie nicht hat, er sie sich bis zur nächsten Sonnenwende verschaffen müsse. Das Landrecht enthält da die gleiche Bestimmung, wie sie 1287 für die Bürger von Salzburg erging, welchen ebenfalls anbefohlen wurde, sich die fehlenden Ausrüstungsstücke bis zur nächsten Sonnenwende zu beschaffen.⁵⁵ Dopsch weist ferner auf die Worte ‚das hab wir ablassen von vnsern kunigkleichen gebalt‘ hin, welche allerdings auch auf Ottokar passen, da derselbe sich auch bei Rechtshandlungen für die österreichischen Länder des königlichen Titels bediente, das Landrecht setzt jedoch voraus, daß eine höhere Autorität dem Landesherrn etwas befiehlt, und dadurch wird ebenso wie durch die Benützung späterer Landfrieden Ottokar ausgeschlossen.

4. Gegen die Annahme, daß das Landrecht zwischen 1276 und 1282 entstanden sei,⁵⁶ spricht, wie bereits hervorgehoben wurde, die zwanzigjährige Frist in § 58 und für einen Teil dieser Periode die wahrscheinliche Priorität des Landfriedens 1281. Auch der von der Reimchronik⁵⁶ geschilderte Vorgang auf dem Reichstage zu Augsburg⁵⁷ weist nicht auf das Landrecht hin. Wir erfahren, daß damals die Landherren von Österreich und Steier vom Könige beehrten, er möge ihnen ihre

⁵⁵ Rößler Bedeutung d. Gesch. d. Rechtes in Österr., Anh. VIII: Wir setzen ouch und gebieten, daz man den harnasch und die wer, di di purger hetten — behalten sol — und swer sin niht en hab, der sol noch nach sinen staten hin umbe sand Johannes messe ze sunnewenden eigen harnasch gewinnen. Die Sonnenwende ist ein häufig vorkommender Termin (vgl. 1336 Wartinger Privil. v. Graz 5; 1409 Wartinger Privil. v. Bruck a. M. 32; 1445 Steier. Landhandfeste 19), besonders für den Beginn eines Feldzuges, weil von da ab genügend Graswuchs vorhanden war, um den Reiterheeren der damaligen Zeit die nötige Fütterung zu verschaffen; vgl. 1339 Huber Vereinigung Tirols 148; 1426 UVG. n. 173.

⁵⁶ 1270 Winter Beitr. 19 a. 1 und 21 a. 3; 1273 Lorenz Deutsche Gesch. 1. 477 und die weiteren Zitate bei Dopsch 46 N. 3.

⁵⁵ Senkenberg Visiones, Vorrede § VII.

⁵⁶ Reimchronik v. 19785 f.; MG. Deutsche Chron. 5. 1. 262 f.

⁵⁷ Hasenöhrle LR 80 f.

alten Rechte bestätigen, welche bereits Friedrich II. bestätigt hatte. Hierauf wurde eine Urkunde verlesen, wornach Österreich und Steiermark nur einen Herrn haben sollen. Dies war also offenbar die Georgenberger Urkunde 1186 und deren Bestätigung durch Friedrich II. 1237.⁵⁸ Von den Gegenständen, auf welche sich das Landrecht bezieht, ist da keine Rede, so daß die Erzählung der Reimchronik zeigt, daß das Landrecht mit diesen Vorkommnissen auf dem Reichstage zu Augsburg in keinem Zusammenhange stand.

5. Die Jahre 1287—1296 werden für die Entstehung des Landrechtes von Zieglauer vertreten, indem er annahm, der österreichische Adel habe vor seiner Empörung gegen Herzog Albrecht eine Bestätigung der Landesrechte begehrt und zu diesem Behufe das Landrecht dem Herzoge vorgelegt. Dagegen spricht hauptsächlich, daß das Landrecht der Entwurf eines Königsgesetzes ist, dessen Ausfertigung doch nicht von einem Herzoge begehrt werden konnte. Auch beschwerte sich der Adel hauptsächlich über die schwäbischen Günstlinge des Herzogs und darüber, daß er zu viel Geld nach Schwaben zum Ankaufe von Gütern schicke,⁵⁹ und die Erledigung dieser Beschwerden hätte doch jedenfalls in einer vom Adel dem Herzoge zur Bestätigung vorgelegten Urkunde ihren Platz finden müssen.

Übrigens geht Zieglauer zu weit, wenn er im Landrechte eine heftige Opposition gegen den Herzog bekundet findet. Meiller (S. 153) bemerkt mit Recht, daß diese Opposition eine sehr zahme gewesen wäre, und in der Tat enthält das Landrecht keinen einzigen Satz, welcher eine ungewöhnliche Beschränkung der herzoglichen Gewalt enthalten würde.

§ 10. Das steiermärkische Landrecht.

Bischoff Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (1875). Derselbe: Über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht. Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen V (1868) S. 45 ff.; ferner Beitr. VI 126, XI 138 ff.

In zehn Handschriften ist uns eine Rechtsaufzeichnung erhalten, welche die Überschrift trägt: „Das ist der lanndlauf

⁵⁸ UVG. n. 13 und 36.

⁵⁹ Reimchronik v. 66718 f.; MG. Deutsche Chron. 5. 2. 883.

von Steyr der gewondlichen recht, die man täglichen wandelt. Das sünd die hofftäding von Grätz.' Dieser Überschrift entsprechend, sind darin Rechtsbestimmungen enthalten, wie sie in Steiermark gebräuchlich waren, und zwar wird dabei in erster Linie das Recht zur Darstellung gebracht, so wie es in der steiermärkischen Landschranne (später Hoftaiding) angewendet werden soll. A. 1—84 handeln vom gerichtlichen Verfahren, a. 85—120 vom Rechte der Landes-(Dienst)-Herren und a. 121—129 von der Bürgerschaft, worauf eine bunte Reihe verschiedenartiger Bestimmungen folgt, sodann kommen a. 204—242 strafrechtlichen Inhalts und nach einigen Artikeln des Schwabenspiegels¹ die letzten a. 246—252, welche Judenrecht vortragen.

Das Buch, wohl zum praktischen Gebrauche in der steirischen Landschranne geschrieben, ist die Privatarbeit eines unbekanntem Verfassers² und gibt eine vollkommen originale Darstellung des steirischen Gewohnheitsrechtes. Es läßt sich keine bei der Verfassung benützte Quelle nachweisen, wenn man von den wenigen Artikeln des Schwabenspiegels absieht und von einigen Bestimmungen über Weinbergsrecht, welche aus dem steirischen Weinbergsrechte, und zwar aus einer älteren, uns verloren gegangenen Rezension desselben³ genommen wurden.⁴

Für die Entstehungszeit des Landrechtes haben wir wenig Anhaltspunkte. Eine Abschrift des Landrechtes in einem Manuskripte des Grazer Johanneums wurde um 1425 niedergeschrieben,⁵ das Landrecht kann daher nicht später entstanden sein, ja es dürfte bedeutend früher geschrieben worden sein. Dafür sprechen viele seiner Bestimmungen, welche eine auffallende Ähnlichkeit mit Gesetzen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts haben, insbesondere aber auch der darin regelmäßig vorkommende Ausdruck ‚dienstherr‘,⁶ welcher nur im 14. Jahrhundert gebräuchlich war.⁷

¹ Ihre Anzahl variiert in den verschiedenen Handschriften. Bischoff 54.

² Bischoff 53 meint, er sei Schranenschreiber gewesen, doch ist dies nur eine Vermutung.

³ Das älteste Weinbergsrecht, welches wir besitzen, stammt aus 1443.

⁴ Bischoff 56. ⁵ Bischoff 8 f.

⁶ Siehe das Verzeichnis bei Bischoff 216.

⁷ Siehe unten § 21. Für die Mitte des 14. Jahrh. als Entstehungszeit des LR.: Bischoff 57 f.; Luschin Reichsgesch. 141.

Das steiermärkische Landrecht stand auch in Kärnten im Gebrauche. Wir entnehmen dies aus einer Handschrift, welche die Überschrift trägt: ‚Recht und Gewohnheit obmelter Landschaft Kärnten‘ und im Texte alle Beziehungen auf Steiermark ausgemerzt hat, wie denn auch diese ebenso wie eine andere (Wiener) Handschrift das Landrecht den Privilegien Kärntens aus den Jahren 1414, 1444 und 1530 unmittelbar anschließt, und zwar mit der Überschrift: ‚Beschreibung etlicher recht vnd gwonheit, zum tail in vorbegriffener bestätigung und zum tail nit darin bemelt und inserirt worden.‘⁶

Bischoff wirft auch die Frage auf, ob die Aufzeichnung des steiermärkischen Landrechtes nicht mit der Landesordnung Herzog Albrechts II. für Kärnten 1338⁹ in Verbindung zu bringen sei. In derselben wird nämlich verordnet, daß die Herren und Edelleute Kärntens sich in allen Sachen, welche nicht durch die Landesordnung geregelt werden, nach dem Rechte der Steirer halten sollen. Versteht man diese Bestimmung dahin, daß damit das steirische Recht im großen und ganzen als in Kärnten anwendbar erklärt wurde, so wäre es möglich, daß das steiermärkische Landrecht aus diesem Anlasse für Kärnten niedergeschrieben wurde. Wahrscheinlich will aber die Landesordnung nur sagen, daß die den Steirern erteilten Privilegien, besonders das Rudolfinische Privilegium 1277 auch für Kärnten gelten soll, wornach also diese Bestimmung der Landesordnung mit dem Landrechte nichts zu tun hätte.

§ 11. Formelbücher und Summa legum.

Rockinger Über Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrh. als Rechtsquellen (1855); Wattenbach Über Briefsteller des M.-A. Archiv 14. 29 f.; Baerwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher (1858); Kretzschmar Die Formelbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg (1889); Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 446 f.; Tomaszek Über eine summa legum incerti auctoris, SB. 105. 241 f.; E. Seckel Beitr. zur Gesch. beider Rechte im M.-A., Tübingen 1898.

Sammlungen von Urkundenformularien zum praktischen Gebrauche bei Verfassung von Briefen und Urkunden wurden meistens von schriftkundigen Geistlichen und Notaren, später

⁶ Bischoff 16.

⁹ UVG. n. 94.

auch von Rechtsgelehrten zusammengestellt. Sie werden gewöhnlich als *dictamen*¹ *summa dictaminis*, auch als *summa rhetorica* bezeichnet.

Mit den Urkundenformularien verband man nicht selten theoretische Lehren über den Stil (daher die Bezeichnung *rhetorica*) und das bestehende Recht. Diese theoretischen Auseinandersetzungen dienten entweder nur als Erläuterungen der Urkundenformularien oder sie bildeten die Hauptsache des Werkes, neben welcher die beigegebenen Formularien die Natur von Beispielen an sich tragen.

Der Inhalt der Formelbücher bezieht sich auf die verschiedensten Rechtsmaterien. So behandelt ein Teil des sofort zu erwähnenden Baumgartenberger Formelbuches folgende Gegenstände: *de dote et eius differentiis*, *de jure patronatus*, *de testamentis*, *de lite in causa civili*, *de arbitris et formis arbitrorum*, *de modo exemplandi literas*, *quid sit procuratio*, *de irregularitatibus*, *quid sit prescriptio*, *de annis domini*, *de differentia inter datum et actum*, *forma credenciarum*, *de iure advocaciarum* und *quid sit census*.

Von den in Österreich entstandenen Formelbüchern sind folgende hervorzuheben:²

1. Das Baumgartenberger Formelbuch,³ ein Lehrbuch zur Abfassung von Briefen und Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts,⁴ von einem Zisterziensermönche des Klosters Baumgartenberg in Oberösterreich verfaßt. Derselbe benützte neben anderen Formelwerken⁵ hauptsächlich das Formelbuch des Magisters Ludolf von Hildesheim.⁶ Das Buch enthält eine theoretische Anleitung zur Verfassung von

¹ Baumgartenb. Formelb. DA. 25. 1.: *Dictamen — dicitur a dictando, eo quod sit quedam literatis edicio diversarum personarum capax, venustate verborum egregia, sententiarum coloribus adornata.*

² Unberücksichtigt bleiben hier jene, welche zwar in Österreich, aber nur für die Zwecke der Reichskanzlei entstanden sind und die also mit dem österreichischen Provinzialrechte nichts zu tun haben, so z. B. die *summa curiae regis*. Archiv 14. 307 f.

³ Herausgegeben von Baerwald in DA. 25.

⁴ Der älteste darin aufgenommene datierte Brief ist von 1198, die jüngste Notiz von 1313; Baerwald DA. 25. III N. 1.

⁵ Baerwald a. a. O. V.

⁶ Herausgegeben von Rockinger Quellen und Erörterungen z. bayr. Gesch. 9. 203 f.

Briefen und Urkunden, dann Eingangsformularien und Sentenzen, endlich eine große Mustersammlung für alle Arten von Briefen und Urkunden.

Für die Privatrechtsgeschichte ist am wichtigsten der ‚de privilegiis‘ überschriebene Teil, dessen Inhalt oben angegeben ist.

2. In einer Göttweier Handschrift findet sich ein *processus judicarius*, auf welchen eine Anzahl von Formeln folgt, welche von Peter de Hallis aus dem Jahre 1337 herühren. Nach diesen Formeln kommen andere meist aus Österreich und besonders aus Wien herrührende Urkundenformularien und endlich die *summa de literis missilibus*.⁷ Das Ganze bildet ein ausführliches theoretisch-praktisches Handbuch für Notare. Im Drucke erschienen ist bisher nur der letzte Teil, die *summa*.⁸

3. Formularien von Gerichtsbriefen der Grazer Land-schranne.⁹

4. Ein Formelbuch aus der Zeit König Albrechts I.¹⁰

5. Ein ungedrucktes jüngeres Formelbuch, Cod. 238 der niederösterreichischen Landschaft.¹¹

6. Ein Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. von Salzburg (1315—1338) in der Studienbibliothek zu Salzburg.¹²

7. Das Formelbuch des Notars zu Rottenmann Ulrich Klennecker, zwischen 1452 und 1475 verfaßt, ungedruckt im Cod. 63 der königl. Bibliothek zu Dresden.¹³

8. Ein Admonter Formelbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.¹⁴

Schließlich möge hier noch eine (ungedruckte) *summa legum* erwähnt werden, ein kurzgefaßtes Lehrbuch, welches den römisch-kanonischen Rechtsstoff verarbeitet, jedoch auch

⁷ DA. 6. 5 f. Die Angaben hierüber bei Stobbe *Gesch. d. deutschen Rechtsquellen* 1. 452 und Luschin *Reichsgesch.* 137 sind ungenau.

⁸ Herausgegeben von Firnhaber DA. 6. 9 f.

⁹ Mitgeteilt von Bischoff *Steierm. Landr.* 176 f.

¹⁰ *Archiv* 2. 211 f.

¹¹ Erwähnt von Luschin *Reichsgesch.* 138.

¹² Darüber Mayer *Archiv* 1. 147 f.

¹³ Erwähnt von Luschin *Reichsgesch.* 143.

¹⁴ Zahn *Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen* 17.

für das deutsche Recht von Wichtigkeit ist, weil darin viele deutsche Rechtssätze, besonders Sätze des österreichischen Provinzialrechtes vorgetragen werden. Der Verfasser benützt das Wiener Stadtrecht 1244, besonders zahlreich finden sich jedoch darin Bestimmungen des Wiener-Neustädter Stadtrechtes, so daß diese Arbeit in Wiener-Neustadt durch einen dortigen Stadtschreiber entstanden zu sein scheint, der sich selbst als Raimundus Parthenopenensis alias Neapolitanus, also von (Wiener-) Neustadt, bezeichnete. Anhaltspunkte für die Zeit der Abfassung werden dadurch geboten, daß Schriften aus den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts in der summa benützt wurden, und daß andererseits die älteste Handschrift der summa, welche wir besitzen, um das Jahr 1400 niedergeschrieben worden ist. Die summa stammt also wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie wurde später Quelle des Wiener-Neustädter Stadtrechtes sowie des Verböcztischen Tripartitum und war auch in den polnischen Städten neben dem Magdeburger Rechte in Gebrauch.¹⁵

§ 12. Reichs- und Landesgesetzgebung.

Stobbe *Gesch. d. deutschen Rechtsquellen* 1. 461 f., 552 f.; Schröder *RG.* 614 f., 631 f.; Luschin *Österr. Reichsgesch.* 130, 134, 137, 139, 140, 143 f.; Werunsky *Österr. Reichs- und Rechtsgesch.* 4. Heft S. 253.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gesetz zustande kam und in welchem Umfange die Gesetzgebung den Landesherrn in ihren Territorien zufiel, sind Fragen, welche die Geschichte des Staatsrechtes zu beantworten hat.¹

Sehen wir von der Tätigkeit der Kaiser und Landesfürsten auf dem Gebiete des Stadtrechtes ab, so befaßte sich die Gesetzgebung in dieser Periode nur wenig mit dem Privatrechte und überließ dessen Entwicklung der Übung des Volkes. Die besonders am Beginne dieser Periode nicht sehr zahlreichen Gesetze beziehen sich hauptsächlich auf das Staats- und das Strafrecht und stellen nur gelegentlich privatrechtliche Sätze auf, deren Beobachtung überdies wegen der mangelhaften Pu-

¹⁵ Luschin *Grundriß der österr. Reichsgeschichte* 81.

¹ Siehe Stobbe 465 f., 552 f.

blikation insbesondere der Reichsgesetze² ohnedies zweifelhaft blieb.

Im folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Gesetze dieser Zeit gegeben, sofern in denselben eine Bezugnahme auf das Privatrecht zu finden ist. Wir gruppieren sie nach dem Inhalte, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, und scheiden dabei die Reichsgesetzgebung von der Landesgesetzgebung, da beide sich wechselseitig voraussetzen und ergänzen.

1. Landfrieden. 1229 Friedenseinigung zwischen Brixen, den Stiftsministerialen und dem Grafen von Tirol;³ 1235 Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs II.;⁴ 1251 Landfrieden Ottokars für Österreich;⁵ 1276 Landfrieden König Rudolfs I. für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark, UVG. 52; 1281 Gelöbnis der Städte, Ritter und Knappen Österreichs, Rudolfs Landfrieden zu halten, UVG. 63; 1287 Landfrieden des Erzbischofs Rudolf von Salzburg;⁶ 1407 Landfrieden des Herzogs Leopold IV.⁷

2. Landesordnungen. 1186 Herzog Ottokars von Steiermark St. Georgenberger Urkunde, UVG. n. 13; 1237 Kaiser Friedrichs II. Rechtsbestätigung für die Steirer, UVG. n. 36; 1277 König Rudolfs Rechtsbestätigung für die Steirer;⁸ 1292 Herzog Albrechts Rechtsbestätigung für die Steirer;⁹ 1338 Landesordnung für Kärnten, UVG. n. 94; 1338 Landesordnung für Krain;¹⁰ Rechtsbestätigung des Grafen Albert von Görz für die Ritter und Knechte der Mark und in der Möttling, UVG. n. 120; 1365 Rechtsbestätigung desselben für die Ritter und Knechte in Istrien;¹¹ 1460 Rechtsbestätigung Friedrichs III. für Krain.¹²

² Stobbe 465.

³ Hormayr Beitr. zur Gesch. von Tirol 2. 170.

⁴ MGL. 2. 313 f., 571 f. Über die sonstigen Reichslandfrieden: Stobbe 1. 475 f.

⁵ Archiv 1. 1. 55. Über die Datierung dieses Landfriedens siehe Dopsch Mitt. Inst. 19. 160 f., welcher sich für das Jahr 1254 ausspricht.

⁶ Rößler Bedeut. d. Gesch. d. R. VI f.

⁷ Kurz Herzog Albrecht II. 1. 281 f.

⁸ Steier. Landhandf. 1842, 8.

⁹ Steier. Landhandf. 10 f.

¹⁰ Krainer Landhandf. 1687, 3 f.

¹¹ Krainer Landhandf. 1687, 18 f.

¹² Krainer Landhandf. 1687, 1 f.

3. Gerichtsordnungen. 1293 Gerichtsordnung für Kärnten und Tirol (Weisung), UVG. n. 76; 1299 Gerichtsordnung für Oberösterreich, UVG. n. 79; 1338 Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes;¹³ 1444 Rechtsbestätigung und Freiheitsbrief für Kärnten;¹⁴ 1487 Gerichtsordnung Erzherzog Siegmunds für Tirol, UVG. n. 224.

4. Bergwerksordnungen. 1208 Bergwerksordnung des Bischofs Friedrich von Trient;¹⁵ 1325 Bergordnung der Silberminen zu Zeiring, UVG. n. 92; 1342 Salzburger Bergrecht;¹⁶ 1408 Schladminger Bergbrief (Weistum), UVG. n. 166; 1346 Bergwerksordnung des Erzbischofs Ortolf von Salzburg.¹⁷

5. Münzordnungen. 1286 Münzordnung für Kärnten, UVG. n. 73; 1339 Münzordnung für Steiermark, UVG. n. 95.

6. Judenordnungen. 1244 Herzog Friedrichs II. Judenordnung für Österreich, UVG. n. 40; 1403 Judenordnung für Brixen, UVG. n. 156; 1496 Brief über die Austreibung der Jüdischheit aus Steiermark;¹⁸ 1496 ebenso aus Kärnten.¹⁹

7. Sonstige Gesetze. 1453 Ordnung des Hausgrafenamtes, UVG. n. 197; 1487 Erzherzog Siegmunds Regimentsordnung für Inner- und Vorderösterreich, UVG. n. 225; 1501 Regimentsordnung König Maximilians für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien.²⁰

In die nächste Periode fallend: 1501 Augsburger Libell²¹ und 1518 Innsbrucker Libell.²²

Quellen des Stadtrechtes.

§ 13. Stadtrechtsquellen im allgemeinen.

Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen (1851 f.); Gengler Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852); Derselbe Codex juris municipalis Germaniae medii aevi 1 (1863); Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1. 482 f.; Meiller Österr. Stadtrechte und

¹³ Kärntner Landhandf. 9 f. ¹⁴ Kärntner Landhandf. 19 f.

¹⁵ DA. 5. 441 f. ¹⁶ ÖW. 1. 199.

¹⁷ ÖW. 1. 201. ¹⁸ Steier. Landhandf. 22 f.

¹⁹ Kärntner Landhandf. 38 f. ²⁰ Kärntner Landhandf. 41 f.

²¹ Steier. Landhandf. 27 f. und 38 f.

²² Steier. Landhandf. 45 f. und 50 f.

Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Archiv 10. 87 f.; Bischoff Österr. Stadtrechte und Privilegien (1857); Winter Urkundliche Beitr. zur Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer (1877); Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgesch. 11 f., 255 f.

Die ländlichen Verhältnisse entwickelten sich nur langsam und allmählich, zu ihrer Regelung genügte das Gewohnheitsrecht, welches Zeit fand, sich den Veränderungen des ländlichen Lebens anzupassen. Ein Eingreifen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes war daher überflüssig und kam selten vor. Anders in den Städten. Hier pulsierte das Leben rascher, Handel und Verkehr erheischten eine Feststellung der auf sie anwendbaren Rechtsätze und so sehen wir denn, daß in den Städten die Gesetzgebung bald als wichtiger Faktor der Rechtserzeugung auch für das Privatrecht auftritt. Das Privilegium, das Ausnahmsgesetz, welches anfänglich dem Herrn der Stadt und später der Stadt selbst erteilt wurde, zuerst nur von Kaiser und Reich, dann auch vom Landesherrn ausgehend,¹ bildet den Ausgangspunkt des Stadtrechtes in seiner Sonderung vom Landrechte.² Auch für die weitere Entwicklung sorgte die Reichs- und Landesgesetzgebung, doch übertrug der Gesetzgeber einen Teil seiner Berechtigung

¹ Unbegreiflich ist es, wie Schuster in Gesch. Wiens, herausgegeben vom W. Altertumsverein, 1. 309 annehmen kann, daß die Stadtrechtsprivilegien, besonders die von den Babenbergern und Habsburgern den österreichischen Städten erteilten, Gnadenakte seien, welche der Fürst zurücknehmen kann, wenn er will. Und noch unbegreiflicher ist es, wenn diese Behauptung mit der Schlußklausel des Wiener Privilegiums *haec nostra donatio tam a nobis quam a successoribus nostris in perpetuum rata et inviolata permaneat* begründet wird, da doch darin das gerade Gegenteil gesagt wird. Schusters Erklärung, es wolle damit nur gesagt werden, daß niemand gegen das Privilegium handeln dürfe, so lange es nicht aufgehoben ist, erscheint als ganz unzulässig, denn die gesperrten Worte zeigen, daß diese Schlußklausel gegen die Änderung oder Nichtberücksichtigung des Privilegiums durch den Verleiher oder dessen Nachfolger gerichtet ist. Daß Privilegien mitunter tatsächlich zurückgenommen wurden, ist allerdings richtig, hat aber mit der Rechtsfrage nichts zu tun.

² Darüber, daß das Landrecht die Basis des Wiener Stadtrechtes bildete, siehe Schuster a. a. O. 1. 304. Gegen die Ansicht Rößlers Rechtsdenkm. 2. CXVII n. 1, Tomascheks WR. 1. VII und Schröders RG. 666, daß das Wiener Recht eine Verwandtschaft mit flandrischen Stadtrechten zeige, siehe Schuster a. a. O. 318.

auf die Bürgerschaft und die sie vertretende Stadtobrigkeit durch Erteilung des Kürrechts, d. h. durch die Erlaubnis, das bestehende Recht durch autonome Satzung fortzubilden.

Dieses Kürrecht (Koer³) wurde durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Königs oder des Herrn der Stadt erteilt; es mag aber auch geschehen sein, daß es auf dem Wege der Übung, also gewohnheitsrechtlich Eingang gefunden hat. Dabei dürften manche Übergriffe vorgekommen sein. Darauf weist es wenigstens hin, daß Kaiser Friedrich I. den Trienter Bürgern verbietet, über Maß und Gewicht, Münz- und Steuerwesen, Brücke und Schifffahrt Anordnungen zu treffen, da alles dieses nur durch den Bischof geregelt werden solle.⁴ In Weidenau wird das Erlassen von Statuten der Bürgerschaft zwar gestattet, jedoch nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Vogtes.⁵

Die durch autonome Satzung in den Städten aufgestellten Rechtssätze werden zusammenfassend als Statuten bezeichnet.⁶ Die Berechtigung des Stadtrates oder der Bürgerschaft, Statuten zu erlassen, konnte weiter gehen oder in engere Grenzen gezogen sein. Im allgemeinen ging die Tendenz dieser Periode auf Erweiterung der städtischen Autonomie.

Ebenso wie im Ennser Stadtrecht 1212⁷ wurde auch in Wien 1221⁸ und 1244⁹ dem Stadtrate das Recht eingeräumt, alle Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung der Ehre und des Nutzens der Stadt gereichen, wobei die Marktangelegenheiten besonders hervorgehoben werden. Die jüngeren Wiener Stadtrechtsprivilegien gehen weiter. Eine der beiden

³ 1192 Urk. f. Weidenau in Schlesien, Gengler St.-R. 515.

⁴ 1182 UVG. n. 11: *hec omnia ad arbitrium et dispositionem episcopi permanent.*

⁵ 1291 Gengler St.-R. 515.

⁶ z. B. in Wien 1221, 1244, 1278; WR. 1. 18 a. 28, 30 a. 27, 50 a. 60; in Wiener-Neustadt 1277 Winter Beitr. 33 und in Triest 1253, 1382, UVG. n. 42 und 189.

⁷ UVG. n. 26.

⁸ WR. 1. 18 c. 28: *viginti quatuor civium — juramento confirmant, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, quidquid iidem in hoc agant et disponant, iudex civitatis nullo modo audeat irritare. — Quicumque contra illorum 24 statuta fecerit — solvat penam.*

⁹ WR. 1. 30 c. 27.

von Rudolf I. ausgefertigten Stadtrechtsurkunden wiederholt zwar nur die früheren Anordnungen, und zwar ohne die Marktangelegenheiten besonders zu betonen,¹⁰ das andere Privilegium dieses Königs bestimmt jedoch, daß alle vom Könige nicht ausdrücklich normierten Dinge nach den Statuten des Stadtrates und den Gewohnheiten der Stadt zu entscheiden seien.¹¹ Als dann die Anlegung eines Stadtbuches gestattet wurde (1320), geschah dies mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auch die vom Rate gefundenen Rechte darin aufgezeichnet werden sollen¹² und noch 1340 wird dem Stadtrate das Recht der statutarischen Gesetzgebung bestätigt.¹³ Es sind uns auch aus dieser Zeit eine ganze Reihe statutarischer Bestimmungen des Wiener Stadtrates erhalten.¹⁴ Als unter Ferdinand I. eine Zeit finsterner Reaktion begann, nahmen auch die Freiheiten Wiens ein Ende. Mit der Stadtordnung 1526 wurde dem Wiener Stadtrate das Recht der autonomen Gesetzgebung genommen. Von nun an sollen alle Veränderungen im Stadtrechte nur mittels ‚ordentlicher Satzung‘ des Landesfürsten geschehen, wobei allerdings die vorausgehende Einholung der Meinung des Stadtrates in Aussicht genommen wurde.¹⁵

Auch in Wiener-Neustadt hatte der Rat das Recht, in Marktangelegenheiten Anordnungen zu treffen,¹⁶ ebenso in

¹⁰ 1278 WR. 1. 53 c. 12.

¹¹ 1278 WR. 1. 50 c. 60: *alie cause, que in foro iudicii emerse fuerint et non sint tacte in privilegiis nec expresse, secundum statuta consulum et antiquas civitatis consuetudines iudicentur.*

¹² WR. 1. 89.

¹³ WR. 1. 116 a. 79. Eine bedeutende Einschränkung des Rechtes der statutarischen Gesetzgebung findet Schuster *Gesch. Wiens* 2. 1. 357 im Albertinum von 1296 a. 1 (sol der rat dem rihter zugesten sines rehtes und suln in niht hindern an sinem gerihte, WR. 1. 69). Darnach soll der Stadtrichter nicht verpflichtet sein, sich an die Statuten des Stadtrates zu halten. Dies wird jedoch in diesem Artikel nicht gesagt, welcher sich überhaupt gar nicht auf die statutarische Gesetzgebung des Rates bezieht, sondern auf die Jurisdiktion des Stadtrichters, welcher durch die richterliche — nicht durch die gesetzgeberische — Tätigkeit des Stadtrates keine Einschränkung erfahren soll. Siehe auch a. 18 WR. 1. 72.

¹⁴ Siehe dieselben WR. 1. 120, 133, 134, 135, 173, 177, 183, 190, 198; 2. 11, 16, 23, 87, 92, 97, 102 und Schuster *W. Stadtrechtsbuch* a. 122.

¹⁵ WR. 1. 159.

¹⁶ *Wnst. R. c. 113: ne contra . . . nostra privilegiata statuta nec eciam contra municipalia statuta civium iuratorum, quibus instituendi iura*

Krems.¹⁷ Noch weiter ging das Recht des Pettauer Rates, dessen zum Nutzen der Stadt gemachten Aufsätze als allgemein gültig erklärt wurden.¹⁸ Auch aus Tulln und Laa erfahren wir, daß der Rat Satzungen erließ.¹⁹

In Triest wurde das Kürrecht dem Stadtrate 1253 eingeräumt²⁰ und es wird sich auch in der Urkunde, durch welche Herzog Leopold III. die Unterwerfung Triests unter seine Herrschaft annahm, wiederholt auf die Statuten der Stadt berufen.²¹ Eingeschränkter scheint das Kürrecht von Innsbruck gewesen zu sein, im Stadtrecht 1239 findet sich nur das Recht der Selbstbesteuerung für die Bürger ausgesprochen.²²

Selbst aus Märkten erfahren wir, daß die Rechte für den Marktverkehr durch die Bürgerschaft festgestellt wurden.²³

Ein drittes Moment, welches auch auf dem Gebiete des Stadtrechtes die Weiterbildung des Rechtes förderte, besteht in der Rechtsprechung, in den Urteilen der Stadtgerichte und den von denselben ausgehenden Rechtsweisungen.²⁴

Dagegen leistete die private Tätigkeit sehr wenig für das Stadtrecht. Wir besitzen nahezu keine Privatarbeiten aus dieser Zeit, welche sich mit dieser Rechtsmaterie beschäftigen.

In den verschiedenen Städten wurden Stadtbücher angelegt, um die Stadtrechte nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Berechtigung zur Führung solcher Bücher wird entweder ausdrücklich erteilt oder es wurde das Stadtbuch ohne besondere Bewilligung eingeführt. Eingetragen wurden in die

civitati et nobis expediencia contulimus potestatem . . . aliquis appellacio admittatur 1. c. 99; 1277 Winter Beitr. 33 c. 8: iurati assumptis sibi aliquibus probioribus civibus ordinandi de foro rerum vendibilium et emibilium — liberam habeant potestatem.

¹⁷ 1305 WR. 1. 86 c. 60: die andern sache alle, die an dem marcht des gerichtes erscheinen, die man billeichen richten und bezern sol, und die an dirre handvest nicht beschaiden sint nach gesatz, die sol man richten nach des rates satzung und nach der alten gewonhait ze Chrems. . . .

¹⁸ SB. 113. 722 a. 68: waz der merer tail des ratz der stat zu nutz erfunde und aufsetzt, daz er es dapei behab.

¹⁹ 1237 Winter Beitr. 6; für Laa 1277 a. a. O. 29.

²⁰ UVG. n. 42: potestatem plenariam faciendi statuta tam de sanguine quam de omnibus aliis negotiis pro statu terrae.

²¹ 1382 UVG. n. 139.

²² UVG. n. 37.

²³ Für Gallneukirchen c. 1260 Winter Beitr. 16.

²⁴ Vgl. 1364 WR. 1. 156.

Stadtbücher Privilegien, autonome Satzungen, dann aber auch Rechtsgeschäfte. Wien erhielt die Berechtigung zur Führung eines Stadtbuches 1320.²⁵ Für Enns erging 1372 der Auftrag zur Führung eines Stadtbuches, in welches alle Veränderungen in den Besitzverhältnissen städtischer Grundstücke eingetragen werden sollen,²⁶ späterhin kamen auch autonome Satzungen in dieses Stadtbuch, so z. B. 1487 die Kürschnerordnung.²⁷ Auch in Klosterneuburg hören wir in den Jahren 1383, 1386 und 1393 von einem Stadtbuche, in welches ebenfalls Rechtsgeschäfte eingetragen wurden.²⁸

Wenn man die Art und Weise ins Auge faßt, wie das Stadtrecht sich entwickelte, so erklärt es sich, daß man von einem allgemeinen österreichischen Stadtrecht nicht sprechen kann. Wohl aber gab es ein gemeines Stadtrecht in dem oben S. 255, § 1 angegebenen Sinne, denn die Gleichheit der Rechtsanschauungen und Bedürfnisse führte auch in den Städten zu gleichen oder ähnlichen Rechtssätzen. Es fehlte auch nicht an dem Bewußtsein von der Existenz eines solchen gemeinen Stadtrechtes. In den Urkunden, durch welche Stadt- oder Marktrechte erteilt werden, heißt es mitunter, daß alle Rechte, Freiheiten und Herkommen der übrigen Städte oder Märkte des Landes gewährt werden. So z. B. in den Privilegien für Baden,²⁹ Eggenburg,³⁰ Bruck a. d. Mur,³¹ Hartberg,³² Vordernberg³³ und den Markt Hollenburg.³⁴ Übrigens bezog sich diese Gleichstellung mit anderen Städten mitunter nur auf die Mauthprivilegien, so in den Urkunden für Zwettl,³⁵ Efferding,³⁶ Enns,³⁷ Klosterneuburg³⁸ und vielleicht auch für Wiener-Neustadt.³⁹

²⁵ WR. 1. 89. Über dieses Stadtbuch und andere Stadtbücher in Wien (Geschäftsbücher, Grundbücher u. dgl. m.) siehe Schuster Gesch. Wiens 2. 1. 377 f.

²⁶ UOE. 8. 584; Archiv 27. 83.

²⁷ Archiv 27. 143 f. ²⁸ DA. 28. 21, 85, 68.

²⁹ 1480 Bischoff St.-R. 5. ³⁰ Winter Beitr. 31.

³¹ 1277 Wartinger Priv. f. Bruck 2.

³² 1310 Bischoff St.-R. 38.

³³ Wartinger Priv. von Vordernberg 5.

³⁴ 1359 DA. 35. 326.

³⁵ 1200 Winter Beitr. 2. ³⁶ 1222 Winter Beitr. 3.

³⁷ 1347 UOE. 7. 19.

³⁸ 1298 Gengler St.-R. 223.

³⁹ 1388, 1362 Archiv 60. 106, 108; 1443 Winter Beitr. 98, 103.

In anderen Teilen Deutschlands kam noch ein äußeres Moment dazu, welches die Ähnlichkeit oder Gleichheit mancher Stadtrechte bewirkte. Es bestand darin, daß bei Erteilung des Stadtrechtes das Recht einer anderen Stadt auf die neugegründete übertragen wurde, durch welchen Vorgang Familien von Stadtrechten, Mutter- und Tochterstädte entstanden. In Österreich kommt dies in viel geringerem Maße vor. Nur das Stadtrecht von Wien wurde auf einige andere Städte übertragen. Abgesehen davon, kommt eine Übertragung von Stadtrechten nur äußerst selten vor; so wird Grazer Recht an Voitsberg,⁴⁰ Innsbrucker Recht an Hall,⁴¹ dann das Recht des Marktes Himberg an Laxenburg⁴² und des Marktes Griesbach an Ranna⁴³ übertragen.⁴⁴ Der Grund hiervon dürfte darin gelegen sein, daß es in den innerösterreichischen Ländern und in Tirol an größeren ausgebildeten Stadtrechtsurkunden fehlte und das Stadtrecht mehr auf dem Herkommen beruhte.

§ 14. Das Wiener Stadtrecht.

Tomaschek Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (1877 f., auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Stadt Wien, 1. Abt.); Lorenz Über die beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs I., SB. 46. 72 f.; Tomaschek Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung f. d. Gesch. d. österr. Städtewesens, SB. 83. 293 f.; Rieger Beitr. z. Kritik der beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs I. von 1278. Programm d. Franz Josefs-Gymnasiums in Wien 1879; Redlich Wien in d. Jahren 1276—1278 und König Rudolfs Stadtrechtsprivilegien. Mitt. d. Inst. 12. 55 f.; Schuster Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung u. Verwaltung in Gesch. Wiens, herausg. v. Wiener Altertumsverein (1897 f.) 1. 293 f.; 2. 1. 352 f.

Über das Wiener Stadtrechtsbuch: Siegel Zwei Rechtshandschr. des Wiener Stadtarchivs (1858); Stark Das Wiener Weichbildrecht, SB. 36. 86 f.; Sandhaas Z. Gesch. d. Wiener Weichbildrechtes. SB. 41. 368 f. — Ausgabe: Schuster Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (1873); die früheren Ausgaben bei Schuster 42 f. — Über das Wiener-Neustädter Stadtrecht: Würth Das Stadtr. v. Wiener-Neustadt aus d. 13. Jahrh. Österr.

⁴⁰ 1307 Bischoff St.-R. 169.

⁴¹ 1303 Bischoff St.-R. 38.

⁴² 1388 Winter Beitr. 92.

⁴³ 1309 Winter Beitr. 46.

⁴⁴ Hierzu kommt noch die Stadt Vils in Tirol, welche eigentümlicherweise die Rechte der Reichsstadt Kaufbeuern erhielt, Bischoff St.-R. 169.

Zeitschr. f. Rechts- u. Staatswissensch. 1846, Heft 3—5. 16 f.; Winter Das Wiener-Neustädter Stadtr. d. 13. Jahrh. Archiv 60. 71 f.

I. Für Wien besitzen wir zwei Reihen von Stadtrechtsprivilegien, welche im Laufe der Jahre nach und nach erteilt wurden. In jeder Reihe wird das ältere Privilegium von dem jüngeren mit mehr oder weniger Änderungen wiederholt.

Das älteste Rechtsdenkmal, welches wir aus der ersten Reihe besitzen, ist das Stadtrecht von 1221.¹ Es steht in genauer verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Ennser Stadtrechte von 1212,² in beiden wiederholen sich viele mehr oder weniger gleichlautende Stellen und auch die Reihenfolge der Bestimmungen zeigt, daß eines aus dem anderen geschöpft hat oder daß beide dieselbe Quelle benützt haben.

Gegen die Annahme, daß das Ennser Recht die Quelle war, aus welcher bei Abfassung des Wiener Stadtrechtes 1221 geschöpft wurde, spricht die Stellung, welche diese beiden Städte einnahmen. Wien erscheint früh als bedeutende Stadt. Es wird schon 1137³ als *civitas* bezeichnet, bald darauf finden sich daselbst die verschiedensten Stadtbehörden⁴ und im Beginne des 13. Jahrhunderts bezeichnet Papst Innozenz III. Wien als nach Köln erste Stadt Deutschlands.⁵ Im Vergleiche mit Wien war Enns ganz unbedeutend. Enns erhielt zwar schon 1196 ein Marktprivilegium,⁶ wird jedoch vor 1212 nie als *civitas* bezeichnet, sondern als *locus*,⁷ *vicus* oder *villa forensis*,⁸ *forum*,⁹ *oppidum*,¹⁰ auch als *villa*.¹¹ Erst seit 1212 erscheint es als *civitas*,¹² selbst in der Stadtrechtsurkunde 1212 wird der Richter noch nicht als *judex civitatis*, sondern einfach *judex* genannt.¹³

¹ WR. 1. 8 f. ² UVG. n. 26.

³ Meiller Reg. d. Babenberger 25. 3.

⁴ WR. 1. XII.

⁵ 1207 Meiller Reg. d. Babenberger 96. 64: *Wiennam —, que post Coloniam una de melioribus teutonici regni urbibus esse dicitur — civibus populosa.*

⁶ UOE. 2. 431. Über die Datierung siehe dasselbe Anm. 8. 433.

⁷ 1150 UNÖ. 1. 9. ⁸ c. 1160, 1185 USt. 1. 401, 627.

⁹ 1186 USt. 1. 654. ¹⁰ c. 1170 USt. 1. 487.

¹¹ 1190 USt. 1. 708. ¹² UOE. 1. 553, 556.

¹³ Über die Bedeutung all dieser Ausdrücke Gengler Stadtrechtsaltertümer 339 f.

Es ist nun sehr unwahrscheinlich, daß eine so wichtige Stadt wie Wien ihr Stadtrecht aus dem kleinen Enns hergeholt habe, und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß Wien bis 1221 keine sein Stadtrecht feststellende Urkunde erhalten habe. Wir finden vielmehr in dem Privilegium für die Flandrenser 1208 einen Hinweis darauf, daß die Wiener damals bereits ein Stadtrechtsprivilegium besessen haben.¹⁴ Es spricht also sehr viel dafür, daß ein älteres, uns verlorengegangenes Wiener Stadtrecht existiert hat, welches Quelle sowohl des Ennsner Rechtes von 1212 als des Wiener Stadtrechtes von 1221 gewesen ist.¹⁵ Für diese Annahme haben wir einen weiteren Anhaltspunkt. Das Ennsner Stadtrecht steht nämlich in manchen

¹⁴ 1208 WR. 1. 4: *Flandrenses — iure fori nostri in civitate et terra nostra libertate ex privilegio aliorum nostrorum burgensium — gaudeant et utantur.* A. M. Schuster *Gesch. Wiens* 1. 315, welcher meint, es werde hier auf ein Sonderrecht der Bürger des Herzogs überhaupt und nicht bloß der Wiener Bürger hingewiesen und dieses Sonderrecht könne auch mündlich erteilt worden sein. ‚Privilegio‘ ist jedoch die Einzahl, es wird damit auf ein einzelnes bestimmtes Privilegium hingewiesen und da zur damaligen Zeit ein Privilegium nie allen Städten eines Landes, sondern stets nur einer einzelnen Stadt verliehen wurde, so kann darunter nach dem ganzen Zusammenhange nur ein der Stadt Wien gegebenes Privilegium verstanden werden. Daß aber ein solches Privilegium nur mündlich erteilt worden wäre, kommt wohl nicht vor. Die von Schuster 309 angeführten Stellen sprechen auch nicht für ihn. Zum Teile beziehen sie sich gar nicht auf nicht schriftlich bekundete Rechte (so WR. 1. 212; Winter Beitr. 21), zum Teile enthalten sie Bestätigungen nicht herzoglicher Privilegien, sondern Bestätigungen des bestehenden, von den Herzogen bis dahin geduldeten Gewohnheitsrechtes (so Rechtsbrief für Steyr 1287 [Gengler Stadtr. 466]: *quasdam libertates et consuetudines de permissione — principum Austriae et Styriae — usque in praesentiam perduxerint, confirmationis patrocinio seu litterarum testimonio non munitas* [also in keiner Weise vom Herzoge bestätigt], dann die Urkunde, womit dem Kloster Reitenhaslach die ihm bisher zugute gekommene Mautfreiheit bestätigt wird, Meiller *Reg. d. Babenberger* 95. 60). Gegen diese Auffassung spricht auch nicht das ‚in terra‘ der Urkunde, denn den Wienern waren auch Vorrechte zugestanden worden, welche sie auch außerhalb Wien geltend machen konnten.

¹⁵ So auch Rößler *Rechtsd.* 2. CXIII N. 1; Tomaschek WR. 1. XV; Luschin *Österr. Reichsgesch.* 138; Werunsky *Österr. Reichs- u. Rechtsgesch.* 11. Als zweifelhaft stellt die Sache hin Schröder *RG.* 648, wogegen Stobbe *Gesch. d. deutschen Rechtsquellen* 1. 524 und Schuster *Gesch. Wiens* 1. 307 im Ennsner Stadtrechte die Quelle des Wiener Stadtrechtes 1221 sehen.

seiner Bestimmungen auf dem Standpunkte einer späteren Rechtsentwicklung, erscheint also im Vergleiche mit dem Wiener Stadtrecht 1221 als das mehr vorgeschrittene Recht. So kennt das Ennser Stadtrecht nicht mehr wie das Wiener von 1221 das Gottesurteil des glühenden Eisens und der Nachlaß des ohne Geschäft verstorbenen extraneus fällt nach dem Ennser Rechte nur zur Hälfte und nicht wie in Wien 1221 zur Gänze dem Herzoge zu.¹⁶ Dies bliebe unerklärt, wenn das Stadtrecht Wien 1221 aus dem Ennser Stadtrecht geschöpft hätte, denn in diesem Falle müßte man wohl die Aufnahme der mehr fortgeschrittenen Sätze aus der Vorlage annehmen. Anders, wenn beide Stadtrechte aus einer dritten Quelle stammen, denn da konnte es leicht geschehen, daß eine Umarbeitung, die für Enns, den moderneren Rechtsanschauungen mehr Konzessionen machte, als die andere für Wien bestimmte.¹⁷

Wir besitzen nun den Abdruck eines lateinischen Privilegiums bei Lazius Vienna Austriae,¹⁸ welchem die Jahreszahl 1098 beigesezt ist, und eine deutsche Übersetzung hiervon bei Hormayr¹⁹ mit der Jahreszahl 1198. Daß die erste Jahreszahl unrichtig und auf einen Schreib- oder Druckfehler zurückzuführen ist, steht außer Zweifel. Abgesehen von inneren Gründen, paßt die darin vorkommende Titulatur des Herzogs Leopold als dux Austriae et Styriae wohl auf das Ende des 12., aber nicht auf das 11. Jahrhundert. Diese Urkunde nun, welche den Eingang des Stadtrechtes 1221 und dessen Artikel 17 bis zum Schlusse in wörtlich gleichlautender Fassung enthält, wird vielfach als das älteste Wiener Stadtrecht und als gemeinsame Quelle des Ennser und des Wiener Stadtrechtes von 1221 angesehen.²⁰ Die Möglichkeit, daß dem so war, kann nicht ge-

¹⁶ UVG. n. 26 vgl. mit WR. 1. 8 c. 1 und 12 c. 19.

¹⁷ Schuster Gesch. Wiens 1. 314 hebt dem gegenüber hervor, daß das Wiener Recht 1221 in manchen Punkten den Bürgern günstiger sei als das Ennser Recht. Darin liegt aber kein Gegenargument, denn die Rückständigkeit einiger Bestimmungen des Wiener Rechtes 1221 im Vergleiche zum Ennser Rechte läßt trotzdem darauf schließen, daß ersteres nicht aus letzterem geschöpft hat.

¹⁸ 2 S. 73 f. ¹⁹ Wiens Gesch. 1. XXXVIII.

²⁰ Rößler Rechtsd. 2. CXIII N. 1; Luschin Österr. Reichsgesch. 188; Werunsky Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. 11. — Tomaschek WR. 1. XVI läßt die Sache unentschieden.

leugnet werden und man könnte dann auch noch weiter annehmen, daß noch ein zweites älteres Stadtrecht existiert hat, aus welchem die a. 1—16 des Privilegs von 1221 und die entsprechenden Artikel des Ennser Stadtrechtes genommen wurden. Dieses letzte Privilegium würde dann die strafrechtlichen Artikel enthalten, durch welche der Stadtfrieden gewahrt werden sollte, während das Privilegium von 1198 sich auf die Förderung von Handel und Verkehr bezogen hätte.

Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch eher gegen als für diese Ansicht, denn wenn Herzog Leopold 1198 den Wienern ein Stadtrecht gab, so wäre kaum anzunehmen, daß er 23 Jahre später ein neuerliches Privilegium erteilt hätte, worin er den Inhalt des ersten Privilegiums wörtlich wiederholt.²¹ Es spricht daher die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die bei Lazius vorkommende Urkunde nur ein unrichtig datiertes Fragment des Wiener Stadtrechtes 1221 ist und daß uns das älteste Wiener Stadtrecht verloren gegangen ist.

Das Stadtrecht 1221 wurde zu wiederholten Malen bestätigt. Wir haben Bestätigungen mit einigen Zusätzen und Änderungen von Herzog Friedrich II. aus 1244,²² von König Rudolf I. aus 1278,²³ endlich von Herzog Albrecht II. aus 1340.²⁴ Aber auch im Jahre 1296 dürfte eine verloren gegangene Bestätigung dieses Stadtrechtes durch Herzog Albrecht II. erfolgt sein. Als nämlich 1305 der Stadt Krems ein Privilegium verliehen wurde, welches sich wortgetreu an das Rudolfinum von 1278 anschloß, wurde der Eingang dieses Privilegiums dahin stilisiert, daß Krems eben die Rechte erhalte, welche Rudolf I. und Albrecht I. der Stadt Wien gegeben haben.²⁵ Diese Worte lassen sich nicht anders erklären als damit, daß auch Albrecht das Stadtrecht 1221 bestätigt hat.²⁶

II. Die zweite Reihe der Wiener Stadtrechtsprivilegien beginnt mit dem Majestätsbriefe Kaiser Friedrichs II. von 1237,²⁷ durch welchen Wien zu einer Reichsstadt erhoben und die Stadtverfassung geordnet wurde. Dieses Privilegium hat Friedrich II.

²¹ Schuster Gesch. Wiens 1. 314. ²² WR. 1. 24 f.

²³ WR. 1, 42 f. Die Echtheit dieser Urkunde ist weiter unten zu erörtern.

²⁴ WR. 1. 104 f. ²⁵ WR. 1. 77.

²⁶ Tomaschek SB. 344; Rieger 39; Winter SB. 63. 284; A. M. Schuster Gesch. Wiens 2. 1. 358 f.

²⁷ WR. 1. 15.

1247 erneuert²⁸ und König Rudolf I. 1278 unter Beifügung zahlreicher Zusätze,²⁹ dann auch Herzog Albrecht II. 1296 mit mehreren Änderungen, wobei die Erhebung Wiens zur Reichsstadt ausgelassen wurde, bestätigt,³⁰ nachdem die Stadt Wien schon 1288 auf sämtliche früher erteilte Privilegien verzichtet hatte.³¹

III. Die Echtheit der beiden Rudolfinischen Urkunden von 1278 ist bestritten. Die Urkunde mit der Bestätigung des Majestätsbriefes von 1237, welche als II bezeichnet werden soll, wurde zuerst von Böhmer³² als Fälschung erklärt und auf Böhmer fußend, hat Lorenz³³ sowohl aus Böhmers Gründen als auch wegen des Inhaltes nicht nur diese, sondern auch die auf die Stadtrechte 1221 und 1244 fußende Urkunde,³⁴ welche weiter als I bezeichnet werden soll, für unecht erklärt, wobei er ganz richtig bemerkt, daß beide Privilegien miteinander stehen und fallen, beide entweder echt oder unecht sein müssen, weil in I die in ihrer Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Stadtrates absichtlich ausgelassen und auf die zweite Urkunde hingewiesen wird, in welcher genaue Anordnungen über die Zusammensetzung des Stadtrates enthalten sind. Dabei ist Lorenz geneigt, diese Urkunden nicht als Fälschungen, sondern als Entwürfe zu betrachten, welche der Wiener Stadtrat ausarbeiten ließ, um ihre Bestätigung zu erlangen; weder Rudolf I. noch Albrecht I. hätten sie in dieser Form bestätigt, wohl aber seien sie dem Herzog Albrecht I. vorgelegt und bei Abfassung des Stadtrechtes 1296 benützt worden. Lorenz hat auch bei Schuster Zustimmung gefunden, welcher das Privilegium 1278 konsequent als ‚Entwurf‘ bezeichnet.³⁵ Seither wurden jedoch Böhmers und Lorenz' Ansicht von Tomaschek,³⁶ Rieger und Redlich mit solchen Argumenten bekämpft, daß die Echtheit beider Privilegien nun wohl außer Frage steht.³⁷ Nur Schuster³⁸ hat

²⁸ WR. 1. 31.

²⁹ WR. 1. 51. Die neuen Artikel sind: a. 9 bis Ende.

³⁰ WR. 1. 69. ³¹ WR. 1. 66.

³² Reg. imper. 1245—1313 S. 94 und 488.

³³ S. 72. ³⁴ WR. 1. 42 f.

³⁵ Wiener Stadtrechtsb. 3 und 5.

³⁶ SB. 83. 293 und WR. 1. XXIV.

³⁷ Für die Echtheit auch Huber Österr. Gesch. 1. 601 n. 1 und Schröder RG. 65 n. 92.

³⁸ Gesch. Wiens 1. 336.

später noch eine neue Ansicht ausgesprochen, welche aber doch nur eine ziemlich unbegründete Hypothese ist. Er meint, Rudolf I. habe die uns vorliegenden zwei Privilegien den Wiener Bürgern allerdings erteilt, die Bürger hätten dieselben jedoch ungenügend gefunden und Rudolf vermocht, ihnen zwei neue Privilegien ähnlichen Inhalts zu erteilen.

Daß Rudolf I. den Wienern Privilegien gegeben hat, und zwar mindestens zwei, ergibt sich aus dem Niederlagsprivilegium Albrechts I. für Wien von 1281, worin es heißt, daß Rudolf I. den Wienern alte, von Kaisern und österreichischen Fürsten erteilte Privilegien bestätigt hat, und wobei der Wortlaut eines dieser Privilegien angeführt wird, welcher mit I a. 50 und 51 genau übereinstimmt.³⁹ Dasselbe ergibt sich aus der Erklärung, durch welche der Wiener Stadtrat auf die von König Rudolf I. erteilten Privilegien verzichtet,⁴⁰ ebenso aus den Urkunden für Krems 1305, wornach den Kremsern jene Rechte gegeben werden, welche die Wiener von König Rudolf I. erhalten haben.⁴¹ Diese Angaben stimmen genau mit den uns vorliegenden Rudolfinischen Urkunden; die Erklärung, daß Rudolf Privilegien von Kaisern und österreichischen Fürsten bestätigt habe, weist genau hin auf I, das eine Urkunde Herzog Friedrichs II., und auf II, das eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. bestätigt. Lorenz'⁴² Ansicht geht denn auch dahin, daß die uns vorliegenden zwei Urkunden eben nicht die echten, von Rudolf I. gegebenen, sondern anderweitig verfaßte Urkunden seien.

Dies nötigt uns, die Gründe zu besprechen, welche für die Unechtheit angeführt worden sind.⁴³

³⁹ WR. 1. 65.

⁴⁰ 1288 WR. 1. 67: *cedimus et renunciamus omnibus et singulis privilegiis — per — Rudolfum Romanorum regem — nobis et civitati Wiennensi traditis et concessis.* Lorenz 9 meint, diese Verzichtleistung könne auch deswegen erfolgt sein, weil Rudolf die vorgelegten Urkunden als unecht zurückwies. Gegen diese Ansicht spricht aber auf das entschiedenste der Wortlaut des Verzichtes, da von Urkunden gesprochen wird, welche Rudolf übergeben und erteilt hat.

⁴¹ WR. 1. 77.

⁴² S. 13.

⁴³ Die Meinung Lorenz S. 74, daß eine Formel des Baumgartenberger Formelbuches (DA. 25. 83) aus dem echten Privilegium stamme, kann unberücksichtigt gelassen werden. Rieger 5 hat gezeigt, daß diese Formel ganz willkürlich zusammengestellt ist.

A. Äußere Gründe. Die Originalurkunden der Rudolfinischen Privilegien fehlen, doch ist dies nicht auffallend. Die Reimchronik⁴⁴ erzählt von dem Aufstande der Wiener, nach dessen Niederwerfung Albrecht sich die Privilegien der Stadt Wien vorlegen ließ und alle zerriß, welche irgendwie die herzoglichen Rechte beeinträchtigten. Damals mögen also die meisten Wiener Privilegien und wohl auch die Rudolfs I. vernichtet worden sein, die letzteren schon deswegen, weil sie Wien als Reichsstadt behandeln.

Von den Drucken der beiden Privilegien, wie sie Lambacher⁴⁵ veröffentlicht hat, trägt I⁴⁶ das Datum des 20. Juni, II⁴⁷ das Datum des 24. Juni 1278. Lorenz befremdete es mit Recht, daß Rudolf in dem kurzen Zwischenraume von vier Tagen den Wienern zwei verschiedene Privilegien erteilt habe. Dieser Anstand erledigt sich vollkommen durch die handschriftlichen Mitteilungen, welche wir Tomaschek⁴⁸ verdanken. Lambacher teilt I aus einem seither verschollenen Codex Tiernsteinensis mit und sein Abdruck zeigt, daß die ihm vorgelegene Handschrift ziemlich verdorben gewesen sein muß. Tomaschek hat nun zwei andere Handschriften gefunden, in welcher I eingetragen ist und die sich vor Lambacher durch größere Korrektheit auszeichnen. Die beste dieser Handschriften (Wien, Hofbibliothek n. 352) trägt das Datum des 24. Juni, die weniger korrekte Lübecker Handschrift⁴⁹ das Datum 25. Juni.⁵⁰ Damit ist außer Zweifel gestellt, daß der 24. Juni die richtige Datierung ist und die Datierungen 20. oder 25. Juni auf Kopierungsfehler zurückzuführen sind. Daß aber zwei Urkunden für dieselbe Persönlichkeit unter dem gleichen Datum ausgefertigt werden, ist nichts Besonderes und kommt nicht selten vor. Es geschah dies, wenn der Inhalt der auszustellenden Urkunde auf einem Pergamentblatte nicht Platz hatte,⁵¹ oder auch wegen Verschie-

⁴⁴ Reimchronik v. 66. 233; MG. Deutsche Chroniken 5. 2. 876.

⁴⁵ Urk.-Anhang zum Österr. Interregnum.

⁴⁶ S. 146 n. 90. ⁴⁷ S. 158 n. 91.

⁴⁸ SB. 299; WR. 1. XXVII.

⁴⁹ Beschrieben bei Hasenöhrl Österr. Landesr. 4.

⁵⁰ Nach Tomaschek WR. 1. XXVII, oder des 8. Juli 1288(?) nach Schuster Wiener Weichbildr. 3.

⁵¹ Siehe darüber Tomaschek SB. 351 f. und WR. 1. XLIV.

denheit des Inhalts. Gerade für Österreich fehlt es nicht an Fällen, in welchen solche Doppelurkunden ausgestellt wurden.⁵³

Ein weiteres formelles Bedenken wurde für II in der beigesetzten Zeugenreihe gefunden. Die daselbst erscheinenden Zeugen können nämlich unmöglich im Jahre 1278 um Rudolf I. versammelt gewesen sein, vorzüglich gilt das vom Bischofe Leo von Regensburg, der schon im Juli 1277 gestorben ist.⁵⁴ Böhmer und Gaupp⁵⁴ dachten denn auch II in das Jahr 1277 zu versetzen, dies geht aber auch nicht an, weil es darin heißt, daß Paltram wegen Hochverrates verurteilt worden ist,⁵⁵ was erst am 19. Juni 1278 stattfand.

Die seitherigen genauen Forschungen über das Urkundenwesen der damaligen Zeit haben aber dahingeführt, daß die in den Urkunden angeführten Zeugen nicht immer bei der Ausfertigung der Urkunden anwesend waren und daß häufig Persönlichkeiten als Zeugen angeführt werden, welche den Beratungen beiwohnten, die zur Ausfertigung der betreffenden Urkunde geführt haben. Da sich nun füglich annehmen läßt, daß die Verhandlungen über Rudolfs Urkunde längere Zeit in Anspruch nahmen, so ist es allerdings möglich, daß in II Zeugen aufgeführt werden, welche im Jahre 1277 bei den Verhandlungen noch anwesend waren, sich aber zur Zeit der Ausfertigung nicht mehr am Hofe Rudolfs I. befunden haben.⁵⁶

B. Innere Gründe. 1. Urkunde I. Von dem Inhalte dieser Urkunde findet Lorenz⁵⁷ gleich die Einleitung höchst bedenklich. Er bezieht nämlich die Angabe, daß Rudolf das von Friedrich II. erteilte Privilegium bestätigte, auf den darauf folgenden Inhalt dieser Urkunde und sprach derselben daher jede Glaubwürdigkeit ab, weil darin nicht der fridericianische

⁵³ Ottokar stellte für Tulln zwei Privilegien am 27. Oktober 1270 aus (Winter Beitr. 19, 22), Rudolf I. zwei für das Schottenkloster am 24. März 1277 (DA. 18. 65, 66), Herzog Rudolf III. zwei für Krems am 24. September 1305 (WR. 1. 77, 85). Hiervon bilden die Urkunden für das Schottenkloster ein genaues Gegenstück der beiden Wiener Urkunden Rudolfs I., das Schottenkloster erhält in einer Urkunde ein herzogliches, in der anderen ein kaiserliches Privilegium bestätigt.

⁵⁴ Ried Cod. Ratisbonensis n. 75, 575, 576; Böhmer 94.

⁵⁴ Stadtrechte 2. 235. ⁵⁵ WR. 1. 55 c. 29.

⁵⁶ Tomaschek SB. 357; WR. 1. XLVII; Rieger 23.

⁵⁷ S. 21.

Majestätsbrief von 1237, sondern das Leopoldinum von 1221⁵⁸ wiederholt, rücksichtlich bestätigt wird. Diese Auslegung ist aber nicht richtig.⁵⁹ Sie setzt voraus, daß die antiquae libertates eben solche seien, welche Kaiser Friedrich II. bestätigt hat, die Stelle ist aber vielmehr so zu verstehen, daß unter gleichzeitiger Anerkennung Wiens als freier Reichsstadt gesagt wird, daß sowohl die alten Freiheiten als auch die von Kaiser Friedrich II. gegebenen Rechte bestätigt und außerdem neue Rechte erteilt werden, welche im Verfolge der Urkunde enthalten sind. Die Erwähnung Friedrichs II. und der von ihm gegebenen Rechte bezieht sich darnach auf die gleichzeitig ausgestellte Urkunde II, welcher die weiteren in I versprochenen Freiheiten beigefügt werden.⁶⁰ Damit entfällt jeder Widerspruch und es bildet das nur einen weiteren Beweis für den innigen Zusammenhang, in welchem beide Urkunden zu einander stehen.

Von dem weiteren Inhalte von I beanständet Lorenz⁶¹ die Stellen, welche dem Stadtrate größere, insbesondere richterliche Befugnisse einräumen und in welchen Bußen, welche bisher dem Herzoge zufielen, der Stadt zugewiesen wurden. Diese Zugeständnisse seien solche, daß dadurch die Stellung des Rates geradezu ins Maßlose gesteigert werde. Es lag jedoch im Zuge der Zeit, daß die Freiheiten der Städte und ihres Rates immer mehr erweitert wurden.⁶² Zudem wird dadurch, daß I mit Urkunden von unzweifelhafter Echtheit, nämlich mit dem Niederlagsprivilegium 1281 und dem Kremser Stadtrecht 1305⁶³ den gleichen Wortlaut hat, außer Zweifel gesetzt, daß Rudolfs Bestätigung des Stadtrrechtes von 1221 oder richtiger von 1244 wörtlich genau so gelautet haben müsse wie die uns vorliegende Urkunde I. Dazu kommt noch, daß die beiden Urkunden von 1281 und 1305 und I in ganz

⁵⁸ Das Stadtrecht 1244 ignoriert Lorenz hier wie überall.

⁵⁹ Der Wortlaut der betreffenden Stelle in I (WR. 1. 42) ist folgender: civitatem Wiennensem — in specialis nostre ac imperii Romani gremium — assumimus, innovantes et confirmantes eisdem antiquas quaslibet libertates et omnia jura, quae sibi a — Friderico Romanorum imperatore — concessa comperimus, etiam ex plenitudine regie potestatis adjicientes hiis alia nova veteribus, juxta quod in sequentibus illucescat.

⁶⁰ Tomaschek SB. 353; WR. 1. XLV. ⁶¹ S. 17 f.

⁶² Tomaschek SB. 335. ⁶³ Siehe oben S. 321.

gleicher Weise von dem Wortlaute der Stadtrechte 1221 und 1244 abweichen, so daß nicht diese Stadtrechte, sondern das Rudolfinum I den Verfassern der Urkunden 1281 und 1305 vorgelegen haben muß. Da es nun nicht annehmbar ist, daß die Wiener drei und sieben Jahre nach Erlaß des Rudolfinums es gewagt hätten, den Herzogen Albrecht und Rudolf dasselbe gefälscht vorzulegen, so ist damit die Echtheit von I erwiesen.

Es erübrigt noch die Betrachtung jener Artikel, deren Wortlaut sich nicht aus anderen Urkunden nachweisen läßt. Von diesen finden sich a. 57, 61 und 62 schon im Stadtrechte 1244, a. 63 und 64 enthalten die Schlußklausel, so daß nur a. 49, 58, 59 und 60 erübrigen, welche allenfalls beanständet werden könnten. Hiervon verordnen a. 49 und 59, daß gegen Fremde nur über eine vorliegende Klage geurteilt werden solle und daß die Leute des Richters keine tauglichen Zeugen seien, also nichts, das in irgend einer Richtung hin Bedenken erregen könnte.

A. 58 enthält⁶⁴ eine Bestimmung hinsichtlich der Fehden mächtiger Bürger innerhalb der Stadt. Der König behält sich da im Falle seiner Anwesenheit die Jurisdiktion vor, ist er abwesend, fällt sie dem Stadtrate zu. Lorenz⁶⁵ findet diese Bestimmung schwer verständlich, weil sie einem späteren Landesfürsten hinderlich werden konnte. Damit zeigt Lorenz, daß er die Tragweite der Anordnung mißverstanden hat. Solche Angelegenheiten gehören an und für sich vor den Stadtrat, denn der Vorbehalt früherer Stadtrechte,⁶⁶ daß Prozesse gegen Mächtigere nur vor dem Herzoge zu entscheiden seien, findet sich nicht mehr im Rudolfinum. Wenn also diese Angelegenheiten bei Anwesenheit des Königs vor sein Forum gezogen werden sollen, so liegt darin eine Beschränkung der städtischen Jurisdiktion, welche einem künftigen Herzoge in keiner Weise abträglich sein konnte. Später, als es wieder Landesfürsten gab, wurde diese Anordnung freilich überflüssig und sie kommt auch in den späteren Stadtrechtsurkunden nicht mehr vor.⁶⁷ A. 60 endlich, welcher dem Stadtrate das Recht der autonomen

⁶⁴ Nach der richtigen Auslegung Tomascheks SB. 342 und WR. 1. XLIII.

⁶⁵ S. 20.

⁶⁶ Stadtr. 1221 und 1244 a. 2, 4, 9, 13, 26; WR. 1. 9 f., 25 f.

⁶⁷ Rieger 29.

Gesetzgebung einräumt, enthält nichts Neues, sondern wiederholt nur, was den Wienern schon 1221 eingeräumt war, und den Kremsern nicht versagt blieb.⁶⁸ Die Stellen also, deren genauer Wortlaut sich nicht durch andere Quellen feststellen läßt, enthalten durchaus nichts, was einen Anlaß bieten könnte, die Authentizität von I zu bezweifeln.

Schuster⁶⁹ meint trotzdem, daß I nicht das endgültig von Rudolf erteilte Privilegium enthalte, weil diese Urkunde in einigen Punkten vom Kremser Rechte 1305 abweicht. Es ist aber nicht einzusehen, warum bei Erteilung des Wiener Privilegiums an Krems nicht in einzelnen Punkten Textänderungen vorgenommen worden sein sollen, ähnliches kam ja durchaus nicht selten vor.⁷⁰

2. Urkunde II. Diese Urkunde besteht aus zwei Teilen; die Einleitung a. 1—8 und die Strafsanktion in a. 35 sind dem Fridericianum von 1237 entnommen, die übrigen Teile der Urkunde enthalten neue Bestimmungen.

a. Lorenz⁷¹ beanständet schon die Einleitung, welche mit keiner Silbe andeutet, daß das Folgende die Bestätigung eines früheren Privilegiums ist. Das Gleiche findet sich aber auch in anderen Stadtrechtsurkunden. Die Einleitung ‚gloria principum‘ etc. z. B. findet sich sowohl im Ennser als in den älteren Wiener Stadtrechten ohne alle Andeutung, daß der Inhalt der Urkunde einer älteren entnommen ist.

Übrigens sind die Einleitungen des Fridericianums und des Rudolfinums gar nicht, wie Lorenz annimmt, gleichlautend. Abgesehen davon, daß Rudolf I. die Bemerkungen seiner Vorlage über Friedrich den Streitbaren nicht aufnimmt, läßt er auch die Erklärung Kaiser Friedrichs II. aus, daß er Wien nie aus seiner Hand lassen werde, offenbar weil er schon damals an die Belehnung seiner Söhne mit Österreich dachte. Darin liegt auch die Erklärung, warum Rudolf I. sein Privilegium nicht als eine Bestätigung des Briefes von 1237 hinstellte, sondern als selbständige Urkunde, indem er sonst die

⁶⁸ Siehe oben S. 313.

⁶⁹ Gesch. Wiens 1. 335 f.

⁷⁰ Vgl. z. B. das Ennser Recht 1212 mit dem Wiener Rechte 1221. Auch Schuster a. a. O. 337 N. 1 gibt selbst zu, daß den Kremsern nicht alle Rechte übertragen werden wollten, welche Wien hatte.

⁷¹ S. 14

ihm nicht passende Zusage Friedrichs II. bestätigt hätte.⁷² Das Auslassen dieser Zusage spricht auch gegen die Annahme Lorenz', daß das Rudolfinum ein Entwurf des Stadtrates gewesen sei. Die Bürgerschaft hatte gewiß keinen Grund, die Zusage der Reichsfreiheit abzuschwächen⁷³

b. Von den Artikeln, welche schon in Urkunde 1237 vorkommen, sind drei, nämlich a. 3, 4 und 5 mit unbedeutenden Änderungen in Albrechts Privilegium 1296⁷⁴ aufgenommen worden.⁷⁵ Vergleicht man nun diese Artikel in den drei Urkunden, so zeigt sich, daß die Abweichungen von 1278 in der Urkunde von 1296 ebenfalls vorkommen,⁷⁶ es muß demnach bei Abfassung der Urkunde von 1296 nicht das Fridericianum, sondern das Rudolfinum benützt worden sein und die erwähnten Artikel dieses letzten Privilegiums müssen, so wie sie uns vorliegen, dem echten Wortlaute desselben entsprechen.

c. Von den übrigen Artikeln der Urkunde 1278 (a. 9 bis Ende) kommt die Mehrzahl auch im Stadtrechte 1296 vor, nämlich a. 9—11, 13—17, 19—22, 25—27 und 30—34. Hinsichtlich dieser kann man von vorneherein überzeugt sein, daß sie nichts Bedenkliches enthalten, denn was Herzog Albrecht 1296 konzedierte, konnte gewiß auch von dem der Stadt Wien viel freundlicher gesinnten Rudolf I. bewilligt werden. Auch a. 12, 23, 24, 28 und 35 enthalten nur Bestimmungen, welche sonst vorkommen.⁷⁷ Von den dann noch bleibenden

⁷² Rieger 21.

⁷³ Tomaschek SB. 312. ⁷⁴ WR. 1. 69.

⁷⁵ Die übrigen Artikel 1, 2, 6—8 sind im Albertinum anders gefaßt, zum Teile auch anderen Inhalts.

⁷⁶ A. 3 in 1237 heißt es: ‚excipimus‘ die Juden von Ämtern; 1278 ‚repellimus‘ und damit in Übereinstimmung wird 1296 das Wort ‚vertreiben‘ gebraucht. Auch ist da in 1237 von ‚praefectura‘ die Rede, 1278 von ‚praefectura‘ und ‚officium publicum‘, 1296 von ‚herschefte oder des offenen amptes‘. A. 4 in 1237 enthält Bestimmungen über die Jurisdiktion; wogegen 1278 sich an dieser Stelle über die Zeugenfähigkeit ausspricht, ebenso 1296, allerdings in anderem Sinne. In a. 5 hat 1278 einen Zusatz zu 1237: ‚de crimine sibi objecto‘, welcher sich in 1296 ebenfalls findet mit den Worten: ‚soelher sache, die gegen im gesprochen ist‘. Auch findet sich das 1237 nicht vorkommende Wort ‚studentium‘ in a. 6 von 1278, auch 1296 a. 10 ‚der lernten‘.

⁷⁷ Das Lorenz (S. 14, gegen ihn Rieger 715) bedenklich erscheinende Kürrecht wurde schon früher den Wienern wiederholt eingeräumt (siehe oben S. 311), die Gestattung der Selbsthilfe (a. 23) kommt in ähnlicher

a. 18 und 29 ist der in a. 18 enthaltene Auftrag für die Bürger, den Rat zu unterstützen, nicht auffallend, er enthält eine Mahnung an die Handwerker, welche damals schon eine gewisse Opposition gegen den Stadtrat zeigten,⁷⁸ und daß a. 29 über die Ächtung Paltrams nicht mehr vorkommt, ist ganz begreiflich, da Paltram nicht mehr am Leben, der Artikel daher gegenstandslos geworden war.

Wenn man also auch den ganzen Inhalt von II überblickt, findet sich darin nichts, das irgendwie auffallend oder unerklärlich wäre.

Schuster⁷⁹ erkennt dies zwar im allgemeinen an, führt jedoch gegen die Annahme, daß die uns vorliegenden Urkunden die von Rudolf I. den Wienern endgültig gewährten Privilegien seien, ein anderes Argument ins Feld. Er findet, daß in den vorliegenden Urkunden gewisse Bestimmungen fehlen, welche die Rudolfinischen Privilegien nach seiner Ansicht enthalten haben müssen, daher der Wortlaut der von Rudolf I. endgültig erteilten Privilegien ein anderer gewesen sein müsse.

Zu den nach Schuster fehlenden Stellen gehört vor allem eine Bestimmung Rudolfs I. über die Ebenteuer (Prozeßkaution), von welcher wir aus dem Wiener Stadtrechtsbuche a. 90 wissen,⁸⁰ ferner die Anordnung, daß der Schulmeister der Wiener Schule vom Rate zu ernennen ist. Nach dem Fridericianum von 1237 und nach der uns vorliegenden Urkunde Rudolfs I. anno 1278 a. 6⁸¹ wurde nämlich der Schulmeister ‚per nos et successores nostros‘ ernannt. Es muß die Bestimmung des Albertinums 1296 a. 10,⁸² daß die Ernennung durch den Rat zu geschehen habe, schon zur Zeit Rudolfs I. gegolten haben, da dies aus einer Klage der Wiener Scholaren

Weise für Tulln vor (1270 Winter Beitr. 21 c. 3), das Verbot der Mundmannschaft (a. 24) in zahlreichen Urkunden, besonders im Landfrieden 1276 (UVG. n. 52, siehe auch Hasenöhrl Landestr. 97); auch das Versprechen, das Privilegium als Kaiser erneuern zu wollen (a. 28), ist nichts Seltenes (Tomaschek SB. 331 f.; Rieger 17; Schuster Gesch. Wiens 1. 332 f.), ebensowenig die Strafsanktion des a. 35.

⁷⁸ Tomaschek SB. 328, dagegen Lorenz 15.

⁷⁹ Gesch. Wiens 1. 333 f.

⁸⁰ Haben auch das bestettet pei chunig Ruedolfen, daz man umb alles erb nicht antwurten schol an ewenteure.

⁸¹ WR. 1. ⁸² WR. 1.

gegen den Rektor (1277—1284) zu entnehmen ist.⁸³ Der Ausfall dieser Bestimmungen in den vorliegenden Privilegien wäre jedoch nur dann von Gewicht, wenn es gewiß wäre, daß Rudolf I. den Wienern während seiner ganzen Regierungszeit nur zwei Privilegien verliehen hat. Da dies nicht feststeht, so können die fehlenden Bestimmungen ebensogut in anderen Urkunden Rudolfs I. für Wien enthalten gewesen sein und ihr Mangel in den uns vorliegenden Texten spricht in keiner Weise gegen deren Echtheit oder Gültigkeit.

Das gleiche gilt auch für die von Schuster hervorgehobenen Bestimmungen, welche im Albertinum von 1296 vorkommen und in Rudolfs Privilegien fehlen. Auch diese können in anderen Privilegien Rudolfs I. Aufnahme gefunden haben, wenn man nicht von der einfacheren Annahme ausgehen will, daß sie neue Anordnungen Albrechts I. sind. Daß Albrecht den Wienern weniger günstig gesinnt war als sein Vater, kann Schuster allerdings zugegeben werden, daraus folgt aber noch nicht, daß Albrecht in keiner Weise den Bürgern bei Erteilung von Vorrechten entgegenkommend gewesen ist; gerade weil er ihnen wichtige Rechte nahm, mag er ihnen in anderen Beziehungen Vorteile haben zukommen lassen.

IV. Neben den großen Stadtrechtsprivilegien erlassen zahlreiche Verordnungen der Landesfürsten und autonome Satzungen, durch welche das Wiener Stadtrecht sich fortbildete. Man findet all diese Urkunden in Tomascheks ‚Rechte und Freiheiten der Stadt Wien‘. Die Hauptgrundlagen des Wiener Stadtrechtes blieben aber im ganzen Verlaufe der Periode die gleichen; erst mit dem Schlusse des Mittelalters im beginnenden 16. Jahrhunderte wurden für das Wiener Stadtrecht durch das Stadtrecht Maximilians I. von 1517⁸⁴ und durch die Stadtordnung Ferdinands I. von 1526⁸⁵ neue Grundlagen geschaffen, welche der Munizipalfreiheit ein Ende machten und eine neue Ära für das Stadtrecht einleiteten.

V. Für das Wiener Stadtrecht besitzen wir aus der Zeit des Mittelalters eine einzige Privatarbeit, das als Wiener Stadtrechtsbuch bezeichnete Rechtsbuch.⁸⁶ Die 23 Hand-

⁸³ Redlich *Mitteil.* aus dem vatikanischen Archiv n. 226—228.

⁸⁴ *WR.* 2. 123. ⁸⁵ *WR.* 2. 131.

⁸⁶ Die Benennung ‚Weichbildbuch‘ bei Stark, Sandhaas, Schuster und Luschin *Österr. Reichsgesch.* 138 wird besser vermieden, da der Aus-

schriften, in welchen es vorkommt, sollen mehrere verschiedene Redaktionen enthalten, eine Annahme, welche wohl nicht richtig ist, da die Unterschiede der einzelnen Handschriften, zum Teile gar nur durch falsches Binden einzelner Blätter hervorgerufen, der Hauptsache nach nur in dem Auslassen einzelner Artikel oder in Änderungen ihrer Reihenfolge bestehen. Das Buch stellt es sich zur Aufgabe, das weltliche Recht darzustellen, damit die Leute sich vor Gericht zu benehmen wissen.⁸⁷ Es wird zwar nicht in allen Handschriften ausdrücklich gesagt, daß das Rechtsbuch Wiener Recht enthalte, doch ergibt sich das aus manchen Bemerkungen, aus der Erwähnung einiger speziell in Wien vorkommender Rechtsinstitute und aus der häufigen Benützung der Wiener Ratsbeschlüsse. Dieser Inhalt und noch mehr die ausführlichen Artikel über den Vorsprech am Eingange des Buches sprechen dafür, daß der Verfasser ein Vorsprech war. Das Buch behandelt meist nur Zivilrecht, Obligationen-, Erb- und eheliches Güterrecht, Burgrecht, Dienstbarkeiten und Pfandrecht. Geschöpft wird aus dem Wiener Rechte; Gewohnheitsrecht, Stadtrechtsurkunden und Ratsbeschlüsse sind darin verarbeitet. Daneben wird der Schwabenspiegel nur insofern benützt, als die a. 96—108 aus dem Schwabenspiegel herausgeschrieben sind.

Die große Zahl der Handschriften zeigt, daß das Buch vielfach in Gebrauche stand, und zwar nicht nur in Wien, sondern auch außer Wien. Dies entnehmen wir daraus, daß mehrere Handschriften in Graz gefunden wurden und daß in einer Handschrift verschiedene Klosterneuburger Anordnungen angehängt sind,⁸⁸ endlich daß eigentümlicherweise in einer Handschrift das Stadtrechtsbuch auf Judenburg umgeschrieben und statt Wien überall Judenburg eingesetzt ist.⁸⁹

Als Entstehungszeit des Stadtrechtsbuches wurde früher allgemein das Jahr 1435 angenommen,⁹⁰ weil zwei Hand-

druck ‚Weichbild‘ in Süddeutschland nicht vorkommt; Schröder RG. 649 n. 89 und auch Schuster Gesch. Wiens 1. 339 N. 3.

⁸⁷ Schuster Wiener Stadtrecht 43: ‚daz ich weltlicheu recht — den leuten also fürpringe, daz seu do von getröst werden und dester paz erchennen, an wem si schaden oder frum nemen, swenne si durch not, und auf recht chömen fur gericht.‘

⁸⁸ Sandhaas 378. ⁸⁹ Sandhaas 369.

⁹⁰ Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 525; Bischoff StR. 202; Gengler StR. 529.

schriften⁹¹ die Überschrift tragen: ‚Daz sind dew Recht der Stat ze Wienn anno dni 1435.‘ Daß diese Worte auf diese Weise unrichtig ausgelegt werden und daß das Buch früher entstanden sein muß, die Worte also nur die Zeit der Abschriftnahme angeben, ersieht man daraus, daß eine Grazer Handschrift im Jahre 1429 niedergeschrieben wurde.⁹² Weitere äußere Anhaltspunkte für die Entstehungszeit des Buches besitzen wir nicht, wir sind daher zur Feststellung der Entstehungszeit nur auf innere Gründe hingewiesen.

Als frühester Zeitpunkt ist das Jahr 1276 anzunehmen, da in a. 90 eine Verordnung Rudolfs I. zitiert wird und dieser erst 1276 nach Österreich gekommen ist.⁹³ Weiter geht Siegel,⁹⁴ welcher jedoch ohne Begründung das Jahr 1325 als früheste Entstehungszeit des Buches angibt.

Als spätesten Termin der Entstehung nimmt Schuster⁹⁵ das Jahr 1296 an, er hält nämlich dafür, daß das Stadtrechtsbuch älter sein müsse als das Stadtrecht Albrechts I. aus diesem Jahre. Das Stadtrechtsbuch a. 2 und 90 lehrt nämlich, daß die Prozeßkaution im Streite um Erbe, nicht aber in einem Prozesse um versessenes Burgrecht zu erlegen ist, erwähnt aber nicht die Bestimmung des Stadtrechtes 1296 a. 2,⁹⁶ wonach der Erlag der Prozeßkaution (ebenteure) entfallen kann, wenn der Kläger vor dem Rate beweist, daß er außerstande ist, sie zu leisten, und auch keinen Bürgen finden kann. Daraus schließt Schuster, daß das Stadtrecht 1296 bei Verfassung des Stadtrechtsbuches noch nicht erlassen war. Bei dieser Deduktion wird jedoch außeracht gelassen, daß das Stadtrechtsbuch bei weitem nicht das gesamte in Wien geltende Recht vorträgt und daß es eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt, welche im Stadtrechtsbuche keine Aufnahme gefunden haben.

⁹¹ Die bei Rauch *Rerum Austr. Script.* 3. 144 f. abgedruckte Prandausche und eine Handschrift des Wiener Magistrats; Schuster *Wiener Stadtrechtsb.* 27.

⁹² Stark 86.

⁹³ Schuster a. a. O. 36 will diesen Anfangspunkt in das Jahr 1278 hinaufrücken, weil Rudolf vor 1278 der Stadt Wien kein Stadtrecht erteilt hat, es ist aber z. B. schon aus dem Privilegium für die Hausgenossen von 1277 (*WB.* 1. 34) zu entnehmen, daß Rudolf I. schon vor 1278 in Österreich gesetzgeberisch tätig war.

⁹⁴ *RG.* 87. ⁹⁵ *A. a. O.* 35.

⁹⁶ *WB.* 1. 69.

Ebenso wenig stichhältig ist Schusters weiteres Argument, denn wenn das Stadtrechtsbuch a. 48 gestattet, den Spieler wegen des Spielverlustes bis aufs Hemd auszuziehen, das Stadtrecht 1296 a. 10⁹⁷ dagegen erklärt, daß ein Schüler nur das Bargeld, welches er bei sich hat, und nicht seine Kleider verspielen könne, so enthält das Stadtrechtsbuch eben nur die allgemeine Regel und unterläßt es, die Ausnahme zu Gunsten des Schülers aufzuführen.⁹⁸

Als spätestester Termin für die Verfassung des Stadtrechtsbuches ist vielmehr das Jahr 1340 anzusehen. In früherer Zeit findet sich das 14. Jahr als Mündigkeitstermin für Knaben, aber schon im Stadtrechte 1340 a. 51⁹⁹ wird gelegentlich, also als bereits bestehendes Recht, angegeben, daß die Mündigkeit für Knaben mit dem 18. Jahre eintrete, und dies blieb geltendes Recht, welches sich noch in der Grundbuchsordnung 1566¹⁰⁰ und später vorfindet. Da nun das Stadtrechtsbuch a. 15 noch das 14. Jahr als Mündigkeitstermin kennt, so muß es vor 1340, und zwar einige Zeit vor 1340 niedergeschrieben worden sein.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man die Bestimmungen über die Dispositionsfähigkeit der Mädchen ins Auge faßt. Das Stadtrechtsbuch a. 14 kennt nur zwei Fälle, in welchen Mädchen dispositionsfähig werden, die Verehelichung und den Eintritt in ein Kloster; das Stadtrecht 1340 a. 51 hat noch einen dritten Fall, die Erreichung des 50. Lebensjahres, enthält also einen Fortschritt zu größerer Liberalität. Die Anordnung des Stadtrechtes 1340 ist demnach jüngeres Recht, das übrigens einige Zeit vorher, mindestens seit 1325 gegolten haben muß,¹⁰¹ so daß auch das Stadtrechtsbuch geraume Zeit vor 1340 entstanden sein dürfte.¹⁰²

⁹⁷ WR. 1. 71.

⁹⁸ Das gleiche gilt auch für die weiteren von Schuster Gesch. Wiens 1. 335 aufgeführten Argumente. Ebenso wie Schuster übrigens Gengler Stadtrechtsaltertümer 503 und Schulte Deutsche Reichsgeschichte 155 n. 21 (6. Aufl.).

⁹⁹ WR. 1. 111. ¹⁰⁰ WR. 2. 187.

¹⁰¹ Schuster Wiener Stadtrechtsb. 34 macht auf eine Urkunde vom J. 1325 (Hormayr Wien 7. CCXV) aufmerksam, worin eine Jungfrau, welche weder verheiratet noch Klosterfrau war, die also über 50 Jahre alt gewesen sein muß, auf ein unbewegliches Gut verzichtet.

¹⁰² Schuster a. a. O. 32 führt für die Priorität des Stadtrechtsbuches noch weiters eine angebliche Diskrepanz zwischen Stadtrechtsbuch a. 28 und

Ein weiteres Argument für das Entstehen vor 1360 liegt darin, daß nach einer Verordnung von 1360¹⁰³ Verkäufe von Immobilien nicht vor dem Grundherrn, sondern vor dem Rate zu geschehen haben. Diese Bestimmung wurde auch praktisches Recht, denn von 1368 an beginnen die Grundbücher des Rates. Das Stadtrechtsbuch hingegen läßt die Verkäufe noch vor den Grundherren geschehen und ist demnach offenbar älteren Datums.¹⁰⁴

Das Ergebnis ist somit, daß das Stadtrechtsbuch zwischen 1276 und etwa 1325 entstanden ist.

VI. Die Familie des Wiener Stadtrechtes.¹⁰⁵ Wiener Recht findet sich in mehreren österreichischen Städten.¹⁰⁶ Die Stadtrechtsurkunden für Hainburg 1244,¹⁰⁷ Krems und Stein¹⁰⁸ und Korneuburg¹⁰⁹ enthalten wortgetreue Wieder-

a. 52 des Stadtrechtes 1340 (WR. 1. 111) an. Die beiden Artikel handeln jedoch von verschiedenen Dingen. A. 52 setzt fest, unter welchen Bedingungen der Verkauf eines Erbgutes wegen Schulden des Erben zu gestatten ist, und sagt, daß das nur im ersten Jahre nach dem Tode geschehen könne; a. 28 hingegen bestimmt, welche Güter dem Gläubiger haften und auf welche er greifen kann.

¹⁰³ WR. 1. 149.

¹⁰⁴ Als spätestes Entstehungsjahr nehmen das Jahr 1360 an Siegel RG. 87, Luschin Österr. Reichsgeschichte 138, Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 15; die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts Schröder RG. 649, Tomaschek WR. 1. LXXXI.

¹⁰⁵ Von der Berücksichtigung des Wiener Rechtes in anderen Ländern wird hier abgesehen.

¹⁰⁶ Auch in mehreren an den Wiener Burgfrieden grenzenden Ortschaften galt Wiener Recht, so in der Scheff- und Landstraße (Wiener Stadtrechtsbuch a. 33, und in Erdberg a. 35, dazu Hormayr Wien II, CLXXXII.

¹⁰⁷ Meiller Archiv 10. 138 f.

¹⁰⁸ WR. 1. 77 und 85.

¹⁰⁹ Winter SB. 63. 273; Schuster Geschichte Wiens 2. 365, besonders N. 5, welcher nicht umhin kann ansuerkennen, daß das Privilegium für Korneuburg aus dem uns vorliegenden Texte des Rudolfinums von 1278 geschöpft hat, meint im Zusammenhange mit seiner Ansicht über die Rudolfinischen Privilegien, die Korneuburger hätten sich die uns vorliegenden nicht mehr gültigen oder nicht gültigen Privilegien Rudolfs I. für Wien verschafft, daraus das Brauchbare zusammengestellt und dies dem Herzoge vorgelegt. Aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit der herzoglichen Kanzlei sei dann diese Vorlage bestätigt worden. Es wäre aber doch zu eigentümlich, daß die Korneuburger bei dem Vorhandensein zahlreicher echter Privilegien für Wien gerade ein unechtes oder zurückgenommenes Privilegium als Vorlage benützt hätten. Auch ist der herzog-

gaben von Wiener Stadtrechtsurkunden mit geringfügigen Änderungen. Auch Wiener-Neustadt hatte Wiener Recht, was vorzugsweise aus dem großen Stadtrechte zu entnehmen ist, welches, zwar eine Fälschung, doch den damaligen Rechtszustand in Wiener-Neustadt zur Darstellung bringt.

Ferner erhielt Eggenburg das Recht von Wien¹¹⁰ und auch Enns muß als Wiener Tochterstadt angesehen werden, falls man annimmt, daß das Ennsrer Stadtrecht 1212 einem älteren Wiener Rechte entnommen worden ist.

Mautern erhielt das Recht von Krems im Jahre 1277.¹¹¹ Es ist also Enkelstadt von Wien, vorausgesetzt, daß Mautern damit auch jene Rechte verliehen wurden, welche Krems später erhalten würde.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wie erwähnt, das Wiener Stadtrechtsbuch für Judenburg adaptiert wurde, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob in Judenburg Wiener Recht gegolten hat, da sich sonst keine Spur davon findet.

Von den Wiener Tochterrechten erheischt nur eines, das Wiener-Neustädter Recht, eine nähere Betrachtung. Wir besitzen von dieser Stadt ein ausführliches Stadtrecht, zwar nicht im Originale, sondern nur in mehreren Handschriften des 14. Jahrhunderts, sowohl lateinisch als in deutscher Übersetzung,¹¹² welches sich als eine Urkunde eines Herzogs Leopold gibt. Früher wurde allgemein angenommen, das Denkmal sei zwischen 1221 und 1230 entstanden; nach 1221, weil das Wiener Stadtrecht aus diesem Jahre offenbar älter ist, und vor 1230, weil dieses das Todesjahr des Babenbergers Leopold VI. war, von

lichen Kanzlei keine so arge Nachlässigkeit zuzumuten. Das Korneuburger Privilegium bildet daher einen weiteren Beweis für die Authentizität der uns vorliegenden Rudolfinischen Privilegien. Der Beweisführung Winters schließt sich auch an Starzer Geschichte der l. f. Stadt Korneuburg S. 222 ff.

¹¹⁰ Winter Beitr. 31: oppidum et cives — libertamus omnibus libertatibus et iuribus et gratiis, quibus civitas Wiennensis a romanis imperatoribus et regibus — et a nobis ac Austrie ducibus dinoscitur libertata. Siehe auch für das Prozeßrecht 1277 (Winter Beitr. 33) a. 6: cives — de se conquerentibus coram nobis vel suo iudice respondebunt secundum formam iuris civitatis Wiennensis.

¹¹¹ 1279 M. Bo. 28, 2. 413.

¹¹² Siehe die Handschriften bei Winter 79.

welchem es herrühren sollte.¹¹³ Erst Meiller¹¹⁴ sprach sich dahin aus, daß das Stadtrecht jüngeren Datums sein müsse,¹¹⁵ und meinte, es sei ca. 1381 von einem habsburgischen Leopold gegeben worden. Winter hat sich dann für die Unechtheit des Rechtsdenkmales ausgesprochen und seine Ansicht auf solche Gründe gestützt, daß die Unechtheit nun wohl außer Zweifel steht.¹¹⁶

Der Mangel eines Originals wäre an sich noch nicht bedenklich, obwohl es auffallen muß, daß dieses Original schon im 15. Jahrhundert gefehlt hat.¹¹⁷ Doch ist es eigentümlich, daß in keiner einzigen der vielen noch vorhandenen Neustädter Urkunden dieses Stadtrecht erwähnt wird, auch in der einzigen Urkunde (1281), welche überhaupt den Herzog Leopold nennt,¹¹⁸ wird in keiner Weise auch nur angedeutet, daß er ein Stadtrecht erteilt habe, obwohl sonst gerade in Neustadt jedes halbwegs umfassende Privilegium der Stadt regelmäßig auf die älteren Bezug nimmt.

Dazu kommen die Wiederholungen und Widersprüche in der Urkunde, welche so zahlreich sind, daß das Hervorgehen des Stadtrechtes aus einer herzoglichen Kanzlei sich nicht annehmen läßt. Schließlich spricht für die Unechtheit die Titulatur des Herzogs, welche weder auf einen Babenberger noch auf einen Habsburger Herzog paßt. Der angebliche Aussteller der Urkunde bezeichnet sich als Herzog von Österreich, Steier usw. In anderen Handschriften steht statt des ‚usw.‘ Herr von Krain oder auch Herzog von Kärnten.¹¹⁹ Herr von Krain nannte sich aber kein Babenberger Leopold, Herzog von Kärnten überhaupt kein Babenberger, erst Friedrich II. der Streitbare führte den Titel eines Herrn von Krain. Aber auch auf einen Habsburger Leopold weisen die Titel nicht hin, da

¹¹³ Würth Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt (S.-A. aus der Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846) S. 17; Meiller Reg. der Babenberger S. 128 Nr. 170, 394; Gaupp StR. 2. 237; Gengler StR. 541.

¹¹⁴ Archiv 10. 107 N. 2.

¹¹⁵ Ebenso Tomaschek Deutsches Recht in Österreich 73 N. 3.

¹¹⁶ Zustimmend Luschin Reichsgesch. 139.

¹¹⁷ Winter 97.

¹¹⁸ Winter 99 f.

¹¹⁹ Winter 186.

die habsburgischen Herzoge noch mehrere Titel in ihren Urkunden führten.

Zu welchem Zwecke die Fälschung vorgenommen wurde, ist ebenso unbekannt wie die Person des Fälschers. Die Quellen, aus welchen er schöpfte, sind vorzugsweise das Wiener Recht 1244 (vom Wiener Privilegium 1278 findet sich kein Anklang darin),¹²⁰ dann das Ottokarsche Privilegium für Wiener-Neustadt von 1251.¹²¹ Daß dieses letzte Quelle des Stadtrechtes war und daß nicht das umgekehrte Verhältnis besteht, zeigt das in der Schlußklausel beider Dokumente vorkommende Wort ‚innovatio‘, welches wohl auf die Ottokarsche Urkunde paßt, mit welcher frühere Privilegien bestätigt wurden, nicht aber auf das Stadtrecht, welches sich als eine Erteilung neuen Rechtes (donatio) charakterisiert.

Durch dieses Quellenverhältnis wird zugleich festgestellt, daß das Neustädter Stadtrecht nach 1251 niedergeschrieben worden ist. Es muß aber auch vor 1278 verfaßt worden sein, weil das Wiener Stadtrecht 1244 und nicht die spätere Wiener Urkunde 1278 benützt wurde.¹²² Aus c. 92, welches die Grenze gegen Österreich als die Grenze des Wiener-Neustädtischen Gerichtes bezeichnet, könnte man schließen wollen, daß das Stadtrecht vor 1254 niedergeschrieben sein müsse, da in diesem Jahre das Neustädter Gebiet von Steiermark abgetrennt und Österreich zugewiesen wurde.¹²³ Ein sicherer Schluß ist jedoch daraus nicht zu ziehen, denn wenngleich die Neustadt von da ab mit Österreich vereinigt blieb, so wurde sie im gewöhnlichen Leben doch noch lange zu Steiermark gerechnet¹²⁴ und das konnte wohl auch Auffassung des Stadtrechtsverfassers gewesen sein, der sich ja auch sonst nicht durch besondere Genauigkeit auszeichnet.

Obwohl nun dieses Stadtrecht eine Fälschung ist, läßt sich doch Wiener-Neustadt dem Kreise des Wiener Rechtes zuweisen, weil dieses Stadtrecht daselbst später häufig benützt

¹²⁰ Winter 114. ¹²¹ Winter Beitr. 1.

¹²² Winter 107 vermutet das Entstehen am Schlusse des Jahres 1276 oder in den ersten neun Monaten des Jahres 1277, dazu jetzt Mitis im Jahrb. für Landeskunde von Niederösterreich 1904, 244 ff.

¹²³ Lampel Archiv 71. 301 f.; Winter 132; Krones Verfassung und Verwaltung von Steiermark, Graz 1897, 263 f.

¹²⁴ Winter 132 N. 1; Krones a. a. O. 265.

wurde. Selbst außer Neustadt stand es in Ansehen. Im 15. Jahrhunderte wurde es an Aspang mitgeteilt, der Diözesan der Neustadt, der Erzbischof von Salzburg, ließ es sich 1448 abschreiben und im 15. Jahrhunderte wurde es von einem Notar in Rottenmann in dessen Formelsammlung aufgenommen.¹²⁵

§ 15. Die übrigen Stadtrechte.

Von den österreichischen Städten, welche nicht nach Wiener Recht lebten, besaßen — wenn wir Pettau, Trient und Triest ausnehmen — keine einzige eine größere Stadtrechtsurkunde, wenigstens ist keine solche bekannt geworden. Das Stadtrecht entwickelte sich da auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, daneben erhielten aber auch viele Städte Privilegien, welche ihnen gewisse Rechte und Vorteile zusicherten.¹

In Niederösterreich erhielt von den Städten, in welchen Wiener Recht nicht nachweisbar ist, Klosterneuburg bei seiner Erhebung zur Stadt 1298 von Albrecht I. ein kleines Stadtrecht,² welches durch zahlreiche Privilegien vervollständigt wurde.³ Für St. Pölten besitzen wir ein Privilegium des Bischofs Konrad von Passau über die Abschaffung der Ordalien usw. aus 1159,⁴ ferner Diplome Kaiser Friedrichs II. über die Verleihung des Landgerichtes usw. in der Stadt St. Pölten an den Bischof von Passau⁵ und über die Rechte von St. Pölten,⁶ endlich einige andere Satzungen.⁷ Tulln erhielt mehrere Rechtsbestätigungen, zwei 1270 von König Ottokar⁸ und eine von 1276 von Rudolf I.⁹

¹²⁵ Winter 78.

¹ Das Anführen all dieser Privilegiumsurkunden würde zu weit führen. So weit sie bis 1857 durch die Literatur bekannt geworden sind, findet man sie in ziemlicher Vollständigkeit bei Bischoff *Österr. Stadtrechte* aufgezählt. Seither sind noch viele andere Stadtrechtsurkunden durch den Druck veröffentlicht worden, ein *codex juris municipalis austriacus*, durch welchen Bischoffs Angaben vervollständigt würden, fehlt jedoch.

² Gengler *St.R.* 223; vollständiger bei Fischer *Schicksale von Klosterneuburg* 2. 503 f.

³ Siehe dieselben bei Zeibig *Archiv* 7. 313 f.

⁴ Gengler *St.R.* 410. ⁵ UVG. n. 28. ⁶ UVG. n. 46.

⁷ Winter *Beitr.* 3 f., 18 f., 85 f.

⁸ Winter *Beitr.* 19 f. ⁹ Winter *Beitr.* 25 f.

Die Stadtrechtsurkunden, durch welche mehreren niederösterreichischen Städten Wiener Recht verliehen wurde, sind bereits erwähnt worden. Von diesen Städten erhielt Krems noch zahlreiche andere Privilegien,¹⁰ ebenso Wiener-Neustadt.¹¹ Von den Privilegien der letzteren Stadt sind besonders hervorzuheben die Urkunden Ottokars von 1251, womit ein (falsches) Privilegium Kaiser Friedrichs II. bestätigt wurde, und von 1253,¹² Rudolfs I. von 1277 und 1281¹³ und Herzog Albrechts I. von 1285,¹⁴ an welche sich noch manche andere Rechtsbestätigungen knüpften.

In Oberösterreich erhielt Enns außer dem Stadtrechte 1212 noch viele Privilegien und Rechtsbestätigungen,¹⁵ außerdem besitzen wir einige Urkunden für Linz¹⁶ und für Steyr ein ausführliches Stadtrecht von 1287 mit Bestätigung des hergebrachten Rechtes von Herzog Albrecht I.¹⁷

Sehr geringfügig sind die stadtrechtlichen Urkunden aus dem Lande Salzburg. Sie bestehen aus einer Stadtrechtsbestätigung für die Stadt Salzburg von 1286¹⁸ und einigen anderen Urkunden für diese Stadt.¹⁹

Von den Städten Steiermarks erhielt Graz eine Reihe von Privilegien,²⁰ aus welchen die Rechtsbestätigung Rudolfs I. 1281 und das umfangreichere Privilegium Herzog Wilhelms 1396 hervorzuheben sind.²¹ Von den Privilegien für Bruck a. d. Mur²² verdienen Erwähnung das Rudolfs I. 1277, womit Bruck zur Stadt erhoben wurde, und das des Herzogs Wilhelm 1396,²³ von den Privilegien für Judenburg²⁴ die Rechtsbestätigung Rudolfs I. 1277²⁵ und die Stadtordnung Herzog

¹⁰ Rauch *Rev. Austr. Script.* 3. 259 f.

¹¹ Winter Archiv 60. 100 f. und Beitr. 70 f., 96 f.

¹² Winter Beitr. 9 f., 11 f. ¹³ Winter Beitr. 32 f., 36 f.

¹⁴ Winter Beitr. 38.

¹⁵ Archiv 10. 92 f., 27. 73 f. und zerstreut in den Bänden 3—8 des UOE.

¹⁶ UVG. n. 135 und 182. ¹⁷ UVG. n. 74.

¹⁸ Kleimayrn *Staat von Salzburg* 212 f.

¹⁹ Zauner *Chronik* 2. 370 f.; Chmel *Notizenblatt* 1853. 214; UVG. n. 220.

²⁰ *Wartinger Privil. der Hauptstadt Graz, dazu Privilegien steierm. Städte und Märkte in Zahns Steierm. Geschichtsblättern I—VI.*

²¹ *Wartinger a. a. O.* 1 f. und 19 f.

²² *Wartinger Privil. der Kreisstadt Bruck; Gengler Cod. iur. munic.* 408 f.

²³ *Wartinger a. a. O.* 1 f. und 27 f.

²⁴ *Leitner Versuch einer Monographie über Judenburg.* ²⁵ UVG. n. 53.

Friedrichs V. 1433.²⁶ Außerdem haben wir noch Privilegien für Fürstenfeld²⁷ und Leoben.²⁸

Die einzige Stadt Steiermarks, von welcher wir ein umfangreiches Stadtrecht besitzen, ist Pettau aus dem Jahre 1376.²⁹ Der Einleitung zufolge ist es ein Weistum, welches von den Geschwornen des Stadtrates auf Begehren das salzburgischen Vizedoms abgegeben wurde. Es enthält bayrische Rechtssätze, ist aber eine ganz selbständige Arbeit; nur für sehr wenige seiner Bestimmungen läßt sich eine Quelle nachweisen. Einige Urteile und Schiedsprüche,³⁰ dann auch einige Artikel des Schwabenspiegels³¹ wurden darin verarbeitet, ferner auch ein Weistum von 1322,³² der Hauptinhalt dürfte auf Wohnheitsrecht basieren.

In Krain wurde hauptsächlich Laibach mit einer Reihe von Privilegien begnadet.³³

Von den Urkunden für Kärnten sind zu erwähnen die Rechtsbriefe, welche Herzog Albrecht der Lahme 1338 an Klagenfurt,³⁴ Herzog Friedrich 1308 an St. Veit³⁵ die Erzbischöfe Heinrich und Ortolf von Salzburg 1339, 1355 an Friesach, 1346 an Gmünd³⁶ erlassen haben, ferner ein Privilegium Kaiser Heinrichs IV. 1060 für Villach mit Erteilung des Marktrechts.³⁷

Von den Städten Tirols ist Innsbruck hervorzuheben. Es erhielt 1239 ein Stadtrecht von Herzog Otto von Meran,³⁸ welches König Heinrich von Böhmen 1329 verbesserte.³⁹ Außerdem besitzen wir noch ein Weistum⁴⁰ und einige andere Urkunden⁴¹ für diese Stadt. Meran erhielt ein Stadtrecht 1317,

²⁶ UVG. n. 177. ²⁷ Die Privilegien von Fürstenfeld 1857.

²⁸ Archiv 58. 502 f.

²⁹ Herausgegeben von Bischoff SB. 113. 695 f.

³⁰ Bischoff a. a. O. 702 f.

³¹ Sch.-Sp. 8, 9, 14 = Stadtr. Pettau a. 150—160.

³² ÖW. 6. 403.

³³ Klun Diplomatar. Carniolicum. Beilage zu den Mitteil. des hist. Ver. für Krain; siehe auch Literaturangaben bei Bischoff Stadtrecht 71.

³⁴ Gengler StR. 220. ³⁵ UVG. n. 83.

³⁶ Mitt. d. Inst. 22. 662 f.; Chmel Notizenblatt 1851, 326.

³⁷ Bischoff StR. 169. ³⁸ UVG. n. 37.

³⁹ UVG. n. 89. ⁴⁰ ÖW. 2. 231 f.

⁴¹ UVG. n. 21, 65, 101; Hormayr Gesch. Tirols 1, 2. 407 f.; derselbe Beitr. zur Gesch. Tirols 2. 412 f.

welches noch ungedruckt ist.⁴³ Für Brixen existiert ein längeres Rechtsbuch,⁴³ für Lienz zwei Weistümer, Stadtordnungen enthaltend, von c. 1460 und 1479 und Statuten aus 1596,⁴⁴ dann haben wir zahlreiche Urkunden für Bozen,⁴⁵ Bruneck⁴⁶ und Sterzing.⁴⁷

Die umfangreichsten Nachrichten besitzen wir über das Recht der Stadt Trient. Abgesehen von einigen älteren Urkunden,⁴⁸ finden sich hier ausführliche Statuten, aus welchen sich die Rechtsentwicklung genau verfolgen läßt. Der Inhalt dieser Statuten steht in naher Verwandtschaft mit dem Rechte norditalischer Städte, beruht ebenso wie dieses auf dem langobardischen Rechte. Diese Statuten enthalten also deutsches Recht, allerdings mit Anklängen an das römische Recht.⁴⁹ Die alten Statuten aus den Jahren 1250—1275 (oder 1313)⁵⁰ bestehen aus gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, welche die Stadtgemeinde sich selbst setzte und der Bischof bestätigte; sie galten nicht nur in der Stadt, sondern im ganzen Gebiete von Trient. In den Jahren 1338—1347 ließ Bischof Nikolaus neue Statuten zusammenstellen,⁵¹ welche dann vereinigt mit den alten Statuten in Gebrauch standen. 1425 wurden diese Statuten von Bischof Alexander revidiert und in dieser Arbeit findet sich schon die spätere Einteilung in drei Bücher: de civilibus, de syndicis (Angelegenheiten, welche vor den Syndikus gehören) und de criminalibus. Eine weitere Statutenrevision fand 1504 statt⁵² und die letzte 1528. Diese letzten, sogenannten Clesischen Statuten, weil unter dem Bischof Bernhard von Cles verfaßt, waren ursprünglich ebenfalls lateinisch geschrieben und wurden später ins Italienische übersetzt. Wir

⁴³ Bischoff StR. 92.

⁴³ ÖW. 5. 376 f.; andere Urkk. UVG. n. 8 und bei Sinnacher Beitr. zur Gesch. von Säben und Brixen, besonders im 5. u. 6. Bd.

⁴⁴ ÖW. 5. 594 f.

⁴⁵ Zerstreut in Hormayr Gesch. von Tirol 1, 2 und Beitr. zur Gesch. von Tirol 2.

⁴⁶ Gengler Cod. iur. munic. 426 f. ⁴⁷ Geschichtsforscher 1866. 350 f.

⁴⁸ UVG. n. 11, 12, 19, 22. ⁴⁹ Tomaschek Archiv 26. 107.

⁵⁰ Herausgegeben von Tomaschek Archiv 26. 114 f. Seine Ansichten sind teilweise überholt durch Untersuchungen von D. Reich und namentlich durch Voltelini Archiv 92. 83 ff.

⁵¹ Herausgegeben von Tomaschek a. a. O. 170 f.

⁵² Tomaschek a. a. O. 88.

besitzen sie in mehreren Drucken aus den Jahren 1528, 1604 und 1707, regelmäßig in die oben bezeichneten drei Bücher geteilt. Sie blieben durch Jahrhunderte in Geltung und wurden erst durch die österreichische Gesetzgebung am Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts aufgehoben.

Von den Städten des österreichischen Küstenlandes ist vor allem Triest zu erwähnen, von welcher Stadt ausführliche Statuten angeblich aus dem Jahre 1150 (wohl aus dem 14. Jahrhunderte) vorhanden sind.⁵³ Nebstdem ist hervorzuheben die Urkunde Herzogs Leopold 1382, in der er die Unterwerfung Triests annahm und die Rechte der Stadt feststellte.⁵⁴ Außerdem besitzen wir zahlreiche Urkunden für Aquileja⁵⁵ und Statuten für die meisten istrischen Städte, insbesondere für Isola, Justinopolis, Parenzo, Pirano, Pola und Rovigno.⁵⁶

§ 16. Bäuerliche Rechtsquellen.

Kaltenbaeck Österr. Rechtsbücher des Mittelalters: Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Enns (1846 f.); Österr. Weistümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften, bisher 1—8 (1870 f.), durch welche Ausgabe die Notwendigkeit entfällt, einzelne früher herausgegebene Weistümer anzuführen; selbst Grimms Weistümersammlung wird für Österreich entbehrlich werden, sobald die Sammlung der Akademie vollendet sein wird; Hofmark- und Landgerichtsbüchel der Herrschaft Wartenburg. Notizenblatt 1854, 484 f.; Karajan in Chmels Österr. Geschichtsforscher 2. 113 f.; Osenbrüggen Rechtsaltertümer aus Österr. Pantaidingen, SB. 41. 166 f.; Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 585 f.; Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgesch. 16 f.

Auf dem Gebiete der bäuerlichen Rechtsquellen herrscht der größte Partikularismus, die einzelnen Quellen beziehen sich auf kleine und kleinste Kreise. Die meisten galten entweder nur für einzelne Dörfer oder Gemeinden¹ oder für einzelne

⁵³ Kandler Statuti municipali del commune di Trieste 1849.

⁵⁴ UVG. n. 139. Andere Urkunden für Triest bei Kandler Cod. dipl. Istriano und bei Minotto Acta et diplomata e r. tabulario veneto 1.

⁵⁵ Minotto a. a. O.

⁵⁶ Zerstreut bei Minotto a. a. O. und bei Kandler Cod. dipl. Istriano.

¹ Für einzelne Dörfer: in Niederösterreich: ÖW. 7. 428, 791; 8. 24, 467, 529, 565, 598, 903, 1058; in Tirol: 2. 189, 195, 227, 228, 245, 260; 5. 26; für einzelne Gemeinden oder Nachbarschaften (beides bedeutet das

Grundherrschaften² und Hofmarken,³ worunter die sämtlichen Ansiedlungen verstanden werden, welche auf einem Herrschaftsgebiete gelegen sind.⁴ Es kommt aber auch vor, daß eine Quelle sich auf mehrere Dörfer⁵ oder auf mehrere Herrschaften, besonders auf die sämtlichen Herrschaften eines Grundherrn in einem gewissen Gebiete⁶ bezieht. Andererseits findet es sich auch, daß die Bewohner ein und derselben Ansiedlung nach verschiedenen Rechten lebten, wenn ein Dorf mehreren Herren gehörte, indem für jeden Herrn und seine Bauersleute ein anderes Recht galt.⁷ Andere bauerliche Rechtsquellen galten für den ganzen Bezirk eines Amtes oder Herrschaftsgerichtes⁸ oder für eine Pfarre,⁹ letzteres wohl nur, wenn der Pfarre die Grundherrschaft zukam. In Salzburg kommen durchgehends größere Bezirke vor, die meisten Weistümer beziehen sich da auf den ganzen Umfang eines Land- oder Pflegegerichtes.¹⁰

Die Mehrzahl der Rechtsaufzeichnungen entstand durch Weisung des Rechtes. Seit den ältesten Zeiten war es nämlich üblich, daß in gewissen Gerichtsversammlungen das bestehende Recht in der Weise festgestellt wurde, daß der Vorsitzende des Gerichtes gewisse herkömmliche Fragen stellte, und die Gerichtsversammlung oder einzelne aus derselben

selbe, 3. 28, 61, 77, 168): in Niederösterreich: 7. 80, 681; in Kärnten: 6. 508, 523; in Tirol: 2. 248, 252, 257, 267; 3. 27, 28, 29, 31, 37, 62, 77, 81, 92, 168.

² In Niederösterreich: ÖW. 7. 60, 74, 555, 571, 648, 860, 979; 8. 270, 784, 1048; in Steiermark: 6. 336, 354; in Kärnten: 6. 473; in Tirol: 3. 168.

³ In Tirol: ÖW. 1. 279, 341; 2. 3, 127, 138; 3. 378; auch in Niederösterreich: 8. 1048.

⁴ Luschin Gesch. des älteren Gerichtswesens in Österreich ober und unter der Enns 161.

⁵ Bauntdinge für zwei Ortschaften: ÖW. 1. 242; 3. 34, 384; 4. 71; 7. 484; 8. 244; für drei Gemeinden: 3. 351; für vier Ortschaften: 7. 480; 8. 151; für einen Markt und zwei Dörfer: 8. 815.

⁶ Auf allen Gütern des Erzbistums Salzburg: ÖW. 1. 1; des Domkapitels Salzburg: 1. 4, oder eines Klosters: 1. 110, 141; 6. 404; 7. 456, 957, oder auf allen in einem gewissen Bezirke gelegenen Gütern eines Klosters: 1. 46; 2. 201; 7. 472, 521, 568; 8. 8, 820.

⁷ So in Glocknitz, ÖW. 7. 298 f.

⁸ In Niederösterreich: ÖW. 7. 49, 334, 884, 985; 8. 124, 141, 574, 649, 1001; in Tirol: 3. 1, 313; 4. 1; 5. 247, 263.

⁹ ÖW. 1. 179; 8. 109.

¹⁰ ÖW. 1. 58, 62, 74, 90, 92, 112, 143, 151, 266, 301; 2. 8, 105.

diese Fragen beantworteten, indem sie mittels Urteiles aussagten, was Rechtens ist.

Gewöhnlich werden einzelne Fragen gestellt und jede wird für sich beantwortet. Es kommt aber auch vor, daß nur im allgemeinen gefragt wird, was Rechtens ist, und darauf eine umfassende Antwort gegeben wird.¹¹

Die Fragen werden regelmäßig von dem Vorsitzenden des Gerichtes gestellt.¹² Dies konnte der Grund- oder Gerichtsherr selbst sein¹³ oder sein Anwalt,¹⁴ meist ist es der Richter,¹⁵ unter welche Kategorie auch der Bergmeister¹⁶ oder der Dorfmeister¹⁷ gehört.

Die Antworten auf die Fragen erfolgen von der Gemeinde,¹⁸ welche auch als Nachbarn,¹⁹ Genossen²⁰ (im Weinbergrechte Berggenossen) oder Gedinge²¹ bezeichnet werden. Dasselbe bedeutet es, wenn die Urbarleute,²² Meier²³ oder überhaupt die Leute²⁴ die Antworten erteilen.

Natürlich kann die Gemeinde nicht die Antworten in corpore erteilen, es werden daher nur die Ältesten und Besten,²⁵ die Älteren,²⁶ die altangessenen Leute²⁷ oder auch der Amtmann,²⁸ der Gerichtsprokurator²⁹ oder der Dorfmeister³⁰ befragt. Meistens werden die Personen, welche die Antworten für die Gemeinde erteilen sollen, von derselben gewählt,³¹ sie

¹¹ ÖW. 1. 44; 2. 56.

¹² Von den Einleitungsfragen, ob rechte Gerichtszeit sei usw., wird abgesehen, sie werden meist von anderen Personen gestellt, die Fragen des Vorsitzenden beginnen erst, wenn das Gericht durch die Einleitungsfragen konstituiert ist.

¹³ ÖW. 1. 47; 2. 5, 238.

¹⁴ ÖW. 2. 138.

¹⁵ ÖW. 1. 47, 63, 92 usw.; 3. 177, 314; 7. 32, 163 usw.

¹⁶ ÖW. 7. 960. ¹⁷ ÖW. 5. 23.

¹⁸ ÖW. 3. 307, 384; 5. 258, 651, 730, 746, 750, 807, 836, 840, 951, 990; 8. 24, 68, 129, 192, 428, 574, 599.

¹⁹ ÖW. 2. 178, 248, 251, 257; 3. 50, 214; 5. 551; 7. 145.

²⁰ ÖW. 7. 679, 691, 924; 8. 333, 343.

²¹ ÖW. 1. 53, 63, 74. ²² ÖW. 1. 1.

²³ ÖW. 2. 56. ²⁴ ÖW. 7. 459.

²⁵ ÖW. 2. 77, 279, 293. ²⁶ ÖW. 3. 351.

²⁷ ÖW. 1. 44; 5. 18.

²⁸ ÖW. 1. 47, 111; 2. 5.

²⁹ ÖW. 1. 181, 242. ³⁰ ÖW. 2. 248.

³¹ ÖW. 8. 67, 141, 183, 186, 189, 410.

heißen Redner,³² Führer,³³ Vorsprecher,³⁴ Rechtsprecher,³⁵ Beisitzer,³⁶ Geschworne³⁷ oder Eidschwörer.³⁸ Außerdem kommen noch Weiser vor,³⁹ Leute, welche dem Redner das Recht weisen, das dieser dann ausspricht.⁴⁰ Eine gleiche Stellung scheinen die Steuerer gehabt zu haben.⁴¹ Mitunter berätet sich der Redner mit der ganzen Gemeinde, bevor er Recht spricht,⁴² auch kommt es vor, daß die ‚Rechtssitzer‘ von dem Richter einer nach dem andern um ihr Votum gefragt werden.⁴³ Zuletzt wird wohl auch die gesamte Gemeinde gefragt, ob sie mit dem, was ihr Redner gesagt hat, einverstanden ist.⁴⁴

Ausnahmsweise wird ein anderer Vorgang eingehalten, indem einige Rechtssätze vom Richter, andere von der Gemeinde⁴⁵ oder alle vom Richter und der Gemeinde⁴⁶ ausgesprochen werden, oder indem der Gerichtsherr⁴⁷ oder sein Anwalt⁴⁸ oder der Gerichtsherr durch den Waldmeister⁴⁹ kundgibt, was Rechtens ist.

Die Tätigkeit der Rechtsprecher wird mit öffnen,⁵⁰ weisen,⁵¹ rügen⁵² oder melden⁵³ bezeichnet und dabei alles unter richterlichem Banne und Eide ausgesprochen, daher gesagt wird, Banntaiding heiße, unter Bann und Eid nur die lautere Wahrheit sagen.⁵⁴ Die Gerichte, in welchen das Recht

³² ÖW. 2. 76; 6. 60, 64; 7. 219; 8. 599, 809.

³³ ÖW. 8. 599.

³⁴ ÖW. 6. 60; 7. 772, 795; 8. 633.

³⁵ ÖW. 1. 54, 74, 92. Oft sind es mehrere, z. B. 21—25; ÖW. 1. 203.

³⁶ ÖW. 7. 196. ³⁷ ÖW. 8. 194.

³⁸ ÖW. 4. 2.

³⁹ ÖW. 7. 772; 8. 475.

⁴⁰ ÖW. 7. 861, 907, 914, 932, 941.

⁴¹ ÖW. 8. 343. ⁴² ÖW. 5. 23.

⁴³ ÖW. 1. 82.

⁴⁴ ÖW. 2. 76; 7. 725, 795; 8. 29, 436, 475.

⁴⁵ ÖW. 1. 205. ⁴⁶ ÖW. 8. 136.

⁴⁷ ÖW. 2. 253; 6. 222.

⁴⁸ ÖW. 6. 222. ⁴⁹ ÖW. 7. 958.

⁵⁰ Z. B. ÖW. 1. 244, 245, 279 usw.; siehe auch Register 5. 1134.

⁵¹ ÖW. 1. 167.

⁵² ÖW. 1. 283; 7. 18, 334, 363, 501; 8. 390, 467.

⁵³ ÖW. 6. 426; 7. 18, 182, 189 usw.; 8. 390, 882.

⁵⁴ ÖW. 7. 409: Panthaiding bedeut als viel alls geredt bei den pann an aids statt die lautere warheit; 7. 386, 443, 458, 473, 533; 8. 9, 34, 84.

gewiesen wird, heißen nämlich Banntaidinge⁵⁵ oder Gerichte unter Bann, so hauptsächlich in Niederösterreich, dann auch in Steiermark und vereinzelt im Salzburgischen.⁵⁶ In Tirol und Salzburg kommt dafür ehaf Taiding,⁵⁷ abwechselnd mit Landtaiding⁵⁸ und Landrecht⁵⁹ vor. Andere Benennungen sind Bergtaiding für Weinbergangelegenheiten in Niederösterreich,⁶⁰ dann Stiftsrecht in Salzburg, Tirol und Steiermark,⁶¹ endlich Urbarrecht im Salzburgischen.⁶²

Die Rechtsöffnungen enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt, Gewohnheitsrecht. Es wird sich dabei auf altes Herkommen, alte Gewohnheit, alten Gebrauch berufen⁶³ oder gesagt, daß das geöffnete Recht seit langer Zeit,⁶⁴ über 100 Jahre,⁶⁵ seit 300 Jahren,⁶⁶ gelte oder von den Eltern herübergekommen sei.⁶⁷

Hie und da wird auch neues Recht geschaffen, so wenn zwei Gemeinden einen Vergleich schließen,⁶⁸ oder wenn mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wald- und Weideordnung aufstellen,⁶⁹ dann bei Übereinkünften zwischen Obrigkeit und Untertanen, oder bei Aufstellung von Verordnungen seitens der Grundherrschaft.⁷⁰

Auch die landesherrliche Gesetzgebung griff hier, wenn auch nicht häufig, ein, es kommen manche landesherrliche Verordnungen zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse vor.⁷¹ Nicht selten werden auch Weistümer von der Grundherrschaft⁷² oder vom Landesfürsten⁷³ bestätigt. Besonders die Landes-

⁵⁵ Der Ausdruck kommt schon 1271 (DA. 11. 180) vor.

⁵⁶ Siehe die Register ÖW. 6. 683; 7. 1067; 8. 1124; dann 1. 310, 313.

⁵⁷ Siehe die Register ÖW. 1. 363; 5. 1074.

⁵⁸ ÖW. 1. 233, 302.

⁵⁹ ÖW. 1. 9, 32, 53, 92, 167, 181.

⁶⁰ ÖW. 7. 92, 125, 134, 153, 162 usw.

⁶¹ ÖW. 1. 4, 46, 141, 179; 2. 146; 6. 1, 222, 315.

⁶² ÖW. 1. 46, 167.

⁶³ ÖW. 1. 11, 144, 167, 266 und Register 5. 1101 und 1107; 6. 693; 7. 1076; 8. 1138.

⁶⁴ ÖW. 7. 601. ⁶⁵ ÖW. 7. 571.

⁶⁶ ÖW. 1. 1.

⁶⁷ ÖW. 7. 443; 8. 882.

⁶⁸ ÖW. 6. 469, 471; 8. 1.

⁶⁹ ÖW. 6. 446.

⁷⁰ ÖW. 6. 225, 460, 463, 520; 8. 292.

⁷¹ ÖW. 1. 3, 51, 199, 201, 249 usw.; 7. 522, 523, 524.

⁷² ÖW. 5. 708; 6. 415; 8. 405, 489.

⁷³ ÖW. 5. 29, 88, 95, 97, 196, 438, 624; 6. 375; 7. 686, 710; 8. 398, 897.

fürsten hielten damals noch auf das Banntaidingwesen,⁷⁴ erst nach dem Ende des Mittelalters trat in dieser Beziehung eine Reaktion ein.⁷⁵

In späterer Zeit schrieb man den Inhalt der Rechtsöffnung nieder, entweder in der Form der bisherigen Banntaidinge mit Frage und Antwort⁷⁶ oder in freierer Form.⁷⁷ Von da an wurde das bestehende Recht nicht mehr durch Befragen der Gemeinde, sondern durch Verlesen der Niederschrift in die Erinnerung zurückgerufen⁷⁸ und dem auch Verlesungen von grundherrlichen Verordnungen⁷⁹ und Gerichtsbriefen⁸⁰ angeschlossen.

Oft wurde alles in ein Buch zusammengeschrieben und aus demselben vorgelesen.⁸¹ Dieses Buch wird Banntaidingbuch,⁸² Bannbuch⁸³ oder Dorfbuch,⁸⁴ im Berggerichte Bergtaidingbuch⁸⁵ genannt; hie und da kommt auch Hoftaidingbuch,⁸⁶ Urbarbuch,⁸⁷ Rügbuch,⁸⁸ Gemeindebuch,⁸⁹ Ehaftbuch⁹⁰ oder Banntaidingregister⁹¹ vor.

Es fehlt auch nicht an Nachrichten über das Niederschreiben solcher Bücher⁹² oder über deren Erneuerung, wenn sie alt geworden sind.⁹³ Mitunter wird mitgeteilt, daß sie aus alten Urbaren⁹⁴ oder aus alten Originalien⁹⁵ abgeschrieben wurden.

⁷⁴ 1422 ÖW. 6. 63 von Herzog Ernst: wir wellen, das all inwoner der gegend der Prein zu den pantaiding kemen.

⁷⁵ ÖW. 7. XV. ⁷⁶ ÖW. 1. 181; 2. 100; 6. 1.

⁷⁷ ÖW. 1. 343.

⁷⁸ ÖW. 1. 9, 112, 257, 327; 2. 8, 195; 6. 22, 173, 310 usw.

⁷⁹ ÖW. 1. 246. ⁸⁰ ÖW. 2. 292.

⁸¹ ÖW. 2. 267; 4. 140, 187; 6. 473; 7. 603.

⁸² ÖW. 6. 473, 7. 46, 55, 74, 96, 107, 108, 117, 243, 603, 693, 762, 895; 8. 565, 716, 943, 990.

⁸³ ÖW. 6. 127, 178; 7. 14, 389, 473, 641, 647; 8. 292, 484, 695, 789, 1001.

⁸⁴ ÖW. 4. 33, 104, 140, 174, 186, 187, 201, 209, 222, 233, 279; 5. 17, 32, 61, 67, 119, 145.

⁸⁵ ÖW. 8. 405. ⁸⁶ ÖW. 6. 154.

⁸⁷ ÖW. 8. 1055. ⁸⁸ ÖW. 6. 34.

⁸⁹ ÖW. 4. 87, 139, 323.

⁹⁰ ÖW. 2. 267. ⁹¹ ÖW. 7. 23.

⁹² ÖW. 4. 60, 201, 222 (mit Einwilligung der Obrigkeit), 233.

⁹³ ÖW. 4. 33, 104; 7. 107, 647.

⁹⁴ ÖW. 8. 927. ⁹⁵ ÖW. 8. 702.

Sowohl bei dem mündlichen Melden als bei dem Verlesen wird wohl auch bemerkt, es solle unschädlich sein, falls etwas vergessen wurde.⁹⁶ Das Vergessene konnte dann bei einer späteren Meldung nachgetragen werden.⁹⁷

Die Rechtsweisung oder Verlesung findet in der Regel einmal im Jahre statt,⁹⁸ mitunter auch zwei.⁹⁹ und dreimal;¹⁰⁰ hie und da heißt es, daß ein- oder zweimal¹⁰¹ oder einmal und, wenn es nötig sein sollte, öfter¹⁰² zur Verlesung geschritten werden solle. Auch Änderungen konnten eintreten, es konnte bestimmt werden, daß statt einmal in Zukunft zweimal verlesen werden sollte.¹⁰³

Von den in der österreichischen Weistümersammlung vorkommenden Banntaidingen, welche das Datum ihrer Entstehung beigefügt haben, sind 2 (1%) aus dem 13., 14 (5%) aus dem 14., 66 (20%) aus dem 15., 122 (44%) aus dem 16. und 32 (30%) aus dem 17. Jahrhundert. Die Mehrzahl ist undatiert. Nichtsdestoweniger sind sämtliche Banntaidinge für die Rechtsgeschichte des Mittelalters zu verwerten, da bei der Unveränderlichkeit der bäuerlichen Verhältnisse und dem Haften der Bauern an dem Bestehenden die Banntaidinge altes Recht vortragen, welches zur Zeit, als es aufgeschrieben wurde, schon lange gegolten hatte.

Trotz der Mannigfaltigkeit dieser Quellen findet sich in ihnen doch viel Übereinstimmendes infolge der gleichen Verhältnisse und Anschauungen. Noch größer ist die Ähnlichkeit der Taidinge aus einzelnen Territorien, sie findet sich da nicht nur im Inhalte, sondern auch in der Form der Aufzeichnungen und geht mitunter so weit, daß manche Taidinge wörtlich gleichlautend sind, indem bei der Aufzeichnung ein Taiding als Muster für das andere benützt wurde. Hauptsächlich kommt dies in den beiden Manhartsvierteln Niederösterreichs vor. Ein und derselbe Wortlaut findet sich da einmal in 7,¹⁰⁴ einmal in

⁹⁶ ÖW. 2. 115, 202. ⁹⁷ ÖW. 7. 257.

⁹⁸ Beispiele finden sich zahlreich in allen Bänden der ÖW., so 1. 1, 9, 13, 110 usw.; 6. 22, 72, 220 usw.; 7. 23, 41, 49, 60 usw.

⁹⁹ ÖW. 1. 317, 341; 2. 101, 142, 175 usw.

¹⁰⁰ ÖW. 1. 32; 2. 177; 7. 298, 813, 834, 985; 8. 195, 343, 869, 882, 909, 956.

¹⁰¹ ÖW. 1. 327; 8. 472.

¹⁰² ÖW. 2. 195. ¹⁰³ ÖW. 1. 266.

¹⁰⁴ ÖW. 8. 18, 94, 135, 158, 170, 206, 528.

4,¹⁰⁵ einmal in 3¹⁰⁶ und fünfmal in 2¹⁰⁷ verschiedenen Taidingen.

In den von Slawen bewohnten Ländern fehlt das Banntaidingwesen. Auch bei den Alpenlawen kommt keine Spur derartiger Rechtsweisungen vor.¹⁰⁸

Hie und da kommen jährliche Rechtsweisungen in Städten und Märkten vor. Im Banntaiding wird gerügt in Marburg, Groß-Enzersdorf und Trübensee,¹⁰⁹ dann in den Märkten Mittersill, Pischelsdorf, St. Ruprecht, Schottwien, Piesting, Solenau, Traiskirchen, Weikendorf, Reschitz und Zabling¹¹⁰ und von Banntaidingbüchern erfahren wir aus den Märkten Ravelsbach und Gars,¹¹¹ bis heute hat sich der Name im steirischen Markte Übelbach erhalten.

§ 17. Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art.

Das Privatrecht des Mittelalters beruht zum größten Teile auf der Gewohnheit, über welche die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen nur ungenügend Auskunft geben. Die zahlreichen Urkunden und sonstigen Dokumente aus dieser Zeit bieten daher eine ebenso erwünschte wie notwendige Ergänzung unserer Kenntnis der damaligen Rechtszustände.

I. Die wichtigsten Urkunden- und Regestensammlungen¹ sind folgende:

1. Für sämtliche österreichische Länder: *Fontes rerum austriacarum*, 2. Abt. *Diplomataria et acta*, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften, 1, 2, 31, 35, 36; Birk

¹⁰⁵ ÖW. 528, 560, 598, 903.

¹⁰⁶ ÖW. 352, 562, 600.

¹⁰⁷ ÖW. 8. 125 und 665; 130 und 146; 152 und 299; 528 und 585; 523 und 530.

¹⁰⁸ Weistümer, welche sich in Mähren vorgefunden haben, beziehen sich nur auf deutsche Dörfer, doch kommen unter dem Namen Artikel in Böhmen in einzelnen Gemeinden des mittleren Landes auch tschechische Weistümer vor. Rössler *Gesch. des Rechtes in Österr.* S. XXX.

¹⁰⁹ ÖW. 6. 401; 8. 284, 493.

¹¹⁰ ÖW. 1. 283; 6. 161, 200; 7. 316, 370, 372, 509; 8. 45, 564, 717.

¹¹¹ ÖW. 8. 531, 759.

¹ Mehr in die Einzelheiten eingehend: Werunsky *Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte* 5. 257, 317.

Regesten im Anhang zu Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg.

2. Für Niederösterreich: Meiller Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg (1850), *Diplomataria et acta* 3, 4, 7, 8, 10, 11, 16, 18, 21, 25, 28; Niederösterreichisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1 (1891).

3. Für Oberösterreich: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Museum Francisco-Carolinum, 1—8 (1852 f.).

4. Für Steiermark: Fröhlich und Pusch *Diplomataria sacra ducatus Styriae* (1756); Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark von Zahn 1—3 (1875 f.).

5. Für Salzburg: Meiller Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe (1866); Salzburger Urkundenbuch von Hauthaler 1—5 (1898 f.).

6. Für Kärnten: Ankershofen Regesten zur Geschichte Kärntens; Archiv 1, 2, 5, 8, 11, 12, 14, 19, 22, 27, 32; Eichhorn Beiträge zur älteren Geschichte von Kärnten (1817 f.); *Diplomataria et acta* 29; *Monumenta historica ducatus Carinthiae*, herausgegeben von Jaksch, 1—4 (1896 f.).

7. Für Tirol: Sinnacher Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen in Tirol (1821 f.); Hormayr Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (1806); Derselbe Kritische diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter 1804 f.; *Diplomataria et acta* 5 und 34; *Acta Tirolensia* 1 und 2 (1886 f.).

8. Für Krain: Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, herausgegeben von Schumi (1882 f.); Levec Die krainischen Landhandfesten; Mitteilungen des Institutes 19. 284 f.

II. Verschiedene Verzeichnisse: Frohnbuch des Herzogtums Niederösterreich, teilweise herausgegeben von Schlager Wiener Skizzen 2. 68; Ottokars liber hubarum et redituum per totam Austriam, Chmel Notizenblätter 5. 333 f., 353 f., 377 f., 401 f., 425 f.; das sogenannte Rationarium Austriae, Rauch *Rerum austriacarum scriptorum* 2. 1 f.; neue Ausgabe durch Dopsch und Levec in der von der kais. Akademie der

Wissenschaften herausgegebenen Sammlung der österreichischen Urbare, 1. Abt., Bd. 1, Wien 1904; Rationarium der österreichischen Herzoge, Chmel Geschichtsforscher 1. 28, 2. 203, 418; das sogenannte Rationarium Styriae (Krones Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Steier, S. 347 ff. nennt es das landesfürstliche Rentenbuch vom Jahre 1267) bei Rauch *Rerum austriacarum scriptorum II.*

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt: Die fränkische Zeit.

		Seite
§ 1.	Aufgabe, Perioden und Methode der österreichischen Privatrechtsgeschichte	255
§ 2.	Einleitung	257
§ 3.	Lex Baiuvariorum	258
§ 4.	Lex Alamannorum, <i>leges Langobardorum</i> und die Anwendung des römischen Rechtes	262
§ 5.	Herzogliche und königliche Verordnungen	266
§ 6.	Urkunden und Formelbücher	268

Zweiter Abschnitt: Die deutsche Zeit.

§ 7.	Einleitung	269
§ 8.	Schwabenspiegel	278
§ 9.	Das österreichische Landrecht	285
§ 10.	Das steiermärkische Landrecht	302
§ 11.	Formelbücher und <i>Summa legum</i>	304
§ 12.	Reichs- und Landesgesetzgebung	307
§ 13.	Stadtrechtsquellen im allgemeinen	309
§ 14.	Das Wiener Stadtrecht	315
§ 15.	Die übrigen Stadtrechte	337
§ 16.	Bäuerliche Rechtsquellen	341
§ 17.	Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art	348

DIE BRIEFE
DES
ENEAS SILVIUS

VOR SEINER ERHEBUNG
AUF DEN PÄPSTLICHEN STUHL.

REISEBERICHT
VON
D^r. R. WOLKAN.

34

Georg Voigt hat im 16. Bande des ‚Archivs für österreichische Geschichte‘ (S. 321—422) als ‚Vorarbeit zu einer künftigen Ausgabe‘ die Briefe des Eneas Silvius¹ vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl chronologisch geordnet. Das Studium von 22 Handschriften deutscher und österreichischer Bibliotheken sowie der ältesten Drucke der Briefe des Eneas ergab ihm die Zahl von 559 Briefen, worunter die an ihn gerichteten Briefe seiner Freunde mit einbegriffen waren. ‚Nach einer mäßigen Berechnung,‘ erklärte Voigt, ‚ist immer noch weit über die Hälfte der Briefe verloren gegangen‘ und bedauerte namentlich den Verlust der Berichte, die Eneas vom Basler Konzil und von seinen Reisen aus nach Italien geschickt hatte und die für uns unschätzbar sein würden.

Trotzdem aber seit langem die vorhandenen Ausgaben der Briefe des Eneas Silvius als für die Wissenschaft fast völlig unbrauchbar erkannt waren, trotzdem Voigt durch seine Vorarbeiten sich selbst den Weg geebnet hatte, hat doch auch er gleich so manchem seiner Vorgänger seinen Plan, den Briefwechsel des Eneas Silvius neu herauszugeben, nicht verwirklicht. Ja selbst der berühmte Autographenkodex der Wiener Hofbibliothek 3389, der des Eneas Briefe aus der Zeit vom 6. April 1453 bis zum 10. Februar 1454 enthält und von dem Voigt überzeugt war, daß ‚dieser Schatz dem einheimischen

¹ So unterschreibt sich Eneas ausschließlich in seinen Briefen. Auch die Handschriften des 15. Jahrhunderts schreiben immer richtig Silvius, nie Sylvius, das erst in Drucken des 16. Jahrhunderts erscheint. Selbst die italienischen Briefe — wir kennen Originale erst aus seiner Bischofszeit — unterzeichnet er stets mit Eneas; die italienische Form Enea Silvio läßt sich nirgends nachweisen.

Fleiß nicht mehr lange entgehen werde', ist erst im Jahre 1897 durch Anton Weiß veröffentlicht worden.¹

Voigt war der Ansicht, daß namentlich deutsche Bibliotheken noch manchen unbekanntem Brief des Eneas bergen dürften und daß die italienischen Handschriften an Wert weit unter den deutschen stünden, da die Laienbriefe offenbar erst von Deutschland nach Italien hinübergewandert seien. Aber nicht einmal für die Laienbriefe war dieser Grund stichhältig, weil gerade sie zum größten Teile an italienische Freunde und Bekannte gerichtet waren und im Original sich also nur in Italien erhalten haben konnten. In noch höherem Maße gilt dies von Briefen aus seiner Bischofszeit. Mit Absicht korrespondierte er damals viel mit Freunden in Italien, um die von ihnen erbetenen politischen Berichte für seine Zwecke ausnützen zu können. So durfte also ein Nachforschen in italienischen Bibliotheken und Archiven von vornherein mit der Hoffnung rechnen, auf neue und interessante Funde zu stoßen.

Mein erster Aufenthalt in Italien während des Jahres 1899, bei dem ich mich als Mitglied des Istituto Austriaco di studi storici noch der warmen und stets hilfsbereiten Teilnahme Theodor v. Sickels sowie der reichen Förderung des Herrn Bischofs Dr. Vilmos Fraknoi erfreuen konnte, hatte von vornherein den Zweck, Briefen des Eneas Silvius nachzuforschen; die wichtigen Funde, die ich damals machte, legten mir nach meiner Rückkehr in die Heimat den Gedanken einer neuen Ausgabe seiner gesamten Korrespondenz nahe. Die folgenden Jahre verwandte ich auf das Studium der mir zugänglichen und von Voigt nicht benutzten Handschriften österreichischer und ausländischer Bibliotheken, die Briefe des Eneas Silvius enthalten;

¹ Weiß hat in seiner Ausgabe darin fehlgegriffen, daß er den Wiener Kodex als Konzeptenbuch betrachtet, während er in Wirklichkeit ein Kopialbuch ist, in das Eneas seine Briefe zum Teile selbst eintrug, zum Teile von anderer Hand eintragen ließ. Diese Handschrift hat Eneas dann zum Zwecke der Herausgabe stilistisch und inhaltlich durchgefeilt. Für den Historiker kann natürlich nur die ursprüngliche Fassung der Briefe maßgebend sein und sie allein wäre also in den Text zu stellen gewesen; die späteren Änderungen, die für die Entwicklungsgeschichte seines Stils und zum Teile auch für die Beurteilung seines Charakters von Interesse sind, waren als Varianten unter dem Strich zu berücksichtigen. Weiß aber gibt nur die letzte Fassung und teilt nur einigemal die durchgestrichenen Stellen mit.

im Oktober 1903 konnte ich endlich dank der Unterstützung der hohen Akademie der Wissenschaften in Wien und der Prager Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen meine zweite Reise nach Italien antreten, deren Ergebnisse in den folgenden Zeilen niedergelegt sind.

Meine Reise führte mich zunächst nach Triest. Der Advokat Dr. Domenico Rossetti, der während seines Lebens eine reiche Piccolomini- und Petrarcabibliothek gesammelt hatte, hinterließ die kostbare Sammlung bei seinem Tode der Stadtbibliothek in Triest. In ihr befinden sich auch eine Reihe von Originalbriefen des Eneas Silvius, die Rossetti in Siena erworben hatte. Die Sammlung war einst vollständiger als jetzt, wo die Briefe 10, 19, 21, 23, 46 und 50 fehlen; auch zwei Briefe des Eneas vom 17. Oktober 1455 und 24. Jänner 1457, die Rumohr in seinen ‚Italienischen Forschungen‘ II, 177 aus dieser Sammlung zitiert, sind nicht mehr vorhanden. Heute zählt die Sammlung 53 Briefe aus den Jahren 1451—1458, die insgesamt an die Balia von Siena gerichtet sind und zum großen Teile die Kämpfe der Stadt gegen Jacopo Piccinino behandeln. Einst waren alle Briefe des Eneas an seine Vaterstadt wohl verwahrt und mit Nummern versehen im Besitze von Siena; von dort ist ein großer Teil in die Hände verschiedener Sammler gewandert. Die Mehrzahl vielleicht erwarb Rossetti; aber auch die Originale des Vatikanischen Archivs, der Hofbibliothek in Wien, der kgl. Bibliothek in Berlin (Sammlung Radowitz Nr. 1193), des British Museum in London, des Staatsarchivs in Mailand, des Museo civico in Belluno und ein Brief im Besitze des Advokaten Azzolini in Rom stammen aus jener Sammlung.

Die Triester Briefe wurden in 20 Arbeitstagen von mir kopiert. Das Kapitelarchiv in Triest, das früher Originale besessen hatte, ergab keine Ausbeute.

Am 25. Oktober traf ich in Rom ein, wo mich meine wichtigste Aufgabe erwartete. Es galt, die Originalhandschriften des Eneas Silvius, welche die Bibliothek des Fürsten Chigi besitzt, kennen zu lernen; ich hoffte dort vor allem für die gedruckten Briefe des Eneas, deren Texte in den gedruckten Ausgaben und Handschriften so stark voneinander abweichen, den authentischen Text zu finden. Dank der liebenswürdigen

Vermittlung des österreichischen Botschafters am kgl. Hofe, des Herrn Barons Pasetti-Friedensburg wurde mir nicht nur die sonst gesperrte Bibliothek geöffnet, sondern es wurde mir auch gestattet, die für mich in Frage kommenden Handschriften in die Räume des Istituto Austriaco di studi storici zu übertragen und dort zu benützen. Ich hatte mich in meinen Hoffnungen nicht getäuscht; ich fand genau das, was ich suchte, im Kodex J VI 208, der auf Bl. 2 von der Hand des Eneas die Bemerkung trägt: ‚Incipiunt epistole seculares Enee Silvii de piccolominibus Senensis serenissimi domini Friderici Romanorum regis secretarii.‘

Der Kodex enthält 177 Briefe von der Hand eines Schreibers, darunter auch diejenigen Briefe des Kaisers Friedrich und seines Kanzlers Kaspar Schlick, die Eneas in ihrem Auftrage verfaßt hat. Es sind nicht alle Briefe hier vereinigt, die wir aus des Eneas Laienzeit kennen, aber gewiß alle die, deren er noch habhaft werden konnte. Viele von ihnen sind undatiert, so daß wir den Eindruck erhalten, sie seien nicht direkt aus den Originalen kopiert, sondern beruhen selbst wieder auf einer Abschrift oder den Konzepten des Verfassers. Da aber unser Kodex in seinen Lesarten genau mit einer später zu erwähnenden Münchner Handschrift, die von ihm vollständig unabhängig ist und spätestens aus dem Jahre 1446 stammt, übereinstimmt, so haben wir Grund anzunehmen, daß wir in beiden Handschriften den ursprünglichen Wortlaut der Briefe besitzen. Die im römischen Kodex vereinigten Briefe hat nun Eneas zweimal einer Redaktion unterzogen. Ganz deutlich läßt sich dies aus den Schriftzügen des Verfassers feststellen. Die erste Redaktion zeigt die festen, schönen Züge des Eneas, wie wir sie aus Briefen seiner österreichischen Zeit kennen, in tiefdunkler Tinte; in der zweiten Redaktion ist die Hand des Verfassers zitternd und verschwommen, die Tinte blaß. Und ein glücklicher Zufall läßt uns auch das Jahr bestimmen, wann die erste Redaktion erfolgte; zu dem Briefe an Piero da Noceto vom 16. Jänner 1444 (Basler Ausgabe Nr. 45), wo es heißt: ‚te rogo de magistro Thoma, summo theologo et conterraneo tuo aliquid scribas‘, macht Eneas die Randbemerkung: ‚Tomas, qui nunc 1447 est papa Nicolaus V‘. Die erste Redaktion fällt also in das Jahr 1447. Die Briefe der Handschrift reichen bis ans Ende des Jahres 1446; Eneas ließ sie kopieren und begann

sofort mit der Redaktion.¹ Die so bearbeiteten Briefe ließ er seinen Freunden zur Abschrift oder schenkte ihnen auch eine solche; auf dieser Redaktion beruhen die meisten Handschriften, aber auch die Drucke, namentlich die von Niklas von Wyle besorgte Ausgabe der Briefe des Eneas. Die Grundsätze, die den Eneas Silvius bei dieser Redaktion leiteten, kennen zu lernen, ist von größtem Interesse für die Textgeschichte seiner Briefe. Ich kann hier nur einiges aus dem hervorheben, was die Einleitung zum 1. Bande meiner Ausgabe im einzelnen nachzuweisen haben wird; als besonders charakteristisch führe ich an: 1. die nachträgliche Datierung einer großen Zahl von Briefen; 2. das Bestreben, die ursprüngliche ehrerbietigere Anrede an Höhergestellte ‚vos‘ in ‚tu‘ umzuwandeln² und Titel wie ‚domini‘, ‚reverendissima paternitas‘ u. dgl. zu streichen; 3. stilistische Änderungen leichter Art: statt eines ursprünglichen ‚dieta‘ wird ‚conventus‘, statt ‚guerre‘ ‚bella‘, statt ‚capitaneus‘ ‚dux‘ eingesetzt. Wichtiger ist schon das Bestreben, statt eines ursprünglichen ‚Teucrici‘ den Ausdruck ‚Turci‘ zu setzen; diese richtigere Bezeichnung erwuchs ihm aus dem Studium der Kosmographie des Ethicus und Ottos von Freising, die er also in dieser Zeit kennen gelernt haben muß, obwohl er erst 1454 in seiner Rede über den Fall Konstantinopels für den Ausdruck ‚Turci‘ öffentlich eintritt. Verhängnisvoller aber und bezeichnend für Eneas ist sein schon hier auftretendes Bestreben, den Ausdruck des ursprünglichen Textes zu mildern

¹ Daraus ergibt sich die Unwahrheit seiner Behauptung in dem Briefe an den Erzbischof von Krakau Zbigniew Olesnicki vom 27. Oktober 1453: ‚Et quamvis alique epistole mee vulgo legerentur, non ego illas in lucem dederam, sed qui mecum convivunt familiares, nunc has nunc illas furati ex manibus librorum in volumen redegerant ediderantque sodalibus‘, wenn es auch richtig ist, daß z. B. Wenzel von Bochow schon frühzeitig des Eneas Briefe sammelte, der in einem ungedruckten Briefe an Johann Tuschek vom 6. Mai 1444 schreibt: ‚Colligo epistolas quam plures et quosdam tractatus per magistrum Eneam editos.‘

² Auch das ist bezeichnend für den Charakter des Eneas. Während er in dem Briefe an Herzog Siegmund von Österreich vom 5. Dezember 1443 und in dem an Johann von Lupfen vom 4. April 1444, die er beide mit dem klassischen ‚tu‘ anspricht, darüber klagt, daß im deutschen Briefstile die Sitte herrsche, jedermann mit der Pluralform anzureden, gebraucht er selbst in seinen Briefen aus dieser und auch noch der späteren Zeit den Plural allen ihm ferner stehenden Personen gegenüber und redet nur seine intimen Freunde mit ‚tu‘ an.

und die Tatsachen zu verschleiern; einige Beispiele werden genügen. Im 44. Briefe (der Basler Ausgabe, die ich hier immer zitiere) hieß es ursprünglich: ‚Hungarica lingua, ex Sclavica accepta‘; der Zusatz wird jetzt gestrichen; in demselben Briefe ersetzt Eneas in dem Satze: ‚surgunt theologi, quorum inscitia summa putatur scientia‘ das Wort ‚theologi‘ durch ‚juriste‘; im 54. Briefe ändert er die Stelle: ‚nisi ex arbitrio regis Polonie‘ in ‚nisi ex arbitrio unius partis‘; im 25. Briefe zieht er die Stelle: non placet mihi scutiferos Cacosque in senatu loqui, non placet mihi Avinionensis electio, abhorreo Gallorum lenitatem‘ in ‚non placet mihi Avinionensis electio, abhorreo congregationis lenitatem‘ zusammen.

Ungleich schwerwiegender sind die Änderungen der zweiten Redaktion; auch sie bestehen zum Teile noch in der Dattierung einzelner Briefe, in stilistischen Änderungen und Umformungen der Anrede. Was aber wesentlicher ist, sie suchen alles, was den Verfasser belasten könnte, zu unterdrücken oder auf andere zu überwälzen oder gar ins Gegenteil umzugestalten und wollen ihn so in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen; auch hier werden einige Beispiele hinreichen. Im 45. Briefe schrieb Eneas ursprünglich an seinen Freund Piero da Noceto: ‚Ego de me facio conjecturam, plures vidi amavique feminas, quarum exinde potitus, tedium magnum suscepi, nec si maritandus fierem, uxori me jungam, cujus consuetudinem nesciam‘, was er jetzt folgendermaßen ändert: ‚Ego de Peregallo nostro facio conjecturam, qui plures vidisse amavisseque feminas ait, quarum exinde potitus tedium magnum suscepit nec si maritandus fieret, uxori se jungendum, cujus consuetudinem nesciat.‘ Den 63. Brief teilt Eneas einfach in zwei Teile; kurz vor der Stelle, wo er von der Geliebten seines Freundes Frunt spricht, läßt Eneas den Brief enden und gibt ihm das Datum: ‚Vienne, 5 idus januarii 1444‘ (wobei ihm das Malheur passiert, zu übersehen, daß er an dem Tage in St. Veit war); den erotischen Schluß des ursprünglichen Briefes macht er dagegen zu einem selbständigen Schreiben, nur daß er ihm die Überschrift gibt: ‚Johannes Peregallus scriptor apostolicus Petro Gemmingero.‘ — Im 28. Briefe hatte Eneas seinen Freund Niccolo Amidano gebeten, ihm öfters zu schreiben: ‚etsi desint cetera, Glycerium (die Geliebte des Freundes) saltem materiam potest dare, de qua nunquam tantum scribis, quantum audiam

libenter'; jetzt heißt es: ,et si desint cetera, Andree nova cupiditas . . .' Besonders charakteristisch ist der 15. Brief, worin Eneas seinem Vater mitteilt, ihm sei ein Sohn geboren worden; der ursprüngliche Name des Briefschreibers ist durch Striche ganz unleserlich gemacht worden, Eneas wollte ihn also tilgen, besann sich dann aber anders und schrieb bei der ersten Redaktion über den gestrichenen Namen seinen eigenen: ,Eneas Piccolominus'; in der zweiten Redaktion strich er ihn aber wieder und schrieb an dessen Stelle: Antonius Senensis Nanni; aber auch das wurde wieder verworfen und endgültig dafür eingesetzt: ,Antonius Fortuinus Gaspari genitori.' — Im 16. Briefe hatte Eneas geschrieben: ,Nam multa occurrunt, ex quo meum filium puto'; jetzt korrigierte er: ,Nam multa occurrunt, ex quo Johannis nostri filium verum puto.' — Die Stelle im 36. Briefe: ,Ego tamen cum filiolum in Scotia suscepi, mox te redidi certiorum, sed ille jam e vita discessit', wurde als unverbesserlich ganz gestrichen. — Erheiternd geradezu wirken folgende Stellen: im 41. Briefe setzt Eneas an Stelle der gewiß aus eigener Erfahrung geschöpften Sentenz: ,Nullam ames, priusquam probaveris': ,nullam ames, nisi uxor ducenda sit'; im 92. Briefe hatte er einem Freunde die Worte in den Mund gelegt: ,Eneas nunc mihi castitatem predicat, in Vienna et in Nova civitate aliter mecum loquebatur'; jetzt läßt er ihn sagen: ,Eneas nunc mihi castitatem predicat, in Vienna et in Nova civitate conjugium laudabat.'

Zu diesen Änderungen kommt nun auch eine Sichtung der Briefe; Eneas schied die für Kaiser Friedrich und den Kanzler Schlick geschriebenen, aber auch einige eigene Briefe aus der Sammlung aus, indem er an deren Rand ein ,dimitte' setzte; 46 Briefe fielen dieser Redaktion zum Opfer. Die Reinschrift der so bearbeiteten Briefe liegt in dem prachtvoll geschriebenen, mit dem Wappen der Piccolomini geschmückten Pergamentkodex J VIII 287 der Bibliothek Chigi vor; auch dieser Text drang in die Drucke ein und wurde oft handschriftlich kopiert; dadurch vermehrte sich die Ungewißheit, welche von den zahlreichen Lesarten die richtige sei.

Zweierlei lehrt der unschätzbare Kodex. Er zeigt, daß uns in keiner der gedruckten Ausgaben der ursprüngliche Wortlaut der Briefe des Eneas vorliegt, und er gibt uns die Möglichkeit an die Hand, alle vorhandenen Handschriften seiner

Briefe in drei Klassen zu sondern, je nachdem sie den ursprünglichen Text wiedergeben oder die erste oder zweite Redaktion enthalten. Damit ist zugleich alle Unsicherheit in der Beurteilung der Lesarten geschwunden und an Stelle des Zweifels volle Klarheit getreten. Der ursprüngliche Text der Briefe ist für die Beurteilung des Eneas als Humanisten und Politiker von Wichtigkeit; die beiden Redaktionen kennzeichnen seinen Stil, aber auch seinen Charakter.

Ein zweiter freilich weniger wichtiger Kodex der Chisiana J VI 210 enthält des Eneas Briefe aus der Zeit seines Kardinalates in des Verfassers endgültiger Redaktion; der Verlust des Kopialbuches dieser Briefe, das wir gewiß auch hier voraussetzen haben, fällt hier nicht so schwer ins Gewicht, da Eneas als Kardinal seine Briefe schon von vornherein viel vorsichtiger abfaßte als zur Zeit, da er noch ohne sonderlich verantwortliche Stellung seiner wahren Meinung keine allzuschärpen Zügel anzulegen brauchte. Ich kollationierte nach ihm alle 189 Kardinalatsbriefe und hatte später Gelegenheit, auch den Vatic. lat. 6941 zur Kollationierung heranzuziehen, während sich der Urb. 403, der gleichfalls die Briefe aus dem Kardinalat enthält, als eine fehlerhafte, wenn auch prachtvoll geschriebene Kopie erwies. Die übrigen mir zur Verfügung gestellten Handschriften der Chisiana J VI 211, J VI 212, J VII 249 und J VII 251, alle von Eneas selbst geschrieben, enthalten seine Reden und die Briefe aus der Papstzeit, ergaben also nichts für meine näheren Zwecke; doch wurde ihr Inhalt genau notiert; aus Kodex VI 212 wurde außerdem der bekannte Brief des Eneas de Stephani Porcarii *scelere ac nece* nochmals kopiert.

In der Vatikanischen Bibliothek galt meine Aufmerksamkeit zunächst dem Ottob. 347; er enthält außer den *Apoptegmata super dicituris Antonii Panormitae* 181 zumeist ungedruckte Briefe des Eneas aus den Jahren 1453—1455, also aus der Zeit seines österreichischen Aufenthaltes und bildet eine wesentliche Ergänzung und Fortsetzung des oben erwähnten Wiener Autographenkodex. Einige dieser Briefe waren bereits aus dem Kodex der Laurenziana 54, 19 bekannt, der sich mir aber bereits während meines ersten Aufenthaltes in Italien als eine flüchtige und fehlerhafte Handschrift erwiesen hatte; auch die beiden Codices Urb. 401 und Vat. lat. 1787, die gleich dem Ottob. der Forschung bisher entgangen waren, stehen an

Güte des Textes dem Ottob. nach, der augenscheinlich von Eneas durchkorrigiert worden ist, aber die ursprünglichen Lesarten noch erkennen läßt. Die in ihm enthaltenen Briefe hatte ich der Mehrzahl nach bereits vor 5 Jahren kopiert; jetzt galt es, die Abschrift zu vollenden und mit den anderen Handschriften zu vergleichen.

Eine genaue Durchforschung aller Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, die Briefe des Eneas enthalten, führte mir manchen erwünschten Fund zu; so enthält Vat. lat. 8045 16 Briefe des Eneas an die Balia von Siena vom 3. Jänner 1457 bis zum 28. Juli 1458 in einer Abschrift Galettis aus dem 18. Jahrhundert; sie sind nach einer Bemerkung des Kopisten ex cod. A 1 archiepiscopi Pyrgensis entnommen; da 10 von diesen Briefen jetzt im Original in Triest erliegen, so ist es klar, daß sie jener Sammlung von Briefen des Eneas an Siena entstammen, die ursprünglich in Siena aufbewahrt war; von dort kam sie oder ein großer Teil in die Hände des Erzbischofs und dann in den Besitz des Dr. Rossetti.

Acht Briefe enthält der von Eneas selbst geschriebene Kodex Vat. lat. 3887, der auch seine Schrift über das Basler Konzil und das Buch über die berühmten Männer enthält; die Briefe sind zumeist Konzepte später umgearbeiteter Schreiben, die in interessanter Weise dartun, wie sorgsam und überlegend Eneas bei Abfassung seiner Briefe voring. Seine Schrift über das Konzil zu Basel ist nach diesem Kodex bereits bei Fea: Pius II ex calumniis vindicatus S. 31—115 gedruckt; eine Kollationierung dieser Ausgabe mit dem Original ergab, daß der Druck im ganzen sorgfältig, aber doch nicht frei von Fehlern sei; ebenso wurde der bei Mansi: Pii Orationes III, 1—84 abgedruckte Brieftraktat de Ratisponensi dieta mit Vat. lat. 3888 Bl. 1—55 kollationiert und die erheblichen, den Sinn oft störenden Fehler des Druckes verbessert. Der Kodex Vat. lat. 3886, der das Originalkonzept des an Martin Mayr gerichteten Brieftraktates enthält, der unter dem Namen De gravamine Germanice nationis oder De situ et ritu Teutonie bekannt ist, wurde, da die vorhandenen Drucke durchaus ungenau und lückenhaft sind und das Konzept viele durchgestrichene und deshalb nicht gedruckte, dabei aber interessante Stellen enthält, seinem ganzen Inhalte nach (Bl. 1—102) kopiert und kollationiert.

Das Vatikanische Archiv, bei dessen Benützung mir der Bibliothekar des Istituto Austriaco di studi storici, Dr. Pogatscher, in seiner allen Forschern bekannten selbstlosen Weise unermüdlich zur Seite stand, bot zunächst im Armario XV Nr. 47 39 Briefe des Eneas an die Balia von Siena teils im Originale, teils in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts; auch diese Originale stammen aus jener mehrerwähnten Sammlung in Siena und rühren aus den Jahren 1432—1436 und 1454 bis 1456 her; 8 Briefe datieren aus Basel und sind der traurige Rest jener oft schmerzlich vermißten Schreiben, die Eneas vom Konzil aus in die Heimat schrieb, und schon durch ihren Gegenstand von größtem Interesse; ein weiterer Faszikel enthielt in Abschrift 7 Briefe angeblich des Francesco Piccolomini, die sich aber in Wirklichkeit als Briefe des Eneas aus dem Jahre 1457 erwiesen. Dann ging es an die mühsame Durchforschung der Vatikanischen Register von Eugen IV. bis auf Calixtus III., d. h. der Registerbände 359—467, im ganzen 107 Bände; was sie an Urkunden, Bullen und Breven über Eneas enthalten, wurde kopiert.

Damit waren meine Arbeiten in Rom beendet; denn alle meine Nachforschungen nach neuem Material in anderen Bibliotheken und Archiven Roms waren vergeblich.

Ich hatte gehofft, Spuren jener Briefe finden zu können, die Eneas Silvius in den Jahren 1450 und 1451 geschrieben, als er im Namen des Kaisers die Verhandlungen mit den italienischen Staaten wegen des bevorstehenden Zuges Friedrichs nach Italien zu führen gehabt hatte; in Rom war mir diese Hoffnung nicht erfüllt worden. Da Eneas damals auch lange Zeit am Hofe Alfonsos in Neapel verweilt hatte, ging ich nach Neapel, um im Aragonischen Archiv daselbst Nachschau zu halten; doch beginnen hier die Akten erst mit dem Jahre 1458. Man verwies mich auf das Staatsarchiv in Palermo, aber auch hier waren meine Nachforschungen vergeblich. Da es mir auch später in Siena nicht gelang, die Briefe des Eneas an die Stadt aus dieser Zeit aufzufinden, so gehören die Jahre 1450—1452 nach wie vor zu den unaufgeklärtesten im Leben des Eneas; es ist nur die Hoffnung vorhanden, daß sich in spanischen oder portugiesischen Archiven Briefe des Eneas aus dieser Periode finden.

Im Mai 1904 begab ich mich nach Siena; im dortigen Staatsarchive hatte ich bereits vor fünf Jahren eine Reihe von

Briefen des Eneas kopiert, jetzt wollte ich sie kollationieren. Zu meiner Überraschung entdeckte ich, daß mir bei meinem ersten Aufenthalte in Siena nicht alle dort vorhandenen Briefe des Eneas waren mitgeteilt worden; nun kopierte ich auch den Rest. Das Staatsarchiv in Siena bewahrt heute noch 42 Originalbriefe des Eneas aus den Jahren 1431—1439, 1454—1457, die kümmerlichen Überbleibsel jener einstigen großen Sammlung. Die Briefe aus den Jahren 1440—1453 fehlen; gewiß hat Eneas auch in dieser Zeit mit Berichten an seine Vaterstadt nicht ausgesetzt; aber bei der großen Zersplitterung der Sammlung kamen wohl auch sie in fremde Hände und liegen vielleicht in einem der vielen Privatarchive Italiens verborgen; es gelang mir nicht, eine Spur von ihnen zu entdecken. In den *lettere del concistoro* fand ich ungefähr 200 Briefe der Stadt an Eneas aus den Jahren 1450—1457, die ich, weil sie für das Verständnis der Briefe des Eneas an Siena von größter Wichtigkeit sind, kopierte. Auffallend ist es, daß sich aus früheren Jahren kaum eine Bemerkung in den Büchern der Stadt findet, daß Siena von den zahlreichen Berichten des Eneas auch nur Notiz genommen habe, obwohl aus einem seiner Briefe deutlich hervorgeht, daß die Stadt ihn zur Berichterstattung aufgefordert hatte.

Eine reiche Ausbeute bot auch die Biblioteca comunale in Siena; sie enthält im Kodex A III 16 in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts 19 Briefe, die Eneas als Vertreter der Stadt bei der römischen Kurie gemeinsam mit Leonardo Benvoglienti in den Jahren 1456 und 1457 an die Balia von Siena gerichtet hat. Und noch einen weiteren Fund machte ich in Siena; in dem noch ungedruckten und von mir zur Herausgabe vorbereiteten Briefwechsel des Humanisten Barnabaeus aus Siena stieß ich auf drei unbekannte Briefe des Eneas, die er als Begleiter des Kardinals Domenico Capranica auf seiner Reise nach Basel an seinen Freund Petrucci gesandt hatte; einer derselben enthält eine ausführliche Beschreibung von Genua. Sie war bisher allen Forschern wohl aus dem Grunde entgangen, weil ihr leider der Anfang mit dem Namen des Absenders und Adressaten fehlt; ich erkannte sie aus inneren Gründen als sein Eigentum und fand später zu meiner Freude, daß sich Eneas in seinem 33. Briefe auf diese Beschreibung bezieht. Einen Brief des Eneas an Siena vom 2. August 1433

hat in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts die Handschrift B VI, 18 Bl. 5 derselben Bibliothek; einen Brief des Andrea Contrario an Eneas bot der Kodex D VI 1.

Drei Briefe des Eneas aus den Jahren 1451 und 1456 besitzt im Original das Kapitelarchiv in Siena. Dagegen bieten die Archive der Adelsfamilien in Siena, soweit wenigstens meine Erkundigungen reichten, nichts; nur die Grafen Bandini-Piccolomini sollen im Besitze der Originalurkunde vom 15. Dezember 1453 sein, mit der Kaiser Friedrich III. den Eneas Silvius zum Pfalzgrafen ernennt; eine gleichzeitige Abschrift besitzt das Staatsarchiv in Siena, die ich kopierte, da mir das Original nicht zugänglich war; drei weitere Abschriften aus dem 17. Jahrhundert fand ich später im Piccolomini-Archiv zu Nachod.

Mehr als einen Monat wurde ich in Siena festgehalten; ein Ausflug in das Staatsarchiv zu Lucca — die dortige Dombibliothek hatte ich vor fünf Jahren ohne Erfolg nach neuem Material durchforscht, sie besitzt nur im Kodex 544 Briefe des Eneas aus seiner Papstzeit — bereicherte mich um einen Brief, den Eneas im Jahre 1454 an die Stadt gerichtet hatte.

Mein Weg führte mich weiter nach Florenz. Die Biblioteca nazionale bot keine Ausbeute, die Riccardiana dagegen im Kodex 4^o 924 sieben unbekannte Briefe des Eneas an seinen Freund Piero da Noceto und außerdem im Kodex 407 Bl. 261 einen Brief des Bartholomaeus episcopus Cornetanus an Eneas vom 13. Dezember 1443. Die Laurenziana kannte ich bereits von meinem ersten Aufenthalte her; aufs neue überzeugte ich mich, daß Cod. Gadd. 48 kein Werk, geschweige denn die Originalhandschrift des Eneas sei, wie der gedruckte Katalog und darnach Voigt vermutete; das gleiche gilt von Kodex 90, 44, der von Bandini als des Eneas Originalniederschrift seiner Laienbriefe betrachtet worden ist, wogegen nicht nur die Schriftzüge, sondern vor allem die große Fehlerhaftigkeit des Textes und die Verstümmelung fast aller Personennamen (Mohile statt Nihili, Redrer statt Riederer, Binderbach statt Hinderbach) streiten. Nur Kodex 90, 47 bot einen im Namen König Friedrichs III. von Eneas geschriebenen Brief an die Stadt Florenz vom 24. Juli 1443. Das Staatsarchiv in Florenz besitzt nur zwei unbedeutende Briefe des Eneas: den

einen vom 2. Oktober 1451 fand ich später auch im Staatsarchiv in Mailand in gleichzeitiger Kopie; der zweite datiert vom 13. Mai 1458.

Auf Bologna hatte ich große Hoffnungen gesetzt. In dem reichhaltigen Kapitelarchiv wurde ich in ungemein liebenswürdiger Weise — abgewiesen; ich möchte es fast als gewiß hinstellen, daß sich dort Originalbriefe des Eneas aus der Zeit seines Kardinalats befinden. Die Universitätsbibliothek bot selbst in der an unveröffentlichten Humanistenbriefen so reichen Sammlung der *Miscellanea Tioli* nichts Neues für Eneas; erwähnenswert ist nur der Kodex 1200, der, mit prachtvollen Initialen und dem Wappen der Piccolomini geziert, die Kardinalsbriefe des Eneas enthält; auf Bl. 1 die Bemerkung: ‚*Epistole Pii II. pont. max. recollecte per me Antonium Lollium Senen: jussu R^m Dni. Francisci Piccolominei cardinalis Senensis ad usum R^m Dni. Jacobi Sylverii Piccolominei episcopi Cremonensis Romandiole presidentis feliciter incipit.*‘ [!] — Auch die *Biblioteca municipale* bot weder in ihrem Handschriftenbestand noch in ihrer großen Autographensammlung Neues für Eneas.

Im Staatsarchiv zu Modena fand ich 6 Briefe des Eneas an Borso von Este aus dem Jahre 1457 und 1458. Die *Biblioteca Estense* enthält nur im Kodex *α. J. 8.*, der aus der ‚*Libreria di s. Spirito di Reggio*‘ stammt, die Laienbriefe des Eneas nach der zweiten Redaktion.

Die *Biblioteca Palatina* in Parma besitzt einen Originalbrief des Eneas vom 2. Dezember 1455, den ich bereits aus einer Kopie im Vatikanischen Archiv kannte.

Größer war die Ausbeute in Mailand. Zwar fand ich im Staatsarchive nach einer arbeitsvollen Woche nur zwei Briefe des Eneas in gleichzeitigen Kopien, von denen mir der eine bereits aus dem Staatsarchive zu Florenz bekannt war; aber dies geringfügige Resultat wurde mir begreiflich, als ich in der *Biblioteca Ambrosiana* ein Konvolut mit Briefen des Eneas erhielt, die, wie aus den alten Signaturen zu erkennen, einst dem Staatsarchiv angehört haben müssen, von wo sie eine vorsorgliche Hand gerettet hat. Sie sind an Francesco Sforza gerichtet und ergänzen in erwünschter Weise die Sammlung der Briefe aus seiner Kardinalszeit. Die Briefe des Eneas, die sich in der bekannten Sammlung von Autographen des Cav. Damiano Muoni befanden und versteigert werden

sollten, konnte ich leider nicht zu Gesicht bekommen, weil der Staat sie inzwischen mit Beschlag belegt hatte, da sie aus den Sammlungen des Staatsarchivs gestohlen sein sollen. Die Bibliothek des Fürsten Trivulzi bot einen Brief des Francesco Filelfo an Eneas ddo. Siena, 3. kal. martias 1436.

Mailand war die letzte Station auf meiner italienischen Reise; über Trient, wo ich zwei Tage vergeblich Nachforschungen nach Briefen des Eneas anstellte, kehrte ich anfangs Juli nach Wien zurück. Ich muß hier einschalten, daß ich auch zur Weihnachtszeit in Wien gewesen war und die ersten Tage des Jänners zu Studien im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv benutzt hatte; ich hoffte hier in den Akten aus der Kanzlei Friedrichs III. Briefe oder Konzepte von der Hand des Eneas zu finden, und so spärlich auch diese Kanzleireste sind — ich fand sie. Bekannt war mir aus Chmels Materialien I, 116a ein Brief Kaspar Schlicks mit der Randbemerkung: ‚Domine Enea, aptetis hoc ornatius, effectu non mutato.‘ Groß war meine Freude, als ich diese Überarbeitung des Schlickschen Briefes, von der Hand des Eneas geschrieben, entdeckte, weil sie mir deutlich zeigte, in welcher Weise Eneas für den Kanzler arbeitete. Und ich fand weiterhin die Gegenstücke zu dieser Art gemeinsamer Arbeit: sechs Konzepte von Briefen, die Eneas für den Kanzler abgefaßt und dieser durchkorrigiert hatte. Interessant ist es zu beobachten, wie der Kanzler die Konzepte des Eneas beeinflusst. Stilistische Änderungen macht er fast nie, höchstens, daß er vor einem Personennamen ein höflicheres ‚dominus‘ einschaltet, nur sachliche; aber gern fügt er, wo er von sich selbst spricht, hinzu, wie sehr er bei Kaiser Friedrich III. in Gunst stehe. Auch der bei Chmel I, 261^b abgedruckte Mailänder Gesandtschaftsbericht vom Jahre 1447, der längst als des Eneas Werk erkannt worden ist, erwies sich als ein Originalkonzept, bei dessen Abdruck Chmel jedoch die von Eneas gestrichenen, aber inhaltlich interessanten Stellen unbeachtet ließ. Diese Entdeckungen machten es mir zur Pflicht, alle Briefe des Kanzlers Schlick, deren ich habhaft werden konnte, zu sammeln und ebenso die Briefe Friedrichs III. daraufhin zu prüfen, ob sie von Eneas stammen; auch hier waren meine Forschungen von Erfolg begleitet. Einzelne Briefe bot auch die Hofbibliothek, abgesehen von zwei aus der Sammlung Rossettis stammenden Originalen in ihrer Autographen-

sammlung; so im Kodex 5089 Bl. 278 ein von Eneas abgefaßtes Schreiben des Königs an Siena vom 24. Juni 1443; im Kodex 4760 Bl. 279 einen Brief des Eneas an den Pfarrer Johann bei St. Stephan in Wien ddo. Wiener-Neustadt 6. Februar 1454 und ein Schreiben vermutlich desselben Johann an Eneas im Kodex 5254 Bl. 259.

Von Wien begab ich mich nach Nikolsburg, um in der Bibliothek des Fürsten Dietrichstein die Handschrift II 122f. durchzuarbeiten, die leider nicht versendet wird; sie bot außer vier unbekanntenen Briefen des Eneas und einer ungedruckten Rede einen Brief des Joh. Tröster vom 27. Juni 1452 an Eneas und eine Reihe interessanter Briefe seiner Freunde, die sich vielfach mit ihm beschäftigen und geeignet sind, auch die Geschichte des Frühhumanismus in Österreich, der bislang noch wenig bekannt ist, schärfer zu beleuchten; ich gedenke sie, verbunden mit anderem Material, gelegentlich zu veröffentlichen.

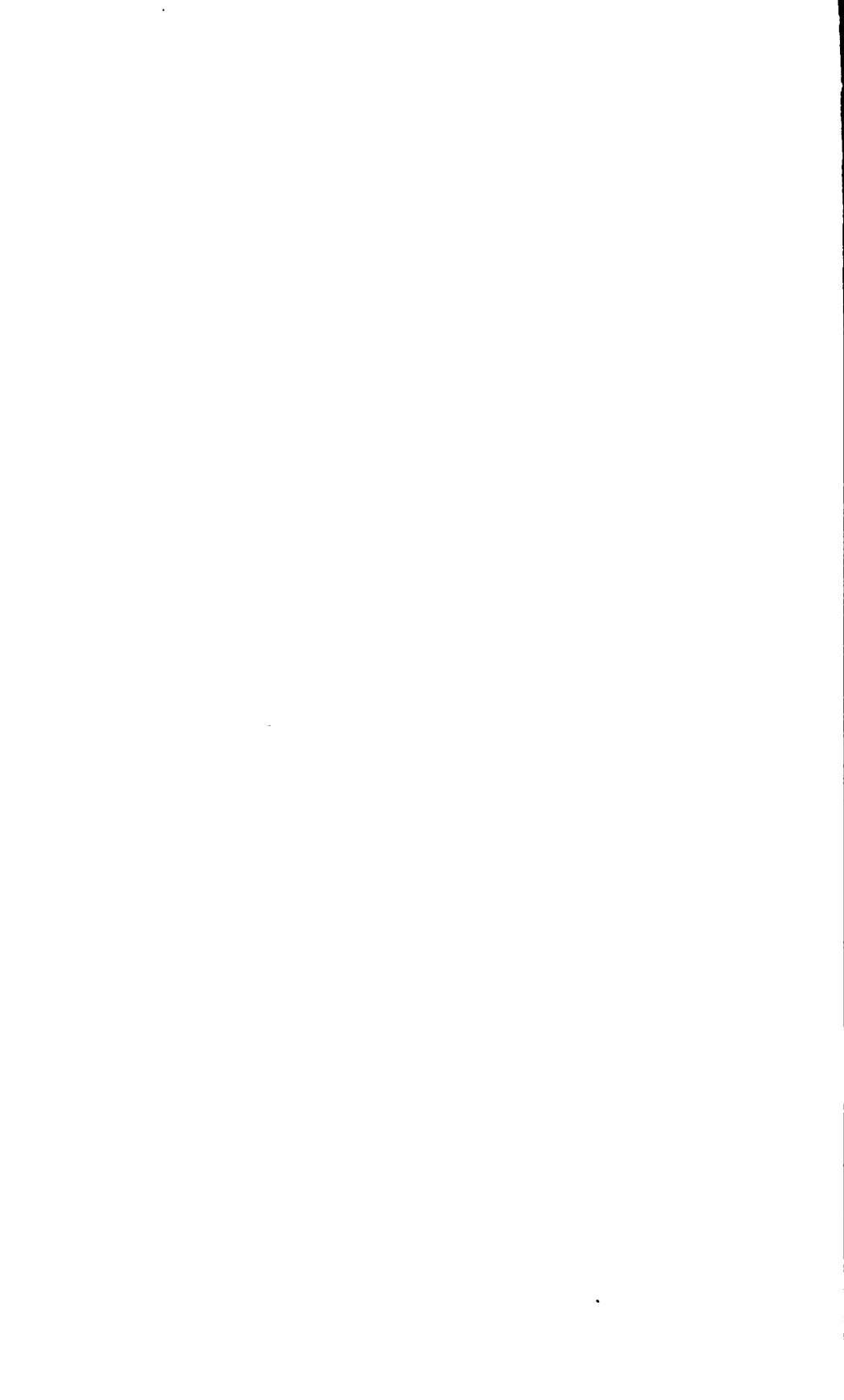
In Prag erwartete mich der Kodex 462 der Lobkowitzischen Bibliothek, der außer zwei unbekanntenen Briefen des Eneas seinen ausführlichen Brieftraktat über Wartung und Krankheiten der Pferde, den er am 4. Juli 1444 an Wilhelm von Stein sandte und der zwar dem Namen nach bekannt, aber noch nicht veröffentlicht ist und ebenso die bekannte, aber gleichfalls noch ungedruckte Komödie ‚Chryses‘ des Eneas enthält; daneben fanden sich 15 unbekanntene Briefe aus seinem Freundeskreise. — Das Prager Kapitelarchiv besitzt zwei Handschriften mit Briefen des Eneas (Kod. G 29 und M 37), aber auffallenderweise nichts Unbekanntes darunter.


Von Prag aus unternahm ich eine Reise nach Deutschland, um namentlich einige Handschriften kennen zu lernen, die mir als unentlehnbar bezeichnet worden waren, und zugleich in den Archiven nach Originalen des Eneas zu forschen. Die Reise, die mich in den Monaten Juli und August über Berlin nach Posen, Leipzig, Zeitz, Fulda, Frankfurt a. M., Köln, Trier, Mainz, Stuttgart, München und Nürnberg führte, lehrte mich zwar eine ganze Reihe von Handschriften seiner Laienbriefe kennen, die aber mit verschwindend kleinen Ausnahmen nur Bekanntes boten, so daß ich deren Aufzählung umso leichter unterlassen kann, als ich das Einzelne, was sie mir doch hie und da boten, seinerzeit am richtigen Orte verwenden werde. Originalbriefe fanden sich nirgends. Nur auf eine Handschrift

der kgl. b. Hof- und Staatsbibliothek in München will ich an dieser Stelle hinweisen, weil sie mit zu den ältesten und interessantesten gehört, die uns Briefe des Eneas überliefern; unter den 42 Handschriften, die ich in München durcharbeiten konnte, nimmt sie den ersten Rang ein; es ist clm. 12725. Ich hatte den Kodex bereits früher, durch Voigts Arbeiten über Eneas aufmerksam gemacht, benutzt, hatte aber damals seine hervorragende Bedeutung ebensowenig erkannt wie Voigt, der doch 14 neue Briefe aus ihm mitgeteilt hatte. Tatsächlich enthält er deren noch mehr, die, wenn sie auch im Text nicht immer als Eigentum des Eneas bezeichnet sind, dennoch in dem beigegebenen gleichzeitigen Index, den Voigt unbeachtet ließ, ausdrücklich ihm zugeschrieben werden, wie sie sich denn auch durch ihren Inhalt leicht als sein Eigentum erkennen lassen. Der Kodex enthält ungefähr 250 Briefe, von denen keiner über das Jahr 1445 hinausreicht; 82 dieser Briefe stammen direkt aus der kaiserlichen Kanzlei und sind zumeist Schreiben des Kaisers Friedrich und des Kanzlers Schlick. Da viele genaue Subskriptionen haben, dürften sie unmittelbar nach den Originalen kopiert sein, und zwar wahrscheinlich für den Kanzleigebrauch, da sie gern nach ihrem Inhalt, z. B. als *epistole promotoriales* zusammengestellt werden. Der Rest der Sammlung enthält ungefähr 170 Briefe von Eneas; in ihrem Texte schließen sie sich genau an die ursprüngliche Fassung des Kodex Chisianus J VI, 208 an, nur daß sie häufig die Anrede ausführlicher bewahrt haben als dieser. Der Münchner Kodex ist die älteste aller mir bekannten Handschriften und besitzt wegen der vorzüglichen, gewissenhaften Textesüberlieferung gleichen Wert für eine Neuausgabe der Laienbriefe des Eneas wie der Kodex Chisianus; ich habe dementsprechend alle Briefe des Eneas aufs genaueste mit dieser Handschrift kollationiert und alle unbekanntenen Stücke kopiert.

Als ich nach Prag zurückgekehrt war, erwartete mich die Nachricht, das fürstlich Schaumburg-Lippesche Archiv in Nachod, das die Reste des alten Archivs der Piccolomini birgt, sei mir durch die Erlaubnis des Fürsten zugänglich; ich reiste dorthin, fand aber leider nur eine durch Feuchtigkeit zum Teile unleserlich gewordene Pergamenturkunde König Friedrichs an Eneas vom 20. September 1451. Damit waren meine Vorarbeiten geschlossen.

Seit dem Jahre 1899 habe ich mich fast ununterbrochen mit Arbeiten für eine Ausgabe der Gesamtkorrespondenz des Eneas Silvius Piccolomini beschäftigt; im ganzen lagen mir bis heute 218 Handschriften vor; die Zahl der von mir gesammelten Briefe von und an Eneas beträgt 1263, übersteigt also die Zahl der bei Voigt verzeichneten 559 Briefe um 704 Stücke, die wohl geeignet sein dürften, manches Dunkel aufzuhellen und nicht nur über sein Leben und Wirken, sondern auch über die Geschichte Österreichs im 15. Jahrhundert neues Licht zu verbreiten. Eneas Silvius hatte den Plan, seine Korrespondenz in drei Abteilungen zu gliedern, die den großen Abschnitten seines Lebens als Laie, Bischof und Kardinal entsprechen. Es fallen dementsprechend auf die Laienzeit 366 Briefe (um 91 mehr als bei Voigt), auf die bischöfliche 598 (um 396 mehr als bei Voigt), auf die Zeit seines Kardinalats 299 (um 119 mehr als bei Voigt). Da Eneas seine Laien- und Bischofszeit zum größten Teile in Österreich zugebracht hat, ergeben sich für sie 964 Briefe, die Voigt gegenüber ein Mehr von 487 Briefen bedeuten.





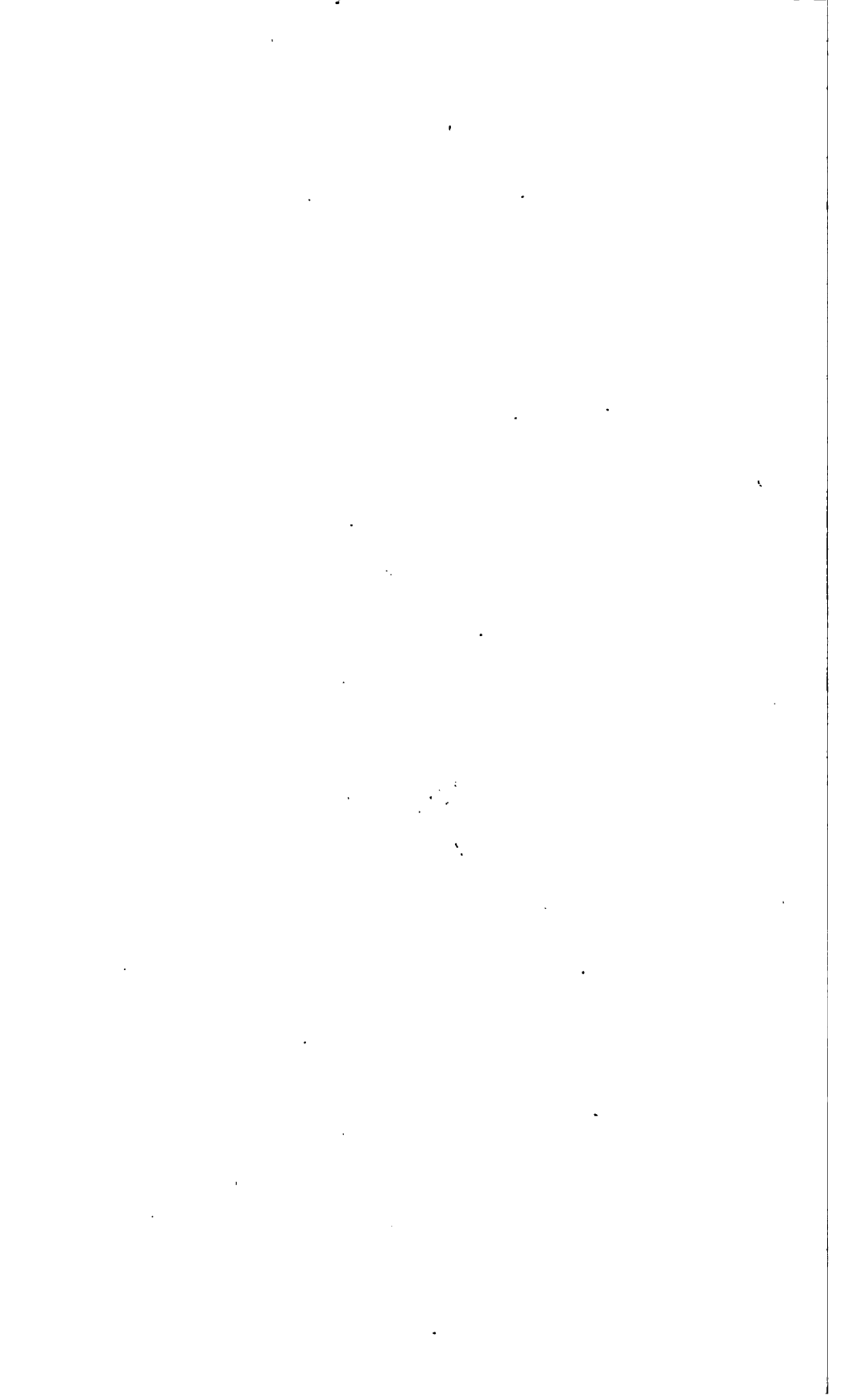
WIEN, 1905.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker









SEP 25 1923

DUE AUG 6 1923

~~DUE AUG 21 '43~~

CANCELLED R
BOOK DUE
OCT 17 1923
2611523



Made in Italy



